This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Archiv
für politische Korrespondenzen
des K. & K. Min. des Aeussern

B 1,085,245

BIBLIOTHEK DES KAIS. KÖN. MINISTERIUMS DES ÄUSSERN.
XX.C.

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

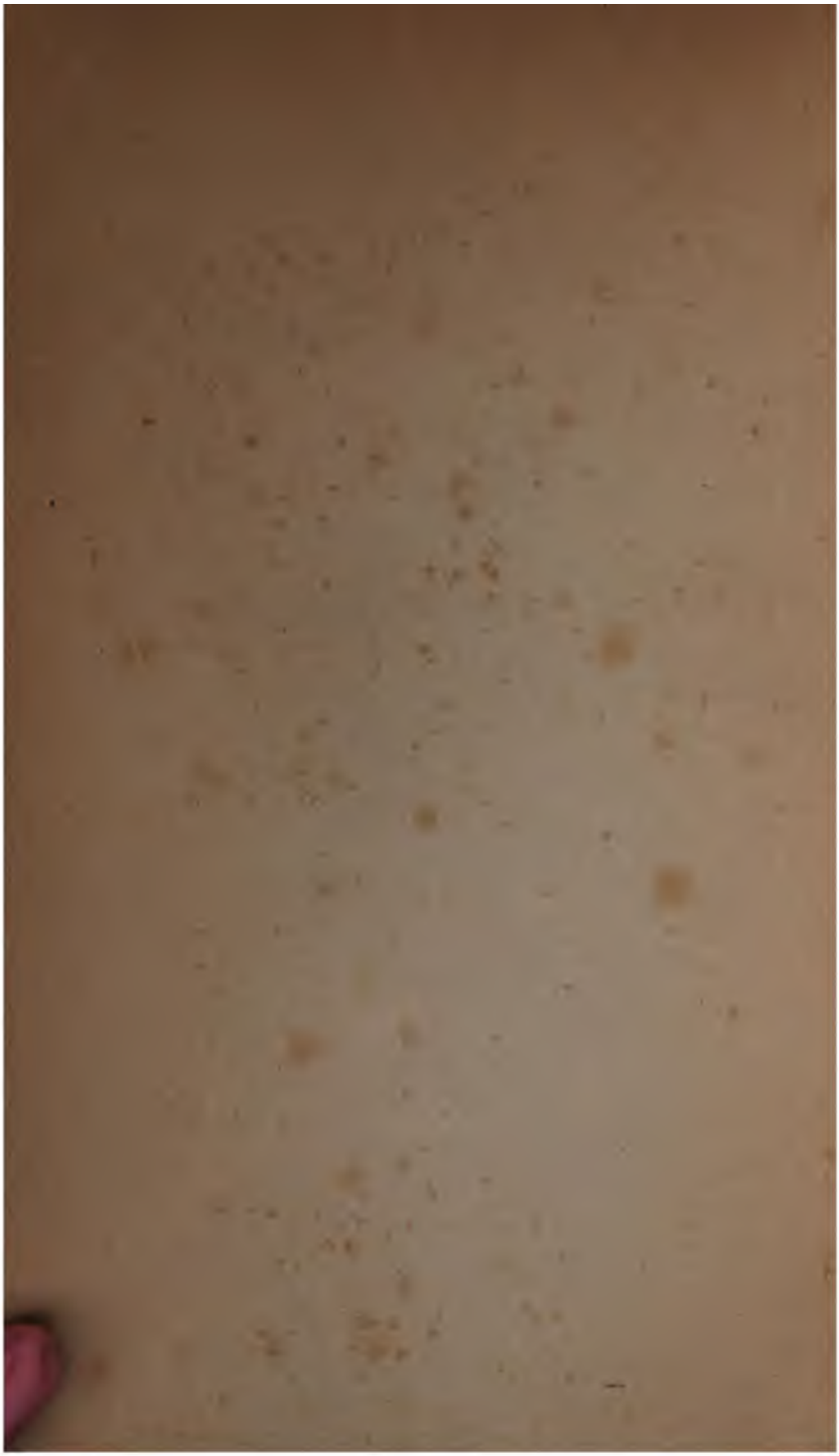

Europäischer

Geschichtskalender.

BIBLIOTHEK
Des K.K. MINISTERIUMS
Des ÄUSSERN

Europäischer Geschichtskalender.

Achter Jahrgang. 1867.

Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.

BIBLIOTHEK
DES K.K. MINISTERIUMS
DES ÄUSSERN

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1868.

4192
D
1
S38
v. 8

Vorbemerkung.

Der Jahrgang des Geschichtskalenders für 1867 erscheint leider etwas später, als zu wünschen gewesen wäre. Hoffentlich findet sich der Leser durch die Reichhaltigkeit des Inhalts entschädigt. Ein viel früheres Erscheinen ist unmöglich, ohne entweder der relativen Vollständigkeit oder der Genauigkeit Eintrag zu thun. Für den gewöhnlichen Zeitungsleser ist der Geschichtskalender ohnehin nicht berechnet, sondern für den Politiker, der vielfacher Details bedarf und sie zu finden versteht, weil er in den Materien überhaupt zu Hause ist. Deutschland ist hoffentlich in der politischen Bildung und politischen Arbeit so weit, daß es eines derartigen Hilfsmittels nicht mehr entbehren kann. Die Einrichtung des Buchs ist dieselbe wie bisher. Ganz besondere Sorgfalt wurde auf die Daten zur Entwickelung des norddeutschen Bundes verwandt, und deßhalb auch der ursprüngliche Entwurf der Bundesverfassung und das betreffende Protokoll der Bevollmächtigten der Regierungen mitgetheilt, obgleich die Verfassung in ihrer endgültigen Fassung schon in den letzten Jahrgang aufgenommen wurde; ebenso vollständig findet der Leser alle wichtigeren Daten und Actenstücke bezüglich des Verhältnisses zwischen Süd- und Norddeutschland. Der Entwickelung Oesterreichs wurde selbstverständlich derselbe Umfang gewidmet wie bisher, zumal das Jahr 1867 für dasselbe von so entscheidender Bedeutung ist. Mexico wird im künftigen Jahrgang wegfallen, da es das bisherige Interesse für Europa verloren hat und auch der

wieder auf den Rang der südamerikanischen Republiken zurückgesunken ist. Die Uebersicht der Ereignisse des Jahres 1867 ist weniger dazu bestimmt, jene Ereignisse lediglich ins Gedächtniß des Lesers zurückzurufen und sie noch einmal vor ihm vorüberzuführen, als dazu, die Hauptmomente hervorzuheben, auf ihren Zusammenhang hinzudeuten und zu ihrem Verständniß bescheiden wenigstens einiges beizutragen.

Ende Juni 1868.

Europäiſcher Geſchichtskalender.

Achter Jahrgang. 1867.

Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.

BIBLIOTHEK
DES K.K. MINISTERIUMS
DES ÄUSSERN

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'ſchen Buchhandlung.
1868.

jene
noch
vor

I.

Chronik

der

wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

im

Jahre 1867.

2. Jan. (**Oesterreich**). Der Kaiser beruft einen sog. außerordentlichen Reichsrath, um den Ausgleich mit Ungarn zum Abschluß zu bringen.

5. „ (Spanien). Narvaez beutet seinen Staatsstreich vom 29. Dec. 1866 aus: Neue Verhaftungen in Madrid veranlassen zahlreiche Anhänger der liberalen Union nach Frankreich zu fliehen.

„ „ (Griechenland). Die Kammer genehmigt ein Regentschaftsgesetz, um dem König eine längere Reise an die europ. Höfe zu ermöglichen.

6. „ (Deutschland. — Württemberg). Eine Landesversammlung der sog. Volkspartei erklärt sich für einen süddeutschen Bund, für eine Revision der Verfassung auf demokratischer Grundlage und für Einführung des Milizsystems.

7. „ (Verein. Staaten). Das Repräsentantenhaus setzt eine Justizcommission nieder, um die Frage einer Anklage gegen den Präsidenten Johnson zu prüfen.

8. „ (**Oesterreich**). Eine ungarische Deputation kommt nach Wien, um sich mit der Regierung über den Ausgleich definitiv zu verständigen.

„ „ (Deutschland. — Bayern). Die Regierung legt dem Landtage die Entwürfe für die gesammte sog. Socialgesetzgebung vor.

„ „ (Verein. Staaten). Beide Häuser des Congresses haben den Beschluß gefaßt, den Negern des Districts Columbia (Washington) das Stimmrecht zu ertheilen. Der Präsident legt dagegen sein Veto ein. Dasselbe wird jedoch durch Zweidrittelmajoritäten beider Häuser umgestürzt.

9. „ (Türkei). Die Pforte beschließt, Delegirte aus Candia nach Konstantinopel zu entbieten, um mit ihnen die Beschwerden der Insel zu prüfen.

10. „ (Verein. Staaten). Beide Häuser haben sich geeinigt, den Beginn des neuen Congresses statt auf den 4. Dec. schon auf den 4. März d. J. anzusetzen, um das Interregnum des Präsidenten zu verhindern.

13. „ (Oesterreich). Die deutsche Partei erklärt sich in einer Versammlung zu Wien gegen den außerordentlichen Reichsrath Belcredi's und verlangt die Einberufung des ordentlichen.

14. „ (Mexico). Eine Notabelnversammlung räth Kaiser Max mit 25 gegen 10 Stimmen, nicht abzudanken, sondern auszuharren.

15. „ (Deutschland. — Preußen). Das Herrenhaus fügt sich in die Vorlage der Regierung für Vermehrung des Abg.-Hauses ohne eine solche auch des Herrenhauses nur mit 54 gegen 49 Stimmen.

16. „ (**Italien**). Das Ministerium Ricasoli legt der II. Kammer einen Finanzplan und einen Gesetzesentwurf über die Freiheit der Kirche und die Liquidation der Kirchengüter mittelst eines Vertrags mit dem belgischen Hause Langrand-Dumonceau vor. Die Regierung spricht demnach 600 Mill. Fr. von den Kirchengütern für den Staat an, will dagegen den Rest in Rente convertirt der Kirche, d. h. den Bischöfen zur freien Verfügung überlassen.

19. Jan. (**Frankreich**). Der Kaiser kündigt in einem Schreiben an den Staatsminister dem Lande die Abschaffung der Adreßdebatte und dagegen ein freilich beschränktes Interpellationsrecht sowie die Vorlage von Gesetzesentwürfen über das Preß- und Versammlungswesen an und bezeichnet diese Concessionen als die „Krönung des Gebäudes".

„ „ (Schweden). Der König eröffnet den ersten Reichstag nach der neuen Verfassung und Zusammensetzung desselben und verlangt von demselben außerordentliche Credite für das Vertheidigungswesen zu Lande und zur See und zur Umwandlung der Infanteriegewehre in Hinterlader.

20. „ (**Frankreich**). Ministerkrisis in Folge der Concessionen vom 19. d. M. Angebliche Aussichten Olliviers. Schließlich bleibt Rouher und das Cabinet erleidet bloß einige Modificationen. Marschall Niel übernimmt das Kriegsministerium.

„ „ (**Türkei. — Rumänien**). Die Großmächte anerkennen nach dem Vorgange Rußlands den Prinzen Karl von Hohenzollern als Fürsten von Rumänien.

„ „ (**Mexico**). Die Franzosen haben den Norden des Landes vollständig geräumt und sind theils in der Stadt Mexico concentrirt, theils zwischen ihr und Veracruz staffelförmig aufgestellt.

23. „ (Deutschland. — Bayern). II. Kammer: Die Linke trägt auf eine Adresse bez. des Verhältnisses zu Norddeutschland an. Erklärung des Ministers Fürst Hohenlohe. Die Linke erklärt sich dadurch befriedigt und zieht ihren Antrag zurück.

26. „ (Spanien). Ein kgl. Decret octroyirt eine Heeresreform: Die Provinzialmiliz wird abgeschafft, dagegen das stehende Heer mit der Reserve auf 200,000 Mann gebracht.

„ „ (Rußland). Conflict der Regierung mit dem Gouvernements-Landtag von St. Petersburg, dessen Beschlüsse für null und nichtig erklärt, dessen Bureau abgesetzt und dessen Mitglieder nach Hause geschickt werden.

27. „ (Türkei. — Serbien) nimmt eine ziemlich drohende Haltung an, um die von der Pforte geforderte Räumung der serbischen Festungen zu unterstützen.

28. „ (Deutschland. — Preußen). Der Fürst von Thurn und Taxis cedirt sein Postregal in einer Reihe von deutschen Staaten um 3 Mill. Thaler an Preußen.

1. Febr. (Griechenland). Das neue Ministerium Komunduros verlangt eine ansehnliche Verstärkung der Armee und die Bewilligung neuer Steuern, um die Kosten zu decken. Die Kammer genehmigt das erstere sofort und einstimmig.

— „ (**Oesterreich**). Landtagswahlen in den deutsch-slavischen Ländern: In Böhmen, Mähren und Krain siegt die slavische Partei für, in den rein deutschen Provinzen die deutsche Partei gegen den außerordentlichen Reichsrath. Beust dringt darauf, den außerordentlichen Reichsrath fallen zu lassen. Belcredi gibt seine Entlassung.

3. „ (Deutschland. — Zollverein). Die Unterhandlungen zwischen dem Zollverein und Oesterreich über einen Handelsvertrag werden sistirt, um erst durch Unterhandlungen mit Frankreich den Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein zu ermöglichen.

4. „ (Deutschland. — Nordd. Bund.). Preußen schließt mit Sachsen-Weimar eine Militärconvention ab, der nach und nach auch die übrigen Kleinstaaten Thüringens beitreten.

„ „ (**Oesterreich**). Die Entlassung Belcredi's ist beschlossen. Der Kaiser läßt außerordentlichen Reichsrath fallen. — Die 67er Commission des ungar. uses erledigt das Elaborat über die gemeinsamen Angelegenheiten nach Wien vereinbarten Ausgleiche.

4. Febr. (Griechenland). Die Regierung verlangt von der Kammer nunmehr auch die Bewilligung von Crediten zu Anschaffung von 6 neuen Kriegsschiffen.
5. „ (Deutschland. — Südd. Staaten) beschließen auf einer Conferenz in Stuttgart, ihr Militärwesen nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen zu organisiren und zwar auf Grundlage der allg. Wehrpflicht.
„ „ (Mexico). Die Franzosen räumen die Stadt Mexico und beginnen den Abmarsch nach Veracruz.
7. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Preußen schließt mit Sachsen eine Militärconvention ab.
„ „ (Oesterreich). Belcredi wird entlassen und Beust zum Ministerpräs. ernannt.
„ „ (Dänemark). Die Regierung legt dem Reichstage den Entwurf einer Reform des Heeres und der Marine vor, der sich durch kurze Präsenzzeit dem Milizsysteme annähert.
8. „ (Oesterreich). Der Ausgleich mit Ungarn wird in Wien mit Deak definitiv abgeschlossen und auch die Personalien des zu ernennenden ungarischen Ministeriums werden geordnet.
9. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Die Bevollmächtigten der Bundesstaaten haben sich über den dem Reichstage vorzulegenden Entwurf einer Verfassung geeinigt und unterzeichnen das dießfällige Protokoll.
„ „ (Verein. Staaten). Beide Häuser des Congresses haben sich darüber geeinigt, die Territorien Nebraska und Colorado als Staaten in die Union aufzunehmen. Der Präsident legt gegen beide sein Veto ein. Das gegen Nabraska wird mit Zweidrittelmajoritäten umgestürzt, das gegen Colorado dagegen wiederum nicht.
10. „ (Italien). Sämmtliche 9 Bureaux der II. Kammer haben sich für Verwerfung des Ricasoli'schen Plans bez. der Kirchengüter erklärt und die Commission trägt demgemäß auf Verwerfung desselben an.
11. „ (England). Das Ministerium Derby will dem Parlament keine Reformbill vorlegen, sondern bloß Resolutionen für eine solche zur Erörterung bringen.
„ „ (Italien). Das Ministerium Ricasoli unterliegt gelegentlich einer Interpellation über Verbote von Volksversammlungen bez. der Kirchenfrage und erhält von der II. Kammer mit 136 gegen 104 Stimmen ein Tadelsvotum. Dasselbe bietet seine Demission an.
„ „ (Türkei). Aali und Fuad Pascha treten wieder, jener als Großvezier, dieser als Minister des Auswärtigen in's kaiserliche Cabinet.
12. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Allgemeine Wahlen zum ersten Reichstage auf Grund des allgemeinen und directen Wahlrechts in sämmtlichen Staaten des Bundes.
„ „ (Mexico). Kaiser Max verläßt mit dem Kern seiner Truppen die Hauptstadt und wirft sich in das feste Querétaro.
13. „ (Italien). Der König nimmt die Entlassung des Ministeriums Ricasoli nicht an, löst die Kammer auf und verordnet Neuwahlen.
„ „ (Türkei). Die Nationalversammlung der Candioten setzt eine provisorische Regierung im Namen des Königs von Griechenland ein.
14. „ (Frankreich). Eröffnung der Kammern. Der Kaiser spricht sich in seiner Thronrede sehr einläßlich über die Lage des Landes und die neuen liberalen Concessionen aus, bezeichnet dieselben aber doch nicht mehr als die „Krönung des Gebäudes".
17. „ (Oesterreich). Kais. Rescripte verkünden Ungarn den vollzogenen Ausgleich, die Ernennung eines eigenen ungarischen Ministeriums und die Einverleibung Siebenbürgens.
„ „ (Türkei. — Aegypten). Das erste größere Schiff, ein Triestinisches, geht durch den Suezcanal aus dem mittelländischen in's rothe Meer.
18. „ (Oesterreich). Zusammentritt aller Landtage in den deutsch-slavischen Kronländern. Ein Erlaß des Kaisers verlangt die Vornahme von Wahlen zu einem ordentlichen Reichsrath.

20. Febr. (**Luxemburger Frage**). Holland regt in Paris die Luxemburger Frage an.
23. „ (Italien). Garibaldi beginnt eine lebhafte Agitation gegen Rom zunächst im Venetianischen.
24. „ (**Deutschland. — Nordd. Bund**). Eröffnung des ersten Reichstags. Thronrede des Königs von Preußen.
25. „ (Oesterreich). Der Landtag von Böhmen beschließt mit 156 gegen 76 Stimmen eine Adresse an den Kaiser, in der er sich zu den Wahlen zwar bereit erklärt, aber nur bedingungsweise im Sinne des Septemberpatents und des außerord. Reichsraths. Die Regierung antwortet sofort schon am folgenden Tage mit der Auflösung des Landtags und der Anordnung von Neuwahlen.
„ „ (Türkei). Eine Anzahl wirklicher oder angeblicher Delegirter der Bevölkerung geht von Candia nach Konstantinopel ab.
26. „ (**England**). Die sog. Abullamiten treten wieder zur liberalen Opposition, wodurch die Tory-Regierung neuerdings in die Minorität geräth und sich genöthigt sieht, die bloßen Resolutionen fallen zu lassen und eine förmliche Reformbill anzukündigen.
27. „ (Oesterreich). Der Landtag von Mähren beschließt mit 55 gegen 35 Stimmen eine Adresse im Sinne des böhmischen Landtags und wird von der Regierung gleichfalls sofort aufgelöst.
28. „ (**Luxemburger Frage**). Frankreich geht auf die Anregung Hollands ein und beauftragt seinen Gesandten im Haag, die Räumung der Festung von Seite Preußens zu betreiben und die Abtretung des Landes an Frankreich anzuregen.
„ „ (Oesterreich). Der Landtag von Krain beschließt gleichfalls eine Adresse wie Böhmen und Mähren und wird gleichfalls aufgelöst.
„ „ (**Mexico**). Bereits haben sich 16,000 Franzosen in Veracruz nach Frankreich eingeschifft.

2. März. (England). In Folge der Schwenkung des Ministeriums Derby in der Reformfrage treten die strengeren Tories aus demselben aus.
„ „ (**Verein. Staaten**). Beide Häuser haben sich über ein Gesetz geeinigt, das die Südstaaten zunächst einem Militärregiment unterwirft und die Reconstruction derselben auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechts auch der Neger anbahnt und über ein Aemtergesetz, das den Präsidenten bez. Entlassung von Beamten, selbst seiner Minister von der Zustimmung des Senats abhängig macht. Der Präsident legt gegen beide Gesetze sein Veto ein. Dasselbe wird jedoch bez. beider Gesetze von beiden Häusern mit Zweidrittelmajoritäten umgestoßen.
3. „ (**Türkei. — Serbien**). Die Pforte beschließt, die serbischen Festungen zu räumen.
„ „ (Rußland). Ein kais. Ukas dehnt die Aufhebung der Leibeigenschaft auch auf den Kaukasus und Mingrelien aus.
4. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Graf Bismarck legt dem Reichstag den Entwurf der Bundesverfassung vor und mahnt zur Beschleunigung.
„ „ (Verein. Staaten). Der neue (40ste) Congreß constituirt sich. 32 Demokraten des Repräsentantenhauses protestiren dagegen, weil die 10 Südstaaten und 6 andere noch nicht vertreten seien.
5. „ (Türkei. — Rumänien). Die II. Kammer ertheilt dem Ministerium Ghika mit 59 gegen 56 Stimmen ein Tadelsvotum. Dasselbe gibt seine Entlassung und wird nach fruchtlosem Versuch ein Fusionsministerium zu bilden, durch ein rein radicales Cabinet Golesco-Bratiano ersetzt.
13. März. (Deutschland. — Nordd. Bund). Reichstag; Generaldebatte über den Entwurf der Regierungen für eine Verfassung des Bundes.

6. März. (England). Aufständische Ausbrüche in Irland. Dieselben werden vom Militär unterdrückt.
„ „ (**Mexico**). Die letzten Franzosen schiffen sich in Veracruz nach Frankreich ein. Das Kaiserreich ist seinem Schicksal überlassen.
7. „ (**Frankreich**). Die Regierung legt dem gesetzgeb. Körper den Entwurf der Armeereform vor.
8. „ (Spanien). Aufhebung des Belagerungszustandes und Octroyirung eines neuen strengen Preßgesetzes.
10. „ (Italien). Neuwahlen zur II. Kammer. Das Resultat derselben verändert indeß das bisherige Verhältniß der Parteien in derselben nicht wesentlich.
„ „ (**Türkei. — Aegypten**) verlangt von der Pforte gleichfalls eine Erweiterung seiner Selbständigkeit, wie sie Rumänien und Serbien neuerlich erlangt haben.
11. „ (Spanien). Die Corteswahlen fallen, wie immer, zu Gunsten der Regierung aus.
12. „ (Deutschland. — Preußen). Eine k. Verordnung regelt die Anstellung der ehemals kgl. hannoverschen Offiziere: von 626 treten 424 in den preuß. Heeresverband ein; eine Anzahl anderer erhält die Erlaubniß zum Eintritt in sächsische Dienste.
„ „ (Frankreich). Der Senat genehmigt ein Consult, der ihm die Befugniß einräumt, Gesetzesentwürfe an den gesetzgeb. Körper zu erneuerter Prüfung zurückzuweisen.
13. „ (**Oesterreich**). Das neue ungarische Ministerium leistet in Ofen den Eid in die Hände des Königs. Der Dualismus des Reichs ist eine vollendete Thatsache.
„ „ (**Frankreich**). Die Regierung legt dem gesetzgeb. Körper die verheißenen Entwürfe eines Preß- und eines Versammlungsgesetzes vor.
14. „ (**Frankreich**). Thiers interpellirt die Regierung im gesetzgeb. Körper über die ausw. Angelegenheiten und meint: „Es darf auch nicht ein einziger Fehler mehr gemacht werden."
„ „ (**Verein. Staaten**). Der Süden wird nach dem Congreßbeschlusse unter Militärgewalt gestellt. Der Präsident ernennt die Befehlshaber der 5 großen Militärdistricte.
15. „ (Türkei). Fast die ganze Insel Candia mit Ausnahme der drei Festungsstädte ist in den Händen der Insurgenten.
18. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Der Reichstag beginnt die Spezialdebatte über den Entwurf einer Verfassung.
„ „ (**England**). Disraeli legt dem Unterhause die Reformbill der Regierung vor — Haushaltsstimmrecht (allg. Stimmrecht), aber mit gewissen beschränkenden Clauseln.
„ „ (Schweiz) bringt die erste Hälfte des Zwölf-Millionen-Anlehens für Durchführung der neuen Bewaffnung der eidg. Armee im Inlande zu 4½ Proz. al pari unter.
19. „ (**Deutschland**). Die bisher geheim gehaltenen Schutz- und Trutzbündnisse zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten vom Aug. 1866 werden gleichzeitig in Berlin und München veröffentlicht.
„ „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Die Aufnahme von Grundrechten wird mit 180 gegen 65 Stimmen abgelehnt.
„ „ (Portugal). Die Cortes genehmigen eine Steuerreform und die Einführung ziemlich drückender Consumtionssteuern. Die Unzufriedenheit darüber führt in Oporto zu ernsten Unruhen.
20. „ (Türkei). Der Sultan empfängt die sog. candiotischen Delegirten. Ihre Berathungen entbehren jedoch des Rückhalts der Bevölkerung und darum werden sie nach einiger Zeit in aller Stille wieder nach Hause entlassen.

21. März. (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: auch die Einführung negativer Grundrechte wird mit 130 gegen 128 Stimmen abgelehnt, dagegen eine sehr wesentliche Erweiterung der durch Art. IV und V bestimmten gemeinsamen Angelegenheiten beschlossen.

„ „ (**Luxemburger Frage**). Frankreich und Holland haben sich geeinigt: Holland ist geneigt, Luxemburg an Frankreich abzutreten. Frankreich verlangt dringend, daß die Unterhandlungen mit Preußen ihm allein überlassen werden.

22. „ (Spanien). Das Regiment Narvaez erläßt ein sog. Sicherheitsgesetz, das Spanien in eine Art permanenten Belagerungszustandes versetzt.

23. „ (**Türkei**). Die Aufgabe Mustapha Pascha's, Candia der Pforte wieder zu unterwerfen, muß als definitiv gescheitert betrachtet werden, er wird daher abberufen und durch Omer Pascha ersetzt.

„ „ (**Verein. Staaten**). Beide Häuser haben sich über einen Zusatz zum Reconstructionsgesetz für den Süden geeinigt. Der Präsident legt sein Veto auch dagegen ein, dasselbe wird aber mit Zweidrittelsmajoritäten umgestürzt.

26. „ (Luxemburger Frage). Dem dringenden Verlangen Frankreichs zuwider macht der König von Holland doch dem preuß. Gesandten im Haag die erste Mittheilung von dem mit Frankreich getroffenen Arrangement.

„ „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Der Antrag auf Schaffung eines förmlichen Bundesministeriums mit verantwortlichen Bundesministern wird mit 177 gegen 86 Stimmen verworfen und ebenso der Antrag Bennigsens auf Schaffung von Bundesministern neben dem Bundeskanzler mit 127 gegen 126 Stimmen.

„ „ (**Rußland**). Ein kais. Ukas kündigt die vollständige Einverleibung Polens in Rußland an und verordnet zunächst die Aufhebung des bisherigen polnischen Finanzministeriums, das im russ. Finanzministerium aufgeht.

„ „ (Holland). Die zweite Kammer genehmigt das neue Militärbudget und die Reorganisation des gesammten Vertheidigungssystemes Hollands zu Lande mit 54 gegen 14 Stimmen.

27. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Der Antrag Bennigsens wird nochmals gestellt und nochmals mit 140 gegen 124 Stimmen verworfen, dagegen der Bundeskanzler wenigstens ausdrücklich für (moralisch) verantwortlich erklärt.

28. „ (Luxemburger Frage). Preußen hat von den Großmächten für seinen Besitzstand wenig Unterstützung zu erwarten: Lord Stanley, der englische Minister des Ausw., erklärt dem franz. Gesandten unumwunden, daß er für seine Person den von Frankreich gemachten Erwerb Luxemburgs für rechtmäßig erachte.

29. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen werden mit großer Mehrheit von jeder Verantwortlichkeit frei erklärt.

„ „ (Oesterreich). Die Landtagswahlen in Böhmen und Mähren ergeben mit Hilfe des Großgrundbesitzes eine entschieden deutsch-gesinnte Majorität; in Krain dagegen behalten die Slovenen das Uebergewicht.

30. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: 136 gegen 130 Stimmen beschließen die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Abgeordneten.

„ „ (Oesterreich). Der ungarische Landtag erhebt das sog. 67er Elaborat über die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem getroffenen Ausgleich mit 257 gegen 117 Stimmen zum Gesetz.

„ „ (**England**). Die Königin sanctionirt das von beiden Häusern des Parlaments angenommene Gesetz für Errichtung einer „Conföderation der brittischen Colonien Nordamerikas."

(Verein. Staaten). Der Congreß vertagt sich bis zum December. Doch

soll am 3. Juli eine Sitzung stattfinden, um gegen alle Versuche des Präsidenten bereit zu sein.

1. April. (Deutschland. — Nordd. Bund). Die sächsische Armee ist bereits nach der Militärconvention vom 7. Febr. d. J. bundesmäßig formirt.
„ „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Reichstag: Bennigsen und 70 Gen. interpelliren die Regierungen bez. Luxemburgs. Antwort Bismarcks.
„ „ (**Frankreich**). Eröffnung der Weltindustrieausstellung in Paris.
„ „ (England). Disraeli läßt das für die Reformbill beabsichtigte Doppelstimmrecht bereits fallen.
„ „ (Italien). Tonello kehrt von seiner Mission nach Rom im Wesentlichen, die Besetzung einer Anzahl bisher vacanter Bischofsstühle durch den Papst allein ausgenommen, unverrichteter Dinge zurück.
2. „ (Mexico). Puebla wird von den Juaristen wieder genommen.
3. „ (Luxemburger Frage). Preußen wendet sich an die Unterzeichner der Verträge von 1839.
4. „ (**Italien**). Ricasoli gibt unerwartet seine Entlassung ein und wird wiederum durch ein Cabinet Ratazzi ersetzt.
5. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Mit 137 gegen 127 Stimmen wird die Friedenspräsenzstärke der Bundesarmee auf 1 Procent normirt, aber nicht auf 10 Jahre, sondern nur bis zum 31. Dec. 1871.
„ „ (**Holland**). Der Minister des Auswärtigen van Zuylen theilt der II. Kammer die positive Erklärung der preuß. Regierung mit, daß dieselbe Limburg als aus jeder politischen Verbindung mit Deutschland gelöst betrachte.
6. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Mit 138 gegen 130 Stimmen wird der Militärkostenbetrag von 225 Thlr. pr. Kopf an den König von Preußen bewilligt, doch ebenfalls nur bis zum 31. Dec. 1871.
7. „ (**Deutschland. — Hessen**) schließt mit Preußen eine Militärconvention ab, der die ganze hessische Division zu einem Theil des norddeutschen Bundesheeres macht und auf Grund derselben einige Tage später auch ein Schutz- und Trutzbündniß gleich den übrigen süddeutschen Staaten.
9. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Reichstag: Interpellation der oberhessischen Abgeordneten bez. Eintritt des ganzen Großherzogthums in den nordd. Bund und Antwort Bismarcks. — Mit 145 gegen 122 Stimmen werden jährliche Budgets beschlossen und jährliche Rechnungsablagen.
10. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Es wird beschlossen, den südd. Staaten den Eintritt in den Bund auf einen Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung ausdrücklich offen zu halten. Der Entwurf ist damit zu Ende berathen.
12. „ (**Deutschland**). Mission des bayrischen Grafen von Taufkirchen nach Berlin und Wien — erfolgloser Versuch, ein engeres Verhältniß zwischen Deutschland und Oesterreich anzubahnen.
„ „ (Deutschland. — Bayern). 119 Mitglieder der II. Kammer richten während der Vertagung durch den Kammerpräsidenten eine Erklärung an die Regierung, in der sie in der Luxemburger Frage entschieden für Preußen einzustehen sich bereit erklären.
„ „ (Türkei. — Rumänien). Der Senat verwirft die von der Regierung, um die unzufriedene Moldau zu begütigen, vorgeschlagene Verlegung des Cassationshofes von Bukarest nach Jassy.
13. „ (England). Gladstone stellt dem verclausulirten Haushaltswahlrecht den Antrag auf einen 5-Pfd.-Census entgegen, unterliegt jedoch durch den Abfall eines Theils seiner eigenen Partei.
15. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Graf **Bismarck** erklärt Namens der Regierungen, daß diese die im Entwurf

I.

Chronik

der

wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

im

Jahre 1867.

2. Jan. (**Oesterreich**). Der Kaiser beruft einen sog. außerordentlichen Reichsrath, um den Ausgleich mit Ungarn zum Abschluß zu bringen.

5. „ (Spanien). Narvaez beutet seinen Staatsstreich vom 29. Dec. 1866 aus: Neue Verhaftungen in Madrid veranlassen zahlreiche Anhänger der liberalen Union nach Frankreich zu fliehen.

„ „ (Griechenland). Die Kammer genehmigt ein Regentschaftsgesetz, um dem König eine längere Reise an die europ. Höfe zu ermöglichen.

6. „ (Deutschland. — Württemberg). Eine Landesversammlung der sog. Volkspartei erklärt sich für einen süddeutschen Bund, für eine Revision der Verfassung auf demokratischer Grundlage und für Einführung des Milizsystems.

7. „ (Verein. Staaten). Das Repräsentantenhaus setzt eine Justizcommission nieder, um die Frage einer Anklage gegen den Präsidenten Johnson zu prüfen.

8. „ (**Oesterreich**). Eine ungarische Deputation kommt nach Wien, um sich mit der Regierung über den Ausgleich definitiv zu verständigen.

„ „ (Deutschland. — Bayern). Die Regierung legt dem Landtage die Entwürfe für die gesammte sog. Socialgesetzgebung vor.

„ „ (Verein. Staaten). Beide Häuser des Congresses haben den Beschluß gefaßt, den Negern des Districts Columbia (Washington) das Stimmrecht zu ertheilen. Der Präsident legt dagegen sein Veto ein. Dasselbe wird jedoch durch Zweidrittelmajoritäten beider Häuser umgestürzt.

9. „ (Türkei). Die Pforte beschließt, Delegirte aus Candia nach Konstantinopel zu entbieten, um mit ihnen die Beschwerden der Insel zu prüfen.

10. „ (Verein. Staaten). Beide Häuser haben sich geeinigt, den Beginn des neuen Congresses statt auf den 4. Dec. schon auf den 4. März d. J. anzusetzen, um das Interregnum des Präsidenten zu verhindern.

13. „ (Oesterreich). Die deutsche Partei erklärt sich in einer Versammlung zu Wien gegen den außerordentlichen Reichsrath Belcredi's und verlangt die Einberufung des ordentlichen.

14. „ (Mexico). Eine Notabelnversammlung räth Kaiser **Max** mit 25 gegen 10 Stimmen, nicht abzudanken, sondern auszuharren.

15. „ (Deutschland. — Preußen). Das Herrenhaus fügt sich in die Vorlage der Regierung für Vermehrung des Abg.-Hauses ohne eine solche auch des Herrenhauses nur mit 54 gegen 49 Stimmen.

16. „ (**Italien**). Das Ministerium Ricasoli legt der II. Kammer einen Finanzplan und einen Gesetzesentwurf über die Freiheit der Kirche und die Liquidation der Kirchengüter mittelst eines Vertrags mit dem belgischen Hause Langrand-Dumonceau vor. Die Regierung spricht demnach 600 Mill. Fr. von den Kirchengütern für den Staat an, will dagegen den Rest in Rente convertirt der Kirche, d. h. den Bischöfen zur freien Verfügung überlassen.

19. Jan. (**Frankreich**). Der Kaiser kündigt in einem Schreiben an den Staatsminister dem Lande die Abschaffung der Adreßdebatte und dagegen ein freilich beschränktes Interpellationsrecht sowie die Vorlage von Gesetzesentwürfen über das Preß- und Versammlungswesen an und bezeichnet diese Concessionen als die „Krönung des Gebäudes".

„ „ (Schweden). Der König eröffnet den ersten Reichstag nach der neuen Verfassung und Zusammensetzung desselben und verlangt von demselben außerordentliche Credite für das Vertheidigungswesen zu Lande und zur See und zur Umwandlung der Infanteriegewehre in Hinterlader.

20. „ (**Frankreich**). Ministerkrisis in Folge der Concessionen vom 19. d. M. Angebliche Aussichten Olliviers. Schließlich bleibt Rouher und das Cabinet erleidet bloß einige Modificationen. Marschall Niel übernimmt das Kriegsministerium.

„ „ (**Türkei. — Rumänien**). Die Großmächte anerkennen nach dem Vorgange Rußlands den Prinzen Karl von Hohenzollern als Fürsten von Rumänien.

„ „ (**Mexico**). Die Franzosen haben den Norden des Landes vollständig geräumt und sind theils in der Stadt Mexico concentrirt, theils zwischen ihr und Veracruz staffelförmig aufgestellt.

23. „ (Deutschland. — Bayern). II. Kammer: Die Linke trägt auf eine Adresse bez. des Verhältnisses zu Norddeutschland an. Erklärung des Ministers Fürst Hohenlohe. Die Linke erklärt sich dadurch befriedigt und zieht ihren Antrag zurück.

26. „ (Spanien). Ein kgl. Decret octroyirt eine Heeresreform: Die Provinzialmiliz wird abgeschafft, dagegen das stehende Heer mit der Reserve auf 200,000 Mann gebracht.

„ „ (Rußland). Conflict der Regierung mit dem Gouvernements-Landtag von St. Petersburg, dessen Beschlüsse für null und nichtig erklärt, dessen Bureau abgesetzt und dessen Mitglieder nach Hause geschickt werden.

27. „ (Türkei. — Serbien) nimmt eine ziemlich drohende Haltung an, um die von der Pforte geforderte Räumung der serbischen Festungen zu unterstützen.

28. „ (Deutschland. — Preußen). Der Fürst von Thurn und Taxis cedirt sein Postregal in einer Reihe von deutschen Staaten um 3 Mill. Thaler an Preußen.

1. Febr. (Griechenland). Das neue Ministerium Komunduros verlangt eine ansehnliche Verstärkung der Armee und die Bewilligung neuer Steuern, um die Kosten zu decken. Die Kammer genehmigt das erstere sofort und einstimmig.

— „ (**Oesterreich**). Landtagswahlen in den deutsch-slavischen Ländern: In Böhmen, Mähren und Krain siegt die slavische Partei für, in den rein deutschen Provinzen die deutsche Partei gegen den außerordentlichen Reichsrath. Beust bringt darauf, den außerordentlichen Reichsrath fallen zu lassen. Belcredi gibt seine Entlassung.

3. „ (Deutschland. — Zollverein). Die Unterhandlungen zwischen dem Zollverein und Oesterreich über einen Handelsvertrag werden sistirt, um erst durch Unterhandlungen mit Frankreich den Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein zu ermöglichen.

4. „ (Deutschland. — Norddeutscher Bund.). Preußen schließt mit Sachsen-Weimar eine Militärconvention ab, der nach und nach auch die übrigen Kleinstaaten Thüringens beitreten.

„ „ (**Oesterreich**). Die Entlassung Belcredi's ist beschlossen. Der Kaiser läßt den außerordentlichen Reichsrath fallen. — Die 67er Commission des ungar. Unterhauses erledigt das Elaborat über die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem in Wien vereinbarten Ausgleiche.

4. Febr. (Griechenland). Die Regierung verlangt von der Kammer nunmehr auch die Bewilligung von Crediten zu Anschaffung von 6 neuen Kriegsschiffen.
5. „ (Deutschland. — Südd. Staaten) beschließen auf einer Conferenz in Stuttgart, ihr Militärwesen nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen zu organisiren und zwar auf Grundlage der allg. Wehrpflicht.
„ „ (**Mexico**). Die Franzosen räumen die Stadt Mexico und beginnen den Abmarsch nach Veracruz.
7. „ (**Deutschland. — Nordd. Bund**). Preußen schließt mit Sachsen eine Militärconvention ab.
„ „ (**Oesterreich**). Belcredi wird entlassen und Beust zum Ministerpräs. ernannt.
„ „ (Dänemark). Die Regierung legt dem Reichstage den Entwurf einer Reform des Heeres und der Marine vor, der sich durch kurze Präsenzzeit dem Milizsysteme annähert.
8. „ (**Oesterreich**). Der Ausgleich mit Ungarn wird in Wien mit Deak definitiv abgeschlossen und auch die Personalien des zu ernennenden ungarischen Ministeriums werden geordnet.
9. „ (**Deutschland. — Nordd. Bund**). Die Bevollmächtigten der Bundesstaaten haben sich über den dem Reichstage vorzulegenden Entwurf einer Verfassung geeinigt und unterzeichnen das dießfällige Protokoll.
„ „ (Verein. Staaten). Beide Häuser des Congresses haben sich darüber geeinigt, die Territorien Nebraska und Colorado als Staaten in die Union aufzunehmen. Der Präsident legt gegen beide sein Veto ein. Das gegen Nabraska wird mit Zweidrittelmajoritäten umgestürzt, das gegen Colorado dagegen wiederum nicht.
10. „ (**Italien**). Sämmtliche 9 Bureaux der II. Kammer haben sich für Verwerfung des Ricasoli'schen Plans bez. der Kirchengüter erklärt und die Commission trägt demgemäß auf Verwerfung desselben an.
11. „ (**England**). Das Ministerium Derby will dem Parlament keine Reformbill vorlegen, sondern bloß Resolutionen für eine solche zur Erörterung bringen.
„ „ (**Italien**). Das Ministerium Ricasoli unterliegt gelegentlich einer Interpellation über Verbote von Volksversammlungen bez. der Kirchenfrage und erhält von der II. Kammer mit 136 gegen 104 Stimmen ein Tadelsvotum. Dasselbe bietet seine Demission an.
„ „ (**Türkei**). Aali und Fuad Pascha treten wieder, jener als Großvezier, dieser als Minister des Auswärtigen in's kaiserliche Cabinet.
12. „ (**Deutschland. — Nordd. Bund**). Allgemeine Wahlen zum ersten Reichstage auf Grund des allgemeinen und directen Wahlrechts in sämmtlichen Staaten des Bundes.
„ „ (**Mexico**). Kaiser Max verläßt mit dem Kern seiner Truppen die Hauptstadt und wirft sich in das feste Querétaro.
13. „ (**Italien**). Der König nimmt die Entlassung des Ministeriums Ricasoli nicht an, löst die Kammer auf und verordnet Neuwahlen.
„ „ (Türkei). Die Nationalversammlung der Candioten setzt eine provisorische Regierung im Namen des Königs von Griechenland ein.
14. „ (Frankreich). Eröffnung der Kammern. Der Kaiser spricht sich in seiner Thronrede sehr einläßlich über die Lage des Landes und die neuen liberalen Concessionen aus, bezeichnet dieselben aber doch nicht mehr als die „Krönung des Gebäudes".
17. „ (**Oesterreich**). Kais. Rescripte verkünden Ungarn den vollzogenen Ausgleich, die Ernennung eines eigenen ungarischen Ministeriums und die Einverleibung Siebenbürgens.
„ „ (Türkei. — Aegypten). Das erste größere Schiff, ein Triestinisches, geht durch den Suezcanal aus dem mittelländischen in's rothe Meer.
18. „ (Oesterreich). Zusammentritt aller Landtage in den deutsch-slavischen Kronländern. Ein Erlaß des Kaisers verlangt die Vornahme von Wahlen zu einem ordentlichen Reichsrath.

20. Febr. (**Luxemburger Frage**). Holland regt in Paris die Luxemburger Frage an.
23. „ (Italien). Garibaldi beginnt eine lebhafte Agitation gegen Rom zunächst im Venetianischen.
24. „ (**Deutschland. — Nordd. Bund**). Eröffnung des ersten Reichstags. Thronrede des Königs von Preußen.
25. „ (Oesterreich). Der Landtag von Böhmen beschließt mit 156 gegen 76 Stimmen eine Adresse an den Kaiser, in der er sich zu den Wahlen zwar bereit erklärt, aber nur bedingungsweise im Sinne des Septemberpatents und des außerord. Reichsraths. Die Regierung antwortet sofort schon am folgenden Tage mit der Auflösung des Landtags und der Anordnung von Neuwahlen.
„ „ (Türkei). Eine Anzahl wirklicher oder angeblicher Delegirter der Bevölkerung geht von Candia nach Konstantinopel ab.
26. „ (**England**). Die sog. Adullamiten treten wieder zur liberalen Opposition, wodurch die Tory-Regierung neuerdings in die Minorität geräth und sich genöthigt sieht, die bloßen Resolutionen fallen zu lassen und eine förmliche Reformbill anzukündigen.
27. „ (Oesterreich). Der Landtag von Mähren beschließt mit 55 gegen 35 Stimmen eine Adresse im Sinne des böhmischen Landtags und wird von der Regierung gleichfalls sofort aufgelöst.
28. „ (**Luxemburger Frage**). Frankreich geht auf die Anregung Hollands ein und beauftragt seinen Gesandten im Haag, die Räumung der Festung von Seite Preußens zu betreiben und die Abtretung des Landes an Frankreich anzuregen.
„ „ (Oesterreich). Der Landtag von Krain beschließt gleichfalls eine Adresse wie Böhmen und Mähren und wird gleichfalls aufgelöst.
„ „ (**Mexico**). Bereits haben sich 16,000 Franzosen in Veracruz nach Frankreich eingeschifft.

2. März. (England). In Folge der Schwenkung des Ministeriums Derby in der Reformfrage treten die strengeren Tories aus demselben aus.
„ „ (**Verein. Staaten**). Beide Häuser haben sich über ein Gesetz geeinigt, das die Südstaaten zunächst einem Militärregiment unterwirft und die Reconstruction derselben auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechts auch der Neger anbahnt und über ein Aemtergesetz, das den Präsidenten bez. Entlassung von Beamten, selbst seiner Minister von der Zustimmung des Senats abhängig macht. Der Präsident legt gegen beide Gesetze sein Veto ein. Dasselbe wird jedoch bez. beider Gesetze von beiden Häusern mit Zweidrittelmajoritäten umgestoßen.
3. „ (**Türkei. — Serbien**). Die Pforte beschließt, die serbischen Festungen zu räumen.
„ „ (Rußland). Ein kais. Ukas dehnt die Aufhebung der Leibeigenschaft auch auf den Kaukasus und Mingrelien aus.
4. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Graf Bismarck legt dem Reichstag den Entwurf der Bundesverfassung vor und mahnt zur Beschleunigung.
„ „ (Verein. Staaten). Der neue (40ste) Congreß constituirt sich. 32 Demokraten des Repräsentantenhauses protestiren dagegen, weil die 10 Südstaaten und 6 andere noch nicht vertreten seien.
5. „ (Türkei. — Rumänien). Die II. Kammer ertheilt dem Ministerium Ghika mit 59 gegen 56 Stimmen ein Tadelsvotum. Dasselbe gibt seine Entlassung und wird nach fruchtlosem Versuch ein Fusionsministerium zu bilden, durch ein rein radicales Cabinet Golesco-Bratiano ersetzt.
6.—13. März. (Deutschland. — Nordd. Bund). Reichstag; Generaldebatte über den Entwurf der Regierungen für eine Verfassung des Bundes.

6. März. (England). Aufständische Ausbrüche in Irland. Dieselben werden vom Militär unterdrückt.
„ „ (**Mexico**). Die letzten Franzosen schiffen sich in Veracruz nach Frankreich ein. Das Kaiserreich ist seinem Schicksal überlassen.
7. „ (**Frankreich**). Die Regierung legt dem gesetzgeb. Körper den Entwurf der Armeereform vor.
8. „ (Spanien). Aufhebung des Belagerungszustandes und Octroyirung eines neuen strengen Preßgesetzes.
10. „ (Italien). Neuwahlen zur II. Kammer. Das Resultat derselben verändert indeß das bisherige Verhältniß der Parteien in derselben nicht wesentlich.
„ „ (**Türkei. — Aegypten**) verlangt von der Pforte gleichfalls eine Erweiterung seiner Selbständigkeit, wie sie Rumänien und Serbien neuerlich erlangt haben.
11. „ (Spanien). Die Corteswahlen fallen, wie immer, zu Gunsten der Regierung aus.
12. „ (Deutschland. — Preußen). Eine k. Verordnung regelt die Anstellung der ehemals kgl. hannoverschen Offiziere: von 626 treten 424 in den preuß. Heeresverband ein; eine Anzahl anderer erhält die Erlaubniß zum Eintritt in sächsische Dienste.
„ „ (Frankreich). Der Senat genehmigt ein Consult, der ihm die Befugniß einräumt, Gesetzesentwürfe an den gesetzgeb. Körper zu erneuerter Prüfung zurückzuweisen.
13. „ (**Oesterreich**). Das neue ungarische Ministerium leistet in Ofen den Eid in die Hände des Königs. Der Dualismus des Reichs ist eine vollendete Thatsache.
„ „ (**Frankreich**). Die Regierung legt dem gesetzgeb. Körper die verheißenen Entwürfe eines Preß- und eines Versammlungsgesetzes vor.
14. „ (**Frankreich**). Thiers interpellirt die Regierung im gesetzgeb. Körper über die ausw. Angelegenheiten und meint: „Es darf auch nicht ein einziger Fehler mehr gemacht werden."
„ „ (**Verein. Staaten**). Der Süden wird nach dem Congreßbeschlusse unter Militärgewalt gestellt. Der Präsident ernennt die Befehlshaber der 5 großen Militärdistricte.
15. „ (Türkei). Fast die ganze Insel Candia mit Ausnahme der drei Festungsstädte ist in den Händen der Insurgenten.
18. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Der Reichstag beginnt die Spezialdebatte über den Entwurf einer Verfassung.
„ „ (**England**). Disraeli legt dem Unterhause die Reformbill der Regierung vor — Haushaltsstimmrecht (allg. Stimmrecht), aber mit gewissen beschränkenden Clauseln.
„ „ (Schweiz) bringt die erste Hälfte des Zwölf-Millionen-Anlehens für Durchführung der neuen Bewaffnung der eidg. Armee im Inlande zu 4½ Proz. al pari unter.
19. „ (**Deutschland**). Die bisher geheim gehaltenen Schutz- und Trutzbündnisse zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten vom Aug. 1866 werden gleichzeitig in Berlin und München veröffentlicht.
„ „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Die Aufnahme von Grundrechten wird mit 180 gegen 65 Stimmen abgelehnt.
„ „ (Portugal). Die Cortes genehmigen eine Steuerreform und die Einführung ziemlich drückender Consumtionssteuern. Die Unzufriedenheit darüber führt in Oporto zu ernsten Unruhen.
20. „ (Türkei). Der Sultan empfängt die sog. candiotischen Delegirten. Ihre Berathungen entbehren jedoch des Rückhalts der Bevölkerung und darum werden sie nach einiger Zeit in aller Stille wieder nach Hause entlassen.

21. März. (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: auch die Einführung negativer Grundrechte wird mit 130 gegen 128 Stimmen abgelehnt, dagegen eine sehr wesentliche Erweiterung der durch Art. IV und V bestimmten gemeinsamen Angelegenheiten beschlossen.

„ „ (**Luxemburger Frage**). Frankreich und Holland haben sich geeinigt: Holland ist geneigt, Luxemburg an Frankreich abzutreten. Frankreich verlangt dringend, daß die Unterhandlungen mit Preußen ihm allein überlassen werden.

22. „ (Spanien). Das Regiment Narvaez erläßt ein sog. Sicherheitsgesetz, das Spanien in eine Art permanenten Belagerungszustandes versetzt.

23. „ (**Türkei**). Die Aufgabe Mustapha Pascha's, Candia der Pforte wieder zu unterwerfen, muß als definitiv gescheitert betrachtet werden, er wird daher abberufen und durch Omer Pascha ersetzt.

„ „ (**Verein. Staaten**). Beide Häuser haben sich über einen Zusatz zum Reconstructionsgesetz für den Süden geeinigt. Der Präsident legt sein Veto auch dagegen ein, dasselbe wird aber mit Zweidrittelsmajoritäten umgestürzt.

26. „ (Luxemburger Frage). Dem dringenden Verlangen Frankreichs zuwider macht der König von Holland doch dem preuß. Gesandten im Haag die erste Mittheilung von dem mit Frankreich getroffenen Arrangement.

„ „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Der Antrag auf Schaffung eines förmlichen Bundesministeriums mit verantwortlichen Bundesministern wird mit 177 gegen 86 Stimmen verworfen und ebenso der Antrag Bennigsens auf Schaffung von Bundesministern neben dem Bundeskanzler mit 127 gegen 126 Stimmen.

„ „ (**Rußland**). Ein kais. Ukas kündigt die vollständige Einverleibung Polens in Rußland an und verordnet zunächst die Aufhebung des bisherigen polnischen Finanzministeriums, das im russ. Finanzministerium aufgeht.

„ „ (Holland). Die zweite Kammer genehmigt das neue Militärbudget und die Reorganisation des gesammten Vertheidigungssystemes Hollands zu Lande mit 54 gegen 14 Stimmen.

27. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Der Antrag Bennigsens wird nochmals gestellt und nochmals mit 140 gegen 124 Stimmen verworfen, dagegen der Bundeskanzler wenigstens ausdrücklich für (moralisch) verantwortlich erklärt.

28. „ (Luxemburger Frage). Preußen hat von den Großmächten für seinen Besitzstand wenig Unterstützung zu erwarten: Lord Stanley, der englische Minister des Ausw., erklärt dem franz. Gesandten unumwunden, daß er für seine Person den von Frankreich gemachten Erwerb Luxemburgs für rechtmäßig erachte.

29. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen werden mit großer Mehrheit von jeder Verantwortlichkeit frei erklärt.

„ „ (Oesterreich). Die Landtagswahlen in Böhmen und Mähren ergeben mit Hilfe des Großgrundbesitzes eine entschieden deutsch-gesinnte Majorität; in Krain dagegen behalten die Slovenen das Uebergewicht.

30. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: 136 gegen 130 Stimmen beschließen die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Abgeordneten.

„ „ (Oesterreich). Der ungarische Landtag erhebt das sog. 67er Elaborat über die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem getroffenen Ausgleich mit 257 gegen 117 Stimmen zum Gesetz.

„ „ (**England**). Die Königin sanctionirt das von beiden Häusern des Parlaments angenommene Gesetz für Errichtung einer „Conföderation der brittischen Colonien Nordamerikas."

„ (Verein. Staaten). Der Congreß vertagt sich bis zum December. Doch

soll am 3. Juli eine Sitzung stattfinden, um gegen alle Versuche des Präsidenten bereit zu sein.

1. April. (Deutschland. — Nordd. Bund). Die sächsische Armee ist bereits nach der Militärconvention vom 7. Febr. d. J. bundesmäßig formirt.
„ „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Reichstag: Bennigsen und 70 Gen. interpelliren die Regierungen bez. Luxemburgs. Antwort Bismarcks.
„ „ (**Frankreich**). Eröffnung der Weltindustrieausstellung in Paris.
„ „ (England). Disraeli läßt das für die Reformbill beabsichtigte Doppelstimmrecht bereits fallen.
„ „ (Italien). Tonello kehrt von seiner Mission nach Rom im Wesentlichen, die Besetzung einer Anzahl bisher vacanter Bischofsstühle durch den Papst allein ausgenommen, unverrichteter Dinge zurück.
2. „ (Mexico). Puebla wird von den Juaristen wieder genommen.
3. „ (Luxemburger Frage). Preußen wendet sich an die Unterzeichner der Verträge von 1839.
4. „ (**Italien**). Ricasoli gibt unerwartet seine Entlassung ein und wird wiederum durch ein Cabinet Ratazzi ersetzt.
5. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Mit 137 gegen 127 Stimmen wird die Friedenspräsenzstärke der Bundesarmee auf 1 Procent normirt, aber nicht auf 10 Jahre, sondern nur bis zum 31. Dec. 1871.
„ „ (**Holland**). Der Minister des Auswärtigen van Zuylen theilt der II. Kammer die positive Erklärung der preuß. Regierung mit, daß dieselbe Limburg als aus jeder politischen Verbindung mit Deutschland gelöst betrachte.
6. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Mit 138 gegen 130 Stimmen wird der Militärkostenbetrag von 225 Thlr. pr. Kopf an den König von Preußen bewilligt, doch ebenfalls nur bis zum 31. Dec. 1871.
7. „ (**Deutschland. — Hessen**) schließt mit Preußen eine Militärconvention ab, der die ganze hessische Division zu einem Theil des norddeutschen Bundesheeres macht und auf Grund derselben einige Tage später auch ein Schutz- und Trutzbündniß gleich den übrigen süddeutschen Staaten.
9. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Reichstag: Interpellation der oberhessischen Abgeordneten bez. Eintritt des ganzen Großherzogthums in den nordd. Bund und Antwort Bismarcks. — Mit 145 gegen 122 Stimmen werden jährliche Budgets beschlossen und jährliche Rechnungsablagen.
10. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Es wird beschlossen, den südd. Staaten den Eintritt in den Bund auf einen Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung ausdrücklich offen zu halten. Der Entwurf ist damit zu Ende berathen.
12. „ (**Deutschland**). Mission des bayrischen Grafen von Taufkirchen nach Berlin und Wien — erfolgloser Versuch, ein engeres Verhältniß zwischen Deutschland und Oesterreich anzubahnen.
„ „ (Deutschland. — Bayern). 119 Mitglieder der II. Kammer richten während der Vertagung durch den Kammerpräsidenten eine Erklärung an die Regierung, in der sie in der Luxemburger Frage entschieden für Preußen einzustehen sich bereit erklären.
„ „ (Türkei. — Rumänien). Der Senat verwirft die von der Regierung, um die unzufriedene Moldau zu begütigen, vorgeschlagene Verlegung des Cassationshofes von Bukarest nach Jassy.
13. „ (England). Gladstone stellt dem verclausulirten Haushaltswahlrecht den Antrag auf einen 5-Pfd.-Census entgegen, unterliegt jedoch durch den Abfall eines Theils seiner eigenen Partei.
15. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Graf **Bismarck** erklärt Namens der Regierungen, daß diese die im Entwurf

angebrachten Aenderungen sämmtlich annehmen, mit einziger Ausnahme der Diäten und der Sicherstellung der Heereseinrichtungen. Dem ersten Begehren wird mit 178 gegen 90 Stimmen entsprochen.

15. April. (Luxemburger Frage). Frankreich richtet eine Circulardepesche an die unbetheiligten Großmächte, in der es sich bereit erklärt, auf die Cession Luxemburgs zu verzichten, wenn Preußen auf die Garnison in der Festung verzichte.

16. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Mit 202 gegen 80 Stimmen wird ein von den Freiconservativen und Nationalliberalen vereinbarter Vorschlag bez. Sicherstellung der Heereseinrichtungen auch über 1871 hinaus angenommen und der ganze Verfassungsentwurf mit 230 gegen 53 Stimmen.

17. „ (Luxemburger Frage). Oesterreich sucht zu vermitteln, indem es zwei verschiedene Basen einer Lösung vorschlägt. England dringt in Preußen, es nicht zu einem Kriege kommen zu lassen. Preußen fängt an, sich einem Arrangement geneigter zu zeigen.

„ „ (**Deutschland. — Nordd. Bund**). Reichstag: Graf Bismarck erklärt die Annahme der beschlossenen Verfassung Seitens der Regierungen. Schluß des ersten Reichstags und Thronrede des Königs von Preußen.

„ „ (Deutschland. — Preußen). Die hannover'schen Abgeordneten zum Reichstag verlangen für die definitive Ordnung ihrer Provinzialangelegenheiten den Zuzug hannover'scher Vertrauensmänner.

18. „ (Türkei. — Serbien). Feierliche Uebergabe der Festungen an den Fürsten Michael; Abzug der türkischen Besatzungen.

21. „ (Griechenland). Prinz Johann von Glücksburg, Oheim des Königs, leistet den Eid als Regent. Der König tritt am folgenden Tage seine Reise, zunächst nach Paris an.

23. „ (Oesterreich) schließt einen Handelsvertrag mit Italien ab.

„ „ (**Luxemburger Frage**). Rußland macht den förmlichen Vorschlag einer Conferenz in London.

24. „ (Türkei). Erhebt neuerdings in Athen Beschwerden gegen die Einmischung in Candia: „Der hellenische Staat zwar hat uns nicht den Krieg erklärt, aber jeder einzelne Grieche hat es gethan."

„ „ (Schweden). Der Reichstag berath über eine Reorganisation der Armee, ohne indeß die Frage in dieser Session zu erledigen.

25. „ (Italien). Die II. Kammer nimmt die Convention mit Frankreich bez. Uebernahme eines Theils der päpstl. Schuld für die ehemals päpstl. Provinzen an.

„ „ (Belgien). Der Graf von Flandern, Bruder des Königs, vermählt sich mit einer preußischen Prinzessin.

27. „ (Deutschland. — Württemberg). Modification des Ministeriums: Zwei entschieden preußenfeindliche Minister werden entlassen und durch gemäßigtere Männer ersetzt.

29. „ (Deutschland. — Preußen). Eröffnung des Landtags (behufs Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung). Thronrede des Königs.

30. „ (**Luxemburger Frage**). Die Grundlagen einer Lösung sind sowohl von Frankreich als von Preußen concedirt und England lädt daher den König von Holland ein, die Einladung zu einer Conferenz der Großmächte in London zu erlassen.

— „ (Spanien). Conflict mit England. Dieses droht und Spanien gibt nach.

3. Mai. (Deutschland. — Nordd. Bund). Die II. sächsische Kammer ertheilt der neuen Bundesverfassung mit 67 gegen 6 Stimmen ihre Zustimmung.

„ „ (Verein. Staaten). Der Circuit Court von Virginien gibt die Vollmacht zum Prozesse gegen den ehemaligen Präsidenten des Sündbundes Jefferson Davis. Der Prozeß wird indeß von einem Termin zum andern verschoben. Niemand denkt mehr an eine wirkliche Bestrafung.

4. Mai. (**Rußland**). Eröffnung der sog. ethnographischen Ausstellung in Moskau, die zu russophilen Demonstrationen der österr. Slaven Veranlassung gibt.
„ „ (Türkei). Omer Pascha beginnt seine Operationen auf Candia.
6. „ (England). Große Volksversammlung in Hyde Park. Die Regierung muß ihre anfängliche Absicht, sie zu verbieten, fallen lassen. Der Minister des Innern Walpole tritt in Folge davon zurück. — Das Unterhaus setzt in der Reformbill die Forderung der zweijährigen Ansässigkeit auf eine einjährige herunter.
7. „ (**England**). Ein Antrag gegen die anglicanische Staatskirche in Irland wird vom Unterhaus mit bloß 195 gegen 183 Stimmen verworfen.
„ „ (**Luxemburger Frage**). Zusammentritt der Conferenz der Großmächte in London. Auch Italien nimmt (mit Belgien und Holland) daran Theil, dagegen wird Spanien nicht zugelassen.
8. „ (**Deutschland. — Preußen**). Das Abg.-Haus verwirft einen Resolutionsantrag der Fortschrittspartei gegen die neue Bundesverfassung nach dreitägiger Debatte (gegen 77 Stimmen) und nimmt diese in erster Lesung mit 226 gegen 91 Stimmen an.
„ „ (Deutschland. — Preußen) notifizirt Dänemark den Prager Frieden und leitet die Unterhandlungen wegen Nordschleswig ein.
9. „ (Deutschland. — Preußen). Abg.-Haus: Interpellation über den Fall Oberg. Die Antwort des Justizministers ruft einen sofortigen Antrag von 145 Mitgliedern gegen das verfassungswidrige Gebahren desselben hervor.
„ „ (England). Disraeli ermäßigt in der Reformbill die Bestimmungen bez. der sog. compound householders sehr wesentlich und setzt die Clausel in dieser Form mit Hilfe eines Theils der liberalen Partei durch.
10. „ (Türkei. — Rumänien) führt den französischen Münzfuß ein.
11. „ (**Luxemburger Frage**). Schluß der Londoner Conferenz und Unterzeichnung eines Vertrags (s. Anhang).
„ „ (Frankreich). Der Prinz von Wales eröffnet die lange Reihe gekrönter und sonst fürstlicher Personen, die den kais. Hof und die Weltausstellung besuchen.
13. „ (England). Die Regierung ermäßigt in der Reformbill auch die Bestimmungen bez. der Untermiether und setzt auch diese Clausel in dieser Form durch.
14. „ (Deutschland. — Hessen). Die II. Kammer erklärt sich mit 31 gegen 12 Stimmen für eine erkleckliche Beschränkung des Gesandtschaftswesens, scheitert aber an dem Widerstande der I. Kammer.
„ „ (**Italien**). Das Ministerium Rattazzi legt der II. Kammer einen neuen Gesetzesentwurf für die Liquidation der Kirchengüter vor und schließt, da Rothschild und Fremy den von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Vertrag nicht ratificirt haben, denselben Vertrag mit dem Hause Erlanger ab.
„ „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Preußen schließt auch mit den Hansestädten Militärconventionen ab, zuerst mit Lübeck, später mit Bremen und Hamburg.
„ „ (**Oesterreich**). Eine zahlreiche Deputation österr. Slaven geht nach Petersburg und Moskau, angeblich zur ethnographischen Ausstellung, in Wahrheit, um eine slavische Demonstration gegen die österr. Regierung und die eingetretene Wendung der Dinge zu machen und russische Sympathien an den Tag zu legen und entgegen zu nehmen.
„ „ (**Frankreich**) schlägt den Großmächten eine allgemeine Abstimmung auf Candia über den Anschluß an Griechenland vor. England und Oesterreich gehen auf den Vorschlag nicht ein und Frankreich läßt ihn daher wieder fallen.
„ „ (**Türkei. — Aegypten**). Der Sultan erweitert durch einen Ferman die Selbständigkeit des Vicekönigs.
„ „ (**Mexico**). Queréstaro fällt durch Verrath. Kaiser Max und seine Generale fallen in Gefangenschaft.

angebrachten Aenderungen sämmtlich annehmen, mit einziger Ausnahme der Diäten und der Sicherstellung der Heereseinrichtungen. Dem ersten Begehren wird mit 178 gegen 90 Stimmen entsprochen.

15. April. (Luxemburger Frage). Frankreich richtet eine Circulardepesche an die unbetheiligten Großmächte, in der es sich bereit erklärt, auf die Cession Luxemburgs zu verzichten, wenn Preußen auf die Garnison in der Festung verzichte.

16. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Verfassungsdebatte des Reichstags: Mit 202 gegen 80 Stimmen wird ein von den Freiconservativen und Nationalliberalen vereinbarter Vorschlag bez. Sicherstellung der Heereseinrichtungen auch über 1871 hinaus angenommen und der ganze Verfassungsentwurf mit 230 gegen 53 Stimmen.

17. „ (Luxemburger Frage). Oesterreich sucht zu vermitteln, indem es zwei verschiedene Basen einer Lösung vorschlägt. England dringt in Preußen, es nicht zu einem Kriege kommen zu lassen. Preußen fängt an, sich einem Arrangement geneigter zu zeigen.

„ „ (**Deutschland. — Nordd. Bund**). Reichstag: Graf Bismarck erklärt die Annahme der beschlossenen Verfassung Seitens der Regierungen. Schluß des ersten Reichstags und Thronrede des Königs von Preußen.

„ „ (Deutschland. — Preußen). Die hannover'schen Abgeordneten zum Reichstag verlangen für die definitive Ordnung ihrer Provinzialangelegenheiten den Zuzug hannover'scher Vertrauensmänner.

18. „ (Türkei. — Serbien). Feierliche Uebergabe der Festungen an den Fürsten Michael; Abzug der türkischen Besatzungen.

21. „ (Griechenland). Prinz Johann von Glücksburg, Oheim des Königs, leistet den Eid als Regent. Der König tritt am folgenden Tage seine Reise, zunächst nach Paris an.

23. „ (Oesterreich) schließt einen Handelsvertrag mit Italien ab.

„ „ (**Luxemburger Frage**). Rußland macht den förmlichen Vorschlag einer Conferenz in London.

24. „ (Türkei). Erhebt neuerdings in Athen Beschwerden gegen die Einmischung in Candia: „Der hellenische Staat zwar hat uns nicht den Krieg erklärt, aber jeder einzelne Grieche hat es gethan."

„ „ (Schweden). Der Reichstag berath über eine Reorganisation der Armee, ohne indeß die Frage in dieser Session zu erledigen.

25. „ (Italien). Die II. Kammer nimmt die Convention mit Frankreich bez. Uebernahme eines Theils der päpstl. Schuld für die ehemals päpstl. Provinzen an.

„ „ (Belgien). Der Graf von Flandern, Bruder des Königs, vermählt sich mit einer preußischen Prinzessin.

27. „ (Deutschland. — Württemberg). Modification des Ministeriums: Zwei entschieden preußenfeindliche Minister werden entlassen und durch gemäßigtere Männer ersetzt.

29. „ (Deutschland. — Preußen). Eröffnung des Landtags (behufs Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung). Thronrede des Königs.

30. „ **urger Frage**). Die Grundlagen einer Lösung sind sowohl von [illegible] als von Preußen concedirt und England lädt daher den König [illegible] land ein, die Einladung zu einer Conferenz der Großmächte in [illegible] zu erlassen.

[illegible] nien). Conflict mit England. Dieses droht und Spanien gibt nach.

[illegible] utschland. — Nordd. Bund). Die II. sächsische Kammer er[illegible]er neuen Bundesverfassung mit 67 gegen 6 Stimmen ihre Zustimmung.

[illegible] ein. Staaten). Der Circuit Court von Virginien gibt die Voll[illegible]um Prozesse gegen den ehemaligen Präsidenten des Südbundes [illegible] vis. Der Prozeß wird indeß von einem Termin zum andern [illegible] Niemand denkt mehr an eine wirkliche Bestrafung.

4. Mai. (**Rußland**). Eröffnung der sog. ethnographischen Ausstellung [illegible] die zu russophilen Demonstrationen der österr. Slaven [illegible]
„ „ (Türkei). Omer Pascha beginnt seine Operationen [illegible]
6. „ (England). Große Volksversammlung in Hyde [illegible] muß ihre anfängliche Absicht, sie zu verbieten, fallen [illegible] des Innern Walpole tritt in Folge davon zurück. — Das [illegible] in der Reformbill die Forderung der zweijährigen Ansässigkeit [illegible] jährige herunter.
7. „ (**England**). Ein Antrag gegen die anglicanische Staatskirche [illegible] wird vom Unterhaus mit bloß 195 gegen 183 Stimmen verworfen.
„ „ (**Luxemburger Frage**). Zusammentritt der Conferenz der [illegible] London. Auch Italien nimmt (mit Belgien und Holland) daran [illegible] gegen wird Spanien nicht zugelassen.
8. „ (**Deutschland. — Preußen**). Das Abg.-Haus verwirft einen [illegible] antrag der Fortschrittspartei gegen die neue Bundesverfassung [illegible] Debatte (gegen 77 Stimmen) und nimmt diese in erster [illegible] gegen 91 Stimmen an.
„ „ (Deutschland. — Preußen) notifizirt Dänemark [illegible] und leitet die Unterhandlungen wegen Nordschleswig ein.
9. „ (Deutschland. — Preußen). Abg.-Haus: [illegible] Fall Oberg. Die Antwort des Justizministers [illegible] von 145 Mitgliedern gegen das verfassungswidrige [illegible]
„ „ (England). Disraeli ermäßigt in der [illegible] bez. der sog. compound householders sehr [illegible] in dieser Form mit Hilfe eines Theils der [illegible]
10. „ (Türkei. — Rumänien) führt den [illegible]
11. „ (**Luxemburger Frage**). Schluß der [illegible] nung eines Vertrags (s. Anhang).
„ „ (Frankreich). Der Prinz von Wales [illegible] und sonst fürstlicher Personen, die den [illegible] besuchen.
13. „ (England). Die Regierung ermäßigt [illegible] stimmungen bez. der Untermiether [illegible] Form durch.
14. „ (Deutschland. — Hessen). [illegible] 12 Stimmen für eine erkleckliche [illegible] scheitert aber an dem Widerstande [illegible]
„ „ (**Italien**). Das Ministerium [illegible] Gesetzesentwurf für die Liquidation [illegible] Rothschild und Fremy den von ihnen [illegible] trag nicht ratificirt haben, [illegible]
„ „ (Deutschland. — Nordd. [illegible] Hansestädten Militärconventionen [illegible] und Hamburg.
„ „ (**Oesterreich**). Eine zahlreiche [illegible] burg und Moskau, angeblich [illegible] um eine slavische Demonstration [illegible] getretene Wendung der Dinge [illegible] Tag zu legen und entgegen [illegible]
„ „ (**Frankreich**) schlägt [illegible] Candia über den Anschluß [illegible] geben auf den Vorschlag [illegible]
„ „ (**Türkei. — Aegypten**. [illegible] Selbständigkeit des Vicekönigs.
„ „ (**Mexico**). Juarez [illegible] rale fallen in Gefangenschaft.

16. Mai. (Rußland) tritt der Genfer Convention für die Verwundeten im Kriege bei, so daß dieselbe nunmehr sämmtliche europ. Staaten mit einziger Ausnahme des Kirchenstaates umfaßt.
17. „ (Spanien). Beide Kammern haben dem Regiment Narvaez die Indemnität für seine bisherigen der Verfassung widersprechenden Maßregeln ertheilt, die II. Kammer mit 245 gegen bloß 4, der Senat mit 122 gegen 63 Stimmen.
„ „ (Oesterreich). Das ungarische Ministerium legt dem Landtage nach den Bedingungen des geschlossenen Ausgleichs eine Reihe von Gesetzesentwürfen behufs Modification der 48er Gesetze vor.
18. „ (Oesterreich). Der Landtag von Croatien beschließt eine gegen den Ausgleich und die Unterordnung Croatiens unter Ungarn gerichtete Adresse an den Kaiser. Der Kaiser antwortet mit einer Auflösung des Landtags.
20. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Die Preußen beginnen Sachsen, den Königstein, Leipzig und Bautzen ausgenommen, zu räumen.
„ „ (Deutschland. — Preußen). Entdeckung einer Organisation in Hannover behufs Bildung einer sog. welfischen Legion. Zahlreiche Verhaftungen und zahlreiche Uebertritte solcher Legionäre nach Holland.
„ „ (Rußland). Ankunft der österr. Slavendeputation zur sog. ethnographischen Ausstellung von Moskau. Dieselbe wird in Petersburg im sog. panslavistischen Sinne gefeiert und schließlich selbst vom Kaiser empfangen.
21. „ (Türkei). Der Sultan nimmt die Einladung des französ. Gesandten zu einem Besuche in Paris gelegentlich der Weltausstellung ohne Zögern an, obgleich es allen Traditionen widerstreitet.
22. „ (**Rußland**). Ein kais. Ukas regelt die künftigen Beziehungen der katholischen Bevölkerung des Reichs mit dem heil. Stuhle in vollständiger Abhängigkeit von der russischen Regierung.
„ „ (**Türkei — Rumänien**). Beginn der Judenverfolgungen in der Moldau. Die Schuld wird dem Minister Joan Bratiano beigemessen.
„ „ (**Oesterreich**). Eröffnung des ordentlichen Reichsraths. Thronrede des Kaisers.
24. „ (Belgien). Die Kammern bewilligen der Regierung einen Credit von 8 Mill. Fr. behufs Bewaffnung der Armee mit Hinterladern.
26. „ (Türkei. — Rumänien). Die Westmächte und Oesterreich remonstriren in Bukarest sehr energisch gegen die Judenverfolgungen in der Moldau.
28. „ (Rußland). Ankunft der österr. Slavendeputation in Moskau. Neue Festlichkeiten und Demonstrationen in panslavistischem Sinne.
29. „ (Rußland). Der Kaiser geht zur Weltindustrieausstellung nach Paris und erläßt von Wirballen aus eine beschränkte Amnestie für die an der Insurrection von 1863 betheiligten Polen.
„ „ (Deutschland. — Preußen). Das Abg.-Haus ertheilt dem Justizminister wegen des Falls Oberg mit 171 gegen 71 Stimmen ein unzweideutiges Tadelsvotum.
31. „ (**Oesterreich**). Der ungarische Landtag hat die Modification der 48er Gesetze genehmigt und es steht nunmehr der Krönung des Kaisers als König von Ungarn nichts mehr im Wege.
„ „ (**Deutschland. — Preußen**). Das Abg.-Haus nimmt die neue Bundesverfassung auch in zweiter Lesung und definitiv an, mit 227 gegen 93 Stimmen.
„ „ (England). Das Unterhaus beschließt in der Reformbill allen Städten unter 10,000 Einwohnern, die bisher zwei Parlamentsmitglieder stellten, eines davon zu entziehen.
— „ (**Deutschland. — Baden**). Eine von der Mehrheit der Mitglieder der II. Kammer unterzeichnete Erklärung spricht sich für den Eintritt Badens in den nordd. Bund aus.
— „ (Deutschland. — Hessen). Der Minister Dalwigk fragt in Wien bez.

eines Eintritts Heſſens in den nordd. Bund an und wird als Antwort auf den Prager Frieden verwieſen.

1. Juni. (Deutſchland. — Preußen). Das Herrenhaus nimmt die neue Bundesverfaſſung einſtimmig an.
2. „ (Verein. Staaten). Der Juſtizausſchuß des Repräſentantenhauſes entſcheidet mit 5 gegen 4 Stimmen gegen eine Anklage des Präſidenten.
3. „ (England). Das Unterhaus verwirft den Antrag, allen Städten unter 5000 Einwohnern ihre bisherige Vertretung im Parlament ganz zu entziehen.
„ „ (Türkei) erläßt ein Geſetz, das einen erſten Eingriff in die Moſcheengüter bedeutet.
4. „ (**Deutſchland. — Zollverein**). Präliminarvertrag zu Berlin zwiſchen Preußen und den ſüddeutſchen Staaten über die definitive Wiederherſtellung des Zollvereins im Anſchluß an den Bundesrath und den Reichstag des nordd. Bundes. Württemberg, Baden und Heſſen ratifiziren denſelben ſofort, Bayern zögert.
„ „ (**Deutſchland. — Nordd. Bund**). Der Landtag von Mecklenburg unterzieht ſich der Zwangslage und nimmt die neue Bundesverfaſſung mit 106 gegen 16 Stimmen an.
„ „ (**Deutſchland. — Heſſen**). Die II. Kammer erklärt ſich mit 32 gegen 15 Stimmen für, die Regierung aber gegen einen Eintritt des ganzen Großherzogthums in den nordd. Bund.
„ „ (Griechenland). Der kühne Blokadebrecher Arcadion wird von einem türkiſchen Kriegsſchiffe übermannt und zerſtört.
5. „ (**Oeſterreich**). Reichsrath: Beide Häuſer beſchließen Antwortsadreſſen an den Kaiſer, in denen ſie auf die eingetretene Wendung in der Verfaſſung des Reichs eingehen.
6. „ (**Frankreich**). Beſuch des Kaiſers von Rußland und des Königs von Preußen in Paris. Gelegentlich einer großen Revue wird auf den Kaiſer von Rußland ein Attentat verſucht, das aber mißlingt. Der Thäter, der Pole Berezowsky, wird ergriffen.
7. „ (Türkei). Ausbruch einer Inſurrection in Bulgarien, die jedoch von Midhat Paſcha blutig unterdrückt wird und bald auf bloßes Briganten-weſen herabſinkt.
8. „ (**Oeſterreich**). Feierliche Krönung des Kaiſers als Königs von Ungarn. Derſelbe erläßt eine vollſtändige, ausnahmsloſe Amneſtie und überweist die Krönungsgeſchenke den Honveds von 1848. Allgemeine Befriedigung.
9. „ (**Rußland**). Weiterer Schritt der Einverleibung Polens: auch die bisherige Regierungscommiſſion für das Unterrichtsweſen wird aufgehoben und dasſelbe dem ruſſ. Unterrichtsminiſterium unterſtellt.
„ „ (**Türkei**). Omer Paſcha erringt den erſten Sieg auf Candia, indem er das Plateau von Laſſithi beſetzt.
11. „ (**Italien**). Der Vertrag Rattazzi's mit Erlanger behufs Liquidation der Kirchengüter findet in der II. Kammer nicht mehr Anklang als der frühere Ricaſoli's mit Langrand-Dumonceau: ſämmtliche Büreaux erklären ſich gegen denſelben. Die Regierung erklärt, der Kammer durchaus freie Hand laſſen zu wollen.
„ „ (Belgien). Die liberale Majorität erleidet bei den Erneuerungswahlen der Hälfte des Senats eine Niederlage, ſo daß ihre bisherige Majorität in demſelben von 12 auf 4 Stimmen herabſinkt.
13. „ (**Rußland**). Der Kaiſer befiehlt die endliche Ausführung des bisher unausgeführt gebliebenen Ukaſes vom 3. Januar 1850, der für die ſämmtlichen Kronbehörden in den deutſchen Oſtſeeprovinzen die ruſſiſche Sprache als Amtsſprache befohlen hatte.
„ „ (England). Die Preſſe regt ſehr energiſch eine durchgreifende Reform des Oberhauſes an.

13. Juni. (**Mexico**). Kaiser Max wird in Querétaro vom Kriegsgerichte zum Tode verurtheilt.

14. „ (Holland) weist die in Arnheim gebildete sog. hannoversche (welfische) Legion aus. Die flüchtigen Hannoveraner wenden sich nunmehr nach der Schweiz.

15. „ (**Frankreich**, Rußland, Preußen u. Italien) verlangen von der Pforte eine allgemeine Enquête auf Candia unter Mitwirkung von Bevollmächtigten der Mächte. Oesterreich unterstützt das Verlangen, England ist wenigstens nicht dagegen.

„ „ (Türkei). Die Pforte dehnt das im vorigen Jahr versuchte Vilayet-System auf das ganze Reich aus, so daß 13 neue Vilayets organisirt werden sollen.

17. „ (Oesterreich). Reichsrath: Die Regierung stellt sich entschieden auf einen constitutionellen Boden, indem sie gegenüber der Opposition des Reichsraths die Befestigung Wiens fallen läßt und das octroyirte Heeresergänzungsgesetz vom 28. Dec. 1866 dem Reichsrath zu verfassungsmäßiger Behandlung vorlegt.

18. „ (Deutschland. — Preußen) präcisirt der dänischen Regierung ihre Vorbedingungen für Abtretung eines Theils von Schleswig.

„ „ (Deutschland. — Zollverein). Bayern wirkt in Berlin aus, daß ihm für die definitive Wiederherstellung des Zollvereins 6 statt 4 Stimmen im Zollbundesrathe zugestanden werden und daß der verstärkte nordd. Reichstag den Namen Zollparlament erhalten solle.

19. „ (**Mexico**). Kaiser Max wird in Querétaro nach dem Spruche des Kriegsgerichts erschossen.

20. „ (Mexico). Die Hauptstadt ergibt sich den Juaristen auf Gnade und Ungnade.

„ „ (Türkei) will dem Verlangen der Mächte vom 15. d. M. erst entsprechen, wenn die fremden (griechischen) Eindringlinge die Insel Candia geräumt hätten.

21. „ (Frankreich). Der gesetzgeb. Körper beschließt, zuerst das Budget zu erledigen, die Heeresreform dagegen und die Gesetzesentwürfe für das Preß- und Versammlungswesen auf den Winter zu verschieben. — Schreiben des Marschalls Niel an den Obersten der Antibes-Legion in Rom.

„ „ (Italien). Die II. Kammer lehnt den Antrag auf eine Couponsteuer von 8% mit großer Mehrheit ab.

„ „ (**Türkei**). Der Sultan tritt eine Reise nach Westeuropa in Begleitung seines Ministers des Ausw. Fuad Pascha an.

„ „ (Verein. Staaten). Der Präsident sucht mittelst eines Gutachtens des Attorney-General die vom Congreß beschlossene Reconstruction des Südens zu nichte zu machen.

23. „ (**Italien**). Die Vorbereitungen zu einem Unternehmen gegen Rom unter der Leitung Garibaldi's sind sowohl in Rom als in Florenz getroffen.

25. „ (**Deutschland. — Preußen**). Die Regierung beginnt, auf die kgl. Dictatur bis zum 1. Oct. d. J. gestützt, eine Menge von Unificationsmaßregeln für die neu annectirten Landestheile zu erlassen, die in diesen vielfach keineswegs als Fortschritte anerkannt werden und große Unzufriedenheit selbst in Kurhessen und Nassau erregen.

„ „ (Frankreich). Die Regierung verlangt einen außerord. Credit von 158 Mill. für bereits gemachte Militärauslagen.

„ „ (**Mexico**). Veracruz ergibt sich den Juaristen. Ganz Mexico ist wieder in den Händen der Republicaner. Der Kaisertraum ist zu Ende.

27. „ (Deutschland. — Hessen). Die I. Kammer lehnt den Beitritt zu dem Beschlusse der II. Kammer für Eintritt des ganzen Landes in den nordd. Bund fast einstimmig ab.

27. Juni. (Oesterreich). Reichsrath: Der Art. 13 der Februarverfassung (der sog. Octroyirungsartikel) wird in constitutionellem Sinne modifizirt.
„ „ (Rußland). Der Kaiser spricht die Behörden der Ostseeprovinzen bei der feierlichen Aufwartung in Riga zum ersten Mal in russischer Sprache an und erregt dadurch allgemeine Bestürzung.
28. „ (England). Eine von der liberalen Partei für die Reformbill geforderte noch freiere Bestimmung bezüglich der sog. compound householders bringt im Unterhause nicht durch.
29. „ **(Italien).** Die Commission der II. Kammer legt derselben einen durchaus umgearbeiteten Entwurf für die Liquidation der Kirchengüter vor.

1. Juli. **(Deutschland. — Nordd. Bund).** Die neue Verfassung tritt mit diesem Tage in Kraft.
„ „ (Frankreich). Glänzender Schluß der Welt-Industrieausstellung in Paris.
2. „ (Dänemark). Beide Thinge des Reichstags haben sich über die Armeereform geeinigt, die indeß vorerst nur bis zu Ausgang des Finanzjahrs 1872—73 gültig sein soll. Die Marinereform bleibt dagegen noch unerledigt.
3. „ (Oesterreich). Der Reichsrath und der ungarische Landtag haben sich geeinigt, Deputationen von je 15 Mitgliedern in Wien zusammentreten zu lassen, um über den finanziellen Ausgleich zwischen beiden Reichshälften zu berathen.
„ „ (Verein. Staaten). Der Congreß nimmt seine Sitzungen in genügender Anzahl auf und beschließt, sich ausschließlich mit der Reconstructionsfrage für den Süden zu beschäftigen.
6. „ (Dänemark). Beide Thinge des Reichstags richten eine Adresse an den König bezüglich der gemeinsamen Hoffnungen auf den Wiedererwerb Nordschleswigs.
7. „ (Rußland). Die Einführung der russischen Sprache als Amtssprache in den deutschen Ostseeprovinzen wird damit begonnen, daß sie zunächst beim Militär wirklich durchgeführt werden soll.
8. „ **(Deutschland. — Zollverein).** Schluß der Zollconferenz in Berlin: Definitive Wiederherstellung des Zollvereins unter Beseitigung des bisherigen liberum veto und Herstellung eines Zollparlamentes.
„ „ (Frankreich). Der gesetzgeb. Körper bewilligt den außerord. Militärcredit von 158 Mill. mit 236 gegen bloß 12 Stimmen.
„ „ **(Griechenland).** König Georg verlobt sich in St. Petersburg mit der Großfürstin Olga.
9. „ (Frankreich). Thiers greift die Regierung im gesetzgeb. Körper wegen Mexico an.
„ „ (Türkei). Omer Pascha unternimmt einen combinirten Angriff auf die Sphakia, den Hauptsitz der candiotischen Empörung.
10. „ (Oesterreich). Der Reichsrath genehmigt ein Gesetz, das die Verantwortlichkeit der Minister zur Wahrheit zu machen geeignet ist.
11. „ (Oesterreich). Der Kaiser hebt das Institut der General-Adjutantur auf, wodurch der Kriegsminister erst zu einem wirklich verantwortlichen Minister gemacht wird.
12. „ (Frankreich). Ollivier bezeichnet den Staatsminister im gesetzgeb. Körper als „Vicekaiser". Der Kaiser tröstet Rouher durch die Verleihung des großen Sterns der Ehrenlegion in Diamanten.
14. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Graf Bismarck wird zum Bundeskanzler ernannt.
„ „ (Türkei. — Rumänien). Neue Judenverfolgungen; barbarische Ertränkung von Juden in Galacz. Die Consuln der Stadt protestiren energisch dagegen.

15. Juli. (Deutschland. — Nordd. Bund). Preußen schließt auch mit Oldenburg eine Militärconvention ab.

„ „ (**England**). Das Unterhaus bringt die Berathung der Reformbill zu Ende und diese geht nunmehr an das Oberhaus.

„ „ (**Verein. Staaten**). Beide Häuser des Congresses haben sich über einen neuen Zusatz zum Reconstructionsgesetz für den Süden geeinigt, der den Präsidenten von jener so ziemlich ganz ausschließt und die letzte Entscheidung dem Gen. Grant überträgt. Der Präsident legt sein Veto ein, das indeß von beiden Häusern mit Zweidrittelmajoritäten umgestürzt wird.

17. „ (Rußland). Ein kais. Ukas befiehlt vom 1. Sept. an die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens auch bei den Militärbehörden.

18. „ (**Deutschland. — Preußen**) schließt mit Waldeck einen sog. Accessionsvertrag (d. h. Annexion auf vorerst 10 Jahre) ab.

„ „ (**Italien**). Die II. Kammer nimmt den ersten, entscheidenden Artikel des neuen Gesetzesentwurfs bez. der Liquidation der Kirchengüter mit 298 gegen bloß 30 Stimmen an.

„ „ (Rußland). Um die Ausschreitungen der Provinziallandtage zu verhüten, werden den Präsidenten derselben erweiterte Befugnisse ertheilt.

„ „ (**Türkei**). Omer Pascha ist auf Candia in die Sphakia eingedrungen. Die Insurgenten ziehen sich in die unwegsamen Gebirge zurück. Die europ. Consuln berichten von argen Excessen und Grausamkeiten der Türken, worauf die Commandanten der russischen und französischen Schiffe Befehl erhalten, die wehrlose Bevölkerung nach Griechenland überzuführen.

19. „ (Deutschland. — Hessen) tritt sein Postwesen an Preußen ab.

20. „ (**Oesterreich**). Der Reichsrath beschließt mit 134 gegen bloß 22 Stimmen, eine Commission niederzusetzen, um Gesetze über Herstellung des bürgerlichen Eherechts, Emancipation der Schule von der Kirche und Regelung der interconfessionellen Angelegenheiten auszuarbeiten, wodurch das Concordat nicht als solches gänzlich beseitigt, aber in den wichtigsten Puncten thatsächlich durchbrochen werden soll.

„ „ (Dänemark) trägt bei Preußen auf mündliche und vertrauliche Erörterung der nordschleswigschen Frage an. Preußen geht darauf ein.

„ „ (**Rußland**). Weiterer Schritt zur Einverleibung Polens: auch die Commission des Innern wird aufgehoben und ihre Geschäfte dem russ. Ministerium des Innern überwiesen.

21. „ (**Italien**). Die Gefahr einer Unternehmung gegen Rom wird immer drohender. Zahlreiche Volksversammlungen erklären sich laut für eine solche. Die Regierung trifft einige Maßregeln dagegen.

23. „ (Deutschland. — Preußen). Die Königin Marie von Hannover weicht endlich dem Druck Preußens und verläßt Hannover, um sich zu ihrem Gemahl nach Hietzing zurückzuziehen.

24. „ (Oesterreich). Der Reichsrath beschließt ein sehr freisinniges Vereins- und Versammlungsgesetz.

25. „ (Frankreich) macht einen mißlungenen Versuch, sich in die nordschleswigsche Frage einzumischen und findet für gut, schnell wieder einzuziehen.

26. „ (Italien). Differenzen mit Frankreich über den Brief des Kriegsministers Niel bez. der Antibes-Legion und die Mission des General Dumont nach Rom bez. Desertionen in jener Legion.

27. „ (**Italien**). Die II. Kammer beendigt die Berathung des Gesetzes bez. der Liquidation der Kirchengüter und nimmt es als Ganzes mit 204 gegen 58 Stimmen an. 400 Mill. werden davon dem Staate mit 296 gegen 41 Stimmen zugeschieden.

„ „ (Türkei). Die Pforte sucht die Ueberführung der wehrlosen Bevölkerung Candias auf europ. Schiffen nach Griechenland zu verhindern; der französische

Admiral erzwingt aber die Erlaubniß, die nun auch dem russischen nicht mehr verweigert werden kann.

28. Juli. (Holland). Ein kgl. Decret bestätigt 52 neugebildete Freiwilligenvereine für militärische Uebungen.

„ „ (**Rußland**). Die neuen Erwerbungen in Mittelasien werden als Gouvernement Turkestan constituirt.

29. „ (Deutschland. — Preußen). Zusammentritt hannoverscher Vertrauensmänner in Berlin.

„ „ (England). Das Oberhaus beschließt in der Reformbill den Census der Untermiether und Erbpächter zu erhöhen.

30. „ (Deutschland. — Preußen). Der König sistirt die Einziehung des sog. kurhessischen Staatsschatzes.

„ „ (England). Das Oberhaus beschließt in der Reformbill eine Clausel, die wenigstens für größere Wahlbezirke den Minoritäten eine Vertretung sichert.

31. „ (Oesterreich) tritt durch einen Präliminarvertrag der Münzconvention zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz bei.

„ „ (Deutschland). Schluß der Verhandlungen der sog. Bundesliquidations-Commission in Frankfurt und Vertheilung der Activen des ehemaligen Bundes.

— „ (**Griechenland**). Französische und russische Kriegsschiffe beginnen candiotische Weiber und Kinder in solcher Menge nach Griechenland überzuführen, daß deren Zahl bis Ende des Jahrs auf 60,000 ansteigt.

5. Aug. (Oesterreich). Erster österr. Lehrertag in Wien — großartige Demonstration gegen das Concordat.

„ „ (England). Das Oberhaus nimmt in der Reformbill die von ihm beschlossene Erhöhung des Census der Untermiether selbst wieder zurück.

7. „ (Oesterreich). Zusammentritt der Deputationen beider Reichshälften behufs des finanziellen Ausgleichs.

„ „ (**Türkei**). Der Sultan trifft voll der gemachten Erfahrungen aus Westeuropa wieder in Konstantinopel ein.

8. „ (Oesterreich) beruft seinen bisherigen Gesandten in Rom nach Wien, um ihn nicht wieder dahin zu schicken.

„ „ (England). Das Oberhaus verwirft die vom Unterhause beschlossene Abschaffung der Kirchensteuern mit 82 gegen 24 Stimmen.

9. „ (England). Das Unterhaus ertheilt von allen im Oberhause durchgegangenen Modificationen der Reformbill nur der Vertretung der Minoritäten mit 253 gegen 204 Stimmen seine Zustimmung und weist dagegen alle andern ab.

12. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Errichtung eines sog. Bundeskanzleramtes und Uebertragung des Präsidiums desselben an den Geh.-Rath Delbrück.

„ „ (**Italien**). Der Senat nimmt auch seinerseits das Kirchengütergesetz an, mit 84 gegen 29 Stimmen.

„ „ (Dänemark). Eine Anzahl Pariser Journalisten machen einen demonstrativen Besuch in Kopenhagen, wo sie vielfach gefeiert und selbst vom König empfangen werden.

„ „ (**Verein. Staaten**). Der Präsident suspendirt den Kriegsminister Stanton, der seine Demission nicht eingeben will, und ernennt den General Grant provisorisch an seine Stelle. Grant geht darauf ein und Stanton weicht ihm.

13. „ (**England**). Das Oberhaus fügt sich dem Unterhaus und genehmigt die Reformbill nach den letzten Beschlüssen desselben, so daß ein Gesammtbeschluß erzielt ist, der von der Königin (am 15. Aug.) sanctionirt wird.

15. „ (Deutschland. — Preußen). Besuch des Königs in Frankfurt: er erklärt unumwunden, es seien Mißverständnisse und Irrungen vorgefallen, die er von Berlin aus *zu beseitigen* hoffe.

— Aug. (Deutſchland. — Bayern). Den wiederholten Anforderungen der II. Kammer entſprechend, hat die Regierung den Entwurf eines neuen Schulgeſetzes ausgearbeitet und legt ihn zunächſt einer Commiſſion von Fachmännern vor.

„ „ (**Italien**). Garibaldi iſt in der Nähe von Siena mit den Vorbereitungen zu der Unternehmung gegen Rom beſchäftigt.

„ „ (**Spanien**). Ausbruch eines Aufſtandes auf vier verſchiedenen Punkten. Eine Reihe von Provinzen werden in Belagerungszuſtand erklärt.

16. „ (Deutſchland. — Nordd. Bund). Der Bundesrath conſtituirt ſich nach der Bundesverfaſſung.

„ „ (Deutſchland. — Preußen). Beſuch des Königs in Kaſſel: er erklärt wiederholt, es ſeien in letzter Zeit mancherlei Irrungen vorgefallen, die beſeitigt werden könnten und beſeitigt werden ſollten und macht namentlich bez. des Staatsſchatzes beſtimmte Zuſicherungen.

18.—23. Aug. (**Oeſterreich. — Frankreich**). Zuſammenkunft der beiden Kaiſerfamilien in Salzburg. — Keine Allianz.

20. Aug. (Spanien). General Pezuela unterdrückt den Aufſtand in Barcelona. Das Militär bleibt der Regierung treu. General Prim bleibt fern und ſtellt ſich nicht an die Spitze des Aufſtandes.

„ „ (Türkei). Miſſion Fuad Paſcha's an den ruſſiſchen Kaiſer in Livadia. Die Türkei geht auf die ihr dort gemachten Propoſitionen nicht ein.

„ „ (Verein. Staaten). Der Präſident ſetzt den General Sheridan von ſeiner Stelle als Militärcommandant im Süden ab.

22. „ (Deutſchland. — Preußen). Der König octroyirt Hannover eine provinzialſtändiſche Verfaſſung.

24. „ (Oeſterreich). Eröffnung der Brennerbahn.

26. „ (Deutſchland. — Preußen). Zuſammentritt kurheſſiſcher Vertrauensmänner in Berlin.

„ —30. Aug. (**Frankreich**). Der Kaiſer am Jubiläumsfeſte der Vereinigung Flanderns mit Frankreich. Reden in Arras, Lille und Amiens: die „ſchwarzen Punkte."

„ Aug. (Italien). Die Eiſenbahn über den Mont Cenis nach dem Syſtem Fell iſt vollendet und hält die Probe aus. Der regelmäßige Betrieb wird indeß noch verſchoben.

27. „ (**Frankreich**, Rußland, Preußen und Italien) erneuern die Forderung einer Enquête auf Candia unter Aſſiſtenz der Mächte. Die Pforte lehnt das Begehren neuerdings ab und will nunmehr umfaſſende Reformen aus eigener Initiative einführen.

„ „ (Verein. Staaten). Der Präſident ſetzt den General Sickles von ſeiner Stelle als Militärcommandant im Süden ab.

30. „ (Deutſchland. — Preußen). Die Direction des Marine-Miniſteriums wird endlich wenigſtens proviſoriſch einem Fachmann, dem Vice-Admiral Jachmann, übertragen.

„ „ (Italien). Garibaldi läßt ſich bewegen, zum Friedenscongreß nach Genf zu gehen.

„ „ (**Spanien**). Der Aufſtand kann als geſcheitert betrachtet werden.

— „ (Deutſchland. — Nordd. Bund). Preußen hat nunmehr mit allen Staaten des Bundes beſondere Militärconventionen abgeſchloſſen, Mecklenburg und Braunſchweig allein ausgenommen, welche die neue Organiſation ihrer Streitkräfte in eigene Hand genommen haben.

— „ (Rußland). Zahlreiche ruſſiſche Militärs und Beamte werden mit Staatsgütern in Polen bedacht. Die griechiſch-unirte Kirche in Polen wird allmälig wieder zur griechiſch-orthodoxen umgewandelt und ihrer katholiſchen Elemente entkleidet. Die Behörden in ganz Polen ſind bereits faſt vollſtändig ruſſifizirt.

— Sept. (Deutschland. — Bayern). Agitation des kath. Clerus gegen den neuen Schulgesetzentwurf der Regierung.
2.—7. Sept. Zusammentritt eines internationalen Arbeitercongresses zu Lausanne.
„ Sept. (Deutschland. — Zollverein). Lübeck erklärt sich für den Eintritt in den Zollverein, während Hamburg und Bremen ihre bisherige Freihafenstellung beibehalten wollen.
5. „ **(Deutschland. — Baden).** Eröffnung des Landtags. Die Thronrede des Großherzogs spricht sich unzweideutig für einen Eintritt Badens in den nordd. Bund aus. Beide Kammern sprechen sich in ihren Antwortsadressen in demselben Sinne aus.
6. „ (Deutschland. — Baden). Der Staat unterwirft die angehenden kath. Geistlichen einer Prüfung bez. ihrer wissenschaftlichen Vorbildung. Der Erzbischof protestirt.
7. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Graf Bismarck erläßt eine Circulardepesche über die Politik Preußens und die Haltung des nordd. Bundes gegenüber den südd. Staaten, denen keinerlei Zwang angethan werden soll.
9. „ (Deutschland). Die Preußen haben die Festung Luxemburg vollständig geräumt.
„ —12. Sept. Zusammentritt eines internationalen Friedenscongresses in Genf. Ankunft Garibaldi's. Differenz zwischen den Schweizern und den Ausländern namentlich Franzosen.
10. Sept. (Deutschland. — Nordd. Bund). Eröffnung des Reichstags. Thronrede des Königs.
„ „ (Italien). Garibaldi kehrt von Genf zurück und nimmt nunmehr seine Thätigkeit gegen Rom energisch in die Hand.
11. „ (Italien). General Nunziante erhält den Oberbefehl über die Truppen an der römischen Grenze (14,000 statt der angeblichen 50,000 Mann).
12. „ (Deutschland. — Preußen). Eine k. Verordnung octroyirt der Provinz Hannover auch eine Amts- und Kreisverfassung. — Zusammentritt von schleswig-holstein'schen Vertrauensmännern in Berlin.
13. „ **(Italien).** Garibaldi geht von Florenz an die römische Grenze ab.
16. „ (Deutschland. — Preußen). Ein k. Erlaß überweist den ehemaligen kurhessischen Staatsschatz dem communalständischen Verband des nunmehrigen Regierungsbezirks Kassel.
„ „ (Holland). Die Thronrede des Königs bei Eröffnung der Generalstaaten stellt eine Vorlage für Vermehrung des stehenden Heeres in Folge der Verwerfung jener über die Organisation der Bürgerwehr in Aussicht.
18. „ **(Türkei)** erläßt eine Amnestie für die candiotischen Insurgenten, einheimische und fremde, die binnen 6 Wochen die Insel verlassen.
19. „ **(Frankreich).** Krisis des Crédit mobilier; Austritt der Pereire.
20. „ **(Italien).** Die Freiwilligen Garibaldi's beginnen die römische Grenze in kleinen Trupps zu überschreiten.
21. „ (Deutschland. — Baden). Besuch des Königs von Preußen in Karlsruhe. Der Großherzog führt dem König in demonstrativer Weise so ziemlich sein ganzes Armeecorps vor.
22. „ **(Deutschland. — Preußen)** schließt mit dem ehemaligen Herzog von Nassau einen Abfindungsvertrag ab.
24. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Der Reichstag richtet an den König von Preußen eine Antwortsadresse, in der die nationale Verbindung zwischen Nord- und Süddeutschland betont und jeder Versuch fremder Einmischung „in ruhigem Selbstvertrauen" zurückgewiesen wird.
„ „ **(Italien).** Die Regierung läßt Garibaldi in Afinalunga an der römischen Grenze verhaften und nach der Festung Alessandria bringen.
„ „ (Verein. Staaten). Schluß der Wahllisten für die Wahlen von Staatsconventionen (Verfassungsräthen) in den 10 Südstaaten.
25. „ (Deutschland. — Preußen). Der Provinziallandtag von Hannover

beschließt einstimmig, von der Regierung die Ausscheidung eines besonderen Provinzialfonds zu begehren. — Ein k. Erlaß anerkennt die 5 Mill. Kriegscontribution Frankfurts von 1866 als Schuld des preuß. Staats.

26. Sept. (Deutschland). Zweiter Protestantentag in Neustadt a. d. H. — Thesen für die Union.

„ „ (**Oesterreich**). Die Deputation beider Reichshälften einigen sich über den Vorschlag eines finanziellen Ausgleichs, der nunmehr an den Reichsrath und an den ungarischen Landtag geht.

27. „ (Italien). Garibaldi wird von der Regierung bedingungslos nach der Insel Caprera entlassen, dagegen dort von Regierungsdampfern bewacht.

28. „ (Deutschland. — Bayern). Die Bischöfe protestiren gegen den neuen Schulgesetzentwurf, den sie als Entchristlichung der Schule bezeichnen.

„ „ (**Oesterreich**). 25 Erzbischöfe und Bischöfe richten eine Adresse an den Kaiser für ungeschmälerte Aufrechthaltung des Concordats und bringen dadurch den Sturm gegen dasselbe zum allgemeinen Ausbruch.

„ „ (**Türkei**) schickt den Großvezier Aali Pascha selber nach Candia, um die Insel durch umfassende Reformen zu pacificiren.

29. „ (**Deutschland. — Preußen**) schließt auch mit dem gew. König von Hannover ein (überaus reichlich zugemessenes) Abkommen ab. — Eine königl. Verordnung octroyirt auch dem ehemaligen Herzogthum Nassau eine Kreis- und eine communalständische Verfassung.

„ „ (**Rom**). Beginn des Einfalls der Freischaaren.

— „—Oct. (Verein. Staaten). Die Wahlen in einer Reihe von Staaten fallen sehr wesentlich zum Nachtheil der bisher überwiegenden republikanischen Partei aus.

1. Oct. (**Deutschland. — Nordd. Bund**). Die Formation des nordd. Bundesheeres ist vollendet. Die Bundescontingente werden für den König von Preußen vereidigt. Die preuß. Marine streicht ihre bisherige und zieht die Bundesflagge auf.

„ „ (**Deutschland. — Preußen**). Die Dictatur des Königs in den neu erworbenen Landestheilen erlischt und die preuß. Verfassung tritt auch für sie in Kraft.

„ „ (Rußland). Auch die esthländische Ritterschaft macht wie bereits die Ritterschaften der zwei anderen deutschen Ostseeprovinzen die Rittergüter Nichtadeligen zugänglich. Von den Eisenbahnbeamten in den Ostseeprovinzen wird die russische Sprache gefordert; eine Anzahl Deutscher wird dadurch gezwungen, den Dienst sofort zu quittiren.

„ „ (Verein. Staaten). Wahlen zur Staatsconvention (Verfassungsrath) in Alabama und andern Südstaaten.

2. „ (Italien). Garibaldi will von Caprera entweichen, wird aber mit Gewalt dahin zurückgebracht.

4. „ (**England**). Beginn der Expedition gegen Abyssinien.

„ „ (Rom). Die Päpstlichen haben die von den Freischaaren überfallenen Grenzorte meist wieder genommen, Bagnorea mit Sturm.

5. „ (Deutschland. — Hessen). Das Militär leistet dem König von Preußen als Bundesfeldherrn den Fahneneid.

„ „ (Oesterreich). Der Reichsrath beginnt die Berathung der ihm vom Verfassungsausschuß vorgelegten Staatsgrundgesetze.

8. „ (Deutschland. — Bayern). II. Kammer: Fürst Hohenlohe entwickelt sein Programm in der deutschen Frage — Gründung eines Staatenbundes zwischen den südd. Staaten und dem nordd. Bunde unter preuß. Präsidium.

„ „ (**Italien**). In Florenz bildet sich ganz offen ein Centralcomité für das Unternehmen gegen Rom mit zahlreichen Werbebureaux im ganzen Lande.

„ „ (Rom). Das römische Nationalcomité reconstituirt sich wieder und bereitet eine Erhebung in der Stadt Rom selbst vor.

12. Oct. (Rom). Menotti Garibaldi besetzt Monte Libretto, Nerola ꝛc. mit 1200 Mann.
14. „ (**Italien**). Garibaldi entkommt glücklich von Caprera.
16. „ (**Oesterreich**). Der Kaiser lehnt als „constitutioneller Regent" die Zumuthung der bischöflichen Adresse vom 28. v. M. ab.
„ „ (**Frankreich**) nimmt zum Schutze Roms gegen Italien eine drohende Haltung an, stellt diesem eine Art Ultimatum und notifizirt jenem den unfehlbaren Schutz Frankreichs.
17. „ (Oesterreich). Reichsrath: Das Abg.-Haus hat die vier neuen Staatsgrundgesetze und die revidirte Februarverfassung mit großen Mehrheiten angenommen.
„ „ (Rom). Der Papst richtet in seiner Bedrängniß eine Encyclica an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe der Christenheit, dagegen kein directes Hilfsgesuch weder an Frankreich noch an die anderen kath. Mächte.
18. (**Rom**). Angeblich 12,000 Römer richten eine Adresse an den Papst für die sofortige Intervention der regulären ital. Armee. Die Freischaaren unterliegen inzwischen meist den päpstl. Truppen.
19. „ (Frankreich). Der Befehl zur Einschiffung der Truppen geht nach Toulon ab.
„ „ (**Italien**). Rattazzi gibt in Folge des französischen Ultimatums seine Entlassung. Garibaldi landet glücklich in Livorno.
20. „ (Italien). Cialdini wird mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut.
„ „ (Rom). Das päpstl. Gebiet ist augenblicklich von den Freischaaren fast ganz geräumt. Die Thatsache wird nach Paris gemeldet.
21. „ (Frankreich). Auf die Nachrichten aus Rom und Florenz wird der Abgang der Transportflotte von Toulon wieder sistirt.
„ „ (Italien). Garibaldi erscheint in Florenz und spricht unbehelligt zum Volk.
„ „ (Rom). Das Nationalcomité ruft durch ein Proclam Rom zum Aufstand auf.
22. „ (**Rom**). Mißlungener Aufstand in Rom selbst. Kühnes Unternehmen einer Schaar römischer Emigranten unter Enrico Cairoli.
„ „ (Italien). Garibaldi geht mit einem Extrazuge von Florenz an die römische Grenze ab.
„ „ (Deutschland. — Bayern). Die II. Kammer genehmigt die neuen Zollvereinsverträge mit 117 gegen 17 Stimmen.
„ „ (Oesterreich). Der Kaiser geht (ohne die Kaiserin) nach Paris und trifft auf dem Wege einen Augenblick mit dem König von Preußen zusammen.
23. „ (Deutschland. — Baden). Beide Kammern haben die neuen Zollvereinsverträge einstimmig genehmigt.
„ „ (**Oesterreich**). Reichsrath: Das Abg.-Haus genehmigt das neue Ehegesetz, das trotz des Concordats das bürgerliche Eherecht wieder herstellt und das canonische beseitigt.
„ „ (**Italien**). Garibaldi vereinigt sich mit seinem Sohne Menotti und übernimmt das Commando der Freischaaren.
„ „ (Rom). Die Emigrantenschaar unter Cairoli und dieser selbst werden von den Päpstlichen niedergemacht.
24. „ (**Deutschland. — Bayern**). Die Commission des Reichsraths beschließt mit 9 gegen 1 Stimme auf Verwerfung der Zollvereinsverträge anzutragen. Allgemeine Aufregung darüber. Der Reichsrath wird von allen Seiten mit Adressen, Petitionen und Telegrammen gegen seinen Plan bestürmt.
„ „ (**Rom**). Garibaldi macht einen vergeblichen Sturm auf Viterbo. Immer zahlreichere Schaaren dringen über die Grenze. Die Lage der Stadt Rom wird bedenklich.
25. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Der Reichstag berath ein Bundesschuldengesetz und fügt der Vorlage eine Bestimmung bei, welche die Verant-

wortlichkeit der dießfälligen Beamten auch gegenüber dem Reichstag verwirklichen soll.

25. Oct. (Rom). Rom wird in Belagerungszustand erklärt. — Garibaldi steht bereits an der Sitze von circa 4000 Mann.
„ „ (Italien). Cialdini verzichtet darauf, ein Ministerium zu Stande zu bringen. Die Nachricht wird nach Paris gemeldet.
„ „ (**Frankreich**). Die Flotte in Toulon erhält den definitiven Befehl, nach Civitavecchia in See zu gehen.
„ „ (Belgien). Die Regierung legt den Kammern den Entwurf einer Reorganisation der Armee vor.
„ „ (**Türkei**). Omer Pascha wird von Candia abberufen, Aali Pascha, der Großvezier, ist bemüht, seinen Reformbestrebungen Boden zu schaffen.
26. „ (**Deutschland. — Nordd. Bund**). Der Reichstag genehmigt die neuen Zollvereinsverträge gegenüber den südd. Staaten nur unter der Bedingung, daß dieselben die Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen nicht in Frage stellen. Schluß des Reichstages.
„ „ (**Deutschland. — Bayern**). Der Reichsrath will als „Vermittlung" die neuen Zollvereinsverträge annehmen, wenn Bayern sein bisheriges liberum veto verbleibe. Der Führer der Reichsrathspartei und Fürst Hohenlohe gehen mit diesem Begehren nach Berlin.
„ „ (**Oesterreich**). Reichsrath: Das Abg.-Haus nimmt das neue Schulgesetz trotz des Concordates an.
„ „ (**Rom**). Garibaldi erstürmt Monte Rotondo, die Lage der Stadt Rom wird verzweifelt, sämmtliche Truppen in der Campagna erhalten den Befehl, sich nach Rom zurückzuziehen.
„ „ (Frankreich). Die Flotte geht von Toulon in See.
27. „ (**Rom**). Garibaldi ist ganz nahe von Rom vorgerückt. Fast überall im Kirchenstaat erklärt sich jetzt die Bevölkerung für Italien, die päpstl. Fahne wird abgenommen, die Tricolore aufgesteckt und an vielen Orten durch Plébiscit der Anschluß an Italien beschlossen.
„ „ (**Italien**). Menabrea übernimmt das Ministerium. Der König erläßt ein Manifest, indem er sich gegen das Unternehmen gegen Rom und gegen einen Bruch mit Frankreich erklärt.
„ „ (Griechenland). Der König feiert in St. Petersburg seine Vermählung mit der russischen Prinzessin Olga.
„ „ **Deutschland. — Zollverein**). Der König von Preußen lehnt die Zumuthung des bayerischen Reichsraths entschieden ab.
„ „ (**Frankreich**). Die französische Flotte erscheint vor Civitavecchia.
29. „ (**Deutschland. — Württemberg**). Die II. Kammer beschließt mit 53 gegen 37 Stimmen, daß es zur Genehmigung des Schutz- und Trutzbündnisses keiner Zweidrittelmajorität bedürfe und nimmt es dann mit 58 gegen 32 Stimmen an.
„ „ (Rom). Die päpstl. Armee ist in der Stadt concentrirt. Dagegen werden die Franzosen vor Civitavecchia durch stürmisches Wetter verhindert, sich auszuschiffen. Bestürzung in Rom.
30. „ (Deutschland. — Bayern). Die II. Kammer beschließt, auf der bedingungslosen Genehmigung der Zollvereinsverträge zu bestehen, Frhr. v. Thüngen und Fürst Hohenlohe kehren unverrichteter Dinge von Berlin zurück und der Ausschuß des Reichsraths beschließt mit 8 gegen 1 Stimme, seine Opposition fallen zu lassen und auf einfache Genehmigung anzutragen. Neue Telegramme und Petitionen bestürmen den Reichsrath von allen Seiten, nachzugeben.
„ „ (**Rom**). Die Franzosen schiffen sich in Civitavecchia aus und am Abend rücken bereits zwei Bataillone derselben in Rom ein.
„ „ (**Italien**). Die italienische Armee rückt auf vier Punkten in den Kirchenstaat ein.

30. Oct. (**Rußland**, Frankreich, Preußen und Italien) richten eine „Erklärung" an die Pforte, in der sie sich über die Nichtbeachtung ihrer guten Rathe beklagen und „die Pforte den Consequenzen ihrer Thaten überlassen wollen."
31. „ (**Deutschland. — Bayern**). Der Reichsrath fügt sich der Zwangslage und spricht mit 35 gegen 13 Stimmen die bedingungslose Genehmigung der Zollvereinsverträge aus. — Die Regierung legt der II. Kammer den neuen Schulgesetzentwurf vor und lehnt den Protest der Bischöfe ab.
„ „ (**Deutschland. — Württemberg**). Die II. Kammer beschließt, daß für die neuen Zollvereinsverträge eine Zweidrittelmajorität nothwendig sei und genehmigt sie dann mit einer solchen (73 gegen 16 Stimmen).
„ „ (**Rom**). Garibaldi zieht sich auf Monte Rotondo zurück, das er verbarricadirt.
„ „ (Italien). Aufregung in den großen Städten. In Turin wird das Standbild des Königs verstümmelt.

1. Nov. (**Italien**). Die Hilfs- und Werbebureaux werden von der Regierung, doch mit Schonung, geschlossen.
2. „ (Rom). Garibaldi ertheilt in Monte Rotondo seinen Freischaaren den Befehl, über Mentana in der Richtung von Tivoli abzuziehen.
„ „ (Dänemark) verkauft seine westindischen Inseln S. Thomas und S. Juan an die Verein. Staaten von Nordamerika.
3. „ (**Rom**). Die Päpstlichen und Franzosen ziehen von Rom gegen die abziehenden Garibaldianer aus und stoßen bei Mentana auf dieselben. Hartnäckiges und blutiges Gefecht. Die Päpstlichen richten nichts aus und die Franzosen müssen eintreten. „Das Chassepot thut Wunder": Die Freischaaren werden theils niedergemacht, theils nach Mentana zurückgedrängt.
4. „ (**Rom**). Die Freischaaren in Mentana ergeben sich und werden gefangen nach Rom geführt. Ein Theil dagegen zieht sich über die ital. Grenze zurück, Garibaldi mit ihnen. Derselbe wird verhaftet und nach dem Fort Varignano abgeführt.
5. „ (Türkei). Aali Pascha, der Großvezier, verlangt von der Bevölkerung Candias nach Ablauf des Amnestietermins die Wahl von Vertrauensmännern. Reformplan der Pforte.
„ „ (**Italien**). Die italienischen Truppen werden wieder aus dem Kirchenstaat zurückgerufen.
6. „ (**Deutschland. — Zollverein**). Die neuen Zollvereinsverträge werden allseitig ratifizirt, von Preußen indeß ausdrücklich nur unter der Voraussetzung der Schutz- und Trutzbündnisse. Bayern protestirt dagegen. Preußen enthält sich einer Antwort.
„ „ (Deutschland. — Baden). Die II. Kammer beschränkt so viel wie möglich das Gesandtschaftswesen.
10. „ (**Frankreich**) ladet sämmtliche größere und kleinere Regierungen Europas zu einer Conferenz über die römische Frage ein. Von den größeren Mächten sagen nur Oesterreich und Spanien sofort zu, Preußen, England und Rußland zögern dagegen und machen Schwierigkeiten.
„ „ (Schweiz). In den Erneuerungswahlen des Staatsraths von Genf erringt die Partei der sog. Indepenbenten neuerdings einen vollständigen Sieg und unterliegt James Fazy und seine Partei.
11. „ (Deutschland). Der Nationalverein beschließt in einer Generalversammlung zu Kassel seine Auflösung.
„ „ (Deutschland. — Preußen). Das Berliner Stadtgericht verurtheilt Twesten nach dem Willen des Obertribunals wegen seiner Rede im Abg.-Hause vom 20. Mai 1865 gegen die Justizverwaltung (des Grafen zur Lippe) zu zweijährigem Gefängniß; derselbe wird demgemäß in seinem Amte als Stadtgerichtsrath suspendirt.
12. „ (Oesterreich). Der Reichsrath beginnt die Berathung über das Delegationsgesetz und über *den finanziellen* Ausgleich mit Ungarn.

13. Nov. (Oesterreich). Reichsrath: Beide Häuser haben sich über die 4 Staatsgrundgesetze und über die revidirte Februarverfassung geeinigt, die mit dem Tage der Verkündigung auch sofort in Kraft treten sollen.
„ „ (Frankreich). Modification des Ministeriums: Rouher gibt das Finanzministerium an Magne ab, Lavalette wird im Innern durch Pinard ersetzt.
„ „ (Türkei. — Rumänien). Die Regierung schließt die kaum zusammengetretene Kammer wegen ihrer Opposition gegen sie und ordnet Neuwahlen an.
15. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Sachsen lehnt die Einladung Frankreichs zur Theilnahme an einer europ. Conferenz über die römische Frage mit der Hinweisung auf seine Stellung als Glied des nordd. Bundes ab.
„ „ (Türkei. — Serbien). Der bisherige Ministerpräsident Garaschanin nimmt seine Entlassung und wird durch Ristitsch ersetzt.
16. „ (Rußland). Die Beamten in Polen bedienen sich auf höhern Befehl fortan des alten Kalenders, das Publikum bleibt beim neuen.
„ „ (Spanien). Der im August verhängte Belagerungszustand wird erst jetzt wieder aufgehoben.
17. „ (Schweiz). In Zürich beginnt eine demokratische Bewegung gegen das dort in der Regierung und im großen Rathe herrschende „System". Pamphlete des Dr. Locher gegen den Obergerichtspräsidenten Ullmer.
18. „ (Deutschland. — Bayern). Die II. Kammer nimmt das neue Gewerbegesetz mit Gewerbefreiheit und zwar auch für die Preßgewerbe mit allen gegen 15 Stimmen an.
20. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Die Regierung legt dem sächsischen Landtage endlich einen Entwurf zur Reform des längst veralteten Wahlgesetzes für den Landtag vor.
„ „ (Frankreich). Die Regierung legt dem gesetzgeb. Körper einen modifizirten Entwurf für die Armeereform vor.
21. „ (Rom). Die päpstliche Regierung beginnt, die gefangenen Garibaldianer, diejenigen aus den jetzigen und den früher päpstlichen Provinzen jedoch ausgenommen, an Italien auszuliefern.
22. „ (Deutschland. — Baden). Die II. Kammer nimmt das neue Wehrgesetz, das sich vollständig an die Normen des nordd. Bundes anschließt, mit allen gegen 2 Stimmen an, die I. Kammer einstimmig.
„ „ (Rußland). Der nach Petersburg zur Berichterstattung berufene Generalgouverneur der deutschen Ostseeprovinzen kehrt nach Riga zurück, ohne eine Beruhigung bez. der Sprachenfrage mitzubringen.
„ „ (Türkei). Aali Pascha und der Großvezier eröffnet die Delegirtenversammlung der Candioten.
24. „ (Deutschland. — Preußen). Eine Depesche Bismarcks weist Hessen (Dalwigk) wegen seiner hastigen Annahme des franz. Conferenzvorschlags mit Nachdruck in seine Schranken zurück.
„ „ (Griechenland). Der König trifft mit der neuen Königin in Athen ein.
25. „ (Italien). Garibaldi wird wieder nach Caprera entlassen.
„ „ (Holland). Die II. Kammer verwirft das Budget des Auswärtigen mit 38 gegen 36 Stimmen. Das ganze Ministerium bietet in Folge davon dem König seine Entlassung an. Inzwischen wird das Budget durch die Forderung interimistischer Creditbewilligungen ersetzt.
26. „ (England). Das Unterhaus bewilligt die Kosten des abyssinischen Feldzugs, wälzt aber einen Theil der Kosten auf Indien.
27. „ (Rom). Eine Division Franzosen kehrt von Civitavecchia wieder nach Frankreich zurück.
„ „ (Türkei). Die candiotische Delegirtenversammlung stellt an die Pforte 6 Forderungen behufs Pacificirung der Insel.
30. „ (Frankreich). Der Senat ertheilt der Regierung bez. der römischen Frage ein Vertrauensvotum.

2. Dec. (**Deutschland. — Preußen**). Das Abg.-Haus erklärt sich in Folge des Falls Twesten neuerdings nach zweitägiger Debatte mit 181 gegen 160 und in zweiter Lesung mit 188 gegen 174 Stimmen gegen die Regierung und ihre Auslegung des Art. 84 der Verfassung. Die Stellung des Justizministers Graf zur Lippe ist nachgerade doch völlig unhaltbar geworden.
„ „ (**Rom**). Die Franzosen haben die Stadt Rom wieder vollständig geräumt und sich in und um Civitavecchia concentrirt.
3. „ (Schweiz). Beide Räthe der Bundesversammlung einigen sich über ein Gesetz zur Feststellung des Verfahrens für Einleitung einer Revision der Bundesverfassung.
„ „ (Türkei. — Serbien). Der neue Ministerpräsident Ristitsch tritt schon wieder zurück und wird durch Petroniewic ersetzt.
„ „ (Verein. Staaten). Zusammentritt des Congresses. Fast drohende Botschaft des Präsidenten.
5. „ (**Deutschland. — Preußen**). Der Justizminister Graf zur Lippe wird endlich entlassen und durch den ehemal. hannover'schen Minister Leonhardt ersetzt, was sich aber wesentlich doch als bloß Personalveränderung herausstellt, ohne Aenderung in der Sache.
„ „ (**Frankreich**). Debatte des gesetzgeb. Körpers über die römische Frage: Der Staatsminister Rouher schneidet endlich durch eine unumwundene Erklärung Italien jede Aussicht auf den Erwerb Roms von Seite Frankreichs ab. Das Project einer europ. Conferenz über die römische Frage fällt dadurch von selbst zusammen.
„ „ (**Italien**). Wiedereröffnung der Kammern. Darlegung Menabrea's: er erklärt „Rom sei für Italien ebenso nöthig als Paris für Frankreich."
7. „ (**Italien**). Debatte des Senats über die römische Frage. Derselbe beschließt eine Tagesordnung, in der einstimmig „Rom Hauptstadt" festgehalten wird.
„ „ (**Verein. Staaten**). Die Justizcommission trägt nunmehr mit 5 gegen 4 Stimmen auf Anklage des Präsidenten an. Das Repräsentantenhaus lehnt den Antrag jedoch mit 108 gegen 57 Stimmen ab. — Das Haus entzieht dem Finanzminister die bisherige Vollmacht zur Einziehung von Papiergeld mit 127 gegen 21 Stimmen.
8. „ (**Verein. Staaten**). Der ehemalige Rebellenstaat Alabama hat sich eine neue Verfassung gegeben auf Grundlage vollständiger Rechtsgleichheit aller Bürger, Weißen und Neger. Am 4. Febr. 1868 soll über dieselbe durch allgemeines Stimmrecht abgestimmt werden.
9. „ (Deutschland. — Preußen). Das Abg.-Haus regt die Ernennung der bisher preuß. Gesandten zu Gesandten des nordd. Bundes an; Bismarck erklärt sich damit einverstanden. Löwe bringt die Behandlung der deutschen Ostseeprovinzen von Seite Rußlands zur Sprache.
„ „ (Verein. Staaten). Der Congreß ertheilt den Negern im District Columbia auch den Zutritt zu allen Aemtern gleich den Weißen.
10. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Der Bundesrath leitet die allmälige Ersetzung der preuß. Consulate durch Bundesconsulate ein.
11. „ (**Schweiz**). Die Bundesversammlung beschließt eine durchgreifende Vereinfachung des militärischen Bekleidungswesens.
„ „ (Türkei). Die Pforte gesteht die Forderungen der candiotischen Delegirtenversammlung sämmtlich zu.
13. „ (**England**). Fenische Pulververschwörung in London. Panischer Schreck in ganz England.
14. „ (**Griechenland**). Die Kammer ertheilt dem Ministerium Komunduros mit 105 gegen 52 Stimmen ein Vertrauensvotum.
15. „ (Schweiz). Die demokratische Bewegung in Zürich gewinnt entschieden die Oberhand. Vier große Volksversammlungen sprechen sich für das Referendum an das Volk bez. aller Gesetze aus.
16. „ (**Deutschland — Preußen**). Das Abg.-Haus erklärt sich gelegentlich des

Budgets für eine Reorganisation der **Provinzialverfassungen** im Sinne größerer Selbstregierung.

16. Dec. (Belgien). In Folge innerer Differenzen bietet das ganze Cabinet Rogier-Frère dem König seine Entlassung an.

17. „ (Deutschland. — Nordd. Bund). Die Regierung Sachsens entscheidet sich endlich auch für Einführung des Geschworneninstituts.

„ „ (**Deutschland. — Bayern**). Die II. Kammer nimmt das neue Wehrgesetz auf Grund der allg. Wehrpflicht mit allen gegen 15 Stimmen an.

„ „ (**Italien**). Menabrea erklärt in der zweiten Kammer, die Septemberconvention sei nicht aufgelöst, aber suspendirt; ebenso suspendirt sei aber auch die von Italien übernommene Zahlung der Interessen von einem Theil der päpstl. Staatsschuld, so lange die Franzosen in Rom seien. Die Kammer beschließt, von dieser Erklärung Akt zu nehmen.

„ „ (Verein. Staaten). Das Repräsentantenhaus verwirft den Antrag Butlers, die Staatsgläubiger in entwerthetem Papier statt in Gold zu zahlen, mit 117 gegen 32 Stimmen.

18. „ (**Rußland**). Der livländische Landtag beschließt eine Adresse an den Kaiser gegen die beabsichtigte Russifizirung und für Erhaltung der deutschen Sprache unter Berufung auf die verbrieften Rechte der deutschen Ostseeprovinzen. Der Kaiser weigert sich, die Adresse entgegen zu nehmen.

19. „ (Frankreich). Beginn der Debatte des gesetzgebenden Körpers über die Heeresreform.

20. „ (**Oesterreich**). Reichsrath: Beide Häuser haben den finanziellen Ausgleich mit Ungarn genehmigt.

21. „ (Deutschland. — Preußen). Das Abg.-Haus vertagt sich bis nach Neujahr, ohne das Budget für 1868 erledigt zu haben. Die Regierung erklärt, für die Ausgaben s. Z. Indemnität nachzusuchen.

22. „ (**Oesterreich**). Der Kaiser sanctionirt die neuen Staatsgrundgesetze und die revidirte Februarverfassung, die sofort in Kraft treten.

„ „ (**Italien**). Die II. Kammer schließt die am 9 Dec. begonnene Debatte über die römische Frage und verwirft mit 201 gegen 199 Stimmen die von Menabrea angenommene Tagesordnung. Das Ministerium Menabrea gibt seine Entlassung. Der König nimmt sie an, beauftragt aber wiederum Menabrea mit der Neubildung des Ministeriums und vertagt die Kammern bis zum 7. Januar 1868.

„ „ (Portugal). Die Neuerungen im Steuerwesen führen in Oporto neuerdings zu ernsten Unruhen.

23. „ (**Deutschland. — Württemberg**). II. Kammer: Die Regierung legt den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Wahlen zur II. Kammer und die Zusammensetzung dieser vor.

24. „ (**Oesterreich**). Der Kaiser ernennt Beust, Becke und John zu Reichsministern.

27. „ (**Deutschland — Nordd. Bund**). Die Preußen räumen Sachsen vollständig, mit Ausnahme der Feste Königstein.

„ „ (**Frankreich**). Der gesetzgeb. Körper gesteht der Regierung bez. der Armeereform die 9jährige Dienstpflicht mit 177 gegen 81 Stimmen zu, wodurch die Armee nach dem Verlangen der Regierung auf 800,000 Mann gebracht wird, ohne die mobile Nationalgarde, über die noch nicht entschieden ist.

„ „ (Spanien). Die Königin bezeichnet es in ihrer Thronrede als die Aufgabe des Regiments Narvaez „stufenweise die Politik des entschiedenen Widerstandes gegen die Revolution zu entwickeln und zu befestigen."

„ „ (**Holland**). Nachdem die Kammern die interimistischen Creditforderungen bewilligt haben, nimmt der König das Demissionsbegehren des Ministeriums van Zuylen nicht an und appellirt neuerdings durch Auflösung der II. Kammer an das Land.

28. „ (**Oesterreich**). Der ungarische Landtag hat den finanziellen Ausgleich genehmigt.

28. Dec. (Schweiz). Der Gr. Rath von Zürich leitet das Begehren von 26,000 stimmfähigen Bürgern für eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath an die allgemeine Abstimmung des Volkes.

29. „ (Oesterreich). Endlich kann dem Kaiser die vereinbarte Liste eines aus den hervorragendsten Führern des Reichsraths gebildeten Ministeriums für die cisleithanischen Provinzen vorgelegt werden.

„ „ (Griechenland). Auf den deutlich zu Tage gelegten Wunsch des Königs nimmt das Ministerium Komunduros trotz des Vertrauensvotums der Kammer seine Entlassung und wird Bulgaris wieder mit der Bildung eines neuen betraut.

30. „ (Belgien). Der König nimmt die Entlassung des Cabinets an: Der Ministerpräsident Rogier scheidet aus und der Finanzminister Frère-Orban erhält den Auftrag, ein neues Cabinet zu bilden.

— „ (Türkei. — Montenegro) schickt eine eigene Deputation nach Konstantinopel, um von der Pforte die Abtretung eines Hafens am adriatischen Meere zu verlangen.

Londoner Vertrag bezüglich Luxemburg

vom 11. Mai 1867.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit:

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, hat mit Rücksichtnahme auf die Veränderung, welche in der Lage des Großherzogthums veranlaßt wurde, in Folge der Auflösung der Bande, welche dasselbe mit dem früheren deutschen Bunde verknüpften, Ihre Majestäten den Kaiser der Franzosen, den Kaiser von Oesterreich, die Königin von England, den König der Belgier, den König von Preußen und den Kaiser von Rußland eingeladen, ihre Vertreter in einer Conferenz zu London zu versammeln, um sich mit den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs-Großherzogs zu verständigen über neue Arrangements, die im allgemeinen Interesse des Friedens zu treffen wären. Und Ihre genannten Majestäten haben, nachdem sie diese Einladung angenommen, in gemeinsamer Uebereinstimmung beschlossen, dem Wunsche zu entsprechen, welchen Se. Majestät der König von Italien kund gegeben hat, an einer Berathung Theil zu nehmen, die bestimmt ist, ein neues Pfand der Sicherheit für die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe zu bieten. In Folge dessen haben Ihre Majestäten in Uebereinstimmung mit dem Könige von Italien, indem sie zu diesem Zwecke einen Vertrag schließen wollten, zu ihren Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen der weiter unten bezeichneten Minister mit ihren Titeln), welche, nachdem sie ihre in vollgültiger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, hält die Bande aufrecht, welche das genannte Großherzogthum mit dem Hause von Nassau-Oranien verbinden, kraft der Verträge, welche diesen Staat unter die Souveränetät Sr. Majestät des Königs-Großherzogs, seiner Nachkommen und Nachfolger gestellt haben. Die Rechte, welche die Agnaten des Hauses von Nassau auf die Erbfolge des Großherzogthums kraft derselben Verträge besitzen, sind aufrecht erhalten. Die hohen contrahirenden Theile acceptiren diese gegenwärtige Erklärung und nehmen davon Akt. Art. 2. Das Großherzogthum, in den Grenzen, wie sie durch den, den Verträgen vom 19. April 1839 angefügten Akt unter der Garantie der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbrittannien, Preußen und Rußland festgestellt sind, wird künftig einen für immer neutralen Staat bilden. Es wird gehalten sein, dieselbe Neutralität den anderen Staaten gegenüber zu beobachten.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, den durch den gegenwärtigen Art. stipulirten Grundsatz der Neutralität zu beobachten. Dieser Grundsatz ist und bleibt gestellt unter die collective Garantie der Mächte, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, mit Ausnahme Belgiens, das selbst ein neutraler Staat ist. Art. 3. Da das Großherzogthum Luxemburg nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels neutralisirt ist, so wird die Aufrechthaltung oder die Errichtung von befestigten Plätzen auf seinem Gebiete ohne Nutzen und ohne Gegenstand. In Folge dessen ist man gemeinsam übereingekommen, daß die Stadt Luxemburg, welche in der Vergangenheit in militärischer Beziehung als eine Bundesfestung angesehen wurde, aufhören soll, eine befestigte Stadt zu sein. Se. Majestät der König-Großherzog behält sich vor, in dieser Stadt die nöthige Zahl von Truppen zu unterhalten, um daselbst über die Aufrechthaltung der Ordnung zu wachen. Art. 4. Gemäß den in den Art. 2 und 3 enthaltenen Stipulationen erklärt Se. Majestät der König von Preußen, daß seine Truppen, welche gegenwärtig die Besatzung von Luxemburg bilden, den Befehl erhalten werden, mit der Räumung dieses Platzes unmittelbar nach dem Austausche der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages vorzugehen. Man wird gleichzeitig damit beginnen, die Artillerie, die Munitionen und alle Gegenstände zurückzuziehen, welche die Ausrüstung der genannten Festung ausmachen. Während dieser Operation wird nur die Truppenzahl dort bleiben, welche nöthig ist, um die Sicherheit des Kriegsmaterials zu überwachen und um die Expedition desselben zu bewerkstelligen, die in einer möglichst kurzen Frist vollendet sein wird. Art. 5. Se. Majestät der König-Großherzog kraft der Souveränetätsrechte, welche er über die Stadt und die Festung Luxemburg ausübt, verpflichtet sich seinerseits, die nöthigen Maßregeln zu treffen, um die genannte Festung in eine offene Stadt zu verwandeln vermittelst einer Schleifung (Démolition), welche Se. Majestät für genügend erachten wird, um die Intentionen der hohen contrahirenden Theile zu erfüllen, die in dem gegenwärtigen Vertrage ausgedrückt sind. Die dazu nöthigen Arbeiten werden unmittelbar nach dem Abzuge der Garnison beginnen. Sie sollen mit aller derjenigen Schonung bewerkstelligt werden, welche die Interessen der Stadtbewohner erfordern. Se. Majestät der König-Großherzog verspricht außerdem, daß die Befestigungen der Stadt Luxemburg künftighin nicht wieder hergestellt, und daß kein anderes militärisches Etablissement daselbst aufrechterhalten noch gegründet werden soll. Art. 6. Die Mächte, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, constatiren, daß, da die Auflösung des deutschen Bundes gleichmäßig die Auflösung der Bande herbeigeführt hat, welche das Herzogthum Limburg in collectiver Weise mit dem Großherzogthum Luxemburg an den genannten Bund geknüpft haben, daraus folgt, daß die Beziehungen, deren Erwähnung geschieht in den Artikeln 3, 4 und 5 des Vertrages vom 19. April 1839, zwischen dem Großherzogthum und gewissen Territorien, die zu dem Herzogthum Limburg gehören, zu bestehen aufgehört haben, indem diese Territorien fortfahren, einen integrirenden Theil des Königreiches der Niederlande zu bilden. Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben in London ausgetauscht werden im Zeitraume von vier Wochen oder früher, wenn es sich thun läßt.

In Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen. Gegeben zu London, den 11. Mai 1867. Stanley, Apponyi, Latour d'Auvergne, D'Azeglio, Bentinck, Van de Weyer, Tornaco, Servais, Bernstorff, Brunnow.

Erklärung. Es ist wohlverstanden, daß der Art. 3 dem Rechte anderer neutraler Staaten keinen Eintrag thut, ihre festen Plätze auf ihre Territorien zu erhalten und nöthigenfalls zu verbessern. (Folgen dieselben Unterschriften.)

II.

Deutſchland,

Preußen und Oeſterreich.

I.

Nord- und Süddeutschland.

1. Preußen und der norddeutsche Bund.

1. Jan. (Preußen). In der neuen Rang- und Quartierliste für die preußische Armee figuriren nur noch der Kaiser von Oesterreich und der Kaiser von Mexico als Chefs preuß. Regimenter, während die übrigen Mitglieder des österr. Kaiserhauses in Folge des bekannten Vorgangs (s. 1866 Oesterreich Anf. Sept.) gestrichen sind.

2. „ (Preußen: Schleswig-Holstein). Herzog Friedrich erläßt aus Baden-Baden eine letzte Proclamation an seine Schleswig-Holsteiner, in der er sie der gegen ihn übernommenen Verpflichtungen entbindet, zugleich aber seine und des Landes Rechte gegenüber der Annexion Preußens namentlich auch mit Bezug auf Nordschleswig verwahrt:

„Schleswig-Holsteiner! Während einer ernsten und wechselvollen Zeit haben wir in fester Gemeinschaft ein großes Ziel erstrebt. Es galt eine nationale Pflicht zu erfüllen, die Herzogthümer von der Fremdherrschaft zu befreien und die von unseren Vorfahren gesetzten Grenzen Deutschlands zu retten. Wir preisen Gott, daß er unsere Bestrebungen segnete. Mochten wir auch verhindert werden, zum zweiten Male mit den Waffen für unsere Freiheit einzutreten, so war es doch unser erster ruhmreicher Befreiungskampf, Euer fester Widerstand in langen und trüben Jahren, es war mein Recht, welche den Waffen Oesterreichs und Preußens die Bahn brachen und unsrer alten Losung: Frei von Dänemark! den endlichen Sieg errangen. Wir konnten unsere nationale Pflicht dadurch erfüllen, daß wir für das Recht das Landes auf Selbständigkeit eintraten. Ihr wißt es, daß nicht persönlicher Ehrgeiz, sondern nur das Bewußtsein meiner Pflicht mein Handeln bestimmt hat. Die freiheitliche Entwicklung des Landes war gesichert durch eine Verfassung, an die sich für uns theuere Erinnerungen knüpften. Ihr waret einig mit mir darin, daß Schleswig-Holstein allen Anforderungen genügen müsse, welche die bundesstaatliche Einigung Deutschlands an uns stellen mochte. Ja selbst, als es sich darum handelte, Schleswig-Holstein in ein einseitiges Verhältniß zu Preußen, als der Vormacht in Norddeutschland, zu bringen, habe ich, Eurer Zustimmung ge-

wiß, dem Könige von Preußen schon im ersten Monate des Krieges gegen Dänemark aus freien Stücken Anerbietungen gemacht, welche damals zu einer vollkommenen Verständigung zwischen dem Könige und mir führten. Ein blutiger Kampf hat die Verfassung Deutschlands gesprengt und, obgleich wir nicht in Waffen standen, obgleich die innere Selbständigkeit Schleswig-Holsteins mit den neuen Formen, die man für Norddeutschland zu schaffen sucht, verträglich ist, unser Landesrecht niedergeworfen. Ich werde daher mein und des Landes Recht verwahren. Und wenn Nordschleswig der dem Auslande verhießene Kaufpreis ist, um an uns ein Unrecht begehen zu dürfen, so will ich wenigstens das Recht der Nordschleswiger, bei Schleswig-Holstein zu bleiben, und das Recht Deutschlands auf Nordschleswig aufrecht erhalten. Aber ich bin außer Stande, das Landesrecht gegenwärtig mit Wirksamkeit zu vertheidigen oder Euch gegen die Gefahren, mit welchen die Gewalt jedes thatsächliche Eintreten für dasselbe bedroht, zu schützen. Ich darf daher die Gewissen nicht beschweren und gebe Euch hiemit alle Verpflichtungen zurück, welche Ihr einzeln oder in Gemeinschaft durch Eide, Gelöbnisse oder Huldigungen gegen meine Person übernommen habt. Ich kann Euch daher auch nicht zu einem bestimmten Handeln auffordern, und es bedarf dessen nicht. In langen Kämpfen habt Ihr stets die Ehre des Landes aufrecht erhalten. Die Pflichten gegen Deutschland und Schleswig-Holstein werden auch in Zukunft der Leitstern Eures Handelns bleiben. Schleswig-Holsteiner! Was auch die Zukunft bringen möge, wir dürfen auf die Vergangenheit mit dem Bewußtsein zurückblicken, einen guten Kampf gekämpft zu haben. Trotz aller Verlockungen habt Ihr den alten Ruhm der Holstentreue rein erhalten. Euere Treue und Liebe machten mir die Prüfungen dieser Jahre leicht. Die Zeit und die Wandlungen derselben werden das Band der Liebe und des Vertrauens, welches zwischen uns besteht, nicht lockern. Für alle Zeiten werde ich mit dem Glücke und Unglücke Schleswig-Holsteins mit allen Fasern meines Herzens verwachsen bleiben. Gott behüte Euch! Gott segne unser theures Vaterland!"

4. Jan. (Norddeutscher Bund). Die Bevollmächtigten der Staaten des norddeutschen Bundes treten unter dem Vorsitze des Grafen Bismarck behufs Feststellung des Entwurfs einer Bundesverfassung als Vorlage an den Reichstag neuerdings in Berlin zusammen.

7. „ (Norddeutscher Bund). Die Wahlen zum ersten constituirenden Reichstage des norddeutschen Bundes werden auf den 12. Febr. angeordnet.

8. „ (Norddeutscher Bund). Die Kreuzztg. verlangt für den nordd. Bund ein Staatenhaus und spricht sich für die Umwandlung der kleinen Bundesfürsten in Pärs des nordd. Bundesstaates und gegen einen Bundesrath als hemmend und unnütz aus.

10. „ (Preußen: Nassau). Die frühern reactionären Beamten des Herzogs, Werren, Schepp u. s. w., die bisher von Preußen nur suspendirt waren, werden definitiv in Ruhestand versetzt.

12. „ (Preußen). Abg.-Haus: Zweite Lesung des am 21. Dec. 1866 in erster Lesung angenommenen Gesetzesentwurfs bez. Abänderung des Art. 69 der Verfassung und Vermehrung des Hauses um 1 Mitgl. aus den annectirten Provinzen. Rede Gerlachs gegen

den Entwurf ohne gleichzeitige gesetzliche Erweiterung auch des Herrenhauses. Das Haus nimmt den Entwurf schließlich mit allen gegen 5 Stimmen an.

1—15. Jan. (Preußen). Herrenhaus: Debatte über das Gesetz betr. Abänderung des Art. 69 der Verfassung und Vermehrung der Mitglieder des Abg.-Hauses.

Die Commission trägt mit 8 gegen 4 Stimmen auf Ablehnung an. v. Kröcher und Gen. beantragen: „Das Herrenhaus wolle beschließen: a) den Artikel 1 in folgender Fassung anzunehmen: Sobald die preußische Verfassung in den neuerworbenen Landestheilen Geltung erlangt, wird das Herrenhaus durch königliche Anordnung in Gemäßheit des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, sowie der Verordnung vom 19. November 1865 durch Mitglieder aus jenen Landestheilen ergänzt, desgleichen treten zu der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landestheilen hinzu. b) Den Titel des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses aus den neuerworbenen Landestheilen."

Graf Brühl: Ohne die Annahme des Amendements Kröcher könne die Vertretung einer wichtigen Klasse von Bewohnern der neuen Landestheile, diejenige des alten und gefestigten Grundbesitzes nicht ermöglicht werden. v. Kröcher: Das Herrenhaus besteht aus erblichen, aus durch allerh. Vertrauen berufenen Mitgliedern, aus Vertretern des alten und gefestigten Grundbesitzes und aus Vertretern der Städte. Er habe im Interesse letzterer beiden Kategorien den Antrag gestellt und hoffe, daß durch Aufnahme der hannover'schen Ritter in das Herrenhaus die Abneigung derselben gegen Preußen beseitigt werde. Man wolle nicht von der Gnade des Abg.-Hauses abhängen. Werde sein Antrag abgelehnt, so gehe man über sich selbst zur Tagesordnung über und unterzeichne sein eigenes Todesurtheil. v. Waldow-Steinhövel: Die Regierung trete immer mit der Pistole in der Hand in das Herrenhaus: „nun sagt ja"; die Regierung habe aber nicht auf ewig mit ihren alten Gegnern Frieden geschlossen. v. Kleist-Retzow: Das Herrenhaus könne nicht von seinem Recht und seinem Princip ablassen. Mit demselben Recht könnte nachher ein zweites und ein drittes Gesetz in derselben Weise vorgelegt und seine Zustimmung gefordert werden. Was die Regierung in diesem Gesetze ausgesprochen, sei nicht der Weg des Compromisses, sondern des entschiedenen Entgegentretens. Er sei mit Hrn. v. Kröcher vollkommen einverstanden, daß mit der Annahme dieses Gesetzes das Todesurtheil des Hauses vollzogen sei. v. Senfft-Pilsach: Nähme er das Gesetz ohne das Amendement Kröcher an, so würde er sich für meineidig erklären. Graf Bismarck habe zu seinem Bedauern seine bisherigen Parteigenossen, die ihm treulich zur Seite gestanden, plötzlich verlassen und sich selbst den Männern zugewandt, die Opposition machen. Graf Bismarck: Wenn der Vorredner nur kurze Zeit an der Spitze der Regierung gestanden hätte, so würde er sich sagen, daß man in dieser Lage nicht die Möglichkeit hat, Partei-Ansichten zu folgen. Ein großer Staat regiert sich nicht nach Partei-Ansichten, man muß die Gesammtheit der Parteien, die im Lande vorhanden sind, in Abwägung bringen und aus dem Resultate dieser sich eine Linie ziehen, der eine Regierung als solche folgen kann. „Die Herren, welche den Gesetzesvorschlag, wie er aus dem anderen Hause gekommen, ablehnen, haben meiner Ueberzeugung nach zwei Zwecke dabei. Sie wollen erstens die organische Entwicklung dieses Hauses sicher stellen, und sie wollen zweitens der Regierung einen größeren Spielraum bei Einführung der Verfassung in die neuen Lande bewilligen, sei es der Zeit nach, sei es dem Inhalte nach. Sehen wir unter dem Gesichtspunkte beider Fragen, ob sie diesen Zweck

erreichen! Se. Maj. der König hat dem Hause durch die Verordnung vom October 1865 — eine Verordnung, die nicht leicht nach der ganzen Lage der Dinge hinzustellen war — ein Unterpfand gegeben, daß Se. Majestät fest entschlossen ist, das Herrenhaus als einen organischen Factor unserer Verfassung zu erhalten, zu ehren und zu fördern. Die königliche Regierung — Sie können davon überzeugt sein — ist dankbar für die Unterstützung, die das Herrenhaus in schwierigen Fragen ihr stets gegeben hat, nicht nur, sondern sie wird aus constitutioneller Ueberzeugung den Bestand des Herrenhauses und seine organische Fortbildung gegen jede Anfechtung vertreten; sie hält diejenigen constitutionellen Staatsmänner für sehr kurzsichtig, welche glauben, sie könnten einen Factor der Verfassung anfechten und für ungesetzlich erklären, ohne dabei das ganze System unserer Verfassung in Frage zu stellen. Eine Regierungsgewalt, welche sich dazu herbeiließe, den einen Factor der Gesetzgebung willkürlich zu beseitigen oder zu ignoriren, würde wenigstens durch Verfassungsbedenken schwerlich bewogen werden, vor dem anderen Halt zu machen. Dieses Bekenntniß der Auffassung der Regierung von der Bedeutung des Herrenhauses, von seiner Nothwendigkeit, von seiner Verfassungsmäßigkeit und Unantastbarkeit, von dem Schutze der königlichen Zusage, unter der es steht, wie jede andere Verfassungseinrichtung, dieses Bekenntniß kann Ihnen aus meinem Munde nicht neu und unerwartet sein. Wenn Sie dies aber für wahr annehmen, so haben Sie auch die Gewißheit, daß Sr. Majestät alle Kategorieen, aus denen das Herrenhaus seine Mitglieder zieht, in den neuen Ländern nach der bisherigen Gesetzgebung offen stehen. Aber Sie werden auch mir zugeben, daß es nicht nützlich ist, so lange die Verhältnisse nicht abgeschlossen sind, die Regierung zu nöthigen, Mitglieder zu berufen, deren Verhalten vielleicht das Herrenhaus wiederum zu bedauerlichen Beschlüssen nöthigt. Wir können nicht wünschen, meine Herren, daß Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Preußen wieder ihre Stellung in diesem Hause benutzen, um sich zu Organen preußenfeindlicher Herrscher aufzuwerfen, wir können nicht wünschen, daß Mitglieder dieses Hauses, die mit der auswärtigen Politik Sr. Maj. des Königs unzufrieden sind, ihm den Huldigungseid aufkündigen. Alles dieses würde der Befestigung unserer organischen Einrichtungen nicht förderlich sein. Eine andere Frage ist: Treten Sie dem Zwecke näher, der Regierung Spielraum zu gewähren, wenn Sie das Zustandekommen des Gesetzes hindern, wenn Sie es, wie es aus dem anderen Hause gekommen ist, verwerfen? Entweder die Regierung ist von der Nothwendigkeit, die Verfassung bis zum 1. Oct. d. J. einzuführen, überzeugt, und sie findet Mittel, die ihr entgegengestellten Hindernisse zu überwinden, dann ist Ihr Beschluß mindestens überflüssig, und Sie erschweren der Regierung ihre an sich schwierige Aufgabe, oder aber die Regierung stutzt vor diesem Hindernisse, hält es für unüberwindlich, und es ist Ihnen gelungen, gewisser Maßen einen Stock in das Räderwerk der Staats-Maschine zu stoßen und dieselbe zum Stillstande zu bringen. Sie schaffen dann einen neuen Conflict zwischen den beiden parlamentarischen Gewalten, den zu entscheiden entweder die Regierung verpflichtet ist, oder den die Ereignisse lösen müssen. Die Regierung, wenn sie auch auf Ihren Wunsch eingeht, könnte zwar das Abgeordnetenhaus, wenn es die Aenderungen des Herrenhauses ablehnt, auflösen, es wäre dadurch von Neuem die Möglichkeit gegeben, daß sich wieder ein dauernder Conflict entspinnt und wir in eine Lage kommen, in der wir nicht wünschen können, von den Ereignissen überrascht zu werden. Aeußere Ereignisse haben dazu beigetragen, den früheren Conflict zu schließen und würden vielleicht auch den neuen entscheiden, ich halte es aber in kritischen Zeitverhältnissen für keine der parlamentarischen Körperschaften für gerathen, tiefgehende Verfassungsfragen zu öffnen und flüssig werden zu lassen; Niemand kann vorhersehen, nach welcher Richtung hin unvorhergesehene Ereignisse sich entscheiden. Es ist nützlicher für beide Institutionen, das feste

Gefüge des Schildes der Verfassung nicht locker werden, keine Lücke entstehen zu lassen. Die zweite Frage ist die: Erweisen sie wirklich der Regierung wider Ihren Willen einen Dienst, indem sie ihr einen geräumigeren Zeitraum verschaffen und die Einführung der Verfassung zum 1. October hindern? Ich gebe zu, der Zeitraum ist ein kurzer und an der Verfassung wird gewiß Jeder in seinem Sinne eine Verbesserung wünschen. Daß sie deren bedürftig ist, hat Niemand mehr anerkannt, als ihr Begründer, der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. Aber meine Herren, wir haben keine andere Verfassung wie diese. Verfallen wir nicht in den Fehler unserer Gegner, daß wir die historische Entwicklung, vermöge deren wir bis zu dem heutigen Tage gelangt sind, ignoriren, daß wir nicht nach den gegebenen Unterlagen, sondern nach den wünschenswerthen handeln. Im gegenwärtigen Moment der Krisis der deutschen, der möglichen Krisis europäischer Verhältnisse, in dem Moment vorzugsweise die Aenderung und Reform der Verfassung ins Auge zu fassen — über diesem Bestreben die Verhältnisse im Lande zweifelhaft und unsicher werden zu lassen, halte ich nicht für wohlgethan. Es findet sich vielleicht später dafür der Augenblick. Eine Nation, die sich definitiv constituirt hat, die fertig ist mit ihren auswärtigen Aufgaben, kann Verfassungskämpfe ohne Scheu herantreten lassen. Wir haben aber den Kampf, der uns vier bis fünf Jahre beschäftigt hat, erst in diesem Jahre zum Beschluß gebracht und es wäre nicht wohlgethan, in diesem Augenblick den Conflict wieder heraufzubeschwören, nicht wohlgethan, die Ungewißheit der Zustände der neuen Länder über das Nothwendigste hinaus zu verlängern. Der Zeitraum ist kurz bis zum 1. October, hoffentlich aber ausreichend. Ein noch kürzerer wäre mir lieber. Die preußische Verfassung ist, so gut oder schlecht sie ist, das wirksamste Bindemittel, welches wir dem vergrößerten Staate bieten können. Nichts ist geeigneter, die Verschmelzung der widerstrebenden Elemente zu fördern, als gemeinsame Arbeit an der gemeinsamen Aufgabe. Die Herren werden manche Vorurtheile fallen lassen, wenn sie erst mit uns gemeinsam an der nationalen Aufgabe thätig sind. Diesen so zu sagen den Deckel des Kastens sehr lange offen stehen zu lassen in jetziger Zeit, halte ich nicht für nützlich. Je früher wir den Abschluß nach dieser Seite hin und nach der Seite des norddeutschen Bundes erreichen, desto gesicherter, desto zugeknöpfter gehen wir dem etwaigen schlechten Wetter der Zukunft entgegen. Aus diesem Grunde auch betreibt die Regierung, so viel sie kann, den Zusammentritt des norddeutschen Parlaments. Es ist eine schwere Aufgabe für die Regierung, unmittelbar aus einer parlamentarischen Campagne in die andere überzugehen. Nichts desto weniger hat sie sich dazu entschlossen, weil sie überzeugt ist, daß der Verzug schadet. Ebenso sieht sie Gefahr im Aufschube der Constituirung eines verfassungsmäßigen Gemeinwesens, an dem die neuen Länder in vollem Maße Theil nehmen, und deßhalb stellt sie sich selbst die Aufgabe, in den acht Monaten, die wir noch haben, mit der Organisation, die der Anwendbarkeit der Verfassung in den neuen Ländern vorangehen muß, fertig zu sein. Sollte wider Erwarten dies mißlingen, so würde sie es vorziehen, vor jener Frist die Häuser des Landtages noch einmal zusammen zu berufen, um einen Aufschub der Verfassungs-Einführung zu beantragen. Sie hofft aber, nicht in diese Lage zu kommen." v. Meding und v. Brüneck meinen, wenn diese Aeußerungen des Ministerpräsidenten in der Commission abgegeben worden wären, man sich die unerquicklichen Gründe erspart hätte. v. Kleist-Retzow dagegen findet, die Debatten seien so lebendig, erfrischend und erquicklich gewesen, daß er nur wünschen möchte, sie wiederholten sich wenigstens jede Woche einmal. Es werde schon die Zeit kommen, wo die Regierung das Herrenhaus wieder brauchen werde und dann würden auch diese Debatten segensreiche Folgen haben.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Kröcher mit 54 gegen

49 Stimmen abgelehnt und § 1 mit 54 gegen 48, das ganze Gesetz aber mit 64 gegen 28 Stimmen angenommen.

15. Jan. (Preußen: Hannover). Ablauf der Frist für die Entscheidung der Offiziere der ehemals kgl. hannöv. Armee: 525 Offiziere haben sich zum Eintritt in die preuß. Armee gemeldet, 72 ihre Pensionirung verlangt, 90 gar keine Erklärung abgegeben.

— „ (Norddeutscher Bund). Die meisten Regierungen der Kleinstaaten des Bundes gestehen den zukünftigen Abgeordneten zum ersten Reichstage Diäten (von 4 Thlrn.) zu.

— „ (Hamburg). Lebhafte Agitation für und gegen einen Eintritt Hamburgs in den Zollverein.

17. „ (Norddeutscher Bund). Die offiz. Prov.-Corr. äußert sich über die Gestaltung des nordd. Bundes dahin:

„Die Conferenzen der Bevollmächtigten der nordd. Staaten lassen mehr und mehr ein allseitig erfreuliches Ergebniß in Aussicht nehmen. Die Bevollmächtigten haben immer bestimmter erkannt, daß die preußische Regierung den Einzelstaaten keine andern Opfer zumuthet als diejenigen, welche die Zusammenfassung aller Kräfte behufs Sicherung eines mächtigen nationalen Fortschritts auf dem wirthschaftlichen und politischen Gebiet unabweislich erfordert, und daß über diese Gebiete gemeinsamen Schaffens hinaus der norddeutsche Bund den einzelnen Staaten vor allem eine Anlehnung zur freien und wirksamen Entwicklung ihrer eigenen Kräfte darbieten soll." Namentlich wird der sächsischen Regierung nachgerühmt, daß sie erkannt habe, wie die Keime gemeinsamer Wohlfahrt und Kraft in aufrichtigem Zusammengehen zu pflegen seien. Aber auch den kleinern Regierungen wird Verständniß und redlicher Wille zuerkannt. „Allerdings habe der große Abstand der geringen Leistungen, welche die Bevölkerungen der kleinen Staaten bisher für die nationale Vertheidigung zu gewähren hatten, von denjenigen Anforderungen, die im norddeutschen Bunde bei gleichmäßiger und gerechter Vertheilung der nationalen Pflichten an sie zu stellen sind, den betreffenden Regierungen fürs erste manche schwere und peinliche Erwägung in Betreff der Aufbringung der neuen Lasten auferlegt. Aber die preußische Regierung werde auch in dieser Beziehung jede mögliche Rücksichtnahme auf den bisherigen Entwicklungsgang und auf die thatsächlichen Verhältnisse in den kleinern Staaten obwalten lassen, und namentlich die Hand dazu bieten, daß den kleinern Staaten der Uebergang zur vollen Erfüllung ihrer neuen Pflichten sich durch eine baldige wirthschaftliche Umgestaltung und Vereinfachung ihrer innern Einrichtungen erleichtere."

„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus genehmigt den von Paur und Gen. eingebrachten Gesetzesentwurf für Parlamentsdiäten mit 178 gegen 106 Stimmen. Die Regierung erklärt sich dagegen als vor den Reichstag gehörig.

18. „ (Norddeutscher Bund). Die Conferenz der Bevollmächtigten der nordd. Bundesstaaten beschließt einstimmig:

„In Erwägung, daß die wünschenswerthe Förderung des Verfassungswerkes eine einheitliche Vertretung der hohen verbündeten Regierungen gegenüber der gemeinschaftlich einzuberufenden Volksvertretung erheischt, der Krone Preußen ad hoc die in den Artikeln 14 und 25 des von der Krone Preußen vorgelegten Verfassungs-Entwurfes — Art. 14. „Dem Präsidium steht es

zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen." Art. 25. „Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich." — bezeichneten, dem Präsidium sowohl wie dem Bundesrathe eingeräumten Befugnisse, so weit sich dieselben auf den Reichstag beziehen, zu übertragen und die Krone Preußen zu ermächtigen, dem Reichstage den Verfassungsentwurf, über den die verbündeten Regierungen sich geeinigt haben werden, vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nöthige Vorsorge zu treffen."

0. Jan. (Preußen: Hannover). Eine k. Cabinetsordre stellt den hannoverschen Finanzetat für 1867 fest. Derselbe schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 22,589,700 Thlrn. Die Einnahmen aus den früher ausgeschiedenen Domänen sind darin in ihrem vollen Betrage wiederum der Staatskasse zugewiesen (und zwar mit einem Nettobetrage von 633,400 Thlrn., während der Ausscheidungsvertrag vom 1. Juli 1858 denselben im Interesse der Kronkasse nur zu 445,000 Thlrn. berechnet, das Land also zur kgl. Civilliste von 600,000 Thlr. noch jährlich 155,000 Thlr. hatte zulegen müssen). Der Militäretat ist von 2,744,330 Thlr. nach dem letzten hannoverschen Budget auf 4,233,240 Thlr., also um 1,488,900 Thlr. erhöht worden.

2. „ (Preußen). Eine k. Verordnung befiehlt die Vereidigung der Beamten in den neu annectirten Landestheilen.

„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus beschließt über die Frankfurter Petitionen betreffend die Wiedererstattung der Kriegslasten motivirte Tagesordnung, indem es die Billigkeit der Staatsregierung voraussetzt. Der Reg.-Commissär erklärt, daß für Rückzahlung der Contribution oder für ausschließliche Verwendung derselben zu Gunsten Frankfurts keinerlei Aussicht vorhanden sei.

4. „ (Preußen: Schleswig-Holstein). Feierliche Verkündigung des Patentes, durch welches der König vom Lande Besitz ergreift und einer Proclamation an die Schleswig-Holsteiner, beide vom 12. Januar. Ansprache des Oberpräs. v. Scheel-Plessen an die in Kiel versammelten Beamten und Ritterschaftsmitglieder.

Proclamation: „Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich euch, Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit Meinen Unterthanen, euren Nachbarn und deutschen Brüdern. Durch die Entscheidung des Kriegs, durch völkerrechtliche Verträge und durch Neugestaltungen des gemeinsamen deutschen Vaterlands nunmehr aus Verbindungen gelöst, die ihr schon lange nur mit Widerstreben getragen, tretet ihr jetzt in den Verband eines großen Staats, dessen Bevölkerung euch durch Stammesgemeinschaft und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist. Wenn manche unter euch sich nicht ohne Zögern von andern Beziehungen losgesagt haben, so ehre Ich auch hierin die bewährte Festigkeit eures Stammes, und würdige dieselbe als eine Bürgschaft, daß ihr und eure Kinder auch Mir und Meinem Haus mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte

des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, die Herzogthümer mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Hr. Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben. Dieß werdet ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich eurem deutschen und redlichen Sinn, daß ihr Mir eure Treue ebenso aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volk euch aufnehme" . . .

24. Jan. (Preußen: Hannover). Eine k. Cabinetsordre betreffend die „Aufrechterhaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover" verordnet im Anschluß an die k. Ordre vom 3. Dezember v. J.:

in § 1. „Beamte, deren Verhalten in oder außer dem Amte eine Verletzung der Uns schuldigen Treue enthält und somit der Voraussetzung zuwiderläuft, von welcher bereits in Unserem Besitznahmepatente vom 3. Oktober v. J. ihre Belassung im Genuß der Diensteinkünfte abhängig gemacht worden ist, sind durch Beschluß des Staatsministeriums, nach Befinden unter gänzlichem oder theilweisem Verlust ihrer Diensteinkünfte (Gehalt, Wartegeld oder Pension u. s. w.) aus ihren Aemtern zu entfernen."

„ „ (Preußen: Kurhessen, Homburg, Schleswig-Holstein). Der „Staatsanz." publizirt die Budgets für diese neu annectirten Landestheile und zwar für die Zeit vom 1. Oct. 1866 bis zum 31. Dec. 1867, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags für die Zeit vom 1. Oct. 1867 an. Dieselben schließen in Einnahme und Ausgabe gleichlautend ab. Im Budget für Kurhessen sind die bisherigen 300,000 Thlr. im ordentlichen und 4760 Thlr. im außerordentlichen Etat „für den kurfürstlichen Hof" und ebenso die 56,900 Thlr. an „Apanagen für die Prinzen des Hauses Kurhessen" geblieben.

28. „ (Preußen). Der Fürst v. Thurn und Taxis cedirt sein bisheriges Postregal in einer Reihe von deutschen Staaten um den Preis von 3 Mill. Thlrn. durch Vertrag an Preußen.

„ „ (Sachsen). I. Kammer: Graf Hohenthal verlangt auch für den sächs. Landtag das Recht der Genehmigung oder Verwerfung der zu vereinbarenden Verfassung des norddeutschen Bundes. Der Staatsminister v. Nostitz-Wollwitz sagt es zu.

29. „ (Preußen). Der frühere Gouverneur von Schleswig, Gen. v. Manteuffel wird abberufen und auf ein Jahr beurlaubt.

30. „ (Norddeutscher Bund). Preußen legt der Conferenz der Bevollmächtigten der Bundesstaaten seine Antwort auf die Desiderien der Einzelstaaten vor, worauf eine Einigung nicht bloß über die wesentlichen Grundlagen der Verfassung, sondern auch über den größten Theil der Einzelbestimmungen „unter vielfacher Berücksichtigung der besonderen Wünsche und Vorschläge der Verbündeten" erfolgt.

„ (Preußen). Das Abg.-Haus genehmigt den Gesetzesentwurf be-

treffend die Bewilligung einer Eisenbahn-Anleihe von 24 Mill. Thlrn., doch nur mit dem Zusatze des Abg. v. Vincke (Hagen)

„Jede Verfügung der Staatsregierung über eine der durch dieses Gesetz berührten Eisenbahnen durch Veräußerung oder Verpachtung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags",

der gegen den heftigen Widerstand der Minister mit 175 gegen 114 Stimmen angenommen wird.

1. Febr. (Preußen). Das Herrenhaus lehnt das vom Abg.-Haus beschlossene Parlamentsdiätengesetz mit 78 gegen 7 Stimmen seinerseits ab.

Das Abg.-Haus genehmigt die Vorlage der Regierung bezüglich Aufhebung des bisherigen Salzmonopols gegen Einführung einer Salzsteuer.

„ „ (Preußen: Hannover). Die Regierung versetzt eine Reihe von Beamteten aus den älteren preuß. Provinzen ins hannoversche, namentlich an Stelle solcher, die wegen Unterzeichnung der ritterschaftlichen Adresse suspendirt worden waren.

2. „ (Preußen). Das Abg.-Haus genehmigt einstimmig das von der Regierung mit dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossene Abkommen bezüglich Abtretung seines Postregals.

„ „ (Preußen: Frankfurt). Der Finanzminister v. d. Heydt lehnt die Begehren einer Eingabe bez. Erstattung der 6 Mill. Kriegscontribution und anderer Leistungen während des Krieges ab:

„Den Herren Unterzeichnern der an das k. Staatsministerium gerichteten Vorstellung vom 20. v. M., welche zur weitern Veranlassung an mich abgegeben worden ist, erwiedere ich, daß die von der Stadt Frankfurt a. M. baar eingezahlte Kriegs-Contribution von 5,747,008¾ fl. ihre definitive Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Sept. v. J. bereits gefunden hat und eine Zurückzahlung derselben ebensowenig wie die außerdem beantragte Schadlosigkeit in Aussicht gestellt werden kann. Nach der von dem Hrn. Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen v. Bismarck bei dessen Anwesenheit in Brünn dem Senator Dr. Müller gemachten Eröffnung, würde es lediglich von der Entschließung der Stadt Frankfurt abgehangen haben, durch ihren freiwilligen Anschluß an Preußen nicht nur jede Kriegsauflage von sich abzuwenden, sondern sich auch im Wege des Vertrags eine Ausnahmestellung unter den Städten der Monarchie mit wichtigen Privilegien gesichert zu sehen. Nachdem die Stadt Frankfurt hierauf nicht eingegangen ist, hat dieselbe die eingetretenen Verluste als unvermeidliche Kriegsfolge lediglich ihrer frei gewählten Haltung zuzuschreiben. Dem Antrag: die baar bezahlten Kriegscontributionen der Stadt oder für deren Rechnung der Frankfurter Bank zurückzuerstatten und die Stadt für die sonstigen Naturallieferungen und Leistungen in dem Maß zu entschädigen, daß Frankfurt keine höheren Kriegsleistungen angerechnet werden als im Verhältniß die andern preußischen Städte zu tragen hatten, kann unter diesen Umständen, ganz abgesehen davon, daß die Herren Unterzeichner der Vorstellung vom 20. v. M., Anliegen der Stadt Frankfurt zu vertreten, nicht legitimirt sind, keine entsprechende Folge gegeben werden."

4. „ (Preußen). Herrenhaus: Debatte über das Eisenbahnanlehen von 24. Mill. Die Commission trägt mit 8 gegen 2 Stimmen

I.

Nord- und Süddeutschland.

1. Preußen und der norddeutsche Bund.

1. Jan. (Preußen). In der neuen Rang- und Quartierliste für die preußische Armee figuriren nur noch der Kaiser von Oesterreich und der Kaiser von Mexico als Chefs preuß. Regimenter, während die übrigen Mitglieder des österr. Kaiserhauses in Folge des bekannten Vorgangs (s. 1866 Oesterreich Anf. Sept.) gestrichen sind.

2. „ (Preußen: Schleswig-Holstein). Herzog Friedrich erläßt aus Baden-Baden eine letzte Proclamation an seine Schleswig-Holsteiner, in der er sie der gegen ihn übernommenen Verpflichtungen entbindet, zugleich aber seine und des Landes Rechte gegenüber der Annexion Preußens namentlich auch mit Bezug auf Nordschleswig verwahrt:

„Schleswig-Holsteiner! Während einer ernsten und wechselvollen Zeit haben wir in fester Gemeinschaft ein großes Ziel erstrebt. Es galt eine nationale Pflicht zu erfüllen, die Herzogthümer von der Fremdherrschaft zu befreien und die von unseren Vorfahren gesetzten Grenzen Deutschlands zu retten. Wir preisen Gott, daß er unsere Bestrebungen segnete. Mochten wir auch verhindert werden, zum zweiten Male mit den Waffen für unsere Freiheit einzutreten, so war es doch unser erster ruhmreicher Befreiungskampf, Euer fester Widerstand in langen und trüben Jahren, es war mein Recht, welche den Waffen Oesterreichs und Preußens die Bahn brachen und unsrer alten Losung: Frei von Dänemark! den endlichen Sieg errangen. Wir konnten unsere nationale Pflicht dadurch erfüllen, daß wir für das Recht das Landes auf Selbständigkeit eintraten. Ihr wißt es, daß nicht persönlicher Ehrgeiz, sondern nur das Bewußtsein meiner Pflicht mein Handeln bestimmt hat. Die freiheitliche Entwicklung des Landes war gesichert durch eine Verfassung, an die sich für uns theuere Erinnerungen knüpften. Ihr waret einig mit mir darin, daß Schleswig-Holstein allen Anforderungen genügen müsse, welche die bundesstaatliche Einigung Deutschlands an uns stellen mochte. Ja selbst, als es sich darum handelte, Schleswig-Holstein in ein einseitiges Verhältniß zu Preußen, als der Vormacht in Norddeutschland, zu bringen, habe ich, Eurer Zustimmung ge-

wiß, dem Könige von Preußen schon im ersten Monate des Krieges gegen Dänemark aus freien Stücken Anerbietungen gemacht, welche damals zu einer vollkommenen Verständigung zwischen dem Könige und mir führten. Ein blutiger Kampf hat die Verfassung Deutschlands gesprengt und, obgleich wir nicht in Waffen standen, obgleich die innere Selbständigkeit Schleswig-Holsteins mit den neuen Formen, die man für Norddeutschland zu schaffen sucht, verträglich ist, unser Landesrecht niedergeworfen. Ich werde daher mein und des Landes Recht verwahren. Und wenn Nordschleswig der dem Auslande verhießene Kaufpreis ist, um an uns ein Unrecht begehen zu dürfen, so will ich wenigstens das Recht der Nordschleswiger, bei Schleswig-Holstein zu bleiben, und das Recht Deutschlands auf Nordschleswig aufrecht erhalten. Aber ich bin außer Stande, das Landesrecht gegenwärtig mit Wirksamkeit zu vertheidigen oder Euch gegen die Gefahren, mit welchen die Gewalt jedes thatsächliche Eintreten für dasselbe bedroht, zu schützen. Ich darf daher die Gewissen nicht beschweren und gebe Euch hiemit alle Verpflichtungen zurück, welche Ihr einzeln oder in Gemeinschaft durch Eide, Gelöbnisse oder Huldigungen gegen meine Person übernommen habt. Ich kann Euch daher auch nicht zu einem bestimmten Handeln auffordern, und es bedarf dessen nicht. In langen Kämpfen habt Ihr stets die Ehre des Landes aufrecht erhalten. Die Pflichten gegen Deutschland und Schleswig-Holstein werden auch in Zukunft der Leitstern Eures Handelns bleiben. Schleswig-Holsteiner! Was auch die Zukunft bringen möge, wir dürfen auf die Vergangenheit mit dem Bewußtsein zurückblicken, einen guten Kampf gekämpft zu haben. Trotz aller Verlockungen habt Ihr den alten Ruhm der Holstentreue rein erhalten. Euere Treue und Liebe machten mir die Prüfungen dieser Jahre leicht. Die Zeit und die Wandlungen derselben werden das Band der Liebe und des Vertrauens, welches zwischen uns besteht, nicht lockern. Für alle Zeiten werde ich mit dem Glücke und Unglücke Schleswig-Holsteins mit allen Fasern meines Herzens verwachsen bleiben. Gott behüte Euch! Gott segne unser theures Vaterland!"

4. Jan. (Norddeutscher Bund). Die Bevollmächtigten der Staaten des norddeutschen Bundes treten unter dem Vorsitze des Grafen Bismarck behufs Feststellung des Entwurfs einer Bundesverfassung als Vorlage an den Reichstag neuerdings in Berlin zusammen.

7. „ (Norddeutscher Bund). Die Wahlen zum ersten constituirenden Reichstage des norddeutschen Bundes werden auf den 12. Febr. angeordnet.

8. „ (Norddeutscher Bund). Die Kreuzztg. verlangt für den nordd. Bund ein Staatenhaus und spricht sich für die Umwandlung der kleinen Bundesfürsten in Pärs des nordd. Bundesstaates und gegen einen Bundesrath als hemmend und unnütz aus.

10. „ (Preußen: Nassau). Die frühern reactionären Beamten des Herzogs, Werren, Schepp u. s. w., die bisher von Preußen nur suspendirt waren, werden definitiv in Ruhestand versetzt.

12. „ (Preußen). Abg.-Haus: Zweite Lesung des am 21. Dec. 1866 in erster Lesung angenommenen Gesetzesentwurfs bez. Abänderung des Art. 69 der Verfassung und Vermehrung des Hauses um 80 Mitgl. aus den annectirten Provinzen. Rede Gerlachs gegen

den Entwurf ohne gleichzeitige gesetzliche Erweiterung auch des Herrenhauses. Das Haus nimmt den Entwurf schließlich mit allen gegen 5 Stimmen an.

1—15. Jan. (Preußen). Herrenhaus: Debatte über das Gesetz betr. Abänderung des Art. 69 der Verfassung und Vermehrung der Mitglieder des Abg.-Hauses.

Die Commission trägt mit 8 gegen 4 Stimmen auf Ablehnung an. v. Kröcher und Gen. beantragen: „Das Herrenhaus wolle beschließen: a) den Artikel 1 in folgender Fassung anzunehmen: Sobald die preußische Verfassung in den neuerworbenen Landestheilen Geltung erlangt, wird das Herrenhaus durch königliche Anordnung in Gemäßheit des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, sowie der Verordnung vom 19. November 1865 durch Mitglieder aus jenen Landestheilen ergänzt, desgleichen treten zu der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landestheilen hinzu. b) Den Titel des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses aus den neuerworbenen Landestheilen."

Graf Brühl: Ohne die Annahme des Amendements Kröcher könne die Vertretung einer wichtigen Klasse von Bewohnern der neuen Landestheile, diejenige des alten und gefestigten Grundbesitzes nicht ermöglicht werden. v. Kröcher: Das Herrenhaus besteht aus erblichen, aus durch allerh. Vertrauen berufenen Mitgliedern, aus Vertretern des alten und gefestigten Grundbesitzes und aus Vertretern der Städte. Er habe im Interesse letzterer beiden Kategorien den Antrag gestellt und hoffe, daß durch Aufnahme der hannover'schen Ritter in das Herrenhaus die Abneigung derselben gegen Preußen beseitigt werde. Man wolle nicht von der Gnade des Abg.-Hauses abhängen. Werde sein Antrag abgelehnt, so gehe man über sich selbst zur Tagesordnung über und unterzeichne sein eigenes Todesurtheil. v. Waldow-Steinhövel: Die Regierung trete immer mit der Pistole in der Hand in das Herrenhaus: „nun sagt ja"; die Regierung habe aber nicht auf ewig mit ihren alten Gegnern Frieden geschlossen. v. Kleist-Retzow: Das Herrenhaus könne nicht von seinem Recht und seinem Princip ablassen. Mit demselben Recht könnte nachher ein zweites und ein drittes Gesetz in derselben Weise vorgelegt und seine Zustimmung gefordert werden. Was die Regierung in diesem Gesetze ausgesprochen, sei nicht der Weg des Compromisses, sondern des entschiedenen Entgegentretens. Er sei mit Hrn. v. Kröcher vollkommen einverstanden, daß mit der Annahme dieses Gesetzes das Todesurtheil des Hauses vollzogen sei. v. Senfft-Pilsach: Nähme er das Gesetz ohne das Amendement Kröcher an, so würde er sich für meineidig erklären. Graf Bismarck habe zu seinem Bedauern seine bisherigen Parteigenossen, die ihm treulich zur Seite gestanden, plötzlich verlassen und sich selbst den Männern zugewandt, die Opposition machen. Graf Bismarck: Wenn der Vorredner nur kurze Zeit an der Spitze der Regierung gestanden hätte, so würde er sich sagen, daß man in dieser Lage nicht die Möglichkeit hat, Partei-Ansichten zu folgen. Ein großer Staat regiert sich nicht nach Partei-Ansichten, man muß die Gesammtheit der Parteien, die im Lande vorhanden sind, in Abwägung bringen und aus dem Resultate dieser sich eine Linie ziehen, der eine Regierung als solche folgen kann. „Die Herren, welche den Gesetzesvorschlag, wie er aus dem anderen Hause gekommen, ablehnen, haben meiner Ueberzeugung nach zwei Zwecke dabei. Sie wollen erstens die organische Entwicklung dieses Hauses sicher stellen, und sie wollen zweitens der Regierung einen größeren Spielraum bei Einführung der Verfassung in die neuen Lande bewilligen, sei es der Zeit nach, sei es dem Inhalte nach. Sehen wir unter dem Gesichtspunkte beider Fragen, ob sie diesen Zweck

erreichen! Se. Maj. der König hat dem Hause durch die Verordnung vom October 1865 — eine Verordnung, die nicht leicht nach der ganzen Lage der Dinge hinzustellen war — ein Unterpfand gegeben, daß Se. Majestät fest entschlossen ist, das Herrenhaus als einen organischen Factor unserer Verfassung zu erhalten, zu ehren und zu fördern. Die königliche Regierung — Sie können davon überzeugt sein — ist dankbar für die Unterstützung, die das Herrenhaus in schwierigen Fragen ihr stets gegeben hat, nicht nur, sondern sie wird aus constitutioneller Ueberzeugung den Bestand des Herrenhauses und seine organische Fortbildung gegen jede Anfechtung vertreten; sie hält diejenigen constitutionellen Staatsmänner für sehr kurzsichtig, welche glauben, sie könnten einen Factor der Verfassung anfechten und für ungesetzlich erklären, ohne dabei das ganze System unserer Verfassung in Frage zu stellen. Eine Regierungsgewalt, welche sich dazu herbeiließe, den einen Factor der Gesetzgebung willkürlich zu beseitigen oder zu ignoriren, würde wenigstens durch Verfassungsbedenken schwerlich bewogen werden, vor dem anderen Halt zu machen. Dieses Bekenntniß der Auffassung der Regierung von der Bedeutung des Herrenhauses, von seiner Nothwendigkeit, von seiner Verfassungsmäßigkeit und Unantastbarkeit, von dem Schutze der königlichen Zusage, unter der es steht, wie jede andere Verfassungseinrichtung, dieses Bekenntniß kann Ihnen aus meinem Munde nicht neu und unerwartet sein. Wenn Sie dies aber für wahr annehmen, so haben Sie auch die Gewißheit, daß Sr. Majestät alle Kategorieen, aus denen das Herrenhaus seine Mitglieder zieht, in den neuen Ländern nach der bisherigen Gesetzgebung offen stehen. Aber Sie werden auch mir zugeben, daß es nicht nützlich ist, so lange die Verhältnisse nicht abgeschlossen sind, die Regierung zu nöthigen, Mitglieder zu berufen, deren Verhalten vielleicht das Herrenhaus wiederum zu bedauerlichen Beschlüssen nöthigt. Wir können nicht wünschen, meine Herren, daß Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Preußen wieder ihre Stellung in diesem Hause benutzen, um sich zu Organen preußenfeindlicher Herrscher aufzuwerfen, wir können nicht wünschen, daß Mitglieder dieses Hauses, die mit der auswärtigen Politik Sr. Maj. des Königs unzufrieden sind, ihm den Huldigungseid aufkündigen. Alles dieses würde der Befestigung unserer organischen Einrichtungen nicht förderlich sein. Eine andere Frage ist: Treten Sie dem Zwecke näher, der Regierung Spielraum zu gewähren, wenn Sie das Zustandekommen des Gesetzes hindern, wenn Sie es, wie es aus dem anderen Hause gekommen ist, verwerfen? Entweder die Regierung ist von der Nothwendigkeit, die Verfassung bis zum 1. Oct. d. J. einzuführen, überzeugt, und sie findet Mittel, die ihr entgegengestellten Hindernisse zu überwinden, dann ist Ihr Beschluß mindestens überflüssig, und Sie erschweren der Regierung ihre an sich schwierige Aufgabe, oder aber die Regierung stutzt vor diesem Hindernisse, hält es für unüberwindlich, und es ist Ihnen gelungen, gewisser Maßen einen Stock in das Räderwerk der Staats-Maschine zu stoßen und dieselbe zum Stillstande zu bringen. Sie schaffen dann einen neuen Conflict zwischen den beiden parlamentarischen Gewalten, den zu entscheiden entweder die Regierung verpflichtet ist, oder den die Ereignisse lösen müssen. Die Regierung, wenn sie auch auf Ihren Wunsch eingeht, könnte zwar das Abgeordnetenhaus, wenn es die Aenderungen des Herrenhauses ablehnt, auflösen, es wäre dadurch von Neuem die Möglichkeit gegeben, daß sich wieder ein dauernder Conflict entspinnt und wir in eine Lage kommen, in der wir nicht wünschen können, von den Ereignissen überrascht zu werden. Aeußere Ereignisse haben dazu beigetragen, den früheren Conflict zu schließen und würden vielleicht auch den neuen entscheiden, ich halte es aber in kritischen Zeitverhältnissen für keine der parlamentarischen Körperschaften für gerathen, tiefgehende Verfassungsfragen zu öffnen und flüssig werden zu lassen; Niemand kann vorhersehen, nach welcher Richtung hin unvorhergesehene Ereignisse sich entscheiden. Es ist nützlicher für beide Institutionen, das feste

Gefüge des Schildes der Verfassung nicht locker werden, keine Lücke entstehen zu lassen. Die zweite Frage ist die: Erweisen sie wirklich der Regierung wider Ihren Willen einen Dienst, indem sie ihr einen geräumigeren Zeitraum verschaffen und die Einführung der Verfassung zum 1. October hindern? Ich gebe zu, der Zeitraum ist ein kurzer und an der Verfassung wird gewiß Jeder in seinem Sinne eine Verbesserung wünschen. Daß sie deren bedürftig ist, hat Niemand mehr anerkannt, als ihr Begründer, der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. Aber meine Herren, wir haben keine andere Verfassung wie diese. Verfallen wir nicht in den Fehler unserer Gegner, daß wir die historische Entwicklung, vermöge deren wir bis zu dem heutigen Tage gelangt sind, ignoriren, daß wir nicht nach den gegebenen Unterlagen, sondern nach den wünschenswerthen handeln. Im gegenwärtigen Moment der Krisis der deutschen, der möglichen Krisis europäischer Verhältnisse, in dem Moment vorzugsweise die Aenderung und Reform der Verfassung ins Auge zu fassen — über diesem Bestreben die Verhältnisse im Lande zweifelhaft und unsicher werden zu lassen, halte ich nicht für wohlgethan. Es findet sich vielleicht später dafür der Augenblick. Eine Nation, die sich definitiv constituirt hat, die fertig ist mit ihren auswärtigen Aufgaben, kann Verfassungskämpfe ohne Scheu herantreten lassen. Wir haben aber den Kampf, der uns vier bis fünf Jahre beschäftigt hat, erst in diesem Jahre zum Beschluß gebracht und es wäre nicht wohlgethan, in diesem Augenblick den Conflict wieder heraufzubeschwören, nicht wohlgethan, die Ungewißheit der Zustände der neuen Länder über das Nothwendigste hinaus zu verlängern. Der Zeitraum ist kurz bis zum 1. October, hoffentlich aber ausreichend. Ein noch kürzerer wäre mir lieber. Die preußische Verfassung ist, so gut oder schlecht sie ist, das wirksamste Bindemittel, welches wir dem vergrößerten Staate bieten können. Nichts ist geeigneter, die Verschmelzung der widerstrebenden Elemente zu fördern, als gemeinsame Arbeit an der gemeinsamen Aufgabe. Die Herren werden manche Vorurtheile fallen lassen, wenn sie erst mit uns gemeinsam an der nationalen Aufgabe thätig sind. Diesen so zu sagen den Deckel des Kastens sehr lange offen stehen zu lassen in jetziger Zeit, halte ich nicht für nützlich. Je früher wir den Abschluß nach dieser Seite hin und nach der Seite des norddeutschen Bundes erreichen, desto gesicherter, desto zugeknöpfter gehen wir dem etwaigen schlechten Wetter der Zukunft entgegen. Aus diesem Grunde auch betreibt die Regierung, so viel sie kann, den Zusammentritt des norddeutschen Parlaments. Es ist eine schwere Aufgabe für die Regierung, unmittelbar aus einer parlamentarischen Campagne in die andere überzugehen. Nichts desto weniger hat sie sich dazu entschlossen, weil sie überzeugt ist, daß der Verzug schadet. Ebenso sieht sie Gefahr im Aufschube der Constituirung eines verfassungsmäßigen Gemeinwesens, an dem die neuen Länder in vollem Maße Theil nehmen, und deßhalb stellt sie sich selbst die Aufgabe, in den acht Monaten, die wir noch haben, mit der Organisation, die der Anwendbarkeit der Verfassung in den neuen Ländern vorangehen muß, fertig zu sein. Sollte wider Erwarten dies mißlingen, so würde sie es vorziehen, vor jener Frist die Häuser des Landtages noch einmal zusammen zu berufen, um einen Aufschub der Verfassungs-Einführung zu beantragen. Sie hofft aber, nicht in diese Lage zu kommen." v. Meding und v. Brüneck meinen, wenn diese Aeußerungen des Ministerpräsidenten in der Commission abgegeben worden wären, man sich die unerquicklichen Gründe erspart hätte. v. Kleist-Retzow dagegen findet, die Debatten seien so lebendig, erfrischend und erquicklich gewesen, daß er nur wünschen möchte, sie wiederholten sich wenigstens jede Woche einmal. Es werde schon die Zeit kommen, wo die Regierung das Herrenhaus wieder brauchen werde und dann würden auch diese Debatten segensreiche Folgen haben.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Kröcher mit 54 gegen

49 Stimmen abgelehnt und § 1 mit 54 gegen 48, das ganze Gesetz aber mit 64 gegen 28 Stimmen angenommen.

15. Jan. (Preußen: Hannover). Ablauf der Frist für die Entscheidung der Offiziere der ehemals kgl. hannöv. Armee: 525 Offiziere haben sich zum Eintritt in die preuß. Armee gemeldet, 72 ihre Pensionirung verlangt, 90 gar keine Erklärung abgegeben.

— „ (Norddeutscher Bund). Die meisten Regierungen der Kleinstaaten des Bundes gestehen den zukünftigen Abgeordneten zum ersten Reichstage Diäten (von 4 Thlrn.) zu.

— „ (Hamburg). Lebhafte Agitation für und gegen einen Eintritt Hamburgs in den Zollverein.

17. „ (Norddeutscher Bund). Die offiz. Prov.-Corr. äußert sich über die Gestaltung des nordd. Bundes dahin:

„Die Conferenzen der Bevollmächtigten der nordd. Staaten lassen mehr und mehr ein allseitig erfreuliches Ergebniß in Aussicht nehmen. Die Bevollmächtigten haben immer bestimmter erkannt, daß die preußische Regierung den Einzelstaaten keine andern Opfer zumuthet als diejenigen, welche die Zusammenfassung aller Kräfte behufs Sicherung eines mächtigen nationalen Fortschritts auf dem wirthschaftlichen und politischen Gebiet unabweislich erfordert, und daß über diese Gebiete gemeinsamen Schaffens hinaus der norddeutsche Bund den einzelnen Staaten vor allem eine Anlehnung zur freien und wirksamen Entwicklung ihrer eigenen Kräfte darbieten soll." Namentlich wird der sächsischen Regierung nachgerühmt, daß sie erkannt habe, wie die Keime gemeinsamer Wohlfahrt und Kraft in aufrichtigem Zusammengehen zu pflegen seien. Aber auch den kleinern Regierungen wird Verständniß und redlicher Wille zuerkannt. „Allerdings habe der große Abstand der geringen Leistungen, welche die Bevölkerungen der kleinen Staaten bisher für die nationale Vertheidigung zu gewähren hatten, von denjenigen Anforderungen, die im norddeutschen Bunde bei gleichmäßiger und gerechter Vertheilung der nationalen Pflichten an sie zu stellen sind, den betreffenden Regierungen fürs erste manche schwere und peinliche Erwägung in Betreff der Aufbringung der neuen Lasten auferlegt. Aber die preußische Regierung werde auch in dieser Beziehung jede mögliche Rücksichtnahme auf den bisherigen Entwicklungsgang und auf die thatsächlichen Verhältnisse in den kleinern Staaten obwalten lassen, und namentlich die Hand dazu bieten, daß den kleinern Staaten der Uebergang zur vollen Erfüllung ihrer neuen Pflichten sich durch eine baldige wirthschaftliche Umgestaltung und Vereinfachung ihrer innern Einrichtungen erleichtere."

„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus genehmigt den von Paur und Gen. eingebrachten Gesetzesentwurf für Parlamentsdiäten mit 178 gegen 106 Stimmen. Die Regierung erklärt sich dagegen als vor den Reichstag gehörig.

18. „ (Norddeutscher Bund). Die Conferenz der Bevollmächtigten der nordd. Bundesstaaten beschließt einstimmig:

„In Erwägung, daß die wünschenswerthe Förderung des Verfassungswerkes eine einheitliche Vertretung der hohen verbündeten Regierungen gegenüber der gemeinschaftlich einzuberufenden Volksvertretung erheischt, der Krone Preußen ad hoc die in den Artikeln 14 und 25 des von der Krone Preußen vorgelegten Verfassungs-Entwurfes — Art. 14. „Dem Präsidium steht es

zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen." Art. 25. „Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich." — bezeichneten, dem Präsidium sowohl wie dem Bundesrathe eingeräumten Befugnisse, so weit sich dieselben auf den Reichstag beziehen, zu übertragen und die Krone Preußen zu ermächtigen, dem Reichstage den Verfassungsentwurf, über den die verbündeten Regierungen sich geeinigt haben werden, vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nöthige Vorsorge zu treffen."

20. Jan. (Preußen: Hannover). Eine k. Cabinetsordre stellt den hannoverschen Finanzetat für 1867 fest. Derselbe schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 22,589,700 Thlrn. Die Einnahmen aus den früher ausgeschiedenen Domänen sind darin in ihrem vollen Betrage wiederum der Staatskasse zugewiesen (und zwar mit einem Nettobetrage von 633,400 Thlrn., während der Ausscheidungsvertrag vom 1. Juli 1858 denselben im Interesse der Kronkasse nur zu 445,000 Thlrn. berechnet, das Land also zur kgl. Civilliste von 600,000 Thlr. noch jährlich 155,000 Thlr. hatte zulegen müssen). Der Militäretat ist von 2,744,330 Thlr. nach dem letzten hannoverschen Budget auf 4,233,240 Thlr., also um 1,488,900 Thlr. erhöht worden.

22. „ (Preußen). Eine k. Verordnung befiehlt die Vereidigung der Beamten in den neu annectirten Landestheilen.

„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus beschließt über die Frankfurter Petitionen betreffend die Wiedererstattung der Kriegslasten motivirte Tagesordnung, indem es die Billigkeit der Staatsregierung voraussetzt. Der Reg.-Commissär erklärt, daß für Rückzahlung der Contribution oder für ausschließliche Verwendung derselben zu Gunsten Frankfurts keinerlei Aussicht vorhanden sei.

24. „ (Preußen: Schleswig-Holstein). Feierliche Verkündigung des Patentes, durch welches der König vom Lande Besitz ergreift und einer Proclamation an die Schleswig-Holsteiner, beide vom 12. Januar. Ansprache des Oberpräs. v. Scheel-Plessen an die in Kiel versammelten Beamten und Ritterschaftsmitglieder.

Proclamation: „Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich euch, Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit Meinen Unterthanen, euren Nachbarn und deutschen Brüdern. Durch die Entscheidung des Kriegs, durch völkerrechtliche Verträge und durch Neugestaltungen des gemeinsamen deutschen Vaterlands nunmehr aus Verbindungen gelöst, die ihr schon lange nur mit Widerstreben getragen, tretet ihr jetzt in den Verband eines großen Staats, dessen Bevölkerung euch durch Stammesgemeinschaft und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist. Wenn manche unter euch sich nicht ohne Zögern von andern Beziehungen losgesagt haben, so ehre Ich auch hierin die bewährte Festigkeit eures Stammes, und würdige dieselbe als eine Bürgschaft, daß ihr und eure Kinder auch Mir und Meinem Haus mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte

des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein; so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, die Herzogthümer mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Hr. Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben. Dieß werdet ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich eurem deutschen und redlichen Sinn, daß ihr Mir eure Treue ebenso aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volk euch aufnehme" . . .

24. Jan. (Preußen: Hannover). Eine k. Cabinetsordre betreffend die „Aufrechterhaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover" verordnet im Anschluß an die k. Ordre vom 3. Dezember v. J.:

in § 1. „Beamte, deren Verhalten in oder außer dem Amte eine Verletzung der Uns schuldigen Treue enthält und somit der Voraussetzung zuwiderläuft, von welcher bereits in Unserem Besitznahmepatente vom 3. Oktober v. J. ihre Belassung im Genuß der Diensteinkünfte abhängig gemacht worden ist, sind durch Beschluß des Staatsministeriums, nach Befinden unter gänzlichem oder theilweisem Verlust ihrer Diensteinkünfte (Gehalt, Wartegeld oder Pension u. s. w.) aus ihren Aemtern zu entfernen."

„ „ (Preußen: Kurhessen, Homburg, Schleswig-Holstein). Der „Staatsanz." publizirt die Budgets für diese neu annectirten Landestheile und zwar für die Zeit vom 1. Oct. 1866 bis zum 31. Dec. 1867, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags für die Zeit vom 1. Oct. 1867 an. Dieselben schließen in Einnahme und Ausgabe gleichlautend ab. Im Budget für Kurhessen sind die bisherigen 300,000 Thlr. im ordentlichen und 4760 Thlr. im außerordentlichen Etat „für den kurfürstlichen Hof" und ebenso die 56,900 Thlr. an „Apanagen für die Prinzen des Hauses Kurhessen" geblieben.

28. „ (Preußen). Der Fürst v. Thurn und Taxis cedirt sein bisheriges Postregal in einer Reihe von deutschen Staaten um den Preis von 3 Mill. Thlrn. durch Vertrag an Preußen.

„ „ (Sachsen). I. Kammer: Graf Hohenthal verlangt auch für den sächs. Landtag das Recht der Genehmigung oder Verwerfung der zu vereinbarenden Verfassung des norddeutschen Bundes. Der Staatsminister v. Nostitz-Wollwitz sagt es zu.

29. „ (Preußen). Der frühere Gouverneur von Schleswig, Gen. v. Manteuffel wird abberufen und auf ein Jahr beurlaubt.

30. „ (Norddeutscher Bund). Preußen legt der Conferenz der Bevollmächtigten der Bundesstaaten seine Antwort auf die Desiderien der Einzelstaaten vor, worauf eine Einigung nicht bloß über die wesentlichen Grundlagen der Verfassung, sondern auch über den größten Theil der Einzelbestimmungen „unter vielfacher Berücksichtigung der besonderen Wünsche und Vorschläge der Verbündeten" erfolgt.

„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus genehmigt den Gesetzesentwurf be-

treffend die Bewilligung einer Eisenbahn-Anleihe von 24 Mill. Thlrn., doch nur mit dem Zusatze des Abg. v. Vincke (Hagen)

„Jede Verfügung der Staatsregierung über eine der durch dieses Gesetz berührten Eisenbahnen durch Veräußerung oder Verpachtung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags",

der gegen den heftigen Widerstand der Minister mit 175 gegen 114 Stimmen angenommen wird.

1. Febr. (Preußen). Das Herrenhaus lehnt das vom Abg.-Haus beschlossene Parlamentsdiätengesetz mit 78 gegen 7 Stimmen seinerseits ab.

Das Abg.-Haus genehmigt die Vorlage der Regierung bezüglich Aufhebung des bisherigen Salzmonopols gegen Einführung einer Salzsteuer.

„ „ (Preußen: Hannover). Die Regierung versetzt eine Reihe von Beamteten aus den älteren preuß. Provinzen ins hannoversche, namentlich an Stelle solcher, die wegen Unterzeichnung der ritterschaftlichen Adresse suspendirt worden waren.

2. „ (Preußen). Das Abg.-Haus genehmigt einstimmig das von der Regierung mit dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossene Abkommen bezüglich Abtretung seines Postregals.

„ „ (Preußen: Frankfurt). Der Finanzminister v. d. Heydt lehnt die Begehren einer Eingabe bez. Erstattung der 6 Mill. Kriegscontribution und anderer Leistungen während des Krieges ab:

„Den Herren Unterzeichnern der an das k. Staatsministerium gerichteten Vorstellung vom 20. v. M., welche zur weitern Veranlassung an mich abgegeben worden ist, erwiedere ich, daß die von der Stadt Frankfurt a. M. baar eingezahlte Kriegs-Contribution von 5,747,008¾ fl. ihre definitive Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Sept. v. J. bereits gefunden hat und eine Zurückzahlung derselben ebensowenig wie die außerdem beantragte Schadlosigkeit in Aussicht gestellt werden kann. Nach der von dem Hrn. Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen v. Bismarck bei dessen Anwesenheit in Brünn dem Senator Dr. Müller gemachten Eröffnung, würde es lediglich von der Entschließung der Stadt Frankfurt abgehangen haben, durch ihren freiwilligen Anschluß an Preußen nicht nur jede Kriegsauflage von sich abzuwenden, sondern sich auch im Wege des Vertrags eine Ausnahmestellung unter den Städten der Monarchie mit wichtigen Privilegien gesichert zu sehen. Nachdem die Stadt Frankfurt hierauf nicht eingegangen ist, hat dieselbe die eingetretenen Verluste als unvermeidliche Kriegsfolge lediglich ihrer frei gewählten Haltung zuzuschreiben. Dem Antrag: die baar bezahlten Kriegscontributionen der Stadt oder für deren Rechnung der Frankfurter Bank zurückzuerstatten und die Stadt für die sonstigen Naturallieferungen und Leistungen in dem Maß zu entschädigen, daß Frankfurt keine höheren Kriegsleistungen angerechnet werden als im Verhältniß die andern preußischen Städte zu tragen hatten, kann unter diesen Umständen, ganz abgesehen davon, daß die Herren Unterzeichner der Vorstellung vom 20. v. M., Anliegen der Stadt Frankfurt zu vertreten, nicht legitimirt sind, keine entsprechende Folge gegeben werden."

4. „ (Preußen). Herrenhaus: Debatte über das Eisenbahnanlehen von 24. Mill. Die Commission trägt mit 8 gegen 2 Stimmen

darauf an, den vom Abg.-Hause am 30. Jan. beschlossenen Zusatz dahin zu beschränken:

„Jede Verfügung der Staatsregierung über die Verbindungsbahn zu Berlin, die Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd durch Veräußerung bedarf der Zustimmung der Landesvertretung."

Graf Bismarck erklärt sich gegen das vom Abg.-Hause aufgestellte Princip, indem er sich nur für bestimmt bezeichnete Bahnen, aber nicht für alle ohne Ausnahme das Verbot der Veräußerung und das Verbot der Verpachtung gar nicht gefallen lassen will: „Es könnte dieses System zu weit führen, wenn man es einreißen ließe. Es wäre basirt auf der Fiction, daß das materielle Wohl des Landes dem Landtage weniger am Herzen liege, als der Regierung, und daß man nun auf die Fürsorge der Regierung für das Wohl des Landes die Speculation basiren könnte, ihr die Erlaubniß zur Bewilligung nützlicher Ausgaben nur dann zu ertheilen, wenn sie diese oder jene principielle Concession in der Verfassungs-Interpretation mache. Dem muß die Regierung entgegentreten, so gering in diesem Falle auch der materielle Inhalt der Frage sein mag. Die kgl. Staats-Regierung hofft, gar nicht in die Lage zu kommen, daß sie Eisenbahn-Veräußerungen zu beantragen hätte, nachdem für die nächsten etwa möglichen außerordentlichen Bedürfnisse durch Anleihen, durch Füllung des Staatsschatzes vorgesehen ist. Sie würde außerdem nur in dem äußersten Nothfalle eine solche Maßregel auf sich nehmen; sie will auch gar nicht daran erinnern, von welchem Nutzen für die Politik des Auswärtigen es gewesen ist, daß nach der Meinung der Regierung die Frage des Köln-Mindener Eisenbahn-Vertrages nicht von den im anderen Hause geltend gemachten Bedenken berührt wurde. Wenn wir diese Finanzquelle nicht gehabt hätten, so konnten wir die Politik des vorigen Jahres und die des vorvorigen, in welchem diese Politik vorbereitet wurde, nicht durchführen ohne finanzielle Wagnisse, von denen ich nicht weiß, ob wir sie übernommen haben würden. In der Lage, wo uns jeder Beistand des Landtages versagt wurde zur Durchführung dieser auswärtigen Politik, wo uns die Mittel für den dänischen, für den österreichischen Krieg abgeschlagen wurden, in dem Augenblick haben wir uns zu dem Schritt mit der Köln-Mindener Bahn entschlossen. Wir hoffen, daß ähnliche Situationen nicht so bald wieder vorkommen werden."

Das Haus tritt der Ansicht bei und nimmt das Gesetz nach der Fassung der Commission an. — Debatte über das Gesetz betr. den Schutz wahrheitsgetreuer durch die Presse erstatteter Berichte über die parlamentarischen Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes:

Die Commission trägt auf Annahme des Gesetzes nach der Fassung des Abg.-Hauses an. Graf Bismarck dagegen: „Die Staats-Regierung glaubt in der Bewilligung der Redefreiheit dem deutschen Reichstage gegenüber so weit gegangen zu sein, wie es von irgend einer Seite verlangt werden kann. Etwas Anderes aber ist die Redefreiheit, etwas Anderes die Freiheit, zu drucken, was gesprochen wird. Ich will nicht darauf hinweisen, daß man zu einem sehr viel größeren und doch in vielen Fällen weniger urtheilsfähigen Publikum durch die öffentlichen Blätter spricht, als von der Tribune herab, sondern nur auf den Uebelstand, daß jede Meinung, die in einer parlamentarischen Versammlung gesprochen wird, ihr Correctiv finden kann in der Widerlegung, die ihr von der Tribune zu Theil wird. Dieses Correctiv findet sie dagegen gerade dort, wo es am nothwendigsten ist, nicht; in den weiten Kreisen, in denjenigen Klassen, denen die zahlreichsten ngsleser angehören, wird man selten zwei Zeitungen halten, um sich

völlig unparteiisch zu unterrichten. Man hält nur eine; diese eine pflegt nur die extremsten Reden und Aeußerungen ihrer Partei wiederzugeben. Derjenige, der das liest, ist nicht in der Lage seines an und für sich vielleicht urtheilsfähigeren Vertreters im Parlamente, diese Aeußerungen und Partei-Auffassungen nach dem Maße der Widerlegung, die sie erfahren, abzuwägen und sich das Richtige aus dem Widerstreite der verschiedenen Meinungen herauszuziehen, sondern er hört nur diesen einen Redner, der gerade der Freund der Zeitung ist, die er liest. Ich führe dies an, um nachzuweisen, nicht, daß die Staats-Regierung die Discussion derjenigen Fragen, die uns beschäftigen werden, und die ja das Wohl der ganzen Nation berühren, in dem weitesten Kreise scheut, sondern daß sie nur gleiche Vertheilung von Sonne und Wind bei dieser Gelegenheit wünscht. In derjenigen Arena, die nur dem Zeitungsleser zugänglich ist, und außerhalb der parlamentarischen Kämpfe ist dies aber bei voller Freiheit unerreichbar, und da ist die Correctur des Strafgesetzes, meines Erachtens, unentbehrlich, weil die Excesse, die Ueberschreitungen diejenige Widerlegung und Würdigung, die sie im Parlamente finden, im Publikum und gegenüber dem einzelnen Leser nicht finden. Außerdem ist doch noch sehr fraglich, ob es überhaupt der öffentlichen Ruhe und Entwicklung der deutschen Verfassung förderlich ist, wenn dieses Mittel der Aufregung, was die Presse bei dem Parlamente für einige an der Presse betheiligte Abgeordnete bietet, in einem ganz unbegränzten und vom Strafrechte durchaus exempten Maße bewilligt wird. Das Parteiwesen ist bei uns noch nicht durch eine lange constitutionelle Gewohnheit so weit abgemildert, daß auch nur jedem Wählerkreise das Vaterland höher steht, als die Partei. Wir haben in dieser Beziehung noch in den jüngsten Wochen traurige Erfahrungen darüber gemacht, daß die persönliche Leidenschaft, die Partei-Leidenschaft, die Eitelkeit doch schließlich höher steht, als das Interesse für irgend eine nützliche und nationale Einrichtung. Hoffen wir, daß nicht gerade die schlimmsten Vertreter nach dieser Richtung hin gewählt werden; aber möglich ist es doch immerhin, daß Leute, die jeden staatlichen Zweck negiren nach ihrem ganzen Verhalten und die sich vollkommen berechtigt halten, die unbeschränkte Preßfreiheit dictando von der Tribune her rücksichtslos auszubeuten, — es ist doch möglich, daß solche Leute gewählt werden. Nehmen Sie den Fall an, daß Leute, die sich vom Vaterlande vollständig losgesagt haben, ich kann sagen, schamlos losgesagt haben, Leute, die offenkundig im Solde des Auslandes gegen ihr Vaterland dienen und schreiben — und es sind hin und wieder derartige Candidaturen vorgeschlagen — gewählt werden, so fürchte ich, daß von der ehernen Stirn, die einigen dieser Leute beiwohnt, mit dem Rechte, beliebige Zeitungs-Artikel straffrei zu dictiren, ein Mißbrauch getrieben werden würde, der auch dem lebhaftesten Anhänger der hier vorgeschlagenen Preßfreiheit zu viel werden würde. Wenn der Vorredner als Grund für die Annahme des Gesetzentwurfes anführt, daß eine ähnliche Einrichtung in unserer Bundesverfassung besteht, so ist die Thatsache allerdings richtig. Wenn es sich für unsere Landesvertretung de lege ferenda handelte, so wäre es vielleicht nicht minder richtig, dagegen zu kämpfen, als gegen die Erweiterung dieser Bestimmung auf den norddeutschen Reichstag. Es handelt sich aber dort um ein bestehendes Gesetz." v. Kleist-Retzow entschuldigt den Antrag der Commission, sie habe die Auffassung der Regierung ja nicht gekannt. Berichterstatter Hefftter vertheidigt dagegen dringend den Antrag der Commission.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz gegen bloß 10 Stimmen verworfen; die Minister stimmen mit der Mehrheit.

4. Febr. (Sachsen-Weimar). Abschluß einer Militär-Convention mit Preußen.

Art. 1 derselben enthält die Bestimmung, daß den Staaten, welche die

ehemalige Reserve-Infanteriedivision gebildet, gestattet sein solle, im ersten Jahr nur 162 Thlr., und in der Steigerung jährlich 9 Thaler mehr für den Kopf zu zahlen, so daß mit dem Jahr 1874 erst die volle Summe von 225 Thlrn. für den Kopf zu leisten wäre. Die Kosten der ersten Einrichtung werden nach Art. 2 von dieser Convention nicht berührt. Art. 3 hält den andern Staaten der Reserve-Infanteriedivision den Zutritt zur Convention offen, ohne von ihrem Zutritt die Ausführung der Bestimmungen für Weimar abhängig zu machen. Die Concessionen, welche für diese Vergünstigung seitens der großh. Regierung gemacht werden, „um Preußen die Reorganisation des Contingents zu ermöglichen, insbesondere die Formation der Cadres zu gestatten und die im Art. 68 der Verfassung des norddeutschen Bundes vorgeschriebene Einheit in der Qualification der Offiziere herstellen zu können," sind in einem Protokoll niedergelegt. Die einzelnen Bestimmungen desselben lauten wie folgt: 1) Preußen übernimmt bei der Reorganisation derjenigen Contingente, welche seither die Bundesreserve-Infanterie-Division gebildet haben, auch die Organisation der Landwehr und die Aushebungsgeschäfte. 2) Bis zum Jahr 1874 werden alle Offiziere der vorgedachten Contingente als zur preußischen Armee gehörig betrachtet. Dem entsprechend werden alle Anstellungen, Beförderungen und Versetzungen sowohl innerhalb der Contingente als auch aus denselben heraus in die ganze Bundesarmee, und umgekehrt, sowie alle Verabschiedungen von dem Bundesfeldherrn direct verfügt. Vor dem Erlaß dieser Verfügungen sollen dieselben zur Kenntniß des betreffenden Contingentsherrn gebracht und höchstdessen Wünsche thunlichst berücksichtigt werden. 3) Alle Offiziere leisten Sr. Maj. dem König von Preußen den Fahneneid; diejenigen, welche in die Contingente der vormaligen Bundesreserve-Infanterie-Division eintreten, werden mittelst Handgelöbnisses oder auszustellenden Reverses ähnlich verpflichtet. 4) Zur Erleichterung der für nöthig erachteten Versetzungen sollen die Grundfarben, der Schnitt und die Gradabzeichen der preußischen Uniformen für die Bekleidung aller Truppen maßgebend sein; auch tragen die Offiziere preußische Feldzeichen und preußische Schärpen. Den betreffenden Contingentsherren bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen nach ihrem Ermessen zu bestimmen. 5) Den Contingentsherren steht die Disciplinar-Strafgewalt eines commandirenden Generals zu. Das Begnadigungsrecht übt S. M. der König von Preußen aus; etwaige Wünsche der Contingentsherren in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden. 6) In den Etat der betreffenden Contingente wird eine Adjutantur der Contingentsherren aufgenommen.

5. Febr. (Preußen). Abg.-Haus: Neue Debatte über das Eisenbahnanlehensgesetz. Die Commission macht einen Vermittlungsvorschlag, indem sie das Verbot der Verpachtung ganz fallen läßt und das des Verkaufs dahin beschränkt:

„Jede Verfügung der Staatsregierung über die in § 1 sub Nr. 1—8 bezeichneten Eisenbahnen, resp. Eisenbahntheile, durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags."

Die Regierung erklärt sich damit einverstanden und das Gesetz wird in dieser Fassung gegen den Widerspruch nur weniger Mitglieder angenommen.

Das Haus verwirft einen Gesetzesentwurf bez. Versetzung von Justizbeamteten aus den neuen Landestheilen in die älteren Provinzen (Demonstration gegen den Justizminister und für Reorganisation des Obertribunals).

6. „ (Preußen). Herrenhaus: Debatte über das Genossenschafts-

gesetz. Die Commission beantragt einen Zusatz zu der Fassung des Abg.-Hauses, um die Genossenschaften von der Regierung abhängig zu machen. Die Regierung erklärt sich gegen diesen Zusatz, derselbe wird schließlich verworfen und das Gesetz mit geringen Modificationen angenommen, welchen letzteren auch das Abg.-Haus zustimmt.

7. Febr. (Sachsen). Abschluß eines Militärvertrags mit Preußen bez. die künftige Stellung des sächs. Militärwesens zu Preußen und innerhalb der norddeutschen Bundesarmee:

1) Die k. sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armeecorps, das nach den Verhältnissen eines preußischen Armeecorps zusammengesetzt und gebildet ist, und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen bildet. Die neue Organisation soll am 1. Oktober vollendet sein. Alsdann bilden die k. sächsischen Truppen das 12. Armeecorps des norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone erhalten die laufende Nummer im Anschluß an die anderen 11 Bundesarmeecorps, abgesehen von der Numerirung im k. sächsischen Verbande. Unbeschadet der dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des k. sächsischen Armeecorps möglichst erhalten werden. 2) Die k. sächsische Regierung wird die preußischen Exerzir- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den k. sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr die zur Zeit giltigen, sowie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird der König von Sachsen bis zum 1. Oktober, sowie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die k. sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen an den Bundesfeldherrn mittheilen. Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militärausschuß, in welchem die k. sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird. 3) Wiewohl der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des k. sächsischen Armeecorps eingreifen will, so bleibt doch die k. sächsische Regierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatmäßigen Unterhaltung des Armeecorps nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundes-Kriegskasse abzuführen. Die k. sächsische Armee tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres. Dem entsprechend participirt aber auch das k. sächsische Armeecorps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militärverwaltung der höheren Militär-Bildungsanstalten, den Examinations-Commissionen, den militärwissenschaftlichen und technischen Instituten, sowie dem Generalstab, in welchem das sächsische Armeecorps verhältnißmäßig vertreten sein wird; die für die sächsischen Truppen nothwendigen Waffen ist die preußische Regierung zu liefern erbötig. 4) Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem innern Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige sächsische Offiziere auf 1—2 Jahre in die preußische und preußische Offiziere in die sächsische Armee zur Dienstleistung commandirt. Der Bundesfeldherr wird die sächsischen Truppen alljährlich mindestens ein Mal entweder selbst oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher dem Könige von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen. Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet und von dem

Geschehenen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt. 5) Obwohl dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn das Recht zusteht, die Dislocation aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärkeverhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege wie im Frieden anzuordnen, so will derselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn er sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen findet. Der König von Preußen wird in solchen Fällen sich vorher mit dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. — Für die nächste Zeit behält sich der König von Preußen, im Einverständniß mit dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit des gegenwärtiger Convention beigefügten Separatprotokolls, die Besetzung der in letzterem benannten Plätze im Königreiche Sachsen vor. 6) Die Verpflichtung der k. sächsischen Truppen, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid aufgenommen. 7) Die Ernennung der Commandos führenden Generale der k. sächsischen Truppen, mit Ausnahme des Höchstcommandirenden des Armeecorps, wird der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundesfeldherrn abhängig gemacht wird. Die Ernennung des Höchstcommandirenden des Armeecorps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge des Königs von Sachsen durch den König von Preußen. Dem Art. 61 des Bundesverfassungs-Entwurfes entsprechend, wird der König von Preußen die Commandanten der im Königreich belegenen festen Plätze ernennen. Die commandirenden Generale und die Festungs-Commandanten müssen dem König von Preußen durch schriftlichen Revers Treue geloben. Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung und Neuanlage von Festungen und Verschanzungen wird bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke, sowie deren Armirung, keinerlei Entschädigung bezahlt wird, und daß dieselben gleich allen anderen im Gebiete des norddeutschen Bundes belegenen Festungen in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränetätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebenso wenig wie die ferner geltenden Privatbesitz-Verhältnisse eine Aenderung erleiden. Ein Rayongesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen. 9) Verstärkungen der sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und in ganzem Umfange Folge zu leisten. Die hiedurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die königlich sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen. — Ein Ergänzungs-Protokoll bestimmt: 1) Wenn bis zum 1. Juli d. Js. die Verfassung des norddeutschen Bundes angenommen und publizirt, und die Reorganisation des kgl. sächsischen Armeecorps als soweit vorgeschritten anerkannt sein wird, um deren Durchführung mit Zuversicht entgegensehen zu können, will der König von Preußen bis zu dem genannten Tage die preußischen Truppen aus dem Königreich Sachsen zurückziehen, jedoch bis auf Weiteres Königstein, Leipzig und Bautzen besetzt halten. Wenn der König von Sachsen es wünschen sollte, so wird hiegegen eine gleiche Anzahl sächsischer Truppen in Preußen, in der sächsischen Grenze nahe gelegenen Garnisonen dislozirt werden. 2) Alle nach dem 1. Juli durch außerordentliche Dislokation entstehenden besonderen Ausgaben werden aus der Bundeskasse restituirt. Nachweisbar nothwendige höhere Kosten sollen ebenfalls von der Bundeskasse getragen werden. 3) Die k. sächsische Regierung übernimmt die Kosten der noch ausstehenden Expropriation für die bei Dresden angelegten Befestigungen und wird letztere, so lange der König von Preußen Solches für erforderlich halten sollte, auf eigene Kosten in dem dermaligen Zustand erhalten und verwalten. 4) Im Hinblick

auf die lokalen Verhältnisse und materiellen Interessen der Stadt will der König von Preußen die Residenzstadt Dresden als einen festen Platz oder eine Bundesfestung zur Zeit nicht ansehen, bereits vorhandenen Befestigungen für die Dauer friedlicher Verhältnisse eine größere Ausdehnung als die bisherige nicht geben und auf solche Zeit die Besetzung von Dresden aus besonderer Rücksichtnahme für den König von Sachsen dem 12. Armeecorps, vom 1. Juli ab, überlassen. 5) Mit dem 1. April d. J. treten die sächsischen Truppen unter den directen Oberbefehl des Bundesfeldherrn.

8. Febr. (Preußen). Abg.-Haus: Schlußsitzung. Ansprache des Präs. v. Forckenbeck:

. . . „Die Beurtheilung dieser Arbeiten gebührt dem Volke, der Zukunft, der Geschichte, und ich glaube, wir können dieses Urtheil ruhig abwarten. Nur Eines darf ich feststellen: die Uebereinstimmung, welche in allen wichtigen Fragen der jetzt dem Schlusse nahenden Session zwischen allen drei Factoren der gesetzgebenden Gewalt erreicht worden ist — sie constatirt, sie verbürgt für die Zukunft den festen Willen des preußischen Volkes, in allen seinen Gliedern einig mit der Krone, im festen Gefüge der Verfassung, muthig und unverzagt einzutreten in die neue Lage, welche die Erfolge des glorreichen Krieges des Jahres 1866 unserem Staate geschaffen haben."

9. „ (Norddeutscher Bund). Schluß der Conferenz der Bevollmächtigten der Bundesstaaten. Dieselben unterzeichnen sämmtlich den vereinbarten Entwurf der dem Reichstage vorzulegenden Bundesverfassung.

„ „ (Preußen). Schluß des Landtags. Thronrede des Königs:

„Erlauchte, edle ꝛc. Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche ich Ihnen meinen Dank aus, daß Sie meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche ich an diese Session knüpfte. Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Finanzverwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken meiner Regierung mit der Landesvertretung gehemmt hatte. Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten. Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung Dessen, was die Politik meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren. In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen. Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landesvertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird. Mit besonders lebhaftem Danke erkenne ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern. Nachdem die Landesvertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die

Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in meine Hände gelegt hat, darf ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden. Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben. Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit meiner Regierung in der soeben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen. Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landesvertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen. Die Anbahnung der Aufhebung des Salzmonopols und des Gerichtskostenzuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehen, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, so wie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden. Während die spezielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landes-Vertretung mit meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm meiner Krone ansehen, wenn Gott mich berufen hat, die Kraft meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen. Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!" Die Sätze der Thronrede, welche von deutscher Politik handeln, werden mit besonders gehobener Stimme verlesen, und es folgt darauf von Seiten der Versammelten ein lebhaftes Bravo.

12. Febr. (Norddeutscher Bund). Allgemeine Wahlen zum ersten Reichstage im ganzen Umfange des nordd. Bundes, zum ersten Mal auf Grund des allgemeinen und directen Stimmrechtes.

Wahlresultate: in Posen werden 6 deutsche und 9 polnische Abgg. gewählt statt nach der Bevölkerungszahl 7 deutsche und 8 polnische; in Westpreußen 10 deutsche und 3 polnische, zusammen also 16 Deutsche und 12 Polen. — In Hannover werden in Ostfriesland 2 Separatisten und im übrigen 9 Particularisten und 8 Nationalliberale gewählt. — In Schleswig-Holstein siegt in den 7 südlichen Kreisen die deutsche, in den 2 nördlichen Kreisen die dänische

Partei. Im Ganzen ergeben sich: entschieden preußisch (für Scheel-Plessen ꝛc.) 14,915, versöhnlich gegenüber Preußen (Thomsen-Oldensworth ꝛc.) 12,813, dänisch Gesinnte 27,493, schleswig-holsteinsche Particularisten 70,750 Stimmen.

13. Febr. (Norddeutscher Bund). Der König von Preußen beruft den Reichstag auf den 24. d. M. nach Berlin zusammen.

17. „ (Preußen). Die Staatsanwaltschaft legt gegen das freisprechende Urtheil des Appellationsgerichts im Prozesse gegen den Abg. Frentzel (Redefreiheit des Abg.-Hauses) beim Obertribunal die Nichtigkeitsbeschwerde ein.

19. „ (Preußen: Frankfurt). Der König empfängt eine Deputation des 51er Collegs in Sachen der 6 Mill. Kriegscontribution und verheißt ihr eine erneuerte Prüfung der Frage.

19.—20. Febr. (Preußen). Der König und der Kronprinz erwiedern den Besuch des Königs und des Kronprinzen von Sachsen in Dresden.

20. Febr. Holland regt zuerst in Paris die Luxemburgische Frage an (s. Holland).

22. „ (Preußen: Hannover). Eine k. Verordnung über die Anstellung der Justizbeamten in den neuen Landestheilen beseitigt für Hannover das bisherige Präsentationsrecht der Provinziallandschaften für die Hälfte des höchsten Gerichts in Celle.

23. „ (Preußen). Das Obertribunal erkennt in dem Prozeß gegen den App.-Ger.-Vicepräs. v. Kirchmann wegen seiner in einer Arbeiterversammlung gehaltenen Rede (wegen angeblich unsittlicher Ideen) auf Dienstentlassung.

24. „ (Norddeutscher Bund). Glänzende Eröffnung des Reichstags in Berlin. Thronrede des Königs von Preußen:

„Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des norddeutschen Bundes! Es ist ein erhebender Augenblick, in welchem Ich in Ihre Mitte trete; mächtige Ereignisse haben ihn herbeigeführt, große Hoffnungen knüpfen sich an denselben. Daß es Mir vergönnt ist, in Gemeinschaft mit einer Versammlung, wie sie seit Jahrhunderten keinen deutschen Fürsten umgeben hat, diesen Hoffnungen Ausdruck zu geben, dafür danke Ich der göttlichen Vorsehung, welche Deutschland dem von seinem Volke ersehnten Ziele auf Wegen zuführt, die wir nicht wählen oder voraussehen. Im Vertrauen auf diese Führung, werden wir jenes Ziel um so früher erreichen, je klarer wir die Ursachen, welche Uns und Unsere Vorfahren von demselben entfernt haben, im Rückblicke auf die Geschichte Deutschlands erkennen. Einst mächtig, groß und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das deutsche Reich nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern in Zerrissenheit und Ohnmacht. Des Gewichtes im Rathe Europa's, des Einflusses auf die eigenen Geschicke beraubt, ward Deutschland zur Wahlstatt der Kämpfe fremder Mächte, für welche es das Blut seiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfpreise hergab. Niemals aber hat die Sehnsucht des deutschen Volkes nach seinen verlorenen Gütern aufgehört, und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen. Wenn diese Bestrebungen

bisher nicht zum Ziele geführt, wenn sie die Zerrissenheit, anstatt sie zu heilen, nur gesteigert haben, weil man sich durch Hoffnungen oder Erinnerungen über den Werth der Gegenwart, durch Ideale über die Bedeutung der Thatsachen täuschen ließ, so erkennen wir daraus die Nothwendigkeit, die Einigung des deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern. In diesem Sinne haben die verbündeten Regierungen, im Anschlusse an gewohnte frühere Verhältnisse, sich über eine Anzahl bestimmter und begränzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche eben so im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit als des zweifellosen Bedürfnisses liegen. Der Ihnen vorzulegende Verfassungs-Entwurf muthet der Selbständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesammtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebietes und die Entwicklung der Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten. Meinen hohen Verbündeten habe Ich für die Bereitwilligkeit zu danken, mit welcher sie den Bedürfnissen des gemeinsamen Vaterlandes entgegengekommen sind. Ich spreche diesen Dank in dem Bewußtsein aus, daß Ich zu derselben Hingebung für das Gesammtwohl Deutschlands auch dann bereit gewesen sein würde, wenn die Vorsehung Mich nicht an die Spitze des mächtigsten und aus diesem Grunde zur Leitung des Gemeinwesens berufenen Bundesstaates gestellt hätte. Als Erbe der preußischen Krone aber fühle Ich Mich stark in dem Bewußtsein, daß alle Erfolge Preußens zugleich Stufen zur Wiederherstellung und Erhöhung der deutschen Macht und Ehre geworden sind. Ungeachtet des allgemeinen Entgegenkommens und obschon die gewaltigen Ereignisse des letzten Jahres die Unentbehrlichkeit einer Neubildung der deutschen Verfassung zu allseitiger Ueberzeugung gebracht und die Gemüther für die Annahme derselben empfänglicher gemacht hatten, als sie früher waren und später vielleicht wiederum sein würden, haben Wir doch in den Verhandlungen von Neuem die Schwere der Aufgabe empfunden, eine volle Uebereinstimmung zwischen so vielen unabhängigen Regierungen zu erzielen, welche bei ihren Zugeständnissen obenein die Stimmungen ihrer Landstände zu beachten haben. Je mehr Sie, Meine Herren, sich diese Schwierigkeiten vergegenwärtigen, um so vorsichtiger werden Sie, davon bin ich überzeugt, bei Prüfung des Verfassungs-Entwurfes die schwer wiegende Verantwortung für die Gefahren im Auge behalten, welche für die friedliche und gesetzmäßige Durchführung des begonnenen Werkes entstehen könnten, wenn das für die jetzige Vorlage hergestellte Einverständniß der Regierungen über die vom Reichstage begehrten Aenderungen nicht wieder gewonnen würde. Heute kommt es vor Allem darauf an, den günstigen Moment zur Errichtung des Gebäudes nicht zu versäumen. Der vollendetere Ausbau desselben kann alsdann getrost dem ferneren vereinten Wirken der deutschen Fürsten und Volksstämme überlassen bleiben. Die Ordnung der nationalen Beziehungen des norddeutschen Bundes zu unseren Landsleuten im Süden des Mains ist durch die Friedensschlüsse des vergangenen Jahres dem freien Uebereinkommen beider Theile anheimgestellt. Zur Herbeiführung dieses Einverständnisses wird Unsere Hand den süddeutschen Ländern offen und entgegenkommend dargereicht werden, sobald der norddeutsche Bund in Feststellung seiner Verfassung weit genug vorgeschritten sein wird, um zur Abschließung von Verträgen befähigt zu sein. Die Erhaltung des Zollvereins, die gemeinsame Pflege der Volkswirthschaft, die gemeinsame Verbürgung für die Sicherheit des deutschen Gebietes werden Grundbedingungen der Verständigung bilden, welche voraussichtlich von beiden Theilen angestrebt werden. Wie die Richtung des deutschen Geistes im Allgemeinen dem Frieden und seinen Arbeiten zugewandt ist, so wird die Bundesgenossenschaft der deutschen Staaten wesentlich einen defensiven Charakter tragen. Keine feindliche Tendenz gegen Unsere Nachbarn, kein Streben nach Eroberung hat die deutsche Bewegung

der letzten Jahrzehende getragen, sondern lediglich das Bedürfniß, den weiten Gebieten von den Alpen bis zum Meere die Grundbedingungen des staatlichen Gedeihens zu gewähren, welche ihnen der Entwickelungsgang früherer Jahrhunderte verkümmert hat. Nur zur Abwehr, nicht zum Angriff einigen sich die deutschen Stämme, und daß ihre Verbrüderung auch von ihren Nachbarvölkern in diesem Sinne aufgefaßt wird, beweist die wohlwollende Haltung der mächtigsten europäischen Staaten, welche ohne Besorgniß und ohne Mißgunst Deutschland von denselben Vortheilen eines großen staatlichen Gemeinwesens Besitz ergreifen sehen, deren sie sich ihrerseits seit Jahrhunderten erfreuen. Nur von uns, von unserer Einigkeit, von unserer Vaterlandsliebe hängt es daher in diesem Augenblicke ab, dem gesammten Deutschland die Bürgschaften einer Zukunft zu sichern, in welcher es, frei von Gefahr, wieder in Zerrissenheit und Ohnmacht zu verfallen, nach eigener Selbstbestimmung seine verfassungsmäßige Wiederherstellung und seine Wohlfahrt pflegen und in dem Rathe der Völker seinen friedliebenden Beruf zu erfüllen vermag. Ich hege das Vertrauen zu Gott, daß die Nachwelt im Rückblick auf die gemeinsamen Arbeiten nicht sagen werde, die Erfahrungen der früheren mißlungenen Versuche seien ohne Nutzen für das deutsche Volk geblieben, daß vielmehr unsere Kinder mit Dank auf diesen Reichstag als den Begründer der deutschen Einheit, Freiheit und Macht zurückblicken werden. Meine Herren! Ganz Deutschland, auch über die Gränze unseres Bundes hinaus, harrt der Entscheidungen, die hier getroffen werden sollen. Möge durch unser gemeinsames Werk der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werden. Im Namen aller verbündeten Regierungen, im Namen Deutschlands fordere Ich Sie vertrauensvoll auf: Helfen Sie Uns, die große, nationale Arbeit rasch und sicher durchführen. Der Segen Gottes aber, an welchem Alles gelegen ist, begleite und fördere das vaterländische Werk!"

25. Febr. (Norddeutscher Bund). Der Reichstag beschließt provisorisch als Geschäftsordnung diejenige des preuß. Abgeordnetenhauses zu adoptiren.

" " (Preußen: Schleswig-Holstein). Scheel-Plessen wird definitiv zum Oberpräsidenten, Zedlitz zum Präsidenten der schleswigschen Landesregierung ernannt.

Eine nordschleswigsche Deputation gegen die Eidesleistung und für Abstimmung nach Maßgabe des Prager Friedens wird weder vom König noch von Bismarck empfangen und muß ihre Eingabe schriftlich machen.

26. " (Preußen: Hannover). Petition von 700 Geistlichen für Erhaltung einer rein-lutherischen, dem unirten Oberkirchenrathe nicht untergeordneten Kirchenbehörde für Hannover.

28. " Frankreich greift die Anregung Hollands v. 20. Febr. auf, um seinen Vertreter im Haag zu beauftragen, in erster Linie mit Holland die Räumung der Festung Luxemburgs zu erwirken, in zweiter aber geradezu die Abtretung des Landes an Frankreich zu betreiben (s. Frankreich).

— " (Preußen). Der Militärconvention mit Sachsen-Weimar treten auch die übrigen thüringischen Kleinstaaten sowie Anhalt, beide Lippe und Waldeck bei.

— März. (Preußen). Die Staatsanwaltschaft erhebt auch gegen das freisprechende Urtheil der Appellationsinstanz in dem Prozesse gegen den Abg. Twesten (Redefreiheit des Abg.-Hauses) die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal.

2. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Wahl des Büreau. Von 240 Abstimmenden wird Simson (altliberal) mit 127 Stimmen zum Präsidenten, der Herzog von Ujest (freiconservativ) mit 119 Stimmen zum ersten und v. Bennigsen (nationalliberal) mit 114 Stimmen zum zweiten Vicepräsidenten gewählt.

4. „ (Norddeutscher Bund.) Reichstag: Graf Bismarck legt demselben den von den verbündeten Regierungen vereinbarten Entwurf einer Bundesverfassung vor nebst den Protocollen über die Conferenzen, in welchen derselbe vereinbart worden ist und mahnt dringend an Beschleunigung der Berathung und Beschlußfassung, indem die Bündnißverträge vom 18. Aug. 1866 nur auf ein Jahr festgestellt worden seien, das Werk also bis zum 18. Aug. d. J. vollendet sein und zudem ja bis dahin auch noch den Landtagen der einzelnen Bundesstaaten zur Zustimmung unterbreitet sein müsse.

Graf Bismarck: Motive sind nicht vorgelegt. Wir sind der Meinung, daß die Motive des Verfassungs-Entwurfs in der gesammten Lage Deutschlands, in seiner Geschichte des letzten Jahrzehends sowie in der des letzten Jahres zu finden sind. Wir werden sie bei den einzelnen Abschnitten des Entwurfs in der Berathung selbst näher entwickeln können. Die Protocolle der Verhandlungen mit den verbündeten Regierungen sind ebenfalls kurz, sie haben nur das Ergebniß recapitulirt, und ich glaube nicht, daß Jemand aus ihnen etwas Anderes entnimmt, als aus der Vorlage des Verfassungs-Entwurfs. Höchstens wird das Schlußprotocoll, wo einige der Regierungen die Bedenken, welche sie gern erledigt gesehen hätten, die sie aber im Interesse des schleunigen Zustandekommens geopfert, näher specialisirt haben, einiges Licht, nicht auf die Gesammtlage der Sache, wohl aber auf die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, werfen können.

Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes:*)

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Se. Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Se. Hoheit der Herzog von Anhalt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durch-

*) Um der Vollständigkeit willen wurde an dieser Stelle der Entwurf zur norddeutschen Bundesverfassung aufgenommen, wie er aus den Berathungen der Bevollmächtigten unter dem vorherrschenden Einflusse Preußens hervorgegangen war; die vom Reichstag daran angebrachten Aenderungen finden sich im Folgenden sorgfältig zusammengestellt; die schließlich allseitig angenommene Bundesverfassung findet sich ihrem Wortlaute nach als Anhang schon im vorigen Jahrgang des Gesch.-Kal., so daß das Material für dieselbe vollständig dem Leser vorliegt, *so weit es* überhaupt Zweck und Umfang des Gesch.-Kal. gestattet.

laucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Se. Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Se. Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck, der Senat der freien Hanseſtadt Bremen, der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg, jeder für den geſammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Heſſen, ſchließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desſelben gültigen Rechtes, ſo wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutſchen Volkes. Dieſer Bund wird den Namen des Norddeutſchen führen und wird nachſtehende Verfaſſung haben:

I. Bundesgebiet. Art. 1. Das Bundesgebiet beſteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachſen, Mecklenburg-Schwerin, Sachſen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunſchweig, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Heſſen.

II. Bundesgeſetzgebung. Art. 2. Innerhalb dieſes Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Geſetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieſer Verfaſſung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgeſetze den Landesgeſetzen vorgehen. Die Bundesgeſetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittels eines Bundesgeſetzblattes geſchieht. So fern nicht in dem publicirten Geſetze ein anderer Anfangstermin ſeiner verbindlichen Kraft beſtimmt iſt, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgeſetzblattes in Berlin ausgegeben worden iſt. Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets beſteht ein gemeinſames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesſtaates in jedem anderen Bundesſtaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum feſten Wohnſitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundſtücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuſſe aller ſonſtigen bürgerlichen Rechte unter denſelben Vorausſetzungen wie der Einheimiſche zuzulaſſen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsſchutzes demſelben gleich zu behandeln iſt. In der Ausübung dieſer Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit ſeiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesſtaates beſchränkt werden. Diejenigen Beſtimmungen, welche die Armenverſorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im erſten Abſatz ausgeſprochenen Grundſatz nicht berührt. Eben ſo bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwiſchen den einzelnen Bundesſtaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweiſenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verſtorbener Staatsangehörigen beſtehen. Hinſichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Geſetzgebung das Nöthige geordnet werden. Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anſpruch auf den Bundesſchutz. Art. 4. Der Beaufſichtigung Seitens des Bundes und der Geſetzgebung desſelben unterliegen die nachſtehenden Angelegenheiten: 1) die Beſtimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlaſſungs-Verhältniſſe und über den Gewerbebetrieb, einſchließlich des Verſicherungsweſens, ſo weit dieſe Gegenſtände nicht ſchon durch den Artikel 3 dieſer Verfaſſung erledigt ſind, desgleichen über die Coloniſation und die Auswanderung nach außerdeutſchen Ländern; 2) die Zoll- und Handelsgeſetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirecten Steuern; 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtsſyſtems, nebſt

Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungs-Patente; 6) der Schutz des geistigen Eigenthums; 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird; 8) das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, so wie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; 10) das Post- und Telegraphenwesen; 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen und Erledigung von Requisitionen überhaupt, 12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Civil-Prozeßordnung und das gemeinsame Concursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht. Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

III. Bundesrath. Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4	Schwarzburg-Rudolstadt	1
Hessen	1	Schwarzburg-Sondershausen	1
Mecklenburg-Schwerin	2	Waldeck	1
Sachsen-Weimar	1	Reuß ä. L.	1
Mecklenburg-Strelitz	1	Reuß j. L.	1
Oldenburg	1	Schaumburg-Lippe	1
Braunschweig	2	Lippe	1
Sachsen-Meiningen	1	Lübeck	1
Sachsen-Altenburg	1	Bremen	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1	Hamburg	1
Anhalt	1		

Summa 43

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Veränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag. Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1. für das Landheer und die Festungen, 2. für das Seewesen, 3. für Zoll- und Steuerwesen, 4. für Handel und Verkehr, 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6. für Justizwesen, 7. für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt. Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das

ht, im Reichstage zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jeder
: gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch

dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein. Art. 10. Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundes-Präsidium. Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. In so weit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich. Art. 12. Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet. Art. 13. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich Statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden. Art. 15. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. Art. 16. Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. Art. 17. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden. Art. 18. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mitunterzeichnet. Art. 19. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen. Art. 20. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag. Art. 21. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen hervor, welche bis zum Erlasse eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar. Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Competenz des Bundes vorzuschlagen. Art. 24. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Art. 25. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer. Art. 26. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Art. 27. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden. Art. 28. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen. Art. 30. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgränze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehre eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen. Art. 31. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgränze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen. Art. 32. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, so wie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgränze erforderlich sind. Art. 33. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 32) bleibt jedem Bundesstaate, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet. Art. 34. Der Bundesrath beschließt 1. über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Art. 32 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge; 2. über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3. über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 32) hervortreten; 4. über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundescasse fließenden Abgaben (Art. 36). Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß. Art. 35. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 32 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundescasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug 1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen; 2. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar: a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, so weit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten, b) bei den übrigen Steuern mit 15 pCt. der Gesammt-Einnahme. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgränze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei. Art. 36. Die von *den Erhebungsbehörden* der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Viertel-

jahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Casse jedes Bundesstaates der Bundescasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor. Art. 37. Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungsvertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Art. 2 des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, so weit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 34 vorgezeichneten Wege abgeändert werden. Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen. Art. 38. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung concessionirt werden. Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Art. 39. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. Art. 40. Es sollen demgemäß mit thunlichster Beschleunigung gleiche Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei- und Betriebs-Reglements für Personen- und Gütertransport eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt. Art. 41. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die nöthigen Personen- und Güterzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten. Art. 42. Dem Bunde steht die Controle der Tarife zu. Er wird dieselbe ausüben zu dem Zwecke, die Gleichmäßigkeit und möglichste Herabsetzung derselben zu erreichen, insbesondere für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen einen dem Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Industrie entsprechenden ermäßigten Tarif für größere Entfernungen und schließlich den Ein-Pfennig-Tarif für Centner und Meile im ganzen Bundesgebiete einzuführen. Art. 43. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich

von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfnisse entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Special-Tarif einzuführen. Art. 44. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen, ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen. Art. 45. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes als einheitliche Staats-Verkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet. Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist. Art. 46. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundescasse (Abschnitt XII). Art. 47. Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, so wie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird. Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen so wie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen. Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten so wie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt. Wo eine selbständige Landes-Post-, resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge. Art. 48. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichtlich der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen. Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zwecke nöthigen Vereinbarungen getroffen werden. Art. 49. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 46) soll, in Betracht *der bisherigen* Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der ein-

zelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden. Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes sich danach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt. Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet. Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 46 enthaltenen Grundsatze der Bundescasse zu. Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schifffahrt. Art. 50. Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Maj. dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundes-Kriegshäfen. Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten dient die Bevölkerung. Ein Etat für die Bundes-Marine wird nach diesem Grundsatze mit dem Reichstage vereinbart. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Marine verpflichtet. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung Statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung. Art. 51. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handels-Marine. Die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten führen dieselbe Flagge, schwarz-weiß-roth. Der Bund hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe so wie der Schiffs-Certificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, so wie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen in so weit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

X. Consulatwesen. Art. 52. Das gesammte norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt. In dem Amtsbezirk der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundeskriegswesen. Art. 53. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Art. 54. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Classen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen. Art. 55. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere und die folgenden fünf Lebensjahre hindurch der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verflichtung nur in dem Maße Statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt. Art. 56. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden. Art. 57. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militär-Gesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungs-Wesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen. Art. 58. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich so vielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII. Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung. Art. 59. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden 2c.) zu bestimmen. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundes-

feldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles der Bundesarmee anzuordnen. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundes-Contingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen. Art. 60. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den General-Stellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundes-Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Der Bundesfeldherr ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preußischen Heere oder in anderen Contingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen. Art. 61. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt. Art. 62. Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 60. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen. Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren. Art. 63. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundescasse zu. Art. 64. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlasse eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 10. Mai 1849. (Ges.-Samml. 1849, S. 165 bis 171.)

XII. Bundes-Finanzen. Art. 65. Abgesehen von dem durch Art. 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Art. 50) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundesgesetzgebung und, sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislatur-Periode festgestellt. Art. 66. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden,

sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach dem Bedarfe ausgeschrieben werden. Art. 67. Ueber die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen. Art. 68. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des norddeutschen Bundes, die Erregung von Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Bundes oder die Anordnungen der Bundesbehörden durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, Einrichtungen und Anordnungen, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre. Art. 69. Für diejenigen in Art. 68 bezeichneten Unternehmungen gegen den norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. Art. 70. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt. Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

XIV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten. Art. 71. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Schlußprotokoll der Conferenz vom 7. Febr.: Während der Verhandlungen über die Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes, deren Resultat in dem vom heutigen Tage datirten dritten Protokolle constatirt ist, waren von mehreren der Herren Bevollmächtigten Erklärungen abgegeben worden, welche, der getroffenen Verabredung gemäß, in diesem Schlußprotokoll niedergelegt sind.

Der königlich sächsische Bevollmächtigte erklärte zu Artikel 57, daß er den Ausdruck „Bevölkerung" nur von den Staatsangehörigen, nicht aber von der rein factischen Bevölkerung verstehen könne, wie sie für die Zwecke des Zollvereins festgestellt wird.

Der großherzoglich hessische Bevollmächtigte gab I. hinsichtlich der am 28. v. Mts. vorläufig festgestellten Abschnitte des Verfassungs-Entwurfs die nachstehende definitive Erklärung ab: Die großherzoglich hessische Regierung sei zwar nicht mit allen Bestimmungen der fraglichen Abschnitte des Entwurfs einverstanden; sie wolle aber, um ihrerseits zur Förderung des Verfassungswerkes möglichst beizutragen, nichts dagegen einwenden, daß der Entwurf in der jetzt festgestellten Fassung dem Reichstage vorgelegt werde.

Die großherzogliche Regierung könne jedoch, besonders mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage des Großherzogthums, gegenüber dem norddeutschen Bunde, diese ihre Zustimmung nur unter folgenden Voraussetzungen ertheilen: 1) Zu den nördlich des Mains gelegenen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen gehören außer der Provinz Oberhessen die Gemeinden Kastel und Kostheim, welche einen integrirenden Bestandtheil der nicht im norddeutschen Bunde begriffenen Provinz Rheinhessen bilden. Eine unbedingte Anwendung der im norddeutschen Bunde geltenden Einrichtungen auf die genannten beiden Gemeinden würde daher zu großen Mißständen für die Verwaltung und Gesetzgebung in der Provinz Rheinhessen führen. Die großherzoglich hessische Regierung geht deßhalb von der Voraussetzung aus, daß auf diese Verhältnisse bei Einführung der gemeinsamen Anordnungen des norddeutschen Bundes geeignete Rücksicht genommen und daß für die Gemeinden Kastel und Kostheim, so weit zu diesem Behufe erforderlich, eine Exemption von der Bundesgesetzgebung werde zugestanden werden. 2) Mit den in dem Abschnitt VI. (Zoll- und Handelswesen) enthaltenen Bestimmungen kann die großherzoglich hessische Regierung sich nur in der Voraussetzung einverstanden erklären, daß die zwischen den Staaten des norddeutschen Bundes und den süddeutschen Staaten, namentlich auch den südlich des Mains gelegenen großherzoglich hessischen Gebietstheilen, dermalen bestehende Zollverband aufrecht erhalten bleibe und daß bezüglich der in Art. 33 des Verfassungs-Entwurfs bezeichneten gemeinsamen Verbrauchssteuern eine Verabredung zu Stande komme, wodurch das Fortbestehen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Theilen des Großherzogthums ermöglicht werde. 3) Zu Art. 68 des Entwurfs geht die großherzogliche Regierung von der Ansicht aus, daß bei solchen Streitigkeiten unter Bundesgliedern, welche zwar nicht zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehören, bei welchen es aber gleichwohl auf die Entscheidung streitiger Rechtsfragen oder die Beweisführung über bestrittene Thatsachen ankomme, diese Entscheidung nicht durch den Bundesrath selbst, sondern durch eine zu diesem Zwecke anzuordnende Austrägal-Instanz erfolgen werde, und daß diese Art der Erledigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch die vorliegende Fassung des Art. 68 nicht ausgeschlossen sei. Was sodann II. diejenigen Theile des Entwurfs betrifft, zu welchen unterm Heutigen Amendements Seitens der königlich preußischen Regierung vorgelegt worden sind, so erklärte der großherzoglich hessische Bevollmächtigte, daß er noch nicht in der Lage sei, auch hierüber eine definitive Erklärung Namens seiner Regierung abzugeben. Er glaube jedoch auch hier im Sinne seines hohen Gouvernements zu handeln, wenn er sich mit der Vorlage der betreffenden Theile des Entwurfs an dem demnächst zusammentretenden Reichstag unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß 1) bei Aufrechnung der Posterträgnisse auf die Beiträge zu den Bundeslasten in einer Weise wird verfahren werden, welche die materiellen Interessen derjenigen Bundesstaaten, in denen das Taxis'sche Postwesen bestand, nicht beeinträchtigt und 2) über die Art, wie das großherzoglich hessische Contingent zum norddeutschen Bund zu stellen ist, eine besondere Vereinbarung zwischen der großherzogl. hessischen und der königl. preuß. Regierung zu Stande komme. In diesem Sinne erklärte sich der großherzoglich hessische Bevollmächtigte, unter Vorbehalt der Genehmigung seiner Regierung, zur Unterzeichnung des dritten Protokolls bereit.

Der großherzoglich mecklenburg-schwerin'sche Bevollmächtigte machte, indem er sich auf den Inhalt des zweiten Protokolls vom 28. v. M. zurückbezog, die definitive Annahme des Bundesverfassungs-Entwurfs von drei Voraussetzungen abhängig, nämlich, daß vor der Publication der Bundesverfassung 1) der großherzoglichen Regierung eine Entschädigung gesichert werde für den Verzicht auf die Rechte, welche ihr aus der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 und aus der Uebereinkunft unter den

Elbufer-Staaten, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 9. April 1863 rücksichtlich der Erhebung einer Abgabe vom Elbverkehr zustehen, so wie auch eine Entschädigung für das durch den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein nothwendig werdende Wegfallen des Transitzolls, dessen successiv sich abmindernde Forterhebung auf eine Reihe von Jahren ihr durch den über die weitere Entwicklung der Eisenbahnverbindungen zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin am 20. Mai 1865 zu Berlin geschlossenen Staatsvertrag, Artikel 14, zugesichert ist; nicht minder 2) das Hinderniß, welches in Folge des zwischen Frankreich und Mecklenburg unter dem 9. Juni 1865 zu Paris geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages dem Anschlusse Mecklenburgs an den Zollverein entgegensteht, in befriedigender Weise beseitigt werde, und ferner 3) daß die Frage, in welcher Art und Weise der den Befehlen des Bundesfeldherrn von Seiten der Bundes-Contingente zu leistende Gehorsam sicher zu stellen sei, so geregelt werde, daß nicht die Möglichkeit eines Conflicts eidlich übernommener Verpflichtungen die Gewissen der Truppen beschwere. Gleichwohl war der Bevollmächtigte instruirt, unter den gegenwärtigen Umständen im Vertrauen, daß eine günstige Entwicklung des norddeutschen Bundes unter Preußens Führung manche Bedenken, deren Unterdrückung für jetzt durch die Hauptzwecke geboten ist, für die Zukunft entfernen wird, das Einverständniß der großherzoglichen Regierung damit, daß der Verfassungs-Entwurf, wie er nunmehr amendirt ist, dem Reichstage zur Berathung vorgelegt werde, hiedurch auszusprechen.

Die Erklärung des mecklenburg-strelitz'schen Bevollmächtigten lautet: Indem der Bevollmächtigte sich, was den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zoll- und Handelssystem des norddeutschen Bundes angeht, auf die im zweiten Protokoll der Conferenz niedergelegte Erklärung zurückbezieht und dabei rücksichtlich der in Aussicht genommenen Ablösung des mecklenburgisch-schwerin'schen Elbzolles alle Rechte aus dem am 8. März 1701 zwischen beiden großherzoglichen Linien abgeschlossenen Hamburger Vergleich (demgemäß aus jenem Zoll Strelitz 9000 Thlr. oder jetzt 13,800 Thlr. preuß. Courant zukommen) schon hier verwahrt, hat er sich mit Beziehung auf diese Verhandlung so wie auf die übrigens hinsichtlich jenes Beitritts in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse der vom großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Herrn Bevollmächtigten heute abgegebenen Erklärung anzuschließen, zugleich auch sich die von dem Herrn Bevollmächtigten zu Protokoll gegebene Erklärung, betreffend die künftige Stellung des Contingents zu seinem Kriegsherrn, so wie betreffend die vertrauensvollen Voraussetzungen bei Annahme des Verfassungs-Entwurfs, vollständig anzueignen.

Der großherzoglich oldenburgische Bevollmächtigte erklärte, zur Vollziehung des Protokolls ermächtigt zu sein, wenngleich verschiedene von der großherzoglichen Regierung bei den Berathungen wiederholt geltend gemachte Bedenken in Betreff wesentlicher Punkte, namentlich sofern sie sich auf die Ergänzung der Vertretung der Nation durch ein aus geeigneten Elementen zu bildendes Oberhaus unter entsprechender Beschränkung der Competenz des Bundesrathes und Einsetzung eines Bundes-Ministeriums, auf die Errichtung eines Bundesgerichtes, auf die Vereinbarung eines Etats für die Militär-Ausgaben an Stelle der im Entwurfe geforderten Pauschsumme und auf eine in näherem Anschlusse an die Principien des Art. 26 der Wiener Schlußacte veränderte Fassung des Art. 65 beziehen, zu seinem Bedauern bei der schlüssigen Redaction des Entwurfs keine Berücksichtigung gefunden haben. Er hält sich verpflichtet, auf die in dieser Beziehung und in Betreff anderer, wenn auch nicht in gleichem Maße erheblicher Punkte der von ihm übergebenen motivirten Anträge an dieser Stelle nochmals Bezug zu nehmen, glaubt aber, da die Verhältnisse zum Abschlusse drängen und die großherzogliche Regierung einer allseitigen Verständigung über die

schwebenden Fragen keinerlei Hindernisse bereiten möchte, aus diesen Meinungsabweichungen keinen Grund ableiten zu dürfen, mit der Zustimmung zur Vorlegung des Entwurfs an den Reichstag zurückzuhalten.

Der herzoglich braunschweigische Bevollmächtigte erklärte: Obwohl die herzogliche Regierung mit verschiedenen wichtigen Bestimmungen des Bundesverfassungs-Entwurfs, wie derselbe sich nach den abgegebenen königlich preußischen Erklärungen gestalten wird, nicht einverstanden ist, so habe ich gleichwohl, um das Zustandekommen des Verfassungswerkes nicht zu stören, mich für berechtigt gehalten, die im Hauptprotocolle vom heutigen Tage ausgesprochene zustimmende Erklärung zu dem Bundesverfassungs-Entwurfe, wie derselbe in Folge der königlich preußischen Erklärungen nunmehr lauten wird, abzugeben. Ich habe bei dieser zustimmenden Erklärung jedoch zweierlei zu befürworten: 1) daß von der dem Bundesfeldherrn im Verfassungs-Entwurfe beigelegten Befugniß, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, nur ausnahmsweise, z. B. in Veranlassung größerer Uebungen, oder wenn aus höheren militärischen Rücksichten zur Erhaltung der vollen Kriegstüchtigkeit der betreffenden Truppentheile ein Wechsel der Garnison nothwendig wird, werde Gebrauch gemacht werden, so wie 2) daß es nicht ausgeschlossen sei, auf diejenigen, das Verfassungswerk selbst nicht berührenden Punkte zurückzukommen, welche von mir Namens meiner Regierung in einer an Se. Excellenz den königlichen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Bismarck, gerichteten Note vom 9. v. Mts. erörtert sind und auf welche ich bis jetzt mit hochgefälliger Rückäußerung nicht versehen bin.

Der herzoglich sachsen-meiningen'sche Bevollmächtigte erklärte: Die herzogliche Regierung zollt dem Entwurfe der Verfassung des norddeutschen Bundes, in so weit derselbe die Machterweiterung Deutschlands durch Centralisirung der Kräfte unter der Leitung der Krone Preußen bezweckt, ihren vollen Beifall. Die Abwendung einer die kleinen deutschen Staaten erdrückenden Steuerlast, welche der Entwurf zur Deckung der Militär- und Marine-Ausgaben befürchten läßt, wird, wie die herzogliche Regierung hofft, von den verbündeten Regierungen als eine gemeinschaftlich zu lösende Aufgabe betrachtet werden. Da zur Zeit von Seiten Preußens weitere Aenderungen des Entwurfs als in den angenommenen Amendements bereits Statt gefunden haben, entschieden abgelehnt worden sind, so sieht der Bevollmächtigte der herzoglichen Regierung den Verfassungs-Entwurf nunmehr als festgestellt Behufs Vorlage an den Reichstag an.

Der herzoglich sachsen-gothaische Bevollmächtigte gab folgende Erklärung ab: Die herzogliche Regierung begrüßt mit lebhafter Freude die festere Einigung und die dadurch bedingte Machtverstärkung, welche die jetzt durchberathene Verfassung, wenn auch zunächst nur den nördlichen Staaten Deutschlands, gewährt; sie erkennt in der ausschließlichen Uebertragung der Präsidial-Befugnisse an die große deutsche Macht eine Garantie für die gedeihliche Entwicklung der neuen Bundesverhältnisse, und würde ihrerseits einer noch weiteren Ausdehnung dieser Befugnisse bis zur Schaffung einer einheitlichen Centralgewalt gern ihre Zustimmung ertheilt und ein genügendes Aequivalent für die größeren Opfer von Souverainetätsrechten darin gefunden haben, wenn einem mit den wesentlichsten constitutionellen Rechten ausgestatteten Reichstage ein gleichberechtigtes Fürstenhaus an die Seite gestellt worden wäre. Gegen die Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs im Einzelnen gehen ihr allerdings mehrfache Bedenken bei, die erheblichsten gegen die Höhe der für militärische Zwecke gestellten Anforderungen, denen für die Dauer durch erhöhte Besteuerung Genüge zu leisten die Mehrzahl der kleineren Staaten und unter diesen auch die Herzogthümer Coburg und Gotha, außer Stande sein werden. Nachdem jedoch Seitens der königlich preußischen Regierung die bestimmte Erklärung abgegeben worden, daß sie

an den principiellen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs und namentlich auch an dem, was derselbe in militärischer Beziehung fordere, festhalten müsse, glaubt die herzogliche Regierung von weiterem Widerspruche Abstand nehmen zu müssen; sie erklärt daher ihre Zustimmung dazu, daß der vorgelegte Verfassungs-Entwurf in der amendirten Fassung zur Vorlage an den Reichstag gebracht werde. Mit Beziehung auf die von den Bevollmächtigten für Sachsen-Meiningen und für Sachsen-Coburg-Gotha abgegebenen Erklärungen hob auch der Bevollmächtigte für Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie die Gewichtigkeit der Bedenken hervor, welche die Höhe der im Entwurfe vorgesehenen Militärlasten, namentlich für die kleineren Staaten, habe erregen müssen.

Der Bevollmächtigte für Reuß älterer Linie tritt der vorhergehenden Erklärung bei, mit dem Bemerken, daß er Behufs der Förderung des Verfassungswerkes, jener Bedenken ungeachtet, mit der Vorlegung des Verfassungs-Entwurfs an den Reichstag nach Maßgabe der darüber nun geschlossenen Berathung sich einverstanden erklärt.

Der Bevollmächtigte für Lippe kann zwar auch jetzt das Bedenken nicht unterdrücken, daß die durch die Militärkosten seinem Lande erwachsende Last von diesem ohne dessen finanziellen Ruin nicht getragen werden könne; da jedoch eine Abänderung des in dieser Beziehung in den Verfassungs-Entwurf aufgenommenen Grundsatzes nach der bestimmten Erklärung der königlich preußischen Regierung nicht in Aussicht genommen werden kann, so erklärt der Bevollmächtigte sich trotz jenes Bedenkens dennoch um so mehr mit der Feststellung des Verfassungs-Entwurfs Behufs Vorlage an den Reichstag einverstanden; als er zu der Hoffnung berechtigt ist, daß bei der Ausführung der Organisation auf die Leistungsfähigkeit der kleineren Staaten billige Rücksicht werde genommen werden.

Der hamburgische Bevollmächtigte ist in der Lage, zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Beschlusses über den dem Parlamente vorzulegenden Verfassungs-Entwurf die Bedenken, welche nach seiner Ansicht noch gegen verschiedene Artikel des Entwurfs bestehen, fallen zu lassen, dabei jedoch hinsichtlich einzelner Punkte die folgenden Voraussetzungen im Protocolle niederlegen zu müssen. 1) Zu Art. 36. Die im Schlußsatze des Artikels ausgesprochene Verpflichtung wird Hamburg nicht übernehmen können, ohne den Umfang derselben zu kennen; die Zustimmung wird hier also an die Voraussetzung zu knüpfen sein, daß das zu zahlende Aversum ein billiges, den Verhältnissen angemessenes Maß nicht überschreite. 2) Zu Art. 50 ist die Voraussetzung auszusprechen, daß, wenn die hamburgische Post- und Telegraphen-Anstalt, wie alle übrigen in Hamburg bestehenden Posten und Telegraphen, auf den Bund übergehen, dieser damit zugleich die Verpflichtung übernehmen werde, die erforderlichen Localposten und Local-Telegraphen herzustellen und zu unterhalten. 3) Zu Art. 52. Wenn von Seiten Hamburgs u. s. w. — in Betreff der Flagge ꝛc., wie bereits übergeben (und diesem Protocolle annectirt). 4) Zu Art. 53. Hinsichtlich des hiermit eng zusammenhangenden Bundes-Consulatwesens u. s. w. (bereits übergeben). 5) Zu Art. 57. Der Ausdruck: „1 pCt. der Bevölkerung von 1867", könnte der Auslegung Raum geben, daß dabei alle zu einer bestimmten Zeit in Hamburg anwesenden Personen mitzuzählen seien. Dies würde für den wesentlich nur aus einer großen Stadt bestehenden hamburgischen Staat, in welchem eben deßwegen das Verhältniß der Fremden zur einheimischen Bevölkerung ein ungewöhnlich großes zu sein pflegt, eine unbillige Belastung mit sich führen. Die zahlreichen Fremden werden bei Normirung der Präsenzstärke des hamburgischen Contingents um so weniger mitgerechnet werden können, als ein großer Theil derselben anderen deutschen Staaten gegenüber militärpflichtig ist, die Nichtdeutschen aber überall nicht zum Militärdienste herangezogen werden können. — Uebrigens muß schon jetzt

ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß — wie es wiederum in der Natur der wesentlich städtischen Bevölkerung des hamburgischen Staates liegt — auch bei Normirung des Contingent-Etats ohne Einrechnung der Fremden aller Wahrscheinlichkeit nach unter den jährlich in das dienstpflichtige Alter tretenden Einheimischen eine genügende Anzahl Dienstüchtiger zur Completirung des 1procent. Etats nicht vorhanden sein dürfte. 6) Zu Art. 58. Dem sofortigen Inkrafttreten der gesammten preußischen Militärgesetzgebung wird unter der als selbstverständlich angesehenen Voraussetzung beigestimmt, daß den Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der Stellvertretung ꝛc. keine rückwirkende Kraft in Bezug auf diejenigen Pflichtigen beigelegt werde, welche Jahrgängen angehören, die bei Eintritt der neuen Verfassung auf Grund der bisherigen Verfassung bereits zur Aushebung gekommen waren. — Auch werden, wenn die Interessen des deutschen Handels und Gewerbefleißes in Verkehr mit den überseeischen Staaten nicht geschädigt werden sollen, die erforderlichen Modificationen der betreffenden Bestimmungen eintreten müssen, um jungen Leuten die Uebersiedelung nach jenen Ländern und die Begründung von Handels-Etablissements daselbst zu ermöglichen. 7) Zu Art. 68 darf vorausgesetzt werden, daß, wenn Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten an den Bundesrath gelangen, dieser dieselben, falls eine Ausgleichung nicht gelingen sollte, an ein Austrägalgericht verweisen werde, und daß die streitenden Theile bei den desfallsigen Beschlüssen des Bundesrathes auf ihre Stimmen verzichten werden.

Die Bevollmächtigten für Lübeck und Bremen schlossen sich den vorstehenden, von dem hamburgischen Bevollmächtigten zu Art. 36, 57 und 58 abgegebenen Erklärungen an.

Sodann nahm der königlich sächsische Bevollmächtigte noch einmal das Wort, um zu erklären, daß zwar auch er gegen verschiedene Bestimmungen des heute angenommenen Verfassungs-Entwurfs manche Bedenken hege, dieselben auch während der Discussion wiederholt zur Sprache gebracht habe, aber, in der Hoffnung einer gedeihlichen Entwicklung des norddeutschen Bundes, von einer Wiederholung jener Bedenken und einer Wahrung besonderer Wünsche und Interessen hier abstehen wolle.

Endlich gab der königlich preußische Bevollmächtigte folgende Erklärung ab: Zu Art. 33 und 36. Die königlich preußische Regierung ist damit einverstanden, daß bis zur Einführung eines gleichmäßigen Satzes für die Braumalzsteuer in sämmtlichen Bundesstaaten der Ertrag dieser Steuer, in so weit derselbe aus einem höheren Steuersatze als dem gegenwärtig in Preußen bestehenden hervorgeht, den Staatskassen der Einzelstaaten verbleibt. Doch darf der freie Verkehr dadurch nicht gestört, namentlich eine Uebergangs-Abgabe beim Verkehr mit Bier nicht erhoben werden. Zu Art. 47. Die gemeinsame Organisation des Postwesens innerhalb des norddeutschen Bundes wird vom 1. Januar 1868 an ins Leben treten. Zu Art. 49. Unter dem Ausdrucke „Verwaltungs-Behörden" sind nur die in den einzelnen Staaten bestehenden oder noch zu errichtenden oberen verwaltenden Behörden (z. B. die Ober-Post-Direction in Leipzig ꝛc.) im Gegensatz zu den eigentlichen technischen Betriebsstellen zu verstehen. Zu Art. 52. Es ist selbstverständlich, daß den einzelnen Staaten ihre bisherigen Flaggen so lange belassen werden, bis nicht nur die völkerrechtliche Anerkennung der neuen Bundesflagge, sondern auch die Uebertragung aller Rechte, welche bisher in außerdeutschen und außereuropäischen Ländern den einzelnen Flaggen zugestanden waren, auf die neue Flagge sichergestellt sein wird. Zu Art. 53. Es wird den einzelnen Regierungen unverwehrt sein, den Bundes-Consuln Aufträge zu ertheilen und Berichte von ihnen einzuziehen. Ueber die Errichtung von Consulaten an außereuropäischen Plätzen, über die Besetzung derselben und über die Befugniß derselben zur Erhebung von Gebühren

werden die Hansestädte eine Stimme haben. Zu Art. 59. Der preußische Bevollmächtigte, den von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen gegenüber und zur Beseitigung erhobener Zweifel über die in der Contingentirung von 225 Thlr. begriffenen Generalkosten, sieht sich in der Lage, Folgendes zu erklären: „Die Kosten für die Adjutantur der Contingentsherren im norddeutschen Bunde werden nach näherer Bestimmung auf den allgemeinen Militär-Etat übernommen, und sind in den 225 Thlr. alle finanziellen Beiträge begriffen, welche für die gesammten Militär-Ausgaben in Friedenszeiten erforderlich sind". Zu Art. 60. Das dem Bundes-Feldherrn verfassungsmäßig eingeräumte Recht der Dislocationen wird nur im Interesse des Bundesdienstes und aus höheren militärischen Rücksichten ausgeübt werden. Endlich hielt der preußische Bevollmächtigte sich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die in dem heutigen Schluß-Protokolle niedergelegten verschiedenen Erklärungen und Voraussetzungen Seitens einer Anzahl von Bevollmächtigten der mit Preußen verbündeten hohen Regierungen nicht dazu angethan sein können und noch weniger dazu bestimmt waren, dasjenige Einverständniß abzuschwächen, welches von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten ausdrücklich dahin erklärt worden ist, daß der in amendirter Form definitiv festgestellte Verfassungs-Entwurf Namens der Gesammtheit der in der Conferenz vertretenen Regierungen durch die Krone Preußen dem Reichstage vorgelegt werde. Er erklärte dabei, daß die königliche Regierung in der Voraussetzung gegenseitiger gleichartiger Verpflichtung unter sämmtlichen Staaten des norddeutschen Bundes in Beziehung auf den festgestellten Verfassungs-Entwurf letzteren dem Reichstage vorlegen wird. Gegenwärtiges Protokoll ist in der Conferenz am 9. Februar vorgelesen, von den betreffenden Herren Bevollmächtigten als eine richtige und wörtliche Aufzeichnung der von ihnen abgegebenen Erklärungen anerkannt und zum Beweise dessen von ihnen, so wie von dem Protokollführer unterzeichnet worden. (Unterschriften.)

Anlage zu dem Schluß-Protokoll. pr. Berlin, 15. Januar 1867. Für das Schluß-Protokoll. Wenn von Seiten Hamburgs in die von den hohen verbündeten Regierungen gewünschte Ersetzung der Flaggen der einzelnen Seestaaten durch eine neue dem norddeutschen Bunde gemeinschaftliche Flagge, welche durch die Grundzüge vom 10. Juni nicht in Aussicht genommen war, jetzt eingewilligt wird, so kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß den von einem solchen Wechsel zu befürchtenden materiellen Nachtheilen thunlichst vorgebeugt, daß also namentlich den einzelnen Staaten ihre bisherigen Flaggen so lange belassen werden, bis nicht nur die völkerrechtliche Anerkennung der neuen Bundesflagge, sondern auch die Uebertragung aller vertragsmäßigen und sonstigen Rechte, welche bisher in außerdeutschen und außereuropäischen Ländern den einzelnen Flaggen zugestanden waren, auf die neue Flagge völlig sichergestellt sein wird; es werden also vorher die erforderlichen Notificationen zu erlassen, die bestehenden Schifffahrtsverträge zu revidiren und die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur Führung der Bundesflagge zu treffen sein. Hinsichtlich des hiermit eng zusammenhangenden Bundes-Consulatwesens sind zwar durch den Art. 53 des Verfassungs-Entwurfs die erforderlichen Uebergangs-Bestimmungen angeordnet; damit aber die künftigen Bundes-Consulate den Einzelstaaten ihre bisherigen Consulate thunlichst ersetzen, wird den einzelnen Regierungen das Recht vorbehalten bleiben müssen, den Bundes-Consuln direct Weisungen und Aufträge zu ertheilen und directe Berichte von ihnen einzuziehen. Wie auf die Beibehaltung dieses Rechtes, so wird hamburgischerseits auch darauf großer Werth gelegt, daß den vorzugsweise den transatlantischen Handel Deutschlands vermittelnden Hansestädte bei der Frage über die Errichtung von Consulaten an außereuropäischen Plätzen, über die Besetzung derselben und über die Befugung derselben zur Erhebung von Gebühren, eine maßgebende Stimme eingeräumt werde. Kirchenpauer.

5. März. (Preußen). Auch gegen den Abg. Jacoby wird eine Untersuchung eingeleitet wegen der Berliner Resolutionen v. 12. April 1866.

6. „ (Norddeutscher Bund). Der Reichstag nimmt definitiv die Geschäftsordnung des preuß. Abgeordnetenhauses an und beschließt, den Verfassungsentwurf nicht an eine Commission zu verweisen, sondern im Plenum vorzuberathen.

8. „ (Preußen: Schleswig). Der Reg.-Präs. v. Zedlitz erklärt den Unterzeichnern der nordschleswigschen Eingabe an den König, daß S. Maj. es nicht angemessen gefunden habe, sie auf ihr Gesuch zu bescheiden.

9. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Beginn der Generaldebatte über den Verfassungsentwurf. Reden von Twesten, Waldeck und Miquel.

Rede Twestens (für den Entwurf, aber nur unter Wahrung des vollen Budgetrechts auch bez. des Militäretats): . . . „Es scheint mir für die Consolidation der Verhältnisse in Deutschland, für die Stärkung der Regierung sowohl, als für die Gewinnung des Volkes in Deutschland von so überwiegendem Nutzen, eine Bundes-Verfassung, selbst eine solche, die den Idealen und Wünschen der Vergangenheit nicht entspricht, überhaupt für so nothwendig, daß ich jeden anderen Ausweg einem solchen, wie ich ihn eben andeutete, vorziehen würde, und ich meine, der einzige Ausweg, der mit Recht getroffen werden kann, ist, daß die Bundes-Verfassung mindestens dieselben Bestimmungen über die Gesetzgebung und über das Budgetrecht auch in Bezug auf das Militärwesen enthält, wie sie die preußische Verfassung enthält, daß also die jährliche Feststellung des Budgets in der Verfassung ausgesprochen und ein- wie allemal erfolgen müßte. Nun ist hier allerdings aber der Umstand ins Auge zu fassen, daß die Bildung der norddeutschen Armee doch noch nicht vollendet ist, sondern sich noch im Flusse befindet, daß die Bildung der Armee auf der bisherigen preußischen Grundlage erst erfolgen soll, daß deßhalb in den nächsten Jahren die Feststellung eines der Sachlage entsprechenden detaillirten Budgets mit vielleicht unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sein könnte. Es kommt noch hinzu, daß wir es uns nicht verhehlen können: Die politischen Verhältnisse Europa's sind außerordentlich gespannte. Mehr als je wird in allen Ländern Europa's der Staat in ein Heerlager verwandelt, die Rüstungen vervollkommnet und erweitert. Und dem gegenüber, meine Herren, diesem Ausnahme-Zustande gegenüber, würde ich geneigt sein, für die Zeiten möglicher Gefahr, d. h. für die nächsten Jahre, der preußischen Regierung ein größeres Gebiet des freien Gebahrens zu überlassen, als ich mich dazu unter anderen Umständen für berechtigt erachten würde. Deßhalb würde ich allerdings neben der verfassungsmäßigen Feststellung eines jährlich festzustellenden Budgets für berechtigt halten, ein Pauschquantum und einen Verzicht auf gesetzliche Feststellung der Militär-Organisation für die nächsten Jahre zu bewilligen, wenn die königliche Staats-Regierung derartige Vorschläge machte, derartige Bestimmungen neben der anderen, unbedingt festzuhaltenden Bestimmung verlangte. Und, meine Herren, wenn die liberalen Parteien geneigt sind, von ihren bisherigen Anforderungen eines parlamentarischen Regimes erheblich nachzulassen, wenn sie bereit sind, sich der Gefahr auszusetzen, daß die preußische Verfassung tief erschüttert werde, ohne daß durch die Bundes-Verfassung eine genügend ausreichende Compensation gewährt wird; wenn sie sich darein ergeben, den Einfluß des Volkes und der Volksvertretung auf den Staat schmälern zu lassen durch das Nebeneinanderstellen zweier Ver-

fassungen: so meine ich, hat die preußische Regierung allen Anlaß, auch ihrerseits dem berechtigten Verlangen der liberalen Parteien entgegen zu kommen und nicht auf Dingen zu bestehen, welche ein- für allemal einem großen Theile der Bevölkerung, so weit sie politisch in Betracht kommt, unannehmbar erscheinen. Sollte hier im Reichstage eine Majorität sich finden, welche dem Entwurfe, wie er vorliegt, unbedingt zustimmen möchte, so kann die preußische Regierung sich der Erwägung nicht verschließen, daß die äußerste Gefahr entstehen würde, daß im preußischen Abgeordnetenhause ein solcher Entwurf abgelehnt würde, und das würde ich Angesichts der drohenden politischen Verhältnisse für ein großes Unglück halten. Es würde das bei dem Beginne der politischen Consolidation Deutschlands sofort einen Stein des Anstoßes und der Zerrüttung hineinwerfen, welcher die zu erhoffende Verbindung des deutschen Südens mit uns aufs äußerste gefährden und die Feinde Preußens offenbar ermuthigen würde, gegen die weitere Consolidation Preußens und Deutschlands einzutreten in einer Weise, wie sie es schwerlich wagen würden, wenn die preußische Regierung sich nicht nur auf die Uebereinstimmung mit einer unter den Eindrücken der gewaltigen Erfolge Preußens zusammenberufenen Versammlung, sondern auch mit den Vertretern der liberalen und nationalen Richtung in ganz Deutschland berufen und stützen könnte. Ich glaube daher, die Regierung muß in einem solchen Punkte nachgeben, wo die Nachgiebigkeit ihr die freudige Mitwirkung des preußischen und deutschen Volkes sichern kann. Und das, meine Herren, ist für mich der wesentliche Grund, warum ich, trotz aller Bedenken, nicht bloß gegen einzelne Punkte und Bestimmungen, sondern gegen die ganze Form dieser Bundes-Verfassung derselben zustimmen würde, wenn es die Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte in den wesentlichsten Punkten erlaubt, und ich glaube, daß diese Rücksicht auf die Zustimmung der Liberalen in Deutschland auch die Staats-Regierung veranlassen muß, nicht auf Forderungen zu bestehen, welche die Verfassung des norddeutschen Bundes denjenigen, welche die preußische Verfassung ehrlich vertreten wollen, unannehmbar machen würde. . ."

Rede Waldecks (gegen den Entwurf und für volles Budgetrecht wie für ein verantwortliches Ministerium): . . . „Ich habe schon gesagt, es sei sehr zu wünschen und auch ich wünsche es, daß Etwas zu Stande kommt, aber mag sich die Regierung die Frage zweimal überlegen, ob nicht, da sie auf den Widerstand der kleinen Staaten wirklich nicht zu rechnen haben wird, der correctere Weg zu wählen sei? Ich weiß nicht, wie dieser Preußen allein würdige Weg durch Amendements erreicht werden kann. Machen Sie also durch Unterhandlung mit den Regierungen einen Bund, eine Central-Gewalt mit verantwortlichem Ministerium und Sie haben den süddeutschen Staaten die Thore geöffnet. Ich will nur noch, da ich gegen den Entwurf eingetragen bin, mich dagegen verwahren, als wäre ich derartigen Einwänden geneigt, daß man dieses Deutschland zurückweisen müsse, weil man das ganze nicht erreichen könne. Es ist unzweifelhaft, daß, wenn man Preußen, das schon so viel Kleinstaaten absorbirt hat, so vergrößert und zugleich seinen Machtkreis erweitert, man für die deutsche Einheit selbst arbeitet. Ich gebe auch die Hoffnung auf das ganze Deutschland nicht auf; es wird auch früher oder später mit dem nothwendigen Zerfall Oesterreichs dazu kommen. In dem vielen Blute, das in Böhmen und Mähren erst jüngst wieder geflossen, liegt die berechtigte Forderung, daß auch diese Länder eben so Theile Deutschlands sind, wie Schlesien. Die Idee des ganzen Deutschlands kann ich nicht aufgeben, aber um die Träume der Zukunft wollen wir die Gegenwart nicht übersehen. Es ist jetzt der Boden der Macht, der die Einigung des großen Staatslebens herbeigeführt hat, aber wir wollen ihm die Weihe geben dadurch, daß wir die Verfassung zu einer wahrhaft constitutionellen machen und wenn dieses nicht beabsichtigt wird, so kann ich für meine Person wenigstens die Verfassung in dieser Art nicht annehmen."

Rede Miquels (für den Entwurf, aber auch nur unter Wahrung des Budgetrechtes und mit voller Rücksicht auf Süddeutschland): . . . . „Gehen wir auf den Bund selber, auf seine räumliche Ausdehnung ein, so müssen wir uns fragen, ob wir es rechtfertigen können, einen Bund zu schaffen nur für Norddeutschland, und Süddeutschland auszuschließen. Uns, meine Herren, wenigstens Vielen von uns, war die Mainlinie immer ein schreckliches Gespenst, wir fürchteten den Dualismus in Deutschland viel mehr als die Vielheit, wir wollten lieber den Föderalismus, weil er die Einheit möglich machte für die Zukunft, als den Dualismus, weil wir fürchteten, er werde die wahre Einheit Deutschlands unmöglich machen. Die Mainlinie hat aber aufgehört, Gespenst zu sein, sie ist eine praktisch politische, ja, sie ist eine heilsame Nothwendigkeit. Die heutige Mainlinie ist keine Scheidung zwischen zwei Machtgebieten, zwischen Preußen und Oesterreich, sie ist gewisser Maßen eine Haltestelle für uns, wo wir Wasser und Kohlen einnehmen, Athem schöpfen, um nächstens weiter zu gehen. (Beifall, Zischen links.) Aber wir dürfen den Entwurf nicht für die Zukunft, er muß praktisch für die Gegenwart, für Norddeutschland geschaffen werden. Der Bund, den wir schaffen, muß ein definitiver für jetzt sein; noch können wir Zeit und Umstände nicht übersehen, in denen Süddeutschland ihm beitreten wird. „Locken", wie der Herr Vorredner sich ausgedrückt hat, wollen wir die Süddeutschen nicht. Wenn ihre eigenen nationalen Lebensbedingungen, wenn Sicherheit und Garantie einer friedlichen Cultur-Entwicklung, wenn das Gefühl der Einheit in Sprache und Sitte, in Denkungsart und Geschichte die Süddeutschen nicht an uns heranzieht, dann werden wir sie nicht locken dadurch, daß wir eine oder die andere Freiheitsbestimmung in den Entwurf aufnehmen. Nur eine Feste, die auch die Außenbürger beschützt, kann uns Süddeutschland erobern. Dennoch, meine Herren, würde ich mich nicht begnügen mit dem, was der Entwurf bietet bezüglich Süddeutschlands. Der Nikolsburger Friedensvertrag garantirt zwar nur ein internationales Verhältniß zwischen Nord- und Süddeutschland, gleichwie es in anderer Form der Friede von Villafranca that. Aber eben so, wie das italienische Volk über den letzteren zur Tagesordnung übergegangen ist, so werden auch wir es thun, die wir aus eigener Kraft die Einheit begründen, unbekümmert um den Willen des Auslandes. Keine Macht des Auslandes soll uns daran hindern. Wir vertrauen zwar, daß man das Recht jeder Nation, sich selbst zu constituiren, und da, wo eine nationale Einheit vorhanden ist, ein Einheitsgebäude zu errichten anerkennen und achten wird, wir vertrauen zwar, daß der Kaiser der Franzosen und die besonnene Partei in Frankreich stark genug sein werden, Leidenschaften zu überwinden, aber wir vertrauen auch, wenn es sein muß, auf unsere Wehr und Waffen, um unsere Rechte und unseren Willen zur Geltung zu bringen. Ich will damit nicht den sofortigen Eintritt Süddeutschlands fordern, es hängt das von uns nicht ab. Wir müssen nur deutlich zu erkennen geben, daß wir bereit sind, diese Verfassung nach Bedürfniß dann zu ändern, wenn Süddeutschland mit denselben Opfern, wie wir, in den Bund eintreten will." . . .

9. März. (Preußen: Kurhessen und Nassau). Hr. v. Diest wird zum Reg.-Präs. in Wiesbaden, v. Möller in Kassel ernannt, letzterer zugleich zum Oberpräsidenten für beide Regierungsbezirke.

11. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Fortsetzung der Generaldebatte über den Verfassungsentwurf. Rede Bismarcks. Rede Münchhausens gegen das Vorgehen Preußens gegen und in Hannover und Antwort Bismarcks darauf.

Rede Bismarcks (über das Zustandekommen der Verfassung überhaupt): „Es hat nicht unsere Absicht sein können, ein theoretisches Ideal einer Bundes-

Verfassung herzustellen, in welchem die Einheit Deutschlands einerseits auf ewig verbürgt werde und auf der anderen Seite jeder particularistischen Richtung die freie Bewegung gesichert bliebe. Einen solchen Stein der Weisen, wenn er zu finden wäre, zu entdecken, müssen wir der Zukunft überlassen, eine solche Quadratur des Zirkels der Lösung um einige Decimalstellen näher zu bringen, ist nicht die Aufgabe der Regierung. Wir haben in Erinnerung und richtigen Schätzung diejenigen widerstrebenden Kräfte, welche die früheren Versuche in Frankfurt und Erfurt so wenig wie möglich fördern wollten; wir haben es für unsere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Concessionen zu finden, welche die Sondereristenzen auf dem deutschen Gebiet der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese lebensfähig werden soll. Wir mögen das Elaborat, das zu Stande gekommen ist, mit dem Namen einer Verfassung bezeichnen, oder nicht; das thut zur Sache nichts. Wir glauben aber, daß, wenn es angenommen wird, für Deutschland die Bahn freigemacht ist, und daß wir das Vertrauen zu dem Genius des deutschen Volkes haben können, daß es auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen wird, der zum Ziele führt. Wenn zu diesem Zwecke nach unserer Ansicht wenigstens das Gegebene hinreicht, so begreife ich vollständig, daß viele Wünsche unbefriedigt bleiben, ich begreife aber nicht, wie man, weil diese Wünsche unerfüllt geblieben sind, das Gebotene ablehnen will, und dabei doch behauptet, man wolle überhaupt eine Verfassung, die Deutschland zur Einheit führen könnte. Es sind Einwendungen bisher laut geworden und Wünsche geltend gemacht nach zwei Seiten, ich möchte sagen von unitarischer und particularistischer Seite. Von der unitarischen dahin gehend, daß man auch von diesem Verfassungs-Entwurf wie von früheren die Herstellung eines constitutionellen verantwortlichen Ministeriums erwartet habe. Meine Herren, wer sollte denn dieses Ministerium ernennen? Einem Consortium von 22 Regierungen wäre die Aufgabe nicht zuzumuthen; es würde sie nicht erfüllen können. Ausschließen können Sie aber 21 von 22 Theilnehmern von der Erfüllung der Executive eben so wenig. Es wäre dieser Anforderung nur dadurch zu genügen, daß eine einheitliche Spitze mit monarchischem Charakter geschaffen würde. Dann aber, meine Herren, haben Sie kein Bundesverhältniß mehr, dann haben Sie die Mediatisirung derer, denen Sie diese monarchische Gewalt nicht übertragen. Diese aber ist von unsern Bundesgenossen weder bewilligt, noch von uns erstrebt worden. Es ist hier angedeutet worden, man könne sie mit Gewalt erzwingen; von anderer Seite, sie werde sich zum Theil von selber ergeben, und letzteres von einer mir nahestehenden Seite. Ich erwarte dieses nicht in dem Maße und glaube nicht, daß die deutschen Fürsten in größerer Anzahl bereit sein werden, ihre jetzige Stellung mit der eines englischen Peers zu vertauschen. Wir haben ihnen diese Zumuthung niemals gemacht und beabsichtigen sie nicht zu machen. Noch weniger aber kann ich als unsere Aufgabe betrachten, etwa im Sinne des Vorredners auf die Gewalt, auf die Uebermacht Preußens in diesem Bunde sich zu berufen, um eine Concession zu erzwingen, die nicht freiwillig entgegengetragen wird. Eine solche Gewalt könnten wir am allerwenigsten gegen Bundesgenossen erheben, die im Augenblick der Gefahr treu zu uns gestanden haben, eben so wenig gegen Bundesgenossen, mit denen wir soeben erst einen ewigen Frieden errichtet und besiegelt haben. Durch Gewalt sind weder die Fürsten Deutschlands noch das Volk Deutschlands zu gewinnen. Ich meine, meine Herren, die Basis dieses neu zu schaffenden Verhältnisses soll das Vertrauen zu der Vertragstreue Preußens sein und dieses Vertrauen, meine Herren, darf nicht erschüttert werden, so lange gegen uns diese Vertragstreue gehalten wird. Es ist von einem Vorredner angespielt worden auf die Erklärungen, die im Sinne einer einheitlichen Reichsgewalt von einigen Verbündeten im Schluß-Protokoll niedergelegt seien. Ich kann nur bedauern, daß diese Erklärungen erst am Schluß des Protokolls zu Tage getreten sind. Wären sie in der

Discussion vor Redaction des Schluß-Protokolls gemacht, so hätte man wenigstens darüber urtheilen können, welche Aufnahme diese Ansichten bei der Mehrzahl der Regierungen gefunden haben würden. Da sie erst nach dem Schluß der Verabredungen zu Tage traten, so kann ich sie nur auffassen als ein todtes Glaubensbekenntniß ohne Werth. Schwerer als die Einwendungen vom unitarischen Standpunkte und ernstlicher gemeint sind meines Erachtens diejenigen vom particularistischen Standpunkte. Unter Particularismus denkt man sich sonst eine widerstrebende Dynastie, eine widerstrebende Kaste in irgend einem Staate, die sich der Herstellung gemeinsamer Angelegenheiten aus Sonderrücksichten entgegenstellt. Wir haben es hier mit einer neuen Species von Particularismus zu thun, mit dem parlamentarischen Particularismus. Früher hieß es vom dynastischen Standpunkte: Hie Waiblingen, hie Welf! Jetzt heißt es: Hie Landtag, hie Reichstag! Das Recht, das der preußische Landtag hat, zu unseren Vereinbarungen hier Nein zu sagen, das hat — ich glaube, das wird Niemand bestreiten und sich dem gegenüber auf die Macht berufen — das Recht hat jeder Landtag. Und wir wollen nicht, meine Herren, in einer gewaltthätigen, sondern in einer rechtlichen Gemeinschaft leben. Bisher aber sind die Widerspruchsrechte der übrigen Staaten auf dieser Tribüne nicht in der Weise angemeldet, wie die des preußischen Landtages. Der eine, von dem es mich überrascht hat, der Vertreter einer norddeutschen Republik, begeistert sich plötzlich für die Verfassung des Königreichs Preußen. Ein katholischer Geistlicher stellt dieselbe Verfassung im Leitfaden eines Bibelspruchs auf eine Höhe mit dem Heil seiner Seele und sprach es aus in Ton und Wort, die tiefste Erschütterung verrathen, daß nach seiner Ueberzeugung an dieser Verfassung auch nicht ein Artikel geändert werden könne auf gesetzmäßigem Wege. Ich zweifle an der Aufrichtigkeit dieser Ueberzeugung keinen Augenblick. Ueberrascht hat es mich aber, und wenn der Redner die Wirkung seiner Worte durch einen scherzhaften Seitenhieb auf meine Person abschwächte, indem er aussprach, ich würde mir auch zu helfen wissen, wenn hier gar nichts zu Stande käme: so erwidere ich, meine Herren: ob ich mir zu helfen wüßte in dem Falle, das will ich hier unerörtert lassen. Ich würde mir aber nicht helfen. Ich glaube meinem Könige und Lande niemals den Dienst versagt zu haben; in einem solchen Falle aber würde ich ihn versagen und würde denjenigen, die das Chaos herbeiführen, auch überlassen den Weg aus dem Labyrinth wieder hinauszufinden. Wenn von anderer Seite von Mitgliedern, mit denen ich mir mancher gemeinschaftlichen Ansicht bewußt bin, von solchen, will ich hervorheben, von denen ich glaube, daß sie wirklich das Zustandekommen fördern wollten, dennoch der Satz aufgestellt worden ist, daß einstweilen die preußische Verfassung über der Reichsverfassung stände, daß dasjenige, was hier vereinbart worden ist, zwischen der Gesammtheit der Bundesregierungen, nachdem mit Mühe eine Vereinigung erreicht worden ist, und zwischen den freigewählten Vertretern von 30 Millionen, daß das schon jetzt vor den Assisen des preußischen Landtages scheitern wird, da hat mich, meine Herren, ein wehmüthiges Gefühl beschlichen, daß diese Mitglieder so schnell als Illusion die Erwartung schwinden ließen, daß der Mensch wirklich mit seinen größeren Zwecken wächst, und daß der weitere Gesichtspunkt, den ein größerer Staat haben muß, sich auch allen seinen Mitgliedern mittheilt. Die Herren, die so kurzweg hier das Wort aussprechen, daß der preußische Landtag das Product unserer Arbeiten in den und den Fällen verwerfen oder beseitigen werde — ihre Legitimation dazu ist schon gestern angezweifelt worden. Aber ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, was würden Sie sagen, wenn heute etwa eine der verbündeten Regierungen schon von Hause aus erklären wollte, wenn dies und das nicht in der Verfassung steht, so nehme ich sie unter allen Umständen nicht an; wenn ein Stand, oder eine Kaste dieselbe Erklärung abgäbe, wenn ein Mitglied der mecklenburgischen Ritterschaft —

[illegible] des Rechts ebenso schwer wie der preußische [illegible]: wenn unsere Rechte nicht geschützt werden, [illegible] erinnere Sie daran, meine Herren, wie die [illegible] und Erfurt mißlangen, der zu Erfurt nicht so wie [illegible] das Bestreben der betheiligten Regierungen, sie [illegible] daran, daß Hannover und Sachsen einfach auf [illegible] die hinter Olmütz stand, mehr Vertrauen hatten, [illegible] Bundniß. Ich habe mich aber gewundert, daß bei [illegible] Aeußerungen, welche dasselbe Recht für den preußischen [illegible] genommen haben, im ganzen Hause kein Ausruf des [illegible] wurde. Der einzige, der laut wurde, war der, den ich [illegible]. Ich glaube, meine Herren, diejenigen, die dieses Wort [illegible] schätzen denn doch den Ernst der Situation, in der wir [illegible] glauben Sie nicht, meine Herren! daß die großartigen Be- [illegible] im vorigen Jahr die Völker vom Belt bis an die Meere [illegible], vom Rhein bis an die Karpathen zu dem eisernen Würfelspiel [illegible] welchem um König- und Kaiserkrone gespielt worden, daß die [illegible] und Abertausend der Gebliebenen und der Seuche Unterlegenen, die [illegible] die nationale Entscheidung besiegelt haben, mit einer Landtags- [illegible] ad acta gelegt werden können. Meine Herren, wenn Sie das [illegible] dann stehen Sie nicht auf der Höhe der Situation. Es liegt mir [illegible] irgend eine Drohung auszusprechen; ich möchte die Rechte unseres Land- [illegible] eben so, wie ich sie gern von Hause aus geachtet hätte, wenn sie nach [illegible] Ueberzeugung mit der Sicherheit des Staates verträglich gewesen [illegible]. Aber ich bin der Ueberzeugung, kein deutscher Landtag wird solche [illegible] fassen, wenn wir uns hier einigen. Ich möchte wohl sehen, was die Herren, die sich diese Möglichkeit denken, was die einem Invaliden von Königgrätz antworten würden, wenn er nach den Ergebnissen dieser gewaltigen Anstrengungen fragt. Sie würden ihm etwa sagen: Ja freilich, mit der deutschen Einheit ist es wiederum nichts geworden. Die wird sich wohl bei Gelegenheit finden, aber wir haben das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, des preußischen Landtages gerettet, das Recht, jedes Jahr die Existenz der preußischen Armee in Frage zu stellen, ein Recht, von dem wir selber zwar niemals Gebrauch machen würden, sollte je eine Versammlung so weit auf Abwege gerathen, die es wirklich wollte, so würden wir sie als Bundesverräther für unwürdig dieses Rechtes erklären; aber es ist doch sehr schön, dieses Recht zu haben, darum haben wir vor den Mauern von Preßburg mit dem Kaiser von Oesterreich gerungen. Du tröste dich damit, Krieger, und eben so mag die Wittwe sich trösten, die ihren Mann begraben hat. Meine Herren, es ist wirklich eine vollständige Unmöglichkeit, diese Situation, die sie hier und da hin malen. Ich wende mich gern von diesen phantastischen Unmöglichkeiten dem Realen zu, zu der Widerlegung einiger Einwendungen, die hier gegen den Inhalt der Verfassung gemacht worden sind. Es ist in der Thronrede, ich erinnere mich nicht genau, der Ausdruck stehen geblieben, daß wir das Werk für verbesserungsfähig hielten. Ich darf es wohl hier bezeugen, daß wir für diejenigen Vorschläge, die wirklich für das Erleichtern zu Stande kommender und verbessernder Werke ernstlich gemeint sind, nicht unempfänglich sind. Sie müssen doch die Regierung nicht in Verdacht haben, daß sie sich von der historischen constitutionellen Entwicklung Deutschlands lossagen wolle, daß sie dieses Parlament nur benutzen wolle, um den Parlamentarismus im Kampfe der Parlamente gegen einander aufzureiben. Was hätten wir denn davon, uns, eine Regierung, auf die Dauer denkbar, die sich zur Aufgabe gestellt hat, eine Einheit im Feuer oder aus kaltem Metall, wenn das Feuer erkaltet sein wird, zu schmieden, die nicht überall in Europa mit Wohlwollen gesehen wird —, daß eine solche Regierung es ich gewissermaßen zur systematischen Aufgabe stellt, die Rechte der Bevöl-

kerung und die Theilnahme an ihren eigenen Geschicken zu verkennen, zu unterdrücken, abzuschaffen, ein wildes Reactionswesen walten zu lassen, sich im Kampfe mit der eigenen Bevölkerung aufzuhalten? Meine Herren! das können Sie von der Dynastie, die über Preußen regiert, das können Sie von keiner Dynastie, die augenblicklich in Deutschland regiert, erwarten, daß sie an ein nationales Werk mit der Heuchelei — ich kann es nicht anders nennen — herangehe. Wir wollen den Grad von Freiheiten, von freiheitlicher Entwicklung, der nur irgendwie mit der Sicherheit des Ganzen verträglich ist. Es kann sich nur darum handeln, die Grenze zu finden, was mit dieser Sicherheit auf die Dauer, was jetzt damit verträglich sei. Es kann nicht in unserer Absicht liegen, das Militär-Budget auch nach dem Zeitraume, wo es von Ihnen selbst als eisernes behandelt werden sollte, was unseres Erachtens für eine Zeit des Uebergangsstadiums unentbehrlich ist, Ihrer Kenntniß zu entziehen. Es ist hier gesprochen worden, als wenn das von uns mit einer gewissen Heimlichkeit geschehen sollte. Wenn ich mir überhaupt diesen Gedanken schon klar gedacht, so schwebte er mir in der Art vor, daß wir das Budget nichts desto weniger vorlegen würden. Ich will gern zugeben, daß es unwahrscheinlich ist, daß sich in diesem Reichstage eine Majorität finden würde, die dasjenige nicht bewillige, was unserer Meinung nach zur Vertheidigung des Landes unentbehrlich ist; ich fürchte in dieser Beziehung am allerwenigsten von der particularistischen Seite. Ich fürchte viel mehr von der Vermischung der Grenze zwischen parlamentarischer und fürstlicher Gewalt mit der nationalen Frage, und daß man das Bedürfniß hat, den parlamentarischen Einfluß vorzugsweise an der Armee zu üben, während doch andere Felder, ihn zu üben, genug übrig bleiben. Es ist doch, meiner Ansicht nach, gewiß ein Mittel, sich den Einfluß auf die Regierung zu sichern, wenn Sie beispielsweise die Zollverträge und das Eisenbahnwesen in die Richtung Ihrer Gesetzgebung ziehen. — Was dann noch die wichtige Machtfrage betrifft, so halte ich die Vereinigung von Norddeutschland und Süddeutschland allen Fragen gegenüber, wo es sich um den Angriff des norddeutschen Bundes handelt, in allen Punkten gesichert. Sie ist gesichert durch das Bedürfniß des Südens und durch die Pflicht des Nordens, ihm beizustehen. Ich weiß nicht, meine Herren, ob ich während der allgemeinen Discussion noch einmal Gelegenheit haben werde, das Wort zu nehmen, oder einer meiner Herren Collegen; für den Augenblick füge ich dem, was ich gesagt, nur die nochmalige Aufforderung hinzu: arbeiten wir rasch, setzen wir Deutschland, so zu sagen, in den Sattel, reiten wird es schon können."

Rede Bismarcks (gegen Münchhausen wegen Hannover) .... „Hannover steht augenblicklich unter dem Regiment des Absolutismus, und dieses Regiment wird sein Ende finden am 1. October d. J.; dann wird es sich aller der verfassungsmäßigen Garantien erfreuen, welche die übrigen Provinzen des preußischen Staates bereits in diesem Augenblick schützen. Bis dahin aber wird sich der Herr Vorredner damit bescheiden müssen, daß die Provinz nach den persönlichen Ueberzeugungen Sr. Maj. des Königs über die Maßregeln, die zur Sicherstellung der preußischen Herrschaft in dem Lande nothwendig sind, regiert wird. Wir werden den Widerstand nicht tragen, wir werden ihn brechen. Daß die Sache so gekommen ist, kann Niemans mehr wie ich bedauern. Ich habe schon vorhin angedeutet, daß Jahrhunderte lange Erinnerungen und Traditionen die hannover'sche Armee mit der preußischen verknüpften, die hannover'sche Politik mit der preußischen. Es war die Gruppirung des siebenjährigen Krieges eine vollkommen natürliche, die in unser aller Erinnerung lebt. Seit einigen Jahren hat sich Hannover von dieser natürlichen Verbindung losgerissen; ich habe seine Minister — der Graf Platen wird mir dies bezeugen — mit den Worten gewarnt: wenn Sie Preußens Ehrgeiz fürchten, können Sie ihn nicht wirksamer entwaffnen als dadurch, daß Sie seine treuen Bundesgenossen sind.

einem Bundesgenossen nach dem siegreichsten Kriege, ist kein Fürst des Hauses Hohenzollern im Stande, ein Haar zu krümmen. Wenn Sie sich aber mit unseren Feinden liiren, obschon Sie dieselben Interessen mit uns haben, wenn Sie zwischen Hamburg, Minden und Köln einen Staat schaffen, von dem wir befürchten müssen, daß er jede Verlegenheit Preußens nach außen benutzt, jede Front, die wir nach dem Süden machen, um uns, ich will nicht sagen, den Dolch oder die Waffe in den Rücken zu rennen, ein solcher Staat kann mit unserem Willen nicht bestehen, seine Forteristenz wäre unverträglich mit der Preußens; und derjenige preußische Minister, der die erste Gelegenheit, die sich zur Beseitigung eines solchen Hannovers darbietet, versäumt hätte, verräth sein Land, verräth Deutschland! (Stürmisches, anhaltendes Bravo). Sie hätten uns diese Gelegenheit nicht geben, diese Verpflichtung nicht auferlegen müssen. Wir haben lange unterhandelt, vielleicht zu lange über ein Bündniß mit Hannover, wir haben noch bei Langensalza unterhandelt. Woran scheiterten diese Unterhandlungen mit Hannover? An der Abneigung Sr. Maj. des Königs Georg, Garantien dafür zu geben, daß die hannover'sche Armee sich auf nur ein Jahr lang der Feindseligkeiten gegen uns enthalten möge. Wir haben das Bündniß angeboten von dem Augenblicke an, wo wir die Möglichkeit eines Krieges voraussahen. Wir sind hingehalten worden mit Tergiversationen. Man hat uns in amtlich mitgetheilten Noten einen Neutralitäts-Vertrag versprochen, während dessen aber fortgefahren, heimlich zu waffnen; man ließ Munition, Waffen nach Stade schleppen, um dort eine feste Position zu nehmen, um dort mit dem Gablenz'schen Corps, mit denjenigen Streitkräften, die das Haus Augustenburg in Holstein würde mobil machen können und deren Waffen wir dann in Hamburg gefunden haben, eine Diversion gegen uns im Rücken gemeinschaftlich mit Oesterreich zu machen. Dieser Gefahr kann sich Preußen nicht zum zweiten Male aussetzen. Wir haben die Verhandlungen hinausgezogen in der Hoffnung, Hannover würde sich besinnen. Es hat uns widerstrebt, gegen diesen befreundeten und benachbarten Stamm, der mit uns denselben Dialect spricht, in dessen Adern unser Blut fließt, den Degen zu ziehen. Um das zu vermeiden, haben wir rechtzeitig — wenn ich nicht irre, war es am 9. oder 11. oder kurz darauf — in Hannover amtlich Folgendes kundgegeben: „Stimmt Hannover für den österreichischen Antrag, der am 14. Juni in Frankfurt votirt werden soll, so werden wir dies als eine Kriegserklärung betrachten und darnach verfahren." Man war vollständig gewarnt, hatte aber Vertrauen auf 800,000 Mann österreichischer Truppen, so war nämlich die Ziffer durch den Prinzen Solms angegeben, der seinem hohen Verwandten damit einen schlechten Dienst erwiesen, als er schwankte zwischen Preußen und Oesterreich, ihn in das andere Lager hinüberzuziehen. Meine Herren! In solchen Anlegenheiten kann diese Art von gemüthlicher Auffassung, an die man sich in Deutschland in fünfzigjährigem Frieden gewöhnt hat, nicht Platz greifen. Es wurde mir von mehreren Seiten nach dem Kriege von manchen deutschen Staaten in einer Weise entgegengekommen, die etwa sagen wollte: Nun ist Alles wieder beim Alten, wir haben in Hannover nur mit scharfen Patronen Manöver gemacht, wir wollen uns auf die alten Stühle setzen, und Ihr werdet nicht böse sein. Man hat sich über den Ernst der Sache getäuscht; ob in demjenigen Dünkel, mit dem Gott öfter die Fürsten schlägt, ob in derjenigen Unkenntniß der Diplomaten und Minister, in der viele sich über die Realitäten dieses Lebens befinden, lasse ich dahingestellt. Man hat Krieg gewollt mit offenen Augen, man war entschlossen, preußische Provinzen zu nehmen, wenn man gesiegt hätte: darnach hat man kein Recht, sich nachher zu wundern, daß der Krieg die ernsten Folgen hatte, die er nun gehabt hat, und nun uns gegenüber einen Ton der Klage über diese Folgen anzuschlagen. Meine Herren! Wenn das Blut, wenn die Freiheit von Preußen aufs Spiel gestellt wird, wenn das ganze Königreich, wie es war, mit seiner

glorreichen Krone als Einsatz stand, wenn die Croaten unser Land mit ihren Plünderungen bedrohten, wenn die Fremdherrschaft, ich weiß nicht, auf wie lange, uns bevorstand, wenn man uns in der Gefahr einen Stich in die Seite gibt, dann soll man sich hernach nicht auf den Standpunkt der Sentimentalität stellen und über schlechte Behandlung klagen. Glaubt man das zu können, so ist es eine Unkenntniß der Dinge, an der jeder Staat und jede Krone zu Grunde gehen muß, welche mit dieser Unkenntniß geschlagen ist."

11. März. (Preußen: Frankfurt). Der König bescheidet das Gesuch der ständigen Bürger-Repräsentation wegen Nachlaß der 6 Millionen Contribution dahin

„daß, wenngleich die Auferlegung der Contribution gegenüber der Stadt Frankfurt a. M. nach den Grundsätzen des Kriegs- und Völkerrechts vollkommen gerechtfertigt war, da Frankfurt sich an dem die Kriegserklärung enthaltenden Beschlusse vom 14. Juni vorigen Jahres betheiligt und noch am 15. Juli den Entschluß bekundet hat, im Bündnisse mit Preußens Gegnern zu verharren: es doch nicht in Meinen landesväterlichen Intentionen liegen kann, den Wohlstand einer deutschen und nunmehr auch preußischen Stadt zu gefährden", — zu welchem Zwecke eine Ausscheidung des Staats- und Stadtvermögens Frankfurts vorgenommen werden soll.

12. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Fortsetzung der Generaldebatte über den Verfassungsentwurf. Reden von Schultze-Delitzsch, Schleiden und Bennigsen.

„ „ (Preußen: Hannover). Eine kgl. Verordnung regelt die Anstellung der ehemaligen k. hannov. Offiziere; viele werden einrangirt, die meisten aber bloß aggregirt (von 626 ehemals hannov. Offizieren treten damit 424 in den preuß. Heeresverband).

13. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Schluß der Generaldebatte über den Verfassungsentwurf.

Graf Bismarck bemerkt, daß er sich bei Abgabe seiner ersten Erklärung geirrt, daß Oldenburg seine Wünsche erst in der Schlußsitzung zur Sprache gebracht habe. Es sei dies schon in einer frühern Sitzung geschehen, der er nicht beigewohnt, allein die Sache sei ohne jeden Einfluß auf die weitere Discussion geblieben. Nach Erfurt sei er mit denjenigen politischen Anschauungen gegangen, die er aus seinem Vaterhaus mitgebracht, und die geschärft worden seien durch Angriffe der Bewegung des Jahrs 1848 auf Zustände, die ihm werth waren. Im Jahr 1851 sei er in die praktischen Geschäfte eingetreten, und habe seitdem Erfahrungen in der praktischen Politik gemacht, in den Stellungen, wo er der großen Politik, namentlich der deutschen, nahe gestanden. Da erst habe er sich überzeugt, daß aus dem Zuschauerraum die Welt anders aussehe als wenn man sie vom Standpunkt hinter den Coulissen betrachte. Da erst habe er wahrgenommen, daß man die Politik anders beurtheile, wenn man als Dilettant in den Stunden der Muße an ihr mitwirkt, als wenn man sich der Verantwortlichkeit eines folgenschweren Schritts bewußt ist; er habe erkannt, daß viele Größen, mit denen er in Erfurt gerechnet, nicht existiren; daß das Zusammengehen mit Oesterreich, wie es uns durch die Erinnerungen an die heilige Allianz überkommen, unmöglich war. Er gehöre nicht zu den Leuten, die mit den Jahren und Erfahrungen nichts lernten. Was die Budgetfrage anlange, so zweifle er sehr daran, ob die preußische Armee im vorigen Jahr in derselben Verfassung gewesen wäre, wenn im Herbst 1862 Niemand dagewesen, der die Regierung hätte übernehmen wollen, ohne den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses Folge zu geben.

18. März. (Norddeutscher Bund). Reichstag: Beginn der Specialdebatte über den Verfassungsentwurf. Bismarck weist die von den Polen und Nordschleswigern eingebrachten Proteste zurück und erklärt bezüglich Nordschleswigs: nur Oesterreich sei berechtigt, die vertragsmäßige Abstimmung Nordschleswigs zu verlangen; die Grenzlinie werde nur nach den Interessen Preußens gezogen werden und der abzutretende Theil jedenfalls kleiner ausfallen, als man in Kopenhagen denke. In Betreff Luxemburgs bemerkt Bismarck, Preußen verlange keinen Eintritt Luxemburgs in den norddeutschen Bund; die sonstigen Zeitungsmittheilungen hierüber seien grundlose Erfindungen. Auf eine Bemerkung des Abg. v. Carlowitz über eventuelle Verbindung Süddeutschlands und Frankreichs erklärt er bestimmt, die Beziehung Nord- und Süddeutschlands sei seit dem Friedensschlusse „vertragsmäßig" verbürgt. Bei der Abstimmung wird Art. 1 angenommen und ein Amendement Carlowitz betr. Beschränkung des Cessionsrechtes und des Gesandtschaftsrechtes der Bundesfürsten verworfen.

19. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte. Ein Antrag Zachariä's zu Art. 2 auf schärfere Ausscheidung der Competenz sowohl der Bundesgewalt als der Einzelstaaten im Interesse der letzteren wird mit großer Mehrheit abgelehnt. Ein Antrag Schraders und vier anderer Schleswig-Holsteiner auf Gewährleistung wenigstens einer Anzahl von Grundrechten wie in der preuß. Verfassung, der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung, der Stellung vor den ordentlichen Richter, der Gewissens- und Religionsfreiheit, der Preßfreiheit, des Versammlungsrechtes und des Briefgeheimnisses wird in namentlicher Abstimmung mit 180 gegen 65 Stimmen abgelehnt.

„ „ (Preußen). Der „Staatsanzeiger" veröffentlicht die bisher geheimen, im August 1866 zugleich mit den Friedensschlüssen zwischen Preußen und Bayern, Württemberg, Baden abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse.

20. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte. Es werden mehrere Zusätze zu den in Art. 4 aufgeführten gemeinsamen Angelegenheiten angenommen, wie Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei, namentlich aber die Möglichkeit der Einführung directer Bundessteuern neben den Matricularumlagen mit 125 gegen 122 Stimmen, andere dagegen verworfen.

21. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte. Art 4 (gemeinsame Angelegenheiten). Auf Antrag Laskers wird denselben auch beigefügt: Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren. Ein Antrag von Braun und Gen., dem Art. 4 als Nr. 14 hinzuzufügen „die Feststellung der Befugnisse, welche kein Bundesstaat in Bezug auf Preß-, Vereins-

und Versammlungsrecht sowie in Bezug auf die sonstigen persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte seinen Angehörigen vorenthalten darf" (negative Grundrechte, hauptsächlich gegen Mecklenburg gerichtet) wird mit 130 (darunter die Katholiken und die beiden Lassalleaner) gegen 128 Stimmen abgelehnt. Dagegen wird ein Antrag Twestens die Bundesaufsicht über das Militär- und Marinewesen betr., nebst einer Zusatzbestimmung, wornach bei Meinungsverschiedenheiten über Militäreinrichtungen im Schooße des Bundesraths das Präsidium den Ausschlag gibt, wenn derselbe für die Erhaltung bestehender Einrichtungen lautet, mit großer Mehrheit angenommen.

21. März. (Preußen). Ein Handschreiben des Königs an den Cultusminister zeigt ihm die Absicht Sr. Maj. an, die von Friedrich Wilhelm III. gefaßte, von Friedrich Wilhelm IV. aufgenommene aber nicht ausgeführte Idee der Erbauung eines neuen würdigen Domes in Berlin an Stelle des jetzigen durchzuführen, und beauftragt ihn, dafür nähere Vorschläge zu machen.

" " Holland und Frankreich haben sich über die Abtretung Luxemburgs an das letztere principiell geeinigt. Frankreich verlangt, daß Holland es ihm allein überlasse, Preußen davon in Kenntniß zu setzen und Unterhandlungen zu eröffnen (s. Frankreich).

22. " (Preußen). Geburtstagsfeier des Königs. Sämmtliche Fürsten des norddeutschen Bundes, mit Ausnahme des Königs von Sachsen und des erkrankten Fürsten von Waldeck, finden sich zu derselben in Berlin ein.

23. " (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte. Die Versammlung steht nunmehr an einer der entscheidenden Fragen, der über die Verantwortlichkeit der Organe der Bundesexecutive. Allg. Debatte über das gesammte gegenseitige Verhältniß von Bundesrath, Bundespräsidium und Reichstag.

25. " (Preußen: Frankfurt). Die Regierung erläßt eine neue Verfassung mit Magistrat und Stadtverordneten für Frankfurt statt der bisherigen mit Senat, 51er Colleg und gesetzgeb. Versammlung.

26. " (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte. Beginn der Specialdebatte über die Titel III—V Bundesrath, Bundespräsidium, Reichstag.

Bei Art. 11 wird das Amendement Ausfeld und Gen.

„1) Das Bundespräsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe übt die vollziehende Gewalt in Bundesangelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister aus. 4) Alle Regierungsacte des Bundespräsidiums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betreffenden Act dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber übernimmt" — durch Namensaufruf mit 177 gegen 86 Stimmen abgelehnt.

Bei Art. 12 („das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet") beantragt

Bennigsen den Zusatz: „ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach dem Inhalte dieser Verfassung zur Competenz des Präsidiums gehören.“ Es wird zuerst über die Annahme des Zusatzes, eventuell für den Fall der Annahme des Art. 12 selber, abgestimmt und vom Bureau einstimmig die Annahme des Zusatzes constatirt. Hierauf wird über Art. 12 mit dem Zusatze abgestimmt und durch Zählung werden 125 für und 125 Stimmen gegen Annahme gefunden, in namentlicher Abstimmung aber Artikel und Zusatz mit 127 gegen 126 Stimmen verworfen. Große Aufregung. Der Präsident erklärt eine Abstimmung über den Art. 12 ohne den Zusatz für nicht mehr zulässig. Graf Bethusy-Huc erklärt, die Regierungsvorlage schon am folgenden Tage auf dem Wege des Amendements wieder einbringen zu wollen.

26. März. Der König von Holland macht dem preuß. Gesandten im Haag gegen den ausdrücklichen Wunsch Frankreichs seinerseits die erste Mittheilung von dem mit Frankreich getroffenen Arrangement bezüglich Luxemburg.

27. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte Einläßliche Discussion über die Stellung des Bundeskanzlers und die Verantwortlichkeitsfrage. Graf Bethusy-Huc bringt dem am vorhergehenden Tage abgelehnten Art. 12 der Regierungsvorlage bei Art. 16 wörtlich wieder ein, v. Bennigsen ebenso seinen Zusatz. Graf Bismarck ergreift dreimal das Wort, um sich über die Frage auszusprechen.

Graf Bismarck: Anträge, die Sie stellen im Interesse der Erweiterung einer unitarischen Herrschaft, der Erweiterung des präsidialen Einflusses der preußischen Monarchie, können doch nur zwei Voraussetzungen zum Grunde haben. Entweder sind Sie der Meinung, daß wir — ich spreche hier von der preußischen Regierung — nicht in der Lage oder nicht fähig gewesen sind, das richtige Maß dessen, was wir erstreben können, erstreben dürfen, erreichen können, zu beurtheilen, und daß Sie besser in der Lage sind, dies zu beurtheilen, und hoffen, uns darüber zu belehren. Ich kann diese Auffassung mit dem Vertrauen, was von so vielen verschiedenen Seiten auf die richtige Leitung der preußischen auswärtigen Angelegenheiten bisher ausgesprochen worden ist, nicht in Einklang bringen. Wir haben in sehr ernsten Zeiten, unter sehr schwierigen Verhältnissen, unter gefahrvollen Kämpfen diese Sache so weit geführt, bis zu einem Punkte, dem Sie Ihre volle Anerkennung gezollt haben. Nun spricht aus diesen Amendements aber doch die Ueberzeugung, wir hätten das entweder nicht erstrebt oder erreicht, was wir zur besseren Consolidirung hätten erstreben oder erreichen können, oder es ist etwas Anderes. Meine Herren! Sie halten uns für schüchterne, verlegene Leute (Heiterkeit), die ermuthigt werden müssen, denen man eine douce violence anthun müsse, damit sie sich entschließen, das zu fordern, was sie im Grunde ihres Herzens eigentlich selbst wünschen. Ich kann Ihnen auf das bestimmteste erklären, daß dem nicht so ist. Wir haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen wären, dahin gestellt, wie ich sie schon öfter bezeichnet habe, in das, was uns unentbehrlich schien zur Führung eines nationalen Gemeinwesens. Dies glauben wir erreicht zu haben, wir glauben, daß die Mittel dazu ausreichen.

Der Herr Vorredner hat uns nun gesagt, daß sein Amendement die Befugnisse der Preußen verbündeten Regierungen nicht beeinträchtige und nicht beeinträchtigen könne. Zuerst muß ich zu erwägen geben, daß darüber diese Regierungen selbst die besten Richter sind; zweitens, daß man ihnen, wenn sie eine Beeinträchtigung darin finden, nicht überzeugend widersprechen kann. Sie schaffen eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesetzte Spitze und Behörde außerhalb des Bundesrathes. Innerhalb des Bundesrathes findet die Souverainetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewisser Maßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben andern Functionen, auch der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souverainetät, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer contrasignirenden Bundesbehörde, die außerhalb des Bundesrathes aus preußischen oder anderen Beamten ernannt wird, und es ist und bleibt eine capitis deminutio für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, gehorsamleistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesrathes ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, daß wir die Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souverainetät auf sich nehmen wollen! Wir haben über die Frage, ob die Ministerien der Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanz-Ministerien u. s. w. bleiben würden, Wochen lang verhandelt. Unsere Arbeit ist keine leichte gewesen und Sie können leicht ermessen, mit welchem Eindruck wir nach unseren schweren und erschöpfenden Arbeiten hier Amendements hören, die von allem, was wir gethan und geleistet haben, abstrahiren, von dem in der Geschichte unerhörten Fall, daß die Regierungen von 30 Mill. Deutschen sich nicht bloß dem Wortlaute nach, wie bei den alten Bundesacten, sondern auch dem Geiste nach über einen solchen Entwurf geeinigt haben, keine Notiz nehmen. Ich möchte Sie doch bitten, den Einfluß der Regierungen, die Nothwendigkeit ihrer Mitwirkung bei dem Zustandekommen des Werkes, nicht zu unterschätzen. Wir kommen sonst auf denselben Weg, den wir in den Jahren 1848—1850 gewandelt sind. Damals waren die Regierungen minder stark und hatten geringeres Selbstgefühl als heute. Trotzdem ist es damals nicht gelungen, den wohlwollendsten und vielleicht theoretisch richtigsten Gedanken für die nationale Einigung Anerkennung zu verschaffen, weil das Einverständniß der Regierungen fehlte. . . . Ich kann in Bezug auf das vorliegende Amendement, dessen Tendenz uns vollständig klar ist, und welches ich von Neuem seit gestern Gelegenheit gehabt habe, mit den anwesenden Bundes-Commissarien zu besprechen, die Versicherung im Namen sämmtlicher Regierungen wiederholen, daß dieses Amendement für sie vollständig unannehmbar ist und es das ernsteste Hinderniß für das Zustandekommen der Verfassung bilden würde, wenn das Amendement angenommen würde und bliebe. — Graf Bismarck: Ich bin mit der Ansicht einverstanden, daß die Verantwortlichkeit der preußischen Ministerien genau dieselbe bleibt, wie vorher. Ich glaube auch mich gestern in meiner letzten oder vorletzten Aeußerung eben dahin ausgesprochen zu haben, indem ich sagte, ich müßte als preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten darauf bestehen, daß ich entweder selbst der Bundeskanzler bin, oder daß die Instruction des Bundeskanzlers ausschließlich von mir abhängt. Wenn ich nun diese ausschließliche Berechtigung in dem Sinne mißbrauchen wollte, daß meine gleich mir verantwortlichen und auf die Verfassung vereidigten preußischen Collegen mir sagten: „Da können wir nicht folgen", dann würde ich, da es unmöglich ist, daß ich demselben Könige und Herrn, der mich als preußischen Minister ernannt, in meiner Eigenschaft als Instructor des Bundeskanzlers oder als Bundeskanzler den Gehorsam aufkündigte, ich würde mich entweder der Majorität meiner Collegen im preußischen Ministerium zu

fügen haben bei meinen Instructionen an den Bundeskanzler, oder ich würde nach anderen Collegen suchen müssen, welche die Verantwortlichkeit für das Verhalten des Bundeskanzlers mit übernehmen. Daß in wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei neuen Gesetzen, die preußische Stimme im Bundesrathe abgegeben würde, ohne die übrigen in Preußen verantwortlichen Ressortchefs zu fragen, ist nicht denkbar; ja, die letzteren würden, wenn nicht direct, doch jedenfalls durch ihre Untergebenen, wie ich das gestern schon angedeutet, durch höhere Beamte ihres Ressorts im Bundesrathe vertreten sein und würden auf die Formulirung des preußischen Votums durch diese ihre Organe ihren Einfluß üben können. Nur könnte ich mir als auswärtiger Minister nicht gefallen lassen, daß nun diese mit dem Bundeskanzler zusammensitzenden Vertreter der übrigen Ressortchefs oder — auf diesen Unterschied kommt es mir nicht an — außerhalb des Bundesrathes sich befindenden Vertreter der Ressortchefs auch mit dem Rechte einer verantwortlichen Contrasignatur ausgestattet würden und dem Bundeskanzler sagen könnten: diesem Votum stimmen wir nicht bei, denn es ist mit unserer persönlichen Verantwortlichkeit nicht verträglich. Die Austragung dieses Streites über solche Fragen muß innerhalb des preußischen Ministeriums, wie es jetzt da ist, und muß außerhalb der Enceinte des Bundesrathes Statt finden. Daß daraus folge, daß in Preußen oder in jedem anderen Bundesstaate die gesetzliche Gültigkeit der Bundesgesetze noch einer besonderen Zustimmung bedürfe, das kann ich nicht zugeben, sie würden nach der Art, wie sie im Bundesrathe zu Stande kommen, getragen sein von der Verantwortung, die das preußische Ministerium dem preußischen Lande gegenüber hat, denn es ist, wie gesagt, undenkbar, daß das Verhalten des Bundeskanzlers dauernd und in wichtigen Fragen des Einverständnisses des preußischen Ministeriums entbehren könnte. Dieses wäre nur denkbar in dem Falle, daß Preußen in der Minorität geblieben wäre, daß Preußen, in dieser Minorität des Bundesrathes sich befindend, auch vor dem Reichstage seine Ansicht vergebens vertheidigt hätte und auch im Reichstage in der Minorität geblieben wäre; dann tritt allerdings möglicher Weise ein Bundesgesetz in Kraft, für welches das preußische Ministerium nicht geneigt gewesen ist, die Verantwortung zu übernehmen, gegen welches es deßhalb votirt hat; es würde aber dann von dieser Verantwortung gewisser Maßen losgesprochen sein durch diese preußischen Reichstags-Abgeordneten, die ihrerseits die Majorität für das Gesetz hergestellt hätten, trotz des Widerspruches der preußischen Regierung; jedenfalls aber bliebe dann dem preußischen Ministerium übrig, wenn es sich nicht fügen will, durch das Präsidium eine Auflösung des Reichstages zu extrahiren. Ich glaube, das ist ein ganz regelmäßiges Spiel constitutioneller Einrichtungen, und die Verantwortlichkeit für irgend etwas, was innerhalb des Bundes zu geschehen hat, wird gegen das, was jetzt davon vorhanden ist, in keiner Weise vermindert. Dasselbe Raisonnement läßt sich auf die Ministerien der übrigen Bundesstaaten anwenden, nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht dieselbe erhebliche Stimmenzahl, dieselbe Majorität von engeren Landsleuten in dem Reichstage haben, die ihnen die Chancen gibt, gerade ihre Meinung durchzubringen. Dadurch aber haben die verbündeten Regierungen meines Erachtens schon diejenigen Opfer gebracht, welche man rechtmäßiger Weise von ihnen fordern darf, weil ein größeres für den zu erreichenden Zweck nicht nothwendig ist. Ich glaube, ich habe das Bedenken schon widerlegt, daß keine Verwaltung des Bundes-Präsidiums Statt finden würde. Meine Bedenken liegen nicht in der Richtung, sie richten sich dagegen, daß ich es nicht — doch ist das eins der untergeordneten Bedenken — acceptiren kann, die Zahl derjenigen Collegen — denn solche würden es für mich werden —, mit denen ich die Verantwortung zu theilen hätte, zu vermehren und dadurch die Arbeit zu vermehren, die in der That nicht klein ist, wenn es sich handelt, zwischen acht Ministern, die ehrlich an ihrer Ueberzeugung hangen, eine Uebereinstimmung herzustellen.

Sollte ich noch mit anderen zur Contrasignatur berechtigten Beamten eines anderen Ministeriums die Verantwortung theilen, so würde mir das zu viel. Der Herr Vorredner hat ferner mir zwar schmeichelhaftes Vertrauen für die auswärtige Politik, aber gemäßigtes Mißtrauen in Bezug auf meine Vorliebe für die Entwickelung der Volksfreiheit ausgesprochen. Er thut mir, glaube ich, in letzter Beziehung Unrecht. Ich habe niemals in meinem Leben gesagt, daß ich der Volksfreiheit mich feindlich entgegenstelle, sondern nur gesagt und natürlich unter der Voraussetzung „rebus sic stantibus", meine Interessen an den auswärtigen Angelegenheiten sind nicht nur stärkere, sondern zur Zeit allein maßgebende und fortreißende, so daß ich, so viel ich kann, jedes Hinderniß durchbreche, welches mir im Wege steht, um zu dem Ziele zu gelangen, welches, wie ich glaube, zum Wohle des Vaterlandes erreicht werden muß. Das schließt nicht aus, daß auch ich die Ueberzeugung des Herrn Vorredners theile, daß den höchsten Grad von Freiheit des Volkes, des Individuums, der mit der Sicherheit und gemeinsamen Wohlfahrt des Staates verträglich ist, jederzeit zu erstreben die Pflicht jeder ehrlichen Regierung ist. — Graf Bismarck: Ich habe nur constatirt, was auf der Hand lag, daß an den vorhandenen Errungenschaften an Minister-Verantwortlichkeit, deren sich die Bundesstaaten erfreuen, nichts geändert werde, in so weit als jede Regierung verantwortlich bleibt für die Art, wie ihre Stimme im Bundesrathe abgegeben wird. Liegt darin etwas Neues, so beweist es, daß wir gegenseitig im Dunkeln tappen. Ich habe dabei den einzigen Ausnahmefall hervorgehoben, den ich als factisch unwahrscheinlich bezeichnete, daß Preußen gegen seinen Willen überstimmt würde und in der Minorität bliebe. Da habe ich das verfassungsmäßige Mittel angegeben, was in der Hand des Präsidiums liegt, den Ausspruch des Reichstages. Ich frage, kann das für Jemand etwas Neues gewesen sein? Es springt Jedem in die Augen, der sich die Mühe gibt, mit Aufmerksamkeit zu lesen. Sie wollen darüber hinaus eine neue Verantwortlichkeit schaffen. Sie wollen, daß eine Verantwortlichkeit nicht bloß vom Bundeskanzler allein getragen, sondern Sie wollen daneben noch eine Anzahl anderer Bundesorgane schaffen, die verantwortlich sein sollen. Und dem widerspreche ich im Namen der preußischen und sämmtlicher verbündeten Regierungen auf das Bestimmteste. Was der Herr Vorredner verlangte, ist nicht eine Ausbildung dieser von uns gemachten und vereinbarten Vorlage, sondern es widerspricht den principiellen Grundsätzen dieser Bundesverfassung. Ich kann es nicht ändern. Er ist in seinem Rechte und in seinem Willen liegt es, wenn er dagegen stimmt. Wir haben den größten Theil des Werkes gethan und haben den Block hingerollt bis nahe an die Spitze. Mit großem Schmerze werde ich ihn in den Abgrund zurückrollen sehen. Scheitert das Werk, so haben nicht wir es gethan, sondern Sie. Ihre Namen sind es, deren sich die Nation erinnern, die die Geschichte aufbewahren wird!

Bei der Abstimmung wird zuerst eventuell für den Fall der Annahme des Zusatzes Bennigsen über den Antrag Bethusy-Huc abgestimmt und derselbe angenommen, dann über den Zusatz Bennigsen selbst, der in namentlicher Abstimmung mit 140 gegen 124 Stimmen verworfen wird. Schließlich wird über den Antrag Bethusy-Huc allein noch einmal abgestimmt und derselbe nochmals angenommen.

Zu Art. 18 werden von Bennigsen und anderen verschiedene Amendements gestellt und ohne weitere Debatte theils angenommen, theils abgelehnt, so daß der Artikel nunmehr lautet:

„Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundes-

gesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt".

27. März. (Preußen) setzt England vertraulich von dem holländisch-französischen Arrangement bez. Luxemburg in Kenntniß. Lord Stanley erklärt, daß er für seine Person eine solche Erwerbung Luxemburgs durch Frankreich für eine rechtmäßige erachte.

28. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte. Art. 21. Frage der geheimen Abstimmung, des Ausschlusses der Beamten und der Schaffung eines Oberhauses.

Antrag Zachariä auf Schaffung eines Oberhauses und Ersuchen an die verbündeten Regierungen, eine dießfällige Vorlage zu machen. Antrag Fries, hinter die Worte „directe Wahlen" einzuschalten „mit geheimer Abstimmung". Antrag des Grafen Henkel von Donnersmarck, zu beschließen: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag".

Graf Bismarck will die Stellung der verbündeten Regierungen zu diesem Artikel präcisiren: „Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewisser Maßen als ein Erbtheil der Entwickelung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie zu Frankfurt entworfen wurde, wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Oesterreichs in Frankfurt entgegen gesetzt, und ich kann nur einfach sagen, ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz. Es hat gewiß eine große Anzahl von Mängeln, die machen, daß auch dieses Wahlgesetz die wirkliche besonnene öffentliche und berechtigte Meinung eines Volkes nicht vollständig photographirt und en miniature wiedergibt, und die verbündeten Regierungen in ihrer Allgemeinheit hangen an diesem Wahlgesetze nicht in dem Maße, daß sie nicht jedes andere acceptiren sollten, dessen Vorzüge vor diesem ihnen nachgewiesen worden. Bisher ist diesem kein einziges gegenüber gestellt worden; ich habe nicht einmal cursorisch im Laufe der Reden ein anderes diesem gegenüber rühmen hören. Ich will damit nur motiviren, daß verbündete Regierungen, die schon gewisser Maßen eine republikanische Spitze, die in dem Worte „verbündete Regierungen" liegt, haben, keineswegs ein tief angelegtes Complot gegen die Freiheit, gegen die freie Bourgeoisie in Verbindung mit den Massen und unter Errichtung eines cäsarischen Regiments beabsichtigt haben können. Wir haben einfach genommen, was vorlag und wovon wir glaubten, daß es am leichtesten sein würde, und haben weitere Hintergedanken nicht dabei gehabt. Was wollen denn die Herren, die das anfechten, und zwar mit der Beschleunigung, deren wir bedürfen, Anderes an deren Stelle setzen? Etwa das preußische Dreiklassen-System? Ja, meine Herren, wer dessen Wirkung und die Constellation, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe betrachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist noch nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden. Ein Wahlgesetz, das alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts miteinander zu thun haben, das in jeder Commune mit anderem Maße mißt: Leute, die in irgend einer Gemeinde weit über die erste Klasse hinausreichen, die sie allein ausfüllen würden, zu einer benachbarten Commune in die dritte Klasse wirft — in Gemeinden von drei Besitzern, die jeder ungefähr 200 Thlr. Steuern bezahlen, zwei in die erste Klasse wirft, und der dritte, der 7 Silbergroschen weniger bezahlt, als der vorhergehende, in die zweite kommt, wo der nächste mit 5 Thlr. Steuern anfängt, und von bäuerlichen Besitzern mit 5 Thlr. Steuern wieder eine gewisse Anzahl zu Hans mit 4 Thlr. 5 Sgr.

und zu Kunz mit 4 Thlr. 6 Sgr. kommt! So reißt die Reihe ab und die Anderen werden mit dem Proletariat zusammengeworfen. Wenn der Erfinder dieses Wahlgesetzes sich die praktische Gestaltung vergegenwärtigt hätte, hätte er es nicht gemacht. Eine Willkürlichkeit und zugleich eine Härte liegt in jedem Census, eine Härte, die da am furchtbarsten wird, wo dieser Census abreißt, die ausschließend anfängt, und wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch wirklich schwer motiviren, daß er deßhalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote wie sein Nachbar bezahlt — er würde sie gern zahlen, sie bedingt aber ein größeres Vermögen, und das hat er nicht —, nun plötzlich politisch todt in diesem Staatswesen sein soll. Diese Argumentation findet aber überall an der Stelle Anwendung, wo eben die Reihe derer, die politisch berechtigt bleiben sollen, abgebrochen wird. Auf ständische Wahlrechte zurückzugreifen, hat noch Niemand vorgeschlagen, und möchte ich dabei nur die Richtigkeit der vorher hier ausgesprochenen Meinung bestätigen, daß im Ganzen jedes Wahlgesetz unter denselben äußeren Einflüssen und Umständen ziemlich gleiche Resultate gibt. Ich glaube, wenn wir heute auf der Basis des vereinigten Landtages mit zehnjährigem Grundbesitz wählten, würden wir ungefähr dieselbe Vertretung hier haben. Der Gesammtbestand der Vertretung in Deutschland hat in meiner parlamentarischen Laufbahn seit 1847 sehr wesentlich nicht gewechselt. Ich habe mir die alten zum Theil lieben, zum Theil kampfbereiten Gesichter gegenüberstehen. (Große Heiterkeit.) Ich gestehe also offen: weiß mir Jemand überzeugend darzuthun, daß ein anderes Wahlgesetz besser ist, freier von Mängeln als das vorliegende und im Besitze besonderer Vorzüge, die dieses nicht hat, so ist die Frage discutabel; aber wenn wir uns in diese Discussion vertiefen würden, würde man die ganzen Bibliotheken, die über diese Frage im Laufe der letzten 30 Jahre geschrieben worden sind, hier durchdiscutiren und uns doch schwerlich einigen. Ein Vorwurf ist dem Wahlgesetz aus dem Grunde gemacht, weil dasselbe directe Wahlen und nicht indirecte haben will. Meiner Ueberzeugung nach bilden aber die indirecten Wahlen an sich eine Fälschung der Wahlen und dadurch der Meinung der Nation. Es läßt sich das schon aus einem einfachen Rechenexempel, welches ich schon vor 20 Jahren einmal aufgestellt und seitdem öfter aufgestellt gefunden habe und welches ich hier wiederhole, darlegen: wenn man annimmt, daß die Majorität in jeder Stufe der Wahlen nur Eins über die Hälfte zu sein braucht, so repräsentirt der Wahlmann schon nur einen Urwähler mehr als die Hälfte; der Abgeordnete repräsentirt nur einen Mann über die Hälfte der Wahlmänner, deren Gesammtheit schon etwas über die Hälfte der Urwähler repräsentirt. Der Abgeordnete, wenn nicht sehr große Majoritäten thätig gewesen sind — ich nehme den schlimmsten Fall an mit sehr kleiner Majorität — repräsentirt dann mit mathematischer Sicherheit bei den indirecten Wahlen nur etwas über ein Viertel der Wähler und die Majorität der Abgeordneten darum mit Nothwendigkeit wiederum nur etwas über ein Achtel des Ganzen. Von diesen Halbirungsstufen scheiden wir die eine gänzlich aus und dann habe ich stets im Gesammtgefühl des Volkes noch mehr Intelligenz als in dem Nachdenken des Wahlmannes bei dem Aussuchen des zu Erwählenden gefunden und ich appellire an die ziemlich allgemeine Erscheinung — ich weiß nicht, ob die Herren meine Wahrnehmung alle theilen — aber ich habe den Eindruck, daß wir bei dem directen Wahlrechte bedeutendere Capacitäten in das Haus bringen werden, als bei dem indirecten Wahlrechte. Um gewählt zu werden bei dem directen Wahlrechte, muß man bekanntlich ein bedeutenderes Gewicht haben, weil die Rolle der Gevatterschaft u. s. w. bei dem Wählen nicht so zu dem Ausdruck kommt, wie in diesen ausgedehnten Kreisen, und ich hoffe, das hohe Haus wird für diese indirecte Schmeichelei, die ich hiermit ausspreche, empfänglich sein. (Große Heiterkeit.) Was nun den Antrag auf Errichtung eines Oberhauses betrifft, so kann derselbe an und für sich im Princip ja nur jedem Conser-

vativen willkommen sein. Es ist das ein Hemmschuh, der an der Staatsmaschine angebracht wird, um auf abschüssigen Stellen ein zu rasches Abgleiten zu hindern; es ist eine noch stärkere Betheiligung derjenigen, die etwas zu verlieren haben an dem Staatswesen, also derjenigen, die nicht geneigt sind auf Kosten des Staates zu hoch zu spielen, weil ihr Einsatz zu stark sein würde. Es ist die Uebertragung eines der wesentlichsten Vorzüge der englischen Einrichtungen auf unsere Zustände, eines Vorzuges, den ich darin suche, daß es in England eine große Anzahl annähernd königlicher Existenzen gibt. Ich will hier näher erläutern, was ich darunter verstehe: Gänzlich desinteressirte Existenzen, die auf dieser Welt eigentlich nichts Erhebliches zu wünschen haben, was sie verleiten könnte, anders als nach ihrer wohlbedachten ruhigen Ueberzeugung vom Besten das Staatswohl zu beurtheilen. Das halte ich für einen außerordentlichen Vorzug der englischen Verfassung. Man experimentirt dort nicht sehr leicht, weil diejenigen, die dort experimentiren würden, zusammen einen gewaltig hohen Einsatz von Vermögen und Wohlsein repräsentiren. Aber nichts desto weniger haben wir nicht geglaubt, die schon so complicirte Maschinerie der Verfassung durch das Einschieben eines dritten, oder wenn Sie wollen, vierten Gliedes noch schwerfälliger zu machen. Es ist mir an und für sich nicht leicht, mir ein deutsches Oberhaus zu denken, das man einschieben könnte zwischen den Bundesrath, der, ich wiederhole es, vollkommen unentbehrlich ist als diejenige Stelle, wo die Souverainetät der einzelnen Staaten fortfährt, ihren Ausdruck zu finden, — also zwischen den Bundesrath und den Reichstag ein Mittelglied einzuschieben, welches dem Reichstage in seiner Bedeutung auf der Stufenleiter der Aristokratie einiger Maßen überlegen wäre und dem Bundesrathe und dessen Vollmachtgebern hinreichend nachstände, um die Classification zu rechtfertigen. Wir würden in dem ersteren nicht souveraine Personen, aber Mitglieder haben, die ihrerseits geneigt sind, zu rivalisiren mit den minder mächtigen Souverainen in ihrer socialen Stellung. Es ist wichtig, sich diese Einschiebung klar zu machen: der Bundesrath repräsentirt bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem Se. Majestät von Preußen primus inter pares ist, in welchem der Ueberrest des hohen deutschen Adels, der die Landeshoheit gewahrt hat, seinen Platz findet. Dieses Oberhaus nun dadurch zu vervollständigen, daß ihm nichtsouveraine Mitglieder beigefügt werden, das halte ich praktisch für zu schwierig, um die Ausführung zu versuchen. Dieses Oberhaus aber in seinen Bestandtheilen außerhalb des Präsidiums so weit herunter zu drücken, daß es einer Pairskammer gleichkommt, die von unten vervollständigt werden könnte, das halte ich für vollständig unmöglich und würde das niemals einem Herrn, wie dem König von Sachsen gegenüber, auch nur andeuten. Der hauptsächlichste Grund, warum wir keine Theilung des Reichstages vorgeschlagen haben, liegt indessen in der zu starken Complicirung der Maschine. Die Gesetzgebung des Bundes kann schon durch einen anhaltenden Widerspruch zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage zum Stillstand gebracht werden, wie das in jedem Zweikammer-System der Fall ist: aber bei einem gewisser Maßen Dreikammer-System zu nennenden, wenn ich einmal augenblicklich den Bundesrath als Kammer behandeln darf, würde die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit dieses Stillstandes noch viel näher liegen; wir würden zu schwerfällig werden. — Da ich einmal das Wort habe, so bemerke ich noch Einiges über den Schlußpassus des Artikels, nämlich über den Ausschluß der Beamten. Diese Bestimmung hat ihren Grund in den mannigfachen Uebelständen, die mit der Betheiligung der Beamten an öffentlichen Verhandlungen hier zweifellos verbunden und die hier von der Tribune aus auch schon berührt worden sind. Als einen derselben, der hier noch besonders maßgebend hat sein können, bezeichne ich die Besorgniß, daß Beamte zu sehr geneigt sein können, particularistischen Regungen derjenigen Bundes-Regierung Ausdruck zu geben in der Versamm-

lung, der sie gerade dienen. Die anderen Gründe dagegen sind mehr allgemeiner Natur, und für mich ist der Hauptgrund die Lockerung der Disciplin in dem Beamtenstande. Je mächtiger die parlamentarischen Einflüsse auf das Staatsleben zurückwirken, desto nothwendiger ist meines Erachtens eine straffe Disciplin in dem Beamtenstande. Wir haben in Preußen, wenn ich hier darauf Bezug nehmen darf, gewisser Maßen zwei Verfassungen augenblicklich, die neben einander laufen, wir haben die alte Constitution des Absolutismus, die ihre Schutzwehr gegen Willkür in der Unabsetzbarkeit der Beamten fand, und wir haben die moderne constitutionelle Verfassung, die in fast allen Ländern mit Unabsetzbarkeit der Beamten unverträglich gedacht wird. Wir — wenn ich sage wir, so meine ich in diesem Augenblick die preußische Regierung — die Regierung, die handeln, die sich bewegen soll, fühlt sich gehemmt von allen Seiten, sie kann nicht einmal einen Beamten, der zwar formell ihren Anordnungen gehorcht, der aber in seinem Geiste nicht darauf eingeht, sie kann ihn nicht absetzen. Es hat das auch seine großen Vorzüge. Ich möchte die Integrität des preußischen Beamten, sein Ansehen, sein Gefühl der Würde, was ihn bei unbedeutender, oft unzulänglicher Besoldung über viele Versuchungen hinweghebt, um keinen Preis verloren geben und möchte lieber die Uebelstände einer gehemmten und genirten Regierung länger tragen, als unbesonnen in diese Schwierigkeiten hineinschneiden. Aber gerade weil wir sie nicht beliebig beseitigen können, so bedürfen wir aller Mittel, die geeignet sind, eine strenge Disciplin festzuhalten, und scheuen uns vor allem, was geeignet ist, sie zu lockern. Ich kann nicht behaupten, daß es im Lande einen günstigen Eindruck macht, ich kann kaum daran zweifeln, daß es das unbehagliche, das gerechte Gefühl, daß etwas krank sein müsse im Staate, hervorruft, wenn man erlebt, daß in der Oeffentlichkeit ein Beamter seinem höchsten Chef gegenüber tritt und ihm gegenüber in Bezug auf ihn eine Sprache führt, die derselbe Beamte unzweifelhaft zu wohl erzogen ist, um sie zu Hause seinem Kanzleidiener gegenüber zu führen. Das kann ich nicht als eine nützliche Einrichtung ansehen. Ich gebe gern zu, daß dieses Bedenken sich heben würde, wenn die Clausel des Zwangsurlaubs nicht in der Verfassung stände, daß eine Regierung durch die Verfassung gezwungen ist, jenem Beamten, von dem sie voraussetzt, er wird sie mit Heftigkeit angreifen, hierzu ausdrücklich den Urlaub zu bewilligen. Ich bin als Minister sehr bereit, mir die stärksten Vorstellungen von einem Beamten, der von seinem Pflichtgefühle geleitet wird, in einem Schriftstücke gefallen zu lassen, aber ich würde es schwer ertragen, Minister zu bleiben, wenn ich genöthigt wäre, in meinem Ressort einen Beamten fortdauernd zu beschäftigen, der mir öffentlich diejenige Achtung versagt, auf die ich in meiner Stellung Anspruch mache. Wenn sich für diese Uebelstände eine Abhülfe nicht vollständig schaffen läßt, so würden die verbündeten Regierungen für jede partielle Abhülfe, die hier durch Parlamentsbeschluß gewährt würde, immer noch dankbar sein. In dieser Richtung würde z. B. das Amendement, das zuletzt eingebracht wurde, welches auf die geistlichen und richterlichen Beamten den Ausschluß beschränkt, wie ich glaube, sämmtlichen verbündeten Regierungen annehmbar erscheinen. Wie mir vorschwebt, existirt der Ausschluß der richterlichen Beamten in mehreren fremden Verfassungen. Daß die Betheiligung an den Parteikämpfen auf die Richter einiger Maßen mehr zurückwirkt, als mit der unparteiischen Stellung der Richter verträglich ist (oh! oh! zur Linken), meine Herren, davon habe ich selbst vielfache Beispiele gehabt; ich will Ihnen nur eines citiren. Ich bin nämlich in den ersten Jahren meiner Amtsführung einige Male in der Lage gewesen, daß mir Erkenntnisse, die ohne mein Wissen und meine Anregung abgefaßt waren, wegen Beleidigung des preußischen Minister-Präsidenten zugeschickt wurden, mit der Frage, ob ich sie veröffentlichen lassen wolle. Ich habe manche dieser Erkenntnisse gelesen, andere nicht. Im Durchschnitt fand ich, daß

[illegible] wenn ein ehrbarer Handwerksmeister sie gegen [illegible] eine schwere Strafe, wenn er sie öffentlich ausspricht [illegible] oder eine höhere Geldstrafe nach sich ziehen [illegible] preußischen Minister-Präsidenten gegenüber angewandt, durch- [illegible] 10 Thaler kosteten. Für 10 Thaler hatte Jeder die Freiheit, mir [illegible] Injurien öffentlich zu sagen oder drucken zu lassen, die er [illegible] (Widerspruch.) Daß die Urtheile mit einem Maßstabe gemessen [illegible], welcher von politischer Beeinflussung ganz frei gewesen wäre, den [illegible] habe ich nicht gehabt. Es wurde aber noch dadurch verstärkt, daß [illegible] in einzelnen dieser Erkenntnisse die richterliche Motivirung las: „es lägen [illegible] mildernde Umstände vor, denn dieses Ministerium tauge wirklich nichts". (Große, andauernde Heiterkeit.) Nun frage ich, kann mit solchen Raisonnements bei einem erkennenden Richter der Eindruck von Würde, von Ansehen, von Unparteilichkeit auf die Dauer aufrecht erhalten werden, dessen die richterliche Stellung bedarf? Die Herren werden aus meiner Darlegung entnommen haben, daß die Aufrechterhaltung des Artikels, wie er dasteht, für mich gerade nicht, wenn ich so sagen soll, eine Cabinetsfrage ist; daß ich mich aber freuen würde, wenn der Reichstag eine oder die andere der Ansichten, die ich hier aus eigener Erfahrung ausgesprochen habe, durch seinen Beschluß bestätigte, indem entweder die geistlichen und richterlichen Beamten ausgeschlossen würden, oder, was mir noch lieber wäre, dasjenige Amendement, welches den Zwangsurlaub auch hier einführen will, abgelehnt würde."

Bei der Abstimmung wird der Antrag Zachariä (Oberhaus) mit großer Mehrheit abgelehnt, dagegen der Antrag Fries (geheime Abstimmung) mit großer Mehrheit (darunter auch Mitglieder der Rechten wie die Generale Moltke und Falkenstein und die meisten Mitglieder der freien conservativen Vereinigung) angenommen und ebenso der Antrag des Grafen Henkel von Donnersmarck (gegen Beamtenausschluß).

28. März. (Reuß ä. L.) Ende der Regentschaft der Fürstin Caroline, ihr Sohn Fürst Heinrich XXII. übernimmt nunmehr selbst die Regierung und ertheilt seinem Ländchen eine Verfassung.

29. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte. Art. 22 (Verhandlungen des Reichstags). Discussion über die Frage wahrheitsgetreuer Berichte.

Antrag Lasker: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei".

Rede Bismarcks: „Die verbündeten Regierungen befürchten von der Freiheit der Veröffentlichung der Parlamentsreden keine Gefahr. Wir haben gesehen, daß Reden aus dem preußischen Abgeordnetenhause, wie sie wohl stärker in keiner Versammlung dieser Art gehalten waren, veröffentlicht wurden ohne jegliche Gefahr. Die Gründe, die uns veranlaßt haben und mich bei einer andern Gelegenheit persönlich —, einer solchen gesetzlichen Bestimmung, wie sie hier von jener Seite (links) befürwortet wird, zu widersprechen, sind andere; ich kann sie wohl bezeichnen als Gründe der Sittlichkeit. Es gibt viele Dinge, die ein Staat dulden kann — er kann sie ignoriren; aber etwas Anderes ist es, sie gesetzlich zu sanctioniren. Dazu rechne ich auch das Recht, einen andern Mitbürger zu beleidigen, ohne daß dieser irgend eine Genugthuung dafür finden könnte. Ich will von Verbrechen, die man mit Worten begehen kann, nicht reden; ich rechne gar nicht darauf, daß sie an der Stelle begangen werden würden. Ich will nur reden

vom Schutze der Ehre eines jeden Bürgers, welchen Schutz das Gesetz ihm schuldig ist. Diesen Schutz ihm zu entziehen, das halte ich — ich wiederhole es — gegen die Sittlichkeit, gegen die Menschenrechte. Unter Menschenrechten lasse ich mir ausdrücklich diejenigen gefallen, welche in Frankreich im Jahre 1791 adoptirt wurden und in die Verfassung der Republik übergegangen sind. Es heißt darin ausdrücklich, und zwar in Bezug auf die Freiheit der opinions, die Jeder aussprechen könne, daß diese Freiheit darin bestehe, Alles zu thun, was Anderen nicht schadet. Diese Restriction legt selbst ein so weitgehendes Actenstück auf, wie jenes. Die Gesetzgebung anderer Staaten, auch die der allerfreiesten, schützen wenigstens die Privatehre. Ich berufe mich darüber z. B. auf die amerikanische, deren Bestimmungen ich mir habe ausziehen lassen aus Kent, Commentaries on American law Vol. I. p. 244. „Obgleich ein Mitglied des Congresses außerhalb des Congresses nicht verantwortlich ist für Worte, welche es in demselben gesprochen, auch wenn dieselben beleidigend für Individuen sind, so kann es doch, wenn es seine Rede veröffentlichen läßt, wegen Libells bestraft werden, by action (in einer Civilklage auf Schadenersatz) und by indictment, das heißt criminell. So ist es in England Rechtens und so ist es gerecht." Aus England selbst wird Ihnen ein sehr bekannter Fall in Erinnerung sein, nämlich der Fall Stockdale wider Hansard, wo die Veröffentlichung nicht einer Rede, sondern eines „parliamentary paper" oder reports — es sind dies technische Ausdrücke für amtliche Actenstücke, die auf Befehl des Parlaments gedruckt werden — etwas Beleidigendes für einen Gefängnißwärter enthielt, welcher darüber klagbar wurde. Die englischen Gerichte waren darüber ganz zweifellos, daß sie den Drucker wegen Beleidigung zu verurtheilen hätten, und thaten es. Das Parlament griff ein wegen Privilegienbruchs und bedrohte die Ausführung dieses gerichtlichen Urtheils mit parlamentarischen Strafen. Aber das Parlament hat auch bei diesen Gelegenheiten, wo es in den Rechtsgang eingriff, niemals die Ansicht ausgesprochen, Reden und Motivirungen einzelner Abgeordneten irgendwie zu schützen bei der Publication, sondern nur reports and papers, und so ist es meines Wissens noch heutzutage in England Rechtens, so daß dort wenigstens, in England, in Amerika und in allen übrigen civilisirten Ländern die Privatehre sich des vollkommen gesetzlichen Schutzes erfreut. Diese Motive, dieses Bedürfniß, Jedem sein Menschenrecht auf Schutz gegen Beleidigungen zu erhalten, leitet mich, wenn ich nach wie vor die gesetzliche Sanction der Veröffentlichung solcher Reden, welche injuriös für Privatleute sind, bekämpfe. Daß die Freiheit dadurch nicht beschränkt wird, liegt auf der Hand. Ich habe sofort, wie dieses Parlament zusammentrat, an sämmtliche Behörden, die unter der Autorität der königlichen Regierung stehen, durch die betreffenden Herren Ressort-Chefs die Aufforderung richten lassen, in keinem Falle gegen die Veröffentlichung einer Parlamentsrede einzuschreiten, es sei denn, daß sie zuvor an die Regierung berichtet hätten und der Fall so stark wäre, daß die Autorisation von der Staats-Regierung ertheilt werden müsse. Die Regierung wird nicht in Verlegenheit kommen, von dieser reservirten Befugniß Gebrauch zu machen, am allerwenigsten wird sie davon Gebrauch machen in Bezug auf die Angriffe, welche die Regierung selbst treffen, sie wird nur zum Schutz der Privatrechte gegen persönliche Beleidigung jemals davon Gebrauch machen. Wenn behauptet wird, daß unter dieser Einrichtung die Freiheit litte, so halte ich das für eine der übertriebenen Declamationen, denen ich lediglich einen ornamentalen Charakter in den Reden der Vertheidiger des Antrages beilege."

Bei der Abstimmung wird der Antrag Lasker mit großer Mehrheit angenommen (dagegen nur die Mehrheit der Conservativen und einzelne Mitglieder des Centrums).

Art. 23 (Initiative des Reichstags bei der Gesetzgebung).

Antrag Baumstarck: dem Reichstag auch das Recht einzuräumen, an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen. — Antrag Lasker: dem Reichstag auch das Recht einzuräumen, Adressen an das Bundespräsidium zu richten, Interpellationen zu stellen, Beschwerden, Bitt- und andere Schriften entgegen zu nehmen und sie an den Bundeskanzler zu überweisen, Thatsachen durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständiger und anderer Auskunftspersonen zu erheben und in gleicher Weise Commissionen mit der Erhebung von Thatsachen zu beauftragen. — Antrag Braun: das Recht, die Anwesenheit des Bundeskanzlers oder eines Stellvertreters desselben zu verlangen.

Bei der Abstimmung wird nur der Antrag Baumstarck mit großer Mehrheit angenommen, dagegen der Antrag Lasker mit 134 gegen 126, der Antrag Braun in namentlicher Abstimmung mit 135 gegen 124 Stimmen verworfen.

Art. 24 (Legislaturperiode):

Antrag Baumstarck auf eine fünfjährige Legislaturperiode, — Antrag Graf Bassewitz auf eine sechsjährige Legislaturperiode, — Antrag v. Unruh auf die Bestimmung, daß im Falle einer Auflösung die Wähler binnen 60 und der Reichstag selbst binnen 90 Tagen versammelt werden müssen und daß eine Vertagung 30 Tage nicht überschreiten und während derselben Session nicht wiederholt werden dürfe.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Bassewitz mit starker Mehrheit, der Antrag Baumstarck mit 137 gegen 128 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag v. Unruh mit geringer Mehrheit angenommen.

30. März. (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte. Die Art. 25—28 werden unverändert oder mit geringen Modificationen angenommen. Art. 29 (Ausschluß von Diäten).

Antrag v. Weber und Thünen (national-lib. Fraction) auf Gewährung von Diäten und Reisekosten.

Erklärung Bismarcks: „Ich habe im Auftrag der hohen verbündeten Regierungen zu erklären, daß sich dieselben auf Bewilligung von Diäten unter keinen Umständen einlassen werden, vielmehr die Entscheidung dieser Frage dem Wege der Gesetzgebung demnächst zu überlassen sei, nachdem berichtigende Erfahrungen über die Wirksamkeit des noch wenig erprobten Wahlgesetzes werden gemacht worden sein". Der k. sächs. Commissär v. Friesen erklärt, daß seine Regierung hierüber mit der preußischen vollkommen einverstanden sei.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Weber und Thünen trotzdem unter Namensaufruf mit 136 gegen 130 Stimmen angenommen.

[illegible] (Hessen: Nassau). Eine k. Verordnung hebt das vom gew. [illegible] Nassau wieder restaurirte Jagdrecht, eine der Haupt[illegible]rden der Bevölkerung gegen die früheren Zustände, [illegible] und regelt die Entschädigungspflicht.

[illegible] n). Eine k. Verordnung befiehlt die Aufnahme einer [illegible]en [illegible]e von 30 Mill. Thlr. in Gemäßheit des Gesetzes [illegible]28, [illegible]1866 behufs Wiederbeschaffung der im Kriege von [illegible]anition ꝛc.

1. März. Der französ. Gesandte in Berlin Benedetti setzt die französ. Regierung von der gewaltigen Aufregung in ganz Deutschland wegen Luxemburgs in Kenntniß und von der bevorstehenden Interpellation Bismarcks im Reichstage, mit dem Beifügen, daß unter diesen Umständen Vorsicht und ein Aufschub im Abschlusse Frankreichs mit Holland nothwendig sein möchte.

1. April. (Norddeutscher Bund). Reichstag: Interpellation Bennigsen und 70 Gen. bez. Luxemburg. Antwort Bismarcks.

Interpellation: „1) Hat die königlich preußische Regierung officielle oder anderweitige Kenntniß davon erhalten, ob die in täglich verstärktem Maße auftretenden Gerüchte über Verhandlungen zwischen den Regierungen von Frankreich und den Niederlanden wegen Abtretung des Großherzogthums Luxemburg begründet sind? 2) Ist die königlich preußische Regierung in der Lage, dem Reichstage, in welchem alle Parteien einig zusammenstehen werden, in der kräftigsten Unterstützung der Abwehr eines jeden Versuchs, ein altes deutsches Land von dem Gesammt-Vaterlande loszureißen, Mittheilungen darüber zu machen, daß sie im Verein mit ihren deutschen Bundesgenossen entschlossen ist, die Verbindung des Großherzogthums Luxemburg mit dem übrigen Deutschland, insbesondere das preußische Besatzungsrecht in der Festung Luxemburg auf jede Gefahr hin dauernd sicher zu stellen?"

Rede Bennigsen's: „Seit einigen Tagen mehren sich von allen Seiten die Gerüchte über Verhandlungen zwischen der niederländischen Regierung und Frankreich wegen der Abtretung von Luxemburg. Es tritt in immer größerer Stärke die Behauptung auf, daß ein solcher Abtretungsvertrag bereits abgeschlossen sei. Danach würde also ein Fürst aus deutschem Geschlechte, uneingedenk der stolzen Erinnerungen seines Hauses, aus welchem einst ein Mitglied selbst die deutsche Kaiserkrone getragen hat, einen Handel eingegangen sein über ein Land, welches keine Provinz von Holland bildet, sondern zu allen Zeiten ein deutsches Land gewesen, welches nur bei Gründung des deutschen Bundes dem regierenden Hause der Niederlande zu Theil geworden ist als Austausch für Rechte an andern Ländern, welche dieses Haus in Deutschland besessen hat. Meine Herren! Es ist eine dringende Aufforderung für den Reichstag in dieser Lage, sich klar darüber zu werden, was die verbündeten deutschen Regierungen und die Vertreter deutscher Nation einer solchen Gefahr gegenüber zu thun gewillt sind. Die Interpellation, die wir an den Vorsitzenden der Bundes-Commissare gerichtet haben, ist ausgegangen von der liberalen Seite des Reichstages; sie ist absichtlich von uns gerade ausgegangen, weil wir vor Allen ein Bedürfniß gefühlt haben, kund zu geben, daß in solchen Fällen der auswärtigen Politik, wo es gilt, deutschen Boden zu vertheidigen gegen ungerechte Gelüste des Auslandes, keine Parteien im Hause existiren dürfen (Beifall), daß die Schwierigkeiten, welche sich in den letzten Wochen bei einzelnen Fragen des Ausbaues der inneren Verfassung gezeigt haben, die Differenzen, die bis heute noch nicht vollständig gelöst sind zwischen den liberalen Parteien des Reichstages und der Vertretung der Regierung, daß sie nicht den geringsten Einfluß äußern werden auf die Haltung des ganzen Reichstages, wo es gilt, muthig und entschlossen dem Auslande gegenüber zu stehen (lebhafter Beifall) und die kräftige Politik, welche die preußische Regierung und welche der Minister-Präsident bislang geführt haben, auf das entschiedenste zu unterstützen. (Stürmischer Beifall.) Meine Herren! Sie haben aus dem Schreiben, welches ich Ihnen eben mittheilte, und aus anderen Notizen, die uns hier brieflich zugegangen und die in der Presse enthalten sind, vernommen, mit welcher Sorge man gerade in Luxemburg dem Ausgange des Handels entgegensieht. Ich finde es auch begreiflich, daß in

Luxemburg das Gefühl der Besorgniß sich nicht in offenen Kundgebungen zeigen kann. Denn so lange man in Luxemburg sich verlassen fühlt und die Besorgniß haben kann, daß in dem Momente der Neubildung von Deutschland vielleicht solche Gelüste nicht mit der nothwendigen Energie zurückgewiesen werden, ist es erklärlich — wenn man es auch nicht vollständig rechtfertigen kann —, daß ein so kleines Land nicht wagt, mit der Entschiedenheit derartigen französischen Gelüsten gegenüber zu treten, wie wir es allerdings wohl unter anderen Umständen von allen deutschen Volksstämmen erwarten können. Um so mehr ist die Pflicht an uns herangetreten, an den Reichstag, die Vertretung der Nation, und an die Bundes-Commissare, in Deutschland und im Auslande und namentlich auch in Luxemburg keinen Zweifel darüber zu lassen, daß sie diese Position, diesen Theil Deutschlands vertheidigen wollen. Meine Herren! Es ist eine nicht geringe Versuchung für das Ausland vorhanden, die Auflösung des deutschen Bundes zu benutzen, die Zeit zu benutzen, wo eine neue deutsche Staatenbildung noch nicht fertig geworden ist, wo Kämpfe der inneren Politik ausgebrochen sind in Deutschland, die eigene Machtstellung gegenüber Deutschland zu verstärken. Wenn wir nicht dem ersten Versuche der Art entgegentreten, dann werden die Versuche sich stets wiederholen, und die jetzige Neubildung wird in Deutschland nicht zur Begründung eines starken Bundesstaates, sondern nur zur Fortdauer der alten Zerrissenheit und Schwäche führen. (Sehr richtig! von allen Seiten.) Wenn wir Vertrauen haben zu der kräftigen Leitung der auswärtigen Politik, wie sie sich gezeigt hat im vorigen Jahre und in den Jahren vorher bei der preußischen Regierung, so wird dieses Vertrauen allerdings eine neue Bewährung verlangen in der schwierigen Lage, wo wir den Frieden erhalten können, wenn wir stark und entschlossen gegenüberstehen dem Auslande, wo wir aber auch zeigen müssen, daß wir den Krieg nicht scheuen, wo es sich um eine gerechte Vertheidigung gegen ungerechte Angriffe handelt. (Enthusiastischer Beifall.) Wir wissen ja Alle, daß in Frankreich in Erinnerung an die alte schwache Stellung Deutschlands, an die Uebermacht Frankreichs gegen Deutschland auch jetzt wieder die Reste alter Parteien und deren altgewordene Führer die Leidenschaften in der Armee und die Leidenschaften im Volke aufzureizen suchen, — aufzureizen, vielleicht nicht bloß in dem Motive, Eroberungen zu machen für Frankreich, vielleicht auch in dem Motive, der jetzigen französischen Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. (Sehr richtig! von allen Seiten.) Geben wir rasch und entschlossen die richtige Antwort auf alle solche Tendenzen, und wir werden sie im Keime ersticken können! (Sehr gut! Lebhafter Beifall.) Meine Herren! Welch einen Eindruck müßte es in Deutschland machen, wenn in einem Augenblicke, wo der Reichstag versammelt ist, um eine Verfassung für Deutschland zu gründen, wenn in dem Augenblicke, wo die Vertreter der Regierungen und die Vertreter des Volkes der preußischen Krone und der preußischen Staats-Regierung die Leitung der auswärtigen Politik des norddeutschen Bundes übertragen wollen, wenn in demselben Augenblicke, wie leider schon früher in schweren Zeiten Deutschlands manchmal, Grenzprovinzen von Deutschland losgerissen werden! Würde es nicht ein Fleck sein, sehr schwer abzuwaschen von der deutschen Ehre, würde es nicht den Stempel undeutscher Schwäche der Leitung der auswärtigen Politik aufdrücken, wenn in dem ersten Augenblicke, wo wir wieder eine deutsche, nicht bloß eine preußische Politik haben wollen, nicht das Aeußerste aufgeboten würde, um eine solche Schwächung, die Abreißung einer deutschen Provinz zu verhindern. Meine Herren! Sie erinnern Sich des patriotischen Ausspruches, den vor mehreren Jahren Se. Majestät der König von Preußen gethan hat: Kein Dorf solle von deutschem Boden mit seiner Zustimmung abgerissen werden. Diese Worte haben einen lebhaften Wiederhall gefunden in Deutschland, sie sind in dankbarer Erinnerung von der deutschen Nation aufbewahrt worden. Jetzt, wo

die Vertreter des norddeutschen Bundes um Se. Majestät den König Wilhelm hier in Berlin versammelt sind, da mag er das deutsche Volk aufrufen, er wird in demselben keine Parteien finden, wo es gilt, sich gegen das Ausland zu vertheidigen, er wird noch eine einige und entschlossene Nation finden. (Stürmischer Beifall.) Wenn wir Schwierigkeiten gehabt haben, in wenig Wochen ein Verfassungswerk zu Stande zu bringen, so wird gerade die Gefahr, daß wir jetzt an unseren Grenzen Stücke von Deutschland verlieren sollen, wenn wir uns nicht schnell verständigen, das Bedürfniß der Verständigung bei den Regierungen und bei den Vertretern der Nation nur steigern. Wir können in diesem Falle sehr rasch zu der Annäherung kommen, die wir ja ohnehin in einigen Wochen erreicht haben würden, wir können zu dieser Annäherung sehr rasch kommen, und das Werk, das nach unserer Voraussicht vielleicht erst zu Ostern beendigt sein würde, könnte in eben so wenigen Tagen, wie es sonst Wochen erfordert haben würde, rasch abgeschlossen werden. (Lebhafter Beifall.) Meine Herren, wir wissen sehr wohl, was auf dem Spiele steht, wenn es nicht gelingt, noch im Anfange der französischen Nation die Ueberzeugung beizubringen, daß sie es jetzt nicht mehr mit einem schwachen, zerrissenen, uneinigen Deutschland zu thun hat, sondern daß sie ein Volk vor sich hat in einem kräftigen Aufschwunge begriffen, um sich eine Verfassung und eine angesehene Stellung in Europa zu erringen. Meine Herren, dann werden wir allerdings sehr schweren Ereignissen entgegengehen. Wir suchen den Krieg nicht. Bricht der Krieg aus, so wird Frankreich die Verantwortung treffen. Wir wissen, welche schweren Folgen dieser Krieg haben wird, gleichgültig, wer als Sieger aus demselben hervorgehen wird. Die französische und die deutsche Nation, so reich ausgestattet von der Natur, wohnen auf Gebieten, groß genug, um der Entfaltung ihrer Kräfte vollen Spielraum einzuräumen. Diese Völker, sie können in Frieden und Freundschaft neben einander leben, in gegenseitiger Achtung, in Förderung der gemeinsamen Interessen, in Förderung der Gesittung und Cultur in Europa. Jeder Krieg, der zwischen diesen beiden großen Nationen geführt werden würde, wird dem Fortschritte des Wohlstandes und der Cultur in Europa schwere Wunden schlagen. (Sehr richtig!) Davon ist Niemand mehr durchdrungen, als wir, die Vertreter der deutschen Nation, die wir zunächst zu friedlichen Aufgaben, zu der Aufgabe, eine Verfassung, die eine Grundlage des Rechtes und des Friedens bilden soll, für Deutschland zu gründen, zusammengetreten sind. Aber wenn das Ausland uns stören will in unserem Werke, wenn es die noch nicht abgeschlossene Vollendung des Werkes benutzen will, zu eigenem ungerechten Beginnen, dann wird es hier auf eine Nation stoßen und, wie wir nicht bezweifeln, auch auf Regierungen, die allen derartigen Versuchen mit der äußersten Entschlossenheit entgegentreten. Meine Herren! Lassen Sie uns also deßhalb darüber keinen Zweifel lassen, daß wie unter uns alle Parteien, so auch das deutsche Volk einig sein wird, jede kräftige Politik der Regierungen auf jede Gefahr hin zu unterstützen diesem und allen etwaigen späteren Versuchen des Auslandes gegenüber." (Lebhafter Beifall von allen Seiten des Hauses.)

Antwort Bismarcks: „Die hohe Versammlung wird es natürlich finden, wenn ich mich in einer Frage von der Tragweite, welche die vorliegende gewonnen hat, in diesem Augenblicke darauf beschränke, die Interpellation mit einer Darlegung des thatsächlichen Sachverhältnisses, soweit es der königlichen Staats-Regierung und ihren Bundesgenossen bekannt ist, zu beantworten. Ich muß dabei zurückgreifen auf die Ursachen, die es veranlaßt haben, daß das Großherzogthum Luxemburg nicht Mitglied des norddeutschen Bundes ist. Bei Auflösung und durch die Auflösung des früheren deutschen Bundes gewann jeder der an demselben betheiligten Staaten seine volle Souverainetät wieder, so wie er sie vor Stiftung des Bundes besessen und durch die Verpflichtung, die er im Bundesvertrag freiwillig eingegangen war,

beschränkt hatte. Nach Auflösung des Bundes genoß das Großherzogthum Luxemburg und der Großherzog derselben Souverainetät europäischen Charakters, wie der König und das Königreich der Niederlande. Eine große Mehrzahl der früheren Bundesgenossen benutzten gleich Preußen ihre Freiheit, um sofort auf nationalem Boden einen neuen Bund behufs gegenseitiger Unterstützung, behufs Pflege nationaler Interessen zu schließen. Das Großherzogthum Luxemburg fand es seinen Interessen nicht entsprechend, denselben Weg einzuschlagen. Durch die Organe, welche uns innerhalb des Großherzogthums und seinen Grenzen zu Gebote stehen, waren wir davon in Kenntniß gehalten, daß eine entschiedene Abneigung, dem norddeutschen Bunde beizutreten, dort in allen Schichten der Bevölkerung heimisch war; in den höheren und namentlich in den höchsten war sie getragen von einer deutlich ausgesprochenen Mißstimmung gegen Preußen und dessen Erfolge, in den unteren getragen von einer Abneigung gegen die Uebernahme derjenigen Lasten, die eine ernstliche Landesvertheidigung mit sich führt. Die Stimmung der Luxemburger Regierung fand Ausdruck in einer Depesche, die im October an uns gerichtet wurde und in welcher sie uns nachzuweisen suchte, daß wir kein Recht mehr hätten, in Luxemburg Besatzung zu halten. (Hört!) Die königl. Staats-Regierung und ihre Bundesgenossen mußten sich die Frage stellen, ob es angemessen sei, unter diesen Umständen eine Einwirkung oder gar einen Druck dahin zu üben, daß das Großherzogthum Luxemburg, welches dem Zollvereine angehört, dennoch dem Nordbunde beitrete. Sie hatte sich nach gründlicher Erwägung diese Frage verneint: sie mußte es einmal als einen zweifelhaften Vortheil betrachten, in einem Bunde von dieser Intimität in dem Großherzog von Luxemburg ein Mitglied zu haben, welches in seiner Eigenschaft als König der Niederlande seinen Schwerpunkt außerhalb des Bundes und seine Interessen möglicher Weise vielfach im Widerspruche mit dem Bunde haben könnte. Die Erfahrungen, die wir in dieser Beziehung in früheren Jahren gemacht haben, waren lehrreich genug, um uns abzuhalten, eine ähnliche Einrichtung in vollem Maße auf die neuen Institutionen zu übertragen. Die königliche Staats-Regierung hat sich ferner gesagt, daß vermöge der geographischen Lage und der eigenthümlichen Verhältnisse gerade des Großherzogthums Luxemburg die Behandlung insbesondere dieser Frage einen höheren Grad von Vorsicht erfordere. Man erweist der preußischen Politik nur Gerechtigkeit, wenn an einer hervorragenden Stelle ausgesprochen ist, die preußische Politik suche die Empfindlichkeit der französischen Nation, natürlich soweit es mit der eigenen Ehre verträglich ist, zu schonen. Die preußische Regierung findet und fand zu einer solchen Politik Anlaß in der gerechten Würdigung, welche die friedlichen und freundlichen Beziehungen zu einem mächtigen und ebenbürtigen Nachbarvolke auf die Entwicklung der deutschen Frage ausüben könnten. Aus derselben Rücksicht, die ich hiermit charakterisirt habe, will ich mich enthalten, auf den zweiten Theil der Interpellation mit Ja oder Nein zu antworten. Der Wortlaut dieses zweiten Theils ist ein solcher, wie er einer Volksvertretung, die auf nationalem Boden steht, sehr wohl anstehen mag; er gehört aber nicht der Sprache der Diplomatie an, wie sie bei Behandlung internationaler Beziehungen, so lange dieselben in friedlichem Wege erhalten werden können, geführt zu werden pflegt. — Was den ersten Theil der Interpellation betrifft, so will ich das Sachverhältniß, so weit es zur Kenntniß der Staats-Regierung gekommen ist, offen darlegen. Die Staats-Regierung hat keinen Anlaß anzunehmen, daß ein Abschluß über das künftige Schicksal des Großherzogthums bereits erfolgt sei (Sensation), sie kann das Gegentheil natürlich nicht mit Bestimmtheit versichern, kann auch nicht mit Bestimmtheit wissen, ob, wenn er noch nicht erfolgt wäre, er vielleicht unmittelbar bevorsteht. Die einzigen Vorgänge, durch welche die Staats-Regierung veranlaßt gewesen ist, geschäftlich Kenntniß von dieser Frage zu nehmen, sind folgende: Vor wenig Tagen hat Se. Maj.

der König der Niederlande den im Haag accreditirten preußischen Gesandten mündlich in die Lage gesetzt, sich darüber zu äußern, wie die preußische Regierung es auffassen würde, wenn Se. Majestät der König der Niederlande sich der Souverainetät über das Großherzogthum Luxemburg entäußerte. (Heiterkeit.) Graf Perponcher, der preußische Gesandte, war angewiesen worden, darauf zu antworten, daß die Staats-Regierung und ihre Bundesgenossen augenblicklich überhaupt keinen Beruf hätten, sich gegenüber dieser Frage zu äußern, daß sie Sr. Majestät die Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen selbst überlassen, und daß die Staats-Regierung, bevor sie sich über die Frage äußern würde, wenn sie genöthigt werde, es zu thun, jedenfalls vorher sich versichern würde, wie die Frage von ihren deutschen Bundesgenossen, wie von den Mitunterzeichnern der Verträge von 1839, wie von der öffentlichen Meinung in Deutschland, welche gerade im gegenwärtigen Augenblick in Gestalt dieser hohen Versammlung ein angemessenes Organ besitzt, aufgefaßt werden würde. (Bravo.) Die zweite Veranlassung war diejenige, daß die königl. niederländische Regierung durch den hiesigen Gesandten uns ihre guten Dienste Behufs der von ihr vorausgesetzten Verhandlungen Preußens mit Frankreich über das Großherzogthum Luxemburg anbot. (Heiterkeit.) Wir haben darauf zu antworten beschlossen, daß wir nicht in der Lage seien, von diesen guten Diensten Gebrauch zu machen (Bravo! Heiterkeit), weil Verhandlungen dieser Art nicht beständen. In dieser Lage, meine Herren, befindet sich, so viel der königlichen Staats-Regierung bekannt ist, die Sache noch in dieser Stunde, ich betone, so viel mir bekannt ist, und beziehe mich auf das, was ich kurz vorher über die Möglichkeit eines Abschlusses gesagt habe. Sie werden von mir nicht verlangen, daß ich in diesem Augenblicke, ähnlich wie es einem Volksvertreter oder einer Volksvertretung ansteht, Erklärungen über die Absichten und Entschlüsse der königlichen Staats-Regierung und ihrer Bundesgenossen in diesem oder in jedem Falle in die Oeffentlichkeit gebe. (Sehr richtig!) Die verbündeten Regierungen glauben, daß keine fremde Macht zweifellose Rechte deutscher Staaten und deutscher Bevölkerungen beeinträchtigen werde; sie hoffen, im Stande zu sein, solche Rechte zu wahren und zu schützen auf dem Wege friedlicher Verhandlungen und ohne Gefährdung der freundschaftlichen Beziehungen, in denen sich Deutschland bisher zur Genugthuung der verbündeten Regierungen mit seinen Nachbarn befindet. Sie werden Sich dieser Hoffnung um so sicherer hingeben können, jemehr das eintrifft, was Interpellant vorher zu meiner Freude andeutete, daß wir durch unsere Berathungen das unerschütterliche Vertrauen auf den unzerreißbaren Zusammenhang des deutschen Volkes mit und unter seinen Regierungen bethätigen werden." (Lebhafter Beifall.) — Präsident Simson: Ein Antrag auf Besprechung der Interpellation ist nicht gestellt. Ich spreche aber zuversichtlich die Empfindungen der Versammlung aus, wenn ich sage: „Die Weise, in welcher der Reichstag die Interpellation und ihre Beantwortung acceptirte, spricht deutlicher, unzweideutiger als irgend ein formeller Antrag es könnte."

Uebergang zur Tagesordnung: Verfassungsdebatte. Tit. VI (Zoll- und Handelswesen), Art. 30—37 und Tit. VII (Eisenbahnwesen), Art. 38—44 werden mit geringen Modificationen angenommen.

— April. (Preußen: Schleswig-Holstein). In Nordschleswig haben mehr als 1500 Landwehrleute den Eid verweigert und sollen deßhalb sämmtlich zum activen Dienst eingezogen werden. Ein Theil wird dadurch mürbe gemacht, ein anderer wird nach dem Süden gebracht, um dort eingestellt zu werden, viele gehen über die dänische Grenze, um sich der Verpflichtung zu entziehen.

[illegible]). Der Kronprinz kann mit der Meldung nach [illegible] daß die sächsische Armee mit diesem Tage bundesmäßig [illegible] gemäß der Convention vom 7. Febr.).

[illegible] (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte — [illegible] (Post- und Telegraphenwesen), IX (Marine und Schiffahrt) und X (Consulatswesen). Art. 45—51 werden ohne bedeutende Modificationen angenommen, außer daß beschlossen wird, daß die Flagge nicht bloß der Handels-, sondern auch der Kriegsmarine schwarz-weiß-roth sein solle.

[illegible] (Preußen) wendet sich wegen Luxemburg an England und die anderen Unterzeichner des Vertrags von 1839.

[illegible] „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte — Generaldiscussion über Titel XI Bundeskriegswesen. Die Generale Moltke und Vogel v. Falkenstein erklären die dreijährige Präsenzzeit für unerläßlich zur Herstellung einer kriegstüchtigen Armee. Gegen den Entwurf erklären sich Waldeck, Ree, v. Bockum-Dolffs, Duncker, Eichholz. Den Antrag Krüger's, die Aushebung in Nordschleswig bis zur dortigen Volksabstimmung zu suspendiren, erklärt Graf Bismarck für unerfüllbar: die Elbherzogthümer seien augenblicklich ein integrirender Theil Preußens.

4. „ (Preußen: Hannover). Eine kgl. Verordnung hebt die Zunftrechte und Gewerbsbeschränkungen auf und führt mit einem Schlage die Gewerbsfreiheit auch in Hannover ein.

5. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte — Bundeskriegswesen: Art. 55 (Dienstzeit). Die Nationalliberalen erklären sich für die Grundlagen der preuß. Armeereorganisation, die Fortschrittspartei hält dagegen ihren bisherigen Standpunkt fest. Bei der Abstimmung wird der Art. nach dem Entwurf (7 Jahre im stehenden Heere und 5 Jahre in der Landwehr) mit entschiedener Mehrheit angenommen und das Amendement Forckenbeck (7 Jahre im stehenden Heere, wovon bei der Fahne höchstens 3, in der Reserve 4 Jahre) ohne Zählung verworfen.

Art. 56 (Contingentirung: 1 Procent auf 10 Jahre):

Amendement Duncker (Fortschrittspartei): Jährliche Contingentirung, ein Organisations- und Recrutirungsgesetz. — Amendement Kratz: Provisorische Bewilligung der Friedenspräsenzstärke bis zum 31. Dec. 1869. — Amendement Moltke: Annahme des Regierungsantrags nicht auf 10 Jahre, sondern „bis zur Publication des neu zu Stande zu bringenden Bundesgesetzes." — Amendement Forckenbeck: „Die Friedenspräsenzstärke wird bis zum 31. Dec. 1871 auf 1 Procent normirt. Für die spätere Zeit wird dieselbe im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt."

Bei der Abstimmung werden die Anträge Duncker und Kratz ohne Zählung, der Antrag Moltke unter Namenaufruf mit 136 gegen 123 Stimmen verworfen, dagegen der Antrag Forckenbeck beim Namensaufruf mit 137 gegen 127 Stimmen angenommen.

6. April. (Norddeutscher Bund). Reichstag: Verfassungsdebatte — Bundeskriegswesen. Art. 57 (Ausdehnung der gesammten preuß. Militärgesetzgebung auf den ganzen Bund) wird angenommen, jedoch mit einem Zusatze Forckenbecks („Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen") mit 134 gegen 128 Stimmen.

Art. 58 (Kriegskostenbeiträge: 225 Thlr. für den Kopf).

Amendement Fürst Solms: auf 7 Jahre. — Amendement Forckenbeck: bis zum 31. Dec. 1871. — Amendement Moltke: Forterhebung des Beitrags und Beibehaltung des Procentsatzes bis zum Erlaß eines abändernden Gesetzes.

Kriegsminister v. Roon: „Wenn die Summe von 225 Thlrn. nicht ausreicht, und die Regierung mit vermehrten Ansprüchen vor den Reichstag tritt, so erwarte ich keine verbitterte Aufnahme, wenn die gehobene Stimmung von heute dann noch besteht. Solange unsere Verwaltung sich mit Recht des Rufs der Sparsamkeit erfreut, werden Sie mir den guten Ruf nicht schmälern wollen. Ich sehe die 225 Thaler nicht als ein Pauschquantum, sondern als eine Minimalforderung an, welche die Existenz des wichtigsten Instituts des neuen Bundes sicher stellen soll. Wir streben dahin, daß festgesetzt wird in Paragraphen was Rechtens ist. Wenn es der Regierung ansteht, wird sie von weiterer Freigebigkeit Gebrauch machen. Wenn ein Zeitraum von zehn Jahren auch nur obenhin gegriffen ist, so sind vier Jahre doch zu wenig, um die Organisation zum Abschluß zu bringen. Dazu bedürfen wir sieben Jahre, schon in Rücksicht auf das mit den Regierungen der ehemaligen Reserve-Infanteriedivision geschlossene Abkommen, das für uns keine Prärogative bringt. Deßhalb bin ich mit dem Amendement des Fürsten Solms einverstanden. Auch das Amendement Moltke beseitigt die Gefahr ins Freie zu fallen. Ich bin sehr zu Compromissen geneigt, nur will ich dabei nicht die Interessen des Vaterlands compromittiren. Dessen mögen Sie sich bei der Abstimmung freundlich erinnern."

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Fürsten Solms ohne Zählung, der des General v. Moltke unter Namensaufruf mit 138 gegen 130 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag Forckenbecks angenommen.

8. „ (Norddeutscher Bund.) Reichstag: Verfassungsdebatte — Bundeskriegswesen. Der Titel wird bis zu Ende ohne bedeutende Modificationen erledigt; Generaldebatte über Titel XII (Bundesfinanzen).

9. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Interpellation des Grafen zum Solms-Laubach und der oberhessischen Abgg. bez. Eintritt des ganzen Großherzogthums Hessen in den nordd. Bund. Antwort Bismarcks.

Interpellation: „Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen erließ nach wiederhergestelltem Frieden unterm 17. September v. J. von Worms aus eine Proclamation, überschrieben: „An mein treues Volk", welche in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands und dessen nationale Gestaltung das Folgende besagt: „Wir haben nicht bloß die Wunden zu heilen, welche der Krieg unserem Hessen geschlagen hat, — wir

haben auch mit der Neugestaltung unseres gemeinsamen deutschen Vaterlandes in einer die gerechten nationalen Ansprüche befriedigenden Weise zu beginnen. Der alte Rechtsboden, auf dem wir hätten fortbauen können, ist zusammengebrochen. Wir müssen nun die Vervollkommnung des durch die Macht der thatsächlichen gebildeten neuen Rechtszustandes zum Gegenstand unserer Sorge machen. Mein eifrigster Wunsch war, den Bund, welcher dermalen den Norden Deutschlands umfaßt, auf das ganze große Vaterland ausgedehnt zu sehen. Hindernisse, deren Beseitigung nicht in meiner Macht lagen, standen bis jetzt der Erfüllung meines Wunsches entgegen. — Aber wie ich stets bei meinem Regierungs-Antritt neben dem Wohle meines besonderen Landes, das Glück und die Größe des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, und die Befestigung des dasselbe umschlingenden Bandes angelegen habe, so werde ich auch für die Zukunft dieses Ziel nicht aus den Augen verlieren. Ich rechne dabei auf das Vertrauen und die Unterstützung meines guten und treuhessischen Volkes." In Folge des Friedens-Abschlusses zwischen Preußen und Hessen vom 3. September v. J. trat — wie bekannt, — der Großherzog von Hessen mit der Provinz Oberhessen dem norddeutschen Bunde bei, während die beiden anderen Provinzen des Landes außerhalb dieses Verhältnisses blieben. Bei Gelegenheit der Discussion, resp. Annahme des preußisch-hessischen Friedensvertrages in der Zweiten Kammer zu Darmstadt, — im Januar d. J. wurde von zwei Abgeordneten beantragt: gleichzeitig die feste Erwartung auszusprechen: die großherzogliche Staats-Regierung werde mit allen Kräften dahin streben, auch mit den von dem norddeutschen Bund bis jetzt noch ausgeschlossenen Gebietstheilen möglichst bald in denselben einzutreten. Die Kammer beschloß, Berathung und Beschlußfassung über diesen Antrag wegen mangelnder genügender Information bis nach erfolgter definitiver Constituirung des norddeutschen Bundes auszusetzen. Diese definitive Constituirung steht durch Publication der Verfassung in der nächsten Zeit mit Sicherheit zu erwarten. Ist dann das ganze Großherzogthum Hessen dem norddeutschen Bunde nicht beigetreten, — oder ist nicht wenigstens sein Beitritt in sichere Aussicht gestellt, — so wird das Land in zwei Theile gerissen. Daraus werden schwere Schädigungen der nationalen, — der dynastischen und der besonderen Interessen des Großherzogthums entstehen. Welche Gründe auch früher bestanden haben mögen, den Beitritt von ganz Hessen zum norddeutschen Bunde zu beanstanden, so scheint uns doch jetzt die Zeit gekommen zu sein, wo Deutschland genügend gekräftigt ist, um seine inneren Angelegenheiten ohne fremden Rath seinen eigenen Interessen entsprechend zu ordnen, und dabei einzig und allein sein eigenes Wohl zum Ausgangspunkt seiner Entschließungen zu nehmen. Auf Grund vorstehender Andeutungen erlauben sich die unterzeichneten oberhessischen Abgeordneten an den Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissarien die ergebenste Anfrage: 1) ob, und eventuell welche Hindernisse dem ungetrennten Eintritt des ganzen Großherzogthums Hessen in den norddeutschen Bund zur Zeit entgegen stehen? 2) eventuell, ob diese Hindernisse dauernde, oder vorübergehender Natur sind?"

Begründung der Interpellation durch den Abg. Grafen zu Solms-Laubach: „Wir haben die Ihnen bekannte Interpellation gestellt, meine Herren, um zu constatiren, ob die Hindernisse, welche seither dem Eintritte des ganzen Großherzogthums Hessen in den norddeutschen Bund entgegenstanden, noch bestehen oder nicht. Im letzteren Falle dürfen wir hoffen, daß bald der Eintritt des ganzen Großherzogthums Hessen in den norddeutschen Bund erfolgen wird. Die Erklärungen des Großherzogs von Hessen, die Sie aus der Interpellation ersehen haben werden, so wie die Worte, die wir bei der Eröffnung des Reichstages aus königlichem Munde vernommen haben, lassen uns hoffen, daß der abnorme Zustand, in welchen das Großherzogthum Hessen durch den Friedensvertrag vom 3. September gekommen

ist, wird beseitigt werden. Daß dieser Zustand ein abnormer ist, will ich mit wenigen Worten nachzuweisen versuchen. Durch die Artikel des Verfassungs-Entwurfs, welche die Gesetzgebungs-Befugnisse des Bundes bestimmen, namentlich durch die Artikel 2 und 32 des Entwurfs werden für einen unter einer Verfassung vereinigten Staat, wie das Großherzogthum Hessen, zwei verschiedene Factoren der Gesetzgebung begründet, was mit der Staats-Einheit doch ganz unverträglich ist. Sollte der Zollverein in seinem gegenwärtigen Umfange nicht erhalten werden, vielmehr nach Art. 30 des Verfassungs-Entwurfs für das Gebiet des norddeutschen Bundes ein für sich bestehendes Zollsystem eingeführt werden, so würde der abnorme Fall eintreten, daß ein Theil des Großherzogthums, ein Theil eines und desselben Staates gegen den anderen als Ausland behandelt werden müßte. Auch die Bestimmungen des Bundes-Kriegswesens sind der Art, daß sie den Staat in zwei Hälften theilen würden. Es ist zwar zu erwarten, daß durch die in Verhandlung stehende Militär-Convention dieser Mißstand werde beseitigt werden. Wie soll es aber mit den Matricular-Beiträgen werden? Sollen die nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Landestheile des Großherzogthums Hessen zu diesen Matricular-Beiträgen contribuiren oder soll das nicht geschehen, so müßte dann für die nördlich des Mains gelegenen Theile des Großherzogthums Hessen eine besondere Besteuerung eingeführt werden, um diese in Aussicht stehenden Matricular-Beiträge beizubringen. Schließlich mache ich noch auf den Art. 70 des Verfassungs-Entwurfs aufmerksam. Die Bestimmungen desselben sind nur anwendbar auf ein eine Staats-Einheit bildendes Land, passen aber nicht für eine von den anderen eigenen Landestheilen durch eine andere Gesetzgebung abgetrennte Provinz. Aus allen diesen Gründen müssen wir wünschen, daß diese Unzuträglichkeiten durch die Aufnahme des ganzen Großherzogthums in den norddeutschen Bund sobald als möglich beseitigt werden. Erfolgt diese Aufnahme nicht, so würde nichts übrig bleiben, als die Einführung einer besonderen Verfassung und Verwaltung für die nördlich des Mains belegenen Theile des Großherzogthums. Daß wir das nicht wünschen können, werden Sie einsehen, meine Herren, da das, was seit lange mit einander verwachsen ist, nicht ohne Nachtheil und Schmerzen getrennt werden kann. Wir haben mit den übrigen Provinzen des Großherzogthums Hessen Jahre hindurch Freud und Leid getragen und wünschen auch mit denselben wie seither vereinigt zu bleiben. Wir glauben auch, daß die Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums Hessen in den Theilen, die nicht zum norddeutschen Bunde gehören, den Wunsch haben, mit den übrigen Theilen des Landes vereinigt zu bleiben und selbst die dadurch allerdings ihnen erwachsenden größeren Lasten gern tragen werden, wenn dieser Zweck erreicht wird, in der Hoffnung, daß der Beitritt des ganzen Großherzogthums Hessen zum norddeutschen Bunde die Brücke bilden werde, die uns mit unseren Stammesbrüdern in Bayern, Würtemberg und Baden wieder unter eine Verfassung vereinigen werde. Ich kann bei dieser Veranlassung die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Sehnsucht, daß Deutschland wieder unter eine Verfassung vereinigt werden möge, natürlich in den süddeutschen Staaten stärker ist, als bei Ihnen, meine Herren, die Sie dem preußischen Staate angehören. Der preußische Staat ist durch die glänzenden Erfolge des vorigen Jahres, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch die energische und intelligente Führung seiner Generale, zu welchen Se. Majestät der König ja selbst zu rechnen ist, auf eine Stufe der Macht und des Ansehens gediehen, daß er auch ohne Vereinigung mit den süddeutschen Staaten eine achtunggebietende Stellung in dem europäischen Staatensystem einnehmen wird. Die süddeutschen Staaten können aber ihren deutschen Beruf ohne eine Annäherung an den norddeutschen Bund unmöglich erfüllen. Wir sprechen daher die Hoffnung aus, daß diese Vereinigung in möglichst baldiger Zukunft Statt finden möge."

Antwort Bismarcks: „Ich würde mich zu einer erschöpfenden Beantwortung der von dem Herrn Interpellanten angeregten Frage in Vertretung der hohen verbündeten Regierungen nur dann bereit erklären können, wenn die Frage von der großherzoglich hessischen Regierung gestellt würde. Der Herr Interpellant ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Wunsch der großherzoglichen Regierung, das ganze Großherzogthum jetzt in den norddeutschen Bund aufgenommen zu sehen, amtlich feststände. Ich kann dies nicht bestätigen. Die großherzoglich hessische Regierung hat uns allerdings in einer Note vom 14. August vorigen Jahres den Wunsch ausgesprochen, mit dem ganzen Großherzogthume in den Bund aufgenommen zu werden. Es geschah dies aber in einer anderen Lage der Dinge, als es die heutige ist. Die preußische Regierung hatte damals in den Friedensverhandlungen die Forderung gestellt, das gesammte Oberhessen mit Homburg und Meisenheim der preußischen Monarchie einzuverleiben gegen Entschädigung des Großherzogthums Hessen auf Kosten Bayerns. Um diesen Gebietsaustausch abzuwehren, bot die großherzogliche Regierung, wie aus dem Inhalt der Note vom 14. August zu ersehen sein würde, den Eintritt des gesammten Großherzogthums in den norddeutschen Bund an. Nachdem jener Territorial-Austausch aus anderen Rücksichten aufgegeben war, hat die großherzogliche Regierung denselben Wunsch nicht erneuert. Die verbündeten Regierungen sind weit entfernt, die Uebelstände zu verkennen, welche aus der Theilung des Großherzogthums in einen der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes unterworfenen und einen davon freien Theil hervorgehen. Es ist sogar vorauszusehen, daß diese Uebelstände sich noch beträchtlich steigern würden, wenn es nicht gelingen sollte, dem Zollverein eine weitere Ausdehnung, als das Gebiet des norddeutschen Bundes es bedingt, zu erhalten. Wir finden daher die Uebelstände, welche der Herr Interpellant hervorgehoben hat, nicht nur unzweifelhaft vorhanden, sondern auch die Gefahr, daß sie in Zukunft wachsen könnten. Es kommt dazu, daß das gesammte Großherzogthum schon in wesentlichen Theilen seiner Organisation in die Rechtssphäre des norddeutschen Bundes hineingezogen wird, namentlich in Betreff der Verwaltung der Post und der Telegraphie, und, wie demnächst durch den Abschluß einer Militär-Convention zu erwarten steht, auch in Bezug auf die militärischen Angelegenheiten. Als Aequivalent dafür blieben dem Großherzogthum zu reclamiren die Rechte, die den vorher angedeuteten Leistungen entsprächen, nämlich die Rechte einer stärkeren Vertretung im Bundesrathe wie im Reichstage, und die Bürgschaften einer vollen territorialen Garantie, die sich bisher, juristisch wenigstens, auf Rheinhessen und auf Starckenburg nicht erstreckten. Der Frage, ob nach dem Inhalte des Prager Friedens der Aufnahme des gesammten Großherzogthums, welches, von der territorialen Seite aufgefaßt, zur Hälfte ein norddeutscher, zur Hälfte ein süddeutscher Staat ist, Hindernisse entgegenstehen, würden wir näher treten, sobald uns von der großherzoglichen Regierung in amtlicher Form der Wunsch dazu ausgesprochen würde. Wir würden dann, da wir mit Oesterreich auf der Basis des Prager Friedens und in Betreff der Auslegung desselben, im Einverständnisse zu leben beabsichtigen, zunächst mit der kaiserlich österreichischen Regierung in freundschaftliche Verhandlungen darüber treten, wie sie ihrerseits die Frage auffasse, und nach der bisherigen Haltung der kaiserlichen Regierung glauben wir kaum, daß der Gedanke auf einen bestimmten Widerstand stoßen würde, sobald die Wünsche der großherzoglich hessischen Regierung sich unzweideutig manifestirt hätten. Wir würden demnächst, nachdem ich mich der Ueberzeugung hingeben darf, daß innerhalb des engeren Bundes ein Widerspruch nicht erhoben werden würde, es doch für nützlich und den gegenseitigen Beziehungen entsprechend halten, mit unseren süddeutschen Bundesgenossen, und namentlich mit Bayern, auch über diese Frage ins Vernehmen zu treten, um zu ermessen, ob die dortige Politik durch dieses Vorgehen gekreuzt oder

unterstützt werden würde. Vor Allem aber wäre erforderlich, daß die großherzogliche Regierung ihre Willensmeinung bestimmt formulirte, und nach der Bereitwilligkeit, welche dieselbe gezeigt hat, an dem nationalen Werke, an welchem sie bisher nur für Oberhessen vollständig betheiligt ist, mitzuwirken, dürfen wir mit Vertrauen die Entschließung, die Entscheidung über die Frage der großherzoglichen Regierung überlassen, die am besten wissen muß, was ihrem Interesse frommt, und der ich aus bundesfreundlichen Rücksichten hier durch eine Erklärung nicht glaube vorgreifen zu dürfen."

Fortsetzung der Verfassungsdebatte. — Art. 65 (Etatsbewilligung).

Amendement Duncker (Fortschrittspartei): Alle Ausgaben des Bundes, einschließlich derjenigen für das Marine- und Kriegswesen, so wie alle Einnahmen des Bundes werden jährlich im Voraus veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht. Letzterer wird jährlich durch ein Bundesgesetz festgestellt. — Amendement Miquel (National-Liberale): a) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahrs nach folgenden Grundsätzen festgestellt, b) die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Während der im Art. 58 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen. — Amendement Bethusy-Huc (Freiconservative): Die im Art. 58 verfassungsmäßig festgestellten Beträge werden auch nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem sie bewilligt sind, so lange nach Maßgabe des Art. 67 forterhoben, bis sie durch ein nach Art. 5 zu Stande gekommenes Bundesgesetz abgeändert worden sind. — Amendement Münchhausen: Dreijährige Finanzperioden.

Bei der Abstimmung wird nur das Amendement Miquel (a) mit 145 gegen 122 Stimmen angenommen, dagegen die Amendements Miquel (b), Duncker, Bethusy-Huc und Münchhausen ohne Zählung abgelehnt.

Debatte über Art. 66 (Einnahmen):

Amendement Miquel (National-Liberale): Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, so wie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt und demnach durch das Präsidium ausgeschrieben werden,

wird mit Mehrheit ohne Zählung angenommen.

Art. 67 (Rechnungsablegung):

Amendement Duncker (Fortschrittspartei): Steuern und Abgaben für den Bund dürfen nur so weit sie in dem Bundeshaushalts-Etatsgesetze angeordnet sind, erhoben werden. — Die Aufnahme von Anleihen für den Bund findet nur auf Grund eines Bundesgesetzes statt; dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Bundes. — Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Reichtags erforderlich. — Die Jahresrechnung über den Bundeshaushalts-Etat wird nach stattgefundener Prüfung durch einen Bundesrechnungshof dem Reichstage zur Entlastung des Bundespräsidiums vorgelegt. — Ein Gesetz über die Bildung des Bundes-

rechnungshofes wird dem nächsten Reichstage vorgelegt. So lange dasselbe nicht ergangen ist, versieht die preuß. Oberrechnungskammer die Functionen des Rechnungshofes. — Das Bundespräsidium ernennt den Bundesfinanzminister, welcher die Bundesfinanzen verwaltet und dafür dem Reichstage verantwortlich ist; derselbe kann mit dem preuß. Finanzminister identisch sein. — Amendement Miquel (National-Liberale): Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist vom Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. — In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Miquel ohne Zählung angenommen, dasjenige Dunckers ebenso verworfen.

Tit. XIII Art. 68—70 (Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen) wird mit einigen Modificationen angenommen und zwar mit dem von Wiggers (Mecklenburg) vorgeschlagenen Zusatze:

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene und nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken,

der mit 138 gegen 113 Stimmen angenommen wird.

10. April. (Norddeutscher Bund). Reichstag: Schluß der Verfassungsdebatte. Der großh. hess. Bundescommissär, Reg.-Rath Hofmann, gibt die nachträgliche Erklärung ab:

„Ich war gestern verhindert, der Interpellation wegen des Eintritts des Großherzogthums Hessen beizuwohnen. Ich habe die Verhandlungen in den stenographischen Berichten eingesehen und will die erste Gelegenheit benutzen, dem Herrn Minister-Präsidenten von Preußen meinen Dank auszudrücken für die bundesfreundliche und rücksichtsvolle Weise, in welcher er der großherzoglichen Regierung ihre Stellung zu wahren gewußt hat. Ich bin nicht ermächtigt, hier auszusprechen, ob in der jetzigen Lage die Frage des Eintritts bereits zur Erklärung reif ist; aber ich glaube meine Befugnisse nicht zu überschreiten, wenn ich sage, daß die großherzogliche Regierung die Erklärung nur mit hoher Befriedigung aufgenommen hat. (Bravo!) Es kann ihr nur willkommen sein, daß die preußische Regierung ihre Zustimmung zu geben sich bereit gezeigt hat und sie nur abhängig macht von dem loyalen Streben, den Bedingungen des Prager Friedens in Beziehung auf Oesterreich Rechnung zu tragen und ebenso die süddeutschen Staaten darüber zuzuziehen. Es lassen sich die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche die jetzige Lage dem Großherzogthume bereitet. Sie lassen sich durch einzelne Verträge vermindern; aber das einfachste Mittel wird der Eintritt des gesammten Gebietes in den Bund bleiben. (Bravo!) Durch dieses Mittel wird dem Großherzogthume auch eine größere Anzahl von Vertretern gesichert werden. Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß dem Großherzogthume durch den Gesammteintritt größere Lasten auferlegt werden. Dies ist der Grund, weßhalb die großh. Regierung, ehe sie einen Antrag auf Eintritt stellt, sich das volle Einverständniß mit der Landesvertretung sichern muß. Ich bin aber überzeugt, daß dieses keinem Zweifel unterliegt, und die Landesvertretung sich von dem Geiste beseelt zeigen wird, welcher in der Proclamation Sr. königl. Hoheit des Großherzogs Ausdruck gefunden hat. Ich glaube daher, daß in

nicht allzu langer Zeit die Fragen des Herrn Interpellanten in seinem Sinne erledigt werden dürften."

Titel XIV (Verhältniß zu den süddeutschen Staaten):

Amendement Duncker (Fortschrittspartei): Den ehemaligen deutschen Bundesländern, so weit sie die Bedingungen dieser Verfassung zu erfüllen im Stande gewillt sind, steht der Eintritt in den norddeutschen Bund jederzeit frei. — Amendement Lasker-Miquel (National-Liberale): Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Rede Bismarcks. „Um der Aufforderung des Herrn Vorredners (Vincke) zu genügen, will ich mich mit wenigen Worten über die Stellung der verbündeten Regierungen zu dem Amendement Lasker-Miquel aussprechen. Ich kann nicht behaupten, daß die Tendenz dieses Amendements unseren Wünschen und Bestrebungen widerspricht. Eine andere Frage ist aber die, ob solche Mitglieder dieser Versammlung, welche zugleich Vertreter der Regierungen sind, sich augenblicklich in der Lage befinden, für das Amendement zu stimmen. Ich habe gesagt, daß es unseren Wünschen nicht widerspricht. Aber eine Regierung ist verpflichtet, sich bei der Aussprache ihrer Wünsche nach der Decke ihrer Rechte zu strecken. Ich will damit auch nicht behaupten, daß die Annahme dieses Amendements im Widerspruche mit dem Artikel 4 des Prager Friedens stände; ich will nur aus ähnlichen Gründen, wie ich sie gestern bei der hessischen Interpellation hervorhob, nicht ganz den Verhandlungen, die zu einer einheitlichen Auslegung der Contrahenten des Prager Friedens erforderlich sind, vorgreifen, auch nicht die Entschließung der süddeutschen Regierungen in einer Weise präjudiciren, zu welcher bisher der Grad ihres amtlichen Entgegenkommens uns nicht auffordert. Daß im Artikel 4 des Prager Friedens nicht bloß ein internationales Schutz- und Trutzbündniß, wie einer der Herren Vorredner bemerkte, ins Auge gefaßt ist, geht, glaube ich, aus seinem Wortlaut für jeden aufmerksamen Leser hervor. Es ist im Art. 4 nicht von einer neuen Gestaltung Norddeutschlands bloß die Rede, sondern von einer neuen Gestaltung Deutschlands. Der Begriff wird dadurch erläutert, daß der Nachsatz folgt: „Deutschland ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates". Also es ist zugestimmt zu einer Umgestaltung derjenigen Bestandtheile des früheren deutschen Bundes, welche nach dem Ausscheiden der österreichischen Theile des Bundesterritoriums übrig waren. Es ist ferner in der dritten Zeile vor dem Schluß des Artikels von der „nationalen" Verbindung Süddeutschlands mit dem norddeutschen Bunde gesprochen, also nicht von einer internationalen, welches Wort ausdrücklich in demselben Artikel auf die Beziehungen Deutschlands zum Auslande seine Anwendung gefunden hat. Wenn ich nichtsdestoweniger die Frage, ob der Eintritt der süddeutschen Staaten mit diesem Artikel verträglich ist, einseitig nicht bejahen, sondern ihre Beantwortung im Einverständniß mit der kaiserlich österreichischen Regierung finden möchte, so bewegt mich dazu der Umstand, daß eine der Prämissen, welche Artikel 4 aufstellt, in der Kette fehlt: Das ist nämlich das Zustandekommen des süddeutschen Bundes. Wäre dieser zu Stande gekommen, oder hätte er Aussicht dazu, so ist meine Ueberzeugung immer gewesen, daß, wenn im Norden ein Parlament tagt auf einer nationalen Basis, im Süden ein anderes, diese beiden Parlamente nicht länger auseinander zu halten sein würden, als etwa die Gewässer des rothen Meeres, nachdem der Durchmarsch erfolgt war. Diese Prämisse fehlte bisher, und wir möchten bei der Ueberzeugung, daß die nationale Zusammengehörigkeit ihre Sanction durch die Geschichte ganz zweifellos dennoch empfangen wird, über die Frage, ob dieß sofort und in welcher Form geschehen kann, nicht in Meinungsverschiedenheit mit der kaiserlich österreichischen Regierung über die Auslegung des neuesten Friedensvertrages zwischen uns

gerathen und dieser Auslegung nicht einseitig vorgreifen. Im Uebrigen bin ich auch der Meinung, daß der Unterschied zwischen dem Amendement Miquel-Lasker und dem Texte des Art. 71 so sehr erheblich in der Praxis nicht ist. Das Amendement behält dem Präsidium, oder, wie ich zugebe, daß man richtiger sagen würde, dem Bundesrath, die Initiative vor, und im Bundesrathe würde voraussichtlich das Präsidium die Initiative haben. Das Bundespräsidium würde unzweifelhaft mit dieser Initiative doch so lange warten, bis es diejenigen Verhandlungen geführt hat, die in dem Art. 71 vorgesehen sind, und es sich durch den Verlauf der Verhandlungen überzeugt hat, daß der Moment eingetreten sei, wo in diesem Sinne vorgegangen werden könne, ohne daß die Verfrühung eines Moments, der später doch eintritt, mit unverhältnißmäßigen Gefahren oder Zerwürfnissen mit den Contrahenten des Prager Friedens verbunden sei. Aus diesen Gründen werde ich mich enthalten, für das Amendement Miquel zu stimmen. Wird es angenommen werden, so wird an die verbündeten Regierungen ja die Frage herantreten, ob sie sich zu diesem neuen Text des Verfassungs-Entwurfes bei der definitiven Beschlußfassung werden bekennen können. Ich glaube nicht, diese Frage von Hause aus verneinen zu sollen, um deßwillen, weil das Amendement Miquel eben die Eigenschaft hat, dem Präsidium und dem Bundesrath die Entschließung über den Zeitpunkt dennoch vollständig frei zu lassen, und in keiner Weise verpflichten würde, der Frage früher näher zu treten, als wir mit allen Elementen, denen wir das Recht einzureden zuerkennen, darüber einig sind."

Der Antrag Lasker-Miquel wird ohne Zählung als Zusatz zu Art. 71 des Entwurfs mit Mehrheit angenommen.

15. April. (Norddeutscher Bund). Bismarck erklärt, daß die Vertreter der verbündeten Regierungen bereit seien, sich sämmtliche vom Reichstage im Verfassungs-Entwurfe angebrachten Veränderungen anzueignen mit Ausnahme von zwei Punkten, der Bewilligung von Diäten und der Sicherstellung der Heereseinrichtungen. Carlowitz und Bockum-Dolffs beantragen dagegen:

„Den Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes, wie derselbe aus den bisherigen Beschlußfassungen des Reichstags hervorgegangen, seinem ganzen Inhalte nach ohne weitere Zusätze und Abänderungen anzunehmen."

Da jedoch gegen den Antrag Widerspruch erhoben wird, tritt der Reichstag als Schlußberathung nach kurzer Generaldebatte: in die Specialdiscussion ein und genehmigt sämmtliche Artikel bis Art. 31 in der bisherigen Fassung, Art. 32 (Diäten) dagegen in namentlicher Abstimmung mit 178 gegen 90 Stimmen auf den Antrag von Arnim-Heinrichsdorf in der Fassung:

„Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen",

und weiter die Art. 33—57 ohne Veränderung. Debatte über Art. 58:

Reichensperger: Weitere Concessionen seien unzulässig, man müsse unser Volk sehen. — Graf Bismarck: Ich will mich mit dem Vorredner nicht in einen rednerischen Streit einlassen. Sollte er im Rechte bleiben, so würde ich meinen Platz als Präsident der Bundes-Commissarien und als Minister, welcher Posten mit diesem Entwurfe in innigster Verbindung steht, aufgeben und dem Vorredner überlassen, ob er eben so gut zu regieren, wie zu reden versteht. (Beifall rechts.) — Abg. Waldeck: Einzelne liberale Concessionen bedeuten nicht Wahrung der Volksrechte; der Entwurf enthält alle Schwächen und Schattenseiten des alten Bundes, deßhalb bin ich gegen den Entwurf; wir wollen den Bundesstaat, jedoch ohne Schädigung des

preußischen Einheitsstaates. Ohne verantwortliches Ministerium keine Centralgewalt. Ohne diese ist die Verfassung unannehmbar. (Beifall links.)

15. April. (Preußen) erklärt sich der englischen Regierung gegenüber zu einer Concession in der luxemburgischen Frage vorerst noch ganz und gar nicht geneigt.

16. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Schluß der Debatte über den Verfassungs-Entwurf — Militärfrage:

Amendements werden gestellt: vom Grafen zu Stolberg (conservative Partei) zu Art. 56 (resp. 60) den Zusatz: „Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben." Und im Art. 58 (resp. 62) statt „bis zum 31. Dec. 1871" zu setzen „bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes." — Amendement des Herzogs von Ujest und v. Bennigsens nebst 180 Gen. (nach getroffener Vereinbarung zwischen den Freiconservativen und den National-Liberalen) zu demselben Art. 58 (resp. 62): „Nach dem 31. Dec. 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortbezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt."

Abg. v. Vincke [Hagen] (Altliberal) empfiehlt dringend die Annahme des Amendements Stolberg, unter Verweisung auf die gestern vom Grafen Bismarck abgegebene Erklärung: daß die Frage wegen der Präsenzstärke ein noli me tangere bis zu gesetzlich bewirkter Abänderung sei, sowie auf die bei der Vorberathung namentlich vom Abg. Gneist für die Fortdauer der Präsenzstärke geltend gemachten Gründe. In Consequenz dieses Standpunkts bekämpft Redner das zwischen der freien conservativen Vereinigung und der Fraction der National-Liberalen vereinbarte Amendement und erklärt es für ebenso werthlos wie das Papier, auf dem es gedruckt stehe. (Oho links und im Centrum.) Mit diesem Amendement bezwecke man nur alle die Anträge, welche Graf Stolberg und Genossen gestellt, und womit die Bundesregierungen sich einverstanden erklärt haben, zu beseitigen. Mit der Annahme dieses Antrags stellen Sie die Armee in die Luft. (Schallendes Gelächter im Hause.) Redner wiederholt in lobender Weise diesen Ausdruck (Lärm, Bravorufe. Präsident bittet um Ruhe) und schließt unter sehr schwachem Bravo der Rechten. — Abg. Lasker (National-Liberal): Alles was der Abgeordnete v. Vincke in Bezug auf das Zustandekommen des Amendements und seine Tendenz gesagt hat, beruht auf bloßer Vermuthung. Denn wir haben auf seine Zuziehung und auf ein Compromiß mit ihm, in denjenigen Fragen, bei denen es sich um die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes handelt, verzichtet. Wir sind in dieses Haus mit der Absicht und bestimmten Erklärung eingetreten, die Rechte des Abgeordnetenhauses nicht zu Schanden gehen zu lassen. Für den Abgeordneten v. Vincke mag es befriedigend sein gegen die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes zu stimmen; wahrscheinlich wird er aber damit nicht einmal innerhalb seiner kleinen Partei Anklang finden. Wir sind bis an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen. Wenn man uns aber jetzt zumuthet, daß wir auch die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes aufgeben sollen, dann meinen wir, daß es mit diesem norddeutschen Bunde nicht ernst gemeint ist, denn von allen Seiten gehen die Nachrichten ein, daß in den weitesten Schichten des Volkes die Ueberzeugung sich ausdrückt, daß das Werk, wenn es den Rechten des Volkes keine Rechnung trage,

nur ein vorübergehendes, kein lebensfähiges sei. (Bravo.) — Abgeordneter v. Blanckenburg (Conservativ): Wir sind doch ganz gewiß nicht hieher gekommen, uns gegenseitig Sand in die Augen zu streuen. Das Amendement des Herzogs v. Ujest ist völlig unannehmbar. Das hat schon die Rede des Abg. Gneist in der Vorberathung klar gelegt. Auch ich will das Budgetrecht keineswegs preisgeben; aber ich will auch nicht, daß der Landtag künftig mit einem Budgetstrich die Kopfzahl in Frage stellen kann. — Graf Bismarck: Ich habe mir gestern vorbehalten im Laufe der Discussion bei den betreffenden Artikeln diejenigen Amendements zu bezeichnen, welche den Bedingungen der von den verbündeten Regierungen gefaßten Beschlüsse entsprechen. In diesem Sinn würde das Amendement Stolberg mit den von den verbündeten Regierungen gefaßten Beschlüssen übereinstimmen, und die Vertreter der verbündeten Regierungen verpflichtet sein an demselben festzuhalten. Das Amendement des Herzogs von Ujest läßt allerdings die Möglichkeit zu, daß auf dem Wege, den der Abgeordnete für Hagen angedeutet hat, im Jahr 1872 ein Budget-, ein Militärconflict sich erneuern kann, dessen Folgen sich in diesem Augenblick noch nicht übersehen lassen. Wer daher entschlossen ist diesen Conflict zu verhüten, muß in dieser Frage mit uns für das Amendement Stolberg stimmen. — Abg. Graf Bethusy-Huc (Freiconservativ) würde für das Amendement Stolberg stimmen, wenn Graf Bismarck positiv erklärt hätte, daß davon das Zustandekommen des Verfassungswerkes abhänge. So aber werde er fest auf seinem Standpunkte verharren, zumal ihn die Casuistik des Herrn v. Vincke nicht habe belehren können. — Dem Grafen Bismarck ist es unverständlich, wie der Vorredner seine Ueberzeugung von dem, was gut und was besser sei, den kategorischen Erklärungen der Regierungen unterordnen könne. „Wir befinden uns jetzt nicht in dem Stadium, in welchem ich eine bestimmte Erklärung im Namen der verbündeten Regierungen über das Amendement des Herzogs v. Ujest abgeben kann. Ueber das Amendement Stolberg haben wir uns verständigt. Mit dessen Annahme wird die Annahme der Verfassung in sichere Aussicht gestellt. Wird es verworfen, so werde ich den verbündeten Regierungen und Sr. Maj. dem König zu berichten und deren Entscheidungen zu gewärtigen haben. Aber diesen Entscheidungen kann ich nicht vorgreifen."

Bei der Abstimmung wird das Amendement Stolberg unter Namensaufruf mit 167 gegen 110 Stimmen abgelehnt. Für den Antrag stimmen nur die Conservativen und Altliberalen. Zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten. Zu Art. 58 liegt außer dem Amendement des Herzogs Ujest das Amendement des Grafen Stolberg vor: statt der Worte „bis zum 31. Dec. 1871" zu setzen „bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes" und vom Grafen Otto Stolberg ein Unteramendement zu dem Antrag Ujest, welches den eben verworfenen Antrag hier wieder einschieben will.

Abg. Schulze (Berlin) erklärt sich mit aller Entschiedenheit gegen beide Amendements. „Selbst mit der Annahme des Amendements Ujest bekommen wir eine Regierung halb absolutistisch, halb constitutionell. Eine bessere Saat für Conflicte können Sie gar nicht ausstreuen. Sie schaffen keine Volksvertretung, sondern nur eine Scheinvertretung, keine Garantie der Volksrechte, sondern eine Garantie des Absolutismus, weil Sie diesem das Siegel des Volkswillens aufdrücken. Die Möglichkeit eines Conflicts liegt eben im Princip des constitutionellen Systems. Die Wähler haben uns nicht hieher geschickt, daß wir ihnen von ihren mäßigen Rechten noch mehr abschneiden." Zum Schlusse wendet sich Redner gegen die gestrigen Ausführungen des preußischen Ministers des Innern und die innere preußische Politik.

— Graf Bismarck bittet von Neuem dringend: wenigstens in diesem Fall das Amendement Stolberg, sowie den Zusatzantrag des Grafen Otto Stolberg zu dem Amendement des Herzogs Ujest anzunehmen. Geschehe das nicht, so laufe man Gefahr, daß das Werk noch im letzten Augenblick scheitern werde.

Das Amendement Stolberg wird trotzdem mit 157 gegen 119 Stimmen, der Zusatzantrag des Grafen Otto Stolberg mit 156 gegen 120 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt (neun Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten), und schließlich das Amendement des Herzogs v. Ujest mit 202 gegen 80 Stimmen, gleichfalls in namentlicher Abstimmung, angenommen. (Dagegen stimmen: wenige Conservative, die Polen, die Linke und die Mehrzahl der constitutionell-bundesstaatlichen Fraction. Allgemeine Heiterkeit erregt das zustimmende Votum des Abg. v. Vincke-Hagen, der sich so entschieden gegen ein so „werthloses" Amendement erklärt hatte.) Die folgenden Artikel bis zum Schluß werden ohne Discussion theils unverändert, theils mit geringen Modificationen angenommen. Schließlich wird der Verfassungs-Entwurf als Ganzes mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen.

Präsident Simson: Meine Herren! Es ist mir sehr schwer der tiefen Bewegung, die bei diesem Ergebniß sicherlich jedes Mitglied der hohen Versammlung empfindet, keinen Ausdruck zu geben. Ich versage es mir nur in dem Gefühl, daß es mir nicht ansteht der Würdigung, die unsere Haltung morgen an einer andern Stelle erfahren wird, mit dem Ausdruck meiner Auffassung oder auch nur meiner Wünsche vorzugreifen. Ich hoffe, das Haus wird dieses Motiv der Convenienz als ein gerechtfertigtes anerkennen. (Bravo.) — Abg. Kantak erhebt gegen die jetzt beschlossene Einverleibung ehemals polnischer Landestheile in den norddeutschen Bund als einen Gewaltakt Protest und erklärt, daß er und seine Landsleute hiermit nach Erschöpfung ihrer Aufgabe ihr Mandat niederlegen. — Präsident Simson: Durch die Niederlegung Ihres Mandats entziehen Sie sich dem Ordnungsruf, der Sie unzweifelhaft für das Unternehmen getroffen hätte, den Beschluß dieses Hauses als einen Gewaltakt brandmarken zu wollen. Ob Ihnen das gelungen ist, darüber will ich nicht sprechen; mich dünkt, über diesen Protest wird die Geschichte ebenso zur Tagesordnung übergehen wie über alle bisherigen. (Stürmischer Beifall.)

16. April. (Preußen: Hannover). Eine k. Cabinetsordre gestattet 52 bisher k. hannov. Offizieren den Eintritt in die k. sächsische Armee.

17. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Graf Bismarck eröffnet, daß die verbündeten Regierungen beschlossen hätten, der Verfassung des Bundes, wie sie aus den Berathungen des Reichstags schließlich hervorgegangen sei, beizustimmen und erklärt demgemäß diese Verfassung als durch den Reichstag und die Regierungen angenommen. Eine kgl. Botschaft verkündet den Schluß des Reichstags durch den König auf Mittag im weißen Saale des kgl. Schlosses.

Schluß des Reichstags: Thronrede des Königs von Preußen:

„Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des norddeutschen Bundes! Mit dem Gefühle aufrichtiger Genugthuung sehe Ich Sie am Schlusse Ihrer wichtigen Thätigkeit wiederum um Mich versammelt. Die

Hoffnungen, die Ich jüngst von dieser Stelle zugleich im Namen der verbündeten Regierungen ausgesprochen habe, sind seitdem durch Sie zur Erfüllung gebracht. Mit patriotischem Ernste haben Sie die Größe Ihrer Aufgabe erfaßt, mit freier Selbstbeherrschung die gemeinsamen Ziele im Auge behalten. Darum ist es Uns gelungen auf sicherm Grunde ein Verfassungswerk aufzurichten, dessen weitere Entwicklung wir mit Zuversicht der Zukunft überlassen können. Die Bundesgewalt ist mit den Befugnissen ausgestattet, welche für die Wohlfahrt und die Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend sind; den Einzelnstaaten ist, unter Verbürgung ihrer Zukunft durch die Gesammtheit des Bundes, die freie Bewegung auf allen den Gebieten verblieben, auf welchen die Mannichfaltigkeit und Selbstständigkeit der Entwicklung zulässig und ersprießlich ist. Der Volksvertretung ist diejenige Mitwirkung an der Verwirklichung der großen nationalen Aufgaben gesichert, welche dem Geiste der bestehenden Landesverfassungen und dem Bedürfniß der Regierungen entspricht, ihre Thätigkeit von dem Einverständnisse des deutschen Volkes getragen zu sehen. Wir Alle, die wir zum Zustandekommen des nationalen Werkes mitgewirkt, die verbündeten Regierungen ebenso wie die Volksvertretung, haben bereitwillig Opfer unserer Ansichten, unserer Wünsche gebracht; wir durften es in der Ueberzeugung thun, daß diese für Deutschland gebracht sind, und daß unsere Einigung derselben werth war. In diesem allseitigen Entgegenkommen, in der Ausgleichung und Ueberwindung der Gegensätze ist zugleich die Bürgschaft für die weitere fruchtbringende Entwicklung des Bundes gewonnen, mit dessen Abschluß auch die Hoffnungen, welche uns mit unsern Brüdern in Süddeutschland gemeinsam sind, ihrer Erfüllung näher gerückt worden. Die Zeit ist herbeigekommen, wo unser deutsches Vaterland durch seine Gesammtkraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten im Stande ist. Das nationale Selbstbewußtsein, welches im Reichstag zu erhebendem Ausdruck gelangt ist, hat in allen Gauen des deutschen Vaterlands kräftigen Widerhall gefunden. Nicht minder aber ist ganz Deutschland in seinen Regierungen und in seinem Volke darüber einig, daß die wiedergewonnene nationale Macht vor Allem ihre Bedeutung in der Sicherstellung der Segnungen des Friedens zu bewähren hat. Geehrte Herren! Das große Werk, an welchem mitzuwirken wir von der Vorsehung gewürdigt sind, geht seiner Vollendung entgegen. Die Volksvertretungen der einzelnen Staaten werden dem, was Sie in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen haben, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen. Derselbe Geist, welcher die Aufgabe hier gelingen ließ, wird auch dort die Berathungen leiten. So darf denn der erste Reichstag des norddeutschen Bundes aus seiner Thätigkeit mit dem erhebenden Bewußtsein scheiden, daß der Dank des Vaterlands ihn begleitet, und daß das Werk, welches er aufgerichtet hat, unter Gottes Beistand segenbringend sich entwickeln wird für uns und für künftige Geschlechter. Gott aber wolle uns Alle und unser theures Vaterland segnen!"

17. April. (Preußen: Nassau). Der gew. Herzog von Nassau entbindet die evangel. Geistlichkeit ihres Eides.

17.—22. April. Mission des bayrischen Grafen Taufkirchen nach Berlin und von da nach Wien. Versuch der Anbahnung eines engeren Verhältnisses zwischen Deutschland und Oesterreich, der aber vorerst erfolglos bleibt (s. Oesterreich).

17. „ (Preußen: Hannover). Sämmtliche hannover'sche Reichstags-Abgeordnete (mit einziger Ausnahme des Hrn. v. Bothmer) richten an die Regierung die Bitte „vor Erlassung der auf die Verhältnisse der Provinz Hannover und deren Ueberleitung in den preuß.

Staatsverband bezüglichen Anordnungen das Gutachten einer größeren Anzahl von Vertrauensmännern aus der Provinz Hannover zu hören“:

„Behufs der Ueberleitung Hannovers in den preuß. Staatsverband werden wichtige und eingreifende Aenderungen der dortigen Gesetzgebung und Verwaltung erforderlich sein. Damit diese Aenderungen in der dem Interesse des preußischen Staates im Ganzen und der Provinz Hannover im Besonderen entsprechendsten Art erfolgen, halten die ehrerbietigst Unterzeichneten es für dringend wünschenswerth, daß darüber auch solche Männer gehört werden, welche die hannover'schen Verhältnisse aus eigener Erfahrung kennen und die von dem Vertrauen ihrer Mitbürger getragen werden. Darin würde nach Ansicht der gehorsamst Unterzeichneten zugleich das wirksamste Mittel liegen, um den von ihnen tief beklagten, hin und wieder noch vorkommenden irrigen Auffassungen der jetzigen Sachlage und auf Beseitigung der bestehenden Zustände gerichteten Agitationen zu begegnen, welche nur geeignet sind, den Frieden des Landes zu stören und eine zweckmäßige Ueberleitung Hannovers in den preußischen Staatsverband zu erschweren. Die Unterzeichneten sind sich zwar wohl bewußt, daß sie in Beziehung auf diese Angelegenheit formell nicht befugt sind, als Vertreter Hannovers zu handeln; aber, gestützt auf das Vertrauen, welches ihre Mitbürger ihnen durch die Wahl in den Reichstag bewiesen haben, glauben sie der hohen königlichen Regierung die ehrerbietige Bitte vortragen zu dürfen.“

17. April. England bringt in Berlin sehr nachdrücklich auf Concessionen in der luxemburgischen Frage, indem es unumwunden auf die Schwäche Preußens und des norddeutschen Bundes zur See gegenüber Frankreich hinweist.

„ „ (Preußen). Luxemburgische Frage: Das österr. Cabinet sucht in London zu vermitteln, indem es zwei Basen vorschlägt, auf denen einen Ausgleich statt finden könne; die erste würde den König von Holland im Besitze Luxemburgs lassen, aber das Land neutralisiren, die zweite würde es Belgien übergeben, welches als Ersatz einen gewissen Theil seines Gebietes an Frankreich abzutreten hätte; in jedem dieser beiden Fälle würde Preußen die Festung räumen müssen. Graf Bismarck sei einem derartigen Arrangement nicht abgeneigt und würde der zweiten Combination den Vorzug geben, während in Paris die erste für die bessere gehalten werde, da der Kaiser keinen Wunsch nach Gebietsvergrößerung hege. An demselben Tage richtet die englische Regierung ein Dep. an Preußen, in der sie letzteres namentlich auf seine maritime Schwäche gegenüber Frankreich aufmerksam macht:

„. . . Preußen hat eine lange Seeküste und Häfen zu vertheidigen, während die Jahreszeit Flotten-Operationen günstig ist; es besitzt nicht die Mittel, einem Drucke der französischen Flotte an den eigenen Küsten Widerstand zu leisten, und die Verwüstungen, welche die Uebermacht Frankreichs zur See auf dem Gebiete des deutschen Handels nicht allein in Europa, sondern auch auf anderen Gebieten seiner Thätigkeit anzurichten vermöchte, dürfte eine sehr ernste finanzielle Krise in Deutschland hervorbringen. Es wäre daher wünschenswerth, daß Preußen diese Punkte in Berücksichtigung ziehe. . .“

18. „ (Preußen: Schleswig-Holstein). Eine kgl. Verordnung setzt den Zollvereinstarif für die Herzogthümer sofort in Kraft, so daß die

Zollstellen sogleich nach Empfang der Verordnung nach Inhalt derselben zu verfahren haben.

Eine Ministerialverfügung befiehlt, alle nordschleswigschen Wehrpflichtigen, die sich in die dänischen Stammrollen haben aufnehmen lassen, aber nach dem Herzogthum Schleswig zurückgekehrt sind, um ihren bleibenden Aufenthalt daselbst zu nehmen, ohne Ausnahme auszuweisen, selbst diejenigen, welche ihr Unterthanenverhältniß zu Dänemark wieder lösen und sich der Einstellung in die preuß. Armee nachträglich unterwerfen wollen.

23. April. (Preußen). Luxemburgische Frage: Rußland macht den directen Vorschlag zu einer Conferenz in London auf Grundlage einer garantirten Neutralität Luxemburgs und einer Räumung der Festung durch die Preußen.

„ „ (Sachsen). Um die neue Normalstärke der Armee baldmöglichst herzustellen, werden die dießjährigen Rekruten statt im August und November schon jetzt und im August einberufen.

25. „ (Preußen). Vermählung des Grafen von Flandern mit der Prinzessin Marie von Hohenzollern-Sigmaringen. Die öffentliche Meinung sieht darin auch eine Annäherung Belgiens an Preußen.

26. „ (Preußen). Luxemburgische Frage: Preußen nimmt die Conferenz auf Grundlage der Neutralisation Luxemburgs unter der Collectivgarantie der Mächte an.

28. „ (Preußen). Durch k. Verfügung wird die preuß. Gesetzgebung bez. der directen Steuern in den neuen Landestheilen eingeführt.

29. „ (Preußen). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs: „Aus den Berathungen des Reichstages, zu welchem das preußische Volk auf Grund des von Ihnen genehmigten Gesetzes seine Vertreter entsandt hat, ist eine Verfassungsurkunde des norddeutschen Bundes hervorgegangen, durch welche die einheitliche und lebenskräftige Entwicklung der Nation gesichert erscheint. Ich habe Sie um Meinen Thron versammelt, um diese Verfassung Ihrer Beschlußnahme zu unterbreiten. Das Werk nationaler Einigung, welches die Staatsregierung unter Ihrer Mitwirkung begonnen hat, soll jetzt durch Ihre Zustimmung seinen Abschluß finden. Auf dieser Grundlage wird der Schutz des Bundesgebiets, die Pflege des gemeinsamen Rechtes und der Wohlfahrt des Volkes fortan von der gesammten Bevölkerung Norddeutschlands und von deren Regierungen in fester Gemeinschaft wahrgenommen werden. Durch die Einführung der Bundesverfassung werden die Befugnisse der Vertretungen der Einzelstaaten auf allen denjenigen Gebieten, welche hinfort der gemeinsamen Entwicklung unterliegen sollen, eine unvermeidliche Einschränkung erfahren. Das Volk selbst aber wird auf keines seiner bisherigen Rechte zu verzichten haben, es überträgt die Wahrnehmung derselben nur seinen Vertretern in dem erweiterten Gemeinwesen; die Zustimmung der frei gewählten Vertreter des gesammten Volkes wird auch im norddeutschen Bunde zu jedem Gesetze erforderlich sein. Durch die Bundesverfassung ist in allen Beziehungen dafür gesorgt, daß diejenigen Rechte, auf deren Ausübung die einzelnen Landesvertretungen zu Gunsten der neuen Staatsgemeinschaft zu verzichten haben, in demselben Umfange der Reichsvertretung übertragen werden. Die sichere Begründung nationaler Selbständigkeit, Macht und Wohlfahrt soll mit der Entwicklung deutschen Rechtes und verfassungsmäßiger In-

stitutionen Hand in Hand gehen. Meine Regierung gibt sich der Zuversicht hin, daß die beiden Häuser des Landtages, in richtiger Würdigung des dringenden nationalen Bedürfnisses, zur schleunigen Erledigung der vorliegenden Aufgabe bereitwillig die Hand bieten werden. Meine Herren! Der neu errichtete Bund umfaßt zunächst nur die Staaten Norddeutschlands; aber eine innige nationale Gemeinschaft wird dieselben stets mit den süddeutschen Staaten vereinigen. Die festen Beziehungen, welche Meine Regierung bereits im Herbste vorigen Jahres zu Schutz und Trutz mit diesen Staaten geschlossen hat, werden durch besondere Verträge auf die erweiterte norddeutsche Gemeinschaft zu übertragen sein. Das lebendige Bewußtsein der süddeutschen Regierungen und Bevölkerungen von den Gefahren deutscher Zerrissenheit, das Bedürfniß einer festen nationalen Vereinigung, welches in ganz Deutschland immer entschiedener Ausdruck findet, wird die Lösung jener bedeutsamen Aufgabe beschleunigen helfen. Die geeinte Kraft der Nation wird berufen und befähigt sein, Deutschland die Segnungen des Friedens und eines wirksamen Schutzes seiner Rechte und seiner Interessen zu verbürgen. In diesem Vertrauen wird Meine Regierung sich angelegen sein lassen, jeder Störung des europäischen Friedens durch alle Mittel vorzubeugen, welche mit der Ehre und den Interessen des Vaterlandes verträglich sind. Das deutsche Volk aber, stark durch seine Einigkeit, wird getrost den Wechselfällen der Zukunft entgegensehen können, wenn Sie, meine Herren, mit dem Patriotismus, der sich in Preußen in ernsten Stunden stets bewährt hat, das große Werk der nationalen Einigung vollenden helfen."

30. April. (Preußen). Luxemburgische Frage: England fordert den König-Großherzog auf, die Einladungen zur Conferenz nach London auf den 7. Mai zu erlassen.

" " (Preußen). Abg.-Haus: Bestellung des Büreau. v. Forckenbeck wird mit 162 St. (Waldeck 60 St., v. Arnim-Heinrichsdorf 13 St.) zum Präsidenten, v. Stavenhagen mit 132 St. (v. Hoverbeck 79 St.) zum ersten, Graf Eulenburg im dritten Scrutinium mit 116 St. (v. Carlowitz 107 St.) zum zweiten Vicepräsidenten gewählt. Die Fortschrittspartei hat sich dabei vollständig von den Nationalliberalen getrennt.

" " (Sachsen). Wiederzusammentritt des Landtags. Die II. Kammer beschließt, sofort ohne vorherige Berichterstattung und bloß nach einer allgemeinen Debatte über die Verfassung des nordd. Bundes über unveränderte Annahme oder völlige Ablehnung derselben Beschluß zu fassen.

1. Mai. (Preußen). Abg.-Haus: Die Regierung legt die neue Verfassung des norddeutschen Bundes zur Zustimmung vor. Das Haus beschließt, sofort die Schlußberathung über dieselbe eintreten zu lassen und lehnt den Antrag der Fortschrittspartei (Hoverbeck und Waldeck) auf Niedersetzung einer Commission ab. Abg. Twesten wird als Referent bezeichnet.

Das Haus beschließt auch über den von der nationalliberalen Fraction eingebrachten Gesetzesentwurf betr. die Aufhebung des gesetzlichen Zinsfußes auch für Darlehen auf unbewegliches Eigenthum die

Schlußberathung; Graf Bethusy-Huc wird zum Referenten darüber bestellt.

3. Mai. (Preußen). Das Herrenhaus ändert seine Geschäftsordnung und beschließt auch seinerseits die Verfassung des norddeutschen Bundes ohne Commission sofort der Schlußberathung zu unterziehen. Referent: Heffter.

3. „ (Sachsen). Die II. Kammer ertheilt der Verfassung des nordd. Bundes unverändert und en bloc mit 67 gegen 6 Stimmen ihre verfassungsmäßige Zustimmung.

4. „ (Sachsen). Die I. Kammer ertheilt der Verfassung des nordd. Bundes ohne Verhandlungen einstimmig (36 Mitglieder) ihre verfassungsmäßige Zustimmung.

6.—8. Mai. (Preußen). Abg.-Haus: Dreitägige Debatte über Annahme oder Verwerfung der norddeutschen Bundesverfassung.

Antrag des Referenten Twesten: Derselben die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gegenantrag der Fortschrittspartei (Waldeck, Virchow und Hoverbeck): „In Erwägung, daß der zur Führung Deutschlands berufene preußische Staat schon vor dem Bestehen der Verfassung von 1850 eine einheitliche Gesetzgebung und Verwaltung durch geordnete Staats-Ministerien besaß, daß seit dem Bestehen der Verfassung dem preußischen Volke die (Tit. II. der preußischen Verfassung aufgezählten) preußischen Grundrechte die verfassungsmäßige Betheiligung seiner Vertreter an der Gesetzgebung, insbesondere das Recht zur entscheidenden Beschlußfassung über den Staatshaushalts-Etat und die Bewilligung von Steuern, somit eine Einwirkung auf die gesammte Staatsverwaltung, eine einheitliche Executive durch ein verantwortliches Ministerium gesichert und alle diese Rechte als unantastbar unter den Schutz des von preußischen Königen, Beamten und Volksvertretern zu leistenden Verfassungseides gestellt sind; — daß die neu erworbenen Provinzen sich zwar noch nicht in dem Besitze dieser Verfassung befinden, aber ein durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dec. 1866 verbrieftes Recht auf die ungeschmälerte Einführung derselben am 1. Oct. 1867 besitzen; — In Erwägung, daß diese Güter und Rechte eines Staates und Volkes von 25 Millionen nicht beseitigt oder gefährdet werden dürfen durch ein Bündniß dieses Staates mit 21 kleineren deutschen Staaten von einer Gesammtbevölkerung von 5 Millionen, welche ohnehin in das Machtgebiet des preußischen Staates fallen; — daß vielmehr die Erhaltung und Fortbildung der bestehenden Freiheiten und Rechte eine der Bedingungen des Berufes Preußens zur Centralgewalt in Deutschland bildet; — daß, wenn zum Zwecke der deutschen Einheit wegen der Existenz jener kleineren Staaten einzelne Zweige des preußischen Staatslebens ausscheiden und in eine andere Verfassung und Administration übergehen sollen, dieses nur auf dem Wege des Bundesstaates geschehen darf, dessen constitutionelles Oberhaupt die Krone Preußen mit einem verantwortlichen Ministerium ist; — daß dem Parlamente dieses Bundesstaates mindestens die Rechte der preußischen Volksvertretung zustehen müssen, wie dieses das gegenwärtige Abgeordnetenhaus in einer Adresse an Se. Majestät den König ausdrücklich gefordert hat und wie es in der jüngsten Thronrede im Principe anerkannt worden ist; — In Erwägung, daß der aus den Berathungen des Reichstages hervorgegangene Entwurf des norddeutschen Bundes diesen Anforderungen in folgenden Hauptpunkten nicht entspricht:

1) Der Entwurf stellt die Krone Preußen nicht als einheitliches Bundes-

Oberhaupt für die in Art. 4 Nr. 1—15 der Competenz des Bundes übertragenen Angelegenheiten an die Spitze, sondern als Vorsitzenden eines für Preußen im Zahlenverhältniß nachtheiligen Bundesrathes. Ein verantwortliches Ministerium ist durch den Verfassungs-Entwurf ausgeschlossen und die im Art. 17 ausgesprochene Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers besteht nur dem Namen, nicht der Sache nach.

2) Die Executive in den Militär-Angelegenheiten ist dem Könige zwar ohne wesentliche Concurrenz des Bundesrathes übertragen, jedoch als Bundesfeldherrn, und bei dem Mangel eines verantwortlichen Ministeriums, ja, eines Ministeriums überhaupt, in unbeschränkter Art und unter Ausdehnung auf die Befugniß zur Proclamirung des Kriegszustandes, welche nach Art. 111 der preußischen Verfassung und dem Gesetze vom 4. Juni 1851 nur von dem constitutionellen verantwortlichen Staats-Ministerium geschehen darf.

3) Der Entwurf enthält im Abschnitt XII zwar Bestimmungen über die Etatsfestsetzungen ähnlich der preußischen Verfassung, macht dieselben aber in Ansehung des Wichtigsten, des Militär-Etats, durch die Artikel 60 und 62 des Abschnitts IX völlig illusorisch und die Aufstellung des Militär-Etats zu einer bloßen, der materiellen Prüfung des Parlaments entzogenen Calculatur-Arbeit.

4) Die Feststellung einer Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres zu einem bestimmten Procentsatze der Bevölkerung eignet sich überhaupt nicht zur Aufnahme in eine Verfassung. Sie entzieht in Verbindung mit der aufgelegten Zahlung von 225 Thlr. pro Kopf an die Bundeskasse dem Parlamente die dem preußischen Abgeordnetenhause zustehenden Rechte der Mitwirkung bei Festsetzung des Militär-Etats. Diese Zahlung wäre selbst in der ursprünglich angenommenen Beschränkung auf vier Jahre (bis Ende 1871) nicht gerechtfertigt gewesen, sie ist aber durch den bei der Schlußberathung auf Andrängen der Bundesregierungen zu Art. 62 Al. 3—5 gemachten Zusatz, der Bundesverwaltung materiell für immer sicher gestellt, und nur in der Form ist ein scheinbarer, in der That wirkungsloser Einklang mit dem verfassungsmäßigen Budgetrecht erzielt.

5) Während die definitive Feststellung der Bundesheeres-Organisation und der Bundesheeres-Gesetzgebung nicht in die Verfassung, sondern zur Beschlußfassung des ersten Reichstages des Bundes gehört haben würde, ist dennoch ohne gehörige Prüfung der seitherigen Streitpunkte die Dienstzeit im stehenden Heere auf sieben Jahre verlängert worden und dadurch eine Verpflichtung von höchster Wichtigkeit für die ganze Bevölkerung im Widerspruche mit dem geltenden Gesetze, welches nur fünfjährige Dienstzeit im stehenden Heere kennt, sogar zu einer verfassungsmäßigen erhoben.

6) Wenngleich das allgemeine directe Wahlrecht dem preußischen Dreiklassen-Wahlsysteme vorzuziehen ist, so führt doch die lediglich auf Andringen der Bundesregierungen beschlossene Streichung der Diäten indirect einen Census der Wählbarkeit herbei, welcher der preußischen Verfassung unbekannt ist und die Zusammensetzung wie die Wirksamkeit des Reichstages in einem hohen Grade beeinträchtigen wird.

7) Die Bundesverfassung verleiht den Angehörigen der Bundesstaaten keine Grundrechte mit Ausnahme des sehr beschränkten „Indigenats" (Art. 3). Sie läßt die Grundrechte der preußischen Verfassung bestehen, gefährdet sie aber im Einzelnen (Art. 7, 92 der preußischen Verfassung) und im Allgemeinen durch die Art und Weise, wie Verfassungsstreitigkeiten durch den Bundesrath und Reichstag geschlichtet und entschieden werden sollen (Art. 76, 77 der Bundesverfassung). Sie setzt dadurch auch andere verfassungsmäßige Rechte des preußischen Volkes in Gefahr.

8) Die Bundesverfassung kennt weder den Verfassungseid des Königs, noch den der Beamten und Volksvertreter, und entbehrt dadurch eines wesentlichen in der preußischen Verfassung bestehenden Schutzes.

In Erwägung, daß eine so mangelhafte, die Volksrechte beschränkende und gefährdende Bundesverfassung für eine weitere Ausbildung im Sinne freiheitlicher Entwickelung keine Aussicht gewährt; daß vielmehr das Nebeneinanderbestehen zweier Verfassungen und Volksvertretungen das verfassungsmäßige Leben in Preußen zu beeinträchtigen und den besonders im Gemeindewesen so nothwendigen Ausbau der preußischen Verfassung in weite Ferne zurückzudrängen droht, daß alle diese Opfer an Volksrechten die Einigung Deutschlands eher hindern als fördern; daß die einheitliche militärische Macht nach außen hin durch die abgeschlossenen Militär-Conventionen und Bündnisse für die nächste Zukunft gesichert ist; daß kein Hinderniß entgegensteht, um den jetzt mißlungenen Versuch der Gründung eines Bundesstaates von Neuem aufzunehmen;

aus diesen Gründen erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es dem vorgelegten Entwurfe der Verfassung des norddeutschen Bundes seine Zustimmung nicht geben kann, und fordert die königliche Staats-Regierung auf, die anderweitige Regelung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit im Sinne der oben aufgestellten Grundsätze alsbald in Angriff zu nehmen."

Zusatzantrag v. Bockum-Dolffs: in die Verkündigungsformel nach der Erwähnung des Jahdegebiets einzuschieben „und auch einschließlich des Herzogthums Lauenburg".

Bei der Abstimmung wird der Zusatzantrag v. Bockum-Dolffs ohne Zählung, der Resolutionsantrag der Fortschrittspartei gegen 77 Stimmen abgelehnt und dagegen die norddeutsche Bundesverfassung in erster Lesung mit 226 gegen 91 Stimmen angenommen.

7. Mai. (Preußen). Luxemburgische Frage: Zusammentritt der Londoner Conferenz der Großmächte, zu denen auf seinen Wunsch auch Italien beigezogen wird.

„ „ (Zollverein). Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die Staaten des thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig und Oldenburg schließen eine Uebereinkunft ab behufs Aufhebung des Salzmonopols und Ersetzung desselben durch eine Abgabe, die mit dem 1. Januar 1868 eintreten soll. In dem dießfälligen Schlußprotokoll wird ausdrücklich ausgesprochen, daß der Vollzug der Uebereinkunft an die bestimmte Voraussetzung geknüpft sei, daß zuvor der Fortbestand des Zollvereins auf dauernder Grundlage sicher gestellt werde.

8. „ (Preußen). Der preuß. Gesandte in Kopenhagen notifizirt dem dänischen Cabinet den Abschluß des Prager Friedens und die darin enthaltene Bestimmung über Nordschleswig, wodurch die Unterhandlungen über Ausführung derselben eingeleitet werden.

9. „ (Preußen). Abg.-Haus: Interpellation des Abg. Aßmann an die Staatsregierung über die Versetzung des hannoverschen Obergerichts-Vice-Directors Oberg als Vicepräsident an das App.-Gericht zu Ratibor, obgleich dieselbe dem Sinn wie dem Wortlaut des Gesetzes widerspricht und die Ermächtigung zu solchen Versetzungen vom Hause am 5. Febr. dem Justizminister ausdrücklich verweigert worden war. Antwort des Justizministers Grafen zur Lippe. Der

Abg. Simson bezeichnet diese Antwort nicht nur als überraschend, sondern geradezu als unerhört.

Justizminister: Es war nöthig geworden, nachdem die Herren auf dieser Seite (zur Linken) die dargebotene Hand zurückgewiesen haben. Nachdem von Preußen aus Justizbeamte nach Hannover versetzt worden, da lag es in der allergewöhnlichsten Billigkeit, auch den Herren in Hannover, die vielleicht darunter zu leiden hatten, eine Compensation dafür zu gewähren, um nicht die Unzufriedenheit in Hannover zu vermehren, die dadurch erregt werden mußte, daß der deßhalb eingebrachte Gesetzesentwurf verworfen worden war. . . Ich beklage es nochmals, daß das Gesetz nicht zu Stande gekommen ist und ich kann es den Herren nur zur Erwägung geben, daß, wenn die legislativen Factoren die Regierung bei Erlaß von Gesetzen dieser Art, die nothwendig und dringlich sind, im Stiche lassen, die vollziehende Gewalt dann die Lücken ausfüllen muß. Abg. Simson. Wenn unsere Verfassung sagt: „Zu einem Gesetze gehört die Zustimmung der drei Factoren", so kann man doch nicht sagen: Die Zustimmung der drei Factoren oder die Ueberzeugung des einen, daß die beiden andern sich irren!? (Heiterkeit.) Hier wird die von uns auf einem einzelnen beschränkten Gebiete glücklich begrabene Lückentheorie mit einer Ausdehnung und Vollständigkeit zu Markte gebracht, die, wenn sie die Anerkennung des Landes finden sollte, uns über Budget-, Finanz-, Militär- und alle anderen Fragen mit einem einzigen Schritte hinwegheben würde. Das ist ein Loch, durch welches mit Bequemlichkeit die ganze Verfassung hineingestoßen werden kann.

In Folge der Antwort des Justizministers bringt Aßmann mit Unterstützung von 144 Gen. sofort den Antrag ein, zu erklären „daß die Maßregel des Justizministers das Gesetz und die Verfassung verletzt habe". — Das Haus nimmt darauf fast einstimmig und unter Zustimmung der Regierung den Antrag Laskers auf Aufhebung des Zinsfußes auch bei Hypothekar-Darlehen an (dagegen nur ein Theil der äußersten Rechten).

9. Mai. (Coburg-Gotha). Der gemeinschaftliche Landtag genehmigt einstimmig die Verfassung des norddeutschen Bundes. Ein vom Coburger Abg. Schmidt und Gen. gestellter Antrag auf Vereinigung beider Herzogthümer wird, nachdem die Verfassungscommission den Antrag auf Tagesordnung beschlossen, von ihm mit dem Bemerken zurückgezogen, daß im Schooße dieser Commission weitergehende, das Aufgehen in Preußen bezweckende Vorlagen verlangt worden seien.

10. „ (Preußen) schickt als Militärbevollmächtigte nach Bayern den Generallieut. v. Hartmann, nach Württemberg den Gen. v. Obernitz, nach Baden den Gen. v. Beyer.

11. „ (Preußen). Luxemburgische Frage: Londoner Conferenz — Definitive Regelung der Frage: die Preußen räumen die Festung und das Land wird für neutral erklärt unter der Collectivgarantie sämmtlicher Großmächte. (Die Ratificationen des Vertrags werden am 31. Mai in London ausgewechselt.)

13. „ (Preußen: Hannover). Im ostfriesischen Provinziallandtage erklären sich die 1. und 2. Curie (Bürger und Bauern) für eine

Huldigungsadresse an den König von Preußen, die 1. Curie (Adel) gegen eine solche.

13. Mai. (Preußen: Kurhessen). Eine kgl. Verordnung octroyirt dem Lande ein, von ihm schon längst gewünschtes und wiederholt vom Kurfürsten verlangtes, von diesem aber niemals zugestandenes Verkoppelungsgesetz.

" " (Preußen: Lauenburg). Der Landtag nimmt die norddeutsche Bundesverfassung mit 11 gegen 5 Stimmen an. Eine im Lande circulirende Petition für Aufhebung der Personalunion und Einverleibung des Landes in Preußen wird von den Feudalen zur Sprache gebracht und als „landesverrätherisch" und „lächerlich" bezeichnet.

14. " (Weimar). Der Landtag genehmigt die finanziellen Vorlagen der Regierung (Erhöhung der Sporteln ꝛc.) und beschließt mit großer Mehrheit: „die Regierung wolle für den nächsten Finanzetat in sorgfältige Erwägung ziehen, welche Ersparnisse in den Staatsausgaben zu machen sind und dabei auch eine Vereinfachung der bestehenden Organisation des Staatsdienstes ins Auge fassen." Aehnliche Wünsche machen sich um dieselbe Zeit mit Rücksicht auf die neuen schweren Lasten des norddeutschen Bundes fast in allen Kleinstaaten desselben dringend laut.

— " (Preußen und Lübeck). Abschluß einer Militär-Convention.

16. " (Preußen: Frankfurt). Der Senat sowohl als das 51er Colleg lehnen die Vorschläge der Regierung bez. Ausscheidung von Staats- und Stadtgut ab.

" " (Hamburg). Die Bürgerschaft beschließt mit großer Mehrheit, der Senat möge bei Eintritt Mecklenburgs und der Elbherzogthümer in den Zollverein schleunigs dafür Sorge tragen, daß das Gebiet des Freihafens so eng wie möglich begrenzt werde, damit es den mit jenen Ländern in Verbindung stehenden Industriellen möglich sei, ihr Geschäft durch Verlegung ihrer Lager, Fabriken ꝛc. innerhalb der Zollgrenze auf Hamburger Gebiet fortzuführen.

20. " (Preußen: Hannover). Zahlreiche Verhaftungen in Folge der Abfassung eines Curiers aus Hietzing. Es zeigt sich, daß die ganze Provinz in Districte eingetheilt war, um die Anwerbungen für eine welfische Legion bezirksweise unter ehemaligen hannover'schen Offizieren vornehmen zu können. Eine Anzahl dieser Werber und Angeworbenen flüchtet nach Holland.

" " (Preußen: Schleswig-Holstein). In Folge allerh. Ordre v. 4. d. M. werden 26 Pastoren in Nordschleswig, welche theils sich geweigert haben, die Fürbitte für den Landesherrn in das allgemeine Kirchengebet aufzunehmen, theils den vorgeschriebenen Diensteid abzuleisten, von der kgl. Regierung für Schleswig ihrer Aemter ohne Anspruch auf Pension entlassen.

20. Mai. (Sachsen). Die Preußen beginnen Sachsen, ausgenommen den Königsstein, Leipzig und Bautzen, zu räumen.

„ „ (Weimar). Der Landtag nimmt die Verfassung des norddeutschen Bundes einstimmig an.

21. „ (Preußen und Coburg-Gotha). Preußen schließt mit Coburg-Gotha einen Vertrag behufs Uebernahme des bisher vom Fürsten v. Thurn und Taxis verwalteten Postwesens:

„Art. 1. Die gesammte Verwaltung des Postwesens und Ausübung des Postregals in den Herzogthümern Coburg und Gotha nebst allen den Posten des Landes in ihrer Eigenschaft als Staatsposten zukommenden Rechten geht, unbeschadet der Hoheitsrechte Sr. Hoheit des Herzogs, mit dem 1. Juli 1867 nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen für alle Zeiten auf Preußen über. Art. 2 ff. Die Verwaltung und der Betrieb des Postwesens werden nach den in Preußen über das Postwesen jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, reglementarischen Festsetzungen, administrativen Anordnungen und von Preußen abgeschlossenen internationalen Verträgen selbstständig eingerichtet und geführt. Die gedachten Normen werden, soweit dabei die Verhältnisse des Publikums in Betracht kommen, behufs ihrer Publikation, beziehungsweise zur verfassungsmäßigen Erledigung, der herzoglichen Regierung mitgetheilt. Der Verkehr zwischen den Postanstalten in den Herzogthümern und allen übrigen unter preußischer Verwaltung stehenden Postanstalten wird als interner preußischer Postverkehr behandelt. Die nach den preußischen Postverwaltungsgrundsätzen stattfindenden Verkehrserleichterungen sollen dem Postwesen in den Herzogthümern in demselben Umfange zugewendet werden, wie solches innerhalb des Königreichs Preußen geschieht. Die Postanstalten in den Herzogthümern werden ausschließlich mit den Insignien und Emblemen des preußischen Postwesens versehen; die Beamten tragen die preußische Dienstkleidung, jedoch, soweit sie herzogliche Unterthanen sind, mit der herzoglichen Cocarde; an den Postanstalten wird der preußische Adler, ihm zur Rechten das fürstliche Wappen, letzteres jedoch ohne Beischrift, angeheftet. Die Beamten ꝛc. werden durch die preußische Verwaltung ernannt und bestellt, und leisten der königlich preußischen Regierung den Diensteid. Vorzugsweise Berücksichtigung der Landesangehörigen bei der Wahl der Beamten, soweit es mit dem Interesse des Postdienstes vereinbar; thunlichste Berücksichtigung etwaiger Wünsche der herzoglichen Regierung bei Besetzung der Vorsteherstellen der Postämter. Den Landesangehörigen steht die dienstliche Laufbahn bei dem gesammten preußischen Postwesen offen; bei Anstellung im preußischen Staatsgebiet ist jedoch zuvorige Entlassung aus dem herzoglichen Unterthanenverband erforderlich. Auf alle diese Beamten sind die für die königlichen Postbeamten ꝛc. geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Cautionen, der Pensionirung und der Theilnahme an der preußischen Wittwenkasse anwendbar; ebenso die im königlichen Postdienst bestehenden Vorschriften über die Disciplin und die Disciplinargerichtsbarkeit. Die Portofreiheiten wie in Preußen; jedoch findet eine Befreiung vom Porto in Parteisachen nicht statt. Als Entschädigung für den von Thurn und Taxis gezahlten Canon zahlt Preußen die dem Betrag jenes Canons gleichkommenden Summen, und zwar wegen des Herzogthums Coburg 1200 Gulden und wegen des Herzogthums Gotha 2775 Thlr. Das Aversum für die vollständige Chausseegeldfreiheit im Herzogthum Gotha beträgt die Summe von 400 Thalern, vierteljährlich postnumerando zu zahlen. Mit weiteren Lasten oder Abgaben kann die Ausübung des Postregals nicht beschwert werden. Art. 9 und 14 betreffen die postalische Benutzung der Eisenbahnen. Für die Ueberweisung der die Benutzung der im den Herzog-

thümern Coburg und Gotha bestehenden Eisenbahnen für Postzwecke betreffenden Rechte zahlt Preußen für alle Zeiten vom 1. Juli ab in Quartalraten postnumerando 6250 Thlr. an die herzogl. Staatskassen in Gotha." Art. 15 lautet: „Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags den Verhältnissen entsprechend zu ändern, welche sich in Folge der durch die Verfassung oder die Gesetze des norddeutschen Bundes zu treffenden Festsetzungen über die Verwendung der Posteinnahmen ergeben werden." Ein dieselbe Kraft und Gültigkeit wie der Vertrag besitzendes Schlußprotokoll enthält noch mehrere Vereinbarungen, welche die localen Verkehrsinteressen und die bisherigen Verkehrsverhältnisse thunlichst berücksichtigen: so in Betreff der Dienstbezüge der dermaligen Postbeamten ꝛc.

Aehnliche Verträge schließt Preußen nach und nach auch mit den übrigen Kleinstaaten, in denen Thurn und Taxis bisher das Postwesen besaß, ab. Dieselben sind in allen wesentlichen Bestimmungen gleichlautend.

22. Mai. (Weimar). Der Landtag lehnt den Antrag auf „eine der gegenwärtigen Finanzlage des Großherzogthums entsprechende" Ermäßigung der Domänenrente des Großherzogs mit 18 gegen 11 Stimmen ab, nachdem der Staatsminister v. Watzdorf erklärt hatte, er müßte unbedingt dem Großherzog abrathen, auf den Antrag einzugehen.

23. „ (Preußen). Eine k. Verordnung bestimmt das Kammergericht zum Staatsgerichtshof für die neuen Landestheile.

„ „ (Oldenburg). Der Landtag nimmt die Verfassung des norddeutschen Bundes mit 45 gegen 3 Stimmen an.

28. „ (Zollverein). Preußen ladet die süddeutschen Staaten zu Verhandlungen über die Reorganisation des Zollvereins ein.

29. „ (Preußen). Abg.-Haus: Der am 9. Mai vom Abg. Aßmann und 144 Gen. in Folge des Falls Oberg gestellte Antrag wird nach lebhafter Debatte auf den Antrag der Referenten v. Kardorff (Freiconservativ) und Schultze (Fortschrittspartei) mit 171 gegen 75 Stimmen angenommen, nachdem ein Vermittlungsantrag von Hautscheck mit 172 gegen 96 Stimmen verworfen worden war.

„ „ (Preußen: Schleswig-Holstein). Eine Verordnung der Regierung regelt die Maßnahmen gegen die nach Dänemark übergetretenen Militärpflichtigen:

Demnach können in Uebereinstimmung mit allen übrigen Einwohnern auch Militärpflichtige sich für die Uebersiedelung nach Dänemark entscheiden, jedoch nur bis zu dem Augenblicke, in welchem sie in Dienst gestellt werden, d. h. die preußische Uniform anlegen müssen. Sobald die Betreffenden eine deßfallsige Erklärung abgegeben haben, werden sie jedoch unverzüglich ausgewiesen. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich nicht bei der Ersatz-Commission gemeldet haben, und diejenigen Reservemannschaften und Landwehrmänner, welche sich unter militärischer Controle befinden, können noch nachträglich ihren Uebertritt nach Dänemark anmelden, allein sie sind alsdann ohne Aufschub über die Grenze zu transportiren. Nach der Einstellung zum Dienste oder bei eintretender Mobilisirung ist eine entsprechende Erklärung nicht länger statthaft. Alle Wehrpflichtigen, welche bereits früher ihr Ausscheiden aus dem dießseitigen Staatsverband angezeigt haben, müssen zu einem

verlängerten Aufenthalt die Erlaubniß nachsuchen. Alle Personen unter ihnen hingegen, welche durch ihr Benehmen im Lande, d. h. durch Aufreizungen und Agitationen, zu Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben haben, können keine Erlaubniß zu einem verlängerten Aufenthalt erwirken. Der Art. XIX des Prager Friedensvertrages, welcher das Recht zur Uebersiedelung nach Dänemark „mit Familie" behandelt, soll stricte interpretirt und in Ausführung gebracht werden. Die Erklärungen hinsichtlich des Ausscheidens aus dem Staatsverbande müssen daher zugleich im Namen der Familien abgegeben werden. Endlich ist die Wiederaufnahme von Uebergetretenen, welche in Dänemark hilfsbedürftig geworden und verarmt sind, auf das Bestimmteste zu verweigern. — Das Formular, welches für die polizeilichen Ausweisungsbefehle an die Familien der entflohenen nordschleswig'schen Wehrpflichtigen maßgebend ist, lautet folgender Maßen: „N. N. ist laut abgegebener Erklärung nach Dänemark ausgewandert. Die Gattin des N. N. in .... ist heute ausgewiesen und ihr eröffnet worden, daß sie transportirt werden wird, wenn sie nicht binnen acht Tagen fortgezogen ist."

30.—31. Mai. (Preußen). Ankunft des Kaisers von Rußland in Potsdam auf dem Wege zur Weltausstellung in Paris.

31. Mai. (Preußen). Abg.-Haus: Zweite Lesung der norddeutschen Bundesverfassung. Der Resolutionsantrag der Fortschrittspartei gegen dieselbe wird wiederum gestellt und wiederum verworfen und die Vorlage mit 227 gegen 93 Stimmen endgültig angenommen.

— „ (Preußen). Eine kgl. Cabinetsordre über die Entlassung der Reserven bestimmt, daß „von den Truppen so viel Mannschaften auf Königsurlaub nach zweijähriger und theilweise sogar nach noch kürzerer Dienstzeit entlassen werden sollen, als zur Einstellung der regelmäßigen Rekrutenzahl nothwendig erscheint."

1. Juni. (Mecklenburg). Feierliche Eröffnung des außerordentlichen Landtags durch den Großherzog in Person. Thronrede desselben:

„Dank ernster Arbeit und allseitiger Mäßigung ist das vorgesteckte Ziel erreicht worden, und soll die von den Regierungen mit dem Reichstag festgestellte Verfassung nunmehr durch die Mitwirkung der Einzel-Landtage zum Abschluß gebracht werden. Zu diesem Zweck habe ich Sie, dem von Ihnen gemachten Vorbehalt entsprechend, heute hier wiederum versammelt, und vertraue dem stets bewährten Patriotismus Meiner getreuen Stände, daß dieselben bereit sein werden auch ihrerseits zum ungesäumten Inslebentreten des nationalen Werks entschlossen mitzuwirken. Ich ermächtige nunmehr Meine Landtags-Commissarien, Meine Proposition zu Ihrer Kenntniß zu bringen."

Die landesherrlichen Propositionen empfehlen ebenfalls dringend die Annahme; die ständischen Wünsche hätten allerdings nicht in allen Punkten Berücksichtigung gefunden, aber die Verfassung im Ganzen sei annehmbar; sie biete namentlich Schutz gegen Außen und gegen destructive Tendenzen im Innern. In der Schwerin'schen Proposition heißt es in dieser Beziehung:

„Mit voller Bestimmtheit wollen übrigens Se. kgl. Hoheit den versammelten Ständen die Versicherung ertheilt wissen, daß zur Erreichung aller derjenigen ständischen Desiderien, deren Verwirklichung Allerhöchstdieselben im Interesse des großen gemeinsamen wie des engeren Vaterlandes als wünschens-

werth anerkennen zu müssen geglaubt haben, Ihrerseits Alles geschehen ist, was möglich war, und daß, wenn Sie gleichwohl in manchen Punkten nachgeben mußten, Sie nichtsdestoweniger in der Verfassung des norddeutschen Bundes, wie sie vorliegt, ein Werk erblicken, welches die im öffentlichen Rechte Deutschlands durch die Auflösung des früheren deutschen Bundes entstandene Lücke ausfüllend, die Hoffnung der Nation begründet, daß die neue Rechtsordnung von der starken Hand Sr. Maj. des Königs von Preußen weise gehandhabt, zu einem kräftigen Schutz zunächst nach Außen, zugleich aber auch gegen die inneren Gefahren, womit die destructiven Zeitströmungen alle wahre Freiheit bedrohen, sich entwickeln, und mit dauerndem Erfolge auch den materiellen Interessen der einzelnen Staaten zur Pflege und Förderung gereichen wird."

Mit 78 gegen 61 Stimmen wird beschlossen, die Vorlagen nicht an eine Commission zu verweisen, sondern im Plenum zu berathen.

1. Juni. (Preußen). Das Herrenhaus ertheilt der neuen Verfassung des norddeutschen Bundes einstimmig seine verfassungsmäßige Zustimmung.

— „ (Preußen). Ein hannover'scher Amtsgerichtsassessor wird vom Justizminister Graf zur Lippe mit der „Verwaltung" einer Kreisrichterstelle in Preußen beauftragt.

— „ (Preußen: Schleswig-Holstein). Der Senat von Altona erklärt sich gegen eine Freihafenstellung der Stadt und für den Eintritt derselben in den Zollverein.

2.—4. Juni. (Mecklenburg). Debatten über Annahme oder Ablehnung der Verfassung des norddeutschen Bundes. Dieselbe wird schließlich mit 106 gegen 16 Stimmen angenommen. Ein Antrag auf Einleitung der nöthigen Schritte, damit auch Mecklenburg eine den übrigen Staaten des norddeutschen Bundes analoge constitutionelle Verfassung erhalte, wird „auf sich beruhen" gelassen, d. h. abgelehnt, worauf der Antragsteller bemerkt, es sei ihm das gleichgültig, da er der zuversichtlichen Hoffnung lebe, daß, wie es dem deutschen Bundestage bereits geschehen, so auch über den mecklenburgischen Landtag die Geschichte demnächst trotz der Landtagsmehrheit zur Tagesordnung übergehen werde.

3. Juni. (Preußen: Frankfurt). Die Regierung octroyirt der Stadt die preuß. Schlacht- und Mahlsteuer.

3.—4. Juni. (Zollverein). Ministerconferenz in Berlin. Abschluß eines Präliminarvertrags behufs Erneuerung des Zollvereins im Anschluß an den norddeutschen Bund. Die süddeutschen Staaten ratificiren denselben, zuletzt nach einigem Zögern Bayern (s. Süddeutschl.).

4. Juni. (Sachsen.) Der bisherige Obercommandant der preußischen Truppen in Sachsen, General v. Bonin, verläßt Dresden.

5. „ (Preußen: Hannover). In Folge der Eingabe der hannov. Reichstagsmitglieder stellt die officiöse Prov.-Corresp. die Zuziehung hannover'scher Vertrauensmänner für weitere Octroyirungen in Aussicht.

3.—14. Juni. (Preußen). Der König besucht in Begleitung des Grafen Bismarck den Kaiser Napoleon und die Pariser Weltausstellung.

8. Juni. (Preußen). Der erste Civil-Senat des Obertribunals als Disciplinargerichtshof hebt, auf Berufung des Ober-Staatsanwalts, den auf Grund des Art. 84 der Verfassung freisprechenden Beschluß des Disciplinargerichtes erster Instanz wegen einer vom Abgeordneten Stadtgerichtsrath Twesten im Abg.-Hause gemachten Aeußerung auf, verweist die Sache zur nähern thatsächlichen Prüfung an das Disciplinargericht erster Instanz zurück und stellt dabei als Rechtsgrundsatz auf: „Ein Landtagsmitglied kann wegen der im betreffenden Hause geäußerten Verläumdung nicht bloß strafrechtlich, sondern auch disciplinarisch verfolgt werden."

1. „ (Waldeck). Landtag: Die Regierung legt demselben die Verfassung des norddeutschen Bundes und in geheimer Sitzung auch den Entwurf eines mit Preußen abzuschließenden „Accessionsvertrags" vor.

3. „ (Preußen). Die national-liberale Partei erläßt ein von den hervorragendsten Mitgliedern derselben aus den neuen wie aus den alten Provinzen unterzeichnetes Programm:

„. . . Uns beseelt und vereinigt der Gedanke, daß die nationale Einheit nicht ohne die volle Befriedigung der liberalen Ansprüche des Volkes erreicht und dauernd erhalten, und daß ohne die thatkräftige und treibende Macht der nationalen Einheit der Freiheitssinn des Volkes nicht befriedigt werden kann. Deßhalb ist unser Wahlspruch: Der deutsche Staat und die deutsche Freiheit müssen gleichzeitig und mit denselben Mitteln errungen werden. Die Einigung des ganzen Deutschlands unter einer und derselben Verfassung ist uns die höchste Aufgabe der Gegenwart. Einen monarchischen Bundesstaat mit den Bedingungen des constitutionellen Rechtes in Einklang zu bringen, ist eine schwere Aufgabe; die Verfassung des norddeutschen Bundes hat sie weder vollständig im Umfange, noch in endgültig befriedigender Weise gelöst. Aber wir betrachten das neue Werk als den ersten unentbehrlichen Schritt auf der Bahn zu dem in Freiheit und Macht gefestigten deutschen Staate. Der Beitritt Süddeutschlands, welchen die Verfassung offen hält, muß mit allen Kräften und dringlich befördert werden, aber unter keinen Umständen darf er die einheitliche Centralgewalt in Frage stellen oder schwächen. Wie unsere Partei im Entstehen zu bessern bemüht war, so wird sie ununterbrochen und schon im nächsten Reichstage darauf hinarbeiten, die Verfassung in sich auszubauen. Im Parlament erblicken wir die Vereinigung der lebendig wirkenden Kräfte der Nation. Das allgemeine, gleiche, directe und geheime Wahlrecht ist unter unserer Mitwirkung zur Grundlage des öffentlichen Lebens gemacht. Wir verhehlen uns nicht die Gefahren, welche es mit sich bringt, so lange Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht polizeilich verkümmert sind, die Volksschule unter lähmenden Regulativen steht, die Wahlen bureaukratischen Einwirkungen unterworfen sind, zumal da die Versagung der Diäten die Wählbarkeit beschränkt. Aber da die Garantien nicht zu erreichen waren, haben die Gefahren uns nicht abgeschreckt. Wir sind entschlossen, die Bundescompetenz zu befestigen und über alle gemeinsamen Angelegenheiten auszudehnen. Als Ziel schwebt uns vor, daß die parlamentarischen Funktionen des Staates möglichst vollständig in den Reichstag verlegt werden. Nach dem Beispiele der preußischen Verfassung haben die entsprechenden Unvollkommenheiten in die Reichsverfassung Eingang gefunden.

Auf beiden Gebieten sind nunmehr gleichzeitig und regelmäßig die wesentlichen Forderungen zu erstreben, welche die allein sichere Grundlage des öffentlichen Rechtes gewähren. Namentlich und vor Allem ist das Budgetrecht zu vervollständigen, damit der Volksvertretung der volle Einfluß auf die Staatsgeschäfte zufalle. Nicht minder dringend sind Gesetze, welche eine wirksame Verantwortlichkeit für die Minister und alle Beamten herbeiführen, auf der juristischen Grundlage, daß Jedermann für seine Handlungen einzustehen habe. Im Bunde ist überdieß für eine vollständigere Repräsentation der verantwortlichen Träger der Regierungsgewalt zu sorgen, und ihr Verhältniß zu den Regierungen der Einzelstaaten zu klären. Wir schulden den neuen Provinzen, welche in Justiz und Verwaltung mancher Vorzüge sich erfreuen, den Schutz dieser Institutionen, die unmöglich durch mangelhafte altpreußische Einrichtungen ersetzt werden dürfen. Die Gleichmäßigkeit ist vielmehr zu bewirken, indem wir ihnen folgen, wo sie uns voran sind. Dem ganzen Deutschland schuldet Preußen das gute Beispiel in Gesetz und Verwaltung, soweit beide den Einzelnstaaten vorbehalten sind, denn die Zukunft des gesammten Vaterlandes hängt von diesem Beispiele ab. Nach wie vor verlangen wir die Ausführung der in der Verfassung verheißenen Gesetze und die Reform des Herrenhauses als Vorbedingung aller Reformen. Für die Ehre und Machtstellung des Vaterlandes werden wir ferner in gleichem Sinne handeln, doch spornen die Lasten der chronischen Kriegsbereitschaft uns an, die neuen Zustände in Deutschland schnell zu befestigen, um bald, jedenfalls nicht später als mit dem Ende des Provisoriums, zu der so nothwendigen Sparsamkeit eines wirklichen Militär-Friedensetats zu gelangen. Inzwischen muß die in der Reichsverfassung zugesicherte Verkürzung der Kriegsdienstpflicht bis zum vollendeten 32. Lebensjahre schnell verwirklicht und auf jede mögliche andere Entlastung hingewirkt werden."

15. Juni. (Preußen). Die Mitglieder der Reichswahlbezirke bei den letzten Reichstagswahlen in Berlin und die Mitglieder des Vorstandes der Fortschrittspartei beschließen einen „Wahlverein der deutschen Fortschrittspartei" zu gründen und verständigen sich vorläufig über Statuten, nach denen

„die deutsche Fortschrittspartei bei den Grundsätzen und in der Verfolgung der Aufgaben, welche ihr Programm vom 9. Juni 1861 aufgestellt hat, beharrt und in Bezug auf die Reform der Verfassung des norddeutschen Bundes die Aufgaben der Partei in dem bei der Verhandlung über diese Verfassung im Abg.-Hause gestellten Anträge Waldeck-Hoverbeck-Virchow vorgezeichnet findet."

Eine von den National-Liberalen vorgeschlagene Verständigung beider Parteien bezüglich der Wahlen wird von der Fortschrittspartei abgelehnt.

18. „ (Preußen) verlangt durch eine Note seines Gesandten in Kopenhagen von der dänischen Regierung bestimmte Erklärungen über die für den Fall einer Abtretung Nordschleswigs von Dänemark dem deutschen Element in demselben zu gewährende Garantie und macht davon den Umfang der beabsichtigten Abstimmung resp. Abtretung abhängig:

„Der Unterzeichnete hat den Wunsch seiner Regierung auszudrücken gehabt, sich mit dem königl. dänischen Gouvernement in freundschaftlicher Weise über gewisse Vorfragen zu verständigen, welche die nothwendige Voraussetzung der Abtretung eines Theiles des Herzogthums Schleswigs bildeten, und er hat als diese Vorfragen die nöthigen Garantien für den Schutz der

in jenem Territorium wohnenden Deutschen und die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils an der Schuldenlast der Herzogthümer bezeichnet. Der Herr Conseil-Präsident hat auch die Bereitwilligkeit ausgesprochen, über diese Punkte in Verhandlungen zu treten, und die Regierung Sr. Majestät des Königs, des allergnädigsten Herrn des Unterzeichneten, durfte sich der Erwartung hingeben, daß der königl. dänische Gesandte in Berlin in den Stand gesetzt werden würde, die Absichten seiner Regierung in beiden Beziehungen kund zu geben. Zu ihrem lebhaftesten Bedauern hat sie in der neuesten Eröffnung des Letzteren, in einer vertraulich mitgetheilten Depesche des Herrn Ministers v. Frijs an Herrn von Quaade vom 1. d. M. anstatt der gehofften bestimmteren Erklärungen nur den Hinweis auf die bestehenden Gesetze und Verträge gefunden, welche der Herr Minister für so vollkommen ausreichend hält, daß jede weitere Garantie überflüssig und sogar bedenklich sein würde. Die Regierung des ganz ergebenst Unterzeichneten glaubt in dieser vorläufigen Aeußerung nicht die definitive Auffassung der königl. dänischen Regierung erkennen zu sollen. Die letztere wird sich bei näherer Erwägung die eigenthümliche Natur der Verhältnisse nicht verhehlen können, welche es für die preußische Regierung unmöglich machen, unter den besonderen Umständen in jenen Landstrichen sich mit dem Hinweis auf die Gesetze und die allgemeinen Zusicherungen eines nicht bezweifelten Wohlwollens der königl. dänischen Regierung gegen alle ihre eventuellen Unterthanen zu begnügen. Sie wird es natürlich finden, daß, wenn Se. Majestät der König sich bereit erklärte, etwaige auf eine Wiedervereinigung mit Dänemark gerichtete Wünsche nordschleswig'scher Unterthanen in Erfüllung gehen zu lassen, die Wünsche und die Bedürfnisse seiner deutschen Unterthanen in jenen Territorien für Ihn keine geringere Bedeutung haben. Deutsche Gemeinden wider ihren Willen und mit dem Verluste jedes Rechtes auf ihre nationalen Eigenthümlichkeiten an ein fremdes Land abzutreten und sie Gefahren preiszugeben, deren Befürchtung in Erinnerung an die Vergangenheit unter ihnen selbst laut genug hervortritt, hat der Prager Friedensvertrag Preußen nicht verpflichtet. Die königl. Regierung hat eben durch jenen Artikel des Friedensvertrages gezeigt, daß sie auf die Wünsche und auf die Nationalität der Bevölkerung nach Möglichkeit Rücksicht nehmen will; sie ist aber dabei verpflichtet, diese Rücksicht vor Allem den eigenen Landsleuten gegenüber nicht außer Augen zu setzen, und sie darf nicht vergessen, daß die Ursachen der Störung des in früheren Zeiten bestandenen guten Einvernehmens hauptsächlich in dem Umstande lagen, daß die Regierung Sr. Maj. des Königs von Dänemark nach der Umgestaltung der älteren Verfassung der Monarchie nicht mehr im Stande war, den deutschen Unterthanen der dänischen Krone denselben Schutz ihrer Nationalität und Sprache zu gewähren, dessen dieselben sich ehemals erfreut hatten. Die Regierung Sr. Maj. des Königs, des a. H. des Unterzeichneten, würde unter der Nachwirkung der Ereignisse und Kämpfe der letzten Jahre mehr als früher befürchten müssen, daß die Klagen deutscher Einwohner Schleswigs, welche in Deutschland ihren natürlichen Widerhall fanden, berechtigten Anlaß zu ihrer Wiederholung fänden, wenn deutsche Gemeinden im Norden Schleswigs ohne Verfassungs-Bürgschaften der Botmäßigkeit einer Regierung unterstellt würden, welche bei dem besten Willen, ihren deutschen Unterthanen gerecht zu werden, doch vor Allem dem verfassungsmäßigen Ausdruck der Stimmung einer national-dänischen Volksvertretung Rechnung zu tragen hat. Die Regierung Sr. Maj. des Königs von Dänemark wird ohne Zweifel die Ueberzeugung des Unterzeichneten theilen, daß es zur Sicherstellung der von beiden Seiten erstrebten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark rathsam ist, nicht von Neuem die Keime ähnlicher Zerwürfnisse zu legen, wie es diejenigen waren, welche früher den Frieden beider Länder und dadurch den Europas gefährdeten. Der Unterzeichnete ist daher von seiner Regierung

beauftragt worden, an den Herrn Conseil-Präsidenten amtlich die Anfrage zu richten, ob die königl. dänische Regierung sich im Stande glaube, Einrichtungen zu treffen und Maßregeln in Aussicht zu stellen, welche für den Schutz und die Sicherung der nationalen Eigenthümlichkeit der in den etwa abgetretenen Gebietstheilen einzeln oder in Gemeinden wohnenden Deutschen bestimmte Bürgschaften geben, und welcher Art, in individueller, localer und communaler Beziehung, diese Garantien sein würden? — oder ob sie eine solche Berücksichtigung und Erhaltung der nationalen Eigenthümlichkeit künftiger deutscher Unterthanen für unmöglich erachtet, oder wenigstens darüber im Voraus bestimmter sich zu erklären definitiv ablehnt? Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß von der Beantwortung dieser Fragen der Umfang der beabsichtigten Abstimmung resp. Abtretung abhängig ist; und je mehr die königl. Regierung wünscht, durch den Abschluß dieser Angelegenheit sowohl der Stimmung der Bevölkerung Rechnung zu tragen, als auch der königl. dänischen Regierung einen Beweis ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, um so mehr muß sie auch erwarten, daß die letztere durch ein entsprechendes Entgegenkommen ihr die Beschleunigung möglich machen werde. Zugleich mit diesem Gegenstande darf der ganz ergebenst Unterzeichnete sich auch über den zweiten, bereits in den vertraulichen Unterredungen von ihm berührten Punkt, nämlich die Bereitwilligkeit zur Uebernahme eines proportionirten Theiles der Schuld der Herzogthümer, eine bestimmte Aeußerung erbitten."

18. Juni. (Preußen). Angebliche Depesche des preuß. Gesandten in Wien, Hrn. v. Werther, an den Grafen Bismarck aus Anlaß der ungarischen Krönungsfeste in Pesth:

„Während meines kurzen Aufenthaltes in Pesth wollte ich nicht nur die Ansichten verschiedener Landtags-Mitglieder von dem von der Verständigung zu erwartenden Erfolge und die Denkungsweise der Bevölkerung selbst kennen lernen, sondern besonders auch erforschen, ob und in welchem Grade die Ungarn vom Danke Preußen gegenüber erfüllt sind, dessen Einflusse sie gewisser Maßen ihre jetzige politische Stellung verdanken. Was den ersten Punkt betrifft, scheint mir die Meinung des gegenwärtigen Leiters der ungarischen Politik die allgemeine Ansicht widerzuspiegeln. Graf Andrassy hat gegen eine vertraute Person die Ueberzeugung geäußert, daß es ihm gelingen werde, die diesseitige Deputation und die Delegirten in Einklang zu bringen, wenn die Gemüther durch die Größe und die Anregung der Krönungsfeste dazu vorbereitet sein werden. Nach seiner Ansicht wird eine allgemeine Verständigung über die verschiedenen Punkte des Elaborats der Siebenundsechziger-Commission um so leichter sein, als der gegenwärtige Landtag den Plänen der kaiserlichen Regierung günstig gestimmt ist; die vom Reichsrathe zu machenden Zugeständnisse, um den jetzigen tiefen Meinungszwiespalt zu verwischen, werden daher beträchtlich verringert werden.

„Der Einfluß der Deak-Partei, das heißt der ministeriellen Partei, auf den Gang der Ereignisse, schien vor und unmittelbar nach der Krönung einiger Maßen geschwächt zu sein. Man hat einen Augenblick gefürchtet, daß mehrere Mitglieder, getäuscht in ihrer persönlichen Ehrbegierde, deren Befriedigung sie ihr Votum untergeordnet hatten, eine Schwenkung zur Linken machen würden; allein die Spende der 100,000 Ducaten, welche der König am Krönungstage den überlebenden Armen der revolutionären Armee von 1848 machte, und die vollständige Amnestie haben im ganzen Lande einen so tiefen Eindruck gemacht, daß, wie man mir versichert, sogar die Mitglieder der äußersten Linken gestehen mußten, daß ihr Tag noch nicht gekommen sei, und daß sie die Verwirklichung ihrer Hoffnungen einer späteren Zeit überlassen, oder der Gunst noch nicht erkennbarer Eventualitäten unterordnen müssen. Die vom Grafen Andrassy vorgeschlagenen Maßregeln wurden vom

Könige ohne den mindesten Einwurf angenommen, ja vielleicht ohne daß er ihre volle Tragweite ahnte. Sie haben die Desertion in dieser ministeriellen Partei aufgehalten, und den Eindruck des Kossuth'schen Rundschreibens verwischt, von dem ich Sie in anderen Berichten unterhielt.

„Man kann überhaupt nicht in Abrede stellen, daß in der Bewegung der innern Politik in Ungarn keine außerordentlich liberale Strömung obwaltet, welche die Krone in ihrer Abhängigkeit erhalten könnte. Die Kraft, welche das österreichische Kaiserhaus bei diesem Zustande der Dinge in diesem Augenblicke schöpft, ist den wechselnden Verhältnissen der Zukunft und der jeweiligen Meinung der Nation unterworfen, so daß man in bestimmter Weise nur von der Gegenwart sprechen kann; es ist jedoch wahrscheinlich, daß die weitere Entwicklung des Dualismus eher eine Abschwächung der österreichisch-deutschen Strebungen zur Folge haben werde.

„Der Empfang, der mir und den Mitgliedern der Gesandtschaft in Pesth zu Theil wurde, war sehr zuvorkommend und sticht von demjenigen ab, der uns hier in der sogenannten Gesellschaft widerfährt. Die Mittheilungen, welche ich über die Meinung im Innern Ungarns erhielt, haben mich überzeugt, daß man in allen Schichten der Gesellschaft viel Sympathie und Dankbarkeit für Preußen hegt. Die Reichsraths-Deputation wurde zwar mit vielen äußeren Kundgebungen empfangen, aber der deutsche Oesterreicher wird von den Ungarn nicht geliebt, die für die Zukunft in uns Preußen ihre mittelbaren Beschützer gegen die Wiener herrschsüchtigen Tendenzen erblicken."

Die zuerst von der Gaz. de France mit dem Bemerken, sie sei vom Grafen Bismarck sämmtlichen preuß. Legationen mitgetheilt worden, veröffentlichte Depesche erregt in Oesterreich großes Aufsehen und vielfache Erbitterung. Der preuß. Staatsanz. erklärt (12. Juli) officiell, daß die Depesche „nicht existire". Die öffentliche Meinung in Oesterreich hält sie jedoch trotzdem für echt und die österreichischen Blätter behaupten, daß die österreichische Regierung die Beweise dafür in Händen habe.

8. Juni. (Preußen: Frankfurt). Senat und ständige Bürger-Repräsentation verwerfen beide einstimmig definitiv den Vorschlag der Regierung bezüglich Vermögens-Ausscheidung zwischen Staats- und Stadtgut.

8.—21. Juni. (Waldeck). Der Landtag lehnt in wiederholter Abstimmung, zuerst einstimmig, dann gegen 1 Stimme, die unbedingte Zustimmung zur Verfassung des norddeutschen Bundes ab und beschließt:

„In Erwägung, daß die Finanzlage der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, welche schon bisher es kaum gestattete, die dringendsten Staatsbedürfnisse zu decken, es als eine reine Unmöglichkeit erscheinen läßt, den durch die Verfassung des norddeutschen Bundes erwachsenden Mehraufwand durch neue Steuern aufzubringen, und daß deßhalb die Hoffnung unserer Landesangehörigen lediglich auf den preußischen Staat gerichtet ist, — die Zustimmung nur unter der Bedingung zu erklären: daß binnen Jahresfrist zwischen der Krone Preußen und Sr. Durchl. dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont, unter Zustimmung der beiderseitigen Ständeversammlungen, ein Vertrag zum Abschlusse gelange, welcher entweder eine vollständige Verschmelzung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit dem preußischen Staate bewirke, oder, wenn dies nicht thunlich sein sollte, anderweite, zur Abwendung der Ueberbürdung diesseitiger Staatsangehörigen dienende Einrichtungen schaffe."

Anm. Die Motive sind rein finanzieller Natur. Der Ausgabe-Etat des Ländchens betrug nämlich bisher ca. 270,000 Thlr. jährlich, darunter nach der Convention mit Preußen 45,000 Thlr. Militärausgaben; nach Annahme der Bundesverfassung würden letztere aber bei 59,143 Einwohnern 132,975 Thlr. betragen, also ein Deficit von 87,975 Thlr. auszugleichen bleiben. Dies nun sei unmöglich, da die Steuern schon übermäßig hoch, z. B. bei den ländlichen Grundbesitzern einschließlich Gemeinde- und Kreissteuern ca. 30 pCt. des Einkommens betrügen.

Die Verfassung des norddeutschen Bundes wird vom Fürsten trotzdem verkündet und in Kraft erklärt.

21. Juni. (Preußen). Der Magistrat von Berlin lehnt es ab, dem Grafen Bismarck das Ehrenbürgerrecht der Stadt zu verleihen.

22. „ (Preußen: Hannover). Den landesflüchtigen Hannoveranern, die vom Hietzinger Hofe als eine Art hannover'scher Legion für mögliche Eventualitäten in Holland, namentlich in Arnheim, unterhalten werden, wird auf Befehl des holländischen Justizministers polizeilich angezeigt, daß sie binnen drei Wochen das Gebiet der Niederlande zu verlassen haben. Dieselben wenden sich nunmehr nach der Schweiz.

„ „ (Lippe-Bückeburg). Die nach 18jähriger Ruhe zu Vereinbarung einer Verfassung einberufene Landesversammlung genehmigt den Beitritt des Ländchens zum norddeutschen Bunde und die Verfassung desselben. Der ihr vorgelegte Verfassungs-Entwurf enthält vorsorglich einen Artikel, wonach

„Wir die aus Unserem altväterlichen Hausgute dem Lande zugesicherten Zuwendungen nur so lange zu leisten gehalten sein wollen, als die Regierung Unseres Fürstenthums Unserem fürstlichen Hause zusteht."

24. „ (Preußen). Das Herrenhaus gibt der neuen Verfassung des norddeutschen Bundes auch in zweiter Lesung mit 119 Stimmen einstimmig seine verfassungsmäßige Zustimmung und schließt die Session, ohne es in der Debatte über Aufhebung des gesetzlichen Zinsfußes bei Verpfändung von unbeweglichem Eigenthum zu einem Resultat zu bringen. (Die Commission, Berichterstatter Professor v. Daniels, hatte mit 8 gegen 2 Stimmen den Antrag beschlossen, dem Beschlusse des Abg.-Hauses nicht beizutreten.)

Schluß des Landtages. Schlußrede des Finanzministers im Auftrage des Königs:

„. . . . Die Regierung Sr. Majestät erkennt es mit lebhaftem Danke an, daß das Herrenhaus mit Einstimmigkeit, das Abgeordnetenhaus mit weit überwiegender Mehrheit die Zustimmung zu der Verfassung des norddeutschen Bundes ertheilt haben. In der Bereitwilligkeit, mit der die beiden Häuser dabei unter Ueberwindung entgegenstehender Bedenken auf einen Theil ihrer bisherigen Rechte verzichtet haben, ehrt die Regierung Sr. Majestät eine neue Bewährung des deutschen Sinnes und der patriotischen Hingebung, welche das Erbtheil des preußischen Volkes sind, und auf welchen Preußens Beruf für Deutschland begründet ist. Durch die Zustimmung der preußischen Landesvertretung zur Errichtung des norddeutschen Bundes sind nunmehr alle Vorbedingungen für die Geltung der Verfassung desselben in Preußen erfüllt.

Die Verkündigung der Bundesverfassung wird unverweilt und gleichzeitig in allen verbündeten Staaten erfolgen. Somit wird der nationalen Entwickelung Deutschlands der neue Boden bereitet sein, den fruchtbringend zu machen sich alle patriotischen Kräfte vereinigen werden. Das preußische Volk aber wird auf die Neugestaltung Deutschland um so mehr mit Genugthuung blicken können, als dieselbe den Keimen entsprossen ist, welche in Preußen in Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk fort und fort gepflegt worden sind. Während Norddeutschland nunmehr einen eng verschmolzenen Staatenverein bilden wird, soll die nationale Gemeinschaft, welche zum Schutze deutschen Gebietes bereits gesichert war, auch auf das wirthschaftliche Leben des deutschen Volkes ausgedehnt, und der Zollverein, dessen Gründung einst den Beginn der einheitlichen Entwickelung Deutschlands bezeichnete, mit den Lebensbedingungen des norddeutschen Bundes in Einklang gesetzt werden. Dank der Mäßigung und Friedensliebe aller Mächte ist es gelungen, die friedliche Entwickelung der europäischen Verhältnisse vor Störungen zu bewahren; die freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen zwischen Sr. Majestät dem Könige und den Monarchen mächtiger Nachbarstaaten gewähren der allseitigen Zuversicht auf die Dauer eines segenbringenden Friedens ein gewichtiges Unterpfand. Der Wunsch und das Streben der Regierung Sr. Maj. wird fort und fort darauf gerichtet sein, die Bedeutung und die Macht des neu gekräftigten Staatswesens vornehmlich in der Sicherung der Segnungen des Friedens zu bewähren."

25. Juni. (Preußen). Eine kgl. Verordnung befiehlt die Einführung des preuß. Strafrechts und des preuß. Strafverfahrens in den neu erworbenen Landestheilen.

26. „ (Zollverein). Zusammentritt der Zollconferenz von Bevollmächtigten sämmtlicher Staaten des Zollvereins in Berlin, um auf Grundlage des Präliminarvertrages vom 4. Juni den Zollverein definitiv wieder herzustellen.

„ „ (Preußen). Der erste Criminal-Senat des Obertribunals erkennt in Folge Berufung der Oberstaatsanwaltschaft gegen die freisprechenden Urtheile der beiden ersten Instanzen in den Prozessen gegen die Abg. Frentzel (Kammerrede gegen den Polizei-Präsidenten v. Maurach) und Twesten (Kammerrede gegen den Obertribunals-Beschluß vom 29. Januar 1866) auf Vernichtung beider Erkenntnisse und Zurückweisung an die Gerichte erster Instanz zu nochmaliger Verhandlung.

27. „ (Preußen). Eine k. Verordnung setzt für die neu erworbenen Landestheile in Berlin ein Oberappellationsgericht ein, dessen spätere Vereinigung mit dem Obertribunal einem besonderen Gesetze vorbehalten wird. Das bisherige hannover'sche Oberappellationsgericht zu Celle wird dadurch zum Appellationsgericht herabgesetzt.

28. „ (Schwarzburg-Rudolstadt). Fürst Friedrich Günther †. Sein Bruder Albert (geb. 1798) folgt ihm.

30. „ (Preußen: Schleswig-Holstein). Die harten Maßregeln vom 29. Mai gegen die Familien der nach Dänemark geflüchteten Militärpflichtigen in Nordschleswig werden sistirt.

— Juni. (Preußen und Weimar). Für die Ausführung der mit dem 1. Oct. in Kraft tretenden Militärconvention zwischen beiden Staaten wird in Berlin eine Reihe von Vereinbarungen getroffen, denen auch die anderen sächsischen Herzogthümer so wie die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß j. u. ält. Linie beitreten.

Danach werden unter einstweiligem Verzicht auf Bildung der entsprechenden thüringischen Cavallerieregimenter die bisherigen Contingente dieser Staaten in drei „thüringische Infanterieregimenter" umgebildet und zwar so, daß Weimar ein, Coburg-Gotha und Meiningen ein, Altenburg und die Fürstenthümer zusammen ein Regiment bilden, welche die fortlaufende Nummer der norddeutschen Bundesarmee erhalten. Das Dislocationsrecht steht dem Bundesfeldherrn zu, der dasselbe jedoch nur im Fall zwingender Umstände ausüben will. Die zur Cavallerie ausgehobenen Wehrpflichtigen dienen einstweilen, wenn der Bedarf es fordert, in nächstgelegenen preußischen Truppentheilen, ebenso dauernd die für die Jäger, Artillerie, Pioniere und Train Ausgehobenen. Preußen bildet die Landwehr- und Aushebungsbezirke und besorgt das Aushebungsgeschäft in Verbindung mit den Landesbehörden. Die ausgehobenen Wehrpflichtigen, auch wenn sie in preuß. Regimentern dienen, leisten ihrem Landesherrn den Eid und verpflichten sich zum Gehorsam gegen den Bundesfeldherrn. Die Uniform und die Ausrüstung sind die preußische. Die Stellung der Landesfürsten zu den in ihrem Gebiet dislocirten Truppen ist die eines commandirenden Generals; dem König von Preußen steht das Begnadigungsrecht zu. Die preußischer Seits geeignet befundenen Offiziere treten, wenn sie es wünschen, in die preußische Armee unter Belassung ihrer Charge, und damit in den preuß. Unterthanenverband. Sie leisten dem König den Fahneneid und verpflichten sich mittelst Handgelöbnisses das Wohl und Beste des betreffenden Landesherrn zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von demselben und dem Land abzuwenden. Die Ernennung und Versetzung der Offiziere steht dem König von Preußen zu. Jeder Thüringer kann in jedem beliebigen preuß. Truppentheil und ebenso jeder Preuße in den thüringischen Contingenten seine Militärpflicht erfüllen, wie auch bei den Offizieren beliebige Versetzungen statt finden.

— „ (Coburg-Gotha). Zwei Flugschriften: „Was soll aus dem Herzogthum Coburg werden? Ein Beitrag zur Beleuchtung kleinstaatlicher Verhältnisse", und das Gegenstück dazu: „Was soll aus Gotha werden? Auch ein Beitrag zur Beleuchtung kleinstaatlicher Verhältnisse" gelangen beide, wenn auch auf theilweis abweichenden Wegen der Entwicklung, zu dem Schluß: beiden Ländern sei bei den neuerdings ihrer harrenden, schier unerschwinglichen Kriegslasten nur durch einen raschen Anschluß an Preußen zu helfen. Die Coburger Schrift protestirt außerdem noch lebhaft gegen den Gedanken einer vollständigen staatlichen und administrativen Vereinigung Coburgs mit Gotha, welche doch nur eine überflüssige, kurze Durchgangsstufe zur Einverleibung in das Königreich Preußen, die unausbleiblich, bilden würde.

1. Juli. (Norddeutscher Bund). Mit Ausnahme einiger weniger der Kleinstaaten, in denen die landständische Zustimmung noch aussteht, tritt die Bundesverfassung im ganzen Umfange des Bundes in Kraft.

1. Juli. (Preußen: Schleswig-Holstein). Die Regierung ordnet eine neue Umgrenzung der Wahlkreise für die Reichstagswahlen in Nordschleswig an, wodurch dem dänischen Element, das bei den ersten Wahlen zwei Vertreter durchsetzte, einer derselben entrissen werden soll.

— „ (Preußen). Für den Kaiser Max von Mexico wird wie s. Z. für den Kaiser Nikolaus von Rußland eine vierwöchige Hoftrauer angeordnet statt der sonst üblichen dreiwöchigen.

„ „ (Hamburg) kauft von Lübeck seinen Antheil an den sog. Vierlanden um 400,000 M. B. (160,000 Thlr.).

3. „ (Preußen). Feierliche Fahnen- und Standarten-Weihe in Potsdam für die drei neugebildeten Armeecorps nach demselben Ceremoniell wie am 18. Januar 1861 bei Gelegenheit der neuen Armeeorganisation.

„ „ (Preußen). Der Disciplinargerichtshof des Berliner Kammergerichts verurtheilt die Abgg. Twesten und Lasker zu 100 Thlrn. Strafe und zu einem ernsten Verweis, weil ein öffentliches oppositionelles Auftreten von Richtern gegen Personen und gegen die Politik des Ministeriums die Treue gegen den König und die Pflichten eines Beamten verletze, erkennt dagegen fast einstimmig neuerdings an, daß Art. 84 der Verfassung den Abgeordneten wegen seiner Thätigkeit als solcher vor Verfolgungen schütze.

„ „ (Preußen und Bremen). Abschluß einer Militärconvention.

4.—5. Juli. (Preußen). Eine Reihe von k. Verordnungen, durch welche die Stempelsteuer von Spielkarten, von Wechseln, von Zeitungen und Kalendern in den neuen Landestheilen eingeführt und die bisher bestandenen Lotterien in Hannover, Osnabrück und Frankfurt aufgehoben, endlich die Verwaltung der in den neuen Landestheilen vorhandenen Staatscapitalien ohne Ausnahme der Generalstaatskasse in Berlin übertragen werden, erregen in den neuen Landestheilen, namentlich aber in Kurhessen, eine tiefe und allgemeine Mißstimmung. Die letztere Verordnung lautet:

§ 1. Die Verwaltung der in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthum gehörigen Activcapitalienfonds, soweit sie nicht für spezielle Verwaltungszwecke bestimmt sind, geht an die Generalstaatskasse in Berlin über. § 2. Für die Verwaltung und Verwendung der Bestände und der Aufkünfte dieser Fonds gelten fortan lediglich diejenigen allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze, welche überhaupt für die Verwaltung und Verwendung von Staatsgeldern maßgebend sind. § 3. Die in Gesetzen und Verordnungen der neu erworbenen Landestheile vorhandenen Bestimmungen, welche dieser Verordnung zuwiderlaufen, werden hiemit aufgehoben. § 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt,

und betrifft hauptsächlich: in Hannover den Domanial-, Ablösungs- und Veräußerungsfonds, in Kurhessen den Staatsschatz und den Laudemialfonds, in Schleswig-Holstein Capitalbestände, welche aus Verwaltungsüberschüssen der letzten Jahre angesammelt wurden, in Nassau Capitalbestände bei der Domänenverwaltung.

6. Juli. (Lübeck) schließt mit Preußen ein ähnliche Militärconvention ab wie Bremen.

8. „ (Zollverein). Schluß der Zollconferenzen in Berlin. Unterzeichnung der neuen Zollvereinsverträge (s. Süddeutschland).

9. „ (Preußen: Hannover). Die Regierung beruft 24 Vertrauensmänner, von denen 10 der früheren ersten und 14 der früheren zweiten Kammer angehörten, und die Ende Juli unter dem Vorsitze des Ministers des Innern in Berlin zusammentreten sollen. Unter den Berufenen befinden sich die Koryphäen der nationalliberalen und der Adelspartei; dagegen sind die strengen Particularisten völlig übergangen.

11. „ (Preußen) beruft seinen Vertreter in Mexico ab.

„ „ (Reuß j. L.) Fürst Heinrich LVII. †. Sein Sohn Heinrich XIV. folgt ihm.

12. „ (Preußen). Der Erzbischof von Posen Ledochowski verbietet seinem Clerus neuerdings alles Politisiren.

14. „ (Norddeutscher Bund). Graf Bismarck wird zum Bundeskanzler ernannt.

15. „ (Preußen). Der offizielle „Staatsanz." vertheidigt die Maßregeln vom 4.—5. Juli, besonders die Einziehung des bisherigen Staatsvermögens der neu erworbenen Landestheile, indem er sich entschieden gegen die Ueberlassung von Provinzialfonds an diese neuen Provinzen ausspricht:

„. . . Aus den neuen Provinzen waren hie und da Wünsche laut geworden, daß dieser oder jener Fonds den betreffenden Landestheilen als Provinzialfonds belassen werden möge. Der Erlaß der Verordnung zeigt, daß überwiegende Gründe es der Staatsregierung nicht haben statthaft erscheinen lassen, diesen Wünschen zu entsprechen. Es mag dieß von denen bedauert werden, welche derartige Wünsche kundgegeben haben. Aber sie werden der Maßregel Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn sie in Betracht ziehen, welche Stellung die Staatsregierung im Hinblick auf das Staatsganze in dieser Frage nothwendig einnehmen muß. Der Staatsregierung ist durch die Ereignisse des vergangenen Jahrs die Aufgabe geworden, die altpreußischen Landestheile und die neu erworbenen Gebiete zu einem einheitlichen Staatswesen zu verschmelzen. Den neuen Provinzen ist Schonung berechtigter Eigenthümlichkeiten zugesagt worden, und es wird solche sicherlich gewährt werden. Aber die Grenze für den Bereich, in welchem die Fortdauer bestehender Besonderheiten möglich ist, ergibt sich durch das unerläßliche Erforderniß der Staatseinheit. Das kirchliche, das communale Leben, das Privatrecht, die Organisation der Verwaltung in den Localinstanzen zeigt auch in den alten Provinzen nach Land und Leuten eine reichhaltige Mannichfaltigkeit. Den neuen Landestheilen werden ihre Besonderheiten auf diesen Gebieten thunlichst gewahrt bleiben. Aber es gibt ein Gebiet, auf welchem jede Besonderheit zu einer Bevorzugung oder Benachtheiligung gegen die übrigen Staatsangehörigen wird; das ist das Gebiet, auf welchem es sich um die Betheiligung an den Staatslasten und um die Nutzung des Staatsvermögens handelt. Hier muß Gemeinschaftlichkeit und Gleichheit durch alle Theile des Staatsgebiets walten. Dieses Princip hat dazu bestimmt, die

neuen Landestheile in Bezug auf die Besteuerung mit den alten Provinzen auf gleichen Fuß zu setzen. Von demselben Grundsatz aus ist in Aussicht genommen, die Staatsschulden der neu erworbenen Gebiete mit der preußischen Staatsschuld der Art zu verschmelzen, daß es fortan nur eine preußische Staatsschuld gibt, von welcher alle Staatsangehörigen in gleicher Weise belastet werden. Es ist nur die andere Seite desselben allgemeinen Princips, daß auch das in den neuen Landestheilen vorhandene Staatsvermögen mit dem übrigen preußischen Staatsvermögen unterschiedslos verschmolzen und zugleich mit diesem künftig für allgemeine Staatszwecke in einer allen Staatsangehörigen in gleichem Maße zu gute kommenden Weise genutzt und verwendet wird. Es würde geradezu gegen die Gerechtigkeit verstoßen, wenn das in den neuen Provinzen vorhandene Staatsvermögen oder Theile desselben diesen Provinzen als Sondervermögen ausgesetzt werden sollten, während an dem in dem älteren Staatsgebiet vorhandenen Vermögen fortan, wie alle Staatsangehörigen, so auch diejenigen in den neuen Provinzen Theil haben werden. Oder wollte man etwa den Anspruch zulassen, daß auch Bestandtheile des bisherigen preußischen Staatsvermögens, etwa der Staatsschatz, unter Ausschließung der neuen Landestheile, als ein gemeinschaftlicher Provinzialfonds für die acht alten Provinzen des Landes ausgesetzt werden? Für die neuen Provinzen werden fortan, wo es die Aufwendung öffentlicher Mittel zur Förderung der Wohlfahrt gilt, die Gesammtmittel des Staates eintreten, und diese gestatten wirksamere Verwendungen, als sie aus Provinzialfonds von immerhin beschränktem Umfang gegenüber größeren Aufgaben möglich sind. Wir glauben, die neuen Provinzen werden so sich besser gestellt finden, und sie werden nunmehr, wenn sie Bedürfnisse zur Sprache bringen, nicht zu erwarten haben, sich auf ein aus dem Staatsgut für sie ausgeschiedenes Sondervermögen verwiesen zu sehen."

5. Juli. (Preußen). Der Vorstand des Wahlvereins der Fortschrittspartei erläßt ein Circulär, in dem er sich über die Stellung der Partei zur Verfassung des norddeutschen Bundes dahin ausspricht:

„Nachdem die Verfassung Gesetz geworden ist, stellt sich die Fortschritts-Partei auf den Boden dieser Verfassung, so mangelhaft und so beschränkt er auch sein möge. Eben so eifrig, wie ihre Vertreter im Reichstage und im Abgeordnetenhause die Mängel der Verfassung bekämpft haben, so lange sie nicht Gesetz war, eben so eifrig werden sie auch jetzt dafür sorgen müssen, daß diese Mängel nur auf dem verfassungsmäßigen Wege der Reform verbessert werden. Die Aufgabe, die der Partei dabei gestellt wird, ist eine sehr schwere, aber die Dinge werden dadurch nicht besser gemacht, daß man vor den Schwierigkeiten zurücktritt."

– „ (Preußen). Ein Rundschreiben des Bischofs von Kulm, v. d. Marwitz, an seinen Clerus spricht sich wie der Erzbischof von Posen gegen das Politisiren desselben aus.

5. „ (Preußen u. Oldenburg). Abschluß einer Militärconvention.

– „ (Preußen u. Hamburg). Abschluß einer Militärconvention.

8. „ (Preußen u. Waldeck). Preußen schließt mit Waldeck einen sog. Accessions- (Annexions-) Vertrag auf die Dauer von 10 Jahren ab, durch welchen jenes die gesammte Regierung und Verwaltung des Ländchens übernimmt, der Fürst v. Waldeck dagegen die gesammten Domänen als Privatvermögen behält oder erhält:

„Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, von dem Wunsche geleitet, den Uebergang der

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in den norddeutschen Bund erleichtert zu sehen, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und demgemäß bevollmächtigt: Se. Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, Se. Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont Höchst Ihren Geheimen Rath Karl Wilhelm v. Stockhausen und Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Klapp, welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben.

Art. 1. Preußen übernimmt die innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Ausgeschlossen und somit Sr. Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt nur diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Consistorium in seiner Eigenschaft als Ober-Kirchenbehörde zusteht, so wie die Verwaltung des Stiftes Schaaken. Art. 2. Die Verwaltung wird Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt. Art. 3. Preußen bezieht die gesammten Landes-Einnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die sämmtlichen Landes-Ausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Consistorium in seiner Eigenschaft als Ober-Kirchenbehörde. Art. 4. Se. Majestät der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie Sr. Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen, so wie das Recht der Zustimmung zu Verfassungs-Aenderungen und Gesetzen, in so weit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungs-Behörden (Art. 6) betreffen, vorbehalten. Art. 5. An die Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer tritt ein von Sr. Majestät dem Könige zu ernennender Landes-Director, welcher die verfassungsmäßig der Landes-Regierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt. Art. 6. Preußen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungs-Behörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisiren. Die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen können preußischen Behörden übertragen werden. Art. 7. Die sämmtlichen Staatsdiener werden von Preußen ernannt, sie sind preußische Unterthanen und leisten Sr. Majestät dem Könige den Diensteid. Dieselben, einschließlich des Landes-Directors, haben die Verfassung der Fürstenthümer gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung ausdrücklich zu geloben. In den Diensteid des Landes-Directors wird das Gelöbniß aufgenommen, in Bezug auf die Sr. Durchlaucht dem Fürsten in den Art. 4 und 9 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte Höchstdemselben treu und gehorsam zu sein. Art. 8. Die gegenwärtig in Function stehenden fürstlichen Staatsdiener werden, so weit ihre Dienste in den Fürstenthümern in Folge der neuen Organisation entbehrlich werden, oder so weit sie nicht bei der fürstlichen Domanial-Verwaltung (Art. 10) Anstellung finden, unter Beibehaltung ihres Ranges und Einkommens und unter Berücksichtigung ihres Dienstalters in Preußen angestellt. Diejenigen, welche sich nicht in dieser Weise verwenden lassen wollen oder solchergestalt nicht verwendet werden können, werden in Gemäßheit des Waldeck'schen Staatsdienst-Gesetzes pensionirt, beziehungsweise auf Wartegeld gesetzt. Bei Anstellung und Pensionirung ꝛc. dieser Staatsdiener wird Preußen auf die bestehenden Verhältnisse möglichst Rücksicht nehmen. Art. 9. Se. Durchlaucht der Fürst übt die Ihm verbleibende Vertretung des Staates nach außen durch den Landes-Director und unter dessen Verantwortlichkeit. Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landeskasse bestritten. Art. 10. Die Verwaltung des in dem Recesse vom 16. Juli 1853 ꝛc. bezeichneten Domanial-Vermögens wird durch den gegenwärtigen Vertrag nicht berührt und verbleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten. Es findet eben so wenig einerseits ein Geldbeitrag des Domaniums zu den Landes-Ausgaben, wie andererseits eine Mitbenutzung der Landesdienst-Stellen durch die Domanial-Verwaltung Statt. Art. 11.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1868 ab auf die Dauer von zehn Jahren in Kraft und wird nach Ablauf dieser Frist auf anderweite zehn Jahre verlängert angesehen, wenn nicht mindestens Ein Jahr vorher von dem einen oder dem anderen Theile eine Kündigung erfolgt. Art. 12. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und der Austausch der Ratifications-Urkunden innerhalb vier Wochen in Berlin bewirkt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen.

Ein Schluß-Protokoll von demselben Tage enthält unter Anderem noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen:

2. Se. Durchlaucht der Fürst wird von dem Ihm im Art. 4 des Hauptvertrages vorbehaltenen Zustimmungsrechte zu den Gesetzen keinen der preußischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch machen. Die Person des anzustellenden Landes-Directors wird vor dessen Berufung Sr. Durchlaucht dem Fürsten namhaft gemacht werden. Wird die Anstellung beanstandet, so werden zwei andere Individuen namentlich bezeichnet werden, zwischen denen Se. Durchlaucht der Fürst binnen Monatsfrist eine Wahl treffen wird.

6. In Bezug auf die Militär-Convention und Militär-Verhältnisse bleiben weitere Verabredungen vorbehalten.

7. Die Landes-Verwaltung wird dem fürstlichen Consistorium Behufs Durchführung seiner Anordnungen, wie bisher, den erforderlichen Beistand leisten.

19. Juli. (Preußen und Hessen). Nach langwierigen Unterhandlungen (seit dem März) kommt endlich ein Postvertrag zu Stande, durch welchen Hessen sein Postwesen an Preußen abtritt, fast in allen Punkten gleichlautend mit den übrigen Verträgen, welche Preußen mit den Staaten des ehemaligen Taxisschen Postgebietes abgeschlossen hat, so daß er alle erforderlichen Elemente zur Unification des Postwesens innerhalb des norddeutschen Bundes darbietet.

„ „ (Preußen: Kurhessen). Der „Wolkenbruch" von Unificationsmaßregeln, namentlich seit Anfang dieses Monats, hat in den neu erworbenen Landestheilen nicht nur einen großen und allgemeinen Widerwillen hervorgerufen, sondern namentlich in Kurhessen einen völligen Umschwung der Stimmung, die bisher der Annexion an Preußen durchaus günstig war, hervorgerufen. Die Hessische „Morg.-Ztg.", das Organ der seit lange preußisch gesinnten Partei erklärt geradezu:

„Die Worte „schonende Hand," „Milde," „berechtigte Eigenthümlichkeit" ꝛc. sind allmählich zum Gespött geworden, und man begegnet häufig genug der Frage: wie man denn härter gegen uns hätte verfahren können, wenn wirklich gegen das Volk Krieg geführt worden wäre, oder wenn nicht der deutsche Bruderstaat, sondern eine nichtdeutsche Macht uns erobert und mit sich vereinigt hätte!"

20. „ (Preußen). Der Staatsanz. veröffentlicht eine kgl. Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, die Verwaltung und die Veräußerlichkeit der Domänen und Regalien in den neu erworbenen Landestheilen, welche im § 1 die in Preußen geltenden Bestimmungen auf die neuen Provinzen ausdehnt. Der nichtamtliche Theil des Staatsanz. bringt dazu einen Commentar, welcher u. A. bemerkt:

„In mehreren der neu erworbenen Gebietstheile sind die dießfälligen Verhältnisse die Ursache aufregender Conflicte zwischen dem Regentenhause

und dem Lande gewesen, welche, ohne überall in befriedigender Weise zum Austrage gebracht worden zu sein, mit der Einverleibung jener Länder in den preußischen Staat sich erledigt haben. Zur Durchführung eines einheitlichen Staatsrechts, sowie um dem dringenden praktischen Bedürfnisse einer gleichmäßigen und gesicherten Verwaltung zu genügen, hat die Verordnung die gegenwärtig erlangten Domänen und Regalien den für die Monarchie allgemein giltigen Grundsätzen und Bestimmungen unterworfen. Wenn es hiernach zulässig ist, Domänen zu verkaufen, so hat sich die Frage, in welchen Fällen mit einem solchen Verkaufe vorzugehen sei, wie in den älteren Provinzen nach den maßgebenden staatswirthschaftlichen Prinzipien zu richten."

20. Juli. (Preußen). Die Staatsanwaltschaft appellirt gegen das Erkenntniß des Kammergerichts als Disciplinarhofes gegen die Abgg. Twesten und Lasker v. 3. d. M., weil es nicht die Amtsentsetzung derselben ausgesprochen hat.

„ „ (Mecklenburg). Um den Anforderungen des norddeutschen Bundes gerecht zu werden, erläßt der Großherzog aus eigener Machtvollkommenheit ein neues Rekrutirungsgesetz.

22. „ (Preußen: Schleswig-Holstein). Das Stadtcollegium von Altona entscheidet sich mit einer Stimme Mehrheit für die Freihafenstellung der Stadt.

23. „ (Preußen: Hannover). Die Königin Marie verläßt endlich, dem Drucke Preußens weichend, die Marienburg, wo sie bisher den Mittelpunkt aller Umtriebe gegen die neue Ordnung der Dinge bildete, und geht zu ihrem Gemahl nach Hietzing.

25. „ (Preußen). In Abwesenheit des Botschafters liest der franz. Geschäftsträger dem preuß. Minister eine Depesche Moustiers bez. Nordschleswig vor. Preußen reclamirt lebhaft gegen die Einmischung. Frankreich entschuldigt sich, daß es eine bloße Instruction für seinen Vertreter zu seiner Darnachachtung, aber keine zu directer Mittheilung bestimmte Depesche gewesen sei.

26. „ (Norddeutscher Bund). Durch Publicandum aus Ems übernimmt der König von Preußen „die Uns durch die Verfassung des nordd. Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone Preußen".

27. „ (Preußen: Hannover). Eine Versammlung von Delegirten in Hannover erklärt sich sehr energisch gegen die Einführung des Instituts der preuß. Landräthe.

„ „ (Preußen: Kurhessen). Den 7 noch lebenden verfassungstreuen Offizieren von 1850—51 werden vom König Pensionen bewilligt.

29. „ (Preußen: Hannover). Zusammentritt der hannov. Vertrauensmänner unter dem Vorsitz des Ministers des Innern zu Berlin.

30. „ (Preußen: Kurhessen). Der König empfängt in Ems die Mitglieder des früheren Ständeausschusses, der schon früher eine Immediateingabe an den König zu Gunsten der Erhaltung des Staats-

schatzes für das Land gemacht hatte und jetzt die Zusicherung des Königs erhält, die Maßregel v. 5. d. M. sei sistirt und eine neue Untersuchung angeordnet, in welcher die Ansprüche des Landes die vollste Würdigung finden würden.

Die Immediateingabe bezweckte, den König um Erhaltung der berechtigten Eigenthümlichkeiten des Landes, wie dieselbe sowohl bei der Besetzung des letztern als später versprochen worden, insbesondere I. um Herstellung einer Provinzial-Sondervertretung nach Analogie der bisherigen Ständeversammlung zu bitten. Für diese wurde ein Schema der Gegenstände, auf welche ihre Zuständigeit sich zu erstrecken habe, in sieben Punkten aufgestellt, von welchen der siebente die „Mitwirkung bei der Verwaltung des Haus- und Staatsschatzes nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vereinbarungen aus dem Jahre 1831" betraf. An diesen Punkt anknüpfend hieß es dann in der Immediateingabe des bleibenden Ausschusses weiter: „Dieser letzte Punkt ist um so wichtiger, als II. die Ausscheidung eines Sondervermögens unerläßlich erscheint, wenn eine gedeihliche provinzielle Selbständigkeit und Selbstverwaltung stattfinden, und zugleich das kurhessische Volk hinsichtlich des bisherigen Staatsvermögens mit Gerechtigkeit und Billigkeit behandelt werden soll. Es ist kürzlich angeordnet worden, daß die kurhessischen Lande ganz nach preußischer Weise besteuert werden; es sind danach künftig zufolge einer vorläufigen, gewiß aber viel zu geringen Annahme über 90,000 Thaler jährlich an directen Steuern mehr aufzubringen, als bisher. Wir finden dieß begreiflich. Auch ist sehr natürlich, daß die bedeutenden Waldungen, die zahlreichen Domänengüter und sonstigen Domanialien, jedoch mit Ausnahme der aufgespeicherten, in Preußen zu laufenden Ausgaben verwendeten Ablösungskapitalien (sogenannte Laudemialfonds) ohne Weiteres dem altpreußischen Staatsvermögen zugerechnet werden. Anders verhält es sich aber mit dem Staatsschatze. Wir dürfen wohl daran erinnern, daß der sogenannte Haus- und Staatsschatz von den Geldern herrührt, welche nach Ueberlassung von Soldaten an die britische Regierung im vorigen Jahrhundert gelöst wurden. Dieses sogenannte Blutgeld bildete lange Zeit einen Streitgegenstand zwischen der Landesherrschaft und den Landständen. Endlich, im Jahre 1831, kam ein Vergleich dahin zu Stande, daß eine gesonderte speziell controlirte Verwaltung eingesetzt, und eine Theilung der Kapitalien und des Aufkommens zur Hälfte für den Staat, zur Hälfte für das kurfürstliche Haus verabredet wurde. Eine Verwendung der Kapitalien, wie solche nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen wohl geboten gewesen wäre, fand nicht statt, weil der Landesherr seine Einwilligung versagte, wohl aber blieben die nothwendigsten Aufgaben unerledigt: so z. B. hat das Land trotz dreißigjährigen Mahnungen zur Stunde noch keine Irrenheilanstalt; eben so wurde die Ausstattung der Volksschulen, die Anlegung von Krankenhäusern vielfach vernachlässigt. Wollte man nun zu den langjährigen Erduldungen und Entbehrungen und zu den Steuererhöhungen auch noch die Entziehung des Staatsschatzes hinzufügen, der doch nach den erwähnten Vereinbarungen und nach dem Gesetze vom 27. Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, für immer das unbezweifelte und ausschließliche Eigenthum des Landes sein soll, so wäre das sicher nicht nur unbillig, sondern auch unpolitisch, unser Land würde dann, trotz allen Zusicherungen und trotzdem, daß die Preußen nirgends freundschaftlicher aufgenommen worden sind, als in Hessen, härter betroffen werden, als irgend ein anderes, was doch sicher den gerechten und hochherzigen Intentionen Ew. Majestät nicht entspräche." Der Eingabe war eine Denkschrift über Geschichte, rechtliche Verhältnisse ꝛc. des Staatsschatzes beigelegt.

31. Juli. Schluß der Verhandlungen der Bundes-Liquidations-Commission in Frankfurt: Vertheilung der Activen des ehemaligen deutschen Bundes.

3. Aug. (Preußen: Hannover). Schluß der Versammlung hannoverscher Vertrauensmänner in Berlin.

Da die Verhandlungen nicht öffentlich waren, so gibt einer der Vertrauensmänner, der Stadtsyndicus Albrecht, den städtischen Collegien von Hannover in öffentlicher Sitzung Bericht über ihre Thätigkeit mit dem Beifügen, nach den Aeußerungen des Ministers Eulenburg glaube er hoffen zu dürfen, daß Preußen keinen der Wünsche und Vorschläge der Vertrauensmänner unbeachtet lassen würde. Auf die Ausscheidung eines Provinzialfonds für Hannover gebe er indessen sehr wenig Aussicht. Die Vertretung des Landes auf den Provinzial- und Communallandtagen sowie auf den Kreistagen solle durchweg aus ritterschaftlichen, städtischen und ländlichen Abgeordneten bestehen, jedoch unter Beseitigung des Adelserfordernisses bei den ersteren, und in gleicher Anzahl für jeden der drei Stände. Daß dieses System den Vertrauensmännern allen erwünscht sei, wolle er keineswegs behaupten; aber es sei nicht zu beseitigen, so lange die Reform in Preußen selbst nicht durchgeführt sei.

— „ (Preußen). Die österr. Kaiserfamilie bedankt sich in Berlin für die so thätige Verwendung des preuß. Gesandten in Mexico, Hrn. v. Magnus, zu Gunsten des unglücklichen Kaisers Max.

— „ (Norddeutscher Bund). Beginn der Verhandlungen mit Hamburg, Bremen und Lübeck und den beiden Mecklenburg über ihren Eintritt in den Zollverein oder die Feststellung eines Aversums als Entschädigung der Bundeskasse.

— „ (Preußen: Nassau). Der ehemalige Herzog protestirt umsonst bei allen Landesoberschultheißereien gegen die Uebertragung der Domänen auf den preußischen Fiscus.

12. „ (Norddeutscher Bund). Durch Präsidialerlaß des Königs von Preußen wird ein Bundeskanzleramt errichtet „für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der durch die Verfassung des nordd. Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, beziehungsweise unter die Aufsicht des Bundespräsidiums gestellten Angelegenheiten, so wie für die dem Bundeskanzler zustehende Bearbeitung der übrigen Bundesangelegenheiten" und das Präsidium dieser neuen Behörde dem Geh.-Rath Delbrück übertragen.

14. „ (Preußen: Nassau). Der König verläßt Ems, um wieder nach Berlin zurückzukehren, nachdem er durch öffentlichen Erlaß sich über seine Aufnahme in Nassau sehr befriedigt ausgesprochen hat.

15. „ (Norddeutscher Bund). Eröffnung des Bundesraths. Der Bundeskanzler macht demselben Vorlagen bez. der neuen Zollvereinsverträge mit Süddeutschland und bez. eines zu erlassenden Postgesetzes, Heimathsgesetzes und Consulatsgesetzes.

„ „ (Preußen: Frankfurt). Besuch des Königs in Frankfurt. Beim Empfang der Senatsdeputation erklärt er unumwunden, es seien Mißverständnisse und Irrthümer in Beziehung auf Frankfurt vorgefallen; er hoffe dieselben von Berlin aus zu beseitigen.

15.—17. Aug. (Preußen: Kurhessen). Besuch des Königs in Kassel. Glänzender Empfang. Der König erklärt schon in seiner Antwort auf die erste Begrüßung „es müsse zugegeben werden, es seien in letzter Zeit mancherlei Irrungen vorgekommen, die beseitigt werden könnten und beseitigt werden sollten; er habe dieß schon in Ems gesagt und habe gerade deßhalb jetzt nach Kassel kommen wollen und sage es heute noch einmal." Vor seiner Abreise erklärt der König neun Mitgliedern der ehemal. kurhess. Ständeversammlung „er könne nur wiederholen, was er schon in Ems und bei seiner Ankunft in Kassel gesagt habe; namentlich der Staatsschatz werde jedenfalls den besonderen Interessen Hessens dienstbar bleiben. Er spreche nochmals seine Freude und seinen Dank für den ihm gewordenen wirklich überraschenden Empfang aus; namentlich nach dem was in letzter Zeit vorgekommen, sei ein so herzlicher Empfang eine wahre und schöne Ueberraschung für ihn gewesen."

16. Aug. (Norddeutscher Bund). Der Bundesrath nimmt vorläufig die ihm vom Bundeskanzler vorgelegte Geschäftsordnung an, wählt den preuß. Legationsrath Lothar Bucher zu seinem Protokollführer und beschließt, die allgemeinen Reichstagswahlen auf den 31. August anzusetzen. — Der Bundesrath wählt seine Ausschüsse, der König von Preußen ernennt die Mitglieder der von ihm zu bestellenden.

20. „ (Preußen). Antwort auf die dänische Depesche vom 20. Juli bez. der nordschleswigschen Frage.

Graf Bismarck spricht sich darin, gegenüber dem dänischen Vorschlag einer vertraulichen und directen Verhandlung, zustimmend aus, und nimmt auch mit Genugthuung davon Act, daß die dänische Regierung sich bereit erkläre, den auf den abzutretenden Theil Schleswigs treffenden Antheil an der Staatsschuld der Herzogthümer zu übernehmen. Was aber die Garantiefrage anbelangt, so erklärt er, daß ihm die dänische Gesetzgebung nicht die ausreichende Bürgschaft für den Schutz der Nationalität der ihr zu unterstellenden Deutschen zu gewähren scheine. Hinsichtlich der Auslegung des Art. 5 des Prager Friedens hält Graf Bismarck seine in der Depesche vom 18. Juni niedergelegte Anschauung aufrecht und ist der Ansicht, daß die Abstimmung erst zu erfolgen habe, nachdem eine Verständigung über die Demarcationslinie erzielt sei.

22. „ (Preußen: Hannover). Der König octroyirt der Provinz kraft der ihm vom Landtage bis zum 1. Oct. ertheilten Machtvollkommenheit eine provinzialständische Verfassung.

Provinzialständische Verfassung Hannovers: § 1. Das Gebiet des vormaligen Kgr. Hannover bildet einen provinzialständischen Verband. Der Verband hat die Rechte einer Corporation. Derselbe wird durch Provinzialstände vertreten, welche sich auf dem Provinzial-Landtage versammeln. § 2. Dem Provinzial-Landtage steht unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Beschlußnahme über die Communal-Angelegenheiten der Provinz, die Verwaltung und Vertretung der provinzialständischen Institute und Vermögensrechte zu. Er ist befugt, im Interesse der Provinz Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschließen. Er hat außerdem die Rechte und Pflichten

der in den älteren Landestheilen des preuß. Staates bestehenden Provinzialstände. § 3. Der Provinzial-Landtag besteht aus 6 Virilstimmen und 25 gewählten Abgeordneten aus dem Stande der größeren Grundbesitzer, 25 Abgeordneten aus dem Stande der Städte und 25 aus dem Stande der Landgemeinden. § 5. Die Abgeordneten der größeren Grundbesitzer werden bis auf Weiteres gewählt von den Ritterschaften der einzelnen Bezirke und sind aus denselben zu wählen. Das bisher bestandene Erforderniß des adeligen Standes für die Aufnahme in einige Ritterschaften wird hiemit aufgehoben. § 6. Die Abgeordneten der Städte werden von den Magistraten und Bürgervorstehern aus deren Mitte gewählt. § 7. Im Stande der Landgemeinden erfolgt die Wahl durch die zeitigen Mitglieder der dritten Curie der betreffenden Landschaft. Zu Abgeordneten können nur Grundbesitzer des Bezirks gewählt werden, deren Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen zu mindestens 150—300 Thlr. Reinertrag nach der Grundsteuerschätzung veranschlagt und entweder ererbt oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben ist. § 8. Die Wahlen geschehen auf 6 Jahre dergestalt, daß alle 3 Jahre die Hälfte der Abgeordneten jedes Standes ausscheidet. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. § 10. Der Landtags-Marschall wird vom König ernannt. § 11. Zum kgl. Commissär beim Landtage wird der Ober-Präsident bestimmt. § 13. Der Provinzial-Landtag wird, so oft es das Bedürfniß erfordert, vom Könige berufen. § 14. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, doch sind für gewisse Beschlüsse zwei Drittheile und unter Umständen selbst die Abstimmung nach Ständen erforderlich. § 17. Die Beschlüsse unterliegen theils der Genehmigung des Königs, theils derjenigen der Ressort-Minister. § 20. Die Geschäftsordnung ist vom Landtage unter Bestätigung des Ober-Präsidenten aufzustellen. § 21. Die gewählten Mitglieder des Provinzial-Landtags erhalten Diäten und Reisekosten. Der Betrag derselben sowie die Art und Weise der Aufbringung ist durch Beschluß des Provinzial-Landtags mit Genehmigung des Ober-Präsidenten zu bestimmen.

24. Aug. (Preußen). Eine k. Verordnung regelt das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen.

26. „ (Preußen: Kurhessen). Kurhessische Vertrauensmänner treten unter dem Vorsitze des Ministers Eulenburg in Berlin zusammen.

26.—29. Aug. Versammlung des volkswirthschaftlichen Congresses in Hamburg. Lebhafte Debatten über die Wünschbarkeit und Nothwendigkeit einer Vereinfachung des Zolltarifs und über die Frage, welcher Ersatz für den daraus entstehenden Ausfall in den Staatseinnahmen zu schaffen sei. Reden der beiden Referenten Michaelis (Berlin) und Wolff (Stettin) für die indirecten Steuern und die regierungsseitige Erhöhung einzelner Consumtionssteuern und dagegen der Herren Böhmert (Zürich) und Emminghaus (Karlsruhe) für die directe Besteuerung, namentlich Vermögens- und Einkommenssteuer als die rationellste und am wenigsten drückende. Schließlich werden folgende Resolutionen als Ausdruck der Anschauungen des Congresses beschlossen:

1) Aufgabe der Tarifreform im Zollverein ist gegenwärtig a) die consequente Beseitigung des Schutzsystems, b) die Zurückführung des Tarifs auf wenige nach finanziellen Rücksichten ausgewählte Positionen, c) die durch-

greifende Revision der Zollgesetzgebung und Verwaltung, in Uebereinstimmung mit den berechtigten Anforderungen des beschleunigten und gesteigerten Verkehrs. 2) Die Deckung des dadurch entstehenden Einnahme-Ausfalles ist auf die Dauer zu erwarten theils von der durch die bezeichnete Tarifreform im Allgemeinen zu bewirkenden Steigerung der Production und des Verbrauchs, theils von einer rationelleren Anordnung und Ermäßigung der Zoll- resp. Steuersätze für Zucker, durch welche dieser in allen Formen im Massenverbrauch zugänglich gemacht wird. 3) Zur Deckung des vorübergehenden Ausfalls sind zeitweise mäßige Zuschläge zu einzelnen Consumtionssteuern zulässig, unter Ausschluß derjenigen Abgaben, welche nothwendige Lebensbedürfnisse treffen. 4) Soweit etwa aus dieser Rücksicht ein Zuschlag zur Tabaksbesteuerung in Frage kommen sollte, ist auch bei dieser daran festzuhalten, daß a) das im Zollverein hergebrachte Princip einer mäßigen Besteuerung des Verbrauchs gewahrt, b) der bisherige Besteuerungsmodus im Wesentlichen beibehalten, jedoch die Uebergangssteuer für den nach Norddeutschland gehenden süddeutschen Tabak beseitigt und dafür die in Preußen bestehende innere Verbrauchssteuer auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt werde, und c) jede vexatorische Controle der Production und des Vertriebs ausgeschlossen bleibe.

30. Aug. (Preußen). General Rieben, der bisherige Director im Marine-Ministerium, erhält die nachgesuchte Entlassung und wird nunmehr wenigstens provisorisch durch einen wirklichen Fachmann, den Vice-Admiral Jachmann, ersetzt.

31. „ (Norddeutscher Bund). Allgemeine Reichstagswahlen.

Resultate: Hannover 12 National-Liberale gegen 7 Particularisten (bei der früheren Wahl 9 gegen 10); Kurhessen 6 National-Liberale, 1 Altliberaler und 1 Clerikaler (der Candidat der demokratischen Partei unterliegt in 3 Wahlbezirken, wo er als Gegencandidat des national-liberalen Candidaten aufgestellt wurde); in Posen siegt dießmal der deutsche Candidat in der Stadt Posen über den polnischen, doch nur mit 40 Stimmen; Sachsen 7 Conservative, 6 Demokraten, 5 National-Liberale, in 5 Wahlbezirken ist eine zweite Wahl nothwendig; Mecklenburg-Schwerin 5 National-Liberale (160,000 liberale gegen 32,000 feudale Stimmen); Strelitz 1 Liberaler (6000 gegen 2000), 1 Conservativer; Schleswig-Holstein: für Schleswig 3 Deutsche, 1 Däne (früher 2 Deutsche, 2 Dänen, indem in Folge der veränderten Eintheilung der beiden Wahlkreise in Nordschleswig in Flensburg die Deutschen mit 8375 Stimmen siegen gegen 7618.) Merkwürdiger Weise gaben im ganzen Herzogthum Schleswig in allen 4 Wahlkreisen die Dänen 25,598, die Deutschen nur 24,663 Stimmen ab, was bei dem unzweifelhaften Verhältniß der Nationalitäten in der Gesammtbevölkerung freilich nur daher rühren kann, daß die Dänen sich an den Wahlen zahlreicher betheiligten als die Deutschen.

— „ (Norddeutscher Bund). Von Preußen sind bis jetzt Militär-Conventionen mit folgenden norddeutschen Staaten abgeschlossen worden: Weimar, Meiningen, Coburg, Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, beide Reuß, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, beide Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Mit Waldeck steht der Abschluß einer Convention noch bevor. Es bleiben demzufolge nur noch Braunschweig und die beiden Mecklenburg, welche letzteren die neue Organisation ihrer Streitkräfte definitiv in die eigene Hand genommen haben. Endlich ist auch noch, aber auf

anderer Grundlage als mit den angeführten Staaten, eine Militär-Convention mit Darmstadt abgeschlossen worden.

Die Conventionen zerfallen in solche, bei welchen die betreffenden Staaten von der Stellung eines eigenen Contingents ganz absehen und ihre militärische Leistung einfach an Preußen übertragen, und in solche, bei welchen die betreffenden Staaten die eigene Contingentsstellung als Bestandtheil des norddeutschen Bundesheeres aufrecht erhalten. Zu diesen letzteren Staaten gehören die sieben thüringischen: Sachsen-Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha und Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und die beiden Reuß, welche zusammen 3 Infanterie-Regimenter aufbringen, wie Anhalt, dessen Militär-Contingent auf 1 Infanterie-Regiment bemessen ist. Jene anderen Staaten dagegen sind: Oldenburg, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Bremen, Lübeck und Hamburg, wozu Waldeck mit Abschluß seiner Convention hinzutreten wird. Von den Truppen dieser Contingente treten das Infanterie- und das Dragoner-Regiment Oldenburg nebst den beiden oldenburgischen Batterien in die preußische Armee über, und die vier Bataillone und zwei Escadrons der Hansestädte sind aufgelöst worden, um durch neue preußische Truppenbildungen ersetzt zu werden. Die beiden ehemals hamburgischen Escadrons werden zu diesem Behuf mit dem nur drei Escadrons starken oldenburgischen Dragoner-Regiment vereinigt werden, die Infanterie der Hansestädte bildet dagegen ein neues, nunmehr preußisches Infanterie-Regiment. Ebenso werden die Contingente der vorgenannten kleinen Staaten zusammen ein neues Infanterie-Regiment formiren. Die drei resp. vier Regimenter treten in allen Einzelnheiten auf preußischen Fuß, die Infanterie per Regiment à 3 Bataillone zu je 4 Compagnien, das Cavallerie-Regiment à 5 Escadrons. Dasselbe gilt auch von den 3 thüringischen Regimentern und dem anhaltischen Regiment. Die Uniform bei allen diesen Truppen ist genau der preußischen nachgebildet, dagegen verbleiben ihnen die bisher geführten Fahnen, wofern die einzelnen Contingente nicht als solche in der neuen Organisation überhaupt zu existiren aufhören. Als sonstige Unterscheidungszeichen führen das 1. thüringische Infanterie-Regiment (Weimar) und das anhaltische Regiment, wie die ehemals oldenburgischen Truppentheile, den Anfangsbuchstaben ihres Landesherrn auf den Achselklappen und das Wappen ihres Landes als Helmzierde. Die Offiziere tragen am Helme neben der Landes- die preußische Cocarde, ebenso leisten sie dem Könige von Preußen den Fahneneid. Die silberne Schärpe und das silberne Portepee enthalten die norddeutschen statt der preußischen Farben (die erste Anwendung der norddeutschen Farben auf das preußisch-norddeutsche Militärwesen). Den Angehörigen aller dieser Staaten steht es frei, bei ihren resp. Contingenten oder auch bei preußischen Truppen ihrer Dienstpflicht zu genügen. Die Conventionen gelten zugleich in allen dabei in Betracht kommenden Punkten für die Reserven und Landwehren dieser Contingente. Die Aushebung wird überall von Preußen übernommen, und die zum Dienst bei den Specialwaffen tauglich befundenen Mannschaften werden vorläufig bei preußischen Truppentheilen eingestellt. Für später bleibt die Errichtung von zwei thüringischen und einem im Anhaltischen garnisonirenden Cavallerie-Regiment vorbehalten, wie wahrscheinlich auch die von besonderen Specialwaffen. Vorläufig sind alle diese Conventionen, mit Ausnahme derer mit den Hansestädten, welche keine genaue Zeitbestimmung enthalten, auf sieben Jahre abgeschlossen. Vertragsmäßig müssen nach Hamburg zwei preußische Bataillone, nach Bückeburg ein Jäger-Bataillon und nach Detmold, Sondershausen, Bremen und Lübeck je ein Infanterie-Bataillon in Garnison gelegt werden. Die Verlegung der Contingents-Truppen nach beliebigen Garnisonen, in wie außer den Grenzen des Gebietes ihres Landesherrn, bleibt übrigens allein der Entschließung des obersten Kriegsherrn, des Königs von Preußen, vor-

behalten. Spätestens bis zum 1. October d. J. müssen alle diese Neuformationen und Neuorganisationen zu Ende geführt werden. Die Contingentstellung für die beiden Mecklenburg und Braunschweig ist officiell noch nicht bekannt, soll jedoch nach Zeitungsangaben für die ersten beiden Staaten 2 Infanterie-Regimenter à 3 Bataillone, 2 Dragoner-Regimenter à 5 Escadrons und 4 Batterien, für Braunschweig 1 Infanterie-, 1 Husaren-Regiment und 2 Batterien betragen. Diese Truppen mit den 7 Infanterie-Regimentern, 1 Dragoner-Regiment und 2 Batterien der Contingents-Truppen zusammengefaßt wird sich demnach die Gesammttruppen-Aufstellung der norddeutschen Kleinstaaten auf 30 Bataillone, 20 Eskadrons und 8 Batterien, statt bisher 33 Bataillone, 13 Eskadrons und 6½ Batterien berechnen, wozu dann an außerpreußischen Truppen in der Armee des norddeutschen Bundes noch die von Sachsen und Hessen-Darmstadt hinzutreten.

Wie das Militärwesen so ist auch das Postwesen durch Verträge Preußens mit den verschiedenen Staaten in Folge des Vertrages mit dem Hause Taxis im Wesentlichen geregelt:

An Geldentschädigung für die Ausübung des Postrechts erhalten jährlich: Hessen-Darmstadt 40,000 fl., Sachsen-Weimar 10,277 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., Sachsen-Meiningen 9275 fl., Sachsen-Coburg-Gotha 6250 Thlr., Reuß j. L. 3000 Thlr., Lippe-Detmold 2000 Thlr. und Schwarzburg-Sondershausen 1305 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. Selbstständige Postverwaltung behalten Braunschweig, die beiden Mecklenburg und das Königreich Sachsen.

— Aug. (Mecklenburg). Um den Anforderungen der Zeit doch allmälig zu entsprechen, befiehlt der Großherzog die Anlegung kleiner Häuslereien auf den großen zwei Fünftel der Landesfläche umfassenden Staatsdomänen möglichst zu begünstigen.

— Sept. (Preußen: Hannover). Preußen stellt dem ehemal. König von Hannover eine Art Ultimatum bez. eines Abkommens über seine Vermögensverhältnisse, indem es ihm erklärt, daß die Machtvollkommenheit des Königs bez. Hannover mit dem 1. Oct. zu Ende gehe und die Angelegenheit nachher nur im Einverständniß mit dem preuß. Landtag geregelt werden könnte, wodurch die Aussichten des Königs Georg kaum günstigere würden.

2. „ (Preußen: Kurhessen). Schluß der Verhandlungen der in Berlin versammelten kurhessischen Vertrauensmänner. Dieselben übergeben dem Minister des Innern sämmtlich mit Ausnahme der vier ritterschaftlichen Mitglieder folgende Erklärung:

„Wir haben uns bei unseren Anträgen auf solche allgemeine Landesanliegen beschränkt, hinsichtlich deren nach Lage der Dinge eine anderweite Entscheidung noch möglich und erforderlich erschien, es dagegen nicht für unsere Aufgabe gehalten, Wünsche zu verfolgen, die, wie berechtigt sie auch sind, entweder mehr auf einem örtlichen Interesse beruhen oder aber vollendeten Thatsachen gegenüberstehen. Aus der Einberufung von Vertrauensmännern und aus dem Umstande, daß denselben weitere Vorlagen nicht gemacht wurden, schöpfen wir übrigens die Hoffnung, daß bis zum 1. October, wo die preußische Verfassung auch bei uns eintritt, weitere, in das Gebiet der Gesetzgebung einschlagende Anordnungen nicht ohne Beirath von Vertretern des Landes getroffen werden, und erlauben uns, dies als Wunsch auszusprechen."

„ „ (Lübeck). Die Bürgerschaft bevollmächtigt mit 21 gegen 5

Stimmen den Senat zu Unterhandlungen mit Preußen behufs Eintritt in den Zollverein.

4. Sept. (Hamburg). Der Senat weigert sich entschieden, auf das von der demokratischen Linken der Bürgerschaft betriebene Begehren einer Revision der Verfassung, um dieselbe in Folge des norddeutschen Bundes auf eine einfache Stadtverfassung herabzusetzen, einzugehen.

7. „ (Norddeutscher Bund). Circulardepesche des Grafen Bismarck über die Politik Preußens und die Haltung des norddeutschen Bundes gegenüber Süddeutschland:

„Euer ꝛc. habe ich bereits die Aeußerungen mitgetheilt, welche uns sowohl von kaiserlich österreichischer, wie von kaiserlich französischer Seite über die Bedeutung und den Charakter der Salzburger Zusammenkunft zugekommen sind, und welche wir nur mit Befriedigung haben entgegennehmen können. Es war voraus zu sehen, daß es sehr schwer sein würde, die öffentliche Meinung zu überzeugen, daß eine Thatsache, wie die Zusammenkunft der beiden mächtigen Monarchen Angesichts der gegenwärtigen Lage der europäischen Politik, nicht eine tiefer liegende Bedeutung und weiter gehende Folgen habe, und die Anfangs mit einer gewissen Beflissenheit und dem Anscheine der Authenticität verbreiteten Nachrichten über beabsichtigte oder gefaßte Entschließungen auf dem politischen Gebiete waren nicht geeignet, die Zweifel über den Zweck der Zusammenkunft zu heben. Es gereicht uns um so mehr zur Genugthuung, aus den österreichischen und französischen Erklärungen die Versicherung zu entnehmen, daß der Besuch des Kaisers Napoleons lediglich aus einem Gefühle hervorgegangen ist, welches wir ehren und mit dem wir sympathisiren, und daß der Zusammenkunft beider Herrscher der Charakter dieses Motivs gewahrt geblieben ist. Danach sind innere Angelegenheiten Deutschlands nicht in der Weise, wie die ersten Nachrichten es voraussetzen ließen, Gegenstand der Besprechungen in Salzburg gewesen. Es ist dies um so erfreulicher, da die Aufnahme, welche jene Nachrichten und Voraussetzungen in ganz Deutschland fanden, von Neuem gezeigt hat, wie wenig das deutsche Nationalgefühl den Gedanken erträgt, die Entwicklung der Angelegenheiten der deutschen Nation unter die Vormundschaft fremder Einmischung gestellt, oder nach anderen Rücksichten geleitet zu sehen, als nach den durch die nationalen Interessen Deutschlands gebotenen. Wir haben es uns von Anfang an zur Aufgabe gemacht, den Strom der nationalen Entwicklung Deutschlands in ein Bett zu leiten, in welchem er nicht zerstörend, sondern befruchtend wirke. Wir haben Alles vermieden, was die nationale Bewegung überstürzen könnte, und haben nicht aufzuregen, sondern zu beruhigen gesucht. Dieses Bestreben wird uns, wie wir hoffen dürfen, gelingen, wenn auch von auswärtigen Mächten mit gleicher Sorgfalt Alles vermieden wird, was bei dem deutschen Volke eine Beunruhigung hinsichtlich fremder Plane, deren Gegenstand es sein könnte, und in Folge dessen eine gerechte Erregung des Gefühls nationaler Würde und Unabhängigkeit hervorrufen könnte. Wir begrüßen daher die bestimmte Verneinung jeder auf eine Einmischung in innere Angelegenheiten Deutschlands gerichteten Absicht im Interesse der ruhigen Entwicklung unserer eigenen Angelegenheiten mit lebhafter Genugthuung. Die süddeutschen Regierungen selbst werden uns bezeugen, daß wir uns jedes Versuches enthalten haben, einen moralischen Druck auf ihre Entschließungen zu üben, und daß wir vielmehr auf die Handhabe, welche sich uns zu diesem Zwecke in der Lage des Zollvereins bieten konnte, durch den Vertrag vom 8. Juli dieses Jahres rückhaltlos verzichtet haben. Wir werden dieser Haltung auch ferner treu bleiben. Der norddeutsche Bund wird jedem Bedürfnisse der süddeutschen Regierungen nach Erweiterung und Befestigung

der nationalen Beziehungen zwischen dem Süden und dem Norden Deutschlands auch in Zukunft bereitwillig entgegenkommen, aber wir werden die Bestimmung des Maßes, welches die gegenseitige Annäherung inne zu halten hat, jeder Zeit der freien Entschließung unserer süddeutschen Verbündeten überlassen. Diesen Standpunkt glauben wir um so ruhiger festhalten zu dürfen, als wir in den gegenwärtig bestehenden vertragsmäßigen Beziehungen zwischen dem Norden und dem Süden Deutschlands, wie sie in den abgeschlossenen Bündnissen und in der Vervollständigung des Zollvereines sich darstellen, eine rechtlich und thatsächlich gesicherte Grundlage für die selbstständige Entwicklung der nationalen Interessen des deutschen Volkes erblicken. Euer ꝛc. ersuche ich, Sich in diesem Sinne gegen die dortige Regierung auszusprechen, und ermächtige Sie auch zur Vorlesung dieses Erlasses."

9. Sept. (Waldeck). Wiederzusammentritt des Landtags. Eröffnungsrede des Ministers:

„Nachdem von den Herren Ständen die Zustimmung zur Annahme der Verfassung des norddeutschen Bundes in der Sitzung vom 22. Juni d. J. unter der Bedingung erklärt war, daß zwischen der königlich preußischen und der hiesigen Staats-Regierung ein Vertrag zu Stande komme, wodurch die diesseitigen Staatsangehörigen vor Ueberbürdung bewahrt würden, und nachdem der ständische Beschluß, in das Sitzungs-Protokoll eine Bemerkung aufzunehmen, durch welche die gestellte Bedingung als eine suspensive bezeichnet werde, in Folge der regierungsseitig abgegebenen Erklärung, daß die Publication der Bundesverfassung bei den vorliegenden Umständen alsbald bewirkt werden müsse, durch weiteren ständischen Beschluß zurückgenommen war, haben Se. Durchlaucht der Fürst, in der begründeten Ueberzeugung, daß ein der ständischen Intention entsprechender Vertrag ohne allen Zweifel zu Stande kommen werde, die Verfassung des norddeutschen Bundes publiciren lassen. . . . Hiernächst ist sodann wegen Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Krone Preußen zwischen den von Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten dazu ernannten Commissarien auch ein Vertrag, der die von den Herren Ständen gestellte Bedingung erfüllt, abgeschlossen und von den gedachten Souverainen ratificirt worden."

„ „ (Luxemburg). Die Räumung der Festung ist vollzogen, die letzten Preußen ziehen ab.

10. „ (Norddeutscher Bund). Eröffnung des Reichstags. Thronrede des Königs von Preußen:

„Bei dem Schlusse des ersten Reichstages des norddeutschen Bundes konnte Ich die Zuversicht aussprechen, daß die Volksvertretungen der einzelnen Bundesstaaten dem, was der Reichstag in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen hatte, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen würden. Es gereicht Mir zu großer Genugthuung, Mich in dieser Zuversicht nicht getäuscht zu haben. In allen Bundesstaaten ist die Verfassung des norddeutschen Bundes auf verfassungsmäßigem Wege Gesetz geworden. Der Bundesrath hat seine Thätigkeit begonnen und somit kann Ich heute in Meinem und Meiner hohen Verbündeten Namen mit freudiger Zuversicht den ersten, auf Grund der Bundesverfassung versammelten Reichstag willkommen heißen. Für die Ordnung der nationalen Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten ist unmittelbar nach Verkündung der Bundesverfassung ein wichtiger Schritt geschehen. Die deutsche Gesinnung der verbündeten Regierungen hat für den Zollverein eine neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende Grundlage geschaffen und dessen Fortdauer gesichert. Der deßhalb abgeschlossene, von dem Bundesrathe genehmigte Vertrag wird

Ihnen vorgelegt werden. Der Haushalts-Etat des Bundes wird einen hervorragenden Gegenstand Ihrer Berathungen bilden. Die sorgfältige Beschränkung der Ausgaben auf den nothwendigen Bedarf wird es gestatten, beinahe drei Viertheile derselben durch die eigenen Einnahmen des Bundes zu bestreiten, und die vorsichtige Veranschlagung dieser Einnahmen leistet dafür Gewähr, daß die im Etat vorgesehenen Beiträge der einzelnen Bundesstaaten zur Deckung der Gesammt-Ausgabe vollständig genügen werden. Dem Bundesrathe sind Gesetz-Entwürfe vorgelegt und verheißen, welche den Zweck haben, auf den verschiedenen Gebieten der Bundesgesetzgebung das zu ordnen, dessen Ordnung der Augenblick erfordert und die Zeit gestattet. Ein Gesetz über die Freizügigkeit soll die weitere Entwickelung des durch die Verfassung begründeten gemeinsamen Indigenats anbahnen. Ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste soll dieses gemeinsame Indigenat für das Heer zur Geltung bringen und zugleich die Bestimmungen übersichtlich zusammenfassen, welche in der Verfassung theils selbstständig, theils durch Hinweisung auf die Gesetzgebung Preußens über die Dienstpflicht getroffen sind. Ein Gesetz über das Paßwesen ist dazu bestimmt, veraltete Beschränkungen des Verkehrs aus dem Wege zu räumen und die Grundlage zu einer, dem nationalen Interesse entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bunde und den süddeutschen Staaten zu bilden. Eine Maß- und Gewichts-Ordnung hat die Aufgabe, das Maß- und Gewichtswesen des Bundes übereinstimmend und in einer für den internationalen Verkehr förderlichen Weise zu regeln. Die Eigenschaft der Post, als eines Bundes-Instituts, macht gesetzliche Anordnungen über das Postwesen und den Porto-Tarif nothwendig. Die Errichtung von Bundes-Consulaten erfordert die gesetzliche Feststellung der mit Ausübung dieses Amtes verbundenen Rechte und Pflichten. Die Einheit der Handelsmarine bedarf einer Grundlage durch ein Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe. Ich hoffe, daß diese Gesetze, welche einen ersten aber entschiedenen Schritt zum Ausbau der Bundesverfassung bezeichnen, Ihre und des Bundesrathes Zustimmung finden werden. Die Ueberzeugung, daß die große Aufgabe des Bundes nur zu lösen ist, wenn durch allseitiges Entgegenkommen die besonderen mit dem allgemeinen und nationalen Interesse vermittelt werden, hat die Berathungen geleitet, aus welchen die Bundesverfassung hervorgegangen ist. Sie hat in den Verhandlungen des Bundesrathes von Neuem ihren Ausdruck gefunden, und sie wird, wie Ich zuversichtlich erwarte, auch die Grundlage Ihrer Berathungen bilden. In diesem Sinne, geehrte Herren, legen Sie Hand an den Ausbau des durch die Bundesverfassung begründeten Werkes. Es ist eine Arbeit des Friedens, zu welcher Sie berufen sind, und Ich vertraue, daß, unter Gottes Segen, das Vaterland sich der Früchte Ihrer Arbeit in Frieden erfreuen werde."

11. Sept. (Hamburg). Differenzen zwischen Senat und Bürgerschaft über die Neuwahl eines Senators und die Revision der Verfassung.

12. „ (Preußen: Hannover). Eine kgl. Verordnung octroyirt der Provinz eine Amts- und Kreisverfassung:

I. Aemter. § 1. Die Eintheilung der Provinz Hannover in Amtsbezirke bleibt bestehen. § 2. An der Spitze des Amtsbezirks steht ein von Uns ernannter Amtshauptmann. § 3. Dem Amtshauptmanne können durch den Minister des Innern Hülfsbeamte beigeordnet werden.

II. Amtsvertretung. § 4. Die durch das Gesetz vom 28. April 1859 angeordneten Amtsvertretungen bleiben bestehen.

III. Kreise. § 5. Für weitere Verwaltungszwecke werden durch Zusammenlegung von Amtsbezirken und selbständigen Städten Kreise gebildet. Es sollen in der Provinz Hannover die in der Anlage A verzeichneten 37 Kreise bestehen. Wir behalten Uns vor, nach Umständen Aenderungen in

der Abgrenzung dieser Kreise zu treffen. Vor Anordnung einer solchen Aenderung sollen die betreffenden Kreistage und nach Befinden der Provinzial-Landtag gutachtlich gehört werden. § 6. Bis dahin, daß das Bedürfniß hervortritt, an die Spitze eines Kreises einen besonderen Beamten zu stellen, dessen Ernennung in solchem Falle Wir Uns vorbehalten, hat der Minister des Innern mit Unserer Genehmigung einen Amtshauptmann des Kreises mit der Wahrnehmung der den ganzen Kreis umfassenden Geschäfte zu beauftragen. Während der Dauer des Auftrages führt dieser Beamte den Titel Kreishauptmann. § 7. Ueberall, wo in den in der Provinz Hannover publicirten, die Militär- und die Steuerverfassung betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen der Landrath genannt wird, tritt der Kreishauptmann an dessen Stelle. Im Uebrigen, und so weit künftige Gesetze und Verordnungen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen, übt im Bereiche der Provinz Hannover der Amtshauptmann die Functionen des Landrathes aus.

IV. Kreisvertretung. § 8. Jeder Kreis bildet einen kreisständischen Verband. Dieser Verband hat die Rechte einer Corporation, deren Organ die Kreisstände sind. § 9. Die Kreisstände versammeln sich auf Kreistagen. Ihre Verfassung wird durch die gegenwärtige Verordnung bestimmt. § 10. Es kann für jeden Kreis durch Beschluß der Kreisstände und nach Anhörung des Provinzial-Landtages unter Unserer Genehmigung ein Kreisstatut errichtet werden. Dasselbe hat den Zweck, diejenigen, die Kreisverfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, in Bezug auf deren Regelung in dieser Verordnung ausdrücklich auf das Kreisstatut verwiesen ist. Außerdem können darin Anordnungen über besondere, in den eigenthümlichen Verhältnissen des Kreises begründete Einrichtungen getroffen werden. Derartige Anordnungen dürfen jedoch in keinem Falle ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze zuwiderlaufen. § 11. Die Kreisstände sind berufen: 1) die Kreis-Corporation zu vertreten und die Kreis-Communal-Angelegenheiten unter Leitung des Kreishauptmannes zu verwalten; 2) die Verwaltung des Kreishauptmannes in denjenigen Fällen zu unterstützen, in welchen die Gesetze ihnen eine Theilnahme oder Mitwirkung dabei zuweisen; 3) über diejenigen Gegenstände zu berathen oder Beschluß zu fassen, welche ihnen sonst noch zu diesem Behufe durch Gesetze oder Verordnungen oder durch übereinstimmende Beschlüsse der Amtsversammlungen und der Vertretungen der selbständigen Stände des Kreises ausdrücklich überwiesen werden. § 12. Innerhalb der im § 11 bestimmten Grenzen steht ihnen — unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsbehörden — namentlich zu: 1) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Fonds mit der Befugniß, Ausgaben daraus zu beschließen; 2) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Anstalten; 3) das Recht, zu gemeinnützigen Zwecken, bei welchen ein Interesse des Kreises obwaltet, oder zur Abwehr eines Nothstandes, die Kreiseingesessenen mit Beiträgen zu belasten; 4) die Wahl und Bestellung der für die Verwaltung der Kreis-Communal-Angelegenheiten etwa erforderlichen besonderen Beamten. § 13. In Beziehung auf die Mitwirkung an der Kreisverwaltung haben sie namentlich Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch Gesetz nicht bereits näher bestimmt ist, zu repartiren und die zur Theilnahme an der Verwaltung gesetzlich erforderlichen Commissionen zu wählen. Insbesondere sind sie befugt, die Aufbringung der durch die Militär-Verfassung bedingten Lasten des Kreises durch Geldbeiträge oder Anleihen zu beschließen und die Kreiseingesessenen zu diesem Zwecke mit Abgaben zu belasten. § 14. Die Kreisversammlung wird gebildet: 1) aus den in den Amtsversammlungen des Kreises zu Virilstimmen berechtigten Grundbesitzern (Gesetz vom 28. April 1859); 2) aus Abgeordneten der Städte; 3) aus Abgeordneten der Landgemeinden. § 15. Befinden sich in den Feldmarken der im Kreise belegenen, jedoch in den Amtsversammlungen

nicht vertretenen Städte größere Güter, welche nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Amtsvertretung Virilstimmen führen würden, so sind die Eigenthümer in gleichem Maße auf den Kreistagen stimmberechtigt. Dasselbe gilt von denjenigen Gütern und Höfen in den bremen'schen Marschen, welche zu mindestens 120 Thlrn. jährlicher Grundsteuer, nach Abzug der Wasserbau-Kostenvergütung, beschrieben sind. § 21. Die städtischen Abgeordneten sind von dem Magistrate und sämmtlichen Bürger-Vorstehern (Gemeinde-Vorstand und Gemeinde-Ausschuß) aus der Zahl der Mitglieder dieser Collegien zu erwählen. § 22. Die Abgeordneten der Landgemeinden werden von den Vertretern derselben in den Amtsversammlungen aus ihrer Mitte gewählt. Für jeden Amtsbezirk sind in der Regel vier Abgeordnete zu wählen. § 23. Die Wahlen der Abgeordneten für die Städte und für die Landgemeinden geschehen auf sechs Jahre. § 27. Der Kreishauptmann beruft den Kreistag, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und hat die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Er ist befugt, mit Zustimmung des Kreistages ordnungsstörende Mitglieder nach fruchtloser Erinnerung für die Dauer der Sitzung von der Versammlung auszuschließen. § 29. Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung bewirkt werden soll (insbesondere § 12, Nr. 3), ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich. In solchem Falle muß außerdem, sobald zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes es verlangen, eine Abstimmung nach Ständen eintreten, und es gilt die Bewilligung als abgelehnt, wenn zwei Stände sich dagegen erklären. § 30. Findet ein ganzer Stand sich durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen verletzt, so steht ihm frei, mittels Einreichung eines Separatvotums die Provinzial-Behörde und in den Fällen des § 33 Nr. 1 die Minister des Innern und der Finanzen anzurufen. Diese Anrufung muß noch vor dem Schlusse des Kreistages beim Kreishauptmann angemeldet und das Separatvotum binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist eingereicht werden. Bis zur ergangenen Entscheidung bleibt die Ausführung des Kreistagsbeschlusses ausgesetzt. § 32. Die Genehmigung der Staats-Regierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Kreistages, durch welche 1) Ausgaben und Leistungen für den Kreis ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden; 2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Kreislasten aufgestellt oder der bestehende abgeändert wird; 3) Veräußerungen vom Grund- oder vom Capitalbestande des Kreisvermögens, so weit letzterer nicht etwa nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden. § 37. Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Vertreter der Gemeinden auf dem Kreistage zu bestimmen, bleibt der Kreisversammlung mit Genehmigung der Provinzial-Behörde überlassen.

12.—19. Sept. (Preußen: Schleswig-Holstein). Berathungen der schleswig-holsteinschen Vertrauensmänner unter dem Vorsitze des Ministers des Innern.

14. Sept. (Preußen: Hannover). Graf Otto v. Stolberg-Wernigerode wird zum Oberpräsidenten der Provinz ernannt und der Provinziallandtag auf den 21. Sept. einberufen. Zum Landtagsmarschall wird Graf Münster, zum Vicemarschall (eine neu creirte Würde) Hr. v. Bennigsen ernannt.

15. „ (Preußen: Schleswig-Holstein). Das Zollgesetz, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz des Zollvereins treten mit diesem Tage in

Kraft; der Eintritt der Provinz in den Zollverein selbst bleibt indeß noch ausgesetzt.

16. Sept. (Preußen: Kurhessen). Ein kgl. Erlaß überweist den ehemals kurhessischen Staatsschatz an den communalständischen Verband des nunmehrigen Regierungsbezirks Kassel.

„Mit Bezug auf die Verordnung vom 5. Juli d. J., betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staats-Eigenthum gehörigen Activcapitalien-Fonds, bestimme ich, daß die bisher bei dem kurhessischen Staatsschatze verwalteten Capitalien zur Verwendung für folgende Zwecke: 1) Unterstützung des Chaussee- und Landwegebaues, 2) Unterhaltung der Land-Krankenanstalten und Landeshospitäler, Anlegung und Unterhaltung einer Irrenheilanstalt, 3) Anlegung und Unterhaltung einer Arbeitsanstalt zur Verbüßung der von den Polizeibehörden verfügten Haft von Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen, 4) Bestreitung der Kosten der Land-Armenpflege, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung eines Land-Armenhauses, 5) Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken, so wie für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel als ein demselben gehöriges und von ihm zu verwaltendes Vermögen überwiesen werden soll."

„ „ (Lübeck). Senat und Bürgerschaft erklären sich für den Eintritt in den Zollverein.

17. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Bestellung des Büreau. Simson wird wieder zum Präsidenten gewählt mit 132 gegen 55 Stimmen, der Herzog von Ujest mit 158 gegen 31 (Löwe 27), v. Bennigsen mit 99 gegen 79 (Löwe 29, v. Arnim-Heinrichsdorf 44) Stimmen zu Vicepräsidenten. Wahl der Schriftführer: 3 Frei-Conservative, 1 Conservativer, 2 Nationalliberale, 1 Linke, 1 Particularist.

„ „ (Preußen). Der König geht nach Frankfurt und Süddeutschland ab.

„ „ (Preußen: Lauenburg). Der Landtag lehnt mit 10 gegen 7 Stimmen einen Antrag auf Realunion mit Preußen ab.

„ „ (Waldeck). Der Landtag sucht einem Beschlusse über den Accessionsantrag mit Preußen auszuweichen und vertagt sich. Der Fürst geht, ohne einen Entscheid abzuwarten, mit seiner Familie nach Italien.

18. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Miquel und 56 Nationalliberale bringen den Entwurf einer Antwortsadresse an das Bundespräsidium ein. Der Präsident bezeichnet als Referenten dafür den Abg. Planck, als Correferenten den Gr. v. Stolberg-Wernigerode.

„ „ (Preußen). Der König empfängt in Frankfurt den Besuch des Großherzogs von Hessen und geht mit ihm zum Diner nach Darmstadt.

20. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Der Referent über die Adreßfrage trägt auf Annahme des beantragten Adreßentwurfes der Nationalliberalen an, der Correferent dagegen bringt einen Gegenentwurf ein, der von der conservativen Fraction Punkt für Punkt

durchberathen und beschlossen worden, im Wesentlichen aber doch nur eine Paraphrase des nationalliberalen Entwurfes ist. Die Freiconservativen suchen zu vermitteln und alle drei Fractionen unterhandeln durch Abordnungen über einen gemeinsamen Adreßentwurf, der bis zum 23. Sept. zu Stande kommt.

21. Sept. (Preußen). Besuch des Königs in Karlsruhe. Der Großherzog von Baden führt dem Könige bei dieser Gelegenheit in demonstrativer Weise so ziemlich sein ganzes Armeecorps vor.

„ „ (Preußen: Hannover). Feierliche Eröffnung des Provinziallandtags. Der Landmarschall Graf Münster spricht den Dank für die kgl. Huld aus, wird aber vom Ob.-App.-Ger.-Rath a. D. v. Lenthe unterbrochen, der Landmarschall sei dazu nicht befugt. Dieser ruft ihn zur Ordnung und fordert die Versammlung auf, ihre Billigung des Ordnungsrufs auszusprechen, was einstimmig geschieht.

22. „ (Preußen). Ein kgl. Decret spricht mit Rücksicht auf den bevorstehenden Eintritt von Abgeordneten auch der neuen Landestheile in den Landtag die Auflösung des Abg.-Hauses aus und ordnet Neuwahlen an.

„ „ (Preußen) schließt mit dem ehemaligen Herzog von Nassau einen Abfindungsvertrag. Der Herzog erhält durch denselben keine Domänen, dagegen außer mehreren Schlössern eine Abfindungssumme von ca. 15 Mill. Gulden, wodurch ihm eine Revenüe gesichert bleibt, die seine früheren Einkünfte als Landesherr entschieden übersteigt.

23.—24. Sept. (Preußen). Kgl. Verordnungen befehlen die Errichtung von Consistorien für Nassau und Schleswig-Holstein mit der Bestimmung, daß dieselben, so wie die schon bestehenden Consistorien für Hannover und Kurhessen dem evangelischen Ober-Kirchenrath der übrigen Monarchie nicht unterstellt sein sollen.

24. Sept. (Norddeutscher Bund). Reichstag: Der vereinbarte Adreßentwurf wird eingebracht:

„Ew. k. Maj. und Allerhöchstdero erhabenen Bundesgenossen bezeugt der erste Reichstag des nunmehr verfassungsmäßig constituirten norddeutschen Bundes den Dank und die Befriedigung der Nation über die bisher errungenen Erfolge einer wahrhaft deutschen Politik. Das öffentliche Leben Deutschlands hat nach Jahrhunderten schwerer Prüfung endlich die sichere Grundlage gewonnen. Diese Grundlage einer großen nationalen Zukunft zu befestigen und im Sinne bürgerlicher Freiheit und volkswirthschaftlicher Wohlfahrt auszubauen, wird fortan das Ziel aller Bestrebungen des Reichstags sein. Seit der staatlichen Einigung Norddeutschlands sind wir uns im erhöhten Maße der Pflicht bewußt, jedem Wunsch und Bedürfniß der süddeutschen Staaten nach Herbeiführung der den Süden und Norden umfassenden nationalen Verbindung entgegenzukommen. Wir unsererseits dürfen das große Werk erst dann für vollendet erachten, wenn der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Bund auf Grund des Art. 79 der Verfassung des norddeutschen Bundes erfolgt sein wird. Mit Freuden begrüßen wir deßhalb

jede Maßregel Ew. Majestät, welche, wie die Vorlage wegen der Wiederherstellung des Zollvereins, uns diesem ersehnten Ziel in freier Vereinbarung aller Theile näher führt. Die unwiderstehliche Macht nationaler Zusammengehörigkeit und die Harmonie aller materiellen und geistigen Interessen schließt jeden Rückschritt auf dem betretenen Weg aus. Wir sind überzeugt, daß die hohen verbündeten Regierungen, ihres Wegs und Ziels unbeirrt gewiß, nicht befürchten, daß andere Nationen uns das Recht auf nationale Existenz mit Erfolg streitig machen könnten. Das deutsche Volk, von dem Wunsche beseelt mit allen Völkern in Frieden zu leben, hat nur das Verlangen, seine eigenen Angelegenheiten in voller Unabhängigkeit zu ordnen. Entschlossen jeden Versuch fremder Einmischung in ruhigem Selbstvertrauen zurückzuweisen, wird Deutschland dieses unbestreitbare Recht unter allen Umständen zur thatsächlichen Geltung bringen. So gehen wir in froher Zuversicht an das Werk des Friedens, welches jetzt und künftig dem Reichstag obliegt. Durch sorgfältige Pflege der geistigen und sittlichen Güter des Volks, durch weise Sparsamkeit in den Ausgaben und gerechte Vertheilung der Lasten, durch gleiches Recht für alle und gleiche Pflicht eines jeden, durch treue Hingabe an das Vaterland wird das von der Nation unter der glorreichen Führung des königl. Hauses der Hohenzollern begründete Gemeinwesen unerschütterlich sein."

Adreßdebatte: Die bundesstaatlich-constitutionelle Fraction trägt auf motivirte Tagesordnung an, indem die nationale Einigung des Südens mit dem Norden ein von allen Seiten anerkanntes, vom Auslande nicht zu hinderndes Bedürfniß sei, und eine Erörterung darüber nur das Vertrauen in die nationale Kraft schwächen und das Verkehrsleben beunruhigen würde. Bei der Abstimmung wird der Entwurf mit 157 gegen 58 Stimmen (27 der Linken, 4 Socialdemokraten, 13 Bundesstaatlich-Constitutionelle, 3 sächsische Conservative, 3 Clericale, 8 Polen) angenommen.

Bismarck ergreift wiederholt das Wort, um die Stellung der Regierung nach verschiedenen Seiten zu klären. Bezüglich Luxemburg bestreitet er, daß dasselbe heute anders stehe, als vor dem Frieden; es habe dieselbe Dynastie, dieselbe Verfassung wie damals; daß Preußen wegen Luxemburg Krieg habe führen sollen, sei eine völlig isolirte Forderung; es habe sich um ein zweifelhaftes Garnisonsrecht gehandelt; wäre dasselbe ein unbestrittenes gewesen, so hätte man wenigstens noch für ein Recht Krieg führen können; die Neutralisirung Luxemburgs mit europäscher Garantie habe genügenden Ersatz gegeben trotz aller Deuteleien. Bezüglich der Behauptung des hessischen Ministers v. Dalwigk, daß man Preußen durch das Verlangen eines Eintrittes in den nordd. Bund nur Verlegenheiten bereiten würde, erklärt er, die Aeußerung sei ihm damals entgangen, sonst würde er die Ansicht auf diplomatischem Wege berichtigt haben: Die Behauptung des hessischen Ministers könne als eine begründete, als eine zutreffende nicht angesehen werden. Ueber das Verhältniß zu Süddeutschland meint er: „Wir haben uns durch die Circulardep. vom 7. Sept. dahin ausgesprochen, daß wir unsererseits jeden Druck, jedes Drängen vermeiden, daß aber, wenn die deutsche Nation in ihrer Gesammtheit, der Süden und der Norden, die Einheit wollten, dann, meiner Ueberzeugung nach, auch keine Regierung und kein preußischer Staatsmann stark genug ist, es zu hindern, keiner, will ich sagen, muthig oder kleinmüthig genug, es hindern zu wollen. Dagegen wird die Adresse selbst nicht wollen, daß wir die reservirte Haltung, die wir dem Süden gegenüber bisher bewahrt haben, verlassen und in irgend einer Weise versuchen möchten, einen Druck auf die-

jenigen Factoren im Süden, welche eine gewisse Sprödigkeit gegen die Annäherung zeigen, zu üben, einen Druck, der meines Erachtens nur das Gegentheil seiner Absicht erreichen würde."

24. Sept. (Preußen: Kurhessen und Nassau). Eine Bekanntmachung des Oberpräsidenten verkündet, daß mit dem 1. Oct. die durch Verordnung vom 22. Febr. constituirten Regierungen von Kassel und Wiesbaden in Wirksamkeit treten und eine Reihe von bisherigen Behörden mit diesem Tage eingehen.

25. „ (Preußen: Hannover). Der Provinzial-Landtag beschließt auf den Antrag v. Bennigsens einstimmig, an die Staatsregierung das Ansuchen zu stellen,

„daß dem Lande ein erheblicher Fonds aus den Domanial-Ablösungsgeldern zum Eigenthum und zu eigener Verwaltung und zu dem Zwecke überwiesen werde, davon die Kosten des Landtags und der Landschaften, die Erhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken, der Heil-, Pflege- und sonstigen wohlthätigen Anstalten, das jüdische Schulwesen, den Chaussee- und Landstraßenbau und sonstige allgemeine Landesmeliorationen zu bestreiten."

Der Oberpräsident erklärt, daß die Regierung noch keinen Beschluß gefaßt habe, da sie die Zwecke nicht gekannt, zu denen die Summe dienen solle, er nehme jedoch keinen Anstand zu sagen, daß der Antrag seine Sympathien für sich habe.

„ „ (Preußen: Kurhessen). Königl. Erlaß über die Revenüen des kurhessischen Hausschatzes:

„Nachdem durch den Vertrag vom 17. September 1866 das lebenslängliche Recht Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm auf die Nutznießung des kurfürstl. hessischen Familienfideicommisses anerkannt worden ist, will Ich über den Bezug der Einkünfte dieses Fideicommisses nach dem Ableben Sr. königl. Hoheit die Beschlußnahme Mir bis auf Weiteres vorbehalten. Ich bestimme jedoch, daß die jährlichen Revenüen des zur Succession in das kurhessische Familienfideicommiß berufenen Familiengliedes bis auf die Höhe von 250,000 Thalern aus dem Hausschatze ergänzt werden sollen, so weit die Erträge des letzteren dazu ausreichen."

„ „ (Preußen: Frankfurt). Ein kgl. Erlaß anerkennt die bei der Bank gemachte Anleihe der Stadt von 5,745,000 Gulden und die schwebende Anleihe von 1,200,000 Gulden (Kriegscontributionen von 1866) als Schuld des Staates Frankfurt und übernimmt sie demgemäß auf den Staat Preußen. An demselben Tage tritt die Stadtverordneten-Versammlung zum ersten Mal zusammen und constituirt sich.

„ „ (Waldeck). Ein preuß. Bataillon rückt in Arolsen ein — factische Einverleibung.

26. „ (Preußen). Eine k. Verordnung dehnt die preuß. Disciplinargesetze auch auf die Beamten der neuen Landestheile aus und regelt die Verhältnisse der Staatsdiener in denselben.

27.—28. Sept. (Norddeutscher Bund). Reichstag: Beginn der Budgetdebatte und zunächst allgemeine Verhandlungen, um in die gegenseitige Stellung der Bundesbehörden zum Reichstag, zu einander

und zu den Ministern des preuß. Staats etwas mehr Licht zu bringen. Auf Anfragen von Seite der National-Liberalen an das Bundeskanzleramt über mehrere Punkte, erfolgt die Antwort:

1. Die Errichtung eines Rechnungshofes werde beabsichtigt, da aber die Revision der Rechnungen der Hauptsache nach erst im Jahre 1869 beginnen könne, sei eine dahin zielende Gesetzesvorlage erst für das Jahr 1868 in Aussicht genommen. 2. Die Nothwendigkeit der Berufung des Reichstages zu einem Termin, welcher es erlaube, daß sowohl der Reichstag als die Landtage der Einzelstaaten die Etatsgesetze rechtzeitig beschließen könnten, werde anerkannt, und werde besonders darauf Bedacht genommen werden, daß der Reichstag zu einer anderen Zeit des Jahres, als der gegenwärtigen, zusammentrete. 3. Daß für das Jahr 1868, wenn es sich in der Berathung als wünschenswerth herausstellen sollte, nicht nur die Titel des Hauptetats, sondern auch die Specialetats bezüglich der Rechnungslegung und verfassungsmäßigen Entlastung als maßgebend angesehen werden sollten. 4. Daß eine nähere schriftliche Motivirung einzelner Positionen in den Etats der Post- und Telegraphen-Verwaltung — soweit solche unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt gegeben werden könne — erfolgen werde. Eben so werde eine nähere Erläuterung der Dispositionsfonds zur Errichtung neuer Consulate und der Marine mitgetheilt werden.

Um diese Zusicherungen genauer festzustellen und die Regierung zu binden, stellen die National-Liberalen vier Resolutionsanträge:

1. Der Haushaltsetat ist regelmäßig dem Reichstage spätestens sechs Monate vor Beginn des Etatsjahres zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen, damit die Feststellung des Bundes-Haushaltsetats gesetzmäßig erfolgen kann und den einzelnen Staaten die erforderliche Zeit zur Feststellung ihrer Budgets verbleibt. 2. Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben sind im Laufe des Jahres nach dem Etatsjahre, in welchem sie erfolgt, mit einer Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben dem Reichstage zur Beschlußfassung vorzulegen. 3. Mit Rücksicht auf Art. 70 der Bundesverfassung sind die Einnahme- und Ausgabereste eines jeden Etatsjahres in dem ersten auf den Kassenabschluß für dasselbe folgenden Etatsentwurf als Einnahme und Ausgabe vorzutragen. 4. Die Errichtung neuer Behörden oder Beamtenstellen, so wie die Erhöhung von Beamtengehältern darf nicht ohne vorgängige Bewilligung des Reichstages durch den Haushaltsetat oder durch ein besonderes Creditgesetz erfolgen.

Die erste dieser Resolutionen fällt mit 99 gegen 99 Stimmen, die zweite gleichfalls, die dritte wird zurückgezogen und nur die vierte angenommen. Erklärungen Bismarcks und des Präsidenten des Bundeskanzleramtes Delbrück.

Erklärung Bismarcks: „Zweifellos ist der Bundeskanzler der einzige Beamte, welcher für die Bundesverwaltung verantwortlich ist. Wie er sich mit seinen Collegen im preußischen Ministerium abfindet, ist allerdings eine schwierige Frage, und ich weiß nicht, warum der Herr Vorredner, und welches Interesse er dabei haben kann, die Schwierigkeiten dadurch zu erhöhen sucht, daß er mich nöthigen will, über die Modalitäten mich öffentlich auszusprechen. Die Verwaltung für Post- und Telegraphenwesen wird in nächster Zeit von dem Handelsministerium getrennt werden und — insoweit sie Bundessache ist — an den Bundeskanzler übergehen. Um die Einheit der preußischen Verwaltung nicht zu zerreißen, wird es dann nothwendig werden, denjenigen Theil der Telegraphen- und Postverwaltung, welcher nach der Verfassung preußisch bleiben soll, demselben preußischen Beamten zu unterstellen, welcher das Bundeskanzleramt verwaltet, nämlich dem Minister-

Präsidenten. Ich kann den Herrn Vorredner versichern, daß das große Maß von gegenseitigem collegialischem Vertrauen, welches die Mitglieder im gegenwärtigen Ministerium beseelt, allerdings ein ganz wesentlicher und unentbehrlicher Factor zur Fortführung der Geschäfte in dieser Form ist." — Erklärung Delbrücks: „Die neue Behörde soll diejenigen Zweige der Verwaltung zusammenfassen, welche durch die Bundesverfassung dem Bundespräsidium überwiesen sind. Dahin gehört zuerst die Post- und Telegraphenverwaltung. Diese beiden Verwaltungen werden Abtheilungen des Bundeskanzleramtes bilden. Sodann wird dieser Behörde die Bundesconsulats-Verwaltung zufallen, je nachdem die Landesconsulate in Bundesconsulate übergeführt werden. Dann fallen ihr diejenigen Funktionen zu, welche der Bund in Beziehung auf die Zoll- und Steuerverwaltung ausübt. Es ist dieß lediglich eine Aufsicht, denn die eigentliche Verwaltung verbleibt den Einzelstaaten. Das Bundeskanzleramt hat ferner die Aufgabe, die legislativen Angelegenheiten des Bundes sowohl in lebendiger Wechselwirkung mit dem preußischen Ministerium, als auch mit den übrigen Bundesstaaten vorzubereiten. Es wird ihm mit der weiteren Entwicklung dieser Verhältnisse ein mehr oder weniger erheblicher Theil der handelspolitischen Angelegenheiten zufallen. Bestimmtes läßt sich darüber noch nicht sagen."

27. Sept. (Preußen). Der König geht von Baden-Baden nach der Insel Mainau zum Besuch des Großherzogs von Baden.

28. „ (Preußen). Ein k. Erlaß von diesem Tage verfügt, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 15. Oct. d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben als Chef des Post- und Telegraphenwesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staatsministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar künftigen Jahres ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des norddeutschen Bundes bearbeitet werde.

29. „ (Preußen). Durch den gewesenen hannov. Minister Windhorst wird endlich noch ein Abkommen mit dem König Georg abgeschlossen. Der König Georg erhält dadurch sein Privateigenthum (Silberkammer, Münzsammlung ꝛc.) zurück und den Genuß der Zinsen eines Kapitals von 16 Mill. Thlrn., über deren Verwaltung eine Einigung noch nicht stattgefunden hat, so wie einige Besitzungen in Hannover, die letzteren jedoch erst, wenn er auf seine Kronansprüche verzichtet, was durch den Vertrag noch keineswegs der Fall ist.

„ „ (Preußen: Nassau). Eine kgl. Verordnung octroyirt auch dem Regierungsbezirk Wiesbaden eine Kreisverfassung und eine communalständische Verfassung ähnlich wie in der Provinz Hannover.

„ „ Der in Berlin versammelte Ausschuß des Nat.-Vereins beschließt, der Generalversammlung die Auflösung des Vereins vorzuschlagen.

30. „ (Norddeutscher Bund). Der Reichstag nimmt ein Bundespaßgesetz, durch welches der Paßzwang, und ein Salzabgabengesetz, durch welches das Salzmonopol abgeschafft wird, an, letzteres mit dem Zusatze, der Bundeskanzler möge auf schleunige Herabsetzung der Salzfracht auf den Eisenbahnen und auf allmälige Herabsetzung der Salzsteuer Bedacht nehmen.

30. Sept. (Preußen: Hannover). Schluß der Session des Provinzial-Landtags. Aus der Erklärung des Oberpräsidenten geht hervor, daß die Staatsregierung zwar der Umwandlung des Domanial-Ablösungsfonds in einen Provinzialfonds geneigt ist, aber die vorherige Zustimmung des preuß. Landtags für erforderlich erachtet.

„ „ (Hamburg und Bremen). Auflösung der bisherigen Militär-contingente. Am folgenden Tage rücken die preuß. Garnisonen ein.

— Oct. (Preußen). Eine Instruction des Grafen Bismarck an den preuß. Gesandten in Florenz, Hrn. v. Usedom, bezeichnet die Stellung Preußens zu Italien und den dort im Gange befindlichen Ereignissen:

„Ew. Berichte vom .... sind richtig eingegangen. In Beantwortung derselben erlaube ich mir, Ew. folgende Erwägungen mitzutheilen, durch welche die Regierung Sr. Majestät des Königs in ihren Entschließungen sich leiten lassen muß. Ew. erinnern sich der unerwarteten Entlassung des Baron Ricasoli, welchen wir als einen Träger nationaler Bestrebungen und als den Vertreter einer im Bunde mit Deutschland wirkenden italienischen Politik anzusehen gewohnt waren. Es war dieser Minister, der in kritischen Momenten, wie sie die Ereignisse des vergangenen Jahres mit sich brachten, an dem Ruder der italienischen Politik stand und dessen Antecedentien uns volles Vertrauen in die letztere einflößen mußten. Seine Entlassung war unerwartet und wir sind genöthigt, die Beweggründe derselben auf einem Felde zu suchen, welches sich unserer Beobachtung entzieht. Die europäische Presse bezeichnete damals den Wechsel, welcher Ratazzi an die Stelle Ricasolis treten ließ, als den Beginn einer neuen Aera der italienischen Politik, welche das französisch-österreichische Bündniß gegen Preußen zur Basis, die Undankbarkeit des Schwarzenbergischen Oesterreich gegen Rußland zum Vorbilde in Bezug auf Preußen gewählt habe. Ew. werden die Gerüchte in Erinnerung sein bezüglich von Allianzen gegen Preußen, mit welchen die Zeitungen in Betreff Frankreichs, Italiens, Oesterreichs, selbst unter Hineinziehung Englands, sich so lange trugen, bis in Frankreich die weise und friedliche Politik, welche der Kaiser persönlich nie verleugnet hatte, die Oberhand behielt. Es ist in jener Zeit nicht zu unserer Kenntniß gekommen, daß auf Seiten Italiens diese Bestrebungen, soweit dieselben sich in das Praktische übertragen haben, einem entschiedenen Widerstande begegnet seien. Erst seit die Salzburger Zusammenkunft die bestimmte Weigerung Oesterreichs, auf solche Bündnisse einzugehen, zur Evidenz gebracht hatte, sind auch die officiösen und sonstigen Gerüchte über die Bereitwilligkeit zu einem Bündnisse gegen Preußen, ohne in der officiösen Presse Italiens dementirt worden zu sein, dem Schweigen verfallen. Einige Wochen darauf und kaum einen Monat rückwärts von heut war es, wie Ew. bekannt, daß wir zuerst Nachricht von Verhandlungen erhielten, welche zwischen Frankreich und Italien behufs einer Modification der September-Convention in ihrer Anwendung auf die päpstlichen Besitzungen schweben sollten; Gerüchte, welche von mehreren Seiten Bestätigung fanden, aber erst nach der Verhaftung Garibaldis offener an's Tageslicht traten. Ew. sind am besten in der Lage zu wissen, daß, wenn solche Verhandlungen wirklich existirten, dieselben jedenfalls Ihnen gegenüber von Seiten Italiens geheim gehalten worden sind. Diese Vorgänge, unterstützt durch andere Wahrnehmungen, welche wir Ew. Berichten entnehmen konnten, verhinderten hier bisher das Aufkommen irgend eines Zweifels an dem fortdauernden vollen Einverständniß der italienischen und der kaiserlich französischen Regierung. Wir hatten einigen Grund zu ver-

muthen, daß die italienische Regierung bis zu einer gewissen Linie hinsichtlich des römischen Territoriums zwar nicht auf Zustimmung, aber doch auf Enthaltung Frankreichs glaube rechnen zu dürfen. Wir würden geglaubt haben, indiscret zu sein, wenn wir nicht die Initiative der italienischen Regierung zu einer Eröffnung, die sie uns zu machen geneigt sein konnte, abgewartet hätten. Wir haben weder nach Florenz noch nach Paris Fragen über die Natur der Verhandlungen beider Cabinette gerichtet. Ich habe Ew. seiner Zeit benachrichtigt, daß ich durch Privatpersonen in sehr vertraulicher Weise über die Ansicht Preußens bezüglich eines Unternehmens auf Rom sondirt worden bin, und daß ich denselben erwidert habe, wie für uns kein Grund vorliege, die gegenwärtige italienische Regierung nicht als eine befreundete zu betrachten, und daß ich deßhalb über italienische Angelegenheiten ohne Wissen derselben nicht unterhandeln könne. Ew. werden daraus ersehen haben, daß die Unklarheit über unsere Beziehungen zu Italien, in welche die Ersetzung Ricasolis durch Ratazzi und die ihm folgende Phase der italienischen Politik uns versetzt hatte, die Regierung des Königs nicht bewogen hat, ihrerseits die vollkommen loyale Haltung aufzugeben, welche uns durch unsere Tradition befreundeten Regierungen gegenüber vorgeschrieben ist. Ebensowenig aber können wir uns von der Pflicht der Vorsicht entbinden, welche der Regierung des Königs durch ihre Stellung an der Spitze eines großen Bundes auferlegt ist. Der Umschlag von dem innigsten Einverständniß zwischen Italien und Frankreich, an welches wir bisher zu glauben veranlaßt waren, zu einer Spannung zwischen beiden Mächten, welche es möglich machte, einen Bruch zwischen ihnen als wahrscheinlich anzusehen, war ein zu plötzlicher, als daß wir berechtigt gewesen wären, die durch ihn geschaffene Situation als eine zweifellose und definitive zu betrachten. Ich habe keinen Augenblick an die Verleumdung geglaubt, daß das Einverständniß zwischen Ratazzi und dem Cabinet der Tuilerien noch bis heute niemals aufgehört habe, daß die Entwickelung des Dramas bis zur Schlußscene beiderseits vorhergesehen sei, und daß es sich auch heute noch trotz der drohenden Haltung auf beiden Seiten nur darum handle, zu constatiren, ob es möglich sein werde, der öffentlichen Meinung beider Länder eine Theilung des römischen Gebietes nach Stadt und Land annehmbar zu machen. Ich glaube gern, daß die Zurückhaltung, welche das Ministerium Ratazzi uns gegenüber seither beobachtet hat, ein natürliches Ergebniß seiner Lage ist, und ziehe daraus nicht den Schluß, daß die Beziehungen dieses Cabinets zu den anderen Mächten von einem für Preußen bedenklichen Charakter sein müßten. Aber eine Macht wie Preußen kann in ihrer gegenwärtigen Stellung nur mit vollkommen sicheren Unterlagen, mit klarer Uebersicht über den Stand des Schachbrettes Stellung nehmen; und diesen Grad von Sicherheit muß ich Ew. offen gestehen, habe ich nicht in dem Maße, wie Sie ihn aus Ihren persönlichen Eindrücken nach Ihrer individuellen Auffassung geschöpft zu haben scheinen. Ich bin nicht ganz frei von der Befürchtung, daß Preußen bei einer Einmischung in die Streitigkeiten zwischen dem Cabinet Ratazzi und dessen früheren Freunden in Paris die Rolle des Unberufenen spielen würde, dessen Einmischung in häusliche Streitigkeiten ihm den Unwillen beider Theile zuzieht. Die Erwägung, daß die Neigung des Königs Viktor Emanuels, und der seinem Herzen näher stehenden Politiker bei Schwankungen der italienischen Waage zwischen Frankreich und Deutschland, auch gegen den Willen der Minister, leicht den Ausschlag für Frankreich geben könnte, wird in Florenz so gut wie hier gewürdigt werden. Die königliche Prärogative könnte schließlich auch dann, wenn Ratazzi ernstlich entschlossen wäre, Italien vom französischen Einflusse unabhängig zu machen, eine unerwartete Wendung geben und Minister von zweifelloser Anhänglichkeit an Frankreich an Stelle Ratazzis berufen. Ew. können von keinen aufrichtigeren Sympathien für das Gedeihen des Königreichs Italien beseelt sein, als diejenigen sind, welche ich selbst im

Laufe meiner amtlichen Function bethätigt habe; aber dessen ungeachtet bedürfen wir, ehe wir unsere Entschließung fassen, der Gewißheit, daß wir nicht durch das Einverständniß zweier, anscheinend streitender Parteien in eine Bahn geleitet werden, der zu folgen der Politik des eigenen Landes nicht nützlich sein würde. Es liegt auf der Hand, daß für Frankreich, wenn man demselben die kriegerischen Tendenzen gegen Deutschland zumuthet, an denen ich bisher zweifle, der Vorwand zu einem Kriege ein viel günstigerer sein würde, wenn Deutschland genöthigt werden könnte, gegen das den Papst schützende Frankreich mit einem Angriffskriege zu Gunsten der Unabhängigkeit Italiens zu interveniren. Die Kriegspartei in Frankreich würde dadurch der Unannehmlichkeit überhoben, einzugestehen, daß es die nationalen Bestrebungen Deutschlands sind, welchen man den Krieg erklärt. Diese Seite der Frage berührt ein Gebiet, welches ebenfalls bei Erwägung unserer Stellung zur Sache einer klareren Beleuchtung bedarf. Die katholische Bevölkerung Deutschlands hat denselben Anspruch, wie die evangelische auf Berücksichtigung ihrer religiösen Ueberzeugungen. Diese Rücksicht verbietet einem Staate mit gemischter Bevölkerung, gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche in einer Weise vorzugehen, welche die Herzen der gläubigen Katholiken verletzen würde. Eine der Vorbedingungen, um uns zum Einnehmen einer festen Stellung zur Sache zu befähigen, würde daher die Vergewisserung über die Frage sein, ob dem Papstthum, nach der italienischen oder der französischen oder der beiden Regierungen gemeinsamen Auffassung seiner Zukunft, eine Stellung bleibt, welche auch von den Katholiken deutscher Nationalität in ihrer Mehrheit als eine würdige anerkannt werden würde. In dieser Richtung scheint man sich auf keiner der betheiligten Seiten bisher ein deutliches Bild der Zukunft vorgezeichnet zu haben. Die Sachlage ist hiernach, wie Ew. selbst es vorausgesehen haben, noch nicht dazu angethan, Sie mit Instructionen zu versehen, durch welche die Regierung des Königs ihre Entschließungen definitiv regeln würde. Wir müssen abwarten, daß die anscheinend miteinander im Streit begriffenen Kräfte mit mehr Entschiedenheit ihre Stellung nehmen und der bisherige Wechsel zwischen beiderseitigen Drohungen und Nachgiebigkeiten zu einer fertigen Situation übergeht. Bisher kenne ich die Tragweite der Gegensätze nicht, welche das Ministerium Ratazzi und das Cabinet der Tuilerien trennen könnten. Ew. werden mit mir darin einverstanden sein, daß das italienische Cabinet, wenn es ihm um eine ernste Einwirkung auf das hiesige zu thun wäre, damit beginnen würde, sich hier durch seinen Gesandten vertreten und uns durch denselben bestimmte Eröffnungen über seine Politik machen zu lassen, nachdem, wie Ew. bekannt, Graf Launay Berlin verlassen hat und mir seitdem amtliche Mittheilungen der italienischen Gesandtschaft nicht zugegangen sind. Die Natur dieses Erlasses bringt es mit sich, daß derselbe lediglich bestimmt ist, Ew. behufs der von Ihnen zu beobachtenden Haltung zu orientiren und Ihre Sprache zu regeln, ohne daß Sie aus demselben zu einer amtlichen oder vertraulichen Mittheilung Anlaß zu nehmen hätten. Ihrer weiteren Berichterstattung, wie eine rein beobachtende Haltung sie Ihnen eingeben wird, sehe ich mit Interesse entgegen."

(Die Depesche wird von den offic. Blättern im Wesentlichen als echt anerkannt, wenn auch in den Ausdrücken nicht genau.)

1. Oct. (Norddeutscher Bund). Inpflichtnahme, beziehungsweise Vereidigung der Truppen der norddeutschen Contingente für den König von Preußen. Die preuß. Marine streicht ihre bisherige Flagge und zieht unter Salut die Bundesflagge auf.

Eintheilung der Armee des norddeutschen Bundes: Dieselbe zeigt, daß das norddeutsche Bundesheer ganz nach den bisherigen preußischen Normen formirt ist, und daß zu der preußischen Armee, außer den einzelnen

Verstärkungen in den älteren Armeecorps, noch ein vollständiges 12. Armeecorps (das königlich sächsische) so wie eine, dem 11. Armeecorps überwiesene ganze Division (die großherzoglich hessische) hinzugetreten sind. Das norddeutsche Bundesheer umfaßt mithin das Gardecorps und 12 Armeecorps, von welchen letzteren je 2 und 2, nach ihrer nummerischen Reihefolge, eine Armeeabtheilung bilden, so daß deren 6 vorhanden sind. Das 11. Armeecorps hat 3, alle übrigen Armeecorps haben ein jedes nur 2 Divisionen. Die Garde-Cavallerie und die königlich sächsische Reiterei des 12. Armeecorps bilden jede eine besondere Cavallerie-Division. Das Gardecorps mit eingerechnet, zählen diese 13 Armeecorps zusammen 27 Divisionen, 54 Infanterie- und 28 Cavallerie-Brigaden.

Die Infanterie-Brigaden haben 2 Infanterie-Regimenter, nur die 2. Garde-Infanterie-Brigade, die 12., 14., 16. und 34. Infanterie-Brigade deren 3. Außerhalb dieses Brigade-Verbandes bilden 4 Infanterie-Regimenter, zum 8. Armeecorps gehörend, die Inspection der Besatzung von Mainz. Die Füsilier-Regimenter sind dergestalt vertheilt, daß sich beim 8. Armeecorps 2, beim 1., 2., 6. und 10. keines, bei den übrigen Armeecorps je 1 befindet, und zwar innerhalb des Brigade-Verbandes; nur beim 12. Armeecorps ist das (königlich sächsische) Schützen-(Füsilier-)Regiment außerhalb desselben aufgeführt. An Jäger-Bataillonen haben 9 Armeecorps je 1, das Gardecorps, das 9. und das 12. Armeecorps je 2, das 11. Armeecorps deren 3. Nur beim Gardecorps und bei der großherzoglich hessischen (25.) Division und bei der 34. (mecklenburgischen) Infanterie-Brigade sind die Jäger-Bataillone in den Brigade-Verband mit aufgenommen.

An Cavallerie-Regimentern hat die 5., 7. und 20. Cavallerie-Brigade jede 4, die 2. und 3. Garde-Cavallerie-Brigade, die 1., 3., 4., 6., 9., 10., 11., 12., 17., 19., 23., 24. Cavallerie-Brigade, eine jede 3, die übrigen Cavallerie-Brigaden je 2. (Bei dieser Berechnung sind die beiden vom 1. und 7. Armeecorps, resp. zum 3. und 4. Armeecorps abcommandirten Cavallerie-Regimenter den letzteren beiden Armeecorps beigezählt).

An Artillerie ist dem Gardecorps und den ersten 8 Armeecorps einem jeden eine vollständige Artillerie-Brigade (1 Feld- und 1 Festungs-Artillerie-Regiment) zugetheilt; eben so hat das 12. Armeecorps 1 Feld- und 1 Festungs-Artillerie-Regiment, das 9. Armeecorps dagegen nur 1 Feld-Artillerie-Regiment und 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung, das 10. und 11. Armeecorps nur 1 Feld-Artillerie-Regiment, das letztere außerdem noch 1 (großherzoglich hessische) Artillerie-Abtheilung.

Jedem Armeecorps ist ein Pionier- und 1 Train-Bataillon zugetheilt, dem 11. Armeecorps außerdem noch 1 Pionier-Compagnie und 1 Train-Abtheilung der großherzoglich hessischen Division.

Stärke der Truppen der verschiedenen Staaten des norddeutschen Bundes und ihre Vertheilung in dem Bundesheere.

1) Die preußische Amee:

A. Bisherige Stärke. 97 Infanterie-Regimenter (incl. 9 Füsilier-Regimenter), 13 Jäger-Bataillone (incl. des Garde-Schützen-Bataillons), 64 Cavallerie-Regimenter, 12 Feld-Artillerie-Regimenter, 9 Festungs-Artillerie-Regimenter und 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung, 12 Pionier-Bataillone und 12 Train-Bataillone.

B. Truppen der norddeutschen Bundesstaaten, welche in Folge der Militär-Convention vom 1. Oct. d. J. an als integrirende Theile zur preußischen Armee gehören:

Die des Großherzogthums Oldenburg: Das oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91, der 37. Infanterie-Brigade, und das oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19, der 19. Cavallerie-Brigade der 19. Division des 10. Armeecorps, 1 6pfdge. und 1 4pfdge. oldenburgische Batterie, der 1. Fußabtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 desselben Armeecorps überwiesen.

2) Truppen, welche außerdem in Folge der abgeschlossenen Convention in eine engere Verbindung mit der preußischen Armee treten:

1. Die der thüringischen Staaten. Das 5. thüringische Infanterie-Regiment (Großherzog von Sachsen) Nr. 94, formirt aus dem Contingente des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der 44. Infanterie-Brigade, das 6. thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95, formirt aus den Contingenten der Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, der 43. Infanterie-Brigade, beide zur 22. Division, 11. Armeecorps gehörend, das 7. thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96, formirt aus den Contingenten von Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß jüngere und ältere Linie, der 8. Division 4. Armeecorps überwiesen.

2. Die des Herzogthums Anhalt. Das anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93, der 14. Brigade der 7. Division des 4. Armeecorps überwiesen.

Hiedurch gelangt die preußische Armee mit den in engere Verbindung zu derselben tretenden Bundes-Contingenten auf die Stärke von 102 Infanterie-Regimentern (incl. 9 Füsilier-Regimenter), 13 Jäger-Bataillonen (incl. des Garde-Schützen-Bataillons), 65 Cavallerie-Regimentern, 12 Feld-Artillerie-Regimentern, 9 Festungs-Artillerie-Regimentern, und 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung, 12 Pionier-Bataillonen und 12 Train-Bataillonen, und bildet dieselbe das Gardecorps und die ersten 11 Armeecorps, von welchen letzteren das 9. und 10. Armeecorps durch die mecklenburgischen und braunschweigischen Truppen verstärkt worden sind.

3. Norddeutsche Bundestruppen, welche mit der preußischen Armee das Heer des norddeutschen Bundes bilden:

A. Königreich Sachsen. 2 Grenadier-Regimenter Nr. 100 und 101, 6 Infanterie-Regimenter Nr. 102 bis 107, 1 Schützen-(Füsilier-)Regiment Nr. 108, 2 Jäger-Bataillone Nr. 12 und 13, 1 Garde-Reiter-Regiment, 3 Reiter-Regimenter, 2 Uhlanen-Regimenter Nr. 17 und 18, 1 Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12, 1 Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 12, 1 Pionier-Bataillon Nr. 12 und 1 Train-Bataillon Nr. 12 bilden das 12. Armeecorps mit 2 Infanterie-Divisionen und 1 Cavallerie-Division.

B. Großherzogthum Mecklenburg. Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89, mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90, mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14 bilden die 34. Infanterie-Brigade der 17. Division vom 9. Armeecorps. — 1. und 2. mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17 und 18 sind der 17. Cavallerie-Brigade, derselben Division und desselben Armeecorps, 1 6pfdge. und 2 4pfdge. (mecklenburg-schwerin'sche) Batterien, so wie 1 6pfdge. (mecklenburg-strelitz'sche) Batterie sind der 3. Fußabtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 des 9. Armeecorps, zugetheilt.

C. Herzogthum Braunschweig. Das braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92 ist der 40. Infanterie-Brigade, das braunschweigische Husaren-Regiment Nr. 17 der 20. Cavallerie-Brigade, beide zur 20. Division 10. Armeecorps gehörend, 1 6pfdge. braunschweigische Batterie der 3. Fußabtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 zugetheilt.

4. Außerdem treten in Folge einer besonderen Militär-Convention zu der norddeutschen Bundesarmee noch die großherzoglich hessischen Truppen: 4 Infanterie-Regimenter (à 2 Bataillone), 2 Jäger-Bataillone, 2 Reiter-Regimenter, 1 Artillerie-Abtheilung (1 reitende, 2 6pfdge. und 3 4pfdge. Fuß-Batterien), 1 Pionier-Compagnie und 1 Train-Abtheilung, und zwar als großherzoglich hessische (25.) Division des 11. Armeecorps.

Die gesammte norddeutsche Bundesarmee zählt daher: 118 Infanterie-Regimenter, 18 Jäger-Bataillone, 76 Cavallerie-Regimenter, und zwar: 10 Kuirassier-, 21 Dragoner-, 18 Husaren-, 21 Uhlanen- und 6 Reiter-Regimenter, 13 Feld-Artillerie-Regimenter und 1 Feld-Artillerie-Abtheilung, 10 Festungs-Artillerie-Regimenter und 1 Festungs-Artillerie-Abtheilung, 13 Pionier-Bataillone und 1 Pionier-Compagnie, 13 Train-Bataillone und 1 Train-Abtheilung.

1. Oct. (Preußen). Mit diesem Tage erlischt die vom Landtage der Krone mit Bezug auf die neuen Landestheile überlassene Machtvollkommenheit und tritt die preuß. Verfassung in denselben in Kraft.

„ „ (Preußen). Der König empfängt auf der Insel Mainau den Besuch des württembergischen Königspaars.

2. „ (Norddeutscher Bund). Zahlreiche Versetzungen von Offizieren der kleinstaatlichen Contingente ins preuß. Heer und umgekehrt und Besetzung der Offiziersstellen in den neu errichteten Regimentern.

„ „ (Preußen). Der König erwiedert auf dem Wege von der Insel Mainau nach der Burg Hohenzollern in Friedrichshafen den Besuch des württemb. Königspaars.

3. „ (Norddeutscher Bund). Der Präsident Simson überreicht dem König von Preußen auf der Burg Hohenzollern die Adresse des Reichstags „der Vertretung eines Volks, welches das Bewußtsein hat, das Maß und Gesetz seiner Bewegung, Fortbildung und Erweiterung ausschließlich in sich selber zu tragen". Der König erwiedert: „Es sind darin Gesinnungen und Hoffnungen ausgesprochen, welche die Meinigen sind und die einst ihrer Erfüllung entgegenreifen können."

4. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Budget für 1868. Debatte über die Matricularumlage mit Rücksicht auf die von Preußen mit den meisten Kleinstaaten abgeschlossenen Militärconventionen unter Nachlaß eines Theils der Militärkosten. Waldeck trägt darauf an, die Matricularumlage ohne Präjudiz für die Genehmigung der Militärconventionen, Bennigsen, sie unter gleichzeitiger Genehmigung der Militärconventionen zu bewilligen. Der Antrag Waldecks siegt in namentlicher Abstimmung mit 113 gegen 110 Stimmen, indem die Nationalliberalen sich spalten.

6. „ (Preußen). Der König wird auf der Durchreise von Hohenzollern nach Berlin in Augsburg vom Könige von Bayern begrüßt und geht von da nach Nürnberg, wo während seines Aufenthalts die hohenzollernsche Fahne neben der bayerischen auf der Burg weht.

7. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Budgetberathung. Der gesammte Militäretat wird angenommen und nach längerer Debatte die Anträge von Götz und Oehmichen auf Verringerung der Militärlasten durch ausgedehnte Beurlaubungen verworfen.

8. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Budgetberathung. Der von der bundesstaatlich-constitutionellen Fraction eingebrachte Antrag, welcher die civilrechtliche Haftung des Bundeskanzlers für die entsprechende Verwendung der Einnahme sichern soll, wird abgelehnt und das Budget als Ganzes mit großer Mehrheit genehmigt.

Die sämmtlichen Aenderungen beschränken sich auf das dem Reichstag vor-

behaltene Recht der Bewilligung von Gehalten und Besoldungserhöhungen, den Wunsch, für die archivarischen Schätze Deutschlands Sorge zu tragen, das Verlangen eines spezialisirten Bundesconsulat-Etats für spätere Jahre und eines Gesetzes über das Militärservicswesen, den Wunsch der Berücksichtigung der heimischen Marine-Industrie und der besseren Dotirung der Marineschule.

9. Oct. (Norddeutscher Bund). Die Bundesflagge ist bereits von England, Frankreich, Schweden und Norwegen, Italien, Oesterreich und Spanien anerkannt.

„ „ (Preußen). Lothar Bucher wird zum Regierungscommissär für die Unterhandlungen mit Dänemark über Nordschleswig ernannt.

„ „ (Mecklenburg). Auf großh. Befehl wird die Spielbank in Dobberan aufgehoben.

10. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Debatte über den Antrag Lasker's auf Aufhebung aller Zinsbeschränkung bei Darlehen innerhalb des ganzen Umfangs des Bundes. Bismarck erklärt sich principiell dafür, aber auch, anscheinend mit einem Hieb auf den preuß. Justizminister Grafen zur Lippe, für eine Reform der Hypothekengesetzgebung. Der Sozialdemokrat v. Schweitzer erklärt gleichfalls für den Antrag stimmen zu wollen, „aus Bosheit". Der Antrag wird schließlich mit unwesentlichen Aenderungen angenommen.

„ „ (Preußen: Hannover). Die particularistischen Parteien beschließen in einer Versammlung, sich an den Wahlen zum preuß. Landtage nicht zu betheiligen.

12. „ (Norddeutscher Bund). Der Reichstag genehmigt den Gesetzesentwurf betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Der Bundeskanzler legt die Militärconventionen zur verfassungsmäßigen Genehmigung vor.

14. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Debatte über den Antrag Schultze-Delitzsch auf Beseitigung aller Arbeiter-Coalitions-Beschränkungen. Delbrück erklärt, daß er, obwohl principiell gegen die Beschränkungen, den Gegenstand noch nicht reif für die Bundesgesetzgebung halte, da die Gewerbegesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zu verschiedenartig sei. Der Antrag wird trotzdem mit 136 gegen 70 Stimmen angenommen.

15. „ (Preußen: Frankfurt). In Folge einer Aufforderung der Regierung senden Senat und Stadtverordnete eine gemeinsame Deputation nach Berlin ab behufs Ausscheidung des Staats- und Stadtvermögens.

18. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Debatte über das von der Regierung eingebrachte Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Der Hauptkampf dreht sich um § 6, der dem Bundes-

feldherrn die Befugniß ertheilt, im Falle des Bedürfnisses aus den Reservemannschaften „nothwendige Verstärkungen“ zu den Fahnen heranzuziehen. Die Linke (Amendement Hoverbeck) will diese Befugniß auf den Fall der verfügten „Mobilmachung“ beschränken; aus den mittleren Fractionen werden mildere Beschränkungen als „Kriegsbereitschaft“ oder „emstehender Krieg“ oder „außerordentliche Umstände“ versucht. Graf Bismarck und die Generale Moltke und Roon bekämpfen die Vorschläge als Ausflüsse unbegründeten Mißtrauens. Schließlich wird über den Antrag Hoverbeck namentliche Abstimmung verlangt und derselbe mit 165 gegen 81 Stimmen abgelehnt, ebenso alle anderen Amendements.

15. Oct. (Preußen). Der geschäftsführende Ausschuß der nat.-liberalen Partei erläßt ein Programm als Wahlaufruf für die bevorstehenden Landtagswahlen:

„. . . Von den jetzt bevorstehenden Wahlen wird es abhängen, ob das Werk der Assimilirung zwischen den alten und neuen Provinzen zur Ehre Deutschlands gelingen oder zum Frohlocken der Reaction mißlingen wird; ob wir freisinnige Einrichtungen aus den neuen Provinzen herübernehmen oder sie durch die Reste des altpreußischen Feudalismus und Bureaukratismus uns entfremden werden. Auch für die richtige Auseinandersetzung zwischen Bundes- und Landes-Gesetzgebung, für die Förderung des Reichstages als Organs der deutschen Einheit ist der künftige Landtag von entscheidendem Gewichte. Darum ist es nothwendig, denselben Männern, welche die Bundesverfassung zur Lebens- und Entwicklungsfähigkeit und sogar schon zu weit über die Grenzen reichender Popularität ausgebildet haben, auch die damit zusammenhangende Regelung der preußischen Verfassungs-Verhältnisse anzuvertrauen; sonst könnte leicht durch übel angebrachte Competenz-Streitigkeiten das ganze Werk der letzten beiden Jahre wieder in Frage gestellt werden. Die Zukunft des Bundesstaates muß nach allen Seiten gesichert sein; dazu ist aber auch erforderlich, daß Deutschland von Preußen die inneren Reformen, welche den übrigen Staaten zum Muster dienen, erwarten könne. Denn Preußens Geschicke sind enger als jemals mit den Lebensbedingungen des deutschen Volksgeistes verknüpft; sie werden sich um so schleuniger und glorreicher erfüllen, je weiter und breiter die Betheiligung aller Klassen herangezogen wird. Das beschränkte Klassen-Wahlsystem hat sich überlebt, und der nächste Landtag wird zu prüfen haben, in welcher Weise und unter was für Voraussetzungen der Uebergang zum allgemeinen Stimmrechte zu bereiten ist. Allein das allgemeine Stimmrecht kann keine vereinzelte Einrichtung bleiben: es bedarf einer Reihe auf Selbstverwaltung und Volksbildung gerichteter Gesetze, ohne welche der Staat, der sich auf das allgemeine Stimmrecht stützt, den gefährlichsten Schwankungen Preis gegeben würde. Hieher rechnen wir vor allen Dingen die Reform unserer völlig veralteten Kreisordnung und der ländlichen Polizeiverwaltung, die gründliche Verbesserung der Gemeindeordnung und des Volksschulwesens . . .“

„ „ (Preußen). König Georg ratifizirt den mit Preußen abgeschlossenen Abfindungsvertrag vom 29. Sept.

19. „ (Norddeutscher Bund). Reichstag: Berathung eines Postgesetzes. Zu einer lebhaften Controverse zwischen den Bundescommissären und der liberalen Opposition gibt ein Zusatzantrag von Becker und Wiggers zu § 575 Anlaß:

„Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in concurs- und civilproceßualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen."

Der preuß. Bundescommissär erklärt, die Annahme des Antrags könne das Zustandekommen des ganzen Gesetzes in hohem Grade gefährden, worauf Lasker unter dem Beifall aller liberalen Parteien bedauert, daß bei den gleichgültigsten Dingen immer auf solche Weise gedroht werde und der Antrag in namentlicher Abstimmung mit 135 gegen 93 Stimmen angenommen wird.

19.—22. Oct. (Waldeck). Landtag: Der Accessionsvertrag mit Preußen wird in erster Abstimmung mit 13 gegen 1 Stimme, in zweiter Abstimmung mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen und ebenso en bloc die Militärconvention mit Preußen.

21. Oct. (Norddeutscher Bund). Der Reichstag nimmt das Postgesetz als Ganzes an. Der Vicepräsident des Bundesraths erklärt, daß derselbe sich entschlossen habe, den Zusatz bez. Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses nun doch anzunehmen. — Beginn der Debatte über das Freizügigkeitsgesetz. Delbrück erklärt die Uebereinstimmung des Bundesraths mit den meisten Abänderungsvorschlägen der Commission und constatirt die Bereitwilligkeit des Bundespräsidiums, dem Bundesrathe und dem nächsten Reichstage eine auf der Basis der Gewerbefreiheit ruhende Gewerbeordnung für den Bund vorzulegen.

22. „ (Norddeutscher Bund). Der Reichstag beendigt das Freizügigkeitsgesetz und ertheilt den Militärconventionen seine Genehmigung. Debatte über den Gesetzesentwurf betr. einen außerordentl. Geldbedarf zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.

Der Gesetzesentwurf fordert für diesen Zweck die Bewilligung einer Anleihe bis zur Höhe von 10 Mill. Thlrn. Die Motive bilden eine sehr umfängliche Denkschrift, die im wesentlichen dahin geht: Die Bundesverfassung nehme das Vorhandensein, bez. die Gründung einer Bundesmarine an. Bei dem durchgreifenden Einfluß, welchen der Seehandel auf das Leben der Völker ausübe, bedürfe es keiner weiteren Darlegung, daß dem Seehandel und der Küste der nothwendige Schutz gewährt werden müsse. Der Bund dürfe aber auch aus einem anderen zwingenden Grunde nicht länger zögern, in die Reihe der größeren Seemächte einzutreten, damit er nämlich für alle Zukunft seinen Einfluß in europäischen Angelegenheiten wahren könne, zumal wenn diese nur zur See erreichbare Länder betreffen. Die maritime Bevölkerung des Bundes wird für vollkommen ausreichend erachtet. Um möglichst rasch über ein Stadium hinwegzukommen, in welchem die Flotte kriegerischen Eventualitäten, selbst den kleinern Seemächten gegenüber, nicht gewachsen ist, müssen die finanziellen und materiellen Kräfte des Bundes für die nächste Zeit höher angespannt werden. Die Aufgaben der Marine werden dahin zusammengefaßt: 1) Schutz und Vertretung des Seehandels Norddeutschlands auf allen Meeren und Erweiterung seiner Rechte und Beziehungen; 2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Nord- und Ostsee; 3) Entwicklung des eigenen Offensiv-Vermögens, nicht bloß zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff auf feindliche Flotten, Küsten und Häfen. Um dieser Aufgabe zu entsprechen, muß die Flotte im

wesentlichen aus drei Hauptklassen zusammengesetzt sein: 1) aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen, also Panzerfregatten; 2) aus Fahrzeugen bestimmt und geeignet sowohl zur Vertheidigung der eigenen Häfen und Küsten, als auch im Verein mit der ersten Klasse zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen, schwimmende Panzerbatterien und kleinere gepanzerte Fahrzeuge; 3) aus Schiffen bestimmt zum Schutze des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handelsflottillen und zu handelspolitischen Missionen. Diese jetzt noch hölzernen, unter Umständen theilweise mit Panzern versehenen Schiffe, Fregatten und Corvetten sind wegen ihrer Behendigkeit und sonstigen guten Eigenschaften geeignet, die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht unterstützen zu können. Dazu kommen die Avisos, hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes ꝛc. Angesichts der rastlos fortschreitenden Technik des Schiffsbaues und der Artillerie kann für eine Reihe von Jahren im voraus in Bezug auf die specielle Stärke, das System, die Armirung eine bestimmte Angabe nicht gemacht, vielmehr wird nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel und in Rücksicht auf das im activen und beurlaubten Verhältniß jeweilig ausgebildete Personal ein unausgesetztes Fortschreiten in allen Schiffsklassen angestrebt werden. Dennoch ist eine planmäßige Entwicklung der Marine nicht nur möglich, sondern sogar ganz unentbehrlich. Die Grundlage dafür wird in einem für den nächsten Zeitabschnitt im voraus festzustellenden Ueberschlag des Friedensetats zu finden sein. Die Flotte soll während der ersten Periode auf einen Bestand von 16 Panzerschiffen und Fahrzeugen, 20 Corvetten, 8 Avisos, 3 Transportschiffen, 22 Dampfkanonenbooten, 2 Artillerieschiffen und 5 Uebungsschiffen für Cadetten und Schiffsjungen gebracht werden. Nach Vollendung der Hafenbauten soll das schwimmende Material rascher vermehrt werden. Zur Deckung der für das Jahr 1868 erforderlichen Mittel sind etwa 3 Mill. Thlr. nothwendig. Aehnlich sind die Verhältnisse für die folgenden Jahre. Die Küstenbefestigung soll sich neben der Fortführung der Bauten bei Memel und Pillau in erster Linie auf die Sicherstellung der Mündungen der Elbe und Weser, in zweiter Linie auf die der Ems und Trave, sowie den Schutz der mecklenburgischen Küsten erstrecken. Die Höhe der hiefür erforderlichen Geldmittel läßt sich zur Zeit nur darum annäherungsweise bestimmen (3⅞ Mill. Thlr.), weil nach den Erfahrungen des amerikanischen Kriegs gegen die sehr verbesserten maritimen Angriffsmittel der Gegenwart Vertheidigungseinrichtungen erforderlich werden, welche vor ihrer Anwendung noch im Laufe dieses Jahrs praktischen Versuchen unterworfen werden sollen. Für das nächste Jahr sind zu diesem Zweck 500,000 Thlr. angesetzt. Die jetzt noch aufzuwendenden Kosten für den Jahdehafen, der 1870 hergestellt sein soll, sind auf 4 Mill. veranschlagt worden, die der Jahdebefestigung auf 3 Mill., welche sich auf die nächsten sieben Jahre vertheilen, die für den Kieler Hafen, auf die nächsten zehn Jahre sich vertheilend, auf 8 Mill, die der Kieler Befestigung, bis 1874 reichend, auf 2,400,000 Thlr.

Die Anleihe wird bewilligt, doch mit dem von Twesten beantragten Zusatze:

„Die auf Grund dieses Gesetzes zu erhebenden Anleihequoten und die aus der Anleihe zu verwendenden Summen sind alljährlich durch den Bundeshaushaltsetat oder durch ein besonderes Gesetz festzustellen",

worauf der Bundescommissär Viceadmiral Jachmann constatirt, daß mit der Annahme dieses Amendements der Regierung ein Extraordinarium von 5,750,000 Thlrn. für 1868 bewilligt sei.

23. Oct. (Norddeutscher Bund). Der Reichstag genehmigt ohne

Debatte den Gesetzentwurf betr. den Bundeshaushaltsetat für 1867 mit einer Ausgabe von 89,763 Thlr., welche lediglich das Bundeskanzleramt, den Bundesrath, Reichstag ꝛc. berührt, da das Post- und Telegraphenwesen und andere Verwaltungszweige erst am 1. Januar 1868 an den Bund übergehen und die Kosten für die Marine bis dahin noch von Preußen getragen werden. Anläßlich einer Petition der mecklenburgischen Judengemeinden wird beschlossen, den Bundeskanzler zu ersuchen, in der nächsten Session ein Gesetz vorzulegen, betr. die Aufhebung aller Beschränkungen der bürgerlichen Rechte durch die Confessionen. Dagegen wird der Antrag der Commission bez. zahlreicher anderer Petitionen aus Mecklenburg, in denen der Reichstag gebeten wird, seine gewichtige Fürsprache dahin eintreten zu lassen, daß Mecklenburg eine constitutionelle Landesverfassung mit freigewählten Vertretern, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Haushaltsetats erforderlich sei, schleunig wieder erhalte — diese Petitionen an den Bundeskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, die geeigneten Schritte im Sinne der Petenten baldmöglichst einleiten zu wollen, mit 106 gegen 102 Stimmen abgelehnt.

24. Oct. (Mecklenburg). Der sog. Comitial-Convent lehnt den Antrag des Rittergutsbesitzers Babe auf Herstellung der constitutionellen Verfassung als ungeeignet für den Landtag ab.

25. „ (Norddeutscher Bund). Der Reichstag genehmigt ein Gesetz betr. die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln. Debatte über den Gesetzentwurf betr. das Bundesschuldenwesen. Auf den Antrag v. Bethmann-Hollweg wird beschlossen, die Convertirung der Schuldverschreibungen der Verwaltung zu entziehen und von einer gesetzlichen Zustimmung des Reichstags abhängig zu machen und ferner entgegen dem entschiedensten Widerspruch des Bundeskanzlers ein Zusatz zu § 18 genehmigt:

„Ergeben sich gegen die Dechargirung Anstände, oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundesschuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstag als dem Bundesrath selbstständig gegen die nach § 7 dieses Gesetzes verantwortlichen Beamten verfolgt werden. Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung derselben die von ihm gewählten Mitglieder der Bundesschulden-Commission beauftragen."

„ „ (Preußen). Programm der conservativen (feudalen) Partei. Dasselbe trägt 32 Unterschriften, unter denen indeß diejenige Wagener's fehlt.

Das Programm führt aus, die conservative Partei dürfe sich mit Recht vor allen anderen „national" nennen, sowohl in dem, was für die Neugestaltung Deutschlands erreicht ist, wie in dem, was noch zu erreichen übrig bleibt. Sie ist national in Unterstützung derjenigen Politik, welche Deutschland sein erstes Grundrecht wiedergab: zu existiren und seine Angelegenheiten nach eigenem Ermessen zu ordnen. Die Kraft der Regierung habe sich nach

Außen und nach Innen bewährt. Die Regierung habe den Standpunkt Friedrichs des Großen wieder aufgenommen, welcher das Regiment fortschreitend, die Völker aber conservativ wollte. In diesem Sinne wird die Partei bezüglich der Wahlen wirken. Sie wird Verbesserung der Provinzial-Vertretung der alten Landestheile durch Erweiterung der Selbstverwaltung anstreben. Die Partei erkennt berechtigte Eigenthümlichkeiten der neuen Landestheile an, so weit dieselben sich ohne Zwang und Nachtheil in preußische Staatseinheit einfügen lassen. Daselbst als besser bewährte Einrichtungen sollen auf die alten Landestheile übertragen, bestehende kirchliche Verfassungen rücksichtsvoll gepflegt werden. Das Programm weist hin auf die Reichstags-Wirksamkeit der Conservativen für Hypothekenbanken, für Aufhebung der Schuldhaft; sie werden demnächst auch die Gewerbeordnung unter Aufrechthaltung der Meisterprüfungen unterstützen. Die Partei hält fest an dem Königswort: was Preußen erwerbe, müsse für Deutschland gewonnen sein.

26. Oct. (Norddeutscher Bund). Reichstag: Schlußberathung über die neuen Zollvereinsverträge. Auf den von 125 Mitgliedern unterstützten Antrag von Braun wird mit 177 gegen 26 Stimmen die verfassungsmäßige Genehmigung zwar ausgesprochen, aber

„1) in Beziehung auf jeden einzelnen der drei ersten Staaten nur unter der Bedingung, daß die rechtliche Verbindlichkeit des mit einem jeden derselben durch Preußen abgeschlossenen Bündnißvertrages von ihm nicht in Frage gestellt werde, und 2) mit der Ermächtigung für das Bundes-Präsidium in dem Fall, daß der Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht mit allen, sondern nur mit einem oder einzelnen der süddeutschen Staaten zur Ausführung kommen sollte, die sich hieraus ergebenden Aenderungen in dem Art. 8 § 1 des Vertrages festzustellen, vorbehaltlich der in der nächsten Sitzungsperiode einzuholenden Genehmigung des Reichstages."

Schluß des Reichstags. Thronrede des Königs von Preußen:

„. . . . . In der Thatsache, daß alle diese wichtigen Gesetze, wenn auch einzelne ihrer Bestimmungen einen lebhaften Kampf der Meinungen hervorriefen, doch im Ganzen stets die große Mehrheit Ihrer Stimmen vereinigten, erblicke Ich mit lebhafter Befriedigung einen Beweis des gegenseitigen Verständnisses, in welchem die Volksvertretung Hand in Hand mit den verbündeten Regierungen ihre gemeinsamen Ziele erstrebt. Der von Ihnen genehmigte Vertrag über die Fortdauer des Zollvereins ist im Verhältniß zu allen süddeutschen Staaten noch nicht gesichert. Die verbündeten Regierungen würden es mit Ihnen beklagen, wenn eine Einrichtung, deren segensreiche Wirkungen allen dazu gehörenden Ländern zu Gute gekommen sind, sich fortan nicht mehr auf alle diese Länder erstrecken sollte. Sie sind sich aber mit Ihnen bewußt, daß die unentbehrlichen Reformen der Verfassung des Zollvereines vorübergehenden Schwierigkeiten nicht geopfert werden dürfen, und daß die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen die nationale Verpflichtung zum gemeinsamen Schutze derselben zur vertragsmäßigen Voraussetzung hat. Der Schifffahrts-Vertrag mit Italien, welchem Sie Ihre Genehmigung ertheilt haben, wird dazu beitragen, die Beziehungen zu einem Lande zu befestigen, mit welchem uns große, gemeinsame Interessen verbinden. . . ."

28. „ (Preußen). Der König empfängt den bayr. Ministerpräsidenten Fürst Hohenlohe und den bayr. Reichsrath Frhrn. v. Thüngen und lehnt das Gesuch des letztern bez. Erhaltung des Veto der süddeutschen Zollvereinsstaaten mit Bezugnahme auf den Beschluß des Reichstags vom 26. d. M. entschieden ab.

31. Oct. Conferenz von Geistlichen der verschiedenen lutherischen Landeskirchen Deutschlands zu Hannover gegen die Union.

— „ (Norddeutscher Bund). Der Bundesrath lehnt das vom Reichstag aus eigener Initiative beschlossene Gesetz zu Aufhebung der Arbeiter-Coalitions-Beschränkungen ab; über das vom Reichstag gegen den Widerstand des Bundeskanzlers modificirte Bundesschuldengesetz wird vorerst ein Beschluß noch ausgesetzt.

— „ (Preußen). Auch die frei-conservative Partei erläßt ein Programm:

„. . . Wir setzen das Vaterland über die Partei, die Nationalinteressen über Alles. . . ."

1. Nov. (Sachsen). Eine von allen liberalen Parteischattirungen stark besuchte Volksversammlung in Dresden erklärt das allgemeine und directe Wahlrecht als allein zeitgemäß und allein gemeingültig, verwirft das gegenwärtige Ständewesen, als noch dazu, in Folge des Verfassungsbruchs vom 3. Juni 1850, nur rechtswidrig bestehend, stellt jede Verunstaltung des allgemeinen und directen Wahlrechts durch Versagung von Diäten als das Wahlrecht beeinträchtigend dar und verlangt eine nach der mustergültigen Reichsverfassung vom Jahr 1848 gestaltete Verfassung für das Königreich Sachsen mit einer Kammer.

2. „ (Mecklenburg). Die Regierung erläßt ein Gesetz über Militärservis und Einquartierungslast trotz dem Widerstande des sog. Comitial-Convents.

3. „ (Preußen). Ein kgl. Erlaß an den Ober-Kirchenrath erklärt mit Rücksicht auf die Erlasse vom 22.—24. Sept., durch welche die Consistorien in den neu erworbenen Landestheilen dem Ober-Kirchenrath nicht unterstellt wurden, zu Vermeidung von Mißdeutungen,

„daß eine Besorgniß wegen etwaiger Schädigung der Union und der Landeskirche in den alten Provinzen, sowohl in ihrer Einheit als auch in ihrer Selbstständigkeit, aus diesen Meinen Anordnungen in keiner Weise hergeleitet werden darf, und daß es Mein bestimmter Wille ist, eine Rückwirkung daraus auf die kirchlichen Verhältnisse der alten Provinzen nicht eintreten zu lassen. Ich gebe Mich vielmehr der Hoffnung hin, daß die Vereinigung der evangelischen Kirche unter ihrer eigenen Mitwirkung und freien Zustimmung, aus der allein die wahre Union hervorgehen kann, immer mehr und mehr erstarken wird, und dieß um so sicherer, je mehr Ich Mich auf die vertrauende treue Hingebung aller dabei Betheiligten und dazu Berufenen verlassen kann."

4. „ (Sachsen). I. Kammer: Bürgermeister Koch (Leipzig) beantragt im Sinne der weit überwiegenden Mehrheit der öffentlichen Meinung:

1) Beschränkung der gesetzgeberischen Thätigkeit gegenwärtiger Session auf die Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes und eines Gesetzes über die provisorische Steuererhebung für 1868; 2) nach Erledigung obiger Gegenstände Auflösung der dermaligen Ständeversammlung und Einberufung einer neuen Landesvertretung; 3) der Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, im Verordnungswege diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche in Gemäßheit der norddeutschen Bundesgesetzgebung nothwendig sind.

7. Nov. (Preußen). Allgemeine Landtagswahlen. In den östlichen Provinzen erringen die Conservativen, in den westlichen und den neuen Landestheilen die National-Liberalen die Oberhand, in Berlin, Breslau, Königsberg siegen die Demokraten, ebenso in Frankfurt. In Hannover sind von 36 Abg. alle bis auf 3 national-liberal, die Polen verlieren wieder mehrere Wahlkreise, in Schleswig gehören die Gewählten bis auf 3 (Scheel-Plessen und 2 Dänen) zur bundesstaatlich-constitutionellen Partei.

" " (Sachsen). II. Kammer: Die Regierung wird über die Erledigung der Wahlgesetzfrage interpellirt. Der Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz antwortet:

„daß eine Verzögerung der Vorlage nicht in der Absicht der Regierung liege, daß aber dieselbe ebenso wenig diejenige Auffassung, die in dem in der jenseitigen Kammer gestellten Antrag Ausdruck gefunden, sich anzueignen vermöge. Die Regierung verkenne nicht, daß die veränderten Verhältnisse veränderte Bestimmungen über die Landesvertretung räthlich machten, und sie werde hierzu die loyale Mitwirkung der Kammern in Anspruch nehmen. Sie könne aber die Nothwendigkeit, deßhalb das Staatsschiff in ungeregelte Bahnen zu lenken und (um einen processualischen Ausdruck zu gebrauchen) ein tumultuarisches Verfahren einzuschlagen, nicht anerkennen."

10. " (Preußen). Der Abfindungsvertrag mit dem gew. Herzog von Nassau wird von Preußen ausgeführt, nachdem der Herzog seine bisher noch immer unterhaltenen Gesandten in Wien und im Haag abberufen hat.

" " (Preußen). Durch ministeriellen Bescheid wird die Königsberger Universitätsfrage endlich wenigstens dahin erledigt, daß „unbeschadet ihres protestantischen Charakters" auch Nichtprotestanten als Privatdocenten zugelassen und im Falle des concreten Bedürfnisses „ausnahmsweise" als Lehrer angestellt werden dürfen.

11. " (Preußen). Das Berliner Stadtgericht, [an welches der Prozeß gegen den Abg. Twesten wegen seiner Rede im Abg.-Hause vom 20. Mai 1865 über die Justizverwaltung durch Erkenntniß des Obertribunals vom 26. Juni d. J. zurückgewiesen worden war, unter Vernichtung der auf Grund des Art. 84 der Verfassung (Redefreiheit) freisprechenden Urtheile beider Instanzen] verurtheilt Twesten zu der höchsten zulässigen Strafe von 2 Jahren Gefängniß, indem es annimmt, daß der Angeklagte in der gedachten Rede in vier Fällen der Beleidigung und Verleumdung gegen den Justizminister, in einem Falle gegen das Staatsministerium, in zwei Fällen gegen das Obertribunal, in zwei Fällen gegen die preußischen Gerichtshöfe überhaupt, in einem Falle gegen die Staatsanwaltschaft und eben so gegen den Disciplinarsenat des Obertribunals und den Staatsgerichtshof in je einem Falle sich schuldig gemacht habe.

In Bezug auf die Schuldfrage war die Norm der Entscheidung bereits durch das Erkenntniß des Obertribunals vom 26. Juni d. J. gegeben und dem Stadtgerichte nur noch die Bestimmung des Strafmaßes überlassen. In diesem Betreff spricht sich nun das Erkenntniß des Stadtgerichts wie folgt

aus: „Was das Strafmaß anlangt, so lagen keine Umstände vor, welche das Vergehen in einem milden Lichte erscheinen lassen, vielmehr boten eine Anzahl Erwägungen die Veranlassung, die höchste Strafe des § 102 al. 2 loc. cit. auszusprechen. Zuvörderst ist zu erwägen, daß die gewählten Ausdrücke, Redewendungen und Bilder sehr beißend und verletzend sind, und daß die Tragweite und Bedeutung der Worte einem Beamten und namentlich einem Juristen ganz besonders bewußt und gegenwärtig sein mußte. Es fällt hiebei keineswegs mildernd, sondern vielmehr erschwerend in's Gewicht, daß Angeklagter die wörtlichen Verletzungen unter dem vermeintlichen Schutze des Artikels 84 der Verfassungs-Urkunde zur Oeffentlichkeit gebracht hat und zwar an einem Orte, der nicht öffentlicher gedacht werden kann. Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß die incriminirte Rede bei der Berathung des Justizetats gehalten worden ist, die einzelnen Ausfälle gegen die genannten Beamten und Behörden aber mit dem Etat in gar keinem directen und unmittelbaren Zusammenhange stehen, auch von Seiten des Redners des Etats weder erwähnt worden ist, noch mit Bezug auf denselben und im Anschluß an die Rede Anträge, Amendements ꝛc. gestellt worden sind. Endlich aber geht, was ebenfalls nicht zu übersehen ist, aus der Rede und deren vielfachen Citaten und Specialitäten zur Genüge hervor, daß nicht augenblickliche Eingebung und Erregung die Worte hervorgerufen haben, sondern daß der Angriff gegen die erwähnten Beamten und Behörden ein wohl überlegter und wohl vorbereiteter gewesen ist."

11. Nov. (Preußen: Lauenburg). Der Landtag lehnt den Antrag auf Realunion mit Preußen neuerdings ab.

„ „ Die Generalversammlung des Nationalvereins beschließt in Kassel die Auflösung des Vereins und disponirt über die noch in seinen Händen befindlichen Fonds.

12. „ (Sachsen). I. Kammer: Der Antrag Koch vom 4. Nov. wird mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. Der Kammerherr v. Zehmen ruft dem Leipziger Bürgermeister dabei zu: Quousque tandem Catilina abutere patientia nostra!

13. „ (Preußen: Hannover). In Folge der Abmachung mit König Georg vom 29. Sept. sind die im Jahre 1866 nach London geflüchteten 22 Mill. Thlr. jetzt zurückgestellt und in den Händen der preuß. Regierung.

„ —17. Nov. (Hamburg). Die Mehrheit der Bürgerschaft beharrt gegenüber dem Senat auf ihrem Begehren einer Verfassungsrevision vor 1870.

14. Nov. (Preußen). In Folge des Urtheils vom 11. d. M. wird der Abg. Stadtgerichtsrath Twesten seines Amtes suspendirt.

15. „ (Preußen). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs:

„Zum ersten Mal begrüße Ich heut an dieser Stelle die Vertreter der neuen Landestheile, welche durch die Ereignisse einer großen Zeit mit Meinem Staate vereinigt worden sind. Mit Zuversicht erneuere Ich den Ausdruck des Vertrauens, daß die Bewohner dieser Landestheile, so wie Ich dieselben von ganzem Herzen zu Meinem Volk aufgenommen habe, Mir und dem erweiterten Vaterland auch ihrerseits redliche Treue widmen werden. Die Vollmacht, welche die Landesvertretung Meiner Regierung ertheilt hatte, um den Eintritt der neuen Provinzen in die verfassungsmäßigen Zustände Preu-

ßens vorzubereiten, ist in der Richtung benutzt worden, um eine vorläufige Ausgleichung auf denjenigen Gebieten herzustellen, auf welchen eine solche durch das gemeinsame Staatsinteresse unbedingt geboten erschien. Im möglichst engen Anschluß an die vorgefundenen, den Bevölkerungen lieb gewordenen Einrichtungen sind in den neuen Landestheilen nach Anhörung von Vertrauensmännern Kreis- und Provinzialverfassungen in's Leben gerufen worden, deren Ausführung und weitere Entwicklung geeignet sein wird, die Theilnahme der Eingesessenen an der Regelung ihrer wirthschaftlichen Interessen zu beleben und die wünschenswerthe Selbstverwaltung auch der größeren communalen Körperschaften anzubahnen. Während die Heereseinrichtungen des norddeutschen Bundes durch die Verfassung desselben und durch das Gesetz über die Wehrpflicht auf den bewährten Grundlagen der preußischen Einrichtung festgestellt worden sind, ist die Organisation der Wehrkräfte des gesammten Vaterlands in den Grundzügen vollendet worden. Nachdem so der Boden für eine gemeinsame Thätigkeit der Vertretung Meiner gesammten Monarchie bereitet ist, wird es unserer vereinten und, wie Ich zu Gott hoffe, gesegneten Thätigkeit gelingen diesen Boden fruchtbringend zu machen. Der Entwurf zu dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1868, welcher Ihnen unverzüglich vorgelegt werden wird, unterscheidet sich wesentlich von den früheren Etats. Während derselbe einerseits die der Monarchie neu hinzugetretenen Landestheile mit umfaßt, sind andrerseits wichtige Kategorien von Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und auf den Etat des norddeutschen Bundes übergegangen. Aus den Vorlagen über den Staatshaushalt werden Sie ersehen, daß die mit Vorsicht veranschlagten Einnahmen nicht nur die Mittel darbieten, um die laufenden Bedürfnisse der Verwaltung zu decken, sondern daß es auch möglich gewesen ist, neuen und gesteigerten Anforderungen der Staatsverwaltung Genüge zu leisten. Indem Ich voraussetze, daß die Lage des Staatshaushalts Ihnen zur Genugthuung gereichen wird, vertraue Ich zugleich auf Ihre bereitwillige Zustimmung zu dem Mehraufwand, welchen Ich zur Aufrechthaltung der Würde der Krone unter den jetzigen Verhältnissen für geboten erachte. Es werden Ihnen verschiedene Gesetzesvorlagen zugehen, welche bestimmt sind das Staatsschuldenwesen der neu erworbenen Lande zu regeln; ferner die für dieselben festgestellten Finanzetats für das Jahr 1867, um dieselben durch die für das 4. Quartal vorbehaltene nachträgliche Zustimmung zu ergänzen und für die Behandlung der danach zu legenden Rechnungen Normen zu geben. Nachdem als oberster Gerichtshof für die neuen Landestheile das Oberappellationsgericht errichtet worden ist, wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, um die Vereinigung dieses Gerichtshofs mit dem Obertribunal herbeizuführen. Meine Regierung wendet der Fortbildung der Kreis- und Provinzialverfassung ihre fortdauernde Fürsorge zu, und wird, sobald die erforderlichen Vorbereitungen beendet sind, Ihnen darauf bezügliche Gesetzentwürfe zugehen lassen. . . . .
Das Werk nationaler Einigung, welchem die preußische Landesvertretung durch ihre Zustimmung den Abschluß zu geben berufen war, ist seitdem in's Leben getreten. Wenn Sie eingewilligt haben, einen Theil ihrer Befugnisse auf den norddeutschen Reichstag zu übertragen, so verkündet schon jetzt das Zeugniß der Geschichte, daß Sie damit das Rechte zur rechten Zeit gethan haben. Das preußische Volk hat in der Gestaltung des norddeutschen Bundes vermehrte Bürgschaften der Sicherheit und ein erweitertes Feld organischer Entwicklung gewonnen; gleichzeitig ist mit den süddeutschen Stammgenossen die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen und der thatkräftigen Vertheidigung der allerhöchsten Güter des nationalen Lebens gesichert. Die Verträge, auf welchen diese Gemeinschaft beruht, haben in jüngster Zeit eine erhöhte Bedeutung dadurch gewonnen, daß auch bei ihrer Berathung in den Volksvertretungen das nationale Bewußtsein sich siegreich bewährt hat. Die Beziehungen Meiner Regierung zu den auswärtigen Mächten sind durch die

neuen Verhältnisse, in welche Preußen inmitten des norddeutschen Bundes gestellt ist, nicht verändert worden. Mit dem freundschaftlichen Charakter derselben sind die persönlichen Begegnungen mit der Mehrzahl der Souveräne Deutschlands und des Auslands, zu welchen Mir im vergangenen Sommer Gelegenheit gegeben war, im vollen Einklang. Das friedliche Endziel der deutschen Bewegung wird von allen Mächten Europa's anerkannt und gewürdigt, und die Friedensbestrebungen der Fürsten werden getragen von den Wünschen der Völker, welchen die wachsende Entwicklung und Verschmelzung der geistigen und materiellen Interessen den Frieden zum Bedürfniß macht. Die jüngste Besorgniß wegen einer Störung des Friedens in einem Theil Europa's, wo zwei große Nationen, beide uns eng befreundet, von einer ernstern Verwicklung bedroht erschienen, darf Ich als beseitigt ansehen. Den schwierigen Fragen gegenüber, welche dort noch einer Lösung harren, wird das Bestreben Meiner Regierung dahin gerichtet sein einerseits dem Anspruch Meiner katholischen Unterthanen auf Meine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden, und andererseits den Pflichten zu genügen, welche für Preußen aus den politischen Interessen und den internationalen Beziehungen Deutschlands erwachsen. In beiden Richtungen sehe Ich, in Erfüllung der Aufgaben, welche Meiner Regierung gestellt sind, keine Gefährdung des Friedens. So lassen Sie uns um so zuversichtlicher an die Lösung der Aufgaben innerer Entwicklung gehen. Mögen Ihre Arbeiten für das Wohl des Staats reich gesegnet sein!"

5. Nov. (Preußen: Frankfurt). Die Unterhandlungen zwischen der Frankfurter Deputation und der Staatsregierung über Ausscheidung von Staats- und Stadtgut werden ohne Resultat abgebrochen, da die Regierung auf die Forderungen der Deputation nicht einging.

" " (Sachsen) lehnt seinerseits die französische Einladung zu einer europäischen Conferenz über die römische Frage als Glied des norddeutschen Bundes taktvoll ab.

" " (Sachsen). Die Stadtverordneten von Leipzig geben ihrer Entrüstung über die Beleidigung ihres Bürgermeisters in der ersten Kammer durch einen Beschluß, die Professoren der Universität durch eine Zuschrift an ihren Vertreter, die Bürgerschaft durch eine Adresse an Koch Ausdruck.

5. " (Preußen). Der König ernennt 18 neue Mitglieder des Herrenhauses (5 erbliche, worunter 3 ehemals Reichsunmittelbare und 13 lebenslängliche) und verleiht den Städten Hannover, Kassel, Frankfurt a. M., Altona und Flensburg, so wie den Universitäten Göttingen, Marburg und Kiel das Recht, dem König einen Vertreter zur Berufung vorzuschlagen. Von einer Vertretung des kleinen Adels als Vertretern des alten und gefestigten Grundbesitzes wie aus den alten Provinzen ist keine Rede. Dagegen findet sich unter den Ernannten als erstes jüdisches Mitglied des Herrenhauses der Frankfurter Rothschild.

" " (Preußen: Hannover). Im Gegensatz gegen die Aufhebung vom 5. Juli werden zunächst wenigstens provisorisch die hannover'sche und die osnabrückische Lotterie wieder gestattet.

" " (Mecklenburg). Die Regierung erläßt, unter Vorbehalt der

feldherrn die Befugniß ertheilt, im Falle des Bedürfnisses aus den Reservemannschaften „nothwendige Verstärkungen" zu den Fahnen heranzuziehen. Die Linke (Amendement Hoverbeck) will diese Befugniß auf den Fall der verfügten „Mobilmachung" beschränken; aus den mittleren Fractionen werden mildere Beschränkungen als „Kriegsbereitschaft" oder „entstehender Krieg" oder „außerordentliche Umstände" versucht. Graf Bismarck und die Generale Moltke und Roon bekämpfen die Vorschläge als Ausflüsse unbegründeten Mißtrauens. Schließlich wird über den Antrag Hoverbeck namentliche Abstimmung verlangt und derselbe mit 165 gegen 81 Stimmen abgelehnt, ebenso alle anderen Amendements.

18. Oct. (Preußen). Der geschäftsführende Ausschuß der nat.-liberalen Partei erläßt ein Programm als Wahlaufruf für die bevorstehenden Landtagswahlen:

„. . . Von den jetzt bevorstehenden Wahlen wird es abhängen, ob das Werk der Assimilirung zwischen den alten und neuen Provinzen zur Ehre Deutschlands gelingen oder zum Frohlocken der Reaction mißlingen wird; ob wir freisinnige Einrichtungen aus den neuen Provinzen herübernehmen oder sie durch die Reste des altpreußischen Feudalismus und Bureaukratismus uns entfremden werden. Auch für die richtige Auseinandersetzung zwischen Bundes- und Landes-Gesetzgebung, für die Förderung des Reichstages als Organs der deutschen Einheit ist der künftige Landtag von entscheidendem Gewichte. Darum ist es nothwendig, denselben Männern, welche die Bundesverfassung zur Lebens- und Entwicklungsfähigkeit und sogar schon zu weit über die Grenzen reichender Popularität ausgebildet haben, auch die damit zusammenhangende Regelung der preußischen Verfassungs-Verhältnisse anzuvertrauen; sonst könnte leicht durch übel angebrachte Competenz-Streitigkeiten das ganze Werk der letzten beiden Jahre wieder in Frage gestellt werden. Die Zukunft des Bundesstaates muß nach allen Seiten gesichert sein; dazu ist aber auch erforderlich, daß Deutschland von Preußen die inneren Reformen, welche den übrigen Staaten zum Muster dienen, erwarten könne. Denn Preußens Geschicke sind enger als jemals mit den Lebensbedingungen des deutschen Volksgeistes verknüpft; sie werden sich um so schleuniger und glorreicher erfüllen, je weiter und breiter die Betheiligung aller Klassen herangezogen wird. Das beschränkte Klassen-Wahlsystem hat sich überlebt, und der nächste Landtag wird zu prüfen haben, in welcher Weise und unter was für Voraussetzungen der Uebergang zum allgemeinen Stimmrechte zu bereiten ist. Allein das allgemeine Stimmrecht kann keine vereinzelte Einrichtung bleiben: es bedarf einer Reihe auf Selbstverwaltung und Volksbildung gerichteter Gesetze, ohne welche der Staat, der sich auf das allgemeine Stimmrecht stützt, den gefährlichsten Schwankungen Preis gegeben würde. Hieher rechnen wir vor allen Dingen die Reform unserer völlig veralteten Kreisordnung und der ländlichen Polizeiverwaltung, die gründliche Verbesserung der Gemeindeordnung und des Volksschulwesens . . ."

" " (Preußen). König Georg ratifizirt den mit Preußen abgeschlossenen Abfindungsvertrag vom 29. Sept.

19. " (Norddeutscher Bund). Reichstag: Berathung eines Postgesetzes. Zu einer lebhaften Controverse zwischen den Bundescommissären und der liberalen Opposition gibt ein Zusatzantrag von Becker und Wiggers zu § 575 Anlaß:

„Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in concurs- und civilprocessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen."

Der preuß. Bundescommissär erklärt, die Annahme des Antrags könne das Zustandekommen des ganzen Gesetzes in hohem Grade gefährden, worauf Lasker unter dem Beifall aller liberalen Parteien bedauert, daß bei den gleichgültigsten Dingen immer auf solche Weise gedroht werde und der Antrag in namentlicher Abstimmung mit 135 gegen 93 Stimmen angenommen wird.

19.—22. Oct. (Waldeck). Landtag: Der Accessionsvertrag mit Preußen wird in erster Abstimmung mit 13 gegen 1 Stimme, in zweiter Abstimmung mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen und ebenso en bloc die Militärconvention mit Preußen.

21. Oct. (Norddeutscher Bund). Der Reichstag nimmt das Postgesetz als Ganzes an. Der Vicepräsident des Bundesraths erklärt, daß derselbe sich entschlossen habe, den Zusatz bez. Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses nun doch anzunehmen. — Beginn der Debatte über das Freizügigkeitsgesetz. Delbrück erklärt die Uebereinstimmung des Bundesraths mit den meisten Abänderungsvorschlägen der Commission und constatirt die Bereitwilligkeit des Bundespräsidiums, dem Bundesrathe und dem nächsten Reichstage eine auf der Basis der Gewerbefreiheit ruhende Gewerbeordnung für den Bund vorzulegen.

22. „ (Norddeutscher Bund). Der Reichstag beendigt das Freizügigkeitsgesetz und ertheilt den Militärconventionen seine Genehmigung. Debatte über den Gesetzesentwurf betr. einen außerordentl. Geldbedarf zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.

Der Gesetzesentwurf fordert für diesen Zweck die Bewilligung einer Anleihe bis zur Höhe von 10 Mill. Thlrn. Die Motive bilden eine sehr umfängliche Denkschrift, die im wesentlichen dahin geht: Die Bundesverfassung nehme das Vorhandensein, bez. die Gründung einer Bundesmarine an. Bei dem durchgreifenden Einfluß, welchen der Seehandel auf das Leben der Völker ausübe, bedürfe es keiner weiteren Darlegung, daß dem Seehandel und der Küste der nothwendige Schutz gewährt werden müsse. Der Bund dürfe aber auch aus einem anderen zwingenden Grunde nicht länger zögern, in die Reihe der größeren Seemächte einzutreten, damit er nämlich für alle Zukunft seinen Einfluß in europäischen Angelegenheiten wahren könne, zumal wenn diese nur zur See erreichbare Länder betreffen. Die maritime Bevölkerung des Bundes wird für vollkommen ausreichend erachtet. Um möglichst rasch über ein Stadium hinwegzukommen, in welchem die Flotte kriegerischen Eventualitäten, selbst den kleinern Seemächten gegenüber, nicht gewachsen ist, müssen die finanziellen und materiellen Kräfte des Bundes für die nächste Zeit höher angespannt werden. Die Aufgaben der Marine werden dahin zusammengefaßt: 1) Schutz und Vertretung des Seehandels Norddeutschlands auf allen Meeren und Erweiterung seiner Rechte und Beziehungen; 2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Nord- und Ostsee; 3) Entwicklung des eigenen Offensiv-Vermögens, nicht bloß zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff auf feindliche Flotten, Küsten und Häfen. Um dieser Aufgabe zu entsprechen, muß die Flotte im

wesentlichen aus drei Hauptklassen zusammengesetzt sein: 1) aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen, also Panzerfregatten; 2) aus Fahrzeugen bestimmt und geeignet sowohl zur Vertheidigung der eigenen Häfen und Küsten, als auch im Verein mit der ersten Klasse zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen, schwimmende Panzerbatterien und kleinere gepanzerte Fahrzeuge; 3) aus Schiffen bestimmt zum Schutze des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handelsflottillen und zu handelspolitischen Missionen. Diese jetzt noch hölzernen, unter Umständen theilweise mit Panzern versehenen Schiffe, Fregatten und Corvetten sind wegen ihrer Behendigkeit und sonstigen guten Eigenschaften geeignet, die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht unterstützen zu können. Dazu kommen die Avisos, hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes ꝛc. Angesichts der rastlos fortschreitenden Technik des Schiffsbaues und der Artillerie kann für eine Reihe von Jahren im voraus in Bezug auf die specielle Stärke, das System, die Armirung eine bestimmte Angabe nicht gemacht, vielmehr wird nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel und in Rücksicht auf das im activen und beurlaubten Verhältniß jeweilig ausgebildete Personal ein unausgesetztes Fortschreiten in allen Schiffsklassen angestrebt werden. Dennoch ist eine planmäßige Entwicklung der Marine nicht nur möglich, sondern sogar ganz unentbehrlich. Die Grundlage dafür wird in einem für den nächsten Zeitabschnitt im voraus festzustellenden Ueberschlag des Friedensetats zu finden sein. Die Flotte soll während der ersten Periode auf einen Bestand von 16 Panzerschiffen und Fahrzeugen, 20 Corvetten, 8 Avisos, 3 Transportschiffen, 22 Dampfkanonenbooten, 2 Artillerieschiffen und 5 Uebungsschiffen für Cadetten und Schiffsjungen gebracht werden. Nach Vollendung der Hafenbauten soll das schwimmende Material rascher vermehrt werden. Zur Deckung der für das Jahr 1868 erforderlichen Mittel sind etwa 3 Mill. Thlr. nothwendig. Aehnlich sind die Verhältnisse für die folgenden Jahre. Die Küstenbefestigung soll sich neben der Fortführung der Bauten bei Memel und Pillau in erster Linie auf die Sicherstellung der Mündungen der Elbe und Weser, in zweiter Linie auf die der Ems und Trave, sowie den Schutz der mecklenburgischen Küsten erstrecken. Die Höhe der hiefür erforderlichen Geldmittel läßt sich zur Zeit nur darum annäherungsweise bestimmen (3¾ Mill. Thlr.), weil nach den Erfahrungen des amerikanischen Kriegs gegen die sehr verbesserten maritimen Angriffsmittel der Gegenwart Vertheidigungseinrichtungen erforderlich werden, welche vor ihrer Anwendung noch im Laufe dieses Jahrs praktischen Versuchen unterworfen werden sollen. Für das nächste Jahr sind zu diesem Zweck 500,000 Thlr. angesetzt. Die jetzt noch aufzuwendenden Kosten für den Jahdehafen, der 1870 hergestellt sein soll, sind auf 4 Mill. veranschlagt worden, die der Jahdebefestigung auf 3 Mill., welche sich auf die nächsten sieben Jahre vertheilen, die für den Kieler Hafen, auf die nächsten zehn Jahre sich vertheilend, auf 8 Mill., die der Kieler Befestigung, bis 1874 reichend, auf 2,400,000 Thlr.

Die Anleihe wird bewilligt, doch mit dem von Twesten beantragten Zusatze:

„Die auf Grund dieses Gesetzes zu erhebenden Anleihequoten und die aus der Anleihe zu verwendenden Summen sind alljährlich durch den Bundeshaushaltsetat oder durch ein besonderes Gesetz festzustellen",

worauf der Bundescommissär Viceadmiral Jachmann constatirt, daß mit der Annahme dieses Amendements der Regierung ein Extraordinarium von 5,750,000 Thlrn. für 1868 bewilligt sei.

23. Oct. (Norddeutscher Bund). Der Reichstag genehmigt ohne

Debatte den Gesetzentwurf betr. den Bundeshaushaltsetat für 1867 mit einer Ausgabe von 89,763 Thlr., welche lediglich das Bundeskanzleramt, den Bundesrath, Reichstag ꝛc. berührt, da das Post- und Telegraphenwesen und andere Verwaltungszweige erst am 1. Januar 1868 an den Bund übergehen und die Kosten für die Marine bis dahin noch von Preußen getragen werden. Anläßlich einer Petition der mecklenburgischen Judengemeinden wird beschlossen, den Bundeskanzler zu ersuchen, in der nächsten Session ein Gesetz vorzulegen, betr. die Aufhebung aller Beschränkungen der bürgerlichen Rechte durch die Confessionen. Dagegen wird der Antrag der Commission bez. zahlreicher anderer Petitionen aus Mecklenburg, in denen der Reichstag gebeten wird, seine gewichtige Fürsprache dahin eintreten zu lassen, daß Mecklenburg eine constitutionelle Landesverfassung mit freigewählten Vertretern, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Haushaltsetats erforderlich sei, schleunig wieder erhalte — diese Petitionen an den Bundeskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, die geeigneten Schritte im Sinne der Petenten baldmöglichst einleiten zu wollen, mit 106 gegen 102 Stimmen abgelehnt.

24. Oct. (Mecklenburg). Der sog. Comitial-Convent lehnt den Antrag des Rittergutsbesitzers Babe auf Herstellung der constitutionellen Verfassung als ungeeignet für den Landtag ab.

25. „ (Norddeutscher Bund). Der Reichstag genehmigt ein Gesetz betr. die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln. Debatte über den Gesetzentwurf betr. das Bundesschuldenwesen. Auf den Antrag v. Bethmann-Hollweg wird beschlossen, die Convertirung der Schuldverschreibungen der Verwaltung zu entziehen und von einer gesetzlichen Zustimmung des Reichstags abhängig zu machen und ferner entgegen dem entschiedensten Widerspruch des Bundeskanzlers ein Zusatz zu § 18 genehmigt:

„Ergeben sich gegen die Dechargirung Anstände, oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundesschuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstag als dem Bundesrath selbstständig gegen die nach § 7 dieses Gesetzes verantwortlichen Beamten verfolgt werden. Der Reichstag kann nöthigenfalls mit der gerichtlichen Geltendmachung derselben die von ihm gewählten Mitglieder der Bundesschulden-Commission beauftragen."

„ „ (Preußen). Programm der conservativen (feudalen) Partei. Dasselbe trägt 32 Unterschriften, unter denen indeß diejenige Wagener's fehlt.

Das Programm führt aus, die conservative Partei dürfe sich mit Recht vor allen anderen „national" nennen, sowohl in dem, was für die Neugestaltung Deutschlands erreicht ist, wie in dem, was noch zu erreichen übrig bleibt. Sie ist national in Unterstützung derjenigen Politik, welche Deutschland sein erstes Grundrecht wiedergab: zu existiren und seine Angelegenheiten nach eigenem Ermessen zu ordnen. Die Kraft der Regierung habe sich nach

Außen und nach Innen bewährt. Die Regierung habe den Standpunkt Friedrichs des Großen wieder aufgenommen, welcher das Regiment fortschreitend, die Völker aber conservativ wollte. In diesem Sinne wird die Partei bezüglich der Wahlen wirken. Sie wird Verbesserung der Provinzial-Vertretung der alten Landestheile durch Erweiterung der Selbstverwaltung anstreben. Die Partei erkennt berechtigte Eigenthümlichkeiten der neuen Landestheile an, so weit dieselben sich ohne Zwang und Nachtheil in preußische Staatseinheit einfügen lassen. Daselbst als besser bewährte Einrichtungen sollen auf die alten Landestheile übertragen, bestehende kirchliche Verfassungen rücksichtsvoll gepflegt werden. Das Programm weist hin auf die Reichstags-Wirksamkeit der Conservativen für Hypothekenbanken, für Aufhebung der Schuldhaft; sie werden demnächst auch die Gewerbeordnung unter Aufrechthaltung der Meisterprüfungen unterstützen. Die Partei hält fest an dem Königswort: was Preußen erwerbe, müsse für Deutschland gewonnen sein.

26. Oct. (Norddeutscher Bund). Reichstag: Schlußberathung über die neuen Zollvereinsverträge. Auf den von 125 Mitgliedern unterstützten Antrag von Braun wird mit 177 gegen 26 Stimmen die verfassungsmäßige Genehmigung zwar ausgesprochen, aber

„1) in Beziehung auf jeden einzelnen der drei ersten Staaten nur unter der Bedingung, daß die rechtliche Verbindlichkeit des mit einem jeden derselben durch Preußen abgeschlossenen Bündnißvertrages von ihm nicht in Frage gestellt werde, und 2) mit der Ermächtigung für das Bundes-Präsidium in dem Fall, daß der Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht mit allen, sondern nur mit einem oder einzelnen der süddeutschen Staaten zur Ausführung kommen sollte, die sich hieraus ergebenden Aenderungen in dem Art. 8 § 1 des Vertrages festzustellen, vorbehaltlich der in der nächsten Sitzungsperiode einzuholenden Genehmigung des Reichstages."

Schluß des Reichstags. Thronrede des Königs von Preußen:

„. . . . . In der Thatsache, daß alle diese wichtigen Gesetze, wenn auch einzelne ihrer Bestimmungen einen lebhaften Kampf der Meinungen hervorriefen, doch im Ganzen stets die große Mehrheit Ihrer Stimmen vereinigten, erblicke Ich mit lebhafter Befriedigung einen Beweis des gegenseitigen Verständnisses, in welchem die Volksvertretung Hand in Hand mit den verbündeten Regierungen ihre gemeinsamen Ziele erstrebt. Der von Ihnen genehmigte Vertrag über die Fortdauer des Zollvereins ist im Verhältniß zu allen süddeutschen Staaten noch nicht gesichert. Die verbündeten Regierungen würden es mit Ihnen beklagen, wenn eine Einrichtung, deren segensreiche Wirkungen allen dazu gehörenden Ländern zu Gute gekommen sind, sich fortan nicht mehr auf alle diese Länder erstrecken sollte. Sie sind sich aber mit Ihnen bewußt, daß die unentbehrlichen Reformen der Verfassung des Zollvereines vorübergehenden Schwierigkeiten nicht geopfert werden dürfen, und daß die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen die nationale Verpflichtung zum gemeinsamen Schutze derselben zur vertragsmäßigen Voraussetzung hat. Der Schifffahrts-Vertrag mit Italien, welchem Sie Ihre Genehmigung ertheilt haben, wird dazu beitragen, die Beziehungen zu einem Lande zu befestigen, mit welchem uns große, gemeinsame Interessen verbinden. . . ."

28. „ (Preußen). Der König empfängt den bayr. Ministerpräsidenten Fürst Hohenlohe und den bayr. Reichsrath Frhrn. v. Thüngen und lehnt das Gesuch des letztern bez. Erhaltung des Veto der süddeutschen Zollvereinsstaaten mit Bezugnahme auf den Beschluß des Reichstags vom 26. d. M. entschieden ab.

31. Oct. Conferenz von Geistlichen der verschiedenen lutherischen Landeskirchen Deutschlands zu Hannover gegen die Union.

— „ (Norddeutscher Bund). Der Bundesrath lehnt das vom Reichstag aus eigener Initiative beschlossene Gesetz zu Aufhebung der Arbeiter-Coalitions-Beschränkungen ab; über das vom Reichstag gegen den Widerstand des Bundeskanzlers modificirte Bundesschuldengesetz wird vorerst ein Beschluß noch ausgesetzt.

— „ (Preußen). Auch die frei-conservative Partei erläßt ein Programm:

„. . . . Wir setzen das Vaterland über die Partei, die Nationalinteressen über Alles. . . ."

1. Nov. (Sachsen). Eine von allen liberalen Parteischattirungen stark besuchte Volksversammlung in Dresden erklärt das allgemeine und directe Wahlrecht als allein zeitgemäß und allein gemeingültig, verwirft das gegenwärtige Ständewesen, als noch dazu, in Folge des Verfassungsbruchs vom 3. Juni 1850, nur rechtswidrig bestehend, stellt jede Verunstaltung des allgemeinen und directen Wahlrechts durch Versagung von Diäten als das Wahlrecht beeinträchtigend dar und verlangt eine nach der mustergültigen Reichsverfassung vom Jahr 1848 gestaltete Verfassung für das Königreich Sachsen mit einer Kammer.

2. „ (Mecklenburg). Die Regierung erläßt ein Gesetz über Militärservis und Einquartierungslast trotz dem Widerstande des sog. Comitial-Convents.

3. „ (Preußen). Ein kgl. Erlaß an den Ober-Kirchenrath erklärt mit Rücksicht auf die Erlasse vom 22.—24. Sept., durch welche die Consistorien in den neu erworbenen Landestheilen dem Ober-Kirchenrath nicht unterstellt wurden, zu Vermeidung von Mißdeutungen,

„daß eine Besorgniß wegen etwaiger Schädigung der Union und der Landeskirche in den alten Provinzen, sowohl in ihrer Einheit als auch in ihrer Selbstständigkeit, aus diesen Meinen Anordnungen in keiner Weise hergeleitet werden darf, und daß es Mein bestimmter Wille ist, eine Rückwirkung daraus auf die kirchlichen Verhältnisse der alten Provinzen nicht eintreten zu lassen. Ich gebe Mich vielmehr der Hoffnung hin, daß die Vereinigung der evangelischen Kirche unter ihrer eigenen Mitwirkung und freien Zustimmung, aus der allein die wahre Union hervorgehen kann, immer mehr und mehr erstarken wird, und dieß um so sicherer, je mehr Ich Mich auf die vertrauende treue Hingebung aller dabei Betheiligten und dazu Berufenen verlassen kann."

4. „ (Sachsen). I. Kammer: Bürgermeister Koch (Leipzig) beantragt im Sinne der weit überwiegenden Mehrheit der öffentlichen Meinung:

1) Beschränkung der gesetzgeberischen Thätigkeit gegenwärtiger Session auf die Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes und eines Gesetzes über die provisorische Steuererhebung für 1868; 2) nach Erledigung obiger Gegenstände Auflösung der dermaligen Ständeversammlung und Einberufung einer neuen Landesvertretung; 3) der Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, im Verordnungswege diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche in Gemäßheit der norddeutschen Bundesgesetzgebung nothwendig sind.

Außen und nach Innen bewährt. Die Regierung habe den Standpunkt Friedrichs des Großen wieder aufgenommen, welcher das Regiment fortschreitend, die Völker aber conservativ wollte. In diesem Sinne wird die Partei bezüglich der Wahlen wirken. Sie wird Verbesserung der Provinzial-Vertretung der alten Landestheile durch Erweiterung der Selbstverwaltung anstreben. Die Partei erkennt berechtigte Eigenthümlichkeiten der neuen Landestheile an, so weit dieselben sich ohne Zwang und Nachtheil in preußische Staatseinheit einfügen lassen. Daselbst als besser bewährte Einrichtungen sollen auf die alten Landestheile übertragen, bestehende kirchliche Verfassungen rücksichtsvoll gepflegt werden. Das Programm weist hin auf die Reichstags-Wirksamkeit der Conservativen für Hypothekenbanken, für Aufhebung der Schuldhaft; sie werden demnächst auch die Gewerbeordnung unter Aufrechthaltung der Meisterprüfungen unterstützen. Die Partei hält fest an dem Königswort: was Preußen erwerbe, müsse für Deutschland gewonnen sein.

26. Oct. (Norddeutscher Bund). Reichstag: Schlußberathung über die neuen Zollvereinsverträge. Auf den von 125 Mitgliedern unterstützten Antrag von Braun wird mit 177 gegen 26 Stimmen die verfassungsmäßige Genehmigung zwar ausgesprochen, aber

„1) in Beziehung auf jeden einzelnen der drei ersten Staaten nur unter der Bedingung, daß die rechtliche Verbindlichkeit des mit einem jeden derselben durch Preußen abgeschlossenen Bündnißvertrages von ihm nicht in Frage gestellt werde, und 2) mit der Ermächtigung für das Bundes-Präsidium in dem Fall, daß der Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht mit allen, sondern nur mit einem oder einzelnen der süddeutschen Staaten zur Ausführung kommen sollte, die sich hieraus ergebenden Aenderungen in dem Art. 8 § 1 des Vertrages festzustellen, vorbehaltlich der in der nächsten Sitzungsperiode einzuholenden Genehmigung des Reichstages."

Schluß des Reichstags. Thronrede des Königs von Preußen:

„ . . . . In der Thatsache, daß alle diese wichtigen Gesetze, wenn au einzelne ihrer Bestimmungen einen lebhaften Kampf der Meinungen hervo riefen, doch im Ganzen stets die große Mehrheit Ihrer Stimmen vereinigte erblicke Ich mit lebhafter Befriedigung einen Beweis des gegenseitigen V ständnisses, in welchem die Volksvertretung Hand in Hand m verb deten Regierungen ihre gemeinsamen Ziele erstrebt. Der ve ger migte Vertrag über die Fortdauer des Zollvereins ist im Ve u süddeutschen Staaten noch nicht gesichert. Die verbünd tu würden es mit Ihnen beklagen, wenn eine Einrichtung, Wirkungen allen dazu gehörenden Ländern zu Gute g fortan nicht mehr auf alle diese Länder erstrecken sollte. mit Ihnen bewußt, daß die unentbehrlichen Reformen Zollvereines vorübergehenden Schwierigkeiten nicht geo und daß die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interesse pflichtung zum gemeinsamen Schutze derselben zur vert setzung hat. Der Schiffahrts-Vertrag mit Italien, nehmigung ertheilt haben, wird dazu beitragen, die Lande zu befestigen, mit welchem uns große, geme binden. . . ."

28. „ (Preußen). Der König empfängt den bay Fürst Hohenlohe und den bayr. Reichsrath F lehnt das Gesuch des letztern bez. Erhaltu deutschen Zollvereinsstaaten mit Bezugnahme Reichstags vom 26. d. M. entschieden ab.

31. Oct. Conferenz von Geistlichen der verschiedenen lutherischen Landeskirchen Deutschlands zu Hannover gegen die Union.

— „ (Norddeutscher Bund). Der Bundesrath lehnt das vom Reichstag aus eigener Initiative beschlossene Gesetz zu Aufhebung der Arbeiter-Coalitions-Beschränkungen ab; über das vom Reichstag gegen den Widerstand des Bundeskanzlers modificirte Bundesschuldengesetz wird vorerst ein Beschluß noch ausgesetzt.

— „ (Preußen). Auch die frei-conservative Partei erläßt ein Programm:

„ . . . Wir setzen das Vaterland über die Partei, die Nationalinteressen über Alles. . . .“

1. Nov. (Sachsen). Eine von allen liberalen Parteischattirungen stark besuchte Volksversammlung in Dresden erklärt das allgemeine und directe Wahlrecht als allein zeitgemäß und allein gemeingültig, verwirft das gegenwärtige Ständewesen, als noch dazu, in Folge des Verfassungsbruchs vom 3. Juni 1850, nur rechtswidrig bestehend, stellt jede Verunstaltung des allgemeinen und directen Wahlrechts durch Versagung von Diäten als das Wahlrecht beeinträchtigend dar und verlangt eine nach der mustergültigen Reichsverfassung vom Jahr 1848 gestaltete Verfassung für das Königreich Sachsen mit einer Kammer.

(Mecklenburg). Die Regierung erläßt ein Gesetz über Militär-[illegible]is und Einquartierungslast trotz dem Widerstande des sog. [illegible]itial-Convents.

(Preußen) [illegible]l. Erlaß an den Ober-Kirchenrath erklärt [illegible]Rücksicht au[illegible]se vom 22.—24. Sept., durch welche die [illegible]torien in [illegible]worbenen Landestheilen dem Ober-Kirchen-[illegible]icht unter[illegible], zu Vermeidung von Mißdeutungen, [illegible] eine B[illegible]en etwaiger Schädigung der Union und der [illegible]rche in [illegible]vinzen, sowohl in ihrer Einheit als auch in [illegible]elbstständ[illegible]diesen Meinen Anordnungen in keiner Weise [illegible]t werde[illegible]daß es Mein bestimmter Wille ist, eine Rück-[illegible] daraus [illegible]lichen Verhältnisse der alten Provinzen nicht [illegible] zu la[illegible]e Mich vielmehr der Hoffnung [illegible] [illegible]ung d[illegible] Kirche unter ihrer eigenen [illegible] [illegible]ustimm[illegible]r allein die wahre Union [illegible] [illegible]ehr [illegible]en wird, und dieß um [illegible] [illegible] [illegible]e Hingebung aller [illegible]

[illegible]er: Bürgermeister [illegible] [illegible]egenden Mehrheit [illegible] [illegible]

aus: „Was das Strafmaß anlangt, so lagen keine Umstände vor, welche das Vergehen in einem milden Lichte erscheinen lassen, vielmehr boten eine Anzahl Erwägungen die Veranlassung, die höchste Strafe des § 102 al. 2 loc. cit. auszusprechen. Zuvörderst ist zu erwägen, daß die gewählten Ausdrücke, Redewendungen und Bilder sehr beißend und verletzend sind, und daß die Tragweite und Bedeutung der Worte einem Beamten und namentlich einem Juristen ganz besonders bewußt und gegenwärtig sein mußte. Es fällt hiebei keineswegs mildernd, sondern vielmehr erschwerend in's Gewicht, daß Angeklagter die wörtlichen Verletzungen unter dem vermeintlichen Schutze des Artikels 84 der Verfassungs-Urkunde zur Oeffentlichkeit gebracht hat und zwar an einem Orte, der nicht öffentlicher gedacht werden kann. Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß die incriminirte Rede bei der Berathung des Justizetats gehalten worden ist, die einzelnen Ausfälle gegen die genannten Beamten und Behörden aber mit dem Etat in gar keinem directen und unmittelbaren Zusammenhange stehen, auch von Seiten des Redners des Etats weder erwähnt worden ist, noch mit Bezug auf denselben und im Anschluß an die Rede Anträge, Amendements ꝛc. gestellt worden sind. Endlich aber geht, was ebenfalls nicht zu übersehen ist, aus der Rede und deren vielfachen Citaten und Specialitäten zur Genüge hervor, daß nicht augenblickliche Eingebung und Erregung die Worte hervorgerufen haben, sondern daß der Angriff gegen die erwähnten Beamten und Behörden ein wohl überlegter und wohl vorbereiteter gewesen ist."

11. Nov. (Preußen: Lauenburg). Der Landtag lehnt den Antrag auf Realunion mit Preußen neuerdings ab.

„ „ Die Generalversammlung des Nationalvereins beschließt in Kassel die Auflösung des Vereins und disponirt über die noch in seinen Händen befindlichen Fonds.

12. „ (Sachsen). I. Kammer: Der Antrag Koch vom 4. Nov. wird mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. Der Kammerherr v. Zehmen ruft dem Leipziger Bürgermeister dabei zu: Quousque tandem Catilina abutere patientia nostra!

13. „ (Preußen: Hannover). In Folge der Abmachung mit König Georg vom 29. Sept. sind die im Jahre 1866 nach London geflüchteten 22 Mill. Thlr. jetzt zurückgestellt und in den Händen der preuß. Regierung.

„ —17. Nov. (Hamburg). Die Mehrheit der Bürgerschaft beharrt gegenüber dem Senat auf ihrem Begehren einer Verfassungsrevision vor 1870.

14. Nov. (Preußen). In Folge des Urtheils vom 11. d. M. wird der Abg. Stadtgerichtsrath Twesten seines Amtes suspendirt.

15. „ (Preußen). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs:

„Zum ersten Mal begrüße Ich heut an dieser Stelle die Vertreter der neuen Landestheile, welche durch die Ereignisse einer großen Zeit mit Meinem Staate vereinigt worden sind. Mit Zuversicht erneuere Ich den Ausdruck des Vertrauens, daß die Bewohner dieser Landestheile, so wie Ich dieselben von ganzem Herzen zu Meinem Volk aufgenommen habe, Mir und dem erweiterten Vaterland auch ihrerseits redliche Treue widmen werden. Die Vollmacht, welche die Landesvertretung Meiner Regierung ertheilt hatte, um den Eintritt der neuen Provinzen in die verfassungsmäßigen Zustände Preu-

sens vorzubereiten, ist in der Richtung benutzt worden, um eine dauernde Ausgleichung auf denjenigen Gebieten herzustellen, auf welchen eine solche durch das gemeinsame Staatsinteresse unbedingt geboten erschien. Im möglichst engen Anschluß an die vorgefundenen, den Bevölkerungen lieb gewordenen Einrichtungen sind in den neuen Landestheilen nach Anhörung von Vertrauensmännern Kreis- und Provinzialverfassungen in's Leben gerufen worden, deren Ausführung und weitere Entwicklung geeignet sein wird, die Theilnahme der Eingesessenen an der Regelung ihrer wirthschaftlichen Interessen zu beleben und die wünschenswerthe Selbstverwaltung auch der größeren communalen Körperschaften anzubahnen. Während die Heereseinrichtungen des norddeutschen Bundes durch die Verfassung desselben und durch das Gesetz über die Wehrpflicht auf den bewährten Grundlagen der preußischen Einrichtung festgestellt worden sind, ist die Organisation der Wehrkräfte des gesammten Vaterlandes in den Grundzügen vollendet worden. Nachdem so der Boden für eine gemeinsame Thätigkeit der Vertretung Meiner gesammten Monarchie bereitet ist, wird es unserer vereinten und, wie Ich zu Gott hoffe, gesegneten Thätigkeit gelingen diesen Boden fruchtbringend zu machen. Der Entwurf zu dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1868, welcher Ihnen unverzüglich vorgelegt werden wird, unterscheidet sich wesentlich von den früheren Etats. Während derselbe einerseits die der Monarchie neu hinzugetretenen Landestheile mit umfaßt, sind andererseits wichtige Kategorien von Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und auf den Etat des norddeutschen Bundes übergegangen. Aus den Vorlagen über den Staatshaushalt werden Sie ersehen, daß die mit Recht vermehrten Einnahmen nicht nur die Mittel darbieten, um die laufenden Bedürfnisse der Verwaltung zu decken, sondern daß es auch möglich gewesen ist, neuen und gesteigerten Anforderungen der Staatsverwaltung Genüge zu leisten. Indem Ich voraussetze, daß die Lage des Staatshaushalts Ihnen zur Genehmigung gereichen wird, verbinde Ich zugleich mit Ihrer bereitwilligen Zustimmung zu dem Mehraufwand welchen Ich zur Aufrechthaltung der Würde der Krone unter den jetzigen Verhältnissen für geboten erachte. Es werden Ihnen verschiedene Gesetzentwürfe zugehen, welche bestimmt sind das Staatsschuldenwesen der neu erworbenen Lande zu regeln; ferner die für dieselben festgestellten Etatsgesetze für das Jahr 1867, um dieselben durch die für das 4. Quartal nothwendige nachträgliche Zustimmung zu ergänzen und für die Behandlung der damit in Zusammenhang stehenden Rechnungen Normen zu geben. Nachdem als oberster Gerichtshof für die neuen Landestheile das Oberappellationsgericht errichtet worden ist, wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, um die Verbindung dieses Gerichtshofs mit dem Obertribunal herbeizuführen. Meine Regierung wird die Fortbildung der Kreis- und Provinzialverfassung ihre fortgesetzte Fürsorge zu, und wird, sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sein werden, darauf bezügliche Gesetzentwürfe zugehen lassen. . . . .

Der Wahl derjenigen Einigung, welchem die preußische Landesvertretung durch ihre Zustimmung den Abschluß zu geben berufen war, ist seitdem in's Leben getreten. Wenn Sie eingewilligt haben, einen Theil ihrer Befugnisse auf den norddeutschen Reichstag zu übertragen, so verkündet schon jetzt das Ergebniß der Wahlen, daß Sie damit das Rechte zur rechten Zeit gethan haben. Das preußische Volk hat in der Gestaltung des norddeutschen Bundes dauernde Bürgschaften der Sicherheit und ein erweitertes Feld organischer Entwicklung gewonnen. Gleichzeitig ist mit den süddeutschen Stammgenossen die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen und der thatkräftigen Vertheidigung der idealsten Güter des nationalen Lebens gesichert. Die Verträge, auf welchen diese Gemeinschaft beruht, haben in jüngster Zeit eine erhöhte Bedeutung dadurch gewonnen, daß auch bei ihrer Berathung in den Volksvertretungen das nationale Bewußtsein sich siegreich bewährt hat. Die Beziehungen Meiner Regierung zu den auswärtigen Mächten sind durch die

neuen Verhältnisse, in welche Preußen inmitten des norddeutschen Bundes gestellt ist, nicht verändert worden. Mit dem freundschaftlichen Charakter derselben sind die persönlichen Begegnungen mit der Mehrzahl der Souveräne Deutschlands und des Auslands, zu welchen Mir im vergangenen Sommer Gelegenheit gegeben war, im vollen Einklang. Das friedliche Endziel der deutschen Bewegung wird von allen Mächten Europa's anerkannt und gewürdigt, und die Friedensbestrebungen der Fürsten werden getragen von den Wünschen der Völker, welchen die wachsende Entwicklung und Verschmelzung der geistigen und materiellen Interessen den Frieden zum Bedürfniß macht. Die jüngste Besorgniß wegen einer Störung des Friedens in einem Theil Europa's, wo zwei große Nationen, beide uns eng befreundet, von einer ernstern Verwicklung bedroht erschienen, darf Ich als beseitigt ansehen. Den schwierigen Fragen gegenüber, welche dort noch einer Lösung harren, wird das Bestreben Meiner Regierung dahin gerichtet sein einerseits dem Anspruch Meiner katholischen Unterthanen auf Meine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden, und andererseits den Pflichten zu genügen, welche für Preußen aus den politischen Interessen und den internationalen Beziehungen Deutschlands erwachsen. In beiden Richtungen sehe Ich, in Erfüllung der Aufgaben, welche Meiner Regierung gestellt sind, keine Gefährdung des Friedens. So lassen Sie uns um so zuversichtlicher an die Lösung der Aufgaben innerer Entwicklung gehen. Mögen Ihre Arbeiten für das Wohl des Staats reich gesegnet sein!"

5. Nov. (Preußen: Frankfurt). Die Unterhandlungen zwischen der Frankfurter Deputation und der Staatsregierung über Ausscheidung von Staats- und Stadtgut werden ohne Resultat abgebrochen, da die Regierung auf die Forderungen der Deputation nicht einging.

" " (Sachsen) lehnt seinerseits die französische Einladung zu einer europäischen Conferenz über die römische Frage als Glied des norddeutschen Bundes taktvoll ab.

" " (Sachsen). Die Stadtverordneten von Leipzig geben ihrer Entrüstung über die Beleidigung ihres Bürgermeisters in der ersten Kammer durch einen Beschluß, die Professoren der Universität durch eine Zuschrift an ihren Vertreter, die Bürgerschaft durch eine Adresse an Koch Ausdruck.

6. " (Preußen). Der König ernennt 18 neue Mitglieder des Herrenhauses (5 erbliche, worunter 3 ehemals Reichsunmittelbare und 13 lebenslängliche) und verleiht den Städten Hannover, Kassel, Frankfurt a. M., Altona und Flensburg, so wie den Universitäten Göttingen, Marburg und Kiel das Recht, dem König einen Vertreter zur Berufung vorzuschlagen. Von einer Vertretung des kleinen Adels als Vertretern des alten und gefestigten Grundbesitzes wie aus den alten Provinzen ist keine Rede. Dagegen findet sich unter den Ernannten als erstes jüdisches Mitglied des Herrenhauses der Frankfurter Rothschild.

" " (Preußen: Hannover). Im Gegensatz gegen die Aufhebung vom 5. Juli werden zunächst wenigstens provisorisch die hannover'sche und die osnabrücksche Lotterie wieder gestattet.

" " (Mecklenburg). Die Regierung erläßt, unter Vorbehalt der

Zustimmung des Landtags, ein Zollgesetz, das schon am 18. d. M. in Kraft treten soll, um die nothwendigen Einnahmen für das neue Militärwesen zu erzielen, ohne etwa vom Landtag zur Aufstellung eines Budgets und Ausscheidung des Domanialvermögens gezwungen zu werden.

16. Nov. (Mecklenburg). Der Großherzog erläßt ein Rescript bez. Vererbpachtung der herrschaftlichen Bauernhöfe im Domanium, um einen unabhängigen Bauernstand zu schaffen.

" " Zusammentritt der Conferenz des deutsch-österr. Postvereins in Berlin.

18. " (Preußen: Hannover). Die Bürgervorsteherwahlen in der Stadt Hannover ergeben 5 Liberale und 4 Particularisten.

20. " (Preußen). Abg.-Haus: Bestellung des Büreau. Es werden Forkenbeck zum Präsidenten, v. Kölle (conserv.) und v. Bennigsen (nat.-liberal) zu Vicepräs. gewählt. Der Abg. Lasker stellt sofort einen Doppelantrag mit Bezug auf die Verurtheilung Twestens vom 11. Nov. trotz des Art. 84 der Verfassung zum Schutz der Redefreiheit im Landtag.

" " (Sachsen). Landtag: Die Regierung legt endlich den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes für den Landtag mit Aufhebung des ständischen Princips vor.

Die Hauptbestimmungen des Entwurfs sind folgende: Das Zweikammersystem besteht fort. Die erste Kammer bleibt wesentlich unverändert, nur ernennt der König fortan zehn Mitglieder auf Lebenszeit, von denen fünf stets Rittergutsbesitzer sein müssen und zwar Eigenthümer eines Rittergutes, das mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt ist (statt des jetzigen Rein-Ertrags von 4000 Thlrn.). Die zweite Kammer besteht aus 35 städtischen und 45 ländlichen Abgeordneten. Von den Städten erhält Dresden 5, Leipzig 3, Chemnitz 2, Zwickau 1 Vertreter. Die übrigen Städte werden in 24, das Land wird in 45 möglichst gleiche Wahlkreise getheilt. Wahlberechtigt ist jeder sächsische Staatsangehörige mit 25 Jahren, wählbar erst mit 30 Jahren. Die Annahme der Wahl hängt von seinem freien Willen ab. Das Stimmrecht steht allen mit Wohnsitz versehenen Grundbesitzern im Orte und Denjenigen zu, welche zwei Thaler, sei es an Grundsteuer oder an direkten Personal-Landes-Abgaben oder an beiden zusammen jährlich entrichten. Die Wählbarkeit wird durch einen Zensus von zehn Thalern bedingt. Bei dem Zensus wird jede Steuereinheit zu 9 Pfennigen berechnet. Die Wahlen sind direkt und mit Diäten. Bezirkszwang und Stellvertretung fallen weg. Weggefallen ist auch die besondere Vertretung der Rittergutsbesitzer und des Fabrik- und Handelsstandes.

" " (Mecklenburg). Landtag: Die Regierung verlangt von demselben einen Zuschuß zu den vermehrten Militärkosten:

„In Folge der Errichtung des norddeutschen Bundes hätten die Militärkosten eine die Kräfte der landesherrlichen Kassen übersteigende Höhe erreicht. Im Ganzen stelle sich ein Mehrbedürfniß von 900,000 bis 1 Million Thaler heraus. Hierzu sei ein Zuschuß aus Landesmitteln erforderlich. Letzterer werde zwar mit dem Eintritt in den Zollverein wahrscheinlich wegfallen, da indessen der Zeitpunkt hierfür, wenn auch nicht fern, so doch unbestimmt sei,

so sei ein definitives Arrangement nicht rathsam, vielmehr solle der größte Theil auf landesherrliche Kosten vorschußweise übernommen werden. Von den Ständen werde nur ein Beitrag von 220,000 Thalern gefordert, welche Summe nicht nach dem Modus der außerordentlichen Contribution aufzubringen sei, vielmehr möge eine Erhöhung des Grenzzolls in Betracht gezogen werden."

1. Nov. (Preußen). Landtag: Die Regierung legt demselben das Budget für 1868 und eine Denkschrift über die Ausführung des (60 Mill.) Gesetzes vom 28. Sept. 1866, betr. außerordentl. Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung und die Füllung des Staatsschatzes, vor.

In der letzteren spricht sich die Regierung über die Abfindungen der depossedirten Fürsten von Hannover und Nassau dahin aus: „Bei den Verhandlungen über die Vermögensverhältnisse des Königs Georg und des Herzogs Adolph von Nassau ist die politische Auffassung maßgebend gewesen, daß Preußen den depossedirten Fürsten nicht mehr Nachtheile zufügen dürfe, als die Sicherstellung der nationalen Gesammt-Politik bedingte. . . . Dieser Standpunkt mußte der öffentlichen Meinung in Europa, namentlich aber in den Preußen einverleibten Ländern, als maßgebend erkennbar werden. Dies war im vollen Umfange nur dann möglich, wenn die depossedirten Souveräne durch ein freiwillig unterzeichnetes Abkommen an den Tag legten, daß sie die ihnen gewordene Abfindung als ein angemessenes Aequivalent für ihr früheres Einkommen ansahen. Eine vertragsmäßige Einigung mit den depossedirten Fürsten, namentlich mit dem König Georg, war vom politischen Standpunkte aus höher anzuschlagen, als die Geldsummen, um welche das Abfindungs-Kapital etwa hätte vermindert werden können, wenn ein Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre. Als Objekt der den depossedirten Fürsten zu gewährenden Entschädigung wurde sowohl von hannover'scher als nassauischer Seite das Domanial-Vermögen in beiden Landestheilen in Anspruch genommen. Eine Abfindung der früheren Landesherren in Domanialgütern würde mit wichtigen Staats-Interessen in Widerspruch getreten sein. Preußischerseits wurde deßhalb als Grundlage der Verhandlungen die Abfindung in Kapital aufgestellt und beharrlich festgehalten. Ueberhaupt schien es politisch richtig, die Geldentschädigung nach einem freigebigen Maßstabe zu berechnen. Wenn es auch nicht darauf abgesehen sein konnte, daß ein Theil der Abfindungssumme eine Entschädigung für die verlorenen Souveränetätsrechte darstellen sollte, so mußte doch darauf Bedacht genommen werden, daß den depossedirten Fürsten eine an ihre früheren Verhältnisse anknüpfende hervorragende Stellung gesichert bleibe. Nur so war es möglich, die Anhänger dieser Fürsten in den jetzt preußischen Landestheilen mit dem Schicksale ihrer früheren Herrscher auszusöhnen. Dem Könige Georg und dem Herzoge Adolph durfte nicht eine Lage geschaffen werden, welche Angesichts des Verlustes, den sie in ihrer althergebrachten Stellung erleiden, das Mitgefühl hervorzurufen geeignet sein konnte. Die jetzige und die frühere Stellung von Fürstenhäusern, deren ehrenvolle Vergangenheit von dem von der Vorgeschichte ihrer früheren Länder getragenen Selbstgefühle der Bewohner derselben unzertrennlich bleibt, durfte nicht zu peinlichen Vergleichen Anlaß geben. Der Gewinn, welcher durch eine von den depossedirten Fürsten vertragsmäßig angenommene Abfindung nach dieser Seite hin erreicht wird, wie auch nach der des europäischen Gesammteindrucks und in Betreff der Würdigung, welche die Neugestaltung der Dinge bei verwandten und mächtigen Höfen findet, entzieht sich dem Anschlage nach einem bestimmten Geldwerthe. Aber er wird innerhalb gewisser, nicht zu überschreitender Grenzen in um so höherem Maße erreicht, als die gebotene Abfindung eine glänzende ist. Dies

sind die Erwägungen, welche dazu geführt haben, für den König Georg eine Ausgleichssumme von 16 Millionen, für den Herzog Adolph von Nassau eine solche von etwa 8½ Million Thlr. festzusetzen."

23. Nov. (Preußen). Das Abg.-Haus beschließt, um Zeit zu ersparen, die Berathung des Budgets im Plenum vorzunehmen mit Ernennung von Commissarien für die einzelnen Etatsgruppen.

„ „ Schluß der Berliner Conferenzen des deutsch-österr. Postvereins. Unterzeichnung der neuen Verträge.

Es sind 3 Verträge: 1) zwischen dem norddeutschen Bunde und Luxemburg; 2) zwischen dem norddeutschen Bunde einer- und Bayern, Würtemberg und Baden andrerseits; 3) zwischen diesen Vier einer- und Oesterreich andrerseits. Der (deutsch-österreichische) Postvertrag vom 18. August 1860 tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Wirksamkeit. Zu derselben Zeit kommen die Separat-Postverträge zwischen den einzelnen Theilnehmern des gegenwärtigen Vertrags insoweit in Wegfall, als die Bestimmungen derselben mit dem gegenwärtigen Vertrage sowie den darauf bezüglichen Reglements und der Ausführungs-Instruktionen nicht vereinbar sind. Diese Feststellung findet auch Anwendung auf die Separat-Postverträge, die bisher zwischen dem zu dem norddeutschen Bunde gehörigen nichtpreußischen Postgebiete und den süddeutschen Staaten bestanden haben.

24. „ (Norddeutscher Bund). Eine Depesche Bismarcks an den preuß. Gesandten in Darmstadt weist Hessen, das die franz. Einladung zu einer europäischen Conferenz über die römische Frage angeblich mit Rücksicht auf seine kath. Bevölkerung mit Hast angenommen, in seine Schranken zurück:

„. . . Ich muß gestehen, daß diese Schnelligkeit der Entschließung mich einigermaßen überrascht hat. Der königlichen Regierung wenigstens hat es die in der Behandlung europäischer Angelegenheiten gewonnene Erfahrung nicht räthlich erscheinen lassen, auf die ihr gleichfalls zugegangene Einladung einen definitiven Entschluß zu fassen, bevor sie über den Charakter der beabsichtigten Verhandlungen und über die Betheiligung anderer europäischer Mächte an denselben nähere Aufklärung gesucht hatte. Wir würden vorauszusetzen geneigt sein, daß die großherzogliche Regierung, zur Betheiligung an der Entscheidung über eine europäische Frage berufen, dasselbe Bedürfniß empfinden würde, glauben aber in dem vorliegenden Falle an dieser Voraussetzung nicht festhalten zu dürfen. Denn es ist uns nicht wahrscheinlich, daß die großherzogliche Regierung sich über die Auffassungen fremder, außerdeutscher Mächte vergewissert haben sollte, wenn sie dies gegenüber dem benachbarten und verbündeten Preußen nicht gethan, wenn die Regierung eines Fürsten, welcher Mitglied des norddeutschen Bundes ist, über die Stellung dieses Bundes zur schwebenden Frage keine Erkundigung eingezogen hat. Die Theilnahme an der Berathung einer europäischen Frage verpflichtet allerdings noch nicht zum Abschluß europäischer Verträge; aber wir erlauben uns die Frage an die großherzogliche Regierung, ob sie, gesetzt, daß sie allein unter den deutschen Staaten die Einladung ohne Reserve annimmt und in Folge dessen zu Conferenz-Verhandlungen mit außerdeutschen Mächten eintritt, ein solches Verhältniß ganz frei von der Gefahr glauben würde, durch dasselbe in Wege geleitet zu werden, welche ihre Politik von der ihrer deutschen Bundesgenossen trennen könnten. Wir vermögen uns des Eindruckes nicht zu erwehren, daß, wenn die großherzogliche Regierung zu schwierigen und noch vor Kurzem an der Schwelle ernster Verwicklungen behandelten europäischen Fragen ihre Stellung nimmt, ohne den Versuch einer Verständigung

mit ihren deutschen Verbündeten und dem norddeutschen Bunde, dem Se. k. Hoheit beigetreten ist, sie sich mit dem Geiste des Bundesvertrages nicht in Einklang befinde, wobei wir dahin gestellt sein lassen, ob dieses Verfahren und die Consequenzen desselben sich mit dem Wortlaute der Bundesverfassung in Einklang bringen lassen."

„ (Coburg-Gotha). Eröffnung des gemeinsamen Landtags. Die Regierung macht demselben eine Vorlage für vollständige Vereinigung der beiden Herzogthümer, die u. a. damit motivirt wird,

„das Mißverhältniß, in welchem die dreifache Gliederung der Landesvertretung zu der Größe des Landes stehe, drohe gegenüber dem Reichstag des norddeutschen Bundes mit seinen in die Competenzen des gemeinschaftlichen wie der Spezial-Landtage tief eingreifenden Befugnissen unseren Verfassungszuständen den Stempel der Lächerlichkeit aufzudrücken."

—27. Nov. (Preußen). Abg.-Haus: Debatten über den Declarations-Antrag Lasker betr. den Fall Twesten:

Antrag Laskers: „Gesetz, betreffend die Declaration des § 84 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Wir Wilhelm ꝛc.: In Gemäßheit des Art. 84 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 darf kein Mitglied des Landtages wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung desjenigen Hauses, zu welchem das Mitglied gehört, zur Verantwortung gezogen werden."

Antrag der Fortschrittspartei auf Tagesordnung: „In Erwägung: daß der Art. 84 der Verfassung einer Declaration nicht bedarf, derselbe vielmehr die Competenz der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in Ansehung der Reden im Landtage völlig ausschließt, daß das Haus der Abgeordneten eine Verwahrung seines verfassungsmäßigen Rechtes bereits am 10. Februar 1866 eingelegt hat, daß das Haus der Abgeordneten selbst dieses Recht in Zweifel stellt, wenn es die Initiative ergreift, um die in dem Straffenate des höchsten Gerichtshofes angenommene Auslegung des Art. 84 durch ein Gesetz auszuschließen, diese Initiative vielmehr der Staatsregierung zu überlassen ist, geht das Haus über den Antrag des Abg. Lasker zur Tagesordnung über."

Antrag Guerard (Freiconservativ): Aenderung — nicht bloß Declaration des Art. 84 der preuß. Verfassung — im Sinne des Art. 30 der Bundesverfassung.

Rede Bismarcks gegen den Antrag Lasker. Bei der Abstimmnng wird der Antrag Guerards gegen die Stimmen der meisten Freiconservativen und eines Theils der Altliberalen, derjenige der Fortschrittspartei gegen 31 Stimmen abgelehnt und der Antrag Lasker mit 181 gegen 160 Stimmen angenommen.

. Nov. (Norddeutscher Bund). Der Bundesrath beruft auf den 3. Januar eine Commission zu Ausarbeitung einer Civilproceßordnung für den gesammten Bund nach Berlin ein.

„ (Sachsen). Landtag: Beide Kammern versagen der Regierung vorerst Steuererhöhungen, bevor sich die neuen Verhältnisse vollständiger übersehen ließen.

„ (Preußen). Abg.-Haus: Eine Vorlage der Regierung verlangt die Erhöhung der Krondotation von 3 auf 4 Mill. Thlr.

Die Conservativen beantragen für die Vorlage sofortige Schlußberathung. Dieselbe wird jedoch mit 157 gegen 140 Stimmen an eine Commission gewiesen.

28. Nov. Der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages beschließt, dem Plenum des nächsten Handelstages die Beschränkung derselben auf die Interessen des Zollvereins vorzuschlagen, woraus die Ausscheidung der österr. Mitglieder — unter 170 Mitgliedern zählt derselbe doch nur noch 6 Oesterreicher — von selbst folgen würde. Den österr. Mitgliedern wird von dieser Absicht Kenntniß gegeben:

Der Ausschuß geht darin von der Erwägung aus, daß, „unbeschadet der Rücksichtnahme auf die dem Zollverein und Oesterreich gemeinsamen Interessen, der Schwerpunkt der Bestrebungen des deutschen Handelstags doch unzweifelhaft von jeher in der Verfolgung der Interessen des Zollvereins gelegen hat," und daß, „nachdem aus den Ereignissen des letzten Jahrs auch für den Zollverein ein einheitlich staatlich-organisches Gebilde hervorgegangen, die directen Interessen einer unverhältnißmäßig groß gewordenen Majorität der Mitglieder des Handelstags im Bereich der Staaten des deutschen Zollparlaments liegen;" er hat sich demnach zu dem Entschluß geeinigt, dem Plenum des nächsten Handelstags die Frage zu unterbreiten: „ob derselbe es nicht für gerathen erachte zur größeren Sicherung einer auf praktische Ziele gerichteten und concentrirten Thätigkeit seine Competenz bis auf weiteres auf die zur Zuständigkeit des deutschen Zollparlaments gehörigen Verkehrsangelegenheiten zu beschränken," und werden demnach die österreichischen Mitglieder „schon jetzt Zeit haben, in objectiver Erwägung darüber bei sich selbst zur Entscheidung zu kommen, ob es, falls das Plenum sich seiner (des Ausschusses) Ansicht anschließt, noch von unmittelbarem Interesse für sie sein könne, in dem bisherigen Verbande zu verharren." Schließlich wurde immerhin der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es jedenfalls „werde möglich werden, für alle gemeinsamen Interessen eine directe Verbindung zwischen dem Handelstag und den österreichischen Handelsgremien aufrecht und lebendig zu erhalten."

„ —29. Nov. (Preußen). Budgetcommission des Abg.-Hauses: Twesten verlangt als Präjudicialantrag die Vorlage der Verträge mit den Depossedirten an den Landtag zur Genehmigung und erklärt die Verwendung des 60 Mill.-Credits auch zu diesem Zwecke für unstatthaft und für einen Bruch des vom Abg.-Hause damals der Regierung votirten Vertrauens. Bismarck findet darin eine Beleidigung und in der Maßregel selbst höchstens einen Formfehler und verläßt die Sitzung. Die Commission nimmt den Präjudicialantrag Twestens an und ernennt denselben zum Berichterstatter. Schreiben Bismarcks an die Commission und Erklärung, in der Commission nicht weiter erscheinen zu können. Diese beschließt nun mit 21 gegen 2 Stimmen, daß sie durch die Wahl Twestens den von ihm gebrauchten Ausdruck „Vertrauensbruch" sich nicht habe aneignen wollen, womit der Conflict wieder beseitigt wird.

1. Dec. (Coburg-Gotha). Gemeinsamer Landtag: Die Gothaischen Mitglieder der Commission zeigen wenig Neigung zu der vorgeschlagenen Verschmelzung beider Herzogthümer und stellen endlich

einen Auskunftsantrag, der auch die Eventualität einer Einverleibung in Preußen ins Auge faßt.

Dec. (Luxemburg). Entlassung des Ministeriums Tornaco. Der Vicepräs. des Ob.-Ger.-Hofes Servais (französisch gesinnt) bildet ein neues Ministerium.

„ (Preußen). Abg.-Haus: Zweite Behandlung des Lasker'schen Declarationsantrags bez. den Art. 84 der Verfassung, nachdem derselbe seinen zweiten Antrag auf Niederschlagung der schwebenden Untersuchungen zurückgezogen. Der Antrag wird mit 188 gegen 174 Stimmen in namentlicher Abstimmung angenommen. Die öffentliche Meinung ist in Folge der Verhandlungen über den Laskerschen Antrag der Ansicht, daß die Stellung des Justizministers nun doch ganz und gar unhaltbar geworden sei.

„ (Preußen). Abg.-Haus: Die Gemeindecommission behandelt eine Anzahl Petitionen für innere Reformen. Der Regierungscommissär erklärt,

an eine Aufhebung der gutsherrlichen Polizei, überhaupt an eine Reform der ländlichen Gemeinde- oder Polizeiverwaltung denke die Regierung nicht. Eine neue Kreisordnung werde vorbereitet, aber nach den Grundsätzen der in den neuen Landestheilen eingeführten Kreisordnungen, d. h. mit Kreistagen, gebildet nach dem ständischen Prinzip. (Der einzige Vorzug dieser Kreistage vor den altländischen liegt darin, daß den Rittergutsbesitzern zusammen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen gegeben wird, an Stelle ihres Virilstimmrechts also unter Umständen eine Collectivvertretung treten muß.) Aber auch diese Reform stehe für die gegenwärtige Session nicht mit Bestimmtheit zu erwarten.

„ (Preußen). Entlassung des Justizministers Grafen zur Lippe und Ernennung des (ehemaligen hannoverschen Ministers, nunmehrigen) Ob.-App.-Ger.-Präs. Leonhardt zum Justizminister.

„ (Preußen). Abg.-Haus: Die Regierung legt die Verträge mit den Depossedirten vor. Budgetdebatte: Die Ansätze für die Lotterien in Hannover und Osnabrück werden gestrichen und die Bitte um Aufhebung aller Klassenlotterien beschlossen.

„ (Preußen). Abg.-Haus: Da die beiden dänischen Abgeordneten beharrlich den Eid verweigern, wird die Anordnung von Neuwahlen beschlossen. Budgetdebatte: Auswärtiges: Bennigsen beantragt die Uebernahme des ausw. Ministeriums auf den Bundesetat und die Aufhebung der preuß. Gesandtschaften bei den Staaten des nordd. Bundes; Löwe bringt die Behandlung der deutschen Ostseeprovinzen in Rußland zur Sprache. Bismarck ist mit dem ersten Theil des Antrags Bennigsen einverstanden, bekämpft dagegen den zweiten und weist den Vorwurf einer Satellitenpolitik gegenüber Rußland zurück. Die früher betriebene Idee des Schleswig-Holstein-Kanals hat die Regierung der großen Kosten wegen aufgegeben.

„ (Hamburg). Wahl eines Senators; Niederlage der demokratischen Partei.

10. Dec. (Norddeutscher Bund). Der Bundesrath genehmigt die Errichtung einer Anzahl von Bundesconsulaten und die Einziehung der bisherigen preuß. Consulate an den betreffenden Handelsplätzen.

" " (Preußen: Hannover). Der bisherige Beschlag auf das Privatvermögen des Königs Georg wird aufgehoben. König Georg beeilt sich, die werthvolle Silberkammer und die Münzsammlung (27. Dec.) nach Hietzing zu ziehen.

11. " (Preußen). Abg.-Haus: Debatte über den Accessionsvertrag mit Waldeck. Rede Bismarcks. Der Vertrag wird genehmigt und eine Resolution für Einverleibung abgelehnt. Debatte über Petitionen für Reform der Kreis- und Gemeindeordnung: Der Minister des Innern bestätigt die Aeußerungen des Regierungscommissärs vom 3. Dec. Selbst die freiconserv. Partei hält weitere Reformen für nothwendig und spricht sich für die Aufhebung der am privatrechtlichen Besitz eines Gutes klebenden Polizeigewalt und für Bildung größerer Polizeibezirke aus.

12. " (Norddeutscher Bund). Der preuß. Gesandte in Dresden überreicht dem Könige von Sachsen an diesem Tage, als seinem Geburtstage, eine Cabinetsordre des Königs von Preußen, nach welcher die letzten noch von Preußen besetzten Punkte Sachsens am 18. d. M. (nach späterer Verständigung am 27. Dec.) von denselben geräumt werden sollen.

" " (Preußen). Abg.-Haus: Eisenbahnvorlage der Regierung im Betrage von 40 Mill. (15½ Mill. für die neuen, 24½ Mill. für die alten Provinzen). Budgetdebatte: Die geforderten Gehaltserhöhungen der Minister ꝛc. werden nur mit 230 gegen 152 Stimmen bewilligt, andere Gehaltserhöhungen, des Obertribunalspräs. ꝛc. werden abgelehnt. Die Erhöhung der Krondotation wird ohne Debatte genehmigt.

13. " (Coburg-Gotha). Gemeinsamer Landtag: Die Regierung zieht das Unionsproject „für jetzt" zurück, nachdem ein finanzielles Provisorium bez. der Tragung der gemeinsamen Lasten zur Bundeskasse zu Stande gekommen ist.

14. " (Preußen). Abg.-Haus: Budget. Rede Twestens über die Verwaltungsorganisation in den neuen Provinzen. Der Minister Eulenburg bezeichnet diese Organisation als eine offene Frage, über die er gern mit dem Landtag verhandeln wolle und erklärt auch die Verwaltungsorganisation der alten Provinzen für discutirbar. Francke und Gen. beantragen die Ueberweisung von Provinzialfonds auch an Schleswig-Holstein und Nassau.

" " (Mecklenburg). Landtag: Die Regierung verlangt von demselben die bedingungslose Bewilligung der Kosten des nordd. Bundes. Die Ritterschaft ertheilt sie, die Landschaft äußert Bedenken.

— Dec. (Preußen). Fast aus allen größeren und mittleren Städten der kath. Rheinprovinzen werden Adressen an den König zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes gerichtet.

16. „ (Preußen). Abg.-Haus: Budget. Neue Debatte über die Reorganisation der Provinzialverwaltungen im Sinne größerer Selbstregierung: der Minister des Innern sucht sein Zugeständniß vom 14. d. M. wieder abzuschwächen. Die Ansätze für Schleswig-Holstein werden nur als Pauschquantum bewilligt, um die Frage offen zu halten und die Herstellung einer gemeinschaftlichen Regierung für beide Elbherzogthümer beschlossen.

Herrenhaus: Die Regierung legt ein Gesetz bez. Erhöhung der Schullehrergehalte vor. Die öffentliche Meinung erklärt es ziemlich einstimmig für völlig ungenügend.

17. „ (Preußen). Abg.-Haus: Budget. Auch die Ansätze für Hannover werden nur als Pauschquantum bewilligt. Der sog. Dispositionsfonds (geh. Fonds) von 400,000 Thlr. wird mit 221 gegen 152 Stimmen bewilligt.

„ „ (Sachsen). Landtag: Die Regierung bringt eine Vorlage für Einführung des in Deutschland von ihr allein noch beharrlich versagten Instituts der Geschworenen ein.

18. „ (Preußen). Das Herrenhaus lehnt den Gesetzesentwurf bez. Vereinigung des Obertribunals und des neuen Ob.-App.-Gerichtes mit 42 gegen 33 Stimmen ab.

„ „ (Mecklenburg). Landtag: Auch die Landschaft spricht nunmehr die bedingungslose Bewilligung der Kosten des nordd. Bundes aus. — Die Forderung der Regierung bez. Erleichterung der Eheschließung wird abgelehnt.

20. „ (Preußen). Abg.-Haus: Die Budgetcommission beschließt mit 16 gegen 12 Stimmen auf Genehmigung der Regierungsvorlage auf Ausscheidung eines Provinzialfonds für Hannover anzutragen, aber in Form einer jährlichen Summe von 500,000 Thlr. statt des Kapitals; der Antrag Francke auf eine ähnliche Ausscheidung für Schleswig-Holstein und für Nassau wird dagegen mit 14 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

21. „ (Preußen). Das Abg.-Haus nimmt das Gesetz bez. Uebernahme der Schulden von Schleswig-Holstein an, mit einem Amendement Laskers, wonach die Regierung berechtigt sein soll, auch Lauenburg für eine Quote beizuziehen, obgleich sich der Ministerpräsident dagegen erklärt hatte. Das Haus vertagt sich über Weihnachten, ohne das Budget erledigt zu haben: Bismarck erklärt, die Regierung werde s. Z. für die Ausgaben der ersten Monate des J. 1868 Indemnität nachsuchen.

22. Dec. (Mecklenburg). Landtag: Die Forderungen der Regierung bez. Hebung des Schulwesens werden möglichst beschnitten.

27. „ (Sachsen). Die Preußen räumen Leipzig und Bautzen und halten nur noch den Königstein besetzt.

29. „ (Norddeutscher Bund). Eine Verordnung des Königs von Preußen verfügt die Einführung des gesammten preuß. Militärstrafrechts im ganzen Umfange des Bundes.

2. Die süddeutschen Staaten.

3. Jan. (Baden). Eine großh. Entschließung erklärt den Landtag für die Periode von 1866/67 als geschlossen. Die für die abgelaufene Session zurückgezogenen oder vorenthaltenen Vorlagen sollen der nächsten in umfassender Weise gemacht werden.

5. „ (Hessen). Die Regierung ordnet für Oberhessen die Wahlen zum Reichstage des norddeutschen Bundes an und zieht dazu auch die Orte Castel und Kostheim bei, die sie bisher dem norddeutschen Bunde zu entziehen gesucht hatte.

6. „ (Württemberg). Eine Landesversammlung der Volkspartei (demokratischen Partei) in Stuttgart beschließt eine Ansprache an das württ. Volk, in der sie sich gegen die Politik Preußens, für ein engeres Bündniß der süddeutschen Staaten mit einem gemeinsamen Parlament, für eine Revision der Landesverfassung auf durchaus demokratischer Grundlage und schließlich für eine neue Militärorganisation im Sinne des schweizerischen Milizsystems ausspricht.

8. „ (Bayern). Wiederzusammentritt des Landtags. Die Regierung legt demselben die Entwürfe für die gesammte sog. Sozialgesetzgebung vor.

9. „ (Bayern). Eine Depesche des Fürsten Hohenlohe ladet Württemberg, Baden und Hessen ein, sich auf einer Conferenz über gemeinsame Grundzüge einer neuen Kriegsverfassung zu verständigen. Der Vorschlag wird angenommen und die Conferenz auf den 3. Febr. angesetzt, worauf Bayern die Berathungsgegenstände näher bezeichnet.

Depesche Hohenlohe's: „Die Grundverträge des deutschen Bundes sind thatsächlich durch die Ereignisse des letzten Jahres aufgehoben, und während Norddeutschland unter Preußens Führung sich als Bund neu constituirt, ist ein gleicher Versuch Seitens der süddeutschen Regierungen bis jetzt nicht gemacht worden. Der König, mein erhabener Herr, erkennt die Schwierigkeiten, welche der Constituirung einer neuen Bundesverfassung zwischen Bayern und den übrigen deutschen Staaten, und namentlich der

Regierung, bei welcher Euer ꝛc. ꝛc. beglaubigt zu sein die Ehre haben, zu sehr, um im gegenwärtigen Augenblick aus der bisherigen zuwartenden Stellung heraustreten und die Berathung der Grundzüge einer neuen Bundesverfassung anbahnen zu wollen. Nur in einer Richtung erachtet es die k. Regierung durch die Pflicht der Selbsterhaltung dringend geboten, sofort dahin zu wirken, daß an die Stelle der durch die Gewalt der Umstände aufgehobenen Grundbestimmungen andere, und wo möglich bessere, gesetzt werden. Die Bundeskriegsverfassung besteht nicht mehr. Es ist hohe Zeit zum Schutze Bayerns und der übrigen südwestdeutschen Staaten, nämlich des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, soweit letzteres nicht dem norddeutschen Bund angehört, gegen äußere und innere Gefahren eine andere Kriegsverfassung an die Stelle der bisherigen zu setzen, und bei deren Feststellung die gewichtigen Lehren des letzten Jahres zu benützen. Eine Berathung und Vereinbarung der genannten vier Länder über die Nothwendigkeit und über die Grundzüge einer solchen Kriegsverfassung erscheint um so dringender, als die öffentliche Meinung — und mit vollem Recht — in allen diesen Ländern eine Umgestaltung der Heeresorganisation fordert, eben deßhalb auch die Nothwendigkeit der Revision der Gesetze über Bildung des Heeres von der k. bayerischen sowohl als von den übrigen Regierungen anerkannt und solche Revision selbst in Aussicht gestellt ist. Es besteht nun die dringende Gefahr, daß in den genannten Ländern diese Revision in verschiedener eine einheitliche Militärverfassung derselben für alle Zukunft hindernder Weise erfolge. Diese Gefahr besteht namentlich in Bayern, wo ein vollständiger Entwurf der Militärverfassung bereits ausgearbeitet ist, und dem Ministerrath zur Berathung vorliegt. Als den Weg diese Gefahr zu beseitigen erachtet nun die k. Regierung den Abschluß einer die Grundzüge einer gemeinsamen oder doch gleichartigen Wehrverfassung der genannten vier Staaten, vorbehaltlich der Genehmigung der Stände, feststellenden Uebereinkunft. Als das Mittel, am raschesten und sichersten über die Schwierigkeit der Ausführung hinwegzukommen, erscheint der k. Regierung eine Conferenz der Minister des Aeußern und des Kriegs der genannten vier Staaten. Euer ꝛc. erhalten den Auftrag, die Titl. Regierung zur Theilnahme an solcher Conferenz, die sich zugleich über die Verfügung bezüglich der bisherigen Bundesfestungen Ulm und Rastatt schlüssig zu machen hätte, einzuladen. Als Ort der Conferenz wird Stuttgart, als Zeit bei der Dringlichkeit der Umstände, Ende Januar 1867 vorgeschlagen."

Berathungsgegenstände: I. Die Versammelten erkennen es als ein Bedürfniß der Zeit, die Wehrkräfte ihrer Länder zu erhöhen und so zu organisiren, daß sie zu Achtung gebietender gemeinsamer Action befähigt werden. II. Sie einigen sich deßhalb, vorbehaltlich verfassungsmäßiger Mitwirkung ihrer Stände, zu möglichster Erhöhung ihrer Wehrkräfte unter einer den Principien der preußischen nachgebildeten Wehrverfassung. III. Als die Principien dieses Wehrsystems, welche den vier Staaten gemeinschaftlich sein sollen, werden bezeichnet: 1) Eintritt in die Armee nach den Grundsätzen der allgemeinen Wehrpflicht mit Aufhebung des Losens, Tauschens und der Stellvertretung, und mit der zu vollgenügender militärischer Ausbildung nöthigen Präsenzzeit. 2) Uebertritt der ausgedienten Mannschaft in die Kriegsreserve ihrer Abtheilung mit dreimonatlicher Uebung während der Zeit der Dienstpflicht und Verwendung im Kriege gleich der Linie. 3) Hienach Eintritt in die nach Verwaltungsbezirken zu bildenden Reservebataillone mit kurzen Jahresübungen im Frieden, von welchen Dispens ertheilt werden kann, und mit Verwendung neben der Linie im Krieg. 4) Verwendung des Restes der waffenfähigen Mannschaft als Landwehr zum innern und örtlichen Dienst in zwei Abtheilungen, von denen die jüngere im Kriegsfall innerhalb der Landesgrenze, die ältere nur im Wohnort verwendbar ist. Zum Landwehrdienst sind auch die Verheiratheten beizuziehen. Während der regelmäßigen Präsenzzeit

in der Linie (siehe oben Ziff. 1) ist Verheirathung und Auswanderung unstatthaft. Gesetzliche Obsorge für Erhaltung tüchtiger Unteroffiziere wird zugesichert. IV. Die Conferenz wird die Minima, unter welche in den Einzelgesetzgebungen nicht herabzugehen ist, bezüglich des zu den Kategorien 1—3 des § III beizuziehenden Procentsatzes der Bevölkerung festzustellen haben. V. Die Versammelten bekennen sich, bezüglich der Organisation ihrer Armeen, zu dem Princip, daß die Armeen so gleichartig eingetheilt und ausgerüstet werden, als zu gemeinschaftlicher Action nöthig ist. VI. Sie werden sich über die Instruction einer ad hoc unter dem Vorsitz Bayerns baldmöglichst zu berufenden Militärcommission zu einigen haben. VII. Bezüglich der Festungen Ulm und Rastatt wird ein Entschluß bis nach Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Liquidations-Verhandlungen aufzuschieben sein.

14. Jan. (Bayern). II. Kammer: Der (ultramontane) Abg. Ruland interpellirt die Regierung bez. der Rechte der an Preußen abgetretenen fränkischen Landstriche an gewisse Stiftungen, mit der Bemerkung, „diese unverschuldeter Weise in preuß. Unterthanen verwandelten Franken hielten fest an ihrem Heimatlande und würden in ihrem Herzen nie einen anderen König anerkennen, wie auch die edeln Hannoveraner ihre Treue dem alten Welfenhause bewahren." Fürst Hohenlohe beruhigt den Interpellanten bez. der Stiftungen, erklärt aber Namens der Staatsregierung, daß sie „jede Zumuthung, die mit der Aufrechthaltung des Friedensvertrags im Widerspruch stehen könnte, zurückweisen müßte." Die Linke (Fortschrittspartei) trägt auf eine Adresse an die Krone bez. des Verhältnisses zu Norddeutschland an:

Antrag und Motivirung der Linken: „Ein unter Parlament und einheitlicher Centralgewalt geeinigtes Vaterland mit Autonomie seiner Glieder in ihren besondern Angelegenheiten und mit gesicherten Freiheiten des Volks ist unser Ziel. Damit dieses Ziel erreicht werde, muß der norddeutsche Bund, den die Ereignisse des verwichenen Jahres hervorgerufen haben, zu einer wirklichen nationalen Verbindung sich erweitern und ist es wünschenswerth, daß der Beitritt der südwestdeutschen Staaten erfolge, noch ehe die Verfassung des Bundes endgültig festgestellt ist, damit Regierungen und Volk der Südstaaten auf diese Feststellung nicht ohne Einfluß bleiben. Unter den Gründen, welche im Norden gegen jene Erweiterung geltend gemacht werden, verlautet jetzt auch der, daß in Süddeutschland selbst keine Neigung zum Beitritt bestehe. Deßhalb ist es Pflicht der Volksvertretungen im Süden geworden, wenigstens diesen Vorwand für seine zeitweise Ausschließung von dem Neubau des Vaterlandes durch unzweideutige Erklärungen zu beseitigen. In ihrer Sitzung vom 30. August v. J. hat sich die bayerische Kammer der Abgeordneten für engen Anschluß an Preußen erklärt. Dieser Anschluß bildet auch heute noch, und so lange die organische Verbindung nicht erreicht ist, ein nothwendiges Postulat. Seine Modalitäten zu präcisiren, fehlte damals die Zeit. Diese Präcisirung muß jetzt nachgeholt werden, damit kein Zweifel darüber bleibe, wie dieses hohe Haus zu der wichtigsten Frage der Gegenwart sich verhält. Allianz mit Preußen, als dem Führer des Nordens, zur ungeschmälerten Erhaltung des deutschen Gebiets, Anschluß Bayerns an die norddeutsche Kriegsmacht behufs gemeinschaftlicher Vertheidigung unter preußischer Führung im Kriegsfalle und eine Einrichtung des bayerischen Heeres, welche im angeregten Falle die sofortige Cooperation sichert, fallen in den verlangten Anschluß. Der Anschluß selbst wird eine Reorganisation des Zollvereins begünstigen, die uns der fortwährenden Gefahr der Kündigung

auf kurze Zeit entzieht, und wenigstens für Zoll- und Handelsfragen, sowie für die damit verwandten Gegenstände eine Mitwirkung der Südstaaten im Bundesrathe und im Parlamente gewähren. Auch hierüber ist dieses hohe Haus sich auszusprechen veranlaßt. Ueber alles dieses seine detaillirten Anschauungen vor den Thron zu bringen, bietet sich dem hohen Hause der Weg der Adresse dar, der umsomehr zu betreten sein wird, als kein anderer in gleich ausreichender Weise sich wirksam zeigen dürfte. Sollte, wie wir hoffen, die k. Staatsregierung die Anschauungen, welche wir bei dem hohen Hause voraussetzen, theilen, so wird die Adresse dazu dienen, den diplomatischen Verhandlungen Nachdruck zu verleihen, und daher auch in diesem Falle angezeigt sein. Aus allen diesen Gründen stellen wir den Antrag: Hohe Kammer wolle in Betreff des in der Sitzung vom 30. August v. J. im Princip bereits als nothwendig erkannten engen Anschlusses an Preußen, dann in Betreff der Reorganisation des Zollvereins die Erlassung einer Adresse an Se. Maj. den König beschließen und zur Entwerfung der Adresse einen besondern Ausschuß von 15 Mitgliedern bestellen."

— Jan. (Baden). Die Regierung erklärt sich bereit, das im vorhergehenden Jahre 1866 gemachte Zwangsanlehen schon auf den 1. März l. J. wieder zurückzubezahlen.

18. „ (Hessen). Das definitive Resultat der Landtagswahlen ergibt: Rechte 21, Centrum 11, Fortschrittspartei 13, Demokraten 3 Mitglieder.

19. „ (Bayern). II. Kammer: Debatte über den Antrag der Linken auf eine Adresse an die Krone. Erklärung des Fürsten Hohenlohe im Namen des Gesammtministeriums:

„Der Ihnen vorliegende Antrag gibt mir die erwünschte Gelegenheit, die Stellung zu bezeichnen, welche die Staatsregierung der deutschen Frage gegenüber einzunehmen beabsichtigt. Ich werde versuchen, dieses mit möglichster Bestimmtheit zu thun. Nach der Auflösung des deutschen Bundes und mit dem Austritt Oesterreichs aus Deutschland ist die Stellung der deutschen Mittelstaaten vollkommen verändert und unleugbar gefährdet. Ich unterlasse es, einen Rückblick auf die bayerische Politik der letzten Jahre zu werfen und zu untersuchen, ob Bayern Mittel und Gelegenheit geboten waren, dieser gefahrvollen Wendung vorzubeugen. Die praktische Politik ist angewiesen auf die Thatsachen der Gegenwart; die Vergangenheit kann sie der Beurtheilung der Geschichte überlassen. Meine Herren! Ich habe zu verschiedenen Zeiten die Gelegenheit gehabt, mich über das Verhältniß Bayerns zu Deutschland auszusprechen und habe dies stets mit größter Offenheit gethan. Ich bezeichne auch heute noch als den Zielpunkt der bayerischen Politik: Die Erhaltung Deutschlands, Einigung der Gesammtzahl der deutschen Stämme und, soweit dieß nicht möglich ist, der größeren Zahl derselben zu einem Bunde, geschützt nach Außen durch eine kräftige Centralgewalt und im Innern durch eine parlamentarische Verfassung, unter gleichzeitiger Wahrung der Integrität des Staates und der Krone Bayern. Wenn ich nun, meine Herren, diesen Bund als den Zielpunkt der bayerischen Politik anerkenne, so darf ich mich doch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß ein solches Ziel jetzt und unmittelbar nicht zu erreichen ist. Preußen war beim Abschlusse des Prager Friedens veranlaßt, sich auf die Bildung eines engern Bundesverhältnisses nördlich von der Linie des Maines zu beschränken und hat diese Beschränkung durch Unterzeichnung des Friedensvertrages als für sich bindend anerkannt. Sie können diese Thatsache beklagen, Sie werden aber die Folgen nicht bestreiten können, welche sich daran knüpfen. Es folgt daraus, das Preußen jeden Versuch der süddeutschen Staaten, der

auf den Eintritt in den norddeutschen Bund gerichtet wäre, zurückweisen muß. Es folgt daraus ferner, daß die Staatsregierung nicht versuchen kann, über die Vereinigung Bayerns mit dem norddeutschen Bund in Unterhandlungen zu treten. Ich muß überdies eben so offen aussprechen, daß die Entwicklung der norddeutschen Bundesverhältnisse, wie sie sich jetzt gestaltet, eine so entschiedene Hinneigung zum Einheitsstaate bekundet, daß ich es mit der Würde des Landes und den Pflichten der Staatsregierung nicht vereinbar halte, den bedingungslosen Eintritt in diesen norddeutschen Bund anzustreben. Ich wenigstens würde einem solchen bedingungslosen Eintritt meine Stimme nicht geben und die Verantwortung desselben nicht übernehmen. Auch glaube ich nicht, daß man sich bei der Bildung des norddeutschen Bundes durch die Rücksicht auf den Süden von Deutschland aufhalten lassen wird. Eben so wenig wird man im gegenwärtigen Augenblick zu Gunsten des Eintrittes der süddeutschen Staaten Modificationen in der Gestaltung des norddeutschen Bundes vornehmen. Wir dürfen uns nicht täuschen, die Entwicklung Deutschlands auf dem Wege der Einigung schreitet nur langsam vorwärts. Wenn ich nun die Schwierigkeiten anerkenne, die der organischen Wiedervereinigung der deutschen Stämme in den Weg treten, so bin ich doch andererseits fest entschlossen, mich jedem Schritt entgegen zu stellen, der die Erreichung des von mir bezeichneten Zieles verhindern könnte. Meine Herren! Die Staatsregierung wird keinen südwestdeutschen Bund unter dem Protectorate einer nichtdeutschen Macht schließen. Ein solches Bündniß ist in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts einfach eine Unmöglichkeit. Ebenso ist Bayern nicht in der Lage, ein Verfassungsbündniß süddeutscher Staaten unter der Führung Oesterreichs abzuschließen. Wenn ich den Gang der Entwicklung der innern Zustände Oesterreichs richtig beurtheile, so scheint mir das deutsche Element mehr in den Hintergrund zu treten und die Regierung mehr ihre Stütze in den außerdeutschen Elementen der Monarchie zu suchen. Ein Verfassungsbündniß mit einem so gestalteten Oesterreich erscheint weder wünschenswerth noch ausführbar. Wohl aber werde ich es mit Freuden begrüßen, wenn die österreichische Monarchie aus den innern Kämpfen, in welchen sie begriffen ist, gekräftigt und gestärkt hervorgeht, damit sie ihre civilisatorische Mission als östliche Grenzmacht erfüllen könne. Ich werde mich bemühen, darauf hinzuwirken, daß die freundschaftlichen Beziehungen Bayerns zu Oesterreich erhalten und gefördert werden. Meine Herren! Die Staatsregierung wird auch nicht die Hand bieten zur Bildung eines in sich abgeschlossenen südwestdeutschen Bundesstaates, weil unzweifelhaft eine Uebereinstimmung der Regierungen und Bevölkerungen in dieser Beziehung nicht zu erreichen ist, und weil ein solcher Bundesstaat die Kluft zwischen dem Süden und Norden von Deutschland noch erweitern würde. Wenn ich aber erklärt habe, daß die Staatsregierung keinen Schritt zu thun gedenkt, der uns vom Ziele der deutschen Gesammtpolitik entfernt, so darf ich mich auf diesen negativen Standpunkt nicht beschränken. Es würde dies die Proclamirung der Isolirungspolitik sein. Bayern als Staat zweiten Ranges kann nicht ohne Allianz mit einer europäischen Großmacht bestehen. Es bedarf einer solchen Stütze namentlich im gegenwärtigen Augenblick, in welchem die Verfassung des deutschen Bundes zerrissen ist und die Möglichkeit europäischer Conflikte nicht bestritten werden kann. Der Großstaat aber, an welchen sich Bayern anzuschließen und als dessen Bundesgenosse es im Falle eines Krieges gegen das Ausland sich offen zu erklären hat, ist Preußen. Diese Bundesgenossenschaft, die in der Aufgabe der bayerischen Regierung liegt, bringt es mit sich, daß Bayern gegen bestimmte Garantie der Souveränetät des Königs sich im Falle eines Krieges gegen das Ausland der Führung Preußens unterstelle; sie bringt es mit sich, daß das bayerische Heer in einer Art und Weise organisirt wird, die eine gemeinschaftliche Kriegführung ermöglicht. Diese Bundesgenossenschaft wird an Werth gewinnen, wenn es gelingt, nicht

nur die Wehrkraft Bayerns zu erhöhen, sondern auch die übrigen südwestdeutschen Staaten zur Einrichtung einer gleichmäßigen und kräftigen Heeresorganisation zu bestimmen. Die Staatsregierung ist bestrebt, diese Uebereinstimmung herbeizuführen und damit die Annäherung des Südens von Deutschland an den Norden zu fördern, zugleich aber auch die eigene Unabhängigkeit, so weit dieß an uns liegt, vor Annexionsgelüsten, von welcher Seite sie auch kommen mögen, zu wahren. Erlauben Sie mir nun, meine Herren, zum Schlusse noch einmal die Aufgabe der bayerischen Politik in wenigen Worten zusammen zu fassen. Es ist die Anbahnung eines Verfassungsbündnisses mit den übrigen Staaten Deutschlands, so bald und so weit dieß unter Wahrung der bayerischen Souveränetätsrechte und der Unabhängigkeit des Landes möglich ist; — bis zur Erreichung dieses Zieles die Schaffung einer achtunggebietenden Macht, nicht durch die Organisation des Heeres allein, sondern auch durch den Ausbau unserer inneren Staatseinrichtungen auf freisinniger Grundlage, durch Hebung des Selbstbewußtseins und des Vertrauens in unsere eigene staatliche Existenz. Wenn uns dieß gelingt, so wird man unser Bündniß suchen und wir werden nicht nöthig haben, uns ängstlich nach einem schirmenden Dach umzusehen; dann wird es auch gelingen, für die wichtige Frage über die Reorganisation des Zollvereins eine würdige und den Interessen des Landes entsprechende Lösung zu erzielen. Ob eine solche Lösung durch Besprechung dieser Frage in diesem hohen Hause gefördert wird, gebe ich Ihrer patriotischen Würdigung anheim."

23. Jan. (Bayern). II. Kammer: Schluß der Adreßdebatte. Rede des Abg. Umbscheiden (für einen Anschluß der südd. Staaten an Preußen, aber im Sinne der Triasidee als selbständiges Mittelglied zwischen Norddeutschland und Oesterreich). Neue Erklärung Hohenlohe's:

„Die eben gehörte Rede, in welcher ich dankbar den Ausdruck des Vertrauens zu dem Programm der Staatsregierung erkenne, veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen, um vor Ihrer Discussion einige Gesichtspunkte hervorzuheben. Der Herr Vorredner hat es constatirt, daß eine auf Vertrag beruhende Verpflichtung vorliegt, welche einem Verfassungsbündniß sämmtlicher deutscher Staaten entgegensteht. Ich bin nicht in der Lage, mich über den vom Herrn Redner angedeuteten glänzenden Weg zur Hebung dieser Schwierigkeiten zu äußern, und beschränke mich darauf, nochmals zu erklären, daß die Verwirklichung des nationalen Gedankens nach wie vor Aufgabe jeder deutschen, also auch der bayerischen Regierung ist. Die Staatsregierung wird die entgegenstehenden Hindernisse zu heben suchen und sich bemühen, durch vertragsmäßige Vereinbarung einen Zusammenschluß Deutschlands zu ermöglichen auf Grundlagen, die mit der Integrität des Staates und der Krone vereinbar sind. Die Staatsregierung ist sich dabei bewußt, daß kein Bundesverhältniß dem nationalen Bedürfnisse entspricht, wenn nicht von den einzelnen Contrahenten die entsprechenden Opfer zum Gedeihen des Ganzen gebracht werden. Bis zur Erreichung des nationalen Zieles sucht Bayern die Allianz einer Großmacht und kann als deutscher Staat über die Wahl keinen Augenblick im Zweifel sein. Wenn ich gesagt habe, daß Bayern im Falle eines Krieges wider das Ausland gegen Garantie seiner Souveränetät sein Heer unter die Führung dieser Großmacht zu stellen bereit sei, so sind damit selbstverständlich jene etwaigen Kriege gemeint, durch welche die Integrität Deutschlands in seinem jetzigen Bestande von welcher Seite immer bedroht würde. Die von der Staatsregierung angebahnte Einigung der südwestdeutschen Staaten zu gleichem Zweck und zum Zweck entsprechender Wehrverfassung und Heeresorganisation wird die Annahme solcher Allianz sichern, die nicht ohne Gewicht in der Wagschale des Friedens sein dürfte. Meine Herren! Die Staatsregierung hält es für ihre dringende Pflicht, Alles auf-

zubieten, um die Reorganisation des Zollvereins in einer Art und Weise zu erzielen, welche die wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten sichert. Ich habe bereits in der letzten Sitzung angedeutet, daß die gedeihliche Lösung dieser Frage durch eine Discussion in diesem hohen Hause beeinträchtigt werden könnte. Ich kann es nicht unterlassen, diese Besorgniß heute zu wiederholen. Ich glaube, daß auch die Regelung des künftigen deutschen Verfassungsverhältnisses dadurch nicht gefördert werden dürfte, daß die Modalitäten derselben jetzt schon einer eingehenden Erörterung unterstellt werden, nachdem die Staatsregierung es als ihre Aufgabe erklärt hat, auf dem Wege der Verhandlung und des Vertrages die Reconstituirung Deutschlands anzustreben. Möge Ihr Vertrauen, möge das Vertrauen des Landes mich auf diesem Wege, dessen innere und äußere Schwierigkeiten ich mir nie verhehlt habe, geleiten und schützen."

Der Führer der Linken, M. Barth, erklärt hierauf, daß die Unterzeichner des Adreßantrags „bei dem Vertrauen, das sie zu der Erklärung des Ministers hegen," in der Lage seien, denselben zurückzuziehen. Nach kurzer Debatte darüber wird die Zurückziehung des Antrags einstimmig genehmigt.

Die beiden Fractionen des Centrum und der Rechten hatten motivirte Tagesordnungen vorbereitet, die sie jetzt fallen lassen. Diejenige der Centrumspartei ging dahin: „1) Die Einigung der Gesammtzahl der deutschen Stämme und, soweit dieß nicht möglich, der größeren Zahl derselben unter einer starken Centralgewalt mit Wahrung der Autonomie der einzelnen Stämme in ihren besonderen Angelegenheiten und unter Sicherung der Freiheit des Volkes durch eine ausreichende parlamentarische Verfassung erscheint auch uns als der anzustrebende Zielpunkt der bayerischen Politik; die zur Erreichung dieses Zieles nothwendigen Opfer zu bringen, wird das bayerische Volk nicht anstehen. 2) Ein Eintritt in den norddeutschen Bund erscheint zur Zeit und bei dessen jetziger Gestaltung weder möglich, noch zweckmäßig. 3) Wir sind mit der Staatsregierung vollkommen dahin einverstanden, daß kein Schritt geschehe, der der schließlichen Einigung Deutschland's störend oder gar hindernd in den Weg treten könnte. 4) Inzwischen ist eine Allianz mit Preußen zum Schutze deutschen Gebietes und deutscher Interessen durch die jetzige Lage der Dinge dringend geboten. Sie ist auch nicht minder wichtig für unsere eigenen staatlichen wie wirthschaftlichen Zustände. Die hiedurch gebotene Erhöhung unserer Wehrkraft unter Zugrundelegung der allgemeinen Wehrpflicht halten auch wir für nothwendig, wollen aber dabei auf die Schonung der wirthschaftlichen und finanziellen Kräfte des Landes jeden mit der Erreichung des Zweckes vereinbarten Bedacht genommen wissen. Im Falle eines Krieges für deutsche Interessen wird die Stellung der bayer. Heeresmacht unter Preußens Führung nur vollständig gerechtfertigt sein. Da mit diesen unseren Anschauungen die erwähnte ministerielle Erklärung im Wesentlichen übereinstimmt, sohin ein Grund zur Erlassung einer Adresse an die Krone nicht vorliegt, so ꝛc." Die Erklärung der Rechten (der sich indeß die ausgesprochen ultramontanen Mitglieder nicht angeschlossen hatten) besagte: „Die Unterzeichneten sind einverstanden mit dem Hauptzielpunkte, welchen die königl. Staatsregierung als den von ihr in der deutschen Frage angestrebten bezeichnet hat; sie sind einverstanden mit der Zurückweisung des in der Motivirung des Antrages auf eine Adresse in Aussicht genommenen Einheitsstaates und des eben dort geforderten Eintritts in den norddeutschen Bund, als nach den gegebenen Verhältnissen unmöglich und nach dessen derzeitiger Gestaltung nicht wünschenswerth; sie stimmen überein mit der Abweisung jeder Erneuerung des Rheinbundes und mit der Ansicht, daß die Bildung eines süddeutschen Bundes

weder als selbständig abgeschlossener Bundesstaat noch unter der Führung Oesterreichs thunlich erscheint. Sie sind endlich einverstanden damit, daß Bayern zunächst seine Kräftigung und die Hebung seines Selbstbewußtseins in dem Ausbaue seiner inneren Staatseinrichtungen auf freisinniger Grundlage suchen müsse. Dagegen vermöchten die Unterzeichneten denjenigen Stellen der ministeriellen Erklärung, welche von Bayerns Allianz-Bedürfniß mit Preußen und der Unterstellung seines Heeres unter das letztere handeln, nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß denselben eine Deutung gegeben werden darf, wie folgt: Es solle und werde Bayern, wenn es den Fall als eingetreten erkennt, daß deutsches Gebiet und deutsche Interessen durch einen Angriff von Seite des Auslandes bedroht erscheinen, zur Abwehr solchen Angriffs als Bundesgenosse zu Preußen stehen. Zu diesem Zwecke solle Bayern sein Heer, so weit dieß mit der Souveränetät seines Herrschers, der Leistungsfähigkeit des Landes und der Ordnung seiner Finanzen vereinbar erscheint, in einer Weise organisiren, die eine gemeinschaftliche Kriegführung erleichtert."

Der Abg. Hohenadel, Führer der Centrumspartei, interpellirt die Regierung, ob sie „gewillt sei, dem nächsten Landtage ein Schulgesetz vorzulegen, welches, bei einer angemessenen Stellung der Lehrer, den Schulen eine freie geistige Entwickelung, fern von allen beschränkenden Einflüssen, namentlich auch clericalen, sichern könne." Der Cultusminister stellt eine Vorlage in Aussicht.

23. Jan. (Hessen). Die II. Kammer genehmigt das Wahlgesetz für den nordd. Bund. Abg. Dumont (demokrat.) protestirt gegen die Einbeziehung Castels und Kostheims in den nordd. Bund. Abg. Gagern stellt den Vermittlungsantrag, gegen die von Preußen beliebte Auslegung des Friedensvertrages sich zu erklären, gleichwohl aber, um der Regierung keine Verlegenheiten zu bereiten, der Vorlage die Zustimmung zu ertheilen, was mit 22 gegen 21 Stimmen beschlossen wird.

24. „ (Hessen). II. Kammer: Debatte über den Friedensvertrag mit Preußen.

Die Commission beantragt einfache Genehmigung. George (Fortschr.) stellt ein Amendement auf Anstreben des Eintritts des ganzen Großherzogthums in den nordd. Bund mit allen Mitteln. Minister Dalwigk erklärt, „es könne ihm gleichgültig sein, ob dieser Antrag angenommen werde oder nicht, weil die Regierung von Anfang an dieselbe Stellung eingenommen und die Aufnahme des ganzen Großherzogthums in den nordd. Bund stets angestrebt habe," gibt aber zu bedenken, ob es nicht besser sei mit dem Amendement zu warten, bis man genauere Kenntniß von dem Entwurf der nordd. Bundesverfassung habe. Dumont (demokr.) stellt darauf den Antrag, einen Beschluß über Anschluß so lange auszusetzen, bis die Regierung in der Lage sei, eine betreffende Vorlage zu machen.

Der Antrag Dumont wird mit 24 gegen 21 Stimmen bejaht und der Friedensvertrag mit Preußen einstimmig genehmigt.

3.—5. Febr. Militärconferenz der vier süddeutschen Staaten in Stuttgart. Dieselbe beschließt:

„Die Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen haben sich über folgende Punkte geeinigt: I. Die Versammelten erkennen es als ein

nationales Bedürfniß, die Wehrkräfte ihrer Länder so zu organisiren, daß sie zu Achtung gebietender gemeinsamer Action befähigt werden. II. Sie einigen sich deßhalb vorbehaltlich verfassungsmäßiger Mitwirkung ihrer Stände zu möglichster Erhöhung ihrer Militärkräfte unter einer den Prinzipien der preußischen nachgebildeten Wehrverfassung, welche sie zur Wahrung der nationalen Integrität in Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland geeignet macht. III. Als die Prinzipien dieser Wehrverfassung, welche den vier Staaten gemeinschaftlich sein sollen, werden bezeichnet: 1) Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, nach welchem die ganze diensttaugliche Mannschaft unter Aufhebung der Stellvertretung zum Dienste berufen ist, wird zu Grunde gelegt. 2) Die Dienstpflicht beginnt, vorbehaltlich früheren freiwilligen Zuganges mit dem vollendeten 20., in keinem Falle aber später als mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. 3) Nach Umfluß der dreijährigen Präsenzpflicht tritt die Mannschaft in die Kriegsreserve ihrer Abtheilung unter Verwendung in der Linie im Kriege. 4) Dem Prinzipe der preußischen Wehrverfassung entspricht ein Formationsstand, welche im stehenden Heere (Linie und Kriegsreserve) ca. 2 Proz. der Bevölkerung beträgt, wovon durchschnittlich die Hälfte mit ca. 1 Proz. den wirklichen Präsenz-Stand bildet. Diese Prozentsätze werden von den vier Regierungen nach Kräften angestrebt, keinesfalls aber soll in ein Herabgehen unter ein Minimum von 1½ Proz. für den Formationsstand des stehenden Heeres und von ¾ Proz. für die wirkliche Präsenz eingegangen werden. 5) Nach Umfluß der Dienstpflicht im stehenden Heere erfolgt der Eintritt in die nach Verwaltungs- (Landwehr-) Bezirken zu bildenden Reserve-Bataillone (Landwehr ersten Aufgebotes) mit kurzen Uebungen im Frieden und mit Verwendung gleich der Linie im Kriege. 6) Die Dienstpflicht im stehenden Heere und in den Reserve-Bataillonen (Landwehr ersten Aufgebots) endet spätestens mit vollendetem 32. Lebensjahre. 7) Die Bestimmungen über weitere Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots und über Landsturm werden nicht in den Bereich der Conferenz-Berathungen gezogen. 8) Während der dreijährigen Präsenzpflicht ist Verheirathung und Auswanderung unstatthaft. 9) Für Erhaltung tüchtiger Unteroffiziere wird gesetzliche Obsorge getroffen werden. IV. Die Versammelten bekennen sich, bezüglich der Organisation ihrer Armeen, zu dem Prinzip, daß die Armeen so gleichartig eingetheilt und ausgerüstet werden, als zu deren gemeinschaftlicher Action unter sich und mit dem übrigen Deutschland nothwendig ist. V. Um die einzelnen Contingente zu dieser gemeinsamen Action zu befähigen, einigen sich die Versammelten über folgende Grundlagen: 1. Gleiche taktische Einheiten. In dieser Beziehung wird die Formation der Infanterie in Bataillone zu 1000 Mann, eingetheilt in 4 Compagnien, die der Cavallerie in Regimenter zu 5 Schwadronen, diejenige der Artillerie in Batterien zu je 6 Geschützen als vollkommen zweckmäßig anerkannt, und soll diese Formation in den vier Staaten durchgeführt werden. Die Formation der höheren taktischen Einheiten, wie Brigaden, Divisionen u. s. w. ist zu sehr von dem Gesammtstande der einzelnen Contingente abhängig, als daß hiefür gemeinsam giltige Bestimmungen festgesetzt werden könnten; doch soll auch in dieser Beziehung die Formation von Armeecorps von 30,000 bis 45,000 Mann geschehen, und hiebei auf ein Bataillon Infanterie, wenn nur immer thunlich, eine Schwadron Cavallerie, und auf je 1000 Mann Infanterie und Cavallerie drei Geschütze gerechnet werden. 2. Möglichste Uebereinstimmung der Reglements. Sind die taktischen Einheiten gleichmäßig gebildet, so können bei den Exerzirvorschriften im Allgemeinen keine so wesentlichen Verschiedenheiten bestehen, daß hiedurch eine gemeinsame Action erschwert wird. Als unabweisbares Bedürfniß in dieser Richtung wird dagegen anerkannt: a) Gleichheit der Signale und b) der formellen Bestimmungen des Felddienstes. 3) Möglichste Uebereinstimmung der Feuerwaffen und Munition. Für die Infanterie-Feuerwaffe werden zur Zeit noch allenthalben Verbesserungen

angestrebt, und kann daher diese Frage noch nicht für so gereift erachtet werden, daß eine Uebereinstimmung hierüber schon jetzt erzielt werden könnte. In Betreff der Feldgeschütze besteht bereits Uebereinstimmung der vier Staaten unter sich, sowie mit den übrigen deutschen Staaten, und es wird solche hiemit festgehalten. 4) Gemeinschaftliche größere Uebungen. Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit solcher Uebungen wird anerkannt; doch soll es den jeweiligen Vereinbarungen der einzelnen Staaten überlassen bleiben, in dieser Beziehung das Nöthige festzusetzen. 5) Gleichmäßige Ausbildung der Offiziere. Wenn schon das Maß jener Kenntnisse, welche allein zum Eintritt in den Offizierstand befähigen, im Allgemeinen das gleiche sein soll, so schließt dieß doch nicht aus, den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landesschulen und Bildungsanstalten die nöthige Rechnung zu tragen. Den Vereinbarungen der einzelnen Regierungen wäre es daher vorzubehalten, für gemeinsame höhere Ausbildung ihrer Offiziere in Kriegsakademien, Generalstabs-, Artillerie- und Genieschulen, Equitationen, Schießkursen ꝛc. Vorsorge zu treffen. 6) Auf diesen Grundlagen soll spätestens bis 1. October 1867 eine Militärconferenz von Bevollmächtigten der vier Staaten in München zusammentreten. VI. Bezüglich der Festungen Ulm und Rastatt wird ein Entschluß bis nach Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Liquidationsverhandlungen aufgeschoben."

6. Febr. (Hessen) gibt seine bisherige Besatzung in der Festung Mainz definitiv auf und stellt das ganze Inventar der großh. Caserne zu Versteigerung.

12. „ (Bayern). II. Kammer: Die Regierung legt derselben den Entwurf einer neuen Wehrverfassung in Uebereinstimmung mit den Stuttgarter Conferenzbeschlüssen nebst eingehender Motivirung vor.

13. „ (Bayern). II. Kammer: Die Linke stellt den förmlichen Antrag auf Vorlage eines Schulgesetzes, mit dem Beifügen,

daß „die Antragsteller sich verpflichtet fühlen, der k. Staatsregierung gegenüber sich offen auszusprechen, in welcher Richtung der besagte Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden muß," zu welchem Ende eine Reihe principieller Gesichtspunkte als maßgebend aufgestellt und wenigstens beispielweise auf einige concrete Verhältnisse hingedeutet wird, wie auf die prinzipielle Aufhebung des geistlichen Schulinspectionsrechts, auf Aufhebung der unnützen Sonntagsschulen und Ersatz derselben durch geeignete Fortbildungsanstalten, auf Wiederaufhebung der Präparandenschulen, auf Ausscheidung des niederen Kirchendienstes vom Schuldienste, auf das künftige Verhältniß des Religionsunterrichtes zum Schulunterrichte u. A. m.

— „ (Baden) adoptirt das preuß. Zündnadelgewehr für seine Truppen ohne Rücksicht auf die Stuttgarter Vereinbarungen v. 5. Febr.

20. „ (Bayern). II. Kammer: Die Abgg. Edel und Völk stellen den Antrag auf Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes, der Abg. Frhr. v. Stauffenberg auf Abschaffung der Todesstrafe mit einem scharfen Ausfalle gegen den Justizminister v. Bomhard und die Art und Weise, wie z. B. die Frage von Begnadigungen im Justizministerium zum Entscheid der Krone vorbereitet werde.

„ „ (Bayern). Die II. Kammer lehnt den Gesetzesentwurf bez. Behandlung der Wehrverfassungsvorlage, der die Vertagung der Kammer ermöglichen sollte, ab, indem sich nur 87 gegen 53 Stimmen, somit nicht die benöthigte $^2/_3$ Majorität, dafür ergeben.

16. März. (Bayern). Die II. Kammer lehnt eine Petition der Arbeiter von Nürnberg und Augsburg auf Erlassung eines Landtags-Wahlgesetzes mit directen Wahlen und geheimer Abstimmung mit großer Majorität ab, nachdem sich auch die Regierung dagegen ausgesprochen hatte.

19. „ (Bayern). II. Kammer: Der Ministerial-Commissär Graf Tauffkirchen macht dem Militärausschusse der Kammer die Eröffnung, daß ein bis jetzt gemein gehaltenes Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen zur Wahrung der Integrität der beiderseitigen Gebiete und mit dem Oberbefehle Preußens im Kriege bestehe und heute zur Veröffentlichung komme. Der Ausschuß beschließt hierauf einstimmig:

„Es sei an die k. Staatsregierung die Bitte zu stellen, dieselbe wolle Aufschiebung der Berathung und Beschlußfassung über das Militärverfassungsgesetz bis zur Vorlage eines die ganze Materie einschließenden und regelnden Entwurfs gestatten" unter der weiteren Motivirung: „4) daß zwar das Festhalten an der Stuttgarter Vereinbarung und die Organisation der bayerischen Armee auf der Grundlage dieser Vereinbarung im deutschen Interesse als eine politische Nothwendigkeit anerkannt wird, daß es aber im Hinblick auf die angesonnene bedeutende Erhöhung des Militäretats auf 17¾ (mit Gendarmerie 19) Mill. Gulden und die überdieß noch für die erste Einrichtung geforderte Summe von 12¾ Mill. Gulden wohl überhaupt zweckmäßiger erscheinen dürfte, wenn die Berathung und Beschlußfassung über das Militärverfassungsgesetz mit der Budgetberathung verbunden würde, indem die Gestaltung der finanziellen Verhältnisse des Landes bei letzterer Berathung auf die Beschlüsse über den genannten Gesetzentwurf von wesentlichem Einfluß werden muß."

22. „ (Bayern). II. Kammer: Debatte über den Antrag des Abg. Freiherrn v. Stauffenberg auf Aufhebung der Todesstrafe. Rede Stauffenbergs; Rede des Justizministers gegen den Antrag. Derselbe wird mit 87 gegen 44 Stimmen angenommen.

23. „ (Bayern). II. Kammer: Ein von nicht weniger als hundert Abgg. (2/3 der Kammer) unterzeichneter Antrag verlangt „an den König die Bitte zu richten, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, dahin umgebildet werde, daß künftig ein wirkliches Gesammtstaatsministerium mit voller Solidarität für alle Fragen von allgemeiner Bedeutung in Wahrheit bestehe." Der Antrag wird vom Führer der Linken, Abg. Barth, kurz begründet und an den Ausschuß gewiesen (wo er indeß bis Ende des Jahres liegen bleibt). Durch k. Rescript wird der Landtag bis auf weiteres vertagt.

„ „ (Württemberg). Der württ. Staatsanz. veröffentlicht das Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen, das gleichzeitig von der Regierung dem ständischen Ausschusse mitgetheilt wird. Dieser erwidert die Mittheilung dahin, daß er die Vorlage des Bündnisses an den Landtag zur verfassungsmäßigen Genehmigung erwarte.

— April. (Baden). Zahlreiche Versammlungen und Adressen in den verschiedenen Landestheilen sprechen sich gegen die franz. Gelüste auf Luxemburg aus.

Eine dieser Adressen, von dem früheren Minister des Innern Staatsrath Lamey verfaßt, gibt in würdiger und maßvoller Weise die allgemeine Stimmung wieder: „Es ist nicht nöthig zu sagen, wie sehr wir wünschen mit unserm großen und geachteten Nachbarvolk in Frieden und Eintracht zu leben; wir halten beide Nationen, die französische wie die deutsche, für berufen und reich ausgestattet, um im friedlichen Wetteifer Wissenschaft, Kunst und Gewerbe zu fördern, und den Fortschritt und die freie Entwicklung der Völker Europas zu verbürgen: — aber unsere erste Pflicht — und darin stehen alle Parteien fest und einig zusammen — gilt der Ehre und Unversehrtheit unseres deutschen Vaterlands." Die Adresse führt dann weiter aus, daß die Auflösung des deutschen Bundes nicht auch die Auflösung Deutschlands und des deutschen Volks bedeute; vielmehr sei über alle Stämme deutscher Nation das deutsche Vaterland der höchste Souverain geblieben. Diesem Souverain gehöre jetzt und immer, auch wenn kein organisches Band die deutschen Gesammtländer zur Zeit vereinige, die alte deutsche Grenzmarke Luxemburg zweifellos; das deutsche Volk aber sei empört darüber, daß ein Fürst aus deutschem Stamm ein ihm anvertrautes deutsches Grenzland durch schnöden Verkauf dem Ausland überliefern wolle.

7. „ (Hessen) schließt mit Preußen eine Militärconvention ab, welche die Organisation des hessischen Militärwesens derjenigen Preußens und des nordd. Bundes vollständig gleichstellt und die hessische Division zu einem Theil des nordd. Bundesheeres macht.

Art. 1. Die gesammten großh. hessischen Truppen treten für Krieg und Frieden als eine geschlossene Division in den Verband eines der Armeecorps des k. preußischen Heeres, und damit unter den Oberbefehl Sr. Maj. des Königs von Preußen. Art. 2. Zu diesem Zwecke findet eine entsprechende Umformation der großh. hessischen Division nach preußischem Organisationsmodus für Krieg und Frieden statt (conf. Anlage), welche in den Hauptpunkten mit dem 1. Oct. d. J. vollendet sein wird. Es kommt für das Großherzogthum Hessen diejenige Wehrverfassung zur Einführung, welche für die k. preußische Armee durch die Art. 53, 55 und 56 des Entwurfs der Verfassung des norddeutschen Bundes festgesetzt ist, resp. durch spätere Bundesgesetze festgesetzt werden wird. Art. 3. Um jedoch den Uebergang in die neue Heeresverfassung zu erleichtern, wird ausnahmsweise und unbeschadet der im Art. 53 der Verfassung des norddeutschen Bundes bestimmten Wehrpflichtigkeit, für die nächsten 5 Jahre noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigeloosten nicht Dienstpflichtigen unter Controle des Staats gestattet. Art. 4. Großh. Unterthanen, denen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst zusteht, können dieser Dienstpflicht unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße, auch in der kgl. Armee genügen; dasselbe findet vice versa statt. Art. 5. In dem Großherzogthum Hessen ist, mit Ausschluß der Militärkirchenordnung, die gesammte preußische Militärgesetzgebung bis zum 1. Oct. d. J. einzuführen, und zwar sowohl die Gesetze selbst als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom gleichen Tage, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden ergangenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, über Mobilmachung ꝛc., sowie auch über Organisation, Gliederung, Ausbildung,

über den Ersatz des Offiziercorps und über das Militärerziehungs- und Bildungswesen. Sämmtliche nach den preußischen Militärstrafbestimmungen über die Competenz der Divisionscommandeure hinausgehenden gerichtsherrlichen Befugnisse, sowie das Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige der großh. Division werden für Friedenszeiten von Sr. k. Hoheit dem Großherzog, beziehungsweise von den großh. Militärbehörden, ausgeübt. Die durch die vorstehenden Verabredungen bedingte Umformung der großh. Militäradministration wird, soweit irgend möglich, bis 1. Oct. d. J. durchgeführt sein; wo die Innehaltung dieses Termins in einzelnen Zweigen der Verwaltung nicht angängig gewesen ist, wird großh. hessischerseits die äußerste Beschleunigung zugesichert. Auch die in Zukunft ergehenden Modificationen und Abänderungen vorstehender Bestimmungen, sowie neue hierauf bezügliche Gesetze und Verordnungen werden für die großh. Division zur Einführung gebracht. Art. 6. Zum Behufe der Einführung im Großherzogthum wird Se. Maj. der König von Preußen Allerhöchstselbst die zur Zeit gültigen, sowie alle noch später zu treffenden derartigen Festsetzungen ꝛc., Sr. k. Hoheit dem Großherzog unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird Se. k. Hoheit der Großherzog, gleichzeitig mit dem Erlaß an die großh. Division, ein Exemplar aller dieselbe betreffenden organisatorischen Bestimmungen Sr. Maj. dem Könige mittheilen. Zur Vermittlung der laufenden dienstlichen Beziehungen findet ein directer Schriftwechsel zwischen dem k. preußischen Kriegsministerium sowie dem Generalcommando des in Art. 1 aufgeführten Armeecorps einerseits und dem großh. hessischen Kriegsministerium, beziehungsweise dem großh. Divisionscommando, andrerseits statt. Art. 7. Wiewohl Sr. Maj. dem Könige als Bundesfeldherrn (nach Art. 59 der Bundesverfassung) das Recht zusteht, die Dislocation aller Theile des Bundesheeres und die Stärkeverhältnisse in den einzelnen Contingenten im Kriege und im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchstderselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse bezüglich der zum norddeutschen Bundesheere gehörigen Quote der großh. Division von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Maj. sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Se. Maj. der König von Preußen wollen in solchen Fällen sich vorher mit Sr. k. Hoheit dem Großherzog in Vernehmen setzen. Art. 8. Die Benutzung großh. Gebiets in der Umgegend von Mainz zu militärischen Uebungen steht der k. preußischen Garnison in derselben Weise und eventuell gegen dieselben Entschädigungen zu, wie den Truppen der großh. Division. Machen kriegerische Verhältnisse eine die Belegungsfähigkeit der Mainzer Kasernen und Baracken übersteigende Verstärkung der dortigen Garnison oder eine Zusammenziehung von norddeutschen Bundestruppen bei Mainz nothwendig, so werden die Truppen nach vorgängigem Einvernehmen mit der großh. Regierung in den Mainz nächst gelegenen großh. Ortschaften vorübergehend ebenso untergebracht, wie dieß mit großh. Truppen geschehen würde. Von Anordnungen, wie solche im gegenwärtigen Artikel in Aussicht genommen sind, machen die betreffenden kgl. preußischen Commandobehörden dem großh. Territorial-Commissär zu Mainz Mittheilung, und berathen mit demselben die Mittel und Wege, wie die militärischen Zwecke mit möglichster Berücksichtigung der Interessen des Landes und der Einwohner zu erreichen sind. Bis zur vollständigen Einführung der im Artikel 5 specificirten Bestimmungen über Uebungen, Einquartierung, Flurentschädigung ꝛc. behält es in dieser Hinsicht bei dem bisher in Bezug auf die Feldbdienstübungen ꝛc. der Mainzer Garnison üblichen Verfahren sein Bewenden. Art. 9. Se. Maj. der König von Preußen wird die großh. Division alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspiciren oder durch zu ernennende Inspecteure, deren Personen vorher Sr. k. Hoheit dem Großherzog bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen, zu welchen die großh. Truppen auf dießfällige Anordnung auch außerhalb

des Großherzogthums herangezogen werden können, inspiciren lassen. Die in Folge solcher Inspicirungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Mißstände wird Se. Maj. der König Sr. k. Hoheit dem Großherzog mittheilen, welcher seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet, und von dem Geschehenen dann Sr. Maj. dem Könige Anzeige machen läßt. Art. 10. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung der Offiziercorps participiren die großh. hessischen Offiziere und Offizier-Aspiranten an den betreffenden Einrichtungen des preußischen Heeres, als da sind: die höheren Militär-Bildungsanstalten, incl. der Kriegsschulen, die Examinations-Commissionen, die militär-wissenschaftlichen und technischen Institute, ferner das Lehr-Bataillon, die Militär-Reitschule, Militär-Schießschule, die Central-Turnanstalt, der große Generalstab 2c. Um dieselbe Gleichmäßigkeit auch hinsichtlich der Ausbildung und des inneren Dienstes der Truppen zu fördern, können nach gegenseitiger Verabredung einige großh. hessische Offiziere auf ein bis zwei Jahre in die kgl. preußische, und kgl. preußische Offiziere für einen gleichen Zeitraum in die großh. hessische Armee zur Dienstleistung commandirt werden. Art. 11. Die Ernennung des Höchstcommandirenden in der großh. Division wollen Se. k. Hoheit der Großherzog in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstderselbe die Ernennung von dem Einverständniß Sr. Maj. des Königs von Preußen abhängig macht. In Gemäßheit des Art. 60 des Bundesverfassungsentwurfs bleibt Sr. Maj. dem König von Preußen das Recht vorbehalten, aus der Zahl der großh. hessischen Offiziere denjenigen höheren Offizier zu ernennen, welcher als Höchstcommandirender der zum norddeutschen Bunde gehörigen Quote der großh. hessischen Division zu betrachten ist. Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über Offiziere der großh. Division, vom Stabsoffizier an aufwärts, jährlich Personal- und Qualificationsberichte, nach preußischem Schema, von dem Divisions-Commandeur aufgestellt, an Se. Maj. den König von Preußen eingesendet. Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus großh. hessischen Diensten in die k. preußische Armee oder umgekehrt, haben in jedem Specialfall besondere Verabredungen stattzufinden. Art. 12. Die Unterstellung der großh. Division unter den Oberbefehl Sr. Maj. des Königs von Preußen und die Ausübung der dem letzteren zustehenden Rechte beginnt mit dem 1. Oct. d. J. Zu diesem Termin wird auch die Verpflichtung der großh. Truppen zum Gehorsam gegen Se. Maj. den König von Preußen, unter dessen Befehl die großh. Division gestellt ist, in geeigneter Weise durch die Einschaltung einer entsprechenden Formel in den Fahneneid stattfinden. Art. 13. Durch militärische oder politische Verhältnisse gebotene Verstärkungen der großh. Truppen, durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben, und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen Sr. Maj. des Königs von Preußen ab, und wird den dießfälligen Bestimmungen jederzeit im ganzen Umfang Folge gegeben werden. Die Kosten derselben, soweit sie nicht nach Art. 14 als der Provinz Oberhessen zufallend vom norddeutschen Bund gemeinschaftlich getragen werden, fallen der großh. Regierung zur Last. Art. 14. Der Aufwand für die Unterhaltung der großh. Truppen wird in selbstständiger Verwaltung von der großh. Regierung bestritten, jedoch ist dieselbe verpflichtet, als Beitrag zu den Generalkosten (Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Art. 10 genannten Institute 2c.) denjenigen Geldbetrag pro Kopf der Friedenspräsenzstärke in die Kasse des norddeutschen Bundes zu zahlen, welcher in der Gesammtsumme von je 225 Thalern pro Kopf für derartige Ausgabepositionen enthalten ist. Der betreffenden speciellen Berechnung dieser Quote wird das preußische Militärbudget zum Grunde gelegt. Von den an dem Ausgabeetat der großh. hessischen Division gemachten jährlichen Ersparnissen wird derjenige Theil an die Bundeskasse abgeführt, welcher einem Procent der Bevölkerung der Provinz Oberhessen pro 1867 entspricht. In demselben Verhältniß participirt

auch die großh. Regierung an den Matricularumlagen, welche zu extraordinären Militärbedürfnissen, Mobilisirungen, Neubauten ꝛc. auf die einzelnen verbündeten Staaten sollten ausgeschrieben werden. Die für die großh. hessischen Truppen etwa nothwendig werdenden Waffen, Munition, Ausrüstungsstücke ꝛc. ist die kgl. preußische Regierung gegen besondere Abrechnung auf Wunsch zu liefern erbötig. Die nach vorstehendem einzugehenden Verpflichtungen beiderseits beginnen mit dem 1. Oct. d. J. Art. 15. Vorstehende großh. hessischerseits unter ausdrücklichem Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung der dortigen Landesvertretung abgeschlossene Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratification in vierzehn Tagen zu Berlin ausgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention in zwei Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

Anlage. Friedensformation der großh. Division: 1 Divisionscommando, 2 Infanteriebrigadecommandos, 1 Cavalleriebrigadecommando, 4 Infanterieregimenter à 2 Bataillone, 2 Jägerbataillone, 2 Cavallerieregimenter à 5 Escadrons, 1 Artillerie-Abtheilung mit 1 reitenden 4pfündigen Batterie à 4 bespannten Geschützen, 2—6pfündigen Fußbatterien à 4 bespannten Geschützen, 3—4pfündigen Fußbatterien à 4 bespannten Geschützen, 1 Pioniercompagnie, 1 Trainabtheilung. Kriegsformation: 1) Feldtruppen: Stäbe wie vorstehend. Infanterie wie vorstehend, Jäger wie vorstehend, Cavallerie, die 2 Regimenter à 4 Escadrons, Artillerie, die Batterien à 6 Geschützen, dazu 3 Munitionscolonnen, 1 leichter Feldbrücken-Train, 1 Proviantamt, 1 Feldbäckerei, 1 Proviantcolonne, 2 Feldlazarethe, 1 Feldpost, 1 Pferdedepot. 2) Ersatztruppen: 1 Infanteriedepotregiment à 4 Bataillone, 2 Jägerdepotcompagnien, 2 Ersatzescadrons, 2 Ersatzbatterien, 1 Pionier- und 1 Traindepotabtheilung. Sämmtliche Truppen in Kriegs- und Friedensformation nach königlich preußischen Etatsstärken.

1. April. (Hessen) schließt auf Grund der Militärconvention vom 7. d. M. mit Preußen nunmehr auch ein Schutz- und Trutzbündniß ab, wie das die übrigen süddeutschen Staaten schon im vorigen Jahre zugleich mit den Friedensverträgen gethan hatten:

„Art. 1. Unbeschadet des Bundesverhältnisses, welches zwischen Sr. Maj. dem König von Preußen und Sr. k. Hoh. dem Großherzog von Hessen in Beziehung auf die dem norddeutschen Bund angehörigen Theile des Großherzogthums Hessen bereits besteht, wird zwischen Sr. Maj. dem König von Preußen und Sr. k. Hoh. dem Großherzog von Hessen hiermit ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen. Es garantiren sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integrität des Gebiets ihrer bezüglichen Länder und verpflichten sich im Fall eines Kriegs ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zweck einander zur Verfügung zu stellen. Art. 2. In Beziehung auf den Oberbefehl Sr. Maj. des Königs von Preußen über die großh. hessischen Truppen bewendet es bei den Bestimmungen des Entwurfs der Verfassung des norddeutschen Bundes und der am 7. d. M. abgeschlossenen Militär-Convention. Art. 3. Die Ratification des vorstehenden Vertrags erfolgt gleichzeitig mit der Ratification der im Art. 2 erwähnten Militär-Convention, also spätestens bis zum 21. April d. J. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollvollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt."

12. „ (Bayern). 119 Mitglieder der II. Kammer richten durch den Kammerpräsidenten Pözl eine Erklärung an den Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe, um von Seite der bayr. Volksvertretung keinen Zweifel darüber zu lassen, daß auch sie in der Luxemburger Frage

die Ehre und die Integrität Deutschlands energisch gewahrt wissen wolle:

„Nachdem ein blutiger Bürgerkrieg die Integrität deutschen Gebietes unversehrt gelassen hat, nachdem die Allianzverträge Preußen's mit den südwestdeutschen Staaten diese Integrität auf's Neue zu verbürgen schienen, ist jetzt Deutschland durch die Verhandlungen des Königs von Holland mit Frankreich plötzlich mit dem Verluste eines alten deutschen Landes bedroht. Dieser Verlust wäre größer, als der der wenigen Quadratmeilen und der wenigen Tausend Seelen, welche das Großherzogthum Luxemburg umfaßt, es wäre ein Verlust an Deutschland's Ehre, wenn das Schicksal einer deutschen Bevölkerung durch Verkauf an das Ausland entschieden werden sollte. Das deutsche Volk hat ein Recht, von seinen Regierungen zu verlangen, daß Deutsche geschützt werden, wo immer eine Gefahr droht. Ist auch in dieser Frage Preußen in erster Reihe berufen, die ihm vertragsmäßig zustehenden Rechte auf Luxemburg zu wahren, so hat doch auch Bayern Pflichten gegen Deutschland zu erfüllen und wir werden es als eine erste Frucht des Allianzvertrages vom 22. August 1866 freudig begrüßen, wenn Bayern keinen Zweifel darüber bestehen läßt, daß es mit allen seinen Kräften für das bedrohte deutsche Land einstehen wird. Dies, Euere Durchlaucht, in tiefster Verehrung auszusprechen, wollten die Unterzeichneten um so weniger unterlassen, als sie hiemit die Versicherung verbinden können, daß sie in der bayerischen Volksvertretung jede Anforderung kräftig unterstützen werden, welche eine energische Politik zum Schutze Deutschland's erheischen wird."

30 Mitglieder der Kammer haben den Beitritt zu der an sämmtliche Mitglieder versandten Erklärung abgelehnt, einzelne davon unter öffentlicher Darlegung ihrer Gründe.

12. April. (Bayern). Angesichts der drohenden europ. Lage in Folge der Luxemburger Frage und bei der Ungewißheit, welche Haltung Oesterreichs gegenüber einem preuß.-franz. Kriege einhalten werde, wird der Ministerialrath Graf Tauffkirchen nach Berlin gesandt, um sich mit Preußen über die Möglichkeiten der Zukunft ins Benehmen zu setzen und geht von dort mit Aufträgen des Grafen Bismarck bez. einer Allianz zwischen Oesterreich und Preußen nach Wien, von wo er unverrichteter Dinge nach München zurückkehrt. Oesterreich lehnt die Allianz mit Preußen auf den angebotenen Grundlagen ab und sucht vielmehr eine vermittelnde Stellung behufs Erhaltung des Friedens einzunehmen. (vgl. Oesterreich.)

21. „ (Baden). Der größere Theil der badischen Truppen wird nach Rastatt verlegt.

27. „ (Bayern). Der Justizminister v. Bomhard, dessen Stellung der öffentlichen Meinung gegenüber längst unhaltbar geworden, wird endlich entlassen, inzwischen aber zum Staatsrath und Reichsrath ernannt. Langes Interimisticum des Justizministeriums.

„ „ (Württemberg). Modification des Ministeriums: die (antipreußisch gesinnten) Minister v. Neurath und v. Hardegg werden entlassen und durch den Abg. Mittnacht und den Obersten Wagner ersetzt.

29. „ (Hessen). II. Kammer: Die Regierung legt die Militär-

convention mit Preußen vor. Die (conserv.) Abgg. Goldmann, Hallwachs ꝛc. stellen sofort den Antrag auf Eintritt des gesammten Großherzogthums in den nordd. Bund:

„Die Kammer wolle, in Erwägung 1) daß durch die nunmehr von dem Reichstag des norddeutschen Bundes beschlossene und von den verbündeten Regierungen angenommene Bundesverfassung, welche wegen der zum Bunde gehörigen Provinz Oberhessen den Ständen des Großherzogthums zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werden muß, bei einem dauernden Ausschluß der südlich des Mains gelegenen beiden Provinzen von dem norddeutschen Bunde das Großherzogthum in allen seinen Theilen von mannichfachen politischen wie volkswirthschaftlichen Nachtheilen bedroht, ja in seiner staatsrechtlichen Einheit gefährdet würde; 2) daß bezüglich des Post- und Telegraphenwesens durch den Friedensvertrag, und bezüglich der finanziell und national-ökonomisch wichtigsten Frage, nämlich des Militärwesens, durch die den Ständen vorzulegende Militärconvention der vollständige Anschluß vorbereitet ist, und solche Einrichtungen geschaffen sind, welche in ihren wesentlichsten Punkten bei einem Eintritt des ganzen Großherzogthums in den norddeutschen Bund, wie wir zuversichtlich erwarten, keine für das Land besonders lästigen Aenderungen erleiden werden, sonach besondere Nachtheile von dem Eintritt nicht zu fürchten sind; 3) daß nach amtlicher Erklärung des kgl. preußischen Ministerpräsidenten von Seiten der preußischen Regierung diesem Eintritt, welcher nach der Eröffnungsrede vom 22. Dec. v. J. auch in den Wünschen der großherzoglichen Regierung liegt, nichts entgegensteht; 4) daß endlich das nationale Interesse, insbesondere aber im gegenwärtigen Augenblick die bedrohte Lage des deutschen Vaterlands, den Eintritt der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund gebieterisch fordert, um entweder durch einmüthiges Zusammenhalten den Frieden zu wahren oder mit vereinter Kraft die Angriffe auf Deutschlands Ehre und Recht abzuwehren — die großherzogliche Regierung ersuchen wegen Ausdehnung des norddeutschen Bundes auf alle süddeutschen Staaten, jedenfalls aber wegen Eintritts des ganzen Großherzogthums in den norddeutschen Bund mit der kgl. preußischen Regierung sofort in Verhandlung zu treten."

— April. (Baden). Vielfache Erneuerungswahlen der Localschulbehörden zeigen insofern eine entschiedene Umstimmung des Landes. Dieselben gehen nunmehr ohne Schwierigkeiten vor sich, auch in solchen Gemeinden, wo sie früher durch die clericale Partei verhindert worden waren und von den Staatsbehörden hatten ernannt werden müssen.

— „ u. Mai. (Bayern). Unterhandlungen zunächst zwischen Bayern und Württemberg, dann auch mit Baden über die Möglichkeit und die Modalität eines engern Anschlusses der südd. Staaten an den nordd. Bund (s. unter d. 8 u. 14. Oct.).

— Mai. (Baden). Eine vom Landtagsausschusse vorbereitete und fast von allen Landtagsabgeordneten unterzeichnete Erklärung spricht sich für den unverzüglichen Eintritt Badens in den nordd. Bund aus:

„Die unterzeichneten Mitglieder der beiden badischen Ständekammern sehen sich durch die gegenwärtige kritische Lage des Vaterlandes veranlaßt, ihre Ansichten und Wünsche in folgenden Sätzen auszusprechen. Da es auch der großh. Staatsregierung nicht unerwünscht sein kann, in zuverlässiger Weise von der Gesinnung der Männer Kenntniß zu erhalten, welche berufen werden, bei der endlichen Erledigung der schwebenden Frage mitzuwirken, so erlauben wir uns zugleich, diese Erklärung der großherzoglichen Staatsregierung mit-

zutheilen. Durch die Verfassung des norddeutschen Bundes, wie sie in Folge der Uebereinstimmung sowohl der Krone Preußen und der norddeutschen Regierungen als des norddeutschen Reichstages bereits als festgestellt zu betrachten ist, wird der Eintritt der süddeutschen Staaten insgesammt oder einzeln lediglich von dem freien Willen dieser Staaten und der Erlassung eines Bundesgesetzes auf den Vorschlag des Bundespräsidiums abhängig gemacht (Art. 79). Es tritt daher jetzt an jeden der süddeutschen Staaten die ernste Frage heran, ob er Willens sei, in diesen norddeutschen Bund einzutreten. Wenn auch diese Verfassung, sowohl in ihrer allgemeinen Anlage, als in manchen ihrer einzelnen Bestimmungen, keine volle Befriedigung gewährt, so läßt sich doch der große praktische Vorzug derselben nicht verkennen, daß sie alle zur Zeit in Deutschland wirksamen politischen Mächte und Kräfte in ihrer thatsächlichen Bedeutung anerkennt und zu nationalem Zusammenwirken einigt. Niemand wird dieselbe als ein vollkommenes Werk ansehen, aber Jedermann wird zugestehen müssen, daß sie entwicklungsfähig sei. Sie erfüllt nicht die idealen Wünsche der Nation, aber sie gewährt dem deutschen Volke, was es seit Jahrhunderten zu seinem Unheil entbehrt hat, politische Einheit und Stärke; sie sorgt besser als der bisherige Zollverein für die gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Nation, sie gewährt dem Handel und der Schifffahrt erhöhte Sicherheit und Freiheit, sie fördert das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen; zum ersten Mal entfaltet sie eine gemeinsame deutsche Flagge auf den Meeren, sie breitet ein einheitliches Consulatsystem zum Schutz des deutschen Verkehrs über alle Welttheile aus und eröffnet die Aussicht auf eine fruchtbare deutsche Colonisation. Indem die Kriegsverfassung des Bundes die Wehrpflicht über alle Klassen der Bevölkerung gleichmäßig ausbreitet, übt sie die ganze männliche Jugend in patriotischer Pflichterfüllung und männlicher Tugend, bewahrt sie den Staat vor verderblichen Eroberungskriegen und abenteuerlichen Unternehmungen, macht sie die Vertheidigung des Vaterlandes unüberwindlich und sichert sie die Segnungen des Friedens. Die Ehre des deutschen Namens, die deutschen Interessen und die Sicherheit Deutschland's haben daher weit stärkere und wirksamere Bürgschaften erhalten, als in den letzten Jahrhunderten. Das deutsche Volk erhält neue lebensfrische Organe seines Willens und seiner Macht und kann, befreit von den Hemmnissen des alten Zwiespalts, mit muthiger Zuversicht vorwärts schreiten in der Entwicklung seiner reichbegabten Naturanlage und seiner schlummernden Kräfte. In die inneren Verhältnisse der einzelnen Staaten greift die Bundesverfassung nicht hemmend ein. Die uns liebgewordenen Einrichtungen unserer Verwaltung, Rechtspflege und Cultur bleiben, auch wenn wir in den Bund eintreten, unversehrt und deren Fortbildung der verfassungsmäßigen Selbstbestimmung unseres Fürsten und unserer Volksvertretung überlassen. Unsere Freiheiten werden durch dieselbe nicht bedroht, sondern erst durch die Einigung Deutschland's nachhaltig geschützt. Freilich macht die Bundesverfassung starke Anforderungen an die Bevölkerung in militärischer und ökonomischer Hinsicht. Wir verbergen uns nicht, daß auch für unser Land neue, zum Theil ungewohnte Pflichten übernommen werden müssen. Aber wir sind zugleich der Meinung, daß wir Süddeutsche nicht minder fähig sind, als unsere norddeutschen Brüder, die Opfer zu leisten, welche das Schicksal keiner Nation erspart, die aus langer Zerklüftung und Gebundenheit zur Einheit und zu einer würdigen Weltstellung sich emporringt. Der größeren militärischen Anstrengung können wir uns überdieß unmöglich erwehren, auch wenn wir nicht in den norddeutschen Bund eintreten, da unsere staatliche Existenz nur in Anlehnung an die große norddeutsche Macht zu behaupten ist. Der gegenwärtige Moment scheint uns aber gebieterisch eine Entscheidung zu fordern. Die neuerliche Gefahr eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich, welche, Gott sei Dank, glücklich vorüberzugehen scheint, hat unsere Hilfsbedürftigkeit allem Volk aufgedeckt

und die Bedenken einer unklaren unfertigen Beziehung der süddeutschen Staaten zum Norden lebhaft aufgeregt. Denn Niemand kann sich verbergen, daß ein Krieg mit Frankreich vorzugsweise das süddeutsche Gebiet, zumal auf dem linken Rheinufer, und unsere nationale Existenz und Freiheit bedroht. Wenn wir auch mit dem Königreich Preußen bereits durch ein Schutz- und Trutzbündniß verbunden sind und der vertragsmäßige Oberbefehl des Königs auch über die süddeutschen Truppen unser Zusammenwirken mit dem Norden sichert, so wird die volle und freudige Zuversicht doch erst durch eine durchgebildete organische Einigung mit der norddeutschen Armee gewonnen werden. In dieser militärischen Einigung erkennen wir die sicherste Garantie für die Fortdauer des Friedens. Das geeinigte Deutschland bedroht Niemanden und hat Niemanden zu fürchten. Die Ueberzeugung, daß von einem Kriege zwischen den beiden großen und gebildeten Völkern nur schweres Unglück für beide und für keines von beiden ein dauernder Gewinn zu erwarten ist, daß dagegen alle Fortschritte in Wohlstand und Gesittung durch den Frieden bedingt sind, wird durch die vollendete Thatsache der deutschen Einigung befestigt und am Besten vor allen gefährlichen Zweifeln bewahrt werden. Aus diesen Gründen halten wir den unverzüglichen Eintritt der süddeutschen Staaten und insbesondere des Großherzogthums Baden in den norddeutschen Bund für dringend geboten und hoffen, daß die großherzogliche Regierung ihre ganze Thätigkeit zur Erreichung dieses nationales Zieles auch ferner anstrengen werde."

— Mai. (Württemberg) entschließt sich wie Baden, einfach das preuß. Zündnadelgewehr einzuführen, das also unter den deutschen Staaten nur von Bayern nicht adoptirt ist.

2. „ (Württemberg). Die k. Familie empfängt in Stuttgart den Besuch des Großherzogs und der Großherzogin von Baden.

3. „ (Hessen). Die II. Kammer beschließt mit 34 gegen 8 Stimmen, die Regierung zu ersuchen „noch auf diesem Landtage an die Stände eine Vorlage wegen Revision des Wahlgesetzes gelangen zu lassen" und verwirft dagegen mit 26 gegen 16 Stimmen den Ausschußantrag auf nur „baldmöglichste" Vorlage, sowie mit 28 gegen 14 Stimmen den Antrag Metz, sich für allgemeines directes Wahlrecht und Beseitigung jedes Passivcensus auszusprechen.

9. „ In Berlin wird zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten eine Vereinbarung über Abschaffung des Salzmonopols und Ersetzung desselben durch eine Salzsteuer abgeschlossen für den Fall einer definitiven Wiederherstellung des Zollvereins.

10. „ (Hessen). Die II. Kammer beschließt mit 27 gegen 18 Stimmen, den Großherzog um Ermäßigung der Civilliste, jedenfalls im Betrag der im Jahre 1855 erfolgten Erhöhung von 50,000 fl. zu bitten.

14. „ (Hessen). II. Kammer: Budget — Auswärtiges. Die Regierung verlangt für Gesandtschaften 44,000 fl. und für Consulate 2000 fl. Die Forderung wird mit 33 gegen 10 Stimmen abgelehnt und mit 31 gegen 12 Stimmen werden nur bewilligt für Berlin 12,000 fl. und für nichtständige Gesandte an den übrigen Höfen 20,000 fl. als Pauschquantum, endlich zwar die 2000 fl.

für Consulate, aber nur mit dem Ersuchen an die Regierung, eine gleichzeitige Vertretung der nicht zum nordd. Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums durch die Bundesconsulate, sobald dieselben organisirt sein werden, anzubahnen.

28. Mai. Preußen ladet die südd. Staaten zu Verhandlungen in Berlin über die Reconstruction des Zollvereins noch vor der Abreise des Königs und Bismarcks nach Paris ein.

30. „ Der bayr. Ministerpräsident Fürst Hohenlohe und der württ. Ministerpräsident Frhr. v. Varnbüler kommen in Nördlingen zusammen, um sich über die bevorstehenden Verhandlungen in Berlin bezüglich Wiederherstellung des Zollvereins zu verständigen.

31. „ (Hessen). II. Kammer: Die Regierung „setzt die Genehmigung der Militärconvention mit Preußen von Seite der Stände voraus" und macht der Kammer bloß die Anzeige, daß sie mit der neuen Formation der hessischen Militärdivision nach den Forderungen jener Convention sofort zu beginnen beschlossen habe, „um nicht durch Verzögerung der Maßnahmen ein dem dießseitigen Interesse nachtheiliges Drängen und unmittelbares Eingreifen der preuß. Regierung bei der Ausführung der Militärconvention hervorzurufen."

— „ (Hessen). Dalwigk frägt in Wien an über die Auffassung Oesterreichs gegenüber der Eventualität des Eintritts des Großherzogthums in den nordd. Bund. Oesterreich antwortet mit dem Hinweis auf den Prager Frieden, der ganz unzweideutig von drei Gruppen, einer norddeutschen, einer süddeutschen und der österreichischen spreche.

1. Juni. (Württemberg). Um die von der öffentlichen Meinung längst geforderte Reform des Geheimen Rathes anzubahnen, werden vorerst „Beiräthe" zu den Verhandlungen derselben zugezogen.

3.—4. Juni. Ministerial-Conferenz in Berlin bez. definitiver Wiederherstellung des Zollvereins. Es haben sich dazu die Ministerpräs. aller vier südd. Staaten, Hohenlohe, Varnbüler, Freyberg und Dalwigk eingefunden. Vorschläge Bismarcks. Es kommt schließlich ein Präliminarvertrag zu Stande, der nicht nur von Baden, sondern auch von Württemberg sofort bindend und von Hessen unter dem 7. Juni gleichfalls unterzeichnet wird, während Fürst Hohenlohe erklärt, daß „seine Regierung bisher keine Kenntniß der Grundlagen hatte, welche der Berathung zur Basis dienen sollten", daß er deßhalb die Uebereinkunft nur als einen preuß. Entwurf betrachte und die weitere Erklärung seiner Regierung vorbehalten müsse.

Uebereinkunft, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Preußen, in eigenem Namen und vorbehaltlich des Beitritts der übrigen Mitglieder des norddeutschen Bundes einerseits, und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen für seine zu dem gedachten Bunde nicht gehörenden Landestheile andererseits, von der Absicht geleitet, die Fort-

dauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen, welche einem zwischen ihnen abzuschließenden Vertrage zu Grunde gelegt werden sollen und nur mit Uebereinstimmung sämmtlicher contrahirender Staaten abgeändert werden können. § 1. Der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen bleiben zwischen den contrahirenden Theilen in Kraft, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Verabredungen abgeändert sind oder auf dem im § 2 bezeichneten Wege abgeändert werden. § 2. Die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des einheimischen Zuckers, Salzes und Tabaks und über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind, wird durch ein gemeinschaftliches Organ der contrahirenden Staaten und durch eine gemeinschaftliche Vertretung ihrer Bevölkerungen ausgeübt. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Factoren ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht. § 3. Das gemeinschaftliche Organ der contrahirenden Staaten besteht aus Vertretern derselben, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt. Preußen beruft dasselbe, führt das Präsidium und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, im Namen der contrahirenden Staaten Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen. § 4. Die Beschlußnahme der contrahirenden Staaten durch ihr gemeinschaftliches Organ unterliegen: 1) die der Volksvertretung vorzulegenden oder von derselben angenommenen, unter die Bestimmungen des § 2 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge; 2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (§ 2) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen; 3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (§ 2) hervortreten; 4) die von der einzurichtenden Rechnungsbehörde vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der in § 2 bezeichneten Steuern. Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der contrahirenden Staaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten (§ 7) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. § 5. Die Vertretung der Bevölkerung der contrahirenden Staaten besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten. Die Bestimmungen im V. Abschnitte der Verfassung des norddeutschen Bundes finden auf diese Abgeordneten, beziehungsweise auf die gemeinschaftliche Volksvertretung Anwendung. Die Berufung der Volksvertretung erfolgt durch Preußen. Sie findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen in dem gemeinschaftlichen Organ (§ 3) denselben verlangt. § 6. Der Ertrag der Zölle und der Steuern vom einheimischen Zucker und Salz ist gemeinschaftlich und wird zwischen den contrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von jenen Abgaben nach Abzug: 1) der auf den Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen; 2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar: a) bei den Zöllen und der Steuer vom inländischen Zucker, soweit diese Kosten nach den im Zollverein bestehenden Verabredungen der Gemeinschaft aufgerechnet werden können; b) bei der

Steuer vom einheimischen Salze mit dem Betrage der auf den Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten. Der Ertrag der Steuer vom inländischen Tabak wird gemeinschaftlich und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zwischen den contrahirenden Staaten vertheilt werden, sobald derselbe einer gleichmäßigen Besteuerung unterworfen sein wird. § 7. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern bleibt jedem der contrahirenden Staaten, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei dieser Erhebung und Verwaltung hat das Präsidium nach Vernehmung mit den contrahirenden Staaten in geeigneter Weise Sorge zu tragen. § 8. Preußen wird den Beitritt der übrigen Mitglieder des norddeutschen Bundes zu dieser Uebereinkunft vermitteln. Sobald derselbe erfolgt sein wird, sollen Bevollmächtigte der betheiligten Staaten zusammentreten, um den auf Grundlage dieser Uebereinkunft abzuschließenden Vertrag festzustellen. Sollte dieser Vertrag bis zum 31. Oct. l. J. nicht allseitig zur Ratification gelangt sein, so erlöschen alle Verbindlichkeiten aus der gegenwärtigen Uebereinkunft im Verhältnisse zu denjenigen Staaten, welche die Ratification nicht ertheilt haben. § 9. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und es sollen die Ratificationen spätestens am 25. Juni 1867 in Berlin ausgetauscht werden.

3.—4. Juni. (Hessen). II. Kammer: Debatte über die Vorlage der Regierung bez. Annahme der norbd. Bundesverfassung für Oberhessen und den Antrag von Goldmann-Hallwachs bez. Eintritt des ganzen Großherzogthums in den norbd. Bund. Die Regierung läßt eine Erklärung gegen den Eintritt verlesen:

„Es sind für den Eintritt des ganzen Großherzogthums in den norbdeutschen Bund Gründe verschiedener Art angeführt worden. Man hat behauptet, daß die Erhaltung der Einheit des Bundes einen solchen Eintritt ganz unerläßlich mache. Man hat auf Gefahren hingedeutet, die Oberhessen und seinem Zusammenhange mit den südlichen Provinzen drohen könnten, wenn ein solcher Eintritt nicht bald erfolge. Dieses Motiv dürfte von allen das schwächste sein. Die großh. Regierung hat bereits gerade in den Punkten, auf die es zur Erhaltung des Zusammenhangs der drei Provinzen wesentlich ankommt, mit Preußen Vereinbarungen getroffen oder wird solche Verträge in der Kürze abschließen. Eine Militär-Convention und ein Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen für das ganze Großherzogthum liegt vor. Die Verhandlungen über einen neuen Zollvereinsvertrag auf dauernder Grundlage werden in der Kürze beginnen. Das Post- und Telegraphenwesen ist in den drei Provinzen des Landes gleichmäßig an Preußen abgetreten.

„Es kann sich also nur noch von der Einführung von Werken der Gesetzgebung oder gemeinsamer Einrichtungen des norddeutschen Bundes auch in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen handeln. Und hier muß man fragen, was uns abhalten kann, solche Einrichtungen und Gesetze auch südlich vom Maine selbstständig oder im Wege besonderer Vereinbarungen mit dem norddeutschen Bunde einzuführen, wenn wir sie gut und nützlich finden, oder was uns bestimmen könnte, sie anzunehmen, wenn wir glauben, daß sie unseren Interessen nicht zusagen? — Hat Rheinhessen etwa weniger zum Großherzogthum gehört, weil seine Gesetze und Institutionen in vieler Beziehung von denen der rechtsrheinischen Provinzen abweichen? Endlich kommt das Consulatswesen in Frage. Unsere Consuln haben seither den Erwartungen der großh. Regierung vollständig entsprochen. Ob unsere Interessen besser werden gewahrt werden, wenn die preußischen theilweise hoch besoldeten Consulate an deren Stelle treten, läßt sich bezweifeln. Die großh. Regierung kann wenigstens vorerst keinen Grund finden, den südlichen Theilen des Landes eine Ausgabe für eine Vertretung anzusinnen, die bis dahin in bereitwilligendster Weise unentgeltlich geleistet worden ist.

„Ein anderer, viel gewichtigerer Grund für den Eintritt des ganzen Großherzogthums in den norddeutschen Bund ist der Wunsch, die unterbrochene Einheit des deutschen Vaterlands wieder hergestellt zu sehen. Es bedarf keiner Versicherung, daß die großh. Regierung diesem Wunsche seine volle Berechtigung zugesteht. — Aber würde denn durch einen Beschluß, wie ihn die Antragsteller verlangen, dieser Wunsch seiner Erfüllung näher gebracht werden? Eher das directe Gegentheil. Ein hessisches Mitglied des norddeutschen Parlaments hat uns die Pioniere genannt, die berufen seien, an der Ueberbrückung des Mains zu arbeiten. Es hat unsere dermalige politische Stellung zur Erreichung dieses großen Zwecks eine vorzugsweise günstige genannt. Diese Worte sind wahr und staatsmännisch.

„Im Vereine mit unseren süddeutschen Stammesgenossen einen möglichst engen Anschluß an den norddeutschen Bund anzubahnen, das ist unsere Aufgabe, an der wir mit redlichem Willen arbeiten wollen. Aber werden wir das auch dann noch können, wenn wir durch unbedingten Eintritt des ganzen Landes in den norddeutschen Bund auf die Freiheit unserer Action verzichtet, wenn wir das Recht zu jedem selbstständigen Schritte in der angedeuteten Richtung an den mächtigsten norddeutschen Bundesstaat abgetreten haben? Oder glaubt man vielleicht, daß uns dann in Süddeutschland unsere Bemühungen anders, als etwa mit Hinweisung auf die Fabel vom gezähmten und vom wilden Pferd beantwortet werden würden? Es sind das die Erwägungen, welche sich die großh. Regierung bei Prüfung des vorliegenden Antrags, neben der sehr wichtigen finanziellen Frage, zunächst vorzulegen hatte. Ueber den Geldpunkt ist Ihrem Ausschusse eine vorläufige Mittheilung gemacht worden, auf die man hier wiederholt verweist.

„Aber wollten wir auch über diese Bedenken hinweggehen, wollten wir, um Deutschland einen glänzenden Beweis patriotischer Opferwilligkeit zu geben, die sicherlich nicht überall Nachahmung fände, einen für die Fortexistenz des Großherzogthums vielleicht verhängnißvollen Schritt thun, so würden doch Hindernisse viel ernsterer Natur die großh. Regierung abhalten müssen, dem Antrage, wenigstens dermalen, zuzustimmen. Es bezieht sich diese Bemerkung auf Artikel 4 des Prager Friedens. Der königlich preußische Herr Ministerpräsident hat in seiner auf die Interpellation des Herrn Grafen von Solms-Laubach und Genossen im norddeutschen Reichstage gegebene Antwort gesagt, wie er nicht glaube, daß Oesterreich gegen den Eintritt der südlich vom Maine gelegenen Theile des Großherzogthums Einsprache erheben werde. Er hat damit das Recht zu einer solchen Einsprache implicite anerkannt. Nach den Worten des Prager Friedens kann auch in der That dieses Recht nicht zweifelhaft sein.

„Die Voraussetzung des Herrn Grafen Bismarck ist indessen nicht eingetroffen. Oesterreich hat sogar in weiterem Umfange als dem des vorliegenden Antrags auf den Artikel 4 des Prager Friedens Bezug genommen. Die großh. Regierung aber kann, unterrichtet von der Auffassung wenigstens einer der bei dem Prager Frieden betheiligten Mächte, unmöglich die königl. preußische Regierung ersuchen, über einen kaum abgeschlossenen Vertrag hinwegzugehen, und so das gute Einvernehmen mit befreundeten Nachbarstaaten um einer relativ unbedeutenden Ausdehnung des norddeutschen Bundesgebiets willen zu trüben. Das hieße der königlich preußischen Regierung, welche soeben der Erhaltung des europäischen Friedens Opfer gebracht hat, zu viel zumuthen, und unsere Einsicht oder unseren guten Willen einem wenig günstigen öffentlichen Urtheile aussetzen. Hienach hält also die großh. Regierung den gegenwärtigen Moment für ungeeignet, um den sofortigen Eintritt in den norddeutschen Bund in Erwägung zu ziehen."

v. Gagern (conserv.) und Dumont (demokrat.) vereinigen sich zu dem Antrage:

„Die Kammer wolle erklären, daß eine Umgestaltung und Wiedervereinigung des getrennten Deutschlands nur auf Grundlage bundesstaatlicher Einigung, mit Preußen an der Spitze, zu erstreben sei; ferner ihre Uebereinstimmung damit aussprechen, wenn die großh. Regierung es für ihre Aufgabe erachte, im Vereine mit den süddeutschen Staaten eine gemeinschaftliche Grundlage zu Unterhandlungen mit der Krone Preußen zu finden, die dazu dienen könne, die Beziehungen der süddeutschen Staaten zu dem norddeutschen Bund so zu regeln, daß aus der Vereinigung der Theile ein ganz Deutschland umfassender Bund erwächst, und endlich großh. Regierung ersuchen, sich angelegen sein zu lassen, daß, in so lange dieser ganz Deutschland umfassende Bund nicht ermöglicht sein sollte, zwischen den getrennten Theilen Deutschlands neben gemeinschaftlicher militärischer Organisation das nationale Band für die Handels- und Verkehrs-Interessen erhalten bleibe."

Bei der Abstimmung wird die Vorlage der Regierung auf Annahme der Verfassung für die Provinz Oberhessen mit 44 gegen 3 Stimmen angenommen, der Antrag Dumont-Gagern mit großer Mehrheit verworfen und dagegen der Antrag Goldmann-Hallwachs mit 32 gegen 15 Stimmen genehmigt.

7. Juni. (Hessen). Die II. Kammer genehmigt die Militärconvention mit Preußen mit 31 gegen 9 und das Schutz- und Trutzbündniß mit demselben mit 36 gegen 4 Stimmen.

14. „ (Bayern). Graf Tauffkirchen geht in einer Mission nach Berlin, um wo möglich für Bayern bessere Bedingungen bei Wiederherstellung des Zollvereins als nach dem Präliminarvertrage vom 4. d. M. zu erzielen.

18. „ (Bayern). Zwischen dem Grafen Tauffkirchen und Preußen wird ein Nachtragsprotokoll zum Präliminarvertrag über die Wiederherstellung des Zollvereins vereinbart, das Bayern im Zollbundesrathe 6 statt bloß 4 Stimmen concedirt und bestimmt, daß die Vertretung der Bevölkerung des Zollvereinsgebietes den Namen „Zollparlament" erhalten solle:

Nachdem die Uebereinkunft, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, von den Unterzeichneten, nämlich k. bayerischerseits von dem Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen v. Tauffkirchen und k. preußischerseits von dem Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen v. Bismarck auf Grund der ihnen ertheilten allerhöchsten Vollmachten heute vollzogen worden, sind sie zur Erläuterung einzelner in dieser Uebereinkunft enthaltener Bestimmungen über Folgendes übereingekommen: 1) Der in dem Protokolle vom 4. d. M. ertheilten Zusage gemäß wird die kgl. bayerische Regierung in dem gemeinschaftlichen Organe der Vereinsstaaten (§ 3 der Uebereinkunft) sechs Stimmen führen. 2) Preußen wird, unbeschadet der im § 3 der Uebereinkunft vorbehaltenen ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des angeführten § 3 sein Bewenden behalten. 3) Beide Regierungen werden bei den im § 8 der Uebereinkunft vorgesehenen Verhandlungen dahin wirken, daß die Vertretung der

Bevölkerung des Vereinsgebiets (§ 5) den Namen Zollparlament erhält, und fassen den § 5 dahin auf, daß dieses Parlament seinen Geschäftsgang und seine Disciplin selbständig durch eine Geschäftsordnung zu regeln und seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer selbständig zu wählen hat; jedoch sollen die Wahlprüfungen des norddeutschen Reichstages, falls solche vor dem Zusammentritt des Zollparlaments stattgefunden haben, auch für letzteres giltig sein. 4) Preußen wird zur Ausübung der ihm nach § 7 der Uebereinkunft zustehenden Controle Beamte der süddeutschen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, auch ferner verwenden. Der Inhalt des gegenwärtigen Protokolles soll als durch die Ratification der Uebereinkunft selbst ratificirt angesehen werden.

22. Juni. (Hessen). Die I. Kammer nimmt die norddeutsche Bundesverfassung für Oberhessen einstimmig an.

Fürst zu Isenburg-Büdingen: Er werde, wenn auch sehr ungern und nur durch die Verhältnisse gezwungen, für die Einführung ꝛc. stimmen, behalte sich jedoch vor, wenn wieder günstigere Verhältnisse für Deutschland und somit auch für das Großherzogthum eingetreten seien, mit viel mehr Vergnügen für den Austritt oder für die Auflösung des Bundes zu stimmen. Der Präsident der Kammer, Graf zu Erbach-Fürstenau spricht sein „volles Einverständniß mit jedem dieser Worte aus." Domcapitular Mousang (Vertreter des Bischofs von Mainz) erklärt: Er halte die Bundesverfassung, wie sie jetzt sich gestalte, für ein gänzliches Unglück, denn sie beschädige in ganz außerordentlicher Weise die offenbarsten nationalen Wünsche, sie erschöpfe die Kraft des Volks an Geld und Menschen, sie verletze die nationalen Freiheiten, denn sie schaffe den Militärabsolutismus und greife wesentlich in die constitutionellen Volksrechte ein; sie vernichte alle nationalen Hoffnungen und die Aussichten, daß sich alle deutschen Länder auch im Süden zusammenthun könnten um, in vereinter Kraft von 70 Millionen, Deutschland Frieden und Wohlstand zu gewähren, und darum könne er nur sein verwerfendstes Urtheil über diese Verfassung aussprechen! Auch mit dieser Erklärung gibt der Präsident seine Harmonie „aus dem innersten Grund seiner Seele" zu erkennen.

26. „ Zusammentritt von Bevollmächtigten sämmtlicher Zollvereinsstaaten in Berlin behufs Abschluß neuer definitiver Zollvereinsverträge auf Grund des Präliminarvertrags vom 4. Juni.

27. „ (Hessen). Die I. Kammer lehnt den Beitritt zu dem Beschluß der II. Kammer vom 4. Juni für Eintritt des ganzen Großherzogthums in den nordd. Bund fast einstimmig ab.

Der Berichterstatter Graf v. Görtz schließt sich allein im wesentlichen an die Auffassung der Majorität der II. Kammer an. Minister v. Dalwigk: Wenn man sich einem großen Ganzen anschließen wolle, so müsse man auch an den Kosten participiren und da frage es sich, ob man auch die Mittel besitze, diese Kosten zu erschwingen, welche sich in einem Jahre möglicher Weise auf Millionen belaufen könnten. Hätte man sich auf den rein deutschen Standpunkt gestellt, hätte man erklärt: die großh. Regierung möge dahin wirken, auf jede Weise die getrennten Theile des Vaterlandes wieder zu vereinigen, hätte man erklärt, daß eine solche Anstrengung jedes Opfers werth sei — dann würde man der Auffassung der Regierung näher gekommen sein. Graf zu Erbach-Erbach: Zu Gunsten des deutschen Vaterlandes sei es Pflicht der Krone Hessen, sich jeden vorschnellen Actes zu enthalten. Universitätskanzler Birnbaum: Deutschland sei nie mehr zerrissen gewesen als heute, durch *preußische* Gewalt. Domcapitular Mousang: Preußen *habe die verwerflichsten Mittel* angewandt zur Vernichtung der „ersten deutschen

Macht" und zu Errichtung eines preuß. Einheitsstaats; der großh. Regierung müsse die Freiheit gewahrt bleiben zur Wiedervereinigung Deutschlands durch diejenige Politik, die sie seit Jahren mit zu rühmender Beharrlichkeit verfolgt habe.

8. Juli. (Zollverein). Schluß der Berliner Zollconferenz. Die Verträge bez. definitiver Wiederherstellung des Zollvereins in seinem bisherigen Umfange (Luxemburg inbegriffen) werden von den Bevollmächtigten allseitig unterzeichnet.

Der Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, enthält im Ganzen 29 Artikel und entspricht im Wesentlichen dem Präliminarvertrage vom 4. Juni. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Vertrags sind: Art. 29 setzt die Dauer fest; der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit und soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden. Als besonders wichtig tritt die Bestimmung des Art. 3, §§ 3 und 4 hervor, nach welcher übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Zollvereine gewonnenen Salzes erlassen werden und der im Umfange des Vereines gewonnene und zubereitete Tabak einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden soll. Die Gesetzgebung in den gemeinsamen Angelegenheiten wird, durch Bundesrath und Zollparlament vermöge übereinstimmender Mehrheitsbeschlüsse ausgeübt. Die Zuständigkeit der gedachten Organe beschränkt sich auf die gemeinsamen Angelegenheiten, und die Verkündigung der Vereinsgesetze erfolgt in den Gebieten der contrahirenden Theile unter Beobachtung der daselbst geltenden Formen. Was sodann den Bundesrath anlangt, so ist bezüglich desselben im Art. 9 Folgendes bestimmt: § 1. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten. In dem Bundesrathe führen: Preußen 17, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg je eine Stimme, zusammen 58 Stimmen. § 2 entspricht völlig dem Art. 7 Alinea 1 der norddeutschen Bundesverfassung: Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse: 1) für Zoll- und Steuerwesen, 2) für Handel und Verkehr, 3) für Rechnungs-Wesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes respective mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen über das Erscheinen der Bundesrathsmitglieder im Zollparlament und den denselben zu gewährenden Schutz sind den Artikeln 9 und 10 der Bundesverfassung entnommen. Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der contrahirenden Theile Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Zum Abschlusse dieser Verträge ist die Zustimmung *des Bundesrathes* und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zoll*parlamentes erforderlich*. Jedoch wird Preußen, unbeschadet dieses ausschließ-

lichen Rechtes, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Staaten zur Theilnahme an den Verhandlungen einladen und in diesen Fällen nur im Falle des Nichtzustandekommens einer Uebereinstimmung von jenem ausschließlichen Rechte Gebrauch machen. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte stehen dem dazu designirten Vertreter Preußens zu. Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten lassen. Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen: 1) die dem Zollparlamente vorzulegenden oder von demselben angenommenen gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge; 2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung hervortreten; 4) die von dem Ausschusse für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der bezeichneten Steuern. Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums. Was das Zollparlament betrifft, so enthält Artikel 10 hierüber folgende Bestimmungen: Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und directe Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des norddeutschen Bundes stattgefunden haben. Es bleibt der Gesetzgebung der süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist. Das Zollparlament hat das Recht, innerhalb des Kreises der in Art. 8 bezeichneten Angelegenheiten Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe, resp. dem Vorsitzenden des Bundesrathes zu überweisen. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium. Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt. Die Bestimmungen über Beamte, Beförderung der Parlaments-Mitglieder, Oeffentlichkeit des Parlaments, Berichterstattung aus demselben, Dauer der Legislaturperiode, Vertagung, Auflösung, Disciplin, Beschlußfassung, Redefreiheit, Schutz gegen Verhaftung und Diätenlosigkeit sind der Bundesverfassung entnommen; nur ist zu bemerken, daß die Auflösung des norddeutschen Reichstages neue Wahlen in den süddeutschen Staaten nicht erforderlich macht, und daß die Legitimationsprüfung im Reichstage des norddeutschen Bundes auch für das Zollparlament Geltung hat.

8. Juli. (Württemberg) führt zunächst für die Infanterie und dann auch für die Cavallerie die preußischen Exercierreglements ein.

22. „ *(Hessen). Die II. Kammer* läßt gegenüber dem Widerspruch

der I. Kammer ihren Beschluß bez. Minderung der Civilliste fallen, beharrt dagegen mit 26 gegen 13 Stimmen auf demjenigen bez. Gesandtschafts- und Consulatswesen, dem die I. Kammer ebenfalls nicht beigetreten ist.

27. Juli. (Hessen). II. Kammer: Debatte über die Jesuiten in Mainz. Die im Budget vorgesehene (vom Bischof von Mainz den Jesuiten zugewendete) Dotation für die Pfarrei St. Christoph in Mainz wird trotz des Widerstands der Regierung mit 29 gegen 9 Stimmen gestrichen.

30. „ (Bayern). Der Cultusminister richtet ein Schreiben an die Bischöfe bez. Verminderung der Feiertage.

31. „ Schluß der Verhandlungen der Bundes-Liquidations-Commission in Frankfurt: Vertheilung der Activen des ehemaligen deutschen Bundes.

— Aug. (Württemberg). Die Regierung läßt das Budget für $18^{6}/_{10}$ an den ständischen Ausschuß gelangen nebst einem einläßlichen Vortrag des Finanzministers, in dem „in Folge des namhaft gestiegenen Staatsbedarfs, vor Allem für die Verzinsung und Tilgung der durch Anlehen für Eisenbahnbauten bedeutend angewachsenen und in der nächsten Zeit noch weiter anwachsenden Staatsschuld und für den höheren Bedarf des Militärs" eine bedeutende Erhöhung der Steuern, theilweise bis auf 50%, in Aussicht gestellt wird.

4. „ Unter dem Vorsitze des bayr. Abg. M. Barth treten in Stuttgart 50 Mitglieder der Fortschrittspartei aus den verschiedenen südd. Staaten (18 Bayern, 19 Württemberger, 8 Badener und 5 Hessen) zusammen und erlassen folgende Erklärung:

„Die unterzeichneten Mitglieder der freisinnigen, die Einigung Deutschlands erstrebenden Partei in Süddeutschland haben sich bei ihrer heutigen Versammlung zu Stuttgart über die gegenwärtige Lage des Vaterlandes berathen und sich über folgende Darlegung ihrer Ueberzeugung verständigt: 1) Die Wiedervereinigung der süddeutschen Staaten mit Norddeutschland ist die unentbehrliche Lebensbedingung des deutschen Volkes. Erst wenn dieser Zusammenschluß vollzogen sein wird, kann die deutsche Nation ihren Frieden wieder finden; erst dann wird auch der Friede Europa's gesichert sein. 2) So wenig die deutsche Nation ein anderes Volk verhindert, sich nach seinem Willen einzurichten, so entschieden weist sie jede fremde Einmischung in ihre Selbstgestaltung zurück. Jeder Versuch eines solchen Eingriffs muß und wird Deutschland einig finden. 3) Die militärischen Schutz- und Trutzbündnisse der süddeutschen Staaten mit Preußen und dem norddeutschen Bund sind ein erster Schritt, um die militärischen Kräfte zu Einem deutschen, von dem Bundesfeldherrn geführten Heereskörper zusammenzufassen und die politische Einheit gegen außen zu sichern. Die damit verbundenen Anstrengungen des Volkes sind unerläßlich zur Sicherung der Unversehrtheit, Freiheit und Ehre des Vaterlandes. 4) Die Zolleinigung ist die nothwendige Reform der bisherigen höchst unvollkommenen Zollvereinsgesetzgebung. Das sogenannte Zoll*parlament ist ein* Mittel, dem deutschen Volke endlich die gebührende Mit*wirkung bei* der Ordnung seiner wirthschaftlichen Angelegenheiten zu sichern

und die freie Bewegung des Ganzen nicht länger durch den engherzigen Widerspruch einzelner Staaten hemmen zu lassen. 5) Bei diesen Anfängen nationaler Gemeinschaft darf aber die Entwicklung nicht stehen bleiben. Indem die Bevölkerung sich den unvermeidlichen Lasten der erhöhten Militär- und Steuerpflicht unterzieht, muß sie auch dringend verlangen, von den Rechten, welche die norddeutsche Bundesverfassung gewährt, ihren vollen Antheil zu erhalten. 6) Insbesondere ist das Verlangen von Süddeutschland, gemeinsam mit dem Norden das deutsche Bürger-Niederlassungs- und Gewerberecht zu ordnen und die in Artikel IV der Bundesverfassung näher bezeichnete nationale Gesetzgebung auszuüben, vollberechtigt und unabweisbar. 7) In diesem Geiste sind die bevorstehenden Wahlen zum Zollparlament zu vollziehen. Um jedoch das Ziel einer völligen Einigung der süddeutschen Staaten mit Norddeutschland zu erreichen, ist der Eintritt in den norddeutschen Bund trotz der Lücken und Mängel seiner Verfassung und trotz der beklagenswerthen Mißgriffe der preußischen Verwaltung der einzig mögliche Weg. Der Prager Frieden kann kein Hinderniß einer solchen Einigung sein. Wenn erst das deutsche Volk die nothwendigen Organe seines Willens und seiner Thatkraft erhalten hat, dann wird es auch für seine Interessen sorgen, sein Bedürfniß nach freier Entwicklung befriedigen und seine Culturbestimmung für die Menschheit erfüllen."

15. Aug. (Hessen). II. Kammer: Der mit Preußen abgeschlossene Postvertrag wird genehmigt, weil, wie mehrere Mitglieder hervorheben, „eine Ablehnung doch fruchtlos sein würde."

— „ (Bayern). Die Regierung hat den Entwurf eines Schulgesetzes ausgearbeitet, der vorerst einer Commission von Fachmännern zur Begutachtung vorgelegt wird.

16. „ (Hessen). Die I. Kammer stimmt dem Abstrich des Staatszuschusses für die Jesuiten in Mainz durch die II. Kammer bei, um das Zustandekommen des Budgets zu ermöglichen.

17. „ (Württemberg). Der König begrüßt den nach Salzburg durchreisenden Kaiser der Franzosen von Friedrichshafen aus in Ulm.

„ „ (Bayern). Der Kaiser Napoleon wird auf seiner Durchreise nach Salzburg zur Zusammenkunft mit dem Kaiser von Oesterreich an der Landesgrenze vom Oberceremonienmeister und dem Regierungspräsidenten von Schwaben begrüßt und in Augsburg vom Könige selber empfangen.

„ „ (Hessen). Die II. Kammer genehmigt die neuen Zollvereinsverträge mit 31 gegen 5 Stimmen.

20. „ (Hessen). Die II. Kammer läßt, um das Zustandekommen des Budgets zu ermöglichen, ihren Beschluß bez. des Gesandtschaftwesens schließlich doch fallen.

27.—28. Aug. Deutscher Juristentag in München. Es nehmen daran 624 Mitglieder Theil, worunter 260 aus Bayern, 102 aus Oesterreich, 82 aus Preußen. Die Versammlung spricht sich einstimmig für vollständige Aufhebung aller und jeder Wuchergesetze aus.

— „ (Baden). Die partielle Erneuerung der II. Kammer ergibt keine *Veränderung* der Parteiverhältnisse in derselben. Die kath.

Partei bleibt auf wenige Stimmen beschränkt, fast überall werden die Candidaten der national-liberalen Partei meist mit sehr großer Mehrheit gewählt.

— Sept. (Bayern). Von Passau aus wird ein ultramontaner Adressensturm gegen die zweite Kammer, „in deren Majorität die Unterzeichner die Vertreter des Landes nicht mehr erblicken" und deren Auflösung noch vor ihrem Wiederzusammentritt vom Könige erbeten wird, organisirt. Die Zahl der Adressen steigt allmälig über tausend (angeblich von ebenso viel Gemeinden).

Zu derselben Zeit bildet sich in Regensburg unter Leitung des Dompfarrers Schödel ein Comité behufs Organisirung einer Agitation des Clerus aller Diöcesen des Landes gegen das von der Regierung projectirte Schulgesetz, mit dem Plan, eine Generalversammlung des gesammten kath. Clerus Bayerns gegen dieses Project zu veranstalten.

5. „ (Baden). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Großherzogs:

„Der deutsche Bund ist durch den Krieg des vorigen Jahres zerfallen; die Präliminar- und Friedensverträge zwischen Preußen einerseits und Oesterreich und den süddeutschen Staaten anderseits haben seine Auflösung rechtlich bestätigt, Preußen an die Spitze des norddeutschen Bundes gestellt und den süddeutschen Staaten vorbehalten, eine nationale Einigung mit diesem Bunde einzugehen. Mein Entschluß steht fest, dieser nationalen Einigung unausgesetzt nachzustreben, und gern werde ich, und wird mit mir mein getreues Volk die Opfer bringen, die mit dem Eintritte in dieselbe unzertrennlich verbunden sind. Sie werden reichlich aufgewogen durch die volle Theilnahme an dem nationalen Leben und die erhöhte Sicherheit für die freudig fortschreitende innere Staatsentwicklung, deren Selbstständigkeit zu wahren stets Pflicht meiner Regierung sein wird. Ist auch die Form der nationalen Einigung Süddeutschlands mit dem norddeutschen Bunde noch nicht gefunden, so sind doch schon bedeutungsvolle Schritte zu diesem Ziele gethan. Schon im August vorigen Jahres wurde gleichzeitig mit dem von Ihnen bereits genehmigten Friedensvertrage ein Ihnen vorzulegendes Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen abgeschlossen, welches beide Staaten zur gemeinschaftlichen Abwehr eines Angriffes gegen deutsches Gebiet verpflichtet und für solchen Fall meine Truppen unter die bewährte Führung des Königs von Preußen stellt. Dank dieser Uebereinkunft, die mit gleichem Inhalte auch zwischen den anderen süddeutschen Staaten und Preußen besteht, ist die erste und dringendste nationale Forderung erfüllt: Abwehr jedes Angriffs von Außen mit den geeinigten Kräften Aller unter einheitlicher Führung. Meine Regierung betrachtet es als ernste Pflicht, durch Einführung einer der norddeutschen analogen Wehrverfassung und Heereseinrichtung dem Bündnisse mit Preußen seine volle Kraft und Bedeutung zu geben. Diese tief eingreifende Neuerung erlangt dadurch eine gesteigerte Wichtigkeit, daß es mir gelungen ist, in der Stuttgarter Conferenz mich mit den Souveränen der anderen süddeutschen Staaten über eine gleichmäßige Behandlung der Militärfrage zu verständigen. Durch den Berliner Vertrag vom 8. Juli d. J. ist der Zollverein auf's Neue befestigt, und mehr als dieß, er hat eine wesentlich verbesserte Organisation erhalten, welche es ermöglicht, ohne gewaltsame Krisen den rasch wechselnden Bedürfnissen des

Verkehrslebens gerecht zu werden, und welche die Keime weiterer Entwicklung in sich trägt. Ich begrüße in dem Zollparlamente, wenn auch seine Wirksamkeit eine beschränkte ist, doch freudig eine reguläre Vertretung des gesammten deutschen Volkes. Der Berliner Vertrag und die zur Ausführung desselben erforderlichen Gesetze bedürfen verfassungsmäßig Ihrer Zustimmung." Auf die innere Lage des Landes übergehend, erwähnt der Großherzog kurz die Nachwirkungen des vorjährigen Krieges und fährt dann fort: „Die politischen Gesetze über Minister-Verantwortlichkeit, über die Presse und das Vereinswesen, ebenso die über den Volksunterricht werden Ihnen wieder vorgelegt, und es wird ein weiterer Gesetzesentwurf über den Schutz der parlamentarischen Redefreiheit und Beseitigung des passiven Wahlcensus Ihrer Zustimmung unterbreitet werden. Daneben wird meine Regierung Ihre Mitwirkung bei einer Reihe von Gesetzentwürfen in Anspruch nehmen, welche die Befriedigung unmittelbar praktischer Bedürfnisse bezwecken. Die Einführung der norddeutschen Wehrverfassung, der Bedarf der Amortisationskasse und die gesteigerten Anforderungen für den öffentlichen Unterricht in seinen verschiedenen Zweigen erheischen eine stärkere Anspannung der finanziellen Kräfte des Landes. Ich zweifle nicht, daß Sie bereitwillig die Mittel bewilligen werden, welche meine Regierung für die höchsten Ziele des Volkes fordert: für die Wehrhaftmachung nach Außen, für die Verbreitung würdiger Bildung im Innern. Meine Regierung wird, die Gebote weiser Sparsamkeit stets im Auge behaltend, über das Maß und die Vertheilung der zu den bisherigen Steuersätzen erforderlichen Zuschläge sich mit Ihnen vereinbaren; sie wird es sich vor Allem angelegen sein lassen, durch Erleichterung und Beförderung des Verkehrs den Druck der erhöhten Steuerlast unter der erhöhten Steuerkraft verschwinden zu machen. Die Einbußen, welche die Staatskasse durch Aufhebung des Salzmonopols und der letzten bisher noch bestandenen Schifffahrts-Abgaben in Folge der darüber abgeschlossenen Verträge erleidet, werden ausgeglichen durch die Vortheile, welche durch diese Maßregeln dem Handel und Verkehr, der gewerblichen und landwirthschaftlichen Production erwachsen. Der Bau der Eisenbahnen soll mit ungeschwächten Kräften fortgesetzt werden; ein Ihnen vorzulegendes Straßengesetz wird den Bau und die Unterhaltung eines möglichst vollständigen Netzes von Landstraßen erleichtern. Ich erwarte, daß eine gemeinsame deutsche Ordnung des Post- und Telegraphen-, des Münz-, Maß- und Gewichtswesens in nicht ferner Zukunft zu erreichen sein wird; das gesammte wirthschaftliche Leben aller einzelnen deutschen Staaten wird dadurch neue Impulse empfangen."

6. Sept. (Baden). Eine landesherrliche Verordnung regelt im Anschluß an das Kirchengesetz von 1860, das Prüfungswesen zur Erprobung der wissenschaftlichen Vorbildung der angehenden Geistlichen beider Confessionen. [Die Verordnung war am 12. April dem erzbischöfl. Ordinariate in Freiburg zur Aeußerung mitgetheilt und von diesem am 17. April mit einem feierlichen Protest, dem am 25. Juli eine ausführliche Motivirung folgte, beantwortet worden].

0. „ (Baden). I. Kammer: Adreßdebatte. Mit allen gegen eine Stimme wird folgende Antwortsadresse beschlossen:

„Die erhebenden Begrüßungsworte, welche Ew. königliche Hoheit bei der Eröffnung des gegenwärtigen Landtages vom Throne gesprochen haben, finden bei Ihren getreuesten Ständen die vollste Zustimmung. Obwohl die entscheidenden Ereignisse des vorigen Jahres auch unserem Lande schwere Prüfungen und Opfer auferlegt haben und obwohl wir voraussehen, daß die Sicherung und die neue Gestaltung Deutschlands große und ungewohnte Anstrengungen erfordern, so betrachten doch auch wir mit Muth und Vertrauen

den Entwicklungsgang der politischen Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes. Der feste Entschluß Ew. königlichen Hoheit, die nationale Einigung unseres Landes mit dem norddeutschen Bunde unausgesetzt anzustreben, hat auf die volle Unterstützung auch der Stände gerechten Anspruch. Die politischen und die wirthschaftlichen Leiden der Vergangenheit und die tiefe Empfindung von dem unfertigen Zustande der Gegenwart mahnen uns, so weit es bei uns liegt, auch die dafür nöthigen Opfer willig zu übernehmen, indem wir dem hochherzigen Vorbilde nachstreben, welches die opferbereite Erklärung Ew. königlichen Hoheit dem Lande gegeben hat.

„Ihre Ruhe und ihren inneren Frieden wird die deutsche Nation erst dann wieder finden, wenn die endliche Form gefunden sein wird, um zwischen der bereits erreichten Einigung der norddeutschen Macht und den süddeutschen Staaten die nothwendige nationale Verbindung herzustellen und vollkommener zu gestalten und damit dem deutschen Volke die Bedingungen seines Lebens und seiner Wohlfahrt zu schaffen. Und Europa wird erst dann wieder zum Vollgefühl seines gesicherten Friedens gelangen, wenn die Neugestaltung Deutschlands dies- und jenseits des Mains vollzogen sein wird, denn die Einigung Deutschlands bedeutet die Wahrung des natürlichen Rechts, die Achtung der Völkerfreiheit, den friedlichen Fortschritt der Cultur und die nothwendige Beschränkung aller Eroberungspolitik.

„In dem Abschlusse eines Schutz- und Trutzbündnisses der süddeutschen Staaten mit Preußen erkennen wir einen folgenreichen ersten Schritt, um das deutsche Volk und das deutsche Gebiet vor jedem feindlichen Angriffe und jeder fremden Einmischung sicher zu stellen. Mit der Regierung Ew. königlichen Hoheit betrachten wir die Reform des süddeutschen Heerwesens auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, im engsten Anschlusse an die norddeutsche Kriegsverfassung und die Unterordnung unter die bewährte preußische Führung für unerläßlich, um das gemeinsame Vaterland so wehrkräftig zu machen, als es seine Lage in der Mitte wohlgerüsteter Großmächte und seine politischen Aufgaben in Europa erfordern. Allerdings werden in Folge dessen an die persönlichen Leistungen der Bürger und an die Steuerkraft des Landes neue und große Ansprüche gestellt; aber bei jeder anderen Politik würden uns diese Opfer doch nicht erspart und müßten wir überdies besorgen, daß dieselben nutz- und erfolglos gebracht würden. Das sittliche Gesetz der Weltordnung, daß die staatliche Vervollkommnung der Völker nicht ohne männliche Anstrengung ihrer Kräfte zu erreichen ist, gilt auch für uns. In diesem Geiste werden wir die Vorlagen über die militärischen Verhältnisse in Erwägung ziehen.

„Indem so für die militärische Einigung von Deutschland gesorgt werden muß, welche freilich erst in der politischen Einigung ihre volle Begründung und Erfüllung finden kann, so ist die Umgestaltung des bisherigen Zollvereins in eine bessere Zolleinigung ein erheblicher, bereits gesicherter Fortschritt in dem wirthschaftlichen und Verkehrsleben der Nation, dem wir gern zustimmen, wenngleich wir nicht verkennen, daß die Gemeinschaft des Zollsystems allein nicht bestehen kann ohne eine umfassendere Gemeinschaft der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesetzgebung überhaupt. Wir zweifeln nicht, daß die Nothwendigkeit der Logik und des natürlichen Zusammenhanges allmählich zu der unerläßlichen Ergänzung führen werde.

„Ist in den Dingen, in welchem das Recht, die Würde und die Interessen des deutschen Volkes anderen Staaten und Völkern gegenüber in Frage sind, möglichste Einheit und in den Dingen des nationalen Verkehrs möglichste Gemeinschaft das Ziel, das wir anstreben müssen, so ist in den Dingen der inneren Verwaltung, der Cultur und Bildung möglichste Selbstständigkeit und Freiheit im Gegensatze zu einer unfruchtbaren und undeutschen Uniformität und einer überspannten Centralität das Hauptinteresse, welches zu wahren eine heilige Pflicht der Landesvertretung ist. In diesen Dingen fühlt

sich unser Volk und Land zufrieden und glücklich und in manchem Betrachte selbst weiter fortgeschritten, als andere deutsche Länder. Mit großer Befriedigung haben wir die ermuthigende und beruhigende Zuversicht der Thronrede vernommen, daß die darauf bezüglichen Arbeiten, die nur eine sehr kurze Zeit während der höchsten Ungewißheit und Spannung der Verhältnisse zu einer heilsamen Ruhe verwiesen waren, mit neuem Eifer aufgenommen werden sollen. Wir werden gewissenhaft und sorgfältig auch diese zahlreichen Gesetzesvorlagen prüfen und nach unseren Kräften an der Bewahrung und Veredlung jener Güter mitarbeiten.

„So fühlen wir uns denn in vollem Einklange mit der Mahnung Ew. königlichen Hoheit und bitten Gott, daß sein Segen über Ew. königlichen Hoheit wie über dem engeren badischen und dem großen deutschen Vaterlande walten möge."

16. Sept. (Württemberg). Die Regierung übermacht dem ständischen Ausschusse das Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen, die neuen Zollvereinsverträge und die Militär-Uebereinkunft der süddeutschen Staaten vom 5. Febr. Das erstere ist von einer Auseinandersetzung Varnbülers begleitet:

„. . . Württemberg hat im Art. 9 des Friedensvertrages, welcher Ihre verfassungsmäßige Zustimmung erhalten hat, sich verpflichtet, die Bestimmungen jenes Präliminarvertrags und damit die Ausscheidung Oesterreichs aus seinen früheren Verhältnissen zu Deutschland anzuerkennen und denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, beizutreten. Hieraus folgt für die kgl. württembergische Regierung die Alternative, entweder das deutsch-nationale Band als gelöst zu betrachten und, frei von demselben, eine unabhängige europäische Stellung einzunehmen, oder sich mit dieser Stellung an das übrige Deutschland anzuschließen. Indem ich von der Frage absehe, ob ersteres nach der damaligen, Ihnen wohlbekannten Lage für die württembergische Regierung zu erreichen gewesen wäre, und Sie in dieser Beziehung auf unsere Nachbarstaaten und die von derselben abgeschlossenen Verträge hinweise, spreche ich Ihnen rückhaltslos aus: daß ich es für unvereinbar mit den Interessen Württembergs und dessen nationalen Pflichten und Gefühlen gehalten hätte, den ersteren Weg zu gehen. Der Ihnen vorliegende Vertrag berührt die Verhältnisse Württembergs im Frieden nicht, begründet aber im Kriegsfall die Verpflichtung der Contrahenten gegenseitig für die Integrität ihres Gebietes gegen jede Bedrohung von Außen einzustehen. Nicht einer von Ihnen, hochzuverehrende Herren, wird die Ansicht vertreten, daß Württemberg für diesen Zweck ein Bündniß mit einer andern europäischen Großmacht hätte abschließen sollen, und es kann sich also nur fragen, ob dasselbe, wenn es sich je der Pflicht gegen Deutschland entschlagen wollte, im Kriegsfall Achtung seiner Neutralität erwarten könnte. Ich muß diese Frage unbedingt verneinen. Dafür ist es in seiner geographischen Lage allein und in Verbindung mit seinen beiden Nachbarstaaten nicht mächtig genug. Daß im Bündnißfall die Wehrkräfte Württembergs unter den Oberbefehl des Königs von Preußen gestellt werden, das liegt, wie sich die Verhältnisse in Deutschland gestaltet haben, so sehr in der Natur der thatsächlichen Verhältnisse, daß es als der selbstverständliche Ausdruck, als die zum Vortheil des Landes anticipirte Anerkennung einer Nothwendigkeit erscheint, welche eintretenden Falls auch ohne ausdrückliche Stipulation sich ganz von selbst und unabweisbar geltend gemacht haben würde. Soll der durch die Allianzverträge der süddeutschen Staaten mit Preußen begründete Schutz der einzelnen Staatsgebiete wirklich eintreten und wirksam werden, so kann wohl kein ernstlicher Zweifel darüber obwalten, daß eine Einigung der Streitkräfte unter einer einheitlichen obersten Leitung durchaus nothwendig ist, und daß diese von dem mächtigsten deutschen Staat auszugehen hat. . . ."

16. Sept. (Baden). II. Kammer: Adreßdebatte. Der (vom früheren Minister Lamey ausgearbeitete) Entwurf wird mit allen gegen 5 Stimmen genehmigt:

„Mit innigem Dank haben die Abgeordneten des Landes die Worte des Willkommens, womit Ew. königl. Hoheit die Berathungen der Stände eröffnet haben, vernommen. Unter den gewaltigen Veränderungen, welche aus den Ereignissen des vorigen Jahres in den Zuständen des deutschen Vaterlandes hervorgingen, ist Ew. königl. Hoheit unwandelbar treu geblieben der bewährten Liebe zum deutschen Volk, dem innigen Wunsch, es groß und glücklich zu sehen, und dem festen Entschlusse, diesem Ziel ein jegliches Opfer zu bringen. Dem leuchtenden Vorbilde, welches der erlauchte Fürst gibt, wird das badische Volk freudig und vertrauensvoll nacheifern. Die Auflösung des deutschen Bundes hat Baden wie die andern süddeutschen Staaten aus jeder staatsrechtlichen Verbindung mit den Stammesgenossen jenseits des Mains für den Augenblick ausgeschieden. Allein wir hegen die zuversichtliche Erwartung, daß die dauernde organische Verbindung mit dem neugegründeten norddeutschen Bund unter der Führung des mächtigsten deutschen Staats bald gefunden und damit die Wiedergeburt Deutschlands in einer Weise vollzogen sein wird, welche unserm Vaterlande die lange vermißte Machtstellung verleiht. Mit dem Rechte jedes freien Volks, mit dem geschichtlichen Rechte Deutschlands insbesondere ist die Fortdauer dieser Trennung unvereinbar. Die nationale Einigung Süddeutschlands mit dem norddeutschen Bund, unter festen, die Wohlfahrt des Ganzen sichernden Formen, welche zugleich Raum für selbstständige Entwicklung der Einzelstaaten läßt, kann deßhalb keinerlei fremde Interessen verletzen, und wie sie ein unabweisbares Bedürfniß des deutschen Volks ist, wird sie auch die Opfer lohnen, welche ihr gebracht werden müssen. Wir beklagen es tief, daß sich der unmittelbaren Wiederherstellung eines großen deutschen Gemeinwesens auf den realen Grundlagen des Gewordenen Hemmnisse mannichfacher Art entgegenstellen, und hoffen mit Ew. königl. Hoheit, daß wachsende Einsicht, daß fester Muth und der nicht zu bewältigende Drang des deutschen Volks nach einem geeinigten Vaterlande den baldigen Sieg über die innern und äußern Kräfte des Widerstandes davontragen wird. Bis dahin erfreuen wir uns wenigstens der Thatsache, daß die süddeutschen Staaten mit dem Norden sich einig wissen in der heiligen Pflicht eines gemeinsamen Schutzes deutschen Gebiets gegen einen Angriff von Außen. Wir erblicken in der Neubefestigung des Zollvereins und in seiner organischen Gestaltung, welche auf einem allerdings beschränkten Gebiet ein deutsches Parlament beruft, mit großer Befriedigung den Beginn einer Gemeinschaft, welche, wie wir hoffen, bei einsichtsvoller Pflege bald die Gesammtheit der wirthschaftlichen Interessen Deutschlands ergreifen und dadurch ein mächtiger Sporn für die That der vollen Einigung sein wird. Nicht minder bedeutsam erscheint uns die erreichte Verständigung unter den süddeutschen Staaten über die Organisation der Wehrkraft des Volks. Die politische Lage Europas fordert von Deutschland als unabweisliche Pflicht gegen sich selbst eine achtunggebietende, jedem Angriff gewachsene militärische Stellung. Daß die süddeutschen Staaten in ihren Leistungen sich dabei als ebenbürtig mit den Staaten des norddeutschen Bundes erweisen, ist ebensowohl ein Gebot der politischen Nothwendigkeit als der eigenen Achtung. Die auch im Krieg bewährten Einrichtungen Preußens und jetzt des ganzen norddeutschen Bundes, welche der Idee der allgemeinen Wehrhaftmachung des Volks entsprungen sind, werden mit Recht das Vorbild dessen sein, was die süddeutschen Staaten nachzuahmen haben. Die baldige Einführung einer ähnlichen Wehrverfassung wird den Vollzug der nationalen Einigung mit dem norddeutschen Bund in jeder Hinsicht erleichternd vorbereiten. Große Opfer müssen dem Volk auferlegt werden um dieser Anforderung nachzukommen, in erhöhtem Maße wird

die Wehrkraft der Jugend und des Mannesalters angespannt, und Hand in Hand damit gehen die Ansprüche des Staats auf vermehrte Steuerleistungen. Ew. k. Hoh. getreues Volk wird diese Opfer im Hinblick auf das damit zu erringende Ziel um so williger bringen, je klarer es die Ueberzeugung gewinnt, daß bei der erstrebten Einigung mit dem norddeutschen Bund unsere innere Entwicklung nicht bedroht ist, welche der erhabene Sinn Euer königlichen Hoheit auf dem Boden freier und volksthümlicher Institutionen begonnen hat. Die Fortsetzung der inneren Reform wird einen befriedigenden Abschluß finden durch die entschiedene und folgewichtige Durchführung der das Verhältniß der Kirchen zum Staat regelnden Grundbestimmungen, durch den Neubau der politischen Gesetze, welche das Recht freien Worts und freien Vereins den Staatsangehörigen gewährleisten, den Vollzug der Verfassungsbestimmungen sicherstellen, und ihre richtige Auslegung vor Mißbrauch schützen, sowie durch die Reform der Verfassung selbst, welche das Veraltete beseitigt, die Institutionen derselben erfrischt, und sie in Harmonie erhält mit den Fortschritten, die in dem Bewußtsein des Volks vor sich gegangen sind. Eine ganz besondere Pflege bedürfen die Einrichtungen, welche die erhöhte Bildung unserer Jugend bezwecken. Wir werden den Gesetzentwürfen, welche einen Theil dieser Aufgabe bewältigen sollen, gern unsere ganze Aufmerksamkeit schenken. Auch die gesteigerten Anforderungen für den öffentlichen Unterricht, sowie der vermehrte Bedarf für die öffentliche Schuld machen an die finanziellen Kräfte des Landes namhafte Ansprüche. Sie werden durch Ausfälle erhöht, welche aus Maßregeln volkswirthschaftlicher Verbesserungen hervorgehen. Es wird vor allem der weisen Sparsamkeit bedürfen, um die in ganz ungewöhnlichem Maß gesteigerten Anforderungen des ordentlichen und außerordentlichen Budgets ohne allzu große Belastung der Steuerkraft zu decken. Die unausgesetzte Förderung der Interessen des Handels, der gewerblichen Betriebsamkeit und der Landwirthschaft wird eine wesentliche Erleichterung dieser Belastung herbeizuführen vermögen. Wir freuen uns deßhalb der Mittheilung, daß der Bau der Eisenbahnen mit ungeschwächten Kräften fortgesetzt werden soll. Der Vorlage, welche den Bau und die Unterhaltung der sonstigen Verkehrswege zu Lande ordnet, werden wir eine sorgsame Prüfung zuwenden. Noch lastet die Unsicherheit der Verhältnisse als schwerer Druck auf unserm Volk. Vertrauensvoll blicken wir aber auf die erhabenen Bestrebungen unsers geliebten Fürsten. Möge es der Mitwirkung Ew. kgl. Hoheit gelingen, den Tag recht bald herbeizuführen, an welchem die getrennten deutschen Staaten sich auf immer und mit unlöslichem Bande vereinigen."

7. Sept. (Hessen). Die Jesuiten in Mainz verlieren durch Urtheil des Cassationshofes den wegen der St. Christophspfarrei von der Stadt Mainz gegen sie erhobenen Proceß.

8. „ (Bayern). Nach einem Interimisticum von fast 5 Monaten wird der bisherige k. Cabinetssecretär Lutz zum Justizminister, der Polizeidirector Lipowsky zum Cabinetssecretär des Königs ernannt.

„ „ (Baden). Der Erzbischof von Freiburg untersagt den jungen kath. Theologen, sich der durch die großh. Verordnung v. 6. d. M. vorgeschriebenen (sehr mäßigen) Prüfung ihrer wissenschaftlichen Vorbildung zu unterziehen, weil sie einen Eingriff in die Rechte der Kirche enthalte und er, der Erzbischof, gegen das Kirchengesetz von 1860, zu dessen Vollzug die Verordnung bestimmt sei, Protest eingelegt habe.

9. „ (Bayern). Graf Hegnenberg (einer der Führer der früheren

großdeutschen Partei) lehnt nach längeren Unterhandlungen den ihm vom Fürsten Hohenlohe angebotenen Gesandtschaftsposten in Berlin schließlich ab.

21. Sept. (Baden). Besuch des Königs von Preußen in Karlsruhe. Der Großherzog führt ihm fast sein gesammtes Contingent in demonstrativer Weise vor.

24. „ (Württemberg). Die volkswirthschaftliche Commission der II. Kammer beschließt einstimmig, zu beantragen, daß bei der Abstimmung über die Zollvereinsverträge und das Salzsteuergesetz ein zustimmender Beschluß nur mit der für Verfassungsveränderungen vorgeschriebenen Zweidrittelsmajorität gefaßt werden könne, und spaltet sich über die Frage der Annahme oder Verwerfung selbst in zwei Hälften, indem 4 Stimmen auf Annahme, 4 auf Verwerfung antragen:

Motive der verwerfenden Hälfte (M. Mohl): „... Wir sehen wie in dem Zollvertrage der ganze seitherige Charakter des Zollvereins als eines Verbandes unabhängiger selbstberechtigter Staaten, die freie Mitwirkung ihrer Regierungen, die verfassungsmäßigen Rechte ihrer Volksvertretung in Zoll- und andern Steuersachen und bei Handelsverträgen umgestürzt; wie an Stelle der seitherigen Verfassung des Zollvereins eine Verfassung eingeführt werden soll, ähnlich der wesentlich einheitsstaatlichen des norddeutschen Bundes mit dem König von Preußen als Souverän an der Spitze und mit einem Bundesrath und Parlament, in welchem die süddeutschen Staaten einen kleinen Bruchtheil bilden und unfähig wären, die Interessen ihrer Länder zu schützen, geschweige denn etwas durchzusetzen; daß in Folge dessen die Gewerbsinteressen des Zollvereins überhaupt und der süddeutschen Länder insbesondere in höchstem Grade bedroht würden durch die seither und neuerdings von Preußen eingehaltenen Tendenzen; daß dem König von Preußen ein Veto in der Gesetzgebung eingeräumt, den Südstaaten das ihrige genommen werden soll; daß ersterer die Ueberwachung, d. h. eine wahre Regierungsgewalt über die Südstaaten in Zoll- und in wichtigen indirecten Steuersachen haben soll, und daß alle Verhältnisse in einer Weise geregelt wären, welche den Süden schon halb in das Joch des norddeutschen Bundes, d. h. der preußischen Lehensherrlichkeit, spannen, die süddeutschen Regierungen, Parlamentsabgeordneten und Volksvertretungen der Möglichkeit berauben würde, die Rechte und Interessen ihrer Länder mit Erfolg zu vertreten; daß auch bereits mit der Ausbeutung der Südstaaten zu Gunsten Preußens in einer Weise begonnen würde, bei welcher die süddeutschen Staatsbürger vom Salze 2,043,681 fl. 6 kr. mehr als eine gleiche Anzahl norddeutscher an den Zollverein steuern müßten; daß bei einer Besteuerung des Tabaksbaues mit 20 Thlrn. pro preuß. Morgen eine Steuerüberbürdung der süddeutschen Pflanzer gegen die norddeutschen um 1,352,212 fl. 40 kr. eintreten würde; daß auch die süddeutschen Staatskassen dabei schwer benachtheiligt wären, und zwar beim Salz um 1,538,180 fl. 31 kr., beim Tabak in ähnlichem Verhältnisse zum Nachtheil, den die Steuerpflichtigen erleiden würden; daß übrigens die süddeutsche Salzerzeugung schwer gefährdet, die Tabakscultur mit Hunderttausenden von Bauernfamilien aufs äußerste in ihrem Bestand, Absatze für Inland und ihrer Ausfuhr bedroht wären; daß die Tabaksfabrication in ähnlicher Weise gefährdet wäre und voraussichtlich das Tabaksmonopol eingeführt würde; daß über all' dieß weder die süddeutschen Regierungen noch ihre Volksvertretungen mehr Herr wären, sondern ihnen

das Gesetz vom Bundesrath, d. h. thatsächlich von Preußen, und von einem Parlament dictirt würden, in welchem bloß das preußische Interesse gebieten würde; daß daher mit den Verfassungsrechten der süddeutschen Länder und mit der Wahrung ihrer Lebensinteressen eine Zustimmung der Stände zu den vorliegenden Zollvereins- und Salzsteuerverträgen ganz unvereinbar wäre." Der Bericht fügt noch bei: „Wenn die hohe Kammer diesen Antrag zum Beschluß erhebt, so läge darin keineswegs ein Antrag auf Kündigung des Zollvereins, welche diesseits niemand beabsichtigen dürfte, vielmehr nur ein Festhalten an den seitherigen vertragsmäßigen Verhältnissen, so lange diese nicht in annehmbarer Weise durch einen anderweitigen Vertrag mit ständischer Genehmigung geändert werden sollten. Würde eine Kündigung von anderer Seite erfolgen, wäre es alsdann Aufgabe der kgl. Regierung, auf eine solche Uebereinkunft hinzuwirken, welche mit den Interessen der süddeutschen Länder, der Unabhängigkeit ihrer Regierungen und den verfassungsmäßigen Rechten ihrer Landesvertretungen im Einklang stände und die Zustimmung der Stände erhalten könnte."

Motive der annehmenden Hälfte (Zeller): „. . . Aus der Vergleichung der wesentlichen Abweichungen des neuen Zollvereinsvertrags von dem im Mai 1865 abgeschlossenen ergibt sich, daß zwar die neu einzuführende Salz- und Tabaksteuer, hauptsächlich wegen der Höhe der ersteren und der Nichtunterscheidung zwischen Siede- und Steinsalz, unseren volkswirthschaftlichen Interessen nicht entsprechen, daß dagegen die Einführung einer andern Verfassung des Zollvereins, besonders die künftige Mitwirkung einer gemeinsamen Volksvertretung bei der Zollgesetzgebung, verschiedenen tief empfundenen Uebelständen abhilft, während die Erweiterung des Vereinsgebiets und der Wegfall einiger innern Verkehrshemmnisse der volkswirthschaftlichen Entwicklung des Vereins förderlich sind und bei den Einnahmen unserer eigenen Staatskasse keine Einbuße zu besorgen ist. Bei einer Abwägung des Werths dieser Vortheile und Nachtheile kommt es darauf an, wie hoch dieselben nach subjectiver Beurtheilung angeschlagen werden. Wer in der Mitwirkung einer wahren Volksvertretung bei der Gesetzgebung über das Zollwesen und die damit zusammenhängenden Handels- und Verkehrsangelegenheiten einen nicht geringen Fortschritt erblickt, wird die das einzelne Land treffenden wirthschaftlichen Nachtheile um so leichter verschmerzen, da es sich nicht um eine ausnahmsweise größere Belastung oder Erleichterung handelt, sondern nur innerhalb des Zollgebiets ein Zustand hergestellt werden soll, der den natürlichen Verhältnissen entspricht und alle künstlichen Begünstigungen und Erschwerungen der Production und des Verkehrs beseitigt. Diese Vortheile sind allerdings nicht ohne die Aufopferung von constitutionellen Rechten der Einzelnstaaten zu erreichen. Es ist jedoch die natürliche und nothwendige Folge einer jeden Vereinigung für irgendeinen gemeinsamen Zweck, daß, um denselben zu erreichen, der Theil dem Ganzen, der Einzelwille dem Gesammtwillen, die Minderheit der Mehrheit sich unterordnen muß, und wenn man dem in der Minderheit befindlichen Einzelnen das Recht einräumt, durch seinen Widerspruch das zu vereiteln, was die andern für nothwendig halten, so wird, wie wir oben gezeigt haben, entweder dieses Recht zum bloßen Schein, oder es wird durch dessen Ausübung die Existenz des Vereins fortwährend in Frage gestellt. Demnach sollte eine Einrichtung, durch die der im Zollverein bisher vorhandene unnatürliche Zustand auf richtigere Grundlagen zurückgeführt wird, und jeder im Zollverein das gilt, was er werth ist, nicht zu beanstanden sein. Wer aber diese Anschauung nicht theilt, der möge bedenken, daß von der Annahme oder Ablehnung der vorliegenden Verträge und Uebereinkünfte die fernere Theilnahme Württembergs an dem deutschen Zollverein abhängt."

26.—27. Sept. Zweiter Protestantentag in Neustadt a. d. H. Zahlreiche

Betheiligung. Derselbe vereinigt sich fast einstimmig über folgende von Kirchenrath Schenkel aus Heidelberg vorgeschlagenen Thesen:

„1) Die Union ist der thatsächliche und rechtliche Ausdruck für das moderne protestantische christliche Bewußtsein, daß der Schwerpunkt des Christenthums nicht auf dem kirchlichen Dogma, sondern auf der christlich-sittlichen Lebensgemeinschaft beruhe. 2) Dadurch, daß die Union die Lehrunterschiede der beiden protestantischen Hauptconfessionen für kein Hinderniß der kirchlichen Verfassungs- und Lebensgemeinschaft erklärt hat, ist die Lehrbewegung innerhalb der protestantischen Kirche überhaupt von den herkömmlichen dogmatischen Schranken befreit worden. 3) Ueberall da, wo die Union innerhalb des Protestantismus zu ihrem vollen Rechte und ihrer durchgreifenden Verwirklichung gelangt ist, ist die kirchengesetzliche Gebundenheit an die Autorität der Bekenntnißschriften fernerhin zu einer sittlichen Unmöglichkeit geworden. 4) Innerhalb der Unionskirchen können die Bekenntnißschriften nur noch insofern dauernde Geltung beanspruchen, als in ihnen die Grundsätze enthalten sind, aus welchen die christlich-sittliche Lebensgemeinschaft der Protestanten ihren Ursprung genommen hat und von welchen sie fortwährend getragen ist. 5) Auf dem gemeinsamen Grunde der Union sind daher verschiedene dogmatische Richtungen zulässig und ist insonderheit die wissenschaftlich freie Richtung in gleicher Weise wie die sog. bekenntnißmäßige berechtigt, sich einen angemessenen Ausdruck in öffentlicher Lehre und kirchlichem Leben zu geben, soweit sie mit jenen Grundsätzen nicht in Widerspruch tritt. 6) Zur allmählichen Ausbildung der Union im angegebenen Sinne können verschiedene noch unvollkommene vorgängige Entwickelungsstufen führen, die jedoch auch als solche erkannt und behandelt werden müssen. 7) Im Widerspruche mit dem wahren Prinzipe der Union und mit dem Prinzipe der protestantischen Geistesfreiheit steht die sogenannte Consensusunion, welche auf der Voraussetzung beruht, daß mit Ausnahme der herkömmlichen Unterscheidungslehren die ganze Lehrsubstanz der Bekenntnißschriften noch immer rechtlich und moralisch für die Lehrer und Mitglieder der Unionskirchen verbindlich sei. 8) Der Abschluß der Union auf dem Grunde der Abendmahlsgemeinschaft und der Einheit des Kirchenregiments ist ausreichend, wenn die dogmatische Lehrbewegung (nach These 3 und 5) freigegeben wird. 9) Das letzte Ziel der Unionsstiftung in Deutschland ist die deutsche protestantische Nationalkirche, deren Ausbau den Fortbestand provinzial-kirchlicher Eigenthümlichkeiten keineswegs ausschließt. 10) Einstweilen ist nach Kräften vorzüglich dahin zu wirken, daß die Schranken, welche in den einzelnen Landeskirchen die freie Lehrbewegung noch hemmen, beseitigt, und daß der Gleichberechtigung der verschiedenen auf dem Grunde des Evangeliums stehenden Richtungen, namentlich der wissenschaftlich freien mit der sog. bekenntnißmäßigen, nicht nur kein weiteres kirchenregimentliches Hinderniß in den Weg gelegt, sondern daß dieselbe kirchenrechtlich anerkannt werde."

27. Sept. (Württemberg). Landesversammlung der (nationalen) deutschen Partei in Stuttgart. Dieselbe beschließt:

„1) Der Eintritt in den norddeutschen Bund ist der einzig mögliche und wünschenswerthe Weg zur staatlichen Einigung Deutschland's; die Schutz- und Trutzbündniß-Verträge mit Preußen, so wie auch die Zoll- und Handelseinigung verbürgen, wenn sie auch jenem Zwecke noch nicht ganz genügen, wenigstens im Kriegsfalle und auf wirthschaftlichem Wege die nationale Verbindung des Südens mit dem Norden. Wir erwarten von unserer Volksvertretung unbedingte Genehmigung dieser Verträge. Eine Verwerfung des Zollvereinsvertrages würde dem Lande nicht nur die reiche Entwicklung entziehen, welche die längst ersehnte Zollvereinsreform in Aussicht stellt, sondern die mühsam errungene Grundlage unseres Handels- und Gewerbslebens

stören. Eine Verwerfung des Schutz- und Trutzbündnisses hieße, den fremden Gegnern unserer Nationalsache die Ueberzeugung wieder nehmen, daß sie bei Angriffen auf das deutsche Gebiet geschlossenem Widerstande der deutschen Nation begegnen. 2) Der norddeutsche Bund ist kein Hinderniß für die freiheitliche Entwicklung der einzelnen Landesverfassungen. Im Gegentheil ist durch die Beseitigung des Bundestages uns ein freier Spielraum für längst verheißene Verfassungsreformen, besonders für directes und allgemeines Wahlrecht eröffnet. 3) Die so sehr vermehrte Eisenbahnschuld, die im vorigen Jahre entstandenen Kriegskosten und die Neuorganisation des Heeres bedingen eine entsprechende Erhöhung der Staatsausgaben; es ist jedoch unzulässig, den Mehrbedarf einfach durch Zuschlag auf die bisherigen, am Wenigsten auf die directen Steuern zu decken, vielmehr ist es erforderlich, neben Ersparnissen eine Steuerreform einzuführen."

28. Sept. (Bayern). Die beiden Erzbischöfe und sämmtliche sechs Bischöfe des Königreichs richten eine Adresse an den König gegen den vom Ministerium entworfenen, bisher aber noch nicht einmal offiziell veröffentlichten Entwurf eines neuen Schulgesetzes.

Die Adresse beklagt sich zunächst darüber, daß, während das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in der jüngsten Zeit aus allen Theilen des Königreichs eine Commission berief, um mit derselben den Entwurf jenes zu erlassenden Schulgesetzes zu berathen, es nicht für zweckmäßig erachtet worden, das Gutachten der Bischöfe des Königreichs bezüglich dieser so überaus wichtigen legislativen Arbeit einzuholen, „obgleich sie es doch vor Allen sind, welchen ihrem Amt gemäß die Pflege und Ueberwachung der Volksschule zusteht, sie also auch vornehmlich dazu berufen erscheinen, bei der Berathung des Entwurfs eines Schulgesetzes in seinen ersten Präliminarien sowohl, als auch in dessen Ausarbeitung mit ihren reichlich gesammelten Erfahrungen und wohlberechtigten Wünschen wenigstens gehört zu werden. Was jedoch von diesem Schulgesetzentwurf bis jetzt in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, genügt, um den Episcopat des Königreichs an seine ernste Verpflichtung zu erinnern, ohne längeres Zögern Verwahrung gegen dieses Gesetz einzulegen und an Eure k. Majestät die ehrerbietigste Bitte zu richten, die Vorlage eines solchen Entwurfs des Schulgesetzes an die Kammern nicht zu genehmigen. Denn das erste Prinzip dieses Schulgesetzentwurfes, abgesehen von all' den einzelnen Folgerungen, welche aus demselben in völliger Mißkennung der unveräußerlichen Rechte der Kirche auf die Schule abgeleitet und nunmehr gesetzlich zum Nachtheil der Kirche und der Schule festgestellt werden sollen — das erste Prinzip ist: die völlige Trennung der Schule von der Kirche, die Verkümmerung der religiösen Erziehung, welche Grundlage und Endziel der ganzen Schulbildung sein soll, zu einem der verschiedenen Fächer, welche den Lehrstoff der Volksschule zu bilden bestimmt sind, die Beseitigung des Einflusses der Seelsorger auf die Leitung der Schule, obgleich deren kirchliches Amt unbestreitbar sich auf die einheitliche Gesammtbildung der jugendlichen Seelen erstreckt — mit einem Worte: die Entchristlichung der Schule..."

29. „ (Württemberg). Landesversammlung der (demokratischen) Volkspartei in Stuttgart. Dieselbe beschließt:

„Die Landesversammlung der Volkspartei, in Uebereinstimmung mit der Antwortadresse der Kammer der Abgeordneten im vorigen Jahr und der Ansprache der Landesversammlung vom 6. Januar d. J. an das württembergische Volk, beschließt in Betreff der heute vorliegenden wichtigen Fragen ihre Ansicht mit folgendem auszusprechen: 1) Die neuen Zollvereins- und Schutz- und Trutzverträge bringen Süddeutschland dem preußischen Staat gegenüber in einen Zustand der Abhängigkeit, dessen nothwendige Folge das

allmähliche Aufgehen Süddeutschlands in Preußen ist. Es ist Pflicht der Abgeordneten Württembergs, sich wo möglich mit den gleichgesinnten Abgeordneten der übrigen süddeutschen Staaten, namentlich Bayerns, zu verständigen, und gemeinsam die Gefahren abzuwehren, mit welchen die Annahme des Schutz- und Trutzvertrags und die bedingungslose Annahme des Zollvereinsvertrags in wirthschaftlicher und finanzieller wie in politischer Hinsicht uns bedroht. Die Versammlung erachtet es weiter für Pflicht der Kammer, den König um Entlassung des Ministers zu bitten, welcher den Abschluß der gedachten Verträge vorzugsweise zu verantworten hat und nach allen seinen Wandlungen das Vertrauen des Volks nicht mehr verdient. 2) Die neue Militärorganisation, zumal in Verbindung mit dem preußischen Oberbefehl, ordnet die wichtigsten Interessen des Volks und Staats dem Militärzweck unter; sie führt eine unerträgliche Erhöhung persönlicher und finanzieller Lasten herbei. Der Entwurf des neuen Kriegsdienstgesetzes, welches der einzig naturgemäßen Reform unseres Wehrwesens nach Art des schweizerischen Milizsystems widerspricht, ist abzulehnen. 3) Keine neuen Steuern und keine Erhöhung bestehender Steuern ist in einer Zeit geschwächter Steuerkraft das doppelt gerechtfertigte Verlangen unseres Volks; die längst versprochenen Vereinfachungen und Ersparnisse in allen Zweigen der Verwaltung unseres Kleinstaats sind nach den Opfern des vergangenen Jahrs unabweislich geboten. 4) Die Versammlung fordert in Uebereinstimmung mit der von nahezu 43,000 Bürgern unterzeichneten Adresse wiederholt die Revision der Verfassung und zu diesem Zweck die alsbaldige Einberufung einer Landesversammlung gemäß dem Wahlgesetze vom 1. Juli 1849. Die Versammlung erklärt die Nichtbeantwortung der Adresse für eine bureaukratische Mißachtung des Volks."

— Sept. (Bayern). In Folge der von Regensburg ausgegangenen Agitation unter dem kath. Clerus findet eine Reihe von Versammlungen desselben in verschiedenen Diöcesen, trotzdem daß sich der Bischof von Passau und der Erzbischof von München dagegen aussprechen, statt und werden Adressen an die Bischöfe gerichtet oder Resolutionen gefaßt.

Eine solche in der Oberpfalz verlangt vom Bischof von Regensburg: „Ew. bisch. Gnaden wollen geruhen huldvollst im Verein mit dem Gesammt-Episcopat und dem ihm untergeordneten Clerus Bayerns mittelst einer Generalpetition an die Krone dahin zu wirken, a) daß der gekränkte Religionszustand der katholischen Kirche in Bayern aufhöre, b) die freie, selbstständige Verwaltung des Kirchenvermögens zurückgegeben, c) das Staats-Schulmonopol aufgehoben, d) unsere höheren und niederen Bildungsanstalten nicht dekatholisirt und entchristlicht, e) die widernatürliche Trennung der Schule von der Kirche nicht gestattet und endlich überhaupt f) der katholischen Kirche alle jene Rechte und Freiheiten gewahrt und erhalten werden, die sie zu ihrer freien und ungehemmten Entwicklung und Erfüllung ihrer von Gott gegebenen Mission in Bezug auf Cultus, Unterricht und Erziehung nach Verfassung und Concordat zu beanspruchen die Befugniß und Pflicht hat." Eine Adresse des Clerus des Landkapitels Oberalting an den Bischof von Augsburg erklärt: „Die Unterzeichneten erachten als das einfachste und ausgiebigste Mittel hiezu die Berufung einer öffentlichen Versammlung des gesammten Clerus der Diöcese, auf der alle einschlägigen Fragen besprochen, die gesetzlichen Mittel zur Abwehr gewählt und unmittelbar zur Anwendung gebracht werden können. Die Unterzeichneten verkennen keineswegs, daß es ursprünglich und zunächst ausschließliche Sache des hochwürdigsten Episcopates sei, den Regierungen gegenüber die Interessen der Religion und des Clerus zu wahren; allein es muß auch zugegeben werden, daß in den mo-

bernen Staaten, wo das Ruder an die politischen Parteien ausgehändigt worden ist, das jus divinum des Episcopates wenig Berücksichtigung mehr findet. Man pflegt die Verhältnisse gegenwärtig nur von rein menschlichem Standpunkte aus zu beurtheilen, und da die Beurtheilenden freiwillige oder unfreiwillige Anhänger der Parteien sind, so pflegen sie nach dem Maßstabe der Parteien, nach Zahl und Macht, zu beurtheilen. Diesen faktischen Verhältnissen muß der Clerus der Gegenwart sich anbequemen, wenn er im Treiben der Parteien nicht untergehen will. So lange ein Parteiministerium den Clerus für eine politisch träge Masse anzusehen berechtigt ist, wird es wenig Anstand nehmen, ihn als solche zu behandeln — leider trotz der Forderungen des Episcopates; sobald aber Leben in diese Masse kommt und sie sich in Tausende von Individuen auseinander gliedert, die einhellig auf dem Boden des Gesetzes ihre Rechte fordern; dann wird es anfangen, zu „zählen", es wird sich ihm das Gewicht der Einheiten dieser Masse im socialen Organismus aufdrängen und es wird einen richtigen Begriff erhalten von der „Gehörigkeit" des Maßes des Einflusses des Clerus."

10. Sept. (Bayern). Wiederzusammentritt des Landtags. Die Regierung legt demselben das Budget für 1868 vor und stellt eine Erhöhung der Steuern um 50% in Aussicht.

" " (Baden). Die II. Kammer nimmt mit allen gegen 1 Stimme den ihr von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf, betr. die nächste Aushebung zum Kriegsdienste, an (die demnach schon am 1. Nov. 1867 statt am 1. April 1868 stattfinden soll und zwar bereits ohne Stellvertretung nach dem Princip der allg. Wehrpflicht).

1. Oct. (Württemberg). Das Königspaar stattet dem König von Preußen auf der Insel Mainau einen Besuch ab.

3. " (Baden). Die II. Kammer genehmigt einstimmig die Regierungsvorlage, die Abänderung der Verfassung betr., durch welche der bisherige Vermögenscensus für die passive Wählbarkeit eines Abgeordneten beseitigt und die Redefreiheit der Abgeordneten besser geschützt werden soll, indem bestimmt wird:

„Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Aeußerungen bei Kammer-, Abtheilungs- und Commissionsverhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden."

Dagegen widersetzt sich die Regierung dem mehrseitigen Verlangen, daß bei den Wahlmännerwahlen die geheime Abstimmung statt der bestehenden offenen eingeführt werde, indem der Minister des Innern Jolly erklärt,

„es sei nothwendig, das Wahlsystem wesentlich zu erweitern und abzuändern; dies werde auch in nicht ferner Zukunft geschehen, indem man zu dem directen und geheimen Stimmrecht, wie es die Verfassung des norddeutschen Bundes angenommen, werde fortschreiten müssen; die geeignete Zeit hiezu trete ein, wenn wir entweder in directer oder in irgend einer anderen Form mit den norddeutschen Brüdern wieder in eine engere staatsrechtliche Verbindung gekommen seien."

" " (Baden). Eine Regierungsverordnung erklärt das erzbischöf-

liche Verbot der Betheiligung der Geistlichen an der Prüfung über die wissenschaftliche Vorbildung für ungiltig, als in staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifend und ohne Genehmigung des Staats erlassen.

5. Oct. (Baden). Die I. Kammer nimmt das Gesetz bez. die nächste Aushebung zum Kriegsdienste ihrerseits einstimmig an.

„ „ (Hessen). Das Militär leistet dem König von Preußen als Bundesfeldherrn den Fahneneid.

6. „ (Bayern). Eine zahlreich besuchte allgemeine Landesversammlung der Fortschrittspartei erklärt sich in Augsburg einstimmig für Annahme der Stuttgarter Resolutionen vom 4. August.

8. „ (Bayern). II. Kammer: Die Regierung legt dem Landtage die neuen Zollvereinsverträge zur Genehmigung und zwei Gesetzesentwürfe bez. die Wahl der bayer. Abgeordneten zum Zollparlament und die Erhebung einer Abgabe vom Salz vor. Der Ministerpräsident Fürst Hohenlohe knüpft daran folgende polit. Darlegung (Programm):

„Meine Herren! Sie sind mir, als ich das Letztemal Gelegenheit hatte, diese Frage zum Gegenstand meines Vortrages in diesem hohen Hause zu machen, mit einem so hohen Grad ehrenden Vertrauens entgegengekommen, daß ich fürchten müßte, dieses Vertrauens verlustig zu gehen, wollte ich Ihnen nicht jetzt, nach Ablauf fast eines Jahres, rückhaltslos über die Thätigkeit der Staatsregierung in einer Angelegenheit Rechenschaft ablegen, die ebenso tief das Nationalgefühl des deutschen Volkes berührt, wie sie in dessen wichtigste materielle Interessen eingreift. Ich werde versuchen, Ihnen und damit dem Lande gegenüber den Beweis zu liefern, daß die Staatsregierung die Ziele, welche ich damals als diejenigen der bayerischen Politik bezeichnet habe, nicht aus dem Auge verloren, daß sie sich unablässig bemüht hat, sie zu erreichen; wie sie denn auch die Hoffnung des Gelingens und damit die Hoffnung in die Zukunft Deutschlands und Bayerns nicht aufgegeben hat. Ich weiß, daß man von einer Seite diese Bemühungen für ungenügend erklärt, daß man das Ziel als gegeben, als leicht zu erreichen betrachtet, und daß man die einfachste Lösung der deutschen Frage in dem Eintritt Süddeutschlands in den norddeutschen Bund erblickt. Wenn es die Staatsregierung schon damals, als nur der Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung bekannt war, mit ihrer Pflicht nicht vereinbar hielt, den bedingungslosen Eintritt in den norddeutschen Bund, d. h. den Eintritt ohne vorherige Abänderung der Bundesverfassung anzustreben, so muß sie umsomehr jetzt, wo diese Verfassung abgeschlossen ist und eine Umgestaltung derselben nicht in Aussicht steht, auf ihrem Standpunkt beharren. Gründe der äußern und innern Politik haben Preußen veranlaßt, die norddeutschen Staaten mit einer Verfassungsform zu umschließen, der man das Verdienst nicht absprechen kann, die staatliche Einheit des Nordens von Deutschland anzubahnen, die sich aber eben deßhalb in ihrer Entwicklung von dem Charakter einer Bundesverfassung im eigentlichen Sinne des Wortes mehr und mehr entfernen dürfte. Wohl habe ich es anerkannt, daß kein Bundesverhältniß dem nationalen Bedürfnisse genügt, wenn nicht von den einzelnen Contrahenten die entsprechenden Opfer zum Gedeihen des Ganzen gebracht werden; allein das Maß der Opfer, welches der Eintritt in den norddeutschen Bund den süddeutschen Staaten auflegen würde, entspricht nicht

dem Grade der Selbstständigkeit, welchen diese Staaten sich zu erhalten berechtigt und — wie ich annehmen darf — ihrer überwiegenden Mehrheit nach auch entschlossen sind. Die freie constitutionelle Entwicklung Süddeutschlands, wie sie sich seit 50 Jahren gestaltet hat, gibt dem süddeutschen Volk zu diesem Entschluß das Recht und die Kraft. Es kann hiebei füglich unerörtert bleiben, in wie weit die Nikolsburger Präliminarien und der Prager Frieden einen berechtigten Grund abgeben würden, der Ausdehnung der norddeutschen Bundesverfassung auf das gesammte Deutschland entgegen zu treten. Jene Verträge sind indessen unter Berücksichtigung realer Machtverhältnisse abgeschlossen, deren Bedeutung derjenige nicht verkennen darf, der dazu berufen ist, mit gegebenen Thatsachen zu rechnen, und der verpflichtet ist, Alles zu vermeiden, was die Entwicklung der Geschicke unseres Vaterlandes in unberechenbar gewaltsame Bahnen leiten könnte. Die preußische Regierung hat zudem selbst erklärt, sie verlange die Verbindung mit dem Süden keineswegs auf derselben Grundlage, wie jene, auf welcher der Bund mit den norddeutschen Staaten beruht; es bedürfe nur eines unzweideutigen Ausdrucks der nationalen Gemeinschaft, welche gleichzeitig die Gewißheit gebe, daß die süddeutschen Staaten nicht einer feindseligen Tendenz gegen Norddeutschland verfallen und daß die Pflege der gemeinsamen materiellen Interessen des deutschen Volkes durch gemeinsame organische Einrichtungen sicher gestellt werde. Wenn demnach Gründe der äußern Politik sowohl, als Rücksichten auf die Erhaltung der Selbstständigkeit des Landes, die Verbindung Bayerns mit dem deutschen Norden auf der Grundlage der norddeutschen Bundesverfassung nicht möglich erscheinen ließen, so mußte die Staatsregierung einen andern Weg suchen, um diese Verbindung zu bewirken. Denn die Staatsregierung konnte und wollte sich der Aufgabe nicht entziehen, welche von mir am 23. Januar mit den Worten bezeichnet wurde: „durch vertragsmäßige Vereinbarung einen Zusammenschluß Deutschlands zu ermöglichen auf Grundlagen, die mit der Integrität des Staates und der Krone vereinbar sind." Es ließen sich hier drei verschiedene Wege denken. Einmal: die Bildung zweier Bundesstaaten, eines süddeutschen gegenüber dem norddeutschen, mit gemeinsamen Organen für einzelne bestimmte Zwecke. Zweitens: ein internationaler Bund aller einzelnen deutschen Staaten, analog der früheren deutschen Bundesverfassung, und drittens: ein internationaler Bund der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde. Gegen den Versuch einer organischen Verbindung eines für sich bestehenden süddeutschen Bundesstaates mit dem nördlichen Deutschland sprach die Abneigung derjenigen Staaten, mit welchen Bayern diesen süddeutschen Bundesstaat gründen müßte. Es sprach dagegen die Schwerfälligkeit eines Organismus, in welchem der Keim des Unfriedens gelegen hätte, und endlich die Gefahr der Weiterausbildung des Gegensatzes zwischen dem Norden und dem Süden von Deutschland. Die internationale Verbindung sämmtlicher deutschen Staaten auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags war durch die Auflösung des früheren deutschen Bundes und durch den eben erst in's Leben getretenen norddeutschen Bundesstaat unmöglich geworden. Es konnte Preußen nicht zugemuthet werden, die norddeutsche Bundesverfassung, die Frucht seiner Siege, wieder aufzugeben. Es blieb also der Staatsregierung kein anderer Weg, als auf die Wiedervereinigung Deutschlands hinzuarbeiten unter Anerkennung der bestehenden Thatsachen. Diese Thatsachen liegen vor: in dem Austritt Oesterreichs aus dem Bunde, in dem festgeschlossenen norddeutschen Bundesstaate und in den auf sich selbst angewiesenen süddeutschen Staaten. Der Weg einer internationalen Verbindung der letzteren mit dem norddeutschen Bunde war also vorgezeichnet. Die Vorbedingung zur Erreichung eines günstigen Resultats in dieser Richtung erblickte die Staatsregierung in einer Uebereinstimmung der süddeutschen Staaten unter einander über die Schritte, die zu geschehen hätten, sowie über die Zugeständ-

nisse, die zu machen wären, um eine praktisch werthvolle Verbindung mit dem Norden herzustellen. In diesem Gedanken begann die Staatsregierung alsbald, nachdem ich die Leitung der Geschäfte übernommen hatte, diplomatische Verhandlungen, welche sich zuvörderst auf eine gemeinsame Action hinsichtlich derjenigen Maßregeln bezogen, die ein loyaler Vollzug der mit Preußen abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse nothwendig machte. Es ist Ihnen bekannt, daß deßhalb zu Stuttgart ein Zusammentritt der süddeutschen Minister stattfand, daß hier in Bezug auf die militärische Organisation eine Reihe wichtiger Einverständnisse erzielt wurde, und ich hoffe, daß die Militärconferenzen, welche damals für den Monat October verabredet wurden, und welche demgemäß in Bälde dahier zusammentreten werden, die gleichmäßige Organisation der süddeutschen Wehrkräfte weiter entwickeln werden. Sobald dieses Resultat erreicht war, begannen auch Verhandlungen auf dem politischen Gebiete. Ich brauche wohl nicht zu versichern, daß diese Verhandlungen mit großen Schwierigkeiten verknüpft waren, — Schwierigkeiten, welche durch die bedenkliche Gestaltung der Luxemburger Frage nicht wenig erhöht wurden. Es würde hier zu weit führen, den Gang und die Phasen der Unterhandlungen im Einzelnen darzulegen; ich beschränke mich darauf, als das Resultat im Allgemeinen zu bezeichnen, daß dieselben zu einer vorläufigen Verständigung über die Grundlagen geführt haben, auf welchen mit dem norddeutschen Bunde unterhandelt werden sollte. Hiebei wurde der Gedanke einer Allianz dieses Staatenbundes mit Oesterreich als einer nothwendigen Ergänzung der nationalen Bestrebungen festgehalten. Meine Herren! Ich bin weit davon entfernt, die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit zu ignoriren oder der vergeblichen Arbeit mich anschließen zu wollen, das Geschehene ungeschehen zu machen. Ich bin auch jetzt wie früher der Ansicht, daß ein Verfassungsbündniß der süddeutschen Staaten unter der Führung Oesterreichs nicht möglich ist. Dabei will ich nicht anstehen, zu erklären, daß uns weder von Oesterreich noch von Frankreich in dieser Richtung irgend welche Andeutungen oder Vorschläge gemacht worden sind. Je weniger wir aber jetzt die Gefahr einer unheilbaren Trennung Deutschlands in ein Süd- und Norddeutschland zu besorgen haben, um so dringender tritt an uns die Anforderung heran, Oesterreich, als dem natürlichen Verbündeten Preußens sowohl wie des südlichen Deutschlands, einen Weg nicht zu verschließen, der allein geeignet ist, den Frieden Europas auf sicherster Grundlage zu verbürgen. Diese Erwägung konnte nicht ohne Einfluß auf die Grundzüge bleiben, welche die Staatsregierung für eine deutsche Gesammtverfassung festhalten zu müssen glaubte. Im Allgemeinen können diese Grundlagen dahin definirt werden, daß die in Art. 3 und 4 des ursprünglichen Entwurfs der norddeutschen Bundesverfassung enthaltenen Gegenstände — sonach ein nicht unbedeutendes Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung — für gemeinsam erklärt und als Bundesangelegenheiten behandelt werden sollten, und daß im Uebrigen die Verbindung den Charakter eines Staatenbundes unter preußischem Präsidium zu tragen habe. Während diese Verhandlungen im Gang waren, erhielt die Staatsregierung die Einladung zur Theilnahme an den Berliner Zollconferenzen. Die Staatsregierung konnte sich derselben um so weniger entziehen, als sie hiezu durch die Bestimmungen des Berliner Friedensvertrages sowohl wie durch die Fürsorge für die materiellen Interessen des Landes verpflichtet war. Der Vertrag, welcher aus diesen Conferenzen hervorging, liegt Ihrer Beurtheilung vor. Sie werden unschwer erkennen, daß die Bedingungen, an welche Preußen die Aufrechthaltung des Zollvereins knüpfte, nicht ohne Einfluß auf den weiteren Fortgang des begonnenen Werkes bleiben konnten. Die Staatsregierung mußte nothwendigerweise das Inslebentreten der neuen Organisation des Zollvereins mit seinen Folgen abwarten, um danach zu ermessen, in welcher Form neben derselben der beabsichtigte Staatenbund zur Durchführung ge-

bracht werden könne. Die Staatsregierung sieht demnach ihre Aufgabe nicht als gelöst an. Sie wird die Politik, die sie als die allein richtige erkennt, nach wie vor festhalten. Sie wird es versuchen, in Uebereinstimmung mit ihren süddeutschen Bundesgenossen und unter Berücksichtigung bestehender Verträge, auf den gewonnenen Grundlagen die nationale Verbindung mit dem deutschen Norden herzustellen. Die Staatsregierung ist sich aber der Verantwortlichkeit bewußt, die ihr die Pflicht der staatlichen Selbsterhaltung Bayerns und die gefahrvolle Lage Europas auflegt. Daraus ergibt sich von selbst die Richtung, welche die Staatsregierung einhalten wird. Ich will es versuchen, diese Richtung möglichst klar und einfach auszudrücken. Wir wollen nicht den Eintritt Bayerns in den norddeutschen Bund, wir wollen kein Verfassungsbündniß der süddeutschen Staaten unter der Führung Oesterreichs; wir wollen keinen südwestdeutschen Bundesstaat, der für sich abgeschlossen wäre oder sich gar an eine nichtdeutsche Macht anlehnte, wir wollen ebensowenig eine Großmachtspolitik und glauben nicht, daß Bayern in einer Vermittlerrolle das Endziel seiner Politik zu suchen hat. Das ist es, was wir nicht wollen. Was wir aber wollen, und was wir auch ferner anstreben werden, ist die nationale Verbindung der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde, und damit die Einigung des zur Zeit getrennten Deutschlands in der Form eines Staatenbundes. Es ist dies dasselbe, was die Nikolsburger Präliminarien und der Prager Frieden anerkennen. Meine Herren! Ich sage nicht Verbindung Bayerns mit dem norddeutschen Bunde, ich sage, Verbindung der süddeutschen Staaten. Und ich wünschte, daß darüber vollständige Klarheit herrsche. Wie sich die Verhältnisse jetzt gestaltet haben, wäre es nach meiner Ueberzeugung weder politisch correct, noch zweckmäßig, noch auch — man gebe sich keinen Illusionen hin — in friedlicher Weise durchführbar, daß einzelne Staaten südlich des Mains mit Norddeutschland in nähere Verbindung träten. Das nationale Band, das zwischen uns und dem norddeutschen Bunde geschaffen werden soll, muß den ganzen Süden umfassen. Nur in dieser Form ist es zulässig und zur Zeit erreichbar. Hiemit habe ich Ihnen, meine Herren, dargelegt, nach welchen Grundsätzen ich die auswärtige Politik Bayerns bisher geführt habe, und das Ziel bezeichnet, welches die Staatsregierung zu erreichen bestrebt ist. Sie werden bei Berathung der Ihnen heute gemachten Vorlagen Gelegenheit haben, sich auszusprechen, ob der Weg, den die Staatsregierung eingeschlagen hat, den Ansichten des Landes entspricht. Welches Urtheil Sie aber auch über meine politische Thätigkeit fällen mögen, darin werden Sie mit mir übereinstimmen, daß das Band nicht zerrissen werden darf, welches die materiellen Interessen Deutschlands sichert, und ohne welches eine nationale Verbindung irgend einer Art unbedingt nicht gedacht werden kann."

Oct. (Baden). II. Kammer: Der Minister des Auswärtigen v. Freydorff gibt auf eine Interpellation des Abg. Wundt bez. des Programms, das der Minister Fürst Hohenlohe in der bayr. Abgeordnetenkammer am 8. Oct. dargelegt hatte, nähere Aufschlüsse über die Unterhandlungen zwischen den südd. Staaten unter sich und mit Preußen betr. ein engeres Bündniß unter den ersteren und ein engeres Verhältniß derselben zum norddeutschen Bunde vor und seit der Wiederherstellung des Zollvereins:

„Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhielt unterm 9. Mai l. J. durch Vermittlung des bayerischen Gesandten eine Note des bayerischen Ministeriums des Aeußern vom 6. Mai, wodurch die großh. Regierung zum Beitritt zu einer der Note beigelegenen, vom gleichen Tag datirten, von dem württembergischen Staatsminister am 16. Mai unterzeichneten bayerisch-württembergischen *Ministerial*-Erklärung eingeladen wurde. Gleiche Einladung

erging an die großh. hessische Regierung für Süd-Hessen. Die Note entwickelt einen Theil der Gedanken über das künftige Verhältniß der süddeutschen Staaten zu dem norddeutschen Bund, welche in der von dem königl. bayerischen Staatsminister Fürsten Hohenlohe in der 31. Sitzung der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 8. d. M. gehaltenen Rede niedergelegt sind. Die beigelegte Ministerial-Erklärung vom 6. Mai enthielt artikulirte Vorschläge über die Gründung eines weiteren Bundes zwischen den vier süddeutschen Staaten einerseits und dem norddeutschen Bund anderseits. Nachdem im Wege der Correspondenz zwischen den betheiligten Ministern der auswärtigen Angelegenheiten einige Modificationen der bayerisch-württembergischen Ministerial-Erklärung theils zugestanden, theils in Aussicht gestellt waren, erstattete ich Vortrag zum großh. Staatsministerium und wurde durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai ermächtigt, unter Zugrundlegung der bayerisch-württembergischen Ministerial-Erklärung vom 6./16. Mai mit den in der Note des Fürsten Hohenlohe vom 22. Mai vorgeschlagenen Modificationen, gemeinschaftlich mit der bayerischen, württembergischen und hessischen Regierung in Verhandlungen über die Gründung eines weiteren Bundes der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bund einzutreten, und wurde angewiesen, das Ergebniß dieser Verhandlungen seiner Zeit zur höchsten Genehmigung vorzulegen. Inzwischen war gemeldet worden, daß Preußen die Kündigung des Zollvereins vom 1. Juli d. J. ab, also auf den 1. Januar 1868, beabsichtige, und es lag der großh. Regierung daran, vermittelst der von dem Fürsten Hohenlohe angeregten Verhandlungen so bald als möglich zu Verhandlungen über die Reconstruction des Zollvereins zu gelangen. Da eine Vereinbarung aller süddeutschen Staaten über die Grundlagen des vorgeschlagenen weiteren Bundes nicht erzielt und nicht so leicht und bald zu erzielen war, schrieb ich am 31. Mai unter Mittheilung der höchsten Entschließung vom 27. Mai und unter nochmaliger Hervorhebung der Differenzpunkte dem bayerischen Staatsminister, es würde unpraktisch und zeitraubend sein, wollten sich die vier süddeutschen Staaten vor dem Zusammentritt mit den Vertretern des norddeutschen Bundes noch über alle Streitpunkte und Einzelheiten der Grundlagen der Verhandlungen mit dem norddeutschen Bund einigen, die dann doch wieder in eben diesen Verhandlungen eine andere Gestalt erhalten würden; die großh. Regierung überlasse es vielmehr der bayerischen Regierung, falls nicht alsbald eine Anregung Seitens Preußens erfolge, ihrerseits im Namen der süddeutschen Staaten, mit Umgehung vorgängiger Berufung einer Conferenz der Minister dieser Staaten oder weiterer schriftlicher Verhandlungen mit diesen Staaten, diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet seien, einen baldigen Zusammentritt einer Conferenz der Minister der süddeutschen Staaten mit den Vertretern Norddeutschlands, behufs Gründung eines weiteren Bundes der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde, herbeizuführen. Kaum war dieses Schreiben abgegangen, als am Abend des 1. Juni die Einladung Preußens zu der Zollconferenz nach Berlin eintraf, welche am 3. Juni begann und deren Ergebniß Sie kennen. Seither beruhten die Verhandlungen über Gründung des weiteren Bundes, und traf nur noch eine Note des Fürsten Hohenlohe vom 5. August ein, welche von einigen Stellen meines Schreibens vom 31. Mai Akt nahm, einige Ausstellungen beantwortete und der Regierung vorbehielt, bei gelegener Zeit auf die angebahnten Verhandlungen zurückzukommen. Die Akten schließen mit einer kurzen dießseitigen Erwiderung vom 8. Sept. Dieß ist der formelle Stand der Verhandlungen, auf welche die Rede des Fürsten Hohenlohe vom 8. Bezug nimmt, und welche den Gegenstand der Interpellation des Abg. Wundt bilden. Der materielle Stand dieser Verhandlungen erhellt am besten aus der Darlegung des hauptsächlichsten Streitpunktes. Nach der bayerisch-württembergischen Ministerial-Erklärung sollten gewisse Angelegenheiten *als gemeinsame* des weiteren Bundes erklärt, und es sollten die Art.

III und IV des Entwurfs der Verfassung des norddeutschen Bundes als Basis der Verhandlungen über Feststellung dieser Angelegenheiten anerkannt werden. Soweit diese Angelegenheiten nicht zum Voraus im Wege des Vertrags durch Bundesgrundgesetz geordnet werden könnten, sollten sie durch einen erweiterten Bundesrath unter Mitwirkung im Norden des Reichstages, im Süden der Ständekammern der einzelnen Staaten geordnet werden. Dießseits wurde vorgeschlagen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Art. III und IV der norddeutschen Bundesverfassung in einem durch Hinzutritt von Vertretern der süddeutschen Staaten verstärkten Bundesrath und Reichstag regeln zu lassen, wie dieß nun für die Angelegenheiten des Zoll- und Handelsvereines festgestellt ist. Sie ersehen hieraus, daß Verhandlungen zwischen den süddeutschen Staaten über Bildung eines weiteren Bundes mit dem norddeutschen Bund stattgefunden haben, daß man sich über Einleitung von Verhandlungen mit dem norddeutschen Bunde und über die Idee eines weiteren Bundes, aber noch nicht über die Grundlagen der Verfassung dieses Bundes verständigt hatte. Die bayerisch-württembergische Ministerial-Erklärung enthält, die zweite Frage des Herrn Interpellanten betreffend, auch einen Satz über das Verhältniß des weiteren Bundes zu Oesterreich, mit welchem eine entsprechende Verbindung angestrebt werden sollte, falls solche nicht gleichzeitig mit Abschluß des Bundesvertrags zu erreichen sei. Ueber diesen Artikel hat sich die großh. Regierung noch nicht geäußert, weil sie erst nachträglich mit Note des Fürsten Hohenlohe vom 1. Juni von der schließlich zwischen Bayern und Württemberg vereinbarten Fassung dieses Artikels Kenntniß erhielt, und weil für dieses Verhältniß nur die Stellung maßgebend ist, welche Preußen und der norddeutsche Bund zu Oesterreich und dieses zu jenem einnimmt und einzunehmen gedenkt. Dieses würde sich wohl bei den ferneren Verhandlungen ergeben haben. Als Bedingung der Gründung des weiteren Bundes mit Norddeutschland ist die vorgängige oder gleichzeitige Ordnung des Verhältnisses zu Oesterreich nicht gesetzt, und es scheint auch in dieser Fassung von einer Allianz mit Oesterreich nicht die Rede zu sein. Der bayerische Staatsminister hat endlich seine persönliche Ueberzeugung dahin ausgesprochen, es sei weder politisch correct, noch zweckmäßig, noch in friedlicher Weise durchführbar, daß einzelne süddeutsche Staaten mit Norddeutschland in nähere Verbindung treten. Wir haben diese Ueberzeugung eines hervorragenden und gewissenhaften deutschen Staatsmannes zu achten, und wir nehmen an, daß die Gründe, auf denen sie beruht, je nach den gegebenen Verhältnissen von Gewicht sein können. Wir haben schon wiederholt unsere gegentheilige Ueberzeugung ausgesprochen, deren Verträglichkeit mit den Nikolsburger Präliminarien und dem Prager Frieden und deren Uebereinstimmung mit Art. 79 der norddeutschen Bundesakte nachgewiesen. Jene Ueberzeugung des bayerischen Staatsministers beruht wohl nur auf einer von der unserigen abweichenden Auslegung der genannten Staatsverträge und auf allgemeinen politischen Anschauungen über die Lage der Dinge in Mitteleuropa. Besondere Vorgänge, insbesondere Aeußerungen betheiligter oder fremder Mächte in politischen Verhandlungen oder diplomatischen Aktenstücken, auf welche sich die ausgesprochene Ueberzeugung stützen könnte, sind uns nicht bekannt. Die großh. Regierung glaubt, daß der Augenblick kommen werde, welcher den süddeutschen Staaten gestattet, sich als vollzählende Glieder dem sich neu gestaltenden Deutschland anzuschließen; sie ist bemüht, durch Handlungen die Voraussetzungen zu schaffen, welche unser Land berechtigen werden, die nationale Einigung zu verlangen; sie wird sich aber glücklich schätzen, wenn diese Einigung mit dem Norden in Gemeinschaft mit den Nachbarn südlich vom Main erfolgen kann, und wird bis dahin stets, wie in den fraglichen Verhandlungen, zu jedem einleitenden Schritt im Verein mit den übrigen süddeutschen Regierungen bereit sein."

15.—23. Oct. Conferenz der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe in Fulda. Die österreichischen Bischöfe sind (wegen des in Oesterreich eben ausgebrochenen Kampfes um das Concordat) abgehalten, daran Theil zu nehmen. Die Beschlüsse der Conferenz werden nicht veröffentlicht. Zu den auch politisch bedeutsamen gehört eine Verständigung über möglichste Hebung und Unterstützung der politisch-kath. Tagespresse unter der Leitung der Bischöfe.

17. Oct. (Württemberg). Die staatsrechtliche Commission der II. Kammer beschließt mit 5 gegen 3 Stimmen, darauf anzutragen, daß das Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen nur mit der für Verfassungsveränderungen nöthigen Zweidrittelsmajorität angenommen werden könne, indem es wesentliche Souveränetätsrechte des württ. Staatsoberhaupts bleibend auf einen fremden Souverän übertrage, und daß die Kammer das Bündniß selber verwerfen möge.

18. „ (Württemberg). Zusammentritt des Landtags.

„ „ (Baden). Die II. Kammer genehmigt das Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen mit allen gegen 1 Stimme.

19. „ (Baden). Die II. Kammer genehmigt einstimmig die neuen Zollvereinsverträge.

21.—22. Oct. (Bayern). II. Kammer: Debatte über die neuen Zollvereinsverträge. Dieselben werden schließlich mit 117 gegen 17 Stimmen genehmigt.

22.—25. Oct. (Württemberg). Der König spricht sich persönlich in Friedrichshafen und in Stuttgart offen und entschieden für Annahme des Schutz- und Trutzbündnisses und der Zollvereinsverträge aus.

23. Oct. (Bayern). Die II. Kammer genehmigt auch die Gesetzesentwürfe bez. Zollparlamentswahlen und Salzsteuer gegen eine Minderheit von 13—14 Stimmen.

„ „ (Baden). Die I. Kammer genehmigt auch ihrerseits einstimmig die neuen Zollvereinsverträge.

24. „ (Bayern). II. Kammer: Die Regierung legt derselben den neuen Wehrgesetzentwurf vor nebst einläßlicher Motivirung.

I. Kammer: Der Ausschuß des Reichsrathes beschließt mit 9 gegen 1 Stimme auf Verwerfung der neuen Zollvereinsverträge anzutragen.

„—26. Oct. (Bayern). Die Aussicht, daß die neuen Zollvereinsverträge vom Reichsrath verworfen werden könnten, bringt die gesammte handeltreibende und gewerbliche sowie die gesammte Städtebevölkerung des Landes in fieberhafte Aufregung. Von allen Seiten werden Adressen und Telegramme gegen eine Zerreißung des Zollvereins an den Reichsrath gerichtet.

26. Oct. (Bayern). I. Kammer: Debatte über die neuen Zollvereinsverträge. Frhr. v. Thüngen trägt als Referent des Ausschusses auf

Verwerfung an. Fürst Löwenstein-Wertheim-Rosenberg stellt den Vermittlungsantrag:

„In Erwägung, daß die Kammer der Reichsräthe stets bereit sein wird, für den Fortbestand des Zollvereins und den großen Nutzen, den derselbe dem ganzen Lande gewährt, die nöthigen Opfer zu bringen, sobald sie sich nur auf dem Gebiete der materiellen Interessen bewegen und wenn nicht auch unsere Selbstständigkeit bedroht wird, beschließt die Kammer, den vorgelegten Verträgen nur unter der Bedingung die Zustimmung zu ertheilen, daß das dem Staate Bayern in den seitherigen Zollvereinsverträgen zustehende Recht der Zustimmung oder Ablehnung auch in den neuen Verträgen Ausdruck findet" — mit dem Bemerken, durch eine gewisse Partei und selbst durch preußische Agenten seien im Lande große Besorgnisse wachgerufen worden, so daß ein panischer Schrecken herrsche; „wir wollen daher beruhigend auf die Gemüther einwirken, indem wir Preußen die Möglichkeit bieten, auf neue Unterhandlungen einzugehen."

Die Kammer suspendirt die Sitzung, um dem Ausschuß Zeit zu lassen, sich bezüglich des Antrags schlüssig zu machen und derselbe beschließt, sich ihn anzueignen, worauf derselbe mit allen gegen 3 Stimmen angenommen wird. Der Minister Fürst Hohenlohe und der Frhr. v. Thüngen als Führer der Reichsrathspartei gehen noch am Abend nach Berlin ab, um sich ohne Verzug darüber zu vergewissern, ob Preußen die Bedingung des Reichsraths annehme oder nicht.

6. Oct. (Württemberg). Die sämmtlichen Handelskammern des Landes haben sich nunmehr mit Entschiedenheit für Annahme der Zollvereinsverträge ausgesprochen.

7. „ (Württemberg). Zahlreiche Versammlungen in den verschiedenen Landestheilen sprechen sich theils für, theils gegen die Annahme der Zollvereinsverträge und des Schutz- und Trutzbündnisses aus. In Stuttgart erklärt sich eine imposante Volksversammlung für Annahme derselben, nachdem eben dasselbe bereits vom Gemeinderath und vom Bürgerausschuß und von Seite des sog. liberalen Wahlvereins geschehen war.

3.—31. Oct. (Bayern). Die öffentliche Meinung ist überzeugt, daß Preußen sich zu der Bedingung des Reichsraths für Genehmigung der Zollvereinsverträge nicht verstehen werde und von allen Seiten werden neuerdings Deputationen, Adressen, Telegramme an den Reichsrath für bedingungslose Annahme der Verträge gerichtet.

9. Oct. (Württemberg). II. Kammer: Debatte über das Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen. Der Antrag Probst's auf Verschiebung bis nach dem Entscheide des bayerischen Reichsraths über den Zollverein wird mit 49 gegen 37 Stimmen abgelehnt, die Forderung einer Zweidrittelsmajorität mit 53 gegen 37 Stimmen ebenso und das Bündniß schließlich mit 58 gegen 32 Stimmen genehmigt.

Rede Varnbüler's: Es sei hingewiesen worden auf seine politische Vergangenheit; auch ohne diese Erinnerung wäre es nothwendig gewesen, den

Schein der Untreue von ihm abzuwenden. Zu diesem Behuf schildert der Minister die Parteien und deren Stellung bis zum Jahre 1866 hinsichtlich der deutschen Frage. Die Geschichte habe nun aber auch gesprochen, und es sei die deutsche Frage durch einen blutigen Kampf gelöst worden. Die Anerkennung der Thatsache sei uns in dem Frieden dictirt, von dieser Grundlage aus müsse er handeln; wenn nicht, so müßte er sich einen Träumer nennen. Deutschland habe ein schönes Glied verloren; nun sei die Frage an uns getreten, ist Deutschland todt? Er könne nicht warten bis ein gütiges Geschick die Dinge wieder wende; vielmehr habe er sich fragen müssen: was zu geschehen habe, um das, was übrig geblieben, weiter zu entwickeln. Sofort sucht der Minister die Consequenzen zu ziehen aus dem Standpunkte der Gegner. Die unmöglichste Eventualität sei ein Verbleiben im Anschluß an Oesterreich, darüber wolle er nicht weiter sprechen; das zweite sei der vielbesprochene Südbund, das Lieblingskind des Abg. von Hall; er und Herr v. d. Pfordten haben Anfangs gehofft, daß das Königreich Sachsen und eine schöne Gruppe, Frankfurt, Nassau, verbleiben könnten für einen solchen Verband. Man wisse, wie es gegangen sei. Die Voraussetzung zu einem solchen Verband sei eine gewisse Zuneigung; er frage aber: wie es hätte gelingen sollen die westlichen Nachbarn (Baden) in den Schooß eines Südbunds zu bringen. Bei Bayern komme die Schwierigkeit der Rheinpfalz hinzu. Er führe die Herren nun in das eigene Land, in den eigenen Saal, und frage: wie viel verschiedene Ansichten sind nur in diesem Saal? Dieser Südbund, welchen Zweck müßte er denn haben? Die Neutralität, sage man. Zu diesem Behuf geht der Minister auf die Geschichte ein, zunächst auf die Staaten, welche eine garantirte Neutralität haben, die Schweiz, für deren Neutralität das neutrale Gebiet von Savoyen, das von Frankreich incorporirt worden, ein schlagendes Beispiel sei; Krakau; Luxemburg, über dessen Neutralität man die Auslegung im englischen Parlamente kenne; Belgien, welches Antwerpen mit einem Aufwand von 100 Mill. zu einer Festung gemacht habe. So sehe dieser Staat die Neutralität an. Uns aber habe Niemand die Neutralität angeboten. Man sage wohl, man setze Gut und Blut ein; aber wie stehe es mit der That, mit der Opferwilligkeit? Diejenige Kraft der Entsagung, diejenige Opferwilligkeit, welche eine solche Stellung verlange, finde man bei uns — es sei ihm leid zu sagen — nicht. Es bleibe demnach übrig, daß Württemberg, Baden und Bayern jedes für sich handle. Wenn Gefahren drohen, dann frage es sich: wär' es nicht sehr möglich, daß die Kleinmüthigkeit in den kleinen Staaten den europäischen Intriguen Thür und Thore öffne? Wenn in einem solchen Fall die Kleinstaaten sich charakterlos benehmen, so liege es nahe, daß die Großstaaten über den kleinen sich die Hand bieten und sie als Ausgleichungsobject benützen. Man möge zurücksehen auf die Geschichte! Wenn das Alles so sei, so führe dieser Standpunkt des Aufgebens der Nationalität mit absoluter Logik zu einem Anschluß an Frankreich, was eine nationale Unmöglichkeit sei. Was habe anderes übrig bleiben können, als sich umzusehen nach demjenigen Staat, welcher der größte in Deutschland sei, nach Preußen. Allerdings, wer sagen könne, Preußen sei der größte Feind von uns, der habe nicht auf diesen Gedanken kommen können. Er frage nun, was der Allianzvertrag sei? Er sage ausdrücklich: derselbe sei abgeschlossen worden zur Vertheidigung der Integrität Deutschlands. Man habe gegenseitig mit einander abgeschlossen, in der Absicht, den Vertrag treu und redlich zu halten, und so lange er im Rathe der Krone sei, werde er dafür einstehen, daß er loyal und treu gehalten werde. Daß aber die Frage, ob man eine Cognition über den casus foederis habe, eine unzweifelhaft zu bejahende sei, das wolle er beweisen. Die Regierung sei von Preußen gefragt worden, ob sie den Fall von Luxemburg als casus foederis ansehe. Die *Antwort von uns* sei ergangen: man müsse erst die betreffenden Verhältnisse *kennen und würdigen*. Diese Antwort sei auch genügend erfunden worden.

Der Minister spricht sofort über den Charakter des Vertrags. Der König von Preußen habe über die strategischen Bewegungen des Heeres zu disponiren, aber mehr stehe ihm nicht zu. Es sei behauptet worden, daß die Militärlast eine außerordentlich große werde; aber wir müssen ein gutes Heer unterhalten, wenn wir nicht die Erfahrungen machen wollen, die man im vorigen Jahre gemacht habe. Der Minister verliest ein Aktenstück vom Grafen v. Bismarck, in welchem derselbe über das Princip der allgemeinen Wehrpflicht und dessen Vortrefflichkeit sich ausspricht, im übrigen die Regelung des Militärwesens zunächst den süddeutschen Staaten anheimgibt, und nur andeutet, daß weitere Vereinbarungen hierüber geschlossen werden sollen. Die Kammer werde demnach wohl aus eigenem Antriebe dafür zu sorgen haben, sagt der Minister, daß ein gutes Militärsystem durchgeführt werde. Der Allianzvertrag an und für sich nöthige sie hiezu nicht. Er sei von Sr. Maj. dem König nach Anhörung des Geheimenraths zu der Erklärung ermächtigt: daß die in dem Antrage der Abgeordneten Zeller, Duvernoy, Röbinger, v. Mehring zu der Genehmigung des Allianzvertrags beantragten Voraussetzungen vollständig begründet seien. Von Seiten der Gegner habe man diesen Allianzvertrag mit einer großen Leichtigkeit verwandelt in einen Eintritt in den norddeutschen Bund. Die Regierung habe aber den Vertrag abgeschlossen, um ein gewisses Verhältniß zum Norden zu erhalten, aber nicht um in den Nordbund einzutreten. Man habe sich in das naturgemäße Verhältniß zu Preußen gesetzt. Man könne den nationalen Gedanken nicht todtschlagen. Der Minister wendet sich zu der Frage bezüglich Deutschösterreichs, und sagt: die Deutschen in Oesterreich wünschen, daß ihre Stammesgenossen das Bild der Kraft und der Einheit darbieten, und es erscheine diese Anschauung auch ganz naturgemäß, denn durch einen großen Bund in Deutschland erhalten die Deutschösterreicher einen sichern Halt gegen die slavischen Bestrebungen. Der Minister kommt auf die Verhandlungen zu sprechen, welche von Württemberg, Bayern und Baden gepflogen worden sind zur Regelung ihrer Verhältnisse mit dem Nordbund, insbesondere hinsichtlich des Zollvereins. Man habe sich dahin verständigt, daß keiner ohne den andern sich in die Verhandlungen einlassen solle, aber ausdrücklich haben die Regierungen der süddeutschen Staaten ausgesprochen, daß an diese Verhandlungen sich anschließen solle die Vereinbarung eines freundlichen Verhältnisses mit Oesterreich. Der Minister kommt nun zu der Frage: in welchem Zusammenhang unter sich der Allianzvertrag und der Zollvereinsvertrag stehen. Er sagt: beide Verträge stehen in einer nothwendigen Wechselwirkung; der Bündnißvertrag bilde einen integrirenden Theil des Zollvertrags, und stehe noch weiter im engsten Zusammenhang mit dem zu gleicher Zeit abgeschlossenen Friedensvertrage. Im Uebrigen mögen die Mitglieder des Hauses dieß nicht als eine Pression ansehen. Er betrachte den Vertrag als einen für Württemberg günstigen, er stehe nicht vor der Kammer, um sie um Verzeihung zu bitten; er habe die Ueberzeugung einen guten Vertrag geschlossen zu haben. Was er gesprochen habe, habe er zugleich im Namen seiner Herren Collegen gesprochen. „Das Haus mag entscheiden. Ich erwarte festen Muths den Richterspruch der Geschichte Württembergs."

10. Oct. (Bayern). Fürst Hohenlohe und Frhr. v. Thüngen kehren, wie erwartet wurde, unverrichteter Dinge von Berlin zurück, da Preußen das Ansinnen mit ausdrücklicher Hinweisung auf die öffentliche Meinung in ganz Deutschland und auf den bezüglichen Beschluß des nordd. Reichstags entschieden abgelehnt hat.

Die II. Kammer beschließt mit allen gegen 12 Stimmen unter Namensaufruf „der von der Kammer der Reichsräthe beschlossenen

Modification nicht beizutreten, vielmehr auf der bedingungslosen Genehmigung der Verträge zu beharren" mit dem Zusatze:

„Die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung werde dahin wirken, daß die Präsidialmacht Preußen das ihr in Art. 8 § 12 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juni 1867 eingeräumte Einspruchsrecht nicht in einer den wirthschaftlichen Interessen Bayerns nachtheiligen Weise ausüben werde."

I. Kammer: Der Ausschuß beschließt mit 8 gegen 1 Stimme nunmehr seine Opposition fallen zu lassen und auf bedingungslose Genehmigung der Zollvereinsverträge anzutragen.

31. Oct. (Bayern). Die I. Kammer fügt sich der Zwangslage und spricht mit 35 gegen 13 Stimmen die unbedingte Genehmigung der Zollvereinsverträge aus.

II. Kammer: Der Cultusminister legt den neuen Schulgesetzentwurf vor und beantwortet zugleich die Adresse der Bischöfe an den König auf den Befehl desselben ablehnend, indem er einerseits die darin ausgesprochenen Befürchtungen als eines hinreichenden Grundes entbehrend erklärt und anderseits die Rechte des Staates nachdrücklich wahrt.

„ „ (Württemberg). II. Kammer: Debatte über die Zollvereinsverträge. Einstimmig wird beschlossen, daß eine Zweidrittel-Majorität für Annahme nothwendig sei und diese dann mit 73 gegen 16 Stimmen ausgesprochen.

4. Nov. (Württemberg). Die I. Kammer nimmt die Zollvereinsverträge einstimmig, das Schutz- und Trutzbündniß mit 23 gegen 6 Stimmen an. Zwei Mitglieder sprechen sich in der Discussion entschieden für einen Eintritt Württemberg in den nordd. Bund aus.

6. „ (Zollverein). Auswechslung der Zollvereinsverträge vom 8. Juli in Berlin. Preußen knüpft seinerseits gegenüber den süddeutschen Staaten die Voraussetzung daran, „daß die rechtliche Verbindlichkeit der Schutz- und Trutzbündnisse vom August 1866 von denselben nicht in Frage gestellt werde."

„ „ (Baden). Die II. Kammer beschließt gelegentlich des Budgets, dermalen die Gesandtschaften in München, Stuttgart und Darmstadt noch zu belassen, dagegen diejenige in Wien auf einen bloßen Geschäftsträger zu reduciren und die Gesandtschaft in Florenz und den Militärbevollmächtigten in Berlin demnächst eingehen zu lassen.

Minister v. Freydorff äußert sich bei der Debatte bez. der Gesandtschaft in München: „Bayern ist der nach Größe und Einwohnerzahl bedeutendste süddeutsche Staat, sein Thun und Lassen in der deutschen Frage von äußerster Wichtigkeit für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Süd- und Norddeutschland, sein Verhalten in irgend einer Krisis, in irgend einem drohenden Conflict mit dem Ausland von der größten Bedeutung für unsere Lage; wir müssen im steten Verkehr mit München sein, wie er nur durch eine beständige Gesandtschaft hergestellt werden kann; und über alles aus Bayern für uns

Wissenswerthe kann nur eine ständige Gesandtschaft zuverlässige Auskunft geben. Dazu kommt, daß über kurz oder lang die deutsche Frage zu einem Austrag kommen wird. Auch wenn dies auf die einfachste Weise, durch einen Staatsakt, durch irgend eine Art des Anschlusses an den norddeutschen Bund geschieht, müssen wir bis dahin in Berlin, München und Stuttgart auf unser Ziel hinarbeiten, in allen diesen Residenzen Fühlung behalten, um zu wissen, was dort gewünscht, gethan, erstrebt wird, um, wenn immer möglich, in Uebereinstimmung und Gemeinschaft mit den in gleicher Lage befindlichen süddeutschen Staaten zu handeln. Noch unentbehrlicher ist die diplomatische Vertretung an diesen Orten, wenn die deutsche Frage nicht mit einem Schlag und Staatsakt abgeschlossen wird, sondern allmälig, durch einzelne Verhandlungen, Verabredungen und Verträge ihrem Ziel entgegengeführt wird, wenn sie den Weg fortwandelt, welcher in den Allianzverträgen, Militärconferenzen, Zollvereins-Verträgen eingeschlagen wurde. Alle solche Angelegenheiten verursachen Verhandlungen, welche nur mit Hilfe einer regelmäßigen diplomatischen Vertretung rasch eingeleitet und zu Ende geführt werden können, in denen die Anschauungen der großh. Regierung nur mit Hilfe einer solchen Vertretung thunlichst zur Geltung gebracht werden können."

8. Nov. (Baden). Die II. Kammer nimmt das neue Gesetz bez. Vereins- und Versammlungsrecht fast einstimmig an.

9. „ (Baden). Die I. Kammer nimmt das neue Ministerverantwortlichkeitsgesetz mit den Modificationen der Commission einstimmig an.

12. „ (Baden). Die II. Kammer nimmt das neue Preßgesetz mit großer Mehrheit an. Einige Punkte bleiben indeß noch unerledigt.

14.—18. Nov. (Bayern). II. Kammer: Der Socialausschuß legt den Entwurf des neuen Gewerbegesetzes mit Gewerbefreiheit (auch für die sog. Preßgewerbe) vor. Ein Antrag auf Ablösung der Realrechte wird mit allen gegen 12—15 Stimmen ohne Zählung verworfen und der Gesetzesentwurf mit allen gegen 15 Stimmen angenommen.

16. Nov. (Hessen) nimmt die Einladung Frankreichs zu einer europäischen Conferenz über die römische Frage, angeblich aus Rücksicht für seine kath. Bevölkerung, sofort an und wird dafür von Preußen durch eine Dep. scharf getadelt (s. Preußen).

21. „ (Bayern) protestirt gegenüber Preußen gegen die von diesem den Ratificationsurkunden der Zollvereinsverträge am 6. Nov. beigefügte Bedingung und alle Consequenzen, die man etwa daraus ableiten wollte, da es diese Bedingung als von Seite Bayerns erfüllt und daher den Zollvereinsvertrag als einfach von Preußen ratificirt betrachte. Preußen ertheilt darauf keine Erwiederung.

22. „ (Baden). Die II. Kammer nimmt nach viertägiger Debatte das neue Wehrgesetz, das sich aufs engste den Bestimmungen des norddb. Bundes anschließt, mit allen gegen 2 Stimmen an.

30. „ (Baden). Die I. Kammer nimmt das neue Wehrgesetz einstimmig an.

4.—7. Dec. Militärconferenz der süddeutschen Staaten in Mü

(nunmehr ohne Hessen) auf Grund der Beschlüsse der Stuttgarter Conferenz vom Februar. Die Beschlüsse werden nicht veröffentlicht, von den Regierungsorganen aber als „befriedigend" bezeichnet.

6. Dec. (Baden). Die II. Kammer beschließt mit 44 gegen 3 Stimmen (2 Ultramontane und 1 evang. Protestgeistlicher), den Großherzog in einer Adresse zu bitten, noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Einführung der obligatorischen bürgerlichen Trauung und die Uebertragung der Standesbuchführung an besondere Beamte bürgerlichen Standes zum Gegenstand habe.

7. „ (Baden). II. Kammer: Gelegentlich einer Anfrage bez. der Festung Rastatt bemerkt der Ministerpräsident Mathy, daß Baden wohl früher in den norddeutschen Bund würde eintreten können, ehe Unterhandlungen mit den anderen südd. Staaten über gemeinschaftliche Unterhaltung Rastatts und Ulms zu einem Resultate führen werden.

9. „ (Baden). Die II. Kammer erledigt zwei noch unentschieden gelassene Punkte des Preßgesetzes, indem sie die polizeiliche Beschlagnahme beseitigt und eine Reihe von Preßvergehen den Geschwornen überwiesen wissen will. Das Preßgesetz wird darauf als Ganzes mit allen gegen 9 Stimmen angenommen.

10. „ (Bayern). Die I. Kammer stimmt dem Entwurf eines neuen Gewerbegesetzes mit Gewerbefreiheit ebenfalls bei, doch mit einigen Modificationen namentlich bez. der Preßgewerbe.

11. „ (Württemberg). II. Kammer: Minister Varnbüler erklärt bei Gelegenheit des Budgets des Ausw. „es sei entschiedene Ansicht der Regierung, daß, nachdem sie die beiden Verträge mit Preußen abgeschlossen und damit ihre nationale Pflicht erfüllt habe, kein Grund sei, über diese Grenzlinie hinauszugehen."

12.—17. Dec. (Bayern). II. Kammer: Debatte über das neue Wehrgesetz. Referat des Abg. v. Stauffenberg.

Art. 2 des Entwurfs, wonach die Zahl der jährlich in die active Armee zur Herstellung des Formationsstandes Einzureihenden je für die Dauer von zwei Jahren durch Gesetz (Contingentsgesetz) bestimmt werden soll, wird angenommen, trotzdem sich der Kriegsminister dagegen erklärt, weil dadurch der Regierung ein ihr bisher zugestandenes Recht entzogen werde, welches niemals mißbraucht zu haben sie sich bewußt sei. — Bei Art. 24 (Präsenzzeit) wird beantragt, das Maximum derselben bei der Infanterie auf zwei Jahre gesetzlich festzustellen, der Antrag jedoch, vom Referenten und vom Kriegsminister bekämpft, mit starker Mehrheit verworfen und der Art. in der Fassung des Ausschusses angenommen: „Die Angehörigen der activen Armee, einschließlich der Ersatzmannschaft, sind auch im Frieden der jederzeitigen Einberufung und Präsenzpflicht unterworfen, sollen jedoch nur bis nach vollendeter militärischer Ausbildung, sowie zu vorübergehender Dienstleistung für
ltung der gesetzlichen Ordnung präsent gehalten werden." (Der Kriegs-
erklärt, daß er im Budget für 1868 thatsächlich eine zweijährige

Präsenz nur darum angenommen habe, weil er keine Möglichkeit vorausgesehen habe, eine längere bewilligt zu erhalten.)

Das ganze Gesetz wird schließlich mit allen gegen 15 Stimmen angenommen.

13.—19. Dec. (Baden). II. Kammer: Berathung des neuen Schulgesetzes. Der Entwurf der Regierung wird den Ansprüchen der Kirche gegenüber mehrfach entschieden verschärft, indem sich die Kammer für Schulzwang statt (nach der Regierungsvorlage) bloß für Unterrichtszwang entscheidet und mit allen gegen 5 Stimmen die kirchlichen Corporationen von dem Recht, Schulen zu errichten, ausdrücklich ausschließt. Der confessionelle Charakter der Schule wird zwar beibehalten, aber gemischte Schulen für zulässig erklärt und das ganze Gesetz schließlich mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

— Dec. (Hessen). Die Regierung veröffentlicht den nunmehr ausgearbeiteten Entwurf eines Civilproceßgesetzes, aber nur mehr als schätzbares Material für die vom nordd. Bundesrath zu gleichem Zwecke beschlossene Commission, im Gegensatz gegen ihre frühere, am 23. Mai von der II. Kammer mit 31 gegen 4 Stimmen gebilligte Absicht, mit einer solchen Gesetzgebung selbständig vorzugehen.

20. „ (Württemberg). Die II. Kammer nimmt die neue Gerichtsverfassung (mit Schöffen für alle Fälle der Strafrechtspflege) mit 64 gegen 22 Stimmen an.

22. „ (Baden). Eine Anzahl Kammermitglieder, worunter auch 4 Minister, erlassen eine Ansprache an das Volk, in der sie sich für eine Ausdehnung der Competenz des Zollparlaments erklären.

23. „ (Württemberg). II. Kammer: Die Regierung legt derselben den Entwurf eines neuen Verfassungsgesetzes betr. die Zusammensetzung und die Wahl des Landtags vor.

Eine Note sämmtlicher Minister erläutert den Standpunkt, von dem die Regierung bei der Vorlage ausgegangen sei. „Der Regierung steht nach allseitiger Prüfung die Frage fest, daß die Erfüllung des an sie gestellten Verlangens, Behufs einer Revision der Verfassung einseitig eine nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. Juli 1849 zu wählende Landesversammlung zu berufen, rechtlich wie thatsächlich unmöglich ist. Rechtlich unmöglich, weil diese Bestimmungen nach der Natur ihrer Entstehung und nach den für ihre Verabschiedung maßgebend gewesenen Grundsätzen überhaupt nur einen transitorischen Character hatten und haben konnten, wie dies hinsichtlich ihrer wesentlichen Grundlagen auch in der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 4. September 1850 anerkannt ist; thatsächlich unmöglich, weil nach denselben die Constituirung und damit die Existenz der Landesversammlung durch die Ablegung eines Eides [auf die Reichsverfassung?] bedingt wäre, der jedenfalls jetzt nicht mehr zulässig und möglich ist. Demgemäß ist eine Revision der Verfassung auf dem durch sie selbst vorgezeichneten Wege herbeizuführen. Die Grundlage für eine solche ist durch die Faktoren von selbst gegeben, die sich an dieser Revision zu betheiligen haben und mit denen man zu rechnen hat. Es kann sich nicht darum han-

erging an die großh. hessische Regierung für Süd-Hessen. Die Note entwickelt einen Theil der Gedanken über das künftige Verhältniß der süddeutschen Staaten zu dem norddeutschen Bund, welche in der von dem königl. bayerischen Staatsminister Fürsten Hohenlohe in der 31. Sitzung der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 8. d. M. gehaltenen Rede niedergelegt sind. Die beigelegte Ministerial-Erklärung vom 6. Mai enthielt artikulirte Vorschläge über die Gründung eines weiteren Bundes zwischen den vier süddeutschen Staaten einerseits und dem norddeutschen Bund anderseits. Nachdem im Wege der Correspondenz zwischen den betheiligten Ministern der auswärtigen Angelegenheiten einige Modificationen der bayerisch-württembergischen Ministerial-Erklärung theils zugestanden, theils in Aussicht gestellt waren, erstattete ich Vortrag zum großh. Staatsministerium und wurde durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai ermächtigt, unter Zugrundlegung der bayerisch-württembergischen Ministerial-Erklärung vom 6./16. Mai mit den in der Note des Fürsten Hohenlohe vom 22. Mai vorgeschlagenen Modificationen, gemeinschaftlich mit der bayerischen, württembergischen und hessischen Regierung in Verhandlungen über die Gründung eines weiteren Bundes der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bund einzutreten, und wurde angewiesen, das Ergebniß dieser Verhandlungen seiner Zeit zur höchsten Genehmigung vorzulegen. Inzwischen war gemeldet worden, daß Preußen die Kündigung des Zollvereins vom 1. Juli d. J. ab, also auf den 1. Januar 1868, beabsichtige, und es lag der großh. Regierung daran, vermittelst der von dem Fürsten Hohenlohe angeregten Verhandlungen so bald als möglich zu Verhandlungen über die Reconstruction des Zollvereins zu gelangen. Da eine Vereinbarung aller süddeutschen Staaten über die Grundlagen des vorgeschlagenen weiteren Bundes nicht erzielt und nicht so leicht und bald zu erzielen war, schrieb ich am 31. Mai unter Mittheilung der höchsten Entschließung vom 27. Mai und unter nochmaliger Hervorhebung der Differenzpunkte dem bayerischen Staatsminister, es würde unpraktisch und zeitraubend sein, wollten sich die vier süddeutschen Staaten vor dem Zusammentritt mit den Vertretern des norddeutschen Bundes noch über alle Streitpunkte und Einzelheiten der Grundlagen der Verhandlungen mit dem norddeutschen Bund einigen, die dann doch wieder in eben diesen Verhandlungen eine andere Gestalt erhalten würden; die großh. Regierung überlasse es vielmehr der bayerischen Regierung, falls nicht alsbald eine Anregung Seitens Preußens erfolge, ihrerseits im Namen der süddeutschen Staaten, mit Umgehung vorgängiger Berufung einer Conferenz der Minister dieser Staaten oder weiterer schriftlicher Verhandlungen mit diesen Staaten, diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet seien, einen baldigen Zusammentritt einer Conferenz der Minister der süddeutschen Staaten mit den Vertretern Norddeutschlands, behufs Gründung eines weiteren Bundes der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde, herbeizuführen. Kaum war dieses Schreiben abgegangen, als am Abend des 1. Juni die Einladung Preußens zu der Zollconferenz nach Berlin eintraf, welche am 3. Juni begann und deren Ergebniß Sie kennen. Seither beruhten die Verhandlungen über Gründung des weiteren Bundes, und traf nur noch eine Note des Fürsten Hohenlohe vom 5. August ein, welche von einigen Stellen meines Schreibens vom 31. Mai Akt nahm, einige Ausstellungen beantwortete und der Regierung vorbehielt, bei gelegener Zeit auf die angebahnten Verhandlungen zurückzukommen. Die Akten schließen mit einer kurzen dießseitigen Erwiderung vom 8. Sept. Dieß ist der formelle Stand der Verhandlungen, auf welche die Rede des Fürsten Hohenlohe vom 8. Bezug nimmt, und welche den Gegenstand der Interpellation des Abg. Wundt bilden. Der materielle Stand dieser Verhandlungen erhellt am besten aus der Darlegung des hauptsächlichsten Streitpunktes. Nach der bayerisch-württembergischen Ministerial-Erklärung sollten gewisse Angelegenheiten als gemeinsame des weiteren Bundes erklärt, und es sollten die Art.

III und IV des Entwurfs der Verfassung des norddeutschen Bundes als Basis der Verhandlungen über Feststellung dieser Angelegenheiten anerkannt werden. Soweit diese Angelegenheiten nicht zum Voraus im Wege des Vertrags durch Bundesgrundgesetz geordnet werden könnten, sollten sie durch einen erweiterten Bundesrath unter Mitwirkung im Norden des Reichstages, im Süden der Ständekammern der einzelnen Staaten geordnet werden. Dießseits wurde vorgeschlagen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Art. III und IV der norddeutschen Bundesverfassung in einem durch Hinzutritt von Vertretern der süddeutschen Staaten verstärkten Bundesrath und Reichstag regeln zu lassen, wie dieß nun für die Angelegenheiten des Zoll- und Handelsvereines festgestellt ist. Sie ersehen hieraus, daß Verhandlungen zwischen den süddeutschen Staaten über Bildung eines weiteren Bundes mit dem norddeutschen Bund stattgefunden haben, daß man sich über Einleitung von Verhandlungen mit dem norddeutschen Bunde und über die Idee eines weiteren Bundes, aber noch nicht über die Grundlagen der Verfassung dieses Bundes verständigt hatte. Die bayerisch-württembergische Ministerial-Erklärung enthält, die zweite Frage des Herrn Interpellanten betreffend, auch einen Satz über das Verhältniß des weiteren Bundes zu Oesterreich, mit welchem eine entsprechende Verbindung angestrebt werden sollte, falls solche nicht gleichzeitig mit Abschluß des Bundesvertrags zu erreichen sei. Ueber diesen Artikel hat sich die großh. Regierung noch nicht geäußert, weil sie erst nachträglich mit Note des Fürsten Hohenlohe vom 1. Juni von der schließlich zwischen Bayern und Württemberg vereinbarten Fassung dieses Artikels Kenntniß erhielt, und weil für dieses Verhältniß nur die Stellung maßgebend ist, welche Preußen und der norddeutsche Bund zu Oesterreich und dieses zu jenem einnimmt und einzunehmen gedenkt. Dieses würde sich wohl bei den ferneren Verhandlungen ergeben haben. Als Bedingung der Gründung des weiteren Bundes mit Norddeutschland ist die vorgängige oder gleichzeitige Ordnung des Verhältnisses zu Oesterreich nicht gesetzt, und es scheint auch in dieser Fassung von einer Allianz mit Oesterreich nicht die Rede zu sein. Der bayerische Staatsminister hat endlich seine persönliche Ueberzeugung dahin ausgesprochen, es sei weder politisch correct, noch zweckmäßig, noch in friedlicher Weise durchführbar, daß einzelne süddeutsche Staaten mit Norddeutschland in nähere Verbindung treten. Wir haben diese Ueberzeugung eines hervorragenden und gewissenhaften deutschen Staatsmannes zu achten, und wir nehmen an, daß die Gründe, auf denen sie beruht, je nach den gegebenen Verhältnissen von Gewicht sein können. Wir haben schon wiederholt unsere gegentheilige Ueberzeugung ausgesprochen, deren Verträglichkeit mit den Nikolsburger Präliminarien und dem Prager Frieden und deren Uebereinstimmung mit Art. 79 der norddeutschen Bundesakte nachgewiesen. Jene Ueberzeugung des bayerischen Staatsministers beruht wohl nur auf einer von der unserigen abweichenden Auslegung der genannten Staatsverträge und auf allgemeinen politischen Anschauungen über die Lage der Dinge in Mitteleuropa. Besondere Vorgänge, insbesondere Aeußerungen betheiligter oder fremder Mächte in politischen Verhandlungen oder diplomatischen Aktenstücken, auf welche sich die ausgesprochene Ueberzeugung stützen könnte, sind uns nicht bekannt. Die großh. Regierung glaubt, daß der Augenblick kommen werde, welcher den süddeutschen Staaten gestattet, sich als vollzählende Glieder dem sich neu gestaltenden Deutschland anzuschließen; sie ist bemüht, durch Handlungen die Voraussetzungen zu schaffen, welche unser Land berechtigen werden, die nationale Einigung zu verlangen; sie wird sich aber glücklich schätzen, wenn diese Einigung mit dem Norden in Gemeinschaft mit den Nachbarn südlich vom Main erfolgen kann, und wird bis dahin stets, wie in den fraglichen Verhandlungen, zu jedem einleitenden Schritt im Verein mit den übrigen süddeutschen Regierungen bereit sein."

15.—23. Oct. Conferenz der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe in Fulda. Die österreichischen Bischöfe sind (wegen des in Oesterreich eben ausgebrochenen Kampfes um das Concordat) abgehalten, daran Theil zu nehmen. Die Beschlüsse der Conferenz werden nicht veröffentlicht. Zu den auch politisch bedeutsamen gehört eine Verständigung über möglichste Hebung und Unterstützung der politisch-kath. Tagespresse unter der Leitung der Bischöfe.

17. Oct. (Württemberg). Die staatsrechtliche Commission der II. Kammer beschließt mit 5 gegen 3 Stimmen, darauf anzutragen, daß das Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen nur mit der für Verfassungsveränderungen nöthigen Zweidrittelsmajorität angenommen werden könne, indem es wesentliche Souveränetätsrechte des württ. Staatsoberhaupts bleibend auf einen fremden Souverän übertrage, und daß die Kammer das Bündniß selber verwerfen möge.

18. „ (Württemberg). Zusammentritt des Landtags.

„ „ (Baden). Die II. Kammer genehmigt das Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen mit allen gegen 1 Stimme.

19. „ (Baden). Die II. Kammer genehmigt einstimmig die neuen Zollvereinsverträge.

21.—22. Oct. (Bayern). II. Kammer: Debatte über die neuen Zollvereinsverträge. Dieselben werden schließlich mit 117 gegen 17 Stimmen genehmigt.

22.—25. Oct. (Württemberg). Der König spricht sich persönlich in Friedrichshafen und in Stuttgart offen und entschieden für Annahme des Schutz- und Trutzbündnisses und der Zollvereinsverträge aus.

23. Oct. (Bayern). Die II. Kammer genehmigt auch die Gesetzesentwürfe bez. Zollparlamentswahlen und Salzsteuer gegen eine Minderheit von 13—14 Stimmen.

„ „ (Baden). Die I. Kammer genehmigt auch ihrerseits einstimmig die neuen Zollvereinsverträge.

24. „ (Bayern). II. Kammer: Die Regierung legt derselben den neuen Wehrgesetzentwurf vor nebst einläßlicher Motivirung.

I. Kammer: Der Ausschuß des Reichsrathes beschließt mit 9 gegen 1 Stimme auf Verwerfung der neuen Zollvereinsverträge anzutragen.

„—26. Oct. (Bayern). Die Aussicht, daß die neuen Zollvereinsverträge vom Reichsrath verworfen werden könnten, bringt die gesammte handeltreibende und gewerbliche sowie die gesammte Städtebevölkerung des Landes in fieberhafte Aufregung. Von allen Seiten werden Adressen und Telegramme gegen eine Zerreißung des Zollvereins an den Reichsrath gerichtet.

26. Oct. (Bayern). I. Kammer: Debatte über die neuen Zollvereinsverträge. Frhr. v. Thüngen trägt als Referent des Ausschusses auf

Verwerfung an. Fürst Löwenstein-Wertheim-Rosenberg stellt den Vermittlungsantrag:

„In Erwägung, daß die Kammer der Reichsräthe stets bereit sein wird, für den Fortbestand des Zollvereins und den großen Nutzen, den derselbe dem ganzen Lande gewährt, die nöthigen Opfer zu bringen, sobald sie sich nur auf dem Gebiete der materiellen Interessen bewegen und wenn nicht auch unsere Selbstständigkeit bedroht wird, beschließt die Kammer, den vorgelegten Verträgen nur unter der Bedingung die Zustimmung zu ertheilen, daß das dem Staate Bayern in den seitherigen Zollvereinsverträgen zustehende Recht der Zustimmung oder Ablehnung auch in den neuen Verträgen Ausdruck findet" — mit dem Bemerken, durch eine gewisse Partei und selbst durch preußische Agenten seien im Lande große Besorgnisse wachgerufen worden, so daß ein panischer Schrecken herrsche; „wir wollen daher beruhigend auf die Gemüther einwirken, indem wir Preußen die Möglichkeit bieten, auf neue Unterhandlungen einzugehen."

Die Kammer suspendirt die Sitzung, um dem Ausschuß Zeit zu lassen, sich bezüglich des Antrags schlüssig zu machen und derselbe beschließt, sich ihn anzueignen, worauf derselbe mit allen gegen 3 Stimmen angenommen wird. Der Minister Fürst Hohenlohe und der Frhr. v. Thüngen als Führer der Reichsrathspartei gehen noch am Abend nach Berlin ab, um sich ohne Verzug darüber zu vergewissern, ob Preußen die Bedingung des Reichsraths annehme oder nicht.

26. Oct. (Württemberg). Die sämmtlichen Handelskammern des Landes haben sich nunmehr mit Entschiedenheit für Annahme der Zollvereinsverträge ausgesprochen.

27. „ (Württemberg). Zahlreiche Versammlungen in den verschiedenen Landestheilen sprechen sich theils für, theils gegen die Annahme der Zollvereinsverträge und des Schutz- und Trutzbündnisses aus. In Stuttgart erklärt sich eine imposante Volksversammlung für Annahme derselben, nachdem eben dasselbe bereits vom Gemeinderath und vom Bürgerausschuß und von Seite des sog. liberalen Wahlvereins geschehen war.

28.—31. Oct. (Bayern). Die öffentliche Meinung ist überzeugt, daß Preußen sich zu der Bedingung des Reichsraths für Genehmigung der Zollvereinsverträge nicht verstehen werde und von allen Seiten werden neuerdings Deputationen, Adressen, Telegramme an den Reichsrath für bedingungslose Annahme der Verträge gerichtet.

29. Oct. (Württemberg). II. Kammer: Debatte über das Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen. Der Antrag Probst's auf Verschiebung bis nach dem Entscheide des bayerischen Reichsraths über den Zollverein wird mit 49 gegen 37 Stimmen abgelehnt, die Forderung einer Zweidrittelsmajorität mit 53 gegen 37 Stimmen ebenso und das Bündniß schließlich mit 58 gegen 32 Stimmen genehmigt.

Rede Varnbüler's: Es sei hingewiesen worden auf seine politische Vergangenheit; auch ohne diese Erinnerung wäre es nothwendig gewesen, den

Schein der Untreue von ihm abzuwenden. Zu diesem Behuf schildert der Minister die Parteien und deren Stellung bis zum Jahre 1866 hinsichtlich der deutschen Frage. Die Geschichte habe nun aber auch gesprochen, und es sei die deutsche Frage durch einen blutigen Kampf gelöst worden. Die Anerkennung der Thatsache sei uns in dem Frieden dictirt, von dieser Grundlage aus müsse er handeln; wenn nicht, so müßte er sich einen Träumer nennen. Deutschland habe ein schönes Glied verloren; nun sei die Frage an uns getreten, ist Deutschland todt? Er könne nicht warten bis ein gütiges Geschick die Dinge wieder wende; vielmehr habe er sich fragen müssen: was zu geschehen habe, um das, was übrig geblieben, weiter zu entwickeln. Sofort sucht der Minister die Consequenzen zu ziehen aus dem Standpunkte der Gegner. Die unmöglichste Eventualität sei ein Verbleiben im Anschluß an Oesterreich, darüber wolle er nicht weiter sprechen; das zweite sei der vielbesprochene Südbund, das Lieblingskind des Abg. von Hall; er und Herr v. d. Pfordten haben Anfangs gehofft, daß das Königreich Sachsen und eine schöne Gruppe, Frankfurt, Nassau, verbleiben könnten für einen solchen Verband. Man wisse, wie es gegangen sei. Die Voraussetzung zu einem solchen Verband sei eine gewisse Zuneigung; er frage aber: wie es hätte gelingen sollen die westlichen Nachbarn (Baden) in den Schooß eines Südbunds zu bringen. Bei Bayern komme die Schwierigkeit der Rheinpfalz hinzu. Er führe die Herren nun in das eigene Land, in den eigenen Saal, und frage: wie viel verschiedene Ansichten sind nur in diesem Saal? Dieser Südbund, welchen Zweck müßte er denn haben? Die Neutralität, sage man. Zu diesem Behuf geht der Minister auf die Geschichte ein, zunächst auf die Staaten, welche eine garantirte Neutralität haben, die Schweiz, für deren Neutralität das neutrale Gebiet von Savoyen, das von Frankreich incorporirt worden, ein schlagendes Beispiel sei; Krakau; Luxemburg, über dessen Neutralität man die Auslegung im englischen Parlamente kenne; Belgien, welches Antwerpen mit einem Aufwand von 100 Mill. zu einer Festung gemacht habe. So sehe dieser Staat die Neutralität an. Uns aber habe Niemand die Neutralität angeboten. Man sage wohl, man setze Gut und Blut ein; aber wie stehe es mit der That, mit der Opferwilligkeit? Diejenige Kraft der Entsagung, diejenige Opferwilligkeit, welche eine solche Stellung verlange, finde man bei uns — es sei ihm leid zu sagen — nicht. Es bleibe demnach übrig, daß Württemberg, Baden und Bayern jedes für sich handle. Wenn Gefahren drohen, dann frage es sich: wär' es nicht sehr möglich, daß die Kleinmüthigkeit in den kleinen Staaten den europäischen Intriguen Thür und Thore öffne? Wenn in einem solchen Fall die Kleinstaaten sich charakterlos benehmen, so liege es nahe, daß die Großstaaten über den kleinen sich die Hand bieten und sie als Ausgleichungsobject benützen. Man möge zurücksehen auf die Geschichte! Wenn das Alles so sei, so führe dieser Standpunkt des Aufgebens der Nationalität mit absoluter Logik zu einem Anschluß an Frankreich, was eine nationale Unmöglichkeit sei. Was habe anderes übrig bleiben können, als sich umzusehen nach demjenigen Staat, welcher der größte in Deutschland sei, nach Preußen. Allerdings, wer sagen könne, Preußen sei der größte Feind von uns, der habe nicht auf diesen Gedanken kommen können. Er frage nun, was der Allianzvertrag sei? Er sage ausdrücklich: derselbe sei abgeschlossen worden zur Vertheidigung der Integrität Deutschlands. Man habe gegenseitig mit einander abgeschlossen, in der Absicht, den Vertrag treu und redlich zu halten, und so lange er im Rathe der Krone sei, werde er dafür einstehen, daß er loyal und treu gehalten werde. Daß aber die Frage, ob man eine Cognition über den casus foederis habe, eine unzweifelhaft zu bejahende sei, das wolle er beweisen. Die Regierung sei von Preußen gefragt worden, ob sie den Fall von Luxemburg als casus foederis ansehe. Die Antwort von uns sei ergangen: man müsse erst die betreffenden Verhältnisse kennen und würdigen. Diese Antwort sei auch genügend erfunden worden.

Der Minister spricht sofort über den Charakter des Vertrags. Der König von Preußen habe über die strategischen Bewegungen des Heeres zu disponiren, aber mehr stehe ihm nicht zu. Es sei behauptet worden, daß die Militärlast eine außerordentlich große werde; aber wir müssen ein gutes Heer unterhalten, wenn wir nicht die Erfahrungen machen wollen, die man im vorigen Jahre gemacht habe. Der Minister verliest ein Aktenstück vom Grafen v. Bismarck, in welchem derselbe über das Princip der allgemeinen Wehrpflicht und dessen Vortrefflichkeit sich ausspricht, im übrigen die Regelung des Militärwesens zunächst den süddeutschen Staaten anheimgibt, und nur andeutet, daß weitere Vereinbarungen hierüber geschlossen werden sollen. Die Kammer werde demnach wohl aus eigenem Antriebe dafür zu sorgen haben, sagt der Minister, daß ein gutes Militärsystem durchgeführt werde. Der Allianzvertrag an und für sich nöthige sie hiezu nicht. Er sei von Sr. Maj. dem König nach Anhörung des Geheimenraths zu der Erklärung ermächtigt: daß die in dem Antrage der Abgeordneten Zeller, Duvernoy, Rödinger, v. Mehring zu der Genehmigung des Allianzvertrags beantragten Voraussetzungen vollständig begründet seien. Von Seiten der Gegner habe man diesen Allianzvertrag mit einer großen Leichtigkeit verwandelt in einen Eintritt in den norddeutschen Bund. Die Regierung habe aber den Vertrag abgeschlossen, um ein gewisses Verhältniß zum Norden zu erhalten, aber nicht um in den Nordbund einzutreten. Man habe sich in das naturgemäße Verhältniß zu Preußen gesetzt. Man könne den nationalen Gedanken nicht todtschlagen. Der Minister wendet sich zu der Frage bezüglich Deutschösterreichs, und sagt: die Deutschen in Oesterreich wünschen, daß ihre Stammesgenossen das Bild der Kraft und der Einheit darbieten, und es erscheine diese Anschauung auch ganz naturgemäß, denn durch einen großen Bund in Deutschland erhalten die Deutschösterreicher einen sichern Halt gegen die slavischen Bestrebungen. Der Minister kommt auf die Verhandlungen zu sprechen, welche von Württemberg, Bayern und Baden gepflogen worden sind zur Regelung ihrer Verhältnisse mit dem Nordbund, insbesondere hinsichtlich des Zollvereins. Man habe sich dahin verständigt, daß keiner ohne den andern sich in die Verhandlungen einlassen solle, aber ausdrücklich haben die Regierungen der süddeutschen Staaten ausgesprochen, daß an diese Verhandlungen sich anschließen solle die Vereinbarung eines freundlichen Verhältnisses mit Oesterreich. Der Minister kommt nun zu der Frage: in welchem Zusammenhang unter sich der Allianzvertrag und der Zollvereinsvertrag stehen. Er sagt: beide Verträge stehen in einer nothwendigen Wechselwirkung; der Bündnißvertrag bilde einen integrirenden Theil des Zollvertrags, und stehe noch weiter im engsten Zusammenhang mit dem zu gleicher Zeit abgeschlossenen Friedensvertrage. Im Uebrigen mögen die Mitglieder des Hauses dieß nicht als eine Pression ansehen. Er betrachte den Vertrag als einen für Württemberg günstigen, er stehe nicht vor der Kammer, um sie um Verzeihung zu bitten; er habe die Ueberzeugung einen guten Vertrag geschlossen zu haben. Was er gesprochen habe, habe er zugleich im Namen seiner Herren Collegen gesprochen. „Das Haus mag entscheiden. Ich erwarte festen Muths den Richterspruch der Geschichte Württembergs."

30. Oct. (Bayern). Fürst Hohenlohe und Frhr. v. Thüngen kehren, wie erwartet wurde, unverrichteter Dinge von Berlin zurück, da Preußen das Ansinnen mit ausdrücklicher Hinweisung auf die öffentliche Meinung in ganz Deutschland und auf den bezüglichen Beschluß des nordd. Reichstags entschieden abgelehnt hat.

Die II. Kammer beschließt mit allen gegen 12 Stimmen unter Namensaufruf „der von der Kammer der Reichsräthe beschlossenen

Modification nicht beizutreten, vielmehr auf der bedingungslosen Genehmigung der Verträge zu beharren" mit dem Zusatze:

„Die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung werde dahin wirken, daß die Präsidialmacht Preußen das ihr in Art. 8 § 12 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juni 1867 eingeräumte Einspruchsrecht nicht in einer den wirthschaftlichen Interessen Bayerns nachtheiligen Weise ausüben werde."

I. Kammer: Der Ausschuß beschließt mit 8 gegen 1 Stimme nunmehr seine Opposition fallen zu lassen und auf bedingungslose Genehmigung der Zollvereinsverträge anzutragen.

31. Oct. (Bayern). Die I. Kammer fügt sich der Zwangslage und spricht mit 35 gegen 13 Stimmen die unbedingte Genehmigung der Zollvereinsverträge aus.

II. Kammer: Der Cultusminister legt den neuen Schulgesetzentwurf vor und beantwortet zugleich die Adresse der Bischöfe an den König auf den Befehl desselben ablehnend, indem er einerseits die darin ausgesprochenen Befürchtungen als eines hinreichenden Grundes entbehrend erklärt und anderseits die Rechte des Staates nachdrücklich wahrt.

„ „ (Württemberg). II. Kammer: Debatte über die Zollvereinsverträge. Einstimmig wird beschlossen, daß eine Zweidrittel-Majorität für Annahme nothwendig sei und diese dann mit 73 gegen 16 Stimmen ausgesprochen.

4. Nov. (Württemberg). Die I. Kammer nimmt die Zollvereinsverträge einstimmig, das Schutz- und Trutzbündniß mit 23 gegen 6 Stimmen an. Zwei Mitglieder sprechen sich in der Discussion entschieden für einen Eintritt Württemberg in den nordd. Bund aus.

6. „ (Zollverein). Auswechslung der Zollvereinsverträge vom 8. Juli in Berlin. Preußen knüpft seinerseits gegenüber den süddeutschen Staaten die Voraussetzung daran, „daß die rechtliche Verbindlichkeit der Schutz- und Trutzbündnisse vom August 1866 von denselben nicht in Frage gestellt werde."

„ „ (Baden). Die II. Kammer beschließt gelegentlich des Budgets, dermalen die Gesandtschaften in München, Stuttgart und Darmstadt noch zu belassen, dagegen diejenige in Wien auf einen bloßen Geschäftsträger zu reduciren und die Gesandtschaft in Florenz und den Militärbevollmächtigten in Berlin demnächst eingehen zu lassen.

Minister v. Freydorff äußert sich bei der Debatte bez. der Gesandtschaft in München: „Bayern ist der nach Größe und Einwohnerzahl bedeutendste süddeutsche Staat, sein Thun und Lassen in der deutschen Frage von äußerster Wichtigkeit für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Süd- und Norddeutschland, sein Verhalten in irgend einer Krisis, in irgend einem drohenden Conflict mit dem Ausland von der größten Bedeutung für unsere Lage; wir müssen im steten Verkehr mit München sein, wie er nur durch eine beständige Gesandtschaft hergestellt werden kann; und über alles aus Bayern für uns

Wissenswerthe kann nur eine ständige Gesandtschaft zuverlässige Auskunft geben. Dazu kommt, daß über kurz oder lang die deutsche Frage zu einem Austrag kommen wird. Auch wenn dies auf die einfachste Weise, durch einen Staatsakt, durch irgend eine Art des Anschlusses an den norddeutschen Bund geschieht, müssen wir bis dahin in Berlin, München und Stuttgart auf unser Ziel hinarbeiten, in allen diesen Residenzen Fühlung behalten, um zu wissen, was dort gewünscht, gethan, erstrebt wird, um, wenn immer möglich, in Uebereinstimmung und Gemeinschaft mit den in gleicher Lage befindlichen süddeutschen Staaten zu handeln. Noch unentbehrlicher ist die diplomatische Vertretung an diesen Orten, wenn die deutsche Frage nicht mit einem Schlag und Staatsakt abgeschlossen wird, sondern allmälig, durch einzelne Verhandlungen, Verabredungen und Verträge ihrem Ziel entgegengeführt wird, wenn sie den Weg fortwandelt, welcher in den Allianzverträgen, Militärconferenzen, Zollvereins-Verträgen eingeschlagen wurde. Alle solche Angelegenheiten verursachen Verhandlungen, welche nur mit Hilfe einer regelmäßigen diplomatischen Vertretung rasch eingeleitet und zu Ende geführt werden können, in denen die Anschauungen der großh. Regierung nur mit Hilfe einer solchen Vertretung thunlichst zur Geltung gebracht werden können."

8. Nov. (Baden). Die II. Kammer nimmt das neue Gesetz bez. Vereins- und Versammlungsrecht fast einstimmig an.

9. „ (Baden). Die I. Kammer nimmt das neue Ministerverantwortlichkeitsgesetz mit den Modificationen der Commission einstimmig an.

12. „ (Baden). Die II. Kammer nimmt das neue Preßgesetz mit großer Mehrheit an. Einige Punkte bleiben indeß noch unerledigt.

14.—18. Nov. (Bayern). II. Kammer: Der Socialausschuß legt den Entwurf des neuen Gewerbegesetzes mit Gewerbefreiheit (auch für die sog. Preßgewerbe) vor. Ein Antrag auf Ablösung der Realrechte wird mit allen gegen 12—15 Stimmen ohne Zählung verworfen und der Gesetzesentwurf mit allen gegen 15 Stimmen angenommen.

16. Nov. (Hessen) nimmt die Einladung Frankreichs zu einer europäischen Conferenz über die römische Frage, angeblich aus Rücksicht für seine kath. Bevölkerung, sofort an und wird dafür von Preußen durch eine Dep. scharf getadelt (s. Preußen).

21. „ (Bayern) protestirt gegenüber Preußen gegen die von diesem den Ratificationsurkunden der Zollvereinsverträge am 6. Nov. beigefügte Bedingung und alle Consequenzen, die man etwa daraus ableiten wollte, da es diese Bedingung als von Seite Bayerns erfüllt und daher den Zollvereinsvertrag als einfach von Preußen ratificirt betrachte. Preußen ertheilt darauf keine Erwiederung.

22. „ (Baden). Die II. Kammer nimmt nach viertägiger Debatte das neue Wehrgesetz, das sich aufs engste den Bestimmungen des norddb. Bundes anschließt, mit allen gegen 2 Stimmen an.

30. „ (Baden). Die I. Kammer nimmt das neue Wehrgesetz einstimmig an.

4.—7. Dec. Militärconferenz der süddeutschen Staaten in München.

(nunmehr ohne Hessen) auf Grund der Beschlüsse der Stuttgarter Conferenz vom Februar. Die Beschlüsse werden nicht veröffentlicht, von den Regierungsorganen aber als „befriedigend" bezeichnet.

6. Dec. (Baden). Die II. Kammer beschließt mit 44 gegen 3 Stimmen (2 Ultramontane und 1 evang. Protestgeistlicher), den Großherzog in einer Adresse zu bitten, noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Einführung der obligatorischen bürgerlichen Trauung und die Uebertragung der Standesbuchführung an besondere Beamte bürgerlichen Standes zum Gegenstand habe.

7. „ (Baden). II. Kammer: Gelegentlich einer Anfrage bez. der Festung Rastatt bemerkt der Ministerpräsident Matthy, daß Baden wohl früher in den norddeutschen Bund würde eintreten können, ehe Unterhandlungen mit den anderen südd. Staaten über gemeinschaftliche Unterhaltung Rastatts und Ulms zu einem Resultate führen werden.

9. „ (Baden). Die II. Kammer erledigt zwei noch unentschieden gelassene Punkte des Preßgesetzes, indem sie die polizeiliche Beschlagnahme beseitigt und eine Reihe von Preßvergehen den Geschwornen überwiesen wissen will. Das Preßgesetz wird darauf als Ganzes mit allen gegen 9 Stimmen angenommen.

10. „ (Bayern). Die I. Kammer stimmt dem Entwurf eines neuen Gewerbegesetzes mit Gewerbefreiheit ebenfalls bei, doch mit einigen Modificationen namentlich bez. der Preßgewerbe.

11. „ (Württemberg). II. Kammer: Minister Varnbüler erklärt bei Gelegenheit des Budgets des Ausw. „es sei entschiedene Ansicht der Regierung, daß, nachdem sie die beiden Verträge mit Preußen abgeschlossen und damit ihre nationale Pflicht erfüllt habe, kein Grund sei, über diese Grenzlinie hinauszugehen."

12.—17. Dec. (Bayern). II. Kammer: Debatte über das neue Wehrgesetz. Referat des Abg. v. Stauffenberg.

Art. 2 des Entwurfs, wonach die Zahl der jährlich in die active Armee zur Herstellung des Formationsstandes Einzureihenden je für die Dauer von zwei Jahren durch Gesetz (Contingentsgesetz) bestimmt werden soll, wird angenommen, trotzdem sich der Kriegsminister dagegen erklärt, weil dadurch der Regierung ein ihr bisher zugestandenes Recht entzogen werde, welches niemals mißbraucht zu haben sie sich bewußt sei. — Bei Art. 24 (Präsenzzeit) wird beantragt, das Maximum derselben bei der Infanterie auf zwei Jahre gesetzlich festzustellen, der Antrag jedoch, vom Referenten und vom Kriegsminister bekämpft, mit starker Mehrheit verworfen und der Art. in der Fassung des Ausschusses angenommen: „Die Angehörigen der activen Armee, einschließlich der Ersatzmannschaft, sind auch im Frieden der jederzeitigen Einberufung und Präsenzpflicht unterworfen, sollen jedoch nur bis nach vollendeter militärischer Ausbildung, sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung präsent gehalten werden." (Der Kriegsminister erklärt, daß er im Budget für 1868 thatsächlich eine zweijährige

Präsenz nur darum angenommen habe, weil er keine Möglichkeit vorausgesehen habe, eine längere bewilligt zu erhalten.)

Das ganze Gesetz wird schließlich mit allen gegen 15 Stimmen angenommen.

13.—19. Dec. (Baden). II. Kammer: Berathung des neuen Schulgesetzes. Der Entwurf der Regierung wird den Ansprüchen der Kirche gegenüber mehrfach entschieden verschärft, indem sich die Kammer für Schulzwang statt (nach der Regierungsvorlage) bloß für Unterrichtszwang entscheidet und mit allen gegen 5 Stimmen die kirchlichen Corporationen von dem Recht, Schulen zu errichten, ausdrücklich ausschließt. Der confessionelle Charakter der Schule wird zwar beibehalten, aber gemischte Schulen für zulässig erklärt und das ganze Gesetz schließlich mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

— Dec. (Hessen). Die Regierung veröffentlicht den nunmehr ausgearbeiteten Entwurf eines Civilproceßgesetzes, aber nur mehr als schätzbares Material für die vom norddeutschen Bundesrath zu gleichem Zwecke beschlossene Commission, im Gegensatz gegen ihre frühere, am 23. Mai von der II. Kammer mit 31 gegen 4 Stimmen gebilligte Absicht, mit einer solchen Gesetzgebung selbständig vorzugehen.

20. „ (Württemberg). Die II. Kammer nimmt die neue Gerichtsverfassung (mit Schöffen für alle Fälle der Strafrechtspflege) mit 64 gegen 22 Stimmen an.

22. „ (Baden). Eine Anzahl Kammermitglieder, worunter auch 4 Minister, erlassen eine Ansprache an das Volk, in der sie sich für eine Ausdehnung der Competenz des Zollparlaments erklären.

23. „ (Württemberg). II. Kammer: Die Regierung legt derselben den Entwurf eines neuen Verfassungsgesetzes betr. die Zusammensetzung und die Wahl des Landtags vor.

Eine Note sämmtlicher Minister erläutert den Standpunkt, von dem die Regierung bei der Vorlage ausgegangen sei. „Der Regierung steht nach allseitiger Prüfung die Frage fest, daß die Erfüllung des an sie gestellten Verlangens, Behufs einer Revision der Verfassung einseitig eine nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. Juli 1849 zu wählende Landesversammlung zu berufen, rechtlich wie thatsächlich unmöglich ist. Rechtlich unmöglich, weil diese Bestimmungen nach der Natur ihrer Entstehung und nach den für ihre Verabschiedung maßgebend gewesenen Grundsätzen überhaupt nur einen transitorischen Character hatten und haben konnten, wie dies hinsichtlich ihrer wesentlichen Grundlagen auch in der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 4. September 1850 anerkannt ist; thatsächlich unmöglich, weil nach denselben die Constituirung und damit die Existenz der Landesversammlung durch die Ablegung eines Eides [auf die Reichsverfassung?] bedingt wäre, der jedenfalls jetzt nicht mehr zulässig und möglich ist. Demgemäß ist eine Revision der Verfassung auf dem durch sie selbst vorgezeichneten Wege herbeizuführen. Die Grundlage für eine solche ist durch die Faktoren von selbst gegeben, die sich an dieser Revision zu betheiligen haben und mit denen man zu rechnen hat. Es kann sich nicht darum han-

beln, auf diesem Wege abstracte Principien zur Durchführung zu bringen, sondern es ist der Boden der bestehenden Verfassung zum Ausgangspunkt für diese Revision zu nehmen und von dieser festen und gegebenen Grundlage aus die Uebereinstimmung mit den Forderungen der Gegenwart, so weit sie als berechtigt anzuerkennen sind, herbeizuführen. Die Lösung dieser Aufgabe hat der Entwurf unternommen. Mag seine Vorlage manchen Erwartungen und Wünschen nicht entsprechen, so wird die unbefangene und umsichtige Prüfung seines Inhalts zugeben müssen, daß der Entwurf bestehenden Gebrechen abhilft und unsere Landesvertretung durch ihn in der Hauptsache mit dem in Einklang kommt, was die weitere Entwickelung des constitutionellen Lebens in Deutschland seit dem Bestehen unserer Verfassung fordert. Nach dem Entwurfe soll der Landesvertretung das Recht der Initiative für die Gesetzgebung eingeräumt, und für die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes nur das vorgesehen werden, was der Ernst und die Wichtigkeit dieser Aufgabe fordert. In Uebereinstimmung und wesentlich in Consequenz der gegebenen Grundlage hält der Entwurf an dem Zweikammersystem fest, das auch alle anderen Staaten vom Umfang Württemberg's eingeführt haben. Es wird aber eine entsprechende Umbildung der beiden den Landtag constituirenden Kammern vorgeschlagen. In der zweiten Kammer kommt der Entwurf durch die directe Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke mittelst allgemeinen Stimmrechts und geheimer Abstimmung einer Forderung der Zeit entgegen. Es ist dieses Wahlrecht an keine anderen Beschränkungen als diejenigen geknüpft, die sich aus den rechtlichen Wirkungen erlittener Strafen und der nicht vollkommenen Rechtsfähigkeit ergeben, während die für die Ausübung des Wahlrechts selbst gegebenen Vorschriften nur den Zweck haben, die allgemeine Betheiligung an der Wahl und die freie, von keiner Seite beeinflußte und behinderte Wahl zu sichern. Die Frage, ob die Feststellung des Wahlergebnisses auch fernerhin nach den Majoritäten des Bezirks oder nach den Majoritäten des Landes, letzteres im Anschluß an die in der Wissenschaft erörterten Principien von Hare und Stuart Mill, zweckmäßiger erfolge, ist im Sinn der Beibehaltung der bestehenden Einrichtung für die Wahl nach Wahlbezirken in der Erwägung entschieden worden, daß die Frage wissenschaftlich noch weiterer Abklärung bedarf, ehe ihre Principien in das Leben eingeführt werden können. Daß der Uebergang von dem Wahlsystem der Verfassungsurkunde, das den Höherbesteuerten ein bedeutendes Uebergewicht gegen die Niedererbesteuerten einräumt, zu dem allgemeinen directen Stimmrecht ein bedeutendes Entgegenkommen gegen die Forderungen der Zeit bekundet, kann Niemand in Abrede ziehen. Wenn aber diesem Principe gemäß der Steuer bei der Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke gar kein Einfluß und keine Bedeutung für das Wahlrecht eingeräumt ist, während gleichwohl die der zweiten Kammer für Finanzfragen schon seither zugestandene Prärogative auch fernerhin beibehalten werden soll, so ist es um so mehr geboten, der hervorragenden Steuerkraft des Landes, sowie denjenigen Kirchen, deren Eigenthum unvermischt mit dem Staatsgut verwaltet wird, ihre Vertretung in dieser Kammer zu sichern. Es sollen deßhalb nach dem Entwurfe den nach dem allgemeinen Stimmrecht gewählten Bezirksabgeordneten 24 von denjenigen Steuerpflichtigen gewählte Abgeordnete an die Seite treten, welche wenigstens 100 fl. directe Staatssteuer entrichten. Nach dem ungefähren Verhältnisse, in welchem die einzelnen Steuerquellen zu der directen Gesammtstaatssteuer von Grundeigenthum und Gebäuden einerseits und den Gewerben sowie sonstigem Einkommen andererseits beitragen, sollen von diesen Abgeordneten 16 auf die erstgenannten und 8 auf die zuletzt angeführten Steuerquellen entfallen. Die protestantische Kirche soll durch 4 von der Landessynode gewählte, die katholische Kirche durch zwei gewählte Abgeordnete vertreten werden, von welchen der eine durch die Mitglieder des Domkapitels, der andere durch die Geistlichkeit der Landkapitel ge-

wählt wird. So gewiß das allgemeine directe Stimmrecht seine Berechtigung darin hat, daß der Staat jedem, auch dem keine directe Steuer zahlenden Angehörigen Pflichten und Leistungen für den Staat auferlegt, so wenig folgt aus der Anerkennung der Richtigkeit dieses Grundsatzes das, daß die nach dem allgemeinen Stimmrecht Berufenen allein berufen und berechtigt sind, bei der Entscheidung über Finanzfragen mitzuwirken und diejenigen von der Entscheidung auszuschließen, welche hiezu seither vorzugsweise den Beruf hatten. Sind die Leistungen an den Staat doppelte, persönliche und Leistungen an Geld, und haben die Landesvertretungen ihre Entstehung wie ihre innere Berechtigung wesentlich der letzteren Leistung zu verdanken, so ist damit die Nothwendigkeit der Berücksichtigung der höheren Steuerkraft bei der Vertretung des Landes von selbst dargethan. Aber auch die Kirche hat ihre Vertretung in der 2. Kammer zu fordern, weil ihr Eigenthum unvermischt mit dem Staatsgut verwaltet wird und die in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommene Ausscheidung des Kirchenvermögens aus dem Staatsgut jetzt nach den mannigfachen Veränderungen, die mit demselben vorgegangen sind, in gerechter Weise geradezu als eine Unmöglichkeit bezeichnet werden darf. Ihre Organe haben auch dieses Recht der Vertretung in der zweiten Kammer ausdrücklich in Anspruch genommen. Dagegen war dem Charakter der zweiten Kammer entsprechend auch für die Kirche die Forderung zu stellen, daß ihre Vertreter, soweit sie in der zweiten Kammer ihren Sitz einnehmen, aus der Wahl der hiefür nach der Kirchenverfassung geeigneten Organe hervorgehen, und es ist die Art und Weise ihrer Wahl in vollem Einvernehmen mit den kirchlichen Organen, insbesondere, was die katholische Kirche betrifft, mit deren Landesbischof geregelt worden. In der ersten Kammer findet die Beibehaltung des Landstandschaftsrechtes der Mitglieder des königl. Hauses und der Standesherren in den gegebenen Verhältnissen ihre Begründung. Daß hiebei der seither der zweiten Kammer zugewiesene Vertreter der Landesuniversität und drei Vertreter der beiden Kirchen ihren Sitz in der ersten Kammer einnehmen sollen, wird eben so wenig einer näheren Rechtfertigung bedürfen, als der Vorschlag, nach dem Vorgange anderer Verfassungen und in Uebereinstimmung mit dem der bestehenden Verfassung zu Grunde liegenden Prinzip den größeren Städten des Landes eine besondere Vertretung in der ersten Kammer durch von der Gemeindevertretung zu erwählende Abgeordnete einzuräumen. Der Aufgabe und Bedeutung der ersten Kammer entsprechend, sollen diesen Mitgliedern 8 von den Kreisversammlungen gewählte und 10 von dem Könige je für die Dauer einer Wahlperiode ernannte Mitglieder hinzutreten. Diese beiden Vorschläge werden eben so wenig einer eingehenderen Auseinandersetzung bedürfen, als der in dem Rechte begründete Antrag, daß jedem der bereits ernannten lebenslänglichen Mitglieder sein Sitz in der ersten Kammer gewahrt bleibt. Das Recht der Stellvertretung endlich, das bis jetzt für die erblichen Mitglieder der Kammer in sehr ausgedehnter Weise besteht, soll in der seinem Zweck entsprechenden Weise auf die Vertretung durch den nächsten Agnaten beschränkt, gleichzeitig aber dem katholischen Landesbischof das Recht eingeräumt werden, an seiner Stelle den Generalvikar abzuordnen."

23. Dec. (Baden). Der Erzbischof von Freiburg und die von ihm berathenen Decane entscheiden sich neuerdings gegen eine Betheiligung der Geistlichen an den Localschulbehörden.

27. „ (Württemberg). II. Kammer: Die Regierung legt derselben einen Gesetzesentwurf betr. Reform der Verwaltungsorganisation vor.

28. „ (Württemberg). Zwei kgl. Verordnungen führen eine evan-

gelische Landessynode ein und regeln das Verhältniß des Ministeriums in Angelegenheiten der evang. Kirche.

Die Landessynode soll aus 50 von den Diöcesansynoden gewählten Abgeordneten, zur Hälfte geistlichen und zur Hälfte weltlichen, 1 Abg. der evang.-theol. Facultät der Universität Tübingen und 6 vom Landesherrn (halb weltlich und halb geistlich) ernannten Mitgliedern bestehen und zu allen kirchlichen Gesetzen mitwirken.

II.

Oesterreich.

1. Jan. Eine ausführliche Depesche des Frhrn. v. Beust an den österr. Botschafter in Paris, Fürsten Metternich, scheint eine ganz andere Stellung Oesterreichs in der orientalischen Frage als bisher einzuleiten:

Die Depesche geht davon aus, wie man sich unmöglich verhehlen könne, daß die Mittel, mit welchen man im Laufe der letzten Jahre den status quo im Orient aufrecht zu erhalten versucht habe, sich durchaus ungenügend erwiesen hätten, um die steigenden Schwierigkeiten zu bewältigen, und constatirt zunächst, daß die Ereignisse auf Creta einen gewissen Nachlaß in der Widerstandskraft der Pforte anzuzeigen schienen, da es einem so geringfügigen Territorium möglich geworden sei, die muselmännische Macht so lange Zeit im Schach zu halten. Zugleich habe auch Europa seit dem Pariser Vertrag von 1856 wesentliche Aenderungen erlitten, namentlich haben die außerhalb der Türkei erfolgten Siege des Nationalitätsprincips nicht ermangeln können, auf die christlichen Bevölkerungen des türkischen Reiches mächtig zurückzuwirken. Die Stipulationen von 1856 könnten daher den Bedürfnissen der Gegenwart unmöglich mehr genügen. Die Pariser Conferenz selbst habe dieselben nicht aufrecht zu erhalten vermocht und im Gegensatz gegen dieselben sowohl die Vereinigung der beiden Donaufürstenthümer als die Wahl eines Fürsten nach dem Sturze Cousa's nachträglich zugestehen müssen. Die Depesche schlägt daher geradezu eine förmliche „Revision" des Vertrags vom 30. März 1856 vor. „Der Vertrag von Paris hat den Gedanken seiner Urheber bezüglich der Rechte der dem Sultan unterworfenen christlichen Völkerschaften im Ungewissen (dans le vague) gelassen. Indem der Hat-houmajoum ausdrücklich erwähnt wird, hat der Vertrag den Bestimmungen dieses Aktes allerdings eine indirecte Bestätigung ertheilt. Allein die Allgemeinheiten, in denen sich der Firman bewegt und die zum Schutze der Rajahs bestimmten Institutionen lediglich skizzirt, sind nicht geeignet, ernsthafte Garantien zu gewähren. Die erste Aufgabe einer Conferenz bestände demnach darin, diese Ungewißheiten, die beständige Quelle von Unzufriedenheit für die Christen der Türkei, zu beseitigen. Alle dabei interessirten Mächte hätten sich ernsthaft mit der Frage zu beschäftigen, jede hätte den Standpunkt, von dem aus sie je nach ihrer besonderen Stellung die Verhältnisse aufzufassen geneigt ist, in's Licht zu stellen und diese verschiedenen Auffassungen würden dann in der Conferenz

zur Discussion kommen. Diese Behandlungsweise scheint uns das beste Mittel darzubieten, um zu einem Resultat zu gelangen, das einmal erreicht, der Pforte mit der ganzen Autorität, die der einmüthigen Anschauung Europas zukäme, überreicht würde. Indem wir uns dießfalls so bestimmt ausdrücken, wollen wir keineswegs bezüglich der Form vorgreifen, die für angemessen erachtet werden möchte, um den Vorschlägen der Conferenz bei der h. Pforte Eingang zu verschaffen. Es versteht sich von selbst, daß diese Form derart sein müßte, so weit möglich die Autorität der Pforte zu schonen und ihre Zustimmung zu erleichtern. Allein Angesichts der Gefahr, die beschworen werden soll, wäre der Zweck, den man erreichen will, von vorneherein verfehlt, wenn bezüglich der Wirksamkeit einer solchen Intervention Europas auch nur der geringste Zweifel obwalten könnte. Die Arbeit, welche die Mächte auf diese Art übernähmen, wäre allerdings keine leichte und vor allem aus müßten sie sich hüten, Combinationen, die, nach Race, Religion, Stand der Civilisation und materiellen Interessen so verschiedenen Gegenden angepaßt werden sollen, gleichsam nach demselben Muster herausschneiden zu wollen. Es müßte darum auch reiflich erwogen werden, durch welche Mittel und Wege man sich über die Bedürfnisse jeder Provinz in's Klare setzen könnte. Wir meinten, es wäre das beste, damit die Organe aller bei der Frage interessirten Regierungen zu betrauen, welche in jeder Provinz diejenigen Männer zu consultiren hätten, welche als Specialitäten gelten und deren Unparteilichkeit und Einsicht anerkannt wäre." Ein zweiter Punkt sei, sich die loyale und aufrichtige Mitwirkung aller Mächte zu sichern, namentlich auch diejenige Rußlands, dem durch den Pariser Vertrag gewisse Fesseln gegenüber der Türkei auferlegt worden seien, die, wie sehr bestimmt angedeutet wird, nicht aufrecht erhalten werden könnten. Schließlich wird erörtert, daß es zweckmäßiger sein dürfte, einen Repräsentanten der Pforte zu den Conferenzen nicht zuzuziehen. „Wir denken, die Pforte würde dankbar die Maßregeln annehmen, welche die garantirenden Mächte für geeignet halten werden, um einen dauernden Zustand der Dinge auf der Balkanhalbinsel herzustellen." Dieselbe wäre dagegen auf der anderen Seite gegen alle insurrectionellen Versuche, die sie bedrohen, sorgsam zu schützen, was, wie die Depesche meint, für sie unendlich viel werthvoller wäre, als selbst zu den Conferenzen zugezogen zu werden. Herr v. Beust wünscht dringend die Meinung der Regierung des Kaisers Napoleon über diese Ansichten zu kennen, da er beabsichtige, die Depesche auch den Cabinetten von Berlin, Florenz, London und Petersburg mitzutheilen.

Die Anregung findet von Seite Frankreichs und der andern Mächte keinerlei Unterstützung; selbst Rußland findet sich nicht veranlaßt, daran irgendwie anzuknüpfen.

2. Jan. Ein kais. Patent beruft einen „außerordentlichen Reichsrath" ein, um die mit Ungarn eingeleiteten Verhandlungen behufs eines Ausgleichs in der Verfassungsfrage zum Abschluß zu bringen:

Wir Franz Joseph ꝛc. Auf Grund des Patents vom 20. Sept. 1865 hat Unsere Regierung, zur Ausgleichung widerstreitender Rechtsansprüche in Betreff der verfassungsmäßigen Institutionen des Reichs, die Verhandlung mit den Vertretern der Länder Unserer ungarischen Krone eingeleitet. Im Hinblick auf den Stand dieser Verhandlung und in der Absicht eine gründliche, allseits gerechte und möglichst beschleunigte Lösung der hochwichtigen Aufgabe zu erzielen, haben Wir beschlossen die Vertreter Unserer anderen Königreiche und Länder zur Mitwirkung zu berufen. So gern Wir geneigt sind den Rechtsanschauungen der einzelnen Bestandtheile des Kaiserstaats Unsere Beachtung zuzuwenden, so betrachten Wir es doch als Unsere heiligste Pflicht hiebei den gesicherten Bestand der Monarchie und deren Gesammt-

interesse als Ziel- und Grenzpunkt unverrückt festzuhalten. Die Zeitverhältnisse, die Lage des Reichs erfordern es gleich unabweislich, daß die Verhandlungen über die Verfassungsfrage in der möglich kürzesten Zeit zu ihrem Abschluß gelangen, und sonach die verschiedenen Rechtsanschauungen und Ansprüche der Königreiche und Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, unter dem stets leitenden Gesichtspunkt der Festigung des Bestands der Monarchie in einer gemeinsamen Versammlung ihren Austrag finden. Ein starres Festhalten an einem formellen, die Verfahrungsweise in dem Ausgleichswerk einzig und allein beherrschenden Gesichtspunkt würde die Lösung der Aufgabe stören, das constitutionelle Princip — welches Wir entschieden gewahrt und für die Zukunft gesichert wissen wollen — ernstlich bedrohen, und der definitiven Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse gewichtige Hemmnisse entgegenstellen, so daß hierdurch die Gefahren für den Gesammtstaat, anstatt gebannt, nur erhöht werden würden. Indem Wir Uns daher bewogen fühlen die Vertreter der erwähnten Königreiche und Länder zu einer außerordentlichen Reichsrathsversammlung zu berufen, und die Berufung auch auf Unser Herrenhaus ausdehnen, wollen Wir die Beachtung der Ansprüche, welche durch eine mehrjährige Wirksamkeit der Vertreter dieser Länder auf Grund der Bestimmungen des Reichsrathsstatuts vom 26. Febr. 1861 erworben wurden, mit der Anerkennung des Rechts verbinden, welches Unser Diplom vom 20. Oct. 1860, bei Fragen vom gemeinsamen Interesse den Landtagen durch Entsendung ihrer Vertreter einräumt. Es ist Unser Wille, daß die Zahl der zu entsendenden Mitglieder in jedem Land derjenigen entspreche, welche das Gesetz über die Reichsvertretung festsetzt, und daß von einer Instructionsertheilung abgesehen werde. Die dringende Nothwendigkeit das Ausgleichswerk zu fördern gebietet jedes Hemmniß fern zu halten. Bezüglich der Oeffentlichkeit der Sitzungen und des Geschäftsverkehrs beider Häuser, deren Präsidenten und Vicepräsidenten Wir Uns zu ernennen vorbehalten, sowie auch in Betreff der Berechtigung Unserer Minister und Chefs der Centralstellen an den Berathungen theilzunehmen, werden die Bestimmungen der Gesetze vom 26. Februar und 31. Juli 1861 maßgebend sein. Da die sechsjährige Wahlperiode für die Landtage schon in nächster Zeit abläuft, und da Wir Unsern Völkern bei einer so hochwichtigen Aufgabe die erneuerte Ausübung des Wahlrechts gewahrt wissen wollen, finden Wir Uns bewogen eine Neuwahl der Landtagsmitglieder eintreten zu lassen. Indem Wir sonach auf den patriotischen opferwilligen Sinn Unserer Völker zählen, indem Wir erwarten, daß in Würdigung des tiefen Ernstes der Lage die Einzelinteressen sich willig dem einen großen Zweck unterordnen werden: das Gesammtreich in seinen Lebensbedingungen zu schirmen — verordnen Wir nach Anhörung Unseres Ministerraths, wie folgt: Art I. Die Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ober der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tyrol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska sind aufgelöst. Art. II. Es ist unverzüglich zu Neuwahlen für diese Landtage zu schreiten. Art. III. Die auf Grund der vollzogenen Neuwahlen zusammentretenden Landtage, dann der Stadtrath von Triest, sind auf den 11. Februar l. J. in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen. Art. IV. Die Mittheilung dieses Unseres kaiserlichen Patents und die Aufforderung zur Wahl für die außerordentliche Reichsrathsversammlung haben die alleinigen Gegenstände der Vorlage und beziehungsweise der Wirksamkeit der einberufenen Landtage und des Stadtraths von Triest zu bilden. Art. V. Der außerordentliche Reichsrath wird auf den 25. Februar l. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen. Art. VI. Die Berathung der Verfassungsfrage hat den alleinigen Gegenstand der Thätigkeit dieser außerordentlichen Reichsrathsversammlung zu bilden.

Die öffentliche Meinung in den deutſchen Theilen des Reichs ſpricht ſich ſofort ſehr entſchieden gegen dieſen Schritt des Miniſteriums Belcredi aus.

Die ſiſtirte Februarverfaſſung ſoll dadurch weſentlich ganz beſeitigt und auf die hiſtoriſch-politiſchen Individualitäten des Octoberpatentes zurückgegriffen werden. Die Landtage ſollen nämlich bei ihren Wahlen in den „außerordentlichen Reichsrath" nur bezüglich der Zahl ihrer Vertreter an die Beſtimmungen der Februarverfaſſung gebunden ſein, nicht aber auch bezüglich der Wahlordnung, die ſie vielmehr nach dem ausdrücklichen Zugeſtändniß der offiziellen Wiener Ztg. beliebig ſollen abändern können, wodurch es den ſlaviſchen Majoritäten in Böhmen, Mähren ꝛc. in die Hand gelegt wird, die Deutſchen durch Wahlen aus dem Plenum ſtatt nach Curien von der Vertretung im Reichsrath ganz auszuſchließen. Nach dem Wortlaute der Februarverfaſſung dagegen fiel eine Abänderung der Wahlordnung nicht in die Competenz der Landtage, ſondern des Reichsraths.

4. Jan. (Böhmen). Das deutſche Landtagswahlcomité entſcheidet ſich für Feſthalten an der Februarverfaſſung, und daß demnach die deutſchen Abgeordneten im böhmiſchen Landtag ſich an den Wahlen in den außerordentlichen Reichsrath nicht betheiligen und allfällig auf ſie fallende Wahlen nicht annehmen ſollten.

8. „ Der Kaiſer nimmt die Neujahrswünſche einer zahlreichen Deputation des ungariſchen Landtags entgegen. Der Hauptzweck der Deputation iſt indeß, die eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen mit dem Miniſterium weiter zu führen und wo möglich zum Abſchluß zu bringen. Zu dieſem Ende hin finden im auswärt. Amt Conferenzen ſtatt, an denen außer Beuſt, Belcredi und dem ungariſchen Hofkanzler Majlath auch Lonyey, Andraſſy und Eötvös Theil nehmen.

12. „ Ein Erlaß Belcredi's an die Statthalter der verſchiedenen Kronländer erklärt, die Regierung erwarte, daß die Beamten die Regierung bei den bevorſtehenden Wahlen unterſtützen würden, und daß ſie ein entgegengeſetztes Benehmen nicht dulden werde. Die Statthalter inſinuiren den Miniſterialerlaß ihren Beamteten, der Statthalter von Tyrol, v. Toggenburg, mit der näheren Erläuterung, „die Regierung halte ſich zur Erwartung berechtigt, die Beamteten würden auf keinen Fall ſolchen Männern ihre Stimme geben, von denen vorauszuſetzen ſei, daß ſie für die Nichtbeſchickung des außerordentlichen Reichsraths ſich ausſprechen werden."

13. „ Eine Verſammlung der hervorragendſten Führer der deutſchen und liberalen Partei in den verſchiedenen Kronländern beſchließt unter dem Vorſitze des Fürſten Colloredo einſtimmig, es ſei mit allen geſetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß die Landtage:

1) die Wahl für die mit Patent vom 2. Jan. einberufene außerordentliche Reichsrathsverſammlung ablehnen, hingegen 2) auf Grund und nach Vorſchrift des Reichsrathsſtatuts und der Landesordnungen vom 26. Febr. 1861 die Wahlen in das Abg.-Haus des legalen Reichsraths und jene der Landesausſchüſſe vornehmen.

14. „ Die ungariſche Deputation kehrt nach Peſth zurück und berichtet

einer Versammlung bei Deak über den Erfolg ihrer Ausgleichsunterhandlungen in Wien.

14. Jan. (Niederösterreich). Eine Versammlung von bisherigen Mitgliedern des niederösterr. Landtags erklärt einstimmig ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der Versammlung vom 13. Januar.

15. „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus beschließt gegen die Durchführung des octroyirten Heeresergänzungsgesetzes vom 28. Dec. 1866 eine Adresse an die Krone zu richten.

16. „ Die Regierung will wenigstens in den deutsch-slavischen Kronländern und in Croatien das octroyirte Heeresergänzungsgesetz vom 28. Dec. 1866 durchführen. Die Statthalterei von Niederösterreich erläßt eine dießfällige Verordnung. Dasselbe geschieht gleichzeitig auch in anderen Kronländern.

19. „ (Ungarn). Graf Andrassy kehrt mit Zustimmung der Führer der Partei Deak von Pesth nach Wien zurück, um die Ausgleichsunterhandlungen mit der Regierung fortzusetzen.

„ „ (Steiermark). Der Landesausschuß protestirt beim Ministerium vorbeugend gegen eine Reform der Verwaltung (Trennung der Justiz und der Administration) ohne Mitwirkung des Reichsraths oder des Landtags.

21. „ Der Finanzminister Graf Larisch wird entlassen und provisorisch durch den bisherigen Sectionschef v. Becke ersetzt.

23. „ (Ungarn). Der Kaiser nimmt die Adresse des Landtags gegen das octroyirte Heeresergänzungsgesetz vom 28. Dec. 1866 entgegen und spricht die Hoffnung aus, daß die erhobenen Bedenken durch ein demnächstiges Rescript zu beseitigen seien. Der Kaiser erklärt sich zugleich, mit Bezug auf die eingeleiteten Ausgleichsunterhandlungen, bereit zur Erfüllung der Landeswünsche, sobald es durch wechselseitiges Vertrauen gelungen sein würde, die Schwierigkeiten der thatsächlichen Bildung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums zu beseitigen.

25. „ Durch ein Handbillet des Kaisers werden den betreffenden Regimentern die Namen ihrer früheren preußischen Inhaber wieder zurückgegeben.

„ „ (Galizien). Die Regierung octroyirt auch Galizien wie früher Salzburg eine Reform der politischen Verwaltung mit Trennung der Justiz von der Administration und Verminderung des Beamtenpersonals behufs Ersparnissen im Staatshaushalt. Die bisherige Zahl von 176 Bezirksämtern wird auf 74 herabgesetzt.

„ „ (Ungarn). Bischof Limor von Raab wird zum Fürst-Primas von Ungarn ernannt.

26. „ Eine kais. Verordnung beschränkt die körperliche Züchtigung in der Armee.

28. Jan. (Ungarn). In Folge der Ausgleichsunterhandlungen in Wien beginnt das 67er Comité des Unterhauses nunmehr die Berathung des Elaborats des 15er Subcomité bezüglich der sog. gemeinsamen Angelegenheiten.

30. „ (Croatien). Der Statthaltereirath intimirt allen Municipien eine Hofkanzlei-Verfügung bez. unbedingte Durchführung des octroyirten Heerergänzungsgesetzes vom 28. Dec. 1866.

— Febr. Allg. Landtagswahlen in den deutsch-slavischen Kronländern behufs des Zustandebringens des außerordentlichen Reichsraths. Hartnäckige Wahlkämpfe. In Böhmen, Mähren und Krain siegen die Czechen über die Deutschen, in den rein deutschen Provinzen die Partei für treues Festhalten an der Verfassung.

Niederösterreich: In Wien wird gar kein Regierungscandidat gewählt; in der innern Stadt erhält der niedrigst Gewählte noch 1176, der höchste Regierungscandidat nur 78 Stimmen. Dagegen siegen in den Wahlen der Großgrundbesitzer die Feudalen nach heftigem Kampfe: von 200 Berechtigten sind 175 anwesend und diese wählen 12 Feudale und nur 1 Verfassungstreuen (bei einer absoluten Majorität von 88 Stimmen erhalten 12 Candidaten der verfassungstreuen Partei 82—87 Stimmen). Böhmen: Die Curie der Städte wählt 46 Deutsche und 41 Czechen, die Curie der Landgemeinden 29 Deutsche und 50 Czechen, die Curie der Großgrundbesitzer (bei 190 feudal-czechischen und 175 verfassungstreuen Stimmen) 70 feudal-czechische Landtagsabgeordnete, so daß im Landtage 161 czechische Stimmen 75 Deutschen gegenüberstehen werden. Mähren: Im Ganzen werden 56 Czechen gegen 44 Deutschgesinnte gewählt; die Wahlen des Großgrundbesitzes sind dabei weit überwiegend auf Feudale und nur auf eine Minderheit von Deutschgesinnten gefallen. In Krain erringen die Slovenen in den Landgemeinden und Städten einen vollständigen Sieg, während die Wahlen der Großgrundbesitzer entschieden deutsch ausfallen. Auch in Steiermark wählt die Gruppe der Landgemeinden Untersteiermarks lauter Slovenen. Kärnthen dagegen wählt ganz deutsch. In Galizien werden die Ruthenen fast ganz verdrängt: 120 Polen oder polnisch-gesinnte Ruthenen werden bloß 31 National-Ruthenen gegenüberstehen. In Deutschtyrol setzt der Clerus alle Hebel in Bewegung und erringt auch das totale Uebergewicht außer im Großgrundbesitz, dessen 10 Wahlen sämmtlich auf Liberale fallen; in Welschtyrol siegen die Italienisch-Gesinnten und werden von den Gewählten kaum 2 oder 3 nach Innsbruck gehen.

1. „ Das Ministerium Belcredi-Beust ist in Folge der Unterhandlungen mit Ungarn in voller Auflösung begriffen. Beust dringt darauf, daß der außerordentliche Reichsrath fallen gelassen und der engere Reichsrath einberufen werde, um mit ihm den Ausgleich zu vereinbaren. Belcredi bietet seine Entlassung an.

3. „ Die Unterhandlungen mit Preußen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen Oesterreich und dem Zollverein werden sistirt, da Preußen erklärt, die von Oesterreich geforderte Herabsetzung des Weinzolls nicht zugestehen zu können, bevor nicht Frankreich das Großh. Mecklenburg seiner Verpflichtungen entlasse und dadurch den Eintritt desselben in den Zollverein ermögliche,

wozu die guten Dienste Oesterreichs in Anspruch genommen und auch bereitwillig zugesagt werden.

4. Febr. Die Entlassung Belcredi's ist beschlossen. Eine kais. Entschließung läßt den außerordentlichen Reichsrath fallen und kehrt einfach zur Februarverfassung, so weit sie durch den Ausgleich mit Ungarn nicht berührt wird, zurück. Dieselbe wird indeß vorerst noch nicht bekannt gemacht.

„ „ (Ungarn). Die 67er Commission des Unterhauses erledigt das Elaborat bez. der gemeinsamen Angelegenheiten nach dem in Wien vereinbarten Ausgleiche.

7. „ Ein kais. Handschreiben entläßt den Grafen Belcredi als Staatsminister. Frhr. v. Beust wird zum Ministerpräsidenten ernannt und ihm einstweilen die Leitung des Staats- und des Polizeiministeriums übertragen. Die Eröffnung der Landtage wird vom 11. auf den 18. Febr. verschoben. Franz Deak trifft vom Kaiser berufen in Wien ein.

8. „ Deak wird vom Kaiser empfangen. Der Ausgleich mit Ungarn kann im Wesentlichen als fertig angesehen werden, auch über die Personalien der Zusammensetzung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums ist eine Verständigung eingetreten. Deak kehrt sofort wieder nach Pesth zurück.

11. „ Der Ministerpräsident Beust richtet ein Rundschreiben an die Statthalter und Landeschefs über die neue Lage und die Auffassung derselben durch die Regierung:

Es wird darin zunächst hervorgehoben, „daß der von der Regierung eingeschlagene Weg nicht die Bedeutung einer Schwenkung im gewöhnlichen Sinne des Wortes hat, sondern daß die Regierung in gewissenhafter Erkenntniß der aus der Entwicklung der Dinge hervorgehenden Lage den Anforderungen und Consequenzen derselben gerecht wird." Diesen Standpunkt präcisirend sagt der Minister weiter: „Die Frucht der Sistirung ist der Ausgleich mit Ungarn, dieser soll festgehalten, durch die Zustimmung der übrigen Theile der Monarchie besiegelt und beiderseits durch loyale und verständige Ausführung zu einem nutzbringenden werden. Zugleich aber soll der mit der Sistirung verbunden gewesene Nachtheil, die Unterbrechung verfassungsmäßiger Zustände, in den cisleithanischen Ländern fortan schwinden. Die Regierung geht von der Ansicht aus, daß sie nicht einseitig darüber urtheilen darf, ob und inwieweit die Verfassung durch Schwierigkeiten, die ihre Entwicklung im Gefolge hatte, in ihrem Bestande gelitten hat oder nicht. Sie kann keinen anderen Weg einschlagen, als die durch die Verfassung eingesetzte Vertretung einzuberufen, um in Gemeinschaft mit ihr die Verfassungsfrage endgiltig zu regeln. . . . . Ihr Bestreben ist ein nach allen Seiten versöhnliches, aber sie wird sich mit Festigkeit auf den gegebenen verfassungsmäßigen Boden stellen und nur auf diesem dem Gedanken der Versöhnung Folge geben." Der Schluß lautet: „Indem die Regierung dem Reichsrathe die mit Rücksicht auf den Ausgleich mit Ungarn nothwendig werdenden Verfassungsänderungen zur Annahme vorlegt, weist sie die Voraussetzung zurück, daß sie demselben das Recht der freien Zustimmung verkümmern wolle. Aber sie vertraut dem patriotischen und einsichtsvollen Geiste der berufenen

Vertretung, welche sich der Erkenntniß nicht verschließen wird, wie viel Oesterreich bei einem Anschluß der bisherigen unsicheren und schwankenden Zustände zu gewinnen, und wie viel es bei einer Fortsetzung und einer Vermehrung dieser Unsicherheit zu verlieren und zu befürchten hat, — daß jeder gerechte Anspruch nur in einem wiedererstarkten Oesterreich seine Befriedigung finden kann."

11.—13. Febr. (Ungarn). Verhandlungen mit den designirten ungarischen Ministern in Wien. Dieselben machen weitere Concessionen namentlich bez. der Kriegs- und Finanzministerien.

13. Febr. Eine aus allen deutschen Kronländern beschickte Conferenz in Wien kommt zu keinem Beschlusse: einige centralistisch gesinnte Abgeordnete sprechen sich gegen das ungarische 67er Elaborat aus, die Mehrheit meint dagegen, es sei dasselbe erst dann in Erwägung zu ziehen, wenn es als Vorlage an den Reichsrath gelange.

14. „ (Ungarn). Der Kaiser empfängt die neuen ungarischen Minister einzeln. Dieselben wohnen am folgenden Tage bereits einem Ministerrathe bei behufs Feststellung der nach Pesth bestimmten Publicationen.

15. „ Congreß cisleithanischer Föderalisten aus allen denjenigen Kronländern, welche der Sistirungspolitik beigestimmt haben, in Wien (Feudale aus Böhmen, Mähren und Tyrol, Czechen aus Böhmen und Mähren, Slovenen aus Krain, Polen), um sich über ein gemeinsames Vorgehen auf den bevorstehenden Landtagen zu verständigen. Auf das Andringen der Czechen wird beschlossen, nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen in den Reichsrath zu wählen.

15.—16. Febr. Kaiserliche Entschließungen ernennen die Landmarschälle und Landeshauptmänner für die Leitung der bevorstehenden Landtage. Die Ernannten gehören der neuen Sachlage entsprechend, ganz überwiegend der verfassungstreuen Partei an.

16. Febr. (Ungarn). Ein kais. Handschreiben enthebt den Grafen Majlath auf sein Ansuchen von der Stelle eines ungarischen Hofkanzlers, die nach dem Ausgleich ganz wegzufallen hat, und ernennt ihn zum judex curiæ.

17. „ (Ungarn). Kaiserl. Rescripte verkünden Ungarn den vollzogenen Ausgleich und die Ernennung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums (auf Grund der mit der Partei Deak, welche die Mehrheit des Landtags bildet, getroffenen Vereinbarung und der in Folge dieser Vereinbarung bereits gefaßten Beschlüsse des 67er Comité, was indeß selbstverständlich nicht erwähnt wird).

An das königl. Rescript, welches dem ungarischen Landtag die Einsetzung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums ankündigt, schließen sich neun verschiedene kaiserl. Handschreiben an, welche in die neue Ordnung der Dinge hinüberzuleiten bestimmt sind. Zunächst wird der ungarische Hofkanzler (der nunmehrige Judex curiæ) verständigt, daß Se. Majestät, „in Erfüllung der

Wünsche und Bitten der landtäglich versammelten Stände und Vertreter des Königreichs Ungarn," die Constituirung eines ungarischen Ministeriums beschlossen und den Grafen Andrassy mit der Zusammensetzung desselben beauftragt, und daß demnach „die Amtswirksamkeit der ungarischen Hofkanzlei aufzuhören" habe, sobald die entsprechenden Einleitungen zur Uebergabe ihrer Geschäfte an das neue Ministerium getroffen worden. Sodann wird auch der ungarischen Statthalterei kundgegeben, daß Se. Majestät, „von der väterlichen Absicht geleitet, die Wohlfahrt und verfassungsmäßige Entwicklung des Königreichs Ungarn dauernd zu begründen", ein ungarisches Ministerium ernannt und demgemäß die Statthalterei ihre bisherige Amtsthätigkeit einzustellen habe, und es wird gleichzeitig der bisherige Tavernicus angewiesen, auch seinerseits die Geschäfte an jenes Ministerium zu übergeben. Weiter wird, „indem das ungarische Ministerium zugleich mit der Aufgabe betraut sein wird, die schwebende Frage der thatsächlichen Union Siebenbürgens mit dem Königreich Ungarn einer befriedigenden Lösung zuzuführen," die Auflösung der siebenbürgischen Hofkanzlei ausgesprochen, und der bisherige Leiter derselben, Graf Haller, seines Amts enthoben. Noch weiter folgt die Ernennung des Grafen Andrassy zum Präsidenten des ungarischen Ministeriums, und „werden sofort dessen Vorschläge zur Besetzung der übrigen Ministerstellen gewärtigt." Endlich wird der Frhr. v. Beust „zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung der Minister und Centralstellen" von der Ernennung des ungarischen Ministeriums mit dem Beifügen „in Kenntniß gesetzt, daß rücksichtlich der Abgrenzung des beiderseitigen Wirkungskreises und Abgabe der Geschäfte von den betreffenden Ministerien an die ungarischen Landesminister, nach Ernennung der letzteren und mit Beiziehung derselben, die geeigneten Anträge vorzubereiten und der kais. Schlußfassung zu unterziehen sein werden."

18. Febr. Zusammentritt der Landtage in sämmtlichen deutsch-slavischen Provinzen. Ein Erlaß der Regierung an dieselben läßt, auf die kais. Entschließung vom 4. Febr. gestützt, den außerordentlichen Reichsrath fallen und beruft auf den 18. März den „verfassungsmäßigen" Reichsrath nach Wien ein, um demselben die „rücksichtlich des Ausgleichs mit Ungarn nothwendigen Verfassungsveränderungen zur Annahme vorzulegen":

„Bei der Einberufung des außerordentlichen Reichsrathes wurde der Kaiser von der Absicht geleitet, allen nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern die Abgabe des durch das Septemberpatent vom Jahre 1865 in Aussicht gestellten gleichgewichtigen Votums bezüglich der Lösung der Verfassungsfrage zu sichern und gleichzeitig die Basis zur Verständigung und Ausgleichung der auch in diesen Ländern vorwaltenden verschiedenen Rechtsansprüche und Rechtsanschauungen zu bieten. Diese Absicht des Kaisers fand nicht überall die gehoffte Würdigung, war vielmehr vielfach der Mißdeutung ausgesetzt, als gedenke die Regierung hiedurch die durch das Octoberdiplom und Februarpatent zugesicherten verfassungsmäßigen Rechte zu schmälern oder gar dauernd zu entziehen. So sehr die Regierung solche Auffassung beklagen und als der Begründung entbehrend bezeichnen mußte, so wenig konnte sie sich trotzdem darüber täuschen, daß hiedurch der im Auge gehaltene Zweck wesentlich gefährdet erschien. Zu diesen Erwägungen trat seither noch hinzu ein sehr wichtiger und folgenreicher Umstand, welcher das Beharren auf dem eingeschlagenen Wege nicht mehr zweckmäßig erscheinen lassen konnte. Die seitherigen Verhandlungen führten nämlich zu dem erfreulichen Resultate, daß Seitens des ungarischen Landtags zuversichtlich die Zustimmung zu Anträgen zu hoffen ist, welche die Machtstellung der gesammten Monarchie zu wahren geeignet sind und in ihrer Durchführung eine gedeihliche Entwickelung der-

selben in Aussicht stellen. Als Vorbedingung für die praktische Durchführung des Ausgleichs erschien die Ernennung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums. War es nun ein Gebot der politischen Nothwendigkeit, mit dem definitiven Ausgleiche Ungarn gegenüber nicht länger zu zögern, so vermochte sich auch die Regierung darüber einer Täuschung nicht hinzugeben, daß das ungarische Ministerium eine vereinbarte Grundlage des Ausgleiches vor dem ungarischen Landtage vertreten müsse. Hiedurch war der Grundgedanke, welcher bei der Berufung des außerordentlichen Reichsrathes vorgewaltet hatte, überholt, und es trat die wichtige Frage heran, ob bei dieser Sachlage nicht im Interesse des Reiches von der Berufung des außerordentlichen Reichsrathes abzugehen sei. Die Regierung mußte sich, von folgenden maßgebenden Gesichtspunkten geleitet, für die Bejahung dieser Frage entscheiden: Seit einer langen Reihe von Jahren krankt die constitutionelle Organisation der Monarchie an diesen unlösbar gebliebenen Widersprüchen zwischen den Rechten der ältern Verfassung Ungarns und den freiheitlichen Institutionen, deren Durchführung in der Gesammtmonarchie der Kaiser sich zur Lebensaufgabe gemacht hat. Vor Behebung dieses Conflictes ist die Wiederherstellung der Größe und der altgeschichtlichen Stellung des Kaiserstaates in dem europäischen Staatensysteme nicht zu erhoffen. Bei den durch die letzten unheilvollen Ereignisse geschaffenen Verhältnissen ist jede Verzögerung des Ausgleiches mit den entschiedensten Nachtheilen verbunden. Tritt der Ausgleich jedoch in's Leben, so erscheint zugleich der Zweck erreicht, welcher der mit dem Septemberpatent ausgeführten Sistirung zu Grunde lag. Diese wegen der Einleitung einer Verständigung mit Ungarn ergriffene Maßregel ist fortan nicht mehr nothwendig, die Rückkehr in die verfassungsmäßigen Bahnen ist von selbst gegeben, und der Regierung ist Gelegenheit geboten, dem versammelten Reichsrathe über die gepflogene Verhandlung Aufschlüsse zu ertheilen und ihre Schritte zu rechtfertigen. Der Kaiser hat demnach mit Entschließung vom 4. Februar verordnet, daß von der Einberufung des außerordentlichen Reichsraths abzukommen sei, und daß der verfassungsmäßige Reichsrath am 18. März in Wien zusammentrete, und demselben die rücksichtlich des Ausgleichs mit Ungarn nothwendigen Verfassungsänderungen zur Annahme vorgelegt werden. Dem Reichsrathe sollen sofort noch die Gesetzentwürfe über die Deputirtenentsendung in die Berathungskörper für gemeinsame Angelegenheiten, für Minister-Verantwortlichkeit, Modifizirung des § 13 des Februarpatentes, Erweiterung der verfassungsmäßigen Autonomie der Länder, eine Wehrverfassung, Verbesserung der Rechtspflege und Hebung der Interessen der Volkswirthschaft vorgelegt werden. Die Regierung hofft zuversichtlich, daß die Landtage sofort zur Wahl der Mitglieder für den verfassungsmäßigen Reichsrath schreiten und hiedurch beitragen werden, die nur allzulange fortlaufende Verfassungskrisis zu beenden."

18. Febr. (Ungarn). Landtag: Im Unterhause wird das kgl. Rescript verlesen, das der Bitte wegen Sistirung des Wehrpatentes vom 28. Dec. 1866 willfahrt, indem es dasselbe der verfassungsmäßigen Behandlung zuweist und die Herstellung der Verfassung so wie die Einsetzung eines verantwortlichen ungarischen Ministeriums verspricht, indem Graf Andrassy zum Ministerpräsidenten ernannt wird, mit dem Auftrage, dem König eine Ministerliste vorzulegen. Die Verlesung wird von schallenden Eljenrufen begleitet.

19. „ (Croatien). Mehrere Municipien beschließen in ihren Generalversammlungen, das ungarische Ministerium für Croatien nicht anzuerkennen und verwerfen das Heerergänzungsgesetz als verfassungswidrig erlassen.

20. Febr. (Mähren). Landtag: Die czechische Partei benützt ihre Mehrheit, in den Landesausschuß wird neben 8 Czechen nur ein einziger Deutscher gewählt.

„ „ (Ungarn). Auf den Vorschlag des Ministerpräsidenten ernennt der König zu Ministern: am kgl. Hoflager Graf Festetits, des Innern Baron Wenkheim, der Finanzen v. Lonyay, für Cultus und Unterricht Baron Eötvös, der Justiz von Horvath, für öffentliche Arbeiten Graf Miko, des Handels v. Gorove mit dem Beifügen:

„Die Agenden des Landesvertheidigungs-Ministeriums finde Ich bis dahin, als die unbedingt nothwendige Umgestaltung des ganzen Wehrsystems im verfassungsmäßigen Wege festgestellt und auch der Wirkungskreis Meines ungarischen Ministeriums rücksichtlich der bießfälligen Angelegenheiten genau bestimmt sein wird, bei unversehrter Aufrechthaltung Meiner königlichen Rechte in Bezug auf die Leitung, Führung und innere Organisation des Heeres, einstweilen Meinem ungarischen Ministerpräsidenten zu übertragen, den Ich hiemit auch mit dem Vollzuge dieser Meiner Entschließung betraue."

22. „ Graf Taaffe wird provisorisch mit der Leitung des zeither unter dem Staatsministerium stehenden Verwaltungsministeriums (Ministeriums des Innern) betraut.

23. „ Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Belgien auf der Grundlage gegenseitiger Behandlung wie die meistbegünstigten Nationen.

„ „ (Niederösterreich). Der Landtag beschließt einstimmig, zu erklären,

„das in Folge der allerh. Entschließung vom 4. Febr. d. J. eingetretene Ende der Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung werde mit Befriedigung zur Kenntniß genommen, aber auch die künftige unverbrüchliche Wahrung und strenge Uebung des Verfassungsrechtes erwartet. Insbesondere werde erwartet, daß der Ausgleich mit Ungarn auf solchem verfassungsmäßigen Wege ausgeführt werde, daß dadurch weder die Einheit noch die Machtstellung des Reiches geschwächt werde."

„ „ (Krain). Der Landtag bestellt den Landesausschuß mit lauter Slovenen.

24. „ Das Staatsministerium theilt den Statthaltereien eine kais. Entschließung mit, welche die Grundzüge für die Regelung des Volksschulwesens enthält — nach der neuen Lage der Dinge selbstverständlich indeß nur für die Länder diesseits der Leitha.

Es constatirt diese Entschließung, daß die Regierung „in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Königreiche und Länder diesseits der Leitha weder die Nothwendigkeit noch die Möglichkeit anerkennt, daß für diese Länder ein gemeinsames Gesetz für die Volksschulen bestehe," daß vielmehr die Regierung „in Erwägung, daß die Angelegenheiten des Volksschulwesens durch die Landtage nicht nur schneller und leichter, sondern auch besser geregelt werden können, als durch eine gemeinsame Vertretung, es für geboten erachte, den Grundsatz der Einförmigkeit in der das Volksschulwesen betreffenden Gesetzgebung, soweit es den wirklichen Interessen der Monarchie und einer gedeihlichen Entwicklung der Volksschulen entspricht, definitiv aufzugeben." Demgemäß ist es die Absicht, den Gemeinden einen unverkümmerten Einfluß auf die aus ihren Mitteln erhaltenen Volksschulen

einzuräumen, ihnen bezüglich der Volksschullehrer das Präsentationsrecht zu bewilligen, ihnen die Ueberwachung der Verwendung der Schulfonds zuzuweisen, und zu diesem Zweck besondere Stadt- und Bezirks-Schulinspectorate aufzustellen. Gleichzeitig sollen aber mit möglichster Beschleunigung Seminarien zur Heranbildung von Volksschullehrern errichtet und diese aus Reichsmitteln dotirt werden.

24. Febr. (Ungarn). Eine Ministerialverfügung ordnet die Uebernahme der Verwaltung von den bisherigen Behörden auf den 10. März an.

" " (Croatien). Die Generalcongregation des Agramer Comitats beschließt eine Repräsentation an den Kaiser durch eine besondere Deputation zu richten gegen die Rekrutirung nach dem octroyirten Gesetze, für Einberufung des Landtags und für die Integrität des dreieinigen Königreichs. Die Deputation wird vom Kaiser nicht angenommen.

25. " (Böhmen). Landtag: Die über die Frage der Beschickung des Reichstags niedergesetzte Commission spaltet sich in eine Mehrheit und eine Minderheit.

Die (feudal-czechische) Mehrheit (Berichterstatter Graf Leo Thun) erklärt, weder die einfache Vornahme noch die einfache Ablehnung der Reichsrathswahlen empfehlen zu können und beantragt daher eine Adresse an den Kaiser, in der sich der Landtag zwar zu den Wahlen bereit erklärt, aber nur bedingungsweise im Sinne des September-Sistirungspatents und im Sinne des von Belcredi berufenen außerordentlichen Reichsraths mit der Erklärung, die Wahlen vor Eintreffen einer Antwort auf diese Adresse nicht vorzunehmen. Der Adreßentwurf bedauert zunächst, daß der bisherige directe Rapport des Landtags mit dem Könige dießmal durch eine Mittheilung der Regierung ersetzt wurde, durch welche überdieß das Patent, auf dessen Grundlage der Landtag eben tage, sowie das September-Patent aufgegeben seien. Der Landtag fühle sich verpflichtet, dem schmerzlichen Eindruck, welchen die Regierungs-Mittheilung allenthalben hervorgerufen, Worte zu leihen. Die gefährlichen Folgen dieses Schrittes würden noch größer durch die Aufforderung, die Wahlen in den als verfassungsmäßig bezeichneten Reichsrath vorzunehmen. Die Februarverfassung sei thatsächlich beseitigt. Dieser Reichsrath könne nicht mehr als die Vertretung des ganzen Reichs angesehen werden. Ein in seiner Ganzheit unausführbares, niemals zu voller Geltung gelangtes Grundgesetz könne in einzelnen Bruchstücken nicht das Verfassungsrecht unserer Reichstheile bilden, daher auch die neu einberufene Versammlung nur eine außerordentliche wäre. Der Landtag würde kein treuer Dolmetsch der Rechtsanschauungen des Volkes sein, wenn er nicht ausspräche, daß Böhmen, welches seinen Stolz darein setzt, ein vollberechtigtes Glied der Monarchie zu sein, sich dagegen verwahre, seine Existenz aufgehen zu lassen in der westlichen Reichshälfte, einem Staatsgebilde, das jeder staatsrechtlichen Grundlage ermangelt und dessen Gestaltung mit dem unbestreitbaren rechtlichen Bestande der Krone Böhmen's, mit der rechtlichen Bedeutung der Jahrhunderte hinauf und bis in unsere Zeit herabreichenden Reihenfolge vollzogener Krönungen der Ahnen Sr. Majestät als böhmischen Königen und mit der bis in die neueste Zeit unbestrittenen staatsrechtlichen Bedeutung des Landtags des Königreichs im Widerspruche steht. Die (deutsch-liberale) Minorität (Berichterstatter Herbst) begrüßt die Rückkehr der Regierung in verfassungsmäßige Bahnen mit Freuden und beantragt einfache Vornahme der Reichsrathswahlen.

In der Debatte darüber erklären die Deutschen mit Nachdruck, daß in den

Willensrichtungen von 14 Landtagen ein Verhandlungsresultat nicht liegen könne, so daß schließlich eine Octroyirung des Kaisers erfolgen müßte. Graf Clam-Martinitz erwiedert darauf, daß er eine Octroyirung von Seite des Monarchen einer Octroyirung von Seite der Majorität der Volksvertretung vorziehe.

Bei der Abstimmung wird die Vornahme der Wahl abgelehnt und die czechische Adresse unter Namensaufruf mit 156 gegen 76 Stimmen angenommen. Der Statthalter Graf Rothkirch enthält sich der Abstimmung.

26. Febr. (Böhmen). Auf den Beschluß des böhmischen Landtags vom 25. d. M. antwortet die Regierung entschlossen sofort mit einer Auflösung desselben und der Anordnung von Neuwahlen:

„Durch den Statthalter Unseres Königreichs Böhmen ist Uns der Beschluß des Landtages vom 25. d. M. zur Kenntniß gebracht worden. Die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit an Unsere Person und Unser Haus, welche auch bei diesem Anlasse erneuerten Ausdruck gefunden haben, waren wie immer wohlthuend für Unser landesväterliches Herz als treuer Nachhall der Uns wohlbekannten Gesinnungen des Volkes von Böhmen. Ernstlich bedacht auf die Förderung der Wohlfahrt aller Theile Unsers Reiches und fest entschlossen, sie in dem Streben nach freier innerer Entwickelung zu unterstützen, erachten Wir es gegenwärtig als Unsere erste und wichtigste Regentenpflicht, die Regelung der verfassungsmäßigen Verhältnisse der Gesammtmonarchie zu einem raschen und gedeihlichen Abschlusse zu bringen. Der Landtag selbst spricht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieser Aufgabe aus. Nachdem aber derselbe in seiner Mehrheit einen Beschluß gefaßt hat, welcher, wenn Wir ihm Unsre Zustimmung ertheilen wollten, diesen Zweck vereiteln würde, so finden Wir Uns veranlaßt, Uns nochmals an die Bevölkerung Unseres Königreiches Böhmen zu wenden, und verordnen: 1) der Landtag Unseres Königreichs Böhmen ist in Anwendung des § 10 der Landesordnung aufzulösen und sogleich die Ausschreibung von neuen Wahlen anzuordnen. 2) Wir behalten Uns die Bestimmung des Zeitpunktes für die Einberufung des neuen Landtags vor."

„ „ (Mähren). Landtag: Die czechische Mehrheit beschließt mit 57 gegen 37 (deutsche) Stimmen, ihren vorjährigen Antrag auf Aenderung der Landtagsordnung (zum Nachtheil der Deutschen) zu wiederholen und in einer Adresse an den Kaiser zu befürworten.

27. „ (Böhmen). Die beiden Grafen Thun kommen mit der Adresse der feudal-czechischen Mehrheit des böhmischen Landtags zu spät in Wien an: die Antwort ist schon in Prag, der Landtag aufgelöst.

„ „ (Mähren). Landtag: Die czechische Mehrheit beschließt mit 55 gegen 35 Stimmen, gleich der czechischen Mehrheit des böhmischen Landtags eine Adresse im Sinne des Sistirungspatents und gegen die Wiederherstellung der Februarverfassung an den Kaiser zu erlassen, nimmt dagegen, weniger entschieden als die Böhmen, die Reichsrathswahlen vor, wählt aber neben 19 Czechen nur 3 Deutsche.

28. „ (Niederösterreich). Der Landtag beschließt mit großer Mehrheit (nur die Rechte stimmt dagegen), daß die beabsichtigte Befestigung Wiens entweder ganz unterbleiben, oder daß doch jeden-

falls dem Landtag und dem Reichsrath Gelegenheit gegeben werden möge, sich über den Gegenstand zu äußern.

28. Febr. (Böhmen). Das czechische Wahlcomité erläßt bereits einen flammenden Aufruf an „das Volk von Böhmen": Söhne der glorreichsten Geschlechter des Landes hätten zu dem Volke gestanden und dieses möge nun die Haltung des Landtags durch einhellige Wiederwahl seiner Vertreter rechtfertigen.

„ „ (Krain). Landtag: Debatte über die Beschickung des Reichsraths. Der Ausschuß trägt auf Vornahme der Wahlen an, aber unter Vorbehalt und Rechtsverwahrung, denen in einer Adresse an den Kaiser wie in Böhmen und Mähren Ausdruck gegeben werden soll. Der Statthalter erklärt dieß für verfassungswidrig. Die Commission ist daraufhin bereit, die anstößigen Ausdrücke in der Adresse zu beseitigen, die so mit 24 gegen 2 Stimmen (der Großgrundbesitz, 9 Stimmen, enthält sich) angenommen wird.

„ „ (Ungarn). Landtag: Graf Andrassy führt das Ministerium in beiden Häusern ein. Dasselbe macht sofort Vorlagen bez. der Steuereinhebung bis Ende des Jahres, bez. einer Aushebung von 48,000 Rekruten, bez. Herstellung der Municipien und bez. Herstellung des Preßgesetzes von 1848.

1. März. Die Landtage der deutschen Provinzen des Reichs, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen ꝛc. haben, mit Ausnahme Tyrols, sämmtlich die Wahlen in den Reichsrath unter entschiedener Zustimmung zu der Rückkehr der Regierung in verfassungsmäßige Bahnen angenommen. Dagegen haben die meisten gegen das einseitig erlassene Heeresergänzungsgesetz vom 28. Dec. 1866 protestirt und ebenso auch gegen weitere Octroyirungen in der Reform der politischen Verwaltung (Trennung der Justiz von der Administration) ohne Befragung weder der betreffenden Landtage noch des Reichsraths.

„ „ (Tyrol). Der Landtag beschließt mit 30 gegen 21 Stimmen Beschickung des Reichsraths, aber unter gleichzeitigem Erlaß einer Adresse an den Kaiser, in der er sich im Wesentlichen gleich den Landtagen von Böhmen, Mähren und Krain für das Septemberpatent und gegen die Wiederherstellung der Verfassung ausspricht:

„Wenn es aber die Aufgabe der bevorstehenden Reichsversammlung sein muß, die bezeichnete Verständigung anzubahnen, so kann doch ihre Befugniß nicht dahin ausgedehnt werden, daß sie in unbeschränkter Weise über den Bestand und die Fortdauer aller wohlerworbenen öffentlichen Rechte endgiltig entscheide. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß über die Stellung und Wirksamkeit dieser Versammlung, wie sie in dem Erlasse der kaiserlichen Regierung bezeichnet wird, die gegründetsten Bedenken sich ergeben müssen. Denn sollte der Reichsversammlung die Befugniß zuerkannt werden, über die öffentlichen Rechte des Tyroler Landes, über seine Stellung zur Gesammt-Monarchie und über seine Selbstständigkeit und staatsrechtliche Bedeutung

endgiltig zu entscheiden, so würde der treugehorsamste Landtag den heiligsten Verpflichtungen, welche er gegenüber dem von ihm vertretenen Lande hat, untreu werden, wenn er die Landesrechte schweigend preisgeben und nicht von vornherein dagegen Verwahrung einlegen würde."

Die Minderheit protestirt gegen diese Adresse. Bei den Wahlen in den Reichsrath werden lauter Ultramontane gewählt mit Ausnahme von 2 Wälschtyrolern, weil keine anderen da sind. [Im Gegensatze gegen die von der Regierung unter wesentlich ganz gleichen Umständen gegenüber den Landtagen von Böhmen, Mähren und Krain ergriffenen Maßregeln wird der Tyroler Landtag trotz seiner Adresse nicht aufgelöst.]

1. März. (Mähren und Krain). Die Landtage werden in Antwort auf ihre Adreßbeschlüsse gleich demjenigen von Böhmen durch kais. Patente aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

2. „ Ein kais. Handschreiben an den Frhrn. v. Beust hebt das am 20. Oct. 1860 errichtete Staatsministerium wieder auf und creirt für die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder der Monarchie ein Ministerium des Innern und ein eigenes Ministerium für Cultus und Unterricht.

„ „ (Galizien). Der Landtag verzichtet, da die Regierung mit einer Auflösung und der Statthalter Goluchowski mit seinem Rücktritt droht, auf die beabsichtigte Adresse im Sinne der Landtage von Böhmen, Mähren und Krain, lehnt einen Adreßentwurf der Ruthenen, der „die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände in Cisleithanien mit wärmster Dankbarkeit entgegennehmen" wollte ab, und beschließt mit 99 gegen 34 Stimmen unbedingte Beschickung des Reichsraths. Von den Wahlen gehören unter 38 alle bis auf 3 der polnisch gesinnten Partei an.

„ „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus nimmt die Steuervorlage der Regierung (Einhebung der Steuern bis Ende 1867) mit 317 gegen 18 Stimmen an.

— „ (Siebenbürgen). Eine Zusammenberufung der sächsischen Nationsuniversität wird vom Gubernium nicht gestattet.

4. „ (Ungarn). Landtag: Die Regierungsvorlage bez. Bewilligung von 48,000 Rekruten wird vom Unterhause mit 256 gegen 57 Stimmen genehmigt.

6. „ (Böhmen). Fürst Carlos Auersperg übernimmt wieder den Vorsitz im Wahlcomité der liberalen Großgrundbesitzer.

7. „ Der Kaiser ernennt den Grafen Taaffe nunmehr förmlich zum Minister des Innern und den Hrn. v. Becke, unter Belassung seiner Functionen als Leiter des Finanzministeriums, zum Minister.

„ „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus genehmigt die Regierungsvorlage bez. Herstellung der Municipien.

8. März. Der Ministerrath beschließt die Durchführung der Rekrutirung auf Grund der allg. Wehrpflicht und des octroyirten Heeresergänzungsgesetzes vom 28. Dec. 1866 trotz der Opposition der Landtage.

„ „ (Böhmen). Der bisherige Statthalter Graf Rothkirch-Panthen wird seiner Stelle enthoben und durch den aufrichtig und entschieden verfassungstreuen Frhrn. v. Kellersperg ersetzt.

9. „ (Ungarn). Landtag: Die 67er Commission bringt ihr Elaborat im Unterhaus ein; der Minoritätsantrag zählt 14 Unterschriften. Das Haus nimmt darauf fast einstimmig die Vorlage der Regierung bez. Herstellung des Preßgesetzes von 1848 an und beschließt endlich einmüthig:

„Hinsichtlich der ausnahmsweisen provisorischen Vollmachten, welche dem ungarischen Ministerium in Angelegenheit der Rekrutenstellung, der Einhebung der Steuern bis zum letzten December dieses Jahres, der Herstellung der Municipien und der Presse ertheilt wurden, erklärt das Abgeordnetenhaus hiemit, daß es mit diesen Vollmachten allein und ausschließlich das gegenwärtige verantwortliche ungarische Ministerium bekleidet habe."

10. „ (Ungarn). Das ungarische Ministerium übernimmt mit diesem Tage die Verwaltung in Ungarn und in Siebenbürgen; die siebenbürgische Hofkanzlei stellt ihre Thätigkeit ein.

11. „ (Croatien). In Folge des Widerstandes der Comitate und Municipien gegen das Heerergänzungsgesetz sind die Obergespanne sämmtlicher Comitate durch kgl. Commissarien ersetzt worden.

13. „ (Ungarn). Das Ministerium leistet in Ofen den Eid in die Hände des Königs. Derselbe empfängt beide Häuser des Landtags.

14. „ (Böhmen). Erzh. Karl Ludwig trifft in Prag ein, scheinbar zum Besuch des Kaisers Ferdinand, im Wahrheit um eine Pression auf den böhmischen Adel für anti-czechische Landtagswahlen auszuüben.

16. „ Die offizielle Wiener Ztg. bringt einfach die Notiz, daß die „bisher bestandene" Abtheilung des Staatsministeriums für Cultus und Unterricht seine Thätigkeit als Ministerium für Cultus und Unterricht fortsetze. Ein Minister dafür ist noch nicht ernannt.

19. „ (Mähren). Der Bischof von Brünn erläßt an seinen (meist czechisch gesinnten) Clerus ein Rundschreiben „sich gemäß seines Berufes aller wie immer gearteter politischer Agitationen zu enthalten."

20.—30. März. (Ungarn). Landtag: Debatte des Unterhauses über das 67er Elaborat. Ein Antrag der Linken, dieselbe bis nach der Krönung zu vertagen, wird abgelehnt. Das Ministerium macht aus der Annahme eine Cabinetsfrage. Rede Deaks. Bei der Abstimmung wird das Gesetz mit 257 gegen 117 Stimmen angenommen.

„ März. (Ungarn). Ministerialerlaß bez. der Presse, Aufhebung aller bisherigen exceptionellen Maßregeln.

22.—29. März. (Böhmen). Landtagswahlen: Die Wahlen der Großgrundbesitzer und der fideicommissarischen Besitzer fallen dießmal gegen

die feudal-czechische Partei aus und sichern der deutschen Partei im Landtage die Mehrheit.

In den Städten, Industrieorten und Handelskammern behaupten wie bisher die Deutschen, in den Landgemeinden ebenfalls wie bisher die Czechen die Oberhand. Bei den Wahlen der nicht fideicommissarischen Grundbesitzer siegt die deutsche Verfassungspartei mit einer Mehrheit von 30 Stimmen (209 gegen 179); bei den Wahlen der Fideicommißbesitzer macht die Verfassungspartei den Feudalen den Vorschlag, 8 Verfassungsfreunde und 8 Feudale zu wählen; die Feudalen lehnen den Antrag ab und verlangen alle 16 Wahlen; bei der Abstimmung erhalten sie indeß nur 8 Wahlen (Graf Leo Thun fällt dabei durch und Graf Clam-Martinitz erhält gar keine Stimme), worauf sie erklären, daß sie das Mandat nicht annehmen.

26. März. Abschluß eines Handelsvertrags mit Holland in demselben Sinne wie mit Belgien.

„ —29. März. (Mähren). Landtagswahlen: Dieselben fallen auch hier von Seite der Großgrundbesitzer gegen die czechisch-feudale Partei aus und sichern der deutschen Partei im Landtage die Majorität.

Bei den Wahlen der Großgrundbesitzer stehen dießmal 83 verfassungstreue Stimmen gegen 52 feudale.

28. März. Eine Depesche Beust's an den österr. Gesandten in Berlin spricht sich über die, nunmehr veröffentlichten, Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den süddeutschen Staaten vom August 1866 und über die Stellung Oesterreichs dazu aus:

„Die Veröffentlichung der seither geheim gehaltenen preußisch-süddeutschen Allianzverträge vom August 1866 hat nicht erfolgen können, ohne in der gesammten politischen Welt einen tiefen Eindruck zurückzulassen. Was jedoch uns betrifft, so war unsere Empfindung weder die der Ueberraschung, noch einer Verstärkung jenes natürlichen Bedauerns, welches der Verlust unserer früheren vertragsmäßigen Stellung in Deutschland nach den Katastrophen des vergangenen Sommers uns einflößen mußte. Wir kennen und acceptiren die politische Lage, deren Folgen sich vor unsern Augen entwickeln. Es ändert sich an derselben nichts, seitdem es offenkundig geworden ist, daß Preußen sich der Bundesgenossen, welche ehemals diejenigen der beiden Mächte waren, förmlich für sich allein versichert hat, noch ehe es seine Aussöhnung mit uns besiegelte. Ebenso wenig ändert sich unser Wunsch, uns in dem neuen Verhältnisse unter Wahrung unserer Interessen friedlich und in gutem Einverständnisse mit Preußen zurechtzufinden. Es ist im Allgemeinen wohl nicht leicht, Allianzen, welche über defensive Verpflichtungen hinausgehen, als Bürgschaften des Friedens zu charakterisiren. Wir unsererseits sind indessen bereit zu glauben, und werden uns jedenfalls gerne überzeugen lassen, daß im Grunde wirklich nur der Entschluß gemeinsamer Vertheidigung gegen fremde Angriffe durch die erwähnten Verträge beurkundet werden sollte. Das Cabinet von Berlin hat sonach eine eigentliche Einsprache von uns nicht zu gewärtigen. Nur sind wir uns andererseits vollkommen bewußt, daß uns die Berechtigung zu einer solchen nicht fehle, und wir möchten nicht den Schein entstehen lassen, als würde der Widerspruch nicht von uns erkannt, welcher zwischen dem Artikel IV des Prager Friedensvertrages und den Schutz- und Trutzbündnissen Preußens mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen unläugbar besteht. Eine nicht auf bestimmte Zwecke beschränkte, sondern permanent für jeden Kriegsfall abgeschlossene Allianz zweier Staaten, namentlich eines schwächeren Staates mit einem stärkeren, hebt ohne Zweifel

zum Nachtheil des ersteren den Begriff einer unabhängigen internationalen Existenz fast völlig auf, und in dem Prager Tractate konnte daher, nachdem ihm die Berliner Bündnisse vorausgegangen waren, die Bestimmung, daß ein süddeutscher Staatenverein in völkerrechtlicher Unabhängigkeit bestehen werde, nicht mehr mit Fug eine Stelle finden. Die vorstehenden Bemerkungen bezeichnen Ew. den Standpunkt, welchen wir gegenüber den preußisch-süddeutschen Allianzverträgen einnehmen. Wir formuliren keinen Protest, und wir ziehen aus der Sachlage keine Consequenzen, aber wir können nicht einräumen, daß zwischen den Bedingungen unseres Friedensvertrages mit Preußen und dem Zustande, den die mehrerwähnten Bündnisse geschaffen, eine wahre Uebereinstimmung obwalte. Wir haben keinen Grund, unsere Ansicht zu verschweigen, aber wir beabsichtigen nicht, unfruchtbare Discussionen zu veranlassen, die unserem aufrichtigen Wunsche freundlicher und ersprießlicher Beziehungen zu Preußen und den übrigen deutschen Staaten Eintrag thun könnten. Von dem Geiste dieser Betrachtungen wollen Ew. sich durchdringen, so oft Sie in dem Falle sein werden, den Gegenstand, von welchem ich spreche, in Ihren vertraulichen Unterredungen zu berühren. Auch habe ich kein Bedenken dagegen, daß Ew. von gegenwärtigem Erlasse durch Vorlesen Kenntniß geben."

Eine weitere Depesche Beust's vom gleichen Tage an denselben über die Bestimmung des Prager Friedens bezüglich Nordschleswig bezeugt, daß Oesterreich auch dießfalls nicht gewillt sei, Preußen Schwierigkeiten zu bereiten:

Die betreffende Stipulation sei ohne Oesterreichs Zuthun in den Vertrag gekommen und lasse dasselbe als Sachwalter für ein Interesse erscheinen, zu dessen Vertretung es sich sonst nicht berufen finden würde. „Wenn nun die preußische Regierung gewünscht hat, Zeit und Gelegenheit für die Ausführung jenes Paragraphs wählen zu können, so ist sie von uns nicht beengt worden, wiewohl uns von anderer Seite her begreiflicherweise schon mancher Ausdruck des Bedauerns über die Zögerung nahegetreten ist." Dem Wunsche, die Einmischung Dritter fernzuhalten, schließe Oesterreich sich vollkommen an; eben deßhalb aber halte es sich verpflichtet, ganz vertraulich, nicht durch einen förmlicheren Schritt darauf hinzuweisen, daß bei längerem Offenhalten der Frage jener Zweck leicht verfehlt werden könne.

28. März. (Krain). Landtagswahlen: Die deutsche Partei unterliegt und die slovenische erringt, mit Ausnahme des Großgrundbesitzes, neuerdings einen vollständigen Sieg.

30. „ (Ungarn). Ein Erlaß des Finanzministers an die unter ihm stehenden Landeshauptkassen weist dieselben an „vom Erhalt dieser Verordnung angefangen, keinerlei Geldsendungen an die Wiener k. k. Centralstaatskasse ohne seine Erlaubniß und ohne sein Gutheißen abzuführen." Anderseits zeigt das ungarische Ministerium dem k. k. Generalcommando in Ofen an, daß es sämmtliche Behörden angewiesen habe, dienstlich mit demselben ausschließlich in deutscher Sprache zu verkehren.

3. April. (Ungarn). Landtag: Das Oberhaus nimmt das 67er Elaborat bez. der gemeinsamen Angelegenheiten einstimmig an.

5. „ (Böhmen, Mähren, Krain). Die Regierung ernennt zu Oberstlandmarschällen und Landeshauptleuten entschieden verfassungstreue Männer.

5. April. (Ungarn). In Folge von Differenzen zwischen der überwiegend magyarisch gesinnten Bevölkerung und den croatischen Behörden von Fiume wird Hr. v. Cseh als k. Commissär dahin gesandt.

6. „ Depesche Beust's an den österr. Gesandten in München über die Idee eines neuen Staatenbundes zwischen den süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde und einer völkerrechtlichen Allianz mit Oesterreich:

„In einer vertraulichen Unterredung hat der königlich bayerische Herr Gesandte mir über die Ansichten und Wünsche seines Hofes in der deutschen Frage gewisse weitreichende Andeutungen gegeben, die ich der persönlichen Kenntniß Ew. nicht vorenthalten zu sollen glaube. Ich hatte aus seinen Aeußerungen, die ihm ohne Zweifel von München aus aufgetragen waren, im Wesentlichen etwa Folgendes zu entnehmen: Bei den bloßen Allianzverträgen der einzelnen süddeutschen Staaten mit Preußen meint man in München nicht mehr lange stehen bleiben zu können. Man wünscht die Reconstruction eines engeren Föderativverhältnisses, und trägt sich daher von Neuem mit dem Gedanken, zunächst die süddeutschen Staaten unter sich zu einem möglichst starken und festen Bunde zu vereinigen, dann aber zwischen den beiden Föderationen zur Wahrung der nationalen Interessen einen neuen Staatenbund zu errichten. Dieser neudeutsche Bund soll alsdann mit Oesterreich in eine völkerrechtliche Allianz treten, und es soll auf diese Weise für Deutschland der, wie es scheint, bisher vermißte Ersatz für die Garantien gefunden werden, welche in den älteren Bundesverträgen enthalten waren, durch die Ereignisse des vergangenen Jahres aber ihre Geltung verloren haben. Es ist nach diesen Eröffnungen anzunehmen, daß Fürst Hohenlohe sich zu versichern wünscht, ob er sich der Verwirklichung eines solchen Programmes mit der Hoffnung auf Oesterreichs Zustimmung und Entgegenkommen, sonach mit aller erdenklichen Beruhigung widmen und hingeben könne. Zuvörderst war es mir, wie Ew. begreifen, nicht möglich, dem kgl. Herrn Gesandten den Ausdruck meiner Verwunderung darüber zu ersparen, daß man sich von Deutschland aus so rasch wieder an jenes Oesterreich wende, welches man seiner deutschen Fragen so gründlich entledigt, ja dessen Ausscheiden aus dem Bunde man durch feierliche Verträge für die Hauptbedingung der künftigen Gestaltung Deutschlands erklärt habe. Ich beschränkte mich im Uebrigen auf einige wenige allgemeine Betrachtungen, da Herr Graf v. Bray ohnehin für den Augenblick eine Aeußerung von irgendwie bindendem Charakter sicher nicht von mir erwarten konnte. Ueber das Verhältniß zwischen Preußen und Süddeutschland konnte und wollte ich keinen Ausspruch thun, durch welchen irgend ein Grad von Verantwortlichkeit für ein weiteres Hinausgehen über die bereits durch die Augustbündnisse beeinträchtigten Verfügungen des Prager Friedensvertrages auf das kaiserliche Cabinet übertragen worden wäre. Auf die dießfalls in Berlin und München anzustellenden Erwägungen wünschen wir in keiner Richtung Einfluß zu nehmen. Als eine einfache Interessenfrage, und zwar als eine solche vom höchsten Range, mußte ich dagegen die Frage einer Allianz Oesterreichs mit einem von Preußen geleiteten neudeutschen Bunde bezeichnen. Weder Leidenschaften, noch Gefühle, noch historische Erinnerungen, — seien es die des Jahres 1866 oder die des vergangenen Jahrtausends, — werden unsere künftigen Entschlüsse bestimmen, sondern es wird uns in erster Linie auf die Sicherheit, und in zweiter Linie auf den Vortheil der österreichischen Monarchie ankommen. In Verhältnisse, die uns Verbindlichkeiten und Lasten ohne die vollste Gegenleistung auferlegen würden, kann sich der Kaiserstaat selbst zu Gunsten seiner ehemaligen deutschen Bundesgenossen nicht mehr einlassen. Wenn in der Sprache und den Handlungen der deutschen Regierungen

Freundschaft für Oesterreich und der Wunsch, ihm zu nützen, sich ausprägen, so findet dieß bei uns jederzeit ein Echo, und es kann dieß dazu beitragen, glücklichere Verhältnisse, als die gegenwärtigen, für die Zukunft vorzubereiten. Aber wir bedürfen sehr solider Garantien gegen Tendenzen, die uns nicht befreundet, sondern gefährlich sind, und man darf von uns keine Leistung verlangen, die nicht durch eine gleichgewichtige Gegenleistung vollständig compensirt wäre. Ich habe dem Herrn Grafen Bray nicht verschwiegen, daß solche Garantien und Gegenleistungen nach der Stellung, in welche die süddeutschen Staaten einmal zu Preußen getreten und worüber wir weit entfernt sind mit ihnen zu rechten, uns nicht in München, sondern nur noch in Berlin geboten werden können, und daß wir daher unsere Blicke vornehmlich nach Preußen richten müßten, wenn je es sich um die Frage handelte, ob wir an eine beiden Theilen nützliche, ernsthafte, ehrlich gemeinte Allianz Deutschlands mit uns glauben und ihr unsere gegenwärtige Freiheit aufopfern dürften. Ew. werden aus dem, was ich hier aufgezeichnet habe, folgern, daß Sie an der seither schon von Ihnen geführten Sprache auch jetzt nicht das Geringste zu ändern haben. In Ihren Gesprächen mit dem Herrn Fürsten v. Hohenlohe können Sie ähnliche Bemerkungen, wie die obigen, einfließen lassen, wobei Sie übrigens stets unseren unveränderten guten Wünschen für das Wohl Bayerns und seiner Dynastie Ausdruck geben wollen. Diese Wünsche sind aufrichtig, aber wenn Fürst Hohenlohe etwa dazu hinneigen sollte, jene Rolle des Vermittelns zwischen Oesterreich und Preußen wieder aufzunehmen, deren sich Bayern während der vorjährigen Ereignisse unterzogen hat, so kann ich Ew. für jetzt in der That nicht auffordern, den königl. Herrn Minister hierin zu ermuthigen."

6. April. (Böhmen, Mähren, Krain). Eröffnung der Landtage. Dieselbe erfolgt mit der Verlesung eines Handschreibens des Kaisers an den Ministerpräsidenten v. Beust, durch welches die Landtage einfach aufgefordert werden zur Beschickung des verfassungsmäßigen Reichsraths.

(Krain). Der Landtag beschließt mit 22 gegen 14 Stimmen, die Reichsraths- und Landesausschußwahlen sofort vorzunehmen. Dieselben fallen wieder ausschließlich auf Slovenen, worauf der Landtag alsbald geschlossen wird.

8.—10. April. (Böhmen). Landtag: Die czechisch-feudale Partei verlangt die Nichtanerkennung der Wahlen des Großgrundbesitzes, unterliegt aber mit 85 gegen 145 Stimmen. Toben der Czechen.

„ April. (Mähren). Landtag: Graf Belcredi stellt zuerst den Antrag, die Reichsrathswahlen abzulehnen, zieht diesen Antrag zurück und beantragt nunmehr, über das kais. Handschreiben zur Tagesordnung überzugehen. Mit 59 gegen 30 Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

9. „ (Mähren). Landtag: Wahl des Landesausschusses: 5 Verfassungstreue und 1 Czeche; ebenso ist das Verhältniß unter den Ersatzmännern.

„ „ (Ungarn). Landtag: Beide Häuser des Landtags beschließen, den croatischen Landtag aufzufordern, zur bevorstehenden Krönung des Königs eine Deputation in den ungarischen Reichstag zu ent-

senden, mit der Erklärung, aus diesem Schritte keinerlei Folgerungen für das noch unerledigte staatsrechtliche Verhältniß Croatiens zu Ungarn ziehen zu wollen.

10. April. (Mähren). Landtag: Wahlen in den Reichsrath. Graf Belcredi protestirt gegen die Vornahme derselben und verläßt mit der gesammten Rechten den Saal. Es werden gewählt: 19 Verfassungstreue und 3 Nationale. Schluß des Landtags.

13. „ (Böhmen). Landtag: Die feudal-czechische Partei trägt darauf an, keine Wahlen in den Reichsrath vorzunehmen, bleibt aber in der Minderheit. Rieger protestirt, die Czechen verlassen den Saal, die Gallerie tobt. Es bleiben 135 Abg. zurück, welche 42 Verfassungstreue und 12 Czechen in den Reichsrath wählen. Schluß des Landtags.

17. „ Das österr. Cabinet sucht in der luxemburgischen Frage zunächst in London zu vermitteln, indem es zwei Basen vorschlägt, auf denen ein Ausgleich stattfinden könne: die erste würde den König von Holland im Besitze Luxemburgs lassen, aber das Land neutralisiren; die zweite würde es Belgien übergeben, welches als Ersatz einen gewissen Theil seines Gebietes an Frankreich abzutreten hätte; in jedem dieser beiden Fälle würde Preußen die Festung zu räumen haben.

18. „ (Croatien). Ein Erlaß des Bans beruft den Landtag auf den 1. Mai ein.

19. „ Eine Depesche Beust's an den österr. Gesandten in Berlin gibt demselben einläßliche Mittheilung bez. der Mission des bayerischen Grafen Tauffkirchen von Berlin nach Wien. Oesterreich ist auf die preuß. Vorschläge nicht eingegangen:

„Die politische Reise des Grafen Tauffkirchen nach Berlin und Wien hat bereits vielseitige Aufmerksamkeit erregt, und sie wird voraussichtlich den Gegenstand noch mancher mehr oder weniger gewagten Commentare bilden. Ich halte umsomehr für nöthig, Euer ꝛc. ausführlich und genau von dem Verlaufe der Unterredungen zu benachrichtigen, welche ich mit dem genannten Vertrauensboten des Münchener Cabinets und aus Anlaß seiner Sendung mit dem k. preußischen Gesandten, Frhrn. v. Werther, gepflogen habe. Graf Tauffkirchen führte sich bei mir nicht nur als Beauftragter seiner Regierung, sondern auch als Ueberbringer wichtiger Vorschläge Preußens ein. Als den Zweck seines Erscheinens in Berlin bezeichnete er den Wunsch des Fürsten Hohenlohe über die Eventualitäten der luxemburgischen Frage ins klare zu kommen, das Interesse des Friedens im Einverständnisse mit Preußen zu wahren, und in diesem Interesse namentlich auch zu versuchen, ob es der Einwirkung Bayerns gelingen könne, zu einer Annäherung zwischen Oesterreich und Preußen beizutragen. Was er bei dem Grafen Bismarck erreicht habe, sei von großer Tragweite. Er sei in den Stand gesetzt, den Abschluß einer Allianz zwischen den beiden Mächten zu bevorworten — einer Allianz, welche sich auf sämmtliche deutsche Staaten erstrecken würde. Die Erhaltung des Friedens werde durch einen solchen Bund gesichert. Man verkenne nicht in Berlin, daß Oesterreich berechtigt sei, für die Verpflichtungen, die es übernehmen würde, Compensationen zu verlangen, man sei aber auch bereit,

hierin so weit zu gehen als nur irgend möglich. Was Graf Taufkirchen über diesen letzteren Punkt weiter verlauten ließ, war jedoch leider nicht der klarste Theil seiner Eröffnungen. Er sprach von einer Garantie unserer deutschen Besitzungen. Er gab zu verstehen, daß wohl auch für unsere nichtdeutschen Provinzen temporär uns jede wünschenswerthe Sicherheit gegen mögliche Gefährdungen geboten werden könnte. Er erwähnte Rußlands als des Dritten im Bunde, und meinte: in der Erneuerung eines Bundes der drei Mächte bestehe diese Sicherheit von selbst. Er wies endlich darauf hin — wie dieß bereits früher von München aus geschehen war — daß ein Freundschaftsbündniß Preußens mit Oesterreich den süddeutschen Staaten die Möglichkeit gewähre, ein größeres Maß von Selbstständigkeit zu behaupten, und daß eine völkerrechtliche Allianz Oesterreichs mit dem nord- und dem süddeutschen Bunde doch zuletzt den Uebergang bilden könnte zu bleibenden engeren Vertragsverhältnissen, welche mit Vortheil für Oesterreich wie für die deutsche Nation den früheren Staatenbund ersetzen könnten. Ich glaube hiemit die Essenz der Anerbietungen des Grafen Taufkirchen wiedergegeben und sie durchaus nicht abgeschwächt zu haben. Durch die Aeußerungen des Frhrn. v. Werther und durch eine vertrauliche Depesche, die er mir vorlas, wurde mir sodann bestätigt, daß Graf Bismarck den Abgesandten der kgl. bayer. Regierung allerdings legitimirt hatte, derartige Eröffnungen nach Wien zu bringen. Frhr. v. Werther unterstützte die Bemühungen des Grafen Taufkirchen, doch muß ich bemerken, daß die Aussprüche des ersteren nicht von bindendem Charakter waren, und daß wir daher den erwähnten Allianzvorschlägen immerhin nur auf die Gefahr hin hätten Gehör leihen können, sie in Berlin nicht im Voraus genehmigt zu wissen. Ich werde mich nunmehr beehren, Euer ꝛc. das Wesentliche meiner Erwiderungen mitzutheilen. Wenn mehrere Interessenten über wichtige Gegenstände zu verhandeln haben, so kann es bisweilen nur nützen die Rollen in Gedanken zu vertauschen, um zu einem unbefangenen und billigen Urtheil zu gelangen. Dieß war meine erste Bemerkung gegenüber dem Grafen Taufkirchen. „Erlauben Sie", sagte ich ihm, „daß ich eine Combination erfinde, in welcher Sie nicht von Berlin nach Wien, sondern umgekehrt aus der österr. Hauptstadt in die preußische einen Allianzvertrag zu bringen hätten. Unterstellen Sie den Fall, Oesterreich hätte nach dem Krimkrieg ein Garnisonsrecht in einer moldauischen Festung — von der russischen Grenze so weit entfernt wie Luxemburg von der französischen — behalten. Nehmen Sie weiter an, die kais. Regierung hätte in Galizien eine Reihe von Maßregeln ergriffen, durch welche sie eine so große Aufregung in Rußland hervorgerufen hätte, wie Preußen in Frankreich durch seine Schritte seit den Nikolsburger Friedenspräliminarien. Rußland fände unsere Nachbarschaft in der Moldau gefährlich, ein Krieg stände in Aussicht, und Sie hätten in Berlin im Namen Bayerns und in unserem Namen eine Allianz anzubieten. Wenn Sie dort geltend machten, daß Oesterreich im Grunde doch deutsche Interessen gegen Rußland vertrete, daß der Wiener Hof ein Bündniß mit Preußen zeitgemäß finde, daß er Preußens deutsche Besitzungen zu garantiren bereit sei, und daß Preußen im Bunde mit Oesterreich wohl auch für Posen vorerst nicht viel zu besorgen habe — glauben Sie, daß man in Berlin diese Motive genügend finden würde, um sich mit uns gegen Rußland zu verbinden?" Ich wollte mich jedoch durch dieses Gleichniß keineswegs der Aufforderung entziehen, mich offen über den heute wirklich vorliegenden Fall auszusprechen. Vielmehr lehnte ich es nicht ab, in die freimüthigste Prüfung der Vorschläge des Grafen Taufkirchen einzugehen. Ich war dieß schon den Gefühlen schuldig, welche der Gedanke an die natürliche Solidarität mit Deutschland jederzeit in uns erweckt. „Sie versprechen sich", bemerkte ich, „von der Allianz Oesterreichs mit Preußen die Erhaltung des gefährdeten Friedens. Nehmen wir zunächst diese Rechnung als eine richtige an. Aber in welcher Lage würde Oesterreich,

welches seinerseits jetzt gar nicht bedroht ist, in die neue Friedensepoche eintreten? Es hätte sie zu bezahlen durch die Feindschaft Frankreichs, die ihm doppelt gefährlich sein würde, weil sie zugleich in Deutschland eine so gut als unbedingte Abhängigkeit von dem guten Willen Preußens im Gefolge hätte. Wir bezweifeln diesen guten Willen nicht; aber können Sie läugnen, daß die Verhältnisse manchmal stärker sind als die Intentionen der leitenden Männer, und daß Oesterreich, um angesichts der Einheitsbestrebungen in Deutschland und der noch immer möglichen Conflicte mit Italien den Haß Frankreichs auf sich zu laden, soliderer Garantien bedürfte als des Versprechens, daß es in seinem Besitze nicht — oder doch nicht zu frühe — gestört werden solle? Aber es sei auch nicht einmal bewiesen", fuhr ich fort, „daß das beantragte Bündniß wirklich die Erhaltung des Friedens zu bedeuten haben würde." Man sei bei uns belehrt, unsere Macht und die Furcht vor ihr nicht zu hoch zu schätzen, und darum würde, wenigstens in der nächsten Zeit, die Aussicht auf eine Theilnahme Oesterreichs am Kriege Frankreich nicht abhalten, den letzteren zu wagen, wenn es einmal den nöthigen Einsatz an materiellen und moralischen Mitteln aufwenden wolle, um ihn gegen Preußen und Deutschland zu unternehmen. Dagegen würde das Wort Coalition, jetzt nach Frankreich geworfen, weit weniger geeignet sein, die erwachten Leidenschaften zu dämpfen als sie bis zum heftigsten Ausbruch zu entflammen. Selbst einer neuen nordischen Coalition gegenüber fühle sich Frankreich nicht vollkommen isolirt. Es habe dem Königreich Italien noch Manches, es habe der Revolution in den Ländern seiner Gegner noch mehr zu versprechen, und es sei sich der wirklichen oder vermeintlichen Macht dieser Bundesgenossenschaft zu sehr bewußt, um nicht vielleicht heut oder morgen den Krieg einem den Nationalstolz verletzenden und für die Dynastie gefährlichen Zurückweichen vorzuziehen. Nun aber vergegenwärtige man sich endlich die verschiedenen möglichen Ausgänge eines Kriegs. „Sie werden mir zugeben, daß es kein erfreuliches Schicksal sein würde gemeinsam mit Preußen zu unterliegen, und am Rhein, unter den Alpen, am adriatischen Meer das Gesetz des Siegers annehmen zu müssen. Lassen wir aber diesen Fall als unwahrscheinlich beiseite, denken wir uns Frankreich als überwunden — können wir es darauf ankommen lassen, daß man uns alsdann das Prager Friedens-Instrument in die Hand drücke und uns für dessen erfolgreiche Vertheidigung danke? Ferne sei es von mir, die Erinnerungen des gemeinsamen Sieges über Dänemark wachzurufen, aber Sie begreifen, daß wir auch für jenen günstigsten der möglichen Fälle unsere Sicherheiten vorher nehmen müßten." Graf Taufkirchen hat in der That sich nicht für vorbereitet erklären können, auf alle diese Fragen zu antworten, oder die ihm vor Augen gestellten Bedenken und Einwendungen zu entkräften. Er äußerte nur sein Bedauern, nach meinen Worten annehmen zu müssen, daß Oesterreich die von ihm aus Berlin mitgebrachten Vorschläge ablehne. Auch Frhr. v. Werther seinerseits wiederholte mir diesen Ausdruck. Ich warnte jedoch sehr vor demselben, und ich bat nicht von einer Ablehnung preußischer Vorschläge durch Oesterreich zu sprechen, da die Erläuterungen, die dieß nöthig machen würde, nicht anders als nachtheilig wirken könnten, die Zukunft zu schonen sei, und es Thatsache bleibe, daß Oesterreich stets den Wunsch hegen werde, zu einer Wiederannäherung an Preußen und Deutschland die Hand bieten zu können. Ich zweifle nicht, daß, was ich hier in den Hauptzügen kurz wiederholt habe, dem kgl. preuß. Cabinet durch die Berichte seines Gesandten vollständig zur Kenntniß gelangen werde. Es wird jedoch auch zu Ihrer Aufgabe gehören, dafür zu sorgen, daß in der Auffassung meiner Aeußerungen keine Abweichung stattfinden könne. Ja, es wird, wie ich glaube, der Aufrichtigkeit und Loyalität, die man bei uns stets finden wird, würdig, dem Interesse der Annäherung aber nicht abträglich sein, wenn ich Euer ꝛc. ermächtige, dem Herrn Grafen v. Bismarck den gegenwärtigen Erlaß vollständig vorzulesen."

23. April. Nachdem Oesterreich durch seine vermittelnde Thätigkeit in der Luxemburger Verwickelung den Boden in Paris und Berlin geebnet, macht Rußland den förmlichen Vorschlag einer Conferenz der Großmächte in London behufs Lösung derselben. Oesterreich erklärt sich sofort seinerseits dazu bereit.

„ „ Abschluß eines Handelsvertrages mit Italien in Florenz.

27. „ (Ungarn). Ein kgl. Handschreiben an den Ministerpräsidenten Andrassy verordnet, daß Fiume sowohl am croatischen als am ungarischen Landtage Theil zu nehmen habe, ohne Präjudiz für die Ansprüche weder des einen noch des andern.

28. „ (Siebenbürgen). An den Localen der kais. Finanzbehörden werden die bisherigen kais. Adler entfernt und durch das kgl. ungarische Wappen ersetzt.

30. „ (Ungarn). Die Beamten-Restauration des Pesther Comitats erfolgt ganz im Sinne der Linken.

— „ (Croatien). Der Bischof Stroßmayer als einer der einflußreichsten Führer der national-croatischen Partei wird ad audiendum verbum regium nach Wien berufen, und aufgefordert, entweder mit den Absichten der kais. Regierung sich in Einklang zu setzen oder den Landtag zu meiden. Der Bischof zieht das letztere vor und tritt eine Reise nach Paris an.

„ „ Eine aus Mitgliedern beider Reichshälften zusammengesetzte Specialcommission erörtert die Möglichkeit und Wünschbarkeit einer Annäherung Oesterreichs an Frankreich bez. der Münzfrage. Zu diesem Ende hin werden mit Preußen Unterhandlungen über den Austritt Oesterreichs aus dem deutsch-österr. Münzverein von 1857 eingeleitet.

1. Mai. (Croatien). Eröffnung des Landtags. Ein kgl. Rescript vom 23. April bringt auf Beschleunigung der Landtagsverhandlungen, sowie darauf, daß Sorge getragen werde, damit Croatien und Slavonien (Dalmatien wird nicht erwähnt) bei der bevorstehenden Krönung in Pesth vertreten seien und daß die Deputirten des croatischen Landtags bis zum 15. Mai d. J. nach Pesth entsendet werden.

2. „ (Croatien). Landtag: Bei der Wahl der Adreßcommission unterliegt die ungarische Partei, indem 6 Nationale und nur 3 Unionisten in dieselbe gewählt werden. (Das Stimmenverhältniß stellt 57 Nationale gegen 44 Unionisten heraus). Die Commission beschließt demgemäß, einen Mehrheits- und einen Minderheitsentwurf für die Adresse einzubringen.

6. „ (Croatien). Landtag: Der Ban preßt die Beamten-Deputirten, namentlich den ehemaligen Hofkanzler Mazuranic, den Ver-

fasser des Mehrheitsentwurfs einer Adresse, die Regierung zu unterstützen oder am Landtage weiter keinen Antheil zu nehmen. Mazuranic und mehrere andere Deputirte ziehen das letztere vor und legen ihr Mandat nieder.

— Mai. Oesterreich ist von der, in der Dep. vom 1. Januar d. J. dargelegten Auffassung der orientalischen Dinge zurückgekommen und lehnt den von Frankreich im Einverständniß mit Rußland gemachten Vorschlag einer allgemeinen Abstimmung der Bevölkerungen Candia's unter Anwesenheit von Abgeordneten der garantirenden Mächte seinerseits ab.

7.—11. Mai. Oesterreich nimmt Theil an den Conferenzen der Großmächte zu London und dem Abschluß eines Vertrags über die Räumung der Festung Luxemburg durch Preußen sowie über die Neutralität des Landes unter der Collectivgarantie sämmtlicher Mächte.

8. Mai. Der Kaiser ernennt 24 neue Mitglieder des Herrenhauses, 4 erbliche und 20 lebenslängliche.

9. „ (Croatien). Landtag: Heftige Debatte über Fiume. Die Fiumaner Deputirten verlassen den Saal.

10. „ (Ungarn). Bei den Municipalwahlen in Pesth siegt die Partei Deak.

11. „ Aufhebung des bisherigen Polizeiministeriums.

„ „ (Croatien). Der Landtag beschließt, vom Kaiser telegraphisch die Sanction der Unverletzlichkeit der Deputirten während der Dauer des Landtags zu verlangen und bis nach Eintreffen einer Antwort die Sitzungen auszusetzen.

14. „ (Ungarn). Die Regierung erläßt eine mit dem 16. Juni ins Leben tretende Verordnung über die Constituirung und das Verhalten der Schwurgerichte in Preßangelegenheiten.

„ „ (Croatien). Landtag: Die telegraphisch vom Kaiser geforderte Zusicherung der Immunität der Deputirten wird vom Kaiser telegraphisch gewährt; der Landtag beruhigt sich aber nicht dabei und verlangt nunmehr ein förmliches Rescript.

15. „ Depesche Beust's an den österr. Gesandten in München über die bayerischen Ideen bez. des Verhältnisses zwischen den süddeutschen Staaten zum norddeutschen Bunde und zu Oesterreich:

„Durch die Gefälligkeit des Herrn Fürsten von Hohenlohe kennen Ew. bereits den wesentlichen Inhalt der vertraulichen Mittheilung, welche das Münchner Cabinet an uns hat richten wollen, um über die von ihm in Aussicht genommenen Unterhandlungen mit dem norddeutschen Bunde Rücksprache mit uns zu nehmen. Der königliche Herr Gesandte hat mir Abschriften in Händen gelassen, sowohl einer Ministerial-Erklärung, welche ein Einverständniß Bayerns mit Württemberg in dieser Richtung beurkundet, als eines von dem königlich bayerischen Staatsministerium an die großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen erlassenen Schreibens, wodurch die

letzteren eingeladen werden, dieser Punctation beizutreten. Ich unterlasse nicht, beide Actenstücke Ew. zu persönlicher Kenntnißnahme mitzutheilen. Wie Ihre Berichte es uns angekündigt haben, hat Graf Bray mir den Wunsch seiner Regierung zu erkennen gegeben, vor der wirklichen Anknüpfung der Unterhandlungen mit Preußen unsere Ansicht über dieses Programm zu erfahren und wo möglich unserer Zustimmung zu demselben versichert zu werden. Bei aller Würdigung der Motive, aus welchen dieser Wunsch hervorgeht, und bei aller Empfänglichkeit für das uns erzeigte Vertrauen habe ich dem königlich bayerischen Gesandten auch bei diesem Anlasse nur wiederholen können, daß die Lage in Deutschland von gewissen Wahrheiten beherrscht wird, die man bedauerlich finden, aber nicht ohne gefährliche Folgen aus den Augen verlieren kann. Eine solche Wahrheit ist es, daß den Bestrebungen, welche Bayern im gesammtdeutschen Interesse, wie im Interesse der eigenen Sicherheit verfolgen zu können wünscht, die Bestimmungen des Prager Friedensvertrages entgegenstehen. Die Allianzverträge der süddeutschen Staaten mit Preußen haben diese Bestimmungen, noch ehe sie geschrieben waren, verletzt, und ich habe unmöglich verkennen und verschweigen können, daß das Project, welches die Unterschriften des Fürsten von Hohenlohe und des Freiherrn von Varnbüler trägt, diesen Widerspruch noch bedeutend verschärfen, und vollständiger zur Erscheinung bringen würde. Von einem süddeutschen Staatenvereine, wie er nach dem Prager Vertrage zwar in eine nationale Verbindung mit Norddeutschland eintreten, aber neben demselben in völkerrechtlicher Unabhängigkeit bestehen soll, ist in den bayerisch-württembergischen Punctationen keine Spur geblieben. Statt dessen stellen dieselben einen Organismus auf, in welchem — mit oder ohne gemeinsames Parlament — jede selbstständige Regung der vereinzelten süddeutschen Staaten regelmäßig in dem Willen der norddeutschen Bundesmacht verschwinden muß. Die Fiction, daß z. B. Südhessen als Bundesglied gleiche Rechte mit dem gesammten Nordbunde haben soll, wird hieran offenbar sehr wenig ändern. Was aber Oesterreichs Stellung betrifft, so ist es gewiß unseres Dankes werth, daß man in München nur im Einverständnisse mit uns vorzugehen wünscht, allein der Umstand, daß die bloße Aufforderung an Oesterreich, über die Constituirung Deutschlands eine Meinung abzugeben, gewissermaßen die Schranken des Vertrages überschreitet, durch welchen im verflossenen Jahre der Friede in Deutschland hergestellt worden ist, macht für Oesterreich mehr noch als die dadurch gebotene Reserve eine recht klare Auffassung der Sachlage und eine derselben entsprechende Offenheit der Sprache zur Nothwendigkeit. Demgemäß habe ich mich gegen den Herrn Grafen von Bray über das Verhältniß, in welchem wir zu den mit dem Prager Vertrage unvereinbaren Thatsachen, vergangenen oder künftigen stehen, nochmals mit aller Aufrichtigkeit ausgesprochen. Ich habe ihm erklärt, daß Rücksichten der Opportunität sehr wohl die Regierung Sr. Majestät des Kaisers vorläufig bestimmen können, solche Thatsachen zu ignoriren, und daß diese Regierung gerne auch den deutschen Sympathieen, welche sie sich bewahrt hat, Einfluß auf ihr Verhalten gestattet, so lange sie nicht die Interessen des eigenen Reiches für gefährdet halten muß. Das Verlangen dagegen, daß das kaiserliche Cabinet den Allianz-Verträgen, welche es bis jetzt stillschweigend hingenommen hat, und selbst noch weitergehenden Verletzungen des Prager Vertrages seine Zustimmung ertheilen solle, dieses Verlangen habe ich unumwunden als unerfüllbar bezeichnet, und darauf hingewiesen, daß Oesterreich in seiner Lage vielmehr sich sorgfältig hüten müsse, irgendwie durch Wort oder That sich des Rechtes zu begeben, auf die Verfügungen des Prager Friedenstractates zu gelegener Zeit sich zu berufen. Ferner habe ich dem Grafen Bray nicht verhehlt, daß ich mir nicht zu erklären vermöge, wie man durch die vage Bestimmung des Münchner Programmes, daß eine Allianz mit Oesterreich geschlossen oder angebahnt werden solle, uns zu einer Aenderung unserer

Haltung bewegen zu können glaube. Soll unter dem Worte Allianz, wie dieß der völkerrechtliche Sprachgebrauch will, ein vorübergehendes Bündniß zu bestimmten Zwecken verstanden sein, so ist einzuwenden, daß solche Zwecke nicht bezeichnet sind, auch dermalen nicht wohl bezeichnet werden können. Denkt man aber an ein bleibendes Bundesverhältniß, durch welches die kaiserliche Regierung ihre Freiheit nicht für eine determinirte Action, sondern unbestimmt und für immer aufgeben würde, und welches andererseits eines der wesentlichen Elemente der politischen Neugestaltung Deutschlands bilden soll, so müßte man uns erstens von der Verpflichtung, uns an dieser Neugestaltung nicht zu betheiligen, feierlich dispensiren, und zweitens dürfte man nicht übersehen, daß eine Großmacht sich nicht einer andern unterordnen, nicht fremden Zwecken dienen, an Beschlüsse, die ohne ihr Zuthun zu Stande kommen, sich nicht im Voraus binden kann. Ich zweifle, ob man in München in den Stand gesetzt sei, uns eine gleichberechtigte Stellung mit Preußen in einem neuen gesammtdeutschen Bunde darzubieten, — ist dieß aber nicht der Fall, so sind die Staatslenker Oesterreichs genöthigt, sich auf die volle Freiheit zurückzuziehen, die sie für die früheren Rechte im Bunde eingetauscht haben. Die Schlußfolgerung, die ich aus allen diesen Betrachtungen ziehen muß, wenn ich mich in die Lage Bayerns versetze, kann denn auch abermals nur dieselbe sein, die ich bereits mehrfachen früheren Aeußerungen zu Grunde gelegt habe. Ueber meine Meinung befragt, kann ich in Wahrheit nur sagen, daß ich glaube, Bayern werde wohl daran thun, in rein zuwartender Stellung zu bleiben und sich weiterer Schritte, die es über die durch den Prager Vertrag gezogene Linie hinausführen würden, zu enthalten. Oesterreich ist nicht mit Protesten gegen die Augustverträge aufgetreten, aber man kann sich nicht darüber täuschen, daß diese Verträge zu der gefahrvollen Spannung der letzten Monate nicht wenig beigetragen haben. Mit Mühe hat die Londoner Conferenz die mächtig herangewachsenen Besorgnisse so eben zerstreut, und wir können nicht dazu rathen, neue Thatsachen zu schaffen, durch welche die kaum verschwundenen Gewölke nur zu leicht in verstärktem Maße wieder angesammelt werden könnten. Unsere eigenen Bemühungen für den Frieden haben andererseits vollkräftig bewiesen, daß wir von unserer Unabhängigkeit keinen für Deutschland nachtheiligen Gebrauch machen wollen, und es erhöht sich dadurch wohl auch unser Anspruch, daß man uns nicht eine noch mehr erschwerte und von dem vertragsmäßig ausbedungenen Zustande noch weiter abweichende Situation gegenüberstelle. Ich kann nicht ermessen, warum unter den jetzigen Umständen für die süddeutschen Regierungen eine Nothlage geschaffen sein sollte, die ihnen hierin keine Wahl ließe, wohl aber scheint mir in den europäischen Verhältnissen eine hinreichend deutliche Warnung vor jedem Schritte zu liegen, durch welchen anstatt der luxemburgischen Frage noch ernstere und vielleicht durch die bestgemeinte Vermittlung nicht mehr zu beseitigende Conflictsfälle zur Tagesordnung befördert werden könnten. Im Vorstehenden habe ich den wesentlichen Sinn der Antwort aufgezeichnet, welche ich dem bayrischen Herrn Gesandten auf seine Mittheilung zu ertheilen hatte. Sie bestätigt zwar nur, was dem königlichen Cabinete bereits früher und namentlich auch durch die Berichte des Grafen Tauffkirchen bekannt geworden ist, doch glaube ich Ew. ermächtigen zu sollen, von der gegenwärtigen Depesche den königlichen Herrn Minister Fürsten von Hohenlohe vertraulich Einsicht nehmen zu lassen."

— Mai. An den Befestigungsarbeiten um Wien wird seit einigen Tagen mit Eifer gearbeitet.

" " Eine zahlreiche Deputation czechischer und südslavischer Oesterreicher geht nach Rußland ab, angeblich um die am 5. d. M. in

Moskau eröffnete slavisch-ethnographische Ausstellung zu besuchen, in Wahrheit, um russische Sympathieen recht demonstrativ an den Tag zu legen.

15. Mai. (Ungarn). Durch kais. Verfügung werden die Protestantenpatente von 1859 außer Wirksamkeit gesetzt.

16. „ (Ungarn). In Folge neuer Streitigkeiten zwischen Magyaren und Croaten in Fiume wird auch Buccari dem kgl. Commissär v. Csey unterstellt.

17. „ (Ungarn). Landtag: Das Ministerium legt demselben sechs Gesetzesentwürfe behufs Abänderung der 48er Gesetze (nach dem Verlangen der kais. Regierung bei Einleitung der Ausgleichsunterhandlungen) vor. Dieselben betreffen:

Die Inarticulirung des Beschlusses über die gemeinsamen Angelegenheiten;

den Aufschub der Palatinswahl bis zur gesetzlichen Regelung des Wirkungskreises des Palatins;

die Bestimmung, daß nicht blos der Minister-Präsident, sondern auch die Minister durch Se. Majestät ernannt werden;

die Suspendirung des Gesetzes über die Nationalgarde;

die Bestimmung, daß der Landtag vor Votirung des Budgets geschlossen werden kann, dann aber noch in demselben Jahre einberufen werden muß;

endlich die Suspendirung des 5. Artikels vom Jahre 1848 bis zur definitiven Regelung der Militärgrenze.

18. „ (Croatien). Landtag: Demselben wird nunmehr bez. der Immunitätsfrage der Deputirten ein förmliches k. Rescript vorgelegt, wodurch sich der Landtag endlich beruhigt. Behandlung der Adreßfrage: Der (ungarische) Minoritätsentwurf wird zurückgezogen und der (nationale) Mehrheitsentwurf ohne Debatte en bloc angenommen. Eine Deputation soll die Adresse ans kaiserl. Hoflager bringen.

21. „ Der Gemeinderath von Wien beschließt, an den Reichsrath eine Petition gegen die Befestigung Wiens zu richten.

„ „ (Croatien). Landtag: Die Adreßdeputation wird schon unterwegs vom kais. Hoflager aus contremandirt und die schriftliche Eingabe gefordert. Bis nach Eintreffen der kais. Antwort wird vom Ban die Abhaltung einer Landtagssitzung verweigert.

22. „ (Ungarn). Kossuth richtet von Paris aus einen Brief voll schwerer Vorwürfe an Deak, den die Organe der Linken abdrucken. Die Blätter der Partei Deak weisen die Vorwürfe energisch zurück und Deak selbst wird bei seinem ersten Erscheinen im Unterhaus demonstrativ mit stürmischem Zuruf empfangen.

„ „ Eröffnung des Reichsraths. Thronrede des Kaisers:

„Was Ich bei der erstmaligen Berufung des Reichsraths gelobt, ist das unabänderliche Ziel Meiner Bestrebungen geblieben; die Herstellung constitutioneller Einrichtungen ist es, was Ich unverrückt im Auge behalten habe. Dieß war nicht zu erreichen, ohne zwischen dem October-Diplom nebst

Februar-Patent und dem ältern Verfassungsrecht Ungarns den Einklang zu gewinnen. Schwere, das Reich treffende Schicksalsschläge waren eine ernste Mahnung, dieser Nothwendigkeit gerecht zu werden. Meine Bemühungen sind nicht vergeblich gewesen. Mit den Ländern der ungarischen Krone ist ein befriedigendes Abkommen getroffen, welches deren Zusammengehörigkeit mit der Gesammtmonarchie, den innern Reichsfrieden und die Machtstellung des Reichs nach außen sicherstellt. Ich hoffe, der Reichsrath wird dieser Vereinbarung seine Zustimmung nicht versagen. Eine unbefangene Abwägung der Verhältnisse wird die Besorgnisse entfernen. Die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft mahnen zur rüstigen Vollendung des begonnenen Werks. Der Reichsrath, Ich erwarte dieß von seiner Gerechtigkeit, wird die Vortheile nicht unterschätzen, welche auf der von Mir eingeschlagenen Bahn für Oesterreichs Stellung im europäischen Staatenverband bereits fühlbar geworden sind. Der Reichsrath, dafür bürgt Mir seine erprobte Einsicht, wird nicht verkennen, wie die neue Ordnung der Dinge, indem sie die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Länder der ungarischen Krone mit neuen unumstößlichen Bürgschaften umgibt, gleiche Sicherheit für die übrigen Länder im nothwendigen Gefolge haben muß. Die Verwirklichung dieser Aussicht wird aber wesentlich bedingt durch die Befestigung der Grundgesetze des October-Diploms und des Februar-Patents, in den Ländern, deren Vertreter jetzt wieder versammelt sind. Wie Mir aber der Gedanke fremd geblieben ist, die einzelnen Königreiche und Länder in den ihnen zustehenden Rechten schmälern zu wollen, so ist es auch Meine Absicht, denselben im Wege der Vereinbarung mit dem Reichsrath jede Autonomie-Erweiterung zu gewähren, die ihren Wünschen entspricht und die ohne Gefährdung der Gesammtmonarchie zugestanden werden kann." Die Thronrede verheißt Gesetzvorlagen über die Ministerverantwortlichkeit und Modification des § 13. Die Finanzangelegenheiten werden hervorragend die Aufmerksamkeit und verfassungsmäßige Mitwirkung des Reichsraths beanspruchen. Die Thronrede verspricht Vorlagen über die durch den Ausbruch des Kriegs nothwendig gewordenen außerordentlichen Auslagen. Für den laufenden Jahresbedarf ist vorgesorgt, so daß sich der Reichsrath der Lösung der großen dauernden Finanzaufgaben in Folge der zu treffenden Vereinbarungen mit den ungarischen Kronländern widmen kann. Dabei ist die Hauptaufgabe, daß kein Theil über unverhältnißmäßige Belastung zu klagen habe. Die Thronrede schließt: „Werfen wir über die nahe Vergangenheit, welche dem Reiche tiefe Wunden schlug, den Schleier des Vergessens, aber beherzigen wir Hinterlassenen ihre Lehren, und schöpfen wir die Kraft und den Willen daraus, dem Reiche die Ruhe und Wohlfahrt im Innern, sowie Ansehen und Macht nach außen wiederzugeben. Nicht der geheime Gedanke der Wiedervergeltung sei es, der unsere Schritte leitet; die edlere Genugthuung sei uns beschieden, wenn es uns immer mehr gelingt durch das was wir leisten, was wir schaffen, Ungunst und Feindschaft in Achtung und Zuneigung zu verwandeln. Dann werden Oesterreichs Völker, welchem Stamme sie angehören, welche Sprache sie reden, sich um das kaiserliche Banner schaaren und dem Worte Meines Ahnen vertrauen: daß Oesterreich unter des Allmächtigen Schutz dauern und blühen werde bis in die späteste Zeit."

25. Mai. Die Regierung veröffentlicht den Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des ersten Quartals von 1867: Die Ausgaben betrugen 102 Mill., die Einnahmen nur 86 Mill.; die Ausgaben blieben zwar hinter dem Voranschlag um 6 Mill. zurück, aber auch und in noch größerem Maße die Einnahmen, die 15 Mill. weniger, als präliminirt war, ertragen haben.

„ „ Reichsrath: Kriegsminister John gibt der Petitionscommission des

Abg.-Hauses Aufschlüsse über die Befestigung Wiens: gegenwärtig seien nur vier Forts, die auf der Südseite der Donau einen Brückenkopf zu bilden bestimmt wären, unter dessen Schutz eine Armee beliebig von einem Donauufer zum andern übergehen könne, in Angriff genommen; die Befestigung Wiens sei eine militärische und politische Nothwendigkeit, die Kosten der gesammten Pläne betrügen nur 11, für das laufende Jahr nur 4 Mill. und der Staatsschatz werde dadurch nicht directe belastet, weil sie aus den Resten der von Italien gezahlten Entschädigung bestritten würden.

25. Mai. (Croatien). Ein kgl. Rescript verfügt die Auflösung des Landtags.

29. „ (Ungarn). Landtag: Die am 17. d. M. vom Ministerium eingebrachte Vorlage der Inarticulirung des Gesetzes über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten wird vom Unterhause mit 209 gegen 89 Stimmen (83 Mitglieder fehlen) angenommen.

„ „ (Croatien). Der croatische Obergespan von Fiume, Smaic, wird vom Kaiser von Pesth aus seines Amtes enthoben.

31. „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus nimmt auch die übrigen Gesetzesvorlagen des Ministeriums vom 17. d. M. bez. Modification der 48er Gesetze mit großer Majorität an. — Die Regnicolar-Deputation berichtet über die mangelhaften Abdankungs- und Thronentsagungsurkunden des Kaisers Ferdinand und des Erzh. Franz Karl und verlangt einen dießfälligen Beschluß des Hauses.

— „ Frhr. v. Beust unterhandelt mit den Führern der Majorität des Abg.-Hauses über die Bildung eines parlamentarischen Ministeriums für die Provinzen diesseits der Leitha. Dieselben zeigen jedoch vorerst noch wenig Geneigtheit dazu und erheben vielfache theils persönliche theils sachliche Schwierigkeiten.

— „ Frankreich läßt die Idee einer allgemeinen Abstimmung auf Candia fallen und beschränkt sich auf den Vorschlag, von der Pforte eine Enquête unter Theilnahme von Commissarien der Mächte zu verlangen. Oesterreich erklärt sich bereit, diesem Schritte sich beizugesellen. Die Pforte geht jedoch nicht darauf ein, indem sie ihre Einwilligung von der Entfernung der griechischen Freischaaren von der Insel abhängig macht.

— Juni. Reichsrath: Die polnische Fraction des Abg.-Hauses formulirt ihre Bedingungen, von denen sie ihre Unterstützung der Regierungspolitik abhängig macht:

1. verlangen sie einen eigenen nationalen Minister am kaiserlichen Hofe mit Sitz und Stimme im Ministerrathe. Der „Minister für Galizien" hätte nicht die Machtvollkommenheit eines Hofkanzlers; sein Wirkungskreis sollte sich vielmehr nur darauf beschränken, daß er in den Galizien betreffenden Verfügungen von den einzelnen Ministern zu Rathe gezogen und im Ministerrathe gegen diese oder jene Maßregel motivirte Einsprache erheben könnte;

2. verlangen sie die Einführung der polnischen Sprache in der Schule, natürlich mit Ausschluß der schon jetzt bestehenden ruthenischen Lehranstalten; die Gemeinde hätte das Recht, zu bestimmen, in welcher der beiden Landessprachen vorgetragen werden soll; 3. die Einführung der polnischen Sprache im Amte. Bisher wurde der interne Verkehr zwischen den einzelnen Aemtern (und Gerichten) in deutscher Sprache gepflogen und auch die Administration in deutscher Sprache geführt. Dieß hatte namentlich im gerichtlichen Verfahren Verschleppungen im Gefolge, die dem Gange der Justiz abträglich waren und den Interessen der Bevölkerung zuwiderliefen. Die Polen verlangen demnach, daß wenigstens bei den ersten Instanzen im ganzen Verkehr nach Innen wie nach Außen die polnische Sprache eingeführt werde. An diese als „unerläßlich" anerkannte „Forderung" schließt sich der Wunsch, daß die (fünf) Referenten des obersten Gerichtshofes für Galizien als „oberster Senat" demnach als selbstständige Behörde nach Lemberg versetzt würden; 4. endlich verlangen die Polen einen eigenen (nationalen) Unterrichtsrath für Galizien. Nicht die oberste Leitung des Schulwesens, welche nach wie vor dem Wiener Unterrichtsministerium zufiele, wäre die Aufgabe dieses Unterrichtsraths, sondern lediglich der administrative Theil des galizischen Schulwesens und insbesondere die Anstellung der Professoren und Lehrer.

Beust setzt sich deßhalb mit ihnen in Verbindung und sagt ihnen die Gewährung, selbstverständlich ohne formelle Verpflichtung, zu. (Bis Ende des Jahrs sind ihnen auch alle ihre Begehren theils gesetzlich theils thatsächlich zugestanden).

1. Juni. (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus beschließt die Abdankungs- und Thronentsagungsurkunden zu inarticuliren und beauftragt die Regnicolardeputation mit der Ausarbeitung.

Das Oberhaus nimmt die Inarticulation des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten einstimmig an.

2. „ (Croatien). Die Fahnenfeier eines Gesangvereins in Agram fällt ganz panslavistisch-russisch aus.

„ „ Reichsrath: Die Commissionen beider Häuser haben ihre Entwürfe von Antwortsadressen festgestellt. Derjenige des Abg.-Hauses ist von Herbst, der des Herrenhauses von Graf Anton Auersperg verfaßt.

Die öffentliche Meinung äußert sich darüber ziemlich übereinstimmend: „Der Entwurf des Abg.-Hauses ist biegsam und entgegenkommend in der Ausgleichsfrage, jedoch streng, energisch, ausführlich, unverblümt in der Freiheitsfrage; der Entwurf des Herrenhauses zeigt sich stramm und steif gegenüber Ungarn, lax und verclausulirt gegenüber der Freiheit."

3.—5. Juni. Reichsrath: Abg.-Haus: Adreßdebatte. Rede des Ministerpräsidenten Frhrn. v. Beust.

Adreßentwurf der Commission: Ew. k. k. apostol. Majestät! Nach einem Zeitraum von zwei Jahren ist es dem Abgeordnetenhause wieder möglich an den Stufen des allerh. Thrones seine Stimme zu erheben. Es waren zwei für Oesterreich verhängnißvolle Jahre! Was für die Länder, in welchen die Grundgesetze vom 20. Oct. 1860 und 26. Febr. 1861 durch Jahre in Wirksamkeit gewesen bereits feststand und gesicherte Grundlage weiterer Entwicklung war, wurde wieder in Frage gestellt. Ueber die wichtigsten Staatsangelegenheiten wurde ohne alle Mitwirkung und Controle der Volksvertretung verfügt und dadurch der Credit des Reichs empfindlichst

schädigt, was auf die damit innig verknüpften materiellen Interessen Aller die nachhaltigste Rückwirkung übte. So kam es, daß sich, nach den schweren Schicksalsschlägen, die das Reich im vorigen Jahre trafen, so viele patriotische Herzen völliger Hoffnungslosigkeit hingaben; daß sich das bange Gefühl der Entmuthigung und des Mißtrauens in die Zukunft des Reichs der Gemüther bemächtigte und immer weiter greifende Verbreitung fand. Ew. Maj. haben in Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit durch die Einberufung des Reichsraths den verfassungsmäßigen Zustand für die in ihm vertretenen Königreiche und Länder wiederhergestellt. Unter solchen Verhältnissen tritt das Abgeordnetenhaus wieder zusammen; im vollen Bewußtsein der unermeßlich gewachsenen Schwierigkeiten der Lage und der überwältigenden Größe der Aufgaben, welche der Lösung harren, aber auch im Bewußtsein seiner Pflichten gegen Thron und Volk, und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß seine Stärke und Kraft nur darin liegt, wenn es jederzeit die Anschauungen, Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung unverholen zum Ausdruck bringt. Wir sind tief durchdrungen von dem Bewußtsein der Nothwendigkeit rascher Ordnung der staatlichen Verhältnisse, durch welche die Sicherstellung des inneren Friedens im Reiche bedingt ist. In dieser Beziehung ist nunmehr die Wiederherstellung der Verfassung des Königreichs Ungarn Thatsache geworden — eine Thatsache, welche die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, sowie die Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen mit den Ländern der ungarischen Krone unaufschiebbar macht. Wir müssen es lebhaft beklagen, daß die Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes vom 26. Febr. 1861 der verfassungsmäßigen Vertretung der nichtungarischen Königreiche und Länder bisher die Möglichkeit benahm, in Betreff dieser Ordnung und Auseinandersetzung ihre Anschauungen geltend zu machen, und daß somit die erwünschte und beiden Theilen gerechte und ersprießliche, keinen Theil unverhältnißmäßig belastende Regelung derselben nicht sofort in's Leben treten kann. Allein das hochherzige Vertrauen, mit welchem Ew. Maj. der legalen Vertretung Ihres Königreichs Ungarn entgegenkamen, berechtigt auch uns zu der Hoffnung auf eine glückliche Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe, und legt uns die Verpflichtung auf, die gebotene Gelegenheit zur Verständigung über die Ordnung der staatlichen Verhältnisse nach dieser Richtung bereitwillig zu benützen. Wenn wir hiebei die Wahrung der Rechte und Interessen der von uns vertretenen Königreiche und Länder zur unverbrüchlichen Richtschnur unseres Handelns nehmen werden und nehmen müssen, so kann hierin — wir erwarten es mit Zuversicht — kein Hinderniß der Verständigung liegen. Denn eine Vereinbarung vermag nur dann, wenn sie auf der Anerkennung und Achtung der gegenseitigen Rechte beruht und den gegebenen und sich so vielfältig berührenden Interessen Rechnung trägt, jene allseitige Befriedigung hervorzurufen, welche allein die Gewähr festen dauernden Bestandes in sich trägt. Die Gefahren, welche beide Theile des Reichs, wenn wir uneinig sind, von allen Seiten bedrohen, sowie die Lehren, welche wir Alle aus den Erfahrungen der letzten Jahre in reichlichem Maß zu schöpfen in der Lage waren, mahnen ernst und eindringlich alle unter dem Scepter Ew. Maj. lebenden Völker dahin zu streben, daß das begonnene Werk in solcher Weise glücklich vollendet werde. Die Revision und Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. Febr. 1861 ist aber auch in anderer Beziehung eine unaufschiebliche Nothwendigkeit. Das Abgeordnetenhaus fühlt sich verpflichtet in ehrfurchtsvoller Offenheit auszusprechen, daß das allerorts tief erschütterte Vertrauen nur dann wieder wachgerufen und gefestigt und das natürliche Rechtsgefühl nur dann befriedigt werden könne, wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsraths mit Bürgschaften gleichen Werths umgeben werden, wie jene, deren sich die ungarische Verfassung erfreut. Die Consolidirung der staatlichen Verhältnisse ist durch die festgewurzelte Ueberzeugung bedingt, daß das Verfassungsrecht eine Wahrheit, daß sein Bestand und seine zeitgemäße

Fortentwicklung gegen jede Anfechtung gesichert seien. Solche Ueberzeugung ist aber nicht möglich, wenn nicht hier wie dort unverbrüchlich gilt, daß ohne die Zustimmung der Volksvertretung kein Gesetz in's Leben treten kann. Eben deßhalb würden wir gegen unsere Pflichten verfehlen, wollten wir verhehlen, wie schmerzlich es alle Kreise der Bevölkerung empfanden, daß die kais. Verordnung vom 28. Dec. 1866, welche das Heeresergänzungsgesetz vom 29. Sept. 1858 in seinen wesentlichen Bestimmungen abändert, und so überaus tief in alle Lebensverhältnisse eingreift, ohne verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertretung erlassen wurde, und daß dasselbe auf die Einsprache des ungarischen Reichstags zwar für Ungarn außer Wirksamkeit trat, dagegen die Einsprache anderer Landtage ganz unberücksichtigt und ohne alle Wirkung blieb; ja, daß bis jetzt noch nicht einmal erklärt worden ist, jene Verordnung werde dem Reichsrath zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, was das Haus der Abgeordneten mit aller Zuversicht erwartet. Wir begrüßen mit Freude die Zusage der Vorlage in Betreff der Ministerverantwortlichkeit. Denn war auch die Verantwortlichkeit der Minister im Princip längst anerkannt, so hat sich doch die durch eine solche Anerkennung schon begründete bloß moralische Verantwortlichkeit bisher als völlig wirkungslos erwiesen. Nur die gesetzliche Normirung derselben als eine wahrhaftige juristische Verantwortlichkeit vermag Beruhigung zu gewähren, daß Vorkommnisse, welche dem Verfassungsrecht direct zuwiderlaufen, in Hinkunft nicht mehr werden eintreten können. Nicht minder sorgfältiger Prüfung werden wir die in Aussicht gestellte Vorlage in Betreff einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden Modification des § 13 unterziehen. Wir müssen aber unser Befremden darüber aussprechen, daß angesichts der allerh. Willensmeinung diese für unser Verfassungsrecht so verhängnißvoll gewordene Bestimmung nicht mehr fortbestehen zu lassen, Ew. Maj. Regierung dennoch bis auf die allerjüngste Zeit herab Maßregeln in Gegenständen ergriffen hat, welche verfassungsmäßig zu dem Wirkungskreis der Volksvertretung gehören, und bei welchen es gar fraglich ist, ob sie auch nur als dringlich und unaufschiebbar sich darstellen lassen. Wir sehen daher den Vorlagen in Betreff aller dieser Maßregeln entgegen, indem wir die Erwartung aussprechen müssen, daß, soweit es nur immer möglich, mit ihrer weitern Durchführung so lange innegehalten werde, bis dem Reichsrath die Gelegenheit geboten wurde, sich darüber auszusprechen. Bloß formelle Verfassungsgarantien, mögen sie auch noch so umfassend sein, können indessen für sich allein die gerechten Erwartungen der Bevölkerung nicht befriedigen. Die Reform der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschritts ist ein dringendes Bedürfniß. Es ist Jedermann einleuchtend, daß fast alle Theile der Justizgesetzgebung umfassender Umgestaltung bedürfen, aber nicht minder klar, daß bis dahin, wo deren vollständige Durchführung möglich ist, nicht mit der Beseitigung einzelner schreiender Gesetzesgebrechen zugewartet werden kann, solche vielmehr im Wege der Einzelgesetzgebung bewirkt werden muß. Die politischen Rechte der Staatsbürger, und insbesondere das Recht Vereine zu bilden, sich zu versammeln und in der Presse frei zu äußern, erfordern alsbaldige Regelung im constitutionellen Geist und nach dem Vorbilde der Gesetzgebung in den vorgeschrittenen Staaten. Wir werden gerne bereit sein zur Erweiterung der Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder in jenem allen gerechtfertigten Ansprüchen Rücksicht tragenden Sinne mitzuwirken, welcher sich in den erhabenen Worten Ew. Majestät ausspricht. Wir müssen es aber auch als eine unabweisliche Nothwendigkeit bezeichnen, daß im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung an die Revision des Concordats in jenen Beziehungen geschritten werde, welche in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen. Wir ehren die Unabhängigkeit der Kirche, und sind weit entfernt, derselben jemals nahe treten zu wollen. Wir sind

aber auch überzeugt, daß weder ein Gesetz noch ein Vertrag für alle Zukunft Rechte unwiderruflich aufgeben könne, welche nach der heutigen Entwicklung des staatlichen Lebens zu den wesentlichen Hoheitsrechten des Staats gehören. Wir halten es für unmöglich, daß der Staat sich seiner Rechte in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt und auf die Gesetzgebung in Sachen des Unterrichts zu Gunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht habe entäußern oder sich des Rechts begeben können, das natürlichste aller politischen Rechte, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Confession, welcher sie angehören, im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen. Vor Allem wichtig und dringend ist die Finanzlage. Niemand vermag sich mehr der Ueberzeugung zu verschließen, daß die finanziellen Calamitäten den tiefstgehenden Einfluß üben auf alle Verhältnisse des Staatslebens wie auf die Wohlfahrt aller einzelnen Staatsbürger. Schon beim Beginne der vorigen Session sprach das Abgeordnetenhaus Ew. Maj. freimüthig seine Ueberzeugung aus, daß die Finanzlage des Reichs eine sehr ernste sei, daß die stete Benützung des öffentlichen Credits auch in Jahren des Friedens zu schweren Bedrängnissen führen müsse und endlich zu unheilvollen Krisen führen könne. Seit jener Zeit hat sich der Ernst der Finanzlage in wahrhaft bedenklicher Weise gesteigert. Es fand eine fortwährende Vermehrung der Staatsschuld statt, und haben dadurch die für Verzinsung und vertragsmäßige Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Summen an sich und insbesondere im Verhältniß zu dem wesentlich verminderten Staatseinkommen, welches für die nächste Zeit eine Steigerung nicht hoffen läßt, außerordentliche Dimensionen angenommen. Die beständige Benützung des der Erschöpfung nahen Staatscredits, wozu noch der völlige Mangel aller Controle durch eine Volksvertretung kam, bewirkte, daß die Aufbringung der erforderlich gewordenen Anlehen nur noch zu den drückendsten Bedingungen möglich war. So mußte denn zu dem bedenklichsten aller Mittel der Geldbeschaffung, zur ausgedehnten Hinausgabe von Staatspapiergeld, geschritten werden. Dadurch wurde die Consolidirung der Landeswährung, welche mit großen Opfern nahezu erreicht war, neuerdings in unabsehbare Ferne gerückt. Dieser Zustand der Landeswährung, sowie die finanziellen und Creditzustände überhaupt üben in immer deutlicher wahrnehmbarer Weise die empfindlichste Rückwirkung auf die productiven Kräfte des Vaterlands, deren Hebung die unerläßliche Grundlage aller gedeihlichen Entwicklung bildet. Das Haus der Abgeordneten wird diesen Angelegenheiten und den zu gewärtigenden Vorlagen die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuwenden, es kann jedoch nicht unterlassen schon jetzt sein tiefes Bedauern darüber auszusprechen, daß bis auf die neueste Zeit herab, ohne die Mitwirkung der Volksvertretung abzuwarten, außerordentliche Verpflichtungen für den Staatsschatz eingegangen und weitaussehende Unternehmungen begonnen wurden, welche große Ausgaben für die Zukunft in Aussicht stellen. Das Haus der Abgeordneten muß die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß in dieser Weise nicht mehr vorgegangen, vielmehr Alles, was davon noch ungeschehen gemacht werden kann, werde rückgängig gemacht werden. Denn jenes Vorgehen ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht bloß für die hartbedrückten Steuerpflichtigen bedenklich, sondern auch geradezu eine Gefährdung der Rechte der Staatsgläubiger. Zugleich mit dem Frieden im Innern des Reichs bedarf Oesterreich zur Lösung der ihm neuerdings und unter erschwerten Verhältnissen gestellten Aufgaben des Friedens nach Außen. Der Werth der erfolgreichen Schritte, welche die kais. Regierung zur Erhaltung des europäischen Friedens unternahm, wird durch die Erklärung Ew. Maj. erhöht, daß ihr jeder Gedanke an Wiedervergeltung fremd sei. Das Abgeordnetenhaus theilt die Ueberzeugung, daß das, was im Verein mit der Krone zur Wiedergewinnung des allgemeinen Wohlstandes und zur Herstellung eines unumstößlich gesicherten Verfassungslebens auf Grundlage freier politischer und nationaler

Entwicklung geleistet und geschaffen wird, die Machtstellung des Reichs kräftig zu wahren im Stand ist. Ew. Majestät! Wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß sich Oesterreich an einem Wendepunkt befinde, welcher für seine ganze Zukunft, ja für seinen Bestand entscheidend ist. Das Haus der Abgeordneten wird mit stets bewährter Loyalität und Hingebung seinen großen Aufgaben gerecht zu werden bestrebt sein. Möge alle Völker, welche die Vorsehung dem Scepter Ew. Majestät anvertraut hat, der Geist der Versöhnung beseelen; möge sie in klarer und verständiger Auffassung der Lage die Ueberzeugung durchdringen, daß nur durch ihre vereinte Kraft die Ueberwindung der Drangsale möglich sei, welche schon in naher Zukunft über uns hereinbrechen können, daß aber Uneinigkeit Allen sicheres Verderben bringe! Gott schütze Oesterreich, Gott erhalte und segne Ew. Majestät!

In der Specialdebatte gibt besonders der Paragraph bez. des Concordates Gelegenheit zu Darlegung entgegengesetzter Standpunkte. Reden von Dr. Jäger und P. Greuter für, des Dr. Mühlfeld und des Berichterstatters Herbst gegen das Concordat. Der Paragraph wird indeß fast einstimmig angenommen. Schließlich wird von der dritten Lesung Umgang genommen und zur Abstimmung über den ganzen Adreßentwurf geschritten. Die Polen, Slovenen und ein Theil der Tyroler geben die Erklärung ab: trotz der Ablehnung ihrer Amendements für den Ausgleich und daher auch für die Adresse im Großen und Ganzen stimmen zu wollen. Die Adresse wird hierauf mit allen gegen zwei clericale Stimmen (der Tyroler Jäger und Greuter) angenommen.

3.—5. Juni. Reichsrath: Herrenhaus: Adreßdebatte. Der Commissionsentwurf wird schließlich gegen die feudalen und föderalistischen Elemente aus Polen, Böhmen und Tyrol mit großer Mehrheit angenommen.

„ Juni. (Ungarn). Landtag: Geheime Sitzung des Unterhauses. Es wird der allgemeine Wunsch ausgesprochen, daß Deak bei der Krönung die Stelle des Palatins vertrete. Deak lehnt es ab, indem er dazu zu arm sei und schlägt den Ministerpräsidenten Grafen Andrassy vor.

„ „ (Ungarn). Landtag: Das Oberhaus stimmt dem Beschlusse des Unterhauses bez. Inarticulirung der Thronentsagungen bei und genehmigt auch seinerseits die Regierungsvorlagen vom 17. Mai bez. Modification der 48er Gesetze.

4. „ Reichsrath: Beide Häuser beschließen auf die Einladung des Kaisers und des ungarischen Ministeriums eine Krönungsdeputation nach Pesth-Ofen zu schicken.

„ „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus stellt das Inauguraldiplom fest, das durch den Fürsten-Primas dem Kaiser überreicht wird.

5. „ (Croatien). Der Banus Socsevic wird abberufen und provisorisch durch den (magyarisch gesinnten) Baron Rauch ersetzt, F.-M.-L. Gablenz zum commandirenden General in Agram ernannt und der bisherige Finanzlandesdirector abberufen.

6. Juni. (Ungarn). Der Kaiser empfängt beide Häuser des Landtags, erklärt die Annahme des Inauguraldiploms und bestimmt die feierliche Krönung auf den 8. Juni.

8. „ (Ungarn). Feierliche Krönung des Kaisers als Königs von Ungarn in Pesth-Ofen: Eidesleistung, Schwertschlag, Krönungsmahl. Die Nation entwickelte dabei einen großen, aber durchaus aristokratischen Pomp. Croatien als solches ist nicht vertreten, wohl aber durch Deputationen einzelner Theile. Serbien ist durch eine Abordnung des Fürsten Michael vertreten, dagegen ist dieß bezüglich Rumäniens auffallender Weise nicht der Fall.

9. „ (Ungarn). Der Kaiser feiert die Krönung als König von Ungarn durch eine vollständige, ausnahmslose Amnestie:

„Alle jene Verurtheilungen, welche gegen was immer für einen Bewohner Unseres Königreichs Ungarn und seiner Nebenländer in Folge politischer Anklagen oder wegen Preßvergehen bis zum heutigen Tage gefällt worden sind — ferners die aus gleichen Ursachen angeordneten Untersuchungen stellen Wir hiemit ein. Die confiscirten Vermögen der Verurtheilten geben Wir zurück und gestatten allen Denjenigen, welche aus gleichen Ursachen sich noch im Auslande aufhalten, die freie Rückkehr in's Land. Wir dehnen dieß auch auf Jene aus, welche selbst nach Wiederherstellung der Verfassung nicht aufgehört haben, gegen die Gesetze des Landes zu agitiren; indeß erheischen es die heiligsten Interessen des Landes, daß Wir von solchen verlangen, wienach sie Treue dem gekrönten König und Gehorsam den Gesetzen des Landes feierlich angeloben sollen."

10. „ (Ungarn). Der Kaiser und die Kaiserin nehmen die Krönungsgeschenke der Nation entgegen und erklären, dieselben den Wittwen, Waisen und Krüppeln der Honvéds von 1848 und 1849 widmen zu wollen. — Krönungsbankett: Reden des Fürsten Carlos Auersperg und des Dr. Giskra und Antwort der Ungarn.

12. „ (Ungarn). Der Kaiser sanctionirt die von beiden Häusern des Landtags beschlossenen Gesetze bez. Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und bez. Modification der 48er Gesetze.

13. „ Oesterreich tritt durch Uebereinkunft mit Preußen aus dem deutsch-österreichischen Münzverein vom 24. Januar 1857 aus, um freie Hand zu einer Annäherung an Frankreich und die Münzconvention zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz von 1865 zu gewinnen.

15. „ Reichsrath: Die Petitionscommission des Abg.-Hauses beschließt, darauf anzutragen,

„es sei das k. k. Ministerium aufzufordern, die kurz vor Eröffnung des Reichsraths begonnenen Befestigungsbauten bei Wien einzustellen und insolange nicht wieder in Angriff zu nehmen, bis nicht über die Bedeckung der zu diesem projectirten Befestigungsbau erforderlichen Summen die verfassungsmäßige Verhandlung gepflogen und die Zustimmung zu diesen Auslagen von den hiezu competenten Vertretungskörpern erlangt sein werde. Weiters sei die Erwartung auszusprechen, daß das k. k. Ministerium, so weit bisher Auslagen ohne verfassungsmäßige Grundlage zur Verwendung kamen, wegen Erlangung der Indemnität hiefür die geeigneten Vorlagen machen werde."

Die Verhandlungen der Commission hatten die Regierung im höchsten Grade bloß gestellt. Es ergab sich nämlich, daß die oberste Militärbehörde erst zehn Tage vor dem Zusammentritt des Reichsraths Contracte über die Bauten, zu welchen ihr eine Geldbewilligung fehlte, ratifizirt hatte, daß der Finanzminister, wie er selbst sagte, den thatsächlichen Beginn dieser colossalen, Millionen verzehrenden Bauten aus den Journalen erfuhr, indem der Kriegsminister sich zu den ersten Kosten (bis zum 25. Mai wurden ca. 200,000 fl. verausgabt) durch das Recht, Virements vorzunehmen, berechtigt hielt und für das weitere zunächst auf die 5 Mill. italienischer Entschädigungsgelder rechnete, die indeß noch gar nicht fällig waren und es erst am 3. October 1867 werden sollten, dann aber die Absicht hatte, ferneren Bedarf in künftige Budgets einzustellen und der verfassungsmäßigen Behandlung unterstellen zu lassen.

17. Juni. Reichsrath: Der Präsident des Abg.-Hauses fordert die czechischen Mitglieder des Hauses auf, ihre Plätze einzunehmen, widrigenfalls sie als ausgetreten betrachtet würden.

" " Reichsrath: Der Ministerpräs. Beust kündigt dem Abg.-Hause die Einstellung der Befestigungsarbeiten bei Wien an und macht demselben Vorlagen bez. Abänderung der Verfassung (durch das neue Institut der Delegationen), über Abänderung des § 13 der Verfassung (des sog. Octroyirungsartikels) und über ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz. Der Kriegsminister John legt das Heeresergänzungsgesetz vom 28. Dec. 1866 zur verfassungsmäßigen Behandlung vor. — Der Abg. Mühlfeld beantragt die Wiederaufnahme der Berathungen über den Religionsedicts-Entwurf von 1861.

" " Rückkehr der slavischen Deputation (Czechen und Südslaven) aus Rußland, nachdem sie dort überall in panslavistischem Sinne gefeiert und in Moskau vom Kaiser selbst empfangen worden war. Keiner der Theilnehmer wird dafür zur Verantwortung gezogen, wie die Behörden auch der Abreise derselben s. Z. keinerlei Schwierigkeit entgegengesetzt haben. Dagegen spricht sich die nicht-slavische Presse sehr energisch gegen diese russische Demonstration österreichischer Slaven aus.

20. " Der Kaiser gewährt durch Handschreiben an den Justizminister auch den cisleithanischen Provinzen eine wirkliche, ausnahmslose Amnestie für alle politischen Verbrechen oder Vergehen seit dem Jahre 1848.

" " (Ungarn). Ein kais. Handschreiben löst den siebenbürgischen Landtag auf, ein anderes setzt die Beschlüsse des Hermannstädter Landtags (unter Schmerling, z. Z. da Siebenbürgen im weitern Reichsrath vertreten war) außer Kraft.

21. " Reichstag: Das Abg.-Haus beschließt, die Mittheilung der Regierung bez. Einstellung der Befestigungsarbeiten bei Wien zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen unter Anerkennung der dadurch bewährten Achtung des constitutionellen Systems.

" " (Ungarn). Landtag: Die Linke stellt im Unterhause den Antrag, die ehemaligen Honveds aus Landesmitteln zu unterstützen.

Die Minister Andrassy und Horvath erklären sich sehr energisch gegen das diesem Antrage zu Grunde liegende Princip. Schließlich wird der Antrag mit 202 gegen 79 Stimmen verworfen (2 Mitglieder enthalten sich, 99 sind abwesend).

24. Juni. Conferenzen zwischen Mitgliedern des Reichsministeriums, des ungarischen Ministeriums und hervorragenden Mitgliedern des Reichsraths über die Ausgleichsfrage:

Die Ungarn gehen davon aus, daß erst nach erfolgter Annahme des Delegationsstatuts, das vom ungarischen Landtage bereits endgültig acceptirt ist, eine offizielle Zusammentretung der Delegationen stattfinden könne. Die Reichsrathsmitglieder machen dagegen geltend, daß zunächst im Wege der Deputationen eine Verständigung über die Regelung der finanziellen Verhältnisse zwischen beiden Reichshälften erzielt werden müsse, bevor der Reichsrath sich dazu verstehen dürfte, zu dem Delegationsgesetz seine Zustimmung zu geben.

26. „ (Ungarn). Landtag: Somsich bringt im Unterhause das Elaborat der Elfer-Commission in der Nationalitätenfrage ein.

27. „ Reichsrath: Debatte des Abg.-Hauses über die Regierungsvorlage bez. Abänderung des Art. 13 der Verfassung. Auf den Antrag der Commission wird fast einstimmig beschlossen, den Artikel dahin zu modificiren:

„Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsraths erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammt-Ministeriums durch kaiserliche Verordnungen erlassen werden, insoferne dieselben keine Abänderungen des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie auch von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten. Das Gesammt-Ministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden."

28. „ (Ungarn). Landtag: Beide Häuser nehmen den Antrag auf Ernennung einer Deputation behufs Verständigung über den finanziellen Ausgleich mit einer eben solchen des Reichsraths an. Das Unterhaus wählt in dieselbe 10, das Oberhaus 5 Mitglieder.

30. „ Frhr. v. Beust wird zum Reichskanzler, Graf Taaffe zum Stellvertreter des Ministerpräsidenten ernannt, der Justizminister v. Komers entlassen und durch Hrn. v. Hye ersetzt, dem zugleich auch provisorisch das Ministerium für Cultus und Unterricht übertragen wird.

„ „ Der Kaiser, der die Kaiserin nach München zum Besuch ihrer Eltern begleitet, erhält dort die Nachricht vom Tode des Kaisers

Max von Mexico und kehrt sofort nach Wien zurück. Ein bereits festgesetzter Besuch des Kaiserpaars in Paris während der Weltausstellung unterbleibt nunmehr in Folge dieses Ereignisses.

— Juni. (Ungarn). Klapka macht von der Amnestie Gebrauch und kehrt nach Ungarn zurück.

— Juni u. Juli. Oesterreich betheiligt sich an den in Paris stattfindenden Conferenzen bez. der Grundsätze, nach welchen bei einer allgemeinen Münzeinigung vorzugehen wäre.

— Juli. (Galizien). Der Beschluß des galizischen Landtags über Errichtung eines galizischen Unterrichtsrathes erhält die kaiserl. Sanction so wie das Gesetz über die Unterrichtssprache in Galizien.

Diese Concession war eine der vier Forderungen der polnischen Fraction des Reichsraths und wurde ihr die Gewährung von Frhrn. v. Beust s. Z. confidentiell zugesagt, um zu verhüten, daß die Polen gemeinsame Sache mit den Czechen machten, vielmehr wenigstens bis auf einen gewissen Grad ihre Unterstützung der Regierung und der neuen Ordnung der Dinge zu sichern. Der neue Unterrichtsrath ist wesentlich eine Abtheilung der Statthalterei mit erweiterter Competenz und die oberste Leitung des Schulwesens in Galizien bleibt nach wie vor dem Unterrichtsministerium überlassen. Da jenem auch die Ernennung und Beaufsichtigung des Lehrerpersonals unabhängig vom Consistorium zusteht, so bezeichnet die Maßregel selbst für Galizien einen Schritt der Emancipation von clericalen Einflüssen. Nach dem Gesetze über die Unterrichtssprache in Galizien ist die polnische zur officiellen Unterrichtssprache in den Mittelschulen erhoben. Die Bestimmungen, unter welchen die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache an Volksschulen zugelassen wird, sind sehr beschränkender Natur nnd einer Ausbreitung dieser Sprache in neuen Schulen nicht sonderlich günstig. Die deutsche Sprache, einst die dominirende, ist nur mehr obligater Lehrgegenstand an den Mittelschulen; vorläufig bleibt die deutsche noch Unterrichtssprache im zweiten Gymnasium in Lemberg und in der Unter-Realschule in Brody. Bei Volksschulen, die aus Privatmitteln erhalten werden, bestimmt der Gründer die Unterrichtssprache. Bei Volksschulen, die aus Landesmitteln erhalten werden, hat die Gemeinde im Vereine mit dem Unterrichtsrathe das Bestimmungsrecht. Die ruthenische Sprache ist, soferne sie nicht in ausschließlich ruthenischen Volksschulen dominirt, obligater Lehrgegenstand in allen Schulen. Auch können an Schulen, die von Polen und Ruthenen besucht werden, Classen mit der ruthenischen Sprache, jedoch nur über Bewilligung des Unterrichtsraths, errichtet werden. In allen ruthenischen Schulen ist die polnische Sprache obligater Lehrgegenstand.

3. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus genehmigt fast einstimmig das Gesetz, nach welchem eine Deputation des Reichsraths von 15 Mitgliedern (10 des Abg.-Hauses und 5 des Herrenhauses) entsendet werden soll, um mit einer ebenso zusammengesetzten Deputation des ungarischen Landtags zusammen zu treten.

„In Erwägung, daß in Folge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch nothwendig gewordenen Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die Entsendung einer Deputation des Reichsraths nothwendig wird, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basirten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstags über die in dem ungarischen Gesetze-

Artikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputations-Verhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten."

Der Dualismus des Reichs und das Institut der Delegationen behufs Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, wie es von Ungarn gefordert und vom Kaiser diesem bereits zugestanden worden, ist damit principiell vom Abg.-Hause des Reichsraths acceptirt und die Unterhandlungen der Deputationen können sich nur um die Modalitäten jenes Instituts drehen und das bisher bei Seite gelassene finanzielle Verhältniß zwischen beiden Reichshälften vereinbaren.

5. Juli. Reichsrath: Das Abg.-Haus beschließt fast einstimmig einen Ausschuß zur Berathung eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht niederzusetzen, und ferner einstimmig, einen Zwölferausschuß niederzusetzen, um die Lage der Staatsfinanzen zu prüfen und, wenn erforderlich, Anträge zu stellen, die den Interessen der von ihm vertretenen Länder entsprechen.

Minister Taaffe erklärt, auch die Regierung anerkenne die Nothwendigkeit, ein den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart entsprechendes Vereinsgesetz zu schaffen und habe zu dem Ende hin einen Entwurf bereits ausgearbeitet. Ministerpräs. Beust fügt ergänzend bei, die Regierung habe nur darum mit dieser und anderen Vorlagen zugewartet, weil sie aufrichtig und ernstlich dachte und hoffte, daß die Vervollständigung des Ministeriums aus dem Reichsrathe früher, als jetzt zu erwarten sei, gelingen werde. Indeß wenn auch nach der Ansicht von bedeutenden Männern aus dem Reichsrathe selbst die Frage des parlamentarischen Ministeriums in ihrer endlichen Lösung einer späteren Zeit angehöre, so hätte die Regierung doch geglaubt, daß wenigstens einzelne Mitglieder des Reichsraths in das Ministerium eintreten könnten, eben um jene Vorlagen vorzubereiten.

7. „ Auch die slovenische Fraction des Reichsraths stellt ihre Forderungen, indem sie dem Ministerium ein Memorandum übergibt, worin die Postulate ausgeführt und begründet werden, welche sie in Bezug auf die von ihnen vertretene Nationalität sowohl als im Allgemeinen rücksichtlich einer Ausdehnung der Autonomie der einzelnen Kronländer stellt.

In letzterer Richtung wird das Verlangen ausgesprochen, alle auf die Gemeinde-Ordnung bezüglichen Angelegenheiten, dann das Volksschulwesen und endlich die Vertheilung der auf das Kronland entfallenden Steuerquote als Landes-Angelegenheiten vor das Forum des Landtags zu verweisen. In der Sprachenfrage wird vollständige Parität beansprucht. Die politischen und judiciellen Beamten, welche mit dem Publikum unmittelbar verkehren, sollen beider Sprachen mächtig sein. Die Geschäftssprache der Landesbehörden erster Instanz soll je nach dem Wunsche der Partei die deutsche oder slovenische sein. Bei der Statthalterei in Laibach wäre eine eigene Section für slovenische Geschäftsagenden zu errichten. Dem Ober-Landesgerichte und dem obersten Gerichtshofe sollen Richter zugezogen werden, die als Eingeborne der slovenischen Sprache mächtig sind. Deßgleichen wäre im Ministerium des Innern und des Cultus ein eigener Referent — ein Slovene — für die die slovenische Bevölkerung betreffenden Angelegenheiten zu bestellen.

8. „ (Tyrol). Eine kais. Entschließung lehnt erst jetzt das Begehren der Adresse des tyrolischen Landtags vom 1. März d. J. ab,

„weil die darin ausgesprochenen Bedenken nicht begründet und weil die Befugnisse des verfassungsmäßigen Reichsraths so wie der Landtage gesetzlich festgestellt sind."

9. Juli. Vice-Admiral Tegethoff geht mit einem Kriegsschiff der kais. Marine nach Mexico ab, um den Leichnam des Kaisers Max zu reclamiren.

10. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus genehmigt das ihm von der Regierung vorgelegte Ministerverantwortlichkeitsgesetz nach den Modificationen des Ausschusses mit großer Mehrheit.

Der Abg. Mühlfeld begründet seinen Antrag, einen Ausschuß niederzusetzen, um den in der ersten Session der ersten Wahlperiode von dem damals bestandenen confessionellen Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Religionsgesetzes (s. Gesch.Kal. Jahrgg. 1862 S. 194) in Behandlung zu nehmen.

Rede Mühlfelds: „ . . . Die Entfremdung Deutschland's von Oesterreich, sie ist nicht von heute, wo die Trennung durchgeführt wurde, sie datirt aus den Zeiten der Reformation. Und wenn heute die Stellung Oesterreich's so ist, wie wir sie finden, wenn heute namentlich, um wieder den Blick nach Deutschland zu wenden, die Trennung durchgeführt ist, wie sie voriges Jahr in Folge der bekannten Niederlage eintrat, so kann man, die Hand auf's Herz gelegt, sich das Geständniß nicht verwehren: die Schuld davon liegt in der Unduldsamkeit in Bezug auf die Religion. Die vollste Umkehr in Bezug auf die Gesetze und das Verhalten, so weit es die Religion und deren Ausübung belangt, hat in Oesterreich von Seite der Regierung einzutreten . . ."

11. „ Ein kais. Handschreiben enthebt den Grafen Crenneville von der Stelle eines ersten Generaladjutanten und Vorstandes der Generaladjutantur des Kaisers und hebt dieses Institut überhaupt auf. Der Kriegsminister wird dadurch erst zu einem wirklich verantwortlichen Minister gemacht.

„ „ Reichsrath: Herbst und 70 Genossen tragen im Abg.-Hause darauf an, zu beschließen, es seien folgende Gesetzesentwürfe zu verfassen und dem Hause vorzulegen:

1. Der Entwurf eines Gesetzes, durch welches das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches wiederhergestellt und die Jurisdiction in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten überlassen werde. 2. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch die Emancipation der Schule von der Kirche durchzuführen sei, und 3. der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der verschiedenen Confessionen.

Die Absicht der Antragsteller geht dahin, der Schwierigkeit eines allg. Religionsgesetzes nach dem Antrage Mühlfelds Rechnung zu tragen und daher das Concordat vielmehr sofort auf den wichtigsten Gebieten thatsächlich zu durchbrechen.

13. „ Reichsrath: Der Finanzminister v. Becke legt dem Abg.-Hause ein sehr einläßliches Exposé über die Lage der Staatsfinanzen seit dem Jahre 1861 vor.

Der Minister gibt darin den Betrag der Staatsschuld zu 3046 Mill. fl. Kapital an mit rund 127 Mill. jährlicher Zinsen und einer jährlichen Amortisationsquote von durchschnittlich 24 Mill. und stellt sich zum Schluß die Frage: „Ist denn noch Hoffnung, Aussicht vorhanden, aus dieser traurigen Lage mit Ehren herauszukommen?", die er dahin beantwortet: „Nach meiner innigsten Ueberzeugung bejahe ich diese Lebensfrage."

14. Juli. Reichsrath: Das Herrenhaus genehmigt auch seinerseits das Gesetz bez. Entsendung einer Deputation zum Abschluß des Ausgleichs mit Ungarn. v. Hasner stimmt allein dagegen; Graf Leo Thun und Prof. Arndts sprechen dagegen. Der Dualismus ist damit von beiden Häusern des Reichsraths als die künftige staatsrechtliche Form des Reichs anerkannt.

— „ (Böhmen). Die Czechen betreiben eine Petition an den russ. Czar um Errichtung einer panslavistischen Universität in Warschau.

16. „ Reichstag: Das Abg.-Haus entscheidet sich mit 77 gegen 56 Stimmen gegen Abschaffung der Todesstrafe. — Die Regierung legt dem Hause einen Gesetzesentwurf über das Vereins- und Versammlungsrecht vor.

17. „ (Ungarn). Die Regierung verlangt vom Heveser Comitat die Annullirung eines von demselben gegen sie und den Landtag erlassenen Mißtrauensvotums. Das Comitat fügt sich.

18. „ Reichsrath: Der Finanzausschuß des Abg.-Hauses bringt, um die Interessen der cisleithanischen Reichshälfte bei dem bevorstehenden Zusammentritt der Deputationen über den Ausgleich mit Ungarn, namentlich auch in der (noch unerledigten) finanziellen Beziehung entschieden zu wahren, den Antrag ein, die Krone durch eine Adresse um die Bildung eines parlamentarischen Ministeriums für die im Reichsrath vertretenen Länder zu ersuchen und damit diese schon seit längerer Zeit schwebende Frage zum Entscheid zu bringen, zieht jedoch ihren Antrag in Folge der Discussion und der Erklärung des Reichskanzlers zurück.

Es ergibt sich aus der Discussion, daß der Reichskanzler sich zu dem geforderten Schritte schon seit längerer Zeit bereit erklärt hatte, aber nur unter der Bedingung, „daß der Ausgleich mit Ungarn auf jener Grundlage und unter jenen Bedingungen auch vollzogen werde, für welche die Krone Ungarn gegenüber sich moralisch engagirt habe", daß die zum Eintritt in das Ministerium aufgeforderten Führer des Abg.-Hauses sich aber dazu unter dieser Bedingung nicht entschließen konnten und daß diese Schwierigkeit noch bestehe, so daß die Bildung eines parlamentarischen Ministeriums in der That erst möglich sei, wenn der Ausgleich mit Ungarn vollständig und als vollendete Thatsache vorliege.

Das Herrenhaus nimmt das Ministerverantwortlichkeitsgesetz mit unwesentlichen Aenderungen auch seinerseits an.

19. „ Reichsrath: Die Regierung bringt im Abg.-Hause eine Novelle zum Strafgesetze ein, durch welche die körperliche Züchtigung (Prügelstrafe) sowohl als selbständige wie auch als Disciplinarstrafe, und ebenso die Kettenstrafe abgeschafft und die (bisher überaus harten) Rechtsfolgen von Strafurtheilen gemildert werden sollen.

„ „ (Ungarn). Der Justizminister befiehlt dem Bürgermeister von Pesth, die von den Schwurgerichtslisten ausgeschlossenen Juden in dieselben aufzunehmen.

20. Juli. Reichsrath: Debatte des Abg.-Hauses über die Anträge Herbsts vom 11. d. M. gegen das Concordat. Der Minister v. Hye gibt die Erklärung ab, daß

„auch die Regierung die Nothwendigkeit anerkenne, die kirchlichen und insbesondere die interconfessionellen Fragen ins Auge zu fassen und durch entsprechende Gesetzesvorlagen im verfassungsmäßigen Gesetzwege zu regeln. Auch hoffe sie in kurzer Zeit in der Lage zu sein, vorerst eine auf interconfessionelle Verhältnisse (gemischte Ehen, Kindererziehung aus solchen und Uebertritt von einer Confession zur andern) bezügliche Gesetzesvorlage einzubringen. Sie richtet jedoch zugleich an dieses hohe Haus die angelegentliche Aufforderung, nicht auf eine augenblickliche und gleichzeitige Lösung auch aller übrigen einschlägigen Punkte zu drängen, da die Regierung aufrichtig bemüht ist, die Lösung aller Fragen, welche in das kirchliche Gebiet und zugleich in die Rechtssphäre der Staatsgewalt, sowie in das in oberster Linie der Leitung der Regierungsgewalt vorbehaltene Unterrichtswesen einschlagen, vorerst im Wege conciliatorischer Verhandlung mit der Kirche auf eine solche Art einzuleiten, daß selbst jeder Anschein der Mißachtung bestehender Vertragsverhältnisse vermieden werde".

Die Erklärung macht auf das Haus sichtlich den schlimmsten Eindruck. Herbst erklärt sofort, daß es nach dieser Erklärung nur um so mehr die Aufgabe der Volksvertretung sei, dasjenige zu thun, was sie für ihre Pflicht erachte. „Hilf dir selbst," ruft ein Redner unter dem Beifall des Hauses. Ein mit der Erklärung der Regierung thatsächlich übereinstimmender Antrag des (ultramontanen) Abg. Jäger (Tyrol), die Anträge abzulehnen und zuerst Unterhandlungen mit Rom anzuknüpfen, wird fast einstimmig abgelehnt und der Antrag Herbsts mit 134 gegen 22 Stimmen zum Beschluß erhoben.

21. „ (Ungarn). Auch die Gen. Perczel und Görgey kehren in Folge der Amnestie in ihr Vaterland zurück.

23.—24. Juli. Reichsrath: Debatte des Abg.-Hauses über das von der Regierung vorgelegte Vereins- und Versammlungsgesetz. Der darin gebrauchte Ausdruck „staatsgefährlich" wird um seiner Unbestimmtheit und Dehnbarkeit willen am ersten Tage gegen den Widerstand der Regierung gestrichen, am zweiten dagegen mit Rücksicht auf die Umtriebe der Czechen ꝛc. mit 64 gegen 58 Stimmen wieder hergestellt und das ganze Gesetz angenommen.

25. Juli. Reichsrath: Herbst erstattet im Namen des am 5. d. M. niedergesetzten Ausschusses Bericht über die Finanzlage des Reichs. Derselbe entspricht keineswegs den vielfach gehegten Erwartungen und namentlich Befürchtungen, indem er weder eine Zinsen-Reduction noch neue Steuern beantragt.

Der Bericht constatirt einfach, daß nach Abzug der Zinsen der Staatsschuld der größte Theil des reinen Staatseinkommens von den Kosten der Landarmee und Kriegsmarine aufgezehrt worden sei, die für 1867 zusammen auf 81,158,000 fl. veranschlagt seien mit der Erklärung, daß dieß das zulässige Minimum für den auf das knappste bemessenen tiefsten Friedensstand sei. Selbst dieser Ansatz sei in der abgelaufenen siebenmonatlichen Dauer

bereits um 4 Mill. überschritten worden. Nehme man ihn aber auch als möglich an, so bliebe für die ganze übrige Staatsverwaltung nur ein Rest von 24,971,000 fl., während dafür weit über 70 Mill. präliminirt seien. Für 1868 sei ein Defizit von wenigstens 46 Mill. vorauszusehen und selbst dieß nur unter der Voraussetzung, daß Steuern und Abgaben pünktlich eingingen. Das Exposé gewährt über die Bekämpfung dieses „chronischen Defizits" keinerlei Aufschlüsse; denn es erklärt einerseits, daß der bisher eingeschlagene Weg des Sparsystems seine Schuldigkeit nicht thue, und daß sich durch höhere Steuersätze nichts mehr erreichen lasse, als eine Vermehrung der Rückstände, und es bezeichnet anderseits den von ihm selbst angedeuteten Weg zur Besserung durch Ausdehnung der administrativen Autonomie des Selfgovernments, „nur als einen langwierigen, dornenvollen, unebenen, von dem momentan glänzende Erfolge nicht zu erwarten sind, das Ziel vielmehr noch in der Ferne ist". Durch seine objective und wahrheitsgetreue Darlegung glaubt nun der Ausschuß seiner Aufgabe genügt zu haben; Sache und Pflicht der Executive sei es, Anträge über die Mittel zur Beseitigung des Defizits den competenten Vertretungskörpern vorzulegen.

Der Reichsrath vertagt sich auf unbestimmte Zeit, um den Deputationen des Reichsraths und des ungarischen Landtags behufs einer Vereinbarung über den Ausgleich Raum zu machen.

27.—29. Juli. Besuch des Sultans in Wien auf seiner Rückreise von der Pariser Weltausstellung. Derselbe wird im Opernhause von der Bevölkerung förmlich gefeiert.

29. Juli. Im Gemeinderathe von Wien wird der Antrag gestellt, an das Abg.-Haus eine Adresse für Aufhebung des Concordates zu richten.

31. „ Oesterreich tritt durch einen zu Paris abgeschlossenen Präliminarvertrag mit Frankreich der am 25. Dec. 1865 zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz abgeschlossenen Münzconvention bei.

Der Vertrag ist indeß noch nicht perfect, indem der Beitritt der anderen drei bei jener Convention betheiligten Staaten noch aussteht und ebenso die Vereinbarung über mehrere noch offen gelassene Punkte.

„ „ Eine kais. Entschließung befiehlt die endliche Organisirung des evangelischen Oberkirchenrathes, die durch einen Erlaß des Cultusministers näher geregelt wird.

— „ Der 60 Mill.-Vorschuß der Nationalbank vom 7. Juli 1866 ist nunmehr vom Staat in Banknoten vollständig zurückbezahlt.

1. Aug. (Ungarn). Kossuth wird in Waitzen als Abgeordneter in den Landtag (von 3800 Wählern haben sich nicht 200 zur Wahl eingefunden), Perczel in Zala-Egerszeg ebendazu gewählt.

7. „ Die beiden Ausgleichs-Deputationen constituiren sich jede für sich in Wien.

„ „ Die Regierung gestattet die Abhaltung einer allgemeinen österreichischen Lehrerversammlung auf den 5.—7. Sept. in Wien und weist die Behörden an, die Theilnahme an derselben nicht zu hindern, sondern vielmehr zu fördern.

8. Aug. Der bisherige österr. Gesandte in Rom, Herr v. Hübner, trifft auf Berufung in Wien ein.

10. „ (Ungarn). In Folge eines offenen Briefes der Siebenbürger kath. Deputirten an den ungarischen Cultusminister, daß den Laien in Siebenbürgen der frühere gesetzliche Einfluß auf die Angelegenheiten der kath. Kirche wieder eingeräumt werden möge, theilt derselbe dem Fürsten Primas und den Erzb. von Erlau und Kalocsa das Anliegen mit in Begleit eines Schreibens, in dem er selbst seine Ansichten in Betreff der Grundzüge einer Reform der kath. Kirchengemeinde darlegt.

13. „ Ausgleichsdeputationen: Die ungarische Deputation anerbietet 25,05 % als Beitrag der Länder der ungarischen Krone zu den gemeinsamen Ausgaben des Reichs, so daß 74,95 % auf die cisleithanischen Provinzen fielen. Die reichsräthliche Deputation lehnt diesen Vorschlag ab.

18.—23. Aug. Zusammenkunft des österr. Kaiserpaars mit dem Kaiser und der Kaiserin der Franzosen in Salzburg. Der Kaiser von Oesterreich ist vom Reichskanzler und dem ungarischen Ministerpräsidenten begleitet.

Der Kaiser der Franzosen überzeugt sich, daß Oesterreich zwar sehr geneigt ist, mit Frankreich zusammen zu gehen, daß es aber vor allem den Frieden als sein erstes und dringendstes Bedürfniß erkenne, so daß für eine eventuelle Allianz gegen Preußen in Oesterreich gar keine Neigung besteht. Dagegen verständigen sich die beiden Mächte bez. einer wesentlich übereinstimmenden Haltung in der orientalischen Frage.

20. Aug. Die Regierung sucht dem von der slovenischen Fraction des Reichsraths ihr eingereichten Promemoria möglichst gerecht zu werden: Der Justizminister erläßt an die Landeschefs in Steyermark, Kärnthen, Krain, Istrien und Küstenland ein Rundschreiben,

welches dieselben anweist, daß von Seiten der politischen Behörden gegenüber der slovenischen Bevölkerung alles vermieden werde, was dieser Bevölkerung zu begründeten Klagen Anlaß geben könnte; daß insbesondere alle Eingaben in slovenischer Sprache nicht bloß jederzeit anzunehmen, sondern in erster Instanz auch jedesmal slovenisch zu beantworten seien; daß auf Verlangen der Parteien die slovenische Sprache im amtlichen Verkehr immer zur Anwendung zu kommen habe, und daß bei der Zusammensetzung des Amtspersonals jederzeit auf die Kenntniß der slovenischen Sprache Rücksicht zu nehmen sei.

21. „ Ausgleichsdeputationen: es wird beschlossen, freie Conferenzen zu veranstalten, um weitere Annäherung zu ermöglichen.

23. „ (Ungarn). Der Finanzminister schließt in Paris, indeß noch keineswegs definitiv und fest, ein Anlehen von 212 Mill. Fr. nominell (à 220 für 300) ab zum Ausbau der ungarischen Eisenbahnen.

24. „ Feierliche Eröffnung der Brennerbahn.

25. „ (Ungarn). Die Blätter der Linken veröffentlichen ein Send-

schreiben Kossuths bez. die innere und äußere Politik Oesterreichs und Ungarns, in dem sich derselbe gegen die herrschende Russenfeindschaft ausspricht.

26. Aug. Ausgleichsdeputationen: Dieselben einigen sich zwar nicht ganz ausdrücklich, aber doch wesentlich dahin, daß die Quoten der beiden Reichshälften zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen für die Landesvertheidigung und die auswärtigen Angelegenheiten auf die Dauer von zehn Jahren und auf Grund der Beträge festzustellen seien, welche die beiden Reichshälften im Durchschnitte der Jahre 1860 bis 1865 an directen und theilweise auch an indirecten Steuern bezahlt haben; daß zur Bestreitung jener Auslagen vor allem das Reinerträgniß der Zölle zu verwenden sei, und daß diese Bestimmungen nicht eher als definitive gelten sollen, als bis auch über die Beitragsquoten der beiden Reichshälften zu den Kosten der Staatsschuld eine Vereinbarung zu Stande gekommen sei.

30. „ Ministerrath der Ministerien beider Reichshälften unter dem Vorsitze des Kaisers: Der ungarische Finanzminister Lonyay macht die Nothwendigkeit geltend, den Beitrag Ungarns zu den allgemeinen Reichslasten auf eine Summe zu beschränken, die getragen werden könne, ohne die neue Finanzverwaltung des Landes sogleich mit einem Defizit beginnen zu müssen; der Erreichung dieses Zieles stehe das hohe Jahreserforderniß der Staatsschuld entgegen; deßhalb bleibe nichts anderes übrig, als daß entweder dieses Erforderniß vermindert (Zinsenreduction der Staatsschuld) oder den anderen Ländern Oesterreichs eine Mehrbelastung auferlegt werde oder daß beides zugleich geschehe.

„ „ Der Wiener Gemeinderath beschließt einstimmig, an das Abg.-Haus des Reichsraths eine Petition gegen das Concordat zu richten.

1. Sept. (Croatien). Die bisherigen Finanzbehörden werden entlassen und die Finanzen dem ungarischen Ministerium unterstellt. Mit diesem Tage ist die croatische Sprache als allgemeine Amtssprache anerkannt.

5.—7. Sept. Erster österreichischer Lehrertag in Wien. Es haben sich mehr als 1500 Lehrer aus fast allen Theilen des Kaiserreichs dazu eingefunden. Derselbe gestaltet sich zu einer großartigen Demonstration gegen die bisherige Abhängigkeit der Schule von der Kirche, somit gegen das Concordat. Fast einstimmig wird die Erklärung beschlossen, daß „die Volksschule in Oesterreich in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht das sei, was sie sein solle und daß sie so nicht fortbestehen könne" und ferner daß „die Volksschule zu Erreichung ihrer Zwecke vollkommener Selbständigkeit bedürfe."

14. Sept. Ausgleichsdeputationen: Die cisleithanische Deputation beschließt, der transleithanischen auf Grund der bisherigen Steuer-

erträgnisse aus beiden Reichshälften den Vorschlag zu machen, den Beitrag der im Reichsrath vertretenen Länder zu den gemeinsamen Kosten auf 69 %, denjenigen der Länder der ungarischen Krone auf 31 % zu bemessen.

14. Sept. (Ungarn). Gen. Türr besucht Pesth; es wird ihm ein Fackelzug gebracht und Türr ergreift die Gelegenheit sich entschieden für das Ministerium und den Ausgleich mit Oesterreich auszusprechen.

15. „ Die Ministerien beider Reichshälften haben sich geeinigt und schlagen den Deputationen übereinstimmend vor, die Beitragsquoten zu den gemeinsamen Ausgaben auf 70 und auf 30 % zu stellen. Was die Staatsschuld betreffe, so möge die westliche Reichshälfte eine Vorbelastung von jährlich 25 Mill. übernehmen und der Rest ebenfalls im Verhältniß von 70 und 30 % getragen werden.

— „ (Ungarn). Das Ministerium muß zum vierten Mal an weniger lässige Steuerzahlung mahnen und stellt dießmal strenge Strafen in Aussicht.

16. „ Der Reichskanzler Beust wird auf dem Wege nach Reichenberg in Brünn glänzend empfangen und erwiedert eine Ansprache mit einer Andeutung bez. des heranziehenden Sturmes gegen das Concordat:

„Ihr Vertrauen ist mir jetzt doppelt werthvoll, wo der Weg, den ich wandle, hie und da wohl enger und mühsamer wird, wie das wohl nicht anders sein konnte. Ich hoffe, Sie werden nicht vergessen, daß derjenige, der einen steilen Pfad hinaufschreitet, von Zeit zu Zeit Athem schöpfen muß, damit er nicht erliege, und daß der nicht sein Ziel außer Auge verliert und nicht von demselben abweicht, der nicht die abschüssigste Stelle wählt, um den Berg hinaufzukommen."

18. „ Ausgleichsdeputationen: Die reichsräthliche Deputation beschließt einstimmig, der ungarischen einen Antrag zu machen, der wesentlich mit den Vorschlägen der Ministerien übereinstimmt. Subcomités beider Deputationen sollen zusammentreten, um die schließliche Verständigung vorzubereiten.

„ „ Besuch des Reichskanzlers in Reichenberg. Tischrede desselben bei dem ihm gegebenen Festmahl (Ausfall gegen die russischen Sympathieen und Demonstrationen der Czechen).

20. „ Ausgleichdeputationen: Die Subcomités beider Deputationen treten mit den beiden Finanzministern zusammen.

Der ungarische Finanzminister erklärt: Ungarn wolle und könne nach dem zum Gesetz erhobenen 67er Elaborat von der Ende 1867 verbleibenden Staatsschuld, zu deren Mitübernahme eine rechtliche Verpflichtung für das Land nicht bestehe, nicht mehr beitragen als von den Landeseinnahmen nach Bestreitung der Quote für die gemeinsamen Auslagen (der Landesvertheidigung und der auswärtigen Angelegenheiten) und der Kosten der Landesverwaltung erübrige; es sei ihm unmöglich wegen der Staatsschuld ein Deficit auf sich zu nehmen. Ferner sei vom Gesetze gefordert,

daß der Beitrag Ungarns zur Staatsschuld nicht in Form einer wechselnden Procentualquote, sondern in bestimmten für immer unabänderlichen Ziffern ausgesprochen werde. Endlich könne Ungarn nicht zugeben, daß die andern Länder Oesterreichs wegen der Staatsschuld eine allzuhohe, für sie unerträgliche Last auf sich laden; sie würden aufhören beitragsfähig für die gemeinsamen Auslagen zu sein, und ihr volkswirthschaftlicher Untergang könnte nicht ohne Rückwirkung auf die transleithanische Reichshälfte bleiben. Darum sei in dem ministeriellen Uebereinkommen zweifellos gemeint gewesen, daß die Kosten der Staatsschuld um 23 Millionen, beiläufig die gegenwärtig jährlich für die Amortisation der Staatsschuld verwendete Summe, zu vermindern seien; daß dieß eine zwangsweise Umwandlung der Staatsschuld, eine Beeinträchtigung der Staatsgläubiger voraussetze, werde nicht in Abrede gestellt. Der Vorschlag der österreichischen Deputation, die Umwandlung der Staatsschuld, wie sie vom ministeriellen Uebereinkommen gewollt werde, an die Bedingung zu knüpfen, daß sie die Rechte der Staatsgläubiger nicht beeinträchtige, sei daher unstatthaft, weil dem Zwecke der Uebereinkunft, wie er ungarischerseits aufgefaßt werde, geradezu entgegen. — Die cisleithanischen Deputirten erklären es umsonst für eine Ungerechtigkeit, daß der Ausgleich auf Kosten eines unbetheiligten Dritten, der Staatsgläubiger, erfolgen solle und daß sie nur, um eine solche Gewaltsmaßregel zu vermeiden, sich bereit erklärt hätten, eine Vorbelastung von 25 Mill. fl. auf sich zu nehmen; nun werde trotz dieses Opfers neuerdings eine solche Maßregel vorgeschlagen. Die Ungarn beharren auf den Bestimmungen des XII Gesetzes von 1867 (des 67er Elaborats). Schließlich wird beschlossen, daß die beiden Finanzminister eine neue klarere Redaction des Uebereinkommens vorlegen sollten, in welcher namentlich die von Ungarn zu übernehmenden Verpflichtungen in ganz bestimmten unabänderlichen Ziffern ausgedrückt werden sollten.

22. Sept. Ausgleichsdeputationen: Die beiden Finanzminister legen den beiden Subcomités die neue Redaction des Ausgleichs bezüglich der Staatsschuld vor

Danach solle es bei dem bereits von beiden Theilen angenommenen Grundsatze bleiben, daß von den Zinsen der Staatsschuld vorweg 25 Mill. von der westlichen Reichshälfte zu tragen und der Rest zwischen beiden Reichshälften im Verhältnisse von 70 und 30 % zu theilen sei. Vom Jahr 1869 an sollte zwischen den Zinsen und der Amortisation der Staatsschuld unterschieden werden: zu jener sollte Ungarn jährlich einen nach obigem Verhältniß berechneten Antheil von 29,1 Mill. fl., worunter 12 Mill. in Silber, zu dieser nur 1,150,000 fl. beitragen. Die Kosten der Umwandlung der verschiedenen Titel der Staatsschuld in eine einheitliche Rentenschuld hätte die westliche Reichshälfte allein zu tragen, der jedoch auch die durch die Tilgung in Ersparung kommenden Zinsen zu gute kämen. Die Bestimmung, daß das Defizit für 1868 durch Vermehrung der schwebenden Schuld d. h. durch die Staatsnotenpresse zu bedecken sei, blieb aufrecht.

Die beiden Comités verständigen sich in allem wesentlichen auf dieser Grundlage mit Ausnahme des letzten Punkts bez. der Vermehrung der schwebenden Schuld, der offen bleibt, da die reichsräthlichen Deputirten eine weitere Vermehrung der Staatsnoten absolut nicht zugeben.

23. „ Der Reichsrath nimmt seine Sitzungen wieder auf.

24. „ Ausgleichsdeputationen: Beide Deputationen nehmen das von den Subcomités mit den beiden Finanzministern und unter sich vereinbarte Abkommen an.

26. Sept. Ausgleichsdeputationen: Das Schlußprotokoll wird von beiden Deputationen genehmigt und unterzeichnet.

Der ganze Ausgleich stellt sich nunmehr folgendermaßen dar: Er umfaßt 15 verschiedene Punkte. Die §§ 1 und 3 bestimmen die Beitragsquoten zu den Kosten der Staatsschuld, § 2 setzt eine gemischte Commission nieder, welche den Stand der Staatsschuld am Schlusse des Jahrs 1867 zu ermitteln hat; findet sie in den Zifferansätzen, gegenüber den Annahmen, welche der Quotenberechnung zu Grunde liegen, einen Irrthum, so werden die Quoten entsprechend geändert. Die §§ 4 und 5 besprechen die Umwandlung der Staatsschuld und die Deckung des Deficits des Jahrs 1868. Vom Jahr 1869 ab soll nach § 6 jede der beiden Finanzverwaltungen, welche ausnahmsweise in die Lage käme, die Bedeckung ihrer Beitragspflicht oder der eigenen Auslagen aus den regelmäßigen Einnahmsquellen nicht aufbringen zu können, nicht durch Vermehrung der gemeinsamen Schuld, sondern auf eigene Kosten für die nöthigen außerordentlichen Zuflüsse zu sorgen haben. Anlehen auf gemeinsame Rechnung können fortan nach § 7 nur mit Zustimmung beider Reichsvertretungen zu Stande kommen, und die Kosten derselben haben die beiden Reichshälften nach denselben Verhältnissen wie jene für die gemeinsamen Angelegenheiten (§ 13) zu tragen. Die in Staatsnoten bestehende schwebende Schuld, bestimmt § 8, bleibt unter die Garantie beider Reichstheile gestellt; eine Vermehrung derselben so wie die Maßregeln zu ihrer Verminderung werden in gemeinsamem Einverständniß stattfinden. Beiden Reichstheilen gestattet der § 9 ihre Beitragsquote zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisation einer entsprechenden Menge von Staatsschuld-Verschreibungen zu vermindern. Die Kosten der einigen Eisenbahngesellschaften gewährten Zinsengarantien werden nach § 10 von derjenigen Reichshälfte getragen, deren Gebiet die Bahnen durchschneiden. Betreffs derjenigen Eisenbahnen, welche in beide Reichshälften hineinreichen, dann der Donau-Dampfschiff-Gesellschaften, wird ein besonderes Uebereinkommen abgeschlossen werden. Die gemischte Commission zur Ermittlung des Standes der Staatsschuld (§ 2) hat, so will es § 11, auch den Stand der Activa der Reichsfinanzen am Schlusse des Jahrs 1867 zu erheben, sie bleiben Eigenthum der letzteren, und werden vorzugsweise zur Bezahlung der bis dahin fälligen, aber noch nicht behobenen Zinsen und Capitalrückzahlungen der Staatsschuld verwendet. Ueber die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten handeln die §§ 12 bis 14. Der Bestreitung dieser Kosten sind vor allem die Reinerträgnisse der Zölle gewidmet, doch werden aus diesen vorweg die Steuerrestitutionen für die Gegenstände geleistet, die über die gemeinsame Zollinie ausgeführt werden, der Rest der Kosten wird mit 70 Proc. von den Ländern der ungarischen Krone getragen. Im Gegensatz zu den Feststellungen über die Kosten der Staatsschuld, die als unabänderlich zu betrachten sind, haben jene über die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten nur für 10 Jahre Geltung. — Das ganze Uebereinkommen bildet ein untrennbares Ganzes, so daß die Verwerfung eines Punktes die Ungültigkeit aller anderen nach sich zieht; auch ist es nicht eher als zu Stande gebracht zu betrachten, als bis über das Zoll- und Handelsbündniß und die Regelung der indirecten Abgaben eine Vereinbarung getroffen ist.

28. „ Die in Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe der cisleithanischen Provinzen, 25 an der Zahl, wenden sich mit Umgehung des Ministeriums directe mit einer Adresse um Aufrechthaltung des Concordats an den Kaiser und bringen damit den schon seit einiger Zeit drohenden allgemeinen Sturm gegen das Concordat zum Ausbruch.

Das voluminöse Aktenstück enthält einen historischen Rückblick auf die Verhältnisse, unter denen das Concordat zu Stande kam, und beschäftigt sich dann mit der Ehe und der Schule, in welcher Hinsicht vor Allem die Civilehe verdammt und der Materialismus der Gegenwart gerügt wird. Dasselbe schließt dahin: „Doch es gilt nicht der katholischen Religion allein, es gilt dem Christenthume. Eure Majestät, die treugehorsamst Unterzeichneten haben dem Richter der Lebendigen und Todten für das Seelenheil von siebenzehn Millionen Erlöster einst Rechnung zu legen, und in einer Zeit, welche entscheidend werden kann, ist es für sie eine heilige Pflicht, der Wahrheit laut und ohne Rückhalt das Zeugniß zu geben. Außer Italien gibt es kein Land, wo die heiligsten Güter der Menschheit Angriffen von solcher Schamlosigkeit und Tragweite so schutzlos preisgegeben wären, wie in Oesterreich; das Gesetz ist ohnmächtig geworden. Es hat eine schmerzliche Ueberraschung erregt, daß es am Weihnachtstage, an dem selbst der Gleichgiltige einen Anhauch von oben fühlt, in der Hauptstadt des Reiches gestattet war, das Christenthum öffentlich als ein Mährchen zu verspotten. Damit war ein Versuch gemacht, ob jedem Frevel am Christenthume Straflosigkeit gesichert sei; es ist gelungen, und der Sieg über das Gesetz wird mit der Frechheit ausgebeutet, welche zum Handwerke gehört. Das berührt nicht die Katholiken allein; es berührt in gleicher Weise die Protestanten, welche Christen sind. Doch, wiewohl man bis gegen Ende des vorigen Jahres einige Vorsicht beobachtete, der Sache nach geschieht nichts Neues; schon früher, schon seit die Unterwühlung der sittlichen Ueberzeugungen ein einträgliches Geschäft geworden ist, fand der Haß gegen das Christenthum Stimmen, die für ihn wirkten und ihn nährten. Was also der Jammerschrei gegen das Concordat bedeute, kann Niemandem mehr verborgen sein; er bedeutet: Wir wollen eine Ehe ohne Festigkeit und Heiligung; wir wollen eine Schule ohne Religion und sittlichen Ernst. Aber die, welche dieß wollen, mögen noch so laut die Stimme erheben, sie sind ein sehr kleiner Bruchtheil der Bevölkerung, und mit dem Concordate vertritt man die wahrhaften Wünsche und Interessen des Volkes. Die treugehorsamst Unterzeichneten sind sich also bewußt, durch Vertheidigung der Rechte der Kirche für Gott, Thron und Volk einzustehen, und stellen ihre Sache, deren Gerechtigkeit einleuchtend ist, mit vollem Vertrauen unter den Schutz Eurer Majestät."

30. Sept. (Ungarn). Der Landtag nimmt seine Sitzungen wieder auf.

— „ Der Gemeinderath von Wien sucht neuerdings von der Regierung die vom Ministerium Belcredi mit Rücksicht auf das Concordat verweigerte Erlaubniß zu Errichtung einer Lehrerfortbildungsanstalt zu erlangen. Der provis. Unterrichtsminister v. Hye gibt eine ausweichende Antwort.

3. Oct. Reichsrath: Das Abg.-Haus nimmt die am 19. Juli eingebrachte Strafgesetznovelle an und wählte die ihm zustehenden 12 Mitglieder in den neuen Staatsgerichtshof (nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister).

4. „ Reichsrath: Der Obmann des confessionellen Ausschusses des Abg.-Hauses macht demselben die Mittheilung, er habe den Cultusminister v. Hye zur Sitzung eingeladen, als Antwort jedoch folgende Eröffnung erhalten:

„Im Schooße des Cultusministeriums sei ein interconfessionelles Gesetz bereits im Entwurfe fertig, auch im Ministerrathe durchberathen und voll-

ständig angenommen worden; er habe es jedoch für nöthig erachtet, vor Einbringung dieses Gesetzes im Hause sich mit dem Cardinal Rauscher ins Einvernehmen zu setzen. Letzterer habe ihm nun mitgetheilt, daß er zur Zeit des Concordat-Abschlusses mit einer Generalvollmacht der Regierung versehen worden, kraft welcher keine Verhandlung über interconfessionelle Angelegenheiten, speciell über gewisse Punkte (Mischehen), ohne Zustimmung der Curie ins Werk gesetzt werden könne. Um eine Weiterführung der diesbezüglichen Verhandlungen einzuleiten, habe das Ministerium den Baron Hübner aus Rom hieherberufen. Dieser habe nun die Mittheilung gemacht, daß in den Monaten September und October eine Verhandlung in Rom unmöglich sei, weil die Congregationen aufgelöst seien und ihr Zusammentritt für die nächste Zukunft nicht in Aussicht stehe mit Rücksicht auf die in Rom herrschende Cholera, daß also vor November eine Rückantwort nicht leicht erfolgen könne."

Der Ausschuß beschließt einstimmig, eine Vorlage der Regierung unter solchen Umständen nicht abzuwarten, sondern selbständig mit der Ausarbeitung eines Schulgesetzes, eines Ehegesetzes und eines Gesetzes über interconfessionelle Verhältnisse (Religionsedict) vorzugehen und beginnt auch sofort mit der Berathung des ihm vorliegenden Entwurfes eines Schulgesetzes, das von dem Grundsatze ausgeht, daß „mit Ausnahme des Religionsunterrichts derjenige in allen übrigen Lehrgegenständen von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft unabhängig sei".

4. Oct. Stürmische Sitzung des Wiener Gemeinderathes: Eine Stelle der Bischofsadresse an den Kaiser wird als eine verläumderische Hindeutung auf die von der Commune beabsichtigte Gründung einer Lehrerfortbildungsanstalt aufgefaßt und mit allen gegen 1 (geistliche) Stimme beschlossen, eine Verwahrung dagegen in einer Adresse an den Kaiser auszusprechen.

— „ Eine große Stadt der Monarchie nach der andern richtet, theilweise sehr energisch gehaltene, Petitionen an das Abg.-Haus des Reichsraths um Beseitigung des Concordats im Gegensatz gegen die Adresse der 25 Erzbischöfe und Bischöfe.

5. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus tritt in die Berathung der ihm vom Verfassungsausschuß vorgelegten 4 Staatsgrundgesetze
über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,
über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt,
über die richterliche Gewalt,
über die Errichtung eines Reichsgerichts,
ein und beschließt mit Zweidrittel-Majorität, daß die von der Februarverfassung für Aenderungen derselben geforderte Zweidrittel-Majorität auf die vorliegenden Grundgesetze keine Anwendung finde.

„ „ (Ungarn). Landtag: Die Regierung legt demselben das von den Ausgleichsdeputationen beider Reichshälften vereinbarte Quotengesetz, das Staatsschuldgesetz und ein Zoll- und Handelsbündniß vor.

7. „ Der Kaiser überweist die Adresse der Bischöfe dem Ministerium zu verfassungsmäßiger Behandlung.

7. Oct. Reichsrath: Der confessionelle Ausschuß bringt bereits das erste der von ihm ausgearbeiteten Gesetze, das Schulgesetz, mit einem ganz kurzen fast im Lapidarstyl gehaltenen Berichte des Berichterstatters Figuly im Abg.-Hause ein.

8. „ Reichsrath: Der Reichskanzler bringt im Abg.-Hause die Ausgleichsgesetze mit Ungarn (das Zoll- und Handelsbündniß, das Gesetz über die beiderseitige Beitragspflicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten und über die Staatsschuld) ein, die reichsräthliche Ausgleichsdeputation legt einen umfangreichen, die Geschichte der gesammten Verhandlungen der beiden Deputationen umfassenden Bericht vor. Das Haus erledigt die Staatsgesetze über die Richtergewalt, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt und über das Reichsgericht, nimmt dieselben ohne irgend wesentliche Aenderungen in zweiter Lesung an und beginnt die Debatte über die allgemeinen Rechte (Grundrechte) der Staatsbürger.

„ „ Der Gemeinderath von Wien genehmigt die von ihm beschlossene Protestadresse an den Kaiser gegen die Adresse der Bischöfe wiederum mit allen gegen eine (geistliche) Stimme. Die Verlesung der Adresse wird im Saale und auf den Gallerien häufig von stürmischem Beifall unterbrochen.

10. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus beendigt die Debatte über die Grundrechte und genehmigt einen Gesetzentwurf über die provisorische Regelung der Wehrpflicht, indem unter Beseitigung des octroyirten Heeresergänzungsgesetzes vom 28. Dec. 1866 dasjenige vom 29. Sept. 1858 wieder hergestellt wird, indeß mit Abänderungen, durch deren Annahme den durch die Anwendung der Verordnung vom 28. Dec. 1866 thatsächlich eingetretenen Verhältnissen der Armee Rechnung getragen wird.

„ „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus genehmigt die vom Finanzminister in Paris vorläufig abgeschlossene Eisenbahnanleihe.

11. „ Reichsrath: v. Mühlfeld stellt im Abg.-Hause den Antrag auf directe und sofortige Aufhebung des Concordats. Derselbe wird mit großer Mehrheit dem confessionellen Ausschusse überwiesen (der indeß gegen Mühlfeld auf dem von Herbst in seinen Anträgen verfolgten Systeme beharrt, das Concordat nicht direct abschaffen zu wollen, sondern bloß thatsächlich durch positive Gesetze außer Geltung zu setzen).

13. „ (Ungarn). Landtag: Der in der Nationalitätenfrage entsendete große Ausschuß beginnt die Berathung des von seinem Subcomité bearbeiteten (wirklich freisinnigen) Gesetzesentwurfs (ohne indeß bis Ende des Jahrs damit fertig zu werden).

14. „ Der Kaiser empfängt die Deputation des Wiener Gemeinderaths sehr gnädig und nimmt die Adresse desselben gegen die bischöfliche

entgegen, indem er in seiner Antwort die thätigen Bestrebungen der Gemeinde für Hebung und Förderung des Volksschulwesens ausdrücklich anerkennt.

14. Oct. Ein allerh. Befehlsschreiben verordnet die Einführung des „Sie" in der Armee.

" " Reichsrath: Beginn der Debatte des Abg.-Hauses über die Revision der Februarverfassung.

" " (Ungarn). Die Regierung löst das fortwährend widerspänstige Heveser Comitat auf und setzt einen kgl. Commissär ein.

16. " Kais. Handschreiben an den Cardinal Rauscher in Antwort auf die bischöfliche Adresse vom 28. Sept.:

„Die von den Erzbischöfen und Bischöfen Mir zugeschickte Adresse habe Ich Meinem verantwortlichen Ministerium zugemittelt. Ich würdige gern den oberhirtlichen Eifer und die wohlmeinenden Absichten, welche es den Bischöfen als Gewissenspflicht erscheinen lassen mochten, neuerlich, gleichwie in den Jahren 1849 und 1861, für die Wahrung der Rechte und Interessen der katholischen Kirche mit einer feierlichen Erklärung einzustehen; allein Ich muß beklagen, daß die Bischöfe, anstatt nach Meinem Wunsche die ernsten Bestrebungen der Regierung in den einschlagenden wichtigen Fragen zu unterstützen, und deren so dringende Lösung im Geiste der Versöhnung und des Entgegenkommens zu fördern, es vorzogen, durch die Vorlage und Veröffentlichung einer die Gemüther tief erregenden Adresse ihre Aufgabe zu erschweren, in einem Zeitpunkt, in welchem, wie die Bischöfe selbst treffend bemerken, uns Eintracht so sehr noth thut, und es dringend geboten ist, die Anlässe zu Zwiespalt und Beschwerde nicht zu mehren. Ich vertraue, daß die Bischöfe sich versichert halten, wie Ich allzeit die Kirche zu schirmen und zu schützen weiß; daß sie aber auch der Pflichten eingedenk sein werden, die Ich als constitutioneller Regent zu erfüllen habe."

" " Reichsrath: Das Abg.-Haus beendigt die Debatte über die Revision der Februarverfassung und nimmt dieselbe mit mehr als Zweidrittelmehrheit in zweiter, die vier Staatsgrundgesetze in dritter Lesung an.

17. " Reichsrath: Der Präsident eröffnet die Sitzung des Abg.-Hauses mit dem Hinweis auf das Handschreiben des Kaisers an den Cardinal Rauscher, das zeige, wie alle gegen den Constitutionalismus gerichteten Wege nicht zum Ziele führten und in Oesterreich nunmehr Gewissensfreiheit und religiöser Friede herrschen solle, worauf das Haus mit einem dreimaligen Hoch auf den Kaiser antwortet. Die revidirte Februarverfassung wird darauf mit 119 gegen 46 Stimmen (sämmtliche Galizier bis auf 1 Ruthenen, die Tyroler und ein Theil der Slovenen) in dritter Lesung angenommen.

" " (Ungarn). Da Kossuth die in Waitzen auf ihn gefallene Wahl zum Abgeordneten abgelehnt hat, so muß eine Neuwahl stattfinden, die nunmehr auf einen Deakisten fällt.

20. " (Croatien). Ein kgl. Rescript an den stellvertretenden Ban ordnet die ungesäumte Vornahme von Wahlen für den demnächst einzuberufenden croatischen Landtag an.

Die Stellung der Regierung ist darin sehr deutlich gezeichnet. Der Kaiser weist darauf hin, daß die „durch Gesetz und gemeinschaftliche Verfassung geheiligte und beinahe seit acht Jahrhunderten zum beiderseitigen Heil bestandene Zusammengehörigkeit" zwischen Croatien und Slavonien einerseits und Ungarn andererseits „auch von ihm zu wiederholtenmalen auf das Entschiedenste ausgesprochen und durch die glücklich vollzogene Krönung und die Sanctionirung der dem ungarischen Landtag unterbreiteten Delegationsgesetze in verfassungsmäßiger Weise auf das feierlichste bekräftigt worden", und er hält es demnach für seine „königliche Pflicht" dem croatischen Landtag „neuerdings Gelegenheit zu bieten" über die Feststellung des Verhältnisses zu Ungarn „zur legalen Berathung" zu schreiten. Beigefügt ist, da alle bisherigen Normen nur ad-hoc erlassen worden, eine provisorische Wahlordnung, welche bis zur erfolgten Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Krone Geltung haben soll. Im Allgemeinen sind in dieser Wahlordnung die Beschlüsse des letzten Landtags zu Grunde gelegt; nur die Bestimmung, welche „eine Anzahl unserer höchsten kirchlichen und weltlichen Würdenträger und einen Theil der Landesmagnaten ihres ihnen historisch und verfassungsmäßig zukommenden persönlichen Sitz- und Stimmrechtes verlustig erklärt", ist umgestoßen, und sodann „im Hinblick auf alle dem freiern Fortschritt huldigenden Länder", der vom Landtag beschlossene Wahlcensus von 5, 20 und 50 fl. auf 5, 15 und 30 fl. herabgesetzt.

21. Oct. Der Kaiser geht, vom Reichskanzler v. Beust und dem ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Andrassy begleitet, zum Besuch des Kaisers Napoleon nach Paris.

22. „ Der Kaiser trifft auf dem Wege nach Paris auf der Station Oos (bei Baden-Baden) mit dem König von Preußen zusammen.

23. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus nimmt das ihm vom confessionellen Ausschusse vorgelegte Ehegesetz, welches das bürgerliche Recht wieder herstellt und das vom Concordat an seine Stelle gesetzte canonische Eherecht wieder beseitigt, mit großer Mehrheit an und beauftragt mit 70 gegen 57 Stimmen den confessionellen Ausschuß „ein neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als bürgerlichen Aktes und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit desselben von der kirchlichen Trauung (Civilehe) zu entwerfen".

26. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus nimmt das ihm vom confessionellen Ausschuß vorgelegte Schulgesetz, das die Schule mit Ausnahme des Religionsunterrichts von der Kirche unabhängig stellen soll, mit großer Mehrheit in dritter Lesung an.

30. „ Reichsrath: Das Herrenhaus nimmt das erste der vier Staatsgesetze, das über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt im Wesentlichen durchaus in der Fassung des Abg.-Hauses an.

31. „ Rußland, Frankreich, Preußen und Italien richten eine Collectivnote an die Türkei wegen Candia. Oesterreich und England lehnen ihre Theilnahme an dem Schritte ab.

— „ Hr. v. Hübner wird vom Kaiser von Paris aus seiner Functionen als Vertreter der Regierung in Rom enthoben und Graf Crivelli zum Botschafter in Rom designirt.

1. Nov. Der Gemeinderath stellt dem Cultusminister bez. der Errichtung einer Lehrerfortbildungsanstalt für die Commune Wien eine Art Ultimatum, auf das derselbe nunmehr eingeht, wodurch die Frage zur Erledigung gelangt.

4. „ (Ungarn). Differenz der Regierung mit dem Pesther Comitat. Die Generalcongregation beschließt in außerordentlicher Generalversammlung gegen die Forderungen der Regierung an den Landtag zu appelliren, inzwischen aber zu gehorchen. In Folge davon unterbleibt die angedrohte Sendung eines kgl. Commissärs.

6. „ Reichsrath: Das Herrenhaus genehmigt auch das Staatsgrundgesetz über die Richtergewalt in der Fassung des Abg.-Hauses und setzt für das Ehe- und das Schulgesetz einen confessionellen Ausschuß von 15 Mitgliedern nieder, in welchen nur 5 Ultramontane gewählt werden.

„ „ (Ungarn). Landtag: Schluß der achttägigen Debatte des Unterhauses über die Maßregeln der Regierung gegen das widerspänstige Heveser Comitat, wegen welcher Tisza ihr ein Mißtrauen zu ertheilen, Graf Almasy Sandor sie geradezu in Anklagezustand zu versetzen beantragt hatte. Reden von Eötvös und Deak. Perczel und Pulszky treten entschieden auf Seite der Regierung gegen die Fortdauer der alten Comitatswirthschaft. Schließlich wird der Regierung gegen eine Minderheit von 80 Stimmen ein Vertrauensvotum ertheilt.

12. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus beginnt die Berathungen über das Delegationsgesetz sowie über die Ausgleichsgesetze mit Ungarn (Beiträge zu den gemeinsamen Angelegenheiten, Beiträge zu den Zinsen der Staatsschuld und Zoll- und Handelsbündniß).

14. „ Reichsrath: Schluß der Generaldebatte über das Delegationsgesetz im Abg.-Hause. Die Art. 1 und 2 desselben werden mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

18. „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus gestattet mit 183 gegen 88 Stimmen die Einleitung eines Preßprocesses gegen den Deputirten Böszörmenyi wegen Veröffentlichung des Kossuth'schen Schreibens.

20. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus berath das Delegationsgesetz zu Ende und genehmigt dabei mit mehr als Zweidrittelsmajorität die Wahl der Delegirten nach Gruppen nach der Vorlage der Regierung.

21. „ (Ungarn). Eine in Folge des vom Cultusminister vom 10. Aug. an den Primas gerichteten Schreibens in Ofen zusammengetretene Conferenz des ungarischen Episcopats beschließt, ohne den streng katholischen Standpunkt zu verläugnen, den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen.

Bezüglich des Verhältnisses, in welchem die Schule zur Kirche zu stehen habe, eignet sie sich das Princip an, daß, sobald Garantien gegeben worden, daß eine Verweltlichung der Schule ihren religiösen Zwecken keinen Eintrag thue, der Clerus den vom Zeitgeist gebieterisch erheischten Reformen nicht

nur keinen Widerstand entgegensetzen, sondern dieselben auf das wirksamste unterstützen werde. Die Frage der Civilehe wird, freilich mit der bestimmten Betonung, daß der Katholicismus ein solches Institut nie gutheißen könne, vor allen Dingen im Sinne der praktischen Erwägung, daß dasselbe zunächst sicher bloß auf dem Papier vorhanden sein werde, durch den Beschluß erledigt: der Entscheidung des Reichstags durch keine principielle Agitation entgegenzuarbeiten. In Betreff endlich der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten einigt sich die Versammlung dahin, den Laien diejenige Einflußnahme zuzugestehen, respective zurückzugeben, welche sich als das wirksamste Mittel darstelle, dem allmählich bis in die untersten Schichten der Bevölkerung weiter fressenden Indifferentismus zu begegnen.

25. Nov. Der Kaiser ernennt neuerdings 3 weitere erbliche und 18 weitere lebenslängliche Mitglieder des Herrenhauses.

27. „ (Ungarn). Im Heveser Comitat wird der kgl. Commissär wieder abberufen und der Obergespan-Stellvertreter wieder eingesetzt.

28. „ Reichsrath: Das Herrenhaus ertheilt auch dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Grundrechte) seine Zustimmung. Die Kirchenfürsten und die clerical-feudale Partei der Grafen Leo Thun ꝛc. haben sich zur Berathung nicht eingefunden.

30. „ Reichsrath: Das Herrenhaus genehmigt die revidirte Februarverfassung, doch nicht ohne einige wesentliche Modificationen der Beschlüsse des Abg.-Hauses, indem es die Polizeigesetzgebung, die gesammte Civil- und Strafgesetzgebung und die Feststellung der Grundzüge für das gesammte (höhere und niedere) Unterrichtswesen des Competenz des Reichsraths reservirt wissen will.

„ „ Reichsrath: Der confessionelle Ausschuß des Abg.-Hauses hat auch das dritte ihm übertragene Gesetz, das über die interconfessionellen Verhältnisse, zu Ende berathen. Dasselbe wird indeß bis Ende des Jahres dem Abg.-Hause noch nicht vorgelegt.

2. Dec. Reichsrath: Das Herrenhaus ertheilt dem Delegationsgesetz seine Zustimmung und nimmt die sämmtlichen Staatsgrundgesetze in dritter Lesung an.

4. „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus nimmt das Quotengesetz (Beitragspflicht beider Reichshälften zu den gemeinsamen Angelegenheiten) mit 225 gegen 89 Stimmen an.

7. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus stimmt den Aenderungen, welche das Herrenhaus in den verschiedenen Staatsgrundgesetzen vorgenommen hat, bei, mit einziger Ausnahme, daß es auf der absoluten Wahrung des Briefgeheimnisses beharrt und der centralistischen Tendenz des Herrenhauses bez. des Unterrichtswesens nicht beistimmt.

„ „ (Ungarn). Landtag: Perczel interpellirt das Ministerium im Unterhause über die Zulässigkeit einer eigenen ungarischen Honvedarmee, da das Ausgleichsgesetz darüber dunkel ist. Ministerpräsident Andrassy gibt bez. der gefährlichen Angelegenheit eine ausweichende Antwort, mit der sich indeß Perczel keineswegs befriedigt erklärt.

10. Dec. Reichsrath: Das Abg.-Haus beginnt die Berathung der Gesetzesentwürfe über den finanziellen Ausgleich mit Ungarn.

12. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus nimmt das sog. Quotengesetz (Gesetz über die Beitragspflicht beider Reichshälften zu den gemeinsamen Angelegenheiten) an und beginnt die Berathung über das Staatsschuldengesetz (Gesetz über die Beitragspflicht beider Reichshälften zu den Zinsen der Staatsschuld und der Amortisation).

13. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus nimmt das Staatsschuldengesetz an. Der Abg. Perger beantragt als Zusatz dazu die Resolution:

„Der Umstand, daß Ungarn zu den Lasten der Staatsschuld nur einen fixen Jahresbeitrag zu leisten erklärt, begründet für die cisleithanischen Länder keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, den ganzen hiedurch entstehenden Rest des für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nöthigen Erfordernisses zu übernehmen und zu bedecken, und die Vertretung dieser Länder behält sich vor, auf die Tilgung der Staatsschuld und ihre Verzinsung sowie deren Bedeckung zurückzukommen."

Der Antrag erregt, da er einen Staatsbankerott offen in Aussicht nimmt, eine gewaltige Aufregung und es wird beschlossen, die Behandlung desselben auf den folgenden Tag zu verschieben.

Das Herrenhaus nimmt die Staatsgrundgesetze nunmehr sämmtlich nach den Beschlüssen des Abg.-Hauses an.

14. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus lehnt den Antrag Pergers ab, beschließt dagegen auf den Antrag Bergers:

„Das Abgeordnetenhaus spricht die Erwartung aus, es werde sofort nach Genehmigung der Gesetze über den Ausgleich mit Ungarn ein selbstständiges verantwortliches Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Länder eingesetzt, welches baldmöglichst zum Zwecke der nothwendig werdenden finanziellen Regelung dem Reichsrathe die geeigneten Gesetzesvorlagen zu machen hat."

und nimmt auch das Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn an.

15. „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus genehmigt das Staatsschuldengesetz mit 229 gegen 110 Stimmen.

17. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus beschließt nach dem Antrage der Regierung, daß die neuen Verfassungsgesetze mit der Verkündigung auch sofort in Kraft treten sollen.

19. „ Reichsrath: Das Herrenhaus ertheilt dem Quotengesetz und dem Staatsschuldengesetz auch seinerseits die Zustimmung.

20. „ Reichsrath: Das Herrenhaus stimmt auch dem Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn zu.

„ „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus genehmigt das ihm von der Regierung vorgelegte Gesetz über die politische Gleichstellung der Juden.

21. „ Der neue Vertreter Oesterreichs am päpstl. Hofe, Graf Crivelli, trifft in Rom ein.

22. „ Reichsrath: Der Kaiser hat die neuen Staatsgrundgesetze sämmtlich

ſanctionirt und die offizielle Wiener Ztg. verkündet ſie. Dieſelben ſind damit in Kraft getreten. Das Abg.-Haus wählt demgemäß Giskra frei zu ſeinem Präſidenten, bewilligt die proviſoriſche Forterhebung der Steuern bis zum 1. April 1868, trifft ſeine Wahlen in die Delegation für die gemeinſamen Angelegenheiten und vertagt ſich nunmehr bis nach Neujahr.

24. Dec. Der Kaiſer ernennt Beuſt, Becke und John zu Reichsminiſtern oder zu Miniſtern für die gemeinſamen Angelegenheiten.

25. „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus verſchiebt die Wahl der Delegation, indem es ſie von der Einſetzung eines cisleithaniſchen Miniſteriums abhängig machen will.

28. „ (Ungarn). Landtag: Das Unterhaus ertheilt auch dem Zoll- und Handelsbündniß zwiſchen den beiden Reichshälften ſeine Genehmigung.

29. „ Endlich kann dem Kaiſer die vereinbarte Liſte eines aus den hervorragendſten Führern des Abg.-Hauſes gebildeten Miniſteriums für die cisleithaniſchen Provinzen vorgelegt werden.

31. „ Der neue Vertreter Oeſterreichs am römiſchen Hofe, Graf Crivelli, wird vom Papſte empfangen. Die feierliche Uebergabe ſeiner Creditive bleibt indeß noch verſchoben.

Anhang.

Die österreichischen Verfassungsgesetze von 1867

für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder.

I.

Gesetz vom 1. August über die Verantwortlichkeit der Minister.

§ 1. Jeder Regierungsakt des Kaisers bedarf zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers. § 2. Die Mitglieder des Ministerraths können vom Reichsrath zur Verantwortung gezogen werden für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen. § 3. Diese Verantwortlichkeit umfaßt insbesondere: a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Akte der obersten Regierungsgewalt und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen; b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle; c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung (§ 2) eines andern Ministers. § 4. Die mit der selbstständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleichzuhalten. § 5. Die Verfolgung wegen der im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlungen oder Unterlassungen, welche einem Minister zur Schuld fallen, steht in der Regel den ordentlichen Gerichten zu (§ 8). § 6. Jeder Minister kann vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz desjenigen Schadens belangt werden, den er durch eine von dem Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zugefügt hat. § 7. Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsraths zu. Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich überreicht werden und im Herrenhause von 20, im Abgeordnetenhause von 40 Mitgliedern unterzeichnet sein. § 8. Jedes der beiden Häuser des Reichsraths kann auch strafbare Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Functio

des Ministers in Verbindung stehen, zum Gegenstand der Anklage machen. In diesem Falle wird für dergleichen Handlungen der Staatsgerichtshof (§ 16) allein zuständig, und ist die etwa bei dem ordentlichen Gericht anhängige Untersuchung an den Staatsgerichtshof abzutreten. § 9. Der Präsident des betreffenden Hauses hat binnen acht Tagen nach Ueberreichung des Antrages denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Die Verhandlung hat sich darauf zu beschränken, ob das Haus zur Tagesordnung übergehen, oder ob es den Antrag an einen Ausschuß zur Vorberathung verweisen wolle. § 10. Der gewählte Ausschuß hat die zur Begründung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen zu pflegen; er kann Zeugen und Sachverständige, wie auch den Minister, gegen den der Antrag lautet, zur Aufklärung vernehmen oder von ihm eine schriftliche Rechtfertigung und die zu seiner Vertheidigung dienlichen Urkunden entgegennehmen. § 11. Für die Zulässigkeit der Anklage ist ein Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. § 12. Beschließt das Haus, den Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe seine amtliche Wirksamkeit einzustellen. Der Anklagebeschluß ist mittelst Adresse zur Kenntniß des Kaisers zu bringen. § 13. Der Präsident des Hauses, welches die Anklage erhebt, hat den Anklagebeschluß dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes (§ 16) mit der Aufforderung mitzutheilen, die Mitglieder desselben sofort nach Wien zu berufen. § 14. Das die Anklage erhebende Haus des Reichsraths kann bis zum Beginne der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof (§ 16) durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschließen von der Anklage abzustehen. § 15. Das Haus, von dem die Anklage ausgegangen ist, hat zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe drei seiner Mitglieder zu bestimmen. § 16. Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe. Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsraths aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 12 unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsraths angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen. § 17. Wird die von einem der beiden Häuser gegen einen Minister erhobene Anklage an den Staatsgerichtshof geleitet, so hat derselbe aus seiner Mitte zur Instruirung des Prozesses einen Untersuchungsrichter zu wählen, dem alle Befugnisse zustehen, die im ordentlichen Strafverfahren einem Untersuchungsrichter zukommen. Dieser kann sohin Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen. Beamte sind bei dieser Vernehmung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden. Die Untersuchung ist längstens binnen sechs Monaten zu Ende zu führen. § 18. Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für geschlossen, so ist vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofs der Tag der Hauptverhandlung öffentlich bekannt zu geben und dem Ankläger sowie dem Angeklagten anzuzeigen. Jeder Angeklagte hat das Recht sich einen oder mehrere Vertheidiger zu wählen. § 19. Dem Angeklagten — und, wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich — sowie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je sechs Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, daß in der Zahl der übriggebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Hause gewählten Richter die gleiche sei. Wird dieses Recht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so ist die Anzahl der Richter durch Losung derart zu vermindern, daß eine Gesammtzahl von zwölf Richtern und zwar die gleiche Zahl der von jedem Hause gewählten Richter übrig bleibt. § 20. Die Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshofe ist öffentlich und mündlich. Die Richter urtheilen nach ihrer Ueberzeugung und sind an keine positiven Beweisvorschriften gebunden. Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Kugelung. § 21. Das Urtheil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Im ersten Falle — wozu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist — sind in dem Urtheil die als erwiesen angenommenen Thatsachen zu bezeichnen und deren Strafbarkeit zu qualificiren. § 22. Die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung sind von dem

Staatsgerichtshof insoweit zu befolgen als nach dem gegenwärtigen Gesetz keine Abweichung geboten ist. § 23. Die gesetzliche Folge der Verurtheilung ist stets die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone; es kann aber nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch auf die Entlassung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden. § 24. Der Staatsgerichtshof hat auf die Verpflichtung des Verurtheilten zur Ersatzleistung zu erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann. Ist das nicht möglich, so kann das Urtheil die Verpflichtung zur Ersatzleistung aussprechen und die Feststellung des Betrags dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten. § 25. Gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig. § 26. Das Verfahren über einen zulässig befundenen Anklagebeschluß kann durch die Vertagung oder Schließung des Reichsraths und selbst durch die Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht gehemmt werden. § 27. Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf, zulässig zu sein, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden und im Falle, wo diese Handlung erst mittelst des Staatsrechnungsabschlusses dem Reichsrathe bekannt wird, in jener Rathssession, in welcher dieser Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt, nicht erhoben worden ist. § 28. Das Klagerecht (§ 6) erlischt durch Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Verjährung wird durch die Verhandlungen über die Ministeranklage unterbrochen. § 29. Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrags des Hauses des Reichsraths ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist. § 30. Die Dienstesentsagung des Angeklagten vor Beendigung des Prozesses ist unstatthaft. § 31. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

II.

Gesetz vom 21. December, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abzuändern, und dasselbe hat zu lauten wie folgt:

§ 1. Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthums Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tyrol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrath berufen. Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein. § 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses. § 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht. § 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde

in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt. § 5. Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen. § 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl: für das Königreich Böhmen 54, für das Königreich Dalmatien 5, für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau 38, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 18, für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns 10, für das Herzogthum Salzburg 3, für das Herzogthum Steiermark 13, für das Herzogthum Kärnthen 5, für das Herzogthum Krain 6, für das Herzogthum Bukowina 5, für die Markgrafschaft Mähren 22, für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien 6, für die gefürstete Grafschaft Tyrol 10, für das Land Vorarlberg 2, für die Markgrafschaft Istrien 2, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca 2, für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete 2. § 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet. Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe des Anhanges zur Landesordnung auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehe. Aenderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen auf Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz. Dem Kaiser bleibt vorbehalten, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. Diese unmittelbare Wahl hat in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtags-Wahlberechtigten derselben Gruppe gewählt wird. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbaren Wahlen, sowie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben. § 8. Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Functionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubes. § 9. Der Kaiser ernennt den Präsidenten und die Vice-Präsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vice-Präsidenten. Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen. § 10. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich, womöglich in den Wintermonaten, einberufen. § 11. Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden. Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes: a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben; b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres; c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebahrung, die Ertheilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der be-

stehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanz-Angelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind; d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handels-Angelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrt- und sonstigen Reichs-Communicationswesens; e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinations-Rechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz; f) die Medicinal-Gesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen; g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung; h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums; i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; k) die Strafjustiz- und Polizei-Straf-, sowie die Civilrechts-Gesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören; ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht; l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze; n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen; o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten. § 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt. Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes. § 13. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich. Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt. § 14. Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammt-Ministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten. Das Gesammt-Ministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt

werden. § 15. Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig. Aenderungen in diesem Grundgesetze sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen giltig beschlossen werden. § 16. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruction anzunehmen. Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden. Kein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist. § 17. Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. § 18. Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages. Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden. Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, das Mandat als Reichsraths-Abgeordneter niederlegt oder aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, der es entsendet hat, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. § 19. Die Vertagung des Reichsrathes sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des § 7 neu gewählt. § 20. Die Minister und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen theilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung theilzunehmen, haben sie, insoferne sie Mitglieder eines Hauses sind. § 21. Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes ist berechtigt, die Minister zu interpelliren in Allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Commissionen zu ernennen, welchen von Seiten der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben. § 22. Die Ausübung der Controle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt. § 23. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich. Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. § 24. Die näheren Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes.

III.

Staatsgrundgesetz vom 21. December über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Art. 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird. Art. 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Art. 3. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht. Art. 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeinde-Angehörigen. Die Freiheit der Auswanderung ist von staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden. Art. 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. Art. 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig. Art. 7. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unlösbaren Leistung belastet werden. Art. 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 87) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt. Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten. Art. 9. Das Hausrecht ist unverletzlich. Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt. Art. 10. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden. Art. 11. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen. Art. 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt. Art. 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung. Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religions-Bekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religions-Bekenntniß kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines An-

deren unterſteht. Art. 15. Jede geſetzlich anerkannte Kirche und Religions-Geſellſchaft hat das Recht der gemeinſamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten ſelbſtſtändig, bleibt im Beſitze und Genuſſe ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonds, iſt aber, wie jede Geſellſchaft, den allgemeinen Staatsgeſetzen unterworfen. Art. 16. Den Anhängern eines geſetzlich nicht anerkannten Religions-Bekenntniſſes iſt die häusliche Religionsübung geſtattet, inſoferne dieſelbe weder rechtswidrig, noch ſittenverletzend iſt. Art. 17. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei. Unterrichts- und Erziehungsanſtalten zu gründen und an ſolchen Unterricht zu ertheilen, iſt jeder Staatsbürger berechtigt, der ſeine Befähigung hiezu in geſetzlicher Weiſe nachgewieſen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner ſolchen Beſchränkung. Für den Religions-Unterricht in den Schulen iſt von der betreffenden Kirche oder Religions-Geſellſchaft Sorge zu tragen. Dem Staate ſteht rückſichtlich des geſammten Unterrichts- und Erziehungsweſens das Recht der oberſten Leitung und Aufſicht zu. Art. 18. Es ſteht Jedermann frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will. Art. 19. Alle Volksſtämme des Staates ſind gleichberechtigt, und jeder Volksſtamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ſeiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksſtämme wohnen, ſollen die öffentlichen Unterrichtsanſtalten derart eingerichtet ſein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landesſprache jeder dieſer Volksſtämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in ſeiner Sprache erhält. Art. 20. Ueber die Zuläſſigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspenſion der in den Art. 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein beſonderes Geſetz beſtimmen.

IV.

Staatsgrundgeſetz vom 21. December über die Einſetzung eines Reichsgerichts.

Art. 1. Zur Entſcheidung bei Competenz-Conflicten und in ſtreitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingeſetzt. Art. 2. Das Reichsgericht hat endgiltig zu entſcheiden bei Competenz-Conflicten: a) zwiſchen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen iſt, in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen; b) zwiſchen einer Landesvertretung und den oberſten Regierungsbehörden, wenn jede derſelben das Verfügungs- oder Entſcheidungsrecht in einer adminiſtrativen Angelegenheit beanſprucht; c) zwiſchen den autonomen Landesorganen verſchiedener Länder in den ihrer Beſorgung und Verwaltung zugewieſenen Angelegenheiten. Art. 3. Dem Reichsgerichte ſteht ferner die endgiltige Entſcheidung zu: a) über Anſprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Geſammtheit derſelben und umgekehrt, dann über Anſprüche eines dieſer Königreiche und Länder an ein anderes derſelben, endlich über Anſprüche, welche von Gemeinden, Körperſchaften oder einzelnen Perſonen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Geſammtheit derſelben geſtellt werden, wenn ſolche Anſprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ſind; b) über Beſchwerden der

Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist. Art. 4. Ueber die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schließen jede weitere Berufung sowie die Betretung des Rechtsweges aus. Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gewiesen, so kann die Entscheidung von denselben wegen Incompetenz nicht abgelehnt werden. Art. 5. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernennt. Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, daß für jede der zu besetzenden Stellen drei sachkundige Männer bezeichnet werden. Art. 6. Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen feststellen.

V.

Staatsgrundgesetz vom 21. December über die richterliche Gewalt.

Art. 1. Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt. Art. 2. Die Organisation und Competenz der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt. Ausnahmsgerichte sind nur in den von den Gesetzen im voraus bestimmten Fällen zulässig. Art. 3. Der Wirkungskreis der Militärgerichte wird durch besondere Gesetze bestimmt. Art. 4. Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Uebertretungen der Polizei- und der Gefälls-Strafgesetze wird durch Gesetze geregelt. Art. 5. Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt. Art. 6. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig. Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden; die zeitweise Enthebung derselben vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Uebersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nöthig werden. Art. 7. Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Art. 8. Alle richterlichen Beamten haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören. Art. 9. Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von den Letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen, außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten

Rechtsmitteln, mittelst Klage belangt werden. Dieses Klagerecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Art. 10. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechts-Angelegenheiten mündlich und öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß. Art. 11. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten. Art. 12. Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien. Art. 13. Der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu ertheilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen. Die Regelung des Rechtes, anzuordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, bleibt den Vorschriften der Strafproceß-Ordnung vorbehalten. Art. 14. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. Art. 15. In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Wenn außerdem Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Die Fälle, in welchen der Verwaltungs-Gerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

VI.

Staatsgrundgesetz vom 21. December über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt.

Art. 1. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich. Art. 2. Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus. Art. 3. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt auf Antrag der betreffenden Minister alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insoferne nicht das Gesetz ein Anderes verordnet. Art. 4. Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen. Art. 5. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden. Art. 6. Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab. Zur Giltigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich. Art. 7. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Art. 8. Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Gelöbniß: „Die Grundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren." Art. 9. Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die

Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsacte verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit, die Zusammensetzung des über die Minister-Anklage erkennenden Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben sind durch ein besonderes Gesetz geregelt. Art. 10. Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers. Art. 11. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen. Besondere Gesetze regeln das Executionsrecht der Verwaltungsbehörden, sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisirt ist oder in besonderen Fällen aufgeboten wird. Art. 12. Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Executiv-Gewalt verpflichtet, deren Disciplinar-Gewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen. Die civilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normirt. Art. 13. Alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

VII.

Gesetz vom 21. December betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

§ 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsame erklärt: a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt; b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekruten-Bewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres; c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen. § 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden: 1. Die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung; 2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben; 3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes; 4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahn-Linien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;

5. die Feststellung des Wehrsystems. § 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichstheilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanctionirendes Uebereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrath und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Uebereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältniß, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Die Aufbringung der auf jede der beiden Reichstheile hienach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Theiles. Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch Alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist. Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten. § 4. Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Uebereinkommen geregelt. § 5. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebst den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichstheile zu führen. Die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu. § 6. Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrathe und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt. § 7. Die Delegation des Reichsrathes zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Drittheil dem Herrenhause und zwei Drittheile dem Hause der Abgeordneten entnommen werden. § 8. Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen. Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise gewählt, daß die Abgeordneten der einzelnen Landtage nach dem nachstehenden Vertheilungsmodus die Delegirten entsenden, wobei ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen. Es haben mittelst absoluter Stimmenmehrheit zu wählen die Abgeordneten aus dem Königreiche Böhmen 10, dem Königreiche Dalmatien 1, dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau 7, dem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 3, dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns 2, dem Herzogthum Salzburg 1, dem Herzogthum Steiermark 2, dem Herzogthum Kärnthen 1, dem Herzogthum Krain 1, dem Herzogthum Bukowina 1, der Markgrafschaft Mähren 4, dem Herzogthum Ober- und Niederschlesien 1, der gefürsteten Grafschaft Tyrol 2, dem Lande Vorarlberg 1, der Markgrafschaft Istrien 1, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca 1, der Stadt Triest mit ihrem Gebiete 1; zusammen 40. § 9. In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrathes Ersatzmänner der Delegirten zu wählen, deren Anzahl für das Herrenhaus zehn und für das Abgeordnetenhaus zwanzig beträgt. Die Zahl der aus dem Abgeordnetenhause zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegirten derart vertheilt, daß auf Einen bis drei Delegirte je ein Ersatzmann, auf vier und mehr Delegirte je zwei Ersatzmänner entfallen. Die Wahl jedes Ersatzmannes ist gesondert vorzunehmen. § 10. Die Wahl der Delegirten und ihrer Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrathes alljährlich erneuert. Bis dahin verbleiben die Delegirten und Ersatzmänner in ihrer Function. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wiedergewählt werden. § 11. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt. § 12. Die Delegation des Reichsrathes wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vice-Präsidenten, sowie auch die Schriftführer und übrigen Functionäre. § 13. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen. Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen

ausgeschlossen. § 14. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert. Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen. § 15. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen, oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanction des Kaisers erforderlich. § 16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird. § 17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte, oder, wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden. Die hienach übrigbleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Proceß. § 18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntniß feststellen. § 19. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berathet und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen. Den Ausnahmsfall enthält der § 31. § 20. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrathes ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. § 21. Die reichsräthlichen Delegirten und Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen. § 22. Die Delegirten des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; wann ein Ersatzmann einzutreten hat, bestimmt der § 25. § 23. Die Delegirten des Reichsrathes genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Reichsrathes kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht. Die in diesem Paragraphen dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insoferne nicht der Reichsrath gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegirten der Delegation zu. § 24. Der Austritt aus dem Reichsrathe hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge. § 25. Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist der Reichsrath nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegirten dessen Ersatzmann einzutreten. § 26. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrathes. Der neu zusammentretende Reichsrath wählt eine neue Delegation. § 27. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen. § 28. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Berathungen der Delegation theilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Commissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist. § 29. Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden. § 30. Beide Delegationen theilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforder-

lichenfalls deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt, auf Seite der Delegation des Reichsrathes in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der Sprache der anderen Delegation. § 31. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der anderen Delegation nicht abgelehnt werden. Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung. § 32. In den Plenarsitzungen präsidiren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd. Durch das Loos wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erstemal zu präsidiren hat. In allen folgenden Sessionen präsidirt in der ersten Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgesessen hat. § 33. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen. Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Loos bestimmt. § 34. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich. Das Protocoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt. § 35. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrathes werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat. § 36. Die Vereinbarung in Betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Theile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgetheilt, von denselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanction unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speciell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältniß zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten. § 37. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, dann mit den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes zugleich in Wirksamkeit.

III.

Außerdeutsche Staaten.

1. Portugal.

2. Jan. Eröffnung der Cortes. Der König spricht sich in der Thronrede über die Lage des Landes sehr befriedigt aus und bemerkt darin: „Der Besuch der Königin von Spanien ist ein Beweis für das Einverständniß der beiden Höfe und für die Annäherung der beiden Brudervölker."

18. „ Die I. Kammer nimmt in ihre Antwortsadresse einen Passus auf, daß „die Freundschaft mit Spanien die Autonomie des Landes nicht im mindesten gefährden dürfe." Die Regierung unterhandelt mit Spanien über Handels-, Zoll-, Post- und Auslieferungsverträge.

15. Febr. II. Kammer: Die Regierung legt derselben den Entwurf einer neuen Organisation der Verwaltung im Sinne einer allmäligen Decentralisation vor.

1. März. II. Kammer: Die Regierung beantragt die Abschaffung der Todesstrafe.

19. „ Die II. Kammer genehmigt mit 100 gegen 47 Stimmen eine Reform des bisherigen Steuerwesens und die Einführung ziemlich drückender Consumtionssteuern. In den Provinzen entwickelt sich dagegen so wie gegen die Reform des bisherigen Verwaltungsorganismus eine lebhafte Agitation.

17.—21. April. Die Agitation führt in Oporto zu ernsten Unruhen.

1. Mai. Der König sieht sich wegen der Finanzklemme vorerst genöthigt, auf die Reise nach Madrid und zur Weltausstellung in Paris zu verzichten.

11. „ Die I. Kammer genehmigt die Steuerreform auch ihrerseits 40 gegen 17 Stimmen.

18. Juni. Cortes: Beide Kammern genehmigen die von der Regierung beantragte Reform der Verwaltung.

22. „ Die II. Kammer genehmigt mit großer Mehrheit die Abschaffung der Todesstrafe.

25. „ Die II. Kammer gestattet dem König die beabsichtigte Reise nach Paris, aber auf seine Kosten.

27. „ Der König schließt die Cortes mit einer Thronrede, in der er sich im höchsten Grade befriedigt ausspricht über die Resultate der Session, namentlich über die beschlossene Verwaltungs- und Steuerreform, und in Folge der angeordneten Ersparnisse im Budget die Hoffnung nährt, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben werde hergestellt werden.

1. Juli. Der größere Theil der bisherigen Steuern entfällt mit diesem Tage und wird durch die neuen Consumtionssteuern ersetzt. Durch das neue bürgerliche Gesetzbuch ist die Gültigkeit der Civilehe für Nicht-Katholiken festgestellt.

3. „ Der König geht nunmehr nach Paris ab.

Ende Aug. Die Regierung erklärt sich gegen den Aufstand in Spanien und trifft Maßregeln, um jede Begünstigung desselben von Portugal aus unmöglich zu machen.

22. Nov. Die Regierung nimmt den Vorschlag Frankreichs, sich an einer Conferenz über die römische Frage zu betheiligen, ihrerseits ohne Zögern an. Dieselbe scheitert indeß an der Abneigung der Großmächte.

9. Dec. Die Regierung veröffentlicht durch einen Erlaß die Normen der neuen Gemeinde- und Departementalverfassung. Das ganze Land wird dadurch fortan in 17 Departements eingetheilt.

22. „ Neue Agitation in den Provinzen gegen die Neuerungen in der Verwaltung und im Steuerwesen. Dieselbe führt in Oporto neuerdings zu ernsthaften Unruhen.

23. „ Ein neues Anlehen von 5½ Mill. Pfd. St. à 3 % wird ganz im Inlande untergebracht. Die Eröffnung der Cortes wird wegen der Reorganisationsarbeiten vom 1. Januar auf den 17. Febr. 1868 verlegt.

2. Spanien.

2. Jan. Die Regierung läßt die verschiedenen Regimenter Ergebenheitsadressen an sie richten. Der Club der liberalen Union in Madrid wird durch den Generalcapitän von Castilien geschlossen.

5.—6. Jan. In Madrid finden zahlreiche weitere Verhaftungen statt. Die Häupter und einflußreichsten Mitglieder der liberalen Union fliehen in Masse nach Frankreich.

26. Jan. Ein kgl. Decret befiehlt die Reorganisation des Heeres, die in der stehenden Armee und der Reserve auf 200,000 Mann gebracht werden soll. Dagegen wird die bisherige Provinzialmiliz ganz aufgelöst.

5. Febr. Das Kriegsgericht verurtheilt in Madrid vier wegen Herausgabe geheimer Zeitungen Angeklagte zu 20- und 16jähriger Kettenstrafe.

7. „ Die Verbannung des Marschalls Serrano wird wieder aufgehoben; auch die anderen Verbannten sollen zurückkehren dürfen, wenn sie darum nachsuchen.

15. „ Der Generalcapitän v. Castilien Pezuela bedroht in einem Erlaß die Drucker und die Herausgeber von geheimen Zeitungen, ja selbst die Capitalisten, die Geld dazu hergäben, mit der Todesstrafe.

22. „ General Pezuela wird entlassen und Gen. Mayalde statt seiner zum Generalcapitän von Castilien ernannt.

8. März. Die Regierung hebt den Belagerungszustand für ganz Spanien auf, octroyirt dagegen dem Lande ein neues Preßgesetz.

9. „ Ein kgl. Decret entsetzt den Infanten Enrique seines Rangs wie seiner Aemter und Würden.

10.—11. März. Allgemeine Wahlen zu den Cortes. Dieselben fallen *ganz zu Gunsten der Regierung aus.*

22. März. Die Regierung erläßt ein sog. Sicherheitsgesetz, das Spanien in eine Art permanenten Belagerungszustandes versetzt.
30. „ Eröffnung der Cortes ohne Thronrede. Der Regierungscandidat Belda wird mit 181 von 201 Stimmen zum Präsidenten der II. Kammer gewählt.

2. April. Die Königin ernennt 27 neue Senatoren, lauter Anhänger des herrschenden Systems.
5. „ II. Kammer: Die Regierung verlangt von ihr Indemnität für ihre zeither verfassungswidrig getroffenen Maßregeln.
9. „ Der Senat lehnt ein Tadelsvotum gegen das Ministerium wegen der Verhaftung des Marschalls und Senators Serrano mit 98 gegen 69 Stimmen ab.
— „ Conflict mit England wegen Wegnahme mehrerer englischer Schiffe, angeblich wegen Schmuggel. England schickt einige Kriegsschiffe an die spanische Küste. Spanien gibt nach.
12. „ Ein kgl. Decret entsetzt 5 Richter ihrer Sitze im höchsten Gerichtshofe, weil sie am 9. d. M. als Senatoren gegen die Regierung gestimmt haben.
„ „ Die II. Kammer votirt der Regierung die geforderte Indemnität mit 245 gegen bloß 4 Stimmen.
29. „ Der Senat lehnt einen gegen die Absetzung von Richtern durch die Willkür der Regierung gerichteten Antrag mit 117 gegen 60 Stimmen ab. Beginn der Debatte über die Indemnitätsbill. Das erste gegen die Bewilligung derselben gerichtete Amendement wird mit derselben Majorität verworfen.

2. Mai. Eine päpstliche Bulle gesteht eine Verminderung der Feiertage bis auf 13 zu.
14. „ Senat: Fortsetzung der Debatte über die Indemnitätsbill. Narvaez gesteht in derselben unumwunden zu, daß der Thron nur noch auf der Armee beruhe.
17. „ Der Senat nimmt die Indemnitätsbill nach 20tägigen Debatten schließlich mit 122 gegen 63 Stimmen an.
20. „ II. Kammer: Die Regierung legt ihr das Budget für $18^{67}/_{68}$ vor. Dasselbe zeigt überall bedeutende Ersparnisse, nur nicht im Budget des Cultus.
24. „ II. Kammer: Die neokatholische (ultramontane) Partei trägt auf Wiederherstellung der seit 1834 aufgehobenen Klöster an.

12. Juni. II. Kammer: Der Finanzminister legt ihr einen Gesetzesentwurf bez. Conversion der sog. kündbaren Schuld vor und kündigt die Reise der Königin nach Paris und Rom an (die jedoch aus finanziellen Gründen schließlich unterbleibt).

25. Juni. Die II. Kammer nimmt mit 196 gegen 22 Stimmen eine neue Geschäftsordnung nach den Wünschen der Regierung an. Die Opposition nennt den Beschluß einfach einen Selbstmord der Kammer.

27. „ II. Kammer: Die Regierung legt ihr einen Entwurf zu Umwandlung der sog. passiven Schuld in 3 % äußere Rente vor.

— Juli. Unruhen in Catalonien. General Pezuela, Graf v. Cheste, eines der Häupter des Staatsstreichs und der entschieden absolutistischen Partei, wird als Generalcapitän dahin geschickt.

4.—9. Juli. Beide Kammern genehmigen die Conversion der sog. tilgbaren Schuld, die II. Kammer mit 166 gegen 17, der Senat mit 84 gegen 3 Stimmen.

11. Juli. Der Senat unterzieht sich mit 89 gegen 12 Stimmen auch seinerseits einer neuen Geschäftsordnung nach dem Willen der Regierung.

13. „ Schluß der Session der Cortes, die alles bewilligt haben, was das Ministerium nur verlangte.

11. Aug. Die Regierung organisirt in den Provinzen eine Art Landmiliz.

15. „ Die längst vorbereitete Insurrection bricht gleichzeitig auf vier verschiedenen Punkten aus.

17. „ Die vier catalonischen Provinzen werden in Belagerungszustand erklärt.

19. „ Insurrection in Catalonien: ihr Führer Contrera erringt einige, aber nicht entscheidende Erfolge. Gen. Prim erläßt aus dem Exil eine Proclamation an das Volk und an die Armee, wagt es aber nicht, sich persönlich an die Spitze der Insurrection zu stellen. Der größte Theil der Armee bleibt der Regierung treu.

20. „ Massenhafte Ausweisungen aus Barcelona; die Stadt wird von General Pezuela ringsum militärisch abgeschlossen.

21. „ Andalusien wird in Belagerungszustand erklärt.

22. „ Der Belagerungszustand wird auch über Madrid verhängt.

30. „ Die Insurrection kann als gescheitert betrachtet werden.

3. Sept. Die beurlaubten Soldaten werden einberufen.

4. „ Laut eines kgl. Befehls müssen alle Offiziere in Urlaub oder Ruhestand sich am 14. d. M. stellen.

6.—7. Sept. Gegen eine Anzahl Aufständischer wird kriegsgerichtliche Execution verhängt, für die große Masse dagegen durch kgl. Amnestie die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umgewandelt.

14. Sept. Der Gouverneur von Madrid verlangt die Ablieferung aller Waffen binnen drei Tagen; die Säumigen sollen als Rebellen bestraft werden. Die Einberufung der Urlauber wird zurückgenommen.

21. Sept. Die Regierung richtet an ihre Vertreter im Ausland eine Circulardepesche über die Unterdrückung des Aufstandes.

25. „ General Prim sucht sich durch ein offenes Schreiben von Gent aus darüber zu rechtfertigen, daß er sich nicht persönlich an die Spitze des Aufstandes gestellt habe.

26. „ Die Regierung ertheilt auch den Flüchtigen im Auslande Amnestie, wenn sie sich binnen 30 Tagen stellen. Die Wenigsten machen davon Gebrauch.

16. Nov. Der während der Insurrection verhängte und bis jetzt aufrecht erhaltene Belagerungszustand wird wieder aufgehoben.

4. Dec. Ein kgl. Decret erklärt die Session der Cortes von $18^{66}/_{67}$ geschlossen und beruft dieselbe auf den 27. zur neuen Session ein.

27. „ Eröffnung der Cortes durch eine überaus lange Thronrede der Königin:

Die Königin beginnt damit, ihre Genugthuung über die glückliche Unterdrückung des Aufstandes auszusprechen und der ausgezeichneten Haltung der Armee ihr Lob zu spenden. Die den Cortes vorzulegenden Gesetzesentwürfe über Reformen im Strafgesetzbuch, in der Verwaltung, im Unterrichtswesen ꝛc. haben den Zweck „stufenweise die Politik des entschiedenen Widerstandes gegen die Revolution zu entwickeln und zu befestigen." Bezüglich des Unterrichts will die Königin, daß „die Ueberlieferung des Landes, nach welcher Kirche und Staat gemeinschaftlich mit einander gehn, aufrecht erhalten werde." Was die auswärtige Politik betrifft, so nennt sie den Kaiser der Franzosen „ihren Freund und Verbündeten" und versichert, daß sie bereit gewesen wäre, betreffenden Falls außer ihrer moralischen Mitwirkung auch die Hülfe ihrer Macht zu leihen, um die weltliche Herrschaft des Papstes zu retten."

3. England.

8. Jan. Lord Stanley frägt in Washington an, ob die Ver. Staaten geneigt wären, ihre und die englischen Entschädigungsansprüche in der immer noch schwebenden Alabamafrage einer aus juristischen Autoritäten beider Nationen zusammengesetzten Commission (statt, wie s. Z. Lincoln verlangt hatte, einem Schiedsrichter) zur Entscheidung vorzulegen.

— „ Das Ministerium beschließt, keine eigentliche Reformbill einzubringen: Disraeli unterliegt und Lord Cranbourne mit den starren Tories siegt.

Das Ministerium, im Unterhause notorisch in der Minderheit, befindet sich zwischen zwei Gefahren: die sog. Abullamiten, mit denen es den Tories gelang, die Whigs zu stürzen und an's Ruder zu kommen, verlangen eine Reformbill, die strengen Tories wollen dagegen von einer solchen durchaus nichts wissen.

— Febr. Eine Versammlung von Bischöfen berath über eine Petition von 209 anglikanischen Geistlichen für Einführung von Männerklöstern.

5. „ Eröffnung des Parlaments durch die Königin; der Lordkanzler verliest die Thronrede:

„ . . . Ihre Aufmerksamkeit wird wiederum auf den jetzigen Stand der Vertretung des Volks im Parlament gelenkt werden, und Ich hege die Zuversicht, daß Ihre Berathungen, in dem Geiste der Mäßigung und gegenseitigen Duldsamkeit geführt, zu der Annahme von Maßregeln führen werden, welche, ohne das Gleichgewicht der politischen Macht ungebührlich zu stören, das Wahlrecht genügender Weise ausdehnen werden. . . ."

Beide Häuser genehmigen nach kurzer Debatte die Antwortsadressen. Im Unterhause bezeichnet Gladstone in drei Bedingungen das Programm und die Taktik, welche die liberale Partei bez. der Reformfrage einzuhalten gedenkt, indem er „es als selbstverständlich erklärt, daß die Regierung eine Reformbill zur Vorlage bereit halte

— daß sie mit dem Parlament und mit der öffentlichen Meinung jede fernere Vertagung der Frage für unmöglich halte — und daß sie nicht daran denke, sich der Verantwortlichkeit und der Initiative zu entziehen."

6. Febr. Das Jamaica-Comité erhebt zunächst Klage gegen Oberst Nelson und Lieut. Brand (Eyre's Mittelspersonen bei der Hinrichtung Gordon's) auf „Mord", um erst später gegen den Ex-Gouverneur Eyre selbst vorzugehen.

7. „ Oberhaus: Die Regierung legt eine Bill vor bez. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

8. „ Unterhaus: Die Regierung legt eine Bill vor bez. Controle der sog. Trades-Unions.

11. „ Unterhaus: Disraeli kündigt Resolutionen bezüglich Parlamentsreformen an und beantragt, daß sich das Haus am 25. Febr. als Comité constituire, um sie in Erwägung zu ziehen. Gladstone mißbilligt diesen Weg, will aber vorerst den Wortlaut der Resolutionen abwarten. — In London findet wieder eine Demonstration der besseren Arbeiterbevölkerung statt: dieselbe verläuft wiederum in musterhafter Ordnung und Ruhe, ist aber wiederum nicht sehr zahlreich.

12. „ Fenischer Putsch gegen Chester.

14. „ Unterhaus: Disraeli erklärt, von der Opposition gedrängt, die Regierung werde eine Reformbill einbringen, sobald über die Resolutionen Beschluß gefaßt sei, vorausgesetzt, daß ihr die Resolutionen, wie sie aus den Comitéberathungen des Hauses hervorgingen, convenirten, daß im entgegengesetzten Fall dagegen keine Bill zu erwarten stehe. Die Opposition weiß nun, daß sie in Wahrheit nichts zu erwarten hat.

15. „ Die Regierung veröffentlicht die von ihr auf den 25. d. M. im Unterhause angekündigten Resolutionen. Dieselben sind gerade bez. der entscheidenden Punkte so allgemein gehalten, daß die Regierung sich durch ihren Vorschlag auch nicht im mindesten bindet.

19. „ Die englischen Handelskammern erklären sich unter John Bowrings Vorsitz geneigt, einem europäischen Münzverein beizutreten.

20. „ Die Regierung verlangt vom Parlamente eine Verlängerung der Suspension der Habeas-corpus-Akte für Irland für weitere drei Monate, bis 1. Juni. Die Bewilligung wird bis zum 25. Febr. von beiden Häusern ertheilt und von der Königin sofort sanctionirt.

25. „ Die Regierung hat sich überzeugt, daß sie für ihre Resolutionen bez. Parlamentsreform nicht auf die Partei der sog. Abullamiten, also nicht auf eine Mehrheit des Unterhauses rechnen kann. Ein Theil des Cabinets ist daher dafür, noch einen Schritt weiter zu *gehen.* Parteiversammlung bei Lord Derby: der Premier erklärt

ihr, daß er entschlossen sei, noch einige weitere Concessionen zu machen und daß, wofern die Partei in der Reformfrage nicht wie ein Mann mit ihm stimme, er sich zurückziehen werde.

Unterhaus: Disraeli bezeichnet wenigstens die Hauptbestimmungen, welche die Regierung ihrer künftigen Reformbill zu Grunde zu legen beabsichtige, verweigert jedoch hartnäckig die Zurücknahme der Resolutionen, obgleich es von allen Seiten her verlangt wird.

Jene Hauptbestimmungen sind außer vier sogenannten „fancy franchises", welche das Wahlrecht unabhängig vom Hauptcensus an einen gewissen Bildungsmaßstab, an den Besitz eines gewissen Kapitals in Sparkassen oder in Consols, und an einen Beitrag von 20 Sh. zu den direkten Steuern knüpfen — für die Städte: Herabsetzung des Census auf 6 Pf. St. Steuerwerth des bewohnten Hauses (durchschnittlich = 8 Pf. St. Miethe); und für das Land auf einen Steuerwerth von 20 Pf. St. = 25 Pf. St. Rente. Demnach würde die Torybill noch hinter der Gladstone'schen, die 7 Pf. St.-Miethe für die bouroughs und 14 Pf. St. für die counties verlangte, zurückbleiben, während diese schon bedeutend hinter den Forderungen der öffentlichen Meinung zurückstand.

26. Febr. Große Parteiversammlung bei Gladstone: die Abullamiten ralliiren sich wieder mit der liberalen Opposition.

Unterhaus: Disraeli erklärt es, daß die Regierung sich vor der öffentlichen Meinung beuge und die Resolutionen zurückziehe. Die Vorlage einer auf die am vorhergehenden Tage mitgetheilten Censusbestimmungen gegründeten Reformbill hoffe er am 7. März bewerkstelligen zu können.

27. „ Das Unterhaus genehmigt gegen die Regierung mit 195 gegen 93 Stimmen in zweiter Lesung die Bill, durch welche den Katholiken der Zugang zu den Stellen eines Lordlieutenants und eines Lordkanzlers von Irland geöffnet wird.

2. März. Spaltung im Ministerium: General Peel und die Lords Cranbourne und Carnarvon treten aus dem Cabinet. Disraeli erklärt im Unterhaus, daß die Regierung zu ihrer „ursprünglichen Politik" zurückkehre und verschiebt die versprochene Reformbill auf den 18. März. Die Opposition fragt, worin denn diese „ursprüngliche Politik" bestehe, ohne darauf Antwort zu erhalten.

5. „ Unterhaus: Disraeli gibt einigen Aufschluß über die Ministerkrisis. Schon im Herbst 1866 habe ihm Lord Derby geschrieben, daß er nach langer und ernster Ueberlegung zu dem Entschluß gekommen sei, die Reformfrage auf breiter Grundlage zu behandeln. Da jedoch nicht alle Cabinetsmitglieder sich über diese Ansicht zu vereinigen vermochten, so habe man einen beschränkteren Plan für nöthig erachtet und diesen habe er (Disraeli) am 25. Febr. (in den Resolutionen) dem Hause vorgelegt, welches sie mißbilligte. Sofort habe Lord Derby sich entschlossen, auf sein ursprüngliches Programm zurückzukommen und dieses werde er nun am 18. vorlegen.

6. März. In Irland bricht auf verschiedenen Punkten ein förmlicher Aufstand aus, der jedoch überall von der Regierung in kurzer Zeit niedergeschlagen wird.

15. „ Lord Derby legt einer Versammlung seiner Parteigenossen den Plan seiner Reformbill vor.

16. „ Das Unterhaus nimmt trotz des Widerstandes der Regierung mit 108 gegen 107 Stimmen eine Resolution an, nach welcher die Peitschenstrafe in der Armee wenigstens für Friedenszeiten abgeschafft werden soll.

18. „ Unterhaus: Disraeli legt seine Reformbill vor.

Die Hauptbestimmungen sind, außer dem sog. Phantasiestimmrechte, folgende: In den Grafschaften wird der Census von 50 Pf. auf 15 (nach der Steuerschätzung) herabgesetzt; in Burgflecken erhält jeder Hausinhaber das Stimmrecht, unter der Bedingung, daß er selbst die Hausabgaben bezahlt und zwei Jahre lang vor seiner Registrirung als Wähler im Orte ansässig war. Wer als Hausinhaber, Freisaß oder in der Grafschaft als 15-Pfd.-Wähler registrirt ist und zugleich 20 Schilling directe Steuer zahlt, soll für denselben Ort zwei Stimmen haben. Bezüglich der Eintheilung der Wahlbezirke sollen alle Wahlflecken, deren Seelenzahl 7000 nicht erreicht, wenn sie bis jetzt durch zwei Mitglieder vertreten waren, eines verlieren, wogegen mehrere Städte und Grafschaften ein Mitglied mehr als bisher erhalten sollen.

Die Bill wird von der Majorität des Hauses nicht günstig aufgenommen. Gladstone erklärt namentlich, dem Doppelstimmrecht unnachgiebigen Widerstand leisten zu wollen. Doch wird die erste Lesung ohne Opposition bewilligt.

19. „ Unterhaus: Disraeli gibt auf eine Frage Brights zu verstehen, daß er hinsichtlich der Reformbill noch einmal und zwar namentlich bezüglich der Doppelwahlstimmen mit sich werde handeln lassen, wenn nur die übrigen Clauseln angenommen werden.

25.—26. März. Unterhaus: Zweitägige Debatte über die Frage, ob die zweite Lesung der Reformbill zu gestatten sei. Die Opposition greift namentlich das Doppelstimmrecht und den Ausschluß derjenigen Miether (Hausinhaber) an, die ihre Abgaben nicht selbst, sondern durch den Hauseigenthümer entrichten (der sog. compound house holders). Disraeli gibt schließlich die Erklärung ab, daß er geneigt sei, in beiden Punkten nachzugeben, worauf die zweite Lesung gestattet wird.

28. März. Das Unterhaus übernimmt die Garantie für eine Anleihe von 3 Mill. Pfd. zu Gunsten Canadas behufs einer Eisenbahn von Quebec nach Halifax trotz starker Anfechtungen doch mit 247 gegen 67 Stimmen.

„ „ Lord Stanley erklärt dem franz. Gesandten in London unumwunden, daß er einen Erwerb Luxemburgs von Seite Frankreichs *auf dem eingeschlagenen Wege einer Verständigung mit dem König von Holland* für durchaus rechtmäßig erachte.

29. März. Die Klage des Jamaica-Comité gegen den Ex-Gouverneur Eyre wird in Drayton von den Friedensrichtern in den Petty Sessions abgewiesen.

30. „ Die Bill zur Errichtung einer Conföderation der brittischen Colonien Nordamerikas ist von beiden Häusern des Parlaments angenommen und erhält die königliche Sanction.

— „ Differenzen mit Spanien wegen Wegnahme mehrerer englischer Schiffe angeblich wegen Schmuggel. Spanien gibt im Wesentlichen nach, als England einige Kriegsschiffe an seine Küsten abordnet.

1. April. Unterhaus: Disraeli erklärt, er sei bereit, bevor noch über die Reformbill in Committee gegangen werde, die Clausel der Doppelwahlstimmen zu streichen; alle andern streitigen Punkte aber würden nach der Ansicht der Regierung füglicher der Detailberathung des Hauses überlassen. Lord Cranbourne verlangt, die Regierung solle erklären, mit welchen Bestimmungen der Reformbill sie stehen oder fallen wolle. Eine Antwort auf diese Lebensfrage lehnt jedoch Lord Stanley, unter Zuruf und Lachen des Hauses, ab.

Die Vorlage des Kriegsministers, wonach die Peitschenstrafe in der Armee in Friedenszeiten wenigstens nur für zwei Fälle beibehalten werden soll, wird trotz lebhaften Widerstandes von Seite der Gegner der Peitschenstrafe überhaupt, mit 175 gegen 162 Stimmen genehmigt.

4.—5. April. Unterhaus: Disraeli legt als Schatzkanzler das Budget vor. Gladstone erklärt sich damit einverstanden.

5.—8. April. Unterhaus: Berathungen innerhalb der Oppositionspartei über die bez. der Committee-Berathung über die Reformbill zu beobachtende Taktik. Gladstone will dem Haushaltswahlrecht der Bill durch eine Resolution zu Gunsten eines 5 Pfd.-Census entgegentreten. Disraeli erklärt jedoch einer Deputation, daß er die Annahme eines solchen Antrags für ein Mißtrauensvotum ansehen und mit einer Parlamentsauflösung beantworten werde. 52 unabhängige Liberale erklären sich gegen Gladstone und zwingen ihn, auf sein Amendement zu verzichten und auf das Princip der Regierung einzugehen.

9. April. Unterhaus: Beginn der Committee-Berathung über die Reformbill.

10. „ Der Central-Criminalgerichtshof erklärt in der Sache des Jamaica-Comité gegen Nelson und Brand, daß die Inanklagestellung gerechtfertigt sei. Sechsstündige Rede des Lord-Oberrichters Cockburn.

Das Unterhaus beschließt mit 253 gegen 166 Stimmen die Abschaffung der Verpflichtung auf die 39 Glaubensartikel der Hochkirche an den Universitäten Oxford und Cambridge.

13. „ *Unterhaus:* Committee-Berathung über die Reformbill. Gladstone

bringt das von ihm beabsichtigte Amendement gegen das Haushaltswahlrecht in etwas abgeschwächter Form doch ein, unterliegt aber mit 289 gegen 310 Stimmen.

17. April. England übt in Berlin einen gewissen Druck aus, um Preußen von einem Kriege mit Frankreich wegen Luxemburgs zurückzuhalten.

30. „ Unterhaus: Ein Antrag gegen den Stellenkauf in der Armee wird mit 116 gegen 75 Stimmen verworfen.

1. Mai. Der Minister des Innern Walpole verbietet die für den 6. Mai in Hyde Park angesagte Volksversammlung. Die Delegirten der Reformliga beschließen, trotz dieses Verbotes auf der Abhaltung zu beharren.

2. „ Unterhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Die von der Regierung geforderte zweijährige Ansässigkeit als Bedingung des Stimmrechts wird mit 278 gegen 197 Stimmen verworfen. Die Regierung erklärt, daß sie sich diesem Resultat füge.

6. „ Die Volksversammlung in Hyde Park findet wirklich statt; die Regierung hat sich veranlaßt gesehen, auf ihr Verbot zu verzichten und sich auf Vorsichtsmaßregeln zu beschränken. Der Minister des Innern Walpole nimmt seine Entlassung und wird durch Hardy ersetzt.

Unterhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Die Herabsetzung der Ansässigkeit von zwei Jahren auf eines geht ohne Widerstand der Regierung durch. Disraeli erklärt, auch bez. der compound householders und bez. der Lodgers zu einer Verständigung die Hand bieten zu wollen.

7. „ Zusammentritt der Conferenz der Großmächte behufs Lösung der Luxemburgerfrage zu London (s. allg. Chronik).

„ „ Unterhaus: Motion Grey gegen die anglikanische Kirche in Irland. Gladstone erklärt sich im Wesentlichen mit der Motion einverstanden. Dieselbe wird mit bloß 195 gegen 183 Stimmen verworfen.

9. „ Unterhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Die Regierung setzt die von Disraeli ermäßigte Bestimmung bez. der compound householders, wonach dieselben das Recht haben sollen, persönliche Besteuerung zu verlangen, den direct bezahlten Steuerbetrag von ihrer Hausmiethe abzuziehen und so das Stimmrecht erhalten zu können, mit 322 gegen 256 Stimmen durch, indem 59 Liberale mit der Regierung stimmen.

11. „ Schluß der Londoner Conferenz. Unterzeichnung des Vertrags, durch welchen Preußen auf die Festung Luxemburg verzichtet und dagegen die Mächte eine Collectivgarantie der Neutralität des Ländchens übernehmen (s. Anhang zur allg. Chronik).

13. Mai. Unterhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Die sog. Lodgers- oder Untermietherfrage wird mit 208 gegen 145 Stimmen dahin entschieden, daß ein Untermiether, der 12 Monate ein Logis innegehabt hat, das unmöblirt 10 Pfd. Miethe jährlich kosten würde, stimmberechtigt sein soll.

18. „ Unterhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Herr Hodgkinson verlangt, das System der sog. compound householders überhaupt ganz zu beseitigen: jeder Miether solle fortan verpflichtet sein, seine Steuern selbst (nicht mehr durch den Hauseigenthümer und im Miethzins inbegriffen) zu bezahlen, so daß also praktisch jeder Hausmiether auch Wähler werde. Gladstone erklärt sich durch die ganze Reformbill zufrieden gestellt, wenn die Regierung sich dazu verstehen könnte. Disraeli macht das Zugeständniß wirklich, vorerst indeß nur im Allgemeinen und will am 20. Mai dem Hause darüber Näheres mittheilen.

20. „ Unterhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Disraeli erklärt, bez. der compound householders sich ganz der Autorität des Hauses zu unterwerfen, Lowe beklagt die demokratische Sündfluth, die eingebrochen sei, und die Clausel wird angenommen.

Ein Antrag John Stuart Mills auf Ertheilung des Stimmrechts auch an die Frauen wird mit 196 gegen 73 Stimmen verworfen.

21. „ Die Regierung verlangt von beiden Häusern des Parlaments eine weitere Suspension der Habeas-corpus-Akte für Irland vom 1. Juni l. J. an bis zum 1. März 1868. Dieselbe wird ohne Widerstand zugestanden.

24. „ Kgl. Proclamation bez. der Conföderation der brittischen Colonien Nordamerikas, wonach dieselbe am 1. Juli d. J. in's Leben treten soll.

29. „ Unterhaus: Die Bill für Zulassung der Dissenters zu den Universitäten von Oxford und Cambridge durch Abschaffung der Verpflichtung auf die 39 Glaubensartikel der Hochkirche wird auch in zweiter Lesung mit 156 gegen 144 Stimmen genehmigt.

30. „ Unterhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Der Antrag, vier kleinen Nestern wegen Bestechlichkeit ihr bisheriges Wahlrecht ganz zu entziehen, wird mit 350 gegen 49 Stimmen genehmigt.

J. St. Mill stellt einen Antrag auf municipale Reorganisation, resp. Unification Londons.

31. „ Unterhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Mit 306 gegen 179 Stimmen wird beschlossen, allen Städten, nicht bloß unter 7000, sondern unter 10,000 Einwohnern von 2 Parlamentsmitgliedern eines zu entziehen.

— „ Großartiger Strike der Schneider in London.

3. Juni. Unterhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Ein Antrag, den kleinen Städten unter 5000 Einwohnern ihre bisherige Vertretung im Parlament ganz zu entziehen, wird mit 296 gegen 217 Stimmen verworfen.

5. „ Die Regierung verzichtet mit Rücksicht auf die Verein. Staaten auf die Idee, einen königl. Prinzen zum Generalstatthalter der neuen Conföderation der brittischen Colonien Nordamerikas zu ernennen und ernennt dazu Viscount Monk.

13. „ Unterhaus: Disraeli bringt die Bill für die neue Vertheilung der Parlamentssitze in England ein.

„ „ Die Times regt eine durchgreifende Reorganisation des Oberhauses an, das in seiner jetzigen Zusammensetzung weder den Anforderungen der Zeit noch seiner Aufgabe zu genügen im Stande sei.

14. „ Unterhaus: Labouchere interpellirt die Regierung bez. der auch von Großbrittanien mit übernommenen Garantie der Großmächte für die Neutralität Luxemburgs. Aus der Antwort Lord Stanley's ergibt sich, daß die ganze Collectivgarantie eben als collective eitel Schein ist und nicht den mindesten realen Werth hat, sondern lediglich einen Vorwand für Preußen darbieten sollte, um anständig auf Luxemburg verzichten zu können.

17. „ Unterhaus: Sitzvertheilungsbill für England. Der Antrag Laings, den 6 großen Städten Birmingham, Bristol, Leeds, Birmingham, Manchester, Sheffield je 3 statt der bisherigen 2 Mitglieder zuzutheilen, wird von der Regierung eifrig bekämpft und mit 247 gegen 239 Stimmen verworfen.

18. „ Unterhaus: Sitzvertheilungsbill für England. Die von Disraeli beabsichtigte Verkoppelung der freien Universität London mit der hochkirchlichen von Durham fällt mit 234 gegen 226 Stimmen.

20. „ Oberhaus: Die Antwort Derby's auf eine Interpellation Lord Russels bestätigt, was Lord Stanley schon am 14. d. M. im Unterhause bez. der Garantie der Neutralität Luxemburgs dargelegt hatte, in der unzweideutigsten Weise.

Unterhaus: Committee-Berathung der Reformbill. Die von conservativer Seite beantragte Abstimmung durch beglaubigte Wahlzettel wird mit 272 gegen 234 Stimmen abgelehnt.

24. „ Oberhaus: Lord Russel verlangt eine königl. Commission zur gründlichen und vollen Aufstellung des Eigenthums und der Einnahmequellen der irischen Staatskirche im Hinblick auf eine bessere Verwaltung und billigere Verwendung derselben zum Wohle des irischen Volkes. Es wird beschlossen, die Königin durch eine Adresse um die Niedersetzung einer solchen Commission zu bitten.

28. „ Oberhaus: Eine königl. Botschaft verkündet die Niedersetzung

einer Commission für Untersuchung und Feststellung des Vermögens der Staatskirche in Irland.

Unterhaus: Committee-Berathung der Reformbill. Der Attorney-General tritt bez. der noch immer unerledigten Frage der compound householders mit der Clausel hervor, die allen sonst stimmberechtigten Hausinhabern das Wahlrecht ertheilt, sofern sie die ihnen abgeforderten Steuern entrichtet haben. Die Clausel entspricht bloß der früheren Zusage Disraeli's, wird aber nunmehr von der Regierungspartei heftig bekämpft und schließlich mit 207 gegen 205 Stimmen verworfen, indem der Antragsteller selbst und mehrere Minister dagegen stimmen. Große Erbitterung der Opposition. Disraeli verspricht, sich die Sache nochmals zu überlegen.

— Juni. Die eingeleitete Untersuchung bez. der Trades Unions (Arbeitervereine) bringt eine Reihe der verwerflichsten Gewaltthätigkeiten derselben in mehreren Fabrikstädten, namentlich aber in Sheffield, an den Tag.

1. Juli. Unterhaus: Sitzvertheilungsbill für England. Horsfall nimmt den früher verworfenen Antrag Laings theilweise wieder auf und beansprucht wenigstens für die großen Städte Liverpool, Manchester und Birmingham einen dritten Vertreter. Disraeli erklärt sich erst dagegen, dann plötzlich dafür und fügt jenen Städten sogar noch Leeds hinzu. Strafrede General Peels. Der Antrag wird mit 297 gegen bloß 63 Stimmen angenommen.

„ „ Der neue Generalgouverneur der Conföderation der brittischen Colonien Nordamerikas inaugurirt in Ottawa die neue Ordnung der Dinge.

2. „ Unterhaus: Sitzvertheilungsbill für England. Auch Leeds erhält ein drittes Parlamentsmitglied, Bristol und Sheffield dagegen werden abgewiesen.

5. „ Unterhaus: Committee-Berathung der Reformbill. Der Antrag Lowe's auf Gestattung cumulativer Wahlstimmen (bei 3 und 4 Candidaten) wird mit 314 gegen 173 Stimmen verworfen.

7. „ Besuch des Vicekönigs von Aegypten.

9. „ Unterhaus: Ende der Committee-Berathung über die Reformbill.

„ „ Gesandtenwechsel: Lord Lyons geht an die Stelle des sich in's Privatleben zurückziehenden Lord Cowley von Konstantinopel nach Paris, Elliot von Florenz nach Konstantinopel, Paget von Lissabon nach Florenz.

10. „ Das Schießen von Wimbledon wird von mehr als 2000 belgischen Nationalgardisten besucht.

12. „ Der Sultan kommt zum Besuche nach London.

15. Juli. Unterhaus: Dritte Lesung der Reformbill. Lord Cranbourne und Hr. Lowe erheben sich nochmals gegen die „nicht mehr conservative" Maßregel. Der Schatzkanzler vertheidigt sich. Bei der Abstimmung erfolgt nur ein schwächliches Nein.

16. „ Unterhaus: Debatte über die Bill zur Vermehrung der anglicanischen Bischöfe. Derbe Opposition. Die Bill wird schließlich doch mit 45 gegen 34 Stimmen in zweiter Lesung genehmigt.

Oberhaus: Die Reformbill wird zum ersten Mal gelesen.

17. „ Zu Ehren des Sultans wird in Spithead eine große Flottenrevue veranstaltet.

19. „ Zu Ehren des Sultans findet im Gebäude des indischen Ministeriums ein Ball statt, der an Glanz und Luxus das non plus ultra leistet.

22. Das Unterhaus beginnt bereits mit dem sog. Massacre der unschuldigen Kindlein: die Regierung nimmt 9 ihrer eigenen Bills zurück, darunter auch die über Grundbesitz und Pachtverhältnisse in Irland. — Die Parkbill (wonach in den sog. königl. Parks kein Meeting ohne Erlaubniß der Krone gesetzmäßig sein soll) wird trotz lebhafter Opposition mit der großen Mehrheit von 117 Stimmen in zweiter Lesung angenommen.

23. „ Wiederabreise des Sultans.

24. „ Das Unterhaus genehmigt mit einer Majorität von 30 Stimmen in dritter Lesung die Bill zur einfachen und unbedingten Abschaffung der Kirchensteuern, so weit sie nicht freiwillig geleistet werden.

Oberhaus: Zweite Lesung der Reformbill. Der Antrag des Grafen Grey, der die Bill in ihrer jetzigen Gestalt als „nicht geeignet, diese wichtige Frage dauernd zu lösen oder die künftige gute Regierung des Landes zu fördern" erklärt, wird gegen bloß 2 Stimmen verworfen. Lord Russel erklärt die neue Vertheilung der Sitze für so ungenügend und mangelhaft, daß sie sich kaum einige Jahre werde behaupten können.

25. „ Das Oberhaus verwirft die vom Unterhaus mit großer Mehrheit angenommene Bill, welche die Privilegien der Universitäten von Oxford und Cambridge allen ohne Unterschied der Religion eröffnen sollte, mit 84 gegen 28 Stimmen.

26. „ Unterhaus: Debatte über Irland. Die Regierung verspricht auch für die nächste Session keine durchgreifende Maßregeln. — Layard interpellirt die Regierung bez. Abyssiniens, in der Ueberzeugung, daß es keinen Ausweg mehr gebe, als eine Expedition gegen dasselbe auszusenden. Lord Stanley antwortet,

die Regierung habe sich lange Zeit mit dieser Frage beschäftigt. Alle gütlichen Mittel zur Befreiung der Gefangenen seien nun erschöpft. Anderseits könnten im Fall einer Expedition leicht 400 oder 500 Menschen geopfert

werden, um 5 Individuen zu retten. Unter diesen Umständen habe Sir Stafford Northcothe nach Indien den Befehl telegraphirt, zwei oder drei erfahrene Offiziere nach Aden zu senden, damit sie sich dort mit dem Obersten Merewether besprechen, die Küstenpunkte untersuchen und andere zu einer etwaigen Expedition in's Innere Abyssiniens erforderliche Erkundigungen einziehen. Man könne einen Versuch zur Rettung der Gefangenen nicht unterlassen, anderseits dürfe man nicht übereilt handeln, nicht England der Möglichkeit einer militärischen und politischen Niederlage aussetzen.

29. Juli. Oberhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Der Antrag Halifax (die kleinen Wahlflecken unter 5000 Wählern ganz zu beseitigen und dagegen die großen Städte des Reichs sämmtlich besser zu bedenken) wird mit 100 gegen 59 Stimmen verworfen, dagegen der Antrag Cairn's (Erhöhung des Census der Untermiether von 10 auf 15 Pfd.) mit 121 gegen 89, und Harrowby's (Erhöhung des Census der Erbpächter von 5 auf 10 Pfd.) mit 119 gegen 86 Stimmen angenommen.

30. „ Oberhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Der Antrag Grey's (die mittelbare Steuerzahlung der sog. compound householders abzuschaffen und damit virtuell das unbeschränkte Haushaltsstimmrecht einzuführen) wird mit 148 gegen 53 Stimmen verworfen, ebenso der Antrag Halifax (die in städtischen Wahlbezirken ansässigen Pächter den Freilehen gleichzustellen) mit 135 gegen 41 Stimmen. Dagegen wird der Antrag Cairn's (für die 11 städtischen Wahlbezirke, denen nach dem neuen Gesetze 3 Mitglieder zugestanden sind, zu bestimmen, daß jeder Wähler nur für 2 Candidaten zu stimmen berechtigt sei, um der Minorität, wenn sie irgend numerische Bedeutung hätte, die Möglichkeit zu sichern, ihren Candidaten als den dritten durchzubringen) wird mit 142 gegen 51 Stimmen angenommen [weil das Princip der Minoritätswahlen zunächst wenigstens und in den großen Städten bloß den Conservativen zu Gute kommt].

1. Aug. Oberhaus: Committee-Berathung über die Reformbill. Der Antrag Grey's (keinem Wahlflecken unter 12,000 Einwohnern mehr als 1 Vertreter zuzugestehen) wird mit 93 gegen 37, der Antrag Lyreden (alle Wahlflecken unter 5000 Einwohnern zu beseitigen) mit derselben Mehrheit, endlich auch der Antrag Grey's (die Minoritätenvertretung auch auf die ländlichen Wahlbezirke auszudehnen) wird (weil den Conservativen ungünstig) mit 98 gegen 86 Stimmen verworfen.

Unterhaus: Schlimmer Eindruck der vom Oberhaus in der Reformbill angebrachten Modificationen; gegen die Erhöhung des Census der Untermiether wird bereits eine Motion angekündigt.

2. „ Oberhaus: Schluß der Committee-Berathung über die Reformbill. Die (vom Unterhaus verworfene) schriftliche Abstimmung wird mit

114 gegen 36 Stimmen gestattet und die Clausel bez. Erneuerung des Unterhauses nach dem Tode des Souveräns gestrichen.

5. Aug. Oberhaus: Mit Rücksicht auf die Stimmung des Unterhauses wird auf den Antrag Russel's beschlossen, die Erhöhung des Census der Untermiether freiwillig zurückzunehmen und derselbe einstimmig von 15 wieder auf 10 Pfd. herabgesetzt.

6. „ Oberhaus: Die Reformbill wird in dritter Lesung angenommen und sofort dem Unterhaus übersendet. Lord Derby erklärt,

„die Bill sei allerdings ein großes Experiment und gewissermaßen ein Sprung in's Dunkle; doch habe er so großes Vertrauen zum gesunden Verstand seiner Landsleute, daß er glaube, die jetzt erfolgte Ausdehnung des Stimmrechts werde den Staatseinrichtungen eine festere Grundlage geben und die Loyalität und Zufriedenheit des Volkes erhöhen."

8. „ Unterhaus: Berathung über die Modificationen des Oberhauses zur Reformbill. Das Amendement bez. der Pächterrechte wird mit 235 gegen 188 und die Erlaubniß schriftlicher Abstimmung mit 258 gegen 206 Stimmen abgelehnt, dagegen der Vertretung der Minoritäten mit 253 gegen 204 Stimmen zugestimmt.

Oberhaus: Die vom Unterhaus beschlossene Abschaffung der Kirchensteuern wird mit 82 gegen 24 Stimmen verworfen.

9. „ Das Unterhaus beschließt seine Antwort auf die Beschlüsse des Oberhauses bez. der Reformbill demselben mit einem schriftlichen Berichte zu übermachen, dagegen eine Conferenz beider Häuser behufs einer Einigung abzulehnen.

13. „ Das Oberhaus fügt sich auf Lord Derby's Antrag den schließlichen Beschlüssen des Unterhauses in der Frage der Reformbill, die von der Königin demgemäß am 15. Aug. sanctionirt wird.

15. „ Unterhaus: Die Opposition weiß die sog. Park-Regulirungsbill bei der dritten Lesung doch noch zum Falle zu bringen und die Regierung zu veranlassen, sie selber zurückzuziehen.

21. „ Schluß der Parlamentssession. Thronrede der Königin:

„. . . Die von Mir dem regierenden Monarchen von Abyssinien gemachten Mittheilungen, um die Freilassung der brittischen Unterthanen, die er in seinem Lande festhält, zu erwirken, haben leider bis jetzt ihren Zweck verfehlt. Ich habe es daher für nöthig erachtet, ihre sofortige Freilassung gebieterisch zu fordern, und Maßregeln zur Unterstützung dieser Forderung zu ergreifen für den Fall, daß es zuletzt nöthig werden sollte, Gewalt anzuwenden. Die verrätherische Verschwörung in Irland, auf welche Ich Ihre Aufmerksamkeit schon früher gelenkt habe, brach zu Anfang dieses Jahres in einen ohnmächtigen Aufstandsversuch aus. Daß er fast ohne Blutvergießen unterdrückt wurde, verdanken wir nicht nur der disciplinirten Tapferkeit Meiner Truppen und dem trefflichen Verhalten der Polizei, sondern ebensosehr der allgemeinen Loyalität der Bevölkerung und dem Umstande, daß die Insurgenten kein Zeichen der Sympathie von einem irgend beträchtlichen Theil Meiner Unterthanen erhielten. Ich freue Mich, daß die Hoheit des Gesetzes gewahrt wurde, ohne daß Ich in die peinliche Nothwendigkeit gerieth, ein einziges Menschenleben opfern zu müssen. . . Mit dem Akte zur Einigung

der brittisch-nordamerikanischen Provinzen ist endlich ein langgehegter Plan ausgeführt, in Folge dessen sich erwarten läßt, daß jene nun zu einem einzigen Lande verbundenen Colonien nicht nur größere Kraft zur Abwehr auswärtiger Angriffe gewinnen, sondern auch unter einander durch frische Bande gegenseitiger Interessen verbunden, und an das Mutterland durch die einzigen Bande werden geknüpft werden, welche wirksam so wichtige Besitzungen festhalten können — nämlich durch Loyalität gegen die Krone und Anhänglichkeit an den Zusammenhang mit Großbrittanien. Mylords und Gentlemen, Ich habe mit hoher Befriedigung einer Bill zur Verbesserung der Volksvertretung im Parlament Meine Zustimmung ertheilt. Ich vertraue ernstlich darauf, daß die umfassende und freisinnige Maßregel, welche Sie angenommen haben, zur dauerhaften Lösung einer Frage dienen werde, welche die öffentliche Aufmerksamkeit lange beschäftigt hat, und daß die große Anzahl Meiner Unterthanen, die jetzt zum ersten Mal das Wählerrecht ausüben soll, bei der Erfüllung der damit verbundenen Pflichten sich des vom Parlament ihnen bewiesenen Vertrauens würdig zeigen werde. . . ."

16. Sept. Der Besuch französischer Journalisten in Kopenhagen bringt die wenigstens theilweise sehr veränderte Anschauung der öffentlichen Meinung in England bezüglich Dänemarks deutlich zu Tage. Der „Daily telegraph" sieht sich veranlaßt, den Dänen bezüglich Nordschleswigs und ihrer französ. Hoffnungen den Kopf ziemlich derb zurecht zu setzen,

indem er sie darauf aufmerksam macht, daß Frankreich selbst im Fall eines Krieges und einer Niederlage Preußens „auf die Abtretung vieler ihm näher liegenden Orte unendlich mehr Gewicht legen würde, als auf die Wiederherstellung der dänischen Herrschaft auf der cimbrischen Halbinsel, und daß, wenn Preußen in jenem Fall einen Theil seiner südlichen Besitzungen abträte, ihm ohne Zweifel gestattet würde, zu behalten, was er im Norden verloren hat; die entente cordiale mit Frankreich könne daher den Dänen nur schaden", und ihnen zu guter Letzt den Rath gibt: „Die einzige kluge Politik Dänemarks besteht darin, sein Heil in einer cordialen Allianz mit Deutschland zu suchen. Nur so kann es sein allmäliges, aber unvermeidliches Aufgehen im großen teutonischen Gemeinwesen verzögern."

17. „ Große Reformconferenz der schottischen Reformliga in Glasgow:

Es nehmen daran mehr als 200 Delegirte der verschiedenen Zweigvereine Theil und auch die Präsidenten der englischen und der irischen Reformligen. Einstimmig werden Resolutionen gefaßt, welche die kräftige Fortsetzung der Agitation für geboten halten, die für Schottland beabsichtigte Vertheilung der Parlamentssitze für höchst unbefriedigend und lediglich den Einfluß der großen Grundbesitzer verstärkend erklären, das Ballot verlangen und allgemeine Schulpflicht, endlich die Zustände Irlands auf die Tagesordnung des nächsten Parlaments gesetzt wissen wollen.

19. „ Zwei gefangene Fenier, Kelly und Deasey, werden in Manchester auf dem Transport in's Gefängniß von einem Haufen Irländer gewaltsam befreit und bei dieser Gelegenheit ein Polizeimann getödtet.

27. „ Achtzig Bischöfe der anglicanischen Kirche aus dem Mutterland, den Colonien und den Verein. Staaten halten zu London eine Art allg. anglicanischer Synode ab.

Die Beschlüsse derselben zielen im Ganzen auf einen festeren Zusammenhang und größere Einheit zwischen den verschiedenen Zweigen der anglicanischen Kirche hin. Die meisten sind indeß fromme Wünsche ohne thatsächliche Bedeutung, wie z. B. die Sehnsucht nach Gründung einer allg. Synode mit canonischer Autorität oder eine Resolution gegen den häretischen Dr. Colenso, Bischof von Natal in Afrika, und die Urtheile der Presse über die Versammlungen zeigen, daß selbst in England die bisherige biblische Orthodoxie arg erschüttert ist.

3. Oct. Eine Versammlung der irischen kath. Bischöfe zu Dublin spricht sich entschieden für Aufrechthaltung der Selbständigkeit ihrer Kirche und daher gegen jede Staatsdotation derselben aus, wahrt sich jedoch das Anrecht auf die ihr widerrechtlich zu Gunsten der Hochkirche entzogenen Güter, betont ferner stark das Anrecht auf eine vom Staate unbehelligte kath. Schulerziehung, sucht den Eifer für Errichtung einer rein kath. Universität anzuspornen, warnt aber schließlich auch ernstlich vor Theilnahme an geheimen Gesellschaften, d. h. vor dem Fenierthum.

4. „ Beginn der abyssinischen Expedition: die ersten Truppen gehen von Aden und Alexandria nach Massavah ab (im Ganzen soll Indien 12,000 Mann und darunter 4000 Europäer stellen). Veröffentlichung eines Blaubuchs bez. Abyssinien, das jedoch nicht über den 10. Juli d. J. zurück reicht.

12. „ Ende des großen Schneider-Strike in London nach einer Dauer von fast 7 Monaten.

1. Nov. Fenierproceß in Manchester in Folge des Vorgangs vom 19. Sept. Die erste Reihe der Angeklagten, fünf Irländer, werden, der Tödtung des Polizeimanns beschuldigt, sämmtlich, obgleich der Beweis nicht hergestellt werden konnte, zum Tode verurtheilt, weil die öffentliche Meinung in England ein Exempel statuirt wissen will.

7. „ Die amtliche Zeitung verkündet die Niedersetzung einer Commission zu Untersuchung der irischen Kirchenangelegenheiten.

„ „ Eröffnung des ersten Parlaments der Conföderation der brittischen Colonien von Nordamerika durch den Generalstatthalter Lord Monk zu Ottawa.

„ „ Die Anklage auf Mord wird gegen die zweite Reihe der Fenier in Manchester vom öffentlichen Ankläger selbst fallen gelassen, dieselben werden für „nicht schuldig" erklärt und sofort frei gelassen.

19. „ Eröffnung der in Folge der abyssinischen Expedition nothwendig gewordenen außerordentlichen Session des Parlamentes. Thronrede der Königin.

23. „ Die in Manchester verurtheilten Fenier werden, nachdem die Königin nur einen begnadigt hat, gehängt. Alle Bemühungen bei der Regierung für ihre Begnadigung bleiben wirkungslos. Trauer-

demonstration in Manchester und London, später in Cork und Dublin.

26. Nov. Unterhaus: Disraeli verlangt für den abyssinischen Feldzug vorerst 2 Mill. Pfd. und schlägt die Gesammtkosten auf circa 3½ Mill. an. Die Forderung wird bewilligt, aber mit 198 gegen 23 Stimmen wenigstens theilweise auf das Budget Indiens gewälzt.

6. Dec. Die Vorhut der abyssinischen Expedition erreicht Senafe.

13. „ Neue „Pulververschwörung" der Fenier in London: Katastrophe beim Gefängnisse von Clerkenwall. Panischer Schreck in ganz England.

14. „ Mehrere irische Lords, 22 irische Parlamentsmitglieder, die Statthalter von 11 Grafschaften und 53 Friedensrichter wenden sich in einer Adresse an die Regierung um Abschaffung der Privilegien der irischen Hochkirche.

17. „ Auf die Weisung der Regierung werden zunächst in London und dann auch in den meisten großen Provinzialstädten zahlreiche freiwillige Specialconstabler eingeschworen.

23. „ Decan O'Brien und 400 kath. Geistliche in Limerick suchen durch eine Art Manifest (Nationalitätserklärung) eine neue Repealbewegung in Irland in Gang zu bringen.

4. Frankreich.

19. Jan. Der Kaiser kündigt in einem Schreiben an den Staatsminister Rouher die Abschaffung der Adresse und die Ersetzung derselben durch ein „vorsichtig reglementirtes Interpellationsrecht“ so wie die spätere Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Presse und eines solchen über das Vereinsrecht an, was er als die „endliche Krönung des Gebäudes“ bezeichnet:

Brief an Rouher: „Seit einigen Tagen fragt man sich, ob unsere Einrichtungen die Grenzen ihrer Vervollkommnung erreicht haben, oder ob neue Verbesserungen einzuführen wären; daher eine bedauerliche Ungewißheit, welcher ein Ziel zu setzen von Wichtigkeit ist. Bisher haben Sie in Meinem Namen muthig kämpfen müssen, um unangemessene Forderungen zurückzuweisen, und mir die Initiative zu Reformen zu lassen, welche nützlich sind, sobald ihre Stunde gekommen ist. Heute glaub' Ich, daß es möglich ist den Einrichtungen des Kaiserreichs alle die Entwicklung deren sie fähig sind, und den öffentlichen Freiheiten eine neue Ausdehnung zu geben, ohne die Gewalt, welche die Nation Mir anvertraut hat, zu gefährden. Der Plan, den Ich Mir vorgezeichnet habe, besteht darin, die Unvollkommenheiten, welche die Zeit enthüllt hat, zu verbessern, und mit unsern Gewohnheiten vereinbaren Fortschritten Raum zu geben: denn Regieren heißt die gewonnenen Erfahrungen verwerthen und die Bedürfnisse der Zukunft voraussehen. Das Decret vom 24. Nov. 1860 hatte zum Zweck, den Senat und den gesetzgebenden Körper unmittelbar an der Politik der Regierung zu betheiligen, aber die Adreßdebatte hat nicht zu den Ergebnissen geführt, die man von ihr hätte erwarten sollen; sie hat bisweilen die öffentliche Meinung unnütz aufgeregt, zu unfruchtbaren Erörterungen Anlaß geben, und eine für die Geschäfte kostbare Zeit verlieren lassen; Ich glaube, daß man, ohne die Vorrechte der berathenden Gewalten zu verkürzen, die Adresse durch ein vorsorglich reglementirtes Interpellationsrecht ersetzen kann. Eine andere Modification in den Beziehungen der Regierung zu den großen Staatskörpern schien Mir nothwendig; ich glaubte, daß Ich, indem Ich die Minister kraft einer besondern Delegation in den Senat und in den gesetzgebenden Körper schicke, um an gewissen Discussionen theilzunehmen, die Kräfte Meiner Regierung besser verwerthen würde, ohne aus den Bestimmungen der Verfassung zu treten, welche keine Solidarität unter den Ministern zuläßt, und sie ausschließlich vom Staatsoberhaupt abhängig macht. Aber auch hierauf dürfen sich die Reformen nicht beschränken, deren Einführung angemessen ist; ein

Gesetz wird vorgelegt werden, welches der Zuchtpolizeigerichten ausschließlich die Beurtheilung der Preßvergehen überträgt, und so die discretionäre Gewalt der Regierung abschafft. Es ist ferner nothwendig, das Vereinsrecht, mit Einhaltung der Grenzen, welche die öffentliche Sicherheit erheischt, gesetzlich zu regeln. Ich sagte im letzten Jahr, daß Meine Regierung auf einem befestigten, die Gewalt wie die Freiheit zu ertragen fähigen Boden fortschreiten will. Durch die eben bezeichneten Maßregeln erfüllen sich Meine Worte: Ich erschüttere nicht den Boden, welchen 15 Jahre der Ruhe und des Gedeihens gestärkt haben, Ich befestige ihn noch mehr, indem Ich Meine Beziehungen zu den großen öffentlichen Gewalten noch inniger mache, indem Ich den Staatsbürgern durch das Gesetz neue Garantien gewähre, indem Ich endlich die Krönung des durch den Volkswillen errichteten Gebäudes vollende."

Dem Briefe ist sofort auch das Decret über die Abschaffung der Adresse und über die Reglementirung des Interpellationsrechtes beigefügt. Zugleich kündet der „Moniteur" an, die Regierung hege „den lebhaften Wunsch, der Würdigung der großen Staatskörper die Gründe zu unterbreiten, welche die Haltung der Regierung in der auswärtigen Politik bestimmt haben; die Aufhebung der Adresse werde diese Aufklärungen nicht verzögern, denn die Regierung sei entschlossen, gleich im Beginn der Sitzung Fragen und Interpellationen über die auswärtigen Angelegenheiten anzunehmen."

20. Jan. Das Ministerium bietet in Folge der neuen Politik im Innern seine Entlassung an. Augenblickliche Krisis: Hoffnungen Olliviers. Der Kaiser nimmt die Entlassung des Cabinets nicht an. Rouher bleibt und das Cabinet erleidet bloß einige Modificationen: Rouher übernimmt auch das Finanzministerium, Marschall Niel den Krieg, Rigault de Genouilly die Marine, Forcade de la Roquette Handel und Ackerbau.

„ „ Der „Moniteur" zeigt offiziell an, daß bis zu diesem Tage die ganze französische Expeditionsarmee in Mexico staffelförmig zwischen der Hauptstadt und Veracruz aufgestellt sein sollte, um alsbald die Einschiffung nach Europa zu beginnen.

5.—6. Febr. Die Franzosen räumen die Stadt Mexico und beginnen ihren Rückzug nach Veracruz.

7. Febr. Ein kais. Decret ertheilt dem Senat sowohl als dem gesetzgeb. Körper ein neues Geschäftsreglement.

11. „ Ein kais. Decret stellt die 6. Schwadron in den Garderegimentern wieder her und ordnet die Bildung eines neuen Regiments afrikanischer Jäger an. Die Maßregel sei getroffen im Interesse der Offiziere, deren Avancement durch die Reductionen vom Nov. 1865 verlangsamt worden sei.

12. „ Kaiser Max v. Mexico, von den Franzosen preisgegeben, verläßt Mexico an der Spitze seiner Truppen und zieht am 19. Febr. in Querétaro ein, um den heranziehenden Republikanern Widerstand zu leisten.

14. „ Eröffnung der Kammern. Thronrede des Kaisers:

„Seit Ihrer letzten Session haben sich ernste Ereignisse in Europa zugetragen. Wiewohl sie die Welt durch ihre Schnelligkeit und die Bedeutsamkeit ihrer Erfolge in Erstaunen gesetzt haben, scheint es doch, daß sie nach der Voraussicht des (ersten) Kaisers sich unabweisbar vollziehen mußten. Napoleon sagte zu St. Helena: „„Einer meiner größten Gedanken war die geographische Zusammenschließung und die Concentrirung derjenigen Völker, die durch die Revolutionen und die Politik zerspalten und zerstückelt worden waren. . . Diese Zusammenschließung (agglomération) wird früher oder später durch die Macht der Dinge zu Stande kommen; der Anstoß ist gegeben, und ich denke nicht, daß nach meinem Fall und dem Verschwinden meines Systems ein anderes großes Gleichgewicht in Europa möglich sein wird, als das der Zusammenschließung und des Bundes der großen Völker.““ Die Umgestaltungen, welche in Italien und in Deutschland vor sich gegangen sind, bereiten die Verwirklichung des umfassenden Programmes der Einigung der europäischen Staaten in einer einzigen Conföderation vor. Das Schauspiel der Anstrengungen der benachbarten Völker, um ihre seit so vielen Jahrhunderten zerstreuten Glieder zu sammeln, kann ein Land, wie das unsrige, dessen sämmtliche Theile unwiderruflich unter einander verbunden sind und einen gleichartigen, unzerstörbaren Körper bilden, nicht beunruhigen. Wir haben mit Unparteilichkeit dem Kampfe zugeschaut, der sich jenseits des Rheines entsponnen hatte. Angesichts dieses Zusammenstoßes hatte das Land laut seinen Wunsch kundgegeben, demselben fremd zu bleiben. Nicht allein bin ich diesem Wunsche nachgekommen, sondern ich habe auch alle meine Bemühungen aufgeboten, um den Abschluß des Friedens zu beschleunigen. Ich habe nicht einen Soldaten mehr unter Waffen gestellt, kein Regiment vorrücken lassen, und doch besaß die Stimme Frankreich's Einfluß genug, um den Sieger vor den Thoren Wien's aufzuhalten. Unsere Vermittlung hat zwischen den kriegführenden Theilen eine Einigung herbeigeführt, die, indem sie Preußen das Ergebniß seiner Erfolge beließ, Oesterreich die Integrität seines Gebietes, mit Ausnahme einer Provinz, erhielt, und durch die Abtretung von Venetien die italienische Unabhängigkeit vervollständigte. Unsere Aktion machte sich also im Sinne der Gerechtigkeit und der Versöhnung geltend. Frankreich hat nicht das Schwert gezogen, weil seine Ehre nicht auf dem Spiele stand, und weil es versprochen hatte, eine strenge Neutralität zu wahren. In einem andern Welttheil waren wir genöthigt, zur Gewalt zu greifen, um gerechten Beschwerden abzuhelfen, und wir versuchten, ein ehemaliges Kaiserreich wieder aufzurichten. Die glücklichen Resultate, die wir anfänglich erzielt hatten, wurden durch ein unglückliches (fâcheux) Zusammentreffen von Umständen gefährdet. Es war ein großer Gedanke, der zur mexicanischen Expedition veranlaßt hatte: Die Wiedergeburt eines Volkes zu bewerkstelligen, die Ideen der Ordnung und des Fortschrittes in dasselbe zu verpflanzen, unserem Handel einen ausgedehnten Markt zu eröffnen und als die Spur unseres vorübergehenden Verweilens die Erinnerung an die der Civilisation geleisteten Dienste zurückzulassen; das war mein und Ihr Wunsch. Allein, an dem Tage, an welchem mir das Maß unserer Opfer die Interessen, welche uns jenseits des Oceans geführt hatten, zu übersteigen schien, habe ich mich aus freiem Antrieb dazu entschlossen, unser Armeecorps zurückzurufen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat begriffen, daß eine wenig versöhnliche Haltung die Occupation nur verlängern und die Beziehungen verbittern (envénimer) könnte, welche zum Wohl der beiden Völker freundschaftlicher Natur bleiben sollen. Im Orient sind Unruhen ausgebrochen, allein die Großmächte verständigen sich, um eine Situation anzubahnen, die den gerechten Wünschen der christlichen Bevölkerungen genüge, die Rechte des Sultans wahre und gefährlichen Verwickelungen vorbeuge. In Rom haben wir die Convention vom 15. September getreulich ausgeführt. Die Regierung des heil. Vaters ist in eine neue Phase eingetreten."

Sich selber überlassen, hält sie sich durch ihre eigne Kraft, durch die Verehrung, welche Allen das Oberhaupt der katholischen Kirche einflößt, und durch die Ueberwachung, welche die italienische Regierung in loyaler Weise an ihren Grenzen handhabt. Allein, wenn demagogische Verschwörungen in ihrer Vermessenheit wagen sollten, die weltliche Macht des heiligen Stuhles zu bedrohen, so würde Europa, wie ich nicht bezweifle, ein solches Ereigniß, das eine so große Verwirrung in der katholischen Welt hervorrufen würde, nicht zu Stande kommen lassen. Ich kann mich nur mit Befriedigung über meine Beziehungen zu den auswärtigen Mächten aussprechen. Unsere Verbindungen mit England gestalten sich durch die Uebereinstimmung in unserer Politik und durch die Vielseitigkeit unseres Handelsverkehrs mit jedem Tage inniger. Preußen sucht Alles zu vermeiden, was unsere nationale Empfindlichkeit erregen könnte und ist in den europäischen Hauptfragen mit uns einverstanden. Versöhnlichen Sinnes ist Rußland geneigt, im Orient seine Politik nicht von der Politik Frankreich's zu trennen. Ebenso ist es mit Oesterreich, dessen Größe für das allgemeine Gleichgewicht unentbehrlich ist. Ein kürzlich abgeschlossener Handelsvertrag hat zwischen den beiden Ländern neue Bande geschaffen. Endlich unterhalten Spanien und Italien mit uns ein aufrichtiges Einverständniß. So vermag also unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts unsere Besorgniß zu erwecken, und ich hege die feste Ueberzeugung, daß der Friede nicht gestört werden wird. Gesichert bezüglich der Gegenwart, vertrauend in die Zukunft, habe ich geglaubt, daß der Augenblick gekommen ist, unsere Institutionen zu entwickeln. Alle Jahre sprachen Sie mir diesen Wunsch aus; aber mit Recht davon überzeugt, daß der Fortschritt nur in einem guten Einverständniß zwischen den Regierungsgewalten vollzogen werden darf, hatten Sie, und ich danke Ihnen dafür, Ihr Vertrauen in mich gesetzt, über den Augenblick zu entscheiden, an welchem ich die Erfüllung Ihrer Wünsche für möglich halten würde. Heute nach fünfzehn Jahren der Ruhe und des Wohlergehns, die wir unsern gemeinsamen Bestrebungen und Ihrer tiefen Ergebenheit für die Institutionen des Kaiserreiches verdanken, hat es mir geschienen, daß die Stunde gekommen wäre, die liberalen Maßregeln zu ergreifen, welche im Gedanken des Senats und in den Bestrebungen des gesetzgebenden Körpers lagen. Ich entspreche somit Ihren Erwartungen, und, ohne aus der Constitution herauszutreten, bringe ich Ihnen Gesetze in Vorschlag, welche den politischen Freiheiten neue Garantien bieten. Die Nation, welche meinen Bestrebungen Gerechtigkeit widerfahren läßt, und die noch letzthin in Lothringen so rührende Beweise ihrer Anhänglichkeit an meine Dynastie gab, wird von diesen neuen Rechten einen weisen Gebrauch machen. Mit Recht eifersüchtig auf ihre Ruhe und ihr Wohlergehen wird sie fortfahren die gefährlichen Utopien und die Aufreizungen der Parteien mit Verachtung zu bestrafen. Was Sie betrifft, meine Herren, deren überwiegende Majorität beständig meinen Muth aufrecht erhielt in diesem stets schweren Werke, ein Volk zu regieren, Sie werden fortfahren, mit mir die treuen Hüter der wahren Interessen und der Größe des Landes zu sein. Diese Interessen legen uns Verpflichtungen auf, die wir zu erfüllen wissen werden. Frankreich ist geachtet nach außen, die Armee hat ihre Tapferkeit gezeigt; aber da die Bedingungen des Krieges verändert sind, erheischen sie die Vermehrung unserer Vertheidigungskräfte, und wir müssen uns derartig organisiren, daß wir unverwundbar sind. Der Gesetzentwurf, welcher mit der größten Sorgfalt geprüft worden ist, erleichtert die Last der Conscription in Friedenszeiten, bietet bedeutende Hilfsquellen in Kriegszeiten dar und befriedigt, indem er mit gerechtem Maße die Lasten unter Alle vertheilt, das Prinzip der Gleichheit; er hat die ganze Wichtigkeit einer Institution und wird, davon bin ich überzeugt, mit Patriotismus angenommen werden. Der Einfluß einer Nation hängt von der Zahl von Menschen ab, die sie unter die Waffen rufen kann. Vergessen Sie nicht, daß

die Nachbarstaaten sich sehr schwere Opfer auferlegen für eine gute Heeresverfassung; sie haben die Augen auf uns geheftet, um aus Ihren Beschlüssen zu beurtheilen, ob der Einfluß Frankreich's in der Welt wachsen oder sich vermindern wird. Halten wir unsere nationale Fahne stets in derselben Höhe; das ist das sicherste Mittel, den Frieden zu bewahren. . . Unser Werk in diesem Augenblicke ist, die öffentlichen Sitten für die Ausübung liberalerer Institutionen heranzubilden. Bisher ist die Freiheit in Frankreich nur ephemer gewesen, sie hat nicht im Boden Wurzel fassen können, da der Mißbrauch sogleich auf den Gebrauch folgte, und die Nation vorgezogen hat, die Ausübung ihrer Rechte zu beschränken, als die Unordnung in den Ideen wie in den Sachen zu erdulden. Es ist Ihrer und meiner würdig, eine ausgedehntere Anwendung von den großen Prinzipien, welche der Ruhm Frankreichs sind, zu machen; ihre Ausdehnung wird nicht, wie ehedem, das nöthige Ansehen der Autorität gefährden. Die Regierungs-Gewalt ist heute fest gegründet, und die brennenden Leidenschaften, die einzigen Hindernisse der Ausdehnung unserer Freiheiten, werden in der Unermeßlichkeit der allgemeinen Abstimmung erlöschen. Ich hege das beste Vertrauen in den gesunden Verstand und den Patriotismus des Volkes, und, gestützt auf mein Recht, welches ich von ihm erhalten habe, gestützt auf mein Gewissen, welches nur das Gute will, fordere ich Sie auf, mit mir mit sicherem Schritt auf der Bahn der Civilisation zu wandeln."

15. Febr. Gesetzgeb. Körper: Die seit 1852 beseitigte Rednertribüne ist wieder hergerichtet. Die Regierung legt, zum ersten Mal seit 1860, das Budget für 1869 wieder rechtzeitig vor. Die Minister Baroche und Forcade werden durch kais. Decret zu ständigen Vertretern der Regierung neben dem Staatsminister Rouher ernannt.

Senat: Rouher bringt ein Senatsconsult ein, das in Abänderung des Art. 26 der Verfassung die constitutionellen Befugnisse des Senats erweitert:

„Der Senat widersetzt sich der Promulgation: 1) der Gesetze, welche entgegen wären der Verfassung, der Religion, der Moral, der Freiheit der Culte, der individuellen Freiheit, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, der Unverletzlichkeit des Eigenthums und dem Princip der Unabsetzbarkeit der Magistrate; 2) jener, welche die Vertheidigung des Staatsgebiets compromittiren könnte. Der Senat kann ferner, bevor er über die Promulgation eines Gesetzes erkennt, beschließen, wenn dasselbe ihm wichtiger Modificationen bedürftig scheint, daß das Gesetz einer neuen Berathung im gesetzgebenden Körper unterzogen werde. In diesem Fall spricht der Senat seine Ansicht in einem an den Kaiser erstatteten Bericht aus. Wenn in einer zweiten Berathung der gesetzgebende Körper das Gesetz ohne Veränderung annimmt, so entscheidet der Senat nur noch über die Frage, ob er gemäß Art. 1 und 2 dieses Acts sich der Promulgation des Gesetzes entgegenstellt, oder nicht."

16. „ Gesetzgeb. Körper: Bei der Wahl der Secretäre der Kammer unterliegt die voriges Jahr entstandene Mittelpartei vollständig.

20. „ (Luxemburg). Der holländische Gesandte in Paris regt die Luxemburgische Frage an (s. Holland).

22. „ Gesetzgeb. Körper: Debatte über die Interpellation wegen eines vom Generalpostdirector Vandal am 24. Jan. d. J. erlassenen Circulars, durch welches derselbe seine Untergebenen anweist, einen autographirten Brief des Grafen Chambord nicht bloß unter Kreuzband, sondern auch „in geschlossenen Briefcouverts" in Beschlag zu

nehmen und nach Paris einzusenden. Rouher und Vandal selbst geben das Ungesetzliche der Maßregel zu. Auf den Antrag der Mittelpartei wird Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

5.—26. Febr. Gesetzgeb. Körper: Debatte über die Interpellation Jan-juinais bez. Abschaffung der Adreßdebatte. Reden Rouhers und Favres. Ollivier und die Mittelpartei erklären sich als Satisfaits und beginnen den Credit mehr und mehr gänzlich zu verlieren. Mit 241 gegen 25 Stimmen wird beschlossen, zur Tagesordnung überzugehn.

3. Febr. (Luxemburg). Frankreich benützt die holländische Depesche v. 20. Febr., um seinen Gesandten im Haag zu beauftragen, nicht bloß gemeinsam mit Holland die Räumung der Festung Luxemburg Seitens der preuß. Besatzung zu erwirken, sondern auch geradezu die Abtretung des Landes von Seite des Königs von Holland an Frankreich im Haag anzuregen. Die franz. Regierung würde sich indeß für diesen Fall allein vorbehalten, mit der preußischen eine vertrauliche und freundschaftliche Unterhandlung zu eröffnen:

„Die Mittheilung des Haager Cabinets vom 20. d. M. regt, wie ich Ihnen sagte, wichtige Fragen an, welche zu prüfen unsere Pflicht ist. Besonders muß unsere Aufmerksamkeit bei der internationalen Stellung Limburgs und Luxemburgs verweilen. Das diesen Gebieten vorbehaltene Loos interessirt in hohem Grade die westlich von Deutschland gelegenen Staaten, namentlich Frankreich, vom Standpunkt der Sicherheit ihrer Grenzen aus. Diese drei Staaten verdanken es dem System des Mißtrauens gegen uns, daß sie an den deutschen Bund geknüpft wurden; aber die zufälligen, durch verjährte politische Uebereinkünfte geschaffenen Bande wurden in dem Augenblick zerrissen, da der deutsche Bund sich auflöste. Vom gesetzlichen Standpunkt aus ist der König von Holland heute berechtigt zu behaupten, daß die Gebiete, um welche es sich handelt, von jeder Servitut befreit sind, und daß das Preußen übertragene Recht, in Luxemburg Garnison zu halten, mit den Einrichtungen wegfiel, die es allein begründeten und rechtfertigten. Limburg ist nichts anderes mehr als eine holländische Provinz, und das Großherzogthum muß als ein vollkommen unabhängiger Staat angesehen werden, regiert von einem Großherzog, der zufälligerweise gleichzeitig König von Holland ist. Was Luxemburg betrifft, welches uns am nächsten liegt, so könnte Preußen in Abwesenheit eines förmlichen Rechts sich auf keinerlei Verwandtschaft mit ihm berufen: die wohlbekannten Gesinnungen, die erklärten Sympathien der Bevölkerungen entfernen sie von jeder Vereinigung mit Deutschland; ihre Neigungen sind weit eher Frankreich zugekehrt. Das sind Thatsachen, welche wir in Betracht ziehen müssen, und wir würden bedauern, wenn man darüber jenseits des Rheins anders dächte. Nicht nur unsere materiellen Interessen wären dann bedroht, sondern wir hätten die weiteren Tendenzen ins Auge zu fassen, welche diese von den unsrigen abweichenden Anschauungen verrathen würden: wir könnten besorgen, daß Preußen, von gewissen Theorien fortgerissen, statt sich in seinen unbestrittenen Grenzen einzuschließen, sich, wie man im Haag zu fürchten scheint, verleiten ließe seine Blicke darüber hinauszurichten. Ich beeile mich hinzuzufügen, daß wir uns bis jetzt von solchen Hypothesen gern fern halten; wir haben niemals aufgehört zu glauben, daß die preußische Regierung, die Wichtigkeit dieser Fragen begreifend und unsere Bedenken sie unsererseits anzuregen anerkennend, sie in einer für alle Theile zufriedenstellenden Weise zu lösen wissen werde, sei es durch eine voraus-

blickende Initiative oder durch Nachgiebigkeit für die gerechten Forderungen des niederländischen Hofs. Indeß hat es weder in dem einen Sinne noch in dem andern etwas gethan, und was wir auch gutes entnehmen aus den Gesinnungen, welche das Berliner Cabinet uns bei jeder Gelegenheit durchblicken läßt, so vergeht doch die Zeit, ohne einen anormalen Zustand zu verändern, und jeder Tag, der verfließt, scheint diese Lage vielmehr zu sanctionirn, statt ihr abzuhelfen. Sie werden also mit Aufmerksamkeit alles hören, was das Haager Cabinet Ihnen sagen wird, und Sie werden in einen Meinungsaustausch eingehen über die geeignetsten Mittel, um zu dem Ziel zu gelangen, welches wir uns gemeinschaftlich setzen sollen, das ist, das Aufgeben jenes deutschen Anspruchs auf Limburg und die Räumung der Festung Luxemburg seitens der preußischen Besatzung zu erwirken. Was die Mittel betrifft, welche man anwenden kann, so ist das natürlichste bereits ohne Erfolg versucht worden: die niederländische Regierung ist in ihren Versuchen mit Preußen direct zu unterhandeln gescheitert. Es steht zu befürchten, daß ein officieller Schritt der kaiserlichen Regierung in Berlin, um die Rechte des Königs von Holland zu unterstützen, eine Discussion herbeiführt, bei welcher beiderseits die nationale Eigenliebe ins Spiel käme; wenn sie nicht sofort ein befriedigendes Resultat hätte, würde sie die Schwierigkeiten vermehren. Es gibt eine Combination, welche durch eine gründliche Modification der gegenseitigen Stellungen das ganze Beweissystem umstürzen würde, auf welches vielleicht die Vertheidigung des gegenwärtigen Systems sich stützen könnte. Was das Berliner Cabinet, aus Gründen welche ich hier nicht zu erörtern habe, dem König der Niederlande nicht zugestehen will, könnte zwischen Preußen und uns der Gegenstand eines ehrenwerthen und freundschaftlichen Ausgleichs werden. Es ist in der That nicht wahrscheinlich, daß die preußische Regierung, welche sich täglich bemüht, ihre Beziehungen zu Frankreich herzlicher zu machen, darauf denken könnte außerhalb seiner Grenzen und so nahe den unsrigen gegen jedes Recht eine vom Standpunkt seiner natürlichen Vertheidigung überflüssige Besatzung zu verlängern, deren im höchsten Grad offensiver Charakter gegen uns nicht ermangeln könnte, unsere aufmerksamste Obsorge in Anspruch zu nehmen. Für wie groß man unsere Langmuth auch halte, und welches auch unser Wunsch sein mag, jedes Zerwürfniß zu meiden, so war es doch offenbar, daß wir über kurz oder lang uns ohne Zurückhaltung hierüber auseinandersetzen mußten, und der Augenblick scheint in der That gekommen, wo längeres Schweigen ein Beweis gegen uns wäre. Ich gehe noch weiter, und nach meinem Gefühl darf man annehmen, daß das Berliner Cabinet, wenn es eine Vereinigung des Großherzogthums mit Frankreich gutwillig anerkannte, glauben würde Beweis von politischer Geschicklichkeit zu geben, und uns eine moralische und materielle Genugthuung gewähren zu wollen, welche den Beziehungen der beiden Länder einen höhern Grad von Intimität geben, und so neue Bürgschaften für den Frieden Europa's bieten würde. Ohne weiter in die Gründe einzugehen, auf welche diese Hoffnung sich mit einigem Recht stützen kann, ist zu gewiß, daß die Hypothese einer Cession, sei es als Mittel oder als Zweck, nothwendigerweise zwischen uns und der Regierung des König-Großherzogs erörtert werden wird, und Se. Maj. wird vielleicht glauben, indem sie sich eines Fürstenthums entäußert, dessen Stellung schwierig und fraglich geworden ist, einen auch seinen holländischen Unterthanen angenehmen Act zu thun, da diese in keinerlei Weise durch das Großherzogthum und die Luxemburger in Mitleidenschaft gezogen werden möchten, deren Sympathien durchaus für Frankreich sind, und die lebhaft besorgen, sich mit Deutschland vereinigt zu sehen. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß die Zustimmung der Einwohner in unseren Augen nicht minder nothwendig wäre, als die des Königs, wenn eine Vereinigung mit Frankreich vollzogen werden sollte. Zugleich würden wir der Existenz einer preußischen Garnison und den Er-

wägungen, welche sich an die Erhaltung unserer guten Beziehungen zu dem Berliner Cabinet und den anderen Mächten knüpfen, gebührend Rechnung tragen. Es würde jedoch uns allein zustehen, mit der preußischen Regierung eine vertrauliche und freundschaftliche Unterhandlung zu eröffnen, von welcher unsere versöhnlichen Absichten jeden Grund eines Conflicts fern halten würden. Diese Bemerkungen werden Sie in den Unterredungen leiten, welche Sie mit dem Minister des Aeußern oder mit Sr. Maj. selbst haben werden. Wenn der Gedanke der Abtretung einen gewissen Bestand gewänne, so würden Sie mir darüber sofort berichten, jedoch nicht aus dem Auge verlieren, daß unser Hauptziel vor allem ist, das Großherzogthum von allen auf dem politischen System, welches gegen Frankreich zu einer andern Zeit errichtet wurde, beruhender Servituten befreit zu sehen. Sie heut forterhalten zu wollen, wäre ein Anachronismus, selbst wenn man sich noch auf einen Schein von Rechtmäßigkeit stützen könnte."

28. Febr. Emil de Girardin unterzieht die am 26. von Rouher aufgestellte Behauptung, daß „Frankreich unter dem Kaiserreiche stufenweise und mit jedem Jahre besseren Geschicken entgegen gehe" in seiner „Liberté" einer schneidenden Kritik. Die Regierung leitet gegen den Artikel gerichtliche Verfolgung ein.

Gesetzgeb. Körper: Wahl der Budgetcommission. Sämmtliche 18 Mitglieder gehören der Majorität an.

" " (Mexico). Bereits haben 16,000 Franzosen sich in Veracruz eingeschifft und sind auf der Rückfahrt nach Europa.

7. März. Girardin wird gerichtlich wegen seines Artikels vom 28. Febr. zu 5000 Fr. Buße verurtheilt. Er bricht in Folge davon mit dem Palais royal und mit dem eigentlichen Imperialismus.

Gesetzgeb. Körper: Die Regierung legt den Entwurf der Reorganisation der activen Armee und der Reserve sowie der Organisation einer mobilen Nationalgarde, wie er schließlich aus den Berathungen des Staatsrathes hervorgegangen ist, vor. Bewegung [Piccard: das ist die Krönung des Gebäudes! Belmontet: das ist die Vertheidigung des Landes!]

8. " (Mexico). Die Einschiffung des gesammten franz. Expeditionscorps in Mexico ist beendigt.

11. " Der Gesetzgeb. Körper beendigt die Berathung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs eines Schulgesetzes, das auf diesem Gebiete immerhin einen wesentlichen Fortschritt bezeichnet, und nimmt denselben schließlich einstimmig an.

12. " Der Senat genehmigt einstimmig den Senatsconsult-Entwurf vom 15. Febr. mit der Modification, daß, wenn der Senat finde, daß ein Gesetz behufs nochmaliger Berathung an den gesetzgebenden Körper zurückzuweisen sei, er dieß durch eine motivirte Resolution auszusprechen habe und daß diese wiederholte Berathung außer in Dringlichkeitsfällen erst in der folgenden Session vor sich gehen solle.

13. " Gesetzgeb. Körper: Die Regierung legt demselben den Entwurf

eines Preßgesetzes und eines Vereinsgesetzes vor. Die öffentliche Meinung ist von den Vorlagen nicht sehr befriedigt.

14. März. Gesetzgeb. Körper: Interpellation über die auswärt. Angelegenheiten. Rede Thiers gegen die deutsche Einheit und gegen das Nationalitätenprincip. [„Es darf auch nicht ein einziger Fehler mehr gemacht werden."]

15. „ Gesetzgeb. Körper: Fortsetzung der Debatte über die auswärt. Angelegenheiten. Rede Ollivier's für Deutschland und gegen Rußland.

16. „ Gesetzgeb. Körper: Fortsetzung der Debatte über die auswärt. Angelegenheiten. Rede Rouher's gegen Thiers. Scandal zwischen dem Präsidenten Walewski und J. Favre (bez. den Brief des Kaisers).

„ „ (Mexico). Ein Telegramm des Vice-Admirals La Roncière le Noury aus Veracruz zeigt den Abgang der ganzen franz. Bedeckungsflotte an.

18. „ Gesetzgeb. Körper: Schluß der Debatte über die ausw. Angelegenheiten. Scandal zwischen Rouher und Thiers (über den 2. Dec.). Die Kammer geht mit 219 gegen 45 Stimmen zur Tagesordnung über (Ollivier und Darimon stimmen mit der Mehrheit).

20. „ Gesetzgeb. Körper: Die Rechte der Majorität bildet den Club de la rue d'Arcade (die seither sog. Arkadier).

21. „ (Luxemburg). Die am 20. Febr. zwischen Frankreich und Holland angeknüpften Unterhandlungen haben zu einem Resultat geführt: Frankreich und Holland sind über die Abtretung Luxemburgs an Frankreich einig. Frankreich verlangt nur neuerdings, daß Holland es ihm überlasse, Preußen davon in Kenntniß zu setzen und die Unterhandlungen zu eröffnen.

22. „ (Mexico). Der „Moniteur" kündigt es wiederholt als einen gewissen Erfolg an, daß es der franz. Armee gelungen sei, aus Mexico wenigstens mit heiler Haut davonzukommen.

24. „ Gesetzgeb. Körper: Wahl der Commission für die Armeereform. Nur die Minderheit der Gewählten ist entschieden für das Project der Regierung. Die Stimmung in den Provinzen ist demselben sehr ungünstig. Aus verschiedenen Gegenden werden Petitionen gegen die Annahme desselben an den gesetzgeb. Körper gerichtet. Die Beamten und die offiziöse Presse thun das möglichste, um alle Demonstrationen zu verhindern.

26. „ (Luxemburg). Der König von Holland macht, gegen den Wunsch und das ausdrückliche Verlangen Frankreichs, dem preuß. Gesandten im Haag die erste Eröffnung bezüglich seiner Verständigung mit Frankreich wegen Luxemburgs.

27. „ Gesetzgeb. Körper: Die Regierung verlangt für 1866 einen *nachträglichen* Credit von 30 Mill., außer dem Budget und dem *rectifizirten Budget* für jenes Jahr.

28. März. (Luxemburg). Der Prinz von Oranien langt angeblich zur Eröffnung der Industrieausstellung in Paris an, in Wahrheit um dem Kaiser der Franzosen selbst zu sagen, daß der König, von dem Wunsche beseelt „ihm angenehm zu sein" in die Cession Luxemburgs an Frankreich willige und ihn bitte, sich mit Preußen darüber zu verständigen.

„ „ Gesetzgeb. Körper: Die Regierung setzt nur mit Mühe die Aufhebung der Schuldhaft mit 136 gegen 92 Stimmen durch, obgleich die gesammte Opposition, Thiers und Berryer allein ausgenommen, dießmal auf ihrer Seite steht.

29. „ Gesetzgeb. Körper: Präsident Walewski sieht sich genöthigt, seine Entlassung einzugeben. Der Vicepräs. Schneider wird zum Präsidenten der Kammer, Walewski wieder zum Senator ernannt.

— März u. April. Der Gesundheitszustand der kais. Prinzen erregt lebhafte Besorgnisse.

1. April. Eröffnung der Weltausstellung in Paris.

4. „ (Luxemburg). Preußen wendet sich in der Luxemburgerfrage seinerseits an die Unterzeichner der Verträge von 1839.

6. „ Plötzliche Panik an der Pariser Börse in Folge der Luxemburger Angelegenheit.

8. „ (Luxemburg). Gesetzgeb. Körper: Favre stellt das Gesuch einer Appellation über die Luxemburger Angelegenheit; dasselbe geschieht von mehreren Mitgliedern der Majorität.

Der Minister des Ausw. Moustier gibt auf Befehl des Kaisers eine beschwichtigende Erklärung ab: „Von der tiefen Ueberzeugung beherrscht, daß die wahrhaften und dauernden Interessen Frankreichs in der Erhaltung des europäischen Friedens liegen, ist die kaiserliche Regierung in ihren internationalen Beziehungen nur von Gedanken der Beschwichtigung geleitet. Darum hat sie auch aus freiem Antrieb diese Frage nicht in Anregung gebracht. Die unbestimmte Stellung von Limburg und Luxemburg hat eine Mittheilung des Haager Cabinets an die französische Regierung veranlaßt. Die beiden Herrscher kamen auch in die Lage über den Besitz Luxemburgs ihre Ansichten auszutauschen. Uebrigens hatten diese Besprechungen (pourparlers) noch keinen officiellen Charakter angenommen, als, von dem König der Niederlande über ihre Ansicht befragt, die preußische Regierung die Bestimmungen des Vertrags von 1839 anrief. Getreu den Principien, welche stets unsere Politik geleitet, haben wir die Möglichkeit dieses Gebietserwerbs niemals anders als unter drei Bedingungen verstanden: die freie Zustimmung des Großherzogs von Luxemburg, die loyale Prüfung der Interessen der Großmächte, der durch eine allgemeine Abstimmung kundgegebene Wunsch der Bevölkerung. Wir sind also geneigt, im Verein mit den andern Cabinetten Europa's, die Clauseln des Vertrags von 1839 zu prüfen. Wir werden bei dieser Prüfung mit der versöhnlichsten Gesinnung zu Werke gehen, und wir glauben fest, daß der europäische Friede durch diesen Zwischenfall nicht gestört werden wird." Präs. Schneider: Das Interpellationsrecht solle durch diese Erklärung in keiner Weise gehindert werden; die Gesuche würden daher an die Ausschüsse zu überweisen sein. Thiers erklärt die Mittheilung der Regierung für ungenügend und verlangt die Vorlage der betreffenden Depeschen. Rouher: aus der Mittheilung der Regierung gehe hervor, daß

die Sache noch nicht in das Stadium der diplomatischen Verhandlung eingetreten und die Regierung darum keine Depeschen vorzulegen im Falle sei. Die Interpellationsgesuche gehen an die Ausschüsse.

Siècle und Opinion nationale verlangen in offiziösen Artikeln nicht den Besitz Luxemburgs für Frankreich, wohl aber die Räumung der Festung durch Preußen.

10. April. (Luxemburg). Gesetzgeb. Körper: Die Interpellationsgesuche der Majorität bez. Luxemburg werden zurückgezogen, das der Opposition von den Büreaux verworfen (indem sich nur 59 Stimmen dafür, 172 dagegen erklären).

15. „ (Luxemburg). Moustier richtet eine Circulardep. nach London, Wien, Florenz und Petersburg; Frankreich will auf die Cession Luxemburgs verzichten, wenn Preußen seinerseits auf die Garnison in der Festung verzichtet.

„ „ Der Gesetzgeb. Körper votirt Lamartine auf den Vorschlag der Regierung eine Dotation.

16. „ Der Kriegsminister erhöht die Taxe für die Befreiung vom Kriegsdienst von 2300 Fr. auf 3000 Fr.

17. „ (Luxemburg). Oesterreich sucht zwischen Frankreich und Preußen zu vermitteln. Frankreich erklärt sich seinerseits zu jedem der vorgeschlagenen Arrangements bereit.

21. „ Eine Verfügung des Kriegsministers befiehlt allen Offizieren, Unteroffizieren, Corporalen und Brigadiers, die sich auf Urlaub befinden, bis zum 30. April zu ihren Corps zurück zu kehren.

25. „ Der Kriegsminister ordnet eine allgemeine Appell-Revue der Reservemannschaften an. Ein Theil derselben soll überdieß vom 1. Mai bis 30. Juni die vorschriftsmäßige Exercierzeit durchmachen. Der offiziöse „Constitutionnel" constatirt die Verschlimmerung der Lage. Jules Favre stellt im gesetzgeb. Körper ein neues Interpellationsgesuch bez. der Luxemburger Frage.

26. „ (Luxemburg). Gesetzgeb. Körper: Der Staatsminister bringt in einem Briefe an den Präsidenten auf Verschiebung jeder Discussion „weil die diplomatische Lage der kais. Regierung die größte Zurückhaltung auflege und sie es für ihre Pflicht halte, die Verantwortlichkeit für eine vorzeitige öffentliche Debatte nicht auf sich zu nehmen." Die Bureaux verwerfen in Folge davon neuerdings das Interpellationsgesuch der Opposition.

„ „ (Luxemburg). Preußen nimmt in der Luxemburger Angelegenheit den Vorschlag einer Conferenz der Großmächte auf Grundlage einer Neutralisation des Gebietes unter der Collectivgarantie der Mächte an.

30. „ Der „Moniteur" rechtfertigt die bisherigen Rüstungen, erklärt *aber zugleich*, daß jetzt keine weiteren Maßregeln mehr erforderlich *sein würden*.

3. Mai. Gesetzgeb. Körper: Der Minister des Ausw. macht ihm in Folge eines speziellen kais. Decrets die offizielle Mittheilung, daß

„die Großmächte heute mit dem König von Holland und Großherzog von Luxemburg übereingekommen sind, eine Conferenz zu eröffnen, in welcher alle auf die Luxemburger Angelegenheit bezüglichen Schwierigkeiten gelöst werden sollen, und in welcher die internationale Stellung dieses Gebiets auf der Grundlage der Neutralisation geregelt werden wird."

7. „ (Luxemburg). Zusammentritt der Londoner Conferenz behufs Lösung der Luxemburger Frage.

11. „ (Luxemburg). Schluß der Londoner Conferenz und Unterzeichnung des Vertrags über die Räumung der Festung Luxemburg durch die Preußen und Neutralisation des Gebietes unter der Collectivgarantie der Großmächte (s. Anhang zur Allg. Chronik).

Der Prinz v. Wales trifft zum Besuch des kais. Hofes und der Weltindustrieausstellung in Paris ein.

13. „ (Luxemburg). Gesetzgeb. Körper: Die Regierung macht demselben offizielle Mittheilung über die Resultate der Londoner Conferenz bezüglich Luxemburgs:

„. . . Die franz. Regierung hatte schon lange ihr Augenmerk darauf gerichtet, daß eine für die Sicherheit unserer Grenzen so wichtige Frage unentschieden blieb. Mochte diese Sicherheit nun durch die Vereinigung des Großherzogthums mit Frankreich oder durch irgendeine andere Combination gewährt werden — der Hauptpunkt für uns war, daß Preußen in der neuen Stellung, welche ihm die letzten Veränderungen in Europa bereitet hatten, nicht jenseits seiner Grenzen und ohne jedes internationale Recht einen militärischen Platz behielte, welcher uns gegenüber eine eminent offensive Stellung bedeutet. Wir waren berechtigt zu hoffen, daß unsere freundschaftlichen Beziehungen zu dem Berliner Cabinet eine günstige Lösung herbeiführen würden; denn unsere Absicht war stets: die gerechten Empfindlichkeiten Preußens zu schonen und, in einer Frage, welche in unsern Augen einen europäischen Charakter hatte, eine loyale Prüfung der Verträge und des Interesses der Großmächte zuzulassen. Wir beeilten uns dieß zu erklären und so jeden Grund eines Conflicts zu beseitigen. Die Mächte eröffneten unter sich vorbereitende Verhandlungen, in welche wir uns aus gerechter Zurückhaltung und Mäßigung absichtlich nicht einmischten. Auf alle Fragen, die an uns gerichtet wurden, antworteten wir, daß wir jede mit unsrer Sicherheit und Würde vereinbare Lösung annehmen würden, welche die Cabinette uns als geeignet den europäischen Frieden zu befestigen empfehlen würden. Wir können es nicht laut genug betonen, wie sehr sich die Mächte bei der Aufgabe, die sie übernommen, von Unparteilichkeit und dem aufrichtigen Wunsch beseelt gezeigt haben, durch ein billiges und ehrenvolles Arrangement zum Ziel ihrer Anstrengungen zu gelangen. . . . Die kaiserliche Regierung glaubt sich dazu Glück wünschen zu sollen, daß sie dieses Resultat erzielte, und zugleich constatiren konnte, wie billig und freundschaftlich sich die Mächte in ihren Gesinnungen für uns gezeigt haben. Sie hält es endlich für angemessen die Thatsache hervorzuheben, daß es vielleicht zum ersten Male einer Conferenz gelang, statt daß sie auf den Krieg folgte und nur die Ergebnisse desselben sanctionirte, dem Kriege zuvorzukommen und Europa die Wohlthaten des Friedens zu erhalten. Es ist dieß ein werthvolles Anzeichen der neuen Tendenzen, welche mehr und mehr in der Welt zur Geltung gelangen, und über die sich alle Freunde der friedlichen Fortschritte und der Civilisation *freuen sollten.*"

14. Mai. Das belgische Königspaar trifft zum Besuch des kais. Hofes und der Weltindustrieausstellung in Paris ein.

Gesetzgeb. Körper: Zwischen der Regierung und der Commission für die Armeereform treten sehr tief greifende Differenzen zu Tage.

15. „ (Mexico). Querétaro fällt durch Verrath in die Hände der Republikaner. Kaiser Max wird gefangen und vor ein Kriegsgericht gestellt.

26. „ Frankreich schlägt im Einverständniß mit Rußland eine allgemeine Abstimmung auf Candia über die Frage eines Anschlusses der Insel an Griechenland vor. England und Oesterreich treten dem Vorschlage nicht bei und die Pforte will davon entschieden nichts wissen.

29. „ Der gesetzgeb. Körper genehmigt einen Gesetzentwurf zu Regelung des Genossenschaftswesen im Wesentlichen nach den Wünschen der Regierung. Ein liberales Amendement Olliviers wird mit 161 gegen 47 Stimmen verworfen und die öffentliche Meinung bezeichnet das Gesetz als eine Halbheit.

30. „ In Paris bildet sich definitiv ein Comité für eine internationale und permanente Friedensliga, und dieses beschließt ein dießfälliges Manifest zu erlassen.

— „ Die Regierung läßt die Idee einer allgemeinen Abstimmung auf Candia fallen und will sich mit einer Enquête unter Theilnahme von Commissarien der Mächte begnügen.

1. Juni. Der Kaiser von Rußland trifft in Begleitung des Fürsten Gortschakoff zum Besuch des kais. Hofes und der Weltindustrieausstellung in Paris ein.

4. „ Der Kaiser von Rußland wird beim Besuche des Justizpalastes und des Musée de Clugny in beleidigender Weise mit dem Rufe vive la Pologne empfangen.

5. „ Der König von Preußen trifft in Begleitung des Grafen Bismarck zum Besuche des kais. Hofes und der Weltindustrieausstellung in Paris ein.

6. „ Große Revue im bois de Boulogne zu Ehren des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen. Auf dem Rückwege nach der Stadt mißlungenes Attentat des Polen Berezowsky auf den Kaiser von Rußland.

9. „ Gesetzgeb. Körper: Die Commission legt ihren Bericht über das von ihr nicht unwesentlich modificirte Heeresreformgesetz vor.

In Paris erscheint auf Kosten des hannover'schen Hofes in Hietzing ein gegen Preußen gerichtetes Blatt „la Situation".

11. „ Der Czar verläßt Paris ziemlich verstimmt wieder.

12. „ *Nicht weniger als* 36 Advokaten haben sich zur Vertheidigung *Berezowsky's* angeboten.

12.—14. Juni. Gesetzgeb. Körper: Die Commission für das Preß- und für das Versammlungsgesetz legen ihre Berichte vor.

14. Juni. Abreise des Königs von Preußen.

16. „ Der Vicekönig von Aegypten trifft in Paris ein.

19. „ Eröffnung der offiziellen internationalen Münzconferenz in Paris. Prinz Napoleon wird zum Präsidenten derselben ernannt. Daneben tagt auch eine freie Münzconferenz.

„ „ (Mexico). Kaiser Max von Mexico wird in Folge kriegsgerichtlichen Spruchs in Querétaro erschossen.

21. „ Der gesetzgeb. Körper beschließt zuerst das Budget zu erledigen und dann erst das Armeereformgesetz, sowie die Entwürfe eines Preß- und eines Versammlungsgesetzes in Angriff zu nehmen.

Der Kriegsminister Marschall Niel richtet an den Obersten der sog. Antibes-Legion in Rom ein Schreiben, aus welchem deutlich hervorgeht, daß er diese Legion als einen integrirenden Bestandtheil der franz. Armee betrachtet, was der Septemberconvention zwischen Frankreich und Italien unzweifelhaft widerspricht.

25. „ Senat: Scandalöse Debatte gelegentlich einer Petition gegen die Aufnahme gefährlicher Bücher in die Volks- und Arbeiterbibliotheken. S. Beuve ist der einzige, der sich der Freiheit der Literatur gegen die inquisitorischen Gelüste des Senates annimmt. Am folgenden Tage werden bei 10,000 Karten bei ihm abgegeben.

Gesetzgeb. Körper: Außerordentl. Versammlung der Budgetcommission, die Regierung verlangt die Bewilligung eines außerordentl. Credits von 158 Mill. für (bereits gemachte) Militärausgaben und zwar durch Ausgabe von Schatzbons.

29. „ Gesetzgeb. Körper: Die Budgetcommission berichtet über den von der Regierung verlangten außerordentl. Militärcredit von 158 Mill. und trägt auf die Bewilligung an; eine Minderheit ist indeß gegen die Ausgabe von Schatzbons hiefür, sondern will die 158 Mill. und die in's Budget für 1869 eingestellten weiteren außerordentl. Militärausgaben zusammen durch ein Anlehen decken. Beginn der Budgetdebatte: Latour-Dumoulin, das Haupt der vorjährigen, bereits ziemlich verschwommenen Mittelpartei greift die äußere und innere Politik der Regierung an, zumal den Charakter der Unbeständigkeit ihrer auswärtigen Politik.

30. „ (Mexico). Die Nachricht vom Tode des Kaisers von Mexico trifft in Europa ein. Der bereits verabredete Besuch des Kaisers und der Kaiserin von Oesterreich in Paris wird dadurch vorerst vereitelt.

— „ Einladung zu einer internationalen Friedensconferenz, die am 5. Sept. in Genf abgehalten werden soll.

1. Juli. Glanzvoller Schluß der Weltindustrieausstellung durch den Kaiser. Preisvertheilung. Rede des Kaisers. Die bereits eingetroffene Nachricht vom Tode des Kaisers Max von Mexico wird vorerst verschwiegen und erst am folgenden Tage veröffentlicht; Einstellung aller weiteren Festlichkeiten.

3. „ Gesetzgeb. Körper: Schluß der Generaldebatte über das Budget. Thiers verschiebt die von ihm angekündigte Rede über Mexico.

5. „ Die Präsidenten beider Kammern zeigen denselben den Tod des Kaisers Max von Mexico offiziell an und glauben dabei das Verfahren der siegreichen Mexicaner nicht stark genug brandmarken zu können: Präsident Schneider nennt es eine „verruchte That", Präs. Troplong ein „grausiges Verbrechen gegen die Kriegsgesetze, das Völkerrecht und die Menschheit."

7. „ Der Moniteur entblödet sich nicht, in einem ausführlichen Artikel über den Ausgang der Tragödie in Mexico schließlich die Verein. Staaten gegen die in Mexico siegreiche Partei zu hetzen.

8. „ Gesetzgeb. Körper: Debatte über den 158 Mill. Credit. Rede Larrabure's (früher der hauptsächlichste Dränger auf Verminderung des Militärbudgets) gegen Preußen und für eine Allianz Frankreichs mit Oesterreich gegen jenes, sowie für die von der Regierung verlangte Armeereform. Der Credit wird schließlich mit 236 Stimmen gegen bloß 12 bewilligt.

„ „ Ankunft des Königs von Württemberg in Paris.

9. „ Der Oberst Lopez, der den Kaiser Max verrathen, wird als Ritter der Ehrenlegion degradirt.

„ „ Gesetzgeb. Körper: Beginn der Specialdebatte über das Budget. Rede Thiers' über Mexico (das ganze Unglück rühre aus Mangel an Controle der Nationalvertretung gegenüber der kaiserl. Regierung her) und Favre's (der Erzh. Max sei im Vertrauen auf die franz. Versprechungen nach Mexico gegangen und sein Blut falle daher auf Frankreich zurück). Rouher protestirt auf's entschiedenste gegen diese Anschauung.

10. „ Durch kais. Decret werden die durch Decret vom 15. Nov. 1865 unterdrückten zwei Compagnien per Linien-Infanterie-Regiment wieder hergestellt. Den Vorwand dazu gibt die Rückkehr einer Anzahl überschüssiger Compagnien aus Mexico, die nun in der Gesammtarmee unterzubringen seien.

12. „ Gesetzgeb. Körper: Budgetdebatte. Ollivier hält eine förmliche Rede als Ministercandidat gegen Rouher, den er höher als einen Conseilspräsidenten, höher als einen Major domus, als den unverantwortlichen „Vice-Kaiser" bezeichnet und mit der Alternative *schließt: Krieg* oder Freiheit oder allmäliger Untergang in der öffent*lichen Ungunst* und Mißachtung. Er verlangt geradezu die Ab-

schaffung des Staatsministeriums und damit die Herstellung eines verantwortlichen Ministeriums. Maßloser Angriff Glais-Bizoins auf die Regierung (Eselsohren).

13. Juli. Der Kaiser verleiht Rouher als Antwort auf die Rede Olliviers als höchste Auszeichnung den Stern der Ehrenlegion in Diamanten.

14. „ E. de Girardin setzt der Auszeichnung des Kaisers für Rouher in seiner „Liberté" eine Zusammenstellung aller früheren Behauptungen, Versprechen und Prahlereien des Staatsministers bez. Mexico entgegen. (Rouher hat weder Latour-Dumonlin am 29. Juni, noch Larrabure am 8., noch Thiers am 9., noch Olliviers am 12. Juli geantwortet).

15. „ Gesetzgeb. Körper: Budgetdebatte. Allgemeine Debatte über den Militäretat und die Lage Frankreichs. Reden von Garnier-Pagès (über Deutschland), Favre und Rouher.

„ „ Die Jury erklärt Berezowsky für schuldig, aber unter mildernden Umständen (offenbar weil sie einer eventuellen Begnadigung nicht traut), worauf ihn der Gerichtshof zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt. Das Plaidoyer des Vertheidigers Arago ist eine förmliche Anklage Rußlands wegen Polen.

16. „ Gesetzgeb. Körper: Budgetdebatte. Der Kriegsminister Niel gibt Aufschlüsse über die Vermehrung der Armee und des Kriegsmaterials zur Zeit der Luxemburger Affaire und die Verwendung der 158 Mill. Das gesammte Militärbudget wird ohne Abstrich fast einstimmig genehmigt.

17.—18. Juli. Senat: Debatte über die Aufhebung der Schuldhaft. Der Justizminister Baroche droht mit dem Kaiser und Rouher muß wieder besänftigen. Trotzdem setzt die Regierung ihre Vorlage nur mit äußerster Mühe durch, indem eine Zurückweisung des Entwurfs an den gesetzgeb. Körper nur mit 53 gegen 46 Stimmen verworfen wird.

20. Juli. Der König und die Königin von Portugal treffen in Paris ein.

21. „ Der König von Bayern trifft in Paris ein.

„ „ Die Kaiserin geht auf zwei Tage zu einem intimen Besuche der Königin Victoria nach Osborne.

„ „ Die österreichische Militärmusik und Militäruniform wird in Paris sehr demonstrativ gefeiert.

22. „ Gesetzgeb. Körper: Schluß der Budgetdebatte. Das ordentliche Budget wird mit 420 gegen 15 Stimmen angenommen.

Thiers und Berryer verlangen endliche genaue Rechnung der mexicanischen Kosten. Die Majorität sucht das Begehren heftig und tumultuarisch zu ersticken.

Senat: Debatte über eine Petition für Einführung des obligat

rischen Unterrichts. Michel Chevalier erklärt sich dafür, Rouland (ultramontan) heftig dagegen. Die Petition wird durch Tagesordnung beseitigt.

23. und 24. Juli. Gesetzgeb. Körper: Neue aufregende Debatten wegen Mexicos. Der berüchtigte Vertrag Foulds mit dem Comptoir d'Escompte gelegentlich der letzten mexicanischen Anleihe wird von Rouher nicht als definitiv gelöst betrachtet. Verächtliche Behandlung Cassagnac's durch Berryer.

25. Juli. Ein kais. Decret schließt die Session des gesetzgeb. Körpers. Die Armeereformfrage sowie die Gesetzesentwürfe über die Presse und das Versammlungsrecht bleiben bis zum Winter verschoben.

27. „ Der Moniteur dementirt die angebliche Note an Preußen wegen Nordschleswigs (weil nur Instruction, nicht eigentliche Depesche zur Mittheilung). — Frankreich zieht ein.

30. „ Die österr. Militärmusik wird in Paris nochmals und zwar in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin demonstrativ gefeiert.

— „ Scandalöse Vorgänge zwischen den Cassagnac's und Vermorel vom „Courrier francais", sowie zwischen jenen und den Söhnen des Ministers Duruy.

— „ Mission des General Dumont nach Rom (s. Rom).

— Aug. Der Polizeipräfect von Paris verweigert zweimal die Erlaubniß zu Abhaltung des auf den 16.—18. Aug. angesetzten internationalen Congresses der Cooperativ-Arbeitervereine und der Minister des Innern bestätigt schließlich das Verbot. Der Vertreter der deutschen Vereine dieser Art Schultze-Delitzsch veröffentlicht über das Verbot ein sehr scharfes Urtheil.

1. „ Der „Moniteur" sucht über die Mission des General Dumont nach Rom zu beschwichtigen, indem er die Reise desselben als eine bloß gelegentliche darstellt und die Rede desselben für apokryph erklärt.

2. „ Der König von Schweden, der Kronprinz Humbert von Italien und der Fürst von Serbien langen in Paris an.

3.—4. Aug. Erneuerungswahlen des Drittels der General- und Arrondissementsräthe in ganz Frankreich. Die Wahlen fallen durchaus nicht zu Gunsten der Opposition aus, die verhältnißmäßig nur sehr wenige ihrer Candidaten durchsetzt.

8. Aug. (Mexico). Der franz. Gesandte Dano verläßt endlich zu großer Beruhigung der franz. Regierung unbehelligt Mexico und schifft sich (am 16. Aug.) in Veracruz nach Europa ein.

„ „ Der Kaiser geht nach Châlons in's Lager.

12. „ *Die Nachwahlen* für die Generalräthe fallen für die Opposition *verhältnißmäßig etwas günstiger aus.*

13. Aug. Der König von Griechenland trifft in Paris ein.

15. „ Feier des Napoleonstages. Der Kaiser richtet von Châlons aus einen Brief an den Minister des Innern Lavalette über den Ausbau eines Netzes von Vicinalstraßen binnen 10 Jahren.

18.—21. Aug. Zusammenkunft des Kaisers mit dem Kaiser und der Kaiserin von Oesterreich in Salzburg. Napoleon ist von keinem seiner Minister begleitet (Rouher weilt in Karlsbad), der Kaiser von Oesterreich dagegen vom Reichskanzler v. Beust, vom ungarischen Ministerpräs. Andrassy und von seinem Gesandten in Paris Fürst Metternich. Der Kaiser der Franzosen wird auf der Durchreise von den süddeutschen Fürsten begrüßt. In Salzburg muß sich Napoleon überzeugen, daß Oesterreich zwar sehr geneigt ist, mit Frankreich in ein näheres Verhältniß namentlich mit Bezug auf den Orient zu treten, aber vor allem aus ein absolutes Friedensbedürfniß fühlt und nicht die geringste Lust hat, mit Frankreich eventuell auch gegen Preußen vorzugehen.

25. Aug. Ein kais. Decret vernichtet den Beschluß des Generalraths des Rhone-Departements bez. Wiederherstellung des freien Gemeinderathes von Lyon. Die Vertreter der Stadt im Generalrathe legen in Folge davon ihr Mandat nieder. Die Erwartung, daß die Generalräthe der Stimmung der Bevölkerungen gegen die Armeereform Ausdruck geben würden, hat sich nicht bestätigt: in den meisten wird nicht einmal ein Versuch der Art gemacht, im Departement Aube ein solcher abgelehnt, im Departement de la Sarthe nur schüchtern gewagt: nur in einem einzigen, dem Departement der Seine und Marne kommt ein entschiedener Beschluß zu Stande.

26. „ Großer internationaler Congreß von Hülfsvereinen für die auf dem Schlachtfeld verwundeten Militärs (Genfer Convention) in Paris.

26.—30. Aug. Reise des Kaisers und der Kaiserin nach Arras, Lille und Amiens zur Jubiläumsfeier der Vereinigung Flanderns mit Frankreich. In Lille hat sich trotz der Einladung kein einziger belgischer Gesangverein zu den Festivitäten eingefunden. Der König von Belgien begnügt sich, das franz. Kaiserpaar in Roubais durch eine Abordnung begrüßen zu lassen. Reden des Kaisers in Arras, Lille (die schwarzen Punkte) und Amiens. Im Uebrigen ist der Besuch ein wahrer Triumphzug.

Rede in Arras: „ . . . Sie haben Recht, Ihr Vertrauen in die Zukunft auszusprechen; nur die schwachen Regierungen sind es, welche in äußeren Verwicklungen eine Ableitung (diversion) nach Außen für die Verlegenheiten im Innern suchen. Schöpft man aber seine Kraft aus der Masse des Volks, so hat man nur seine Pflicht zu thun und den dauernden Interessen des Landes zu genügen; indem man das nationale Banner hochhält, läßt man sich doch zu keinem unzeitigen Eifer (entraînements) hinreißen, er möge noch so patriotisch sein. Ich danke Ihnen für die Gefühle, welche Sie mir für die Kaiserin und meinen Sohn ausdrücken. Seien Sie überzeugt, daß dieselbe

meine Hingebung für Frankreich theilen, und daß ihr größtes Glück wäre alles Unglück zu tilgen, alle Leiden zu lindern."

Rede in Lille: „Als ich vor einigen Jahren zum ersten Mal dieses Departement besuchte, lächelte alles meinen Wünschen. Ich hatte mich eben mit der Kaiserin vermählt, und ich kann sagen, daß ich mich eben auch mit Frankreich vor acht Millionen Zeugen vermählt hatte. Die Ordnung war wiederhergestellt, die politischen Leidenschaften waren besänftigt und eine neue Aera der Größe und des Gedeihens stellte sich für unser Land in Aussicht. Im Innern ließ die Einigkeit unter allen guten Bürgern das friedliche Herannahen der Freiheit ahnen, und nach Außen sah ich unsere ruhmvolle Fahne jede gerechte, der Civilisation förderliche Sache decken. In vierzehn Jahren haben sich viele meiner Hoffnungen erfüllt, viele Fortschritte vollzogen. Doch verdunkeln auch schwarze Punkte unsern Horizont. Wie mich das Glück nicht geblendet hat, so sollen mich vorübergehende Unfälle nicht entmuthigen. Und wie sollte ich den Muth verlieren, wenn ich das Volk von einem Ende Frankreichs bis zum andern die Kaiserin und mich mit seinen Zurufen begrüßen sehe, in die sich stets der Name meines Sohnes mischt! Heute komme ich nicht um einen ruhmvollen Jahrestag in der Hauptstadt des einstmaligen Flanderns zu begehen, sondern um mich nach Ihren Bedürfnissen zu erkundigen, den Muth der Einen aufzurichten, das Vertrauen Aller zu befestigen und das Gedeihen dieses großen Departements durch weitere Beförderung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels nach Möglichkeit zu vermehren. Sie werden mich, meine Herren, in dieser edlen Aufgabe unterstützen, aber Sie werden nicht vergessen, daß die erste Bedingung des Gedeihens einer Nation, wie die unsere, darin besteht, das Bewußtsein seiner Kraft zu haben, sich nicht durch eingebildete Besorgnisse niederschlagen zu lassen, und auf die Weisheit und den Patriotismus der Regierung zu zählen."

Rede in Amiens: „Ich habe jetzt mit der Kaiserin Frankreich von Straßburg bis Dünkirchen durchzogen, und überall erfüllte uns die warme und sympathische Aufnahme die wir fanden mit dem lebhaftesten Dank. Nichts konnte — ich freue mich es zu constatiren — das Vertrauen erschüttern, welches das französische Volk seit beinahe 20 Jahren in mich gesetzt hat. Es würdigt in ihrem ganzen Umfange die Schwierigkeiten, welche wir zu überwinden hatten. Der Mißerfolg unserer Politik jenseits des Oceans hat das Prästigium unserer Waffen nicht verringert, denn überall besiegte der Muth unserer Soldaten jeden Widerstand. Die Ereignisse, welche sich in Deutschland vollzogen, haben unser Land nicht aus seiner würdigen und ruhigen Haltung treten lassen, und es rechnet mit Recht auf die Erhaltung des Friedens. Die Aufreizungen einer geringen Anzahl haben die Hoffnung, freisinnigere Einrichtungen friedlich in das öffentliche Leben eindringen zu sehen, nicht zu Schanden gemacht; endlich hat die augenblickliche Stockung des Handelsverkehrs die gewerbetreibenden Klassen nicht gehindert mir ihre Sympathien zu bezeugen und auf die Bemühungen der Regierung für einen neuen Aufschwung der Geschäfte zu zählen. Diese Gesinnungen des Vertrauens und der Hingebung finde ich mit Vergnügen in Amiens wieder, in diesem Departement der Somme, welches mir stets eine aufrichtige Anhänglichkeit bewiesen und wo ein Aufenthalt von sechs Jahren mir gezeigt hat, daß das Unglück eine gute Schule ist, um die Last der Regierung ertragen und die Klippen des Glücks vermeiden zu lernen. . . ."

7. Sept. Der Kaiser geht mit dem Hofe nach Biarritz.

„ Der Crédit mobilier ist endlich an einer entscheidenden Krisis angelangt. Stürmische Sitzung des Verwaltungsrathes: Austritt der Gebrüder Pereire. Bis zur Entscheidung durch die Generalversamm-

lung treten die HH. Germiny, Delahaut und Ganneron (von der Regierung ernannt) an ihre Stelle. Das Journal des Actionnaires ergreift die Gelegenheit zu einem schneidenden Artikel über die finanzielle Lage des Landes und wird dafür, zum ersten Mal wieder seit dem 19. Januar d. J., mit Beschlag belegt. Eine Anzahl Actionäre des Crédit mobilier beschließen, für die im Jahre 1866 (freilich nur mit Bewilligung des Staatsraths) erfolgte Verdoppelung des Actiencapitals als betrügerische Schwindelei, da das Institut damals schon längst unter pari stand, den Verwaltungsrath persönlich vor Gericht auf Schadenersatz zu belangen.

23. Sept. Krisis in Italien: Das Mittelmeergeschwader ist in Toulon bereit, jeden Augenblick die Anker zu lichten und die in und um Toulon gesammelten 12—15,000 Mann Landungstruppen werden dort zurückgehalten trotz der Verhaftung Garibaldi's durch die ital. Regierung.

1. Oct. Rouher und Lavalette gehen zu Berathungen über die Lage der Dinge in Italien und Rom nach Biarritz zum Kaiser, von wo sie am 5. Oct. wieder zurückkehren.

2. „ Die Bank von Frankreich escomptirt die ersten 2 Mill. der dem Crédit mobilier unter persönlicher Garantie der HH. Pereire ꝛc. vorzuschießenden Summen, um eine Insolvenzerklärung desselben zu verhüten und seine Liquidation anzubahnen.

„ „ Eine kais. Verfügung bestimmt, daß die jungen Soldaten der zweiten Abtheilung des Contingents von 1866 in den Instructionsdepots vom 2. Nov. 1867 bis zum 2. April 1868 zu verweilen haben, um ihre vorschriftsmäßigen zwei Exercierperioden mit einem Male abzumachen.

11. „ Germiny wird durch kais. Decret auch zum Präsidenten der mit dem Crédit mobilier verbundenen Société immobilière ernannt.

14. „ Streit zwischen den Pariser Fabrikanten mit dem Seinepräfecten Haußmann über das Octroi auf gewisse Rohstoffe. Ein Fabrikant läßt sich auspfänden.

16. „ Der Kaiser trifft von Biarritz in St. Cloud ein. Ministerrath unter Zuziehung des Erzbischofs von Paris behufs eines entscheidenden Schrittes in der römisch-italienischen Frage. Es wird beschlossen, Italien eine Art Ultimatum zu stellen und darauf Antwort binnen drei Tagen zu fordern. Inzwischen soll sich außer den um Toulon gesammelten Truppen auch die Division Dumont in Lyon bereit halten, auf den ersten Wink zur Einschiffung dahin abzugehen.

19. „ Neuer Ministerrath in St. Cloud, dem auch die Kaiserin beiwohnt. Die Antwort der ital. Regierung ist noch nicht eingetroffen.

Ein Schreiben des Königs Victor Emanuel gewährt keine Beruhigung. Der Befehl zur Einschiffung der Truppen geht nach Toulon ab.

20. Oct. General Failly geht nach Toulon ab, um den Oberbefehl über die neue römische Expedition zu übernehmen. 20,000 Mann sind nach Toulon auf dem Wege. Die Antwort der ital. Regierung trifft ein und lautet ablehnend oder doch ausweichend. Die Brigade Polhès wird in Toulon eingeschifft und die Dampfer heizen zur Abfahrt.

21. „ In Folge der Entlassung Rattazzi's und der Berufung Cialdini's in Florenz wird der Abgang der Expedition nach Rom vorerst wieder sistirt und die bereits eingeschiffte Artillerie wieder ausgeschifft. Die Truppen bleiben inzwischen in Toulon und beziehen ein Lager.

23. „ Der Kaiser von Oesterreich trifft in Paris ein.

25. „ Auf die Nachricht, daß Cialdini in Florenz kein Ministerium zu Stande bringe, beschließt der Ministerrath unter dem Vorsitze des Kaisers die Ausführung der Intervention in Rom und in der Nacht geht der Befehl zur Einschiffung der Truppen nach Toulon ab. Zugleich richtet der Minister des Ausw. Moustier eine Circulardep. an die Vertreter Frankreichs im Auslande über die Absicht und die Tragweite der Intervention und regt die Idee eines Congresses der Mächte behufs Erwägung der römischen Frage an.

„Wir wollen uns nicht damit befassen, die aufeinanderfolgenden Zwischenfälle aufzuzählen, welche die Krisis hervorgerufen und bis zu ihren Consequenzen getrieben haben, eine Krisis, die ebenso bedrohlich für die Sicherheit des heil. Stuhles als gefährlich für die wahren Interessen Italiens ist. Es genügt uns, diese Krisis von dem Gesichtspunkt unseres Rechtes und unserer Ehre ins Auge zu fassen und die Pflichten darzuthun, die sich für uns daraus ergeben. Der Septembervertrag wurde von der italienischen Regierung hervorgerufen und aus freien Stücken unterzeichnet. Er legte ihr die Verpflichtung auf, die Grenzen der päpstlichen Staaten nachdrücklich gegen Angriffe von Außen zu schützen. Niemand kann heute mehr bezweifeln, daß diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, und daß wir im Rechte seien, die Dinge in den Stand zurückzuversetzen, in welchem sie sich vor der loyalen und vertrauensvollen Ausführung unserer eigenen Verbindlichkeiten, durch die Räumung Roms, befanden. Unsere Ehre legt uns sicherlich die Pflicht auf, nicht mißzuverkennen, welche Hoffnungen die katholische Welt auf einen Akt gegründet hat, der unsere Unterschrift trägt. Wir halten indeß auch darauf auszusprechen, daß wir in keiner Weise eine Occupation erneuern wollen, deren Bedeutung wir, besser als irgend Jemand, ermessen. Wir werden von keinem feindseligen Gedanken gegen Italien beherrscht; wir bewahren ein treues Gedächtniß für die Bande, die uns mit ihm vereinen; wir sind aber auch überzeugt, daß der Geist der Ordnung und Gesetzlichkeit, die einzige Grundlage seines Gedeihens und seiner Größe, sich alsbald offen und deutlich bethätigen werde. Sobald das päpstliche Gebiet befreit und die Sicherheit wiederhergestellt sein wird, werden wir unsere Aufgabe vollendet haben und uns zurückziehen. Aber von nun an müssen wir auf das gegenseitige Verhältniß zwischen Italien und dem heil. Stuhl die Aufmerksamkeit der Mächte

hinlenken, welche, gleich uns, ein Interesse daran haben, in Europa die Prinzipien der Ordnung und des Bestandes zur Geltung zu bringen. Wir zweifeln nicht, daß sie Fragen, mit welchen sich für eine so große Zahl ihrer Unterthanen sittliche und religiöse Interessen des erhabensten Charakters verbinden, mit dem aufrichtigen Wunsch erörtern werden, dieselben zu lösen. Dieß sind, mein Herr, die Erwägungen, welchen Geltung zu verschaffen Sie bemüht sein wollen, und welche, ich hege das Vertrauen, die Regierung würdigen wird, bei der Sie beglaubigt sind."

26. Oct. 6 Uhr Morgens: Die Transportflotte geht mit den Expeditionstruppen von Toulon in See. 9 Uhr: Neue Contreordre von Paris aus, da Cialdini die Hoffnung hegt, doch ein Ministerium zu Stande zu bringen. Nachmittags: Die Hoffnung Cialdini's bestätigt sich nicht. Abends: Von Paris trifft der Befehl in Toulon ein, sofort in See zu gehen. Das erste Transportgeschwader geht definitiv nach Civitavecchia ab.

28. „ Abgang des zweiten Transportgeschwaders von Toulon nach Civitavecchia.

„ „ Banketi im Pariser Stadthause zu Ehren des Kaisers von Oesterreich. Toast des Kaisers Napoleon, Antwort des Kaisers Franz Joseph.

30. „ Die ersten Franzosen rücken wieder in Rom ein.

„ „ Stürmische Sitzung des (von der Regierung ernannten) Gemeinderaths von Paris wegen der Frage eines Anlehens, um die Forderungen der Société immobilière zu befriedigen. Baron Haußmann wird wegen seines Gebahrens mit den Finanzen der Stadt mit einer ihm bisher ungewohnten Rücksichtslosigkeit angegriffen.

„ „ Frankreich richtet mit Rußland, Preußen und Italien an die Türkei eine Collectiv-Erklärung, der sich England und Oesterreich nicht anschließen (s. Türkei).

1. Nov. Auf die Notification des Einrückens der italienischen Truppen in den Kirchenstaat antwortet die franz. Regierung weder mit einer Kriegserklärung, noch auch nur mit einem förmlichen Protest, sondern begnügt sich, zu erklären, daß sie diesen Schritt auch „nicht im Entferntesten mit ihrer Gutheißung decken könnte," vielmehr „darüber ihr lebhaftes und aufrichtiges Bedauern" aussprechen müsse.

2. „ Wiederabreise des Kaisers von Oesterreich.

3. „ Niederlage der Garibaldianer bei Mentana, nicht durch die päpstlichen, sondern durch die franz. Truppen. „Das Chassepotgewehr hat Wunder gethan" (s. Rom).

6. „ Eine Note des franz. Gesandten in Konstantinopel an die Pforte bezeichnet wieder eine Schwenkung Frankreichs gegen Rußland: Frankreich beruhigt sich seinerseits mit der ablehnenden Antwort der Collectivnote durch die Türkei und die offiziöse Presse ist bemüht, die Theilnahme Frankreichs an der Collectivnote Oesterreich und

dem Salzburger Einverständniß gegenüber zu erklären und zu entschuldigen.

10. Nov. Frankreich ladet durch Circulardep. sämmtliche größere und kleinere Staaten Europas zu einem Congreß über die römische Frage ein:

„Beseelt von den Empfindungen einer loyalen Freundschaft in Rücksicht auf Italien und durchdrungen von der Wichtigkeit der Interessen, welche sich auf die Sicherheit und Unabhängigkeit des päpstlichen Thrones beziehen, hat der Kaiser nie aufgehört, mit lebhafter Betrübniß und beständiger Sorge den Antagonismus zu sehen, in welchen die Ereignisse die Regierungen des Papstes und Victor Emanuels versetzt haben. Unser höchster Wunsch war gewesen, die Möglichkeit eines guten Einvernehmens zu entdecken und dieses Resultat in Betracht zu ziehen. Wir haben keine Anstrengung unterlassen, welche eine besonnene Beobachtung der Thatsachen uns an die Hand gab, und die Aufzählung der Mittel, welche wir angewendet haben, würde eine weitläufige sein. Weniger präoccupirt trotzdem zu einem unmittelbaren Resultat zu gelangen, als aufmerksam darauf nicht durch verfrühte Versuche ein Resultat bloßzustellen, welches allein die Zeit fruchtbar machen kann, haben wir uns bestrebt, die Agitationen einerseits und das Mißtrauen andererseits zu beschwichtigen, und dieß war die Tendenz des Vertrags vom 15. Sept. 1864. Indem wir das Schicksal des Pontificats unter den Schutz des Ehrenworts stellten, das Italien Frankreich gegeben, bot diese Thatsache für Rom Sicherheit, der italienischen Regierung dagegen das Mittel, durch die Loyalität seiner Haltung die Beunruhigung und das Mißtrauen, welches tief in die Gemüther eingedrungen, zu beschwichtigen. Diese voraussichtliche Haltung hatte die Bestimmung, vom Augenblick an, wo sie Früchte zu tragen begann, die Leidenschaften zu beruhigen, welche unter der Form des Patriotismus immer versucht haben, den Geist des italienischen Volks aus seinen natürlichen Bahnen zu lenken, um jene Leidenschaften zu Werkzeugen der Unordnung zu mißbrauchen, einer Unordnung, welche die revolutionäre Partei überall mit demselben Ziel und mit denselben Mitteln herbeizuführen versucht. Die Ereignisse, welche auf der Halbinsel so eben stattfinden, bringen eine schwere Lehre mit sich, und sind von der Art die europäischen Cabinette zu präoccupiren. Wenn die Regierung des Kaisers die mit ihr eingegangenen Conventionen unverletzt aufrecht erhalten mußte, und wenn sie durch ihre Festigkeit den Gefühlen der Mäßigung, welche in Italien die Größe des Landes auf nicht chimärischen Grundlagen zu errichten hoffen — neue Stärke verliehen, so ist das nicht ein Grund um die Aufgabe, welche durch die Ereignisse Frankreich auferlegt war, ausschließlich auf sie allein zurückfallen zu lassen. Ihre Anstrengungen müssen, um vollständig wirksam zu sein, in hohem Grade von den andern Regierungen getheilt werden, die nicht weniger interessirt sind, die Principien der Ordnung und Stabilität in Europa zur Geltung zu bringen. Heute existiren die Erwägungen nicht mehr, die zu einer andern Zeit den europäischen Cabinetten die Prüfung solcher Fragen schwierig machten. Von den Mächten anerkannt, in Frieden mit ihnen und nur mit seinen eigenen Bewegungen beschäftigt, kann Italien nicht eine directe Ursache der Unordnung und des Conflicts sein, allein man kann nicht läugnen, daß seine und Roms Situation in ernster Weise an die Aufmerksamkeit aller appellirt, weil diese Situation eine Gelegenheit der Verwirrung und ein Vorwand des Vorurtheils ist. Dank den Principien, welche in der modernen Welt vorherrschend geworden, wird sich keine Regierung freiwillig von der *Pflicht* lossagen, ihren Unterthanen jeder Confession die berechtigte Befriedigung, welche der Friede ihres Gewissens fordern kann, zu verschaffen. Wir zweifeln daher nicht, daß von diesem Gesichtspunkt aus die europäischen

Regierungen den Vorschlag, welchen wir ihnen machen, sich in einer Conferenz zur Prüfung dieser wichtigen Fragen zu vereinigen, mit Bereitwilligkeit annehmen werden. Indem sie so die Thatsachen mit Ruhe und Aufmerksamkeit erörtern, wird diese Versammlung, welche untergeordneten Rücksichten unzugänglich sein wird, die Grundlagen für eine Arbeit finden, deren Grenzen wir den Augenblick nicht bestimmen dürfen, und deren Resultate wir nicht vorauszusehen vermögen. Wollen Sie diesen Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung unterbreiten, bei welcher Sie accreditirt sind. Unsrerseits haben wir das Vertrauen, daß diese Regierung sich nicht bedenken wird, eine günstige Antwort zu geben, und daß sie erkennen wird, wie günstig die Umstände zu einer unmittelbaren Zusammenkunft der Bevollmächtigten sind."

12. Nov. Der „Moniteur" erklärt, daß die franz. Truppen nicht in Rom bleiben, sondern allmälig in Civitavecchia concentrirt werden sollen.

13. „ Modification des Ministeriums: Lavalette wird entlassen und Pinard (mit clericaler Färbung) zum Minister des Innern ernannt, Rouher gibt das Finanzministerium an Magne ab.

16. „ Marschall Bazaine wird zum Nachfolger Forey's in Nancy ernannt.

18. „ Eröffnung der Kammern. Thronrede des Kaisers:

„. . . Seitdem Sie auseinandergegangen sind, haben ungewisse Besorgnisse den öffentlichen Geist in Europa befallen und überall die gewerbliche Bewegung und den Handelsverkehr eingeschränkt. Trotz der Erklärungen meiner Regierung, deren friedliche Haltung nie eine Wandelung erfahren hat, hat man den Glauben verbreitet, daß jede Umänderung der inneren Staatseinrichtungen Deutschlands eine Ursache des Conflikts sein müsse. Dieser Zustand der Ungewißheit darf nicht länger dauern. Man muß die jenseits des Rheines eingetretenen Veränderungen offen annehmen, verkündigen, daß so lange unsere Interessen und unsere Würde nicht bedroht sind, wir uns nicht in Umgestaltungen einmischen, die durch den Wunsch der Bevölkerungen bewerkstelligt werden. Die Besorgnisse, die sich kundgegeben haben, erklären sich schwierig zu einem Zeitpunkt, wo Frankreich der Welt das achtunggebietendste Schauspiel der Versöhnung und des Friedens geboten hat. — Die Weltausstellung, zu der sich beinahe alle Herrscher Europa's zusammengefunden hatten, wo sich die Vertreter der arbeitenden Klassen aller Länder begegneten, hat die Bruderbande zwischen den Nationen fester geschlungen. Die Ausstellung ist nun vorüber, allein ihre Spur wird unserer Zeit tief eingeprägt bleiben, denn wenn auch, nachdem sie sich so majestätisch eröffnet, die Ausstellung nur in vorübergehendem Glanze strahlte, so hat sie doch für immer die Vorurtheile und Irrthümer der Vergangenheit vernichtet. Hemmnisse der Arbeit und der geistigen Thätigkeit, Schranken zwischen den verschiedenen Völkern und den verschiedenen Ständen, internationalen Haß, alles dies hat sie weit hinter sich zurückgedrängt. Diese unbestreitbaren Unterpfänder der Eintracht können uns der Verpflichtung nicht entheben, die militärischen Einrichtungen Frankreichs zu verbessern. Es ist für die Regierungen eine gebieterische Pflicht, unabhängig von den äußern Verhältnissen, den Fortschritt in allen Elementen, welche die Stärke des Landes ausmachen, weiter zu verfolgen, und es ist für uns eine Nothwendigkeit, unsere militärische Organisation, wie unsere Waffen und unsere Marine zu vervollkommnen. Der dem Gesetzgebenden Körper vorgelegte Gesetzentwurf vertheilte die Lasten der Rekrutirung auf alle Bürger. Dieses System wurde als zu absolut angesehen, und man hat dessen Tragweite durch Vermittlungen zu mildern gesucht. Seitdem habe ich geglaubt

über diese hohe Frage neue Studien anstellen lassen zu müssen. Man kann wirklich nicht mit zu großer Sorgfalt diese wichtige Aufgabe ergründen, die so bedeutende und häufig so widerstrebende Interessen berührt. Meine Regierung wird Ihnen neue Bestimmungen vorschlagen, die nur einfache Umänderungen des Gesetzes vom Jahre 1832 sind, die aber das stets von mir verfolgte Ziel erreichen, den Militärdienst während des Friedens zu verringern und während des Krieges zu vermehren. Sie werden dieselben, ebenso wie die Einrichtung einer mobilen Nationalgarde, unter dem Eindrucke des patriotischen Gedankens, daß, je stärker wir sind, desto mehr der Friede gesichert ist, Ihrer Prüfung unterziehen. Dieser Friede, den wir Alle erhalten wollen, schien einen Augenblick in Gefahr zu sein. Revolutionäre Aufreizungen, die am hellen Tage betrieben wurden, bedrohten die päpstlichen Staaten. Da die Convention vom 15. Sept. nicht ausgeführt wurde, mußte ich abermals Truppen nach Rom schicken und die Herrschaft des heil. Stuhles beschützen, indem ich die Eindringlinge zurücktrieb. Unser Auftreten konnte keinen feindseligen Charakter für die Einheit und die Unabhängigkeit Italiens darbieten, und es hat diese Nation, nach der Ueberraschung des ersten Augenblicks, gar bald die Gefahren eingesehen, welche diese revolutionären Kundgebungen dem monarchischen Prinzip und der europäischen Ordnung bereiteten. Heute ist in den päpstlichen Staaten die Ruhe beinahe völlig wieder hergestellt und wir können den nahen Zeitpunkt der Wiederheimkehr unserer Truppen berechnen. Für uns existirt der Vertrag vom 16. September, so lange er nicht durch einen neuen internationalen Akt ersetzt worden ist. Die Beziehungen Italiens zum heil. Stuhle interessiren ganz Europa, und wir haben den Mächten den Vorschlag gemacht, diese Beziehungen in einer Conferenz zu regeln und so neuen Verwicklungen vorzubeugen. Man hat Besorgnisse gehegt über die Orientfrage, welcher indessen der versöhnliche Geist der Mächte allen gereizten Charakter benimmt. Wenn unter ihnen einige Meinungsverschiedenheiten über die Mittel, die Pacification Creta's herbeizuführen, obgewaltet haben, so schätze ich mich sehr glücklich, zu constatiren, daß sie alle über zwei Hauptpunkte wenigstens, nämlich über die Aufrechthaltung der Integrität des Ottomanischen Reiches und die Verbesserung der Lage der Christen einig sind. Die auswärtige Politik gestattet uns also, alle unsere Sorgfalt den inneren Verbesserungen zu widmen. . . Diese Session wird hauptsächlich zur Prüfung der Gesetze verwandt werden, zu denen ich im verwichenen Januar die Initiative ergriffen habe. Die seitdem verstrichene Zeit hat meine Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieser Reformen nicht geändert. Gewiß, die Ausübung dieser neuen Freiheiten setzt die Gemüther gefährlichen Aufreizungen und Verführungen aus; aber ich rechne, um sie unmächtig zu machen, gleichzeitig auf den gesunden Sinn des Landes, den Fortschritt der öffentlichen Sitten, die Festigkeit der Unterdrückung, die Energie und Autorität der Regierung. Verfolgen wir mithin das Werk, welches wir zusammen unternommen haben. Seit fünfzehn Jahren ist unser Gedanke derselbe gewesen: über den Controversen und den feindlichen Leidenschaften unsere Grundgesetze, die die Volksabstimmung sanctionirt hat, aufrecht zu erhalten, aber gleichzeitig unsere liberalen Institutionen zu entwickeln, ohne das Prinzip der Autorität zu schwächen. Hören wir nicht auf, den Wohlstand durch die schnelle Vollendung unserer Communicationswege auszubreiten, die Unterrichtsmittel zu vermehren, die Benützung der Justiz durch die Einfachheit der Prozeduren minder kostspielig zu machen, alle Maßregeln zu ergreifen, welche das Schicksal der größern Anzahl ersprießlich machen können. Wenn Sie, wie ich, überzeugt sind, daß dieser Weg der des wahren Fortschrittes und der Civilisation ist, so fahren wir fort, in diesem Einverständniß der Ansichten und Gefühle, welches eine so kostbare Garantie des öffentlichen Wohles ist, fortzuschreiten. Sie werden, hoffe ich, die Gesetze annehmen, die Ihnen vorgelegt sind, sie werden zur Größe und zum Reichthum des Landes

beitragen. Meinerseits, seien Sie dessen versichert, werde ich die Macht, die mir anvertraut worden ist, hoch und fest aufrecht erhalten, denn ungerechte Hindernisse und Widerstand werden weder meinen Muth noch meinen Glauben an die Zukunft erschüttern."

20. Nov. Gesetzgeb. Körper: Die Regierung theilt demselben den neuen in der Thronrede berührten Plan der Armeereform mit.

28. „ Der „Moniteur" verkündet, daß die franz. Truppen im Kirchenstaat ihre Concentration auf Rom angetreten hätten und sich allmälig nach Civitavecchia zurückziehen würden, wo die Einschiffung der ersten Division bereits begonnen habe.

„ „ Gesetzgeb. Körper: Der Kriegsminister Niel setzt in der Commission das Zugeständniß der 9jährigen Dienstpflicht in der Armee durch, um so bei einer jährlichen Rekrutenbewilligung von 100,000 Mann in der stehenden Armee und der Reserve zusammen 800,000 Mann effectiv zu bekommen, abgesehen von dem neuen Institut der mobilen Nationalgarde.

29. „ Die Pariser Fabrikanten verlieren ihren gegen die Stadt (Haußmann) angestrengten Prozeß über die Octroifrage vor dem Civilgerichte, das den Spruch des Friedensrichters gegen sie bestätigt.

29.—30. Nov. Senat: Debatte über die römische Frage. Rede des Erzbischofs von Paris (durch die er sich in Rom schlecht anschreibt) und Moustier's. Der Senat geht schließlich mit einem Vertrauensvotum für die Regierung zur Tagesordnung über.

— Nov. Das Conferenzproject der Regierung findet nur von Seite einiger kleineren Mächte und Spaniens und Oesterreichs Beifall. Die übrigen Großmächte verlangen ein Programm und ein vorläufiges Einverständniß zwischen Frankreich, Italien und Rom. Zuletzt taucht die Idee einer Art Vorconferenz der Großmächte auf.

— „ Feldzug der Bischöfe gegen den vom Unterrichtsminister Duruy angeregten und protegirten weltlichen Unterricht der Mädchen statt der Klostererziehung.

— „ Die Bischöfe werben mit lebhaftem Eifer Soldaten zu Vermehrung der päpstl. Armee. Die ultramontane Presse verlangt von der Regierung in Folge der zweiten Intervention in Rom mit großer Heftigkeit die Rückkehr zum Frieden von Zürich.

2. Dec. Gesetzgeb. Körper: Beginn der Debatte über die römische Frage. Rede Jules Favre's.

4. „ Gesetzgeb. Körper: Fortsetzung der Debatte über die römische Frage. Rede des Ministers des Ausw., Marquis de Moustier:

Der Minister sucht wie im Senate aufrecht zu erhalten, daß die Regierung in der römischen Frage stets eine consequente, ihren Principien getreue Politik verfolgt habe. Zwischen der Haltung Frankreichs in der römischen Frage und den Principien von 1789 bestehe kein Widerspruch; die letzteren seien im Gegentheil in vollkommenem Einklange mit dem Geiste und der Moral

des Evangeliums. Der Syllabus, auf den man sich berufe, sei ein letzter Protest der alten Ordnung gegen die neue; aber das Papstthum werde sich in die moderne Welt einrichten, gerade wie es sich nach einander in die römische, in die barbarische und in die Welt des 17. Jahrhunderts gefunden habe. Der Minister gibt hierauf, wie im Senat, die Geschichte der letzten Ereignisse, nur daß er dießmal gegen das abgetretene Ministerium Ratazzi eine heftigere Sprache führt, als selbst die Kirchenfürsten im Oberhause angeschlagen haben. Er klagt dieses Cabinet offen an, seit Beginn der Bewegung Frankreich getäuscht und Garibaldi nur vorgeschoben zu haben, um im geeigneten Augenblicke sich statt dieses republikanischen Führers an die Spitze der Bewegung zu stellen. „In diesem Augenblicke — als die Garibaldianer in das päpstliche Gebiet einrückten, und die italienischen Truppen des Grenzcordons sich in Colonnen formirten — betrachteten wir die Convention als verletzt. Da machte mir der italienische Gesandte mündlich eine Mittheilung von der höchsten Wichtigkeit: er schlug eine europäische Conferenz und für den Augenblick die gemeinschaftliche Besetzung Roms durch Frankreich und Italien vor. Wir nahmen von dem ersten Vorschlage Akt und wiesen den zweiten zurück. In der That kann ich diesen zweiten Antrag nicht anders als in folgender brutaler Weise charakterisiren: man trug uns nicht nur die Rolle des Gefoppten, sondern auch die des Verräthers an. Wir wiesen mit Entrüstung diese Mitschuld zurück, welche man uns mit einer Art von Bonhommie zumuthete, die den Schimpf noch verdoppelte." Redner entwickelt, wie von nun an die Expedition entschieden war und gerade noch im rechten Augenblicke, um Rom zu retten; er gesteht zu, daß ohne die Hilfe der Franzosen die ewige Stadt unfehlbar in die Hände der Garibaldianer fallen mußte. Die Occupation sei demnach eine Nothwendigkeit, aber keine Lösung gewesen. Er hält daran fest, daß eine Versöhnung zwischen Italien und dem Papstthum hergestellt werden muß. „Es sind Unterhandlungen wegen jener europäischen Conferenz angeknüpft worden, welche Italien selbst vorgeschlagen hat. Ich kann in diesem Augenblicke nicht gewiß sagen, ob die Conferenz zusammentreten werde oder nicht, da einige Mächte noch ein sehr begreifliches Bedenken tragen, an der Lösung so delicater Fragen Theil zu nehmen; aber ich kann der Kammer sagen, welches in dem einen oder dem anderen Falle unsere Haltung sein wird. Wenn die Conferenz zusammentritt, so werden wir mit Loyalität und mit Vorsicht untersuchen, ob die Lage Italiens und die allgemeine Lage in dem Augenblicke des Zusammentritts der Conferenz derart ist, daß wir die Sicherheit des heiligen Stuhles als verbürgt betrachten können, und ist dieß der Fall, so werden wir unsere Truppen zurückziehen. Wenn dagegen die Conferenz nicht zusammentritt, so fallen wir unter die Herrschaft der Septemberconvention zurück und sagen zu Italien: Wollt Ihr sie dießmal ausführen und uns stärkere Sicherheiten dafür geben, als die früheren waren? Könnt Ihr uns verbürgen, daß das Papstthum von nun an wirklich außer aller Gefahr ist?" Schließlich bittet der Minister im Namen der Regierung um ein Vertrauensvotum für die Vergangenheit, das sie auch für die Zukunft stärken werde.

5. Dec. Gesetzgeb. Körper: Schluß der Debatte über die römische Frage. Der Staatsminister Rouher gibt endlich eine unumwundene, unzweideutige Erklärung über die Absichten der Regierung:

Rouher ergänzt zunächst die Aufklärungen Mouftiers bezüglich der letzten Ereignisse. Er spricht die Ansicht aus, daß die italienische Regierung bis zum 21. Sept. aufrichtig, aber schwach, vom 21. Sept. an nachsichtig, abhängig, fast möchte er sagen, mitschuldig war. Ratazzi speciell sei schwach gewesen; er habe beständig den unglückseligen Traum gehegt, die revolutionären Anschläge durch gute Beziehungen mit der Partei der Linken vereiteln zu können; er habe den Irrthum begangen, sich mit einer systematischen

Opposition in Unterhandlungen einzulassen, was immer mit dem Sieg dieser Opposition ende. Die französische Regierung habe unter diesen Umständen nichts anderes thun können, als die Bewegung aufmerksam zu verfolgen, zu warnen und, nachdem Warnungen nichts mehr fruchteten und die Ereignisse drängten, einzuschreiten. Im Ausland glaube man gerne an das, was die Oppositionsblätter sagen; man bilde sich ein, daß sie die Meinung des Landes ausdrücken. (Ironisches Gelächter.) So habe man auch in Italien gedacht, Frankreich werde passiv bleiben, weil die Presse sich gegen die Intervention erklärt habe. In diesem Sinne falle ein Theil der Mitschuld für die steigende Kühnheit der Italiener auf die französische Oppositionspresse. „Hier sitzt der Ursprung des Uebels, hier die Quelle der Verwirrung, welche man in den Geistern selbst inmitten dieser großen Stadt verbreitete; hier entsprangen die verhängnißvollen Illusionen, welche jene Unglücklichen auf die Felder von Mentana lockten. . . . Ja, wir haben intervenirt. Diese Intervention gegen regellose Banden, welche über das Leben der Völker verfügen wollen, war sie etwa ausschließlich durch die Interessen Roms geboten? War sie nicht auch ein energischer Schutz des Thrones Viktor Emanuels? War die Revolution, Herrin in Rom, nicht einige Tage später Herrin in Florenz? Indem wir Rom vor der Invasion retteten, retteten wir Italien vor der Anarchie. Ich sage vielleicht nicht genug; ich habe vielleicht nicht genug die Complotte enthüllt, welche in Genf geschmiedet wurden; denn die Ansteckung der Demagogie hat beinahe Paris gestreift. (Bewegung.) Es bestand in der That der elende Versuch einen Aufrufs zu den Waffen, welchen ich in Händen habe, und der kläglich scheiterte. Denn alle Revolutionäre kennen sich, alle Rädelsführer verstehen sich, alle schlechten Leidenschaften sind eng verwandt mit einander. Es gab drei Schlagwörter in dieser Frage: Rom, Florenz, Paris. (Ja, ja! So ist es!) Wir haben uns wegen dieser elenden Anschläge keinen Kummer gemacht. Alle Regierungen sind ihnen ausgesetzt; es ist das gewissermaßen der Bodensatz aller schlechten Leidenschaften, der sich in den untersten Schichten der Gesellschaft ansammelt, manchmal an die Oberfläche steigen will, und den man dann mit ein Bischen Festigkeit und Energie niederwirft." Hierauf gelangt nun der Staatsminister zu dem Programm der Regierung für die Folgezeit; er will es ohne Rückhalt aussprechen: „Die nach Rom geschickten Truppen werden dort bleiben, so lange die Sicherheit des heil. Vaters es nöthig machen wird, und unter dem Worte Sicherheit versteht die Regierung nicht nur die Ruhe auf dem Gebiete des heil. Stuhls, sondern auch ernstliche Bürgschaften, welche die italienische Regierung nach den erfahrenen Täuschungen geben muß. Auf der Conferenz, welche statthaben soll, werden wir mit unserer Vergangenheit und mit unserer gegenwärtigen Haltung erscheinen, ohne irgend etwas aufzugeben, irgend etwas zu verleugnen. Was wollen Sie mehr, da der am nächsten Betheiligte, der Papst selbst, die Conferenz beschicken will? Es liegt ein Dilemma vor, sagt man: Der Papst bedarf Roms für seine Unabhängigkeit, und Italien verlangt es für seine Einheit. Nun denn, wir erklären im Namen der französischen Regierung: Italien wird sich Roms nicht bemächtigen! (Stürmischer Beifall.) Nein! Niemals! (Sehr viele Stimmen: Niemals! Niemals!) Niemals wird Frankreich diese Gewaltthat gegen seine Ehre und gegen den Katholizismus ertragen! (Neuer Beifall.) Es verlangt die energische Ausführung des Vertrags vom 15. Sept., und wenn dieser Vertrag in der Zukunft nicht seine wirksame Anwendung findet, so wird Frankreich sich selbst an seine Stelle setzen. Ist das klar?" (Ja, ja! — nochmaliger, nicht enden wollender Beifall.) Der Minister versichert nun, von dieser Kundgebung ergriffen, daß Frankreich nie diesen Standpunkt verleugnet habe. Was einen falschen Schein auf die französische Regierung habe werfen können, das seien ihre Sympathien für die italienische Einheit. Frankreich wolle sein eigenes Werk nicht vernichten, es wolle das Nebeneinanderbestehen Roms und

Italiens. Guéroult und Javal (gleichzeitig): Das ist sehr schwer. Der Staatsminister: „Ja, nach meiner innigsten Ueberzeugung würde Frankreich, wenn man ihm morgen die zwei Fragen vorlegte, ob es die Vernichtung der weltlichen Herrschaft des Papstes und die Vernichtung des Königreichs Italien wolle, beide Male mit einer imposanten Mehrheit: Nein! antworten. (Tiefe Bewegung.) Man muß also für das Nebeneinanderbestehen der beiden Mächte wirken und in Italien an die freisinnige und conservative Masse appelliren, ohne diesem Lande die Degenspitze zu zeigen; man überlasse der Zeit ihr Werk." ... Herr Guéroult: Verfügen Sie über die Zeit? Die Zeit gehört Niemanden. Der Staatsminister: „Wollen Sie damit sagen, daß die Revolution in diesem Lande ausbrechen und unser Werk umstürzen könnte? Gehen Sie! Die Macht des Uebels ist vorübergehend, dauerhaft ist nur die Macht des Guten. Wir werden also in Zukunft nicht zugeben, daß zwischen Frankreich, Rom und Italien die Gewalt entscheide. Italien würde an dem Tage, da es in die päpstlichen Staaten eindränge, Frankreich auf dem Wege nach Rom finden (Lebhafter Beifall). Appelliren wir aber an die Versöhnung! Ist das ein Traum? Die Zukunft wird es sagen; für jetzt sind alle Interessen gewahrt, keines läuft Gefahr, keines wird Schaden erleiden." — Nach diesen Erklärungen wünscht der Staatsminister ein Vertrauensvotum, in welchem die Kammer ihrem Einverständniß mit der Regierung einen feierlichen Ausdruck geben möge. Herr Rouher verläßt die Tribune unter stürmischem Beifall; nachdem er einige Worte mit Herrn Berryer gewechselt, besteigt er jedoch die Tribüne noch einmal, um zur Beseitigung jedes Mißverständnisses folgende Erklärung abzugeben: „Wenn ich von Rom gesprochen habe, so habe ich von der Hauptstadt des gegenwärtigen Gebiets gesprochen, und ich begreife in die Vertheidigung der weltlichen Herrschaft des Papstes das gegenwärtige Gebiet in seinem ganzen Umfange." (Nochmals anhaltender Beifall.) Jules Favre versucht eine Replik, wird jedoch gezwungen abzubrechen und zur Abstimmung geschritten, nachdem der Staatsminister erklärt, daß die Regierung nur in der einfachen Tagesordnung über die Interpellation des Herrn Jules Favre den Beweis der Bestätigung ihrer Politik durch die Kammer erblicken würde.

Nach dem Verlangen der Regierung wird mit 237 gegen 17 Stimmen die einfache Tagesordnung votirt. Mit der Regierung stimmen auch Thiers und Berryer, mit der Opposition Guéroult und Havin (die sog. imperalistische Demokratie).

Das Conferenzproject über die römische Frage ist durch die Erklärung Rouhers selbstverständlich unmöglich geworden.

9.—10. Dec. Gesetzgeb. Körper: Debatte über die deutsche Frage. Rouher erklärt, zu seinen Erklärungen vom 5. d. M. bez. Roms ermächtigt gewesen zu sein. Rede Thiers' (gegen die großen Agglomerationen). Unerhörter Ausfall des Marquis de Kervéguen gegen die liberale Presse. Mit 231 gegen 23 Stimmen wird auch über diese Interpellation die Tagesordnung beschlossen.

11. Dec. Denkschrift des Baron Haußmann über die Finanzen der Stadt Paris. Die Etatsüberschreitungen betragen nicht weniger als 530 Millionen.

12. „ Der gesetzgeb. Körper beschließt, zuerst das Armeereformgesetz und dann erst das Preß- und das Versammlungsgesetz in Angriff zu nehmen.

19. Dec. Gesetzgeb. Körper: Beginn der Debatte über das Armeereformgesetz. Die Commission hat sich mit der Regierung über alle Hauptpunkte geeinigt.

21. „ Gesetzgeb. Körper: Fortsetzung der Debatte über die Armeereform: Polemik des Berichterstatters Greffier: „Lassen wir die Besorgniß beiseite, daß die Regierung ohne ein gewisses Ziel 740,000 Mann auf die Beine bringen könnte. Die großen europäischen Kriege drängen sich von selbst auf. Man sucht sie nicht, man vermeidet sie nur selten. Zweimal in einem Jahrhundert erscheinen diese großen Ereignisse. Wenn das Gleichgewicht gebrochen ist, so muß es wiederhergestellt werden; nun wird es sich aber weder durch das Einvernehmen der Völker noch durch die Anstrengungen der Regierungen wiederherstellen lassen, sondern nur durch die Ergebnisse eines Kriegs." Stürmische Unterbrechung. Ollivier: Da haben wir den Schlüssel zu dem Gesetze. Havrincourt als Mitglied der Commission erklärt, daß diese Niemanden beauftragt habe, eine solche Anschauung zu äußern. Greffier entschuldigt sich: er habe lediglich vom philosophischen Standpunkte aus hier gesprochen. Rouher: Die Regierung ist nicht durch die geringste Voraussicht eines benachbarten oder nahen Krieges geleitet, sie hat nur ein Interesse im Auge, nämlich den Schutz der Unabhängigkeit des Vaterlandes.

23. „ Gesetzgeb. Körper: Fortsetzung der Debatte über die Armeereform. — Amendement der Linken zu § 1:

„An die Stelle des durch Conscription gebildeten stehenden Heeres mit längerer Dienstzeit die Wehrhaftigkeit der ganzen Nation mit allgemeiner Wehrpflicht, aber nur für eine möglichst kurze Zeit in der activen Armee (Miliz-Heer) zu setzen." Jules Simon vertheidigt mit großer Beredsamkeit das Amendement gegen das herrschende System des bewaffneten Friedens, dem ein großer, rasch vorübergehender Krieg sogar noch vorzuziehen wäre. Marschall Niel: „Und Sie wollen unter derartigen Bedingungen Frankreich der Gefahr aussetzen, eines Tages gegen eine Nation (Preußen) zu marschiren, die geschickt und von langer Zeit her organisirt ist, in der vielfache Uebungen stattfinden, in welcher der militärische Geist in einem Grade, wie wir ihn vielleicht nie erreichen werden, vorherrscht? Daran denken Sie nicht, oder, wenn Sie auf das französische Volk das System des Massenaufgebots anwenden wollen, so müssen Sie dasselbe vollkommen nach preußischem Muster organisiren, und dann, aber nur dann, können beide Nationen, ohne Nachtheil für die eine von ihnen, sich auf dem so schwierigen Schlachtenboden gegenübertreten." Der Marschall geht nun auf das Lob der heutigen französischen Armee über und weist mit Befriedigung auf den Grad der Schlagfertigkeit hin, den die Armee unter seiner kurzen Amtsführung bereits erlangt hat. Die gesammte Infanterie wird bis zum nächsten Frühjahr mit einem ausgezeichneten Gewehr versehen sein; die Zeughäuser und die Magazine sind gefüllt, die Festungen sind bereits in einem bessern Zustand und man arbeitet alle Tage daran. Und durch Alles dieß ist der Marschall überzeugt, wesentlich zum Fortbestehen des Friedens beigetragen zu haben. „Denn das französische Volk ist von jeher sehr stolz gewesen, und die Armee ist sein Ebenbild. Es hat gallisches Blut in den Adern und vermag nicht lange eine Gefahr, die es bedroht, zu ertragen. Es geht lieber dieser Gefahr entgegen. Das französische Volk lebt darum nicht gerne in der Ungewißheit und sieht seinen Handel und seine Industrie dahinsiechen; lieber sofort den Krieg. Gibt man ihm nun eine militärische Organisation, die ihm alle Sicherheit gewährt, so läßt es die Sorgen fahren. Es fürchtet seine Nachbarn nicht, träumt selber von keinen Eroberungen und überläßt sich dann in Frieden seinen gewohnten Beschäftigungen. Dieses Resultat wird durch die Einführung des neuen Armeegesetzes erreicht." Ollivier: „Wir, Frankreich, haben den Krieg von

1866 organisirt, indem wir die Allianz zwischen Preußen und Italien erweiterten. Indeß Venetien war nur ein Vorwand. Der eigentliche Grund war der, unsere Armee zu beschäftigen und dann jene abscheuliche, in gewissen Gemüthern allmächtige Ueberzeugung, daß man nur durch Siege und Eroberungen neue Dynastien gründe. Man hoffte, daß der Krieg zwischen Preußen und Oesterreich sich in die Länge ziehe, und daß sich aus ihm eine Veränderung ergeben werde, die eine Intervention und einen Antheil an der Beute gestatte. Allein man täuschte sich und hat jetzt nicht den Muth, sich in diese Enttäuschung hineinzufinden. Und Sie trugen viel dazu bei. (Links: Das ist wahr!) Sie begrüßen und verkündigen bei jeder Gelegenheit den Frieden, bei jeder Gelegenheit sprechen Sie Wünsche für seinen Fortbestand aus, und in der Wirklichkeit votiren Sie jeden Tag den Krieg. (Widerspruch rechts; Zustimmung links.) Ja, jeden Tag votiren Sie den Krieg. Jedesmal, wenn in diesem Hause ein Redner sich erhebt, um Ihnen darzuthun, daß zuletzt die in Deutschland vollzogenen Ereignisse weder drohend noch demüthigend für uns sind, ersticken Sie seine Stimme durch Ihr Gemurr. So wie dagegen ein Redner behauptet, daß der Sieg von Sadowa für Frankreich eine Art Niederlage, eine Schwächung, eine Schmälerung seines Prästigiums sei, zollen Sie Beifall. (Verschiedenartiger Widerspruch.) Sie leugnen es? Lesen Sie doch den „Moniteur" nach! Ja, Sie zollen Beifall. (Einige Stimmen: Es ist wahr!) Wohlan! in einem Lande, wie das unserige, das stolz, empfindlich, leicht reizbar im Ehrenpunkte ist, kann man unmöglich auf der Tribune und in der Presse unter jeder Form es denken, behaupten und alle Tage wiederholen, daß wir geschwächt, gefährdet, erniedrigt sind (Nein!), ohne daß sich eine wirkliche Aufregung kundgebe. Es ist unmöglich, daß, wenn der, welcher an der Spitze der Regierung steht, Napoleon heißt, welches auch seine humanen Gesinnungen, sein richtiges Auffassen der Lage, seine Wünsche für den Fortbestand des Friedens sein mögen, daß er lange, daß er immer einem so stetig wiederkehrenden, gebieterischen Drucke wiederstehe. Es müssen also entweder diese Kammern und diese Nation sich nicht nur in das Vollbrachte ergeben, sondern es auch ohne Rückgedanken hinnehmen, oder aber sie müssen mannhaft die früher oder später unvermeibliche Nothwendigkeit eines ernsten, furchtbaren Krieges mit Deutschland in's Auge fassen. (Verschiedenartige Bewegung.) Sie können mir widersprechen, Sie können mich dementiren und behaupten, daß Sie den Frieden wollen; das ändert nichts an meiner Ueberzeugung. Sie haben gut den Frieden wollen: wenn Sie in Ihrer gegenwärtigen Politik verharren, so packt Sie der Krieg auch wider Ihren Willen. (Abermalige Unterbrechung; „das kommt darauf an." — „Um so mehr Grund, uns darauf vorzubereiten"). Und aus allem dem, was vorgeht, sehe ich keinen andern Ausweg, als das Schlachtfeld. Zwei einzige Mittel gibt es, um dieses Unheil zu beschwören; von Seite der Regierung eine Rückkehr zu sich selbst, einen entscheidenden Entschluß und die Errichtung einer liberal-constitutionellen Regierung an der Stelle des persönlichen Regiments. (Anhaltende Unterbrechung.) Von Seite des Landes und von Ihrer Seite gilt es die Verpflichtung, ein Gesetz zu verwerfen, dessen Nützlichkeit zum Mindesten zweifelhaft, das aber gewiß nicht nothwendig ist, und das, mögen Sie nun sagen und thun, was Sie wollen, in Frankreich und in Europa als gleichbedeutend mit Krieg gilt. Ich werde unbedenklich gegen das Gesetz stimmen. Was kümmert es mich, wenn man in leidenschaftlichem Tone mir sagt und wiederholt: „„Seien wir Franzosen und keine Deutschen oder Italiener!"" Ja, seien wir Franzosen, aber glauben wir nicht, daß man in nobler Weise Franzose ist, wenn man die Bestrebungen anderer Völker unterdrückt, glauben wir nicht, daß man in nobler Weise Franzose ist, wenn man die Deutschen verhindert, Deutsche, und die Italiener, Italiener zu sein!" (Zustimmung links.)

Das Amendement der Linken wird gegen eine sehr kleine Minderheit verworfen.

24. Dec. Gesetzgeb. Körper: Fortsetzung der Debatte über die Armeereform. Garnier Pagès erklärt sich für das preuß. Wehrsystem, Marschall Niel dagegen; jener berechnet die Mehrkosten der von der Regierung vorgeschlagenen Reform auf 60, dieser bloß auf 11 Mill. jährlich.

27. „ Gesetzgeb. Körper: Fortsetzung der Debatte über die Armeereform. — Amendement Louvet, das der Regierung nur eine 8-, statt der 9jährigen Dienstzeit und nur mit Einbeziehung des Marinecontingents ein gesammtes Jahrescontingent von 100,000 Mann zugestehen will. Rouher bekämpft den Antrag auf's Lebhafteste, da er die Hauptsache, die Vermehrung der Armee, vereiteln würde. Derselbe wird schließlich verworfen, doch erheben sich dafür 81 Stimmen gegen 177.

28. „ Gesetzgeb. Körper: Fortsetzung der Debatte über die Armeereform. Die Regierung erleidet eine kleine Niederlage, indem mit 230 gegen 11 Stimmen die Erlaubniß zum Heirathen für die Reservisten von 2 auf 3 Jahre ausgedehnt wird.

5. Italien.

1. Jan. Neujahrsrede des Königs an die Deputirten:
Der König hofft, daß das Jahr 1867 für Italien nicht weniger glücklich sein möge als das abgelaufene. „Der Zustand der Finanzen erfordert die ganze Aufmerksamkeit meiner Regierung und die Ihrige. Ich bitte Sie, meine Herren, nur um Eines: Die Armee-Organisation nicht umzuwerfen. Sparsamkeit ist vonnöthen, ich weiß es, aber auf die Armee angewendet, dürfte sie verhängnißvoll werden. Es könnte sich ereignen, daß die Armee von einem Augenblicke zum andern berufen würde, nicht bloß die Grenzen zu vertheidigen, sondern auch noch einen neuen Ruhm auf neuem Schlachtfelde zu erwerben." Der letzte Theil der Rede wird von der offiziellen Zeitung unterdrückt und die öffentliche Meinung bleibt im Zweifel, ob der König sich lediglich durch seinen Eifer für die Armee dazu hat hinreißen lassen, oder ob eine französisch-italienische Allianz im Werke sei.

8. „ Ein kgl. Decret verfügt die Verminderung des Armeebudgets, das bisher gegen 200 Mill. betragen hat, um 45 Mill.
Um diese Ersparniß zu bewerkstelligen, soll von jedem der 80 Linienregimenter 1 Bataillon, von jedem der 45 Versaglieribataillone die 4. Compagnie aufgelöst werden. Dem entsprechend sollen auch Verminderungen im Genie, bei der Artillerie und beim Fuhrwesen, sowie in der Armeeverwaltung stattfinden. Die Altersklasse von 1842 und zum Theil die von 1843 wird beurlaubt. Ein Armeecommando und drei Divisionscommandos werden aufgehoben, ebenso alle Bezirkscommandos. Die Provinzialcommandos sollen aufrecht erhalten bleiben, während Sicilien eine direct dem Kriegsministerium unterstehende Division erhalten soll.

11. „ Die II. Kammer genehmigt durch Acclamation die Antwortsadresse auf die Thronrede vom 15. Dec. v. J.
Dieselbe sagt bezüglich Roms: „Pünktlich geräumt durch die französischen Truppen, sieht die ewige Stadt noch in ihrem Schooß jene wirre Mischung menschlicher und göttlicher Dinge gähren, welche Ordnung und Regel von der Vollendung der Zeiten erwartet. Auf diese vertrauen wir, und wir werden warten in Achtung der Freiheit der Gewissen und der Treue des Verträge, zugleich aber als beharrliche Dolmetscher der nationalen Bestrebungen!" Ein anderer bemerkenswerther Satz deutet auf die Frage der Trentino, indeß nicht in der Form einer Revindication, sondern als bescheidener Wunsch einer Grenzberichtigung.

12. Jan. Die vertraulichen Unterhandlungen Tonnello's in Rom haben zu einem vorläufigen Einverständniß geführt, das jedoch noch der Ratification bedarf (die nicht erfolgt).

Dasselbe bewegt sich ausschließlich auf kirchlichem Gebiete, da die Curie jede Einflechtung politischer Fragen, worunter auch die der Civilehe, entschieden abgelehnt hat. Dagegen wäre Rom zu einer Reduction der zahlreichen und theilweise ganz überflüssigen Bischofssitze (indeß doch nicht auf 68, gleich der Zahl der Provinzen) geneigt, die jedoch nicht sofort, sondern nur nach und nach, je nach dem Ableben der betreffenden Bischöfe zu erfolgen hätte, wogegen die italienische Regierung auf die bisher für unentbehrlich gehaltenen Abwehrschilde gegen clericale Uebergriffe, das sog. Exequatur und das Placet, verzichtet.

16.—17. Jan. II. Kammer: Das Ministerium Ricasoli legt derselben das seit dem 21. Dec. v. J. umgearbeitete Budget für 1867 vor und der Finanzminister entwickelt seinen Finanzplan zu Deckung des Deficits, gestützt auf einen, am 16. Januar zu Paris zwischen der Regierung und dem belgischen Hause Langrand-Dumonceau unterzeichneten Vertrag über die Liquidation des Kirchenvermögens. Der Justizminister Borgatti legt einen Gesetzesentwurf vor, der die Freiheit der Kirche sichern und ihr das Kirchenvermögen zurückgeben soll nach Abzug von 600 Mill. zu Gunsten des Staats, nebst einem einläßlichen Motivenberichte.

Budget für 1867: Die Einnahmen werden nunmehr zu 865 Mill. veranschlagt, die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zu 1024 Mill., wodurch das ursprünglich auf 185 Mill. angesetzte Deficit auf 159 Mill. herabgemindert wäre.

Finanzplan Scialoja's: Der Minister weist zur Erklärung der Finanzlage auf die außerordentlichen Bedürfnisse des Jahres 1866 hin, die ein Anlehen der Nationalbank von 250 Mill. und in Folge davon den Zwangscurs der Banknoten, ferner ein National-Zwangsanlehen im Betrage von 220 Mill., endlich eine außerordentliche Ausgabe von 94 Mill. Rente nöthig gemacht hätten. Davon seien aber Ende 1866 noch 364 Mill. im Schatze gewesen, hinreichend um verschiedene Passiva von 1866 zu saldiren und das Deficit von 1867 zu decken. Die Ausgaben seien im Budget für 1867 nunmehr auf's sparsamste bemessen, der Militäretat namentlich (bei einem Friedensstande von 146,000 Mann) auf 140 Mill. reducirt. Um das immerhin noch bleibende Deficit zu decken, werden theils Modificationen bestehender, theils Einführung neuer Steuern vorgeschlagen, wodurch dasselbe auf 100 Mill. vermindert würde, diese aber sollen für die nächsten Jahre und bis das natürliche Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erreicht wäre, durch eine Operation mit dem Kirchenvermögen gedeckt werden, die dem Staate 600 Mill. eintragen würde. Der Minister hofft, daß der Clerus auf die Operation selbst eingehen werde und erneuert schließlich die Erklärung, daß keine Reduction der Interessen der öffentlichen Schuld stattfinden solle.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Freiheit der Kirche und die Liquidation der Kirchengüter, enthält in zwei Abtheilungen 31 Kapitel mit folgenden wesentlichen Bestimmungen: Die katholische Kirche im Königreich Italien wird von jeder speciellen Einmengung der Regierung in die Ausübung des Cultus und in Alles, was die inneren Angelegenheiten der religiösen Körperschaften betrifft, befreit. Die Regierung enthält sich des Rechts zur Ernennung der Bischöfe; der diesen wie andern kirchlichen Würden-

trägern vorgeschriebene Eid, das königliche Placet und Exequatur hört gleich allen übrigen von Privilegien, Gewohnheitsrechten oder Concordaten herrührenden Beschränkungen jeder Art auf, sowie auch alle Privilegien, Immunitäten und Prärogative der katholischen Kirche aufgehoben werden. Die Kirchenverfassungen und canonischen Lehrsätze haben im Staate keine Rechtskraft mehr, sondern werden bloß als Reglements und Privatstatute der Kirche betrachtet, deren Rechtsansprüche, insofern sie den Staatsgesetzen und politischen Rechten nicht zuwider sind, nur bei den Civilbehörden und Gerichten vorgebracht werden können. Alle Leistungen von Seite des Staates, der Provinzen, Gemeinden und Privatpersonen für die Kirche hören auf, indem diese sich selbst mittelst der freiwilligen Beiträge ihrer Mitglieder und der Erträgnisse der ihr eigenthümlich zugehörenden Güter versorgt, die sie unter Beobachtung der vom Staatsgesetze vorgeschriebenen Formen rechtskräftig erwerben darf. Die Güter, welche das Patrimonium der Kirche bilden, bleiben auch ferner ihr Eigenthum, werden jedoch nach gewissen Formen „convertirt und liquidirt". Die zwischen dem Staate und der Kirche zu vertheilenden Güter gehen in den Besitz des Staates über und werden vom königl. Oeconomierath verwaltet werden. Die Monumente und Monumental-Gebäude, welche vermöge des die Aufhebung der religiösen Körperschaften betreffenden Gesetzes im Besitze des Staates sind, werden auf Staatskosten, dagegen diejenigen, welche im Besitze der Kirche bleiben, auf Kosten der Kirche im Einklang mit den dießfällig erlassenen Gesetzen und Vorschriften erhalten. Die der Kirche gehörenden Güter werden veräußert, mit Ausnahme der Gebäude zum Gebrauche des Cultus mit den in denselben befindlichen Gemälden, Möbeln und heiligen Geräthen, sowie der von den Bischöfen und Pfarrern bewohnten und zu Seminarien dienenden Gebäude. Wenn die Bischöfe binnen einem Monate nach Veröffentlichung des Gesetzes erklären, daß sie die Convertirung und Liquidation der Kirchengüter selbst in die Hand nehmen wollen, übergibt ihnen die Regierung die Güter, die sie in den betreffenden Diöcesen in Besitz genommen und die früher den aufgehobenen Körperschaften gehörten, sowie einen Theil des Cultusfonds, um die Liquidation zu bewirken und die Veräußerung der Güter vorzunehmen. Statt der Güter in natura kann die Regierung auch ein Aequivalent in Staatsschuldrenten den Bischöfen übergeben, wogegen diese binnen zehn Jahren alle Güter des Kirchenpatrimoniums veräußern und die immobilen Güter in mobile verwandeln, ferner 600 Mill. in halbjährigen Raten à 50 Mill. Franks zahlen, die Gebäude, welche eine andere Bestimmung bekommen, erhalten und am Beginne jedes Jahres nachweisen müssen, daß sie wenigstens den zehnten Theil der immobilen Güter veräußert haben. Sollte dieser Nachweis nicht geboten werden, dann ist die Regierung berechtigt, sich in den gänzlichen Besitz der nicht verkauften Güter, insoweit es die Ergänzung des zehnten Theils erheischt, zu setzen und dieselben öffentlich versteigern zu lassen. Die Bischöfe haben ferner die den Mitgliedern der aufgehobenen Körperschaften ausgesetzten Pensionen zu bestreiten. Zur Gewähr für die Zahlung von Seite der Bischöfe erhält der Staat eine Hypothek auf sämmtliche Güter. Wenn die Mehrzahl der Bischöfe nicht erklären sollte, sich den von der Regierung gestellten Bedingungen unterziehen zu wollen, so wird die Regierung selbst die Convertirung und Veräußerung der Kirchengüter vornehmen, und die Bischöfe werden immerhin zur Bestreitung der Pensionen für die Mitglieder der aufgelösten Körperschaften gehalten sein. Wenn nun die Regierung zum Verkaufe der Güter ganz oder theilweise schreiten müßte, dann werden den Bischöfen 50 Millionen Franks in fünfprozentiger Rente zugestanden, das ganze kirchliche Vermögen deponirt und das unbewegliche veräußert. Die Veräußerung geht in einzelnen Theilen vor sich, und der Preis wird sich immer nach der bestimmten Rente richten. Der Kaufschilling kann in einzelnen, aber nie weniger als fünfzehn und nie mehr als vierzig jährlichen Raten berichtigt

werden, wogegen den Käufern für die sofortige Zahlung ein Disconto zugestanden wird.

Die französische Presse hebt hervor, daß die italienische Regierung demgemäß geneigt sei, der Kirche schlimmsten Falls noch eine jährliche Entschädigung von 50 Mill. Franks zu bezahlen, während das französische Cultusbudget nur 33 Mill. betrage. Mit Berücksichtigung des Unterschieds der Bevölkerungsziffer wäre also das italienische Cultusbudget noch einmal so hoch als das französische.

In dem Motivenberichte dazu erklärt sich die Regierung auch über die Frage: Wie verhält sich die Freiheit der Kirche mit dem Art. 1 der italienischen Verfassung, welcher die katholische Religion für die Religion des Staats, die andern Culte nur für geduldet erklärt? „Die katholische Religion wird in jenem Artikel Staatsreligion genannt, um anzudeuten, daß sie von der Mehrheit der Italiener bekannt wird. Jedwede andere Interpretation jenes Artikels widerstrebt vor allem der Vernunft, insofern es nicht der Laiengewalt zusteht, religiöse Bekenntnisse oder Culte vorzuschreiben; und falls jene Erklärung in der Absicht geschehen wäre, besondere bürgerliche oder politische Rechte denen einzuräumen, welche eine specielle Religion bekennen, so würde sie das Gebot der Gleichheit verletzen, da alle politischen und bürgerlichen Rechte ohne Unterschied dem Menschen als Bürger und nicht als Bekenner einer gegebenen Religion angehören; sie würde endlich von den Thatsachen widerlegt werden, denn durch die Trennung der bürgerlichen Ehe von der religiösen Ehe, und aus denselben Fundamentalsätzen des öffentlichen Rechts hat unsere neue Gesetzgebung, ohne das Statut zu mißachten, der Verfügung des ersten Artikels schon jene einzige Interpretation gegeben, welche sich mit seinem Geist und mit den der Gewissens- und Vereinsfreiheit zugesicherten Garantien verträgt."

Der sehr umfangreiche Vertrag mit dem Hause Langrand-Dumonceau enthält 21 Artikel. Der erste derselben lautet: „Wenn das italienische Parlament den Gesetzesentwurf über die Liquidation und Conversion des Kirchengutes durch Vermittlung der Bischöfe genehmigt, und wenn die Majorität der Bischöfe die Conversion des Kirchengutes unter den durch das definitive Gesetz festzusetzenden Bedingungen annimmt, so überträgt die Regierung und übernimmt Graf Langrand-Dumonceau die Verpflichtung, die Summe von 600 Millionen oder jede andere gesetzlich eingehende geringere Summe als den der Regierung aus der Liquidation des Kirchengutes zukommenden Antheil unter den in dieser Convention festzusetzenden Bedingungen zu beschaffen." Art. 13 lautet: „Wenn in Ermangelung der Gesammtheit nur die Mehrzahl der Bischöfe ihre Zustimmung ertheilt, so werden die aus der gegenwärtigen Convention hervorgehenden gegenseitigen Verbindlichkeiten und Rechte der Regierung, des Unternehmers und der Bischöfe auf den verhältnißmäßigen Theil der Diöcesangüter der zustimmenden Bischöfe zurückgeführt, und die Regierung wird alsdann direct vorgehen, um sich den ihr fehlenden und durch das Gesetz ihr zukommenden Theil zu verschaffen." Für seine Bemühungen erhält das Haus eine Commissionsgebühr von 10%. In einem Geschäftscircular des Hauses an seine Actionäre spricht sich dasselbe über die Operation dahin aus: „Wir benachrichtigen Sie hiemit, daß wir mit der italienischen Regierung eine große Operation abgeschlossen haben, nach langen Verhandlungen, welche gleichzeitig in Florenz, Rom und bei den Bischöfen Italiens eröffnet wurden."

Die Kammer beschließt auf den Antrag Crispi's (Linke), den Gesetzesentwurf über die Freiheit der Kirche und die Liquidation der Kirchengüter für dringlich zu erklären und zuerst in Behandlung zu nehmen.

Die unabhängige Presse erhebt sofort große Bedenken gegen den Plan Ricasoli's, namentlich dagegen, der Kirche, d. h. den Bischöfen ein so ungeheures Vermögen ohne die mindeste Controle zu übergeben und will es daher nicht dem Clerus allein sondern der Gemeinde, dem Clerus und den Gläubigen, überantwortet wissen, muß aber selbst zugeben, daß der Begriff der Gemeinde dem in der kath. Kirche herrschenden Papalsystem völlig fremd sei und der Staat diese Gemeinde unmöglich von sich aus schaffen könne, ohne sofort wieder der Idee der „freien Kirche" untreu zu werden.

23. Jan. Ein kgl. Decret löst in Folge des Friedens mit Oesterreich die bisher bestandene ungarische Legion auf.

29. „ Der Senat beschließt die Versetzung des Admirals Persano wegen seines Benehmens in der Seeschlacht bei Lissa im Anklagezustand und zwar mit 83 gegen 48 Stimmen wegen Ungehorsam und mit 116 gegen 15 Stimmen wegen Unkenntniß und Nachlässigkeit, während die Anklage wegen Feigheit mit 71 gegen 60 Stimmen abgelehnt wird.

4. Febr. II. Kammer: Sämmtliche 9 Bureaux der Kammer haben das Gesetz über die Freiheit der Kirche und die Liquidation der Kirchengüter abgelehnt.

Zwei Punkte sind es, welche allgemeinen Widerstand fanden: die von dem Staat den Bischöfen eingeräumte Stellung, welche dieselben zu wahren Lehensherren des niedern Clerus machen würde, und der Mangel einer zwingenden Vorschrift über die Anlage des convertirten Kirchenvermögens in unveräußerlicher Rente auf den Staat. Nach dem Vertrage mit Langrand sollen die Bischöfe das der Kirche heute gehörige Vermögen binnen 10 Jahren in bewegliche Güter verwandeln und nach Entrichtung von 600 Mill. an den Staat den Erlös unter die kirchlichen Institutionen und Körper ihrer betreffenden Diözesen vertheilen. Eine Verwendung dieser Güter zu anderen als diesen Zwecken ist aber durchaus nicht ausgeschlossen und läge lediglich im Belieben der Bischöfe. Es könnte nur verhindert werden, wenn die Kirche verpflichtet würde, ihr nunmehr beweglich gewordenes Vermögen in unveräußerlicher Staatsrente anzulegen. Wirklich war Scialoja in seinen Unterhandlungen mit Langrand lange bemüht gewesen, diese Bestimmung in den Vertrag hineinzubringen. Langrand ging jedoch nicht darauf ein und bestand darauf, daß die Bischöfe das Vermögen anlegen dürften, wo und wie immer sie wollten. Die Mehrheit der Kammer glaubte daher, hinter dem Hause Langrand die gesammte ultramontane Reaction Europas erblicken zu müssen.

7. „ Der neue österr. Gesandte, Baron Kübeck, überreicht seine Creditive ohne besondere Ansprache, wird indeß durch eine besonders glänzende Aufnahme ausgezeichnet.

10. „ Die Regierung beginnt Volksversammlungen gegen die neuen Kirchengesetze, namentlich im Venetianischen, zu untersagen.

II. Kammer: Die Commission für das sog. Kirchengesetz wählt Crispi zum Berichterstatter, mit dem Auftrage, die Verwerfung des Gesetzes zu beantragen, bezüglich des politischen Theils mit 8 gegen 1, bezüglich des finanziellen mit 5 gegen 4 Stimmen.

11. „ II. Kammer: Die Regierung wird über das Verbot von Volksversammlungen in Padua und Venedig interpellirt. Ricasoli antwortet auf der Stelle, daß nicht der Art. 32 der Verfassung über

das Versammlungsrecht, sondern einfach das Sicherheitsgesetz in Betracht komme. Die Kammer geht auf den Antrag Mancini's mit einer Art Tadelsvotum, das die Regierung einlädt, das Versammlungsrecht nicht zu hemmen, zur Tagesordnung über, und zwar mit 136 gegen 104 Stimmen (die Rechte ist zufällig nur spärlich vertreten, die Linke fast vollzählig). Das gesammte Ministerium gibt sofort seine Entlassung ein, die jedoch vom König nicht angenommen wird.

12. Febr. Die II. Kammer wird bis zum 28. Febr. vertagt.

13. „ Ein kgl. Decret löst die Kammer auf und ordnet Neuwahlen auf den 12. März, den Zusammentritt der neuen Kammer selbst auf den 20. März an.

17. „ Modification des Ministeriums: Jacini (öffentliche Arbeiten), Borgatti (Justiz) und Scialoja (Finanzen) treten aus; Ricasoli übernimmt die Präsidentschaft und das Innere, Visconti-Venosta das Auswärtige, Depretis die Finanzen, Cugia das Kriegswesen, Correnti den Unterricht, das Justizministerium bleibt noch offen.

20. „ Ricasoli setzt in einem Rundschreiben an die Präfecten die Gründe der Kammerauflösung auseinander:

Italien sei der unfruchtbaren Discussionen, der Schwäche der Regierung, der ewigen Personalveränderungen und Programme müde. Bezüglich der Freiheit der Kirche solle ein neuer Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden, der dem Urtheil der öffentlichen Meinung Rechnung trage. Italien brauche eine starke Regierung, es wolle Entwickelung des öffentlichen Reichthums, aber nicht eine Abenteuerpolitik; es sei darum ein Parlament aus Männern nöthig, die diesen Bedingungen entsprechen.

22. „ Die Linke der Kammer erläßt ein von 77 Namen unterzeichnetes „Manifest der parlamentarischen Opposition", in dem sie behauptet, die Kammer sei heimgeschickt worden wegen ihrer Widerstandes gegen die reactionären Unternehmungen der Regierung. Zehn Mitglieder der piemontesischen Opposition, früher der Kern der gemäßigten Fraction, schließen sich dem Manifest der Linken an. Auch das liberale Wahlcomité der alten Provinzen erklärt sich gegen Ricasoli. Garibaldi erläßt ein Wahlmanifest gegen die Clericalen.

23. „ Garibaldi tritt eine Rundreise in den venetianischen Provinzen an und organisirt eine maßlose Agitation gegen die Clericalen und für eine gewaltsame Erwerbung Roms.

— März. Spaltung der Linken: Mordini mit dem Diritto geht zur Majorität über, die äußerste Linke gründet ein neues Blatt L'Avanguardia, das vom republikanischen Mazzinismus nicht mehr allzuweit entfernt ist.

10. „ Wahlen zur zweiten Kammer. Das Resultat entspricht keineswegs den Erwartungen Ricasoli's und ändert die bisherige Zusammensetzung der Kammer nicht wesentlich.

Während die aus den Wahlen von 1865 hervorgegangene Kammer aus 228 Gouvernementalen, 197 Oppositionellen, 41 Unbestimmten und 7 Unbekannten bestand, besteht die neue Kammer aus 219 Gouvernementalen, 176 Oppositionellen, 36 Unbestimmten und 44 Unbekannten. Die Opposition theilt sich in zwei Kategorien: die radicale oder Linke, und die piemontesische Opposition. Zu ersterer gehörten in der aufgelösten Kammer 165 Mitglieder, jetzt 138. Zur zweiten bisher 32, jetzt 39. In Piemont haben die Provinzen Cuneo und Turin, im Neapolitanischen die Provinzen Calabria Ulteriore Prima, Terra di Lavoro, Abruzzo Ulteriore Secundo, Capitanata, Terra di Bari, Terra d'Otranto ausschließlich oder fast ausschließlich oppositionell gewählt. Im Ganzen vertheilen sich die piemontesischen Wahlen auf 8 Gouvernementale, 36 Oppositionelle, 4 Unbestimmte, 6 Unbekannte; die neapolitanischen auf 42 Gouvernementale, 88 Oppositionelle, 7 Unbestimmte, 12 Unbekannte. In den übrigen Landestheilen namentlich der Lombardei, in Toscana und dem Venetianischen hat die Regierung die Mehrheit, im letzteren gehören ihr von 50 Wahlen 44 an.

Unter den Wahlreden machen namentlich diejenigen Sella's in Cossato (über die Finanzlage und die Realisirung des Kirchenvermögens) und Lamarmora's in Biella (über die preußische Allianz) ungewöhnliches Aufsehen.

19. März. Garibaldi beginnt nun auch eine Rundreise in Piemont und setzt dabei seine Agitation gegen das Papstthum fort.

21. „ Ein kgl. Decret ordnet die Ueberführung der sterblichen Reste Daniel Manin's aus Paris nach Venedig auf Staatskosten an.

22. „ Eröffnung der Kammern. Thronrede des Königs:

„. . . Durch unsere Eintracht und Ausdauer haben wir die Unabhängigkeit errungen und die Freiheit behauptet. Jetzt aber, da Italiens Bestand gesichert ist, verlangt es, daß die Kräfte seiner Intelligenz und seines Willens sich nicht in unmäßigen Bestrebungen und Eifersüchteleien erschöpfen, sondern im Gegentheil insgesammt nach dem Ziele hinstreben, ihm eine dauerhafte verständige Organisation zu verleihen. . . . Um zu diesem Ergebniß zu gelangen, wird Meine Regierung Ihren Berathungen den vollständigen Entwurf einer administrativen Reorganisation vorlegen, die gleichzeitig die Freiheit und die Autorität stärken und die Beziehungen zwischen Verwaltern und Verwalteten bequemer und wohlfeiler gestalten soll. Während die Provinzen und Gemeinden eine größere Freiheit im Kreis ihrer Wirksamkeit genießen werden, wird man in der Hand des Chefs der Provinz eine ausgedehntere Macht vereinigen, und solchergestalt die der Centralisation anhaftenden Störungen vermindern durch ein Mittel, welches die Bande der Einheit stärken kann. Man wird Ihnen gleichzeitig Gesetzentwürfe vorlegen, um die Art und Weise der Steuereintreibung einfacher und gleichförmiger zu machen, um einige Theile unseres Besteuerungssystems zu reformiren und um durch eine rationellere Methode der Steuerberechnung zu einer sichern Controle und einer schleunigen Darlegung der Verwendung des öffentlichen Schatzes zu gelangen. . . . Die Finanzfrage ist heutzutage für Italien nicht allein eine Frage des höchsten Interesses, sondern sie ist auch eine Frage der Ehre und der Würde der Nation. Das Parlament wird, daran zweifle ich nicht, seine ganze Thätigkeit verwenden, um diese Frage zu lösen. Bei feierlichen Gelegenheiten haben wir Europa versprochen: wir würden für dasselbe eine Macht der Civilisation, der Ordnung und des Friedens werden, sobald wir nur erst in den Besitz unserer nationalen Existenz gelangt sein würden. Es ist jetzt an uns dieses Versprechen zu halten, und der Hoffnung zu entsprechen, die man in uns gesetzt hatte. . . ."

27. „ II. Kammer: Der Regierungscandidat Mari wird mit 195

Stimmen gegen 145, die auf Crispi (Linke) fallen, zum Präsidenten gewählt.

28. März. Ein königl. Decret regelt die Beziehungen der Minister zum Ministerpräsidenten nach den persönlichen Wünschen Ricasoli's.

30. „ Die II. Kammer bewilligt der Regierung die Forterhebung der Steuern nach dem provisorischen Budget mit 267 gegen 26 Stimmen auf weitere 3 Monate. Crispi als Haupt der Linken spricht sich bei dieser Gelegenheit sehr gemäßigt aus.

1. April. Beginn des Processes gegen den Admiral Persano vor dem Senate. — Tonello kehrt von seiner Mission nach Rom zurück.

4. „ Die II. Kammer nimmt die Antwortsadresse ohne besondere Kämpfe mit großer Mehrheit an. Ricasoli gibt ganz unerwartet und aus bisher noch keineswegs aufgehellten Gründen seine Entlassung ein, die vom König nunmehr sofort angenommen wird.

11. „ Nachdem General Menabrea auf die Bildung eines neuen Ministeriums verzichtet, wird ein solches von Ratazzi gebildet: Ratazzi übernimmt darin das Präsidium und das Innere, Ferrara die Finanzen, Campello das Auswärtige.

„Alle die, welche den italienischen Dingen seit Monaten aufmerksamen Auges folgten, haben längst ein Cabinet Ratazzi vorausgesagt; denn es war klar, daß, wenn die Rechte das aus ihr gebildete Cabinet Ricasoli nicht zu unterstützen, die Linke ein eigenes Cabinet nicht zu bilden verstände, die Regierung nothwendig dem Mann in die Hände fallen müßte, der sich zum Herrn aller halben, aller zweideutigen Lagen zu machen gewußt hat. Ratazzi bedeutet eine zweideutige, principlose und eben darum verdächtige Politik."

15. „ Persano wird vom Senat als oberstem Staatsgerichtshof zum Verlust seiner Admiralswürde und zu Tragung der gesammten Kosten verurtheilt.

23. „ Abschluß eines Handelsvertrages mit Oesterreich.

25. „ Die II. Kammer nimmt die Uebereinkunft mit Frankreich bez. der päpstlichen Schuld für die ehemals päpstlichen Provinzen an und beschließt, eine parlamentarische Commission zu Untersuchung der Verhältnisse der Provinz Sicilien nach Palermo zu schicken.

30. „ Das kgl. Decret vom 28. März bez. der Verhältnisse der Minister zum Ministerpräsidenten wird wieder aufgehoben.

8. Mai. Die Regierung schließt mit dem Bevollmächtigten der Herren Rothschild und Frémy in Paris einen neuen Vertrag behufs Liquidation der Kirchengüter ab, der jedoch von den letzteren nicht ratificirt wird.

9. „ Der König löst durch Decret das kostspielige und militärisch nutzlose Institut der kgl. Leibgarde ganz auf und verzichtet ge-

über der Finanzlage des Staats auf 4 Millionen seiner Civilliste, spricht dagegen den Wunsch aus, daß der Staat einige Schulden derselben tilgen möge.

14. Mai. II. Kammer: Die Regierung legt derselben einen neuen Gesetzesentwurf behufs Liquidirung der Kirchengüter vor:

Art. 1. Alle Güter, alle Einkommen, alle wie immer gearteten Werthe, welche das Kirchenvermögen des Königreichs bilden, mögen dieselben nun bereits in Folge Aufhebung der religiösen Körperschaften zufolge des Gesetzes vom 7. Juni 1866 in den Besitz des Fiscus übergegangen oder der Umwandlung in öffentliche Rente unterworfen worden sein, oder mögen sie sich noch im Besitz geistlicher Personen befinden, sollen betrachtet werden als eine einzige Masse bildend, auf welche eine Summe von 600 Millionen Franken zu Gunsten des Staates in den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Terminen und Modalitäten erhoben werden soll. Art. 2. Auf Rechnung der erwähnten Summe wird der Staat zu seinem Vortheil die öffentliche Rente, welche zu Gunsten des Cultusfonds eingeschrieben ist, als aus unterdrückten Kirchenkassen stammend, sowie die Rente, welche in Anwendung des Gesetzes vom 21. August 1862 zu Gunsten desselben Cultusfonds eingeschrieben ist oder werden soll, convertiren. Der Staat wird in gleicher Weise auf Rechnung der 600 Millionen die Gebäude, welche aus dem Kirchenvermögen stammen und den Gemeinden und Provinzen überlassen werden sollen, zu 12 Millionen veranschlagen. Art. 3. Der Ueberschuß wird unter dem Titel einer außerordentlichen Taxe auf die Masse der im Art. 1 erwähnten Güter zu 25 Procent des Kapitals umgelegt werden, welche zu 5 Procent durch das Einkommen repräsentirt wird, wie es sich durch die Anwendung der Taxe der todten Hand ermittelt. Die Bezahlung dieser außerordentlichen Taxe hat, vom 1. Januar 1868 beginnend, in acht halbjährigen Raten zu erfolgen. Art. 4. Um die Abführung der erwähnten Quote zu erleichtern, wird jede Clausel der Unveräußerlichkeit aufgehoben, der die Kirchengüter bisher unterworfen waren; dieselben können nach Veröffentlichung dieses Gesetzes mit Hypotheken belastet, vertauscht und verkauft werden, wie jedes andere Privateigenthum. Art. 5. Die Güter, Renten und Werthe, welche heute dem Fiscus gehören oder vermöge des Gesetzes vom 7. Juli 1866 demselben gehören sollen, sind, nachdem die im Art. 3 auferlegte Taxe von 25 Procent von denselben erhoben wurde, bestimmt, ausschließlich als ein Fonds zu dienen, aus welchem die Lasten, die Art. 28 jenes Gesetzes auferlegt, getragen werden sollen. Art. 6. Sollte der Fonds, von den im vorhergehenden Artikel die Rede ist, zur Tragung jener Lasten nicht genügen, so wird die fehlende Summe auf die der Conversion nach dem Gesetze vom 7. Juli 1866 nicht unterworfenen geistlichen Wesen repartirt werden. Art. 7. Die geistlichen Wesen, deren Güter der Conversion nicht unterworfen sind, und welche der im Art. 4 dieses Gesetzes gewährten Begünstigung, ihre Güter zu verkaufen, theilhaftig werden sollen, sind gehalten, dem Staate auf eine sichere Weise die Bezahlung der noch nicht abgeführten Taxe sowie des Ergänzungsbeitrages, zu dem sie nach Art. 6 angehalten werden könnten, zu verbürgen. Art. 8. Um alle durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Operationen zu garantiren, wird der Staat ein Hypothekrecht auf alle Kirchengüter, auf die das Gesetz anwendbar ist, erwerben durch einfache Eintragung seiner Forderung in die Hypothekar-Register des Königreiches. Art. 10. Die kgl. Regierung ist ermächtigt: 1) die öffentliche Rente, von der im Art. 2 dieses Gesetzes die Rede ist, zu veräußern; 2) in jeder den Finanzinteressen zuträglich scheinenden Weise die im Art. 5 erwähnten Güter und Werthe zu veräußern, vorausgesetzt, daß durch diese Cession die Bezahlung der im Art. 3, 5 und 6 auferlegten Taxe gesichert bleibt. Art. 11. Die durch das gegenwärtige

Gesetz vorgeschriebenen Operationen können einer Handelsgesellschaft, welche im eigenen Namen das glückliche Eingehen des Betrages der Taxe sicher stellt, gegen eine Provision, die 3 Procent nicht übersteigt, überlassen werden. Art. 12. In Folge der Verfügungen dieses Gesetzes sind im großen Buch der öffentlichen Schuld die Renteninscriptionen zu Gunsten der Verwaltung des Cultusfonds, welche den Renten, die von den durch das Gesetz vom 7. Juli 1866 aufgelösten religiösen Körperschaften an den Fiscus übergegangen sind, entsprechen, zu tilgen. In Ausführung des Artikels 11 dieses Gesetzes findet keine neue Inscription statt.

26. Mai. Da Rothschild und Frémy die Ratification des von ihrem Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrags behufs Liquidirung der Kirchengüter verweigern, so wird derselbe nunmehr mit dem Hause Erlanger abgeschlossen und unterzeichnet.

3. Juni. II. Kammer: Die Regierung legt ihr den Vertrag Erlanger vor, scheint sich aber von vornherein keine Illusionen darüber zu machen, daß ihr Gesetzesentwurf vom 14. Mai und ihr Vertrag mit Erlanger vom 26. Mai von der Kammer eher angenommen würden, als der Gesetzesentwurf Ricasoli's vom 17. Januar und sein Vertrag mit Langrand vom 16. Januar.

Die Herren Erlanger verpflichten sich einen Monat nach Genehmigung des Vertrags durch das Parlament eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „**Banca fondiaria d'Italia**" zu bilden mit einem Kapital von 50 Millionen in 100,000 Actien, jede zu 500 Franks. Diese Gesellschaft wird die sämmtlichen Operationen behufs der Erhebung der auf das Kirchengut gelegten außerordentlichen Steuern vornehmen, und dafür 3 Procent Commissionsgebühr erhalten; um aber die Operationen zu erleichtern, wird die Gesellschaft für Rechnung der Regierung so viele Obligationen ausgeben als dem Betrag der außerordentlichen Steuer entsprechen. Die Obligationen werden zum Curs von 77 emittirt, und sind innerhalb 25 Jahren zum Nominalwerth rückzahlbar, d. h., da jede Obligation auf 500 Franks lautet, so hat der Zeichner nur 385 Franken, und zwar in 12 monatlichen Raten einzuzahlen, und erhält dafür innerhalb 25 Jahren 500 Franks, also einen Vortheil von 115 Franks am Kapital; außerdem werden ihm die Zinsen mit 35 Franks jährlich bezahlt. Mit andern Worten, der Staat nimmt ein Anlehen auf zu mehr als 11 Procent, während selbst heute die consolidirte Rente nicht ganz 10 Procent trägt. Rechnet man gar die Commissionsgebühr von 3 Procent hinzu, so zahlt der Staat mehr als 14 Procent Zinsen.

Die Mailänder „Perseveranza" stellt folgenden Vergleich an zwischen den Projecten Scialoja's und Ferrara's bez. der Behandlung des Kirchenvermögens: „Scialoja begnügte sich 600 Millionen in sechs Jahren zu haben; Ferrara nimmt sogleich 158 durch den Verkauf der dem Cultusfonds angehörigen Rente, und verlangt vom Clerus weitere 430 in vier Jahren. Scialoja wollte, daß das ganze kirchliche Eigenthum in Staatsrente verwandelt oder wenigstens mobilisirt werde, indem er dem Clerus Freiheit ließ das Kapital im Staat oder im Ausland anzulegen. Ferrara schafft die Verpflichtung zur Conversion in Rente für diejenigen geistlichen Güter ab, welchen dieselbe kraft des Gesetzes vom 7. Juli 1866 obliegt (Gesetz über die Aufhebung der geistlichen Genossenschaften), und legt sie den übrigen nicht auf. Scialoja wendete sich, um die 600 Millionen zu haben, an die Gesammtheit des italienischen Clerus, und überließ es ihm zu beurtheilen, in welcher Weise er sie auf die verschiedenen geistlichen Institute vertheilen könnte, [illegible]

5. Italien.

1. Jan. Neujahrsrede des Königs an die Deputirten:

Der König hofft, daß das Jahr 1867 für Italien nicht weniger glücklich sein möge als das abgelaufene. „Der Zustand der Finanzen erfordert die ganze Aufmerksamkeit meiner Regierung und die Ihrige. Ich bitte Sie, meine Herren, nur um Eines: Die Armee-Organisation nicht umzuwerfen. Sparsamkeit ist vonnöthen, ich weiß es, aber auf die Armee angewendet, dürfte sie verhängnißvoll werden. Es könnte sich ereignen, daß die Armee von einem Augenblicke zum andern berufen würde, nicht bloß die Grenzen zu vertheidigen, sondern auch noch einen neuen Ruhm auf neuem Schlachtfelde zu erwerben." Der letzte Theil der Rede wird von der offiziellen Zeitung unterdrückt und die öffentliche Meinung bleibt im Zweifel, ob der König sich lediglich durch seinen Eifer für die Armee dazu hat hinreißen lassen, oder ob eine französisch-italienische Allianz im Werke sei.

8. „ Ein kgl. Decret verfügt die Verminderung des Armeebudgets, das bisher gegen 200 Mill. betragen hat, um 45 Mill.

Um diese Ersparniß zu bewerkstelligen, soll von jedem der 80 Linienregimenter 1 Bataillon, von jedem der 45 Versaglieribataillone die 4. Compagnie aufgelöst werden. Dem entsprechend sollen auch Verminderungen im Genie, bei der Artillerie und beim Fuhrwesen, sowie in der Armeeverwaltung stattfinden. Die Altersklasse von 1842 und zum Theil die von 1843 wird beurlaubt. Ein Armeecommando und drei Divisionscommandos werden aufgehoben, ebenso alle Bezirkscommandos. Die Provinzialcommandos sollen aufrecht erhalten bleiben, während Sicilien eine direct dem Kriegsministerium unterstehende Division erhalten soll.

11. „ Die II. Kammer genehmigt durch Acclamation die Antwortsadresse auf die Thronrede vom 15. Dec. v. J.

Dieselbe sagt bezüglich Roms: „Pünktlich geräumt durch die französischen Truppen, sieht die ewige Stadt noch in ihrem Schooß jene wirre Mischung menschlicher und göttlicher Dinge gähren, welche Ordnung und Regel von der Vollendung der Zeiten erwartet. Auf diese vertrauen wir, und wir werden warten in Achtung der Freiheit der Gewissen und der Treue des Verträge, zugleich aber als beharrliche Dolmetscher der nationalen Bestrebungen!" Ein anderer bemerkenswerther Satz deutet auf die Frage der Trentino, indeß nicht in der Form einer Revindication, sondern als bescheidener Wunsch einer Grenzberichtigung.

12. Jan. Die vertraulichen Unterhandlungen Tonnello's in Rom haben zu einem vorläufigen Einverständniß geführt, das jedoch noch der Ratification bedarf (die nicht erfolgt).

Dasselbe bewegt sich ausschließlich auf kirchlichem Gebiete, da die Curie jede Einflechtung politischer Fragen, worunter auch die der Civilehe, entschieden abgelehnt hat. Dagegen wäre Rom zu einer Reduction der zahlreichen und theilweise ganz überflüssigen Bischofssitze (indeß doch nicht auf 68, gleich der Zahl der Provinzen) geneigt, die jedoch nicht sofort, sondern nur nach und nach, je nach dem Ableben der betreffenden Bischöfe zu erfolgen hätte, wogegen die italienische Regierung auf die bisher für unentbehrlich gehaltenen Abwehrschilde gegen clericale Uebergriffe, das sog. Exequatur und das Placet, verzichtet.

16.—17. Jan. II. Kammer: Das Ministerium Ricasoli legt derselben das seit dem 21. Dec. v. J. umgearbeitete Budget für 1867 vor und der Finanzminister entwickelt seinen Finanzplan zu Deckung des Deficits, gestützt auf einen, am 16. Januar zu Paris zwischen der Regierung und dem belgischen Hause Langrand-Dumonceau unterzeichneten Vertrag über die Liquidation des Kirchenvermögens. Der Justizminister Borgatti legt einen Gesetzesentwurf vor, der die Freiheit der Kirche sichern und ihr das Kirchenvermögen zurückgeben soll nach Abzug von 600 Mill. zu Gunsten des Staats, nebst einem einläßlichen Motivenberichte.

Budget für 1867: Die Einnahmen werden nunmehr zu 865 Mill. veranschlagt, die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zu 1024 Mill., wodurch das ursprünglich auf 185 Mill. angesetzte Deficit auf 159 Mill. herabgemindert wäre.

Finanzplan Scialoja's: Der Minister weist zur Erklärung der Finanzlage auf die außerordentlichen Bedürfnisse des Jahres 1866 hin, die ein Anlehen der Nationalbank von 250 Mill. und in Folge davon den Zwangscurs der Banknoten, ferner ein National-Zwangsanlehen im Betrage von 220 Mill., endlich eine außerordentliche Ausgabe von 94 Mill. Rente nöthig gemacht hätten. Davon seien aber Ende 1866 noch 364 Mill. im Schatze gewesen, hinreichend um verschiedene Passiva von 1866 zu saldiren und das Deficit von 1867 zu decken. Die Ausgaben seien im Budget für 1867 nunmehr auf's sparsamste bemessen, der Militäretat namentlich (bei einem Friedensstande von 146,000 Mann) auf 140 Mill. reducirt. Um das immerhin noch bleibende Deficit zu decken, werden theils Modificationen bestehender, theils Einführung neuer Steuern vorgeschlagen, wodurch dasselbe auf 100 Mill. vermindert würde, diese aber sollen für die nächsten Jahre und bis das natürliche Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erreicht wäre, durch eine Operation mit dem Kirchenvermögen gedeckt werden, die dem Staate 600 Mill. eintragen würde. Der Minister hofft, daß der Clerus auf die Operation selbst eingehen werde und erneuert schließlich die Erklärung, daß keine Reduction der Interessen der öffentlichen Schuld stattfinden solle.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Freiheit der Kirche und die Liquidation der Kirchengüter, enthält in zwei Abtheilungen 31 Kapitel mit folgenden wesentlichen Bestimmungen: Die katholische Kirche im Königreich Italien wird von jeder speciellen Einmengung der Regierung in die Ausübung des Cultus und in Alles, was die inneren Angelegenheiten der religiösen Körperschaften betrifft, befreit. Die Regierung enthält sich des Rechts zur Ernennung der Bischöfe; der diesen wie andern kirchlichen Würden-

trägern vorgeschriebene Eid, das königliche Placet und Exequatur hört gleich allen übrigen von Privilegien, Gewohnheitsrechten oder Concordaten herrührenden Beschränkungen jeder Art auf, sowie auch alle Privilegien, Immunitäten und Prärogative der katholischen Kirche aufgehoben werden. Die Kirchenverfassungen und canonischen Lehrsätze haben im Staate keine Rechtskraft mehr, sondern werden bloß als Reglements und Privatstatute der Kirche betrachtet, deren Rechtsansprüche, insofern sie den Staatsgesetzen und politischen Rechten nicht zuwider sind, nur bei den Civilbehörden und Gerichten vorgebracht werden können. Alle Leistungen von Seite des Staates, der Provinzen, Gemeinden und Privatpersonen für die Kirche hören auf, indem diese sich selbst mittelst der freiwilligen Beiträge ihrer Mitglieder und der Erträgnisse der ihr eigenthümlich zugehörenden Güter versorgt, die sie unter Beobachtung der vom Staatsgesetze vorgeschriebenen Formen rechtskräftig erwerben darf. Die Güter, welche das Patrimonium der Kirche bilden, bleiben auch ferner ihr Eigenthum, werden jedoch nach gewissen Formen „convertirt und liquidirt". Die zwischen dem Staate und der Kirche zu vertheilenden Güter gehen in den Besitz des Staates über und werden vom königl. Oeconomierath verwaltet werden. Die Monumente und Monumental-Gebäude, welche vermöge des die Aufhebung der religiösen Körperschaften betreffenden Gesetzes im Besitze des Staates sind, werden auf Staatskosten, dagegen diejenigen, welche im Besitze der Kirche bleiben, auf Kosten der Kirche im Einklang mit den dießfällig erlassenen Gesetzen und Vorschriften erhalten. Die der Kirche gehörenden Güter werden veräußert, mit Ausnahme der Gebäude zum Gebrauche des Cultus mit den in denselben befindlichen Gemälden, Möbeln und heiligen Geräthen, sowie der von den Bischöfen und Pfarrern bewohnten und zu Seminarien dienenden Gebäude. Wenn die Bischöfe binnen einem Monate nach Veröffentlichung des Gesetzes erklären, daß sie die Convertirung und Liquidation der Kirchengüter selbst in die Hand nehmen wollen, übergibt ihnen die Regierung die Güter, die sie in den betreffenden Diöcesen in Besitz genommen und die früher den aufgehobenen Körperschaften gehörten, sowie einen Theil des Cultusfonds, um die Liquidation zu bewirken und die Veräußerung der Güter vorzunehmen. Statt der Güter in natura kann die Regierung auch ein Aequivalent in Staatsschuldrenten den Bischöfen übergeben, wogegen diese binnen zehn Jahren alle Güter des Kirchenpatrimoniums veräußern und die immobilen Güter in mobile verwandeln, ferner 600 Mill. in halbjährigen Raten à 50 Mill. Franks zahlen, die Gebäude, welche eine andere Bestimmung bekommen, erhalten und am Beginne jedes Jahres nachweisen müssen, daß sie wenigstens den zehnten Theil der immobilen Güter veräußert haben. Sollte dieser Nachweis nicht geboten werden, dann ist die Regierung berechtigt, sich in den gänzlichen Besitz der nicht verkauften Güter, insoweit es die Ergänzung des zehnten Theils erheischt, zu setzen und dieselben öffentlich versteigern zu lassen. Die Bischöfe haben ferner die den Mitgliedern der aufgehobenen Körperschaften ausgesetzten Pensionen zu bestreiten. Zur Gewähr für die Zahlung von Seite der Bischöfe erhält der Staat eine Hypothek auf sämmtliche Güter. Wenn die Mehrzahl der Bischöfe nicht erklären sollte, sich den von der Regierung gestellten Bedingungen unterziehen zu wollen, so wird die Regierung selbst die Convertirung und Veräußerung der Kirchengüter vornehmen, und die Bischöfe werden immerhin zur Bestreitung der Pensionen für die Mitglieder der aufgelösten Körperschaften gehalten sein. Wenn nun die Regierung zum Verkaufe der Güter ganz oder theilweise schreiten müßte, dann werden den Bischöfen 50 Millionen Franks in fünfprozentiger Rente zugestanden, das ganze kirchliche Vermögen deponirt und das unbewegliche veräußert. Die Veräußerung geht in einzelnen Theilen vor sich, und der Preis wird sich immer nach der bestimmten Rente richten. Der Kaufschilling kann in einzelnen, aber nie weniger als fünfzehn und nie mehr als vierzig jährlichen Raten berichtigt

werden, wogegen den Käufern für die sofortige Zahlung ein Disconto zugestanden wird.

Die französische Presse hebt hervor, daß die italienische Regierung demgemäß geneigt sei, der Kirche schlimmsten Falls noch eine jährliche Entschädigung von 50 Mill. Franks zu bezahlen, während das französische Cultusbudget nur 33 Mill. betrage. Mit Berücksichtigung des Unterschieds der Bevölkerungsziffer wäre also das italienische Cultusbudget noch einmal so hoch als das französische.

In dem Motivenberichte dazu erklärt sich die Regierung auch über die Frage: Wie verhält sich die Freiheit der Kirche mit dem Art. 1 der italienischen Verfassung, welcher die katholische Religion für die Religion des Staats, die andern Culte nur für geduldet erklärt? „Die katholische Religion wird in jenem Artikel Staatsreligion genannt, um anzudeuten, daß sie von der Mehrheit der Italiener bekannt wird. Jedwede andere Interpretation jenes Artikels widerstrebt vor allem der Vernunft, insofern es nicht der Laiengewalt zusteht, religiöse Bekenntnisse oder Culte vorzuschreiben; und falls jene Erklärung in der Absicht geschehen wäre, besondere bürgerliche oder politische Rechte denen einzuräumen, welche eine specielle Religion bekennen, so würde sie das Gebot der Gleichheit verletzen, da alle politischen und bürgerlichen Rechte ohne Unterschied dem Menschen als Bürger und nicht als Bekenner einer gegebenen Religion angehören; sie würde endlich von den Thatsachen widerlegt werden, denn durch die Trennung der bürgerlichen Ehe von der religiösen Ehe, und aus denselben Fundamentalsätzen des öffentlichen Rechts hat unsere neue Gesetzgebung, ohne das Statut zu mißachten, der Verfügung des ersten Artikels schon jene einzige Interpretation gegeben, welche sich mit seinem Geist und mit den der Gewissens- und Vereinsfreiheit zugesicherten Garantien verträgt."

Der sehr umfangreiche Vertrag mit dem Hause Langrand-Dumonceau enthält 21 Artikel. Der erste derselben lautet: „Wenn das italienische Parlament den Gesetzesentwurf über die Liquidation und Conversion des Kirchengutes durch Vermittlung der Bischöfe genehmigt, und wenn die Majorität der Bischöfe die Conversion des Kirchengutes unter den durch das definitive Gesetz festzusetzenden Bedingungen annimmt, so überträgt die Regierung und übernimmt Graf Langrand-Dumonceau die Verpflichtung, die Summe von 600 Millionen oder jede andere gesetzlich eingehende geringere Summe als den der Regierung aus der Liquidation des Kirchengutes zukommenden Antheil unter den in dieser Convention festzusetzenden Bedingungen zu beschaffen." Art. 13 lautet: „Wenn in Ermangelung der Gesammtheit nur die Mehrzahl der Bischöfe ihre Zustimmung ertheilt, so werden die aus der gegenwärtigen Convention hervorgehenden gegenseitigen Verbindlichkeiten und Rechte der Regierung, des Unternehmers und der Bischöfe auf den verhältnißmäßigen Theil der Diöcesangüter der zustimmenden Bischöfe zurückgeführt, und die Regierung wird alsdann direct vorgehen, um sich den ihr fehlenden und durch das Gesetz ihr zukommenden Theil zu verschaffen." Für seine Bemühungen erhält das Haus eine Commissionsgebühr von 10%. In einem Geschäftscircular des Hauses an seine Actionäre spricht sich dasselbe über die Operation dahin aus: „Wir benachrichtigen Sie hiemit, daß wir mit der italienischen Regierung eine große Operation abgeschlossen haben, nach langen Verhandlungen, welche gleichzeitig in Florenz, Rom und bei den Bischöfen Italiens eröffnet wurden."

Die Kammer beschließt auf den Antrag Crispi's (Linke), den Gesetzesentwurf über die Freiheit der Kirche und die Liquidation der Kirchengüter für dringlich zu erklären und zuerst in Behandlung zu nehmen.

Die unabhängige Presse erhebt sofort große Bedenken gegen den Plan Ricasoli's, namentlich dagegen, der Kirche, d. h. den Bischöfen ein so ungeheures Vermögen ohne die mindeste Controle zu übergeben und will es daher nicht dem Clerus allein sondern der Gemeinde, dem Clerus und den Gläubigen, überantwortet wissen, muß aber selbst zugeben, daß der Begriff der Gemeinde dem in der kath. Kirche herrschenden Papalsystem völlig fremd sei und der Staat diese Gemeinde unmöglich von sich aus schaffen könne, ohne sofort wieder der Idee der „freien Kirche" untreu zu werden.

23. Jan. Ein kgl. Decret löst in Folge des Friedens mit Oesterreich die bisher bestandene ungarische Legion auf.

29. „ Der Senat beschließt die Versetzung des Admirals Persano wegen seines Benehmens in der Seeschlacht bei Lissa im Anklagezustand und zwar mit 83 gegen 48 Stimmen wegen Ungehorsam und mit 116 gegen 15 Stimmen wegen Unkenntniß und Nachlässigkeit, während die Anklage wegen Feigheit mit 71 gegen 60 Stimmen abgelehnt wird.

4. Febr. II. Kammer: Sämmtliche 9 Bureaux der Kammer haben das Gesetz über die Freiheit der Kirche und die Liquidation der Kirchengüter abgelehnt.

Zwei Punkte sind es, welche allgemeinen Widerstand fanden: die von dem Staat den Bischöfen eingeräumte Stellung, welche dieselben zu wahren Lehensherren des niedern Clerus machen würde, und der Mangel einer zwingenden Vorschrift über die Anlage des convertirten Kirchenvermögens in unveräußerlicher Rente auf den Staat. Nach dem Vertrage mit Langrand sollen die Bischöfe das der Kirche heute gehörige Vermögen binnen 10 Jahren in bewegliche Güter verwandeln und nach Entrichtung von 600 Mill. an den Staat den Erlös unter die kirchlichen Institutionen und Körper ihrer betreffenden Diözesen vertheilen. Eine Verwendung dieser Güter zu anderen als diesen Zwecken ist aber durchaus nicht ausgeschlossen und läge lediglich im Belieben der Bischöfe. Es könnte nur verhindert werden, wenn die Kirche verpflichtet würde, ihr nunmehr beweglich gewordenes Vermögen in unveräußerlicher Staatsrente anzulegen. Wirklich war Scialoja in seinen Unterhandlungen mit Langrand lange bemüht gewesen, diese Bestimmung in den Vertrag hineinzubringen. Langrand ging jedoch nicht darauf ein und bestand darauf, daß die Bischöfe das Vermögen anlegen dürften, wo und wie immer sie wollten. Die Mehrheit der Kammer glaubte daher, hinter dem Hause Langrand die gesammte ultramontane Reaction Europas erblicken zu müssen.

7. „ Der neue österr. Gesandte, Baron Kübeck, überreicht seine Creditive ohne besondere Ansprache, wird indeß durch eine besonders glänzende Aufnahme ausgezeichnet.

10. „ Die Regierung beginnt Volksversammlungen gegen die neuen Kirchengesetze, namentlich im Venetianischen, zu untersagen.

II. Kammer: Die Commission für das sog. Kirchengesetz wählt Crispi zum Berichterstatter, mit dem Auftrage, die Verwerfung des Gesetzes zu beantragen, bezüglich des politischen Theils mit 8 gegen 1, bezüglich des finanziellen mit 5 gegen 4 Stimmen.

11. „ II. Kammer: Die Regierung wird über das Verbot von Volksversammlungen in Padua und Venedig interpellirt. Ricasoli antwortet auf der Stelle, daß nicht der Art. 32 der Verfassung über

das Versammlungsrecht, sondern einfach das Sicherheitsgesetz in Betracht komme. Die Kammer geht auf den Antrag Mancini's mit einer Art Tadelsvotum, das die Regierung einlädt, das Versammlungsrecht nicht zu hemmen, zur Tagesordnung über, und zwar mit 136 gegen 104 Stimmen (die Rechte ist zufällig nur spärlich vertreten, die Linke fast vollzählig). Das gesammte Ministerium gibt sofort seine Entlassung ein, die jedoch vom König nicht angenommen wird.

12. Febr. Die II. Kammer wird bis zum 28. Febr. vertagt.

13. „ Ein kgl. Decret löst die Kammer auf und ordnet Neuwahlen auf den 12. März, den Zusammentritt der neuen Kammer selbst auf den 20. März an.

17. „ Modification des Ministeriums: Jacini (öffentliche Arbeiten), Borgatti (Justiz) und Scialoja (Finanzen) treten aus; Ricasoli übernimmt die Präsidentschaft und das Innere, Visconti-Venosta das Auswärtige, Depretis die Finanzen, Cugia das Kriegswesen, Correnti den Unterricht, das Justizministerium bleibt noch offen.

20. „ Ricasoli setzt in einem Rundschreiben an die Präfecten die Gründe der Kammerauflösung auseinander:

Italien sei der unfruchtbaren Discussionen, der Schwäche der Regierung, der ewigen Personalveränderungen und Programme müde. Bezüglich der Freiheit der Kirche solle ein neuer Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden, der dem Urtheil der öffentlichen Meinung Rechnung trage. Italien brauche eine starke Regierung, es wolle Entwickelung des öffentlichen Reichthums, aber nicht eine Abenteuerpolitik; es sei darum ein Parlament aus Männern nöthig, die diesen Bedingungen entsprechen.

22. „ Die Linke der Kammer erläßt ein von 77 Namen unterzeichnetes „Manifest der parlamentarischen Opposition", in dem sie behauptet, die Kammer sei heimgeschickt worden wegen ihrer Widerstandes gegen die reactionären Unternehmungen der Regierung. Zehn Mitglieder der piemontesischen Opposition, früher der Kern der gemäßigten Fraction, schließen sich dem Manifest der Linken an. Auch das liberale Wahlcomité der alten Provinzen erklärt sich gegen Ricasoli. Garibaldi erläßt ein Wahlmanifest gegen die Clericalen.

23. „ Garibaldi tritt eine Rundreise in den venetianischen Provinzen an und organisirt eine maßlose Agitation gegen die Clericalen und für eine gewaltsame Erwerbung Roms.

— März. Spaltung der Linken: Mordini mit dem Diritto geht zur Majorität über, die äußerste Linke gründet ein neues Blatt L'Avanguardia, das vom republikanischen Mazzinismus nicht mehr allzuweit entfernt ist.

10. „ Wahlen zur zweiten Kammer. Das Resultat entspricht keineswegs den Erwartungen Ricasoli's und ändert die bisherige Zusammensetzung der Kammer nicht wesentlich.

Während die aus den Wahlen von 1865 hervorgegangene Kammer aus 228 Gouvernementalen, 197 Oppositionellen, 41 Unbestimmten und 7 Unbekannten bestand, besteht die neue Kammer aus 219 Gouvernementalen, 176 Oppositionellen, 36 Unbestimmten und 44 Unbekannten. Die Opposition theilt sich in zwei Kategorien: die radicale oder Linke, und die piemontesische Opposition. Zu ersterer gehörten in der aufgelösten Kammer 165 Mitglieder, jetzt 138. Zur zweiten bisher 32, jetzt 39. In Piemont haben die Provinzen Cuneo und Turin, im Neapolitanischen die Provinzen Calabria Ulteriore Prima, Terra di Lavoro, Abruzzo Ulteriore Secundo, Capitanata, Terra di Bari, Terra d'Otranto ausschließlich oder fast ausschließlich oppositionell gewählt. Im Ganzen vertheilen sich die piemontesischen Wahlen auf 8 Gouvernementale, 36 Oppositionelle, 4 Unbestimmte, 6 Unbekannte; die neapolitanischen auf 42 Gouvernementale, 88 Oppositionelle, 7 Unbestimmte, 12 Unbekannte. In den übrigen Landestheilen namentlich der Lombardei, in Toscana und dem Venetianischen hat die Regierung die Mehrheit, im letzteren gehören ihr von 50 Wahlen 44 an.

Unter den Wahlreden machen namentlich diejenigen Sella's in Cossato (über die Finanzlage und die Realisirung des Kirchenvermögens) und Lamarmora's in Biella (über die preußische Allianz) ungewöhnliches Aufsehen.

19. März. Garibaldi beginnt nun auch eine Rundreise in Piemont und setzt dabei seine Agitation gegen das Papstthum fort.

21. „ Ein kgl. Decret ordnet die Ueberführung der sterblichen Reste Daniel Manin's aus Paris nach Venedig auf Staatskosten an.

22. „ Eröffnung der Kammern. Thronrede des Königs:

„. . . Durch unsere Eintracht und Ausdauer haben wir die Unabhängigkeit errungen und die Freiheit behauptet. Jetzt aber, da Italiens Bestand gesichert ist, verlangt es, daß die Kräfte seiner Intelligenz und seines Willens sich nicht in unmäßigen Bestrebungen und Eifersüchteleien erschöpfen, sondern im Gegentheil insgesammt nach dem Ziele hinstreben, ihm eine dauerhafte verständige Organisation zu verleihen. . . . Um zu diesem Ergebniß zu gelangen, wird Meine Regierung Ihren Berathungen den vollständigen Entwurf einer administrativen Reorganisation vorlegen, die gleichzeitig die Freiheit und die Autorität stärken und die Beziehungen zwischen Verwaltern und Verwalteten bequemer und wohlfeiler gestalten soll. Während die Provinzen und Gemeinden eine größere Freiheit im Kreis ihrer Wirksamkeit genießen werden, wird man in der Hand des Chefs der Provinz eine ausgedehntere Macht vereinigen, und solchergestalt die der Centralisation anhaftenden Störungen vermindern durch ein Mittel, welches die Bande der Einheit stärken kann. Man wird Ihnen gleichzeitig Gesetzentwürfe vorlegen, um die Art und Weise der Steuereintreibung einfacher und gleichförmiger zu machen, um einige Theile unseres Besteuerungssystems zu reformiren und um durch eine rationellere Methode der Steuerberechnung zu einer sichern Controle und einer schleunigen Darlegung der Verwendung des öffentlichen Schatzes zu gelangen. . . . Die Finanzfrage ist heutzutage für Italien nicht allein eine Frage des höchsten Interesses, sondern sie ist auch eine Frage der Ehre und der Würde der Nation. Das Parlament wird, daran zweifle ich nicht, seine ganze Thätigkeit verwenden, um diese Frage zu lösen. Bei feierlichen Gelegenheiten haben wir Europa versprochen: wir würden für dasselbe eine Macht der Civilisation, der Ordnung und des Friedens werden, sobald wir nur erst in den Besitz unserer nationalen Existenz gelangt sein würden. Es ist jetzt an uns dieses Versprechen zu halten, und der Hoffnung zu entsprechen, die man in uns gesetzt hatte. . . ."

27. „ II. Kammer: Der Regierungscandidat Mari wird mit 195

Stimmen gegen 145, die auf Crispi (Linke) fallen, zum Präsidenten gewählt.

28. März. Ein königl. Decret regelt die Beziehungen der Minister zum Ministerpräsidenten nach den persönlichen Wünschen Ricasoli's.

30. „ Die II. Kammer bewilligt der Regierung die Forterhebung der Steuern nach dem provisorischen Budget mit 267 gegen 26 Stimmen auf weitere 3 Monate. Crispi als Haupt der Linken spricht sich bei dieser Gelegenheit sehr gemäßigt aus.

1. April. Beginn des Processes gegen den Admiral Persano vor dem Senate. — Tonello kehrt von seiner Mission nach Rom zurück.

4. „ Die II. Kammer nimmt die Antwortsadresse ohne besondere Kämpfe mit großer Mehrheit an. Ricasoli gibt ganz unerwartet und aus bisher noch keineswegs aufgehellten Gründen seine Entlassung ein, die vom König nunmehr sofort angenommen wird.

11. „ Nachdem General Menabrea auf die Bildung eines neuen Ministeriums verzichtet, wird ein solches von Ratazzi gebildet: Ratazzi übernimmt darin das Präsidium und das Innere, Ferrara die Finanzen, Campello das Auswärtige.

„Alle die, welche den italienischen Dingen seit Monaten aufmerksamen Auges folgten, haben längst ein Cabinet Ratazzi vorausgesagt; denn es war klar, daß, wenn die Rechte das aus ihr gebildete Cabinet Ricasoli nicht zu unterstützen, die Linke ein eigenes Cabinet nicht zu bilden verstände, die Regierung nothwendig dem Mann in die Hände fallen müßte, der sich zum Herrn aller halben, aller zweideutigen Lagen zu machen gewußt hat. Ratazzi bedeutet eine zweideutige, principlose und eben darum verdächtige Politik."

15. „ Persano wird vom Senat als oberstem Staatsgerichtshof zum Verlust seiner Admiralswürde und zu Tragung der gesammten Kosten verurtheilt.

23. „ Abschluß eines Handelsvertrages mit Oesterreich.

25. „ Die II. Kammer nimmt die Uebereinkunft mit Frankreich bez. der päpstlichen Schuld für die ehemals päpstlichen Provinzen an und beschließt, eine parlamentarische Commission zu Untersuchung der Verhältnisse der Provinz Sicilien nach Palermo zu schicken.

30. „ Das kgl. Decret vom 28. März bez. der Verhältnisse der Minister zum Ministerpräsidenten wird wieder aufgehoben.

8. Mai. Die Regierung schließt mit dem Bevollmächtigten der Herren Rothschild und Frémy in Paris einen neuen Vertrag behufs Liquidation der Kirchengüter ab, der jedoch von den letzteren nicht ratificirt wird.

9. „ Der König löst durch Decret das kostspielige und militärisch nutzlose Institut der kgl. Leibgarde ganz auf und verzichtet gegen-

über der Finanzlage des Staats auf 4 Millionen seiner Civilliste, spricht dagegen den Wunsch aus, daß der Staat einige Schulden derselben tilgen möge.

14. Mai. II. Kammer: Die Regierung legt derselben einen neuen Gesetzesentwurf behufs Liquidirung der Kirchengüter vor:

Art. 1. Alle Güter, alle Einkommen, alle wie immer gearteten Werthe, welche das Kirchenvermögen des Königreichs bilden, mögen dieselben nun bereits in Folge Aufhebung der religiösen Körperschaften zufolge des Gesetzes vom 7. Juni 1866 in den Besitz des Fiscus übergegangen oder der Umwandlung in öffentliche Rente unterworfen worden sein, oder mögen sie sich noch im Besitz geistlicher Personen befinden, sollen betrachtet werden als eine einzige Masse bildend, auf welche eine Summe von 600 Millionen Franken zu Gunsten des Staates in den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Terminen und Modalitäten erhoben werden soll. Art. 2. Auf Rechnung der erwähnten Summe wird der Staat zu seinem Vortheil die öffentliche Rente, welche zu Gunsten des Cultusfonds eingeschrieben ist, als aus unterdrückten Kirchenkassen stammend, sowie die Rente, welche in Anwendung des Gesetzes vom 21. August 1862 zu Gunsten desselben Cultusfonds eingeschrieben ist oder werden soll, convertiren. Der Staat wird in gleicher Weise auf Rechnung der 600 Millionen die Gebäude, welche aus dem Kirchenvermögen stammen und den Gemeinden und Provinzen überlassen werden sollen, zu 12 Millionen veranschlagen. Art. 3. Der Ueberschuß wird unter dem Titel einer außerordentlichen Taxe auf die Masse der im Art. 1 erwähnten Güter zu 25 Procent des Kapitals umgelegt werden, welche zu 5 Procent durch das Einkommen repräsentirt wird, wie es sich durch die Anwendung der Taxe der todten Hand ermittelt. Die Bezahlung dieser außerordentlichen Taxe hat, vom 1. Januar 1868 beginnend, in acht halbjährigen Raten zu erfolgen. Art. 4. Um die Abführung der erwähnten Quote zu erleichtern, wird jede Clausel der Unveräußerlichkeit aufgehoben, der die Kirchengüter bisher unterworfen waren; dieselben können nach Veröffentlichung dieses Gesetzes mit Hypotheken belastet, vertauscht und verkauft werden, wie jedes andere Privateigenthum. Art. 5. Die Güter, Renten und Werthe, welche heute dem Fiscus gehören oder vermöge des Gesetzes vom 7. Juli 1866 demselben gehören sollen, sind, nachdem die im Art. 3 auferlegte Taxe von 25 Procent von denselben erhoben wurde, bestimmt, ausschließlich als ein Fonds zu dienen, aus welchem die Lasten, die Art. 28 jenes Gesetzes auferlegt, getragen werden sollen. Art. 6. Sollte der Fonds, von den im vorhergehenden Artikel die Rede ist, zur Tragung jener Lasten nicht genügen, so wird die fehlende Summe auf die der Conversion nach dem Gesetze vom 7. Juli 1866 nicht unterworfenen geistlichen Wesen repartirt werden. Art. 7. Die geistlichen Wesen, deren Güter der Conversion nicht unterworfen sind, und welche der im Art. 4 dieses Gesetzes gewährten Begünstigung, ihre Güter zu verkaufen, theilhaftig werden sollen, sind gehalten, dem Staate auf eine sichere Weise die Bezahlung der noch nicht abgeführten Taxe sowie des Ergänzungsbeitrages, zu dem sie nach Art. 6 angehalten werden könnten, zu verbürgen. Art. 8. Um alle durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Operationen zu garantiren, wird der Staat ein Hypothekrecht auf alle Kirchengüter, auf die das Gesetz anwendbar ist, erwerben durch einfache Eintragung seiner Forderung in die Hypothekar-Register des Königreiches. Art. 10. Die kgl. Regierung ist ermächtigt: 1) die öffentliche Rente, von der im Art. 2 dieses Gesetzes die Rede ist, zu veräußern; 2) in jeder den Finanzinteressen zuträglich scheinenden Weise die im Art. 5 erwähnten Güter und Werthe zu veräußern, vorausgesetzt, daß durch diese Cession die Bezahlung der im Art. 3, 5 und 6 auferlegten Taxe gesichert bleibt. Art. 11. Die durch das gegenwärtige

Gesetz vorgeschriebenen Operationen können einer Handelsgesellschaft, welche im eigenen Namen das glückliche Eingehen des Betrages der Taxe sicher stellt, gegen eine Provision, die 3 Procent nicht übersteigt, überlassen werden. Art. 12. In Folge der Verfügungen dieses Gesetzes sind im großen Buch der öffentlichen Schuld die Renteninscriptionen zu Gunsten der Verwaltung des Cultusfonds, welche den Renten, die von den durch das Gesetz vom 7. Juli 1866 aufgelösten religiösen Körperschaften an den Fiscus übergegangen sind, entsprechen, zu tilgen. In Ausführung des Artikels 11 dieses Gesetzes findet keine neue Inscription statt.

26. Mai. Da Rothschild und Frémy die Ratification des von ihrem Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrags behufs Liquidirung der Kirchengüter verweigern, so wird derselbe nunmehr mit dem Hause Erlanger abgeschlossen und unterzeichnet.

3. Juni. II. Kammer: Die Regierung legt ihr den Vertrag Erlanger vor, scheint sich aber von vornherein keine Illusionen darüber zu machen, daß ihr Gesetzesentwurf vom 14. Mai und ihr Vertrag mit Erlanger vom 26. Mai von der Kammer eher angenommen würden, als der Gesetzesentwurf Ricasoli's vom 17. Januar und sein Vertrag mit Langrand vom 16. Januar.

Die Herren Erlanger verpflichten sich einen Monat nach Genehmigung des Vertrags durch das Parlament eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „**Banca fondiaria d'Italia**" zu bilden mit einem Kapital von 50 Millionen in 100,000 Actien, jede zu 500 Franks. Diese Gesellschaft wird die sämmtlichen Operationen behufs der Erhebung der auf das Kirchengut gelegten außerordentlichen Steuern vornehmen, und dafür 3 Procent Commissionsgebühr erhalten; um aber die Operationen zu erleichtern, wird die Gesellschaft für Rechnung der Regierung so viele Obligationen ausgeben als dem Betrag der außerordentlichen Steuer entsprechen. Die Obligationen werden zum Curs von 77 emittirt, und sind innerhalb 25 Jahren zum Nominalwerth rückzahlbar, d. h., da jede Obligation auf 500 Franks lautet, so hat der Zeichner nur 385 Franken, und zwar in 12 monatlichen Raten einzuzahlen, und erhält dafür innerhalb 25 Jahren 500 Franks, also einen Vortheil von 115 Franks am Kapital; außerdem werden ihm die Zinsen mit 35 Franks jährlich bezahlt. Mit andern Worten, der Staat nimmt ein Anlehen auf zu mehr als 11 Procent, während selbst heute die consolidirte Rente nicht ganz 10 Procent trägt. Rechnet man gar die Commissionsgebühr von 3 Procent hinzu, so zahlt der Staat mehr als 14 Procent Zinsen.

Die Mailänder „Perseveranza" stellt folgenden Vergleich an zwischen den Projecten Scialoja's und Ferrara's bez. der Behandlung des Kirchenvermögens: „Scialoja begnügte sich 600 Millionen in sechs Jahren zu haben; Ferrara nimmt sogleich 158 durch den Verkauf der dem Cultusfonds angehörigen Rente, und verlangt vom Clerus weitere 430 in vier Jahren. Scialoja wollte, daß das ganze kirchliche Eigenthum in Staatsrente verwandelt oder wenigstens mobilisirt werde, indem er dem Clerus Freiheit ließ das Kapital im Staat oder im Ausland anzulegen. Ferrara schafft die Verpflichtung zur Conversion in Rente für diejenigen geistlichen Güter ab, welchen dieselbe kraft des Gesetzes vom 7. Juli 1866 obliegt (Gesetz über die Aufhebung der geistlichen Genossenschaften), und legt sie den übrigen nicht auf. Scialoja wendete sich, um die 600 Millionen zu haben, an die Gesammtheit des italienischen Clerus, und überließ es ihm zu beurtheilen, in welcher Weise er sie auf die verschiedenen geistlichen Institute vertheilen könnte, und welche

Veränderungen in Zahl und Vertheilung dieser letzteren zu geschehen hätten, damit sich dieselben von den übrig bleibenden Gütern zu erhalten vermöchten. Ferrara verlangt von jedem geistlichen Institut seine Steuerquote im Betrage von 25 Procent des Kapitals, welches durch Verzwanzigfachung der behufs Feststellung der Todtenhand-Steuer constatirten Rente gebildet wird. Der Unterschied besteht nur darin, daß Scialoja die Vertheilung der Steuer Leuten überließ, die sich nicht damit abgegeben hätten; Ferrara verfügt eine sinnlose Norm der Vertheilung. Endlich wälzte der erstere auf die Bischöfe alle die Lasten, welche heut auf der Laienverwaltung des Cultus ruhen; der zweite läßt dem Staat die Verpflichtung, dieselben zu tragen, und bestimmt dafür jenen schon confiscirten, oder, kraft des Gesetzes vom Juli 1866 sequestrirten Theil des Kirchenvermögens, welcher übrig bleiben wird nach Abzug der Steuerquote, und besteuert im Fall der Unzulänglichkeit abermals das Vermögen der Pfarrbeneficien. Darin aber stimmen die beiden Minister überein, daß sie sich keinerlei Mühe geben herauszufinden, ob das Kirchenvermögen Zeug genug enthalte, um so viele Blößen zu decken. . . . . Im Entwurf des ersten Ministers war das Problem der Liquidation des Kirchenvermögens mit dem andern der Beziehungen zwischen Staat und Kirche verknüpft, während sie in dem des zweiten nach Möglichkeit auseinander gehalten sind. Aber besonders wichtig ist, daß in den zwei Entwürfen das geistliche Eigenthum, nachdem einmal dieser Aderlaß vorgenommen, ganz in den Händen des Clerus, völlig frei und unversehrt für alle Zukunft bleibt, indem es denselben Gesetzen unterworfen und derselben Garantien theilhaftig wird wie alles andere Privateigenthum. Ferrara und Scialoja sagen zum Clerus: Gib uns 600 Millionen und gehab' dich mit Gott! . . . Der Staat wascht sich die Hände, er macht sich aus jeder Frage los, welche das Eigenthum und die Vertheilung des Kirchenvermögens betrifft, worüber den Bischöfen und dem Papst freie Disposition bleibt. Das System der Freiheit der Kirche wird nicht verwirklicht bezüglich des Exequatur, des Placet oder der Ernennung der Bischöfe, wohl aber, wo es am wichtigsten ist, bezüglich der Natur des geistlichen Eigenthums, und zwar wird es in dieser Beziehung gerade so verwirklicht wie im Project Scialoja, welches die Laien von jedem Antheil an der Administration des kirchlichen Eigenthums ausschloß."

7. Juni. Mehrere Blätter künden eine Invasion in den Kirchenstaat an.

10. „ II. Kammer: Sämmtliche Bureaux haben den Vertrag Erlanger verworfen.

11. „ II. Kammer: Der Finanzminister Ferrara bringt das Gesetz über die Mahlsteuer ein und erklärt sich für das Gesetz vom 7. Juli 1866 bezüglich Einziehung der Kirchengüter und gegen eine Rückgabe derselben an den Clerus, weßhalb er auch der Kammer bezüglich seines Gesetzesentwurfes vom 14. Mai und des Vertrags Erlanger durchaus freie Hand lasse.

— „ II. Kammer: Die in Folge der Schlacht von Lissa eingesetzte Commission zur Untersuchung der Marine erstattet einen sehr wenig tröstlichen Bericht.

21. „ II. Kammer: Berathung des Budget. — Der Vorschlag der Commission, die Rente mit einer Steuer von 8% zu belegen, wird mit großer Majorität verworfen.

23. „ Garibaldi veröffentlicht einen Briefwechsel, aus dem hervorgeht, daß ihm das römische National-Comité den Entschluß zu erkennen

gegeben habe, zur Action zu schreiten" und daß sich in Florenz bereits ein Emigrations-Comité als „Insurrections-Centrum" gebildet hat.

Aus späteren Enthüllungen Nicotera's ergibt sich, daß die ersten Anfänge der Unternehmung schon ins Spätjahr 1866 zurückreichen, wo drei Abgesandte aus Rom Garibaldi auf Caprera aufsuchten, und ihm angeblich 2000 Bewaffnete in Rom selbst versprachen.

25. Juni. Die II. Kammer beschließt gelegentlich des Budgets die Aufhebung der 6 großen Militärcommandos mit 207 gegen 86 Stimmen. Lamarmora und Cialdini verlangen aus Aerger darüber ihre Entlassung.

29. „ II. Kammer: Die Commission für das Gesetz bez. Liquidation der Kirchengüter legt ihren Bericht nebst einem detaillirten völlig umgearbeiteten Antrage vor.

Antrag der Commission: Das durch das Gesetz vom 7. Juli 1866 sanctionirte Prinzip der Conversion (im Gegensatz zur Einkämmerung) des Kirchenvermögens soll aufrecht erhalten bleiben, und auch auf eine Reihe der im vorigen Jahr nicht betroffenen Objecte Anwendung finden. Vor allem wird die juristische Persönlichkeit den Seminarien, den Kanonikaten, den Abteien, den Prälaturen, den Kapiteln der Kollegiatkirchen, den Laienpatronatbenefizien, den Bruderschaften, den frommen Stiftungen entzogen. Was die Bisthümer betrifft, so will man die jetzt lebenden Titulare nach ihrem Wegfall nicht ersetzen, sondern nur die der Erzbisthümer. Für die Bischöfe wird der jährliche Gehalt auf 10—20,000 Fr. festgesetzt, für die Pfarrer auf 800—10,000 Fr. Den Inhabern der unterdrückten Benefizien wird eine Pension auf den Cultusfonds angewiesen, vorausgesetzt, daß sie im Amte bleiben. Die den unterdrückten Seminarien gehörigen Gebäude und deren Dotationen werden zu Gunsten des secundären Laienunterrichts in den betreffenden Gemeinden verwendet. Die heute in der Zahl von 288 in Italien existirenden Seminarien werden auf die Zahl von 21 reducirt. Alle Güter der unterdrückten Körperschaften nimmt der Staat in Besitz. Die Güter werden von demselben in öffentlicher Versteigerung verkauft. Commissionen verwalten die noch nicht verkauften Güter. Die Güter werden mit Ertheilung einer zwanzigjährigen Frist verkauft; ein Zehntel des Preises ist unmittelbar zu erlegen. Die Regierung wird ermächtigt, Obligationen auszugeben, genannt „Bodenscheine", um mittelst derselben eine Vorauszahlung von 600 Millionen zu erhalten. Die Commission hat schließlich in der Erwägung, daß mit dem Verkauf der Kirchengüter der Staat sich seiner letzten Hilfsquelle entäußert, beschlossen, in der Kammer eine „Tagesordnung" einzubringen, wodurch einerseits die Regierung eingeladen wird, vor dem Verkauf eine neue Steuer, die für die Finanzen 80 Millionen zu ertragen habe, vorzuschlagen, und andererseits die Kammer aufgefordert wird, diese Steuer zu bewilligen. [„Der erste Artikel ist unzweifelhaft der wichtigste des ganzen Entwurfs. Derselbe will geradezu die Abschaffung aller kirchlichen Körperschaften — nichts soll bestehen bleiben als die Pfarreien mit Seelsorge. Geht dieser Artikel durch, so ist jegliche Versöhnung mit dem Papst unmöglich geworden."]

30. „ Beide Kammern haben sich mit großen Majoritäten geeinigt, der Regierung die provisorische Bewilligung des Budgets auch für den Monat Juli zuzugestehen.

1.—2. Juli. Die II. Kammer genehmigt den Handelsvertrag mit Oesterreich mit 165 gegen 64 Stimmen, und verwirft dagegen den prä-

judiciellen Antrag, die Genehmigung von einer „Grenzregulirung" im Trentino abhängig zu machen.

3. Juli. Der Finanzminister Ferrara verlangt und erhält seine Entlassung, Rattazzi übernimmt neben dem Innern auch noch das Portefeuille der Finanzen.

5. „ II. Kammer: Beginn der Debatte über die Kirchengüter. Es sind nicht weniger als 82 Redner eingeschrieben, deren Reihenfolge durchs Loos bestimmt werden soll. Rattazzi erklärt, daß die Regierung den von der Commission ausgearbeiteten Entwurf (s. 29. Juni) als Grundlage der Berathung annehme und sich nur vorbehalte, verschiedene Modificationen zu beantragen; den ursprünglichen Entwurf und die Convention mit dem Haus Erlanger gebe die Regierung auf und übrigens habe sich dieses Haus in höchst loyaler Weise zurückgezogen, angesichts der Schwierigkeiten, welchen die Convention in der Kammer begegnet sei.

10. „ II. Kammer: Rattazzi legt die Correspondenz mit Tonello während seiner Mission in Rom vor, mit dem Beifügen, er glaube, daß die Veröffentlichung nicht nothwendig sei. Fortsetzung der Debatte über die Kirchengüter: Rattazzi erklärt neuerdings

seine Zustimmung zu dem Entwurf der Commission wenigstens im Ganzen und meint, daß überhaupt zwischen der Regierung und dem Parlament über die hauptsächlichsten äußeren und inneren Fragen kein Zwiespalt bestehe. Die Freiheit der Kirche könne nur dann zugestanden werden, wenn sie Garantien gebe und Zugeständnisse mache, auf welche die Civilgewalt ein Recht habe. Einstweilen genieße die Kirche volle religiöse Freiheit und auf die Incamerirung der Privatkapellen-Güter werde kein Anspruch erhoben. Dagegen glaube er, daß die gesetzgebende Gewalt keine Verfügungen bez. der Ernennung der Bischöfe treffen könne, welche die Vorrechte der Krone beschränkten. Einer Ermäßigung des Staatsantheils an den Kirchengütern könnte die Regierung nicht beitreten, denn um den Zwangscurs der Bankbillete aufzuheben, seien die vollen 600 Mill. unerläßlich.

15. „ II. Kammer: Debatte über die Unterhandlungen Tonello mit Rom. Es wird beschlossen, die vorgelegte Correspondenz zu drucken und die schwache Haltung Ricasoli's gegenüber Rom einer scharfen Kritik unterzogen. Schließlich geht die Kammer mit 192 gegen 93 Stimmen

„indem sie Act nimmt von der Erklärung der Regierung, daß ohne Specialgesetze keine Neuerung zum Nachtheil der Rechte der Staatsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten eingeführt werden solle, und festhaltend, daß die Regierung die Staatsgesetze und die Würde der Nation unverletzt aufrecht halten wird, zur Tagesordnung über."

18. „ II. Kammer: Debatte über das Kirchengütergesetz. Der Art. 1, der entscheidende der ganzen Vorlage, wird mit 298 gegen 30 Stimmen angenommen.

20. „ II. Kammer: Schluß der Budgetdebatte. Das passive Budget für 1867 wird mit 193 gegen 27 Stimmen angenommen und das Defizit demgemäß auf 217 Mill. festgestellt.

21. Juli. Die Gefahr einer gewaltsamen Unternehmung gegen Rom wird drohender. In Genua und a. and. Orten finden Volksversammlungen statt, die sich offen zu der Absicht bekennen. Garibaldi und Mazzini scheinen sich zu diesem Ende hin genähert und verständigt zu haben. Die Mittelmeerflotte unter Admiral Ribotti geht von Spezia nach Gaëta ab, um die römische Küste zu überwachen und eine Landung von Freischaaren zu verhindern.

24. „ Die II. Kammer beschließt nach dem Antrage der Budgetcommission, daß das Budget für 1868 mit allen nur möglichen Ersparungen außer den bereits festgesetzten aufgestellt werden solle und beauftragt die Budgetcommission, darüber einen summarischen Bericht beim Beginn der nächsten Session vorzulegen.

26. „ Gewaltige Aufregung der öffentlichen Meinung über den Brief Niels (s. Frankreich) und die Sendung des franz. Generals Dumont nach Rom (s. Rom). Rattazzi kann sich der Interpellationen darüber in der II. Kammer nur mit Mühe erwehren. Die Regierung beruft den Gesandten in Paris, Hrn. Nigra, nach Florenz, um sich zu rechtfertigen.

27. „ II. Kammer: Schluß der Debatte über das Kirchengütergesetz. Rattazzi verlangt die Bewilligung von 400 Mill. (statt der ursprünglichen 600 Mill., indem 200 davon für die Beseitigung des Zwangscurses der Banknoten bestimmt waren und darauf nun vorerst verzichtet werden will) in der Weise, daß die Regierung für diese Summe fünfprozentige Titel ausgeben dürfe, die bei dem Verkauf der Kirchengüter für voll angenommen werden. Das Begehren wird von der Rechten (der sog. Consorteria) heftig bekämpft, während Crispi mit der Linken entschieden für das Ministerium Rattazzi einsteht „so lange es auf der Bahn des Fortschritts wandle." Bei der Abstimmung werden die 400 Mill. mit 296 gegen bloß 41 Stimmen (worunter Lamarmora, Minghetti, Sella, Peruzzi, Lanza ꝛc.) bewilligt und schließlich das ganze Gesetz mit 204 gegen 58 Stimmen angenommen. Unter der Mehrheit ist die gesammte Linke, da Rattazzi wiederholt erklärt hat, daß er von einer Transaction mit dem Clerus nichts wissen wolle. Ueber die mit dem Kirchengütergesetz in Verbindung gebrachten neuen Steuern (s. 29. Juni) soll erst nach den Ferien entschieden werden.

29. „ II. Kammer: Rattazzi antwortet auf eine bezügliche Interpellation, daß weder eine Conversion noch eine Reduction der Rente statt finden werde.

30. „ Die II. Kammer geht schließlich über die Interpellationen wegen der Mission des franz. Gen. Dumont nach Rom zur Tagesordnung über, indem sie

„in Erwägung, daß die September-Convention mit Frankreich die Geschicke Italiens in hohem Grade interessirt, das Ministerium auffordert, die verein-

barte Nichtintervention in Rom durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufrecht zu erhalten.

— Aug. Garibaldi hält sich seit einiger Zeit in der Nähe von Siena auf, augenscheinlich mit Vorbereitungen zu einem Unternehmen gegen Rom beschäftigt, das jedoch vorerst noch in der öffentlichen Meinung in Italien nur einen sehr theilweisen Anklang findet.

— „ Ein Erlaß der Regierung dehnt das Verbot, Processionen ohne besondere Erlaubniß öffentlich abzuhalten, auf alle Provinzen aus.

2. „ Die II. Kammer ist nicht mehr in beschlußfähiger Anzahl zusammenzubringen, so daß die Session factisch zu Ende ist, noch bevor die Vertagung ausgesprochen wird.

6. „ Rattazzi meldet vertraulich nach Paris, Nigra werde dahin zurückkehren, wünscht dagegen dringend die Abberufung des sehr unbeliebten Malaret. (Der letztere geht am 10. Juli in Urlaub nach Paris, Nigra kehrt am 17. eben dahin zurück).

12. „ Der Senat nimmt das Kirchengütergesetz auch seinerseits mit 84 gegen 29 Stimmen an. Rattazzi erklärt sich energisch gegen eine Zinsenreduction der Staatsschuld.

20. „ Offizielle Vertagung beider Kammern.

26. „ Die Bahn über den Mont Cenis nach dem System Fell wird eröffnet, doch muß der Betrieb vorerst wieder eingestellt werden.

30. „ Unterhandlungen zwischen Rattazzi und Garibaldi durch Vermittlung der Freunde des letzteren. Derselbe entschließt sich, zum Friedenscongreß nach Genf zu gehen (s. Schweiz).

10. Sept. Garibaldi kehrt von Genf zurück und nimmt nunmehr seine Thätigkeit gegen Rom energisch in die Hand.

11. „ General Nunziante erhält den Oberbefehl über die Truppen an der römischen Grenze. Die Zahl derselben wird offiziell zu 50,000 Mann angegeben, so daß ein gewaltsames Unternehmen gegen Rom so viel als unmöglich sei. In Wahrheit sind es nur 14,000 Mann, die bei der Beschaffenheit des Terrains für den Zweck ganz ungenügend sind.

13. „ Garibaldi geht trotz aller Vorstellungen der Regierung von Florenz direct an die römische Grenze ab.

20. „ Garibaldi in Orvieto. Die Freiwilligen überschreiten die römische Grenze in kleinen Trupps, was der Regierungscordon nicht zu hindern vermag.

24. „ Garibaldi wird in Asinalunga an der römischen Grenze von der Regierung verhaftet. Auf die Nachricht davon brechen in Florenz, Mailand, Genua, Siena, Verona und Neapel Unordnungen aus, die jedoch leicht unterdrückt werden.

27. Sept. Garibaldi, in die Festung Alessandria gebracht, wird dort von der Regierung bedingungslos nach Caprera entlassen, dagegen die Insel durch Regierungsdampfer bewacht, um ihn an jeder Rückkehr aufs Festland zu verhindern.

— „ Cialdini und Lamarmora, die wegen Unterdrückung der großen Militärcommandos ihre Entlassung verlangt haben, werden in Disponibilität versetzt, da die Maßregel am 1. Oct. ins Leben treten soll.

29. „ — 5. Oct. Internationaler statistischer Congreß in Florenz.

2. Oct. Garibaldi will von Caprera nach Livorno abgehen, wird aber gefangen genommen und gewaltsam nach Caprera zurückgebracht.

5. „ Garibaldi erläßt eine Proclamation von Caprera aus, in der er den an der römischen Grenze gesammelten Freiwilligen seinen Sohn Menotti an seiner Stelle als ihren Führer bezeichnet.

8. „ In Florenz bildet sich ganz offen ein Centralcomité für das Unternehmen gegen Rom, das mit zahlreichen Werbebüreaux in den verschiedenen Provinzen in Verbindung steht. Die öffentliche Meinung, dem Unternehmen lange wenig günstig, hat überall gänzlich umgeschlagen und die Presse ist jetzt mit sehr wenigen Ausnahmen dafür, daß der Moment gekommen sei, um um jeden Preis nach Rom zu gelangen. Die Regierung beobachtet eine zweideutige Haltung, indem sie das Unternehmen wohl zu hemmen sucht, aber demselben offen bereits nicht mehr entgegen zu treten wagt.

10. „ Die Regierung setzt den Beginn des Verkaufs der neuen Obligationen nach dem Kirchengütergesetz auf den 28. Oct. bis 6. Nov. fest und bestimmt den Preis zu 78 %.

14. „ Es gelingt Garibaldi, Caprera auf einem Fischerkahn unbemerkt zu verlassen.

15. „ Die Regierung beschließt die Truppen an der römischen Grenze zu verstärken und überträgt den Oberbefehl provisorisch dem General Ricotti.

18.—20. Oct. Frankreich nimmt gegenüber der Gefahr für Rom eine drohende Haltung an, was eine Ministerkrisis in Florenz zur Folge hat, die damit schließt, daß Rattazzi seine Entlassung verlangt, da er dem Verlangen Frankreichs, die Werbebüreaux nöthigenfalls gewaltsam zu schließen, nicht entsprechen will (s. Frankreich).

20. Oct. Garibaldi landet glücklich bei Livorno und geht von dort nach Florenz. — Der König nimmt Rattazzi's Entlassung an und beauftragt Cialdini mit der Bildung eines neuen Ministeriums. Die in Toulon schon bereite Expedition nach Rom wird wieder sistirt (s. Frankreich).

21. „ Garibaldi erscheint in Florenz und kündigt den Freiwilligen seine Rückkehr von Caprera an:

hören der franz. Intervention in Rom und bringt auf eine Lösung der römischen Frage im Sinne Italiens:

„. . . Wenn auch das Verhalten der k. Regierung und ihr fester Entschluß jeden versichern, daß die letzten Ereignisse sich nicht wiederholen können, so führen doch diese Vorfälle zu dem Schlusse, daß die September-Convention, welche in dem vertrauensvollen Glauben an eine baldige Versöhnung zwischen Italien und dem hl. Stuhl stipulirt wurde, ihren Zweck vollständig verfehlt hat. In der That, nichts hat bisher geholfen, die von der päpstlichen Regierung angenommene feindliche Haltung gegen das Gouvernement des Königs zu mildern. Rom bietet gegenwärtig das eigenthümliche Schauspiel einer Regierung, welche, um sich aufrecht zu erhalten, eine Armee von Leuten aus allen Ländern gesammelt hat, und in einem großen Mißverhältniß zur Bevölkerung und zu den finanziellen Kräften des Staats hält, und welche sich gezwungen sieht, fremde Intervention anzurufen. Ein aufrichtiges Uebereinkommen mit Italien würde indessen die leiseste Furcht vor Gefahr beseitigen, und gestatten, daß der Schatz, den man jetzt zu einer überflüssigen Bewaffnung vergeudet, zum Nutzen der Religion angewendet werde, und während man die Halbinsel gegen eine Wiederholung bedauerlichen Blutvergießens sicherstellt, würde man ein festes Band desjenigen Friedens erhalten, welcher dem Papst ebenso sehr wie Italien nothwendig ist. Unser Land besitzt ebenso tiefes religiöses Gefühl wie irgendein anderes, aber mehr als irgendein anderes empfindet es die Schwierigkeiten und Verstimmungen, welche aus der Vereinigung mit einer Macht hervorgehen, die, durch unveränderliche Gesetze regiert, die höchsten Sphären des Glaubens verwaltet, während sie gleichzeitig durch die Aufgaben der irdischen Regierung dem Einflusse politischer Leidenschaften unterworfen und bestimmt ist, mit der Zeitströmung und dem Fortschritte der Civilisation zu wechseln. Der Boden, welcher die Gräber der Apostel birgt, und auf welchem die Traditionen des katholischen Glaubens vereinigt sind, ist der sicherste Sitz des Pontificats. Italien wird denselben vertheidigen, ihn mit aller schuldigen Verehrung und dem gebührenden Glanz umgeben, und seine Freiheit und Unabhängigkeit begründen. Dieß ist der sehnlichste Wunsch aller Italiener; allein Sie werden verstehen, daß, um diesen Zweck zu erreichen, Vereinbarungen, welche mit den Interessen des heiligen Stuhls und Italiens im Einklange stehen, unerläßlich sind. Die Sache der Religion und selbst die Ruhe Europa's sind gleichmäßig in dieser Angelegenheit aufs Spiel gesetzt. Wenn ein in sich fest begründetes Italien bestimmt ist, ein großes Element der Ordnung ebenso wie des Fortschritts zu bilden, so muß, um es in den Stand zu setzen, diese edle Aufgabe zu erfüllen, der Anlaß, welcher es in fortwährender Aufregung erhält, aus seinem Innern entfernt werden."

10. Nov. Der König weist 50,000 Fr. für die Verwundeten von Mentana, ihre Waisen ꝛc. an.

20. „ Durch kgl. Decret werden die Kammern auf den 5. Dec. zu Fortsetzung der Session eingeladen.

25. „ Garibaldi wird aus Gesundheitsrücksichten vom Fort Varignano nach Caprera entlassen.

5. Dec. Wiedereröffnung der Kammern ohne Thronrede. Erlaß eines kgl. Amnestiedecrets. Menabrea legt der II. Kammer die nunmehrige Lage der Dinge dar und meint in seiner Rede „Rom sei für Italien ebenso nöthig als Paris für Frankreich" — an demselben

lich sich unterscheidende Angelegenheiten und zwei gänzlich verschiedene Gegenstände in eine zu vermengen. Italien muß über die Gefahren beruhigt werden, welche ihm drohen können, Europa muß überzeugt sein, daß Italien, treu seinen Verbindlichkeiten, die öffentliche Ordnung weder stören wolle noch könne. Ein Krieg mit unsern Alliirten würde ein Bruderkrieg zwischen zwei Armeen sein, welche für dieselbe Sache gekämpft haben. Nachdem Mir das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden allein zusteht, so kann Ich dessen Usurpirung nicht dulden. . .“

27.—31. Oct. Die Bevölkerung im Römischen erklärt sich nunmehr fast überall für den Anschluß an Italien und pflanzt die ital. Tricolore statt der päpstl. Fahne auf.

28. Oct. Lamarmora wird in besonderer Mission nach Paris geschickt.

„ „ Die franz. Truppen steigen in Civitavecchia ans Land.

29. „ In Florenz wird eine Art von Belagerungszustand ins Werk gesetzt.

„ „ Die Vorposten Garibaldi's stehen nur noch eine kleine Stunde von Rom.

30. „ Cialdini wird an die Spitze der an den Grenzen des Kirchenstaats gesammelten Truppen gestellt und erhält den Befehl, in denselben einzurücken, was noch am gleichen Tage auf 4 Punkten geschieht. Die offiz. Ztg. kündigt den Schritt an, eine Circulardep. Menabreas erläutert ihn.

„ „ Die Franzosen rücken in Rom ein. Garibaldi tritt auf die Nachricht davon den Rückzug auf Monte Rotondo an.

31. „ Aufregung in einer Reihe großer Städte. In Turin wird das Standbild des Königs verstümmelt.

1. Nov. Die Hilfs- und Werbebüreaux (es sind deren im Ganzen 85) werden aufgehoben, doch werden Gelder und Schriften unangetastet gelassen.

2. „ Nigra erklärt in Paris, daß Italien die Plebiscite im Römischen für Vereinigung mit dem Königreich nicht annehme.

3. „ Tag von Mentana: Die Freiwilligen Garibaldi's werden von den Franzosen mit Hilfe der Chassepotgewehre angesichts der italienischen Armee theils zusammengehauen, theils gefangen und nach Rom abgeführt. Garibaldi wird von der ital. Regierung bei Filigne verhaftet und nach dem Fort Varignano abgeführt.

5. „ Die ital. Truppen werden aus dem Römischen wieder zurückberufen. Menabrea rechtfertigt die Maßregel in einer Circulardepesche. Demonstrationen in Florenz, Turin, Mailand ꝛc. werden vom Militär ohne Schwierigkeit unterdrückt.

7. „ Eine Circulardep. Menabrea's erörtert die Wiederzurückziehung der kgl. Truppen aus dem Kirchenstaat, erwartet ein baldiges Auf-

hören der franz. Intervention in Rom und bringt auf eine Lösung der römischen Frage im Sinne Italiens:

„. . . Wenn auch das Verhalten der k. Regierung und ihr fester Entschluß jeden versichern, daß die letzten Ereignisse sich nicht wiederholen können, so führen doch diese Vorfälle zu dem Schlusse, daß die September-Convention, welche in dem vertrauensvollen Glauben an eine baldige Versöhnung zwischen Italien und dem hl. Stuhl stipulirt wurde, ihren Zweck vollständig verfehlt hat. In der That, nichts hat bisher geholfen, die von der päpstlichen Regierung angenommene feindliche Haltung gegen das Gouvernement des Königs zu mildern. Rom bietet gegenwärtig das eigenthümliche Schauspiel einer Regierung, welche, um sich aufrecht zu erhalten, eine Armee von Leuten aus allen Ländern gesammelt hat, und in einem großen Mißverhältniß zur Bevölkerung und zu den finanziellen Kräften des Staats hält, und welche sich gezwungen sieht, fremde Intervention anzurufen. Ein aufrichtiges Uebereinkommen mit Italien würde indessen die leiseste Furcht vor Gefahr beseitigen, und gestatten, daß der Schatz, den man jetzt zu einer überflüssigen Bewaffnung vergeudet, zum Nutzen der Religion angewendet werde, und während man die Halbinsel gegen eine Wiederholung bedauerlichen Blutvergießens sicherstellt, würde man ein festes Band desjenigen Friedens erhalten, welcher dem Papst ebenso sehr wie Italien nothwendig ist. Unser Land besitzt ebenso tiefes religiöses Gefühl wie irgendein anderes, aber mehr als irgendein anderes empfindet es die Schwierigkeiten und Verstimmungen, welche aus der Vereinigung mit einer Macht hervorgehen, die, durch unveränderliche Gesetze regiert, die höchsten Sphären des Glaubens verwaltet, während sie gleichzeitig durch die Aufgaben der irdischen Regierung dem Einflusse politischer Leidenschaften unterworfen und bestimmt ist, mit der Zeitströmung und dem Fortschritte der Civilisation zu wechseln. Der Boden, welcher die Gräber der Apostel birgt, und auf welchem die Traditionen des katholischen Glaubens vereinigt sind, ist der sicherste Sitz des Pontificats. Italien wird denselben vertheidigen, ihn mit aller schuldigen Verehrung und dem gebührenden Glanz umgeben, und seine Freiheit und Unabhängigkeit begründen. Dieß ist der sehnlichste Wunsch aller Italiener; allein Sie werden verstehen, daß, um diesen Zweck zu erreichen, Vereinbarungen, welche mit den Interessen des heiligen Stuhls und Italiens im Einklange stehen, unerläßlich sind. Die Sache der Religion und selbst die Ruhe Europa's sind gleichmäßig in dieser Angelegenheit aufs Spiel gesetzt. Wenn ein in sich fest begründetes Italien bestimmt ist, ein großes Element der Ordnung ebenso wie des Fortschritts zu bilden, so muß, um es in den Stand zu setzen, diese edle Aufgabe zu erfüllen, der Anlaß, welcher es in fortwährender Aufregung erhält, aus seinem Innern entfernt werden."

10. Nov. Der König weist 50,000 Fr. für die Verwundeten von Mentana, ihre Waisen ꝛc. an.

20. „ Durch kgl. Decret werden die Kammern auf den 5. Dec. zu Fortsetzung der Session eingeladen.

25. „ Garibaldi wird aus Gesundheitsrücksichten vom Fort Varignano nach Caprera entlassen.

5. Dec. Wiedereröffnung der Kammern ohne Thronrede. Erlaß eines kgl. Amnestiedecrets. Menabrea legt der II. Kammer die nunmehrige Lage der Dinge dar und meint in seiner Rede „Rom sei für Italien ebenso nöthig als Paris für Frankreich" — an demselben

Tage, da Rouher im franz. gesetzgeb. Körper erklärt, daß „Italien Rom niemals erhalten werde, niemals, niemals."

6. Dec. II. Kammer: Der Regierungscandidat Lanza wird mit 194 gegen 154, die auf Rattazzi als den Candidaten der Opposition fallen, zum Präsidenten gewählt.

7. „ Senat: Debatte über die römische Frage. Der Senat geht schließlich einstimmig zur Tagesordnung über, indem er

„Act nimmt von den Erklärungen des Ministeriums und sicher ist, daß man in der römischen Frage die Würde und das Recht Italiens aufrecht erhalten werde" und zwar ausdrücklich mit dem Zusatze „mit Aufrechthaltung der Tagesordnung vom 27. März 1861" (durch die Rom als Hauptstadt Italiens erklärt worden war).

9. „ II. Kammer: Beginn der Debatte über die römische Frage.

12. „ II. Kammer: Der Finanzminister Cambray-Digny legt das Budget für 1868 vor und verlangt die provisorische Fortführung des bisherigen Budgets bis Ende Januar.

17. „ II. Kammer: Debatte über die römische Frage. — Rede Menabrea's. Er erklärt, daß die September-Convention nach seiner Auffassung nicht aufgelöst, aber suspendirt sei und ebenso sei auch die Bezahlung der Semestralquote der päpstl. Schuld suspendirt; Frankreich habe vor allem das römische Gebiet wieder zu räumen.

18. „ II. Kammer: Debatte über die römische Frage. Beginn der Rede Rattazzi's.

19. „ II. Kammer: Debatte über die römische Frage. Fortsetzung der Rede Rattazzi's.

20. „ II. Kammer: Debatte über die römische Frage. Schluß der Rede Rattazzi's. Menabrea erklärt, daß er bereit sei, dem Verlangen Rattazzi's zu entsprechen und alle Actenstücke vorzulegen, was nur aus Schonung nicht geschehen sei. (Rattazzi hatte bei seinem Rücktritt im Oct. sämmtliche compromittirende Actenstücke vernichtet, aber die Telegramme vergessen.)

21. „ II. Kammer: Schluß der Debatte über die römische Frage. Die Kammer beschließt Act zu nehmen von der Erklärung des Ministeriums, daß die Zahlung der päpstl. Schuld suspendirt werde. Es sind 19 Tagesordnungen vorgeschlagen: Die Abstimmung wird auf den folgenden Tag verschoben. — Das provisorische Budget für den Monat Januar 1868 wird dem Ministerium nur mit 230 gegen 129 Stimmen bewilligt.

22. „ II. Kammer: Abstimmung über die römische Frage. Die von der Rechten vorgeschlagene und von Menabrea acceptirte Tagesordnung:

„die Kammer, indem sie Kenntniß nimmt von der Erklärung des Ministeriums, das nationale Programm „Rom Hauptstadt" unversehrt zu erhalten, beklagt, daß man versucht hat, dieses Programm mit ungesetzlichen Mitteln auszuführen und billigt die Haltung des Ministeriums"

wird mit 201 gegen 199 Stimmen verworfen. Alle anderen vorgeschlagenen Tagesordnungen werden hierauf zurückgezogen, mit einziger Ausnahme der des (clericalen) Grafen Crotti für Aufrechthaltung der weltlichen Gewalt des Papstes, für die er sich indeß allein erhebt. Das Ministerium gibt sofort seine Entlassung ein.

23. Dec. Der König nimmt die Entlassung der Minister an, beauftragt aber sofort Menabrea wieder, ein neues Cabinet zu bilden und vertagt inzwischen die Kammern bis zum 7. Januar.

31. „ Die Versuche Menabreas, das Ministerium durch liberale Elemente zu ergänzen, scheitern sowohl gegenüber der Mittelpartei (Depretis) als gegenüber der piemontesischen Fraction (Ponza di S. Martino).

Rom.

— Jan. Veröffentlichung des Budgets für 1867:

Dasselbe weist eine Einnahme von 36,431,058 Frs. auf, worunter die Douanen mit 19,699,213, die directen Steuern und Kammergüter mit 5,882,307, das Lotto mit 4,191,892 und die Bank mit 2,576,623 Frs. die bedeutendsten Posten sind. Die Gesammtsumme der Ausgaben entziffert 73,833,754 Fr., wovon die öffentliche Schuld 39,160,131 Frs., das Waffenministerium 10,611,503 und das Finanzministerium 8,523,906 Frs. in Anspruch nehmen. Es ergibt sich also ein Deficit von 37,402,635 Frs., das in diesem Jahr gedeckt werden kann durch 20 Millionen, welche die italienische Regierung im März für die Interessennachträge seit 1859 zu zahlen hat, und durch 18 Millionen, welche im Laufe des Jahrs von Italien für die jährlichen Zinsen der übernommenen päpstlichen Schuld zu zahlen sind. Das Militärbudget, das noch im J. 1865 auf bloß 6,854,575 Fr. angesetzt war, ist demnach auf 10,611,503 Fr., also etwas mehr als der jährliche Durchschnittsertrag des Petrespfennigs, gestiegen und zwar für ca. 11,000 Mann aller Waffengattungen, zu denen dann noch in den Provinzen eine Art mobiler Nationalgarde kommt.

5. Febr. Der franz. Gesandte in Rom zeigt seiner Regierung den Beitritt des Kirchenstaats zu dem zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz bestehenden Münzvertrage an und die Wiederaufnahme der Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit Frankreich, mit dem Beifügen der

„Hoffnung, aus diesem internationalen Acte eine Art Zollverband hervorgehen zu sehen, der einst auf freundschaftlichem Wege die Beseitigung der Zollämter hervorbringen könnte, die das päpstliche Gebiet von dem italienischen trennen. Diese Nothwendigkeit einer Vereinbarung mit Italien in materieller Beziehung schien der römische Hof mehr als früher anzuerkennen geneigt zu sein, und er stellte nicht in Abrede, daß die Annäherung, welche man durch die Unterhandlungen mit Herrn Tonello erzielen würde, ein wenn auch nicht vollständiges, doch ein solches Uebereinkommen zur wünschenswerthen Regelung der ökonomischen Fragen erleichtern könnte. Der dem italienischen Parlament vorgelegte Gesetzentwurf in Betreff der Kirche und der Liquidation der Kirchengüter hat wieder Alles in Frage gestellt."

Mitte Febr. Die ital. Grenztruppen verhindern einen kleinen Freischaareneinfall.

23. Febr. Der Papst verkündet im Consistorium eine Anzahl italienischer Bischöfe, auf Grund der mit Tonello getroffenen Vereinbarung, wobei, gegen alle Gewohnheit bei Consistorialacten, aber im Einverständniß mit der ital. Regierung, der Name des Landesfürsten gar nicht genannt wird.

Die Ernennungen betreffen vacante Bischofssitze in der Lombardei, dem ehemaligen Kgr. Sardinien, Venetien, den ehemals päpstl. Provinzen und Sicilien, nicht aber Neapel diesseits des Faro, weil Franz II. dagegen Einspruch erhoben hatte.

5. März. Der Fasching ist ohne alle Betheiligung der Bevölkerung vorüber gegangen; was geschah, erfolgte auf Anordnung der Regierung selbst.

16. „ Die päpstl. Regierung hebt die von ihrer Douane bisher erhobenen Transitzölle für italienische Handelsartikel auf.

17. „ Die päpstl. und die ital. Militärbehörden schließen eine mündliche Uebereinkunft bez. gemeinsamer Unterstützung in der Verfolgung von Briganten ab, die jedoch thatsächlich nicht zur Ausführung kommt.

27. „ Der Papst präconisirt im geh. Consistorium eine neue Reihe von (17) italienischen Bischöfen.

20. Mai. Die päpstl. Regierung entschließt sich endlich, der drohenden Haltung der ital. Regierung gegenüber, den auf die annectirten Provinzen fallenden Theil der ital. Staatsschuld in consolidirter ital. Rente anzunehmen.

— „ Das Banditenunwesen ergreift nunmehr auch die letzte bisher davon noch frei gebliebene Provinz des Kirchenstaats, diejenige von Civitavecchia.

3. Juni. Beginn der Einleitung zur Feier des Centenariums Petri: Der Papst hält ein öffentliches Consistorium ab, in dem der Advocat desselben die Sache der Heiligzusprechenden plädirt, darunter auch die des spanischen Inquisitors Pedro v. Arbues.

20. „ Die französ. Bischöfe, die zur Feier des Centenariums nach Rom gekommen, beschließen in einer Versammlung, wie i. J. 1861 so auch jetzt wieder eine Adresse an den Papst zu erlassen.

21. „ Das Jahresfest der Krönung des Papstes wird durch eine große Truppenrevue gefeiert.

25. „ Der Papst empfängt im Vatican bei 6000 zur Feier des Centenariums nach Rom gekommene Priester, meist Franzosen.

„ Oeffentliches Consistorium und Allocution des Papstes an die

mehr als 400 zur Feier des Centen*ariums Petri* aus allen Gegenden der Erde nach Rom gekommenen Bischöfe:

„Nichts ist rühmlicher als dieses Schauspiel der Einigkeit der Kirche bei Gelegenheit der Heiligsprechung der Martyrer, welche ihr Leben für die Vertheidigung des heil. Stuhls und des katholischen Glaubens hergegeben haben. Angesichts dieser Einheit müssen die Feinde der Religion die ungeheure Kraft der katholischen Kirche begreifen, und anerkennen, wie sehr diejenigen sich irren, welche sie für gealtert erklären. Diese Einigkeit der Bischöfe mit dem Statthalter Christi wird die Kirche mehr und mehr stärken." Der Papst bestätigt hierauf die Verurtheilung der Irrthümer, welche er in der Allocution vom 29. Oct. 1865 ausgesprochen hat (Syllabus) und drückt den Wunsch aus, sobald die erhoffte Gelegenheit sich dazu bieten würde (ubi primum optata opportunitas aderit) ein ökumenisches Concil zu berufen, um die Uebel, welche die Kirche bedrängen, zu beseitigen, und die geeigneten und nothwendigen Heilmittel zu bezeichnen. „Hoffen wir, daß die Kirche, wie eine in Schlachtordnung aufgestellte Legion, ihre Feinde verwirren und das triumphirende Reich Christi über die Erde verbreiten werde."

29. Juni. Glänzende Hauptfeier des Centenariums Petri. 25 Heiligsprechungen, darunter namentlich auch die des spanischen Inquisitors Pedro v. Arbues. Allocution des Papstes. Es haben sich nicht weniger als 495 Bischöfe zu der Feier eingefunden.

Allocution des Papstes: „. . . Wir vertrauen endlich, daß der längst gehegte Gedanke, ein heiliges ökumenisches Concilium sämmtlicher Bischöfe der katholischen Welt, sich verwirklichen werde, in welchem mit göttlicher Hilfe die nothwendigen und heilsamen Mittel zu Stande kommen werden, den Uebeln entgegenzutreten, von denen die Kirche ergriffen ist."

1. Juli. 450 Bischöfe überreichen dem Papst eine Adresse, in der sie ihm neuerdings ihren unbedingten Gehorsam bezeugen und erklären, daß sie glauben und lehren was der Papst glaubt und lehrt, und ihre Freude ausdrücken über die Proclamation eines ökumenischen Concils, von dem sie reiche Früchte hoffen.

7. „ Schluß der Feste des Centenariums: 205 Seligsprechungen. Der Cardinal Laterini, als Präfect der Congregation des Concils, richtet ein Schreiben an alle Bischöfe des Erdkreises mit 17 Fragen bezüglich des angekündigten Concils, auf welche binnen 3 bis 4 Monaten Antwort erbeten wird.

In Rom wird sehr unliebsam bemerkt, daß sich zu dem großen Kirchenfeste auch nicht ein einziger kath. Fürst eingefunden hat, während dieselben dagegen zu derselben Zeit so zahlreich nach Paris eilten, um die Weltindustrieausstellung sich anzusehen. Nur die Königin von Spanien hatte wenigstens daran gedacht.

13. „ Das sog. römische Nationalcomité und das sog. Insurrectionscentrum zeigen ihre Verschmelzung als Giunta nazionale romana an.

17. „ Die neue Nationaljunta erläßt eine Art Kriegsmanifest an die Römer:

„. . . Es ist Zeit, einer Sachlage ein Ende zu machen, welche für Alle unerträglich ist. Ihr habt gewartet, Ihr habt für das Wohl, für das Interesse Italiens genug gelitten. Die französische Occupation wurde bis zu Ende ertragen; die Ausführung des Septembervertrags wurde nicht gestört.

Die italienische Regierung hat Zeit genug gehabt, zu beweisen und all zu gut zu beweisen, daß sie Euch Euch selbst überlassen hat. Da Ihr fortan von allem Zwange befreit seid, da Ihr die Herren Eurer Geschicke geworden seid, so ist's an Euch, heute zu zeigen, daß die Ruhe nicht Gleichgiltigkeit, daß die Resignation nicht Feigheit war, daß endlich der Augenblick gekommen ist, da ihr den päpstlichen Despotismus herauszufordern und zu besiegen versteht. Rom, Italien, die ganze Welt erwartet von Euch dieses Resultat. Ihr habt nichts mehr zu hoffen, weder von der Diplomatie noch von der italienischen Regierung. Die Diplomatie unterdrückt, sie ermuntert nicht die Emancipation der Völker. Die italienische Regierung ist durch einen feierlichen Vertrag gebunden. Die eine wie die andere werden die vollendete Thatsache annehmen, sie können sie nicht hervorrufen. Uns Römern, uns allein ist also die Ehre vorbehalten, die römische Frage zu lösen. . ."

17. Juli. Ankunft des französ. Generals Dumont in Rom, um die Ursachen der zahlreichen Desertionen in der sog. Legion d'Antibes zu untersuchen und für die Zukunft abzustellen. Wiederholte Anreden des Generals an die Legion, die nachher vom Moniteur offiziell geläugnet werden und die keinen Zweifel lassen, daß die Soldaten der Legion von der franz. Regierung als ein integrirender Theil der französischen Armee angesehen werden.

31. „ Der franz. Gesandte Sartiges geht in Urlaub nach Paris und ebendahin kehrt auch der Gen. Dumont nach Erfüllung seiner speziellen Mission zurück.

— Aug. Der päpstl. General Zappi entwickelt eine rastlose Thätigkeit, die Engelsburg und Civitavecchia nothdürftig in Vertheidigungszustand zu setzen.

— „ Die Römer sind ausschließlich von der Cholera in Anspruch genommen, die in der Stadt und Umgegend große Verheerungen anrichtet.

7. Sept. Die Nationaljunta appellirt an die thätige Mitwirkung der Italiener zu einem Schlag gegen die weltliche Macht des Papstes: „Darauf bedacht, möglichst schnell eine römische Insurrection vorzubereiten, ohne Unannehmlichkeiten für die italienische Regierung, haben wir eine weitgreifende Organisation vollständig fertig. Aber dieselbe erhält sich (wer weiß es nicht?) nur durch viel Geld, und sehr kostspielig sind die Vorbereitungen für den Tag der That. Die Kasse, die Grundlage von allem, hat seit einigen Monaten keine andere Nahrung als die Gaben dieser patriotischen Bevölkerung, welche durch eine lange Tyrannei und eine Reihe großer Opfer ins Elend gerathen ist."

24. „ Garibaldi wird in Asinalunga an der römischen Grenze von der ital. Regierung verhaftet und nach Alessandria abgeführt.

25. „ Die Nationaljunta erklärt in einer Proclamation, daß sie in Folge der Haltung der ital. Regierung sich zurückziehe und die Leitung der Bewegung abgeben wolle, ohne indeß der Unternehmung selbst entgegen zu treten.

27. „ Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich.

29. „ Der Papst erläßt ein Breve gegen den ungehorsamen, wider den

Willen des Papstes in einer Art Oppositionsstellung zu Neapel weilenden Cardinal d'Andrea.

29. Sept. — 4. Oct. Beginn des Einfalls der Freischaaren: Dieselben überfallen Aquapendente und überziehen verschiedene Grenzorte sowohl im Süden als besonders in römisch Tuscien, Bagnorea, Bomarzo, Orte und Ronciglione, verlieren sie aber meist wieder an die Päpstlichen.

5. Oct. Die Päpstlichen erstürmen Bagnorea, wo das erste bedeutendere Gefecht statt findet und 110 Garibaldianer in Gefangenschaft fallen.

8. „ Das römische Nationalcomité reconstituirt sich wieder und verspricht durch Proclam im Sinne der Actionspartei zu handeln. Bemühungen, eine Insurrection in der Stadt Rom selbst zu Stande zu bringen.

13. „ Menotti Garibaldi besetzt Monte Libretto in der Sabina, Bagnorea und Nerola mit 1200 Mann. Auch Aquapendente wird neuerdings von den Freischaaren besetzt.

14. „ Die Freischaaren besetzen Falvaterra in Latium.

15. „ Die Freischaaren werden bei Vallecorsa von den Päpstlichen geschlagen.

17. „ Der Papst richtet eine Encyclica an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe der kath. Christenheit, in der er „ihnen und allen Gläubigen die äußerst traurige Lage meldet und die so ernsten Gefahren, in denen er sich heute befinde", ohne Frankreichs zu erwähnen und ohne ein directes Hilfsgesuch an die kath. Mächte zu richten.

Die Päpstlichen rücken von Monte Rotondo aus, um die Freischaaren unter Menotti Garibaldi aus Monte Libretti und Nerola zu vertreiben; Menotti zieht sich zurück. Eine andere Freischaar, meist aus römischen Emigrirten bestehend, unter Major Grivelli besetzt Orte und setzt eine provisorische Regierung ein.

18. „ Die sog. Conservatoren des Capitols überreichen dem Papst eine an den Senator gerichtete Adresse von angeblich 12,000 Römern, worin dieser, auf Grund der verzweifelten Lage und drohenden Gefahr der Stadt, aufgefordert wird, die sofortige Intervention der regulären italienischen Armee beim Papst zu beantragen.

Die päpstl. Zuaven nehmen Nerola wieder nach zweistündigem Kampf und machen 134 Garibaldianer zu Gefangenen.

Der franz. Geschäftsträger notifizirt dem Papste den unfehlbaren Schutz Frankreichs.

19. „ Die Päpstlichen verjagen die Freischaaren aus Vallecorsa.

In Toulon sammelt sich die franz. Expeditionsarmee. In Florenz gibt am Abend Rattazzi seine Entlassung ein. Garibaldi ist aus Caprera entkommen und landet bei Livorno.

20. Oct. In Florenz wird Cialdini mit der Bildung eines Ministeriums beauftragt.

Der Kirchenstaat ist an diesem Tage augenblicklich von Freischaaren so viel als gänzlich geräumt und haben sich diese über die ital. Grenze zurückgezogen. Die Notiz wird nach Frankreich gemeldet.

21. „ Auf diese Nachricht und die Berufung Cialdinis in Florenz hin befiehlt Napoleon, den Abgang der Expedition in Toulon wieder zu sistiren.

Garibaldi erscheint in Florenz und spricht unbehelligt zum Volke.

Das römische Nationalcomité ruft durch eine Proclam. Rom zum Aufstand auf.

22. „ Abends: Mißglückter Aufstandsversuch in Rom. Einige Wachtposten, namentlich auf dem Capitol und dem Forum, werden überfallen und die Hälfte der Zuavencaserne in der Nähe des Vaticans in die Luft gesprengt. Zu gleicher Zeit fährt eine Freischaar, meist römische Emigranten, 75 Mann stark unter Enrico Cairoli den Tiber herab und setzt sich auf dem Monte Parioli bei Aqua Acetosa fest.

23. „ Die Freischaar auf dem Monte Parioli unter Cairoli wird nach verzweifelter Gegenwehr von den Päpstlichen niedergemacht, Cairoli selbst fällt.

Garibaldi vereinigt sich an der römischen Grenze bei Scandriglia mit seinem Sohne Menotti und übernimmt das Commando der Freischaaren.

24. „ Garibaldi läßt Viterbo auf sechs Punkten stürmen, wird aber zurückgeschlagen. Immer stärkere Banden dringen von allen Seiten her, auch von Frosinone unter Nicotera, gegen Rom vor. In Rom werden mit Beginn der Dunkelheit Orsini-Bomben in die Straßen geworfen; zahlreiche Patrouillen, von Bürgern unterstützt, durchziehen sie. Die Lage der Stadt, in der kaum 2000 Mann erschöpfter päpstl. Truppen liegen, wird bedenklich.

25. „ Rom wird in Belagerungszustand versetzt und die Ablieferung aller Waffen im Privatbesitz befohlen. Banden streifen bis in die Nähe der Stadt. Das Haus Ajani in Trasterere wird von den Zuaven gestürmt, 16 Garibaldianer werden darin niedergemacht, die übrigen gefangen.

Garibaldi besetzt Monte Maggiore und den Paß von Correse; die unter ihm vereinigten Schaaren von Menotti, Caldese, Salomone, Mesto und Frigessy erreichen die Stärke von 4000 Mann.

26. „ Garibaldi erstürmt Monte Rotondo, 15 Miglien von Rom, nach langer und tapferer Vertheidigung von bloß 400 Mann päpstlicher Truppen, welche schließlich capituliren. Die Lage der Stadt Rom wird verzweifelt. Sämmtliche Truppen in der Campagna erhalten

Befehl, dieſe zu räumen und ſich nach Rom zurückzuziehen. Garibaldi 8000 Mann auf die Stadtmauern werfen kann, es zweifelhaft, ob ihm Rom zu widerſtehen vermag.

Wann wird

In Florenz bringt Cialdini kein Cabinet zu Stande und die franz. Expeditionsarmee geht in Folge davon von Toulon ab.

27. Oct. Eine vorgeſchobene Bande Garibaldi's bringt bis in die Nähe der Salariſchen Brücke; ſtrömender Regen verhindert ihr weiteres Vorrücken. Eine andere lagert in Torre de Pazzi, jenſeits des Ponte Nomentano. Garibaldi ſelbſt befindet ſich im Caſino von S. Colomba bei Marcigliana auf der Salariſchen Straße, nur 8 Miglien von Rom, und erläßt von dort eine Proclamation an die Römer.

Menabrea übernimmt in Florenz das Miniſterium; der König erläßt eine Proclamation an die Italiener, in der er das Unternehmen Garibaldi's verdammt.

28. „ Die franzöſ. Flotte iſt in Sicht vor Civitavecchia. Die päpſtlichen Truppen aus der Campagna rücken allmälig in die Stadt ein.

29. „ Die Franzoſen verſuchen die Ausſchiffung in Civitavecchia. Das ſtürmiſche Wetter verzögert dieſelbe. Beſtürzung in Rom.

Garibaldi erläßt von S. Colomba vor den Mauern Roms aus einen Tagsbefehl als Antwort auf die Proclamation Victor Emanuels, in der er zum Ausharren ermahnt. Die Banden Nicotera's beſetzen Tivoli, Velletri, Albano, Mocino und a. O. im Latinergebirg, in Viterbo nimmt Oberſt Acerbi das Regiment an ſich. So ziemlich im ganzen Kirchenſtaat außer in Rom ſelbſt iſt die päpſtl. Fahne verſchwunden und überall die ital. Tricolore aufgepflanzt. In den meiſten größeren Orten werden Plebiscite gemacht für die Vereinigung mit dem Kgr. Italien. Die päpſtl. Regierung iſt auf die von innen und außen aufs äußerſte bedrohte Stadt Rom beſchränkt.

30. „ Die Franzoſen ſind ausgeſchifft. Ihre Generale Dumont und Polhès kommen des Morgens nach Rom. An den Straßenecken iſt eine Proclamation des commandirenden franz. Generals de Failly zu leſen.

Um Mittag überſchreitet die reguläre ital. Armee die Grenzen des Kirchenſtaates und beſetzt Aquapendente, Civitacaſtellana, Ceperano und Froſinone. Die Italiener richten die päpſtl. Wappen wieder auf und befeſtigen daneben die Fahne Italiens.

Um 5 Uhr ziehen die erſten zwei franzöſ. Bataillone in Rom ein, wo ſie von der Bevölkerung mit düſterem Schweigen empfangen werden.

Um 8 Uhr Abends bringt eine Freiſchaar bis vor das Thor St. Johann, wie man ſagt, den verzweifelten Garibaldi an der Spitze, feuert die Flinten gegen die Mauern ab und kehrt um. In der Nacht zieht ſich Garibaldi auf Monte Rotondo zurück.

1. Nov. Garibaldi hält Monte Rotondo und Umgegend mit circa 8000 Mann besetzt und läßt jenes und Mentana verbarricadiren. Tagsbefehl Garibaldi's von Monte Rotondo aus:

„Die Regierung von Florenz hat das römische Gebiet, welches wir mit kostbarem Blut den Feinden Italiens abgewonnen haben, besetzen lassen. Wir müssen unsere Brüder vom Heer mit gewohnter Freundlichkeit aufnehmen, und ihnen helfen die fremden Soldknechte, welche die Tyrannei aufrecht halten, aus Rom zu verjagen. Wenn jedoch infame Handlungen, Fortsetzungen der feigen Convention vom 15. Sept. 1864, den Jesuitismus und eine schmutzige Conforterie so weit treiben sollten, um uns zu zwingen, unsere Waffen aus Gehorsam gegen den 2. December 1852 niederzulegen, dann will ich die Welt daran erinnern, daß ich hier allein, römischer General, mit Vollmacht der einzigen gesetzmäßigen Regierung der römischen Republik, durch allgemeine Abstimmung erwählt, das Recht habe, mich auf diesem Boden meiner Jurisdiction in Waffen zu behaupten und daß, wenn diese Freiwilligen, die Kämpfer der italienischen Freiheit und Einheit, Rom zur Hauptstadt Italiens fordern, treu dem Votum des Parlaments und der Nation, sie die Waffen nur dann niederlegen werden, wenn das Vaterland vollendet, die Freiheit des Gewissens und des Cultus auf den Ruinen des Nekromantismus aufgeführt und die Söldner der Tyrannen draußen sind."

2. „ Garibaldi gibt das Unternehmen auf: ein Theil seiner Freiwilligen zieht nach Correse ab, um in die Heimath zurückzukehren; etwa die Hälfte erhält den Befehl, über Mentana in der Richtung nach Tivoli abzumarschiren (anscheinend um die Abbruzzen zu gewinnen und sich dort möglicher Weise zu halten).

3. „ 3000 Mann päpstl. Truppen unter General Kanzler, von der franz. Brigade Polhès von 2000 Mann als Reserve gefolgt, ziehen Morgens früh von Rom aus und stoßen um 12 Uhr Mittags bei Mentana auf die Garibaldianer. Gefecht von Mentana. Die Freiwilligen kämpfen mit Muth und Verzweiflung, um ½3 Uhr steht das Gefecht für die Päpstlichen sehr schlimm. Da treten die Franzosen mit dem Chassepotgewehr ein, stellen das Gefecht her und drängen die Freischaaren zurück, die jedoch den Ort bei Einbruch der Dunkelheit behaupten.

4. „ Die Freischaaren in Mentana ziehen um 5 Uhr früh die weiße Fahne auf und ergeben sich. Circa 1000 sind gefallen, circa 1400 werden gefangen nach Rom abgeführt, der Rest ist über Monte Rotondo und weiter über die ital. Grenze abgezogen, Garibaldi mit ihnen.

8. „ Der franz. General de Failly berichtet seiner Regierung über den Tag von Mentana — „das Chassepotgewehr hat Wunder gethan".

21. „ Die päpstliche Regierung beginnt die gefangenen Garibaldianer an Italien auszuliefern.

27. „ Die erste Division der franz. Expeditionsarmee schifft sich in Civitavecchia ein, um nach Frankreich zurückzukehren.

29. „ Die franz. Truppen beginnen Rom zu räumen und sich in Civitavecchia zu concentriren.

30. Nov. Harter Sequeſtrationserlaß des Miniſters des Innern, Mſgr. de Witten, bez. aller derjenigen, die ſich nur irgendwie an der Inſurrection betheiligt haben. Zahlreiche Beamte, die ſich betheiligt, werden abgeſetzt. Der letzte Transport Garibaldiſcher Gefangener verläßt Civitavecchia; doch hat die päpſtl. Regierung alle diejenigen zurückbehalten, die dem jetzigen oder dem früheren Kirchenſtaate angehören.

2. Dec. Die Franzoſen räumen Rom gänzlich; doch bleiben die mitgebrachten großen Vorräthe von Kriegsmaterial und Mundvorrath in der Engelsburg. Die geſammte franz. Expeditionsarmee iſt in und um Civitavecchia concentrirt.

13. „ Cardinal d'Andrea gehorcht endlich und verläßt Neapel, um nach Rom zurückzukehren.

26. „ Cardinal d'Andrea unterwirft ſich vollſtändig und leiſtet den von ihm verlangten Widerruf.

— „ Die Franzoſen ſind eifrig beſchäftigt, die Befeſtigungen von Civitavecchia zu vervollſtändigen und zu verſtärken; unter der Leitung franzöſ. Ingenieurs werden auch in Rom ſelbſt mannigfaltige Befeſtigungsarbeiten ausgeführt; an der Vermehrung der päpſtl. Armee wird eifrig gearbeitet, dieſelbe ſoll von 11,000 auf 20,000 oder gar 25,000 Mann gebracht werden. Zahlreiche Flüchtlinge haben Rom und das päpſtliche Gebiet verlaſſen.

6. Schweiz.

— Jan. Die amerikanische Waffenfabrik Newhaven lehnt es ab, die Herstellung der Wincheſter-Repetirgewehre für die neue Bewaffnung der eidg. Armee sowie die Umänderung der bisherigen Gewehre in Hinterlader in der Schweiz selbst (durch Anlegung von Waffenfabriken) vorzunehmen, so daß der Bundesrath gezwungen wird, beides gänzlich inländischen Kräften anzuvertrauen.

1. Febr. Der Bundesrath beschließt, den Antrag Oesterreichs anzunehmen und einen Handelsvertrag zwischen beiden Ländern in der Form einer einfachen Reciprocitätserklärung abzuschließen.

2. „ (Bern.) Der Große Rath beschließt nach sechstägiger Debatte die Subventionirung der jurassischen Eisenbahnen mit 7 Mill. Fr. nach dem Antrage der Commission und verwirft das Begehren der Conservativen, in erster Linie die Staatsbetheiligung ganz abzulehnen, in zweiter Linie, dieselbe dem Veto des Volkes zu unterstellen. Das Eintreten auf die Anträge der Commission wird mit 153 gegen 71, die Annahme der Anträge selbst mit 137 gegen 85 Stimmen beschlossen.

5. „ (Genf.) Das Civilgericht entscheidet zum zweiten Mal zu Gunsten der Anerkennung des literarischen Eigenthums.

22. „ Der Bundesrath beschließt die erste Hälfte der Zwölf-Millionen-Anleihe für Durchführung der neuen Bewaffnung der eidg. Armee mit Hinterladern mittelst öffentlicher Subscription vom 1. bis 15. März zu emittiren (Rückzahlung 1876 bis 1892, jährlicher Zins $4\frac{1}{2}$ %).

18. März. Für das Bundesanlehen von vorerst 6 Mill. Fr. sind fast ganz im Inland über 6 Mill. al pari und 11 Mill. nicht unter 98 ge-

zeichnet worden. Der größte Theil der angenommenen Offerten fällt auf die französische Schweiz.

— April. Der Bundesrath trifft mit Rücksicht auf die Luxemburger Frage einige Vorbereitungen. Das Gerücht einer Allianz Frankreichs mit Holland, Belgien und der Schweiz findet in der Schweiz selbst nicht den mindesten Anhalt. Nicht ein einziges Blatt spricht sich für ein näheres Verhältniß zu Frankreich aus. Die öffentliche Meinung ist vielmehr allgemein und entschieden für „strenge, bewaffnete Neutralität."

22. „ Landammann Heer v. Glarus wird vom Bundesrath zum schweiz. Gesandten in Berlin und an den süddeutschen Häfen ernannt.

29. „ Der Bundesrath verfügt eine neue Eintheilung der eidg. Armee (Territorialeintheilung).

Die ganze Armee zerfällt in 9 ständige Divisionen nebst einigen Einzelbrigaden. Jede Division besteht aus 3 Brigaden, jede Brigade zählt 6 Bataillone (3 Bat. Auszug, 1 Bat. Reserve und 2 Bat. Landwehr) à durchschnittlich 800 Mann und außerdem 10 Scharfschützencompagnien, 3 Batterien Artillerie, 1 Guiden-, 2 Dragonercompagnien und 1 Sappeurcompagnie. Jedem Brigadecommandanten ist ein zweiter Oberst ad latus beigegeben, um im Fall der Einberufung aller Truppentheile im Commando auszuhelfen.

5. Mai. (Luzern.) Die Großrathswahlen sichern der liberalen Partei neuerdings das Uebergewicht.

— Juni. (Solothurn, Bern, Aargau) setzen, da mit den Organen der Kirche nicht zu Ende zu kommen ist, von Staatswegen die Feiertage auf 6 im Jahr herab, das ganz kath. Solothurn durch einfachen Regierungsbeschluß, Bern und Aargau durch Beschlüsse der Gr. Räthe. In Solothurn versucht die Geistlichkeit einen Vetosturm dagegen hervorzurufen, indeß ohne Erfolg.

1. Juli. Eröffnung der Bundesversammlung.

2. „ Nationalrath: Bundesrath Welti gibt Aufschlüsse über den Stand der Bewaffnung der eidg. Armee mit Hinterladern:

Die Frage eines neuen Repetirgewehres sei noch nicht entschieden, wie denn auch noch von keinem einzigen europ. Staate ein endgültiges Modell adoptirt worden sei, auch nicht in Frankreich, wo man immer noch an dem Chassepot verbessere. Dagegen würden bis zum 1. Jan. 1868 von den alten Gewehren 80,000 Stück und der Rest in weiteren 6 Monaten umgeändert sein.

5. „ Der Nationalrath genehmigt trotz lebhafter Opposition der sog. jungradicalen Partei mit großer Mehrheit das Gesetz über den bei einem Begehren nach Revision der Bundesverfassung einzuhaltenden Modus nach dem Antrage der Mehrheit der Commission:

Art. 1. Fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizer Bürger können zu jeder Zeit verlangen, daß die Frage, ob eine Revision der Bundesverfassung

stattfinden solle, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werde. Art. 2. Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrath gestellt. Die Eingabe kann mittelst Namensunterschrift des stimmberechtigten Bürgers oder mittelst Auszugs aus dem Protokoll der verfassungsmäßigen Gemeinde- oder Kreisversammlungen, welcher die Namen der für Revision Stimmenden genau anzugeben hat, gemacht werden. Die Stimmberechtigung jedes Unterzeichners ist vom Vorstand der Gemeinde, wo der Unterzeichner seine politischen Rechte ausübt, zu bezeugen. Für diese Amtsverrichtungen dürfen von den Gemeindevorständen keinerlei Gebühren bezogen werden. Art. 3. Die Unterschriften werden in dem zwischen zwei ordentlichen Sessionen der Bundesversammlung liegenden Zeitraum gesammelt. Art. 4. Findet der Bundesrath, daß die Unterschriften, die bei ihm zu einem der nächsten ordentlichen Session der Bundesversammlung um mehr als drei Monate entfernt liegenden Zeitpunkt eingegangen sind, die Zahl von 50,000 offenbar erreichen, so hat derselbe sofort die Bundesversammlung einzuberufen. Art. 5. Sind auf den Tag der Eröffnung der ordentlichen Session der Bundesversammlung die 50,000 Unterschriften nicht beisammen, so sind die Unterschriften für dieselbe nicht verbindlich und wird keine Volksabstimmung angeordnet. Art. 6. Sind die 50,000 Unterschriften beisammen, sei es bei der Eröffnung der außerordentlichen (Art. 4) oder der ordentlichen Session (Art. 3), so wird die Bundesversammlung dem Schweizer Volke sofort die Frage vorlegen: ob die Bundesverfassung revidirt werden solle oder nicht. Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesgesetzes beauftragt.

16. Juli. Hannoversche Flüchtlinge treffen, aus Holland ausgewiesen, ziemlich zahlreich in der Schweiz ein.

24. „ Bundesversammlung: Beide Räthe ertheilen dem Vertrag mit Belgien zum Schutze des literarischen Eigenthums die Ratification.

25. „ Bundesversammlung: Beide Räthe einigen sich über das Decret, durch welches den Cantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg behufs der endlichen Ausführung der Juragewässer-Correction ein Bundesbeitrag von 5 Mill. Fr. bewilligt wird, der nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten erfolgen und jährlich den Betrag von 500,000 Fr. nicht übersteigen soll. Schluß der Session.

26. „ Der Bundesrath erläßt bez. der hannover'schen Flüchtlinge ein Kreisschreiben an die Cantone:

„... Die Bundesbehörden müssen sich einstweilen mit der Erklärung begnügen, daß sie ihrerseits gegen die Gewährung des Asyls nichts einzuwenden haben und auch so lange gegen dieses Asyl nichts einwenden werden, als die betreffenden Fremden nicht aus politischen Gründen die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Es ist daher lediglich Sache der betreffenden Cantone, ob sie Asyl gewähren wollen und unter welchen Bedingungen, oder ob sie Gründe haben, es zu verweigern."

27. „ Zwischen der Schweiz und dem Großh. Baden wird ein Vertrag abgeschlossen und ratificirt, durch welchen der Art. 32 des Staatsvertrags über die badische Eisenbahn Waldshut-Schaffhausen-Constanz, der den Transport badischer Truppen über schweiz. Gebiet gestattet, aufgehoben wird.

4. Aug. (Genf.) Eine Ersatzwahl in den Staatsrath ergibt 2597 Stimmen für den Candidaten der Independenten Collart und nur 21 für James Fazy. Da indeß die gesetzliche Zahl von 3000 Stimmen nicht erreicht wurde, so fällt die Entscheidung dem Gr. Rathe zu.

0. „ (Genf.) Der Gr. Rath entscheidet bez. der Staatsrathswahl mit 53 Stimmen für Collart; 23 radicale Mitglieder enthalten sich der Abstimmung oder stimmen für Fazy.

2. Sept. Abhaltung eines internationalen Veterinärcongresses, der von den meisten europ. Staaten beschickt wird, in Zürich.

2.—7. Sept. Abhaltung eines internationalen Arbeitercongresses in Lausanne.

Derselbe ist ziemlich zahlreich besucht aus Frankreich, der Schweiz, Deutschland, England und Italien, wählt zu seinem Präsidenten Dupont aus London, zu Vicepräsidenten Eccarius aus London und Becker aus Genf und beschließt eine Anzahl Resolutionen, deren Spitze dahin geht, daß die gegenwärtige Gesellschaft in zwei Klassen zerfalle, von denen die eine die andere ausbeute (celle des exploités et celle des exploiteurs), daß beide Klassen dagegen durch eine einzige diejenige der Producenten ersetzt werden sollte und daß die sociale Organisation in diesem Sinne modificirt werden müsse.

7. Sept. Der Bundesrath regt bei Italien die Alpenbahnfrage wieder an. Der Schritt führt zu keinem Resultat und findet in der Schweiz selbst vielfache Anfechtung, indem darin eine einseitige Begünstigung des Gotthardprojektes erblickt wird.

8. „ Garibaldi trifft zur Theilnahme am Friedenscongresse in Genf ein und wird mit ungeheurem Jubel empfangen. Ein aus beiden Parteien der Stadt zusammengesetztes Comité begrüßt ihn.

9.—12. Sept. Internationaler Friedenscongreß in Genf. Derselbe nimmt durch die Anwesenheit Garibaldi's und den Einfluß der Franzosen eine entschieden revolutionäre Wendung gegen die bestehenden Zustände Europa's, was den Widerstand der theilnehmenden Schweizer und der Genfer Bevölkerung hervorruft. Nur mit Mühe wird die Annahme einer Anzahl Resolutionen erzielt und das Centralcomité muß nach Bern verlegt werden.

Schon die Eröffnungssitzung vom 9. legt den Zwiespalt zwischen der Mehrheit der anwesenden Fremden, namentlich Franzosen, und der Minderheit der Schweizer an den Tag. Eine Zuschrift des Genfer Staatsraths Camperio verlangt die unbedingte und unbeschränkte Redefreiheit als unbestrittenes Recht auf Schweizer Boden und daß die Gesetze und die Neutralität der Schweiz respectirt würden; Schmidlin (von Basel) verlangt, daß die Bestrebungen des Congresses sich innerhalb der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Grenzen zu halten hätten und erregt einen gewaltigen Sturm durch die Behauptung „jedes Volk habe nur die Regierung, die es verdiene." James Fazy betont, daß der Congreß eine friedliche Versammlung sei und weder conspiriren noch provociren wolle. Dagegen legt Garibaldi das Gewicht seines Ansehens in die Schaale der entgegengesetzten Partei und beantragt eine Reihe von Resolutionen, worunter auch die: „das Papstthum wird für ab-

gesetzt erklärt und die Religion Gottes vom Congresse angenommen." Zur Vermittlung wird der Berner Reg.-Rath Jolissaint zum Präsidenten gewählt. In der zweiten Sitzung beantragt der Vorstand folgende Beschlüsse:

„In Anbetracht, daß die Regierungen der großen Staaten in Europa sich unfähig erwiesen haben den Frieden zu erhalten, und die regelmäßige Entwicklung aller moralischen und materiellen Kräfte der modernen Gesellschaft zu sichern; in Anbetracht ferner, daß das Dasein und das Wachsthum der stehenden Heere den Krieg im latenten Zustand constituiren, und unverträglich sind mit der Freiheit und Wohlfahrt aller Klassen der Gesellschaft, vorzüglich aber mit der Arbeiterklasse — beschließt der internationale Congreß, in dem Wunsch, den Frieden auf die Demokratie und die Freiheit zu gründen: daß eine Friedensliga, ein wahres kosmopolitisches Bündniß (fédération) gegründet werde; daß es die Pflicht eines jeden Mitgliedes dieser Liga sei, dahin zu arbeiten, die öffentliche Meinung aufzuklären und zu bilden (former) über das wahre Wesen der Regierung, der Vollstreckerin des allgemeinen Willens; durch seine beständigen Bemühungen die Substitution des Systems der Nationalmilizen an Stelle der stehenden Heere vorzubereiten; in allen Ländern die Lage der arbeitenden und enterbten (déshérités) Klassen auf die Tagesordnung zu bringen, damit die individuelle und allgemeine Wohlfahrt die politische Freiheit der Bürger befestige; er beschließt ferner, daß ein permanentes Centralcomité, mit dem Sitz in Genf, beauftragt werde: 1) individuelle oder collective Zustimmungen zu provociren und zu sammeln, namentlich Aufrufe ergehen zu lassen an bestehende Gesellschaften oder neue zu gründen in den verschiedenen Ländern, damit sie alle ihre Anstrengungen für die Verbreitung der vom Friedenscongreß proclamirten Grundsätze vereinigen; 2) die zukünftigen Versammlungen des Congresses, sei es in Genf oder jeder andern freien Stadt Europa's, vorzubereiten; 3) die Annalen des Congresses zu redigiren und zu veröffentlichen; 4) zu Genf oder zu Basel ein französisch-deutsches Blatt unter dem Titel „Die Vereinigten Staaten von Europa" (les Etats-Unis d'Europe) zu gründen; die Beiträge der Mitglieder, die im Minimum auf 10 Cent monatlich oder 1 Fr. 20 Cent. jährlich festgesetzt sind, einzukassiren, und davon den dem gemeinsamen Werke nützlichsten Gebrauch zu machen, vorbehaltlich der Rechnungsablage bei jeder Congreßsitzung."

Die revolutionäre Stimmung gewinnt in dieser Sitzung entschieden die Oberhand, so daß Dupasquier (aus Neuenburg) fragt: „Bin ich auf einem Friedens- oder Kriegscongreß? Auf zehn Kriegserklärungen höre ich nur eine Friedenserklärung." An demselben Tage richten die Genfer Katholiken einen förmlichen Protest gegen die Haltung des Congresses an den Genfer Staatsrath und beschließt eine Volksversammlung auf den Antrag Fazy's, den Wunsch auszusprechen, daß „der Congreß in Anbetracht der Ideenverwirrung und seines wenig praktischen Charakters, im Interesse des Friedens, der Freiheit und der schweiz. Eidgenossenschaft keinen Beschluß fassen möge." Am 11. hält Garibaldi es für angemessen, plötzlich wieder abzureisen. Am 12. wurde ziemlich tumultuarisch abgestimmt und werden die Anträge des Comité mit Mehrheit angenommen. Die anwesenden Schweizer, namentlich die Genfer protestiren. Um den Sturm zu beschwichtigen, übernimmt das bisherige Comité aus eigener Machtvollkommenheit die Befugnisse des permanenten Central-Comité, beschließt seinen Sitz in Bern aufzuschlagen und dort sein Organ in deutscher und franz. Sprache unter dem Titel „Die Vereinigten Staaten von Europa" herauszugeben, den nächsten Congreß aber nach Mannheim (später nach Bern) auszuschreiben.

21. Oct. (Obwalden.) Die Landgemeinde genehmigt die ihr vorgeschlagene Revision der Verfassung. Von etwa 2500 Anwesenden stimmen nur 60 bis 70 für Verwerfung.

10. Nov. (Genf.) In den Staatsrathwahlen erringt die Partei der Independenten neuerdings einen vollständigen Sieg. James Fazy ist wieder nicht unter den Gewählten.

17. „ (Zürich.) Beginn der demokratischen Bewegung. Pamphlete des Dr. Fr. Locher gegen das herrschende „System" und seine hauptsächlichsten Vertreter. Eine von ihm einberufene Versammlung, zu der sich gegen 3000 Menschen einfinden, erklärt sich mit seinem Vorgehen gegen den Obergerichtspräsidenten Ullmer einverstanden, spricht den Wunsch aus, daß der Gr. Rath diesen Mann von seiner Stelle entfernen möge und beschließt einmüthig, die Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrath und die zu ihrer Einleitung erforderlichen 10,000 Unterschriften anzuregen. Ullmer erhebt dagegen Klage gegen Locher und nimmt bis zum Austrag der Sache seinen Austritt aus dem Obergerichte.

22. „ (Bern.) Der Gr. Rath beschließt nach zweitägiger Debatte über die Ertheilung des Primärunterrichts an öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden mit 128 gegen 75 Stimmen:

„Der Gr. Rath in Betracht, daß die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften des öffentlichen Schulwesens, welche der Staat aufzustellen berechtigt und verpflichtet ist (Art. 81 der Verfassung), mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren daherigen Oberen schuldig sind, sich unvereinbar erwiesen hat, beschließt: Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche religiösen Orden angehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen. Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch diesen Beschluß nicht aufgehoben."

„ „ (Zürich.) Die demokratische Bewegung ergreift den ganzen Canton. Gelegentlich der Feier des Ostertages finden zahlreiche Versammlungen für und gegen die Bewegung, in Zürich selbst nicht weniger als drei, statt, die indeß meist mit Erklärungen gegen das „System" endigen. Die Beschlüsse einer Versammlung in Winterthur werden zum Programm der Bewegung:

„Die Versammlung von Winterthur: in Erwägung 1) daß die politischen Erfahrungen des Cantons Zürich, die Volksbildung und die fortgeschrittene öffentliche Meinung eine Erweiterung der Volksrechte wünschbar und zeitgemäß erscheinen lassen; 2) daß auch die Ueberreste eines indirecten Wahlsystems, vor allem die indirecten Großrathsstellen, aus der Verfassung zu beseitigen sind; 3) daß eine auf die Spitze getriebene Centralisation den berechtigten Einfluß der öffentlichen Meinung gelähmt, und eine andauernd einseitige Verwendung der Staatseinkünfte die Unzufriedenheit der hintangesetzten Landestheile hervorgerufen hat; 4) daß einerseits die neuesten finanziellen Ausweise andrerseits wichtige mit Opfern verbundene Reformen, wie z. B. der Ausbau der Volksschule, eine gründliche und allseitige Prüfung der gesammten Finanzlage und der möglichst richtigen Beiziehung der Steuerkräfte unumgänglich fordern; 5) daß eine Reihe von klar und allgemein ausgesprochenen Volkswünschen, wie namentlich Erleichterung der Militärlasten, Vereinsrecht und Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung, entweder keine Beachtung fand,

ober über Gebühr verschleppt wurde; 6) daß das Vertrauen der öffentlichen Meinung in die Justizpflege des Cantons erschüttert worden ist theils durch eine Anzahl verwerflicher Urtheilssprüche, theils durch die Bloßstellung der moralischen Würde und Unabhängigkeit einzelner Justizbeamten — beschließt: 1) es sei eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath und Erneuerung der gesetzgebenden sowie der obersten Verwaltungs- und Justizbehörden des Cantons anzustreben; 2) es ist ein Ausschuß von sieben Mitgliedern zu wählen, welcher sich mit den Vertrauensmännern der andern Landestheile in Verbindung setzen wird, um durch Sammlung der 10,000 Unterschriften die Verfassungsrevision zu ermöglichen und überhaupt mit allen gesetzlichen Mitteln das angestrebte Ziel zu verfolgen."

29. Nov. Der Bundesrath nimmt die Einladung der franz. Regierung zur Theilnahme an europäischen Conferenzen über die römische Frage an:

„... Dieser zustimmenden Erklärung glaubt jedoch der Bundesrath noch einige freimüthige Bemerkungen beifügen zu sollen. Es liegen seit längerer Zeit in Rom zwei große Interessen mit einander im Streit, das eine religiöser Natur, wurzelnd im Bedürfniß der Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Kirche, das andere politischer Natur, bestehend in den Bestrebungen des römischen Volks seine Staats- und Regierungsform selbständig zu bestimmen. Man wird billigerweise die Berechtigung dieser beiden Interessen nicht verneinen, und der vorhandene Streit wird nicht wohl anders zu einem dauernden Abschluß gelangen können als durch Anerkennung und Befriedigung der beiderseitigen Interessen. Ob zur Erreichung dieses Ziels nicht eine vorgängige Verhandlung der kaiserlichen Regierung mit den Hauptinteressenten wünschbar gewesen wäre, vermag der Bundesrath nicht zu beurtheilen. Er kann seinerseits ganz den im Einladungsschreiben bezeichneten Weg einer freien Berathung ohne vorherige Feststellung eines Programms acceptiren. Dagegen scheint es dem Bundesrath, dieser letztere Standpunkt habe wieder seine besondern Bedingungen und Consequenzen. Eine erste Bedingung einer freien Berathung ist wohl die, daß die europäische Conferenz eine nicht schon einseitig präjudicirte Sachlage vor sich habe. In Folge des von Sr. Majestät dem Kaiser selbst angekündigten baldigen Aufhörens der bewaffneten Intervention im Kirchenstaat, glaubt indeß der Bundesrath einer weitern Erörterung dieses Punktes enthoben zu sein. Als weitere Folge betrachtet der Bundesrath den Grundsatz, daß einer Schlußnahme nur in so weit rechtliche Wirkung zukommen dürfe, als solche von den Betheiligten selbst acceptirt worden ist. Endlich muß jedem Theilnehmer wohl das Recht zustehen, sich von den Conferenzen zurückziehen zu dürfen, falls die Verhandlungen einen Gang nähmen, welcher mit dessen politischen Grundsätzen nicht vereinbar wäre. Der Bundesrath muß schon jetzt erklären, daß er nur zu Schlußnahmen mitwirken kann, welche den Grundsätzen entsprechen, auf welchen das politische System der Schweiz selbst beruht..."

— „ Der preuß. Gesandte übermittelt dem Bundesrathe die Erklärung, daß den sog. hannover'schen Flüchtlingen bis zum 1. Januar die straffreie Rückkehr in ihre Heimath offen stehe. Eine frühere Zählung derselben hat 228 solcher Flüchtlinge ergeben, eine neue constatirt deren 383.

2. Dec. Eröffnung der Bundesversammlung.

3. „ Der Ständerath tritt dem unter dem 5. Juli vom National-

rathe beschlossenen Gesetze über das bei einer Revision der Bundesversammlung zu beobachtende Verfahren bei.

6. Nov. Die Bundesversammlung wählt Dubs (Zürich) zum Präsidenten, Welti (Aargau) zum Vicepräsidenten des Bundesrathes und ersetzt den freiwillig ausgetretenen Bundesrath Fornerod aus Waadt durch Ruffy, ebenfalls aus Waadt.

7. „ Die eidg. Gewehrcommission entscheidet sich mit 6 gegen eine Stimme für die Einführung des dreizehnschüssigen Vetterli-Repetirgewehres als die neue Hinterladungswaffe des Bundesheeres.

8. „ (Zürich.) Der Centralausschuß der demokratischen Bewegungspartei setzt das Programm fest, das den 4 großen auf den 15. d. M. an 4 verschiedenen Orten des Cantons anberaumten Volksversammlungen zum Entscheid vorgelegt werden soll:

I. Schwächung des Einflusses der Regierungsgewalt, der Beamten- und Geldherrschaft auf die Gesetzgebung durch Erweiterung der Volksrechte. Zu diesem Ende: das Recht, den großen Rath abzuberufen. Das Referendum, d. h. das Recht der Gemeinden, über alle Gesetze abzustimmen. Das Initiativrecht, wonach 5000 Bürger eine Gesetzesvorlage machen können, und der Große Rath alsdann gehalten ist, sie in Erwägung zu ziehen. Beamtenausschluß. II. Hebung der Intelligenz und Produktionskraft des Volkes. Ausbau der Volksschule. Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten nach Maßgabe der wirklichen Steuerkraft aller Privaten und Gesellschaften. Erbschaftssteuer. Beseitigung der indirecten Abgaben. Militärausrüstung durch den Staat. Cantonalbank. Revision des Straßengesetzes und staatliche Beförderung von Lokaleisenbahnen. III. Vereinfachung des Verwaltungsorganismus. Verminderung der Zahl der Beamten. Hebung der Gemeindefreiheit. IV. Verbesserung des Gerichtswesens und Vereinfachung des Justizganges. Einführung der Civiljury. Abschaffung der Todesstrafe. Beschränkung der Befugnisse des Staatsanwalts. Abschaffung des Sporteln unwesens. Freigebung der Advokatur und Beseitigung des Gesetzes betreffend die Geschäftsagenten. V. Gründliche Revision des Schuldbetreibungs- und Notariatswesens. Uebertragung der bezüglichen Geschäftsverrichtungen an die Gemeindammänner und Gemeindrathskanzleien. Aufhebung der infamirenden Folgen unverschuldeter Concurse. VI. Freie Presse und uneingeschränktes Vereinsrecht. Abschaffung der Amtsehre. Aufhebung des Maulkratten- und Coalitionsgesetzes.

Das Programm soll dem Volke durch ein Manifest mitgetheilt werden:

„Es ist ein unveräußerliches Recht freier Männer, in offenen Versammlungen unter freiem Himmel zu tagen, die Landesangelegenheiten zu besprechen, sie grundsätzlich zu bestimmen, Schäden in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege aufzudecken und abzustellen, die Verbesserung vorübergehender oder länger andauernder Nothstände anzubahnen — und für diese Zwecke die ihnen geeignet scheinenden rechtlichen Mittel in's Werk zu setzen." Von diesem Rechte mache man Gebrauch, um Revision der Verfassung zu verlangen. Der Ustertag von 1830 sei ein Segen für das Volk gewesen. „Im Denkkreise des Zürchervolkes bildete sich aber mittlerweile durch siebenunddreißig Jahre hindurch die politische Erkenntniß weiter, und wo früher bloße dunkle Ahnungen bezüglich der politischen und socialen Rechte des Bürgers aufdämmerten, da faßte allmählig die Einsicht Boden, daß es das Volk und das Volk allein sei, welches als die Quelle des staatlichen Willens, als sein Aus-

gangs- und Zielpunkt betrachtet werden müsse. Mit dieser nach und nach erfolgten Wandelung und Klärung des politisch-bürgerlichen Selbstbewußtseins war das reine Repräsentativsystem der Dreißigerverfassung überwunden, so daß es nun galt, neue Lebensformen aufzufinden für die directe Selbstregierung des Volkes, und den anerkannten Satz: „Alles für das Volk" zu ergänzen durch den eben so berechtigten: „Alles durch das Volk." Für diesen Umbildungsprozeß in den geistig-politischen und socialen Anschauungen des Zürcher Volkes, hinstrebend zur directen Gesetzgebung durch den Souverän, hatten unsere verantwortlichen und unverantwortlichen Staatslenker bis zur Stunde entweder kein Verständniß, oder sie fürchteten die unmittelbar sich äußernde Volksstimme. Vom Präsidialstuhle des Großen Raths herunter wurde die reine Demokratie zwei Mal nicht ohne scharfe Zurechtweisung aus dem Glarner Lande verkleinert und als weniger leistungsfähig erklärt, die Repräsentativreform dagegen als das A und O aller politischen Weisheit gepriesen. Und gerade jetzt wieder ruft man uns aus dem gegnerischen Lager zu: „„Nur kein Referendum (keine Volksabstimmung über die Gesetze!). Ihr bereitet damit allem fernern Fortschritte das Grab."" In guten Treuen fern von demagogischer Volksschmeichelei, gestützt auf tiefe Ueberzeugungen, protestiren wir gegen die Herabwürdigung des Zürcher Volkes, welche darin liegt, daß man es für unfähig erklärt, den wahren Fortschritt zu erkennen und dafür Opfer zu bringen. Wir erblicken in dieser falschen Beurtheilung des Volkes den hauptsächlichsten Keim der gegenwärtigen Bewegung!" Durch das demokratische Programm soll nun das Volk in sein Recht, als selbständiger, selbsthandelnder Souverän des Staats eingeführt werden.

9. Dec. Nationalrath: Der Bundesrath wird von 23 Mitgliedern über die beabsichtigte Theilnahme an Conferenzen über die römische Frage interpellirt. Dubs beantwortet die Interpellation sehr einläßlich, worauf sich die Interpellanten für vollständig befriedigt erklären.

11. „ Der Nationalrath beschließt auf den Antrag des Bundesrathes mit großer Mehrheit trotz des Widerstrebens der Mitglieder aus der franz. Schweiz, namentlich von Waadt, eine sehr wesentliche Vereinfachung im Bekleidungswesen der eidg. Armee.

15. „ (Zürich.) Die demokratischen Volksversammlungen in Zürich, Winterthur, Uster und Bülach werden trotz strömenden Regens von mehr als 20,000 Bürgern besucht und nehmen einmüthig das ihnen vorgelegte Programm an. Die für das Begehren einer Revision der Verfassung nothwendigen 10,000 Unterschriften sind bereits überschritten. Der Sieg der Bewegung kann als entschieden betrachtet werden.

18. „ Nationalrath: Auf eine Interpellation bez. des Stands der Bewaffnungsfrage antwortet Bundesrath Welti, daß die einheimische Industrie sich anfänglich ihrer Aufgabe keineswegs ganz gewachsen gezeigt habe und daß die Zahl der umgeänderte Gewehre bis Neujahr allerdings die früher angenommenen 80,000 Stück nicht erreichen werde. Was die neue Waffe betreffe, so sei dagegen die eingetretene Zögerung nicht von Nachtheil gewesen, das Vetterli-Gewehr habe das Winchester-Gewehr übertroffen und stehe nach dem Urtheile der Experten seinerseits bis jetzt unübertroffen da.

21. Dec. Schluß der Bundesversammlung.

28. „ (Zürich.) Zusammentritt des Gr. Raths. Derselbe wählt zu seinem Präsidenten mit 153 von 199 Stimmen den Dr. A. Escher, das Haupt des angegriffenen „Systems“ und zu seinem Vicepräsidenten den Dr. Eugen Escher, einen Gegner der demokratischen Bewegung und erklärt sich damit für jenes und gegen diese. Das Begehren von circa 26,000 stimmfähigen Bürgern um Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrath wird vorgelegt und einstimmig beschlossen, dem Regierungsrathe den Auftrag zu geben, die Frage verfassungsgemäß der allgemeinen Volksabstimmung zu unterbreiten.

7. Belgien.

18. Jan. Die II. Kammer entscheidet sich bei Berathung des neuen Strafcodex mit 55 gegen 43 Stimmen für Beibehaltung der Todesstrafe.

2. Febr. Arbeiterunruhen in Marchiennes (in der Umgegend von Charleroi) wollen vom Pariser „Pays" (Cassagnac) im Interesse Frankreichs ausgebeutet werden.

14. „ Der Graf von Flandern, der Bruder des Königs, verlobt sich mit der preußischen Prinzessin von Hohenzollern.

19. „ Die II. Kammer beschließt gegen den Widerspruch der Regierung mit 50 gegen 40 Stimmen, den vorjährigen Wahlreformentwurf endlich auf den 19. März auf die Tagesordnung zu setzen.

15. März. Die II. Kammer genehmigt das Militärbudget mit 73 gegen 18 Stimmen (und 7 Enthaltungen). Der Senat schließt sich am 23. d. M. dem Beschlusse mit allen gegen 1 Stimme an.

23. „ II. Kammer: Debatte über die Wahlreform. Der Finanzminister Frère-Orben erklärt sich gegen das allgemeine Stimmrecht.

12. April. II. Kammer: Schluß der Debatte über die Wahlreform. Das neue Gesetz bezeichnet in keiner Weise eine wesentliche Ausdehnung des Wahlrechts.

25. „ Vermählung des Grafen von Flandern mit der Prinzessin von Hohenzollern. Der König hat seinen Bruder nach Berlin begleitet, um der Feierlichkeit beizuwohnen.

— „ Belgien lehnt den Vermittlungsvorschlag Oesterreichs, Luxemburg mit Belgien zu vereinigen, wogegen dieses ein gewisses Gebiet an Frankreich abzutreten gehabt hätte, seinerseits ab.

30. „ II. Kammer: Die Regierung verlangt einen außerordentlichen Credit von 8,400,000 Franks für Umgestaltung der Infanteriewaffen und einen solchen von 60 Mill. für unvorhergesehene Eventualitäten.

7.—11. Mai. Belgien betheiligt sich an der Londoner Conferenz behufs Lösung der Luxemburgerfrage, nimmt jedoch an der Collectivgarantie der Neutralität Luxemburgs, weil selber ein neutraler Staat, keinen Antheil.

24. Mai. Die II. Kammer bewilligt den 60-Mill.-Credit mit 63 gegen 15 Stimmen und den Credit für Umwandlung der Infanteriewaffen mit 87 gegen 11 Stimmen.

11. Juni. Erneuerung der Hälfte des Senats. Niederlage der liberalen Partei, welche vier Sitze verliert (bisher zählte sie von den in Erneuerung fallenden 17 gegen 15, in Zukunft umgekehrt nur 15 gegen 17 Stimmen), wodurch ihre bisherige Majorität von 12 auf 4 Stimmen herunterſinkt.

31. Juli. Die Königin bringt die Kaiserin Charlotte von Miramare nach Schloß Tervueren.

2.—7. Sept. Generalversammlung der kath. Vereine in Mecheln. Die gemäßigtere Partei unterliegt auf derselben der strengeren.

25. Oct. II. Kammer: Die Regierung legt derselben den Heeresreformentwurf vor,

der die Effectivstärke der Armee auf 100,000 Mann stellt, die jährliche Aushebung auf 13,000 Mann, die Gesammtkosten auf 36 Mill. Franks. Der erste Bann der Bürgergarde soll außerdem in der Weise organisirt werden, daß er in Kriegszeiten eine Reservearmee von 30,000 Mann zu bilden vermöchte. Die Besatzung Antwerpens würde 52,000 Mann erfordern und die der übrigen festen Plätze circa 20,000 Mann, so daß noch eine Beobachtungsarmee von 55,000 Mann zur Disposition bliebe.

5. Dec. II. Kammer: Die Opposition verlangt den Nachweis der Kenntniß der vlämischen Sprache seitens der Richter in den vlämischen Landestheilen.

12.—13. Dec. II. Kammer: Der vlämische Antrag wird nach zweitägiger Debatte mit 54 gegen 40 Stimmen verworfen (die ganze Linke gegen die ganze Rechte).

16. Dec. Uneinigkeiten im Cabinet: Das ganze Ministerium bietet dem König seine Entlassung an.

19. „ Die II. Kammer beschließt mit 80 gegen 17 Stimmen, das Militärcontingent für 1868 noch auf der bisherigen Höhe von 10,000 Mann zu belassen und die Militärreform erst nach Neujahr in Behandlung zu nehmen.

30. „ Der Ministerpräsident Rogier scheidet aus dem Cabinet aus und der Finanzminister Frère-Orben übernimmt es, ein neues Ministerium zu bilden.

8. Holland.

12. Febr. Wiederzusammentritt der Kammern, nachdem die Minister während der Vertagung ihre Antworten auf den Commissionsbericht der II. Kammer über das Budget abgegeben haben. Promemoria des Colonialministers Trakenen.

20. „ Das holländische Cabinet regt bei Frankreich die Luxemburgische Frage vor.

Die Depesche der holländischen Regierung an ihren Vertreter in Paris Hrn. Lightenvelt ist nicht bekannt geworden. Der französische Minister des Auswärtigen Moustier macht indeß dem französischen Gesandten im Haag unter dem 27. Febr. folgende Mittheilung davon: „ . . . Um Streitigkeiten fern zu bleiben, welche sich aus solchem Anlaß ergeben können, und um vor allen Dingen zu constatiren, daß die deutschen Angelegenheiten ihr von nun an vollkommen fremd sind, hatte die niederländische Regierung schon im October dem Berliner Cabinet ein Uebereinkommen vorgeschlagen, nach welchem Holland auf seinen Antheil an dem Bundeseigenthum verzichtet haben würde, wenn Deutschland seinerseits jeder aus den Banden, welche der Krieg eben gelöst hatte, herzuleitenden Reclamation entsagen wollte. Nachdem er lange vermieden auf diese Eröffnungen zu antworten, hatte Graf Bismarck schließlich erklärt, daß er sich nicht auf denselben Standpunkt wie das Haager Cabinet stellen könne, und daß die preußische Regierung die Lösung dieser Frage dem norddeutschen Parlament vorbehalte. Die niederländische Regierung zeigt sich übrigens keineswegs überrascht von einer Antwort, welche, von der Haltung der officiösen preußischen Presse abgesehen, verschiedene Zwischenfälle errathen ließen. Das Haager Cabinet scheint zu fürchten, daß Preußen, nicht zufrieden mit den Erleichterungen, welche sein Handel in Holland wie in den niederländischen Colonien findet, sich auf eine gewisse Racengemeinschaft und auf die geographische Lage der Niederlande stützen könnte, um eine außerordentliche Stellung zu wünschen und eine intime Allianz herbeizuführen, deren Resultat die Vervollständigung seines Handels- und Militärsystems besonders vom maritimen Standpunkt wäre. Angesichts derartiger Bestrebungen von Seiten einer Regierung, welche so bekannte Beweise von der Schnelligkeit ihrer Entschlüsse und Handlungen gegeben, war es für das Haager Cabinet von der höchsten Wichtigkeit zu wissen, welches das Handeln Frankreichs in dem Falle sein würde, daß Holland ohne jede Provocation von Deutschland bedroht würde. Die Mittheilung, welche uns Herr van

Lightenvelt überreichte, war geeignet unsere ganze Obsorge auf sich zu ziehen, und ich bitte Sie in einer Unterredung mit dem Minister des Aeußern ergründen zu wollen, was an den Besorgnissen der holländischen Regierung, wegen der Gefahren, von welchen ihre Unabhängigkeit und ihre Rechte bedroht wären, und für die wir selbst nicht gleichgültig zu bleiben vermöchten, begründet sein könnte."

27. Febr. II. Kammer: Schluß der 7tägigen Debatte über das Budget oder eigentlich über den vorjährigen Conflict der Kammer mit dem Ministerium in Folge des Votums vom 27. Sept.

28. „ Frankreich geht auf die holländische Anregung bez. Luxemburgs ein und beauftragt seinen Gesandten im Haag, nicht bloß gemeinsam mit Holland die Räumung der Festung Luxemburg von Seite der preußischen Besatzung zu betreiben, sondern auch geradezu die Abtretung des Landes von Seite des Königs von Holland an Frankreich im Haag anzuregen. Die franz. Regierung würde es sich indeß für diesen Fall allein vorbehalten, die dießfälligen Unterhandlungen mit Preußen in vertraulicher und freundschaftlicher Weise zu eröffnen (s. Frankreich).

3. März. II. Kammer: Der Minister des Auswärtigen Graf van Zuylen erklärt in bestimmtester Weise:

Die Stellung der Niederlande sei nicht der Art, daß sie irgend Jemanden Besorgnisse einzuflößen habe; die Politik der Niederlande könne nur auf Selbstvertheidigung gerichtet sein; übrigens sei von keinem Staate irgend eine Bedrohung gegen die Niederlande gerichtet worden. Was die Provinz Limburg anbelange, sei die thatsächliche Trennung derselben aus ihrem Bundesverhältnisse zu Deutschland durch die Auflösung des deutschen Bundes erfolgt; eine Bestätigung dieser Trennung durch die europäischen Großmächte sei zwar „wünschbar", nicht aber „nöthig". Der Minister würde es nicht mit der räthlichen Behutsamkeit übereinstimmend gefunden haben, wenn die Niederlande sich an der in Frankfurt tagenden Bundesliquidationscommission betheiligt hätten; er habe aber eine befreundete Macht ersucht, auf die Wahrnehmung der Interessen der Niederlande bei der Liquidation bedacht zu sein, und könne erklären, daß die niederländische Regierung ihren Antheil nach Maßgabe der Matricularbeiträge erhalten werde.

20. „ Die II. Kammer genehmigt das Marinebudget mit 44 gegen 26 Stimmen und beginnt die Debatte über das Militärbudget.

21. „ Frankreich und Holland sind über die Abtretung Luxemburgs an das erstere einig. Frankreich verlangt aber neuerdings, daß Holland es ihm überlasse, Preußen davon in Kenntniß zu setzen und die Unterhandlungen zu eröffnen.

26. „ Die II. Kammer genehmigt das Militärbudget und die Reorganisation des Vertheidigungssystems mit 54 gegen 14 Stimmen.

Eine Denkschrift des Kriegsministers hatte die Ansichten der Regierung über die Landesvertheidigung und die dadurch nothwendig gewordene Erhöhung des Kriegsbudgets des nähern auseinandergesetzt. Nach dem Plane der Regierung ist es nicht ausführbar, die ganzen Grenzen des Landes im Kriegsfalle als Vertheidigungslinie anzunehmen, man muß vielmehr die gesammte Kriegsmacht zusammenhalten, um eine durch Natur und Kunst

verstärkte Stellung zu halten. Demnach hat im Kriegsfalle die Vertheidigung des Landes zu beginnen auf der östlichen Grenze an der geldern'schen Yssel und dem Niederrhein, auf der südlichen Grenze auf dem Haringsvliet, dem holländisch Diep, der Maas und der Waal. Die Hauptvertheidigung des Landes wird dann bestehen in der neuen holländischen Wasserlinie von Muiden bis Gorinchem in Verbindung mit den Strömen, welche sich von letzterem Orte nach der See erstrecken. Als letzte Position für die Armee, wenn diese Linie forcirt werden sollte, muß dann die Linie von Amsterdam angenommen werden. An der Seeseite muß man sich beschränken auf die Vertheidigung der Position von Helder-Texel, der Zugänge nach Amsterdam, der Mündungen der neuen Wasserwege von Amsterdam und Rotterdam zur See und von dem Haringsvliet und Volkerak. In den meisten Fällen wird auch die Stellung von Groningen-Delfzijl zur Vertheidigung von großem Werthe sein. Man wird sich beeilen, diese Vertheidigungslinien, insofern sie noch mangelhaft sind, zu vollenden. Ueber die Kosten dieser Vertheidigungswerke und die Zeit bis zu ihrer Vollendung kann der Minister noch nichts Bestimmtes angeben. Zunächst und hauptsächlich sollen die Positionen von Amsterdam und die neue holländische Wasserlinie befestigt werden, weil diese zu einer Vertheidigung genügen. Die projectirten Werke sollen zwischen den Jahren 1867 und 1870 ausgeführt werden und die Kosten sind auf 7,178,000 Fl. veranschlagt. Der Minister erachtet es für nöthig, die jährliche Aushebung für die Armee von 11,000 auf 14,000 Mann zu erhöhen. Dann soll fortgeschritten werden mit der Umwandlung des Geschützes in gezogene Kanonen; für die Küstenbatterien soll schweres Geschütz angeschafft werden. 40,000 Gewehre sollen in Hinterlader umgestaltet und 90,000 neue innerhalb drei Jahren angeschafft werden. — In der Debatte legt der Kriegsminister van den Bosch den Vertheidigungsplan noch näher dar. Nach seinen Aufschlüssen würde die Vertheidigung des Landes im Falle der Gefahr um die Hauptposition von Utrecht zuerst und dann um Amsterdam concentrirt werden. Die erstere stützt sich einerseits auf die Zuyder-See, andererseits auf die Waal. Die zweite bietet durch die natürliche Stärke ihrer geographischen Lage ein sehr bedeutendes Bollwerk. Diese beiden Stellungen sind durch ein ausgedehntes Ueberschwemmungssystem und durch mehrere starke Forts gedeckt. Da demnach die Landesvertheidigung ausschließlich auf dem rechten Ufer des Rheins und der Maas concentrirt ist, so werden die auf dem linken Ufer gelegenen Festungen Maestricht, Venloo, Bergen op Zoom, Bath, Vlissingen und Breda überflüssig und sollen daher geschleift werden.

26. März. Der König richtet ein Schreiben an den Kaiser der Franzosen, in welchem derselbe gebeten wird, die Schwierigkeiten einer Abtretung Luxemburgs in Berlin zu ebnen. An demselben Tage macht er jedoch, der wiederholten Forderung Frankreichs zuwider, dem preuß. Gesandten Perponcher Mittheilung von dem Handel mit Frankreich.

28. „ Der Prinz von Oranien geht angeblich zur Eröffnung der Weltausstellung, in Wahrheit mit dem Auftrage nach Paris, dem Kaiser selbst zu sagen, daß der König „von dem Wunsche beseelt, ihm angenehm zu sein" in die Abtretung Luxemburgs gewilligt habe und um ihn nochmals zu bitten, die Schwierigkeiten in Berlin (die der König selbst durch die vorzeitige Mittheilung hervorgerufen) zu ebnen.

5. April. II. Kammer: Der Minister des Auswärtigen van Zuylen be-

antwortet eine Interpellation Thorbecke's über die Luxemburg-Limburgische Angelegenheit dahin:

„er wisse, daß der Großherzog die Frage wegen Luxemburgs ernstlich und genau untersucht habe, und daß er nach langer Untersuchung zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß das Interesse von Holland die Trennung der dynastischen Verbindung, die, wenn auch noch so schwach, zwischen den Niederlanden und Luxemburg besteht, verlange. Von der Vorspiegelung von Millionen und Schätzen, deren man erwähnt hat, ist durchaus keine Rede gewesen. Wenn eine Entschädigung gefordert worden wäre, so würde diese so gering gewesen sein, daß sie noch nicht die Hälfte würde betragen haben von den Domänen, die 1816 zuerkannt wurden." Der Minister gibt zu, daß Holland kein Interesse in der luxemburgischen Frage habe, jedoch nur in der Voraussetzung, daß die Verhältnisse von Limburg genügend und vollständig geregelt seien. Er habe bei der preußischen Regierung im Interesse eines guten Einverständnisses zwischen Holland und Frankreich sowie zwischen Holland und Preußen darauf gedrungen, daß alle Beschwerden, welche aus den Verhältnissen von Luxemburg erwachsen könnten, beseitigt würden; Preußen habe in dieser Beziehung die ausführlichste Erklärung gegeben. Der Minister verliest hierauf folgende Depesche des holländischen Gesandten in Berlin: „Herr Graf Bismarck, welchen ich heut interpellirte, ermächtigt mich in seinem Namen zu erklären, daß die preußische Regierung Limburg als vollständig gelöst betrachte aus jeder politischen Verbindung mit Deutschland, und daß sie geneigt sei, dieses demnächst durch irgendein officielles Document zu bestätigen, obgleich sie diese Formalität für überflüssig hält, nach dem Votum des deutschen Parlaments." Der Minister schließt: „Ich glaube, daß ich das Ziel der holländischen Regierung deutlich kundgegeben habe. Es versteht sich von selbst, daß ich die Frage jetzt dem Repräsentanten des Großherzogthums überlassen kann, welcher gegenwärtig hier ist. Heute, wo ich die Gewißheit erlangt habe, daß die Angelegenheiten Limburgs erledigt sind, füge ich hinzu, daß ich mich mit der Angelegenheit von Luxemburg weder officiell noch officiös beschäftigen werde."

29. April. Die I. Kammer genehmigt auch ihrerseits das Marine- und Militärbudget und spricht sich bei dieser Gelegenheit gegen die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht aus.

30. „ Frankreich und Preußen haben sich über die Grundlagen eines Ausgleichs bez. Luxemburgs und der Erledigung der Angelegenheit, durch eine Conferenz der Großmächte geeinigt: Preußen verzichtet auf die Besetzung der Festung Luxemburgs, Frankreich auf die Annexion; Holland muß das Land als neutrales Gebiet unter der Garantie der Mächte behalten und der König die Großmächte auf den 7. Mai zur Conferenz nach London einladen.

7.—11. Mai. Londoner Conferenz bez. Luxemburg. Lösung der Frage durch einen Vertrag darüber (s. allg. Chronik).

22. Mai. Königl. Erlaß über die von den Kammern genehmigte Heeresreform. II. Kammer: Beginn der Debatte über die Bürgerwehr (Schutterey).

Die Hauptbestimmungen des Entwurfs sind: Jeder männliche Einwohner des Landes wird vom 21. bis zum 34. Jahre in die Schuttery eingereiht, sobald er die physischen Bedingungen, beziehungsweise seine militärischen

Pflichten, erfüllt hat. Die Stärke der Bürgerwehr beträgt in Kriegszeiten 100,000 Mann, in Friedenszeiten die Hälfte des Kriegsstandes. Stellvertreter sind nur in Kriegszeiten zulässig. Die Kosten werden, sobald die Mobilisirung erfolgt ist, durch den Staat entrichtet; in Friedenszeiten aber muß die Bürgerwehr seitens der betreffenden Gemeinde unterhalten werden, welche dafür jährlich höchstens 5 Gulden per Mann von der Staatsregierung erhält. Die Bürgerwehr bleibt übrigens von den in der Bildung begriffenen Freischaaren geschieden. Die Organisation dieser Freischaaren wird künftig kraft eines königlichen Erlasses der königlichen Genehmigung untergeordnet. Der König ernennt außerdem die Offiziere. Die Wahl der Bekleidung bleibt, wenigstens was den Gemeinen betrifft, den Führern der Freischaaren überlassen; doch werden den Corps, welche für ihre Uniform die allerhöchste Genehmigung nachgesucht und erhalten haben, gewisse Vortheile sowie die Verabreichung von Munition für die Waffenübungen u. s. w. zugesagt.

14. Juni. Der Justizminister ertheilt den Befehl, die in Arnheim gebildete hannoversche (welfische) Legion auszuweisen. (Die Zahl derselben wird auf 160 Offiziere und Soldaten angegeben).

15. „ II. Kammer: Das Gesetz über die Organisation der Bürgerwehr (Schutterejen) wird mit 2 Stimmen Mehrheit angenommen.

9. Juli. I. Kammer: Das Gesetz über die Organisation der Bürgerwehr wird mit 19 gegen 15 Stimmen verworfen.

18. „ Der Colonialminister Trakenen wird entlassen und durch Hasselmann, einen Vertreter des alten Regierungs- und Handelssystems in Indien, ersetzt.

28. „ Ein kgl. Decret bestätigt 52 Freiwilligen-Vereine für militärische Uebungen.

16. Aug. Schluß der Session der Generalstaaten.

16. Sept. Eröffnung der neuen Session der Generalstaaten. Die Thronrede des Königs stellt eine Vorlage behufs Vermehrung der Armee, in Folge der Verwerfung des Gesetzes zur Reorganisation der Bürgerwehr durch die I. Kammer in Aussicht.

9. Oct. II. Kammer: Die Regierung legt den Gesetzesentwurf zu Erweiterung des Armeebestandes vor:

Die Vollstärke der Armee soll von 55 auf 70,000 Mann gebracht, die jährliche Aushebung von 11 auf 14,000 Mann erhöht werden.

10. Nov. Der Justizminister Borret stirbt und bringt dadurch das ganze Ministerium in's Wanken, da er Katholik war und dem Cabinet die Unterstützung der kath. Fraction in der II. Kammer zugebracht hatte.

25. „ II. Kammer: Debatte über das Budget des Auswärtigen. Der Minister des Auswärtigen van Zuylen greift den früheren Minister dieses Departements Cremers an und behauptet, derselbe habe im

Mai 1866 Holland beinahe in einen Krieg mit Preußen verwickelt. Der Abg. Geertsema widerspricht und legt als Gegenbeweis zwei Privatbriefe des holländ. Gesandten in Berlin an jenen Minister vor. Große Aufregung und Streit, ob diese Briefe Privat- oder Staatseigenthum seien. Die Ernennung eines Vertreters in Süddeutschland wird mit 49 gegen 24, diejenige eines Generalconsuls in Berlin mit 45 gegen 29, das ganze Budget des Auswärtigen mit 38 gegen 36 Stimmen verworfen. Sämmtliche Minister bieten dem König ihre Entlassung an.

30. Nov. II. Kammer: In Folge des Demissionsbegehrens der Minister werden die Budgets zurückgezogen und durch Creditforderungen auf 6 Monate ersetzt.

3. Dec. Ein Cabinetsschreiben des Königs behält sich die Entscheidung über das Demissionsbegehren der Minister vor, wenn erst beide Kammern die interimistischen Credite bewilligt haben würden.

7.—19. Dec. Beide Kammern haben die interimistischen Credite bewilligt.

21. Dec. Der König nimmt das Demissionsbegehren des Ministeriums nicht an.

27. „ Die Regierung schließt die Session der Generalstaaten und kündigt ihre Absicht an, neuerdings an das Land zu appelliren. Rede des Ministers des Innern im Namen des Königs:

„Nicht ohne Leidwesen, aber zugleich mit dem Bewußtsein der Pflicht und gebietender Nothwendigkeit, kommen wir bereits heut, um Ihren gesetzgebenden Arbeiten ein Ende zu machen. Der Anfang der Session ließ von den Verhandlungen zwischen den Kammern und der Regierung besseres erwarten. . . Ein gewichtiger Vorfall ist zwischen beide gekommen. Bezüglich dreier großen Angelegenheiten war dem Ausland gegenüber ein günstiger Erfolg erlangt. Des Landes Recht auf sein Stromgebiet war behauptet ohne Störung des guten Einverständnisses mit unsern Nachbarn; Limburg war definitiv von Deutschland losgetrennt; Niederland hatte seine Neutralität bewahrt in bedenklichen Augenblicken, und mit Ehren an der Londoner Conferenz zur Sicherung des Rechts und des Friedens in Europa theilgenommen. Jedoch die Verwerfung des Budgets der auswärtigen Angelegenheiten hat dem König Veranlassung gegeben zu einer erneuten Berufung an das getreue Volk."

9. Dänemark.

10. Jan. Landsthing: Die Regierung legt den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vor und macht aus der Annahme eine Cabinetsfrage, weil aus dieser Mehreinnahme die Mehrausgabe der Armeereform gedeckt werden soll.

7. Febr. Volksthing: Die Regierung legt den Entwurf einer Reform der Armee und der Marine vor:

Nach dem Entwurfe für das Landheer besteht die Infanterie aus 5 Brigaden und der Leibgarde. Jede Brigade wird in zwei Halbbrigaden eingetheilt und besteht aus 4 Linien-Bataillonen (zu 800 Mann), 2 Reserve- und 2 Verstärkungs-Bataillonen. Die Leibgarde besteht aus 1 Linien- und 1 Verstärkungsbataillon. Die Cavallerie besteht aus 5 Regimentern zu 3 Escadrons und einer Schule, welche auf dem Kriegsfuße zu einem Depot entwickelt wird. Die Artillerie besteht aus dem Artilleriestabe, der Feldartillerie, Festungsartillerie und den technischen Abtheilungen. Die Feldartillerie besteht aus 2 Regimentern, 1 von 6 Linien-Batterien und 2 Reserve-Batterien und 1 von 3 Linien-Batterien und 1 Reserve-Batterie. Die Festungsartillerie besteht aus 2 Bataillonen. Das Reich wird in 5 Brigadekreise eingetheilt. Die Ausbildungszeit ist für die Infanterie 7 Monate, für die Cavallerie 8 Monate, für die Feldartillerie 5 Monate ꝛc. Nach dem Entwurf für die Marine besteht das See-Offiziercorps aus 1 Admiral, 16 Orlogs-Capitäns, 30 Capitän-Lieutenants und 70 Lieutenants. Nach 10 Jahren Dienst wird jeder Lieutenant Premier-Lieutenant. Das Avancement geschieht zum Theil nach dem Altersprincip, zum Theil durch Wahl, was in ähnlicher Weise ebenfalls bei dem Landheere stattfindet. Durch § 3 wird ein Beförderungsrath aus See-Offizieren hergestellt, welcher bei jedem Avancement Vorschläge macht. Ebenfalls ist bei den verschiedenen Waffengraden ein Alterszeitpunkt festgestellt, wo Abschied eo ipso eintritt. Ueber das Material enthält das Gesetz nichts, da, wie der Minister bemerkte, das in einem Augenblicke eine Unmöglichkeit sei, wo eine so große Entwicklung stattfinde. Uebrigens schließt sich das Gesetz im Wesentlichen den Vorschlägen der Vertheidigungscommission an, welcher der Minister ebenfalls in Betreff des Seewesens große Anerkennung zollt.

30. März. Das Volksthing genehmigt in zweiter Lesung das Budget für 1869. Dasselbe zeigt eine Einnahme von 22,035,637 Rd.

und eine Ausgabe von 23,040,375 Rd., somit ein Deficit von 1 Mill. Rd.

10. Mai. Das Volksthing ertheilt der Regierung die Ermächtigung zur Schleifung der Befestigungswerke von Kopenhagen.

25. „ Volksthing: Debatte über die Armeereform. Auf den Antrag des Hofjägermeisters Carlsen wird mit 52 gegen 42 Stimmen trotz des Widerstandes der Regierung beschlossen, daß das Gesetz nur ein ad tempus gültiges sei und nur bis zum Ausgang des Finanzjahres 1872/73 in Kraft bleiben solle.

4. Juni. Das Volksthing nimmt das Armeereformgesetz mit 62 gegen 25 Stimmen an.

15. „ Eine kgl. Kundmachung an das isländische Althing verheißt demselben eine neue Verfassung,

„indem der Entwurf eines vollständigen Verfassungsgesetzes für Island, in Kraft dessen dem Althing ausgedehnte Befugnisse mit Rücksicht auf alle Island berührenden Verhältnisse beigelegt und Unsere lieben Unterthanen in diesem Land derselben staatsbürgerlichen Rechte wie die Unterthanen in den übrigen Theilen des Reichs theilhaftig werden sollen, nun dem Thing vorgelegt werden wird. Und es ist unsere Hoffnung, daß das Thing durch seine loyale Mitwirkung beitragen wird, daß diese für Islands Wohl wichtige Angelegenheit zu einem raschen und glücklichen Abschluß geführt werden kann."

2. Juli. Das Volksthing genehmigt die vom Landsthing im Armeereformentwurf angebrachten Modificationen mit 64 gegen 19 Stimmen, so daß darüber Gesammtbeschluß erzielt ist.

6. „ Beide Thinge beschließen auf den Antrag von 7 Mitgliedern des Lands- und 30 des Volksthings einstimmig eine Adresse wegen Nordschleswig an die Krone zu richten:

„... Jene Bestimmung im Prager Frieden ist indeß ebensowenig jetzt als vor acht Monaten zur Ausführung gebracht worden. Während dieser langen Zeitdauer hat die dänische Bevölkerung Nordschleswigs nicht ermangelt, ihre wirklichen Gefühle und Gesinnungen an den Tag zu legen, und es kann jetzt wahrlich kein Zweifel mehr darüber herrschen, wo die richtige Linie zwischen deutscher und dänischer Bevölkerung zu ziehen ist, und wie weit die letztere ihre Wünsche laut werden ließ, mit Dänemark vereinigt zu werden. Diesem gegenüber stehen nicht nur einzelne widersprechende Veranstaltungen, sondern das ganze Verfahren gegen die dänische Bevölkerung Nordschleswigs steht im schneidendsten Contrast zu dem im Prager Frieden gegebenen Versprechen. Jeder Tag bringt uns neue Beweise der traurigen Zustände, welche daraus hervorgegangen sind. Angesichts solcher Thatsachen, welche sogar nicht verfehlt haben, im Ausland Aufmerksamkeit und Mißbilligung zu erregen, kann der dänische Reichstag nicht auseinander gehen, ohne vorher seine innige und schmerzliche Theilnahme zu erkennen zu geben, womit wir alle, wie auch das ganze dänische Volk, die Leiden unserer schleswigischen Brüder bei deren Verharren im dänischen Sinne verfolgt haben. Allein, gleichwie wir wissen, daß die Bevölkerung Nordschleswigs in ihrem Muth oder in ihrem Vertrauen zu der Zukunft nicht erschüttert worden ist, so sprechen wir es auch vor Ew. Maj.

als unſern unerſchütterlichen Troſt aus, daß die Gerechtigkeit gegen Dänemark, welche durch die Beſtimmung im Prager Friedensvertrage beabſichtigt wurde, ſo zur Wahrheit werden möge, daß die wahre, auf dem Wunſche der Bevölkerung beruhende Trennung zwiſchen dem Eigenthum Dänemarks und Deutſchlands vollzogen werde, und zwar ohne daß dadurch der Keim zu erneuerten Verwicklungen und Streitigkeiten entſtehe. Und wenn wir in Uebereinſtimmung mit dem geſammten däniſchen Volk in ungetheilter Freude den Tag begrüßen würden, an welchem eine ſolche Entſcheidung zwiſchen Dänemark und Deutſchland zum Abſchluſſe gelangen könnte, ſo würde dies auch darin begründet ſein, daß wir die von Ew. Majeſtät ausgeſprochene Ueberzeugung theilen, nach welcher auf ſolche Weiſe und nur auf ſolche Weiſe der Grundſtein zu dauernden und aufrichtigen Freundſchafts-Beziehungen zwiſchen Dänemark und unſerm ſüdlichen Nachbarvolk gelegt werden kann."

12. Juli. Das Volksthing genehmigt das Einkommenſteuergeſetz mit großer Mehrheit (gegen 2 Nein und 20 Enthaltungen) nach dem Antrage eines gemeinſamen Ausſchuſſes beider Thinge, der ſich ſchließlich für das vom Landsthing angenommene Contingentsſyſtem entſchieden hatte, dem ſich ſchließlich das Volksthing fügt. Schluß des Reichstags. Der König ſpricht in der Thronrede ſeine Befriedigung aus über das glückliche Zuſtandekommen der Armeereform und der Einkommenſteuer:

...Schließlich ſprechen Wir dem Reichstag Unſern Dank aus für die Einſtimmigkeit, mit welcher er in einer Uns überreichten Adreſſe ſich demjenigen angeſchloſſen hat, was Wir in Unſerer Eröffnungsrede über Unſere auswärtigen Beziehungen geäußert haben. Dieſe Einigkeit in Unſerm Volk wird Unſere Regierung in ihren Beſtrebungen, ſoweit es in ihrer Macht liegt, unterſtützen, die freundſchaftlichen Beziehungen zum Ausland aufrecht zu erhalten und die obwaltenden Schwierigkeiten zu beſeitigen, ohne daß der Keim zu künftiger Zwietracht gelegt werde."

12. Aug. Eine Anzahl Franzoſen (13 Journaliſten und 2 unbedeutende Deputirte) machen in Kopenhagen einen ſehr demonſtrativen Beſuch gegen Deutſchland und werden daſelbſt gefeiert, auch vom König empfangen.

2. Nov. Dänemark verkauft zwei ſeiner weſtindiſchen Inſeln, S. Thomas, und S. Juan, an die Ver. Staaten.

7. Dec. Der Reichstag nimmt ſeine am 7. Oct. eröffneten, aber alsbald wieder vertagten Sitzungen neuerdings auf, zunächſt zur Berathung des Budgets für 1868.

10. Schweden und Norwegen.

19. Jan. (Schweden.) Eröffnung des ersten Reichstags nach der neuen schwedischen Verfassung. Thronrede des Königs.

„...In sorgfältiger Bewahrung der freundschaftlichen Beziehungen, in denen Ich ununterbrochen zu sämmtlichen fremden Mächten gestanden habe, und ohne den Wunsch zu empfinden, nach der Theilnahme an denjenigen Streitfragen, welche andere Theile Europa's in Bewegung gesetzt oder diese in Bewegung zu setzen drohen, hege Ich gegründete Hoffnung, daß die vereinigten Reiche, welche auf allen Seiten von natürlichen Grenzen umgeben sind, sich auch in Zukunft der Segnungen des Friedens erfreuen werden. Die Ereignisse, deren Zeugen wir jüngst gewesen sind, haben inzwischen warnend die durch die Erfahrung verflossener Zeiten bestätigte Lehre neubelebt: daß wir behufs der Sicherung unseres selbständigen Bestehens nächst Gott auf uns selbst und auf unsere eigenen Kräfte vertrauen müssen. Bis dahin, wann der Plan für die Eröffnung der Landesvertheidigung, welcher dem letzten Reichstag vorgelegt wurde, in Berücksichtigung der desfallsigen Ansprüche der Stände des Reichs umgearbeitet werden kann, ist mit Beziehung auf die Stärkung unseres Vertheidigungsschutzes nichts nothwendiger als die Ausrüstung der Kriegsmacht mit Schießwaffen besserer Construction. In der Ueberzeugung, daß die Nation bereit sein wird, sich zu diesem Zweck den nothwendigen Aufopferungen zu unterwerfen, habe Ich es nicht beanstandet, von euch bedeutende Bewilligungen behufs der Anschaffung von neuen Gewehren zu verlangen, obwohl die bezüglichen Mittel durch erhöhte Besteuerung herbeigeschafft werden müssen. Ich habe im übrigen in der Darstellung bezüglich der Stellung wie auch der Bedürfnisse der Staatsverwaltung, welche euch heute in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Grundgesetzes überreicht werden wird, es für Meine Pflicht erachtet, die größte Sparsamkeit obwalten zu lassen. Ebenso habe Ich in Erwägung der jetzigen Lage mit Beziehung auf unsere Eisenbahnen geglaubt, daß die Arbeiten in der nächsten Zukunft auf die Fortsetzung der Stammbahn beschränkt werden müssen, welche die beiden Brudervölker (Schweden und Norwegen) näher mit einander verbinden soll..."

Die Regierung macht dem Reichstage Vorlagen bezüglich des Budgets, bezüglich außerordentlicher Credite für die Vertheidigung zu Lande und zur See und bezüglich Erhöhung der Steuern.

Das Budget zeigt ein nicht unbedeutendes Defizit, das auf 1,890,000 Reichsthlr. schwedisch berechnet ist. Zu außerordentlichen Ausgaben im In-

tereſſe des Vertheidigungsweſens werden 5 Millionen verlangt, davon 3 Millionen zur Anſchaffung von Infanteriegewehren und eine halbe Million zur Verbeſſerung der Seevertheidigung. Ferner werden Erhöhungen der Zollabgaben proponirt für Kaffee und Zucker ſowie für Tabak. Außerdem wird für die Dauer von zwei Jahren eine Waffenſteuer proponirt, und zwar ſo, daß Ländereien 1½ und ſonſtige Beſitzungen 2½ Oere für je 100 Reichsthaler Steuerwerth entrichten, während von der Jahreseinnahme durch Capital oder Arbeit ein halbes Procent beanſprucht wird.

16. Febr. (Schweden.) Die II. Kammer genehmigt einen Vorſchlag wegen Erweiterung der den Bekennern anderer Confeſſionen zugeſtandenen Rechte ohne Abſtimmung; die I. Kammer verwirft ihn mit 58 gegen 43 Stimmen.

— März. (Schweden.) II. Kammer: Berathung des Budgets und der Steuervorlagen. Die Eiſenbahnbauten werden noch mehr eingeſchränkt als nach dem Vorſchlage der Regierung, die geforderten Steuererhöhungen dagegen im Weſentlichen nach den Forderungen der Regierung bewilligt.

15. April. Die II. Kammer beſchließt die Abſchaffung der Todesſtrafe mit 103 gegen 53 Stimmen; die I. Kammer verweigert ihren Beitritt zu dem Beſchluſſe mit 39 gegen 30 Stimmen.

24. „ (Schweden.) Reichstag: Verhandlungen über die Reorganiſation der Armee. Der erſte Abſchnitt des Ausſchußantrags, welcher ſich für Errichtung eines „Truppenſtamms" in der ſchwediſchen Armee ausſpricht, wird von beiden Kammern angenommen, in der erſten ohne Abſtimmung, in der zweiten mit 116 gegen 39 Stimmen. Der zweite Abſchnitt, wonach dieſer Stamm ſowohl aus Wehrpflichtigen als aus Werbtruppen beſtehen ſolle, wird nur von der I. Kammer genehmigt, in der II. Kammer mit 88 gegen 55 Stimmen verworfen. (Die Angelegenheit wird in der Seſſion noch nicht definitiv erledigt.)

16. Mai. (Schweden.) Schluß des Reichstags. Die Thronrede des Königs:

weist mit Genugthuung darauf hin, daß die neue Verfaſſung durch den jetzt beendigten Reichstag ihre erſte Probe beſtanden habe. Die Nation habe mit Spannung dem Zuſammentritt des Reichstages entgegengeſehen, und ſei mit Aufmerkſamkeit dieſen Arbeiten gefolgt. Wichtige Fragen ſeien zur Berathung gekommen, und obgleich viele derſelben noch unerledigt geblieben, ſei die darauf verwandte Arbeit doch keine fruchtloſe geweſen. In Berückſichtigung der allgemeinen Finanzlage des Staates habe der Reichstag mehrere von der Regierung gemachte Vorlagen betreffs der Fortſetzung der Eiſenbahnbauten und anderer Staatszwecke Beſchränkungen unterworfen. Der König erkennt dieſe Hinderniſſe an, welche die Flüſſigmachung der Mittel für alle B[illegible]niſſe des Staates erſchwert haben, und ſpricht ſeinen Dank aus, daß de[illegible]stag lieber durch Steuererhöhungen als durch neue große Anleihen das Gr[illegible]gewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben des Staates geſichert habe.

– Oct. Schluß der Verhandlungen des zur Revision der schwedisch-norwegischen Bundesverfassung niedergesetzten Comité.

Sowohl die schwedischen als die norwegischen Commissäre haben ihr letztes Ziel nicht erreicht, welches bei diesen in der Aufhebung der Vorschrift, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten stets ein Schwede sein muß, bei jenen in der Herstellung einer gemeinsamen schwedisch-norwegischen Volksvertretung für die gemeinsamen Angelegenheiten bestand. Den Schweden wäre es wohl recht gewesen, wenn beide Forderungen ausgleichsweise bewilligt worden wären, aber die Norweger fanden den ihnen zugemutheten Preis zu hoch. Sie wollen von keinem Unionsparlament, in welchem sie unfehlbar regelmäßig den Kürzern ziehen würden, etwas wissen, so lange die Dänen nicht im Bunde die Dritten sein können, und das auch dann noch übrig bleibende numerische Uebergewicht der Schweden mindestens moralisch ermäßigen. Dagegen wird der König mit der Annahme dieses Vorschlags durch die beiden Landtage allerdings in den Besitz größerer Macht und erweiterter Freiheit der Bewegung gelangen. Letzteres durch die Beseitigung des Vorbehalts, das stehende Heer Norwegens nicht ohne Zustimmung des Storthing außerhalb der Landesgrenzen verwenden zu dürfen; ersteres durch die Vorschrift, daß ein gemeinsames Gesetz die Minimalziffer des Heerbestandes im Verhältniß zur Bevölkerungszahl für beide Staaten gleichmäßig feststellen, und daß jeder der beiden Staaten dem König für Kriegsfälle einen außerordentlichen Credit bereithalten soll. Gleichzeitig hat das Revisions-Comité, um die norwegische Sprödigkeit gegen stärkere Anziehung der Unionsbande zu erweichen, für ein neues Mittel gesorgt, die Führung der auswärtigen Politik unter parlamentarische Controle zu stellen. Eine ganze Reihe der wichtigsten Amtshandlungen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird zur Competenz des schwedisch-norwegischen Staatsraths gezogen; und da dessen Protokolle, einer specifisch-skandinavischen Institution gemäß, regelmäßig den beiden Landesvertretungen vorgelegt werden, so ergibt sich das weitere von selbst. Die auswärtige Politik der Dynastie Bernadotte wird sich inskünftige noch genauer als bisher an den Geist ihrer Völker zu binden haben.

11. Rußland.

17. Jan. Der Fürst von Mingrelien tritt seine bisherigen Souveränetätsrechte gegen eine Million Rubel an den Kaiser ab.

19. „ (Polen). Circulardep. des Fürsten Gortschakoff über den kais. Ukas vom 4. Dec. 1866, durch welchen das Concordat mit Rom von 1847 für aufgehoben erklärt wurde.

Gortschakoff erklärt darin, daß jenem Ukas lediglich aus Schonung für Rom keine zur Aufklärung und Motivirung der Maßregel bestimmte Betrachtungen beigegeben worden seien. Da nun aber Rom darauf durch die Veröffentlichung einer Sammlung von Actenstücken zu seiner Rechtfertigung und als Anklage gegen das kais. Cabinet geantwortet habe, so sehe sich dieses gezwungen, ihr durch eine (der Dep. beigegebene sehr ausführliche) „historische Uebersicht über die Handlungen des römischen Hofes, welche den Bruch der Beziehungen des kais. Cabinets zu dem h. Stuhle und die Aufhebung des Concordats von 1847 herbeigeführt haben", entgegenzutreten. Die Uebersicht schildert jene Beziehungen vom polnischen Aufstande von 1830 bis zu dem von 1863 herab und schließt mit folgender Darstellung des endlichen Bruchs:

„Nachdem der polnische Aufstand bezwungen worden war, begann die Reihe der Reformen, welche dem Königreiche eine neue Gestalt verliehen. Keine Reform war wohl dringlicher, als die des Klosterwesens. . . . Die Schritte, die deßhalb geschahen, reizten den römischen Hof zu erneuerter Feindseligkeit. In der Allocution vom 24. April 1864 hat Pius IX. Se. Maj. den Kaiser persönlich angeklagt, „die Kirche zu quälen und zu unterdrücken, dem katholischen Glauben Gewalt anzuthun und die Unglücklichen, welche bis zum Tode der Religion Jesu Christi treu geblieben waren, zu verfolgen". Dieselben Anklagen wiederholten sich mit nicht minderer Heftigkeit in der Encyklica vom 3. Juli 1864, in welcher der Papst die polnischen Bischöfe zur Ausdauer und Beharrlichkeit ermahnte. Es vertrug sich nicht mehr mit der Würde des Kaisers, sich bei einem Souverain vertreten zu lassen, der also handelte. Herr Kisselew wurde von Rom abberufen; die Geschäfte der Gesandtschaft wurden dem ersten Secretär, Baron Meyendorff, übertragen, welcher den Befehl erhielt, die strengste Zurückhaltung zu beobachten und sich jeder politischen Initiative zu enthalten. Seiner Instruction gemäß vermied es Baron Meyendorff fast während eines ganzen Jahres, sich im Vatican zu zeigen. In officiöser Weise wurde ihm zu verstehen gegeben, daß diese Fernhaltung einen peinlichen Eindruck mache. In Folge dessen

wurde Baron Meyendorff autorisirt, dem Empfange des diplomatischen Corps zum Weihnachtsfeste mit beizuwohnen. Am 15. (27.) December 1865 hatte demnach Baron Meyendorff die Ehre, vom Papst empfangen zu werden. Was bei diesem Zwiegespräch vorgefallen, hat zu den willkürlichsten Gerüchten Anlaß gegeben. Seit der officielle Berichterstatter des heiligen Stuhles in seiner „documentalen Darstellung" jenen unwahren Gerüchten eine gewisse Bestätigung gegeben hat, darf die russische Regierung nicht länger dazu schweigen. In jener „Darstellung" wird behauptet, daß Baron Meyendorff die Kühnheit so weit getrieben habe, zu erklären, der Katholicismus sei identisch mit der Revolution, worauf der Papst in gerechtem Unwillen dem Geschäftsträger geantwortet habe: „Ich achte und ehre Se. Maj. den Kaiser, aber ich kann nicht dasselbe von seinem Geschäftsträger sagen, der sicher dem Willen seines Souverains entgegen mich in meinem Cabinet beleidigt." Diese Behauptung muß zurückgewiesen werden. Der russische Geschäftsträger hat sich nicht erlaubt, zu sagen, daß der Katholicismus und die Revolution eins seien. Er hat nur gesagt, daß in Polen der Katholicismus sich mit der Revolution verbunden habe. Dieses tief beklagenswerthe Factum ist Eigenthum der Geschichte geworden, dasselbe war dem heiligen Stuhle mehr als einmal mitgetheilt worden, und es hätte nur von ihm abgehangen, sie zu verhindern. Da der heilige Vater den Kaiser religiöser Verfolgung beschuldigt, hat der Geschäftsträger Sr. Majestät dieser grundlosen Behauptung eine allerdings betrübende aber unwiderlegliche Wahrheit entgegenstellen können und müssen. Da jede diplomatische Beziehung mit dem römischen Hofe unmöglich geworden war, erhielt Baron Meyendorff den Befehl, dem Cardinal Antonelli anzuzeigen, daß seine politische Mission beendet sei. Baron Meyendorff entledigte sich dieses Auftrages am 28. Januar (9. Februar) 1866 und antwortete auf Befragen, daß er bis auf Weiteres zur einfachen Führung der laufenden Geschäfte in Rom bleiben werde. Diese Lage der Dinge dauerte bis zum 1. (13.) März. An diesem Tage erklärte Cardinal Antonelli dem Baron Meyendorff, daß der römische Hof die russische Gesandtschaft nicht mehr als bestehend ansehe; daß der Papst ihm nur deßhalb nicht seine Pässe geschickt hätte, weil er wüßte, daß er in einigen Wochen abreisen würde; daß es nicht in der Absicht Sr. Heiligkeit liege, eine russische Gesandtschaft in Rom sich etabliren zu sehen, und Baron Meyendorff die Interessen der russischen Unterthanen der Gesandtschaft einer anderen Macht anvertrauen könnte. In Folge dieser Erklärung erhielt der zweite Gesandtschafts-Secretär, welcher zur Bewachung der Archive in Rom zurückgeblieben war, den Befehl, augenblicklich das Wappenschild von dem Gesandtschafts-Hotel nehmen zu lassen und dem Cardinal Antonelli zu erklären, daß, da der Papst die Initiative des Bruches ergriffen, Se. Majestät jede Verantwortung, welche daraus hervorgehen könnte, von sich ablehne."

26. Jan. (Finnland). Eröffnung des Landtags. Thronrede im Namen des Kaisers (in russischer Sprache, während von den Abgeordneten französisch, schwedisch und finnisch gesprochen wird). Vorlage einer neuen Landtagsordnung, wornach der Landtag in Zukunft regelmäßig alle vier Jahre zusammentreten soll.

" " Conflict der Regierung mit dem Gouvernementslandtag von St. Petersburg: Die Regierung erklärt die Beschlüsse des Landtags für null und nichtig, setzt den Präsidenten Graf Orlow-Dawidow sowie den Ausschuß ab und schickt den Landtag nach Hause.

Der Landtag hatte beschlossen, für dießmal das Decret vom 21. Nov. 1866, welches das Steuervotirungsrecht der Landtage ansehnlich beschränkt hatte, nicht zu befolgen, angeblich weil bereits vor dessen Erscheinen die

Pflichten, erfüllt hat. Die Stärke der Bürgerwehr beträgt in Kriegszeiten 100,000 Mann, in Friedenszeiten die Hälfte des Kriegsstandes. Stellvertreter sind nur in Kriegszeiten zulässig. Die Kosten werden, sobald die Mobilisirung erfolgt ist, durch den Staat entrichtet; in Friedenszeiten aber muß die Bürgerwehr seitens der betreffenden Gemeinde unterhalten werden, welche dafür jährlich höchstens 5 Gulden per Mann von der Staatsregierung erhält. Die Bürgerwehr bleibt übrigens von den in der Bildung begriffenen Freischaaren geschieden. Die Organisation dieser Freischaaren wird künftig kraft eines königlichen Erlasses der königlichen Genehmigung untergeordnet. Der König ernennt außerdem die Offiziere. Die Wahl der Bekleidung bleibt, wenigstens was den Gemeinen betrifft, den Führern der Freischaaren überlassen; doch werden den Corps, welche für ihre Uniform die allerhöchste Genehmigung nachgesucht und erhalten haben, gewisse Vortheile sowie die Verabreichung von Munition für die Waffenübungen u. s. w. zugesagt.

14. Juni. Der Justizminister ertheilt den Befehl, die in Arnheim gebildete hannoversche (welfische) Legion auszuweisen. (Die Zahl derselben wird auf 160 Offiziere und Soldaten angegeben).

15. „ II. Kammer: Das Gesetz über die Organisation der Bürgerwehr (Schutterejen) wird mit 2 Stimmen Mehrheit angenommen.

9. Juli. I. Kammer: Das Gesetz über die Organisation der Bürgerwehr wird mit 19 gegen 15 Stimmen verworfen.

18. „ Der Colonialminister Trakenen wird entlassen und durch Hasselmann, einen Vertreter des alten Regierungs- und Handelssystems in Indien, ersetzt.

28. „ Ein kgl. Decret bestätigt 52 Freiwilligen-Vereine für militärische Uebungen.

16. Aug. Schluß der Session der Generalstaaten.

16. Sept. Eröffnung der neuen Session der Generalstaaten. Die Thronrede des Königs stellt eine Vorlage behufs Vermehrung der Armee, in Folge der Verwerfung des Gesetzes zur Reorganisation der Bürgerwehr durch die I. Kammer in Aussicht.

9. Oct. II. Kammer: Die Regierung legt den Gesetzesentwurf zu Erweiterung des Armeebestandes vor:

Die Vollstärke der Armee soll von 55 auf 70,000 Mann gebracht, die jährliche Aushebung von 11 auf 14,000 Mann erhöht werden.

10. Nov. Der Justizminister Borret stirbt und bringt dadurch das ganze Ministerium in's Wanken, da er Katholik war und dem Cabinet die Unterstützung der kath. Fraction in der II. Kammer zugebracht hatte.

25. „ II. Kammer: Debatte über das Budget des Auswärtigen. Der Minister des Auswärtigen van Zuylen greift den früheren Minister dieses Departements Cremers an und behauptet, derselbe habe im

Mai 1866 Holland beinahe in einen Krieg mit Preußen verwickelt. Der Abg. Geertsema widerspricht und legt als Gegenbeweis zwei Privatbriefe des holländ. Gesandten in Berlin an jenen Minister vor. Große Aufregung und Streit, ob diese Briefe Privat- oder Staatseigenthum seien. Die Ernennung eines Vertreters in Süddeutschland wird mit 49 gegen 24, diejenige eines Generalconsuls in Berlin mit 45 gegen 29, das ganze Budget des Auswärtigen mit 38 gegen 36 Stimmen verworfen. Sämmtliche Minister bieten dem König ihre Entlassung an.

30. Nov. II. Kammer: In Folge des Demissionsbegehrens der Minister werden die Budgets zurückgezogen und durch Creditforderungen auf 6 Monate ersetzt.

3. Dec. Ein Cabinetsschreiben des Königs behält sich die Entscheidung über das Demissionsbegehren der Minister vor, wenn erst beide Kammern die interimistischen Credite bewilligt haben würden.

7.—19. Dec. Beide Kammern haben die interimistischen Credite bewilligt.

21. Dec. Der König nimmt das Demissionsbegehren des Ministeriums nicht an.

27. „ Die Regierung schließt die Session der Generalstaaten und kündigt ihre Absicht an, neuerdings an das Land zu appelliren. Rede des Ministers des Innern im Namen des Königs:

„Nicht ohne Leidwesen, aber zugleich mit dem Bewußtsein der Pflicht und gebietender Nothwendigkeit, kommen wir bereits heut, um Ihren gesetzgebenden Arbeiten ein Ende zu machen. Der Anfang der Session ließ von den Verhandlungen zwischen den Kammern und der Regierung besseres erwarten. . . Ein gewichtiger Vorfall ist zwischen beide gekommen. Bezüglich dreier großen Angelegenheiten war dem Ausland gegenüber ein günstiger Erfolg erlangt. Des Landes Recht auf sein Stromgebiet war behauptet ohne Störung des guten Einverständnisses mit unsern Nachbarn; Limburg war definitiv von Deutschland losgetrennt; Niederland hatte seine Neutralität bewahrt in bedenklichen Augenblicken, und mit Ehren an der Londoner Conferenz zur Sicherung des Rechts und des Friedens in Europa theilgenommen. Jedoch die Verwerfung des Budgets der auswärtigen Angelegenheiten hat dem König Veranlassung gegeben zu einer erneuten Berufung an das getreue Volk."

9. Dänemark.

10. Jan. Landsthing: Die Regierung legt den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vor und macht aus der Annahme eine Cabinetsfrage, weil aus dieser Mehreinnahme die Mehrausgabe der Armeereform gedeckt werden soll.

7. Febr. Volksthing: Die Regierung legt den Entwurf einer Reform der Armee und der Marine vor:

Nach dem Entwurfe für das Landheer besteht die Infanterie aus 5 Brigaden und der Leibgarde. Jede Brigade wird in zwei Halbbrigaden eingetheilt und besteht aus 4 Linien-Bataillonen (zu 800 Mann), 2 Reserve- und 2 Verstärkungs-Bataillonen. Die Leibgarde besteht aus 1 Linien- und 1 Verstärkungsbataillon. Die Cavallerie besteht aus 5 Regimentern zu 3 Escadrons und einer Schule, welche auf dem Kriegsfuße zu einem Depot entwickelt wird. Die Artillerie besteht aus dem Artilleriestabe, der Feldartillerie, Festungsartillerie und den technischen Abtheilungen. Die Feldartillerie besteht aus 2 Regimentern, 1 von 6 Linien-Batterien und 2 Reserve-Batterien und 1 von 3 Linien-Batterien und 1 Reserve-Batterie. Die Festungsartillerie besteht aus 2 Bataillonen. Das Reich wird in 5 Brigadekreise eingetheilt. Die Ausbildungszeit ist für die Infanterie 7 Monate, für die Cavallerie 8 Monate, für die Feldartillerie 5 Monate ꝛc. Nach dem Entwurf für die Marine besteht das See-Offizierscorps aus 1 Admiral, 16 Orlogs-Capitäns, 30 Capitän-Lieutenants und 70 Lieutenants. Nach 10 Jahren Dienst wird jeder Lieutenant Premier-Lieutenant. Das Avancement geschieht zum Theil nach dem Altersprincip, zum Theil durch Wahl, was in ähnlicher Weise ebenfalls bei dem Landheere stattfindet. Durch § 3 wird ein Beförderungsrath aus See-Offizieren hergestellt, welcher bei jedem Avancement Vorschläge macht. Ebenfalls ist bei den verschiedenen Waffengraden ein Alterszeitpunkt festgestellt, wo Abschied eo ipso eintritt. Ueber das Material enthält das Gesetz nichts, da, wie der Minister bemerkte, das in einem Augenblicke eine Unmöglichkeit sei, wo eine so große Entwicklung stattfinde. Uebrigens schließt sich das Gesetz im Wesentlichen den Vorschlägen der Vertheidigungscommission an, welcher der Minister ebenfalls in Betreff des Seewesens große Anerkennung zollt.

30. März. Das Volksthing genehmigt in zweiter Lesung das Budget für 1869. Dasselbe zeigt eine Einnahme von 22,035,637 Rd.

und eine Ausgabe von 23,040,375 Rd., somit ein Deficit von 1 Mill. Rd.

10. Mai. Das Volksthing ertheilt der Regierung die Ermächtigung zur Schleifung der Befestigungswerke von Kopenhagen.

25. „ Volksthing: Debatte über die Armeereform. Auf den Antrag des Hofjägermeisters Carlsen wird mit 52 gegen 42 Stimmen trotz des Widerstandes der Regierung beschlossen, daß das Gesetz nur ein ad tempus gültiges sei und nur bis zum Ausgang des Finanzjahres 1872/73 in Kraft bleiben solle.

4. Juni. Das Volksthing nimmt das Armeereformgesetz mit 62 gegen 25 Stimmen an.

15. „ Eine kgl. Kundmachung an das isländische Althing verheißt demselben eine neue Verfassung,

„indem der Entwurf eines vollständigen Verfassungsgesetzes für Island, in Kraft dessen dem Althing ausgedehnte Befugnisse mit Rücksicht auf alle Island berührenden Verhältnisse beigelegt und Unsere lieben Unterthanen in diesem Land derselben staatsbürgerlichen Rechte wie die Unterthanen in den übrigen Theilen des Reichs theilhaftig werden sollen, nun dem Thing vorgelegt werden wird. Und es ist unsere Hoffnung, daß das Thing durch seine loyale Mitwirkung beitragen wird, daß diese für Islands Wohl wichtige Angelegenheit zu einem raschen und glücklichen Abschluß geführt werden kann."

2. Juli. Das Volksthing genehmigt die vom Landsthing im Armeereformentwurf angebrachten Modificationen mit 64 gegen 19 Stimmen, so daß darüber Gesammtbeschluß erzielt ist.

6. „ Beide Thinge beschließen auf den Antrag von 7 Mitgliedern des Lands- und 30 des Volksthings einstimmig eine Adresse wegen Nordschleswig an die Krone zu richten:

„... Jene Bestimmung im Prager Frieden ist indeß ebensowenig jetzt als vor acht Monaten zur Ausführung gebracht worden. Während dieser langen Zeitdauer hat die dänische Bevölkerung Nordschleswigs nicht ermangelt, ihre wirklichen Gefühle und Gesinnungen an den Tag zu legen, und es kann jetzt wahrlich kein Zweifel mehr darüber herrschen, wo die richtige Linie zwischen deutscher und dänischer Bevölkerung zu ziehen ist, und wie weit die letztere ihre Wünsche laut werden ließ, mit Dänemark vereinigt zu werden. Diesem gegenüber stehen nicht nur einzelne widersprechende Veranstaltungen, sondern das ganze Verfahren gegen die dänische Bevölkerung Nordschleswigs steht im schneidendsten Contrast zu dem im Prager Frieden gegebenen Versprechen. Jeder Tag bringt uns neue Beweise der traurigen Zustände, welche daraus hervorgegangen sind. Angesichts solcher Thatsachen, welche sogar nicht verfehlt haben, im Ausland Aufmerksamkeit und Mißbilligung zu erregen, kann der dänische Reichstag nicht auseinander gehen, ohne vorher seine innige und schmerzliche Theilnahme zu erkennen zu geben, womit wir alle, wie auch das ganze dänische Volk, die Leiden unserer schleswigischen Brüder bei deren Verharren im dänischen Sinne verfolgt haben. Allein, gleichwie wir wissen, daß die Bevölkerung Nordschleswigs in ihrem Muth oder in ihrem Vertrauen zu der Zukunft nicht erschüttert worden ist, so sprechen wir es auch vor Ew. Maj.

als unſern unerſchütterlichen Troſt aus, daß die Gerechtigkeit gegen Dänemark, welche durch die Beſtimmung im Prager Friedensvertrage beabſichtigt wurde, ſo zur Wahrheit werden möge, daß die wahre, auf dem Wunſche der Bevölkerung beruhende Trennung zwiſchen dem Eigenthum Dänemarks und Deutſchlands vollzogen werde, und zwar ohne daß dadurch der Keim zu erneuerten Verwicklungen und Streitigkeiten entſtehe. Und wenn wir in Uebereinſtimmung mit dem geſammten däniſchen Volk in ungetheilter Freude den Tag begrüßen würden, an welchem eine ſolche Entſcheidung zwiſchen Dänemark und Deutſchland zum Abſchluſſe gelangen könnte, ſo würde dies auch darin begründet ſein, daß wir die von Ew. Majeſtät ausgeſprochene Ueberzeugung theilen, nach welcher auf ſolche Weiſe und nur auf ſolche Weiſe der Grundſtein zu dauernden und aufrichtigen Freundſchafts-Beziehungen zwiſchen Dänemark und unſerm ſüdlichen Nachbarvolk gelegt werden kann."

12. Juli. Das Volksthing genehmigt das Einkommenſteuergeſetz mit großer Mehrheit (gegen 2 Nein und 20 Enthaltungen) nach dem Antrage eines gemeinſamen Ausſchuſſes beider Thinge, der ſich ſchließlich für das vom Landsthing angenommene Contingentsſyſtem entſchieden hatte, dem ſich ſchließlich das Volksthing fügt. Schluß des Reichstags. Der König ſpricht in der Thronrede ſeine Befriedigung aus über das glückliche Zuſtandekommen der Armeereform und der Einkommenſteuer:

...Schließlich ſprechen Wir dem Reichstag Unſern Dank aus für die Einſtimmigkeit, mit welcher er in einer Uns überreichten Adreſſe ſich demjenigen angeſchloſſen hat, was Wir in Unſerer Eröffnungsrede über Unſere auswärtigen Beziehungen geäußert haben. Dieſe Einigkeit in Unſerm Volk wird Unſere Regierung in ihren Beſtrebungen, ſoweit es in ihrer Macht liegt, unterſtützen, die freundſchaftlichen Beziehungen zum Ausland aufrecht zu erhalten und die obwaltenden Schwierigkeiten zu beſeitigen, ohne daß der Keim zu künftiger Zwietracht gelegt werde."

12. Aug. Eine Anzahl Franzoſen (13 Journaliſten und 2 unbedeutende Deputirte) machen in Kopenhagen einen ſehr demonſtrativen Beſuch gegen Deutſchland und werden daſelbſt gefeiert, auch vom König empfangen.

2. Nov. Dänemark verkauft zwei ſeiner weſtindiſchen Inſeln, S. Thomas, und S. Juan, an die Ver. Staaten.

7. Dec. Der Reichstag nimmt ſeine am 7. Oct. eröffneten, aber alsbald wieder vertagten Sitzungen neuerdings auf, zunächſt zur Berathung des Budgets für 1868.

10. Schweden und Norwegen.

19. Jan. (Schweden.) Eröffnung des ersten Reichstags nach der neuen schwedischen Verfassung. Thronrede des Königs.

„...In sorgfältiger Bewahrung der freundschaftlichen Beziehungen, in denen Ich ununterbrochen zu sämmtlichen fremden Mächten gestanden habe, und ohne den Wunsch zu empfinden, nach der Theilnahme an denjenigen Streitfragen, welche andere Theile Europa's in Bewegung gesetzt oder diese in Bewegung zu setzen drohen, hege Ich gegründete Hoffnung, daß die vereinigten Reiche, welche auf allen Seiten von natürlichen Grenzen umgeben sind, sich auch in Zukunft der Segnungen des Friedens erfreuen werden. Die Ereignisse, deren Zeugen wir jüngst gewesen sind, haben inzwischen warnend die durch die Erfahrung verflossener Zeiten bestätigte Lehre neubelebt: daß wir behufs der Sicherung unseres selbständigen Bestehens nächst Gott auf uns selbst und auf unsere eigenen Kräfte vertrauen müssen. Bis dahin, wann der Plan für die Eröffnung der Landesvertheidigung, welcher dem letzten Reichstag vorgelegt wurde, in Berücksichtigung der desfallsigen Ansprüche der Stände des Reichs umgearbeitet werden kann, ist mit Beziehung auf die Stärkung unseres Vertheidigungsschutzes nichts nothwendiger als die Ausrüstung der Kriegsmacht mit Schießwaffen besserer Construction. In der Ueberzeugung, daß die Nation bereit sein wird, sich zu diesem Zweck den nothwendigen Aufopferungen zu unterwerfen, habe Ich es nicht beanstandet, von euch bedeutende Bewilligungen behufs der Anschaffung von neuen Gewehren zu verlangen, obwohl die bezüglichen Mittel durch erhöhte Besteuerung herbeigeschafft werden müssen. Ich habe im übrigen in der Darstellung bezüglich der Stellung wie auch der Bedürfnisse der Staatsverwaltung, welche euch heute in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Grundgesetzes überreicht werden wird, es für Meine Pflicht erachtet, die größte Sparsamkeit obwalten zu lassen. Ebenso habe Ich in Erwägung der jetzigen Lage mit Beziehung auf unsere Eisenbahnen geglaubt, daß die Arbeiten in der nächsten Zukunft auf die Fortsetzung der Stammbahn beschränkt werden müssen, welche die beiden Brüdervölker (Schweden und Norwegen) näher mit einander verbinden soll..."

Die Regierung macht dem Reichstage Vorlagen bezüglich des Budgets, bezüglich außerordentlicher Credite für die Vertheidigung zu Lande und zur See und bezüglich Erhöhung der Steuern.

Das Budget zeigt ein nicht unbedeutendes Defizit, das auf 1,890,000 Reichsthlr. schwedisch berechnet ist. Zu außerordentlichen Ausgaben im In-

tereſſe des Vertheidigungsweſens werden 5 Millionen verlangt, davon 3 Millionen zur Anſchaffung von Infanteriegewehren und eine halbe Million zur Verbeſſerung der Seevertheidigung. Ferner werden Erhöhungen der Zollabgaben proponirt für Kaffee und Zucker ſowie für Tabak. Außerdem wird für die Dauer von zwei Jahren eine Waffenſteuer proponirt, und zwar ſo, daß Ländereien 1½ und ſonſtige Beſitzungen 2½ Oere für je 100 Reichsthaler Steuerwerth entrichten, während von der Jahreseinnahme durch Capital oder Arbeit ein halbes Procent beanſprucht wird.

16. Febr. (Schweden.) Die II. Kammer genehmigt einen Vorſchlag wegen Erweiterung der den Bekennern anderer Confeſſionen zugeſtandenen Rechte ohne Abſtimmung; die I. Kammer verwirft ihn mit 58 gegen 43 Stimmen.

— März. (Schweden.) II. Kammer: Berathung des Budgets und der Steuervorlagen. Die Eiſenbahnbauten werden noch mehr eingeſchränkt als nach dem Vorſchlage der Regierung, die geforderten Steuererhöhungen dagegen im Weſentlichen nach den Forderungen der Regierung bewilligt.

15. April. Die II. Kammer beſchließt die Abſchaffung der Todesſtrafe mit 103 gegen 53 Stimmen; die I. Kammer verweigert ihren Beitritt zu dem Beſchluſſe mit 39 gegen 30 Stimmen.

24. „ (Schweden.) Reichstag: Verhandlungen über die Reorganiſation der Armee. Der erſte Abſchnitt des Ausſchußantrags, welcher ſich für Errichtung eines „Truppenſtamms" in der ſchwediſchen Armee ausſpricht, wird von beiden Kammern angenommen, in der erſten ohne Abſtimmung, in der zweiten mit 116 gegen 39 Stimmen. Der zweite Abſchnitt, wonach dieſer Stamm ſowohl aus Wehrpflichtigen als aus Werbtruppen beſtehen ſolle, wird nur von der I. Kammer genehmigt, in der II. Kammer mit 88 gegen 55 Stimmen verworfen. (Die Angelegenheit wird in der Seſſion noch nicht definitiv erledigt.)

16. Mai. (Schweden.) Schluß des Reichstags. Die Thronrede des Königs:

weist mit Genugthuung darauf hin, daß die neue Verfaſſung durch den jetzt beendigten Reichstag ihre erſte Probe beſtanden habe. Die Nation habe mit Spannung dem Zuſammentritt des Reichstages entgegengeſehen, und ſei mit Aufmerkſamkeit dieſen Arbeiten gefolgt. Wichtige Fragen ſeien zur Berathung gekommen, und obgleich viele derſelben noch unerledigt geblieben, ſei die darauf verwandte Arbeit doch keine fruchtloſe geweſen. In Berückſichtigung der allgemeinen Finanzlage des Staates habe der Reichstag mehrere von der Regierung gemachte Vorlagen betreffs der Fortſetzung der Eiſenbahnbauten und anderer Staatszwecke Beſchränkungen unterworfen. Der König erkennt dieſe Hinderniſſe an, welche die Flüſſigmachung der Mittel für alle Bedürfniſſe des Staates erſchwert haben, und ſpricht ſeinen Dank aus, daß der Reichstag lieber durch Steuererhöhungen als durch neue große Anleihen das Gleichgewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben des Staates geſichert habe.

– Oct. Schluß der Verhandlungen des zur Revision der schwedisch-norwegischen Bundesverfassung niedergesetzten Comité.

Sowohl die schwedischen als die norwegischen Commissäre haben ihr letztes Ziel nicht erreicht, welches bei diesen in der Aufhebung der Vorschrift, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten stets ein Schwede sein muß, bei jenen in der Herstellung einer gemeinsamen schwedisch-norwegischen Volksvertretung für die gemeinsamen Angelegenheiten bestand. Den Schweden wäre es wohl recht gewesen, wenn beide Forderungen ausgleichsweise bewilligt worden wären, aber die Norweger fanden den ihnen zugemutheten Preis zu hoch. Sie wollen von keinem Unionsparlament, in welchem sie unfehlbar regelmäßig den Kürzern ziehen würden, etwas wissen, so lange die Dänen nicht im Bunde die Dritten sein können, und das auch dann noch übrig bleibende numerische Uebergewicht der Schweden mindestens moralisch ermäßigen. Dagegen wird der König mit der Annahme dieses Vorschlags durch die beiden Landtage allerdings in den Besitz größerer Macht und erweiterter Freiheit der Bewegung gelangen. Letzteres durch die Beseitigung des Vorbehalts, das stehende Heer Norwegens nicht ohne Zustimmung des Storthing außerhalb der Landesgrenzen verwenden zu dürfen; ersteres durch die Vorschrift, daß ein gemeinsames Gesetz die Minimalziffer des Heerbestandes im Verhältniß zur Bevölkerungszahl für beide Staaten gleichmäßig feststellen, und daß jeder der beiden Staaten dem König für Kriegsfälle einen außerordentlichen Credit bereithalten soll. Gleichzeitig hat das Revisions-Comité, um die norwegische Sprödigkeit gegen stärkere Anziehung der Unionsbande zu erweichen, für ein neues Mittel gesorgt, die Führung der auswärtigen Politik unter parlamentarische Controle zu stellen. Eine ganze Reihe der wichtigsten Amtshandlungen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird zur Competenz des schwedisch-norwegischen Staatsraths gezogen; und da dessen Protokolle, einer specifisch-skandinavischen Institution gemäß, regelmäßig den beiden Landesvertretungen vorgelegt werden, so ergibt sich das weitere von selbst. Die auswärtige Politik der Dynastie Bernadotte wird sich inskünftige noch genauer als bisher an den Geist ihrer Völker zu binden haben.

11. Rußland.

17. Jan. Der Fürst von Mingrelien tritt seine bisherigen Souveränetätsrechte gegen eine Million Rubel an den Kaiser ab.

19. „ (Polen). Circulardep. des Fürsten Gortschakoff über den kais. Ukas vom 4. Dec. 1866, durch welchen das Concordat mit Rom von 1847 für aufgehoben erklärt wurde.

Gortschakoff erklärt darin, daß jenem Ukas lediglich aus Schonung für Rom keine zur Aufklärung und Motivirung der Maßregel bestimmte Betrachtungen beigegeben worden seien. Da nun aber Rom darauf durch die Veröffentlichung einer Sammlung von Actenstücken zu seiner Rechtfertigung und als Anklage gegen das kais. Cabinet geantwortet habe, so sehe sich dieses gezwungen, ihr durch eine (der Dep. beigegebene sehr ausführliche) „historische Uebersicht über die Handlungen des römischen Hofes, welche den Bruch der Beziehungen des kais. Cabinets zu dem h. Stuhle und die Aufhebung des Concordats von 1847 herbeigeführt haben", entgegenzutreten. Die Uebersicht schildert jene Beziehungen vom polnischen Aufstande von 1830 bis zu dem von 1863 herab und schließt mit folgender Darstellung des endlichen Bruchs:

„Nachdem der polnische Aufstand bezwungen worden war, begann die Reihe der Reformen, welche dem Königreiche eine neue Gestalt verliehen. Keine Reform war wohl dringlicher, als die des Klosterwesens. . . . Die Schritte, die deßhalb geschahen, reizten den römischen Hof zu erneuerter Feindseligkeit. In der Allocution vom 24. April 1864 hat Pius IX. Se. Maj. den Kaiser persönlich angeklagt, „die Kirche zu quälen und zu unterdrücken, dem katholischen Glauben Gewalt anzuthun und die Unglücklichen, welche bis zum Tode der Religion Jesu Christi treu geblieben waren, zu verfolgen". Dieselben Anklagen wiederholten sich mit nicht minderer Heftigkeit in der Encyklica vom 3. Juli 1864, in welcher der Papst die polnischen Bischöfe zur Ausdauer und Beharrlichkeit ermahnte. Es vertrug sich nicht mehr mit der Würde des Kaisers, sich bei einem Souverain vertreten zu lassen, der also handelte. Herr Kisselew wurde von Rom abberufen; die Geschäfte der Gesandtschaft wurden dem ersten Secretär, Baron Meyendorff, übertragen, welcher den Befehl erhielt, die strengste Zurückhaltung zu beobachten und sich jeder politischen Initiative zu enthalten. Seiner Instruction gemäß vermied es Baron Meyendorff fast während eines ganzen Jahres, sich im Vatican zu zeigen. In officiöser Weise wurde ihm zu verstehen gegeben, daß diese Fernhaltung einen peinlichen Eindruck mache. In Folge dessen

wurde Baron Meyendorff autorisirt, dem Empfange des diplomatischen Corps zum Weihnachtsfeste mit beizuwohnen. Am 15. (27.) December 1865 hatte demnach Baron Meyendorff die Ehre, vom Papst empfangen zu werden. Was bei diesem Zwiegespräch vorgefallen, hat zu den willkürlichsten Gerüchten Anlaß gegeben. Seit der officielle Berichterstatter des heiligen Stuhles in seiner „documentalen Darstellung" jenen unwahren Gerüchten eine gewisse Bestätigung gegeben hat, darf die russische Regierung nicht länger dazu schweigen. In jener „Darstellung" wird behauptet, daß Baron Meyendorff die Kühnheit so weit getrieben habe, zu erklären, der Katholicismus sei identisch mit der Revolution, worauf der Papst in gerechtem Unwillen dem Geschäftsträger geantwortet habe: „Ich achte und ehre Se. Maj. den Kaiser, aber ich kann nicht dasselbe von seinem Geschäftsträger sagen, der sicher dem Willen seines Souverains entgegen mich in meinem Cabinet beleidigt." Diese Behauptung muß zurückgewiesen werden. Der russische Geschäftsträger hat sich nicht erlaubt, zu sagen, daß der Katholicismus und die Revolution eins seien. Er hat nur gesagt, daß in Polen der Katholicismus sich mit der Revolution verbunden habe. Dieses tief beklagenswerthe Factum ist Eigenthum der Geschichte geworden, dasselbe war dem heiligen Stuhle mehr als einmal mitgetheilt worden, und es hätte nur von ihm abgehangen, sie zu verhindern. Da der heilige Vater den Kaiser religiöser Verfolgung beschuldigt, hat der Geschäftsträger Sr. Majestät dieser grundlosen Behauptung eine allerdings betrübende aber unwiderlegliche Wahrheit entgegenstellen können und müssen. Da jede diplomatische Beziehung mit dem römischen Hofe unmöglich geworden war, erhielt Baron Meyendorff den Befehl, dem Cardinal Antonelli anzuzeigen, daß seine politische Mission beendet sei. Baron Meyendorff entledigte sich dieses Auftrages am 28. Januar (9. Februar) 1866 und antwortete auf Befragen, daß er bis auf Weiteres zur einfachen Führung der laufenden Geschäfte in Rom bleiben werde. Diese Lage der Dinge dauerte bis zum 1. (13.) März. An diesem Tage erklärte Cardinal Antonelli dem Baron Meyendorff, daß der römische Hof die russische Gesandtschaft nicht mehr als bestehend ansehe; daß der Papst ihm nur deßhalb nicht seine Pässe geschickt hätte, weil er wüßte, daß er in einigen Wochen abreisen würde; daß es nicht in der Absicht Sr. Heiligkeit liege, eine russische Gesandtschaft in Rom sich etabliren zu sehen, und Baron Meyendorff die Interessen der russischen Unterthanen der Gesandtschaft einer anderen Macht anvertrauen könnte. In Folge dieser Erklärung erhielt der zweite Gesandtschafts-Secretär, welcher zur Bewachung der Archive in Rom zurückgeblieben war, den Befehl, augenblicklich das Wappenschild von dem Gesandtschafts-Hotel nehmen zu lassen und dem Cardinal Antonelli zu erklären, daß, da der Papst die Initiative des Bruches ergriffen, Se. Majestät jede Verantwortung, welche daraus hervorgehen könnte, von sich ablehne."

26. Jan. (Finnland). Eröffnung des Landtags. Thronrede im Namen des Kaisers (in russischer Sprache, während von den Abgeordneten französisch, schwedisch und finnisch gesprochen wird). Vorlage einer neuen Landtagsordnung, wornach der Landtag in Zukunft regelmäßig alle vier Jahre zusammentreten soll.

" " Conflict der Regierung mit dem Gouvernementslandtag von St. Petersburg: Die Regierung erklärt die Beschlüsse des Landtags für null und nichtig, setzt den Präsidenten Graf Orlow-Dawidow sowie den Ausschuß ab und schickt den Landtag nach Hause.

Der Landtag hatte beschlossen, für dießmal das Decret vom 21. Nov. 1866, welches das Steuervotirungsrecht der Landtage ansehnlich beschränkt hatte, nicht zu befolgen, angeblich weil bereits vor dessen Erscheinen die

Kreislandtage die Steuerrollen für 1867 entworfen hätten und man diese zu ändern keine Mittel und auch keine Zeit mehr habe, und gleich darauf ferner nach dem Antrage des Grafen Schuwalow mit 38 gegen 19 Stimmen beschlossen: „Die Entwickelung des Gesetzes vom 21. Nov. auf Grundlage der Gleichheit und des Rechtsschutzes Aller durch Zusammenwirken der Centralverwaltung und der Zemstvo zu erbitten". In dem Beschluß lag eine absichtliche Zweideutigkeit. Zemstvo ist nämlich die russische Bezeichnung für die gegenwärtig bestehenden, mit beschränkten Rechten ausgestatteten Provinzialvertretungen, Zemstvo heißt aber auch der von vielen gewünschte allgemeine Landtag, von dem doch eigentlich allein die Rede sein konnte, wenn er mit der Centralregierung zusammenwirken soll.

24. Febr. (Sog. westl. Provinzen). Der neue Gouverneur Baranow erläßt ein Circular, durch welches die Aufrechthaltung des Zwangs für die Polen, ihre Güter bis zum 10. Dec. d. J. zu verkaufen, angekündigt wird.

3. März. Ein k. Ukas dehnt die Aufhebung der Leibeigenschaft auch auf den Kaukasus und Mingrelien aus.

21. „ Miliutin, das Haupt der Nationalpartei (Bruder des Kriegsministers) wird wegen Krankheit als Chef der Kanzlei des Kaisers für die Angelegenheiten des Kgr. Polen definitiv entlassen.

26. „ (Polen). Ein k. Ukas kündigt die vollständige Einverleibung des Landes an und hebt zunächst die sog. Schatzcommission auf, deren Geschäfte fortan an das russische Finanzministerium in St. Petersburg übergehen:

„Das Ziel der von uns beschlossenen Umgestaltungen in der Civil-Organisation und in der Administration des Königreichs Polen ist die nothwendige vollständige Verschmelzung desselben mit den anderen Theilen unseres Reichs. Demnach erscheint es erforderlich, daß die in der Hauptstadt Warschau bestehenden Regierungs-Commissionen, sowie der Administrationsrath und die übrigen Centralbehörden aufgehoben und die einzelnen localen Verwaltungszweige den bezüglichen Ministerien in Petersburg zugetheilt werden. Es hat dies nicht unverzüglich, sondern stufenweise zu geschehen, und wir haben die Minister, und zwar jeden in Betreff seines Ressorts, sowie unsere Statthalter mit den Detail-Entwürfen in Bezug auf die Ausführung mit Ordre versehen."

16. April. Veröffentlichung des Budgets für 1867:

Das Gesammteinkommen des Reichs wird auf 443,800,000 Rubel angesetzt, mit Einschluß von 15 Mill., die vom englisch-holländischen Anlehen von 1866 genommen sind, um das Defizit in diesem Betrage zu decken. 25¾ Mill. R. werden für den Eisenbahnbau angewiesen und werden durch Einnahmen aus verschiedenen Quellen gedeckt. Die Ausgabe für die Nationalschuld beträgt 73¾ Mill. R. Das Budget für Polen wird noch besonders aufgeführt mit 16¼ Mill. Einnahme und 20 Mill. Ausgabe; die Finanzverwaltung Polens ist indeß gänzlich der Controlle des russischen Finanzministers unterstellt.

18. „ Nachdem die russische Regierung den Großmächten bereits unter dem 24. März d. J. ein Memoire über die in der Türkei bisher unternommenen Reformen und speziell über die Unzulänglichkeit des

Hatt-Houmajoun von 1856, der bis heute nicht zur Ausführung gelangt sei und in Wahrheit auch gar nicht ausführbar sei, hatte zugehen lassen, legt sie denselben ein weiteres Memoire vor, in denen sie ihre positiven Vorschläge für die Reconstruction der Türkei und die Mittel, um die wirkliche Befriedigung ihrer christlichen Bevölkerungen zu erzielen, vorlegt.

Das Memoire geht davon aus, daß die Elemente einer Lösung der türkischen oder orientalischen Frage in den historischen Traditionen der Türken und in den Sitten der Muselmanen selbst gesucht werden müßten. Es handle sich darum, eine sociale, politische und administrative Ordnung der Dinge zu gründen, die den resp. Ansprüchen der Christen und der Muselmanen des Reichs entspreche, ihre Existenz neben einander zu organisiren, ohne darum die einen den andern zu opfern, vielmehr beiden alle nur mögliche Entwickelung unter der gemeinsamen Oberhoheit des Sultans zu sichern. Erst seit höchstens vierzig Jahren hätten die Türken die Assimilirung der ihnen unterworfenen christlichen Völkerschaften unternommen. In der Meinung, durch Adoption eines Systems der Absorption und Centralisation der europäischen Civilisation Bahn zu brechen, hätten sie seit jener Zeit die christl. Völkerschaften ihrer communalen und provinzialen Autonomie beraubt, deren sie sich bis zu Anfang dieses Jahrhunderts in mehr oder weniger befriedigender Weise erfreuten. Es sei Thatsache, daß gerade von jener Epoche an die inneren Unruhen in der Türkei gewissermaßen chronisch geworden seien. Das Memoire schildert hierauf einige noch gebliebene Ueberreste jener früheren Ordnung der Dinge, um zu beweisen, daß es keineswegs unmöglich sei, die administrative Autonomie der christlichen Völkerschaften des Orients mit der Aufrechthaltung der Autorität des Sultans in Einklang zu bringen. „Um dahin zu gelangen, ist es keineswegs nothwendig, sich auf das Gebiet des Unbekannten und Ungewissen zu berufen. Es ist dazu keineswegs erforderlich, das Gebäude des ottomannischen Staats umzustürzen oder zu zerstören unter dem Vorwande, es ganz neu aufbauen zu wollen. Es genügt dazu, es von gefährlichen Ueberbauten, die seine Solidität gefährden, zu befreien und durch Combinationen zu stützen, die seinen Grundelementen wie seinem ursprünglichen Plane entsprechen. Das kais. Cabinet schlägt daher die Prüfung einer zusammenhängenden Reihe von Maßregeln vor, deren allgemeine Züge sich ungefähr folgendermaßen resumiren ließen:

„I. Geographische Eintheilung, Gruppirung der Bevölkerungen. Die alten geographischen Eintheilungen des ottomannischen Reichs entsprechen den verschiedenen Gruppen der unterworfenen Völkerschaften. So oft die Sultane ein Volk bezwungen hatten, fesselten sie dasselbe an das Reich durch eine Art Lehensband, legten ihm einen Tribut auf und stellten zuweilen einen muselmannischen Chef an seine Spitze, aber sie ließen die Grenzen desselben und seine nationale Organisation unangetastet. Die neuliche Organisation von Vilayets hat dieser alten Ordnung der Dinge Eintrag gethan und es wäre von Wichtigkeit, davon wieder abzukommen, indem man ebenso viele Provinzen bilden würde, als es hauptsächlichste Gruppen von Nationalitäten gibt, die unter dem Scepter des Sultans stehen. So würde die gemischte Gruppe Rumeliens, mit einem Theile Macedoniens die erste Provinz bilden, Bulgarien die zweite, Bosnien, Herzegowina, Albanien und die benachbarten Paschaliks des alten Serbiens die dritte, Epirus, das südliche Albanien, Thessalien und ein Theil Macedoniens die vierte, endlich die sämmtlichen Sporaden mit Chio als Vorort die fünfte insulare. Jede dieser Gruppen, deren genaue Abgrenzung den Gegenstand eines besonderen Studiums zu bilden hätte, scheint ihre eigenen geographischen, ethnographischen und religiösen Existenzbedingungen darzubieten. Es

bedürfte nur geringer Modificationen, um die jetzigen Eintheilungen mit jenem System in Einklang zu setzen.

„II. Administrative Organisation der Provinzen, Bezirke und Gemeinden. Das Princip der Autonomie muß als Grundlage für die administrative Organisation sämmtlicher Provinzen der europäischen Türkei anerkannt werden. Jede Provinz, jeder Bezirk, jede Gemeinde würde durch eingeborene Chefs verwaltet werden, die frei von der Majorität der Stimmen der Bevölkerung gewählt wären. Der Vorsteher der Gemeinde würde von einem Gemeinderath unterstützt, der von allen Einwohnern der Gemeinde gewählt würde ohne Unterschied der Herkunft, des Cultus oder der Nationalität. Dieser Gemeinderath würde die von den Provinzialräthen votirten Steuern vertheilen und einziehen. Derselbe hätte die Aufgabe, durch von ihm bestellte Organe die öffentliche Sicherheit, den Unterhalt der Communalstraßen, die Primarschulen und andere Institutionen für den Unterricht und die Wohlthätigkeitspflege zu überwachen. Er würde die Taxen und localen Abgaben votiren. Er würde über die Gemeinde-Miliz verfügen, die unter den Einwohnern rekrutirt würde und Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten hätte. Die Sandschaks- oder Bezirksräthe wären auf derselben Grundlage organisirt und beständen aus Delegirten der Communalräthe unter dem Präsidium eines Staatsbeamten, welcher der überwiegenden Nationalität des Bezirks angehören müßte. Delegirte der Bezirke hätten den Generalrath der Provinz zu bilden unter dem Vorsitze eines vom Sultan ernannten Generalgouverneurs. Er würde die Angelegenheiten der Provinz mit dem Generalrath derselben leiten und hätte sich den Beschlüssen des letzteren zu unterziehen, außer daß ihm für gewisse wichtigere Fälle freistände, an den Entscheid der h. Pforte zu appelliren. Die orthodoxen und römisch-kath. Bischöfe wie die Rabbiner und Muftis säßen kraft ihres Amtes im Generalrathe, um die Interessen ihrer resp. Religionsgenossen zu wahren.

„III. Justizorganisation. Die Justizorganisation der christlichen Bevölkerungen des osmanischen Reichs hätte ebenfalls auf Grundlage des Wahlprincips zu erfolgen. Jede Gemeinde würde einen Friedensrichter ernennen, der der überwiegenden Nationalität in derselben angehören müßte und in correctionellen sowie in Civilsachen von einem bestimmten Betrage zu erkennen hätte bei Streitigkeiten unter Christen. Ein Tribunal erster Instanz, dessen Glieder von den Bezirksräthen ernannt würden, bestände für mehrere Bezirke und erkennte als Appellationsinstanz in Civil- und Criminalsachen zwischen Christen und auch zwischen Christen und Muselmännern, wofern die letzteren sich freiwillig der Competenz unterzögen. Je nach Bedürfniß könnten Appellhöfe für eine oder zwei Provinzen aufgestellt werden. Für gemischte Streitsachen d. h. für solche zwischen Christen und Muselmännern bestänben in jeder Provinz einige gemischte Tribunale, in denen Christen und Muselmänner in gleicher Anzahl säßen unter dem wechselnden Vorsitz eines Christen und eines Muselmanns. Jeder Christ, der vor ein gemischtes Tribunal gezogen würde, hätte das Recht, die Anwesenheit eines Consuls oder fremden Consularagenten zu verlangen, der über eine unparteiische Rechtspflege zu wachen hätte. Diese Garantie, deren unerläßliche Nothwendigkeit die Erfahrung bewiesen hat, könnte mit der Zeit fallen gelassen werden, sobald die Principien des Rechts im Lande Wurzel gefaßt haben werden. In den überwiegend muselmännischen Gemeinden und Bezirken würden Streitsachen zwischen Christen dem nächstgelegenen christlichen Tribunal zufallen. Die Competenz der von den Vorständen der verschiedenen Religionsgesellschaften präsidirten geistlichen Gerichtshöfe müßte genau begrenzt werden. Bloß spezielle Streitsachen zwischen Personen desselben Ritus könnten durch dieselben abgeurtheilt werden. Die Handelsgerichte wären in den großen Städten in ihrer bisherigen Form zu erhalten jedoch auf Grundlage des Wahlprincips. Die Civil-, Criminal- und Proceßgesetzbücher unter-

lägen einer Revision unter Zuziehung fremder Rechtsgelehrter und müßten in türkischer, griechischer, slavischer und armenischer Sprache bekannt gemacht werden.

„IV. Militärorganisation. Die christlichen und israelitischen Unterthanen des Sultans müssen vom Militärdienst (servitude militaire) mittelst einer Loskaufssteuer befreit werden, deren Betrag in billigem Maße festzusetzen wäre und nur die dienstfähigen Männer von 18 bis 35 Jahren treffen würde. Diese Steuer würde von den Gemeindevorständen angelegt und eingetrieben. Diejenigen Christen und Israeliten übrigens, die in die Armee einzutreten wünschen sollten, würden in dieselbe ganz ebenso wie die Muselmänner aufgenommen und wären dann von der Loskaufssteuer frei. Alle Unterthanen des Sultans ohne Unterschied des Cultus oder der Nationalität hätten in den Reihen der Localmiliz zu dienen, um zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung mitzuwirken. Diese Miliz hätte die Polizei auszuüben unter Leitung der Gemeindevorstände und dem Commando des Provinzgouverneurs. In keinem Fall könnte diese Miliz gehalten werden, die Grenzen ihrer resp. Bezirke zu überschreiten.

„V. Finanzen. Die Gesammtheit der Steuern und Abgaben jeder Provinz wird alle 3 Jahre en bloc von der Pforte festgesetzt, indem sie zu diesem Ende hin Delegirte der Provinzialräthe mit berathender Stimme einberuft. Die Delegirten können sich zu Dollmetschern der Begehren und Vorstellungen der Provinzen, deren Bevollmächtigte sie sind, machen. Indem die Pforte die Höhe der Steuersumme jeder Provinz festsetzt, hätte sie die Größe der Bevölkerung und deren agricole, industrielle und commercielle Ressourcen in Rechnung zu ziehen. Diese Steuersumme wird dann von den Provinzial-, Bezirks- und Gemeinderäthen vertheilt und eingezogen. Jede Gemeinde ist für die richtige Bezahlung des auf sie fallenden Antheils daran verantwortlich. Die geistlichen Abgaben werden von den Provinzialräthen festgestellt, von den Gemeinden umgelegt und beigetrieben und diese haften hiefür gegenüber den Religionsvorständen. Alle andern Abgaben, welcher Art sie immer sein mögen, werden abgeschafft, mit Ausnahme der Zölle nach dem Zolltarif des Reiches. Dieselben werden an den Grenzen von den Zollbehörden erhoben und diese hängen lediglich vom Fiscus ab.

„VI. Oeffentliches Unterrichtswesen. In allen überwiegend christlichen oder israelitischen Gemeinden des Reichs ist die Freiheit des Unterrichts lediglich durch die von der öffentlichen Moral gebotenen gesetzlichen Einschränkungen begrenzt. Die Gründung, Unterhaltung und Leitung von Volks- und Mittelschulen steht den Gemeinde- und Bezirksräthen zu. Die höheren und Specialschulen, die der Staat unterhält, wären den Christen ebenso zugänglich wie den Muselmannen und Israeliten. Indeß können auch die Provinzialräthe auf ihre Kosten Schulen dieser Kategorie gründen, die dann ausschließlich für die in der Provinz oder im Bezirk überwiegende Nationalität bestimmt wären. Kein Hemmniß darf dem freien Besuch von Schulen und Universitäten des Auslandes denjenigen entgegengesetzt werden, die sich dem Schulfach widmen wollen und solche Personen sollen bei ihrer Rückkehr ungehindert das Professorat in den Gemeinden oder Bezirken ihrer Provinz ausüben können.

„VII. Allgemeine Dispositionen. Alle Unterthanen des Sultans ohne Unterschied des Cultus, Standes oder der Nationalität sollen vor dem Gesetze gleich sein und zu allen öffentlichen Functionen Zutritt haben. Die Fremden, die sich in der Türkei aufhalten, werden noch eine Zeitlang der Exterritorialität genießen, d. h. so lange, bis die neuen Institutionen Wurzel gefaßt und in die Sitten und Gewohnheiten des Landes übergegangen sein werden. Nach Ablauf dieser Frist und nachdem eine europäische Commission ad hoc die gewonnenen Resultate constatirt haben wird, mögen die fremden Mächte auf diese Vorrechte zu Gunsten ihrer Nationalen kraft der Capitula-

tionen oder alten Verträge verzichten. Die Vorstände der christlichen Religionsgenossenschaften werden die Privilegien und Immunitäten, deren sie seit Alters her genießen, beibehalten, haben sich indeß den Gesetzen zu unterziehen und ihre Streitigkeiten von den competenten Gerichten entscheiden zu lassen, ohne an fremde Intervention oder Protection recurriren zu dürfen. Die Verwaltung der Zölle, Posten, Telegraphen, Eisenbahnen, Reichsstraßen und Canäle ꝛc. steht der Centralregierung zu, die die Beamten hiefür unter allen Unterthanen des Sultans ohne Unterschied auswählt. — Die Anwendung dieser Maßregel könnte indeß erfahrungsgemäß nicht dem ausschließlichen Belieben der türkischen Regierung überlassen werden. In ihrem eigenen Interesse wie in dem der Bevölkerungen der europäischen Türkei müssen Klippen vermieden werden, an denen alle früheren Versuche gescheitert sind. Es genügt indeß, ernsthafte Garantien der Aufrichtigkeit und des praktischen Werthes eines Unternehmens darzubieten, das im Orient in die Hand genommen und durchgeführt werden muß, wenn künftige Verwickelungen und großes Unglück verhütet werden sollen. Ohne diese Garantien, die nur in der Cooperation der europäischen Mächte liegen können, dürften alle Bemühungen an einem Widerstande der christlichen Bevölkerungen scheitern, der zwar passiv aber hartnäckig und unübersteiglich ist, da dieselben schon zu grausame und zu häufige Enttäuschungen erfahren haben, um sich ferner auf den guten Willen und auf die Geschicklichkeit der muselmännischen Behörden zu verlassen."

— April. (Polen). Die Ruthenen im Gouvernement Lublin, der größte Theil der Bevölkerung desselben und die bisher der griechisch-unirten Kirche angehörten, werden einfach wieder mit der orthodoxen Kirche vereinigt, indem das Consistorium den Geistlichen desselben den Befehl zugehen läßt, im Privat- und amtlichen Verkehr mit ihren Pfarrkindern sich fortan nicht mehr der polnischen, sondern ausschließlich der russischen Sprache zu bedienen und alle in den unirten Ritus aufgenommenen römisch-kath. Kirchengebräuche sofort zu beseitigen.

4. Mai. Eröffnung der sog. ethnographischen Ausstellung in Moskau.

16. „ Rußland tritt der Genfer Convention für die Verwundeten im Kriege bei.

20. „ Ankunft der Deputation der österr. Slaven zur sog. ethnographischen Ausstellung Moskau's in St. Petersburg, wo sie in demonstrativ-slavischem Sinne gefeiert wird.

22. „ (Polen). Ein kais. Ukas verfügt auf den Antrag des Comité für die Angelegenheiten des Königreichs Polen in Erwägung, daß die diplomatische Verbindung zwischen dem kaiserlichen Hofe und der römischen Regierung aufgehört hat, u. a. folgende Bestimmungen, betreffend das Verhältniß der römisch-katholischen Geistlichkeit und der Privatpersonen des römisch-katholischen Bekenntnisses zu dem Oberhaupte ihrer Kirche:

1. Alle Angelegenheiten der dem russischen Scepter auch in dem Königreiche Polen untergebenen Personen des römisch-katholischen Bekenntnisses, der geistlichen wie der weltlichen, welche ihrer Natur nach eine Mittheilung an den Papst erfordern, unterliegen der Verwaltung des römisch-katholischen geistlichen Collegiums in St. Petersburg. Deßhalb sind Bittgesuche in allen

diesen Angelegenheiten, welche Privatpersonen betreffen, von denselben an das Oberhaupt ihrer Diöcese einzureichen, welches, wenn es das Bittgesuch nicht aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden kann, dasselbe dem geistlichen Collegium zu unterbreiten hat. Ebenso haben in Sachen, welche unmittelbar die Diöcesan-Oberhäupter (den Erzbischof von Mohilew nicht ausgenommen) betreffen und die Entscheidung des Papstes erfordern, die Diöcesan-Oberhäupter ihre Vorstellungen an das Collegium zu richten. 2. Das geistliche Collegium prüft diese Gesuche nach der für dasselbe festgestellten Geschäftsordnung, und wenn es erkennt, daß ein Gesuch durch das Collegium allein nicht erledigt werden kann und nothwendig eine Mittheilung an den Papst erforderlich ist, so beschließt es, die Sache der Entscheidung desselben vorzulegen, und beauftragt den Vorsitzenden des Collegiums, die Sache auf dem geeigneten Wege an den Papst zu bringen. 3. Nach Empfang der Entscheidung des Papstes, welchen Charakter diese auch haben mag, sind alle von demselben erhaltene Bullen, Aufrufe, Ermahnungen und überhaupt alle Documente und Papiere, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, vom Vorsitzenden des Collegiums ohne Verzug und vor ihrer Bekanntmachung oder anderweitigen Verfügung in Betreff ihrer Ausführung im Original dem Minister des Innern vorzulegen, der, nachdem er sich überzeugt, daß diese Documente nichts gegen die Staatsgesetze und die geheiligten Rechte und Prärogativen der höchsten unumschränkten Gewalt enthalten, die Sache in Bezug auf ihre Ausführung der geschäftsmäßigen Behandlung überweist. 4. Die in den vorstehenden Artikeln festgestellte Ordnung ist auch zu beobachten, wenn es sich darum handelt, für Personen, welche von der höchsten Staatsbehörde zur Würde des Erzbischofs, Metropoliten und der Diöcesan-Bischöfe bestimmt sind, die canonische Bestätigung Seitens des Papstes, sowie für den Erzbischof, die Bischöfe und Diöcesan-Verweser aller Art die päpstliche Ermächtigung zur Diöcesan-Verwaltung zu erwirken. Die Diöcesan-Oberhäupter haben in gleicher Weise die canonische Bestätigung der zur Würde von Suffragan-Bischöfen bestimmten Personen zu erwirken. 5. Keinerlei Documente, Bullen, Entschließungen und Erlasse des römischen Papstes und dessen Regierung haben innerhalb des russischen Staates, mit Einschluß des Königreiches Polen, Gesetzeskraft, wenn sie nicht auf dem oben bezeichneten Wege empfangen und nicht vorher dem Minister des Innern vorgelegt sind. 6. Im Falle der Nichtachtung und Uebertretung der obigen Bestimmungen sind, abgesehen davon, daß die auf ungesetzlichem Wege aus Rom erhaltenen Entscheidungen für ungültig erklärt werden, diejenigen Personen, welche sich der Unterhaltung von Verbindungen mit dem römischen Papste oder dessen Regierung auf einem anderen, als dem hier vorgeschriebenen Wege schuldig machen, sowie diejenigen Personen, welche, nachdem sie auf ungesetzlichem Wege vom römischen Papste, dessen Regierung oder von im Auslande sich aufhaltenden Geistlichen irgend welche Bullen, Documente, Aufforderungen, Ermahnungen und Erlasse erhalten haben, dieselben nicht sofort und vor ihrer Publicirung oder Ausführung dem betreffenden Gouverneur oder dem Minister des Innern vorlegen, von den Gerichten oder auf dem Verwaltungswege auf Grund eines besonderen Gesetzes zur Bestrafung zu ziehen.

22. Mai. Ein kais. Ukas befiehlt die sofortige Aufhebung der Diöcese Podlachien.

26. „ Die österr. Slavendeputation wird vom Kaiser empfangen.

28. „ Ankunft der österr. Slavendeputation in Moskau und neue Festivitäten zu ihren Ehren.

29. „ (Polen). Der Kaiser erläßt auf dem Wege nach Paris in

Wirballen eine jedoch nur beschränkte Amnestie für die bei dem Aufstande von 1863 Betheiligten.

31. Mai. (Finnland). Schluß des Landtags. Da derselbe ein ihm von der Regierung vorgelegtes Preßgesetz (nach Art der im übrigen Rußland geltenden Normen) fast einstimmig abgelehnt hat, so wird es von dieser im Administrationswege veröffentlicht.

1. Juni. Ankunft des Kaisers in Paris.

4. „ Der Kaiser wird in Paris im Justizpalaste und im Musée de Clugny durch wiederholte Rufe vive la Pologne beleidigt.

6. „ Mißlungenes Attentat des Polen Berezowsky in Paris auf den Kaiser bei Gelegenheit der großen Revue im bois de Boulogne an der Seite des Kaisers Napoleon.

9. „ (Polen). Weiterer Schritt der Einverleibung: Ein kais. Ukas hebt die polnische Regierungscommission für das Unterrichtswesen auf und unterstellt die bisherigen Aufgaben derselben dem russischen Unterrichtsministerium.

13. „ (Baltische Provinzen). Der Kaiser genehmigt einen Beschluß des Minister-Comité vom 9. Mai, der es für „unumgänglich erachtet, durch vereinte Anstrengung aller Ressorts die in der That unaufschiebbare Erfüllung des Ukases vom 3. Jan. 1850, der trotz seiner Aufnahme in das baltische Gesetzbuch ein todter Buchstabe geblieben sei, in's Werk zu setzen."

Ukas vom 3. Jan. 1850: „1) Die Gouvernements-Regierungen und alle Kronbehörden der drei Ostsee-Gouvernements müssen ihren Schriftwechsel in russischer Sprache führen, nicht nur mit den obersten und allgemeinen Reichsbehörden und Verwaltungen, und den Behörden außerhalb der Ostsee-Gouvernements (s. Anmerk. 1 zu Art. 121), sondern auch mit allen in den Ostsee-Gouvernements befindlichen Behörden und Personen, die ihre Geschäfte selbst nicht in deutscher, sondern in russischer Sprache verhandeln, deßgleichen auch mit allen in den Ostsee-Gouvernements befindlichen Militärbehörden und Personen. 2) Der Generalgouverneur hat darauf zu sehen, daß in Zukunft als Mitglieder und als höhere Kanzleibeamte der Kronbehörden vorzugsweise solche Personen angestellt werden, die hinlängliche Kenntnisse in der russischen Sprache besitzen, um in derselben die Geschäfte führen zu können. 3) Vom 1. Jan. 1858, d. h. also nachdem die jetzt ihre höhere Bildung in den Gymnasien und der Universität des Dorpat'schen Lehrbezirks Beginnenden den vollen Lehrcursus durchgemacht, sollen zu allen Aemtern, sowohl als Mitglieder wie als Kanzleibeamte der Kronbehörden des Ostseegebiets nur solche Personen angestellt werden, die gründliche Kenntnisse in der russischen Sprache besitzen, und im Stande sind, in derselben die Geschäfte zu führen. 4) Wenn nach Dafürhalten der obersten Gouvernementsobrigkeit die Zahl solcher Beamten in allen Kronbehörden hinreichend ist, so hat dieselbe eine besondere Vorstellung zu machen, über die Feststellung eines positiven und entscheidenden Termins, von dem an die Geschäftsführung in denselben ausschließlich in russischer Sprache statthaben soll."

18. „ (Polen.) Der Kaiser trifft von Paris zurück wieder in Warschau ein. Unfreundliche Haltung desselben.

20. Juni. (Polen.) Ein k. Ukas befiehlt die Einstellung weiterer Vermögensconfiscationen wegen Betheiligung an der Insurrektion von 1863, aber ausdrücklich nur für Polen, nicht auch für die sog. westlichen Gouvernements.

25. „ Fürst Gortschakoff wird anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums vom Kaiser zum Reichskanzler ernannt.

27. „ (Ostseeprovinzen). Der Kaiser empfängt in Riga die Behörden und die Kaufmannschaft und spricht sie in russischer Sprache an. Das ungewohnte Benehmen des Kaisers erregt im Lande große Besorgnisse.

„Mir sind Ihre ungeheuchelten Ergebenheitsgefühle bekannt. Mein Vertrauen zu Ihnen ist stets dasselbe, doch vergessen Sie nicht, daß Sie einer Familie angehören und einen untrennbaren Theil Rußlands bilden. Ich hoffe zuversichtlich auf Ihre Mitwirkung für die Reformen in den Ostseeprovinzen."

7. Juli. (Baltische Provinzen). Ein Erlaß des russ. Kriegsministeriums geht noch über den Ukas vom 3. Jan. 1850 hinaus. Der Commandirende der Truppen in den Ostseeprovinzen, General Albedinsky, gibt davon den Truppen des Riga'schen Militärbezirks (d. h. allen drei Ostseeprovinzen) folgendermaßen Kenntniß:

„Nach Durchsicht des Memorials des Ministers der Volksaufklärung über die Mittel zur Stärkung des Unterrichts der russischen Sprache im Dorpater Lehrbezirke hat das Minister-Comité zum Ausgangspunkte seiner Erwägungen den Umstand genommen, daß der Allerhöchst am 3. Jan. 1850 bestätigte Beschluß des Minister-Comité's, betreffend die Einführung der Correspondenz in russischer Sprache in den Kronbehörden der Ostsee-Gouvernements, ungeachtet der wiederholten Versuche der örtlichen Obrigkeit zur Realisirung derselben, bis zur gegenwärtigen Zeit ein todter Buchstabe geblieben ist, und mittels Journals vom 9. Mai d. Js. unter anderen Maßnahmen für nothwendig anerkannt und beschlossen, die besondere Aufmerksamkeit der Minister und der Ober-Dirigenten der einzelnen Verwaltungen darauf zu lenken, daß es gegenwärtig unumgänglich sei, durch vereinte Anstrengungen aller Ressorts, die in der That unaufschiebbare Erfüllung des monarchischen Willens hinsichtlich der Einführung des Geschäftsganges in russischer Sprache in den Kronbehörden der baltischen Provinzen, welche in dem Allerhöchst am 3. Jan. 1850 bestätigten Beschlusse des Minister-Comité's ausgedrückt ist, ins Werk zu setzen. Auf das erwähnte Journal des Comité's ist am 1. Juni d. J. die eigenhändige Resolution Sr. Kaiserl. Majestät erfolgt: „Zu erfüllen." Um dem oben ausgeführten Allerhöchsten Befehle Seitens des Kriegs-Ministeriums Erfüllung zu geben, hat der Kriegsminister für nothwendig anerkannt, folgende Maßregeln zur unverweigerlichen Erfüllung zu ergreifen: 1) dem Chef der Riga'schen Junkerschule zur unabänderlichen Pflicht zu machen, bei der Aufnahme von Junkern und Freiwilligen aus den Eingeborenen der baltischen Provinzen in die genannte Schule von denselben die sichere Kenntniß der russischen Sprache zu fordern und nur bei vollständig befriedigender Kenntniß dieser Sprache sie für würdig zu erklären, zu Offizieren befördert zu werden. 2) Allen Militär-Verwaltungen des Riga'schen Militärbezirks zu verbieten, irgend welche Schreiben in einer anderen Sprache außer in russischer entgegenzunehmen; nur angereisten Ausländern zu gestatten, Bittschriften in ihrer Muttersprache einzureichen, jedoch auch das nicht anders, als mit Hinzufügung eines russischen Translats, dessen Richtigkeit

von den betreffenden örtlichen Civil-Behörden attestirt sein muß. Indem ich solches gemäß der Requisition des Chefs des Hauptstabes vom 24. Juni d. J., sub Nr. 1573, den Truppen des mir anvertrauten Militärbezirks zur unabänderlichen und pünktlichen Erfüllung des Obigen eröffne, befehle ich außerdem, die größte Aufmerksamkeit ebenfalls auf die vollständig befriedigende Kenntniß der russischen Sprache solcher junger Leute, die in den Militärdienst zu treten wünschen, zu wenden und ohne solche Kenntnisse junge Leute überhaupt nicht in den Dienst aufzunehmen."

8. Juli. König Georg von Griechenland verlobt sich mit der Prinzessin Olga, Tochter des Großfürsten Constantin.

17. „ Ein k. Ukas führt mit dem 1. Sept. d. J. das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren auch für die Militärbehörden ein.

18. „ Um Vorfälle, wie sie im Provinziallandtage von St. Petersburg für die Zukunft unmöglich zu machen, ermächtigt ein k. Ukas die Präsidenten der Landtage zu entscheiden, ob die Debatten über diese oder jene Frage öffentlich sein sollen oder nicht und die ihm anstößig erscheinenden Debatten zu untersagen und macht überhaupt die Präsidenten für alle Debatten verantwortlich.

20. „ Ein k. Ukas ordnet den Wiederzusammentritt der im Januar aufgelösten Provinzialvertretung des Gouv. St. Petersburg nach den bestehenden Vorschriften an.

„ „ (Polen.) Weiterer Schritt zur Einverleibung Polens: Durch k. Ukas wird auch die Commission für die inneren Angelegenheiten des Kgr. Polen aufgehoben und werden ihre Befugnisse unter die verschiedenen russischen Ministerien in St. Petersburg vertheilt.

28. „ Ein k. Ukas befiehlt die Organisation eines neuen Gouv. Turkestan und ernennt den Gen. Kaufmann zum Gouverneur desselben und zum Commandirenden des turkestanischen Militärbezirks.

— „ Herzens Kolokol (die Glocke), die zuletzt noch in Genf erschien, geht in Folge der gänzlich veränderten Stimmung in Rußland völlig ein.

— Aug. (Sog. westliche Provinzen). Ein Circular des Generalgouverneurs Baranow macht neuerdings darauf aufmerksam, daß an der Zwangsentäußerung der polnischen Güter bis zum 10. Dec. d. J. unerbittlich festgehalten werde und

„daß alle die Güter, welche in einer Frist von zwei Jahren verkauft sein müssen und welche am 10. Dec. 1867 nicht verkauft sind, mit Beschlag belegt werden müssen und keine Verhandlung über den Verkauf aus freier Hand dieser Güter nach diesem Termine von der zuständigen Gerichtsbehörde weder erlaubt noch für gültig erkannt werden darf." Für die der Regierung bereits anheimgefallenen Gütercomplexe wird auf die frühere Bestimmung, daß sie nur an Russen sollten verkauft werden dürfen, verzichtet und auch Deutschen gestattet, solche zu kaufen und zu zerstückeln. Einzelne große Complexe parzellirt die Regierung selbst und beginnt sie an Russen und Deutsche zu verkaufen oder in Erbpacht zu geben.

— Aug. (Polen.) Die offiz. Ztg. meldet fast täglich Verschenkungen von Staatsgütern an russische Militärs und Beamte unter der Bedingung des orthodoxen Glaubensbekenntnisses für ihre Nachfolger.

Der renitente Bischof von Kaminicz in Podolien wird nach Sympheropol internirt und dahin abgeführt und dem zu Warschau in Haft gehaltenen Bischof von Podlachien dasselbe angedroht, wenn er sich nicht füge. Auch das unirte Consistorium von Chelm befiehlt seinen Geistlichen, sich beim Gottesdienst und allen gottesdienstlichen Handlungen der russischen, statt der polnischen Sprache zu bedienen und alles wegzulassen, was nicht zum orthodoxen Cultus gehört. Die zahlreichen projectirten Volksschulen für Polen sollen spätestens bis zum 1. Jan. 1866 eröffnet und der Religionsunterricht an denselben überall in russischer Sprache durch die ruthenischen Geistlichen ertheilt werden. Auch das niedere Gerichtswesen wird russifizirt, indem die sog. Woytämter (Schulzen) aufgehoben und durch Bezirksgerichte ersetzt werden, deren Mitglieder durch die Regierung ernannt werden und entweder Russen sein oder der russischen Sprache mächtig sein sollen. Nationalrussen, welche in Polen Staatsdienste nehmen wollen, werden durch k. Ukas mit besonderen Privilegien ausgestattet.

1. Oct. (Baltische Provinzen). Auch die esthländische Ritterschaft läßt das ausschließliche adlige Güterbesitzrecht fallen, wodurch für alle 3 Ostseeprovinzen ein gleichmäßiger Zustand bez. des Erwerbs von Rittergütern hergestellt ist.

— " (Baltische Provinzen). Das russ. Ministerium der Wege und öffentlichen Bauten erläßt an die Direction der Riga-Dünaburger-Eisenbahn den Befehl, daß alle ihre Bediensteten russisch sprechen müssen und schlägt das Gesuch um einjährige Gestundung für die Ausführung des Befehles ab. Zwanzig Preußen treten in Folge davon aus dem Bahndienst. Die localen Civilbehörden der Krone in den Ostseeprovinzen fassen ihre Correspondenzen an das Riga'sche Börsencomité, an den Magistrat von Reval in russischer Sprache ab. Die national-russischen Blätter in Moskau verlangen geradezu und offen die Russifizirung der Ostseeprovinzen.

Golos: „Wir bestreiten keineswegs die Verdienste, welche die baltischen Deutschen Rußland erwiesen haben. Zwischen Deutschen und Deutschen ist aber ein Unterschied. Wahre Verdienste haben nur diejenigen um das Vaterland gehabt, die vollständig Russen geworden sind. Solche Deutsche wird Rußland stets werth halten; aber diese wackern Persönlichkeiten haben nichts gemein mit den parasitischen deutschen Baronen, welche das Blut der von ihnen des Landes beraubten Bauern aussaugen, noch mit den Mitgliedern verschiedener deutschen Gesellschaften in Rußland, welche ihre Musikanten zwanzigmal die preußische Nationalhymne spielen lassen." „Moskwa": „Von zwei Dingen eines — entweder den baltischen Deutschen die volle Möglichkeit lassen, die Lokalbevölkerung zu germanisiren, und so mit eigenen Händen allmählig das Gebiet des deutschen „Vaterlands", in dessen Nähe schon jetzt, noch ehe es sich vollständig gebildet, die erste europäische Militärmacht eine starke Unruhe

fühlt, erweitern, oder offen, ohne sich verschämt mit verschiedenen Masken zu verhüllen, ohne im Geringsten das Geschrei unserer Gegner zu beachten, die russische Fahne in den Ostseeprovinzen aufpflanzen, und dann wollen wir sehen, welche Seite die Oberhand behält."

Um der Polemik zwischen den nationalrussischen Moskauer Blättern und den deutschen Zeitungen der Ostseeprovinzen über die Frage der Russifizirung der Ostseeprovinzen und die verbrieften Rechte dieser gegen ein solches Vorgehen wird der baltischen Presse (die seit dem Dec. 1865 unter Censur steht, während die Blätter von Moskau und St. Petersburg seit dem Sept. 1865 einer gewissen Preßfreiheit genießen) die Behandlung der Sprachenfrage gänzlich untersagt.

16. Nov. (Polen.) Den Beamteten wird die Datirung nach dem alten Kalender anbefohlen; das Publikum fährt indeß fort, sich des neuen zu bedienen.

21. „ (Baltische Provinzen). Der zur Berichterstattung über die Stimmung der deutschen Bevölkerung nach St. Petersburg berufene Generalgouverneur Albedinsky kehrt nach Riga zurück: die Verfügung vom 13. Juni bez. Ausdehnung der russ. Sprache wird keineswegs außer Kraft gesetzt. Ein offiz. Artikel der „Nord. Post", des Organs des Ministeriums des Innern, sucht sie vielmehr zu rechtfertigen und verlangt neuerdings „bedingungslose Unterwerfung unter die allgemeinen Grundsätze der Bürgereinheit."

— Dec. (Baltische Provinzen). Der livländische Landtag beschließt, dem Kaiser eine ehrfurchtsvolle Adresse zu unterbreiten und in dieser offen und loyal um die Aufrechthaltung des Landesrechts in der Sprachenfrage zu bitten.

Anmerkung. Esth- und Livland gehören seit Peter dem Großen, Kurland seit 1795 zum russischen Reiche. Aber durch Verträge und Capitulationen sind ihren Ritter- und Landschaften Rechte zugebilligt und garantirt worden, die im Nystädter Frieden bestätigt und von allen russischen Monarchen beim Regierungsantritte beschworen wurden. Zu diesen Rechten gehört ausdrücklich „der Gebrauch der deutschen Sprache in den Gouvernements- und Stadt-Kanzleien, eben so bei den Gerichten." Nicht nur in der vollständigen Gesetzsammlung des russischen Reiches, sondern auch in dem „Ssswod," dem für richterliche Entscheidungen maßgebenden Codex, steht dieses Recht verzeichnet und verbrieft. Der Provinzial-Codex (I, 121) faßt den rechtlichen Zustand in folgende Worte zusammen: „In den Behörden der Ostsee-Gouvernements werden die Geschäfte im Allgemeinen in deutscher Sprache verhandelt, außer in den Bauergemeindegerichten, wo sie in der örtlichen lettischen oder esthnischen Sprache verhandelt werden." Als ein Beweis für die ausschließliche Geltung der deutschen Sprache kann ein Gesetz von 1842 gelten, das einer aus der allzu stricten Befolgung dieses Rechtes möglicher Weise entstehen den Justizverweigerung vorbeugen sollte und als Art. 122 in den Provinzial-Codex der Ostseeprovinzen aufgenommen wurde. Dieser Artikel lautet: „Die Gerichtsbehörden können, alle ihre Geschäfte in deutscher Sprache verhandeln, deßhalb nicht Gesuche und Schriften, welche aus anderen Gou-

vernements in russischer oder in einer anderen Sprache an sie gelangen, den Bittstellern zurückgeben; solche Schriften werden vom Gerichte angenommen, und auf seine Verfügung wird eine genaue deutsche Uebersetzung zur weiteren vorschriftsmäßigen Verhandlung der Sache angefertigt." Im Jahre 1847 wurde ein Gesetz erlassen, welches kaum eine Veränderung enthielt und als Anmerkung zu Art. 121 seine Stelle im Provinzialrechte gefunden hat. Diese Anmerkung bestimmt: „Behufs der Abfassung von Schriften in russischer Sprache für die Correspondenz mit den allgemeinen Behörden und Verwaltungen des Reiches und den Behörden anderer Gouvernements gibt es in den Behörden der Ostsee-Gouvernements besondere Expeditionen oder Translateure." Erst das Gesetz vom 3. Jan. 1850, das als Anmerkung 2 zu Art. 121 des ersten Theiles in den Provinzial-Codex aufgenommen wurde, brachte eine wirkliche Beschränkung des officiellen deutschen Sprachgebrauchs (s. oben 13. Juni). Bisher hatte diese gesetzliche Bestimmung nicht zur Ausführung gelangen können, weil sie nicht nur nicht einem vorhandenen Bedürfnisse entsprach, sondern den thatsächlichen Verhältnissen schnurstracks zuwiderlief. Nun aber wurde der im vierten Punkte vorbehaltene Termin durch den vom Kaiser bestätigten Beschluß des Minister-Comité's v. 13. Juni als definitiv eingetreten bezeichnet. Zu diesem Eingriffe in die Landesprivilegien hält sich die Regierung für vollkommen berechtigt, da die Provinzen sich den „Grundsätzen der Reichseinheit" bedingungslos zu unterwerfen hätten, und in der That haben die Kaiser Alexander I., Nikolaus und Alexander II. bei ihrer Thronbesteigung die Privilegien der baltischen Lande nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte confirmirt: „so weit sie den allgemeinen Institutionen und Gesetzen unseres Reiches entsprechen." Diese Klausel muß jetzt dazu dienen, um gegen das Deutschthum der Ostseeprovinzen vorzugehen.

8. Dec. (Baltische Provinzen.) Der Kaiser verweigert die Annahme der Adresse des livländischen Landtags in der Sprachenfrage.

12. Türkei.

4. Jan. (Aegypten). Entdeckung einer Palastverschwörung, an deren Spitze Selim Pascha, Oheim des Vicekönigs, stand. Derselbe sowie eine Anzahl Würdeträger werden in Haft genommen.

9. „ (Candia). Der Sultan richtet ein Rescript an den Militärcommandanten Mustapha Pascha, in dem er ihn beauftragt, die Wahl von Delegirten der muselmännischen und christlichen Bevölkerung zu veranlassen und dieselben nach Konstantinopel zu schicken, um mit ihnen die Beschwerden der Insel zu untersuchen.

12.—20. Jan. (Candia). Mustapha Pascha versucht umsonst in die Thäler der Sphakia einzudringen.

20. Jan. (Rumänien). Die Großmächte, mit Ausnahme Rußlands, das in anderer Form schon vorausgegangen ist, richten identische Noten an die Pforte, durch welche sie die Investitur des Prinzen Karl von Hohenzollern als Fürsten von Rumänien anerkennen.

26. „ (Rumänien). Die II. Kammer anerkennt endlich die im vorigen Jahr vom Fürsten Karl mit dem Hause Oppenheim zu schweren Bedingungen abgeschlossene Anleihe mit 58 gegen 40 Stimmen.

27. „ (Serbien). Fürst Michael gibt zu Eröffnung von Militärconferenzen in Belgrad ein großes Festessen und bringt dabei (mit Rücksicht auf seine an die Pforte bereits gestellte Forderung bez. der Festungen) einen sehr kriegerischen Toast auf die Reorganisation der Armee und die Gründung der Landwehr aus:

„Der Grundgedanke dieser Reform, die schon mein in Gott ruhender Vater verfolgte, ist der, Serbien in den Stand zu setzen, daß es auf der Balkan-Halbinsel eines seines Ranges würdige Stellung nehme und mir ist es beschieden, diese große und patriotische Idee zu verwirklichen."

31. „ (Libanon). Joseph Karam räumt das Land und schifft sich in Beyrut nach Algier ein.

1. Febr. (Candia). Die Nationalverſammlung der Creter verwirft die Wahl von Delegirten und die Sendung ſolcher nach Konſtantinopel und räth durch Proclamation davon ab.

11. „ Wechſel des Miniſteriums: Aali Paſcha übernimmt wieder das Großvezirat, Fuad Paſcha das Auswärtige.

„ —13. Febr. (Candia). Die Aufſtändiſchen bringen den Türken mehrfache ſehr empfindliche Schlappen bei. Die cretiſche Nationalverſammlung beſchließt, eine aus 7 Mitgliedern beſtehende proviſoriſche Regierung im Namen Georgs I., Königs der Hellenen, einzuſetzen.

17. Febr. (Aegypten). Das erſte 80 Tonnen haltende Schiff, von Trieſt kommend, geht durch den Suezcanal.

22. „ (Rumänien). Fürſt Karl ſieht ſich genöthigt, den Kriegsminiſter Oberſt Haralambi, einen der Verſchworenen gegen Cuſa und geweſenes Mitglied der proviſoriſchen Regierung, in Folge einer im Offiziercorps gegen denſelben organiſirten Agitation zu entlaſſen und durch General Ghergel zu erſetzen.

25. „ (Candia). Es iſt Muſtapha Paſcha gelungen, 33 Delegirte zuſammenzubringen und dieſe ſchiffen ſich nunmehr nach Konſtantinopel ein (14 Türken und 19 Chriſten, nach andern dagegen 24 Türken und nur 9 Chriſten).

3. März. (Serbien). Die Pforte antwortet endlich officiell auf das Schreiben des Fürſten Michael vom 5. Oct. 1866 (ſ. Geſch.-Kal. f. 1866 S. 413) bez. Räumung der türkiſchen Feſtungen, läßt die bisher feſtgehaltenen Bedingungen fallen und willigt in die bedingungsloſe Räumung.

Das Schreiben des Großvezirs nimmt zunächſt Bezug auf die lebhaften Verſicherungen der Loyalität, die der Fürſt in ſeinem Schreiben für ſich und ſein Volk gegen ihren Suzerän ausgedrückt hatte, und fährt dann fort: „Nach dieſen Gefühlen des ſerbiſchen Volks gegen die hohe Pforte konnten wir natürlich nicht dem Gedanken Raum geben, daß das Volk Serbiens die Anweſenheit muſelmänniſcher Garniſonen in den kaiſerlichen Feſtungen als eine ewige Drohung für die Ruhe des Fürſtenthums anſehen werden — eine Drohung, an welche die kaiſerliche Regierung nie dachte. Daß die Belgrader Feſtung einmal ihrer eigentlichen Beſtimmung untreu wurde, dieß lag in beſondern traurigen Verhältniſſen, deren Urſachen ich Ew. Durchl. nicht erſt auseinanderzuſetzen brauche. Allein dem ſei wie ihm wolle — ſobald Ew. Durchl. und durch dieſelbe das ſerbiſche Volk an die Vorſorge Sr. kaiſ. Majeſtät appellirt, und Höchſtderſelben Ihre Zweifel und Ihre Furcht vorträgt, hat der Suzerän Serbiens keinen Anſtand genommen ſeine Miniſter zu bevollmächtigen, daß dieſelben eine ſolche Löſungsart ausfindig machen möchten, welche ſowohl Sr. Majeſtät Wohlwollen als den Rechten ſeines Throns entſprechen könnte. Ew. Durchl. werden ſicherlich anerkennen, daß durch dieſes Wohlwollen genug bekundet wird, wie ſehr Se. Majeſtät zu allem dem, was Ew. Durchl. in dieſer Frage auseinanderſetzte, Vertrauen faßte, wie auch zu der Garantie, welche Sie geben wollen für die Achtung jener Rechte, welche beſtehen und tractatengemäß feſtgeſtellt ſind. Se. Majeſtät

glaubt, daß Ew. Durchl. aufrichtig wünscht, daß die Beziehungen des Fürstenthums zum suzeränen Hof unversehrt auch weiter erhalten bleiben. Ew. Durchl. ist bekannt, welche Wichtigkeit unsere Connationalen den oben erwähnten Festungen beilegen, wie auch die vielen politischen Erinnerungen, die sich an dieselben für uns knüpfen. Ueberdieß gibt es noch eine Rücksicht, die sich nicht bestreiten läßt, nämlich die Rücksicht auf die geographische Lage dieser Festungen. Es braucht kaum der Bemerkung, daß dieselben, ihrer Lage nach, Pyramiden gleichen, welche die äußersten Grenzen des Reichs bezeichnen. Deßhalb, wie aus vielen andern Gründen, muß sowohl der hohen Pforte als dem Fürstenthum, dessen Sicherheit auf dem Princip der Integrität des Reichs ruht, viel daran liegen, daß die Festungen erhalten bleiben. Indem die kaiserliche Regierung die Annahme der Demolirung der Festungen von sich weisen zu müssen glaubte, damit nicht hochwichtige Lebensinteressen verletzt werden, hat dieselbe (Regierung) auf Mittel sinnen müssen, welche die Uebelstände entfernen, und zugleich auf's Neue unser Vertrauen zum serbischen Volk und zu seinem Fürsten bezeugen könnten. Von diesem Gedanken geleitet und von dem Wunsche beseelt, die Frage auf eine alle legitimen Interessen zufriedenstellende Art zu lösen, hat der Ministerrath folgende drei Lösungsarten dem Sultan unterbreitet: 1) daß das Obercommando der Festungen und ihrer muselmanischen Garnisonen an Ew. Durchl. übertragen werden solle; 2) daß die Garnisonen gemischt, zu gleichen Theilen aus Muselmanen und Serben, bestehen, und Ew. Durchl. deren Hauptcommandant werden solle; und 3) daß die Erhaltung der Festungen Ew. Durchl. anvertraut werde. Die muselmanischen Garnisonen sollen ersetzt werden durch serbische, nur daß die kaiserliche Fahne auch fernerhin neben der serbischen auf der Zinne der Festungen wehen soll. Das sind, unserer Meinung nach, die allein möglichen, allein praktischen und zielentsprechenden Lösungsarten. Und in der That, wollte Ew. Durchl., wie Sie selber sagen, doch nur den serbischen Geist beruhigen und die Spannung verschwinden lassen, — und auf welche positivere Art könnte die hohe Pforte ihr Vertrauen bezeugen, als wenn sie das Obercommando über die Festungen Ew. Durchl. überträgt? Indessen hat Se. Majestät auf eine noch klarere Art sein Vertrauen bezeugen wollen, indem er den dritten Lösungsmodus wählte. Und so befahl mir mein erhabener Herr Ew. Durchl. diese glückliche Lösung anzuzeigen — eine Lösung, welche — dessen sind wir gewiß — ein kostbares Unterpfand für das hohe kaiserliche Wohlwollen, wie für das Vertrauen, welches Se. Majestät in Ihre Treue setzt, bildet. Sie werden gewiß verstehen zu erwahren und zu verwirklichen die Versicherungen, denen Sie im Briefe, worauf ich zu antworten die Ehre habe, Ausdruck gaben. Da Ew. Durchl. uns verständigten, daß Sie willens seien auf einige Zeit nach Konstantinopel zu kommen, so wird die kaiserliche Regierung die Ankunft Ew. Durchl. hier abwarten, um mit Ihnen über die Einzelheiten dieser Anordnung sich zu verständigen."

5. März. (Rumänien). Die II. Kammer ertheilt dem Ministerium Ghika mit 59 gegen 56 Stimmen ein Tadelsvotum. Dasselbe verlangt seine Entlassung.

10. „ (Aegypten). Nubar Pascha langt in außerordentlicher Mission in Konstantinopel an, um für Aegypten ähnliche Concessionen, wie sie Rumänien und Serbien von der Pforte bereits zugestanden wurden, in Anspruch zu nehmen.

13. „ (Rumänien). Nachdem die Versuche, ein Fusionsministerium zu bilden, gescheitert sind, kommt endlich ein rein radicales Ministerium zu Stande, in dem Cretzulesco den Vorsitz, Golesco das Aeußere und Joan Bratiano das Innere übernimmt.

15. März. (Candia). Fast die ganze Insel mit Ausnahme der drei Festungsstädte ist in den Händen der Insurgenten.

20. „ (Candia). Der Sultan empfängt die cretischen Delegirten. Dieselben verweilen noch einige Zeit in Konstantinopel ohne Resultat und kehren schließlich in aller Stille in ihre Heimat zurück.

23. „ (Candia). Mustapha Pascha wird abberufen und zunächst durch Hussein Pascha ersetzt.

26. „ (Rumänien). Die II. Kammer genehmigt die von der Regierung, um die Moldau wenigstens einigermaßen zu entschädigen, vorgeschlagene Verlegung des Cassationshofes von Bukarest nach Jassy mit 75 gegen 52 Stimmen.

30. „ (Serbien). Fürst Michael geht nach Konstantinopel, um sich mit der h. Pforte über die Räumung der Festungen definitiv zu verständigen.

6. April. (Candia). Omer Pascha, der für ein Commando in Thessalien designirt war, übernimmt den Oberbefehl auf Candia und geht mit 3000 Mann frischer Kerntruppen dahin ab.

9. „ (Rumänien). Die Regierung legt den Kammern den Entwurf einer Reorganisation der Armee vor.

Derselbe setzt das stehende Heer auf 20,000 und die Reserve auf 10,000 Mann. Dazu kommt dann noch die Miliz oder Landwehr mit circa 30,000 und der Landsturm mit circa 50,000 Mann. Jeder waffenfähige Rumäne ist dienstpflichtig vom 20. bis zum 40. Lebensjahre. Für die Infanterie ist die Dienstzeit: 4 Jahre unter der Fahne, 2 in der Reserve, 6 in der Miliz und 8 im Stamme des Landsturmes.

10. „ (Serbien). Fürst Michael erwirkt in Konstantinopel vom Sultan den förmlichen Ferman, durch welchen die Festung Belgrad und die kleineren bisher von türkischen Garnisonen besetzt gehaltenen serbischen Festungen Setislam, Temendria und Sabatz Serbien übergeben werden sollen, unter der einzigen Bedingung, daß auch in Zukunft die türkische Fahne neben der serbischen auf denselben wehen soll. Der Fürst kehrt alsbald wieder nach Serbien zurück, wobei er auf dem Rückwege (13. April) den Fürsten Karl von Rumänien in Bukarest besucht.

12. „ (Rumänien). Die erste Kammer lehnt die Verlegung des Cassationshofes nach Jassy ab. Große Unzufriedenheit in der Moldau.

18. „ (Serbien). Feierliche Uebergabe der vollständig armirten Festung Belgrad an Serbien. Auf der Explanade sind türkische und serbische Truppen in Parade aufgestellt, Fürst Michael verliest den Uebergabsferman und reitet in die Festung.

24. „ Fuad Pascha richtet eine Depesche an den türkischen Gesandten in Athen, in der er neuerdings bittere Klagen über das Verhalten der griechischen Regierung erhebt, die auf die Beschwerden der Pforte

fortwährend antworte, die Gesetzgebung des Landes verbiete ihr, auf dem Verwaltungswege die Anwerbung von Freiwilligen und deren Ausmarsch zu verhindern — „der hellenische Staat zwar hat uns nicht den Krieg erklärt, aber jeder einzelne Grieche hat es gethan."

25. April. (Rumänien). Schluß der Session der Kammern. Die Thronrede des Fürsten Karl constatirt, daß die Kammern von den ihnen gemachten Vorlagen nur sehr wenige erledigt haben und spricht dem Senat das Bedauern aus, daß er der Verlegung des Cassationshofes nach Jassy nicht zugestimmt habe.

4.—6. Mai. (Candia). Mißlungener Angriff Omer Pascha's auf die Sphakia.

6. Mai. (Serbien). Der letzte Rest der türkischen Besatzung marschirt von Belgrad ab. Auch die kleinen Festungen sind geräumt.

10. „ (Rumänien). Die Regierung publizirt ein Gesetz bezüglich Einführung des franz. Münzfußes.

15. „ (Aegypten). Die Unterhandlungen Nubar Pascha's haben zu einem Resultate geführt: Der Sultan unterzeichnet den Ferman, welcher für Aegypten einen weiteren Schritt zur Selbständigkeit bezeichnet:

„An meinen erlauchten Vezir Ismail Pascha Khedivs von Misa, diensthuenden Großvezir, decorirt mit den Osmanie- und Medjidie-Orden in Diamanten! möge Gott seinen Ruhm verbreiten und seine Macht und sein Glück vermehren! Bei Empfang meines kaiserlichen Fermans sei es Dir bekannt, daß dem Inhalte meines Fermans, welcher dem Khedivé von Misa das Privilegium der Erblichkeit ertheilte, gemäß, Aegypten regiert werden muß nach dem Charakter seines Volkes, mit Gerechtigkeit und Billigkeit, nach den Grundgesetzen, welche in den anderen Provinzen meines Reiches in Kraft sind und die in dem Hat Humayum von Gülhane begründet sind. Da indessen die innere Verwaltung von Aegypten, d. h. alles, was sich auf die financiellen und localen Interessen bezieht, zur Competenz der ägyptischen Regierung gehört, so ist es erlaubt, zur Erhaltung und Förderung dieser Interessen besondere Bestimmungen zu treffen, welche sich nur auf die innere Verwaltung erstrecken, wobei jedoch in Aegypten der gegenwärtige Bestand der Verträge meines Reiches gewahrt werden muß. Uebrigens bist Du noch autorisirt, Anordnungen zu treffen bezüglich auf die Douanen, die Fremdenpolizei, den Transit und die Post unter der Bedingung, daß diese Anordnungen nicht die Form und den Charakter von internationalen Verträgen, noch von politischen Conventionen annehmen. Wenn diese Anordnungen nicht im Einklange mit den oben angeführten Grundsätzen und den ursprünglichen Rechten der Souverainetät sein sollten, so werden sie als nichtig und als ungeschehen betrachtet werden. Im Falle, wo die ägyptische Verwaltung im Zweifel sein sollte über den Einklang oder den Nichteinklang einer solchen Anordnung mit den Grundgesetzen des Reiches, muß sie sich deßwegen mit meiner Regierung ins Einvernehmen setzen, ehe sie einen endgültigen Beschluß faßt. Jedes Mal, wenn in Aegypten ein besonderes Zoll-Reglement in der bekannten Weise erlassen werden wird, muß bei unserer erhabenen Pforte davon Anzeige gemacht

werden, gleicher Weise wird zur Sicherung der mercantilen Interessen Aegyptens bei den Handels-Verträgen, welche zwischen meiner Regierung und den fremden Regierungen geschlossen werden, die ägyptische Verwaltung um ihre Meinung befragt werden. Um das oben Geschriebene bekannt zu machen, haben wir unserem kaiserlichen Divan befohlen, den gegenwärtigen Ferman auszufertigen und zuzusenden."

— Mai. Frankreich hat seinen früheren Vorschlag einer Abtretung Candias an Griechenland fallen lassen und macht nunmehr den Großmächten den Vorschlag, die Pforte durch einen Collectivschritt zur Befragung der Bevölkerungen Cretas unter Anwesenheit von Abgeordneten der Mächte aufzufordern, um auf diesem Wege die Ursachen des Aufstandes und die zu ihrer Beseitigung geeigneten Mittel zu erforschen, mit dem Beifügen, daß für den Fall des Mißlingens das „Erkalten" der Beziehungen zwischen der Türkei und den Mächten ins Auge zu fassen wäre. England und Oesterreich lehnen auch diesen Vorschlag ab und Frankreich läßt die Idee einer Abstimmung der Bevölkerung Cretas fallen.

20. „ (Candia). Omer Pascha beginnt seine Operationen gegen Lassithi.

21. „ Der franz. Gesandte überreicht dem Sultan die Einladung zum Besuche der Weltausstellung in Paris. Der Sultan nimmt die Einladung sofort an. Die Kosten der Reise sollen durch einen Abzug von 16 % von den Gehalten der Beamten und dem Solde der Offiziere und durch eine Erhöhung des Zehntens für 5 Jahre von 10 auf 15 % gedeckt werden.

22. „ (Rumänien). Schmähliche Verfolgung und Mißhandlung der Juden in Jassy und an anderen Orten der Moldau. Dieselbe wird dem in Jassy anwesenden Minister Joan Bratiano Schuld gegeben, um die Unzufriedenheit der Moldauer abzulenken.

25. „ (Candia). Die Vereinigung Omer und Reschid Paschas (von Rethymno aus) ist mißlungen, indem der letztere von den Insurgenten zurückgeschlagen worden ist.

26. „ (Rumänien). Frankreich, England und Oesterreich remonstriren in Bukarest „freundlich aber stark" gegen die Judenhetzen in der Moldau, worauf der Befehl nach Jassy erfolgt „die administrativen Maßregeln, welche gegen die der Landstreicherei beschuldigten Israeliten eingeleitet worden seien, einzustellen und den vertriebenen Individuen neuerdings den Aufenthalt zu gestatten."

30. „ Der Sultan unterläßt dießmal seinen jährlichen Besuch bei der h. Pforte aus Furcht vor einer angeblichen Verschwörung der jungtürkischen Partei (Flucht des Zia Bey).

1. Juni. Der Scheik-ül-Islam genehmigt die Reise des Sultans nach Paris, obgleich das Unternehmen ein in der türkischen Geschichte bisher unerhörtes ist.

2. Juni. (Candia). Der erste Angriff Omer Pascha's auf Lassithi mißlingt.

3. „ Erlaß eines neuen Gesetzes bez. der Vakufs (Moscheengüter): Die Unveräußerlichkeit derselben wird nicht angetastet, aber die Erbpacht für dieselben bis auf 8 Generationen ausgedehnt und die Taxe zu Gunsten des Staats erhöht.

4. „ Der englische Gesandte ladet den Sultan ein, bei Gelegenheit der Reise nach Paris auch London zu besuchen. Auch diese Einladung wird sofort angenommen.

— „ (Serbien). Die Reorganisation der Armee wird als vollendet betrachtet.

Die ganze Armee ist in 32 Brigaden getheilt, von denen jeder eine Batterie und eine Escadron Cavallerie zugegeben worden ist. Die 32 Brigaden werden wiederum in 10 Divisionen eingetheilt, die zu mobilisiren die kürzeste Frist genügen würde. Drei Divisionen haben bereits Hinterlader bekommen. Im Ganzen hat Serbien 70 Bataillone gut eingeschulter Soldaten, zu deren Ersatzmannschaft 30 neue Bataillone, deren Formation schon eingeleitet ist, bestimmt sind. Außerdem wird ein Freicorps von 20,000 Mann gebildet. Die Reorganisations-, resp. Organisationskosten, sollten 40 Mill. Piaster guter Währung (6⅔ Mill. Gulden ö. W.) betragen. Diese Summe hat der Staat aus dem Baarfonds des Staatsschatzes entnommen.

6.—7. Juni. In Konstantinopel werden zahlreiche Verhaftungen unter der jungtürkischen Partei vorgenommen, angeblich in Folge einer entdeckten Verschwörung.

7.—9. Juni. (Bulgarien). Ausbruch einer Insurrection, die von den Donaufürstenthümern aus angelegt, geleitet und unterstützt ist, indeß in Sistow und an anderen Orten von Midhat Pascha rasch und blutig unterdrückt wird.

8. Juni. (Rumänien). Der radicale Oberst Hadrian wird statt Ghergels zum Kriegsminister ernannt.

9. „ (Candia). Omer Pascha erringt endlich einen entschiedenen Vortheil über die Insurgenten, indem er das Plateau von Lassithi besetzt, das von den Insurgenten geräumt wird. Omer verfolgt indeß den errungenen Vortheil nicht weiter, räumt Lassithi wieder und kehrt nach Canea zurück.

15. „ Die Pforte veröffentlicht den Beschluß, durch welchen das Vilajetsystem auf alle noch fehlenden Provinzen ausgedehnt und zu diesem Behuf 13 neue Vilajete organisirt werden sollen.

„ „ Frankreich, Rußland, Preußen und Italien richten eine Collectivnote an die Pforte, in welcher sie zu Entsendung einer Untersuchungscommission nach Creta aufgefordert wird, welcher Delegirte der übrigen Mächte beigeordnet werden sollten und deren Aufgabe es wäre, durch den Augenschein und durch Zuratheziehen vertrauenswürdiger Persönlichkeiten sich volle Einsicht in die wirkliche Sachlage so wie die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung zu verschaffen

und die am besten entsprechenden Maßnahmen zu deren Befriedigung vorzuschlagen.

16. Juni. Oesterreich unterstützt den Schritt der vier Mächte durch eine besondere Depesche. England ist dem Schritte nicht entgegen, ohne ihn jedoch förmlich zu unterstützen.

18. „ Die Pforte publizirt ein Gesetz über die Berechtigung der Ausländer in der Türkei Grundeigenthum zu erwerben.

20. „ Die Pforte antwortet auf die Noten der Mächte vom 15. und 16. d. M. bez. Candia, daß sie auf eine solche Enquête in einer von ihr selbst festzusetzenden Form und unter der Voraussetzung der Wahrung der Hoheitsrechte des Sultans einzugehen bereitwillig sei, jedoch nur unter der unerläßlichen Vorbedingung, daß die Bevölkerung Candia's durch Entfernung der fremden Eindringlinge von dem Drucke befreit werde, durch den sie sich in der freien Kundgebung ihrer Gesinnungen gehemmt sehen würde. Da diese Bedingung ohne Zwang gegen Griechenland nicht zu erfüllen ist, so bleibt der Schritt der Mächte erfolglos.

21. „ Abreise des Sultans nach Paris in Begleitung seines Sohns und des muthmaßlichen Thronfolgers sowie Fuad Paschas. Der Großvezir Aali Pascha übernimmt für die Dauer der Abwesenheit des Sultans die Regentschaft, Sawfet Pascha das Auswärtige.

24. „ (Bulgarien). Mithad Pascha gelangt durch Verrath in den Besitz einer Liste der Aufständischen und der sog. nationalen Regierung. Einige der Hauptanführer werden eingefangen und aufgeknüpft. Die Insurrection ist als beendigt anzusehen und erhält sich im Balkan lediglich noch als eine Art Brigantaggio.

5. Juli. (Rumänien). Fürst Karl wohnt in Jassy einem Gottesdienst in der Synagoge bei und empfängt eine Deputation der Juden.

9. „ (Candia). Omer Pascha unternimmt einen combinirten Angriff gegen die Sphakia. Er selbst bricht von Franco-Castelli gegen Askypho, Mehemed Pascha gegen die Pässe von Kallikrati auf. Die Türken siegen und vereinigen sich in der Sphakia.

14. „ (Rumänien). Neue Judenverfolgung. Grausames Ertränken von ausgewiesenen Juden in Galacz.

15. „ (Rumänien). Sämmtliche Consuln in Galacz richten, gestützt auf „genaue Ermittlungen" einen energischen Protest gegen die Barbarei vom vorhergehenden Tage an den Präfecten der Stadt:

„. . . Wir wissen nicht, ob sich unter diesen Israeliten ein fremder Unterthan befindet, aber in Anbetracht der notorischen Verfolgungen, deren Gegenstand die Israeliten in diesem Lande sind, halten wir es für strenge Pflicht, nachdrücklich im Namen der Regierungen, welche wir hier vertreten, gegen diesen Akt der Barbarei zu protestiren und die ganze Verantwortung dafür

gegenüber der civilisirten Welt auf Sie, Herr Präfekt, und die höhere Behörde zu wälzen."

18. Juli. (Candia). Ein Telegramm Omer Pascha's meldet die Besetzung der Sphakia. Indeß ist es ihm doch nicht gelungen, in das eigentliche Gebirge einzudringen, der Aufstand darum noch keineswegs zu Ende. — Ein gleichlautendes Telegramm der Consuln Rußlands, Frankreichs, Englands und Italiens in Canea berichtet von allerlei Grausamkeiten der Türken in der Sphakia. Die Regierungen Rußlands und Frankreichs beauftragen in Folge davon ihre bei Candia stationirten Kriegsschiffe, Weiber und Kinder der Candioten nach Griechenland überzuführen.

21. „ (Rumänien). Die Separatistenpartei der Moldau ladet die Abgeordneten und Senatoren der Moldau auf den 6. August zu einer Versammlung nach Roman ein.

22. „ (Rumänien). Fürst Karl trifft von Jassy wieder in Bukarest ein. Die Generalconsuln verlangen von ihm eine Collectivaudienz bezüglich der Vorfälle in Galacz. Der Fürst verweigert sie. — Die Regierung erläßt ein Verbot gegen die projectirte Versammlung in Roman und schickt zwei Regimenter dahin ab.

23. „ (Candia). Omer Pascha verweigert dem russischen Schiffscommandanten, Weiber und Kinder an der Küste aufzunehmen und nach Griechenland überzuführen.

25. „ Die Pforte richtet eine Depesche an die Großmächte gegen die Absicht, den wehrlosen Theil der candiotischen Bevölkerung nach Griechenland überzuführen.

27. „ (Candia). Der franz. Admiral erzwingt von Omer Pascha die Erlaubniß, Weiber und Kinder an der Küste aufzunehmen und nach Griechenland überzuführen.

31. „ (Candia). Der Transport von Weibern und Kindern nach Griechenland wird nunmehr auch den russischen Schiffen gestattet.

7. Aug. Der Sultan trifft von seiner Reise nach Paris und London über Wien zurück wieder in Konstantinopel ein.

10. „ (Rumänien). Die von den moldauischen Separatisten in Roman beabsichtigt gewesene Versammlung wird auf den 6. Sept. verschoben und dann aufgegeben.

12. „ (Rumänien). Ein daco-rumänischer Congreß für die Romanen in der Moldau und Wallachei, Bukowina, Siebenbürgen, Banat, Bessarabien tritt in Bukarest zusammen angeblich zu Gründung einer rumänischen Akademie.

18. „ (Serbien). In Belgrad tritt ein serbischer Studentencongreß zusammen.

„ Fuad Pascha geht im Auftrage des Sultans nach Livadia, wo der Kaiser von Rußland weilt.

Der Kaiser soll bei dieser Gelegenheit Fuad Pascha neuerdings aufgefordert haben, Candia an Griechenland abzutreten und sich an Rußland anzuschließen, und da Fuad dieß für rein unmöglich erklärte, ihn eingeladen haben, seine Ansichten dem Sultan zu wiederholen, ihn zum Eingehen auf die auseinandergesetzte Idee aufzufordern, ihm vorzuhalten, daß es besser sei einen Nachbar zum Freund zu haben als Freunde, die am andern Weltende seien und, obschon sie sich zu Türkenvertheidigern um jeden Preis aufwerfen, in Wahrheit doch nur der Politik des Nachbars die Schleppe tragen. „Sagen Sie dem Sultan, daß dieser Nachbar im gegebenen Augenblick aufhören könnte conservativ zu sein, daß alsdann die Türkei mit allen ihm zur Verfügung stehenden Kräften zu rechnen haben würde."

27. Aug. Die Vertreter Frankreichs, Rußlands, Preußens und Italiens machen der Pforte den mündlichen Vorschlag, die Feindseligkeiten auf Candia für 3 Monate zu suspendiren und eine internationale Commission zu Erforschung der Stimmung der Bevölkerung einzusetzen.

4. Sept. Die Pforte lehnt das Begehren der Mächte ab:

Die Pforte verwerfe nicht den vorgeschlagenen Waffenstillstand, doch willige sie nur in eine Suspension der Feindseligkeiten für einen Monat zu Land, indem sie auf der gleichzeitigen Fortdauer der Blokade bestehe. Während dieser Zeit könnten alle, welche es wünschten, die Insel unbelästigt verlassen, jedoch verlieren alle Creter, welche in dieser Weise auswanderten, ihr Heimatsrecht, und dürften ohne vorgängige Erlaubniß der Regierung auch nicht mehr heimkehren. Während der Waffenruhe soll von den türkischen Truppen kein weiterer Angriff gemacht werden, sollte jedoch von Seiten der Aufständischen ein Angriff geschehen, so würden sich die Truppen natürlich vertheidigen. Was die vorgeschlagene Commission betreffe, so halte die Pforte eine derartige Erforschung für überflüssig, da der Anschluß der Insel an Griechenland ausgeschlossen sei, und somit die Einwohner nur über etwaige Wünsche befragt werden müßten. Was Reformen anbelange, so beabsichtige aber die Pforte mehr Concessionen zu machen als jemals von Seiten der Mächte oder gar der Creter selbst beansprucht worden.

13. „ (Candia). Die Pforte erläßt ein Amnestiedecret für Einheimische und Fremde, die binnen 6 Wochen (bis zum 1. Nov.) die Insel verlassen.

28. „ (Candia). Der Großvezier Aali Pascha geht in Person nach Candia ab, um das Friedenswerk in die Hand zu nehmen.

4. Oct. (Candia). Omer Pascha erläßt eine Proclamation, durch die er die Niederlegung der Waffen verlangt, der Großvezier Aali veröffentlicht das Amnestiedecret und ladet die Candioten ein, aus jedem District 4 Abgeordnete nach Canea zu schicken, um seine Vorschläge entgegen zu nehmen und selber die Wünsche der Bevölkerung zu formuliren.

8. „ (Candia). Die cretische Nationalversammlung erklärt von Argyropulis aus in einer Zuschrift an die Consuln das Amnestieanerbieten der Pforte für ungenügend.

15. „ (Candia). Omer Pascha wird abberufen und durch Hussein Pascha ersetzt.

30. Sept. Auf den Vorschlag Rußlands übergeben dieses, Frankreich, Preußen und Italien der Pforte eine gemeinsame „Erklärung", durch welche sie ihrerseits die diplomatische Intervention in Betreff Candia's zum Abschluß bringen wollen. England und Oesterreich haben den Beitritt zu der Erklärung abgelehnt.

Die Erklärung erinnert daran, daß vom Beginn der in Creta stattgefundenen bedauerlichen Ereignisse mehrere Großmächte übereingekommen seien, der Pforte zu empfehlen, daß sie das Blutvergießen einstelle und in Gemeinschaft mit ihnen durch eine loyale Enquête über die Klagen und Wünsche der Candioten eine Lösung suche. Vorläufig bestanden sie darauf, die Familien der Insurgenten den Kriegsunfällen zu entziehen. Die Pforte hat dem keine materiellen Hindernisse entgegengestellt, aber den Rathschlägen, den Anforderungen der Cabinette hat sie eine unbesiegbare Unthätigkeit entgegengesetzt. Die Amnestie, welche die Einstellung der Feindseligkeiten anbot, enthält keine einzige Garantie, welche die Maßregel zu einer ernsten machen könnte, und die definitive Verweigerung einer Enquête läßt keinerlei Lösung der anhängigen Fragen, keine Abhilfe der Mißbräuche erwarten, welche die candiotische Erhebung hervorriefen, den christlichen Orient erregten und die Sorge der Großmächte wachriefen. Trotz ihrem Drängen ist keine organische Reform angeordnet, um den Wünschen der übrigen christlichen Bevölkerungen Genüge zu leisten, für welche der Anblick dieses hartnäckigen Kampfes eine fortwährende Ursache der Aufregung ist. Unter diesen Conjuncturen haben die Mächte, welche ihre Rathschläge der Pforte anboten, das Bewußtsein, das vollbracht zu haben, was ihnen ihre Menschlichkeits-Gefühle und ihre Sympathien geboten, nicht nur für die allgemeinen Interessen der christlichen Racen, sondern für die Zukunft der Türkei selbst, denn diese Zukunft ist unlösbar mit der Ruhe der unter das Scepter des Sultans gestellten Bevölkerungen verknüpft. Die Cabinette fürchten, daß die Verlängerung dieses blutigen Conflicts und der hartnäckige Widerstand der Pforte gegen freundschaftliche Ermahnungen bei diesen Bevölkerungen die Hoffnung auf eine wirkliche Verbesserung ihrer Lage gerade in dem Augenblick zerstören werde, wo sie sich an dieselbe am stärksten klammern, und daß so im Orient die Krisis beschleunigt werde, welche zu verhindern sie (die Mächte) bemüht sind. Sie glauben, die versöhnlichsten Anstrengungen und die Rathschläge der Voraussicht erschöpft zu haben. Ohne auf die großmüthige Mission, welche ihr Gewissen ihnen auferlegt, zu verzichten, erübrigt ihnen nur, sich von ihrer Verantwortlichkeit zu entbinden, indem sie die Pforte den Consequenzen ihrer Thaten überlassen. Auf dem Wege, den sie gewählt hat und auf welchem sie verharrt, konnte die türkische Regierung sicherlich nicht auf einen materiellen Beistand der christlichen Mächte rechnen. Die Cabinette aber, nachdem sie vergebens versucht, diese Regierung aufzuklären, halten für ihre Pflicht, ihr zu erklären, daß dieselbe von nun an vergebens deren moralische Unterstützung inmitten der Verlegenheiten anrufen würde, welche der Türkei aus ihrem geringen Entgegenkommen für ihre Rathschläge erwachsen würden.

5. Nov. (Candia). Nachdem der Waffenstillstand mit dem 1. Nov. abgelaufen ist, erläßt der Großvezier Aali eine Proclamation, durch welche er zwar den Insurgenten, namentlich aber den fremden Eindringlingen kriegsgerichtliche Bestrafung in Aussicht stellt, aber seine Reformverheißungen aufrecht hält und baren unmittelbare Ausführung in Aussicht stellt.

Diese Reformen beziehen sich keineswegs auf die Verwaltung allein, sondern auf die Gesammtheit des staatsbürgerlichen Lebens. Die Administration

der Insel soll ein General-Gouverneur oder Vali, den Oberbefehl über Truppen und Festungen ein Chef-Commandant führen — zwei Posten, die nur in Ausnahmsfällen in Einer Hand vereint sein sollen. Zur Unterstützung des Vali wird der Sultan aus den Reihen der höheren Beamten einen christlichen und einen muselmanischen Rath ernennen. Die Insel zerfällt in Sandschaks, deren Gouverneure zur einen Hälfte Christen, zur andern Moslims sein sollen; den ersteren stehen muselmanische, den letzteren christliche Adjuncten zur Seite, Alle aber ernennt die Regierung. Die gleiche Regel ist bei Besetzung der Kaimakam- oder Unter-Gouverneursstellen einzuhalten, welchen die Verwaltung der Cantone oder Kazas, Unterabtheilungen der Sandschaks, obliegt. Auch bei den Finanzposten sollen beide Nationalitäten concurriren; ein Defterdar steht an der Spitze des Ganzen und hat Unter-Directoren für die Sandschaks, sowie einen Beamten für jeden Kaza. Jedem Gouverneur steht ein Verwaltungsconseil zur Seite, und zwar haben in demjenigen des General-Gouverneurs dessen beide Räthe, der Chef des Gerichtswesens, der griechische Metropolit, der Defterdar, die Directoren der Correspondenz und sechs andere Mitglieder Sitz und Stimme, welche letzteren, drei Christen und drei Moslims, von ihren Glaubensgenossen gewählt werden. Die offizielle Correspondenz wird auf der ganzen Insel in beiden Sprachen geführt. In ähnlicher Weise besteht der Verwaltungsconseil des Gouverneurs in jedem Sandschak aus dem Adjuncten, dem Richter, dem Bischof, dem Finanz-Intendanten, den Directoren der Correspondenz und sechs vom Volke gewählten Männern, unter denen drei Christen sind; nur in den Sandschaks mit rein christlicher Bevölkerung sind alle sechs Christen. Für jeden Canton soll ein analoger Administrationsrath zusammengesetzt werden. Am Regierungssitze, sowie in jedem Sandschak und Canton sollen Civil- und Criminalgerichte gebildet werden, deren Beisitzer die Bevölkerung wählt, und welche in den gemischten Bezirken aus Christen und Moslims, in den Territorien mit rein christlicher Bevölkerung lediglich aus Christen bestehen. In der Hauptstadt Creta's wird ein rein mohamedanisches Tribunal mit religiösem Charakter die Processe zwischen Moslims entscheiden. Jede Gemeinde und jedes Sandschak soll überdieß einen von der Bevölkerung erwählten Rath der Alten haben, und zwar einen für die Moslims, einen anderen für die Christen. In jedem bürgerlichen, peinlichen oder geschäftlichen Prozesse zwischen Türken und Christen erkennt ein gemischter Gerichtshof. Außerdem soll eine Art von Volksrepräsentanz am Sitze der Regierung gebildet werden, zu welcher jeder Canton Creta's zwei Delegirte entsendet, einen Christen und einen Muselman in Fällen gemischter Bevölkerung, sonst zwei Christen oder auch resp. zwei Moslims. Dieses Parlament wird einmal jährlich zusammenberufen, um sich mit den auf das öffentliche Wohl bezüglichen Gegenständen zu beschäftigen, wie: Straßenbau, Creditanstalten, Hebung von Handel, Gewerbe und Ackerbau, endlich allgemeine Principien des öffentlichen Unterrichts. Die Fonds zur Ausführung der von diesem Parlamente vorgeschlagenen Verbesserungen wird die Pforte auf die Einkünfte der Insel anweisen, und die Verwendung selbiger Fonds unter die Controle des Parlamentes stellen, welches in dem Entwurfe den Namen „Generalrath" führt. Da die Einwohner Candia's von jeher der directen Steuern, welche die anderen Provinzen zahlen, enthoben gewesen sind, werden sie auch in Zukunft nur den Zehent, die Abgabe für Enthebung vom Militärdienste, die Zölle und die Auflagen auf Getränke, Salz und Tabak entrichten, welche letzteren als Compensation für die Herabsetzung der Zölle eingeführt sind. Außer diesen und einigen anderen auf Creta wie im ganzen Reiche üblichen Steuern verspricht die Pforte den Candioten keine Zahlungen zuzumuthen. Wie diese Lasten am leichtesten einzuheben und zu tragen sind, das zu berathen soll die erste Aufgabe des General-Conseils sein.

13. Nov. (Rumänien). Die Regierung löst die am 5. d. M. in außerordentlicher Session behufs Erledigung mehrerer dringender Vorlagen zusammen getretenen Kammern in Folge heftiger Interpellationen auf und rechtfertigt die Maßregel damit, daß von den drei Kammerparteien keine die Majorität hatte und auch die Majorität, aus welcher das Märzministerium hervorgegangen, nur eine ephemere gewesen sei.

15. „ (Serbien). Der Ministerpräsident Garaschanin, die Seele der bisherigen Regierung, gibt unerwartet seine Entlassung und wird durch Ristitsch ersetzt.

22. „ (Candia). Der Großvezier Aali eröffnet die Delegirtenversammlung der Insel mit einer Rede. Dieselbe besteht aus 75 Mitgliedern, worunter indeß nur 26 christliche.

26. „ In Konstantinopel wird ein vorläufiger Vertrag über die Herstellung einer Eisenbahn von Konstantinopel bis an den persischen Golf unterzeichnet.

„ „ (Rumänien). Das Ministerium modificirt sich, die leitenden Persönlichkeiten bleiben indeß dieselben: Golesco behält das Aeußere und übernimmt dazu das Präsidium, Joan Bratiano behält das Innere und provisorisch auch die Finanzen, Demeter Bratiano tritt aus und übernimmt eine Mission in's Ausland, um das Aufhören der fremden Gerichtsbarkeit zu betreiben.

27. „ (Aegypten). Nubar Pascha regt durch ein Memoire das Aufhören der fremden Consulargerichtsbarkeit an.

„ „ (Candia). Der Großvezier ernennt eine Anzahl türkischer und christlicher Beamten, die indeß in ihre Amtsbezirke nicht einzudringen vermögen. Die Insurrection dauert fort, obgleich die griechischen Freiwilligen die Insel größtentheils, angeblich bis auf etwa 200, verlassen haben. — Zweite Sitzung der Delegirtenversammlung: Die 26 christlichen Delegirten überreichen dem Großvezier ein Memorandum mit 6 Forderungen behufs Pacificirung der Insel.

1) Steuerfreiheit für mehrere Jahre; 2) Subsidien für die nothleidenden Familien und Gelder für den Wiederaufbau der zerstörten Gebäude; 3) Revision der Steuergesetzgebung; 4) Aufhebung der Bedelliésteuer (Steuer für die Befreiung vom Militärdienst); 5) Herstellung von Banken zur Hebung des Ackerbaues; 6) Ausbaggern der cretischen Häfen.

3. Dec. (Serbien). Der neue Ministerpräsident Ristitsch gibt schon wieder seine Entlassung und wird durch Milan Petroniewitsch ersetzt.

11. „ Der Ministerrath beschließt, die Forderungen der christlichen Delegirten Candia's vom 27. v. M. zu bewilligen.

— „ (Montenegro) verlangt durch eine eigene Abordnung nach Konstantinopel von der Pforte neuerdings und in ziemlich drohender Weise die Abtretung eines Hafens am adriatischen Meere, Antivari oder Spizza.

13. Griechenland.

1. Jan. Kammer: Das neue Ministerium Komunduros legt mündlich sein Programm vor unter fortwährender lebhafter Zustimmung der Kammer.

Der Ministerpräsident beginnt mit einer nichts weniger als günstigen Schilderung der inneren Zustände. „Die öffentliche Sicherheit, wie Ihr wißt, ist nicht blühend; das Ansehen der Gesetze ist verbleicht. Der finanzielle Zustand ist trauriger als wir es glauben konnten; in der Staatskasse befinden sich wenig Gelder, desto mehr werden wir von Schuldnern und Gläubigern gedrängt — überschwemmt. Die Armee ist in vollständiger Mangelhaftigkeit." Die auswärtigen Beziehungen betreffend erklärt der Ministerpräsident, daß es der Wunsch des Ministeriums sei, die freundschaftlichen Beziehungen mit allen Mächten zu erhalten. Allein wenn auch diese Absicht vorherrscht, und wenn auch das Königreich weder Unordnungen wünscht noch sie hervorruft, so gibt es doch Ereignisse, ganz unabhängig von seiner Thätigkeit, Unordnungen in den Nachbarprovinzen, die aus localen Gründen hervorgehen, für welche Griechenland nicht verantwortlich ist, die aber Gefahr für die Ordnung im Innern und für die Harmonie in den auswärtigen Beziehungen bringen können. „Wie ist es möglich, daß das griechische Volk unempfindlich bleibe!" Hier wird der Redner durch stürmischen Beifallsruf aus der Kammer wie von den Gallerien unterbrochen, und fährt erst nach einer langen Pause fort den Eindruck zu beschreiben, welchen die fast täglich aus Creta ankommenden fast nackten Weiber und Kinder auf das griechische Volk ausüben. „Niemand kann sich beklagen, wenn wir diesen Flüchtlingen jede mögliche Unterstützung gewähren. Niemand kann von der griechischen Regierung verlangen, daß sie, während sie die internationalen Rechte der andern achtet, die Rechte der Neutralität des griechischen Volks mißachten soll. Und welche griechische Regierung, selbst wenn sie wollte, ist im Stande sie zu mißachten? Die Lage, in welche der Aufstand Creta's Griechenland gebracht hat, ist nicht ohne Gefahr, und selbst die Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen mit einer befreundeten Macht gehört zu den Möglichkeiten."

5. „ Die Kammer genehmigt fast einstimmig das ihr am Tage vorher vom neuen Ministerium vorgelegte Regentschaftsgesetz.

Die Vorlage eines solchen Gesetzes wurde bei der Absicht des Königs, bald eine längere Reise in's Ausland zu unternehmen, schon vom abgetretenen Ministerium Bulgaris berathen und damals ein Regentschaftsrath in's Auge

gefaßt, an deſſen Spitze Bulgaris ſelber zu treten gedachte. Das neue Miniſterium einigte ſich dagegen alsbald darüber, daß die Regentſchaft nicht einem Einheimiſchen, ſondern weit beſſer einem Fremden übertragen werde, der allen Parteien und deren politiſchen Combinationen fern ſtehe, wofür ſich der Oheim des Königs, Prinz Johann von Glücksburg zu eignen ſcheine. Derſelbe muß indeß vorher von der Kammer nationaliſirt werden, weil dieß die Verfaſſung verlangt und hat nach dem angenommenen Geſetz den dort vorgeſchriebenen Eid in der Kammer und im Beiſein des Königs abzulegen. Für ſeine Dienſtleiſtung hat der Prinz keine Entſchädigung weder jetzt noch in Zukunft in Anſpruch zu nehmen.

12. Jan. Die Kammer bewilligt einen Credit von 200,000 Drachmen für außerordentliche Miſſionen an die Höfe der Großmächte und nach Waſhington und 1 Mill. Drachmen für die Anſchaffung neuer Gewehre.

20.—21. Jan. Ein türkiſcher, ein ägyptiſcher und ein franzöſiſcher Dampfer wollen im Piräus 480 aus Creta zurückkehrende Freiwillige landen. Die Bevölkerung läßt es nicht zu, zwei von jenen werden getödtet und den übrigen vorerſt eine wüſte Inſel bei Salamis zur Ausſchiffung angewieſen.

29. Jan. Kammer: Der Kriegsminiſter Botzaris legt einen Geſetzesentwurf vor für Vermehrung der Armee und Deckung der dadurch erwachſenden Mehrkoſten durch neue Steuern. Die Kammer nimmt den Antrag mit großem Enthuſiasmus auf.

Der Miniſter theilt die Streitmacht der Landarmee in eine reguläre und irreguläre, und entwickelt die Gründe für jede derſelben. Er erklärt es als Pflicht die öffentliche Ordnung im Innern herzuſtellen, wo es der geeigneten Militärmacht bedürfe, durch die allein dieſes Ziel erreicht werden könne; aber außer dieſer Pflicht liege noch ob, daß Griechenland fähig ſei den Frieden zu erhalten, für den es aufrichtig wirke, aber dafür doch, wenngleich die Regierung die Neutralität ſtreng beobachte, während des Aufſtands in Creta von einer benachbarten Macht mißverſtanden werde und ihre Verſicherungen in Zweifel gezogen ſehe. „Die Regierung in Kenntniß aller der Mißhandlungen der unter der Knechtſchaft lebenden Chriſten, beobachtet mit Bedauern, daß die hohe Pforte weit entfernt die Urſachen dieſer Uebelſtände abzuſtellen, darauf denkt noch andere Zwangsmaßregeln einzuführen. Wenn den Noten Glauben zu ſchenken iſt, die in den verſchiedenen Blättern veröffentlicht werden, ſo bedroht die Pforte Griechenland mit Gefahr (türk. Note vom 26. Dec. ſ. Geſch.-Kal. f. 1866). In dieſem Fall müſſen wir von jetzt an entgegentreten, um jeden feindlichen Angriff auf ſeine Grenzen zurückzuweiſen, damit nicht der Friede geſtört werde, der nur auf zweierlei Weiſe gewahrt wird — durch die Erniedrigung und durch die Rüſtung. Ich frage demnach die Kammer, welche Löſung ſie vorzieht?" Wie aus einem Mund unter betäubendem Jubel, antwortet die Kammer „Bewaffnung!" — Durch den neuen Entwurf iſt die Stärke der Landarmee für das Jahr 1867 auf 31,300 Mann feſtgeſetzt und wird eingetheilt in reguläre und irreguläre. Die reguläre Truppe ſoll aus 14,300 Mann beſtehen, von denen 2000 Freiwillige nicht mehr dem Rekrutirungsgeſetz unterworfen ſein ſollen. Die irreguläre Truppe wird aus 17,000 Mann beſtehen, nämlich aus Rekruten zur Heeresergänzung in der Zahl von 2000 Mann, aus der Reſerve, aus Freiwilligen und, wenn nothwendig, aus ausgedienten Soldaten. Die Rekrutirung für das Jahr 1867 hat demnach 4500 Mann zu liefern, nämlich 2500 Mann

für die reguläre und 2000 Mann für die irreguläre Macht. Die Steuerlast wird gleichmäßig nach der Seelenzahl auf die Gemeinden vertheilt.

. Febr. Die Kammer genehmigt einstimmig die ihr angemuthete Vermehrung der Armee.

„ Kammer: Die Regierung verlangt die Bewilligung der nothwendigen Mittel zu Beschaffung von 2 Panzerfregatten und 4 Corvetten.

„ Ein türkischer Dampfer bringt neuerdings 300 Freiwillige aus Candia nach dem Piräus zurück.

„ Der griechische Dampfer Panhellenion, der fortwährend Lebensmittel, Munition und Freiwillige nach Candia bringt, entkommt nur mit genauer Noth einer ihn verfolgenden türkischen Fregatte.

„ Kammer: Die Regierung legt das Budget vor. Dasselbe weist (unter Einrechnung der neuen Steuern) eine Einnahme von 32 Mill. Drachmen und dagegen eine Ausgabe von bloß 28 Mill. Dr. aus.

. März. Zur Ueberwachung der griechischen Blocadebrecher erscheinen zwei türkische Kriegsdampfer im Piräus. Die griech. Regierung protestirt dagegen und die türkischen Schiffe entfernen sich wieder.

. April. Kammer: Die Regierung verlangt die Bewilligung zu einem Anlehen von 25 Mill. Drachmen für Armee- und Marinezwecke.

. „ Die Kammer genehmigt das neue Gewerbesteuergesetz, um den vermehrten Bedürfnissen der Verwaltung zu genügen.

. „ Prinz Johann von Glücksburg leistet in der Kammer und in Gegenwart des Königs den Eid als Regent für die Dauer der Abwesenheit des letzteren.

. „ Der König tritt seine Reise nach Europa an.

. Mai. Der König verlobt sich in St. Petersburg mit der Großfürstin Olga, Tochter des Großfürsten Constantin.

. Juni. Der Blocadebrecher Arcadion, von türkischen Schiffen angegriffen, entkommt denselben nur mit genauer Noth.

- Juli. Französische und russische Schiffe fangen an, Weiber, Kinder und Greise massenhaft aus Candia nach Griechenland zu transportiren.

. Aug. Der Blocadebrecher Arcadion wird endlich auf seiner 24sten Fahrt nach Creta von dem türkischen Kriegsschiffe Izzedin überrascht und nach erbittertem Kampfe gezwungen auf den Strand zu laufen. Die Mannschaft rettet sich größtentheils und wird von einem russischen Schiffe nach Athen gebracht.

1. Oct. Die aus Candia geflüchteten Weiber, Kinder und Greise betragen bereits nahe an 40,000 Seelen und steigen bis Ende d. J. auf 60,000.

7. „ Eröffnung der Kammer ohne Thronrede des Regenten.

12. „ Kammer: Wahl des Präsidenten. Der Regierungscandidat wird mit 83 gegen 42 Stimmen gewählt.

21. „ Kammer: Die Regierung verlangt einen Credit von 7 Millionen und die Anerkennung von 4 Millionen bereits gemachter Ausgaben.

27. „ Feierliche Vermählung des Königs mit der Großfürstin Olga in St. Petersburg.

24. Nov. Einzug des neuen Königspaars in Athen.

14. Dec. Kammer: Schluß der vierzehntägigen Debatte über die vom Ministerium geforderten außerordentl. Credite und über die innere und äußere Lage. Das Ministerium erhält mit 105 gegen 52 Stimmen ein Vertrauensvotum.

21. „ Der König legt trotz des von der Kammer dem Ministerium ertheilten Vertrauensvotums deutlich an den Tag, daß er dasselbe zu wechseln wünsche.

29. „ Das Ministerium entschließt sich, dem Könige zu entsprechen und gibt seine Entlassung ein. Bulgaris wird neuerdings mit der Bildung eines Cabinets betraut.

IV.

Außereuropäiſche Staaten.

1. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Jan. Das Repräsentantenhaus beschließt, den Antrag Ashley's, den Präsidenten Johnson wegen Verletzung der Verfassung in Anklagezustand zu setzen, einem Comité zur Prüfung zu überweisen.

Der Präsident legt sein Veto ein gegen den übereinstimmenden Beschluß beider Häuser, den Negern des Districts Columbia (Washington) das Stimmrecht zu ertheilen.

„ Beide Häuser stürzen das Veto des Präsidenten gegen das Stimmrecht der Neger im District Columbia mit Zweidrittelmajoritäten um.

„ Der Senat genehmigt die Zulassung der bisherigen Territorien Colorado und Nebraska als Staaten in die Union, dieses mit 24 gegen 15, jenes mit 23 gegen 11 Stimmen und zwar dießmal unter der Bedingung der Ertheilung des Stimmrechts an die Neger. (Schon im vorigen Jahr war die Aufnahme Colorados, damals noch ohne diese Bedingung, vom Congresse beschlossen worden, aber am Veto des Präsidenten gescheitert.)

„ Der Senat tritt mit 26 gegen 7 Stimmen dem Beschlusse des Repräsentantenhauses vom 14. Dec. v. J. bei, der den Beginn des neuen Congresses schon auf den 4. März statt auf den 4. Dec. festsetzte, um jedes Interregnum und damit die freiere Hand des Präsidenten während eines solchen zu verhüten.

„ Der Senat genehmigt mit 29 gegen 9 Stimmen eine Bill (tenure of office bill), welche dem Präsidenten verwehrt, ohne Zustimmung des Senats Beamte zu ernennen oder abzusetzen, mit einziger Ausnahme seiner Minister.

„ Das Repräsentantenhaus genehmigt auch seinerseits die Aufnahme von Colorado mit 90 gegen 60 und von Nebraska mit 103 gegen 55 Stimmen, verstärkt aber noch die vom Senate daran geknüpfte Bedingung bez. des Negerstimmrechts.

16. Jan. Der Senat erklärt sich mit dem verstärkten Zusatze des Repräsentantenhauses in der Nebraska- und Coloradobill bez. Negerstimmrecht einverstanden, so daß Gesammtbeschluß existirt.

17. „ Der oberste Bundesgerichtshof erklärt den sog. Reinigungseid der gewesenen Rebellen (Testimonialeid) für verfassungswidrig.

„ — 28. Januar. Repräsentantenhaus: Antrag von Thaddäus Stevens auf Reorganisation der Südstaaten (unter Beseitigung der Johnson'schen Behörden). Langwierige Debatte darüber. Der Antrag wird schließlich mit 88 (worunter alle Demokraten und 50 Republikaner) gegen 65 Stimmen (Republikaner) dem vorjährigen XVer Comité zur Ueberarbeitung zugewiesen.

23. Jan. Das Repräsentantenhaus genehmigt mit 109 gegen 42 Stimmen eine Bill, die trotz des Beschlusses des Oberbundesgerichtes einen Reinigungseid ((test-oath) der ehemaligen Rebellen festsetzt.

30. „ Der Präsident legt neuerdings gegen die Zulassung der Territorien Colorado und Nebraska als Staaten in die Union sein Veto ein.

31. „ Das Repräsentantenhaus streicht die bisherige Gesandtschaft in Rom, weil sich der Papst z. B. für die Südstaaten ausgesprochen und ein anglicanisches Bethaus in Rom nicht gestattet habe.

6. Febr. Der Senat beharrt auf seiner Aemterbill (tenure of office bill) und verwirft das vom Repräsentantenhaus dazu beschlossene Amendement, das auch die Entlassung von Ministern durch den Präsidenten von der Zustimmung des Senats abhängig machen wollte, mit 28 gegen 17 Stimmen.

Repräsentantenhaus: Der XVer Ausschuß legt gegen alle Erwartung einen sehr durchgreifenden Antrag für die Reconstruction der Südstaaten vor, der nicht nur die rechtliche Ungültigkeit der von Johnson creirten Staatsorganisationen ausspricht und einfach auf den status quo ante d. h. auf den December 1865 zurückgreift, sondern auch die militärische Beaufsichtigung des Südens ausdrücklich dem Präsidenten abnimmt und dem General Grant zuweist:

„In Erwägung, daß die ohne Vollmacht von Seiten des Congresses und ohne Zustimmung des Volks creirten angeblichen (pretended) Staatsregierungen der zehn früher sogenannten Conföderirten Staaten keinen angemessenen Schutz für Leben und Eigenthum bieten, sondern im Gegentheil Gesetzlosigkeit und Verbrechen ermuntern; und in Erwägung, daß es nothwendig ist, in jenen sogenannten Staaten Frieden und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten bis dort auf gesetzliche Weise loyale republikanische Staatsregierungen errichtet werden können, wird hiedurch verordnet: 1) Jene sogenannten Staaten werden in die folgenden fünf Militärbezirke getheilt: a) Virginien; b) Nord- und Süd-Carolina; c) Georgia, Alabama und Florida; d) Mississippi und Arkansas; e) Louisiana und Texas. 2) Der General der Vereinigten Staaten (Grant) ernennt die Militärbefehlshaber für diese Bezirke, und weist ihnen die zur Inkraftsetzung ihrer Autorität erforderliche Militärmacht zu. 3) Der Militärbefehlshaber hat allen Einwohnern für ihre persönlichen und Eigenthumsrechte Schutz zu gewähren

Aufruhr, öffentliche Ruhestörungen und Gewaltthaten zu unterdrücken; alle Störer der öffentlichen Ruhe und Verbrecher zur Strafe zu ziehen. Zu diesem Zweck kann er bürgerlichen Gerichten gestatten über Verbrecher abzuurtheilen — kann aber auch, wenn es nach seiner Ansicht nothwendig ist, Militärgerichte dazu einsetzen. Jede Einmischung der sogenannten Staatsbehörden in dieses Verfahren ist nichtig und ohne rechtliche Wirkung. 4) Die Bundesgerichte dürfen keinen Habeas-Corpus-Befehl zu Gunsten von in Militärgewahrsam befindlichen Individuen erlassen, wenn nicht ein in dem betreffenden Bezirk stationirter Bundescommissär oder Bundesoffizier schriftlich und auf Ehrenwort erklärt, daß seiner Ansicht nach die Detention des betreffenden Individuums ungerechtfertigt, auch das Gesuch um einen Habeas-Corpus-Befehl in gutem Glauben und um den Zwecken der Rechtspflege dienlich zu sein, nicht aber um sie zu vereiteln, eingebracht worden sei. Alle kraft vorliegenden Gesetzes von den Militärbehörden in Haft genommenen Individuen sollen ohne unnöthigen Verzug processirt, und es soll keine grausame oder ungewöhnliche Strafe zuerkannt werden. 5) Kein das Leben oder die Freiheit eines Menschen afficirendes Strafurtheil eines Militärgerichts darf vollstreckt werden, ohne von dem Militärbefehlshaber des betreffenden Militärbezirks bestätigt zu sein."

9. Febr. Beide Häuser stürzen das Veto des Präsidenten gegen die Nebreskabill um, das Repräsentantenhaus mit 120 gegen 44, der Senat mit 31 gegen 9 Stimmen.

„ „ Die Legislatur von Tennessee nimmt ein Gesetz, das den Negern das Stimmrecht ertheilt, in dritter Lesung an.

11. „ Repräsentantenhaus: Bericht und Antrag der zu Untersuchung der Negermetzelei in Neuorleans vom 30. Juli 1866 niedergesetzten Commission. Uebereinstimmend damit nimmt das Haus mit 113 gegen 48 Stimmen eine Bill behufs Reconstruirung des Staats Louisiana an, die als das geistige Ergebniß der seit zwei Jahren geführten Parteikämpfe angesehen werden muß:

„1. Der Präsident ernennt mit Zustimmung des Senats einen Gouverneur für Louisiana auf höchstens ein Jahr. Der zu Ernennende darf in keiner Weise direct oder indirect Theil an der Rebellion genommen haben, muß vielmehr allezeit dem Bunde treu gewesen sein, und darf sein Amt erst nach seiner Bestätigung durch den Senat antreten. 2. In gleicher Weise ernennt der Präsident (und Senat) eine aus neun Mitgliedern bestehende provisorische Regierung, deren Mitglieder ebenso qualificirt sein müssen wie der Gouverneur. Dieses Neuner-Collegium übt (nachdem es vom Senat bestätigt ist) in Gemeinschaft mit dem Gouverneur die gesammte gesetzgebende Gewalt des Staats auf so lange bis eine Reorganisation desselben stattgefunden hat. 3. Die provisorische Regierung ernennt so lange, bis die Wählbarkeit der Beamten wieder eintritt, alle Unterbeamten im Staat, und darf dazu nur solche Individuen wählen, welche im Stande sind, den unterm 2. Juli 1862 formulirten Loyalitätseid zu leisten. 4. Am 4. Juni 1867 wählen die qualificirten (s. u.) Urwähler einen Gouverneur, Vicegouverneur ꝛc. sowie eine Staatsgesetzgebung, und zwar provisorisch auf ein Jahr. Die zu Erwählenden müssen dieselben Qualificationen wie oben angegeben besitzen (d. h. keinerlei Antheil an der Rebellion gehabt haben, und den darauf bezüglichen Loyalitätseid zu leisten im Stande sein). 5. Das Wahlrecht üben hierbei: alle volljährigen, seit mindestens einem Jahr in Louisiana ansässigen Bürger ohne Unterschied der Hautfarbe, die nicht, seit sie Bürger sind, gegen die Bundesregierung die Waffen geführt haben, und den Loyalitäts-

13. Nov. (Rumänien). Die Regierung löst die am 5. d. M. in außerordentlicher Session behufs Erledigung mehrerer dringender Vorlagen zusammen getretenen Kammern in Folge heftiger Interpellationen auf und rechtfertigt die Maßregel damit, daß von den drei Kammerparteien keine die Majorität hatte und auch die Majorität, aus welcher das Märzministerium hervorgegangen, nur eine ephemere gewesen sei.

15. „ (Serbien). Der Ministerpräsident Garaschanin, die Seele der bisherigen Regierung, gibt unerwartet seine Entlassung und wird durch Ristitsch ersetzt.

22. „ (Candia). Der Großvezier Aali eröffnet die Delegirtenversammlung der Insel mit einer Rede. Dieselbe besteht aus 75 Mitgliedern, worunter indeß nur 26 christliche.

26. „ In Konstantinopel wird ein vorläufiger Vertrag über die Herstellung einer Eisenbahn von Konstantinopel bis an den persischen Golf unterzeichnet.

„ „ (Rumänien). Das Ministerium modificirt sich, die leitenden Persönlichkeiten bleiben indeß dieselben: Golesco behält das Aeußere und übernimmt dazu das Präsidium, Joan Bratiano behält das Innere und provisorisch auch die Finanzen, Demeter Bratiano tritt aus und übernimmt eine Mission in's Ausland, um das Aufhören der fremden Gerichtsbarkeit zu betreiben.

27. „ (Aegypten). Nubar Pascha regt durch ein Memoire das Aufhören der fremden Consulargerichtsbarkeit an.

„ „ (Candia). Der Großvezier ernennt eine Anzahl türkischer und christlicher Beamten, die indeß in ihre Amtsbezirke nicht einzudringen vermögen. Die Insurrection dauert fort, obgleich die griechischen Freiwilligen die Insel größtentheils, angeblich bis auf etwa 200, verlassen haben. — Zweite Sitzung der Delegirtenversammlung: Die 26 christlichen Delegirten überreichen dem Großvezier ein Memorandum mit 6 Forderungen behufs Pacificirung der Insel.

1) Steuerfreiheit für mehrere Jahre; 2) Subsidien für die nothleidenden Familien und Gelder für den Wiederaufbau der zerstörten Gebäude; 3) Revision der Steuergesetzgebung; 4) Aufhebung der Bedelliésteuer (Steuer für die Befreiung vom Militärdienst); 5) Herstellung von Banken zur Hebung des Ackerbaues; 6) Ausbaggern der cretischen Häfen.

3. Dec. (Serbien). Der neue Ministerpräsident Ristitsch gibt schon wieder seine Entlassung und wird durch Milan Petroniewitsch ersetzt.

11. „ Der Ministerrath beschließt, die Forderungen der christlichen Delegirten Candia's vom 27. v. M. zu bewilligen.

— „ (Montenegro) verlangt durch eine eigene Abordnung nach Konstantinopel von der Pforte neuerdings und in ziemlich drohender Weise die Abtretung eines Hafens am adriatischen Meere, Antivari oder Spizza.

13. Griechenland.

1. Jan. Kammer: Das neue Ministerium Komunduros legt mündlich sein Programm vor unter fortwährender lebhafter Zustimmung der Kammer.

Der Ministerpräsident beginnt mit einer nichts weniger als günstigen Schilderung der inneren Zustände. „Die öffentliche Sicherheit, wie Ihr wißt, ist nicht blühend; das Ansehen der Gesetze ist verbleicht. Der finanzielle Zustand ist trauriger als wir es glauben konnten; in der Staatskasse befinden sich wenig Gelder, desto mehr werden wir von Schuldnern und Gläubigern gedrängt — überschwemmt. Die Armee ist in vollständiger Mangelhaftigkeit." Die auswärtigen Beziehungen betreffend erklärt der Ministerpräsident, daß es der Wunsch des Ministeriums sei, die freundschaftlichen Beziehungen mit allen Mächten zu erhalten. Allein wenn auch diese Absicht vorherrscht, und wenn auch das Königreich weder Unordnungen wünscht noch sie hervorruft, so gibt es doch Ereignisse, ganz unabhängig von seiner Thätigkeit, Unordnungen in den Nachbarprovinzen, die aus localen Gründen hervorgehen, für welche Griechenland nicht verantwortlich ist, die aber Gefahr für die Ordnung im Innern und für die Harmonie in den auswärtigen Beziehungen bringen können. „Wie ist es möglich, daß das griechische Volk unempfindlich bleibe!" Hier wird der Redner durch stürmischen Beifallsruf aus der Kammer wie von den Gallerien unterbrochen, und fährt erst nach einer langen Pause fort den Eindruck zu beschreiben, welchen die fast täglich aus Creta ankommenden fast nackten Weiber und Kinder auf das griechische Volk ausüben. „Niemand kann sich beklagen, wenn wir diesen Flüchtlingen jede mögliche Unterstützung gewähren. Niemand kann von der griechischen Regierung verlangen, daß sie, während sie die internationalen Rechte der andern achtet, die Rechte der Neutralität des griechischen Volks mißachten soll. Und welche griechische Regierung, selbst wenn sie wollte, ist im Stande sie zu mißachten? Die Lage, in welche der Aufstand Creta's Griechenland gebracht hat, ist nicht ohne Gefahr, und selbst die Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen mit einer befreundeten Macht gehört zu den Möglichkeiten."

5. „ Die Kammer genehmigt fast einstimmig das ihr am Tage vorher vom neuen Ministerium vorgelegte Regentschaftsgesetz.

Die Vorlage eines solchen Gesetzes wurde bei der Absicht des Königs, bald eine längere Reise in's Ausland zu unternehmen, schon vom abgetretenen Ministerium Bulgaris berathen und damals ein Regentschaftsrath in's Auge

gefaßt, an deſſen Spitze Bulgaris ſelber zu treten gedachte. Das neue Miniſterium einigte ſich dagegen alsbald darüber, daß die Regentſchaft nicht einem Einheimiſchen, ſondern weit beſſer einem Fremden übertragen werde, der allen Parteien und deren politiſchen Combinationen fern ſtehe, wofür ſich der Oheim des Königs, Prinz Johann von Glücksburg zu eignen ſcheine. Derſelbe muß indeß vorher von der Kammer nationaliſirt werden, weil dieß die Verfaſſung verlangt und hat nach dem angenommenen Geſetz den dort vorgeſchriebenen Eid in der Kammer und im Beiſein des Königs abzulegen. Für ſeine Dienſtleiſtung hat der Prinz keine Entſchädigung weder jetzt noch in Zukunft in Anſpruch zu nehmen.

12. Jan. Die Kammer bewilligt einen Credit von 200,000 Drachmen für außerordentliche Miſſionen an die Höfe der Großmächte und nach Waſhington und 1 Mill. Drachmen für die Anſchaffung neuer Gewehre.

20.—21. Jan. Ein türkiſcher, ein ägyptiſcher und ein franzöſiſcher Dampfer wollen im Piräus 480 aus Creta zurückkehrende Freiwillige landen. Die Bevölkerung läßt es nicht zu, zwei von jenen werden getödtet und den übrigen vorerſt eine wüſte Inſel bei Salamis zur Ausſchiffung angewieſen.

29. Jan. Kammer: Der Kriegsminiſter Botzaris legt einen Geſetzesentwurf vor für Vermehrung der Armee und Deckung der dadurch erwachſenden Mehrkoſten durch neue Steuern. Die Kammer nimmt den Antrag mit großem Enthuſiasmus auf.

Der Miniſter theilt die Streitmacht der Landarmee in eine reguläre und irreguläre, und entwickelt die Gründe für jede derſelben. Er erklärt es als Pflicht die öffentliche Ordnung im Innern herzuſtellen, wo es der geeigneten Militärmacht bedürfe, durch die allein dieſes Ziel erreicht werden könne; aber außer dieſer Pflicht liege noch ob, daß Griechenland fähig ſei den Frieden zu erhalten, für den es aufrichtig wirke, aber dafür doch, wenngleich die Regierung die Neutralität ſtreng beobachte, während des Aufſtands in Creta von einer benachbarten Macht mißverſtanden werde und ihre Verſicherungen in Zweifel gezogen ſehe. „Die Regierung in Kenntniß aller der Mißhandlungen der unter der Knechtſchaft lebenden Chriſten, beobachtet mit Bedauern, daß die hohe Pforte weit entfernt die Urſachen dieſer Uebelſtände abzuſtellen, darauf denkt noch andere Zwangsmaßregeln einzuführen. Wenn den Noten Glauben zu ſchenken iſt, die in den verſchiedenen Blättern veröffentlicht werden, ſo bedroht die Pforte Griechenland mit Gefahr (türk. Note vom 26. Dec. ſ. Geſch.-Kal. f. 1866). In dieſem Fall müſſen wir von jetzt an entgegentreten, um jeden feindlichen Angriff auf ſeine Grenzen zurückzuweiſen, damit nicht der Friede geſtört werde, der nur auf zweierlei Weiſe gewahrt wird — durch die Erniedrigung und durch die Rüſtung. Ich frage demnach die Kammer, welche Löſung ſie vorzieht?" Wie aus einem Mund unter betäubendem Jubel, antwortet die Kammer „Bewaffnung!" — Durch den neuen Entwurf iſt die Stärke der Landarmee für das Jahr 1867 auf 31,300 Mann feſtgeſetzt und wird eingetheilt in reguläre und irreguläre. Die reguläre Truppe ſoll aus 14,300 Mann beſtehen, von denen 2000 Freiwillige nicht mehr dem Rekrutirungsgeſetz unterworfen ſein ſollen. Die irreguläre Truppe wird aus 17,000 Mann beſtehen, nämlich aus Rekruten zur Heeresergänzung in der Zahl von 2000 Mann, aus der Reſerve, aus Freiwilligen und, wenn nothwendig, aus ausgedienten Soldaten. Die Rekrutirung für das Jahr 1867 hat demnach 4500 Mann zu liefern, nämlich 2500 Mann

für die reguläre und 2000 Mann für die irreguläre Macht. Die Steuerlast wird gleichmäßig nach der Seelenzahl auf die Gemeinden vertheilt.

1. Febr. Die Kammer genehmigt einstimmig die ihr angemuthete Vermehrung der Armee.

4. „ Kammer: Die Regierung verlangt die Bewilligung der nothwendigen Mittel zu Beschaffung von 2 Panzerfregatten und 4 Corvetten.

10. „ Ein türkischer Dampfer bringt neuerdings 300 Freiwillige aus Candia nach dem Piräus zurück.

14. „ Der griechische Dampfer Panhellenion, der fortwährend Lebensmittel, Munition und Freiwillige nach Candia bringt, entkommt nur mit genauer Noth einer ihn verfolgenden türkischen Fregatte.

23. „ Kammer: Die Regierung legt das Budget vor. Dasselbe weist (unter Einrechnung der neuen Steuern) eine Einnahme von 32 Mill. Drachmen und dagegen eine Ausgabe von bloß 28 Mill. Dr. aus.

16. März. Zur Ueberwachung der griechischen Blocadebrecher erscheinen zwei türkische Kriegsdampfer im Piräus. Die griech. Regierung protestirt dagegen und die türkischen Schiffe entfernen sich wieder.

13. April. Kammer: Die Regierung verlangt die Bewilligung zu einem Anlehen von 25 Mill. Drachmen für Armee- und Marinezwecke.

20. „ Die Kammer genehmigt das neue Gewerbesteuergesetz, um den vermehrten Bedürfnissen der Verwaltung zu genügen.

21. „ Prinz Johann von Glücksburg leistet in der Kammer und in Gegenwart des Königs den Eid als Regent für die Dauer der Abwesenheit des letzteren.

22. „ Der König tritt seine Reise nach Europa an.

16. Mai. Der König verlobt sich in St. Petersburg mit der Großfürstin Olga, Tochter des Großfürsten Constantin.

4. Juni. Der Blocadebrecher Arcadion, von türkischen Schiffen angegriffen, entkommt denselben nur mit genauer Noth.

— Juli. Französische und russische Schiffe fangen an, Weiber, Kinder und Greise massenhaft aus Candia nach Griechenland zu transportiren.

20. Aug. Der Blocadebrecher Arcadion wird endlich auf seiner 24sten Fahrt nach Creta von dem türkischen Kriegsschiffe Izzedin überrascht und nach erbittertem Kampfe gezwungen auf den Strand zu laufen. Die Mannschaft rettet sich größtentheils und wird von einem russischen Schiffe nach Athen gebracht.

1. Oct. Die aus Candia geflüchteten Weiber, Kinder und Greise betragen bereits nahe an 40,000 Seelen und steigen bis Ende d. J. auf 60,000.

7. „ Eröffnung der Kammer ohne Thronrede des Regenten.

12. „ Kammer: Wahl des Präsidenten. Der Regierungscandidat wird mit 83 gegen 42 Stimmen gewählt.

21. „ Kammer: Die Regierung verlangt einen Credit von 7 Millionen und die Anerkennung von 4 Millionen bereits gemachter Ausgaben.

27. „ Feierliche Vermählung des Königs mit der Großfürstin Olga in St. Petersburg.

24. Nov. Einzug des neuen Königspaars in Athen.

14. Dec. Kammer: Schluß der vierzehntägigen Debatte über die vom Ministerium geforderten außerordentl. Credite und über die innere und äußere Lage. Das Ministerium erhält mit 105 gegen 52 Stimmen ein Vertrauensvotum.

21. „ Der König legt trotz des von der Kammer dem Ministerium ertheilten Vertrauensvotums deutlich an den Tag, daß er dasselbe zu wechseln wünsche.

29. „ Das Ministerium entschließt sich, dem Könige zu entsprechen und gibt seine Entlassung ein. Bulgaris wird neuerdings mit der Bildung eines Cabinets betraut.

IV.

Außereuropäiſche Staaten.

1. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

. Jan. Das Repräsentantenhaus beschließt, den Antrag Ashley's, den Präsidenten Johnson wegen Verletzung der Verfassung in Anklagezustand zu setzen, einem Comité zur Prüfung zu überweisen.

Der Präsident legt sein Veto ein gegen den übereinstimmenden Beschluß beider Häuser, den Negern des Districts Columbia (Washington) das Stimmrecht zu ertheilen.

. „ Beide Häuser stürzen das Veto des Präsidenten gegen das Stimmrecht der Neger im District Columbia mit Zweidrittelmajoritäten um.

. „ Der Senat genehmigt die Zulassung der bisherigen Territorien Colorado und Nebraska als Staaten in die Union, dieses mit 24 gegen 15, jenes mit 23 gegen 11 Stimmen und zwar dießmal unter der Bedingung der Ertheilung des Stimmrechts an die Neger. (Schon im vorigen Jahr war die Aufnahme Colorados, damals noch ohne diese Bedingung, vom Congresse beschlossen worden, aber am Veto des Präsidenten gescheitert.)

. „ Der Senat tritt mit 26 gegen 7 Stimmen dem Beschlusse des Repräsentantenhauses vom 14. Dec. v. J. bei, der den Beginn des neuen Congresses schon auf den 4. März statt auf den 4. Dec. festsetzte, um jedes Interregnum und damit die freiere Hand des Präsidenten während eines solchen zu verhüten.

. „ Der Senat genehmigt mit 29 gegen 9 Stimmen eine Bill (tenure of office bill), welche dem Präsidenten verwehrt, ohne Zustimmung des Senats Beamte zu ernennen oder abzusetzen, mit einziger Ausnahme seiner Minister.

. „ Das Repräsentantenhaus genehmigt auch seinerseits die Aufnahme von Colorado mit 90 gegen 60 und von Nebraska mit 103 gegen 55 Stimmen, verstärkt aber noch die vom Senate daran geknüpfte Bedingung bez. des Negerstimmrechts.

16. Jan. Der Senat erklärt sich mit dem verstärkten Zusatze des Repräsentantenhauses in der Nebraska- und Coloradobill bez. Negerstimmrecht einverstanden, so daß Gesammtbeschluß existirt.

17. „ Der oberste Bundesgerichtshof erklärt den sog. Reinigungseid der gewesenen Rebellen (Testimonialeid) für verfassungswidrig.

„ — 28. Januar. Repräsentantenhaus: Antrag von Thaddäus Stevens auf Reorganisation der Südstaaten (unter Beseitigung der Johnson'schen Behörden). Langwierige Debatte darüber. Der Antrag wird schließlich mit 88 (worunter alle Demokraten und 50 Republikaner) gegen 65 Stimmen (Republikaner) dem vorjährigen XVer Comité zur Ueberarbeitung zugewiesen.

23. Jan. Das Repräsentantenhaus genehmigt mit 109 gegen 42 Stimmen eine Bill, die trotz des Beschlusses des Bundesgerichtes einen Reinigungseid ((test-oath) der ehemaligen Rebellen festsetzt.

30. „ Der Präsident legt neuerdings gegen die Zulassung der Territorien Colorado und Nebraska als Staaten in die Union sein Veto ein.

31. „ Das Repräsentantenhaus streicht die bisherige Gesandtschaft in Rom, weil sich der Papst s. Z. für die Südstaaten ausgesprochen und ein anglicanisches Bethaus in Rom nicht gestattet habe.

6. Febr. Der Senat beharrt auf seiner Aemterbill (tenure of office bill) und verwirft das vom Repräsentantenhaus dazu beschlossene Amendement, das auch die Entlassung von Ministern durch den Präsidenten von der Zustimmung des Senats abhängig machen wollte, mit 28 gegen 17 Stimmen.

Repräsentantenhaus: Der XVer Ausschuß legt gegen alle Erwartung einen sehr durchgreifenden Antrag für die Reconstruction der Südstaaten vor, der nicht nur die rechtliche Ungültigkeit der von Johnson creirten Staatsorganisationen ausspricht und einfach auf den status quo ante d. h. auf den December 1865 zurückgreift, sondern auch die militärische Beaufsichtigung des Südens ausdrücklich dem Präsidenten abnimmt und dem General Grant zuweist:

„In Erwägung, daß die ohne Vollmacht von Seiten des Congresses und ohne Zustimmung des Volks creirten angeblichen (pretended) Staatsregierungen der zehn früher sogenannten Conföderirten Staaten keinen angemessenen Schutz für Leben und Eigenthum bieten, sondern im Gegentheil Gesetzlosigkeit und Verbrechen ermuntern; und in Erwägung, daß es nothwendig ist, in jenen sogenannten Staaten Frieden und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten bis dort auf gesetzliche Weise loyale republikanische Staatsregierungen errichtet werden können, wird hiedurch verordnet: 1) Jene sogenannten Staaten werden in die folgenden fünf Militärbezirke getheilt: a) Virginien; b) Nord- und Süd-Carolina; c) Georgia, Alabama und Florida; d) Mississippi und Arkansas; e) Louisiana und Texas. 2) Der General der Vereinigten Staaten (Grant) ernennt die Militärbefehlshaber für diese Bezirke, und weist ihnen die zur Inkraftsetzung ihrer Autorität erforderliche Militärmacht zu. 3) Der Militärbefehlshaber hat allen Einwohnern für ihre persönlichen und Eigenthumsrechte Schutz zu gewähren;

Aufruhr, öffentliche Ruhestörungen und Gewaltthaten zu unterdrücken; alle Störer der öffentlichen Ruhe und Verbrecher zur Strafe zu ziehen. Zu diesem Zweck kann er bürgerlichen Gerichten gestatten über Verbrecher abzuurtheilen — kann aber auch, wenn es nach seiner Ansicht nothwendig ist, Militärgerichte dazu einsetzen. Jede Einmischung der sogenannten Staatsbehörden in dieses Verfahren ist nichtig und ohne rechtliche Wirkung. 4) Die Bundesgerichte dürfen keinen Habeas-Corpus-Befehl zu Gunsten von in Militärgewahrsam befindlichen Individuen erlassen, wenn nicht ein in dem betreffenden Bezirk stationirter Bundescommissär oder Bundesoffizier schriftlich und auf Ehrenwort erklärt, daß seiner Ansicht nach die Detention des betreffenden Individuums ungerechtfertigt, auch das Gesuch um einen Habeas-Corpus-Befehl in gutem Glauben und um den Zwecken der Rechtspflege dienlich zu sein, nicht aber um sie zu vereiteln, eingebracht worden sei. Alle kraft vorliegenden Gesetzes von den Militärbehörden in Haft genommenen Individuen sollen ohne unnöthigen Verzug processirt, und es soll keine grausame oder ungewöhnliche Strafe zuerkannt werden. 5) Kein das Leben oder die Freiheit eines Menschen afficirendes Strafurtheil eines Militärgerichts darf vollstreckt werden, ohne von dem Militärbefehlshaber des betreffenden Militärbezirks bestätigt zu sein."

9. Febr. Beide Häuser stürzen das Veto des Präsidenten gegen die Nebreskabill um, das Repräsentantenhaus mit 120 gegen 44, der Senat mit 31 gegen 9 Stimmen.

„ „ Die Legislatur von Tennessee nimmt ein Gesetz, das den Negern das Stimmrecht ertheilt, in dritter Lesung an.

11. „ Repräsentantenhaus: Bericht und Antrag der zu Untersuchung der Negermetzelei in Neuorleans vom 30. Juli 1866 niedergesetzten Commission. Uebereinstimmend damit nimmt das Haus mit 113 gegen 48 Stimmen eine Bill behufs Reconstruirung des Staats Louisiana an, die als das geistige Ergebniß der seit zwei Jahren geführten Parteikämpfe angesehen werden muß:

„1. Der Präsident ernennt mit Zustimmung des Senats einen Gouverneur für Louisiana auf höchstens ein Jahr. Der zu Ernennende darf in keiner Weise direct oder indirect Theil an der Rebellion genommen haben, muß vielmehr allezeit dem Bunde treu gewesen sein, und darf sein Amt erst nach seiner Bestätigung durch den Senat antreten. 2. In gleicher Weise ernennt der Präsident (und Senat) eine aus neun Mitgliedern bestehende provisorische Regierung, deren Mitglieder ebenso qualificirt sein müssen wie der Gouverneur. Dieses Neuner-Collegium übt (nachdem es vom Senat bestätigt ist) in Gemeinschaft mit dem Gouverneur die gesammte gesetzgebende Gewalt des Staats auf so lange bis eine Reorganisation desselben stattgefunden hat. 3. Die provisorische Regierung ernennt so lange, bis die Wählbarkeit der Beamten wieder eintritt, alle Unterbeamten im Staat, und darf dazu nur solche Individuen wählen, welche im Stande sind, den unterm 2. Juli 1862 formulirten Loyalitätseid zu leisten. 4. Am 4. Juni 1867 wählen die qualificirten (s. u.) Urwähler einen Gouverneur, Vicegouverneur ꝛc. sowie eine Staatsgesetzgebung, und zwar provisorisch auf ein Jahr. Die zu Erwählenden müssen dieselben Qualificationen wie oben angegeben besitzen (d. h. keinerlei Antheil an der Rebellion gehabt haben, und den darauf bezüglichen Loyalitätseid zu leisten im Stande sein). 5. Das Wahlrecht üben hierbei: alle volljährigen, seit mindestens einem Jahr in Louisiana ansässigen Bürger ohne Unterschied der Hautfarbe, die nicht, seit sie Bürger sind, gegen die Bundesregierung die Waffen geführt haben, und den Loyalitäts-

eid vom 2. Juli 1862 leisten können. Solche sonst qualificirte Bürger, welche in keinem höhern Rang als dem gemeiner Soldaten in der Rebellenarmee gedient haben, können das Wahlrecht erhalten, wenn sie diese Thatsache durch das Zeugniß loyaler Bürger beweisen, sowie auch, daß sie nach dem 4. März 1864 nicht mehr willig an der Rebellion theilgenommen haben, und wenn sie für die Zukunft dem Bund Treue schwören. 6. Der Kriegsminister hat die nöthigen Anordnungen für die Anlegung der Wählerlisten, die Abhaltung der Wahlen ꝛc. zu ertheilen. Zu Wahlbeamten darf er jedoch nur solche Individuen nehmen, die laut § 5 als Wähler qualificirt sind. 7. Am 15. October 1867 erwählen die (wie sub 5) qualificirten Urwähler einen Verfassungsconvent. Wählbar dazu sind nur solche Individuen, welche die sub 1 für den provisorischen Gouverneur vorgeschriebene Qualification besitzen und den Loyalitätseid vom 2. Juli 1862 leisten. Die vom Convent zu entwerfende Verfassung muß: a) keine Rechtsunterschiede auf Grund der Hautfarbe oder Race statuiren, b) die Autorität des Bundes zur Beschützung und immerwährenden Erhaltung des Bundesverbands anerkennen, c) bestimmen, daß keine im Namen des Staats oder sonstwie zur Förderung der Rebellion contrahirte Schuld je übernommen oder bezahlt werden darf, und daß d) der Staat niemals irgendjemandem für das was er zur Förderung der Rebellion gethan oder gelitten eine Entschädigung, Schenkung, Pension ꝛc. gewähren darf. Die so zu entwerfende Verfassung wird den Urwählern zur Genehmigung vorgelegt, und, wenn genehmigt, beim Congreß eingereicht. 8. Es wird dem Präsidenten zur Pflicht gemacht, sofort einen General zum Militärbefehlshaber in Louisiana zu ernennen, und demselben eine Militärmacht zur Verfügung zu stellen, welche hinreichend ist, um die dem Befehlshaber gestellte Aufgabe zu erfüllen. Wo immer im Staat die bürgerlichen Behörden außer Stand oder nicht willens sind die Gesetze über Verhütung und Bestrafung von Verbrechen pünktlich zu vollstrecken, soll der Militärbefehlshaber die Verbrecher verhaften lassen, und in Gewahrsam halten bis die bürgerlichen Behörden eine Verfolgung der Verbrechen eintreten lassen. In der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Vollstreckung der Gesetze soll der Militärbefehlshaber den bürgerlichen Behörden dergestalt behülflich sein, daß gleiches Recht für alle ohne Unterschied der Farbe geübt wird. 9. Alle von der provisorischen Regierung getroffenen gesetzlichen Anordnungen unterliegen der Zustimmung des Congresses. 10. Die jetzt in Louisiana bestehenden Gesetze bleiben nur insoweit in Kraft als sie nicht mit der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen, speciell mit dem vorliegenden, in Widerspruch stehen. Zu Geschwornen dürfen nur solche Individuen genommen werden, welche sich nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes als Urwähler qualificiren."

Das Haus fährt indeß trotz dieses Beschlusses fort, die Reconstructionsbill des XVer Ausschusses bez. sämmtlicher Südstaaten zu berathen, die dazu bestimmt ist, den Boden frei zu machen für ähnliche Gestaltungen auch in den übrigen Rebellenstaaten.

14. Febr. Das Repräsentantenhaus nimmt schließlich die Reconstructionsbill des XVer Ausschusses mit 109 gegen 55 Stimmen (worunter 16 Republikaner) an.

15. „ Das Repräsentantenhaus beharrt gegenüber dem Senat bez. der Aemterbill nun auch seinerseits darauf, daß durch dieselbe dem Präsidenten verboten werde, seine Minister, sobald er sie einmal ernannt habe, ohne die Zustimmung des Senats wieder zu entlassen und verlangt deßhalb eine Conferenz mit dem Senat, die von diesem zugestanden wird.

16. Febr. Der Senat mildert die vom Repräsentantenhause angenommene Reconstructionsbill für die Südstaaten, modificirt und vervollständigt sie sehr wesentlich nach einem Antrag des Senators Sherman (Bruder des Generals).

Das Projekt des Senats stimmt mit demjenigen des Repräsentantenhauses darin überein, daß sie die rechtliche Gültigkeit der s. Z. vom Präsidenten Johnson getroffenen Reorganisationen gleichfalls aufhebt, den Süden zeitweilig gleichfalls der Militärgewalt unterstellen will. Dagegen unterscheidet sich dasselbe sehr wesentlich darin, daß es die Ernennung der Commandanten für die fünf Militärbezirke, in welche der ganze Süden eingetheilt wird, dem Präsidenten läßt und nicht dem General Grant überträgt. Neu ist darin, daß als 3—5. Artikel festgesetzt wird: Einführung des allg. Stimmrechts für alle männlichen Einwohner des Südens, die Neger inbegriffen und bloß mit Ausnahme der wegen Verbrechen Verurtheilten und der wegen Theilnahme an der Rebellion für ihrer Rechte verlustig Erklärten; 4) Reorganisation der 10 Südstaaten auf dieser Basis; 5) sobald dieselben sich eine vom Congreß genehmigte Verfassung gegeben und das Amendement zur Bundesverfassung angenommen haben werden, sollen ihre Vertreter in beide Häuser des Congresses zugelassen werden und alle außerordentlichen Maßregeln aufhören.

19. „ Der Senat verzichtet auf die bisher von ihm behauptete Clausel der Aemterbill bez. der Minister und tritt den Beschlüssen des Repräsentantenhauses bei, so daß dießfalls Gesammtbeschluß erzielt ist.

Das Repräsentantenhaus weist mit 98 (Ultraradicale und die 39 Demokraten) gegen 73 die vom Senat modificirte Reconstructionsbill zurück und verlangt vom Senat eine Conferenz behufs einer Verständigung, die jedoch von diesem abgelehnt wird.

20. „ Das Repräsentantenhaus fügt sich mit unwesentlicher Modification dem Senat bezüglich der Reconstructionsbill mit 125 gegen 46 Stimmen (die 39 Demokraten und 6 Republikaner).

Der Senat genehmigt seinerseits die Modification des Repräsentantenhauses in der Reconstructionsbill mit 35 gegen 7 Stimmen, so daß ein Gesammtbeschluß erzielt ist. Derselbe lautet:

„In Anbetracht, daß in den (zehn) Rebellenstaaten zur Zeit keine gesetzmäßigen Staatsregierungen und kein Schutz für Leben und Eigenthum bestehen; daß es aber nothwendig ist dort Ruhe und Ordnung zu erhalten, bis auf gesetzmäßige Weise loyale republikanische Staatsregierungen errichtet werden können, wird hiedurch verordnet: 1) Die genannten Staaten werden in fünf Militärbezirke getheilt und sind der Bundes-Militärautorität unterworfen. 2) Der Präsident hat die commandirenden Generale der Bezirke zu ernennen und ihnen eine zur Erfüllung ihrer Pflichten hinreichende Truppenmacht zur Verfügung zu stellen. 3) Der Militärbefehlshaber hat das Leben und Eigenthum der Einwohner zu beschützen; Aufruhr, Unordnungen und Gewaltthaten zu unterdrücken; alle Störer der öffentlichen Ruhe und Verbrecher bestrafen zu lassen. Zu dem Zweck kann er den localen bürgerlichen Gerichten Competenz zum strafrechtlichen Einschreiten gegen Verbrecher einräumen, oder aber, wenn es seinem Ermessen nach nothwendig ist, Militärgerichte zu diesem Zweck organisiren. Alle im Namen irgendeiner Staatsautorität stattfindende Einmischung in die Militärautorität nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes ist null und nichtig. 4) Bei den militärischen Verhandlungen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden; keine grausame oder ungewöhnliche Strafe zuzuerkennen; kein die Freiheit des Angeklagten affici-

rendes Urtheil zu vollstrecken, ehe es vom Bezirkscommandeur bestätigt ist. Todesurtheile dürfen nur nachdem sie vom Präsidenten bestätigt sind vollstreckt werden. 5) Wenn a. die Einwohner eines der Rebellenstaaten durch einen Convent, dessen Mitglieder von allen volljährigen männlichen Bürgern ohne Unterschied der Race (ausgenommen solche, denen wegen Theilnahme an der Rebellion oder gemeiner Verbrechen das Wahlrecht abgesprochen worden) erwählt worden sind, eine in jeder Beziehung mit der Bundesverfassung in Einklang stehende Staatsverfassung und Verwaltungsorganisation angenommen haben werden; b. wenn diese Verfassung allen wie vorstehend qualificirten Bürgern das Wahlrecht gibt; c. wenn sie von den so qualificirten Bürgern in Urabstimmung angenommen worden ist; d. wenn der Congreß sie geprüft und gutgeheißen hat; e. wenn die auf Grund dieser Verfassung gewählte Staatsgesetzgebung das als Art. 14 der Bundesverfassung vom Congreß vorgeschlagene Amendement ratificirt haben wird, und f. wenn dieses Amendement zu einem integrirenden Theil der Bundesverfassung geworden ist: dann soll der betreffende Staat zur Vertretung im Bunde berechtigt sein; seinen Senatoren und Repräsentanten, insofern sie den vom Gesetz vorgeschriebenen Amtseid leisten können, der Zutritt in den Congreß offen stehen und das vorliegende Gesetz für den Staat außer Kraft treten. An der Wahl von Mitgliedern der Convente, welche neue Staatsverfassungen zu entwerfen haben, dürfen diejenigen, welchen das vorgeschlagene Amendement zur Bundesverfassung die Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern abspricht, nicht als Wähler theilnehmen, auch sind sie nicht zu Mitgliedern dieser Convente wählbar. 6) So lange bis die Vertreter der genannten Rebellenstaaten in den Bundescongreß zugelassen werden, sind die dort etwa bestehenden Civilregierungen (that may exist) nur als provisorische zu betrachten, und in allen Stücken der Befugniß des Bundes sie abzuschaffen, zu verändern, zu beaufsichtigen, oder durch andere zu ersetzen, unterworfen. Auch haben bei allen unter diesen provisorischen Regierungen stattfindenden Wahlen alle diejenigen, und nur diejenigen Bürger das Wahlrecht, welchen es der vorstehende § 5 zuspricht. Niemand ist zu einem Amt unter diesen provisorischen Regierungen wählbar, welcher der durch § 3 des proponirten Amendements zur Bundesverfassung der Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern verlustig erklärten Kategorie angehört."

20. Febr. Nebraska hat die ihm vom Congreß gestellten Bedingungen erfüllt und tritt somit als der 37ste Staat in die Union.

22. „ Das Repräsentantenhaus beschließt statt der einzuziehenden 150 Mill. Dollar Schuldtitel die Ausgabe von 100 Mill. neuen Papiergeldes.

23. „ Das Repräsentantenhaus beschließt, die neue Baumwollsteuer vom 1. Sept. ab wieder fallen zu lassen.

27. „ Der Senat beschließt die Auflösung der bestehenden Miliz in den Südstaaten und verwirft den Beschluß des Repräsentantenhauses bez. die Creirung von 100 Mill. neuen Papiergeldes.

1. März. Der Präsident proclamirt die Aufnahme Nebraskas als Staat in die Union. Diejenige von Colorado dagegen bleibt in Folge des Veto des Präsidenten wiederum abgewiesen, da bezüglich dieses Territoriums das Veto nicht umgestürzt worden ist.

2. „ Der Präsident legt sowohl gegen die Reconstructionsbill als

gegen die Aemterbill (tenure of offices bill) sein Veto ein. Beide werden umgestoßen: Das erste vom Repräsentantenhause mit 125 gegen 46, vom Senate mit 35 gegen 7 Stimmen, das zweite vom Repräsentantenhause mit 131 gegen 37, vom Senat mit 35 gegen 11 Stimmen.

Beide Häuser verständigen sich darüber, daß statt der einzuziehenden verzinslichen Treforscheine im Betrage von 150 Mill. Dollars nur für 50 Mill. Dollars neue Certificate emittirt werden sollen.

4. März. Der neue (40ste) Congreß der Union constituirt sich in beiden Häusern:

Repräsentantenhaus: 32 Demokraten protestiren gegen die Constituirung, weil 16 Staaten noch unvertreten seien (die 10 Südstaaten und 6 andere — Californien, Connecticut, Kentucky, New-Hampshire, Tennessee und Rhode Island — deren Wahlen noch ausstehen). Der bisherige Sprecher Schuyler Colfax wird mit 127 gegen 36 Stimmen wieder dazu gewählt.

Senat: Benjamin Wade wird zum Präsidenten und damit zum Vicepräsidenten der Union gewählt.

6. „ Präsident Johnson richtet seine Botschaft an beide Häuser des Congresses, in der er die inneren Zustände in Folge des Vorgehens der Congreßmehrheit in den schwärzesten Farben schildert und einen Staatsbankerott, d. h. die Repudiation der Staatsschuld als ganz unvermeidlich auf dieser Bahn in Aussicht stellt.

10. „ Das Repräsentantenhaus empfiehlt dem Untersuchungscomité als Warnung für den Präsidenten die Fortsetzung der Prüfung einer Anklage gegen diesen mit dem Beifügen, dieselbe auch während einer allfälligen Vertagung des Congresses fortzuführen.

11. „ Das Repräsentantenhaus berath über einen Zusatz zur Reconstructionsbill vom 2. März, der die Formen näher feststellt, unter welchen die Wahlen im Süden stattfinden sollen, um dieselben nicht den provisorischen Regierungen zu überlassen und die Leitung des ganzen Wahlgeschäfts den neuen Bundesmilitärcommandanten in die Hände zu legen.

14. „ Der Präsident ernennt auf den Vorschlag des General Grant die Militärcommandanten für die fünf neuen Militärdistricte des Südens:

1. Virginien (Hauptquartier Richmond) General Schofield.
2. Die beiden Carolinas (Hauptquartier Columbia in Südcarolina) General Sickles.
3. Georgien, Floriba und Alabama (Hauptquartier Montgomery in Alabama) General J. B. Thomas.
4. Mississippi und Arkansas (Hauptquartier Vicksburg in Mississippi) General Ord.
5. Louisiana und Texas (Hauptquartier Neuorleans) General Sheridan.

— Juni. Der Bau der großen Pacific-Eisenbahn hat in der letzten Zeit diesseits und jenseits der Felsengebirge so große Fortschritte gemacht, daß ihre Vollendung bis 1870 außer Zweifel erscheint. Für die noch übrige Indianerbevölkerung Nordamerikas liegt darin der letzte, entscheidende Schlag.

3. Juli. Wiederzusammentritt des Congresses in genügender Anzahl.

5.—6. Juli. Beide Häuser des Congresses beschließen, sich während der kurzen Sitzung ausschließlich mit der Reconstructionsangelegenheit des Südens zu beschäftigen. Das Repräsentantenhaus votirt den sämmtlichen Militärcommandanten des Südens, mit Ausnahme des General Ord, den Dank der Nation.

10. Juli. Die Justizcommission des Repräsentantenhauses erstattet gar keinen Bericht bez. der Anklage des Präsidenten.

13. „ Beide Häuser verständigen sich über einen weiteren Zusatz zur Reconstructionsbill, um allen weiteren Versuchen des Präsidenten dagegen ein Ende zu machen.

1. Die Militärautorität steht in den ehemaligen Rebellenstaaten über (is paramount) den daselbst bestehenden Civilregierungen und diese sollen die Ausübung jener Autorität in keiner Weise hemmen dürfen. 2. Die Militärcommandanten haben, wofern der Obergeneral seine Einwilligung dazu ertheilt, die Befugniß, die Civilbeamten ihrer Districte abzusetzen und durch Offiziere der Armee oder durch Nichtmilitärs (Civilians) zu ersetzen. 3. Dem Obergeneral steht dieselbe Befugniß zu. 4. Die Verfügungen dieser Art, die bisher schon ergangen sind, werden hiemit bestätigt. 5. Die boards of registration (Wahlcommissäre) haben die Pflicht, die Ansprüche der Bürger, die ihre Eintragung in die Wahllisten verlangen, zu untersuchen und darüber zu entscheiden. Die Leistung des geforderten Eides genügt für die Eintragung in die Wahllisten keineswegs. Die Wahlcommissionen werden ohne alle Rücksicht auf Race oder Hautfarbe bestellt werden. 6. Der wirkliche Sinn jenes Eides ist, daß jede Person, die eine „executive oder gerichtliche" Function in den Rebellenstaaten ausgeübt hat, nicht als Wähler in die Wahllisten soll eingetragen werden können. Alle Civilfunctionen, die sich auf die Anwendung der Gesetze im Allgemeinen beziehen, sind in der obigen Bezeichnung „executiv oder gerichtlich" inbegriffen. 7. Der Termin für den Schluß der Wahllisten wird bis zum 1. Oct. erstreckt. Die Boards sollen 5 Tage haben, um diese Listen zu prüfen und alle ungehörig aufgenommenen Namen zu streichen, alle ungehörig ausgeschlossenen darin aufzunehmen. Die Thatsache, daß ein Individuum vom Präsidenten begnadigt worden ist, gibt ihm nicht das Recht, in die Wahllisten aufgenommen zu werden, wenn es unter die obigen Ausnahmen fällt. 8. Die Militärcommandanten haben das Recht, die Wahlcommissäre abzusetzen und durch andere zu ersetzen. 9. Alle schon ernannten oder noch zu ernennenden Wahlcommissäre haben den für die Beamten der Union vorgeschriebenen Eid zu leisten. 10. Kein Militärcommandant und kein Mitglied der Wahlcommissionen ist verpflichtet, sich an die Ansicht irgend welches Civilbeamten der Union zu halten (Gutachten Stansberry). 11. Alle Vorschriften dieses Beschlusses sowie diejenigen früherer Beschlüsse, die dadurch ergänzt werden, sind in liberalem Sinne zu verstehen, so daß die darin liegende Absicht vollständig erreicht wird.

Von Befugnissen des Präsidenten ist in dem ganzen Beschluß

gar keine Rede mehr. Derselbe ist für den Süden und die Reconstructionsarbeit thatsächlich beseitigt und durch Grant als Obergeneral ersetzt.

15. Juli. Präsident Johnson legt gegen den Zusatz zur Reconstructionsbill sein Veto ein. Dasselbe wird sofort vom Repräsentantenhause mit 100 gegen 22, vom Senat mit 30 gegen 6 Stimmen umgestürzt.

Beide Häuser verständigen sich darüber, außer den bereits bewilligten 500,000 Dollars, noch eine Million Dollars für die Kosten der Reconstruction der Südstaaten zu bewilligen.

19. „ Der Präsident legt auch dagegen sein Veto ein, das jedoch vom Repräsentantenhause mit 109 gegen 24, vom Senate mit 32 gegen 4 Stimmen gleichfalls umgestoßen wird.

22. „ Beide Häuser vertagen sich.

1. Aug. General Sheridan in Neuorleans setzt den johnsonistischen Gouverneur von Texas ab.

4. „ Präsident Johnson fordert den Kriegsminister Stanton auf, seine Entlassung einzugeben. Stanton lehnt die Zumuthung rund ab.

12. „ Präsident Johnson suspendirt den Kriegsminister Stanton und ernennt provisorisch den Obergeneral Grant an seine Stelle. Grant nimmt die Ernennung an und Stanton weicht ihm.

20. „ Der Militärcommandant des fünften Militärdistricts des Südens (Louisiana und Texas) Gen. Sheridan wird vom Präsidenten seines Amtes enthoben und durch Gen. Thomas ersetzt.

27. „ Der Militärcommandant des zweiten Militärdistrictes des Südens (die beiden Carolinas), Gen. Sickles, wird vom Präsidenten seines Amtes enthoben und durch Gen. Canby ersetzt.

29. „ Gen. Grant erläßt an die Militärcommandanten des Südens einen Befehl, der ihnen die Wiedereinsetzung abgesetzter Civilbeamten verbietet.

4. Sept. Eine Proclamation des Präsidenten warnt vor jedem Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse des (auf seiner Seite stehenden) Oberbundesgerichtshofes.

7. „ Eine Proclamation des Präsidenten reducirt die Ausnahmekategorien der Amnestieproclamation vom 29. Mai 1865 von 14 auf 3, wodurch die ursprünglich etwa 100,000 Nicht-Amnestirten auf 2—3000 im ganzen Umfange der Südstaaten herabgesetzt werden.

24. „ Schluß der Wahllisten in den 10 Südstaaten. In 6 derselben bilden die Neger, in 4 anderen die Weißen die Majorität der eingetragenen Wähler. Es beträgt die

Mehrheit der Neger über die Weißen in	Alabama	15,511
	Florida	4,655
	Louisiana	38,142

	Mississippi	17,865
	Südcarolina	24,845
	Texas circa	10,000
der Weißen über die Neger in	Arkansas ca.	5,000
	Georgia	1,886
	Nordcarolina ca.	4,000
	Virginien	13,667.

27.—28. Sept. Wahlen zur Staatsconvention (Verfassungsrath) in Louisiana.

1.—3. Oct. Wahlen zur Staatsconvention (Verfassungsrath) in Alabama.

— Oct. u. Nov. Die Wahlen in einer Reihe von Staaten, theils zum Congreß, theils in die Staatslegislaturen, fallen gemischt, aber im Ganzen überwiegend zu Ungunsten der republikanischen Partei aus. Im Staate Newyork z. B. gewinnen die Demokraten, hauptsächlich mit Hilfe der irischen Bevölkerung, wieder die Oberhand.

26. Nov. Der Prozeß gegen Jefferson Davis wird neuerdings auf den 28. März 1868 hinausgeschoben.

3. Dec. Der Präsident richtet seine gewöhnliche Botschaft an den wieder zusammengetretenen Congreß.

Die Botschaft ist nach Gewohnheit der amerik. Präsidenten ein überaus langes Actenstück. Der größte Theil ist bemüht, den Reconstructionsplan des Congresses für den Süden zu bekämpfen; die wichtigste Stelle ist diejenige, wo Johnson sich direct gegen den Congreß wendet und sein Verhältniß zu ihm beleuchtet. Sie lautet im Wesentlichen: „Wie weit die Pflicht des Präsidenten, die Constitution zu beschützen, von ihm verlangt, in der Opposition gegen einen unconstitutionellen Act des Congresses vorzugehen, ist eine schwierige Frage, über welche ich wahrhaft ängstlich zu einem befriedigenden Schluß zu kommen suchte. Wo gemäß den Formen der Constitution von der höchsten gesetzgebenden Autorität ein Beschluß gehörig in die öffentlichen Gesetze eingetragen ist, könnte der Widerstand der Executive gegen denselben, besonders in Zeiten hoher politischer Partei-Aufregungen, leicht eine gewaltige Collision der bezüglichen Anhänger der beiden Zweige der Regierung herbeiführen. Dies würde aber einfach ein Bürgerkrieg sein, und ein Bürgerkrieg kann nur als das letzte Heilmittel für das schlimmste aller Uebel betrachtet werden. Was immer darauf zielen möge, ihn hervorzurufen, muß auf das sorgfältigste vermieden werden. Ein pflichtgetreuer und gewissenhafter Beamter wird einem ehrenhaften Irrthum sehr viele Zugeständnisse machen, einige sogar auch verblendeter Malice, bevor er den öffentlichen Frieden in Gefahr bringt, und er wird zu keinen Gewaltmaßregeln greifen, oder zu solchen, die zu der Gewalt hinführen, so lange friedliche Mittel ihm oder seinen Constituenten offen stehen. Es ist richtig, daß Fälle eintreten können, in denen die Executive gezwungen sein kann, sich auf den Rechtsboden zu stellen, ohne Rücksicht auf die Folgen. Wenn der Congreß einen Beschluß fassen sollte, der nicht nur im handgreiflichen Widerspruche mit der Constitution steht, sondern auch, wenn ausgeführt, offenbar dem organischen Gebäude der Regierung einen unmittelbaren und nicht wieder gut zu machenden Stoß versetzen würde, und wenn es weder eine gerichtliche Hülfe gegen die

Uebel, die er herbeiführt, gibt, noch auch das Volk die Macht hat, sich davor zu schützen, ohne die pflichtgemäße Hülfe ihres erwählten Schützers; wenn z. B. der gesetzgebende Factor einen Beschluß fassen sollte, eben in aller Form eines Gesetzes, einen ihm coordinirten Factor der Regierung abzuschaffen: in solchem Falle müßte der Präsident die höchste Verantwortlichkeit seiner amtlichen Stellung in Anspruch nehmen und das Leben der Nation auf alle Gefahr hin retten. Die sogenannte Reconstructionsacte, obwohl so durchaus unconstitutionell, wie man sich nur eine vorstellen kann, kann man nicht zu der erwähnten Klasse rechnen. Das Volk ist nicht völlig aller Macht zur Selbstvertheidigung entblößt. In allen Staaten des Nordens hält es noch das geheiligte Stimmrecht in seinen Händen, und man kann sicher annehmen, daß es in gehöriger Zeit zur Rettung seiner eigenen Institutionen gelangen wird. Es macht mir besonderes Vergnügen, hinzuzufügen, daß die Berufung an unsere gemeinsamen Wähler nicht vergeblich gewesen, und daß mein Zutrauen auf ihre Weisheit und Rechtschaffenheit nicht getäuscht zu sein scheint."

Der Botschaft des Präsidenten ist ein Rechenschaftsbericht des Finanzministers beigelegt, der sich entschieden für die fortgesetzte Einziehung des Papiergeldes, die damit allmälig anzustrebende Herstellung der Valuta und für die vollständige Befriedigung der Staatsgläubiger (durch Zahlung der Bonds in Gold und nicht in Papier) ausspricht.

5.—7. Dec. Repräsentantenhaus: Debatte über den vom Justizcomité mit 5 gegen 4 Stimmen beschlossenen Antrag, den Präsidenten in Anklagezustand zu versetzen. Der Antrag wird mit 108 (66 Republikaner und 42 Demokraten) gegen 57 Stimmen verworfen.

7. Dec. Das Repräsentantenhaus entzieht, gegen die vom Finanzminister Mac Culloch in seinem Finanzberichte dargelegten Grundsätze, demselben die ihm bisher eingeräumte discretionäre Einziehung von Papiergeld mit 127 gegen bloß 21 Stimmen.

8. „ Die Staatsconvention (Verfassungsrath) des ehemaligen Rebellenstaats Alabama löst sich auf, nachdem sie eine neue Verfassung für den Staat im Sinne der Congreßmehrheit beschlossen hat, über die am 4. Febr. 1866 abgestimmt und zugleich die dem Staate zufallenden Wahlen in den Senat und das Repräsentantenhaus des Congresses getroffen werden sollen.

9. „ Beide Häuser des Congresses genehmigen eine Bill, durch welche in der Verfassung des Districts Columbia (Washington) das „Weiß" gestrichen und damit den Negern der Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern frei gemacht werden soll.

17. „ Das Repräsentantenhaus verwirft mit 83 gegen 55 Stimmen den Antrag des radicalen Butler, die Coupons (und ebenso später auch das Capital) der Staatsschuld mit Papier statt in Gold zu bezahlen und beschließt mit 117 gegen 32 Stimmen, bei der bisherigen Reconstructionspolitik zu beharren, den Präsidenten dagegen zu tadeln, weil er in seiner Botschaft den Widerruf derselben beantragt hatte.

2. Mexico.

5. Jän. Kaiser Max kommt von Puebla wieder nach der Hauptstadt Mexico und nimmt seinen Aufenthalt in dem nahe gelegenen Meierhof La Teja.

14. „ Da die von Kaiser Max auf den 1. Febr. beabsichtigte Nationalversammlung, um über das Schicksal des Kaiserthums zu entscheiden, an der Ablehnung der Juaristen gescheitert ist, so treten auf seine Einladung 35 Notable zusammen, von denen sich 10 für Abdankung, 25 dagegen für Ausharren erklären.

20. „ Die franz. Armee hat den nördlichen Theil von Mexico vollständig geräumt und ist theils in der Hauptstadt Mexico concentrirt, theils zwischen Mexico und Veracruz staffelförmig aufgestellt.

3. Febr. Marschall Bazaine erläßt seine Abschiedsproclamation an die Mexicaner.

5. „ Die Franzosen räumen die Stadt Mexico und beginnen die Concentrirung auf Veracruz.

6. „ General Marquez verhängt den Belagerungszustand über die Stadt Mexico, General Miramon marschirt den von Norden anrückenden Juaristen entgegen.

12. „ Kaiser Max verläßt mit dem Kern seiner Truppen Mexico und wendet sich mit denselben nach Norden.

19. „ Kaiser Max zieht mit circa 10,000 Mann in Querétaro ein und setzt sich daselbst fest, um die Juaristen zu erwarten.

28. „ 16,000 Franzosen haben sich bereits in Veracruz eingeschifft, um nach Frankreich zurückzukehren.

6. März. Die letzten Truppen der franz. Expeditionsarmee schiffen sich in Veracruz nach Frankreich ein.

12. „ Marschall Bazaine folgt seinen Truppen und schifft sich in Veracruz nach Frankreich ein.

16. „ Die ganze franz. Bedeckungsflotte unter dem Admiral La Roncière le Noury verläßt Veracruz.

19. „ Kaiser Max ernennt den General Marquez zum Generallieutenant des Kaiserreichs. Derselbe geht von Querétaro nach Mexico ab, um von dort aus das von den Juaristen unter Porfirio Diaz bedrohte Puebla zu retten.

28. „ General Marquez, der mit 4000 Mann von Mexico ausgezogen ist, um Puebla zu retten, wird unterwegs von Porfirio Diaz geschlagen und kehrt nach Mexico zurück.

2. April. Die Juaristen unter Porfirio Diaz nehmen Puebla durch Sturm.

5. „ Oesterreich sucht die Verwendung der Ver. Staaten nach, um die persönliche Sicherheit des Kaisers Max zu erzielen.

6.—22. April. Der nordamerikanische Gesandte für Mexico entspricht dem Verlangen Oesterreichs und verwendet sich bei der Regierung des Präsidenten Juarez für die persönliche Sicherheit des Kaisers Max. Der Minister des Präsidenten Lerdo de Tejada lehnt das Begehren ab.

18. April. Die Stadt Mexico wird von Porfirio Diaz eingeschlossen.

15. Mai. Querétaro fällt durch Verrath (des Obersten Lopez) den Juaristen in die Hände. Kaiser Max mit den Generalen Mejia und Miramon werden gefangen.

21. „ Kaiser Max verlangt von Juarez seine Freiheit, indem er sich den vom Präsidenten der Republik zu stellenden Bedingungen unterziehen will. Juarez geht nicht darauf ein und befiehlt, ihn vor ein Kriegsgericht zu stellen.

13. Juni. Das republikanische Kriegsgericht in Querétaro verurtheilt den Kaiser Max und seine Generale Mejia und Miramon zum Tode. Die Execution wird indeß vom 16. auf den 18. verschoben. Die Frist wird vom preuß. Gesandten benützt, um sich bei Juarez für das Leben des Kaisers zu verwenden. Der franz. Gesandte thut keinerlei Schritte.

19. „ Kaiser Max, Mejia und Miramon werden nach dem kriegsgerichtlichen Spruche in Querétaro erschossen.

20. „ Die Hauptstadt Mexico, die bisher von Gen. Marquez über das

Schicksal Querétaro's und des Kaisers im Dunkel gelassen worden, ergibt sich auf die Nachricht vom Ende des Kaisers auf Gnade und Ungnade an Porfirio Diaz, dessen Truppen am folgenden Tage in die Stadt einziehen. Gen. Marquez weiß zu entkommen.

25. Juni. Auch Veracruz ergibt sich durch Vermittlung der europ. Consuln den Juaristen. Ende des Kaiserreichs. Ganz Mexico anerkennt wieder die Republik.

Ueberſicht der Ereigniſſe des Jahres 1867.

Deutſchland.

Man iſt in Deutſchland ſeit dem Wiederaufwachen der Bewegung für eine Reform der Bundesverhältniſſe und des Rufs nach Parlament und Centralgewalt vielfach der Anſicht geweſen, daß die deutſche Frage lediglich eine innere Angelegenheit der Nation ſei und daß das Ausland nicht nur nicht berechtigt ſei, ſich in dieſelbe einzumiſchen, ſondern daß dieß auch ernſtlich kaum zu befürchten ſtehe. Zwei Momente mögen zu dieſer Anſchauung hauptſächlich geleitet haben. Einmal nämlich war ſie von dem Bewußtſein getragen, daß die deutſche Nation zunächſt und in erſter Linie eine beſſere Ordnung ihrer rein inneren Zuſtände anſtrebe als deren ſie ſich unter dem alten Bundestage erfreute und daß, wenn ſie allerdings außerdem auch eine andere Stellung nach außen verlange, die deutſche Nation doch unter allen Umſtänden nur defenſive Zwecke im Auge habe und nicht daran denke, irgend einen ihrer Nachbarn anzugreifen. Das andere Moment mochte die Ueberzeugung bilden, daß keine Macht es wagen, keine Macht auch ſtark genug ſein würde, dem entſchloſſenen Willen einer Nation von vierzig Millionen Seelen entgegenzutreten. Die praktiſchen Politiker waren kaum jemals dieſer Anſicht und täuſchten ſich darüber auch nicht einen Augenblick, daß einer Löſung der deutſchen Frage von außen zum mindeſten ebenſo große Schwierigkeiten entgegenſtänden, wie in den inneren Verhältniſſen. Freilich ſo weit es ſich nur darum handelte, ein deutſches Parlament zuſammenzurufen, mochten die Großmächte vorerſt ganz ruhig bleiben; darüber hatte ſie die Erfahrung hinreichend belehrt

Deutschland. und mußte sie jeden Augenblick auch nur die flüchtigste Erwägung der in Deutschland selbst mannigfaltigen Parteiansichten und Parteikämpfe beruhigen. Aber zugleich mit dem Rufe nach einem Parlament war ja auch derjenige nach einer Centralgewalt erhoben worden und diese Seite der Frage war es, die sie unmöglich gleichgiltig lassen konnte. Für die Großmächte mußte alles darauf ankommen, wie diese Centralgewalt gebildet werde. Wurde sie föderalistisch zusammengesetzt, so mochten sie sich auch dießfalls beruhigen, denn dann blieb ja der alte Antagonismus zwischen den beiden Großmächten unter sich wie zwischen ihnen und den für ihre Souveränetät und Selbständigkeit besorgten Mittelstaaten, folglich Deutschland schwach wie bisher, jedenfalls nicht wesentlich stärker. Eine ganz andere Tragweite dagegen hatte die Frage, wenn es sich um die Schaffung einer starken, also einheitlichen Centralgewalt handeln sollte. Eine einheitliche Centralgewalt, gleichviel ob sie in die Hände Oesterreichs oder Preußens gelegt werden mochte, der aber doch zum mindesten die oberste Leitung der Diplomatie, sowie die oberste Leitung der gesammten deutschen Streitkräfte übertragen werden mußte, wie ausgedehnt man sich daneben auch die Befugnisse des Parlaments denke, wie autonom man immerhin die Stellung der Einzelstaaten in allem Uebrigen belassen mochte, eine solche Centralgewalt bedeutete nicht mehr und nicht minder als eine vollständige Verschiebung der bisherigen Machtverhältnisse, auf der das System Europas beruhte. Eine solche Centralgewalt, überhaupt die Schaffung einer wirklichen Deutschen Macht, konnte unmöglich dem Interesse Frankreichs noch dem Interesse Rußlands entsprechen. Beide, das eine wohl nicht minder als das andere, trösteten sich damit, daß die Gefahr keine gar drohende sei, und daß ihr jedenfalls ein Kampf auf Leben und Tod zwischen den beiden rivalisirenden deutschen Großmächten vorausgehen müsse und daß der Ausgang desselben wenigstens zweifelhaft sei, höchst wahrscheinlich aber zunächst die Schwächung beider zur Folge haben werde. Nur darum konnte es dem Staatsmanne, der an der Spitze Preußens den Krieg von 1866 vorbereitete, gelingen, die beiden Großmächte zu einer vorläufigen „aufmerksamen" Neutralität zu bewegen, bis es zu einem rechtzeitigen Eingreifen zu spät war. Rußland, dessen Interessen das Emporkommen einer starken und völlig selbständigen deutschen

Macht gerade an seiner gefährlichsten Grenze trotz seines freund- Deutschland.
schaftlichen, ja sogar scheinbar intimen Verhältnisses zu Preußen
dennoch unmöglich entsprechen kann, machte gute Miene zum schlimmen
Spiel, in der Hoffnung nach anderer Seite hin dabei seine Rechnung
finden zu können; Frankreich aber mußte sich begnügen, bloß diplo-
matisch und vermittelnd aufzutreten, um wenigstens Oesterreich und
Sachsen intact zu erhalten und den süddeutschen Staaten eine „inter-
nationale Unabhängigkeit" zu sichern, wogegen es Preußen aller-
dings Hannover, Kurhessen, Nassau und Schleswig-Holstein gänzlich
Preis zu geben genöthigt war. Frankreich, zu dessen Politik es seit
Jahrhunderten als einer ihrer Fundamentalsätze gehörte, Deutschland
in seiner Zersplitterung und damit in seiner Schwäche zu erhalten,
fühlte sich durch die Ereignisse von 1866 in seinen vitalsten Inter-
essen bedroht und die Thatsache, daß es sich selber so arg getäuscht
und daß es in dieser Täuschung befangen hatte geschehen lassen, was
es allerdings hätte verhindern können, brannte ihm schwer auf der
Seele. Unmittelbar nach der Schlacht von Sodowa war es nicht
in der Lage gewesen, dem siegreichen Preußen sofort entgegenzutreten
und den Versuch zu wagen, dasselbe auch alsbald wieder niederzu-
werfen. Aber Preußen mit sammt seinen neuen Erwerbungen und
mit sammt dem nordd. Bunde an Volkszahl noch immer überlegen,
schien es seither im Zweifel zu sein und zu überlegen, ob es nicht,
was im ersten Augenblick allerdings nicht rathsam geschienen, später,
nachdem es die nothwendigen Vorbereitungen getroffen, vielleicht auch
Bundesgenossen gefunden haben würde, dennoch unternehmen solle,
zumal wenn Preußen auch nur die geringste Miene machen sollte,
das anerkannter Weise nur halb zu Stande gebrachte Werk voll-
enden und auch nur mit einem Schritte über den Main gehen zu
wollen. Diese Ungewißheit war es, welche die europ. Situation
während des ganzen J. 1867 und noch darüber hinaus beherrscht hat.

Preußen machte sich darüber keine Illusionen und seine Auf- Preußen.
gabe war überhaupt zu Eingang des J. 1867 keine kleine und
keine leichte trotz der kriegerischen Erfolge, auf deren Schultern es
stand. Von allen seinen größeren und kleineren Nachbarn rings-
herum war auch nicht einer, der mit freundlichen Augen auf die
von ihm errungenen Vortheile hingesehen hätte. England allein
hatte laut seine Freude über das Emporkommen einer starken deut-

Preußen. schen Macht, auf die ein Verlaß wäre, ausgedrückt. Allein die eben ins Amt getretene Toryverwaltung war ganz auf das neuerlich adoptirte System der englischen Politik, sich den Händeln des Continents so fern wie möglich zu halten, eingegangen und gerade Preußen sollte schon binnen wenigen Monaten die Erfahrung machen, daß es seinerseits in England nur eine sehr unzuverlässige Stütze finden würde, wenn es sie suchen möchte. Im Innern war zwar gegenüber der durchaus veränderten Lage der Dinge der große Conflict zwischen dem Abgeordnetenhause und der Regierung durch die begehrte und gewährte Indemnität und durch die bedingungslose Genehmigung des Militäretats und damit der gesammten Armeereform beigelegt worden, aber die Bitterkeit des mit allen Mitteln während vier voller Jahre geführten leidenschaftlichen Kampfes konnte unmöglich sogleich verschwinden und sich in gegenseitiges Vertrauen umwandeln, weder von der einen noch von der andern Seite; von den neu annectirten Landestheilen traten eigentlich nur Kurhessen und Nassau, die in der That keinerlei Ursache hatten, ihr früheres Regiment zurückzuwünschen, mit Freude in den größeren preußischen Staatsverband, während dieß von der unzweifelhaften Mehrheit der Bevölkerungen Hannovers und Schleswig-Holsteins, von dem mit ausgesuchter Härte behandelten Frankfurt gar nicht zu reden, entschieden nicht der Fall war. Von den Schleswig-Holsteinern war trotzdem eine ziemlich rasche und gefahrlose Ueberleitung in das preußische Staatswesen mit Sicherheit zu gewärtigen, keineswegs dagegen von den Hannoveranern. In Wahrheit hatten allerdings auch diese wenig Gründe, die Rückkehr eines Fürsten zu wünschen, dessen Beschränktheit mit seiner Starrköpfigkeit wetteiferte und der sich in eine so byzantinische Vergötterung seines Geschlechtes und seiner königlichen Würde verrannt hatte, daß er thatsächlich wenigstens so handelte und sprach, als ob die Hannoveraner nur seinetwegen auf der Welt und Gott selbst verpflichtet wäre, das Land seinem Stamme als eigen zu lassen „bis zum Ende der Dinge". Aber im Unglück wurde ihm viel vergessen und vergeben und in die Verbannung folgte ihm nur Theilnahme und Mitleid, um so mehr als die allgemein beliebte Königin im Lande zurückgeblieben war und von der Marienburg aus die zahlreichen Fäden zu erhalten bemüht war, die das Volk mit seinem Fürstengeschlechte seit Jahr-

hunderten verbunden hatten. Die große Mehrheit des hannoverschen Volkes hätte wohl gewünscht, daß der König zu Gunsten des Kronprinzen abdankte und in diesem Falle einer gewissen Unterordnung unter die Krone Preußen in einem ganz Deutschland umfassenden Bundesstaate nicht nur keinerlei Widerstreben entgegen gesetzt, sondern darin im Gegentheil eine sehr wünschbare Garantie für ein wenigstens mehr als das bisherige zeitgemäßes Regiment erblickt, wofür die überaus einseitige Erziehung des Kronprinzen keinerlei Gewähr geboten haben würde. Das gänzliche Aufgehen in Preußen kam dem Volke völlig unerwartet, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, und rief einen passiven Widerstand hervor, der bei der Zähigkeit dieses niedersächsischen Stammes Preußen für längere Zeit vielfache Schwierigkeiten zu bereiten geeignet war, wenn auch nicht leicht irgendwie ernstliche Gefahren, da die Zeiten und ihre Strömungen doch ganz andere geworden sind, als sie es vor fünfzig Jahren waren. Auch die absolut nothwendige Unterordnung Sachsens und der zahlreichen Kleinstaaten, mit denen der neue norddeutsche Bund geschlossen werden sollte, unter eine starke Centralgewalt und ein einheitliches Parlament war keine so ganz einfache Sache. Einige wie z. B. Mecklenburg, wußten gar wohl, was ihrem particularistischen Dasein, ihrer nichts weniger als gerechtfertigten Eigenthümlichkeit unter allen Umständen von der neuen Gestaltung drohte; andere, wie Sachsen fügten sich nur der Zwangslage und mit dem vollen Bewußtsein, in dem unglücklichen Kriege wenigstens ihre militärische Ehre wie wenige völlig intact erhalten zu haben. Von all diesen kleinen und mittleren Dynastien ohne alle Ausnahme aber wußte Preußen und aus Erfahrung nur zu gut, welch ein spröder Stoff sie seien und wie schwer es halte, sie gleichviel ob unter das Haus Hohenzollern oder unter das nationale Interesse, so weit es ihren Privatinteressen widersprach, zu beugen, da sich ja gerade in ihnen die antinationale, particularistische Entwickelung Deutschlands seit mehr als einem halben Jahrtausend gewissermaßen verkörpert hat. Preußen.

All diese thatsächlichen Zustände mußte Preußen und der Staatsmann, der nunmehr ziemlich unbestritten an seiner Spitze stand, in Erwägung ziehen, als es mit Beginn des Jahres an seine nächste Aufgabe ging, den Bund zu constituiren, der ihm selbst die Unterlage zu einer ganz andern europäischen Stellung bieten sollte,

Preußen. der Nation aber die Anfänge und den ersten Rahmen jenes gemeinsamen deutschen Bundesstaats, nach dem sie seit Jahren mit allen Fibern ihres Daseins gesucht hatte, ohne ihn finden zu können, so lange sie in die alten bundestäglichen Zustände wie in einen Zauberkreis gebannt blieb, aus denen sie in der That nur eine Revolution von unten wie s. Z. im Jahre 1848 und wie sie sich langsam aber sicher wiederum anzubahnen schien, oder eine solche von oben, wie sie dann durch Preußen eintrat, herausführen konnte. An den Aufbau eines regelrechten constitutionellen Bundesstaates dachte freilich Graf Bismarck nach seinem ganzen Wesen und seiner ganzen Vergangenheit auch nicht einen Augenblick, während er doch auf der andern Seite die berechtigten Forderungen der Nation in der Gegenwart und Zukunft keineswegs verkannte und denselben in seiner Weise gerecht zu werden entschlossen war, darin aber den absolutistisch-reactionären Ideen Stahls und des preußischen Herrenhauses, seit er in die großen Geschäfte eingetreten war, ebenso fern stand, obgleich er aus dem Herrenhause hervorgegangen war und mit diesem den großen Kampf der Conflictszeit durchgekämpft hatte. Es mußte eben ein Ausgleich gefunden werden zwischen dem Verlangen der Nation nach einer angemessenen Betheiligung an der Leitung ihrer Geschicke auf der einen und dem Bedürfnisse einer starken, von einem Parlamente nicht abhängigen Regierung auf der andern Seite und ebenso mußten die Kleinstaaten und Kleinfürsten sammt und sonders unter die nationale Leitung Preußens und seines Königs gebeugt werden, ohne doch dem bisher souveränen und nur allzu souveränen Gefühle der letzteren allzu nahe zu treten. Der ganzen Lage der Dinge entsprechend dachte Graf Bismarck zunächst auch nicht an eine fertige definitive Verfassung von möglicher Weise ewiger Dauer, sondern lediglich an die Schaffung eines festen Verfassungsrahmens, der die Grundzüge ordnen, im übrigen aber den Ergebnissen des nach allen Seiten noch unfertigen und flüssigen Lebens freien Raum lassen sollte. Diesem Grundgedanken entsprach

Nordd. Bund. der Verfassungsentwurf, den er am 15. December 1866 im Namen Preußens den Bevollmächtigten der übrigen 21 Bundesstaaten vorlegte, der jedoch von denselben erst in den ersten Tagen des Jahres 1867 in ernste Behandlung gezogen wurde. Ihre Berathungen führten schon am 9. Februar zu einer allseitigen Eini-

gung, so daß der Entwurf noch an diesem Tage als die dem Reichs- Nordd. Bund.
tage zu machende Vorlage (s. S. 54) unterzeichnet werden konnte. Nach dem allein zur Veröffentlichung gelangten Schlußprotokoll der Conferenz (s. S. 64) scheint es nicht, daß der Entwurf innerhalb der Regierungen zu irgend welchen wesentlichen Differenzen führte, daß sich dieselben vielmehr in die Anforderungen der Lage ohne Widerstreben willig ergaben; nur Oldenburg und Coburg-Gotha sprachen sich wenigstens im allgemeinen schon jetzt für die Einführung vollständig constitutioneller Normen bez. des Verhältnisses der Bundesgewalten unter einander aus, ohne indeß darauf zu beharren; die übrigen Regierungen beschränkten sich auf einige Seufzer bezüglich der zu übernehmenden schweren Militärlast und auf einzelne sie speziell berührende Interessen, die sich theilweise in Kleinlichkeiten verliefen. Der Entwurf umfaßte der Natur der Sache gemäß die Schaffung eines Bundesraths aus den Vertretern der Regierungen als einer Art Bundesregierung unter der Leitung Preußens lediglich mit einem vom König von Preußen zu ernennenden Bundeskanzler an der Spitze ohne Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstage und eines Reichstags, der aus allgemeinen und directen Wahlen hervorgehen sollte ohne das Gegengewicht eines Oberhauses, aber dagegen mit Ausschluß von Diäten für die Abgeordneten — die Herstellung einer gemeinsamen diplomatischen und Consular-Vertretung in der Hand des Königs von Preußen, ohne jedoch dasselbe den einzelnen Bundesfürsten bisher zugestandene Recht ihnen zu entziehen oder es auch nur zu beschränken — die Organisation eines gemeinsamen Bundesheers und einer gemeinsamen Marine entschieden in der Hand der Krone Preußen und im genauesten Anschluß an die militärischen Einrichtungen Preußens — endlich die Feststellung einer Reihe der wichtigsten materiellen Interessen, die für gemeinsame erklärt und dem Belieben der Einzelstaaten entzogen wurden: die gesammte Zoll- und Handelsgesetzgebung sowie eine Anzahl indirecter Steuern, das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, gemeinsames Indigenat, Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, das gesammte Gewerbswesen, die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtsystems, des Bankwesens, des Papiergeldes und eine Reihe anderer über die Interessen der Einzelstaaten entschieden hinausgreifender Angelegenheiten. Die Finanzen des Bundes wurden

Nordd. Bund. im Wesentlichen auf den Ertrag der Zölle und der für gemeinsam erklärten indirecten Steuern gegründet, der Rest sollte durch Matricularumlagen aufgebracht werden. Alles Uebrige, die ganze eigentliche Verwaltung, die gesammte Justizpflege und das sämmtliche Unterrichtswesen, sowie immerhin noch ein guter Theil des öffentlichen Verkehrswesens blieb den Einzelstaaten und ihrer freien Verfügung zugeschieben, genug, um ihnen ein reiches Feld eigener autonomer Thätigkeit zu sichern.

Sieht man in dem Entwurfe von der Organisation und der Stellung des Bundesraths zu der Krone Preußen, die sich mit dem bescheidenen Titel eines Bundespräsidiums begnügte, ferner von dem den Kleinfürsten gelassenen Rechte unbeschränkter diplomatischer Vertretung, sowie von den der Nation und dem Reichstage als ihrem Vertreter zugeschiebenen eingreifenden und umfassenden materiellen Interessen, deren enorme sociale und dadurch alsbald auch politische Bedeutung in unserer Zeit nachgerade in's allgemeine Bewußtsein eingetreten ist, ab, sieht man endlich auch davon ab, daß von einer Garantie sog. Grundrechte im Entwurfe vollständig Umgang genommen war, so fiel das Schwergewicht für Preußen als der Seele des ganzen Gebäudes, unzweifelhaft auf die Organisation des Militärwesens. Zwei Gesichtspunkte waren es, die hierin augenscheinlich Preußen leiteten: einmal nämlich sollte ein hinreichend großes, durchaus gleichmäßig organisirtes und vollständig einem Willen gehorchendes Heer geschaffen werden, um jeder Eventualität, jeder Gefahr, jedem Angriff, von welcher Seite immer, auch von derjenigen Frankreichs, das sich die erste Militärmacht Europas zu sein berühmte, vollkommen gewachsen zu sein; und dann war es auf diesem Gebiete, wo Preußen nicht eine formelle, wohl aber die thatsächliche und entscheidende Unterordnung der Bundesfürsten und der Particularstaaten unter die Krone Preußen und den Willen der Nation suchte. In ersterer Beziehung mußte die nutzlose Liebhaberei, die bloße militärische Spielerei, der geradezu lächerliche Firlefanz der allerhöchsten Kriegsherrn über — einige Compagnien, oder Bataillone oder selbst einige wenige Regimenter endlich einmal aufhören, da es längst ein öffentliches Geheimniß war, daß die Contingente all dieser Kleinstaaten für die Vertheidigung Deutschlands, wenn es angegriffen worden wäre, auch nicht ein Sandkorn in die Wagschaale gelegt

hätten, hat doch der Krieg von 1866 in Süddeutschland gezeigt, Nordd. Bund. daß selbst die sehr ansehnlichen Streitkräfte der Mittelstaaten ohne wirklich einheitliche Leitung lange nicht dasjenige leisten, was sie leisten sollten und auch leisten könnten, während sie den Bevölkerungen immerhin schwere Opfer auferlegten. Vernünftiger Weise blieb in der That nichts anderes übrig, als entweder für diese Kleinstaaten das Militär ganz abzuschaffen und so die Bevölkerungen von der drückenden und doch rein nutzlosen Last zu befreien oder aber dasselbe aus einer Spielerei in ernste Wirklichkeit umzuwandeln, indem man es dem preuß. Heere einfügte, freilich aber auch die Bevölkerungen zu denselben schweren Lasten heranzog, die das preuß. Volk schon seit einer Reihe von Jahren trug. Selbstverständlich entschied sich Preußen mit Rücksicht auf die Gefahren, die den jungen nordd. Bund von allen Seiten bedrohten, für die letztere Alternative, die zugleich den Vortheil bot, die Bundesfürsten definitiv dem Bundesfeldherrn unterzuordnen und von Preußen in der entscheidendsten Beziehung abhängig zu machen. Auch das mochte Preußen von seiner Forderung nicht abhalten, daß durch die vermehrte Militärlast das ganze bisherige Finanzsystem dieser Kleinstaaten in Frage gestellt wurde: was Preußen wenn auch unläugbar als schwere Last ertrug, das konnte auch für die Kleinstaaten nicht geradezu erdrückend sein, wofern sie sich entschlossen, nach anderer Seite hin den Forderungen der Neuzeit gerecht zu werden und die äußerst complicirte Verwaltungsmaschinerie, wie sie freilich bisher der particularistischen Gewohnheit und dem particularistischen Behagen entsprochen hatte, ganz wesentlich zu vereinfachen. Demgemäß verlangte Preußen in dem Entwurfe einer Bundesverfassung nach der einen Seite: die Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht nach preußischen Normen und der gesammten preußischen Militärgesetzgebung, sowie der preußischen Bewaffnung auf den ganzen Bund, ferner, daß die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt werden und eine Abänderung hierin nur von zehn zu zehn Jahren stattfinden solle, endlich daß von den einzelnen Bundesstaaten dem König von Preußen jährlich je 225 Thlr. pro Kopf der Friedenspräsenzstärke des Heeres zur Bestreitung der Militärkosten zur Verfügung gestellt werden; nach der anderen Seite: Einführung der preuß. Uniformirung für das gesammte Heer unter

Nordd. Bund. Beseitigung der bisherigen particularistischen Buntscheckigkeit, obwohl sich daran achtungswerthe Erinnerungen knüpfen mochten, Verpflichtung aller Bundestruppen durch den Fahneneid, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten, Ernennung der Höchstcommandirenden und aller Festungscommandanten durch diesen, das Recht der Bestätigung bei Ernennung von Generalen oder Offizieren mit Generalsstellung, das Recht, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen ꝛc., so daß den Bundesfürsten nur noch das Recht blieb, die unteren Offiziere zu ernennen, Rapporte u. dgl. sich erstatten zu lassen, ihre Truppen zu inspiziren und über sie zu Polizeizwecken zu verfügen. So empfindlich die Gewährung dieser Forderungen ihnen sein mochte, die Kleinfürsten konnten sich derselben nach der ganzen Lage der Dinge unmöglich entziehen: die Schwere der finanziellen Last, die durch die neue Organisation auf ihre Staaten gewälzt wurde und die nicht sofort durch Entlastung nach anderen Seiten hin aufgewogen werden konnte, trat dagegen in erste Linie; aber hierin war Preußen sofort bereit, ihnen hilfreiche Hand zu bieten und schon am 4. Febr., also noch bevor die Bevollmächtigten der Regierungen den Entwurf der Bundesverfassung angenommen und unterzeichnet hatten, schloß Preußen mit Weimar eine besondere Militärconvention ab, durch welche der jährliche Militärkostenbeitrag von 225 Thlr. pro Kopf vorerst auf 162 Thlr. ermäßigt und erst im Jahre 1874 auf die volle Summe ansteigen sollte, wogegen Preußen die Reorganisation des weimar'schen Contingents in seine eigene Hand nahm, eine Convention, der später auch die übrigen thüringischen und andere Kleinstaaten beitraten. Größere Schwierigkeiten, nicht in finanzieller, sondern in militärisch-politischer Beziehung bot Sachsen, aber auch mit ihm kam und zwar gleichfalls noch vor Unterzeichnung des Bundesverfassungs-Entwurfs durch die Regierungen, am 7. Febr., eine besondere Convention zu Stande, die beide Theile zufrieden stellte: die k. sächsischen Truppen sollten demnach ein in sich geschlossenes Armeecorps gleich den preußischen, das 12. des Bundesheeres bilden und ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen führen, im übrigen aber trotz einiger Milderung sich im Wesentlichen doch ganz den Bestimmungen des Verfassungsentwurfs unterziehen.

Die weſentlichſten Schwierigkeiten innerhalb der Regierungen des neuen Bundes waren damit geebnet. Der Verfaſſungsentwurf wurde am 9. Febr. von denſelben allſeitig angenommen und unterzeichnet. Am 12. Febr. fanden die Wahlen zum erſten Reichstage im ganzen Umfange des Bundes ſtatt und ſchon am 24. desſelben Monats konnte dieſer zu Berlin unter Entfaltung ungewöhnlichen Gepränges vom König von Preußen eröffnet werden. Die Thronrede knüpfte an den „erhebenden Augenblick an, in dem Ich in Ihre Mitte trete; mächtige Ereigniſſe haben ihn herbeigeführt, große Hoffnungen knüpfen ſich an denſelben.“ Dann fuhr der König fort: „Einſt mächtig, groß und geehrt, weil einig und von ſtarken Händen geleitet, ſank das deutſche Reich nicht ohne Mitſchuld von Haupt und Gliedern in Zerriſſenheit und Ohnmacht. Des Gewichtes im Rathe Europas, des Einfluſſes auf die eigenen Geſchicke beraubt, ward Deutſchland zur Wahlſtatt der Kämpfe fremder Mächte, für welche es das Blut ſeiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfpreiſe hergab. Niemals aber hat die Sehnſucht des deutſchen Volkes nach ſeinen verlorenen Gütern aufgehört und die Geſchichte unſerer Zeit iſt erfüllt von den Beſtrebungen, Deutſchland und dem deutſchen Volke die Größe ſeiner Vergangenheit wieder zu erringen.“ Uebergehend zu dem von den Regierungen vereinbarten Verfaſſungsentwurf, bezeichnete der König denſelben bloß als „eine Anzahl beſtimmter und begrenzter, aber praktiſch bedeutſamer Einrichtungen“ und mahnte „die Einigung des deutſchen Volkes an der Hand der Thatſachen zu ſuchen und nicht wieder das Erreichbare dem bloß Wünſchenswerthen zu opfern.“ Die Verhältniſſe zum Auslande wurden nur indirect berührt: „Wie die Richtung des deutſchen Geiſtes im Allgemeinen dem Frieden und ſeinen Arbeiten zugewandt iſt, ſo wird die Bundesgenoſſenſchaft der deutſchen Staaten einen weſentlich defenſiven Charakter tragen. Keine feindliche Tendenz gegen unſere Nachbarn, kein Streben nach Eroberung hat die deutſche Bewegung der letzten Jahrzehnte getragen, ſondern lediglich das Bedürfniß, den weiten Gebieten von den Alpen bis zum Meere die Grundbedingungen des ſtaatlichen Gedeihens zu gewähren, welche ihnen der Entwickelungsgang früherer Jahrhunderte verkümmert hat. Nur zur Abwehr, nicht zum Angriff einigen ſich die deutſchen Stämme.“ Am folgenden Tage begann der Reichstag ſeine Arbeiten. Die Ver- Nordd. Bund.

Norddt. Bund. sammlung, die erste, die aus allgemeinen, directen, geheimen Wahlen hervorgegangen war, stellte in ihren fast 300 Mitgliedern so ziemlich alle Parteien und deren Fractionen, in die die Nation selber zerfiel, wiederum dar: der Osten, die alten preuß. Provinzen hatten überwiegend conservativ, der Westen und die meisten der kleineren Bundesstaaten überwiegend liberal gewählt; Sachsen und die neu annectirten preuß. Landestheile schickten nur zum Theil particularistisch, zum Theil entschieden national gesinnte Abgeordnete; selbst die demokratisch-socialistische Partei war durch einige Mitglieder vertreten; derjenige Theil der früheren preuß. Fortschrittspartei, der sich mit der Regierung des Grafen Bismarck auch jetzt noch nicht aussöhnen und auf die neue Lage der Dinge nicht oder doch nur mit Vorbehalt eingehen wollte, bildete, gleichwie schon im letzten preuß. Abgeordnetenhause nur noch eine ziemlich beschränkte Minderheit. Am 4. März legte Graf Bismarck dem Reichstage den Entwurf der Bundesverfassung vor, am 9. begann darüber die Generaldebatte, die am 13. geschlossen wurde. Das Ergebniß war, daß offenbar die große Mehrheit der Versammlung bereit war, auf den Entwurf und die darin niedergelegten Anschauungen einzugehen, während auf der andern Seite auch Graf Bismarck sich keineswegs abgeneigt zeigte, auf einzelne Concessionen sich einzulassen, die allerdings nicht auszuweichen waren, wenn er seinen Entwurf im Wesentlichen durchsetzen wollte. Am 18. März trat der Reichstag in die Specialdebatte des Entwurfs ein und schon die ersten Abstimmungen bestätigten es, daß die große Mehrheit nicht geneigt war, den Entwurf völlig abzuändern und ihn zu einer mehr oder weniger regelrechten Bundesverfassung nach den Anforderungen der Theorie umzuarbeiten, sondern ihn auch ihrerseits nur als ein Werk des Uebergangs betrachtete, das eben darum manches absichtlich zweifelhaft ließ, was erst die Praxis und die weitere Entwickelung des Lebens selbst gestalten müsse, bis es als feste Form und Norm auch in die Verfassung übergehen könne. Im Großen und Ganzen stand so eine überwiegende Majorität auf Seite der preuß. Regierung, doch sank diese Majorität nicht selten auf wenige Stimmen herab und in einigen entscheidenden Punkten unterlag jene ihrerseits einer mehr oder weniger starken Majorität. Es genügt, die Hauptpunkte hervorzuheben. Am 19. März wurde beantragt, wenigstens eine Anzahl

von Grundrechten wie in der preuß. Verfassung hervorzuheben und ausdrücklich zu gewährleisten, der Antrag aber in namentlicher Abstimmung mit der großen Mehrheit von 180 gegen bloß 65 Stimmen und wenige Tage später auch die Aufnahme negativer Grundrechte, d. h. die Feststellung derjenigen persönlichen und staatsbürgerlichen Befugnisse, welche kein Bundesstaat seinen Angehörigen vorenthalten dürfe, verworfen, doch bloß mit 130 gegen 128 Stimmen. Dagegen wurde am 20. und 21. März der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten fast einstimmig noch um das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht, das gerichtliche Verfahren, das Staatsbürgerrecht, Paßwesen und die Fremdenpolizei erweitert, namentlich aber (mit 125 gegen 122 Stimmen) die sehr bedeutsame Möglichkeit der Einführung directer Bundessteuern neben den Matricularumlagen beschlossen. Vom 23. bis zum 27. März wurde die Organisation der eigentlichen Bundesregierung und die Stellung derselben zum Reichstage behandelt. Die Errichtung eines förmlichen Bundesministeriums mit verantwortlichen Ministern wurde beantragt, aber mit 177 gegen 86 Stimmen verworfen und selbst der Antrag, dem Bundeskanzler wenigstens „Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige beizugeben, welche nach dem Inhalt dieser Verfassung zur Competenz des Präsidiums gehören", unterlag mit 126 gegen 127 Stimmen und, nochmals eingebracht, nochmals mit 124 gegen 140 Stimmen. Der Bundeskanzler blieb der einzige Vertreter der Regierung gegenüber dem Reichstage und ihm blieb es überlassen, wie er sich mit dem Bundesrathe und mit dem preuß. Staatsministerium abfinden wollte, nur daß wenigstens ausdrücklich festgesetzt wurde, daß „alle Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers bedürfen, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt", freilich nur eine moralische. Am 28. März wurde der vom Entwurf verlangte Ausschluß der Beamten aus dem Reichstage beseitigt und im Gegentheile bestimmt, daß sie zum Eintritte in denselben keines Urlaubs bedürften und am 29. wiederum gegen die Absichten der Regierung beschlossen, daß „wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Reichstags von jeder Verantwortlichkeit frei sein sollten", am 30. sogar trotz einer energischen Erklärung Bismarcks die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Reichstagsmit-

Nordd. Bund.

Nordd. Bund. glieder mit 136 gegen 130 Stimmen aufgenommen. Vom 3. bis 8. April wurde über die Bestimmungen bez. des Bundeskriegswesens gekämpft: die Normirung der Friedenspräsenzstärke von 1 Procent der Bevölkerung von 1867 wurde schließlich zugestanden, aber nicht auf 10 Jahre, wie gefordert wurde, sondern mit 137 gegen 127 Stimmen nur bis zum 31. Dec. 1871 und ebenso wurde auch der Kostenbeitrag von 225 Thlr. per Kopf zugestanden, aber mit 138 gegen 130 Stimmen wiederum nur bis zum 31. December 1871. Am 9. April wurden mit 145 gegen 122 Stimmen jährliche Budgets und damit auch jährliche Reichstage beschlossen. Am 10. April wurde schließlich über das künftige Verhältniß zu den süddeutschen Staaten verhandelt und die Fassung des Entwurfs: „Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden" dahin erweitert, daß „der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolge". Das Werk war damit in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit erledigt; es fragte sich nur, ob die Regierungen sich mit den vom Reichstage beschlossenen Aenderungen ihres Entwurfs einverstanden erklären würden. Sie entschlossen sich dazu nach der Erklärung des Grafen Bismarck vom 15. April bis auf zwei Punkte, die Bewilligung von Diäten und die Sicherstellung der Heereseinrichtungen auch nach dem 31. Dec. 1871. Der erste Punkt, eine in der That offene Frage, machte geringe Schwierigkeiten und wurde noch an demselben Tage mit 178 gegen 90 Stimmen zugestanden. Größeres Bedenken erregte die Militärfrage: eine ansehnliche Partei der Versammlung war der Ansicht, daß weitere Concessionen an die Regierung und zumal in diesem Punkte absolut unstatthaft seien, und daß diese alle Ursache habe, mit dem, was sie in der Verfassungsfrage überhaupt durchgesetzt, vollkommen zufrieden zu sein; eine noch größere und unzweifelhaft die Mehrheit war zwar geneigt, der Regierung so weit möglich entgegenzukommen, aber fest entschlossen, dieß nur zu thun, so weit es möglich sei, ohne auf das volle Budgetbewilligungsrecht des Reichstags auch für den Militäretat wenigstens vom 1. Jan. 1872 an zu verzichten. Nur die streng conservative (feudale) Partei wollte auch darin der Re-

gierung völlig zu Willen sein: die mittleren Parteien der National- liberalen und Freiconservativen verständigten sich über einen Antrag, dessen Annahme von Seite des Hauses gesichert schien und von dem sie voraussetzten, daß auch die Regierungen oder vielmehr die preuß. Regierung sich ihn gefallen lassen werde, da ihr in der That nicht minder als dem Reichstage selbst daran gelegen sein mußte, das Werk nicht noch im letzten Augenblicke scheitern zu lassen, vielmehr so schnell wie möglich unter Dach und Fach zu kommen, wie denn auch wirklich Graf Bismarck sich ausdrücklich weigerte, die Frage zu einer Cabinetsfrage zu machen. So wurde der Antrag der Feudalen: „Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben" mit 167 gegen 110 Stimmen und als er nochmals in etwas modificirten Fassungen gestellt wurde, trotz der leisen Drohung Bismarcks „man laufe Gefahr, daß das Werk noch im letzten Augenblicke scheitere", nochmals mit 157 gegen 119 und wiederum mit 156 gegen 120 Stimmen verworfen, dagegen der Antrag der Mittelparteien mit 202 gegen 80 Stimmen angenommen. Derselbe: „Nach dem 31. Dec. 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortbezahlt werden. Zur Berechnung der- selben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenz- stärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abge- ändert ist. Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. Bei der Feststellung des Militär-Ausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt" — wahrt das Budgetbewilligungs- recht des Reichstags jedenfalls so weit, daß Bismarck constatiren mußte, der Beschluß „lasse allerdings die Möglichkeit zu, daß im Jahre 1872 ein Budget- und Militärconflict sich erneuern könne, dessen Folgen sich in diesem Augenblick noch nicht übersehen ließen." Er erkannte indeß, daß augenblicklich für die Regierungen entschieden nicht mehr zu erreichen sei und diese fügten sich der Nothwendigkeit: am 17. April erklärte jener, daß die Regierungen die Bundesver- fassung, wie sie aus den Berathungen des Reichstags hervorgegangen sei und schließlich als Ganzes mit 230 gegen 53 Stimmen ange-

Nordd. Bund.

Nordd. Bund. nommen worden war, auch ihrerseits annähmen, worauf der Reichstag noch am gleichen Tage durch eine Thronrede des Königs von Preußen geschlossen wurde. Die Befriedigung über das glücklich zu Stande gebrachte große Werk, das sich in dieser Thronrede aussprach, fand ihren Wiederhall in der überwiegenden Mehrheit der Nation, wenn auch von allen Seiten zugegeben werden mußte, daß das Werk in mehrfacher Beziehung ein unfertiges sei und von der Minderheit laute Klagen ertönten, daß die Volksvertretung sehr wesentliche Rechte preisgegeben und darin selbst der preuß. Verfassung, deren Unzulänglichkeit doch thatsächlich sich erwiesen, wesentlichen Abbruch gethan habe. Nicht ohne Grund wurde von der andern Seite hervorgehoben, daß die Dinge im norddeutschen Bunde von Anfang an bezüglich des Grund- und Ecksteins alles parlamentarischen Wesens, des Budgetbewilligungsrechtes, ganz anders lägen, als in Preußen, wo die Steuern vom Abg.-Hause verfassungsmäßig nicht verweigert werden dürften und daher diesem der feste Punkt gegenüber der Regierung fehle, während im norddeutschen Bunde das jährliche Bedürfniß durch den Ertrag der Zölle 2c. nicht gedeckt werde und der Rest jährlich durch Matricularumlagen oder durch besondere Bundessteuern bewilligt werden müsse oder verweigert werden könne. Unter allen Umständen war die Bahn frei gemacht und eine erste Grundlage endlich errungen, auf der das innerste Sehnen und Streben der Nation nach einem großen und freien Nationalstaate mit einer starken Spitze aber auch mit freien und sich innerhalb des Ganzen und so weit es das Interesse Aller erlaubte frei fühlenden und frei bewegenden Gliedern erfüllt werden konnte, wenn auch Jedermann fühlte, daß es nach Innen und Außen noch jahrelanger ernster und unabläßiger Arbeit bedürfe, bis das große Ziel wirklich erreicht sein werde.

Frankreich. Daß der Reichstag in seinen Concessionen gegenüber der preuß. Regierung in der Verfassungsfrage so weit ging, daß eben auch die Regierung schließlich mit der in der Militärfrage erlangten Concession sich zufrieden gab, war nicht zum mindesten eine Folge des Verhältnisses zu Frankreich, das gerade damals, um die Mitte April, einen Bruch mit demselben wenigstens als möglich erscheinen ließ. Dieses Verhältniß war seit dem Kriege der Art gewesen, daß die preuß. Regierung und die öffentliche Meinung in Deutschland noth-

wendig zweifelhaft sein mußten, ob sich Frankreich in die vollendete Thatsache zu schicken entschlossen oder es nur darauf bedacht sei, die Gelegenheit und die Mittel zu schaffen, um dieselbe wieder in Frage zu stellen. Die Symptome widersprachen sich, deuteten die einen unläugbar auf friedliche und freundliche Gesinnungen, so sprachen dagegen andere nicht minder entschieden für kriegerische Absichten, die im Hintergrund zu lauern schienen, und indem die einen und die andern mit einer gewissen Regelmäßigkeit abwechselten, erzeugten sie eine Unsicherheit gleichmäßig in Frankreich und in Deutschland, die beide fortwährend in peinlicher Spannung erhielt. Daß die Gefahr eine drohende war, daß es vielleicht nur eines einzigen falschen oder voreiligen Schrittes von Seite Preußens, nur eines leisen Druckes von Seite des Kaisers bedurfte, um sie plötzlich zum Ausbruche zu bringen, ließ sich unmöglich verkennen. Einige Beruhigung mochte indeß daraus geschöpft werden, daß wenn Frankreich unmittelbar nach der Schlacht von Sadowa nicht hinreichend gerüstet zu sein glaubte, um sofort zum Kriege mit Preußen zu schreiten, dieß immerhin auch jetzt noch der Fall war. Frankreich.

Es ist doch merkwürdig, wie in unserer Zeit vollster Oeffentlichkeit, wo keine Erfindung von praktischer Wichtigkeit lange verborgen bleiben kann und wo alle großen Staaten an sämmtlichen Höfen der übrigen Großmächte nicht bloß diplomatische Gesandte, sondern noch besondere Militärbevollmächtigte halten, um sich fortwährend von allem, was speziell in dieser Richtung geschieht, zu unterrichten, alle Welt von der Masse der Truppen, die Preußen gegen Oesterreich ins Feld stellen konnte, und von den Erfolgen des preußischen Zündnadelgewehrs so überrascht werden konnte. Seit mehr als fünfzig Jahren war die allgemeine Wehrpflicht in Preußen in Geltung — kein anderer Staat Europas dachte auch nur daran, sie oder doch irgend etwas ihr ähnliches bei sich einzuführen. Vor mehr als zwanzig Jahren war das Zündnadelgewehr von Dreyse erfunden und von Preußen für sein Heer adoptirt worden; und unabläßig war dieses seither bemüht gewesen, es zu verbessern, seine Truppen darauf einzuüben und ihre tactischen Bewegungen darnach zu modifiziren; in Schleswig-Holstein hatten die Preußen es sogar zu kriegerischer Anwendung gebracht, im amerikanischen Bürgerkriege war dasselbe *mit verschiedenen* Formen von Hinterladern der Fall gewesen

Frankreich. — und doch hatten weder Oesterreich noch Frankreich daran gedacht, sich die Erfindung gleichfalls anzueignen. Erst nach dem Kriege von 1866 gingen ihnen die Augen darüber auf, was sie bisher hochmüthig verkannt und gering geachtet hatten und entwickelte sich jene wahre Wuth, die nun durch Europa raste, das Versäumte nachzuholen, die alten Gewehre mit dem Aufgebot aller Kräfte so schnell wie nur immer möglich in gute oder schlechte Hinterlader umzuwandeln und gleichfalls nach preußischem Vorbilde entweder geradezu die allgemeine Wehrpflicht einzuführen, oder wo der Nationalgeist sich dazu nicht entschließen konnte, wenigstens die Wehrpflicht bis auf die äußerst mögliche Grenze auszudehnen. Frankreich war natürlich unter den ersten, die die Frage in die Hand nahmen. Schon Anfang Winters 1866 berief der Kaiser eine Commission von Generalen, mit der er persönlich den Entwurf einer umfassenden Armeereform ausarbeitete, der dann zunächst an den Staatsrath ging und Anfangs 1867 an den gesetzgebenden Körper gelangte, indeß noch mehrere Umarbeitungen und Modificationen erlitt, bevor er in diesem im December 1867 zur Berathung und erst Anfangs 1868 zur Annahme gelangte. Die Spitze des ganzen Plans, die von Anfang feststand, aber sich erst allmälig durch die Verhandlungen der Commission des gesetzgebenden Körpers für das Publikum herauswickelte, ging dahin, die bisherige stehende Armee von 4—450,000 Mann mit der Reserve auf 800,000 zu erhöhen und diese ganze Armee der Offensive dadurch zur Verfügung zu stellen, daß eine sogenannte mobile Nationalgarde von wiederum 400,000 Mann geschaffen werde, die als Landwehr im Kriege die Festungen und Städte zu besetzen hätte. Die Kriegsmacht Frankreichs sollte dadurch auch an Zahl den Streitkräften Preußens und des norddeutschen Bundes zum mindesten gleich gebracht werden, wo möglich sie noch um etwas übersteigen. Da indeß die Franzosen den Militärdienst im Frieden durchaus nicht lieben, so täuschte sich die französische Regierung darüber nicht, daß es schwer halten werde, die Vorlage durch den gesetzgebenden Körper trotz der ergebenen Majorität desselben zu bringen und daß es zu diesem Ende hin unerläßlich sei, in den ihr zur Verfügung stehenden Blättern die Kriegsgefahr nie ganz von der Bühne verschwinden zu lassen, ohne daß dadurch erwiesen war, daß sie, wenn sie sich zum Kriege vorbereitete, denselben auch wirklich beabsichtigte.

Geradezu beabsichtigt wurde dagegen der Krieg und zu demselben mit Bewußtsein gehetzt von einem Theile der alten Parteien, die nichts zu verlieren und alles zu gewinnen hatten, so wie von demjenigen Theile der bonapartistischen Partei, der den wachsenden Schwierigkeiten im Innern gegenüber kein anderes Mittel mehr sah, wenigstens kein wirksameres als einen Krieg mit Preußen. Frankreich.

Diese Schwierigkeiten aber wuchsen, je schwerer die Schläge des Schicksals auf den kriegerischen Glanz des französischen Namens fielen und je mehr sich die Nation in der hervorragenden Stellung bedroht fühlte, die sie unter dem zweiten Napoleon in Europa wiederum eingenommen hatte. Zu dem ersten Schlage, den sie im J. 1866 durch das gewaltige Auftreten der preußisch-deutschen Macht erlitt, gesellte sich bald ein zweiter, noch empfindlicherer, das Zurückweichen der französischen Waffen vor dem drohenden Stirnrunzeln der großen Republik jenseits des Oceans und das Zusammenbrechen der ganzen Expedition nach Mexico. Wie Napoleon es unterlassen hatte, in den deutschen Dingen zu rechter Zeit sein Schwert in die Wagschale fallen zu lassen, in der irrigen Ueberzeugung, daß es später dazu noch immer früh genug sei und daß die Deutschen inzwischen selber die Arbeit für Frankreich besorgen würden, so hatte er sich auch nicht dazu entschließen können, dem Bunde der nordamerikanischen Südstaaten offen seine Hand zu reichen und selbst einen Krieg mit den Nordstaaten nicht zu fürchten, um jenen zur Unabhängigkeit zu helfen nnd sie zwischen seine mexicanische Schöpfung und die demokratische Republik im Norden hineinzuschieben, in der gleichfalls irrigen Ueberzeugung, daß sie selber stark genug seien, sich des Nordens zu erwehren und daß jedenfalls beide so geschwächt aus dem Kriege hervorgehen würden, daß eine Gefahr von dieser Seite wenigstens zunächst kaum zu besorgen stünde. Als im April des J. 1865 die Heere des Nordens siegreich in Richmond einzogen, stand das mexicanische Kaiserreich in der Luft und erkannte wohl der Kaiser der Franzosen den schweren Fehlgriff, den er begangen; und als es sich bald darauf herausstellte, daß eine Verständigung mit der Union geradezu ein Ding der Unmöglichkeit und daß diese unter keinen Bedingungen geneigt sei, eine europäisch-monarchische Schöpfung auf dem Continente, den sie für sich in Anspruch zu nehmen gewohnt war, zu dulden, ließ er in seinem Geiste den Kaiserthron in Mexico.

Mexico. Mexico fallen und war nur noch bemüht, seine Würde zu wahren und sich wenigstens, wann und wie es ihm conveniren möchte, zurückziehen zu wollen. Auch das mißlang den wenig diplomatischen, ziemlich ungeschlachten Republikanern gegenüber. Bevor noch das Jahr 1866 zu Ende ging, wußte alle Welt, daß die französische Fahne in Wahrheit vor dem wiederhergestellten Sternenbanner der Union weiche und darauf verzichtet habe, der lateinischen Race auch jenseits des atlantischen Oceans einen Stützpunkt schaffen und dem allmäligen, aber sichern Fortschreiten der angelsächsischen Race, wie der Kaiser seiner Zeit offen erklärt hatte, einen Damm entgegen setzen zu wollen. Umsonst hoffte Napoleon, den unglücklichen, verrathenen und verlassenen Kaiser Max zur Abdankung zu bewegen, um sich selber mit Juarez und den Seinen verständigen zu können. Es mißlang: der ritterliche Sprosse des ältesten europäischen Fürstenhauses wollte die Folgen seines kühnen Schrittes auch selber tragen und nährte bis zuletzt die trügerische Hoffnung, die Mexicaner von der Reinheit seiner Absichten überzeugen zu können. Da waren die Franzosen nur noch bemüht, sich selbst zu retten, nichts weniger als sicher, nur selber ohne Schlappe davonzukommen. Doch dieß gelang ihnen. Bis zum 20. Jan. 1867 hatten sie den ganzen Norden Mexico's geräumt und sich theils in der Hauptstadt concentrirt, theils staffelförmig zwischen dieser und Veracruz, wo sie sich einschiffen mußten, aufgestellt. Am 6. Febr. räumten sie auch die Hauptstadt und zogen in geschlossenen Massen Veracruz zu, wo alsbald die Einschiffung begann und glücklich vollzogen werden konnte. Am 8. März verließen die letzten Transportschiffe Veracruz und schwamm die ganze Expedition auf dem Ocean wieder der Heimath zu. Weil das mexicanische Kaiserthum seinen Frankreich gegenüber eingegangenen finanziellen Verpflichtungen zu genügen, wie vorauszusehen war, außer Stande war, hatte Napoleon sich für berechtigt gehalten, den mit dem damaligen Erzherzoge abgeschlossenen Vertrag von Miramare auch seinerseits nicht zu halten und Maximilian, der den Kaiserthron aus der Hand Napoleons und im Vertrauen auf seinen mächtigen Schutz in Empfang genommen, blieb seinem Schicksal überlassen, aber nicht nur Max, sondern auch all die zahlreichen Franzosen, die sich dort niedergelassen, und all die zahlreichen Interessen, die sie unter dem Schutze der franz. Waffen angeknüpft hatten. Von allen ihm vorgespiegelten

Errungenschaften blieb Frankreich nichts übrig als die schweren Kosten der unseligen Expedition, die auf mindestens 500 Mill. Fr. berechnet wurden und in Wahrheit leicht tausend betragen haben mögen. Mexico.

Frankreich, sagte man ihm, ist reich genug, eine unglücklich ausgefallene, aber großartig concipirte Expedition zu bezahlen und die Nation ließ sich das gefallen. Aber es fühlte die Erfahrung wie eine brennende Wunde. Der Schlag war unzweifelhaft der schwerste, den der Kaiser erlitten. Die öffentliche Meinung legte eine gereizte Stimmung an den Tag und warf sich tadelnd bald auf die auswärtige, bald auf die innere Politik, welche beide ja die Nation seit zwanzig Jahren fast willenlos der Hand des Kaisers anvertraut hatte. Unverkennbar nagte eine tiefe Unzufriedenheit im Gemüthe der Nation. Napoleon selbst erkannte, daß etwas geschehen müsse, um die Stimmung zu wenden und die Geister nach einer andern Seite hin zu beschäftigen. Am 19. Jan. trat er plötzlich mit einem Briefe an seinen Staatsminister Rouher hervor, durch den er ihm eine Reihe von Maßregeln verkündigte, die er selbst ohne weiteres als die längst versprochene, längst erwartete „Krönung des Gebäudes" bezeichnete. Demnach sollte die Adreßdebatte, die sich nicht bewährt habe, schon wieder abgeschafft und durch ein übrigens sehr vorsichtig reglementirtes Interpellationsrecht ersetzt und, was von ungleich größerer Tragweite war, das Vereins- und Versammlungsrecht innerhalb gewisser Schranken gestattet, namentlich aber die bisherige Willkür der Verwaltung gegenüber der Presse durch ein Preßgesetz ersetzt werden. Am 14. Febr. eröffnete der Kaiser die Kammern mit einer Thronrede, in der er sich über diese Concessionen des Näheren verbreitete; erst am 13. März jedoch legte die Regierung dem gesetzgebenden Körper die betreffenden Gesetzentwürfe vor. Die öffentliche Meinung ernüchterte sich sehr, sobald sie von diesen Entwürfen nähere Kenntniß erhielt und urtheilte alsbald, daß es vielmehr Gesetzesentwürfe gegen als über die Preßfreiheit und das Vereinsrecht seien. Selbst in dieser Form dauerte es noch bis in den Anfang des J. 1868 hinein, bevor sie zur schließlichen Berathung kamen und vom Kaiser sanctionirt wurden. Der ganze angebliche Umschwung vom 19. Januar erwies sich als ziemlich bedeutungslos. Wäre es wirklich ein Wendepunkt in der Entwickelung des zweiten Empire gewesen, so hätte der Kaiser nothwendig zu gleicher Zeit Frankreich.

Frankreich. sein Ministerium ändern und namentlich den Staatsminister Rouher entlassen müssen. Er und seine Collegen gaben auch wirklich im ersten Moment ihre Entlassung ein, aber allem nach mehr zum Schein; Rouher blieb doch wieder und die angebliche Krisis, von der behauptet worden war, daß sie Em. Ollivier an die Spitze eines liberalen und verantwortlichen Ministeriums führen würde, endete mit einer geringen Modification, durch welche einige unbedeutende Persönlichkeiten über Bord geworfen und durch andere von derselben Gesinnung ersetzt wurden. Die einzige wesentliche Veränderung war, daß Marschall Niel das Kriegsministerium übernahm und sofort mit rastloser Energie die Umwandlung der bisherigen Gewehre in Hinterlader nach dem angeblich verbesserten System Chassepot, die Anhäufung eines gewaltigen Kriegsmaterials und die Instandhaltung der Festungen in die Hand nahm und überdieß alles für die beabsichtigte Armeereform vorbereitete. Die Ansicht, daß ein Krieg mit Preußen beabsichtigt werde und vielleicht näher als man denke, bevorstehe, fand dadurch neue Nahrung und trat bald momentan wieder in den Vordergrund.

Und dießmal war jene Ansicht in der That keine ganz leere. Zunächst trat eine sehr gereizte Stimmung gegen Preußen in den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers zu Tage. Kaum war derselbe beisammen, so benützte Hr. Thiers, der Mann der alten Parteien und der alten Politik, das ihm eben eingeräumte Recht, um die Regierung am 14. März über die deutschen Angelegenheiten zu interpelliren. War doch er es gewesen, der s. Z. unmittelbar vor dem Ausbruch des deutschen Krieges von derselben Stelle aus den Kaiser und seine Regierung aufgefordert hatte, denselben nicht zu gestatten und Preußen, das sich damals als von Oesterreich bedroht hinzustellen bemüht war, das er aber vor ganz Europa als den eigentlichen und wahren Friedensstörer denuncirte, rechtzeitig in den Arm zu fallen. Seine Worte waren damals ungehört verhallt, der Kaiser nicht darauf eingegangen. Jetzt nahm er den Faden wieder auf, unterwarf die kaiserliche Politik in Italien und Deutschland einer einschneidenden Kritik und entwickelte jenes naive System, nach welchem Frankreich berechtigt wäre, alle Genossen seiner Nationalität in einem starken Bündel zusammenzufassen, um als großes geschlossenes Ganzes gebietend dazustehn, alle andern aber ringsherum, Deutschland und Italien voraus, in kleine Staaten zersplittert zu

bleiben verurtheilt wären, um dem Willen des einen Mächtigen zu Gebote zu stehn. Es war das allerdings der Gang der europäischen Entwickelung in den letzten Jahrhunderten gewesen und der Redner konnte darauf rechnen, tausend sympathische Saiten in seinen Hörern wach zu rufen. Und das gelang ihm auch: nicht bloß seine Gesinnungsgenossen, auch die kaiserliche Majorität hing an seinen Lippen und von den entgegengesetztesten Seiten der Versammlung wurde ihm Beifall und Unterstützung gespendet. Vom 14. bis zum 18. März wurde darüber debattirt und die Debatte gestaltete sich zu einer fortlaufenden Anklage gegen Preußen und Deutschland. Emil Ollivier war im Grunde der einzige, der auch den Deutschen das Recht zugestand, sich zu constituiren, wie es ihnen gefalle und die Ueberzeugung aussprach, daß die neue Gestaltung des norddeutschen Bundes nicht gegen Frankreich gerichtet sei. Dagegen verlangte Granier v. Cassagnac laut die Wiedererwerbung der sog. natürlichen Grenzen Frankreichs und meinte selbst Jules Favre, der beredte Advokat demokratischer Ideen, daß die deutsche Einheit verhindert werden müsse und Frankreich zu diesem Ende hin den unterdrückten deutschen Völkerschaften und den vertriebenen Fürsten die hülfreiche Hand zu bieten berufen sei. Am schärfsten zeichnete Graf Latour von der Majorität Frankreich seine Aufgabe vor, indem er eine Allianz desselben mit Oesterreich und mit den süddeutschen Staaten verlangte, um Preußen am Maine festzuhalten und ihm gebieterisch zuzurufen: Bis hieher und nicht weiter. Frankreich.

Die Entgegnung Deutschlands auf diese Herausforderung, welcher Rouher nur einen höchst schwachen Widerstand entgegengesetzt hatte, ließ nicht lange auf sich warten. Schon am folgenden Tage, d. 19. März, wurden gleichzeitig in Berlin und in München die schon im August 1866 abgeschlossenen, aber bisher sorgfältig geheim gehaltenen Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit Bayern, Württemberg und Baden veröffentlicht. Preußen hatte den Main bereits überschritten! Die süddeutschen Fürsten verpflichteten sich durch jene Bündnisse, im Kriegsfall ihre sämmtlichen Streitkräfte dem Oberbefehl des Königs von Preußen zu unterstellen, wogegen ihnen dieser ihr gegenwärtiges Gebiet ausdrücklich und feierlich garantirte. Und bald wurde auch bekannt, daß es nicht Preußen gewesen war, das den Abschluß derselben gefordert, sondern die süddeutschen Staaten Deutschland.

Deutschland. selbst, und zwar Württemberg voran, die ihm dieselben entgegen getragen hatten, und auch warum sie es gethan hatten, weil eben Frankreich von Preußen als Compensation die Abtretung nicht etwa Rheinpreußen sondern die süddeutschen Gebiete Rheinhessens und Rheinbayerns mit den Festungen Mainz und Landau gefordert hatte! Dem gesetzgebenden Körper war damit die Antwort und eine überraschende geworden. Ob die französische Regierung von der Existenz jener Bündnisse unterrichtet war und seit wann, ist nicht zuverlässig bekannt geworden. Jedenfalls fand sie für gut, die Veröffentlichung stillschweigend hinzunehmen.

Luxemburg. Sie konnte es um so eher, als sie gerade damals einen ebenso bedeutsamen Schachzug gegen Preußen vorbereitete, in dem dieses den Kürzern ziehen sollte. Wie am anderen Ende Deutschlands das kleine Liechtenstein, so hatten auch Luxemburg und Limburg in Folge der Ereignisse von 1866 ihre „internationale Unabhängigkeit" wieder gewonnen. Liechtenstein blieb, was es schon bisher gewesen war, eine Art Anhängsel Oesterreichs und bezüglich Limburgs wurde vorerst wenigstens thatsächlich der Wunsch Hollands erfüllt, es von jeder Verbindung mit Deutschland gelöst zu sehen und als einen integrirenden Theil des Königreichs betrachten zu können. Schwieriger und complizirter war dagegen die Lage Luxemburgs. Mit Holland bloß durch Personalunion verbunden blieb es auch nach der Auflösung des deutschen Bundes wenigstens noch ein Glied des Zollvereins und überdieß war die Festung in den Händen Preußens. Auf diese zu verzichten, dachte Preußen auch nicht von ferne und hatte eine dießfällige Anfrage Hollands schon im Jahre 1866 verneinend beantwortet; dagegen nahm es hinwieder Anstand, das Ländchen in den norddeutschen Bund, was eigentlich das natürlichste gewesen wäre, hineinzuziehen, theils weil die Erfahrung gezeigt hatte, wie nachtheilig die Verquickung deutscher mit außerdeutschen Gebietstheilen unter allen Umständen sein mußte, theils weil die Luxemburger selber in particularistischer Behaglichkeit keinerlei Lust fühlten, die schweren Lasten des neuen Bundes auf sich zu nehmen. Und doch mußte sich Preußen gestehen, daß ohne diesen Schritt seine bisherige Stellung in der Festung eine thatsächlich wie rechtlich mehr oder minder zweifelhafte sei. Die Frage blieb indeß vorerst in der Schwebe, bis der König von Holland der Ungewißheit ein Ende

machte. Unter dem 20. Februar wandte er ſich durch eine Depeſche ſeines Geſandten in Paris an die franzöſiſche Regierung, um Holland als von Preußen bedroht zu ſchildern, indem dieſes „ſich auf eine gewiſſe Nacgemeinſchaft und auf die geographiſche Lage der Niederlande ſtützen könnte, um eine exceptionelle Stellung zu denſelben zu wünſchen und eine intime Allianz herbeizuführen, deren Reſultat die Vervollſtändigung ſeines Handels- und Militärſyſtems beſonders vom maritimen Standpunkt wäre“ und zu wiſſen wünſchte, was Frankreich in einem ſolchen Falle zu thun gedächte. Frankreich verſtand den Wink und ging ſchon unter dem 28. Februar darauf ein, indem es ſeinen Geſandten im Haag beauftragte, die Räumung der Feſtung Luxemburg von Seite Preußens zu betreiben, und die förmliche Abtretung des Großherzogthums an Frankreich anzuregen. Im Grunde mochte ſich Deutſchland über den bergeſtalt eingeleiteten Handel nicht wundern, obgleich der König von Holland einem deutſchen Fürſtengeſchlechte entſtammt und der Enkel großer Ahnen iſt. Holland hat ſich ſeit der Gründung des deutſchen Bundes und obgleich ſein König als Großherzog von Luxemburg ein Glied desſelben war, gegen Deutſchland von jeher und zumal in der Rheinzollfrage durchaus feindſelig erwieſen und nicht ohne Grund mochte ihm jetzt der Gedanke aufdämmern, daß die Lage eine total andere geworden ſei und daß Preußen an der Spitze des norddeutſchen Bundes und getragen von einer activen öffentlichen Meinung eine ähnliche Haltung fortan vielleicht nicht ebenſo geduldig hinnehmen würde, wie ſie der alte Bundestag, der ſich um die öffentliche Meinung gar nicht kümmerte, hingenommen hatte; überdieß brauchte der König Geld und war vielleicht von ſeiner nächſten Umgebung aufgeſtachelt worden, Preußen dieſe Schwierigkeit zwiſchen die Füße zu werfen. So kam denn ſchon unter dem 20. oder 21. März ein Einverſtändniß zwiſchen Frankreich und Holland zu Stande, durch welches das Ländchen Luxemburg mit ſammt der Feſtung, natürlich gegen Entſchädigung, durch einen förmlichen Vertrag an Frankreich abgetreten werden ſollte, der nur noch der Ratification beider Souveräne bedurfte. Daß Preußen nicht ohne weiteres darein willigen und die Feſtung räumen werde, daß es dieß mit Rückſicht auf die Lage der Dinge in Deutſchland überhaupt nicht leicht könne, lag auf der Hand, wobei es ganz dahin geſtellt bleiben mag, ob die Feſtung

Luxemburg.

Luxemburg. militärisch wirklich für Preußen und Deutschland von so wesentlicher Bedeutung war, wie mehr oder weniger offiziöse preußische Federn bis dahin behaupteten, oder aber nicht, wie dieselben Federn nachher versicherten. Frankreich bedang sich daher von Holland aus, daß die ganze Unterhandlung mit Preußen ihm überlassen werde, in der festen Hoffnung, sie seinerseits eher zu dem gewünschten Ziele zu führen. Und daran lag ihm allerdings viel, da es darin eine, wenn auch noch so geringfügige Genugthuung für den gereizten französischen Nationalgeist gegenüber Preußen und Deutschland erkannte, weil die Festung ja bekanntlich seiner Zeit von der europäischen Coalition ausdrücklich als ein Bollwerk gegen Frankreich in die Hand Preußens gelegt und erst später zur Bundesfestung erklärt worden war. Der König von Holland konnte sich jedoch nicht enthalten, den Handel auszuplaudern und dem preußischen Gesandten im Haag am 26. März davon Mittheilung zu machen. Die Folge davon war, daß ganz Deutschland alsbald in eine gewaltige Aufregung gerieth, welche nothwendig die Plane Frankreichs durchkreuzte. Allerdings mußte sich Preußen sagen, daß seine Stellung in Luxemburg nach dem Wegfall des früheren deutschen Bundes durchaus keine unanfechtbare mehr sei und daß der Besitz der Festung einen Krieg mit Frankreich vielleicht durchaus nicht rechtfertigen würde. Allein auf der andern Seite war es ihm doch ganz und gar unmöglich, vor Frankreich einfach zurückzuweichen und den Handel, den ganz Deutschland einen schmählichen nannte, seinerseits ohne Widerstand zu besiegeln. Eine Interpellation des hannoverschen Abgeordneten v. Bennigsen im Reichstage des norddeutschen Bundes gab jener Anschauung einen energischen Ausdruck und selbst in Süddeutschland erklärte die Mehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenkammern von Bayern und Baden laut und unumwunden ihre Geneigtheit, gleich bei dieser ersten Gelegenheit treu an der Seite Preußens und Norddeutschlands gegen den gallischen Nachbar stehen zu wollen. Gestützt auf diese Kundgebungen zeigte sich denn auch Preußen vorerst nicht geneigt, auf die Forderungen Frankreichs einzugehen und der von den einen ersehnte, von den andern gefürchtete Krieg zwischen Frankreich und Deutschland, der die preußischen Errungenschaften von 1866 wieder in Frage stellen mußte, schien vor der Thüre zu stehen. Aber beide, Frankreich und Preußen, mußten sich doch gestehen, daß der

Besitz Luxemburg eines solchen Kampfes wahrhaftig nicht werth sei, wofern es sich wirklich nur darum handelte und es dauerte nicht allzu lange, bevor beide wenigstens einen Schritt zurückgingen und wenigstens die Möglichkeit einer Verständigung aufdämmerte. Preußen legte die Frage zu Anfang Aprils den Unterzeichnern der Verträge von 1839 vor und diese waren alsbald eifrig bemüht, eine Vermittlung zwischen den entgegengesetzten Ansichten ausfindig zu machen, wobei sich namentlich Oesterreich hervorthat. Preußen mußte sich dabei überzeugen, daß es in der Behauptung seines Rechts oder seines Anspruchs, wie man es auffassen mag, im Kreise der Großmächte im Grunde ziemlich allein stand und daß diese sammt und sonders diese kleine Genugthuung, diese kleine Compensation zu Gunsten Frankreichs für die im vorigen Jahre eingetretene Machtverschiebung für nicht ganz unbillig erachteten, wofern nur eine Form gefunden werden könne, die es der Würde Preußens überhaupt ermögliche. Das Schwergewicht bei diesen Erwägungen fiel für Preußen wohl nicht sosehr auf Oesterreich und die emsigen Bemühungen des Freiherrn v. Beust, als auf die Haltung Englands. England aber ließ Preußen von Anfang an und völlig im Stich, obgleich es England und England allein gewesen war, das dem Umschwung der Dinge in Deutschland unmittelbar nach dem Kriege seinen lauten Beifall und seine herzliche Theilnahme zugerufen hatte und obgleich England in jenen Gegenden alte und spezielle Interessen gegen Frankreich zu wahren hatte. Jetzt erklärte Lord Stanley, sein Minister des Auswärtigen, von allem Anfang an, daß er seinerseits den Handel zwischen Frankreich und Holland für durchaus correct erkennen müsse und als Preußen zunächst nicht nachgab und ein kriegerischer Ausgang nicht unmöglich schien, machte es in Berlin freundschaftlich darauf aufmerksam, daß Frankreich Preußen und Deutschland wenigstens zur See unzweifelhaft und weit überlegen wäre, und daß die deutschen Ost- und Nordseeküsten und die reichen Handelsstädte an denselben in großer Gefahr schweben dürften, mit andern Worten, daß Preußen in keiner Weise und unter keinen Umständen auf England zählen möge. Dazu kam, daß Preußen für seine deutschen Interessen in der ganzen Angelegenheit in der deutschen Bevölkerung Luxemburgs auch nicht den mindesten Stützpunkt fand. Von seinen Fürsten mißhandelt und vernachlässigt, in der höheren

Luxemburg.

Luxemburg. Beamtenwelt französisirt, war das Ländchen in particulärer Engherzigkeit geradezu verkommen und nur auf seine materiellen Interessen, nur darauf bedacht, ja keine neuen Lasten übernehmen zu müssen, für eine nationale Auffassung dagegen wenig zugänglich und fast gleichgültig, welcher Nation und welchem Herrn es schließlich zugetheilt werde. Als daher Frankreich gegen Ende Aprils sich geneigt zeigte, von der Annexion des Ländchens abzustehen und Preußen eine von den Mächten garantirte Neutralität desselben die Möglichkeit bot, auf die Festung zu verzichten, ohne wenigstens seiner Ehre etwas zu vergeben, neigte es sich auch seinerseits diesem Auswege zu und noch vor Ende des Monats waren die Betheiligten und alle Großmächte einig, die Frage in diesem Sinne in einer Conferenz zu London zum Austrag zu bringen. Die Conferenz, zu der außer Belgien und Holland auch Italien beigezogen, Spanien aber, obwohl es seine Zuziehung gleichfalls verlangte, ausgeschlossen wurde, trat am 7. Mai zusammen und schon am 11. wurde der Vertrag unterzeichnet. Wenn die militärische Bedeutung der Festung für Deutschland keine unbedingt wichtige war, was wir dahingestellt lassen müssen und worüber die Ansichten getheilt scheinen, wenn ferner die Garantie der Neutralität Luxemburgs von Seite der Mächte eine aufrichtige und ernsthaft übernommene war und wenn endlich die vom König von Holland übernommene Schleifung der Festung wenigstens in ihren wesentlichsten Theilen wirklich ausgeführt wurde, so mochte sich gegen die Lösung der Frage auch vom Standpunkte der deutschen Interessen aus in der That wenig stichhaltiges einwenden lassen. Leider war dieß jedoch bezüglich der beiden letzteren Voraussetzungen nicht der Fall. Die Festung ist bis heute nicht geschleift, die Schleifung nicht einmal angefangen worden und dieselbe stände, wenn die Umstände es erlaubten, jeden Augenblick so wie sie war den Franzosen als ein Bollwerk gegen Deutschland zur Verfügung; und was die Garantie ihrer Neutralität betrifft, so hat England Preußen und Deutschland noch einmal im Stich gelassen, indem Lord Stanley am 14. Juni und Graf Derby, der englische Ministerpräsident, am 20. Juni und nochmals am 5. Juli ganz unzweideutig erklärten, daß die Garantie jener Neutralität, weil eine Collectivgarantie, auch nicht den allermindesten practischen Werth habe. Nicht in der *formellen* Lösung jener Frage, wohl aber hierin, daß Preußen gegen

seine Concession eine durchaus werthlose Garantie eintauschte, liegt eine Schlappe für Preußen und Deutschland, die es erlitten hat und die nicht geläugnet werden kann. Luxemburg.

Für die Machtfrage zwischen Deutschland oder wenn man will zwischen Preußen und Frankreich bildet Luxemburg immerhin nur ein einzelnes und jedenfalls untergeordnetes Moment. Viel wichtiger war auch dafür das Verhältniß Preußens zu Süddeutschland, an sich und in den Augen Frankreichs. Unterlag nun Preußen in der Luxemburger Frage, so that es dagegen gleich nachher einen zweiten, und noch entschiedeneren Schritt über den Main, trotz Frankreich, das ihm verbieten wollte, denselben nicht zu überschreiten. Doch bevor wir darauf eintreten, wird es passend sein, einen Blick zur Seite zu werfen, nach Oesterreich und hinüber nach England, wo in der ersten Hälfte des Jahres 1867 tiefgreifende Veränderungen Platz griffen.

Um sich zu überzeugen, wie nothwendig es war, den Kreis des Bundestags und der bundestäglichen Zustände — in den Deutschland seit der Gründung des deutschen Bundes, vornehmlich aber seit der gewaltsamen Wiederherstellung desselben im Jahre 1851 durch Oesterreich und die mittelstaatlichen Regierungen, sich eingeschlossen sah und an dessen Reform es ohne allen Erfolg sich fast zehn Jahre lang abarbeitete — schließlich mit Gewalt zu durchbrechen, dürfte fast allein schon die Erwägung genügen, daß durch die Ereignisse von 1866 die Luft nicht bloß nach einer sondern nach allen Seiten hin gereinigt, die Bahn nicht bloß für den siegenden, sondern auch für den unterliegenden Theil frei gemacht worden ist. Die österreichische Regierung hat allerdings im Jahre 1866 eine furchtbare, leider nur allzuwohl verdiente Niederlage erlitten; die österreichischen Völker haben alle Ursache, sich über dieselbe zu trösten. Oesterreich war, wie seine Freunde von damals behaupteten, der einzige noch „wirklich" conservative Staat in Europa. Auch dieser ist nun dahingegangen und sein Leichenstein liegt auf den Feldern von Königsgrätz. Mit andern Worten: seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts hat nach und nach in allen Staaten Europas fast ohne Ausnahme (denn Spanien und der Kirchenstaat fallen politisch gar nicht ins Gewicht) eine andere politische Weltanschauung sich geltend gemacht und schließlich das Uebergewicht errungen, als während des ganzen Mittelalters geherrscht Oesterreich.

Oesterreich. hat. In Oesterreich allein war das bis auf die jüngste Zeit nicht der Fall. Nicht daß die gewaltigen Wogen der Zeit nicht auch vielfach nach Oesterreich hinübergeschlagen hätten; in seiner Weise machte Oesterreich allerdings alle Wandlungen der Zeit mit und folgte allen Strömungen derselben so gut wie das übrige Deutschland oder irgend sonst einer der europäischen Staaten: allein als der letzte Rest der großen Schöpfung des Mittelalters, des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, widerstand es auch am längsten dem Wandel der Zeit und erst jetzt haben, wenn nicht alles trügt, definitiv die modernen Ideen auch in Oesterreich über die Anschauungen des Mittelalters, die noch im Jahre 1855 durch den Abschluß des Concordates mit Rom d. h. durch die formelle Unterwerfung des Staats unter die Ideen und die Ansprüche der Kirche einen glänzenden Triumph davon getragen hatten, das Uebergewicht errungen und ist endlich auch Oesterreich in die Reihe der modernen Staaten eingetreten. Nur aus der Uebertragung der Ideen des früheren deutschen Kaiserreichs auf Oesterreich läßt es sich erklären, mit welcher Zähigkeit die österreichische Regierung seit dem Sturze des ersten Napoleon ihre Weltstellung in Deutschland und in Italien aufrecht zu erhalten bemüht war und diesem Ziele alle Kräfte der eigenen Länder ohne Mitleid opferte und Schulden auf Schulden häufte, bis sie endlich unter der Wucht eines einzigen furchtbaren Schlages zusammenbrach, um dießmal in der alten Weise sicherlich nicht wieder aufzustehen. Preußen, das von Anfang an aus dem allmälig absterbenden deutschen Reiche seine Kräfte zog und langsam aber sicher emporwuchs, bis es den Beruf in sich fühlte, das Reich von neuem wenn auch in anderer Form zu gestalten und die zertheilten und in der Zertheilung schwachen Kräfte mit starker und vielleicht auch rauher Hand wieder zusammenzufassen, hat im Jahre 1866 die alte Schale völlig zerbrochen und der Weltstellung Oesterreichs in Deutschland und Italien zu gleicher Zeit ein Ende gemacht. Von diesen beiden Lasten, die es zu erdrücken drohten, — denn Lasten waren sie, Italien zumal, für Oesterreich, nicht Stützen — befreit und mit Gewalt auf sich selbst und seine eigenen und wahren Kräfte zurückgeworfen, ist Oesterreich seither in der That zu neuem Leben erwacht und hat im Jahre 1867 eine innere Regeneration durch-

gemacht, die sich vielleicht dereinst mit derjenigen wird vergleichen

lassen, welche Preußen nach einem ähnlichen Unglücke seit dem Jahre 1806 durchzumachen berufen war. Oesterreich.

Die Niederlage von 1867 traf Oesterreich in einer merkwürdigen Art von innerer Auflösung. Die Niederlage von Solferino im Jahre 1859 hatte dem absoluten Regimente, das nach 1848 wieder emporgekommen war, ein Ende gemacht und der Einführung der constitutionellen Staatsform die Bahn gebrochen. Aber wenn auch das absolute Regiment hatte preisgegeben werden müssen, die absolutistischen Ideen waren in der Hofburg zu Wien nach wie vor am Ruder geblieben und man dachte dort, mit constitutionellen Formen sich den Forderungen des Zeitgeistes gegenüber abzufinden, ohne die Ideen der Neuzeit sich selber aneignen zu müssen. Das Concordat, der prägnanteste Ausdruck der alten Zeit, sollte außer Frage bleiben, Herr v. Schmerling mußte es als ein noli me tangere betrachten und er selber mit sammt dem Reichsrathe blieb im Grunde nur geduldet, weil es absolut unmöglich war, ohne eine Volksvertretung weitere Anlehen aufzubringen und ohne weitere Anlehen unmöglich, den großen Heeresstand aufrecht zu erhalten, den namentlich Oesterreichs Stellung in Italien durchaus erforderte. Sobald daher der Reichsrath Miene machte, das geradezu liederliche Finanzwesen ordnen und Einnahmen und Ausgaben wenigstens allmälig ins Gleichgewicht zu bringen und zu diesem Ende hin auch im Militärwesen Ersparnisse durchzuführen, hatte er gewissermaßen seinen Zweck verloren und wurde Herr v. Schmerling entlassen, die Verfassung wieder sistirt. Graf Belcredi, ein böhmischer Cavalier, übernahm mit einigen anderen Grafen, dem sog. Grafenministerium, das Regiment und gedachte, auf die sog. historisch-politischen Individualitäten der verschiedenen Kronländer gestützt, Oesterreich zu einer Art Föderativstaat mit absoluter Spitze umzuwandeln, in dem der Schwerpunkt auf die slavischen Elemente des Reichs gefallen und die alten historischen Adelsgeschlechter das Regiment geführt hätten. Zu diesem Ende hin war auch mit Ungarn angeknüpft und eine Art Ausgleich eingeleitet worden, der aber auch dort nicht den Forderungen Deaks, des populärsten Mannes im Lande, und der Mehrheit des ungarischen Landtags genügen, sondern ganz entsprechend den Planen für die deutsch-slavischen Provinzen auch in Ungarn das Heft dem sog. alt-conservativen Adel, der bis 1848 regiert hatte, in die Hände

Oesterreich. spielen sollte. Die ganze Conception war von Anfang an nicht lebensfähig, die Elemente, auf die er gestützt werden sollte, waren überall viel zu schwach, um auch nur dem ersten Sturm zu widerstehen, geschweige denn einer so furchtbaren Niederlage, wie sie das Jahr 1866 dem ganzen Staate brachte. Oesterreich stand am Rande des Abgrundes und instinctmäßig ging durch die gesammte deutsche Bevölkerung, unzweifelhaft den gebildetsten und vermöglichsten Theil, den eigentlichen Kern des Ganzen, das Gefühl, daß das Reich unausweichlich untergehen werde oder daß endlich mit der ganzen Vergangenheit, mit all den ererbten Uebelständen ein für alle Mal ganz und definitiv gebrochen und der Staat durch und durch zum modernen Staat umgewandelt werden müsse. Zwar vermochten Belcredi und seine Partei nochmals, am 2. Januar 1867, den Kaiser, ein Patent zu erlassen, durch welches ein sog. außerordentlicher Reichsrath einberufen wurde, der, in willkürlicher Abänderung der Landesverfassungen, den slavischen und feudalen Elementen in einer Versammlung das Uebergewicht geben sollte, welche die Verfassungsverhältnisse des Reichs als eine Art constituirender Reichstag ordnen sollte. Da aber zu diesem Ende hin auch für die Einzellandtage, aus denen erst der Reichsrath hervorgeht, Neuwahlen angeordnet wurden, so hatte die öffentliche Meinung Gelegenheit, sich sofort und in berechtigter Weise auszusprechen und wurde die Regierung sofort inne, daß die gesammte deutsche Bevölkerung sich gegen die letzten Absichten Belcredis wie ein Mann erheben und die reindeutschen Kernprovinzen zweifelsohne die Wahlen in diesen außerordentlichen Reichsrath geradezu verweigern würden.

Dazu kam noch ein anderes Moment. Wenn die Verfassungsverhältnisse der diesseitigen Reichshälfte definitiv geordnet werden sollten, so mußten es selbstverständlich zugleich auch diejenigen Ungarns werden und eben deßhalb hatte ja auch das Ministerium Belcredi den Ausgleich mit Ungarn schon seit längerer Zeit eingeleitet, ohne indeß zu einem wirklichen Resultate zu kommen, weil es eben nur die ihm verwandten Elemente der alt-conservativen Partei heranzog, die in Ungarn ohne irgend entscheidenden Einfluß waren. Um dahin zu gelangen, mußte vielmehr mit der Majorität des ungarischen Reichstags selber unterhandelt werden und dazu hatte sich denn auch das Ministerium in Wien endlich entschlossen. Ein Mit-

glied des Cabinets, der Freiherr v. Beuſt, war im December ſelber in Peſth geweſen und hatte das nöthige eingeleitet. Unter dem unſcheinbaren Titel, dem Kaiſer die Neujahrswünſche des ungariſchen Landtages darzubringen, erſchien am 8. Januar eine auserleſene Deputation desſelben in Wien, um mit den kaiſerlichen Miniſtern über die Grundlagen eines Ausgleichs zu verhandeln. Und da zeigte ſich denn bald, daß die Ereigniſſe von 1866 nicht am mindeſten auch den Ungarn zu Gute gekommen waren. Die Ungarn waren von dem Bewußtſein getragen, daß das Reich, ſeiner bisherigen deutſchen und italieniſchen Stellung beraubt und auf ſich ſelber angewieſen, ganz unausweichlich mit ihnen Frieden machen müſſe, wenn es, wie Herr v. Beuſt nur zu wohl wußte, ſeine bisherige Großmachtſtellung in Europa irgendwie behaupten wolle, und daß es demnach nicht mehr an der kaiſerlichen Regierung ſei, die Bedingungen eines Ausgleichs zu ſtellen, ſondern umgekehrt in ihrer Hand liege, ihre Forderungen zu formuliren, auf die man eingehen müſſe, wofern ſie jenem Intereſſe nur irgendwie zu entſprechen ſchienen. Demgemäß beharrten ſie auf ihrem ſeit 1861 feſtgehaltenen Verlangen der Einſetzung eines eigenen ungariſchen Miniſteriums und gaben zwar die Exiſtenz gemeinſamer Angelegenheiten des Reichs und deren gemeinſame Behandlung zu, umſchrieben aber den Kreis eben jener Angelegenheiten möglichſt enge und verlangten für dieſelben eine Form der Behandlung, die einer völligen Trennung beider Reichshälften und einer bloßen Perſonalunion wenigſtens nahe kam. Auf die Geſtaltung der dießſeitigen Reichshälfte konnten ſie ſelbſtverſtändlich keinen directen Einfluß in Anſpruch nehmen, aber durch langjährige Erfahrung gewitzigt, ſprachen ſie ihre vollendete Ueberzeugung dahin aus, daß Ungarn, auch wenn ihm alle ſeine Forderungen bewilligt würden, ſich nur dannzumal und nur in ſo weit in ſeinen Errungenſchaften für geſichert erachten werde, wenn auch in der andern Reichshälfte nicht ein mehr oder weniger abſolutes und abſolutiſtiſches Syſtem, ſondern ein wirklich conſtitutionelles gleich dem von Ungarn geforderten zur Geltung komme und daß dieſe Uebereinſtimmung faſt unerläßlich ſei, wenn zwiſchen beiden dasjenige Verhältniß und diejenige Uebeinſtimmung eintreten und walten ſolle, die eben im Intereſſe der Machtſtellung des Ganzen von allen Seiten ſo lebhaft gewünſcht werde. Daß dieß aber mit den Endzielen Beleredi's und

Oeſterreich.

Oesterreich. seiner Partei nicht harmonirte, lag auf der Hand. Die Unterhandlungen wurden fortgesetzt, allein je weiter sie vorrückten, desto entschiedener mußte jene Divergenz der Anschauungen zu Tage treten und diese Divergenz scheint sich auch alsbald in das Ministerium Belcredi übergetragen zu haben und führte zuletzt zu einer Spaltung, die mit dem Sturz des Staatsministers und seiner ganzen Partei endete.

Noch im Jahre 1866 und bald nach dem Kriege war ein neues und sehr heterogenes Element in das Ministerium eingetreten, indem der Kaiser den ehemaligen Chef des sächsischen Ministeriums, den Freiherrn v. Beust mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten betraut hatte. Keiner der großen Adelsfamilien des Reichs angehörig und außer Beziehung zu denselben, in ganz anderen Ideen aufgewachsen und an ganz andere Verhältnisse gewöhnt, ja sogar Protestant, stand derselbe den neuen Verhältnissen, in die er eintrat, durchaus unbefangen gegenüber. Dennoch war das Zutrauen, mit dem er in Oesterreich aufgenommen wurde, anfangs ein sehr geringes und nicht ohne Grund. Von rastloser Thätigkeit und nicht ohne eine gewisse Energie hatte er in Sachsen einer kleinen und engherzigen, nichts weniger als liberalen Politik gehuldigt und dieselbe fünfzehn Jahre lang mit allen Mitteln gegen die berechtigten Forderungen der Zeit und gegen die nationalen Interessen aufrecht erhalten. Zum Glück zeigte es sich bald, daß der Mann ungleich besser war als das System, dem er zeither gehuldigt und daß dieses nicht sowohl das Product seiner eigensten Anschauungen war als die Grundbedingung der Lage, in der er sich als Minister eines deutschen Mittelstaates befand, deren dynastisch-particularistische Interessen eben nicht anders aufrecht, ja nur gewissermaßen über Wasser zu erhalten waren, als durch zähes Anklammern an veraltete Institutionen und gewaltsames Darniederhalten liberaler und nationaler Bestrebungen, so weit dieß eben in einem so industriellen und schon darum den Strömungen der Zeit sehr zugänglichen Lande wie Sachsen überhaupt noch möglich war. In österreichische Dienste getreten, erwies es sich, daß Herr v. Beust für durchgreifende liberale Ideen durchaus nicht unzugänglich und daß er großer und kühner Ideen fähig war und selbst den gewaltigsten Schwierigkeiten gegenüber den Muth nicht sinken ließ. An die Spitze der auswärtigen

Angelegenheiten in einem Momente gestellt, wo Oesterreich aus tau- Oesterreich.
send Wunden blutete nnd seine ganze bisherige europäische Stellung durch den Verlust Italiens und Deutschlands aufs tiefste erschüttert war, erkannte er sofort, daß ein Ausgleich mit Ungarn jetzt zu einer absoluten Nothwendigkeit geworden war und zwar ein Ausgleich nicht mit einer Adelsfraction, die wohl am Hofe von Einfluß war, im Lande selbst aber denselben längst verloren hatte; sondern mit derjenigen Partei, die die wirkliche Macht in Händen hatte und eben so erkannte er sofort, daß ein Ausgleich mit Ungarn auch für die diesseitige Reichshälfte von den weitreichendsten Consequenzen sein müsse und daß eine Begünstigung der historisch-politischen Individualitäten, des Feudaladels und der slavischen Elemente geradezu unmöglich sein würde. Der Rücksicht auf die Großmachtsstellung des Reichs waren bisher die berechtigsten Forderungen der Zeit, Gut und Blut der österreichischen Völker rücksichtslos geopfert worden — diesmal wurde demselben Interesse der alte und gänzlich veraltete Plunder, die ganze Masse jener „ererbten Uebelstände", die man längst erkannt und mit denen man aufzuräumen versucht hatte, aber ohne durchzugreifen, weil man allzu tief hätte schneiden müssen, geopfert und sammt und sonders über Bord geworfen. Graf Belcredi selbst erkannte, daß mit ihm und seiner Partei ein wirklicher Ausgleich mit Ungarn nicht möglich sei und bot am 1. Febr. seine Entlassung an. Am 7. Febr. entließ ihn der Kaiser, stellte den Frhrn. v. Beust an die Spitze der Regierung, ließ den außerordentlichen Reichsrath fallen, um an seine Stelle den ordentlichen zu setzen, der dem deutschen Elemente das Uebergewicht sicherte, und schloß schon am folgenden Tage mit Deak, der zu diesem Behufe nach Wien berufen worden war, persönlich den Ausgleich mit Ungarn definitiv ab.

Seit dem J. 1861, seit die Ungarn der Februarverfassung ihre Anerkennung versagt und den Eintritt in den Reichsrath verweigert hatten und seit der bekannte Ausspruch des Hrn. v. Schmerling „wir können warten" sich dem wirklich großartigen passiven Widerstande der Ungarn gegenüber als ein Irrthum erwiesen hatte und fallen gelassen worden, war man sich allmälig über die Grundlagen und Bedingungen eines Ausgleichs zwischen der Regierung des Kaisers und dem ungarischen Landtage doch näher gekommen, wenn auch jeder Theil auf seinem „Schein" beharrte und

Oester-reich. namentlich jeder vom andern verlangte, daß er den ersten Schritt thue, wozu sich eben um der Consequenzen willen der eine so wenig als der andere entschließen konnte. Erst die Noth führte beide zusammen und zu der verständigen, so naheliegenden Einsicht, den Ausgleich mit allen seinen Concessionen von der einen und von der andern Seite in einen Act und ein Ganzes zusammenzufassen und so die Concessionen des einen von Anfang an mit denen des andern zu compensiren, so daß dem Selbstgefühl keines von beiden zu nahe getreten würde. Daß dabei von den Forderungen der Ungarn ausgegangen wurde und nicht von denen des Reichs und der kaiserl. Regierung, war eine natürliche und nicht auszuweichende Folge der Lage. Binnen Monatsfrist gelang es, sich über alle wesentlichen Punkte zu einigen. Ungarn verzichtete auf die reine Personalunion, obgleich eine starke Partei sie entschieden verlangte und gab die Gemeinsamkeit der Diplomatie und des Heeres wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu, dagegen keine Gemeinsamkeit der Finanzen und bestand auf einer Form der Behandlung dieser gemeinsamen Angelegenheiten, die sich der bloßen Personalunion wenigstens annäherte, indem sie durch Delegationen beider Reichshälften erfolgen sollte, die nur schriftlich mit einander verhandeln, nur im Fall einer Nichteinigung in gleicher Anzahl zusammentreten und ohne Debatte einfach abstimmen sollten, so daß dem Kaiser die letzte Entscheidung zufiel, wenn auch so keine Mehrheit der Stimmen erzielt werde. Die definitive Einverleibung Siebenbürgens, die Wiederunterordnung Croatiens (mit der Militärgrenze, aber ohne Dalmatien) und die Einsetzung eines eigenen ungarischen Ministeriums waren selbstverständlich weitere Punkte des Ausgleichs, wogegen die Ungarn ihrerseits die nothwendige Revision der 48er Gesetze versprachen. Um ihren guten Willen zu zeigen, nahm die sog. 67er Commission des ungarischen Landtags den von ihrem Subcomité längst ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten und ihre Behandlung noch während der Ausgleichsunterhandlungen in Berathung und modifizirte ihn nach den Ergebnissen der letzteren mit großer Mehrheit, so daß an seiner Annahme durch die Majorität des Landtags nicht gezweifelt werden konnte, während in Wien über die Personalien des ungarischen Ministeriums verhandelt und auch diese Frage ohne besondere Schwierigkeit erledigt wurde. Am 17. Febr. verkündeten

kaiserliche oder vielmehr königliche Rescripte den Ungarn den vollzo- Oester-
genen Ausgleich und die Ernennung des ungarischen Ministeriums, reich.
worin jener seinen Ausdruck fand. Der Ausgleich war damit eine vollendete Thatsache, die Grundlagen der Neugestaltung des Reichs gegeben, ohne daß die cisleithanische Reichshälfte dabei gehört oder zu Rathe gezogen worden wäre. Practisch war auch kaum ein anderer Weg übrig geblieben, um rasch und sicher zu einem Ende zu kommen. Jener Hälfte blieb somit nicht viel anderes übrig, als das Geschehene gut zu heißen, die noch offen gebliebenen Punkte zu regeln und sich auf der nun einmal gegebenen Grundlage auch ihrerseits nach ihren Bedürfnissen und ihren Anschauungen einzurichten. Sie dazu zu bewegen und sich mit ihr über das nun Erforderliche zu verständigen, war die nächste Aufgabe der kaiserlichen Regierung und des Hrn. v. Beust.

Sie war keine ganz leichte, weil die deutsche Bevölkerung des Reichs zu einem guten Theile festhielt an dem centralistischen Gedanken und jedenfalls noch viel schwerer auf die neue Gestaltung eingegangen wäre, wenn sie den Ausgleich in allen seinen Consequenzen, wie er sich später namentlich in finanzieller Beziehung gestaltete, damals indeß noch nicht vorlag, zu überschauen vermocht hätte. Die Slaven aber wollten von einem dualistischen Aufbau gar nichts wissen, die böhmischen Czechen zumal, die für die böhmische Krone und deren angebliche Nebenländer Mähren und Schlesien eine Stellung gleich dem Königreich Ungarn und seinen Nebenländern träumten, obgleich sie dazu weder eine historische Berechtigung aufzuweisen hatten, noch die politischen und Culturbedingungen in sich trugen. Dafür aber wurden sie von einem Theile des böhmischen Feudaladels in ihren Prätensionen unterstützt, weil dieser darin den letzten Hort für ihre Interessen erkannte, während jene sich ihm lediglich in die Arme warfen, um desto eher zum Ziele zu kommen. Die Frage über den Ausgleich und die dualistische Neugestaltung des Reichs mußte zunächst auf den Landtagen der Kronländer und dann im Reichsrathe durchgekämpft werden. Die Neuwahl der ersteren war am 2. Jan. zugleich mit der Einberufung des außerordentlichen Reichsrathes angeordnet worden und erfolgte zu Anfang Februars noch in den letzten Tagen Belcredis und vor Zurücknahme des außerordentlichen Reichsraths. Sie fiel in den rein deutschen Provinzen in entschieden deutschem und oppositionellem, in

Oesterreich. den deutsch-slavischen Provinzen dagegen, in Böhmen und Mähren, in prägnant czechischem Sinne aus, indem unter dem Einflusse Belcredis und seiner Beamten sogar der deutsche Großgrundbesitz dieser Kronländer fast ausschließlich Repräsentanten der feudal-czechischen Partei wählte, so daß die Czechen weit das Uebergewicht hatten und die Deutschen sich in eine entschiedene Minderheit herabgedrückt sahen. Gleich darauf erfolgte indeß der Umschwung in Wien, der Rücktritt Belcredis, der Abschluß des Ausgleichs mit Ungarn und das Fallenlassen des außerordentlichen Reichsraths. Als daher die Landtage am 18. Febr. zusammen traten, wurden sie einfach aufgefordert, statt in jenen vielmehr in den ordentlichen Reichsrath zu wählen. Die deutschen Landtage waren dessen sehr zufrieden und trafen ihre Wahlen, ebenso diejenigen der südlichen Kronländer, in denen die Dinge trotz der überwiegend slavischen Bevölkerung doch wesentlich anders liegen. Nicht so dagegen in Böhmen, Mähren und Krain: die turbulenten Czechen Böhmens namentlich protestirten sehr verständlich gegen die Rechtsbeständigkeit der Februarverfassung mit der Erklärung, daß Böhmen nicht geneigt sei, in dem „Staatsgebilde einer westlichen Reichshälfte aufzugehn" und verweigerten die Wahlen in den Reichsrath, es wäre denn im Sinne des Sistirungspatentes von 1865 und des außerordentlichen Reichsraths d. h. nach anderem den Slaven günstigerem Wahlmodus und als eine Art von constituirender Versammlung nicht auf Grund der Verfassung. Dasselbe thaten in etwas milderer Form die Landtage von Mähren und von Krain und unter dem Einflusse der ultramontanen Partei und im Interesse der sog. Glaubenseinheit sogar der Landtag Tyrols. Die drei ersteren wurden sofort unter Anordnung von Neuwahlen aufgelöst, der letztere dagegen mit derselben Maßregel einstweilen verschont. Die Neuwahlen zu Ende März ergaben dann freilich ein entgegengesetztes Resultat, indeß doch nur in Folge eines sehr starken Drucks der Regierung auf die Großgrundbesitzer in Böhmen und Mähren, die früher fast ganz in czechischem, jetzt dagegen fast ganz in deutschem Sinne wählten. Im April traten diese Landtage zusammen und bestellten ihre Landesausschüsse nunmehr ganz in deutschem Sinne und schickten auch fast ausschließlich deutsch-gesinnte Abgeordnete in den Reichsrath. Die Czechen und der zu ihnen haltende Feudaladel Böhmens und Mährens warfen sich dagegen in die erbittertste leiden-

schaftlichste Opposition gegen Verfassung und Reichsrath und die wenigen Mitglieder der Partei, die in diesen gewählt worden waren, weigerten sich, dahin zu gehn. Oesterreich.

Die Wuth der Czechen darüber, daß ihnen die Majorität im böhmischen Landtage, die sie Ende Febr. zum ersten und einzigen Mal seit 1861 einen Augenblick in Händen gehabt, so schnell wieder entschlüpft war, über den Ausgleich mit Ungarn und die dualistische — nicht wie sie gehofft hatten, föderalistische — Gestaltung des Reichs, mit der sich das deutsche Element unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen augenscheinlich zu befreunden begann, kannte bald in der That gar keine Grenzen mehr und führte zu einer Erscheinung, die wohl zu den bedeutsamsten des Jahres gehört. Aus Haß gegen die Deutschen begannen die Führer der Czechen sich den Russen in die Arme zu werfen und setzten um die Mitte Mais eine Demonstration in Scene, der sich auch eine Anzahl einflußreicher Südslaven und galizischer Ruthenen anschloß. Am 4. Mai war nämlich in Moskau eine sog. ethnographische Ausstellung improvisirt worden und diese nahmen sie nun zum Vorwand, um in einer geradezu unerhörten Weise gegen die österreichische Regierung zu demonstriren. Etwa 60 an Zahl machten sie sich nach Petersburg und Moskau auf und wurden sowohl auf dem Wege dahin als in den beiden Capitalen des hl. Rußland von den Russen mit offenen Armen empfangen und durch öffentliche Bankette gefeiert, in denen zum Hohne der österreichischen Regierung eine förmliche Verbrüderung zwischen Rußland und den österr. Slaven proclamirt ward. In Petersburg wurde die Deputation sogar vom Kaiser in besonderer Audienz empfangen. Daß von einem wissenschaftlichen Zwecke irgend welcher Art auch nicht entfernt die Rede sein konnte, daß sich dazu die Mehrzahl der an der slavischen Deputation theilnehmenden Oesterreicher ebenso wenig eignete, als die sog. ethnographische Ausstellung in Moskau selbst, lag auf der Hand und wer darüber im Unklaren hätte sein können, wurde durch die geradezu zügellose czechische Presse hinreichend belehrt, welches der eigentliche Zweck der ganzen Demonstration war. Die Masse der slavischen Völkerschaften Oesterreichs wurde durch dieses Auftreten ihrer Führer freilich zunächst nur wenig berührt, aber die Thatsache setzte die Gefahr, die Oesterreich und Europa unter Umständen von dieser Seite her drohen konnte, in ein

Oesterreich. neues Licht und verstärkte in dem deutschen Theile Oesterreichs, wie die dortige Presse energisch an den Tag legte, den Antagonismus zwischen Oesterreich und Rußland, der mit Rücksicht auf die dereinstige Lösung der orientalischen Frage zwischen beiden ohnehin obwaltet und in der Natur der Dinge gegründet ist.

Auf die Lösung der Ausgleichsfrage und der Reconstruction des Reichs äußerte die Moskauer Pilgerfahrt der österr. Slaven keinerlei Einfluß. Ungestört trat der Reichsrath am 22. Mai zusammen und wurde vom Kaiser mit einer Thronrede eröffnet, in der er den Ausgleich mit Ungarn als eine vollendete Thatsache hinstellte und einfach die Hoffnung aussprach, daß der Reichsrath dem „befriedigenden Abkommen" seine Zustimmung nicht versagen werde, indem er beifügte, daß „die neue Ordnung der Dinge, indem sie die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Länder der ungarischen Krone mit neuen unumstößlichen Bürgschaften umgebe, gleiche Sicherheit für die übrigen Länder im nothwendigen Gefolge haben müsse" und diesen überdieß jede „Autonomie-Erweiterung", zu der der Reichsrath die Hand bieten könnte, in Aussicht stellte. Der Reichsrath nahm in seiner Antwortsadresse die vollendete Thatsache hin, aber nur, um desto energischer auf die durchgreifendste Veränderung des gesammten Regierungssystems zu dringen, indem er nachdrücklich betonte, daß „das natürliche Rechtsgefühl in dieser Reichshälfte nur dann befriedigt werden könne, wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsraths mit Bürgschaften gleichen Werths umgeben werden, wie jene, deren sich die ungarische Verfassung erfreut." Die zunächst liegenden Forderungen in dieser Beziehung wurden des weiteren ausgeführt und nunmehr kühn bis zur unumwundenen Forderung einer Revision des Concordats ausgedehnt, die für eine „unabweisliche" Nothwendigkeit erklärt ward. Aehnlich, wenn auch bezüglich der Freiheitsforderungen sehr viel zurückhaltender sprach sich die Adresse des Herrenhauses aus. Die Neugestaltung des Reichs auf der Grundlage des Dualismus konnte bereits als außer Frage betrachtet werden, aber ebenso auch, daß die diesseitige Reichshälfte ihre Zustimmung dazu nur unter der Bedingung ertheilen werde, wenn sie einer „Freiheit wie in Ungarn" theilhaftig gemacht werde. Und schon durfte man sagen, daß, dieß zu erreichen, lediglich in ihrer

eigenen Hand lag; die alten Widerstandsmittel dagegen waren in Oesterreich vollständig erschöpft.

Merkwürdiger Weise war das nicht blos in Oesterreich der Fall. Fast zu derselben Zeit bot England der Welt ein Schauspiel, das, bei aller Verschiedenheit, nicht ohne Grund mit der in Oesterreich zu Tage getretenen Erscheinung verglichen werden mag, jedenfalls für die Zustände Europas nicht minder charakteristisch ist. Die damals am Ruder befindliche liberale Partei hatte sich im J. 1866 über eine vom Ministerium Russel-Gladstone eingebrachte Parlamentsreformbill entzweit; das Ministerium unterlag bei einer der wichtigsten Clauseln und gab seine Entlassung: an seine Stelle trat wieder einmal eine Toryverwaltung, deren Haupt Graf Derby, deren leitende Seele jedoch Benjamin Disraeli war. Die Tories hatten die Reformbill natürlicher Weise aufs äußerste bekämpft, aber angeblich nicht an sich, sondern nur, weil sie ihnen nicht genüge, weil nur eine solche Reformbill, die „die Frage vollständig zu lösen geeignet sei, das Parlament befriedigen könne." Jetzt wieder am Ruder hätten sie gerne die ganze Frage in Vergessenheit begraben; allein es zeigte sich bald, daß das ganz und gar unmöglich sei. Seit der Reformbill von 1832 war die Entwickelung nicht stehen geblieben und diese war zu einem neuen Schritte auf derselben Bahn offenbar herangereift. Die Stimmung der öffentlichen Meinung des Landes, die in gewaltigen Massenmeetings namentlich in den großen Städten zu Tage trat, ließ darüber kaum einen Zweifel: die den bisherigen Wählern zunächst stehende Schicht der besseren Arbeiterklasse stellte die ruhige, aber entschlossene Forderung, fortan gleichfalls zur Wahlurne zugelassen zu werden und war sichtlich von der festen Ueberzeugung getragen, daß keine Macht im Stande sein werde, diesem ihren Willen zu widerstehn. Die Tories wichen der allgemeinen Strömung und zeigten sich nachgerade geneigt, die Frage zur Behandlung zu bringen; Disraeli, der Mann der Auswege und der parlamentarischen Tactik, dachte indeß die Session von 1867 zu überdauern, ohne den Interessen der Partei etwas zu vergeben. Als das Parlament im Febr. zusammen trat, legte er ihm zunächst blos Resolutionen über eine Parlamentsreform von sehr allgemeinem Inhalte vor, durch die er sich selbst in keiner Weise band, über deren nähere Formulirung sich dagegen die Gegner entzweien mochten. Allein er

England.

England. irrte sich, indem er damit durchzuschlüpfen hoffte. Die Tories als solche waren im Unterhause entschieden in der Minderheit und nur mit Hilfe einer Fraction der Liberalen war es ihnen gelungen, das Ministerium zu stürzen und wieder ans Ruder zu gelangen. Unzufrieden mit den nichtssagenden Resolutionen Disraeli's trat diese Fraction wieder zur Opposition über und die Tories standen vor der Alternative, entweder wie früher schon und wiederholt alsbald einem Mißtrauensvotum des Parlaments weichen zu müssen oder selber eine Reformbill einzubringen, die wenigstens die Möglichkeit in sich trug, von den Gegnern, jedenfalls von einem Theile derselben unterstützt zu werden. Das Verlangen, am Ruder zu bleiben, überwog und die Toryregierung entschloß sich, die Resolutionen fallen zu lassen und eine Reformbill der bezeichneten Art einzubringen. Aber nun brach in ihren eigenen Reihen eine Spaltung aus: die strengeren Tories, wie Lord Cranbourne, General Peel ꝛc. traten aus. Indeß sie wurden ersetzt und die Masse der Partei blieb den alten Führern treu, überzeugt, daß sonst die Partei gänzlich auseinanderfalle und von einer Toryregierung auf Jahre hinaus auch nicht einmal mehr die Rede sein könne. Am 18. März legte Disraeli seine Bill vor. Sie enthielt im Princip das Haushaltswahlrecht, d. h. das allgemeine Stimmrecht, so weit man z. B. vernünftiger Weise in England überhaupt an seine Einführung denken konnte, freilich mit einigen Clauseln, die den Gewinnst sehr wesentlich wiederum zu einem illusorischen gemacht hätten. Hr. Gladstone war daher geneigt, das Princip zu verwerfen und statt dessen auf einen niedrigen Census wie in seiner vorjährigen Bill zurückzugreifen. Allein es zeigte sich bald, daß ein namhafter Theil seiner eigenen Partei keine Lust hatte, die Wechselfälle eines solchen Parteikampfes zu laufen und geneigt war, auf die von der Regierung vorgeschlagene Bahn einzutreten, allerdings mit dem Entschluß und in der Hoffnung, jene Clauseln zu Fall zu bringen oder wenigstens sehr bedeutend zu modifiziren und so etwas ganz anderes aus der Bill zu machen, als die Tories beabsichtigt hatten. Und das gelang denn auch. Die Tories mußten die einen ihrer hemmenden Clauseln ganz fallen lassen, die anderen wenigstens gründlich ermäßigen und bis Mitte Juli war von Seite des Unterhauses eine Reformbill durchberathen und schließlich einstimmig angenommen, wie man sie noch ein Jahr zuvor kaum

für möglich gehalten haben würde. Was die Whigs niemals durchzu- England.
setzen vermocht hätten, war durch die Toryregierung erreicht worden, unzweifelhaft einzig und allein, weil, wie Disraeli längst zugestanden hatte, eine Toryregierung in England überhaupt gar nicht mehr möglich ist ohne eine liberale Politik. Das Werk des Unterhauses fand beim Oberhause begreiflicher Weise wenig Beifall und es versuchte denn auch, die liberale Maßregel in einer Reihe von Punkten wieder wieder zu beschränken. Allein die Macht dieser einst ebenso mächtigen als glänzenden Körperschaft hat seit Jahren sehr abgenommen und fällt neben der Macht des Unterhauses kaum mehr ins Gewicht. Das zeigte sich bei dieser entscheidenden Gelegenheit mehr als je. Die Pairs sahen sich genöthigt, einen Theil der von ihnen beschlossenen Amendements selbst wieder zurückzunehmen, die andern aber bis auf ein einziges, die Vertretung der Minoritäten in den großen Städten, verwarf das Unterhaus, und jene sahen sich genöthigt, vollständig nachzugeben. Die Times aber begann eine Reform des Oberhauses in Anregung zu bringen, da dasselbe in seiner bisherigen Zusammensetzung seiner Aufgabe durchaus nicht mehr gewachsen sei.

Die angenommene Reformbill betraf zunächst lediglich England und die Ergänzung der Maßregel für Schottland und Irland blieb der Session von 1868 vorbehalten. Dagegen wurde für England zu gleicher Zeit auch eine sog. Sitzvertheilungsbill in Angriff genommen und erledigt: einige der immer noch stehen gebliebenen verrotteten Wahlflecken wurden ihres Wahlrechts gänzlich beraubt, einer Reihe kleinerer Städte wenigstens eines ihrer bisherigen zwei Parlamentsmitglieder entzogen und die dadurch gewonnenen Sitze vorzugsweise den großen Städten zugetheilt. Es war dieß in der That nur billig gegenüber den letzteren, die im Verhältniß ihrer Volkszahl auch so immer noch im Nachtheil bleiben gegenüber den Grafschaften wie den kleinen und mittleren Städten, die ihrer historischen Berechtigung genießen, seither aber zum Theil absolut, jedenfalls aber relativ an Bedeutung wie an Volksmenge zurückgegangen sind. Die Maßregel der Sitzvertheilung war denn auch keine so durchgreifende wie diejenige der Wahlreform und nicht mit Unrecht wurde auch sofort ausgesprochen, daß durch diese die Frage im Wesentlichen auf lange hinaus gelöst sein dürfte, während jene sich sicherlich kaum ein Paar Jahre werde halten lassen. Die englische

England. Verfassung beruht eben in dieser Beziehung noch immer auf der Idee der Privilegien und diese Idee wird wohl auch in England und zwar zunächst gerade von diesem Punkte aus dem Grundsatze der gleichen Berechtigung weichen müssen. Die Consequenzen sind aber von kaum zu ermessender Tragweite. England, seit langem als der Hort fester, historisch überlieferter Formen gepriesen, geht überhaupt einer, wenn nicht alles trügt, tief greifenden Umwandlung entgegen und ist sogar ohne gewaltsame Erschütterungen bereits schon mitten darin, eine Umwandlung, deren Rückwirkungen auch auf das übrige Europa nicht ausbleiben können.

Es ist ein großer, noch immer herrschender, durch den äußern Schein und die hergebrachten Formen verursachter Irrthum, England für eine Monarchie zu halten. Es war dieß dereinst und die äußeren Formen sind bis heute mit fast religiöser Treue und Ehrfurcht bewahrt worden. In Wahrheit ist jedoch England seit längerer Zeit keine Monarchie mehr, sondern vielmehr eine Aristokratie mit einem monarchischen Elemente, das aber schon vor dreißig Jahren entschieden schwächer war, als das aristokratische Element heute noch in unsern monarchischen Staaten des Continents ist, vielleicht sogar schwächer als das monarchische Element bis auf die allerjüngste Zeit in den verein. Staaten Nordamerikas war, obgleich es hier weniger beachtet wurde, lediglich weil es der monarchischen Formen, an die wir durch die erbliche Monarchie nun einmal gewöhnt sind, allerdings gänzlich entbehrte. In England ist gerade das Umgekehrte der Fall. Die monarchischen Formen sind noch vollständig erhalten, aber der Inhalt entspricht diesen Formen auch nicht mehr von ferne. Die Königin steht unbestritten an der Spitze der Gesellschaft und repräsentirt den Staat nach Innen und Außen, aber sie repräsentirt eben nur, ihre wirkliche Macht ist eine sehr beschränkte und durchaus nicht die entscheidende. Die wahre Macht ruht entschieden im Parlament; das Parlament, d. h. die beiden Häuser zusammen mit dem gewissermaßen als Regierungsausschuß aus ihnen hervorgegangenen, von ihnen nach den wechselnden Majoritäten ein- und abgesetzten Ministerium, ist der eigentliche Souverän des Landes, der durch die Krone nur sehr wenig eingeschränkt ist, unendlich weniger, als der Monarch irgend eines unserer continentalen Staaten durch die Volksvertretung, wie beschränkt auch deren Rechte und Befugnisse

sein mögen. Die thatsächliche Umwandlung der Monarchie in England. England seit der sog. glorreichen Revolution von 1688 läßt sich unschwer verfolgen: erst war sie eine nur langsame, kaum merkliche, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts trat sie deutlicher hervor und war durch die Zeiten der Pitts und Fox und Wellington hindurch eine immer raschere und entschiedenere, bis sie ungefähr mit dem Regierungsantritte der Königin Victoria als vollendet betrachtet werden konnte. Die lange und segensreiche Regierung der Königin bietet uns das Bild einer wohlgeordneten Aristokratie, die von der einen Seite durch das vorsichtig und weise geübte monarchische Element geleitet, von der andern durch die breite Unterlage eines nüchternen, verständigen, arbeitsamen Volkes, das von der directen Theilnahme am Regiment so ziemlich ausgeschlossen ist, sich dagegen einer unbeschränkten Preßfreiheit und eines unbeschränkten Versammlungsrechtes erfreut, controlirt und in Schranken gehalten wird. Der ruhige Genuß der erworbenen materiellen und geistigen Güter, dieses eigenste Merkmal conservativer Naturen und aristokratischer Bildungen, bezeichnet die Regierungsperiode der Königin Victoria und berechtigt sie zu dem Anspruch, auf Jahrhunderte hinaus von den Engländern als eine gesegnete gepriesen zu werden. Es wird schwer sein, nach ihr zu regieren und die Ungeduld des Prinzen von Wales macht einen fast peinlichen Eindruck. Den Einfluß der Monarchie wieder zu heben, wird ihm, von aller Persönlichkeit ganz abgesehen, jedenfalls nicht gelingen. Der erste Versuch schon dürfte ihn belehren, daß England keine Monarchie ist im continentalen Sinne des Wortes und ihm zeigen, daß er sich mit der Repräsentation zu begnügen habe, welche die einen von ihm verlangen, die andern ihm nicht streitig machen.

Die lange Regierungsperiode der Königin Victoria bildet vielleicht den Höhepunkt in der Entwickelung Englands. Sicher ist es, daß sie zugleich eine Uebergangsperiode ist, und daß in ihr die Anfänge einer neuen Wendung in seiner Entwickelung zu suchen sind. Das aristokratische England wird sichtlich nach und nach demokratisch, vielleicht ebenso allmälig, vielleicht ebenso ohne gewaltsame Stöße, wie es, einst monarchisch, seit dem Ende des 17. Jahrhunderts allmälig und ohne gewaltsame Stöße zu einer Aristokratie geworden ist, von einer Art und einer Großartigkeit, wie uns die Welt kein

England. zweites Beispiel bietet und kaum auch je wieder bieten wird. Die Parlamentsreformen von 1832 und von 1867, die, obwohl durch einen langen Zwischenraum getrennt, doch beide, wenn auch nicht buchstäblich, in die Regierungsperiode der Königin Victoria fallen, bieten sich die Hand und bilden die ersten Marksteine dieser neuen Entwickelung.

Die Parlamentsreform von 1832 erschien damals den Augen nicht bloß derer, die sie bekämpft, sondern selbst derer, die sie beantragt und durchgesetzt hatten, lange nicht so bedeutend, als sie es in Wahrheit war. Eine nicht allzu bedeutende Erweiterung des Wahlrechts, die Beseitigung einer Anzahl sog. verrotteter Wahlflecken und die Uebertragung ihrer Parlamentssitze auf eine Reihe einst kleiner, nachgerade aber groß und reich gewordener Fabrik- und Handelsstädte war im Grunde alles, was sie zu bringen schien und mancher Radicale mochte denken: Viel Lärmen um Nichts. Eine Reform und zwar scheinbar eine sehr bescheidene Reform, keine Revolution, war ihre Tragweite dennoch und nicht bloß für England viel größer, als die mancher Revolution im Laufe der letzten fünfzig Jahre, deren Echo augenblicklich durch ganz Europa dröhnte, ohne darum mehr zu sein als ein einzelnes, vielleicht sehr untergeordnetes Glied in der Entwickelung des betreffenden Staates und noch mehr in derjenigen Europas. Die englische Reformacte von 1832 dagegen veränderte zunächst sehr wenig in der äußern Physiognomie des Parlaments, indem sie lediglich den Kreis der Aristokratie etwas erweiterte, den alten Elementen derselben ein neues einfügte. Trotzdem wurde dadurch die alte historische Verfassung Englands in ihren tiefsten Wurzeln erschüttert. Das neue Element war eben ein ganz anderes als diejenigen, die ihm damals ihre Reihen öffneten und machte sich schnell gewaltigen Raum. Jene Reform war es, die damals zuerst den Cobden, Brights &c. die Pforten des Parlaments öffnete. Diese Männer waren ihrer ganzen Lebensstellung nach keine Demokraten und keine Revolutionärs, was man damals und heute noch Demokraten und Revolutionärs zu nennen gewöhnt ist, sondern durchaus auch ihrerseits Aristokraten, wenn auch Aristokraten entschieden anderer Art, als sie England bisher unter seinen sog. oberen Zehntausend gekannt und anerkannt hatte. Damals wurden sie im Parlament mehr nur geduldet und ihr Einfluß war in den ersten Jahren ein sehr beschränkter und sehr untergeordneter. Aber das

Senfkorn von damals ist heute zu einem Baume geworden; schon England.
damals waren sie die Repräsentanten einer Macht, die heute das Parlament und das Land beherrscht. Auch die Cobden, die Bright ꝛc. waren Aristokraten, was man im Allgemeinen so zu nennen pflegt, aber wie gesagt anderer Art, als wie sie bisher im Parlament saßen. Ihr Fundament und ihre Berechtigung lag nicht in altem und gefestigtem Grundbesitz, wie die ihrer nunmehrigen Collegen im Unter- und Oberhause, sondern in neu erworbenen Mobilwerthen. Diese Mobilwerthe aber sind zum Angelpunkte unserer Zeit geworden und daraus erwuchs ihre Macht. Im Mittelalter und bis tief herab in die neuere Zeit bildete der Grundbesitz weitaus die größte Masse des Nationalreichthums und verschwand neben ihm der Werth des mobilen Vermögens als mehr oder weniger unbedeutend; allmälig ist das jedoch anders geworden und das Verhältniß ändert sich fortwährend zu Gunsten des letzteren und zwar nachgerade nicht mehr in arithmetischer, sondern in geometrischer Proportion. Auch der Werth des Grundbesitzes ist in fortwährendem Steigen begriffen, aber im Verhältniß zum Anwachsen des mobilen Vermögens erscheint er nicht bloß als stationär, sondern sogar als auf dem Rückgang begriffen, weil die Vermehrung und Verbesserung des Grundbesitzes innerhalb eines gegebenen Staats naturgemäß eine beschränkte und begrenzte ist, während die Schaffung mobiler Werthe in unserer Hand liegt und ihre Vermehrung eine so zu sagen unbegrenzte ist. Dem Ueberwiegen des Grundbesitzes in der Summe des Nationalreichthums entsprach das Ueberwiegen der grundbesitzenden Aristokratie und erst mit dem Fortgang der Entwickelung und dem Emporkommen großer Mobilvermögen trat ihr eine andere Art von Aristokratie an die Seite, die Aristokratie der in England sehr bezeichnend sog. Baumwolllords. Aber die hochmüthige Geringschätzung, die in dieser Bezeichnung lag, hielt nicht lange vor und war ein sehr gebrechlicher Trost. Die Baumwolllords, welche die grundbesitzenden Lords und ihre Sippen neben sich im Rathe und im Regimente dulden mußten, blieben nicht nur, sondern es wurden und werden ihrer immer mehrere und hinter den Baumwolllords wächst zahlreicher und immer zahlreicher eine gleich geartete Gentry aus der Erde und hinter dieser stehen wieder andere, vielleicht noch klein und schwach, aber thätig und sparsam und darum im Wachsen begriffen und drücken auch die

England. und da einer zusammen, stürzen, von Krisen und Stürmen ergriffen, ihrer zuweilen selbst ganze Reihen, so stehen sie doch bald wieder auf oder es treten andere an ihre Stelle. Und sie alle drängen nach und bringen vor. Das Ende aber kann nicht zweifelhaft sein, aus dem einfachen, schon erwähnten Grunde, weil der Grundbesitz innerhalb der staatlich gegebenen Grenzen ein beschränkter und wenigstens keiner wesentlichen Vermehrung fähig ist, während die Schaffung der mobilen Werthe keine solchen Grenzen kennt. Nirgends aber können die Erscheinungen dieser unausweichlichen Entwickelung schärfer und deutlicher beobachtet werden als in England. Die erste Reformacte öffnete die Pforte des Parlaments den ersten Baumwolllords und schon 1867 wurde von den Tories die Nothwendigkeit erkannt, die bereits erweiterten Pforten noch viel weiter zu öffnen, so weit, daß demnächst wohl die ersten nicht mehr aristokratischen Elemente durch sie ihren Einzug halten werden, während vielleicht langsam, aber fort und fort andere nachdrängen. Die Bewegung und Entwickelung künstlich aufzuhalten, ihren Gang wenigstens langsamer zu machen, wurde mehr instinktmäßig als bewußt, lange versucht. Aber gleich jene ersten neuen Elemente, die die Reformacte von 1832 in's Parlament geführt, nahmen jene gewaltige Agitation gegen die Kornzölle in die Hand und zwangen sie durch bis zur Anerkennung des Freihandelsprincips und der Gewerbefreiheit, die all jenen Versuchen, all jenen künstlichen Schranken ein Ende machen und die heute einen der Grundsteine brittischer Politik bilden und mit Nothwendigkeit von der ersten zur zweiten Reformacte, derjenigen von 1867, leiteten. England, einst eine Monarchie wie die Monarchien des Continents, war binnen anderthalb Jahrhunderten thatsächlich eine Aristokratie geworden und jetzt ist es uns vergönnt, dem nicht minder großartigen Schauspiel beizuwohnen, wie auch die Aristokratie wieder neuen Elementen zu weichen beginnt.

Wie es ein Irrthum war, England noch immer für eine Monarchie zu halten, nachdem es in Wahrheit längst schon in eine Aristokratie sich umgewandelt hatte, ebenso wesentlich irrthümlich war es, das Schwergewicht des englischen Regierungsmechanismus im Unterhause zu suchen. Auch darin trügte bis auf einen gewissen Grad ganz entschieden der Schein und die allerdings unläugbare Thatsache, daß die Ministerien aus den wechselnden Majoritäten im

Hause der Gemeinen hervorgingen. Nicht bloß im vorigen Jahr- England.
hundert, sondern selbst noch in diesem ruhte das Schwergewicht der englischen Aristokratie und damit auch das Schwergewicht seiner aristokratischen Regierung vielmehr im Hause der Lords, wenn es auch richtig ist, daß sie es nicht direct, sondern zunächst durch das Unterhaus ausübten, in dem ihre jüngeren Söhne und ihre Verwandten und diejenigen saßen, denen sie durch ihre Protection und ihre rotten Boroughs die politische Laufbahn eröffneten, und das durch tausend Fäden von ihnen abhängig war. Noch im Anfange unseres Jahrhunderts war die Anzahl der Peers keine kleine, die als solche oder bevor sie es geworden, dem Lande diplomatisch oder militärisch oder in der Verwaltung, im Mutterlande oder in den Colonien gedient hatten, und die Summe politischer Erfahrung und politischer Intelligenz, die das Oberhaus repräsentirte, war keine geringe. Seither ist das wesentlich anders geworden. Seit der Reformacte von 1832 ist das Unterhaus vom Oberhaus unabhängig geworden und ist jene Summe politischer Erfahrung und Intelligenz im Oberhause sehr zusammengeschwunden. Von da an datirt das allmälige Sinken des Oberhauses, das sich seit jener Zeit verfolgen läßt und das endlich im vorigen Jahre aller Welt klar geworden ist. Die neue Parlamentsacte von 1867 wird diesen Proceß unzweifelhaft noch beschleunigen, wenn auch ihre nächste Wirkung das Unterhaus trifft. Schon die letzten Parlamentswahlen haben eine Anzahl Männer ins Parlament geführt, die, wie J. St. Mill u. A., durchaus nicht weder der Land- noch der Baumwollaristokratie angehören, wenn auch allerdings der geistigen Aristokratie des Landes, die jedoch früher und vor der ersten Reformacte als solche vom Parlament thatsächlich ausgeschlossen war, wenn sie nicht zu gleicher Zeit jener angehörte oder von ihr protegirt ins Parlament aufgenommen wurde. Die nächsten Wahlen aber, die Ende dieses oder doch Anfang des künftigen Jahres stattfinden sollen, werden durch das nun beschlossene Haushaltswahlrecht ohne Zweifel weitere Elemente dieser und verwandter Art ins Parlament führen, wenn auch vielleicht und sogar wahrscheinlicher Weise nicht in bedeutender Zahl und darum ohne lebhaftere Besorgnisse in den bis jetzt herrschenden Klassen zu erregen, obgleich Graf Derby voriges Jahr die von ihm selber befürwortete Maßregel nicht ohne Grund einen

England. „Sprung ins Dunkle" genannt hat. Die bereits eingetretene Entwickelung wird jedenfalls um einen guten Schritt weiter gefördert werden. Das aristokratische England beginnt mehr und mehr demokratische Elemente in sich aufzunehmen und sich in einen modernen Staat umzuwandeln.

Die Anzeichen dafür sind bereits da und diese Anzeichen könnten kaum bedeutsamer sein. Schon seit einer Reihe von Jahren bildet Irland die Schwierigkeit Englands; in der letzten Zeit aber ist die irische Frage zu einer geradezu brennenden geworden. Die Ueberzeugung, daß sie ohne Gefahr nicht länger ungelöst bleiben dürfe, hat endlich die Oberhand gewonnen und der Ueberzeugung ist offenbar der Entschluß, sie um jeden Preis wirklich zur Lösung zu bringen, auf dem Fuße gefolgt. Die fenische Verschwörung hat den Engländern die Augen geöffnet. Schon im J. 1866 mußten außerordentliche Maßregeln ergriffen und über einen Theil des Landes der Belagerungszustand verhängt werden. Eine materielle, größere Gefahr vermag der Macht Englands gegenüber das Unwesen nicht hervorzurufen, aber es vermag allerdings nicht blos Irland, sondern ganz England in Spannung und Angst zu erhalten und diese moralische Gefahr spottet aller materiellen Machtmittel. Weder die Militärgewalt, noch der Belagerungszustand, noch die Kriegsschiffe, die die irischen Küsten bewachten, noch die Hinrichtungen, zu denen man in England selbst schreiten zu müssen glaubte, vermochten es auszurotten oder auch nur niederzuhalten. Während des ganzen J. 1867 folgten sich einzelne Ausbrüche des Fenianismus, vom Putsch auf Chester im Februar und dem mißlungenen Versuch eines förmlichen Aufstandes in der Nähe von Dublin im März bis zu der Katastrophe beim Gefängnisse von Clerkenwall mitten in London im December, die ganz England in panischen Schrecken jagte und zur Einschwörung von Spezialconstablern in London und in fast allen größeren Provinzialstädten führte, fast wie im J. 1848, da man eine gewaltsame sociale Umwälzung fürchtete. Das Uebel muß an der Wurzel angegriffen werden, in Irland selbst und zwar weder mit bloßen Gewaltmitteln, noch mit Palliativversuchen; der bisherige fast heuchlerische Trost, daß Irland ja wie England regiert werde, hält entschieden nicht mehr vor. England hat eine schwere Schuld von Jahrhunderten her gegen Irland auf dem Gewissen und diese

Schuld muß gesühnt werden. Der erste Schritt dazu ist bereits ge- England.
schehn, obgleich es ein Schritt ist, der nicht nur ein großes Unrecht an Irland wieder gut machen soll, sondern mit schweren Consequenzen auf England selber zurückfallen wird. Auf Gladstones Antrag hat das Unterhaus bereits in wiederholter Abstimmung mit entschiedener Majorität die Abschaffung der irischen Staatskirche im Princip ausgesprochen. Hier glauben sich die Tories auf keinen Compromiß einlassen zu können; die Regierung Disraeli und seine Partei wehren sich dagegen fast wie ein Mann mit Hand und Fuß und können sich dabei allerdings, wofern nicht alles trügt, auf die zähe Unterstützung des Oberhauses verlassen. Bis die große Maßregel durchgeführt sein wird, dürften daher immer noch einige Jahre verfließen, aber sie wird, das ist schon heute klar, durchgeführt werden und darüber wird, wenn nicht früher, das Toryregiment, so fest sich auch die Partei an das Ruder klammert und so gewandt ihr gegenwärtiges Haupt und ihr parlamentarischer Führer immer ist, stürzen, ja es ist ganz und gar nicht unmöglich, daß das Oberhaus wenigstens in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung in diesen Sturz verwickelt werde. Wie die weitere Frage des irischen Kirchenguts dannzumal gelöst werden wird, mag zweifehaft sein und wird noch viele Debatten in und außer dem Parlament hervorrufen; aber die sorgfältigste Erwägung der Sachlage dürfte schon jetzt zu der Ueberzeugung führen, daß es zum mindesten nicht wahrscheinlich ist, es werde dasselbe ganz oder doch zum größeren Theil der katholischen Kirche überantwortet werden. Wahrscheinlicher ists, daß man es für andere irische Zwecke mannigfaltiger und dringender Art verwendet, zumal es ja auch nur allmälig frei werden wird und daß man es den Anhängern der Hochkirche in Irland wie den schottischen Presbyterianern und den verschiedenen Dissentergemeinden dort überläßt, für ihre kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen, wie sie wollen und mögen, wie ja schon längst die irischen Katholiken, d. h. der weitaus größte Theil der Bevölkerung Irlands dafür sorgen mußte und auch gesorgt hat. Damit aber wäre die völlige Trennung von Kirche und Staat zunächst für Irland ausgesprochen, ein Princip, dem unzweifelhaft binnen wenigen Jahrzehnten auch die englische Hochkirche, die schon jetzt nicht mehr die Majorität der Bevölkerung Englands umfaßt, zum Opfer fallen müßte, ein zweites großes Princip, dessen Folgen

England. für die sociale Entwickelung Englands von nicht minderer Tragweite wären, als die praktische Anerkennung des Freihandelsprincips und der Gewerbefreiheit und das von England aus auch auf den Continent hinüberreichen dürfte, wo der Boden dazu bereits von allen Seiten zubereitet wird. Das Princip stammt in seiner praktischen Anwendung bekanntlich aus Amerika, wo es seit Gründung der Verein. Staaten und zwar in ausdrücklichem und bewußtem Gegensatz gegen die aus dem Mittelalter bewahrten Anschauungen und Institutionen Europas eines der Fundamentalprincipien derselben bildet und seither in allseitig anerkannter Geltung ist. England scheint berufen, in Europa damit den ersten praktischen Versuch gegenüber einer bisher herrschenden Kirche zu machen.

Es ist im Allgemeinen schon viel, namentlich in neuester Zeit von dem Einflusse gesprochen werden, den die mächtige Republik jenseits des Oceans auf die Entwickelung und Gestaltung Europas ausüben werde. Nur die Iren und allzuweit sehende Politiker mögen von einem dereinstigen Zusammenstoße zwischen England und der amerikanischen Union und von der Möglichkeit träumen, daß England selber in Folge davon zu einem Glied der Union werden könnte. Wahrscheinlich ist es wenigstens und noch auf lange hinaus ganz und gar nicht. Aber nicht zu verkennen ist, daß das Gesetz der rückläufigen Politik von Westen nach Osten, auf das in neuerer Zeit aufmerksam gemacht worden ist, uns in der angedeuteten Entwickelung Englands, in der die Parlamentsreform von 1867 jedenfalls eines der wichtigsten Momente bildet, in einem frappanten, kaum anders zu erklärenden Beispiele entgegentritt. In demselben Maße, in dem England in neuerer Zeit für die continentalen Händel gleichgiltig geworden und sich von demselben fern zu halten bemüht ist, in demselben unterliegt es dem langsamen und stillen, aber unaufhörlichen, durch alle Poren zudringenden Einflusse der Ideen Nordamerikas, mit dem es ja durch tausend alte und neue Bande, durch die zahlreichsten und mannigfaltigsten Interessen verknüpft und mit dem es seit kurzem durch das Kabeltau trotz des Oceans in tägliche ja stündliche Verbindung gebracht worden ist.

Preußen. Vergleicht man mit diesen gewaltigen Fortschritten freiheitlicher Entwickelung in England und in Oesterreich das Maß der Rechte, das die preußische Regierung in der neuen Bundesverfassung dem

nordbeutschen Reichstage zugestanden hat, so läßt sich gar nicht läug- Preußen.
nen, daß dieses Maß ein sehr bescheidenes, sehr beschränktes war. Die öffentliche Meinung konnte darüber keinen Augenblick im Zweifel sein. Indeß nicht die Vergleichung mit England oder Oesterreich lag ihr zunächst, sondern diejenige mit Preußen und diese Vergleichung war keineswegs eine bloß theoretische, sondern eine sehr praktische, weil sich der preußische Landtag ja ausdrücklich die Genehmigung der vom Reichstag zu beschließenden Bundesverfassung und damit das letzte Wort in der ganzen Angelegenheit vorbehalten hatte, und zwar ausgesprochener Maßen von der bedingenden Anschauung aus, daß dem preuß. Landtag keines seiner bisherigen Rechte entzogen werden dürfe, wenn dasselbe nicht wenigstens voll und ganz auf den neuen Reichstag übergetragen werde. Die preuß. Verfassung gewährte ja nur ein bescheidenes Maß von Volksrechten und die letzten Jahre hatten unwiderleglich bewiesen, daß ein Theil selbst dieser Rechte und Befugnisse ein illusorischer war. Nun aber ging die neue Bundesverfassung in mehr als einem Punkte noch selbst hinter die preuß. Verfassung zurück und es mochte daher in der That fraglich sein, ob der preuß. Landtag dieselbe annehmen oder ablehnen werde. In einem Punkte zwar mochte die neue Bundesverfassung als ein großer und entschiedener Fortschritt unbedingt anerkannt werden: sie kannte nur eine aus dem allgemeinen Stimmrecht, aus directen und geheimen Wahlen hervorgehende Volksvertretung ohne ein Ober- oder Herrenhaus. Die Anerkennung des allg. Stimmrechts freilich konnte der preuß. Regierung nicht allzu hoch angerechnet werden: das Beispiel Frankreichs lag allzu nahe und auch die Wahlen zum ersten norddeutschen Reichstag hatten gezeigt, daß dasselbe selbst ohne eine so unwürdige Beeinflussung von Seite der Regierung wie in Frankreich ein zweischneidiges Schwert und jedenfalls nicht unter allen Umständen eine demokratische, ja nicht einmal eine liberale Maßregel ist, obgleich man Ursache hatte, mit dem Resultat des ersten Versuches damit in Deutschland zufrieden zu sein, in so fern als es wenigstens eine Versammlung ins Leben gerufen hatte, die so ziemlich dem Stande der öffentlichen Meinung entsprach und jedem Stand, jeder politischen Partei zu mehr oder weniger angemessener Vertretung verhalf, von einer Anzahl preuß. Herzoge bis zu einer Anzahl entschiedener Socialdemokraten herab. Aus einer richtigen Erwägung

Preußen. der Lage hatte die preuß. Regierung dazu gegriffen, liberale Tendenzen hatten sie dabei aber keineswegs geleitet. Um so höher war es dagegen anzuschlagen, daß sie wenigstens keinerlei Versuch gemacht hatte, auf die Institution des Reichstags auch noch eine Art preuß. Herrenhauses zu pfropfen, eine preuß. Institution, die in dieser Zusammensetzung von der öffentlichen Meinung absolut und definitiv verurtheilt ist, wenn auch noch nicht abzusehn ist, wann und wie etwas besseres und zweckentsprechenderes an ihre Stelle gesetzt werden mag. An ein Oberhaus anderer Art, ausschließlich oder wenigstens zunächst aus den Fürsten der verschiedenen Bundesstaaten bestehend, mochte die preuß. Regierung wohl gedacht haben, einige Kleinfürsten wären sogar dazu ausdrücklich nicht ungeneigt gewesen, Preußen hielt indeß die Lage im allgemeinen dazu noch nicht für reif und vielleicht mit Recht. Gerade da knüpfen sich aber die Hauptbedenken und Einwürfe an, die gegen die neue Verfassung geltend gemacht wurden. Drei Punkte waren es namentlich, auf die sich dieselben concentrirten. Der erste betraf die unklare zwitterhafte rechtliche Stellung der neuen Bundesregierung unter dem Präsidium des Königs von Preußen, die sich lediglich in der Person des Bundeskanzlers darstellte, der dem Reichstage gegenüber bloß moralisch verantwortlich war, während sich sein Verhältniß zum Bundesrathe und den Einzelregierungen einerseits wie zum preuß. Ministerium anderseits nicht bloß jeder Controle, sondern sogar jeder näheren Einsicht entzog. Nur soviel war klar, daß die eigentliche Macht, ganz und vollständig, thatsächlich in den Händen Preußens lag, daß eine Ueberstimmung Preußens im Bundesrathe selbst in untergeordneten Fragen mehr als unwahrscheinlich schien und daß Preußen dieß Verhältniß zwischen seinem Staatsministerium und der Bundesregierung des Bundeskanzlers als eine interne Angelegenheit betrachtete, deren Ausbildung der weiteren Entwickelung der Dinge überlassen bleiben müsse. Wie sehr man nun auch zugeben mochte, daß die Anschauung der augenblicklichen Sachlage entspreche, so war doch eben diese unläugbar eine unerquickliche und das Verlangen zum mindesten ein natürliches, daß die Stellung der Bundesregierung nach allen Seiten von Anfang an fest und bestimmt abgegrenzt werden sollte und daß die neue Verfassung nicht annehmbar sei ohne die

Erstellung eines förmlichen, verantwortlichen Bundesministeriums. Preußen.
Ein zweiter Punkt betraf das Budgetbewilligungsrecht des Reichstags, das dem preuß. Landtage bezüglich des Militäretats entzogen werden sollte, dessen sich aber auch der Reichstag verfassungsmäßig bis Ende 1871 völlig begeben und auch für die spätere Zeit nur in etwas unklarer und zweifelhafter Fassung gewahrt hatte. Drittens endlich fehlte in der neuen Verfassung die Garantie aller und jeder Grundrechte und war selbst die Aufnahme der von der preuß. Verfassung anerkannten geradezu abgelehnt worden. Dazu kamen dann noch eine Reihe untergeordneter Punkte, wie der Mangel von Diäten und dgl., worüber die Ansichten weiter auseinander gingen, während jene ersten kaum bestritten werden konnten. Am 29. April trat der preuß. Landtag behufs der Entscheidung zusammen: die Regierung legte ihm die norddeutsche Bundesverfassung vor und verlangte seine Zustimmung, die Fortschrittspartei dagegen beantragte, wie sie schon im Reichstage bei der Abstimmung über das Ganze der Verfassung mit Nein geantwortet hatte, so auch jetzt wieder die Ablehnung, die sie in einer wohlabgewogenen Resolution (s. S. 114) motivirte. Das Resultat war indeß von Anfang an da wie dort nicht zweifelhaft. Sieht man von den Feudalen gänzlich ab, so verkannten die beiden mittleren Parteien, der Nationalliberalen und der Freiconservativen so wie die kleineren Fractionen, die sich an sie anschlossen, das Gewicht jener Einwürfe keineswegs, aber sie waren der Ansicht, daß auf der einen Seite z. B. mehr nicht habe erreicht werden können und auch wenn neuerdings alles wieder in Frage gestellt würde, sicherlich nicht mehr werde erreicht werden, und daß auf der andern Seite immerhin etwas erreicht sei, eine hinreichend breite Grundlage, auf der weiter gearbeitet werden könne. Von dieser Seite wurde das Hauptgewicht auf die errungene Einheit gelegt, den Forderungen der neuen Stellung nach Außen volle Rechnung getragen und darum die neuen Militäreinrichtungen des Bundes wenn auch theilweise mit schwerem Herzen gewissermaßen in den Kauf genommen, wie schon im vorigen Jahr aus denselben Motiven der preuß. Armeereform die endliche Zustimmung ertheilt worden war; von der andern Seite wurde dagegen die Freiheitsfrage in erste Linie gestellt und von dieser aus mußte man allerdings zum entgegengesetzten Resultate gelangen. Nach dreitägiger Verhandlung wurde am 8. Mai

Deutschland. bloß Oesterreich sondern auch Frankreich deßhalb zur Ruhe geben müssen und wäre jene gerade von dieser Seite so oft hervorgehobene Gewalt des einigen und einträchtigen Willens einer Nation von 40 Mill. Seelen in ihr Recht getreten und zur Wahrheit geworden. In der That war davon keine Rede. Einem solchen Schritt stand die historische Entwickelung von Jahrhunderten, während welcher die Ausbildung des Particularismus den nationalen Gedanken vollständig überwuchert hatte, unbedingt entgegen. Die Regierungen, diejenige Badens ausgenommen, waren froh, ihre bedrohte Souveränetät wenigstens wesentlich intact erhalten zu haben, wenn sie auch nicht verkennen konnten, daß ihre isolirte Lage eine precäre und auf die Dauer jedenfalls nicht haltbare sei. Nun, die Zukunft mochte neue Lagen und dann auch neue Entschlüsse bringen. Für einmal glaubten sie durch den Abschluß der Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen für das nationale Interesse genug gethan zu haben und richteten sich für sich ein, wie es der Augenblick zu verlangen schien, vor allem bemüht, die Wunden zu heilen, die ihnen der unglückliche Krieg geschlagen hatte. Von dem „süddeutschen Bunde", den ihnen gleichfalls der Prager Friede und Frankreich gewissermaßen octroyirt hatten, war im Ernste gar keine Rede, obgleich darüber einige sog. Pourparlers eingeleitet wurden. Dem ganzen Gedanken stand der Particularismus und zwar nicht sowohl derjenige der Bevölkerungen als der der Regierungen und der einzelstaatlichen Bürgerkratie gerade so gut und ebenso absolut entgegen wie einem Eintritt in den norddeutschen Bund. Auch nicht über die allerersten Grundlagen eines solchen hätten sich die [illegible]rungen verständigen können, ganz abgesehen davon, daß Bade[illegible] an [illegible] [illegible]en wollte und Hessen mehr und [illegible] [illegible]ineingezogen wurde und bald [illegible] [illegible]ehr in der Lage gewesen wäre, [illegible] [illegible] Bevölkerungen selbst waren [illegible] Innerhalb dieser mochte [illegible] gesonder[illegible] unterschi[illegible] irgendw[illegible] ihren [illegible] eigentlic[illegible] einem [illegible]

Oesterreich und Preußen abgeschlossen, Frankreich vermittelt hatte und zwar speziell bezüglich der betreffenden Bestimmungen, den südd. Staaten ausdrücklich ihre „internationale Unabhängigkeit", obwohl sie ein dießfälliges Begehren ihrerseits gar nicht gestellt, überhaupt dabei gar nicht befragt worden waren, garantirte, so lag die Entscheidung unzweifelhaft in ihrer und ausschließlich in ihrer Hand, ob sie gleichfalls und freiwillig in den norddeutschen Bund, ob unter Bedingungen oder ohne solche eintreten wollten oder nicht, und wenn nicht, ob und welches Verhältniß sie überhaupt zum norddeutschen Bunde eingehen wollten, oder die internationale „Unabhängigkeit" hatte überall keinen Sinn. Trotzdem war in Frankreich eine starke und lärmende Partei, die ihnen zum mindesten den freien Eintritt in den norddeutschen Bund, ja sogar jede engere Beziehung zu demselben verwehren wollte, unter der unumwundenen Drohung, daß damit für Frankreich der Kriegsfall gegen Preußen und natürlicher Weise ebenso gegen die süddeutschen Staaten selber eintreten würde. Aber nicht nur Frankreich, sondern selbst Oesterreich machte Miene, ihnen dieß verwehren zu wollen; wenigstens antwortete die österreichische Regierung auf eine dießfällige Anfrage der hessischen Regierung mit einer Hinweisung auf den Prager Frieden, als ob in diesem und seinem Wortlaute ein unbedingtes und unzweifelhaftes Hinderniß läge. Diese Beziehungen waren indeß in keiner Weise entscheidend weder nach der einen noch nach der andern Seite hin: Oesterreich war vorderhand durchaus nicht in der Lage, den süddeutschen Staaten, wenn und was sie in dieser Richtung thun mochten, hindernd entgegenzutreten, und was Frankreich betraf, so waren weder die süddeutschen Regierungen noch die große Mehrheit der süddeutschen Bevölkerungen geneigt, sich neuerdings zum Werkzeug und Spielball französischer Interessen und französischer Intriguen herzugeben. Die Frage war für Süddeutschland keine Frage der auswärtigen Politik, sondern eine eigene, innere. Hätten sie sich zu Anfang des Jahres 1867 unter einander verständigt und gemeinsam ihren Beitritt zu dem damals erst angebahnten norddeutschen Bunde verlangt, um denselben von Anfang an aus einem bloß norddeutschen sofort zu einem gemeindeutschen zu machen und um von Anfang an auf die Gestaltung und die Organisation desselben Einfluß zu nehmen, so hätten sich höchst wahrscheinlich nicht

Deutschland.

Deutschland. bloß Oesterreich sondern auch Frankreich deßhalb zur Ruhe geben müssen und wäre jene gerade von dieser Seite so oft hervorgehobene Gewalt des einigen und einträchtigen Willens einer Nation von 40 Mill. Seelen in ihr Recht getreten und zur Wahrheit geworden. In der That war davon keine Rede. Einem solchen Schritt stand die historische Entwickelung von Jahrhunderten, während welcher die Ausbildung des Particularismus den nationalen Gedanken vollständig überwuchert hatte, unbedingt entgegen. Die Regierungen, diejenige Badens ausgenommen, waren froh, ihre bedrohte Souveränetät wenigstens wesentlich intact erhalten zu haben, wenn sie auch nicht verkennen konnten, daß ihre isolirte Lage eine precäre und auf die Dauer jedenfalls nicht haltbare sei. Nun, die Zukunft mochte neue Lagen und dann auch neue Entschlüsse bringen. Für einmal glaubten sie durch den Abschluß der Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen für das nationale Interesse genug gethan zu haben und richteten sich für sich ein, wie es der Augenblick zu verlangen schien, vor allem bemüht, die Wunden zu heilen, die ihnen der unglückliche Krieg geschlagen hatte. Von dem „süddeutschen Bunde", den ihnen gleichfalls der Prager Friede und Frankreich gewissermaßen octroyirt hatten, war im Ernste gar keine Rede, obgleich darüber einige sog. Pourparlers eingeleitet wurden. Dem ganzen Gedanken stand der Particularismus und zwar nicht sowohl derjenige der Bevölkerungen als der der Regierungen und der einzelstaatlichen Büreaukratie gerade so gut und ebenso absolut entgegen wie einem Eintritt in den norddeutschen Bund. Auch nicht über die allerersten Grundlagen eines solchen hätten sich die Regierungen verständigen können, ganz abgesehen davon, daß Baden von Anfang an nichts davon wissen wollte und Hessen mehr und mehr in den norddeutschen Bund hineingezogen wurde und bald gar nicht mehr frei war, gar nicht mehr in der Lage gewesen wäre, einem solchen Bunde beizutreten. Die Bevölkerungen selbst waren über die Frage sehr getheilter Ansicht. Innerhalb dieser mochte man drei oder vier mehr oder weniger scharf gesonderte Parteien unterscheiden, von denen auch nur je zwei kaum irgendwie zu gemeinsamem Handeln sich verständigen mochten, ohne ihren Grundsätzen Gewalt anzuthun. Sieht man nämlich von der eigentlichen Regierungspartei, die in jedem der vier Staaten wieder einem besonderen, merklich von einander verschiedenen Zuge folgte,

ab, so gab es daneben noch eine, wir wollen sie nennen, national- liberale, eine entschieden demokratische und eine katholisch-ultramontane. Die stärkste von allen war wohl die national-liberale: ihr gehörte die Mehrheit der Bevölkerung Hessens namentlich Rheinhessens und wie sich bald zeigte, die Mehrheit der zweiten Kammer, allerdings vielleicht nicht so sehr aus freier Wahl und freiem Entschlusse als in Folge der sich immer deutlicher herausstellenden Zwanglage an, aber ihr stand die Regierung und die erste Kammer, der der norddeutsche Bund ein Greuel war, hemmend entgegen; in Baden konnte sie auf die Regierung zählen, auf die große Majorität beider Kammern und auf die starke Hälfte der Bevölkerung; in Württemberg und Bayern mochte etwa ein Drittel der Bevölkerung zu ihr halten, aber in Württemberg war dieser fast gleichmäßig über das ganze Land vertheilt und daher fast überall in der Minderheit, so daß sie in der zweiten Kammer nur durch eine kleine Fraction repräsentirt wurde, während ihr in Bayern sozusagen ganze Klumpen der Bevölkerung angehören, so daß sie in der Abgeordnetenkammer ziemlich angemessen gleichfalls mit einem Drittel der Stimmen repräsentirt war. Die demokratische Partei dagegen hatte ihren Hauptsitz in Württemberg, wo ihr wenigstens ein Dritttheil, wo nicht die Majorität der Bevölkerung angehörte, in Baden zählte sie nur eine beschränkte Zahl von Anhängern, in Bayern war diese Zahl sogar verschwindend klein. In Bayern hatte wiederum die katholisch-ultramontane Partei ihre Hauptstütze, und außerdem mochte sie nicht ohne Grund fast die Hälfte der Bevölkerung Badens in Anspruch nehmen und konnte auch in Hessen auf eine zwar nicht sehr zahlreiche, aber um so rührigere Fraction, die sich um den streitbaren Bischof Ketteler von Mainz schaarte, rechnen, während in Württemberg ihre Anhänger nicht allzu- zahlreich waren und überdieß bereits ein stark demokratisches Gepräge trugen. Die national-liberale Partei strebte den Eintritt in den norddeutschen Bund, mit oder ohne Bedingungen an, die demokratische Partei warf sich auf die Idee des Südbundes, weil sie darin den besten Damm gegen Preußen und den monarchisch-militärischen Zug, der von Preußen ausging und bereits ganz Norddeutschland umfaßt hatte, erkannte und zugleich das beste Mittel, um ihre Ideen zur Geltung zu bringen, in erster Linie die einer Militärorganisation nach Art des schweizerischen Milizsystems. Die katholisch-ultramontane

Deutschland.

Partei hielt sich vorerst noch mehr abseits: ihrer Natur nach übte das nationale und politische Moment nur einen untergeordneten Einfluß auf die Linie ihres Verhaltens aus, ihren kirchlichen und kirchlich-politischen Zwecken mochten unter Umständen Nordbund, Südbund oder starrer Particularismus gleichmäßig conveniren oder nicht conveniren und es mußte von den Umständen abhängen, auf welche Seite sie sich zeitweilig schlagen mochten. Daß bei dieser Zersplitterung eine Lösung schwierig war, die Dinge vielmehr nothwendig und auf längere Zeit in der Schwebe bleiben mußten, lag auf der Hand.

Zunächst suchten sich die süddeutschen Regierungen über die Militärfrage unter sich zu verständigen. Die Erfahrungen des vorigen Jahres und die Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen hatten eine Reorganisation ihrer Streitkräfte absolut unumgänglich gemacht. Zu Anfang Februar fand deßhalb auf Bayerns Antrag eine Militärconferenz aller vier Staaten in Stuttgart statt, die sich denn auch über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die möglichst übereinstimmende Formation ihrer Truppenkörper u. dgl. einigte. Von nachhaltiger Bedeutung war die Conferenz nicht. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht stand schon seit den Ereignissen von 1866 fest; im übrigen aber folgte doch jeder der vier Staaten seinem eigenen Kopf und organisirte sein Militär nach eigener Einsicht mehr oder weniger, weniger oder mehr im Anschluß an die preußischen Einrichtungen. Hessen schloß am 7. April mit Preußen eine Militärconvention ab, durch welche es die Militärorganisation und die militärischen Gesetze und Verordnungen Preußens und des norddeutschen Bundes vollständig adoptirte und seine Streitkräfte geradezu in den Verband des norddeutschen Bundesheeres einfügte. Baden that dasselbe ohne Convention: das gesammte Militärwesen wurde im Laufe des Jahres 1867 und Anfang 1868 vollständig auf preußisch-norddeutschen Fuß gesetzt und selbst die dreijährige Präsenz bei der Fahne aufgenommen; als der König von Preußen im Sommer 1867 Karlsruhe besuchte, führte ihm der Großherzog sein ganzes Armeecorps in sehr demonstrativer Weise gleichsam als dem obersten Bundeskriegsherrn vor und schließlich ernannte er sogar einen preußischen General zum Kriegsminister, um die Durchführung der ganzen Maßregel zu sichern. Württemberg

und Bayern gingen nicht so weit und erzielten weder unter einander noch mit Preußen eine vollständige Uebereinstimmung der Militäreinrichtungen: Württemberg adoptirte u. a. seinerseits das preußische Zündnadelgewehr und die preußischen Exercierreglements, während Bayern sich nicht dazu entschließen konnte. Immerhin war allseitig ein entschiedener Fortschritt erreicht. Deutschland.

Dieser Fortschritt stand im Zusammenhange mit den Schutz- und Trutzbündnissen, die ohne die Reorganisation der süddeutschen Streitkräfte im Anschluß an Preußen nur von zweifelhaftem Werth gewesen wären. Durch sie war schon im Jahre 1866 die erste Brücke über den Main geschlagen worden. Im Jahre 1867 sollte ihr eine zweite noch bedeutsamere und festere folgen. Der Krieg hatte auch die Zollvereinsverträge aufgehoben und dieselben waren nach demselben nur provisorisch mit halbjähriger Kündigung wieder hergestellt worden. Preußen hatte sich die definitive Herstellung für spätere Zeit vorbehalten und Graf Bismarck war sich vollkommen bewußt, was er damit gegenüber den süddeutschen Staaten in der Hand hatte. Auch war er vollkommen entschlossen, die Frage zu einem zweiten festen Bande zwischen dem Süden und Norddeutschland zu benützen, ohne doch den Bogen zu überspannen. Ende Mai lud er die süddeutschen Regierungen zu einer Conferenz nach Berlin ein und Anfangs Juni fanden sich auch die leitenden Minister aller vier Staaten daselbst ein, Fürst Hohenlohe, Freiherr v. Varnbüler, Herr v. Freydorff und Herr v. Dalwigk. Graf Bismarck legte ihnen seine Vorschläge vor. Die alte Zollvereinsverfassung hatte vollkommen der alten Bundesverfassung entsprochen: die Zollgesetzgebung lag ausschließlich in der Hand der Regierungen und diese selbst waren unter sich nur durch das lockerste Band verbunden; jede Reform des Tarifs erforderte der Einstimmigkeit aller Regierungen, selbst die kleinste der Kleinen konnte sie durch ihr liberum veto unmöglich machen. In der That waren solche auch seither nur je von 12 zu 12 Jahren und nur unter heftigen Krisen, die jedesmal den Bestand des Vereins selbst in Frage stellten, zu erzielen gewesen. Die letzte dieser Krisen bei Gelegenheit des französischen Handelsvertrages war noch in aller Gedächtniß. Die öffentliche Meinung hatte darüber längst den Stab gebrochen; die Handelstage und wo nur einsichtige Handels- und Gewerbsleute zusammenkamen, hatten längst und drin-

Deutschland. gend eine andere Organisation verlangt. Jetzt war die Zeit dazu gekommen. Graf Bismarck beantragte demnach, die Zollgesetzgebung den Regierungen und der Vertretung der Nation gemeinsam zu übertragen und zwar im Anschlusse an den norddeutschen Bund mittelst einer Verstärkung des Bundesraths durch süddeutsche Regierungsbevollmächtigte, des Reichstags durch eine verhältnißmäßige Zahl süddeutscher Abgeordneter, die wie dieser durch das allgemeine Stimmrecht gewählt werden sollten. Ein dießfälliger Präliminarvertrag wurde vorgelegt und von Baden und Württemberg sofort, von Hessen wenige Tage später unterzeichnet, Bayern allein äußerte Bedenken, nahm ihn bloß ad referendum und schickte bald darauf einen speziellen Abgesandten nach Berlin, um bessere Bedingungen zu erzielen. Wirklich erhielt es 6 statt 4 Stimmen im Bundesrathe und die Concession, daß der erweiterte Reichstag Zollparlament heißen und sein Büreau eigens bestellen solle. Noch in demselben Monat traten dann die Bevollmächtigten sämmtlicher Zollvereinsstaaten in Berlin zusammen und schlossen auf Grund des Präliminarvertrags vom 4. Juni am 8. Juli die definitiven Verträge ab. Es standen nur noch die Ratificationen der süddeutschen Landtage aus, die, wie wir später sehen werden, noch zu einem letzten, entscheidenden Kampfe führten.

Frankreich. Kaum hatte Graf Bismarck den Präliminarvertrag vom 4. Juni abgeschlossen, so war er inzwischen mit König Wilhelm nach Paris gegangen, wo Kaiser Alexander von Rußland bereits einige Tage früher angelangt war. Kaiser Napoleon hatte nämlich dort eine neue Weltindustrieausstellung eröffnet und dazu Einladungen an alle Höfe Europas ergehen lassen. Der Luxemburger Handel schien dem großartigen Unternehmen einen Augenblick ein jähes Ende bereiten zu wollen. Glücklicher Weise verzog sich das Gewitter schnell und machte einer friedlichen Wallfahrt nach Paris, der „Hauptstadt der Civilisation" Platz. Die Fürsten namentlich eilten fast sammt und sonders dahin, um der Industrie, die dort ihre Triumphe feierte, ihre Achtung und dem Kaiser der Franzosen ihre freundlichen Gesinnungen zu bezeugen. Drei Monate lang folgte sich die lange Reihe gekrönter und sonst fürstlicher Häupter und zu ihrer Verherrlichung schloß sich in der französischen Hauptstadt ein glänzendes Fest an das andere. Die öffentliche Meinung sah die Fürsten

ohne Beſorgniß und ohne Beſchämung dahin ziehen, ohne Beſorg- Frankreich.
niß, weil ſie keinerlei politiſche Abmachungen befürchtete, aber auch ohne Beſchämung, weil ſie fühlte, daß von einem „Parterre von Königen“ keine Rede mehr ſein könne. Im Gegentheile machten die Beſuche eher den Eindruck, als ob die Fürſten Europas den Kaiſer der Franzoſen gewiſſermaßen tröſten wollten für die ſchweren Schläge, die ihm das Schickſal in der letzten Zeit auferlegt hatte, und die Franzoſen nicht minder, indem ſie ihnen zeigten, in gewiſſem Sinne ſei und bleibe Paris doch noch immer die Capitale der Welt. Ein arger Mißton fiel in die glänzenden Feſte, als der Pole Berezowsky eine großartige Revue zu Ehren des Kaiſers von Rußland benützte, um ein Attentat auf dieſen an der Seite des Kaiſers Napoleon zu wagen, das indeß glücklicher Weiſe mißlang. Der ruſſiſche Kaiſer kehrte dadurch verſtimmt in ſeine Staaten zurück, zumal er auch wiederholt durch den Ruf vive la Pologne und zwar nicht aus dem Munde des Pöbels beleidigt worden war und der ganze Beſuch diente jedenfalls nicht zu einer Annäherung zwiſchen Frankreich und Rußland, die vielleicht beabſichtigt war, namentlich um das Verhältniß zwiſchen Preußen und Rußland, das Frankreich ganz und gar nicht recht lag, zu lockern. König Wilhelm gab dazu ſeinerſeits auch keinerlei Anlaß, indem er mit auffallender Beſcheidenheit überall zurücktrat und dem Kaiſer Alexander den Vortritt ließ. Am 1. Juli wurde die großartige Ausſtellung durch einen nicht minder großartigen Akt vom Kaiſer ſelber geſchloſſen. Die merkwürdigſte Erſcheinung dabei war unſtreitig die des Sultans, der ſich gleichfalls nach Paris aufgemacht hatte, der erſte Beherrſcher der Gläubigen, der eine Reiſe in die Reiche der Giaurs unternahm, um die „Wunder des Occidents“ anzuſtaunen, die nachgerade an die Stelle der „Wunder des Orients“ getreten ſind. Die Feierlichkeit vom 1. Juli war jedenfalls geeignet, ihm eine Idee zu gewähren von der Pracht, aber auch von der induſtriellen Thätigkeit und der nicht zum mindeſten darauf gegründeten Macht des Weſtens.

Für Frankreich und ſeinen Kaiſer ſollte aber auch über dieſes Mexico.
glänzende Feſt ein ſchwarzer Schatten dahinziehen. Gerade an dieſem Tage traf die Nachricht in Paris ein, daß der Kaiſer Max von Mexico am 19. v. M. in Querétaro von den Juariſten kriegsgerichtlich erſchoſſen worden ſei. Nachdem die Franzoſen abgezogen

Mexico. waren, um nach Hause zurückzukehren, war er mit einem Theil seiner Truppen nach dem festen Querétaro gezogen, um den von Norden anrückenden Heerestheilen der Republikaner zu widerstehen. Die Stadt wurde von denselben bald darauf umzingelt und belagert, aber mit so schwachen Kräften, daß sie einen langen Widerstand hätte leisten können. Da verrieth ihn einer seiner Obersten, mit Namen Lopez, die Feinde drangen am 15. Mai während der Nacht ein und der Kaiser wurde mit den Generalen Miramon und Mejia gefangen. Die Republikaner stellten ihn vor ein Kriegsgericht und am 13. Juni sprach dieses das Todesurtheil über den unglücklichen Fürsten aus. Umsonst verwandte sich die europäische Diplomatie für sein Leben, umsonst legte selbst die Regierung der nordamerikanischen Union ein Wort für ihn ein. Juarez und seine Regierung, obgleich keineswegs rachsüchtig oder blutdürstig, glaubten dem Gesuch nicht entsprechen zu sollen und daß vielmehr ein Exempel statuirt werden müsse. Wenn dereinst die Todesstrafe und zumal für sog. politische Verbrechen überall abgeschafft sein wird, so dürfte die Welt sich darüber als über einen großen und richtigen Fortschritt der Humanität freuen und die nordamerikanische Union verdient sicherlich alles Lob dafür, daß sie nicht daran denkt, den gefangenen Präsidenten der südlichen Rebellenstaaten so zu bestrafen, wie er es und hundertmal mehr als Kaiser Max verdient hätte, wenn man nur an die entsetzlichen Greuel denkt, die vielleicht auf seinen Befehl, jedenfalls aber mit seinem Wissen an Tausenden nordstaatlicher Kriegsgefangener ausgeübt wurden. Aber so lange die neuen Ideen selbst in Europa noch nicht die Oberhand gewonnen haben, mag man es den Mexicanern mit Recht nicht verdenken, wenn sie das „Schwert der Gerechtigkeit" auf das Haupt dessen fallen ließen, der, ein fremder Mann und von einem fremden Herrscher dazu eingeladen, von einem fremden Kriegsheere unterstützt, in ihr Land einbrach, um sie mit Gewalt zu beherrschen. Der Umstand, daß er der Sprosse eines der ältesten und vornehmsten europäischen Fürstengeschlechter war, wog nichts in den Augen dieser Republikaner, die von Europa nach diesen Erfahrungen allerdings kaum mehr etwas zu besorgen haben, die im Gegentheil der Meinung waren, damit auch nur den Gedanken an ein ähnliches Unternehmen für immer zu ersticken. Die Bessern unter ihnen konnten jedenfalls seinem schweren Geschick ihre Theilnahme und ihr

Mitleid nicht versagen. Unzweifelhaft war er von den besten und reinsten Absichten geleitet worden, als er der Sirenenstimme Frankreichs folgte und sich an die Spitze eines Unternehmens stellte, dem er nicht gewachsen, dem selbst der mächtige Herrscher, der ihn dahin gelockt, nicht gewachsen war. Er büßte seine Kühnheit mit männlichem Muthe. Sein letztes Wort galt der unglücklichen Kaiserin, die ihre Theilnahme an demselben Unternehmen fern von ihm im heimathlichen Miramare umdüsterten Geistes noch schwerer büßte. Die Nachricht erregte in Europa die allgemeinste Theilnahme. Die Geschichte kennt in der That kaum ein entsetzlicheres politisches Trauerspiel. Der Kaiser der Franzosen fühlte die ganze Schwere des unseligen Ereignisses. Der Kaiser von Oesterreich aber, den die Nachricht in München traf, kehrte augenblicklich nach Wien zurück und sein Besuch mit der Kaiserin in Paris, der schon verabredet war und an den der Kaiser der Franzosen weitreichende politische Combinationen geknüpft hatte, unterblieb nunmehr. Mexico.

Wenn man auch annehmen will, daß Napoleon nicht daran denkt, Preußen seine Errungenschaften von 1866, sowohl die Annexionen als die Stellung an der Spitze des norddeutschen Bundes, wieder streitig machen zu wollen, so ist doch so viel außer allem Zweifel, daß er es für eine der ersten, ja für die erste Aufgabe der kaiserlichen Politik erachtet, das weitere Fortschreiten der preußisch-deutschen Macht und die Vollendung derselben zu einem ganz Deutschland umfassenden Nationalstaate zum allermindesten so lange als nur immer möglich zu verzögern, vielleicht und unter Umständen überhaupt, selbst mit den Waffen in der Hand zu verhindern. Für die eine wie für die andere Aufgabe aber schien ihm die Mitwirkung Oesterreichs unerläßlich zu sein. Die Interessen Oesterreichs und Frankreichs schienen in dieser Beziehung völlig zusammenzufallen. Auch Oesterreich hatte nicht bloß formell im Prager Frieden auf seine frühere Stellung in Deutschland förmlich verzichtet und sowohl in die preußischen Annexionen als in die Gründung des norddeutschen Bundes ausdrücklich eingewilligt, sondern auch Oesterreich dachte offenbar nicht daran, auf diese Fragen wieder zurückzukommen und die Errungenschaften Preußens so weit wieder in Frage stellen zu wollen. Etwas ganz anderes war dagegen die Stellung Preußens zu den süddeutschen Staaten. In Folge der Vermittlung Frankreichs Oesterreich.

Preußen u. Oesterreich.

hatte der Prager Friede diese den Uebergriffen Preußens zu entziehen gesucht, jener Friede war zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossen worden und Oesterreich hatte somit ein Recht, sich Preußen gegenüber auf diesen Frieden und seine Bestimmungen zu berufen, was Frankreich wenigstens formell nicht zustand. Und ferner: hatte auch Oesterreich wirklich und aufrichtig auf seine frühere Stellung in Deutschland verzichtet, so war ihm doch dieser Verzicht ein sehr schmerzlicher gewesen und zwar nicht bloß der österreichischen Regierung, sondern namentlich auch dem deutsch-österreichischen Volke. Die furchtbare Niederlage, die Oesterreich bei Königgrätz von seinem alten Rivalen erlitten hat, ist nicht bloß von der österr. Regierung, sondern auch vom deutsch-österreichischen Volke schwer empfunden worden, obgleich sie ihm schließlich zum Vortheile ausschlug und zu besseren inneren Zuständen verhalf, die es sich ohne sie vielleicht noch lange nicht zu erringen vermocht hätte. Eine Rivalität, die damit begonnen hat, daß Preußen unter einem großen König, aber unter den nichtigsten Vorwänden sich gewaltsam einer bisher österr. Provinz bemächtigte und die sich seither mit wechselndem Erfolge während eines ganzen langen Jahrhunderts fortgesponnen hat, konnte überhaupt von den Gemüthern unmöglich so schnell vergessen und bei Seite gelegt werden, hüben so wenig als drüben. So lange die Frage zwischen Oesterreich und Preußen noch nicht gänzlich gelöst ist, so lange beide doch nur wieder oder immer noch gegenseitig auf dem Fuße zweier Großmächte stehen, die sich nach Bismarcks Ausdruck „keiner besonderen Intimität erfreuen", so lange nicht ein neues Verhältniß zwischen beiden gefunden ist, ein neues, festes Band, das, auf der festen Grundlage der nationalen Gemeinschaft ruhend, den Interessen des einen wie des andern gleichmäßig entspricht, so lange ist die süddeutsche Frage für Oesterreich unzweifelhalt und naturgemäß eine Frage ersten Ranges, eine solche, die in mehr als einer Beziehung geradezu mit seinen Existenzfragen zusammenhängt.

Genau wie Frankreich hatte daher Oesterreich ein und zwar sehr lebhaftes Interesse, die süddeutsche Frage vorerst intact zu erhalten und ihre Lösung zum allermindesten so lange wie möglich hinauszuschieben. Es mag dahin gestellt bleiben, ob und wie weit Oesterreich von den Schutz- und Trutzbündnissen vom August 1866 schon vorher Kenntniß erlangte; so viel ist dagegen außer Zweifel,

daß es von ihrer offiziellen Bekanntmachung im März 1867 gleich wie Frankreich unangenehm berührt wurde. Aber während Frankreich für gut fand, die Thatsache seinerseits mit Stillschweigen zu übergehn, mit dem geheimen Troste, den Gegenzug bereits vorbereitet zu haben (die Schutz- und Trutzbündnisse wurden in Berlin am 19. März veröffentlicht und am 20. oder 21. erfolgte im Haag der Abschluß des Vertrags bez. Einverleibung Luxemburgs in Frankreich), so war dagegen Oesterreich berechtigt und in der Lage, sich darüber offen auszusprechen. Es protestirte nicht, aber es erklärte unumwunden, daß es sich in seinen Interessen durch dieselben verletzt fühle und daß es allerdings zu protestiren formell und materiell berechtigt wäre (s. S. 255). Der Gegenzug Frankreichs, die Luxemburger Frage, gab ihm Gelegenheit, sich noch deutlicher und noch offener auszusprechen. Bayern meinte schon damals, Ende März 1867, „bei den bloßen Allianzverträgen der einzelnen südd. Staaten mit Preußen nicht lange mehr stehen bleiben zu können" und Fürst Hohenlohe trug sich daher schon damals mit dem Gedanken der Errichtung eines neuen Staatenbundes zwischen den südd. Staaten und dem nordd. Bunde, und einer völkerrechtlichen Allianz zwischen diesem neuen Staatenbunde und Oesterreich. Die Idee des Staatenbundes ist für Deutschland entschieden ein überwundener Standpunkt und der Plan des Fürsten Hohenlohe hatte und hat daher sicherlich keinerlei Aussicht auf eine Verwirklichung für die Dauer. Nur als Uebergangsstadium ließ er sich allenfalls denken, in jedem Fall war er aber wohlgemeint, auch gegenüber Oesterreich. Fürst Hohenlohe legte ihn daher durch den bayerischen Gesandten in Wien dem Frhrn. v. Beust vor. Die Antwort lautete indeß nicht ermuthigend, ist aber sehr charakteristisch (s. S. 257 u. 263). Zunächst erklärte, ganz wie früher und vor dem Kriege Preußen den Mittelstaaten gegenüber es wiederholt gethan hatte, so nun auch Oesterreich gegenüber Bayern verständlich genug: „In Verhältnisse, die uns Verbindlichkeiten und Lasten ohne die vollste Gegenleistung auflegen würden, kann sich der Kaiserstaat selbst zu Gunsten seiner ehemaligen deutschen Bundesgenossen nicht mehr einlassen", und bemerkte weiterhin speciell zu Handen Bayerns nicht minder deutlich: „Unsere Wünsche für das Wohl Bayerns sind aufrichtig, aber wenn Fürst Hohenlohe etwa dazu hinneigen sollte, jene Rolle des Ver-

Preußen u. Oesterreich.

Preußen u. Oesterreich.

mittelns zwischen Oesterreich und Preußen wieder aufzunehmen, so kann ich Ew. für jetzt in der That nicht dazu auffordern, den kgl. bayer. Hrn. Minister hierin zu ermuthigen." Bezüglich der Hauptfrage aber lautete die Antwort Oesterreichs ablehnend, indem Oesterreich seinen Standpunkt bestimmt genug dahin präcisirte: „Weder Leidenschaften, noch Gefühle, noch historische Erinnerungen werden unsere künftigen Entschlüsse bestimmen, sondern es wird uns in erster Linie auf die Sicherheit und in zweiter Linie auf den Vortheil der österr. Monarchie ankommen." Diese Antwort war eben so correct als zutreffend. Der alte Staatenbund vor 1866 entsprach wohl den particularistischen Anschauungen und den dynastischen Souveränetätsinteressen der Mittelstaaten, aber keineswegs den Interessen der beiden Großstaaten, Oestercichs im Grunde so wenig als Preußens und dieses zeigte denn auch ebenso wenig Neigung als jenes, auf die erneuerte Idee Bayerns in dieser Beziehung einzugehen. Oesterreich aber fand bald darauf Gelegenheit, sich darüber einläßlicher zu äußern und zwar nunmehr nicht bloß gegenüber Bayern, sondern auch gegenüber Preußen. Unmittelbar nach den geschilderten Communicationen verdüsterte sich der politische Horizont Europas: die Luxemburger Frage reifte schnell einer entscheidenden Krisis entgegen, Frankreich konnte seiner ganzen inneren und äußeren Lage nach die Angelegenheit unmöglich mehr einfach fallen lassen und wollte es auch nicht, überzeugt, wenn nicht alles wenigstens etwas, die Räumung Luxemburgs von Seite Preußens, zu erzielen; Preußen aber schien bis Mitte April entschlossen, nicht zu weichen und es nöthigenfalls auf einen Entscheid der Waffen ankommen zu lassen. Die Ansichten und Stimmungen in Süddeutschland gingen auseinander. Die particularistischen, Preußen entweder feindlichen oder doch abgeneigten Kreise und deren Organe erhoben den größten Lärm, Preußen dürfe und könne nicht zurückweichen, dürfe und könne das deutsche Luxemburg nicht preisgeben u. dgl.; die nationalgesinnten Elemente waren entschlossen, aufrichtig zu Preußen zu stehen und fanden ihren Ausdruck in den Erklärungen einer Mehrheit der bayerischen und badischen Abgeordnetenkammern; die Regierungen waren in Verlegenheit und fühlten plötzlich die Consequenzen der unsicheren Lage, die ihnen der Prager Friede bereitet hatte und auf die sie ihrerseits eingegangen waren. Man konnte nicht wissen,

wozu sich Oesterreich entschließen werde: wenn es dem Gedanken einer Wiedervergeltung gegen Preußen in seinem Innern Raum gab, so schien der Moment heranzurücken, wo es ihn befriedigen konnte. In welcher Stellung waren aber dann die zwischen Frankreich und Oesterreich eingeklemmten südd. Staaten? Die Schutz- und Trutzbündnisse schienen ihnen keine genügende Sicherheit zu bieten nicht einmal gegenüber Frankreich, geschweige denn gegenüber Frankreich und Oesterreich, und sie boten sie auch in der That nicht. Wenn der Krieg losbrach, so war es nach der ganzen Lage der Lage der Dinge wahrscheinlich, ja fast gewiß, daß Preußen alle seine und des norbd. Bundes Streitkräfte zusammenfassen würde, um einen gewaltigen Stoß gegen Paris zu wagen, der die Frage rasch entschieden hätte. Seine eigenen Nord- und Ostseeküsten und all die reichen Handelsstädte an denselben hätte es, Frankreich zur See noch lange nicht gewachsen, der feindlichen Flotte preisgeben müssen. Aber nicht ebenso auch die gesegneten süddeutschen Fluren und die süddeutschen Residenzen dem Einbruch einer französischen Armee vom Oberrhein her, der Süddeutschland mit seinen eigenen Streitkräften vielleicht nicht gewachsen gewesen wäre? Die Schutz- und Trutzbündnisse erschienen auf einmal als das, was sie wirklich werth waren — eine Nothbrücke über den Main, hinüber und herüber, mehr nicht. Die süddeutschen Regierungen waren durch dieselben nicht unbedingt gebunden, die Frage, ob ihnen die Entscheidung über den Eintritt des casus foederis geblieben sei, war eine streitige und war in Süddeutschland gestellt und erörtert worden; aber ebenso war auch Preußen nicht unbedingt gebunden und mochte Anstand nehmen, seine Kräfte, die es auf den Hauptpunkt zu concentriren gedachte, zu schwächen, um einen vielleicht zweifelhaften Alliirten zu schützen. Rechte und Pflichten entsprechen sich: je geringer die Pflicht ist, die man über sich nimmt, desto geringer sind auch die Rechte, die man in Anspruch nehmen kann. Das erwogen und fühlten jetzt die süddeutschen Regierungen: aber sie hatten eben im August 1866 und seither Preußen nicht mehr Rechte angeboten, Preußen war nicht in der Lage gewesen, mehr Pflichten auf sich zu nehmen. Und war die Lage schon gefährlich, wenn Oesterreich neutral blieb, so war sie natürlich noch ungleich gefährlicher, wenn Oesterreich mit Frankreich von Anfang an oder im weitern Verlauf

Preußen u. Oesterreich.

Preußen u. Oesterreich.

— wer mochte es wissen? — gemeinsame Sache machen sollte. War nicht mit Rücksicht auf diesen immerhin möglichen Fall die Beobachtung strenger Neutralität weit vortheilhafter, ja sogar geboten? Aber die Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen? Es ist sich in der That nicht zu verwundern, daß die südd. Regierungen, diejenige Bayerns zumal plötzlich eine gewaltige Angst überkam; sie war vollkommen berechtigt. Bayern mußte wünschen, über die Absichten und Entschlüsse Preußens, über die Absichten und Entschlüsse Oesterreichs ins Klare zu kommen, und ein Mittel zu finden, um der Gefahr, von beiden Seiten gefaßt zu werden, wo immer möglich zu entgehen. Gewisse Thatsachen sprechen dafür, daß Bayern vielleicht noch nicht geradezu entschlossen aber doch sehr geneigt war, sich schlimmsten Falls in Gottes Namen für die Neutralität zu erklären und das Schutz- und Trutzbündniß dahin gestellt sein zu lassen. Graf Taufkirchen wurde am 12. April mit einer Specialmission nach Berlin geschickt und ging darauf mit den vermuthlich gewünschten, jedenfalls erwünschten Aufträgen Bismarcks versehen nach Wien. Diese Aufträge bestanden in dem Anerbieten oder richtiger der Forderung einer Allianz zwischen Oesterreich und Preußen, resp. zwischen jenem und sämmtlichen deutschen Staaten, wogegen Preußen sich bereit erklärte, Oesterreich seine deutschen Besitzungen dauernd, seine außerdeutschen wenigstens temporär zu garantiren, mit dem Beifügen, daß Rußland der Dritte im Bunde wäre. Man muß gestehen, daß diese Vorschläge für Oesterreich durchaus unannehmbar waren. Oesterreich lehnte sie denn auch ohne Bedenken ab. Die Depesche, die Frhr. v. Beust darüber unter dem 19. April an seinen Vertreter in Berlin richtete (s. S. 259) und in der er die Gründe dafür ebenso offen, als klar und bestimmt auseinandersetzte, ist in ihrer Art geradezu ein Meisterstück. Die Frage ist offenbar noch nicht reif. So viel kann jedoch schon jetzt mit Bestimmtheit behauptet werden, daß Preußen, wenn es dereinst wirklich eine Allianz, und zwar nicht bloß eine augenblickliche, wie damals, sondern eine dauernde mit Oesterreich wünschen wird — und es muß sie schließlich wünschen, weil davon die schließliche Lösung der südd. Frage in seinem Sinne und im nationalen Interesse abhängt — Oesterreich ganz andere Bedingungen wird anbieten müssen, Bedingungen, die ganz ebenso und gleichgewogen den Interessen Oesterreichs wie denen Preußens entsprechen und daß dannzumal Rußland jedenfalls nicht der Dritte im Bunde

sein wird. Bis dahin aber wird das Verhältniß zwischen Deutschland und Oesterreich in der Schwebe und die süddeutsche Frage eine ungelöste bleiben. Der Rest des Jahres bot den verschiedenen Betheiligten keine weitere Gelegenheit mehr, auf die Frage zurückzukommen. Der Kaiser der Franzosen kam einige Zeit darauf mit dem Kaiser von Oesterreich in Salzburg zusammen und es ist so ziemlich außer Zweifel, daß die Frage eines Bündnisses gegen Preußen dort gestellt und erörtert wurde. Oesterreich lehnte es ab und Napoleon mußte unverrichteter Dinge nach Paris zurückkehren. Preußen u. Oesterreich.

An die Stelle einer Verwickelung im Norden trat in der zweiten Hälfte des J. 1867 eine solche im Süden und zwar, wenn man die mächtigen Interessen, die dabei ins Spiel kamen, erwägt, eine ebenso ernste. Merkwürdiger Weise war ganz ähnlich im J. 1864 dem deutsch-dänischen Kriege im Frühjahr die französisch-italienische Convention bez. Roms im September gefolgt. Trotz aller Verschiedenheiten, die auf der Hand liegen, besteht zwischen der italienischen und der deutschen Frage ein innerer Zusammenhang, der, abgesehen von den Ideen, die beiden zu Grunde liegen und die sich nicht auf das Nationalitätsprincip beschränken, von außen durch Frankreich einerseits, Oesterreich andererseits vermittelt wurde und zum Theil es noch wird.

In Folge der Convention vom 15. September 1864 hatten die Franzosen zu Anfang Decembers 1866, zwei Jahre, nachdem das italienische Parlament sich dem Verlangen derselben Convention gefügt und die Hauptstadt von Turin nach Florenz verlegt, Rom und den Kirchenstaat geräumt und waren nach Frankreich zurückgekehrt. Am 11. Dec. 1866 wehte die päpstliche Fahne zum erstenmal wieder von der Engelsburg. Der Papst mochte nun sehen, wie er mit seinen Unterthanen allein fertig werden könne. Gegen einen Angriff von Italien her schützte ihn die von diesem selber und freiwillig eingegangene Convention, die überdieß die Unterschrift Frankreichs trug; gegen die berechtigten Forderungen der Römer wollte Frankreich den Papst und sein clericales Regiment nicht länger gewaltsam schützen, nachdem derselbe alle Reformen trotz der wiederholten und dringenden, ja mehr oder weniger selbst drohenden Räthe Frankreichs seit zwanzig Jahren aufs bestimmteste abgelehnt oder doch an eine geradezu unmögliche Bedingung, die Rückerstattung der ihm „geraubten“ Provinzen, geknüpft hatte, und konnte es nun nicht. Rom.

Rom. ohne allen seinen politischen Grundsätzen geradezu ins Gesicht zu schlagen. Zunächst indeß hatte das päpstliche Regiment von den Römern in der That nicht allzu viel zu besorgen. Die Bewohner der Provinz, sind, mit Ausnahme einiger Landstädte, namentlich Viterbo's, in ihrer politischen und materiellen Entwickelung viel zu weit zurück, um gefährlich zu sein, meist sogar viel zu weit, um auch nur zu verstehen, um was es sich eigentlich handle; gegen die Bevölkerung der Stadt Rom aber, deren entschiedene Mehrheit allerdings der Priesterherrschaft abgeneigt ist und nach einem autonomen, weltlichen Regimente verlangt, das den Forderungen der Neuzeit gerecht würde wie in der ganzen übrigen Welt, verließ sich der Papst auf seine Armee, die, etwa 10,000 Mann stark und meist aus geworbenen Ausländern bestehend, dieser Aufgabe mehr als gewachsen schien, wofern nur den Neuerern von außen d. h. von Italien her keine Unterstützung zu Theil wurde. Dazu aber hatte sich ja Italien förmlich verpflichtet. Allein wenn es sich auch dazu verpflichtet hatte, überhaupt dazu, die Lösung der römischen Frage nicht durch gewaltthätige Mittel zu erzielen, so hatte es doch keineswegs darauf verzichtet, dasselbe Ziel durch „moralische Mittel" zu erreichen, ja nicht einmal formell und ausdrücklich, wenn auch allerdings gewissermaßen thatsächlich auf seinen früheren Parlamentsbeschluß, durch welchen Rom zur Hauptstadt Italiens erklärt worden war. Worin indeß jene „moralischen Mittel" bestehen sollten, blieb zweifelhaft, jeder konnte sich darunter denken, was er wollte und mochte, ebenso zweifelhaft, als es das Ziel im Grunde selber war. Im allgemeinen konnte dasselbe als ein doppeltes bezeichnet werden — die vollständige Beseitigung der weltlichen Herrschaft des Papstes und die Erledigung der seit einer Reihe von Jahren zwischen Staat und Kirche ausgebrochenen Streitigkeiten durch eine vollständige Neuordnung des ganzen Verhältnisses nach dem von Cavour hinterlassenen Grundsatze einer „freien Kirche im freien Staat", d. h. durch Trennung von Staat und Kirche. Allein der einen wie der andern Aufgabe standen fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Eine völlige Beseitigung auch noch der letzten Reste der weltlichen Herrschaft des Papstes war doch nur möglich, wenn die Unabhängigkeit des hl. Stuhls in anderer Weise hinlänglich gesichert wurde, um den in so fern durchaus berechtigten Interessen und Forderungen der katholischen Welt zu genügen; die italienische Regierung war nun dazu allerdings, so weit es von ihr

abhing, vollkommen bereit, aber sie fand Niemanden, mit dem sie Rom.
darüber hätte in Unterhandlung treten können: der römische Stuhl selber wollte davon absolut nichts, unter keinen Umständen und keinen Bedingungen etwas wissen, die katholischen Regierungen aber hielten zurück und zeigten keinerlei Neigung, die Frage ihrerseits in die Hand nehmen, geschweige denn den Papst zu irgend etwas zwingen zu wollen. Noch größer waren die Schwierigkeiten, welche einer Lösung der zweiten Frage im Wege standen und diese waren nicht bloß äußere, sondern innere, in der Sache selbst liegende. Die öffentliche Meinung in Italien ist für eine Durchführung der Idee Cavours offenbar noch nicht reif und zwar auf der einen Seite so wenig als auf der andern. Die Kirche selbst, so weit sie sich auf die Idee überhaupt einläßt und auch ihrerseits ihre „Freiheit" in Anspruch nimmt, versteht darunter nichts anderes als Herrschaft über den Staat und ist weniger als je geneigt, auf diese Herrschaft zu verzichten, seit sie durch den Syllabus die ganze moderne Entwickelung des Staats verdammt hat und fort und fort verdammt. Aber auch dem Staate verwandelt sich die Freiheit und Unabhängigkeit von der Kirche, die er anstrebt, nur zu oft unter den Händen in eine Herrschaft über dieselbe und in Eingriffe in ein Gebiet, das unzweifelhaft der Kirche und ihr allein zusteht. So kam es, daß diese Frage während des J. 1867 auch nicht um einen Schritt ihrer Lösung näher rückte, schließlich aber Garibaldi neuerdings den Versuch wagte, die Frage der weltlichen Herrschaft gewaltsam zu lösen, ohne jedoch etwas anderes zu erreichen, als die Schwäche Italiens an den Tag zu legen und es von seinem Ziel weiter als je zurückzuschleudern.

Die italienische Regierung unter der Leitung des gemäßigten Italien.
und besonnenen Ricasoli legte Anfangs die lebhafteste Neigung an den Tag, sich mit Rom so weit nur möglich zu verständigen. Wie früher den Commend. Vegezzi, so sandte sie jetzt schon Ende 1866 den Commend. Tonello in besonderer Mission nach Rom. Allein Rom zeigte sich, unbeweglich auf seinem Standpunkte beharrend, wohl geneigt, Concessionen entgegen zu nehmen nicht aber zu machen. Auf diesen Standpunkt konnte Italien nicht eingehen und Tonello kehrte Ende März im wesentlichen völlig unverrichteter Dinge zurück. Die inzwischen in Florenz auf die Tagesordnung gestellte Frage der Kirchengüter hatte Rom aufs neue gegen Italien aufgebracht, obgleich Ricasoli gerade darin

Italien. ihm so viel wie nur immer möglich entgegen zu kommen gesucht hatte. Sein Vorschlag, den er dem Parlament vorlegte, ging nämlich im Wesentlichen dahin, die eingezogenen Kirchengüter sollten sämmtlich verkauft und der Ertrag derselben der Kirche d. h. den Bischöfen zurückgegeben werden, freilich mit Abzug von 600 Mill. Fr., die der Staat für sich behielt, um daraus das Deficit zu decken, bis das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben theils durch Ersparnisse theils durch neue Steuern hergestellt wäre. Um das Geschäft nach beiden Seiten zu erleichtern, hatte Ricasoli gleichzeitig einen Vertrag mit dem clericalen belgischen Bankhause Langrand-Dumonceau abgeschlossen, das die 600 Mill. lieferte und dagegen die Liquidation der Kirchengüter übernahm; die Bischöfe konnten sie also zurückkaufen, wenn sie wollten und zwar von einem unzweifelhaften Vertrauensmann der römischen Curie selbst. Der Vorschlag fand indeß beim Parlament wenig Anklang: es schien doch allzugefährlich, den Bischöfen ein so ungeheures Vermögen zu vollkommen freier Verfügung in die Hände zu geben; sie mochten es auch statt in Grundbesitz im Lande oder in Renten des eigenen Staats in fremden Renten anlegen und darüber nicht im Interesse der Kirche des Landes, sondern in dem der Gesellschaft Jesu, überhaupt zu Gott weiß was verfügen. Die Bureaus der zweiten Kammer, an welche die Vorlage zunächst ging, verwarfen sie sämmtlich als in dieser Form nicht annehmbar. Zugleich begannen Volksversammlungen die Frage in nicht sehr schonender Art zu behandeln, Ricasoli suchte dieß zu verhindern und verbot sie, die Kammer erkannte dieß für ein verfassungswidriges Gebahren und ertheilte ihm ein Tadelsvotum. Da griff Ricasoli zum äußersten Mittel, löste die Kammer auf und ordnete Neuwahlen an, in der Hoffnung, daß aus denselben eine feste ministerielle Majorität hervorgehen werde. Allein dieselben ergaben so ziemlich das alte Verhältniß der Parteien und Ricasoli benützte daher die erste Gelegenheit, um freiwillig zurück zu treten. An seine Stelle trat im April wiederum Ratazzi. Eine seiner ersten Handlungen war, dem Parlament einen neuen Gesetzentwurf bez. Liquidirung der Kirchengüter vorzulegen: bei den 600 Mill. für den Staat blieb es, aber Ratazzi legte sie als Hypothek auf jene Güter, die binnen vier Jahren bezahlt werden sollte, indem er es den Bischöfen überließ, wie sie die Summe aufbringen wollten, und seinerseits

nicht auf dem Verkauf sämmtlicher Güter beharrte. Die Vorlage Italien.
fand begreiflicher Weise so wenig den Beifall des Parlamentes als die Ricasoli's und schon Anfangs Juni verwarfen ihn sämmtliche Bureaus der zweiten Kammer gleichfalls. Aber Rattazzi trat darum nicht so wie Ricasoli zurück, sondern erklärte der Kammer, daß er bereit sei, sich auf Modificationen einzulassen. Rattazzi fühlte überhaupt Neigung und Bedürfniß, sich wenigstens theilweise auf die Linke zu stützen und diese erhielt dadurch gewonnenes Spiel. Die Commission der Kammer arbeitete nun einen ganz neuen sehr radicalen Entwurf für die Liquidation der Kirchengüter aus: die Vorwegnahme der 600 Mill. wurde auch in diesen Entwurf aufgenommen, die Güter sollten aber sammt und sonders verkauft, die todte Hand damit völlig beseitigt und der Ertrag der Güter vom Staate verwaltet, die gesammte Geistlichkeit auf feste, indeß anständige Besoldungen gesetzt werden. Das Beste war, daß die Commission beschloß, die Regierung gleichzeitig einzuladen, noch vor dem Verkauf der Kirchengüter dem Parlament eine neue Steuer, die wenigstens 80 Mill. einträge, vorzuschlagen und die Kammer aufzufordern, diese Steuer zu bewilligen. In dieser Form wurde das Gesetz denn auch noch vor Ende Juli von der zweiten Kammer mit 204 gegen 58 Stimmen angenommen und im August auch vom Senat mit 84 gegen 29 Stimmen, worauf sich das Parlament bis zum Dec. vertagte.

Das Schwergewicht des Interesses lag in diesem Momente bereits nicht mehr in den Verhandlungen und Beschlüssen des Parlaments, sondern außerhalb desselben an der römischen Grenze, wo Garibaldi bereits alles zu einem nenen gewaltsamen Unternehmen gegen Rom und gegen die weltliche Herrschaft eingeleitet hatte. Die ersten Anfänge des Unternehmens reichen noch ins J. 1866 zurück, wo, unmittelbar nach dem Abzug der Franzosen aus Rom Abgesandte des unzufriedensten Theils der Römer bei Garibaldi auf Caprera erschienen und ihn zu einem Zuge gegen Rom aufforderten, indem sie ihm goldene Berge von Seite der Römer selbst versprachen. Garibaldi ging darauf ein und begann zunächst im Anfange d. J. 1867 Rundreisen zuerst im Venetianischen dann in Piemont, wobei er das Volk in der heftigsten und leidenschaftlichsten Weise gegen Rom und die Priester aufhetzte. Zu Anfangs Sommers verfügte er sich in ein Heilbad bei Siena und begann von da an, gegen Rom

Italien. zu werben und zu rüsten. Der italienischen Regierung waren seine Umtriebe keineswegs verborgen und auch die französische Regierung hatte ihnen längst ein aufmerksames Auge gewidmet, die italienische Regierung von allem, was sie erfuhr, in Kenntniß gesetzt und sie zu angemessenen Maßregeln aufgefordert. Rattazzi hielt die Sache nicht für so gefährlich, weil er, wie übrigens die öffentliche Meinung Italiens im Großen und Ganzen selber, lange nicht an eine ernstliche Absicht Garibaldi's glaubte, und gab in Paris fortwährend die besten Worte. Zu Anfang Septembers nahmen die Dinge eine ernstere Gestalt an, es ließ sich nicht länger bezweifeln und nicht länger läugnen, daß ein Unternehmen gegen Rom nicht bloß im Zuge, sondern schon in der Ausführung begriffen sei: Freiwillige hatten schon in kleinen Trupps die römische Grenze überschritten, was bei der Beschaffenheit des dortigen Terrains von dem italienischen Grenzcordon gar nicht verhindert werden konnte. Rattazzi glaubte endlich allerdings etwas thun zu müssen und Garibaldi wurde am 24. Sept. in Asinalunga unweit der römischen Grenze verhaftet und nach der Festung Alessandria gebracht, dort aber schon nach wenigen Tagen ohne specielle Verpflichtung nach Caprera entlassen, wo ihn indeß einige Kriegsschiffe überwachten, um jedes Entweichen unmöglich zu machen. Allein nun trat eine jener Wendungen ein, die nur zu häufig nicht vorhergesehen werden und doch ganz natürlich sind. Die öffentliche Meinung Italiens, so weit sie nicht direct von der Actionspartei und Garibaldi beeinflußt wird, hatte sich bisher dem ganz offen besprochenen Unternehmen gegenüber ziemlich zurückhaltend und gleichgültig verhalten, hauptsächlich, weil sie ihm keinerlei Aussicht auf Erfolg zuschrieb und eben darum auch nicht glauben wollte, daß Garibaldi ein solches wirklich beabsichtige. Die Verhaftung Garibaldi's riß sie aus ihrem Unglauben heraus und sobald ihr ein Unternehmen gegen Rom als möglich erschien, neigte sie sich auch alsbald entschieden dem Gedanken zu, es wirklich zu versuchen. Rattazzi erzielte somit durch die Verhaftung Garibaldi's gerade das Gegentheil dessen was er beabsichtigt hatte und fühlte sich alsbald viel zu schwach, dem Sturm entgegen zu treten.

Das Studium italienischer Zustände möchte für Deutschland sehr belehrend sein. In Italien herrscht seit der Gründung des neuen Königreichs ein durchaus constitutionelles Regiment. Der König Victor Emanuel ist ein constitutioneller König, wie ihn con-

ſtitutionelle Theoretiker nur wünſchen mögen; in das Detail der Italien.
Verwaltung miſcht er ſich ſo wenig wie nur möglich und überläßt das Regiment ſeinem Miniſterium, das er ſtätig aus den Führern der Kammermehrheit wählt und das mit den wechſelnden Majoritäten gleichfalls wechſelt, wobei ab und zu auch Kammerauflöſungen und Neuwahlen verſucht werden, ſo ziemlich wie dieß in England, dem conſtitutionellen Muſterſtaat, Herkommen und Brauch iſt. Leider iſt indeß die Grundlage, auf der ſich dieſe Erſcheinungen abſpielen, in beiden Ländern eine ſehr verſchiedene. In England iſt ein Theil, und zwar ſicher nicht der unweſentlichſte, des Fundaments, auf dem das geſammte politiſche Leben der Nation ruht, die Autonomie, das Selfgovernment der Gemeinden, Grafſchaften ꝛc., der Einwirkung des Parlaments und der Regierung nicht nur vollſtändig entzogen, ſondern wird auch von keiner Seite angefochten, vielmehr allſeitig anerkannt. In Italien iſt das nicht der Fall: eine Autonomie der Gemeinden und Provinzen beſteht theils gar nicht, theils iſt ſie eine ſehr beſchränkte: alles iſt noch im Fluß und das centraliſirende und uniformirende franzöſiſche Regierungs- und Verwaltungsſyſtem wurde ſeit 1861 adoptirt, nicht weil es dem Volksgeiſte entſprochen hätte, ſondern im Gegentheil obgleich es ihm bewußter Weiſe nicht entſpricht, lediglich um vorläufig die Einheit zu ſichern und mit der klaren Abſicht, ſpäter auf die Frage zurückzukommen. Die Regierungsgewalt iſt ſomit in Italien eine viel umfaſſendere als in England, ſie kann ſich in alles miſchen und miſcht ſich in alles wie in Frankreich, nur mit dem Unterſchied, daß die Centraliſation keine ſo ſtramme, ſeit Jahrzehenten ausgebildete, nach oben und nach unten feſt eingelebte iſt, wie in Frankreich und daß die Regierungsgewalt wiederum anders als in Frankreich vom Parlament abhängig iſt, ähnlich eben wie in England. Die Verſchiedenheit iſt praktiſch von der allergrößten Bedeutung. Die wechſelnden engliſchen Miniſter ſind, ſo lange ſie am Ruder ſtehen, damit beſchäftigt, ihre Partei zuſammenzuhalten, worauf ihre ganze Stellung beruht, ihre Maßregeln im Parlament durchzubringen, gewiſſe allgemeine Directiven, die dem von ihnen repräſentirten Parteiſyſtem entſprechen, in der Regierung möglichſt feſtzuhalten und im übrigen namentlich auch erledigte Stellen, die Hof- und Staatswürden, die zahlreichen Sinecuren mit ihren Parteigenoſſen zu beſetzen; um das Detail der in ihrem Umkreis wie ge-

Italien. sagt ohnehin viel beschränkteren Verwaltung bekümmern sie sich viel weniger, das überlassen sie wesentlich ihren Bureauchefs, die größtentheils nicht wechseln. In Italien fallen alle genannten Aufgaben englischer Minister den Ministern gleichfalls zu, in den Ministerien selbst besteht aber noch keine oder nur eine sehr geringe Tradition, das Personal wechselt viel häufiger, der Minister hat eine Menge Verfügungen ꝛc. zu treffen, an die der englische Minister nicht einmal denkt, und trifft sie oder trifft sie auch nicht, wenigstens nur im allgemeinen, so daß den Präfecten ein großer Spielraum übrig bleibt. Die Folge davon ist, daß während in England die verschiedenen Getriebe großentheils ganz von selber gehen, in Frankreich aber die eine, große Maschinerie von einem Geiste geleitet wird und mit trauriger aber bewundernswürdiger Genauigkeit und Uebereinstimmung alles in einander greift bis auf das kleinste Rädchen und den letzten Nagel, dieselbe Einrichtung in Italien nur unregelmäßig arbeitet und bald da bald dort etwas stockt. Das ist jedoch keineswegs die einzige Verschiedenheit, nicht einmal die wichtigste. In England ist die Regierungsgewalt, innerhalb ihres beschränkten Umfanges, eine starke und Niemand denkt daran sie zu schwächen: wie hoch auch die Wogen der Parteikämpfe gehen mögen, man kämpft um die Grundsätze, nach welchen regiert werden soll, aber man ist gewöhnt, sich diesen Grundsätzen, dem Gesetz, unbedingt zu unterziehen, den bestehenden, so lange sie eben bestehen, den neuen, sobald sie einmal durchgesetzt worden sind, und das ist Sache der Presse, der Vereine und Versammlungen, in letzter Linie des Parlaments. In Italien finden wir die Thätigkeit und das Spiel der letzteren Kräfte gleichfalls, aber daneben auf allen Seiten das Streben, solange etwas Neues, Besseres oder auch Schlimmeres, nicht hat durchgesetzt werden können, wenigstens das Alte zu schwächen, um jenem desto leichter zum Durchbruch zu helfen und damit eben die Regierung und die Regierungsgewalt selber zu schwächen. Und da stößt man endlich auf den letzten und entscheidenden Unterschied. In England finden wir seit bald zwei Jahrhunderten zwei große Parteien, die zwar seit dreißig Jahren sichtlich in allmäliger Auflösung begriffen sind, aber als solche doch heute noch dastehen, denen sich einzelne Differenzen einfügen und unterordnen, um innerhalb der Partei zu wirken, zwei große Parteien, unter denen das Regiment wechselt, auf

die sich aber das Regiment auch mit Zuversicht stützen kann. Es Italien.
möchte fraglich sein, ob dieß überall wünschbar, noch mehr, ob es auch anderwärts möglich sei. Vielleicht entspricht es ausschließlich einer so großartigen, bis auf die jüngste Zeit durch einen festen Kitt vielfältig und mannigfaltig zusammenhängenden Aristokratie, wie sie uns England zur Erscheinung gebracht hat. In Italien finden wir nichts der Art. Alles ist erst im Werden: was in England bloße Fractionen oder Nüancen sind, das sind in Italien Parteien, die sich einander bald nähern, bald wieder von einander entfernen, sich verschmelzen und wieder trennen, mit einem Wort erst nach Gestaltung ringen. Aus dieser wechselnden und schwankenden Unterlage geht nun das Ministerium hervor, schwankend und wankend wie diese, keinen Augenblick der Majorität sicher und immer bemüht, sich eine solche zu schaffen, ohne je damit in sicherer Weise zu Stande zu kommen. Die Folge davon ist eine schwache Regierung, aber zugleich auch ein schwaches Parlament. Das eine bedingt das andere mit unausweichlicher Nothwendigkeit.

Ricasoli war eben darum im Frühjahr 1867 zurückgetreten, nicht weil er eine Majorität gegen sich, sondern weil er trotz der Neuwahlen keine solche für sich zu Stande gebracht hatte. Rattazzi, der ihm folgte, war in nicht besserer Lage, nur daß er, im Gegensatz gegen seinen Vorgänger, es von jeher mit Grundsätzen nicht so genau genommen hat. Um sich zu halten, machte er den verschiedenen Parteien und Parteiführern Concessionen und schuf sich so zwar nicht eine Majorität, aber doch augenblickliche Majoritäten. Die natürliche Folge war, daß er selber jeden festen Standpunkt einbüßte, wofern er überhaupt jemals einen solchen hatte, bloß noch mit Auskunftsmitteln regierte und ein Spielball des Zufalls und unberechenbarer Strömungen wurde, in einem Augenblicke, da eine der größten und schwierigsten Fragen unserer Zeit ohne Rücksicht auf ihn und seine Stellung nach außen wie nach innen gewaltsam zur Lösung gebracht werden wollte. Sobald die öffentliche Meinung [illegible]
die Verhaftung Garibaldis aus ihrer bisherigen [illegible]
Gleichgültigkeit aufgeschreckt worden war [illegible]
artiges Unternehmen z. B. überhaupt [illegible]
ziehen anfing, mußte sie sich auch sagen,
nun einmal getroffen, Garibaldi gewonn-

Italien. sagten, bereit seien, der Erfolg wesentlich von der Haltung der ital. Regierung abhänge, diese aber wieder von jener des franz. Gouvernements oder möglicher Weise auch umgekehrt, indem die franz. Regierung vielleicht nicht so viel dagegen einzuwenden hätte, wenn die italienische dafür gewonnen werden könnte. Die schnelle Entlassung Garibaldis ohne alle und jede Bedingung gewährte dießfalls Hoffnungen und noch mehr der Umstand, daß Rattazzi überhaupt und schon seit längerer Zeit mit der Actionspartei ja auf dem besten Fuße stand. Populäre Strömungen sind indeß unberechenbar und hängen sehr oft nichts weniger als von Erwägungen ab. Genug schon 14 Tage nach der Verhaftung Garibaldis war die öffentliche Meinung Italiens bereits entschieden für die Expedition und Alles dafür in Bewegung: Garibaldi bezeichnete den schon Geworbenen und Bereiten von Caprera aus seinen Sohn Menotti als seinen einstweiligen Stellvertreter und in Florenz bildete sich ein Central-Hülfscomité, das überall zahlreiche Werbebureaux eröffnete. Rattazzi mußte sich entscheiden. Entschied er sich gegen den Plan, so mußte er sich aber auch entschließen, seine ganze Existenz einzusetzen und ein zweites Aspromonte zu wagen, bloße Polizeimittel reichten jetzt lange nicht mehr aus. Dazu konnte er sich indeß nicht entschließen und so hatte die Bewegung alsbald gewonnenes Spiel. Zweideutig wie seine Persönlichkeit war auch seine Politik: so weit es geschehen konnte, ohne sich gegenüber der Actionspartei zu compromittiren, suchte er die Bewegung zu hindern oder wenigstens zu hemmen; und so weit es hinwieder geschehen konnte, ohne sich gegenüber Frankreich zu compromittiren, gewährte er ihr unter der Hand allen nur möglichen Vorschub. Um die Mitte Octobers war die Bewegung in vollem Zuge und hatte entschieden die Oberhand gewonnen. Garibaldi hatte die großen Kriegsschiffe, die ihn in Caprera überwachen sollten, getäuscht und war auf einem kleinen Kahne entkommen. Selbst Rattazzi konnte sich indeß über die Größe und die Tragweite des Unternehmens nicht täuschen: wie er später offen und im Parlament zugestand, meinte er, Frankreich werde vielleicht der Sache schließlich ihren Lauf lassen, wenn es sich überzeuge, daß es sich keineswegs um einen bloßen Flibustierzug handle, sondern um ein nationales Unternehmen, für das die Regierung im rechten Moment selber einstehe, und sollte es nicht der Fall sein, so tröstete er sich

damit, Italien würde in diesem Fall wohl Freunde finden, die es nicht fallen ließen. Allein in dieser Berechnung täuschte er sich. Italien.

Die französ. Regierung war von Allem, was auf der Halbinsel vorging, aufs genaueste unterrichtet und ihre Entschlüsse waren gefaßt. Nicht daß der Kaiser persönlich nicht von der absoluten Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände im Kirchenstaat und von der Unhaltbarkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes überhaupt, so wie von der Möglichkeit, sie im Interesse der Unabhängigkeit des hl. Stuhles und der gesammten kath. Kirche durch andere Einrichtungen zu ersetzen, vollständig überzeugt gewesen wäre; eine ganze Reihe von Thatsachen, von seinem Briefe an Edgar Ney i. J. 1849 bis zu der Broschüre le pape et le congrès i. J. 1859 und später, lassen darüber kaum einen Zweifel. Auch das mag er wohl erwogen haben, daß es vielleicht gerade die Aufgabe einer wirklich conservativen Politik sein möchte, diese Frage, die nicht bloß ganz Italien, sondern ganz Europa in Spannung hält, allerdings gegen die Wünsche und Vorurtheile des hl. Vaters und gegen die Wünsche und Vorurtheile der specifisch katholischen Parteien aber im wahren Interesse des römischen Stuhles selber zur Lösung zu bringen. Die auswärtige Politik des Kaisers hätte bei einer Lösung dieser Frage im Sinne der Zeit unter Umständen gar wohl ihre Rechnung finden können: Italien hätte er dadurch wenigstens für längere Zeit aufs neue an sich gekettet und selbst aus der peinlichen Lage, in die er seit 1866 gegenüber Deutschland, aus der isolirten Stellung, in die er gegenüber Europa gerathen war, hätte er sich mittelst derselben möglicher Weise herausreißen und neuerdings an die Spitze der europäischen Politik und der europäischen Bewegung schwingen können. All das mag auch vor seinem Geiste vorübergegangen sein, aber all das mußte zurücktreten und trat zurück vor den nicht zu verkennenden Anforderungen der inneren Lage Frankreichs. Die auswärtigen Verhältnisse sind keine dauernde, sondern höchstens eine momentane Stütze der Herrschaft. Die napoleonische Herrschaft in Frankreich beruht aber vermittelst des allgemeinen Stimmrechts auf der Zustimmung der Massen, und diese hinwiederum, da die Massen in Frankreich und zwar hauptsächlich die Landbevölkerung in Wahrheit guten Theils noch sehr wenig zurechnungsfähig sind, nicht zum wenigsten auf der Mitwirkung des Clerus. Im J. 1869 läuft die Frankreich.

Frankreich. Wahlperiode des gesetzg. Körpers ab und den dannzumaligen Wahlen wird von der kaiserl. Regierung eine um so größere Wichtigkeit beigelegt, weil während derselben der kaiserl. Prinz seine Großjährigkeit erreicht, womit sie eine große Gefahr hinter sich zu haben hofft. Ein Preisgeben der weltlichen Herrschaft des Papstes aber mußte zunächst, darüber konnte kein Zweifel walten, die Bischöfe bis zur Raserei erbittern und mitten in einem solchen Kampfe die Wahlen zu wagen, schien nicht bloß im äußersten Maße gefährlich, sondern geradezu widersinnig. Dazu kam noch eine weitere Erwägung. Seit dem Emporkommen Napoleons war es einer der hauptsächlichsten Zielpunkte seiner Politik gewesen, nicht bloß Frankreich zur dominirenden Macht in Europa zu machen, sondern dieser Stellung zugleich auch eine feste Unterlage dadurch zu geben, daß er die gesammte romanische Welt in eine specielle Abhängigkeit von Frankreich bringe und in diesem Plan spielt das Papstthum eine ganz besondere Rolle und muß sie nun um so entschiedener behaupten, seit in Deutschland das protestantische Preußen definitiv das Uebergewicht über das katholische Oesterreich erlangt hat. Mit diesem Zielpunkte vertrug sich die Beseitigung der weltlichen Herrschaft sehr wohl, ja sie möchte sogar als ein integrirender Theil dazu gehören, aber um so vorsichtiger wollte die Frage angefaßt und behandelt werden. Alles deutet darauf hin, daß die Beseitigung der weltlichen Macht des Papstes für den Kaiser seit einer Reihe von Jahren feststand, aber auch, daß sie nur allmälig vorbereitet werden dürfe, bis die öffentliche Meinung Frankreichs und der kath. Welt überhaupt dafür reif sei und die Frucht ihm gewissermaßen von selbst in den Schooß falle. Der Kaiser hat daher in Wahrheit seit Jahren fast ebenso viel für die Untergrabung wie für die Erhaltung jener Macht gethan. Im Sommer 1867 erschien die Frage dem Kaiser entschieden für eine Lösung noch nicht reif zu sein und der Moment dazu für ihn durchaus nicht geeignet. Der Entschluß war daher bald gefaßt, die weltliche Herrschaft des Papstes vorerst noch um jeden Preis aufrecht zu erhalten, zumal von einem Sturze durch Garibaldi selbstverständlich gar keine Rede sein konnte. Die ital. Regierung wurde daher fortwährend und dringend zum Einschreiten aufgefordert und schon im September waren Truppen und Schiffe in Toulon für alle Fälle bereit und blieben es, auch als Rattazzi damals noch sich

entſchloſſen hatte, Garibaldi zu faſſen und nach Aleſſandria zu ſchaffen. Frankreich.
Als die Bewegung dadurch nicht in ſich ſelbſt zuſammenſtürzte, im Gegentheil neue Kräfte gewann und die Gefahr bis Mitte October eine imminente wurde, gingen neue Mahnungen und am 16. Oct. endlich eine Art Ultimatum nach Florenz ab, die ital. Regierung möge dem Spuck an der römiſchen Grenze nöthigenfalls gewaltſam ein Ende machen, die ſämmtlichen Werbebureaux im Lande ſchließen und das Centralcomité in der Hauptſtadt auflöſen, widrigenfalls Frankreich genöthigt wäre, den Schutz des Papſtes neuerdings ſelbſt in die Hand zu nehmen. Binnen drei Tagen verlangte Frankreich eine unzweideutige Antwort.

Die Verlegenheit in Florenz war groß. Rattazzi wagte es Italien.
nicht, dem Befehl Frankreichs zu gehorchen und vielleicht wollte er es auch nicht, aber ebenſo wenig konnte er den König dazu bewegen, ſich offen für die Bewegung zu erklären. Am 19. Oct. Abends gab er ſeine Entlaſſung ein und der König beauftragte Cialdini mit der Bildung eines neuen Cabinets; aber auch Cialdini nahm Anſtand vor eingreifenden Maßregeln und ſchien daher kein Miniſterium zuſammen bringen zu können. Inzwiſchen trat eine Art Interregnum ein, Rattazzi beſorgte nur noch die laufenden Geſchäfte der eigentlichen Verwaltung ohne Verantwortlichkeit für die auswärtige Politik, die auch Cialdini nicht übernahm, bevor er ein Miniſterium gebildet hätte. Dieſes Interregnum gewährte der Bewegung freie Hand. Garibaldi traf am 21. Oct. in Florenz ein, harangiurte unbehindert das Volk und ging am folgenden Tage ganz offen mit einem Extrazuge an die römiſche Grenze ab, wo ſein Sohn Menotti und zahlreiche Freiſchaaren ſeiner warteten, während andere in hellen Haufen von allen Seiten dahin eilten, der ital. Grenzcordon aber in einer Stärke von bloß 14,000 Mann — offiziös war immer behauptet worden, es ſeien ihrer 50,000 — auf dem ſehr coupirten Terrain abſolut nicht im Stande war, ſie am Einbruch in den Kirchenſtaat zu hindern, ſo daß bereits mit wechſelndem Erfolge, allein bis dahin im Ganzen nicht zum Vortheil der Freiſchaaren, um eine Reihe von Grenzorten gekämpft wurde. Am 23. Oct. übernahm Garibaldi den Oberbefehl, brachte Zuſammenhang in das ganze Unternehmen und begann ſeine Operationen.

In Rom hatte man bis dahin der Sache ziemlich gleichmüthig Rom.

Rom. zugesehen. Ende Juni war vom Papst das Centenarium Petri mit großem Glanze gefeiert worden durch zahlreiche Heilig- und Seligsprechungen. Unter den ersteren war auch ein spanischer Inquisitor und diese höchste Anerkennung jenes Instituts, die darin lag, entsprach ganz den im Syllabus ausgesprochenen Grundsätzen der Curie, erregte aber darum mitten im 19. Jahrhundert nicht minderes Aufsehen und rief lauten Widerspruch hervor. Gegen 500 Erzbischöfe und Bischöfe aus ganz Europa und selbst aus dem Orient hatten sich in Rom eingefunden und den Papst in seinen Entschlüssen und seinem Vertrauen neu gestärkt, obwohl es ihn schmerzlich berühren mußte, daß auch nicht ein einziger der katholischen Fürsten die Gelegenheit ergriff, sich persönlich zu seinen Füßen hinzuwerfen, vielmehr alle zu derselben Zeit nach Paris zur Weltindustrieausstellung zogen. Nur die Königin von Spanien hatte wenigstens daran gedacht, die Absicht aber schließlich auch wieder fallen lassen. Indeß auch das erschütterte den Papst weder in seinen Grundsätzen noch in seinem Vertrauen. Ueber die eigentliche Gesinnung des Kaisers der Franzosen machte er sich keinerlei Illusionen und von aufrichtigem Vertrauen war keine Rede; aber er glaubte mit Grund auf das Interesse des Kaisers im Nothfall zählen zu können. Zunächst reichten seine eigenen Truppen aus, Rom, Viterbo und einige andere Punkte im Zaum zu halten und wie er hoffte, auch dazu, mit den Freischaaren an der Grenze fertig zu werden. Im Ganzen bewiesen sie sich auch treu und schlugen sich tapfer. Aber als die italienische Regierung die bisherige Hemmung in Florenz und an der Grenze völlig fallen ließ und dagegen Garibaldi die Leitung sämmtlicher Freischaaren übernahm, änderte sich die Lage. Daß die Feinde draußen Einverständnisse in der Stadt unterhielten, war von Anfang an außer Zweifel. Schon am 18. Oct. wurde den Papst eine Adresse von angeblich 12,000 Römern übergeben, welche die sofortige Intervention der ital. Armee verlangte. Am 22. brach der längst vorbereitete Aufstand in der Stadt Rom wirklich aus, wurde jedoch von den Truppen unterdrückt und eine Schaar römischer Emigranten, welche die Tiber herabgekommen waren, mit ihrem Führer Enrico Cairoli niedergemacht. Am 24. mißlang auch ein Angriff Garibaldi's auf Viterbo. Aber die Lage der päpst. Regierung war schon an diesem Tage sehr bedenklich, die Stimmung in Rom blieb eine ihr

feindselige, die Truppen waren bereits erschöpft und doch nicht mehr Rom.
im Stande nach allen Seiten hin Front zu machen und die Stadt zu hüten. Garibaldi stand am 25. schon an der Spitze von 4000 Mann und erstürmte am 26. Monte Rotondo nur wenige Stunden von Rom. Da ward die Lage der Stadt Rom eine verzweifelte und die Truppen erhielten Befehl, das ganze Gebiet zu räumen und sich in Rom zu concentriren, um wenigstens die Stadt niederzuhalten und den Papst zu schützen. Die Folge davon war, daß überall in der Campagna die italienische Tricolore aufgezogen wurde, in den Städten förmliche Plebiscite den Anschluß an Italien aussprachen und Garibaldi bis zum 29. hart vor die Thore der Stadt vorrückte. Ohne die Franzosen war Rom verloren.

Napoleon entschloß sich nur sehr ungern zu einer neuen Intervention in Rom. Wiederholt ging seit dem 20. Oct. der Befehl nach Toulon, die Truppen einzuschiffen und die Transportflotte abgehen zu lassen und wiederholt wurde Gegenbefehl ertheilt, je nach den Berichten aus Rom und Florenz. Erst am 26. ging der Befehl definitiv ab und lichteten die Schiffe die Anker. Am 28. langten sie vor Civitavecchia an, konnten sich indeß des stürmischen Wetters wegen erst am 30. ausschiffen; doch noch am Abend desselben Tages zogen die ersten franz. Bataillone in Rom ein. Die Bevölkerung empfing sie schweigend. Der Papst aber athmete auf: Rom war gerettet. Weder Garibaldi noch die ital. Regierung hatten weiter das mindeste zu hoffen und es wäre das klügste gewesen, jener hätte sich alsbald zurückgezogen und diese gute Miene zum schlimmen Spiel gemacht. Aber es sollte noch zu einer nutzlosen Demonstration und zu einer traurigen Schlußscene kommen. Am 27. hatte endlich Menabrea ein neues Ministerium gebildet und der König eine Proclamation erlassen, in der er sich entschieden gegen Garibaldi und gegen einen Bruch mit Frankreich aussprach. Um aber doch etwas zu thun, erhielt die Armee am 30. Befehl, unter Cialdini in's Römische einzurücken. Was damit erzielt werden sollte, ist absolut nicht abzusehen, es wäre denn, den Rückzug Garibaldi's und der Seinen zu decken. War das der Zweck, so scheiterte er an der Hartnäckigkeit Garibaldi's, der seinerseits zögerte und schließlich nicht hinter die ital. Linien, sondern seitwärts über Mentana in der Richtung von Tivoli abziehen wollte. Bei Mentana überraschte ihn indeß die

Rom. päpstliche Armee, unterstützt von einer Brigade Franzosen. Die Garibaldianer setzten sich zur Wehre und schon waren die Päpstlichen auf dem Punkte zu unterliegen, als die Franzosen eintraten und mit ihren Chassepotgewehren den Ausschlag gaben. Eine große Anzahl wurde niedergemacht, die übrigen ergaben sich und wurden gefangen nach Rom abgeführt. Garibaldi hatte keine Lust dazu, ging bei Corrèse über die Grenze, wurde verhaftet und nach dem Fort Varignano gebracht. Zwei Tage später räumten auch die italienischen Truppen den Kirchenstaat wieder.

Italien. Italien war um eine bittere Erfahrung reicher. Die Franzosen saßen ihm neuerdings im Nacken und die Erwerbung des letzten Restes des Kirchenstaats war in weitere Ferne als je gerückt. Zwar räumten die Franzosen noch vor Ende des Monats November Rom selbst wieder und die Hälfte ihrer Truppen kehrte nach Frankreich zurück; aber die andere setzte sich neuerdings in Civitavecchia fest, das sie stark zu befestigen anfing, um daran für alle Fälle einen genügenden Stützpunkt gegen Italien zu haben. An die Stelle einer speziell italienischen war eine europäische Schwierigkeit getreten. Keine der anderen europäischen Mächte erhob zwar förmlich Einsprache gegen die neue Intervention in Rom, aber mehr als eine sah sie nur sehr ungern. Frankreich machte daher den Vorschlag, die römische Frage einer europäischen Conferenz vorzulegen, zu der es sogar auch die mittleren und kleineren Staaten einlud. Aber nur Oesterreich, das in dieser Frage sowohl Frankreich als dem Papst gerne gefällig gewesen wäre, um den letzteren für anderes zu entschädigen, und Spanien, das allezeit für den Papst einzutreten bereit war, gingen von größeren Mächten auf den Vorschlag ein. England, Preußen und Rußland zeigten dazu keinerlei Lust, da eine wirkliche Lösung der Frage doch in keiner Weise in Aussicht stand, und sie auch keine Neigung verspürten, lediglich den Rücken Frankreichs zu decken, so daß Frankreich den Plan noch vor Ende des Jahres fallen lassen mußte. Die ital. Regierung fügte sich der vollendeten Thatsache: alles was sie that, war, daß sie die Septemberconvention für suspendirt erklärte, so lange die Franzosen Rom nicht wieder geräumt hätten und daß sie demnach auch die Interessen desjenigen Theils der römischen Staatsschuld, den sie übernommen hatte, vorerst wieder innehielt, während beide Kammern zu Anfang Decembers ausdrücklich

ihren früheren Beschluß „Rom Hauptstadt" aufrecht erhielten und Italien.
erneuerten. Die öffentliche Meinung Italiens ist Frankreich durch alles was vorgegangen wesentlich entfremdet worden und die Zahl derer hat entschieden zugenommen, welche den übermächtigen Einfluß Frankreichs mit steigender Ungeduld ertragen.

Auch in Frankreich fand die neue Intervention zum Schutze Frankreich.
der weltlichen Herrschaft des Papstes nicht allseitigen Beifall. Kaum waren die Kammern zusammen getreten, so wurde die Regierung von der Opposition auf's heftigste deßhalb angegriffen. Die ergebene Majorität, die Italien ohnehin nicht wohl will und im Grunde ihres Herzens diese Schöpfung des Kaisers mit Herrn Thiers für einen entschiedenen Mißgriff hält, trat jedoch auf die Seite der Regierung und trieb sie immer weiter und weiter, bis der Staatsminister Rouher endlich unter ihrem stürmischen Beifall die bestimmte Erklärung abgab: „Italien wird sich Roms nicht bemächtigen. Nein, Niemals! Niemals wird Frankreich diese Gewaltthat gegen seine Ehre und gegen den Katholicismus ertragen. Es verlangt die energische Ausführung des Septembervertrags und wenn dieser Vertrag in der Zukunft nicht seine wirksame Anwendung findet, so wird sich Frankreich selbst an seine Stelle setzen. Ist das klar?" Und da es dennoch noch nicht ganz klar und genügend erschien, bestieg Rouher nochmals die Rednerbühne, um zu erklären, daß er unter Rom „das ganze Gebiet der weltlichen Herrschaft in seinem gegenwärtigen Umfange verstanden habe." Damit schien Italien alle Hoffnung auf Rom ganz und gar abgeschnitten zu sein. Merkwürdiger Weise wollte es der Zufall, daß Menabrea, der italienische Ministerpräsident an demselben Tage, an dem Rouher diese Erklärung abgab, in der italienischen Deputirtenkammer seinerseits erklärte, daß „Rom für Italien ebenso unentbehrlich sei, wie Paris für Frankreich!"

Rom glaubte einen großen Sieg erfochten zu haben und in Rom.
einem gewissen Sinne hatte es auch einen solchen erfochten. Aber zu derselben Zeit erlitt es eine Niederlage, die jenen Sieg mehr als aufwog. Rom weiß wohl, daß es an Frankreich jedenfalls nur einen zweifelhaften und zweideutigen Beschützer hat, aber indem es Oesterreich verlor, verlor es, da Spanien nicht ins Gewicht fällt, die letzte, bisher allein zuverlässige Stütze der mittelalterlichen Anschauung von dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Während

Oesterreich. der ersten Hälfte des Jahres war der Ausgleich mit Ungarn von der Regierung vereinbart und sogleich thatsächlich ins Werk gesetzt worden, so daß die Krönung des Kaisers in Pest am 8. Juni vorgenommen werden konnte, der Reichsrath aber, als er endlich zusammentrat, eine vollendete Thatsache vorfand. Er fügte sich in dieselbe und nahm sie als solche hin, legte aber schon in der Adreßdebatte den festen Entschluß an den Tag, auch für die deutsch-slavischen Provinzen eine vollständig neue Ordnung der Dinge zu gründen, sich mit nicht weniger als mit einer „Freiheit wie in Ungarn" zu begnügen und das Princip bis in die letzten Consequenzen zu verfolgen, bis zur Beseitigung des Concordats, dem eigentlichen Bollwerk der alten Ordnung der Dinge. Indeß ging er nur Schritt für Schritt vorwärts, arbeitete aber doch schnell. Die Regierung bot bereitwillig die Hand. Zunächst wurde der Art. 13 der Verfassung, der sog. Octroyirungsartikel, abgeändert und seines bedenklichen Charakters entkleidet, dann ein höchst liberales Ministerverantwortlichkeitsgesetz vereinbart. Die in alter Art ohne Bewilligung des Reichsraths begonnene Befestigung Wiens wurde constitutionell von der Regierung fallen gelassen und das ebenso einseitig erlassene Wehrgesetz ebenfalls constitutionell zur Beschlußfassung vorgelegt. Mit Hilfe besonderer Deputationen des Reichsraths und des ungarischen Landtags wurde auch der finanzielle Ausgleich zwischen beiden Reichshälften, freilich nicht ohne Beeinträchtigung der deutsch-slavischen Provinzen, zu Stande gebracht. Dann ging es an eine gründliche Umgestaltung der Februarverfassung. Statt jenes dürftigen Operats, das dem Reichsrathe nicht einmal das Recht gewährte, seine Geschäftsordnung festzustellen und seinen Präsidenten zu wählen, wurde nun in einer Reihe von Staatsgrundgesetzen dem Volke und seinen Vertretungskörpern nach allen Richtungen hin das vollste Ausmaß constitutioneller Rechte und Freiheiten gewährleistet. Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze; die Zugänglichkeit aller öffentlichen Aemter für diejenigen, welche sich dazu befähigt gemacht haben; Freizügigkeit der Person und des Vermögens; Preßfreiheit; Vereins- und Versammlungsrecht; Schutz des Hausrechts und der persönlichen Freiheit; Schutz des Briefgeheimnisses; volle Glaubens- und Gewissensfreiheit; Freiheit der Wissenschaft; vollste Unabhängigkeit der Richter; Trennung der Justiz von der Verwaltung; Vereidigung aller Beamten auf die

Verfassung und Haftbarkeit aller Organe der Regierung für jeden durch einen ungesetzlichen Act irgendwem zugefügten Schaden; unbeschränktes Steuer- und Recrutenbewilligungsrecht durch die Volksvertretung ꝛc., alle diese Rechte und Bürgschaften wurden gefordert und zugestanden. Noch vor Ende des Jahrs erhielten die sämmtlichen Staatsgesetze, die sie gewährleisteten, die Sanction des Kaisers. Die schwierigste Frage war indeß die des Concordats; auch sie mußte gelöst werden. Schon im Juli beschloß der Reichsrath auf den Antrag Herbsts, einen sog. confessionellen Ausschuß niederzusetzen und denselben mit der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen bez. Wiederherstellung des bürgerl. Eherechts, Emancipation der Schule von der Kirche und Regelung der interconfessionellen Verhältnisse zu beauftragen. Die Absicht war, eine directe Aufhebung des Concordats, die vielleicht auf fast unübersteigliche Hindernisse stoßen, jedenfalls den Entscheid verzögern könnte, zu vermeiden und dasselbe lieber bloß thatsächlich zu durchbrechen, aber sofort und auf den entscheidenden Gebieten. Die Regierung suchte auszuweichen und meinte, erst den Weg conciliatorischer Verhandlungen mit der Kirche betreten zu wollen, um so „selbst den Anschein der Mißachtung bestehender Vertragsverhältnisse zu vermeiden". Allein die übergroße Mehrheit des Reichsraths war überall nicht der Ansicht, daß das Concordat ein Vertrag sei und hatte noch weniger Lust, sich durch Verhandlungen mit Rom lediglich hinhalten zu lassen, indem an ein Nachgeben Roms erfahrungsgemäß gar nicht zu denken sei, als wenn man ihm vollendete Thatsachen entgegensetze. Der Antrag auf Unterhandlungen mit Rom wurde fast einstimmig abgelehnt, derjenige Herbsts mit 134 gegen bloß 22 Stimmen angenommen. Der Sturm ließ sich offenbar nicht mehr abwenden. Die Regierung suchte ihrerseits zu beschwichtigen: noch im Juli wurde die endliche Einsetzung eines evangelischen Oberkirchenraths beschlossen und der devote Vertreter in Rom, Hr. v. Hübner, nach Wien berufen, um nicht wieder dahin zurückgeschickt zu werden. Die öffentliche Meinung verlangte indeß entschiedenere Schritte. Ende August beschloß der Wiener Gemeinderath, eine Petition um Abschaffung des Concordats an den Reichsrath zu richten und in den ersten Tagen Septembers trat ein allg. österr. Lehrertag in Wien zusammen, der sich sofort zu einer großartigen Demonstration gegen das Concordat gestaltete. Umsonst

Oesterreich. ergriff Beust eine Gelegenheit, um fast bittend zu mahnen, „nicht gerade die abschüssigste Stelle zu wählen, um den Berg hinaufzukommen". Die Krisis ließ sich nicht länger verzögern und sollte schließlich von den Bischöfen selbst heraufbeschworen werden. Die Klugheit, die ihnen doch sonst nicht fehlt, hätte sie bewegen sollen, selber auf Modificationen des Concordats anzutragen und alles daran zu setzen, um Rom dazu zu vermögen. Allein sie wollten auf ihre bisherige Herrschaft über den Staat auch nicht zum geringsten Theile verzichten, sie wollten alles oder nichts und wählten damit selber das letztere. Am 28. Sept. beschlossen sie, um den Cardinal-Erzbischof Rauscher, der eine Art von Fürst-Primas der diesseitigen Reichshälfte vorstellt, zu Wien versammelt, 25 an der Zahl, in einer Adresse an den Kaiser mit Umgehung des Ministeriums die volle, stricte Aufrechthaltung des Concordats zu verlangen. Von denselben Anschauungen wie der Syllabus ausgehend griff die Adresse in maßloser Sprache die ganze Entwicklung unserer Zeit an und stellte, weit über das Ziel hinausschießend, das Bestreben, die Rechte des Staats zu vindiciren und ihn von der Kirche unabhängig zu machen, als directe Angriffe gegen Religion und Kirche dar, als Ausflüsse eines wahren Hasses gegen das Christenthum selbst. Die Civilehe wurde ohne weiteres als Concubinat, die Emancipation der Schule ohne weiteres als Entchristlichung der Schule hingestellt, die Zustände Oesterreichs in den schwärzesten Farben ausgemalt. Die öffentliche Meinung war sich bewußt, daß die Schilderung unwahr, die Anklagen ungerecht waren und fühlte sich gegenüber den Bischöfen im Rechte. Sie bäumte sich empor gegen den Versuch, sie neuerdings mit Gewalt unterdrücken zu wollen. Der Wiener Gemeinderath, der um einer ebenso berechtigten als maßvollen Anordnung willen (Gründung einer Schullehrerfortbildungsanstalt für ihre Bedürfnisse), direct von den Bischöfen angegriffen war, protestirte zuerst gegen sie und bald brauste ein wahrer Sturm durch das ganze Land gegen ihr Unterfangen, dem sie nicht mehr gewachsen waren. Die Zeiten des geistlichen Regiments über den Staat waren endlich, endlich auch in Oesterreich abgelaufen. Der Kaiser mußte sich den Forderungen des modernen Staats beugen. Zum ersten Mal erhielten die Bischöfe von ihm eine Antwort, die sie entschieden in ihre Schranken zurückwies. Und noch vor Ende des Jahrs hatte das

Abgeordnetenhaus zwei Gesetzentwürfe, von denen einer das bürgerliche Eherecht wieder herstellte und die Einführung der Civilehe wenigstens anbahnte, der andere aber die Schule, den Religionsunterricht natürlich ausgenommen, der Obhut des Clerus, unter dessen Händen sie verkümmert war, entschieden entzog, durchberathen und mit großer Majorität angenommen; zu Anfang 1868 folgte ihnen auch das dritte Gesetz bez. der interconfessionellen Verhältnisse. Im März d. J. wurden alle drei nach einem heftigen und entscheidenden Kampfe, dem so zu sagen ganz Europa mit Spannung folgte, vom Herrenhause genehmigt und sämmtliche drei Gesetze im Mai vom Kaiser sanctionirt. Der Rubicon war überschritten. Was wird nun aber Rom thun? Diese Frage schwebte alsbald auf Aller Lippen. Nachdem auch das Herrenhaus gesprochen, sandte der Kaiser den Erzbischof Haynald nach Rom, um den Papst davon in Kenntniß zu setzen und darauf vorzubereiten, daß der Kaiser entschieden nicht in der Lage sei, den drei Gesetzen seine Unterschrift zu verweigern. Und nachdem diese wirklich ertheilt war, ging der Frhr. v. Meysenbug in specieller Mission nach Rom ab, es dem heil. Stuhl zu notifiziren und ihn in aller Ehrfurcht darauf aufmerksam zu machen, was der Kirche in Oesterreich immer noch geblieben sei — die volle Garantie ihres reichen irdischen Besitzes und die vollste Freiheit auf ihrem eigensten, rein kirchlichen Gebiete — um ihn von unzeitigen Schritten in seinem eigensten Interesse zurückzuhalten. Aber noch einmal siegte in Rom der Geist unbeugsamen Beharrens und unbedingten Anspruchs auf Herrschaft auch über den Staat, der Geist des Syllabus gegen die ganze übermächtige Entwickelung der Zeit. Was der Kaiser so gerne vermieden und abgewendet hätte, erfolgte doch: im Juni 1868 hielt der Papst eine öffentliche Allocution, in der auch er weit über die Schranken hinausschritt, die ihm das Gewissen der Zeit zugleich zieht und einräumt, und nicht bloß die speciell gegen des Concordat gerichteten Gesetze, sondern auch die im Dec. 1867 beschlossenen und sanctionirten Staatsgesetze als abominabiles leges verwarf und verdammte, alle diejenigen aber, die zu denselben mitgewirkt, also auch den Kaiser selbst, für den Kirchenstrafen verfallen erklärte. Der | vorauszusehen: die Blitze des Vaticans haben längst ihre Kraft verloren, Oesterreich denkt nicht daran, nachzugeben,

Oesterreich.

Oesterreich. im Gegentheil nur bestärkt in seinem Entschlusse, fest auf seinem Rechte zu beharren. Oesterreich, sein letzter Hort, ist für Rom definitiv verloren, nicht für Rom freilich, das den Mittelpunkt des kath. Glaubens bildet, wohl aber für dasjenige Rom, das den Anspruch erhebt, auch die Dinge dieser Welt zu regeln, zu leiten, zu beherrschen. Die deutschen Dinge hätten vielleicht eine ganz andere Wendung genommen, wenn die geistige Mauer, die seit dem 16. Jahrh. zwischen der eigensten, innersten, nicht bloß kirchlichen, sondern auch politischen Entwickelung Deutschlands und dem österreichischen Staatswesen aufgerichtet worden ist und an der seit jener Zeit unabläßig mit geschäftigen Händen fortgebaut worden ist, früher gefallen wäre. Es scheint nicht, daß es im Plane der Vorsehung lag und es erfüllte sich daher, was längst mit innerer Nothwendigkeit vorauszusehen war. Deutschland und Oesterreich gehen vorerst jedes seine besonderen Wege, aber diese Wege müssen und werden, früher oder später, in dieser oder jener Form — das weiß allerdings Gott allein — wieder zusammenführen und zwar als Deutschland und Oesterreich, wenn es dem deutschen Elemente des alten Kaiserstaates gelingt, die ihm in demselben gestellte Aufgabe zu erfüllen, das Reich zu durchdringen und zusammenzuhalten und vereint mit Ungarn deutsche Cultur nach Osten zu tragen. Der Streit mit Rom aber ist allerdings noch nicht ausgetragen, er ist in Oesterreich vielmehr bloß auf den gleichen Standpunkt gestellt, auf dem er zwischen Rom und allen modernen Staaten Europas ohne Ausnahme, zwischen Rom und der ganzen modernen Culturentwickelung der Welt obwaltet. Der Papst hat darum auf den 8. Dec. 1869 ein allg. ökumenisches Concil nach Rom einberufen; die Absicht, die ihn leitet, kann nach der Bulle, die er deßhalb erlassen hat, nicht zweifelhaft sein: was der Papst im Syllabus ausgesprochen, soll das Concil aufs feierlichste bestätigen. Statt bloß die Auswüchse der Zeit und ihre Fehlgriffe zu bekämpfen, was auf ihrem Gebiete zu thun das Recht wie die Pflicht der Kirche ist, macht sie verzweifelte und doch fruchtlose Versuche, die ganze Entwickelung der geistigen Welt zurückzuhalten und zurückzudrehen. Das beabsichtigte Concil scheint berufen zu sein, den Bruch als einen unheilbaren darzulegen und die Entscheidung vorzubereiten, die schließlich in nichts andrem bestehen kann, als in einer vollständigen Trennung zwischen Staat und Kirche.

Von Oesterreich kehrt unser Blick naturgemäß wieder nach Preußen. Deutschland zurück. Da wie dort handelte es sich um Neugestaltungen, nachdem erst ihre endliche Trennung dem einen wie dem andern die Bahn dazu frei gemacht hatte. Da wie dort war mit großen inneren Schwierigkeiten zu kämpfen und ein Schutt wegzuräumen, den Jahrhunderte aufgehäuft hatten; indeß war da wie dort bis Mitte des J. 1867 der feste Punkt errungen worden, von dem aus weiter gearbeitet werden konnte, in Oesterreich durch den vollendeten Ausgleich mit Ungarn, in Deutschland durch die norddeutsche Bundesverfassung, wenn auch jener so wenig wie diese allen berechtigten Wünschen entsprach. Vieles ist seither in Oesterreich, vieles in Deutschland geschehen, aber dieses ist so wenig wie jenes und jenes so wenig wie dieses schon in den sichern Hafen eingelaufen. Beide steuern ihm erst mit Aufgebot aller Kräfte und dem Anscheine nach allerdings in verhältnißmäßig raschem und festem Laufe zu. Aber ganz abgesehen von den Stürmen, die sich zum voraus nicht berechnen lassen und die plötzlich über sie kommen können, so ist es zur Zeit noch durchaus nicht sicher, ob sie gewisse Klippen, die auf ihrer Bahn liegen und die sich ganz deutlich erkennen lassen, auch wirklich glücklich umschiffen werden. Oesterreich hat sich eine Verfassung gegeben, die allen berechtigten Forderungen entspricht und alle Erwartungen übertraf, aber fast noch die schwereren Aufgaben liegen vor ihm. Und da denken wir nicht sowohl an die weitere Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, obgleich sie ihm noch heftige Stürme und Stöße bringen mag, und nicht an die endliche Ordnung der Finanzen, die mit der wahrlich nicht karg zugemessenen Besteurung der Staatsgläubiger, obgleich sich dagegen billiger Weise nicht viel einwenden läßt, nicht abgemacht ist, vielmehr eigene Anstrengungen verlangt; sondern vor allem aus an die Lösung der Frage der Nationalitäten jenseits wie diesseits der Leitha, diese schwierigste und delicateste aller Fragen für Oesterreich, die Oesterreich aber lösen muß, da vom höchsten Standpunkt der Politik aus darin vornehmlich die Existenzberechtigung desselben in Europa liegt. Preußen, das preußische Volk, hat i. J. 1866 eine
liche Kraft und eine männliche Disciplin an den Tag gelegt,
die Bewunderung Europas erregt haben und die zusammen
nie zu vergessenden, nicht minder großartigen Erhebung Preu

Preußen. den Befreiungskriegen dieses Volk würdig erscheinen lassen, an die Spitze der gesammten deutschen Nation zu treten; und der preuß. Regierung oder vielmehr dem eminenten Staatsmanne, der an ihrer Spitze steht, ist es gelungen, die ersten, festen Grundlinien des künftigen deutschen Nationalstaates mit sicherer Hand zu ziehen. Aber derselbe eminente Staatsmann würde sich einem verhängnißvollen Irrthum hingeben, wenn er der Meinung wäre, daß der große vierjährige Conflict gelöst sei; er ist beseitigt, aber nicht gelöst; die unterlegene Partei war mit nichten durchaus im Unrecht und selbst derjenige Theil dieser Partei, der sich heute noch nicht versöhnen will, ist mit nichten auch in seiner heutigen Opposition durchaus im Unrecht; die siegende Partei hat nur gesiegt, weil sie ihr Führer gegen ihren Willen in eine Bahn mit sich fortriß, die dem tiefsten Bedürfniß der Zeit entsprach, dem sie dienen mußte und seither dienen muß, das sie aber guten Theils nicht versteht und nicht verstehen will. Der große Sieg des J. 1866 hat mit seinem blendenden Glanze viele Schäden zugedeckt, aber sie bestehen darum doch und Vieles, gar Vieles ist in Preußen nicht zum Untergang, aber zur Reform vollkommen reif; diese Reform mag mit schonender Hand begonnen und durchgeführt werden, aber sie muß in Angriff genommen werden, rasch und sicher, auch wenn es schmerzt, und unter dem sammtenen Handschuh muß die Hand selber eine eiserne sein. Die Conflictszeit hat Schwächen, Schäden und Gebrechen der liberalen Partei zu Tage gelegt, sie hat sie gebüßt; aber sie hat auch nicht minder schwere Gebrechen der damals und heute noch in Preußen herrschenden Partei bloß gelegt, die noch nicht gesühnt sind und deren Wunden heute noch brennen. Preußen selber muß vielfach ein anderes werden, wenn es seinen „Beruf" wirklich erfüllen will, vielfach ein anderes, wenn es die Schwierigkeiten, die ihm die neuen Erwerbungen in seinem eigenen Innern bereiten, nicht bloß bewältigen, sondern lösen soll, vielfach ein anderes, wenn der nordd. Bund eine Wahrheit werden und nicht bloß, was heute noch mehr oder weniger der Fall ist, von der Gnade Preußens leben soll, vielfach ein anderes, wenn es auch Süddeutschland gewinnen und ganz Deutschland auf die Höhe des deutschen Nationalstaates führen soll. Die Art des Widerstandes, der es auf seiner neuen Bahn begegnet, ist freilich vielfach geeignet, schmerzliche Gefühle zu erregen und

schlägt oft dem einfachsten gesunden Menschenverstand geradezu ins Preußen.
Antlitz. Aber auch da liegt der Fehler nicht bloß auf der einen Seite. Dem preuß. Particularismus gegenüber ist der schwäbische oder bayerische durchaus in seinem Recht und wenn schließlich der erstere als der mächtigere siegen sollte, so wäre mit diesem zugleich Deutschland selber unterlegen. Die nächsten Jahre müssen die Entscheidung bringen, zur Zeit schwankt das Zünglein der Wage noch hin und her.

Am 15. Nov. 1867 trat der preuß. Landtag zusammen; die Session zog sich bis ins J. 1868 hinaus. Seine Hauptaufgabe war, das Budget für 1868, von dem zum ersten Mal seit der Gründung des nordd. Bundes eine Reihe von Posten, voraus der ganze Militäretat verschwunden war, zu berathen und das hauptsächlichste politische Interesse concentrirte sich auf die Frage der Ausscheidung eines Provinzialfonds für Hannover, an die sich sofort die Frage einer gleichen Maßregel nicht bloß auch für die andern erst annectirten Landestheile, sondern gleichmäßig auch für die alten preuß. Provinzen knüpfte. Die Maßregel für Hannover setzte Graf Bismarck gegen die feudale Partei durch. Bezüglich einer Ausdehnung der Maßregel sprach sich die Regierung dagegen nicht unzweideutig aus. Die Frage ist nicht bloß für Preußen, sondern für ganz Deutschland, für die eigentlich deutsche Frage, von eminenter Bedeutung. So wenig die deutsche Frage ihre schließliche Lösung darin finden wird, daß die Bundescentralgewalt neuerdings in irgend einer Weise wiederum in föderalistischer Weise zusammengesetzt wird, so wenig kann es sich darum handeln, den einzelnen preuß. Provinzen irgend wie eine Art politischer Autonomie zu übertragen und so Preußen gewissermaßen föderalistisch umzugestalten — das eine wie das andere sind süddeutsche Träume, die auch nicht die mindeste Aussicht auf Verwirklichung haben. Aber ebenso sehr es dem Geiste der Nation entspricht, ihren einzelnen Gliedern, abgesehen von den gemeinsamen Angelegenheiten der Diplomatie, des Heerwesens und der großen Verkehrsinteressen, deren oberste Leitung unter der Controle des Parlaments durchaus in einer Hand sein muß, für alles übrige die volle Selbständigkeit und Selbstthätigkeit unter ihren alten Dynastien zu lassen, ebenso entschieden entspräche es diesem Princip und dem Geiste der Zeit, den Pro-

Preußen. vinzen eines großen Staats wenigstens eine gewisse und zwar möglichst liberal bemessene administrative Autonomie zu übertragen. Bei aller Verschiedenheit findet zwischen der Anwendung desselben Princips in den beiden Systemen unzweifelhaft ein gewisser innerer Zusammenhang statt. Jeder Schritt Preußens in der gedachten Richtung erleichtert die allmälige Heranziehung des Südens, während die stramme Einheit Preußens auch in der Verwaltung ihn abstößt und in ihm die Furcht einflößt vor jener Einheit Deutschlands nicht unter preuß. Führung sondern unter preuß. Herrschaft, gegen die er sich allerdings und vielleicht bis zum äußersten wehren dürfte. Diese Furcht ist durch die Gründung des nordd. Bundes nicht beschwichtigt, bei Vielen im Gegentheil nur verstärkt worden. Und auch das läßt sich begreifen. Der Reichstag des nordd. Bundes trat am 9. Sept. 1867 zu seiner ersten ordentlichen Session zusammen und seither wieder vom April bis Ende Juni 1868 und hat während beider Sessionen unzweifelhaft Namhaftes und Anerkennenswerthes geleistet; aber so lange nicht ein verantwortliches Bundesministerium dem Reichstag gegenüber steht, so lange fast das ganze Regiment des Bundes hinter dem Bundeskanzler in den Händen der preuß. Regierung liegt, ohne daß man eigentlich auch nur klar in das dießfällige Getriebe hineinzublicken vermag, ist es sich nicht zu verwundern, wenn Viele der Ansicht sind, daß es eigentlich nur eines kräftigen Drucks von Seite Preußens bedürfte, um dem ganzen constitutionellen Apparat des nordd. Bundes ein Ende zu machen und ihn als das erscheinen zu lassen, was er in Wahrheit sei, ein bloßes Schattenspiel an der Wand in den Händen Preußens, und ist es sehr begreiflich, wenn auch nicht particularistisch gesinnte Süddeutsche Anstand nehmen, sich für einen Eintritt in den nordd. Bund zu erklären, um vielleicht mit ihm jenes Schicksal zu theilen. Der Widerstand gegen eine dem Reichstage nicht bloß moralisch verantwortliche Bundesregierung, die der öffentlichen Meinung erst neuestens in der Frage der Marineanleihe wieder so drastisch entgegen getreten ist, hat in Süddeutschland einen nichts weniger als glücklichen Eindruck gemacht. Graf Bismarck scheint allerdings trotz seiner Haltung in dieser Frage seinerseits den nordd. Bund ernsthaft wenn auch langsam zur vollen Wahrheit machen zu wollen und ein sehr namhafter Theil der Nation vertraut auf seinen Willen und seine Energie. Aber es ist

immerhin bedenklich, wenn die Hoffnung der Nation auf einem einzelnen, wenn auch noch so eminenten Manne beruht, dessen Leben in Gottes Hand steht, und der gewissenhafte Vaterlandsfreund wie der umsichtige Politiker sehen sich unwillkürlich vor die peinliche Frage gestellt: wie dann? Die Nation wird darum das Vertrauen zu sich selber nicht verlieren, aber sie kann sich nicht verhehlen, daß ihr Horizont sich möglicher Weise plötzlich mit gewitterschwangern Wolken überziehen könnte. Preußen.

Zunächst waren es freilich nicht derartige Erwägungen, die sich geltend machten, als, fast gleichzeitig, im Oct. 1867 die Frage der Genehmigung der Schutz- und Trutzbündnisse und der neuen Zollvereinsverträge an die Landtage der südd. Staaten herantrat. In Baden stand die Antwort keinen Augenblick im Zweifel. Fürst, Landtag und die Majorität der Bevölkerung hatten sich wiederholt und aufs entschiedenste im nationalen Interesse ausgesprochen. Um so zweifelhafter war dagegen der Ausgang von Anfang an in Württemberg und gegen Erwartung sogar in Bayern. Zufällig trat das letztere in den Vordergrund. Während die bayerische Kammer der Abgeordneten die Zollverträge — das Schutz- und Trutzbündniß war ihrer Entscheidung verfassungsmäßig entzogen — mit großer Mehrheit genehmigte, machte der Reichsrath Miene dieselben im engsten particularistischen Interesse zu verwerfen und vereinigte sich schließlich auf die geradezu sublime Idee, die Genehmigung an die Erhaltung des alten liberum veto der Zollvereinsmitglieder für Bayern knüpfen zu wollen. Allein die Reichsräthe waren in argen Illusionen befangen, wenn sie glaubten, daß Preußen zu einem so handgreiflichen von der öffentlichen Meinung längst verurtheilten Rückschritt die Hand bieten werde und noch weniger scheinen sie auch nur eine Idee von den mächtigen materiellen Interessen gehabt zu haben, die auf dem Spiele standen. Die öffentliche Meinung des Landes selbst klärte sie indeß darüber auf. Die ganze Welt der Industrie und der Gewerbe, die Vertreter fast aller größeren, mittleren und selbst kleineren Städte überschütteten die hohe Kammer förmlich mit Adressen, Petitionen und Telegrammen, die die Genehmigung für eine absolute Nothwendigkeit erklärten; Preußen lehnte ihre Zumuthung höflich aber sehr rund ab und die Abgeordnetenkammer blieb fest. D Reichsrathe blieb nichts anderes übrig als sich zu fügen. Der B Zollverein.

Zollverein. gang wurde auch für Württemberg wesentlich entscheidend. Für die Genehmigung des Schutz- und Trutzbündnisses war zwar die verfassungsmäßig eigentlich erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht zu erzielen: die einfache Mehrheit der zweiten Kammer beschloß daher, daß jene Zweidrittelmehrheit überall nicht erforderlich sei und genehmigte dann die Vorlage mit derselben einfachen Mehrheit. Für die Zollvereinsverträge fand sich dagegen und aus guten Gründen die Zweidrittelmehrheit. Preußen aber war vorsichtig genug, bei Gelegenheit der Auswechslung der Zollvereinsverträge die Ratification seinerseits an die Bedingung zu knüpfen, daß die Schutz- und Trutzbündnisse nicht in Frage gestellt würden. An eine Trennung vom Zollverein kann Süddeutschland wirthschaftlich vernünftiger Weise auch nicht einmal denken. Im Schirm der Zollvereinsverträge sind daher auch die Schutz- und Trutzbünde vollständig gesichert, selbst in Württemberg.

Frankreich. Diese Erscheinungen in Süddeutschland gegen Ende des J. 1867, die im Frühjahr 1868 bei Gelegenheit der Zollparlamentswahlen sich erneuerten und zu Bildung einer sog. süddeutschen Fraction im Zollparlamente führten, wurden im Ausland vielfach überschätzt; allein gerade diese Ueberschätzung hatte wenigstens den Vortheil, daß die Aufregung, die namentlich in Frankreich gewisse Kreise seit dem J. 1866 ergriffen hat und noch zu Anfange 1867 in den Debatten des gesetzgebenden Körpers in einer Deutschland so entschieden feindseligen Weise zu Tage trat, sich allmälig zu beruhigen anfing, und neuestens bei Gelegenheit des Conscriptionsgesetzes und nochmals bei der Generaldebatte über das Budget für 1869 im gesetzgebenden Körper zu förmlichen Friedensdemonstrationen gegen die kostspieligen Rüstungen und die möglicherweise kriegerischen Hintergedanken der kais. Regierung umschlug, Demonstrationen, an denen die Opposition und die Majorität gleichmäßig theilnahmen und denen die Minister Rouher und Moustier nur mit immer neuen Betheurungen der Friedensliebe und der durchaus auf den Frieden gewandten Politik des Kaisers zu antworten wußten. Selbst Hr. Thiers sprach sich, eben auf jene föderalistischen Erscheinungen in Deutschland gestützt, für den Frieden aus, freilich auch für die kriegerischen Rüstungen und für die kriegerische Bereitschaft Frankreichs für den Fall, daß seine Hoffnungen sich nicht bestätigen sollten. Inzwischen werden sich aber die Franzosen daran gewöhnen, bezüglich Deutschlands ganz anders

zu rechnen als bisher und vielleicht auch in ihren eigenen Angelegen- Deutſch-
heiten Beſchäftigung genug finden, ſo daß wenigſtens zu hoffen ſteht, land.
es werde ſchließlich gelingen, einen Krieg zwiſchen den beiden Na-
tionen zu vermeiden, der zuletzt weder der einen noch der anderen
zum Vortheil gereichen würde und der im Intereſſe der Civiliſation
nicht um jeden Preis, aber doch wo immer möglich vermieden werden
muß. Die Entwickelung Deutſchlands kann und wird darum frei-
lich nicht ſtille ſtehen und in letzter Linie muß Deutſchland allerdings
bereit ſein, die Freiheit ſeiner Entſchließungen ſich und ſich allein zu
wahren und nöthigenfalls Alles an Alles zu ſetzen.

Die ſog. ſüddeutſche Frage iſt indeß nicht bloß für Frank-
reich von entſcheidender Bedeutung, ſie iſt es, wie wir geſehen, auch
für Oeſterreich, aber immerhin doch in ganz anderer Weiſe. Auch
Oeſterreich ſähe zunächſt eine Vereinigung der ſüdd. Staaten mit
dem nordd. Bunde nur ſehr ungerne, aber unter gewiſſen Umſtänden
läge ſie hinwieder in ſeinem eigenſten Intereſſe.

Oeſterreich fürchtet nicht ſowohl den deutſchen Bundesſtaat, Oeſter-
auch wenn er über den Main und bis an den Bodenſee und die reich.
bayer. Alpen vorrücken würde; was es und nicht ohne Grund fürchtet,
iſt, daß ſich aus den jetzigen Anfängen eines nordd. Bundes ſchließ-
lich doch ein ſtrammer preuß. Einheitsſtaat entpuppen möchte, eine
Gefahr, die unläugbar noch keineswegs beſeitigt iſt. Ein ſolches
Preußen, ſagt es ſich, hätte die natürliche Tendenz, allmälig immer
weiter zu ſchreiten und nicht zu ruhen, bis es die ganze Nation
umfaßt und auch die deutſch-öſterreichiſchen Provinzen annectirt hätte,
wie es Hannover ꝛc. bereits annectirt hat und in dem angenommenen
Fall auch Bayern ꝛc. annectirt haben würde. Daß dieſe Eventualität
jedenfalls und unter allen Umſtänden noch in weiter Ferne läge, iſt
allerdings nicht geeignet, Oeſterreich zu beruhigen; wenn die Gefahr
überhaupt beſteht, läge es ihm unzweifelhaft ob, ihr ſchon jetzt zu
begegnen. Daß ſie aber als Möglichkeit beſteht, iſt nicht zu
läugnen. Aber wenn auch möglich, wahrſcheinlich iſt ein ſolcher Aus-
gang der in Deutſchland ſeit 1866 eingetretenen Bewegung nicht.
Der nordd. Bund ſcheint doch nicht bloß ein willkürliches Geſchöpf
Preußens zu ſein, ſondern ein ſehr lebensfähiges Kind der Zeit
ſelbſt und ebenſo ſcheint Oeſterreich den rechten Weg gefunden zu
haben, um neu zu erſtarken und ſeine Aufgabe in Europa zu er-

Oesterreich. füllen. Diese Aufgabe besteht aber seiner geographischen Lage und seiner Zusammensetzung nach offenbar darin, die deutsche Kultur nach Osten zu tragen und die Vermittlung zwischen derselben und den zahlreichen slavischen Völkerschaften zu übernehmen, die sich rings um den russischen Koloß herumgelagert finden. Ist Oesterreich im Stande diese seine eigentlichste und höchste Aufgabe zu erfüllen, so werden seine deutschen Provinzen keinen Anlaß haben, ihre Augen anderswohin und nach Preußen zu lenken. Nur wenn es jene Aufgabe, zunächst gegenüber seinen Czechen und Südslaven, nicht zu erfüllen vermöchte, wenn es in dem Versuch scheitern und sich überhaupt auf seiner neuen Grundlage nicht zu consolidiren im Stande wäre; nur in diesem Falle würde ihm die Gefahr des Auseinanderfallens drohen und dann allerdings aber auch nur dann wäre es von selber außer Zweifel, wo die deutschen Provinzen des Reichs einen Anschluß suchen müßten. Hoffentlich, für Oesterreich und für Deutschland, tritt dieser Fall nicht ein. Wenn aber Oesterreich seine Aufgabe im Osten erfüllen soll, so wird es dieselbe früher oder später gegen Rußland durchfechten und dazu alle seine Kräfte zusammenfassen müssen. Der Kampf wird und muß kommen, darüber macht sich die öffentliche Meinung in Oesterreich selber am allerwenigsten Illusionen: um ihn durchzukämpfen bedarf Oesterreich eines Rückhaltes, den ihm nur Deutschland, nimmermehr aber Frankreich oder dieses doch nur in Verbindung mit Deutschland gewähren kann. Oesterreich fühlt daher das Bedürfniß, sich mit Preußen und Deutschland wieder in ein engeres Verhältniß zu setzen. Und hier liegt der Punkt, wo die süddeutsche Frage die orientalische berührt, so weit sie auch auseinander zu liegen scheinen. So lange das Werk von 1866 noch ein unvollendetes ist, so lange Preußen nicht unbedingt auf Süddeutschland rechnen kann, so lange Frankreich und zwar mit spezieller Rücksicht auf Süddeutschland in seiner drohenden Stellung beharrt, so lange ist für Preußen die russische Freundschaft, man mag sonst davon denken wie man will, geradezu eine Nothwendigkeit und es ist gar nicht zu läugnen, daß sie zeither zu Erhaltung des Friedens wesentlich beigetragen hat. Aber sobald die orientalische Frage wirklich zur Lösung gebracht werden sollte, so müßte Preußen zwischen Rußland und Oesterreich wählen. Wofür sich die öffentliche Meinung Deutschlands und zwar

diejenige Preußens inbegriffen entscheiden würde, ist wohl keinen Augen- Oesterreich.
blick zweifelhaft. Preußen aber würde wohl eine Bedingung stellen und Oesterreich würde sie, so weit es von ihm abhängt, vermuthlich ohne das mindeste Bedenken zugestehen und diese Bedingung wäre, daß die süddeutsche Frage gelöst und aus dem Zoll- ein Vollparlament gemacht werde. Es sind das allerdings vorläufig noch bloße Combinationen, aber sie scheinen den realen Verhältnissen zu entsprechen, den Verhältnissen, wie sie jetzt liegen. Was die Zukunft bis dahin bringen mag, läßt sich natürlich nicht berechnen.

So nahe liegt die Eventualität allem Anschein nach nicht. Rußland.
Die orientalische Frage hat trotz des cretischen Aufstandes und trotz der dießfälligen Verhandlungen der Mächte geruht und ruht noch immer. Rußland war allerdings fortwährend bemüht, den glimmenden Funken nicht ausgehen zu lassen, ihn vielmehr auf verschiedenen Punkten mit allen Mitteln immer neu anzufachen, aber darüber hinaus ist es nirgends gegangen, froh, von Seite Europas wenigstens gegenüber Polen vollkommen freie Hand zu haben. Es benützte sie dazu, um dem Königreich Polen auch formell ein Ende zu machen, wie es ihm schon vorher thatsächlich ein Ende gemacht hatte. Ein kais. Ukas hob die bisher in Warschau bestehende besondere Regierung auf und verfügte deren Vereinigung mit den russischen Ministerien in Petersburg. Das Land selbst wird offiziell vielfach nicht mehr Polen genannt, sondern als das Weichselland bezeichnet. Keine einzige der europ. Regierungen protestirte auch nur gegen die Maßregel. Daneben hatte die schon zeither gegen Polen überhaupt befolgte Politik Rußlands ihren ungestörten Fortgang. Die kath. Kirche wurde in jeder Beziehung so weit nur immer möglich beschränkt, ihr Verkehr mit Rom gehemmt und die griechisch-unirte Kirche, wo es anging, einfach wieder in die griechisch-orthodoxe umgewandelt. In den sog. westlichen Provinzen wurde in der förmlichen Ausrottung des polnischen Elements mit Erfolg fortgefahren. Nicht nur in diesen, sondern auch im eigentlichen Polen wurden die Beamten rücksichtslos russifizirt; die Zahl der einfach entlassenen polnischen Beamten wurde schon Ende 1867 auf 3000 angegeben. Rußland erklärte dieses Vorgehen gegen die Polen einfach für eine Nothwendigkeit, während sein Mund zu derselben Zeit gegenüber den Candioten, Bulgaren,

Rußland. Bosniaken u. dgl. der Türkei von großen Worten für die Rechte der Nationalität und Humanität überlief. Europa nahm auch diese Heuchelei schweigend hin. Zu machen war ja doch nichts. Es war das der Gewinn, den Rußland seinerseits aus der preußischen Freundschaft zog. Preußen mußte übrigens zusehen, wie Rußland in der zweiten Hälfte des Jahres nicht mehr bloß gegen das polnische, sondern auch gegen das deutsche Element in seinen Ostseeprovinzen vorging und auch dort die russische Sprache einzubürgern versuchte — vor der Hand ein kleines Wölkchen, das aber unter

Griechenland. Umständen auf Sturm deuten könnte. Den Griechen, dessen jungem König es eine seiner Großfürstinnen zur Gemahlin gab, suchte es den Erwerb Creta's zu verschaffen, indeß ohne Erfolg. Die Pforte weigerte sich entschieden und suchte auch jede directe Einmischung der Mächte abzuwenden, was ihr mit Hilfe Oesterreichs und Englands gelang. Griechenland mußte zufrieden sein, daß es unter dem Schirm der Großmächte nicht für die offene Unterstützung, die es den Aufständischen Creta's in jeder Weise angedeihen ließ, von der Pforte gezüchtigt wurde.

Türkei. Dagegen gelang es auch dieser bis heute nicht, die Insel wieder völlig zu unterwerfen und zu pacifiziren, obgleich ihre Bemühungen alle Anerkennung verdienen. So unbedeutend die Insel an und für sich ist, so verkannte die Pforte doch keineswegs, was es für sie bedeuten würde, wenn sie in ihrem Versuch, die Integrität des Reichs zu wahren, gegenüber einer bloßen Hand voll Insurgenten scheitern sollte und damit zahlreichen Gelüsten neue Nahrung geben würde. Um nach dieser Seite freie Hand zu bekommen, machte sie lieber nach anderer Seite hin Concessionen, wo ihre Oberherrlichkeit thatsächlich doch schon nur eine nominelle war. So anerkannte sie den Prinzen Karl von Hohenzollern als erblichen Fürsten Rumäniens, überantwortete den Serben die Festung Belgrad und einige kleinere Festungen, die sie bisher in Serbien noch besetzt gehalten hatte, und gestattete auch eine weitere Ausdehnung der Autonomie des Vicekönigs von Aegypten. Dagegen schickte sie, nachdem ihr erster Versuch Candia wieder zu unterwerfen unter Mustapha Pascha im Frühjahr 1867 als gescheitert betrachtet werden mußte, ihren besten General Omer Pascha dahin, der bis im Sommer denn auch in die Sphakia, den Hauptsitz des Aufstandes, eindrang, ohne indeß

denselben völlig bewältigen zu können, da sich die Insurgenten in Türkei.
die unzugänglichen Berge zurückzogen und von Griechenland aus fort-
während unterstützt wurden. Um dieselbe Zeit wagte der Sultan
einen in der Türkei bisher unerhörten Schritt, er unternahm im
Juni eine Reise nach Paris und dem Westen Europas, um sich mit
den eigenen Augen von Zuständen zu unterrichten, deren Einfluß
sein Reich nicht länger zu widerstehen vermag. Er besuchte Paris,
London und Wien und seine überraschend einfache Erscheinung machte
überall einen sehr günstigen Eindruck, während er selber ganz voll
von dem überwältigenden Eindruck der Zustände des Occidents,
der Schöpfungen christlicher Civilisation und christlicher Macht an
die Gestade des Bosporus zurückkehrte. Seine Reise scheint in der
That eine entscheidende Wendung in der inneren Politik des türkischen
Reichs zu bezeichnen. Seit dem Sultan Mahmud hatten sich die
Beherrscher der Gläubigen und ihre Staatsmänner große Mühe ge-
geben, die Cultur der Muselmanen zu heben, ohne indeß dem christ-
lichen Element größeren Einfluß zu gestatten. Der Erfolg war ein
sehr wenig befriedigender und die Zersetzung des Reichs hatte unver-
kennbar ihren wie es schien nicht mehr abzuwendenden Fortgang.
Nun aber scheint ein anderes Princip definitiv die Oberhand gewonnen
zu haben, obgleich der erste Versuch seiner Anwendung auf Candia
zu keinen Erfolgen führte — das Princip der wirklichen Gleichberech-
tigung der Christen und der Muselmanen. Während von den beiden
Staatsmännern, die unzweifelhaft die befähigtsten und unbefangensten
der Türkei sind und schon Anfangs 1867 wieder an die Spitze der
Geschäfte traten, Aali und Fuad Pascha, der letztere den Sultan
nach Europa begleitete, ging jener persönlich nach Candia, um den
Versuch einer wirklichen Pacifizirung der Insel zu unternehmen.
Seine Vorschläge waren sehr annehmbare, und hätten den Zweck
wohl erreichen können, wenn die Dinge dort nicht schon zu weit
gediehen gewesen wären. Um so größeren Anklang scheint dagegen
der Sinn und Geist, von dem sie ausgingen, in den übrigen europ.
Theilen des Reichs zu finden. Die Gleichberechtigung der Christen
mit den Muselmannen soll endlich eine Wahrheit und den ersteren
thatsächlich ein Einfluß auf das Regiment des Reichs bis hinauf
zum Ministerium selber eingeräumt werden. Zu diesem Ende hin
greift der Sultan zu demselben Princip, das auch in Europa den

Türkei. Kern der ganzen neueren Geschichte bildet, der Scheidung der politischen von den religiösen und kirchlichen Functionen und der Emancipation des Staats von den Satzungen der Religion. Die Unterthanen des Sultans, so weit sie Muselmanen sind, mögen sich auch fortan wie bisher an den Koran als der Quelle religiöser Ueberlieferung halten, der Staat muß sich von ihm emancipiren und kann z. B. die Rechtspflege unmöglich länger auf die höchst unzureichenden Aussprüche desselben gründen, wenn er den gerechten Anforderungen aller seiner Angehörigen entsprechen will. Der Sultan selbst hat sich darüber wiederholt auf's unzweideutigste ausgesprochen und durch die Ausdehnung des sog. Vilayetsystemes für die Organisation der Provinzen, durch die Gründung eines neuen Staatsraths aus Christen und Muselmännern sowie eines obersten Justizrathes und durch die Aufnahme einer Anzahl Christen selbst in die höchsten Stellen der Regierung hat das System wenigstens einen kräftigen Anfang erhalten. Ob es im Stande sein wird, das zerfallende Reich noch zu retten, ist freilich sehr die Frage, aber so viel ist immerhin sicher, daß, wenn es noch gerettet werden soll, es jedenfalls nur auf dieser Grundlage und dieser Bahn möglich sein wird.

Verein. Staaten. Die Verein. Staaten Nordamerikas, deren Bedeutung für Europa bereits eine so gewaltige geworden ist und deren Rückwirkung auf dasselbe sichtbar eine immer intensivere wird, traten in das J. 1867 mit dem großen Erfolge in Mexico. Die Tragweite des Ereignisses für Europa und für die Stellung des kaiserlichen Frankreichs innerhalb des europ. Staatensystems, so hoch sie auch angeschlagen werden muß, verschwindet völlig gegen die ungleich folgenschwerere, daß damit der letzte Versuch der romanischen Race gescheitert ist, dem Uebergewicht der germanischen auf dem amerikanischen Continent und damit in der außereuropäischen Welt überhaupt einen Damm entgegen zu setzen. Im Uebrigen war die Union fast ausschließlich mit der schwierigen Frage einer Reconstruction der niedergeworfenen Südstaaten beschäftigt. Daß diese nicht in einer allseitig befriedigenden Weise erfolgte, fällt vornämlich dem Präsidenten Johnson zur Last, der die Frage ohne Rücksicht auf die unausweislichen Consequenzen des furchtbaren vierjährigen Bürgerkriegs und des endlichen Sieges der Nordstaaten lösen wollte und dadurch diese und den Congreß so zu sagen gewaltsam in eine Bahn drängte,

die urſprünglich keineswegs beabſichtigt war und für die verfaſſungs- Verein. Staaten.
mäßige Grundlage der Union allerdings nicht unbedenklich erſcheint. Johnſon übernahm einen Kampf, dem er perſönlich durchaus nicht gewachſen war und ohne zu bedenken, daß das monarchiſche Element, das er innerhalb der Union repräſentirt, von Anfang an dafür viel zu ſchwach war. Sein Verſuch, den ehemaligen Sclavenhaltern des Südens wenigſtens in den eigentlichen Südſtaaten die Herrſchaft neuerdings zu ſichern und die Negerbevölkerung derſelben, wenn auch nicht mehr in einer rechtlichen, aber doch in einer thatſächlichen Sclaverei zu erhalten, ſcheiterte vollſtändig, aber damit zugleich auch die bloß allmälige Ueberleitung der befreiten Sclaven zu vollſtändiger, nicht bloß bürgerlicher, ſondern auch politiſcher Gleichſtellung mit ihren früheren Herren, wie ſie allein der wirklichen Sachlage und dem wohlverſtandenen Intereſſe Aller entſprochen hätte. Eine Verſtändigung des Präſidenten mit dem Congreß wäre urſprünglich auch nichts weniger als ſchwierig geweſen und hätte dem erſteren theils einen beſtimmenden, theils wenigſtens ermäßigenden Einfluß geſichert. Auch im Norden ſtand urſprünglich die Anſicht feſt, daß den Negern zwar die bürgerliche Gleichſtellung mit ihren ehemaligen Herren unmöglich verweigert werden könne, daß dieſelben aber für eine politiſche Gleichſtellung noch nicht reif ſeien. Allein der Verſuch des Congreſſes, von dieſem Geſichtspunkte aus vorzugehen, mußte zu Anfang 1867 als geſcheitert betrachtet werden gegenüber dem Widerſtande des Präſidenten, der ehemaligen Sclavenbarone und der ſog. Copperheads des Nordens. Es blieb dem Congreſſe und der Majorität des Nordens, die hinter ihm ſtand, gar nichts anderes übrig, als auf den urſprünglichen Standpunkt unmittelbar nach dem Kriege zurückzugehen und den ganzen Süden wieder unter ein Militärregiment zu ſtellen, um von da aus freie Hand für die Reconſtruction zu gewinnen. Sobald aber die unterworfenen Rebellen und der mit ihnen, nicht allein aber überwiegend aus ſelbſtiſchen Intereſſen, Hand in Hand gehende Präſident dazu nicht mitwirken wollten blieb nichts anderes übrig, als die politiſche Gleichheit der Neger mit den Weißen im Süden durch Anerkennung des allgemeinen Stimmrechts feſtzuſtellen, um ſo, wenn es anders nicht zu erreichen wäre, die bürgerliche Gleichſtellung zu erzielen und zu ſichern. Ende Februar 1867 verſtändigten ſich beide Häuſer des Congreſſes

Vereinigte Staaten.

über ein Gesetz, das die früher vom Präsidenten eingesetzten provisorischen Regierungen thatsächlich beseitigte, den Süden wieder unter die Militärgewalt stellte und die Reconstruction in der Weise einleitete, daß das allgemeine Stimmrecht auch der Neger anerkannt wurde, wonach zunächst neue Staatsconventionen gewählt werden sollten, um neue Verfassungen für alle zehn Staaten zu berathen und zu beschließen, die wiederum der Genehmigung oder Verwerfung sämmtlicher, weißen und farbigen, Bürger jedes Staates unterstellt werden sollten, worauf erst die Vertreter jener Staaten in den Congreß gewählt und von demselben, wenn alles in Ordnung, zugelassen werden sollten. Der Präsident legte gegen das Gesetz sein verfassungsmäßiges Veto ein, aber dasselbe wurde nicht minder verfassungsmäßig durch Zweidrittelsmehrheiten beider Häuser sofort umgestoßen. Unglücklicher Weise begnügte sich Johnson damit nicht. Während des ganzen J. 1867 bemühte sich der Präsident, durch eine Reihe von Verfügungen die Anordnungen des Congresses hemmen oder illusorisch machen zu wollen. Der Congreß antwortete durch eine Reihe von neuen Gesetzen, gegen die der Präsident freilich wiederum sein Veto einlegte, aber wiederum nur mit demselben Erfolge. Das Ergebniß war, daß der Präsident schließlich von allem Einflusse auf das Reconstructionswerk völlig ausgeschlossen und selbst in der ihm verfassungsmäßig zustehenden Ernennung der Beamteten, ja sogar seiner Minister, in einer Weise beschränkt wurde, wie sie kaum weder dem Geiste der Verfassung, noch dem wohlverstandenen Interesse der Union entsprach. Umsonst versuchte Johnson dagegen anzukämpfen. Alles, was er erreichte, waren Conflicte mit dem Congresse, in denen er regelmäßig den kürzeren zog. Der wichtigste darunter erwuchs aus der Absetzung des Kriegsministers Stanton, der sich im Bürgerkrieg sehr verdient gemacht hat, aber auch seither fest auf Seite des Congresses stand. Derselbe führte schließlich, im Frühjahre 1868, zu der schon seit langem ventilirten förmlichen Anklage des Präsidenten, die indeß mit seiner Freisprechung durch den Senat, freilich nur mit einer einzigen Stimme Mehrheit, endete. Allein dieser Sieg des Präsidenten kam viel zu spät. Die Reconstruction der Südstaaten war inzwischen ohne ihn und gegen ihn so weit vorgeschritten, daß dieselben ohne Zweifel noch vor der im Herbst 1868 bevorstehenden Präsidentenwahl dieselbe vollendet

haben und ihre Vertreter im Congresse zugelassen sehen werden. Die neue Präsidentschaft scheint dem General Grant schon jetzt fast sicher zu sein. Derselbe ist seinerseits entschlossen, soweit nur immer möglich, mit dem Congresse Hand in Hand zu gehen und ist insofern und sonst wohl überhaupt der geeignetste Mann, gesicherte Zustände anzubahnen und die Stellung des Präsidenten der Republik wieder herzustellen. Dann erst wird die Union im Falle sein, ihre Augen neuerdings nach außen zu wenden und denjenigen Einfluß voll und nach allen Seiten in Anspruch zu nehmen, auf die sie allerdings immer entschiedener ein Recht zu haben scheint. Nicht ganz in derselben Weise, aber doch annähernd hat sie schon jetzt dieselbe Stellung zum europ. Staatensystem wie Rußland und gewinnt sie täglich mehr. Die europ. Staaten ziehen sich sichtlich mehr und mehr zusammen und schließen sich immer mehr zu einer Art von Ganzem an einander, in dem Rußland keine Stelle mehr findet. In demselben Maße aber, in dem sich Rußland von ihnen ausscheidet oder von ihnen ausgeschieden wird, in demselben nähert sich ihnen hinwieder das mächtige Staatswesen jenseits des Oceans und gewinnt auf sie durch die Ideen, die von ihm ausgehen, einen Einfluß, von dem vor zwanzig Jahren noch kaum die Rede war, der damals jedenfalls noch in den Windeln lag, wenn man ihn mit dem vergleicht, was er heute unläugbar schon geworden ist. Verein. Staaten.

Register.

Wo es nöthig oder wünschenswerth schien, ist neben der Seitenzahl der Monat mit römischen, der Monatstag mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Baden. Actenstücke u. dgl. S. 181—238; IV 1 (Adressen bez. der Luxemburger Angelegenheit) S. 192; V 1 (Erklärung der Landtagsabgeordneten für den Eintritt Badens in den nordd. Bund) S. 197; IX 5 (Thronrede) S. 210; IX 10 (Antwortsadresse der I. Kammer) S. 211; IX 16 (Antwortsadresse der II. Kammer) S. 214; X 14 (Aufschlüsse des Ministers des Ausw. über die bisherigen Unterhandlungen der südd. Staaten unter sich und mit Preußen) S. 225; XI 6 (Minister Freydorff über das Gesandtschaftswesen) S. 232.

Bayern. Actenstücke u. dgl.: S. 181—238: I 9 (Einladung an die südd. Staaten zu Militärconferenzen in Stuttgart) S. 180; I 14 (Antrag der Linken der II. Kammer auf eine Adresse bez. des Verhältnisses zu Norddeutschland) S. 183; I 19 (Erklärung des Gesammtministeriums bez. der deutschen Frage) S. 184; I 23 (Neue Erklärung Hohenlohe's bez. der deutschen Frage; Erklärungen des Centrums und der Rechten der II. Kammer) S. 186; IV 12 (Erklärung von 119 Abgeordneten an die Regierung bez. Luxemburger Frage) S. 195; VI 18 (Protokoll zwischen Bayern und Preußen bez. Zollverein) S. 204; IX 28 (Adresse der Bischöfe gegen den Schulgesetzentwurf) S. 219; IX 29 (Clericale Adressen gegen den Schulgesetzentwurf) S. 220; X 8 (Politische Darlegung Hohenlohe's bez. der deutschen Frage) S. 222; X 26 (Beschluß des Reichsraths bez. Zollverein) S. 229.

Belgien. S. 406.

Dänemark. S. 414—416: Actenstücke u. dgl.: II 7 (Reformplan für Armee und Marine) S. 414; VI 15 (Kundmachung bez. isländische Verfassung) S. 415; VII 6 (Adresse beider Thinge bez. Nordschleswig) S. 415; VII 12 (Thronrede) S. 416.

England. S. 319—333.

Frankreich. S. 334—365: Actenstücke u. dgl.: I 19 (Brief des Kaisers bez. Krönung des Gebäudes) S. 334; II 14 (Thronrede) S. 336; II 28 (Dep. an Holland bez. Luxemburg) S. 339; IV 8 (Erklärung Moustiers im gesetzgebenden Körper bez. Luxemburg) S. 343; V 13 (Mittheilung der Regierung bez. Londoner Conferenz) S. 345; VIII 26 (Reden des Kaisers in Arras, Lille und Amiens) S. 351; X 25 (Anregung einer Conferenz bez. Rom) S. 354; XI 10 (Einladung zu einer Conferenz bez. Rom) S. 356; XI 18 (Thronrede) S. 357; XII 4 (Moustier über die römische Frage) S. 359; XII 5 (Erklärung Rouhers über die römische Frage) S. 360; XII 21 und 23 (Debatte über die Armeereform) S. 363.

Griechenland. S. 447—450: Actenstücke u. dgl.: I 1 (Programm des Ministeriums Komunduros) S. 447; I 29 (Armeereform) S. 448.

Hessen. Actenstücke u. dgl.: S. 181—238: IV 7 (Militärconvention mit Preußen) S. 192; IV 11 (Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen) S. 195; IV 29 (Antrag auf Eintritt in den nordd. Bund) S. 197; VI 3 (Erklärung der Regierung gegen Eintritt in den nordd. Bund) S. 202; VI 22 (Debatte der I. Kammer über den nordd. Bund) S. 205; VI 27 (Debatte der I. Kammer über den nordd. Bund) S. 205.

Holland. S. 408—413: Actenstücke u. dgl.: I 20 (Anregung der Luxemburgischen Frage) S. 408; III 3 (Erklärung der Regierung bez. Stellung zu Preußen) S. 409; III 26 (Denkschrift der Regierung über das Vertheidigungswesen des Landes) S. 409; IV 5 (Erklärung der Regierung bezüglich Limburg und Luxemburg) S. 411; V 22 (Reformplan für die Landwehr und die Freiwilligencorps) S. 411; XII 27 (Thronrede) S. 413.

Italien. S. 366—386: Actenstücke u. dgl.: I 11 (Antwortsadresse der II. Kammer) S. 366; I 16 (Finanzplan Scialoja's, Gesetzesentwurf des Ministeriums Ricasoli betr. die Freiheit der Kirche und die Liquidation des Kirchenvermögens, Motivenbericht dazu und Vertrag mit dem Hause Langrand-Dumonceau) S. 367; III 22 (Thronrede) S. 372; V 14 (Gesetzesentwurf des Ministeriums Rattazzi bez. Liquidation des Kirchenvermögens) S. 374; VI 3 (Vertrag mit dem Hause Erlanger; Vergleichung zwischen den Plänen Ricasoli's und Rattazzi's bez. des Kirchenvermögens) S. 375; VI 29 (Commissionsantrag bez. des Kirchenvermögens) S. 377; X 27 (Proclamation des Königs gegen Garibaldi) S. 382; XI 7 (Circulardep. Menabrea's bez. der römischen Frage) S. 384.

Mecklenburg. S. 35—180: VI 1, 2; VII 20; X 9, 24; XI 2, 16, 16, 20; XII 14, 18, 22. Actenstücke u. dgl.: VI 1 (Thronrede und landesherrliche Propositionen) S. 121.

Mexico. S. 466—468.

Norddeutscher Bund. S. 35—180: I 17 (offizielle Winke) S. 40; I 18 (Beschluß der Bevollmächtigten der Regierungen) S. 40; II 7 (Militärconvention Preußens mit Weimar) S. 47; II 24 (Militärconvention Preußens mit Sachsen) S. 47; II 24 (Thronrede des Königs von Preußen) S. 51; III 4 (Entwurf der Bundesregierungen für eine Verfassung des Bundes und Schlußprotokoll der Conferenz vom 7. Febr.) S. 54; III 9 (Generaldebatte des Reichstags über den Verfassungsentwurf: Reden Twestens und Miquels) S. 71; III 11 (Rede Bismarcks über den Verfassungsentwurf und über Hannover) S. 73; III 13 (Rede Bismarcks über den Verfassungsentwurf) S. 79; III 27 (Rede Bismarcks über die Verantwortlichkeitsfrage) S. 82; III 28 (Rede Bismarcks über das allg. Stimmrecht, Errichtung eines Oberhauses und Ausschluß der Beamten) S. 86; III 29 (Rede Bismarcks bez. wahrheitsgetreuer Berichte) S. 90; IV 1 (Interpellation Bennigsens wegen Luxemburg und Antwort Bismarcks) S. 93; IV 6 (General Roon über den Militärbeitrag von 225 Thlr. pr. Kopf) S. 99; IV 9 (Interpellation Solms-Laubach bez. Eintritt Hessens in den Bund und Antwort Bismarcks) S. 102; IV 10 (Erklärung des hess. Bundescommissärs darüber) S. 104; IV 10 (Rede Bismarcks über das Verhältniß zu Süddeutschland) S. 105; IV 16 (Schlußdebatte über die Militärfrage) S. 107; IV 17 (Thronrede des Königs von Preußen) S. 109; V 21 (Postconventionen mit Coburg-Gotha ꝛc.) S. 119; VI 30 (Ausführungen zur Militärconvention Preußens mit Weimar) S. 130; VII 18 (Accessionsvertrag Preußens mit Waldeck) S. 133; VIII 31 (Uebersicht der von Preußen mit den ein-

zelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Militärconventionen) S. 142; IX 7 (Circulardepesche Bismarcks über die Politik gegenüber den südd. Staaten) S. 144; IX 10 (Thronrede des Königs von Preußen) S. 145; IX 24 (Adresse des Reichstags) S. 151; IX 27 (Resolutionsanträge der Nationalliberalen; Erklärung Bismarcks über die Verantwortlichkeitsfrage und Delbrücks über das Bundeskanzleramt) S. 154; X 1 (Die Formation der nordd. Bundesarmee) S. 157; X 22 (Grundplan für die Bundesmarine) S. 163; X 26 (Beschluß des Reichstags bez. Zollvereinsverträge mit den südd. Staaten) S. 166; X 26 (Thronrede des Königs von Preußen) S. 166; X 24 (Dep. Bismarcks an Hessen bez. Annahme der römischen Conferenz) S. 174.

Oesterreich. S. 239—310: Actenstücke u. dgl.: I 1 (Depesche Beust's bez. orientalische Frage) S. 239; I 2 (Patent für Einberufung eines außerord. Reichsraths) S. 240; II 11 (Rundschreiben Beust's an die Statthalter über die eingetretene Wendung) S. 245; II 17 (K. Rescripte an Ungarn) S. 246; II 18 (Erlaß der Regierung an die Landtage) S. 247; II 25 (Adresse des böhmischen Landtags an den Kaiser) S. 250; II 26 (Rescript an den böhmischen Landtag) S. 251; II 2 (Adresse des tyrolischen Landtags) S. 252; III 28 (Depesche Beust's über die Schutz- und Trutzbündnisse der südd. Staaten mit Preußen) S. 255; IV 6 (Depesche Beust's über die Idee eines Staatenbunds zwischen Süd- und Norddeutschland und einer Allianz mit Oesterreich) S. 257; IV 19 (Depesche Beust's über die Mission Tauffkirchen) S. 259; V 15 (Depesche Beust's über die deutsche Frage) S. 263; V 22 (Thronrede) S. 266; VI 1 (Forderungen der polnischen Abgg. zum Reichsrathe) S. 268; VI 3 (Antworts-Adresse des Abg.-Hauses) S. 269; VI 9 (Amnestieerlaß für Ungarn) S. 274; VI 27 (Modification des Octroyirungsartikels der Verfassung) S. 276; VII 3 (Beschluß des Abg.-Hauses bez. Dualismus) S. 277; VII 7 (Forderungen der Slovenen) S. 278; VII 20 (Erklärung der Regierung bez. Concordat) S. 281; IX 26 (Deputationsanträge für den finanziellen Ausgleich) S. 287; IX 28 (Adresse der Bischöfe für das Concordat) S. 288; X 4 (weitere Erklärung der Regierung bez. Concordat) S. 288; X 16 (Antwort des Kaisers an die Bischöfe) S. 291; X 20 (K. Rescript an Croatien) S. 292.

Die österr. Verfassungsgesetze von 1867: I. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister S. 297; II. Gesetz bez. Abänderung der Februarverfassung S. 299; III. Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der österr. Staatsbürger S. 303; IV. Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichts S. 304; V. Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt S. 305; VI. Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt S. 306; VII. Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten und ihre Behandlung S. 307.

Portugal. S. 313.

Preußen. S. 35—180: Actenstücke u. dgl.: I 2 (Letzte Proclamation des Herzogs Friedrich an die Schleswig-Holsteiner) S. 35; I 14—15 (Debatte des Herrenhauses über die Verstärkung der Zahl der Abgg. aus den annectirten Provinzen ohne gleichzeitige Verstärkung des Herrenhauses; Rede Bismarcks) S. 37; I 24 (K. Proclamation an die Schleswig-Holsteiner) S. 41; II 2 (Erlaß des Finanzministers an die Stadt Frankfurt bez. der Kriegscontributionen) S. 43; II 4 (Reden Bismarcks im Herrenhause über die freie Hand der Regierungen bez. Eisenbahnen und über wahrheitsgetreue Parlamentsberichte) S. 44; II 4 (Militärconvention mit Weimar) S. 45; II 8 (Ansprache Forckenbecks am Schluß der Session des Landtags) S. 49; II 9 (Thronrede) S. 49; III 11 (Bescheid des Königs bez. der Frankfurter Kriegscontribution) S. 79; IV 7 (Militärconvention mit Hessen) S. 192; IV 11

(Schutz- und Trutzbündniß mit Hessen) S. 195; IV 17 (Ansuchen der hannov. Reichstagsabgg. bez. Zuziehung von Vertrauensmännern) S. 111; IV 29 (Thronrede) S. 112; V 6 (Antrag der Fortschrittspartei gegen Genehmigung der Bundesverfassung) S. 114; II 21 (Postconvention mit Coburg-Gotha) S. 119; V 29 (Maßregeln in Nordschleswig) S. 120; VI 13 (Programm der national-liberalen Partei) S. 123; VI 15 (Programm der Fortschrittspartei) S. 124; VI 18 (Note an Dänemark bezüglich Nordschleswig) S. 124; VI 18 (Depesche des Gesandten in Wien über Ungarn) S. 126; VI 24 (Thronrede) S. 128; VI 30 (Vereinbarungen mit Weimar bez. Militärconvention) S. 130; VII 4 (Verordnung bez. Einziehung aller Staatscapitalien in den annectirten Provinzen) S. 131; VI 15 (Vertheidigung der Maßregel durch den Staatsanzeiger) S. 132; VII 18 (Accessionsvertrag mit Waldeck) S. 133; VII 30 (Immediateingabe des früheren kurhessischen Ständeausschusses für den Staatsschatz) S. 137; VIII 3 (Vertrauensmänner für Organisation Hannovers) S. 138; VIII 20 (Depesche bez. Nordschleswig) S. 139; VIII 22 (Provinzialverfassung für Hannover) S. 139; IX 2 (Vertrauensmänner für Organisation Kurhessens) S. 143; IX 12 (Amts- und Kreisverfassung für Hannover) S. 146; IX 16 (Erlaß bez. kurhessischen Staatsschatz) S. 149; X 1 (Depesche bez. Verhältniß zu Italien) S. 155; X 15 (Programm der national-liberalen Partei) S. 162; X 25 (Programm der feudalen Partei) S. 165; X 31 (Programm der Freiconservativen) S. 167; XI 3 (K. Erlaß an den Oberkirchenrath bez. Union) S. 167; XI 11 (Prozeß Twesten) S. 168; XI 15 (Thronrede) S. 169; XI 21 (Denkschrift über die Abfindung der Deposseedirten) S. 173; X 26 (Anträge bez. Prozeß Twesten) S. 175; XII 3 (Erklärung der Regierung bez. Kreisordnungen) S. 177.

Protestantentag. IX 26 (Thesen bez. Union) S. 218.

Rom. S. 387—395: Actenstücke u. dgl.: I 1 (Budget für 1867) S. 387; II 5 (Depesche des franz. Gesandten) S. 387; VI 26 (Allocution des Papstes) S. 388; VII 17 (Kriegsmanifest der Nationaljunta) S. 389; IX 7 (Erlaß der Nationaljunta) S. 390; XI 1 (Tagsbefehl Garibaldi's) S. 394.

Rußland. S. 420—433: Actenstücke u. dgl.: I 19 (Depesche bez. Aufhebung des Concordats mit Rom) S. 420; I 26 (Conflict zwischen Regierung und Provinziallandtag von St. Petersburg) S. 421; III 26 (Ukas bez. Einverleibung Polens) S. 422; IV 18 (Denkschrift und Plan einer Verfassung für die europ. Türkei) S. 423; V 22 (Ukas bez. Regelung der Verhältnisse zu Rom) S. 426; VI 13 (Ukas von 1850 bez. Sprachenfrage in den baltischen Provinzen) S. 428; VII 7 (Neue Regelung der Sprachenfrage in den baltischen Provinzen) S. 429; VIII (Vernichtung des polnischen Elements in Litthauen) S. 430; X 1 (Nationalrussenthum gegen die deutschen Ostseeprovinzen) S. 431; XII (Rechte der baltischen Provinzen) S. 432.

Sachsen. S. 35—180: I 28; II 7; IV 1, 23, 30; V 3, 4, 20; VI 4; XI 1, 4, 7, 12, 15, 20, 27; XII 12, 17, 27.
Actenstücke u. dgl.: II 7 (Militärconvention mit Preußen) S. 47; XI 20 (Verfassungsvorlage der Regierung) S. 172.

Schweden und Norwegen. S. 417—419: Actenstücke u. dgl.: I 19 (Thronrede) S. 417; V 16 (Thronrede) S. 418; X (Verhältniß zwischen Schweden und Norwegen) S. 419.

Schweiz. S. 396—405: Actenstücke u. dgl.: VII 5 (Gesetz bez. Bundesreform) S. 397; IX 9 (Der internationale Friedenscongreß in Genf) S. 399; XI 22 (Programm der demokratischen Bewegung in Zürich) S. 401; XI 29 (Depesche des Bundesraths bez. der römischen Frage und europ. Conferenz) S. 402; XII 6 (Programm und Manifest des Centralausschusses der Züricher Bewegung) S. 403.

Spanien. S. 315.

Süddeutsche Staaten. Actenstücke u. dgl.: S. 181—238: II 3 (Beschlüsse der Militärconferenz in Stuttgart) S. 188; VIII 4 (Erklärung einer Versammlung von Führern der Fortschrittspartei in Süddeutschland zu Stuttgart bez. der deutschen Frage) S. 208.

Türkei. S. 434—446: Actenstücke u. dgl.: III 3 (Antwort an Serbien bez. der Festungen) S. 435; V 15 (Ferman an Aegypten bez. Ausdehnung seiner Autonomie) S. 438; VII 15 (Protest der Consuln gegen die Judenhetze in Rumänien) S. 441; VIII 18 (Verhandlungen mit Rußland) S. 443; X 30 (Erklärung eines Theils der Großmächte bez. Candia) S. 444; XI 5 (Reformplan der Pforte für Candia) S. 445.

Verein. Staaten. S. 453—465: Actenstücke u. dgl.: II 6 (Antrag des XV. Ausschusses bez. Wiederherstellung der Militärherrschaft im Süden) S. 454; II 11 (Bill bez. Reconstruction des Staats Louisiana) S. 455; II 20 (Beschluß des Congresses bez. Reconstruction der Südstaaten) S. 457; III 6 (Botschaft Johnsons bez. Staatsschuld) S. 549; VII 13 (Zusatz zum Reconstructionsgesetz) S. 462; XII 3 (Botschaft Johnsons gegen die Reconstruction des Südens) S. 464.

Württemberg. Actenstücke u. dgl.: S. 181—238: IX 16 (Note Varnbülers an den ständischen Ausschuß bez. Schutz- und Trutzbündniß) S. 213; IX 24 (Mehrheits- und Minderheitsgutachten der Commission der II. Kammer bez. Zollvereinsverträge) S. 216; IX 27 (Beschlüsse der Landesversammlung der nationalen Partei) S. 218; IX 29 (Beschlüsse der Landesversammlung der demokratischen Partei) S. 219; X 29 (Rede Varnbülers über das Schutz- und Trutzbündniß) S. 229; XII 23 (Note der Regierung bez. der Verfassungsreform) S. 235.

Zollverein. S. 35—180: V 28, VI 3, 26, VII 8, X 26, 28.
S. 181—238: V 9, 28, 30, VI 3, 14, 18, 26, VII 8, VIII 17, IX 24, 27, 29, X 8, 19, 21, 22, 23, 23, 24, 24, 26, 26, 27, 28, 30, 31, 31, XI 4, 6, XII 22.
S. 239—296: II 3.
Actenstücke u. dgl.: VI 4 (Präliminarvertrag zwischen Preußen und den südd. Staaten bez. Wiederherstellung des Zollvereins) S. 200; VI 18 (Nachtragsprotokoll dazu zwischen Preußen und Bayern) S. 204; VII 8 (Die neuen Zollvereinsverträge) S. 206; IX 24 (Commissionsbericht an die württemb. II. Kammer für und gegen Genehmigung der neuen Zollvereinsverträge) S. 216; X 26 (Beschluß des bayr. Reichsraths bez. bedingungsweiser Genehmigung der neuen Zollvereinsverträge) S. 229; X 26 (Beschluß des nordd. Reichstags bez. Zollvereinsverträge mit den südd. Staaten) S. 166.

Berichtigung.

Im Jahrgang für 1866 S. 145 ist die Räumung der hohenzollern'schen Fürstenthümer unter dem 25. Juli angegeben, dieselbe hat aber (einer dankenswerthen Mittheilung zufolge) erst am 8. August 1866 stattgefunden.